

WIDENER



HN QLBL D

16.4/5-4-78384
73-

mit Berlangen
156: - 78384

10001

A... 5777.55.75

Harvard College Library



FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

Class of 1828



96

Garteneck,

Graf der sächsischen Nation,

und die

Siebenbürgischen Parteikämpfe seiner Zeit.

1691—1703.

Nach den Quellen des Archives der bestehenden siebenbürgischen Hofkanzlei und
des sächsischen National-Archives in Hermannstadt.

Von

Ferdinand v. Zieglauer,

ordentl. öffentl. Professor der Geschichte an der königl. Rechtsakademie
in Hermannstadt.

Hermannstadt 1869.

Druck und Verlag von Th. Steinhausen.

Rom 5997.55.75

HARVARD COLLEGE LIBRARY

NOV. 7, 1919

MINOT FUND

Vorwort.

Ursprünglich beschränkte sich meine Absicht auf die Veröffentlichung und Beleuchtung der beiden Prozesse des Sachsengrafen, Johann Sachs von Harteneck. Als ich aber in den Ferienmonaten des Jahres 1864 im Archive der siebenbürgischen Hofkanzlei die Acten des Hochverrathsprozesses zum ersten Male durchlas, da drängte sich mir die zweifache Ueberzeugung auf, daß das Verständniß einer solchen Monographie ein sehr mangelhaftes sein würde, wenn nicht zugleich die Ergebnisse der Forschungen über das ganze Leben dieser bedeutenden Persönlichkeit veröffentlicht werden, und daß die Forschung über dieses Leben das Studium jener Epoche siebenbürgischer Geschichte sei, die von seiner politischen Thätigkeit erfüllt war. So mußten meine Arbeiten sich weitere Grenzen stecken und eine Geschichte Siebenbürgens in der Zeit von 1691—1703 schaffen. Das Erscheinen einer solchen Arbeit, die sich fast durchaus auf bisher undurchforschte handschriftliche Quellen stützt, bedarf wohl kaum einer Rechtfertigung. In der Periode, welche die Zeit von der dauernden Begründung habsburgischer Herrschaft in Siebenbürgen bis zum Jahre 1848 umfaßt, gibt es vielleicht keine Epoche, die an einschneidenden Ereignissen, tiefaufregenden Partekämpfen und parlamentarischen Irrungen so reich ist, wie die vom Tode Apafi's I. bis zur Beendigung der Rákóczy'schen Revolution 1690—1711; und unter den vorwaltenden Persönlichkeiten dieser Zeit sind es nur wenige, welche den Mann an Bedeutung überragen, der in der Geschichte der 12 Jahre, welche diese Blätter erzählen werden, in den Vordergrund tritt.

Ich war redlich bemüht, eine Arbeit zu schaffen, die in objektiver Haltung die Geschichte darstellt. Wo scharfe Worte hervortreten, sind es nur die der handelnden Persönlichkeiten jener Zeit, die redend eingeführt werden, deren unschätzbare Schilderungen uns die Archive glücklich bewahrt haben.

Daß in den Anmerkungen die Stellen aus den handschriftlichen Quellen so überaus zahlreich, fast massenhaft erscheinen, mag hie und da Befremden erregen, aber ich wollte dem Leser das Material selbst mittheilen und ihn gleichsam zum eigenen Urtheil befähigen und auffordern.

Schließlich sei für die Gestattung der Benützung der handschriftlichen Quellen hiemit der lebhafteste Dank ausgesprochen. Insbesondere sage ich meinen wärmsten Dank den Vorständen des Archives der siebenbürgischen Hofkanzlei und des Nationalarchives in Hermannstadt, dem Custos der Baron Brukenthal'schen Bibliothek, Professor Ludwig Reissenberger, der mir die seiner Obhut anvertrauten Manuscripten-Bände mit anerkennenswerther Liberalität zur freiesten Benützung überließ, den vielen Freunden, die mit großer Uneigennützigkeit und Bereitwilligkeit die archivalischen Forschungen förderten, endlich dem Vereine für siebenbürgische Landeskunde, der dem Werke nicht nur rege Theilnahme, sondern auch wirksame Unterstützung angedeihen ließ.

Hermannstadt, im Juli 1869.

Der Verfasser.

Erstes Buch.

Politische Parteikämpfe

und

sittliche Zustände.

I. Politische Parteikämpfe.

Erstes Kapitel.

Das Alte ſürzt.

Die ewig denkwürdige Schlacht, in welcher der Halbmond am 12. September 1683 unter den Mauern von Wien den begeisterten Waffen der verbündeten christlichen Heere erlag, bildet einen Wendepunkt nicht nur in der Geschichte der Osmanen, sondern auch in der Reihe der Schicksale der Osthälfte des unter dem Scepter des Hauses Habsburg stehenden Reiches.

Nach diesem ruhmvollen Siege rückten die kaiserlichen Heere mit unwiderstehlichem Siegerschritte in Ungarn vor und warfen alle von den Osmanen im Westen dieses Landes errichteten Bollwerke nieder. In sechs glänzenden Feldzügen ist die mit dem edelsten Blute der österreichischen und deutschen Krieger nur allzureich getränkte Erde, die seit dem Schreckenstage von Mohacz an die Türken verloren worden war, wieder zurückgewonnen worden. Von Neuhäusel bis nach Belgrad brach nach einer Reihe glänzender Kriegsthaten die Herrschaft der Osmanen unter den Hieben der österreichischen und deutschen Schwerter ohnmächtig zusammen.

Von zweifacher Art war die Rückwirkung dieser gewaltigen Ereignisse, die eine halbe Welt mit dem Ruhme dieser Kriegsvölker erfüllten, auf die Gestaltung der Dinge in Ungarn und Siebenbürgen. Die festere Begründung der Herrschaft des Hauses Habsburg in Ungarn war die nächste Folge. Schon auf dem Landtage 1655 ist den ungarischen Ständen durch eine dem Palatin in die Hände gespielte Denkschrift — es ist nicht auszumachen, ob die Frage von Ferdinand selbst oder von den seine Umgebung bildenden Staatsmännern angeregt wurde — der Rath erteilt worden, dem Rechte der Königswahl zu entsagen und die Erblichkeit der Thronfolge im Hause Habsburg auszusprechen.¹⁾ Es war damals nicht möglich, diese Gedanken zu realisiren; der Versuch scheiterte an dem entschiedenen Widerwillen der Stände. Ganz anders

¹⁾ Graj Mailáth: Geschichte der Magyaren. (Wien 1831.) 4. B., S. 274. — M. Horváth: Geschichte der Ungarn. (Pest 1855.) II. B., S. 235.

war es, als die Stände auf dem Landtage von 1687 unter dem Eindrucke der glänzenden Kriegsthaten der kaiserlichen Heere zusammentraten; die ruhmvollen Feldzüge, durch welche Ungarn sich selbst wieder zurückgegeben ward, hatten die Position der Regierung dem Landtage gegenüber bedeutend gehoben; der ungarische Landtag trat jetzt mit ganz andern Gefühlen und Stimmungen an die Frage der Aufhebung des Wahlrechtes und der Feststellung der Primogenitur-Ordnung heran.

Vom Zauber ewig denkwürdigen Erfolges ergriffen, hoben die Stände das Wahlrecht auf und sprachen dem Hause Habsburg das an die Erstgeburtfolge geknüpfte Erbrecht auf den ungarischen Thron zu; zugleich fiel der 31. Artikel der goldenen Bulle, in dem ein revolutionär destruktives Prinzip seinen Ausdruck gefunden hatte, und durch welchen die Berechtigung, mit bewaffneter Hand die Differenzen der Stände mit der Krone auszufechten, verliehen worden war.

Von gleich hoher Bedeutung und gleicher Nachhaltigkeit war die Rückwirkung der glänzenden Kriegsthaten auf die Stellung des von eigenen Fürsten regierten und unter türkischer Schutzhoheit stehenden siebenbürgischen Fürstenthums. Seit der Regierung Ferdinand I. stand die Erwerbung Siebenbürgens auf dem habsburgischen Programme. Es ist bekannt, wie sowohl Ferdinand selbst, als viele seiner Nachfolger die ernstesten Anstrengungen machten, die in der Politik des Hauses traditionell fortgepflanzten Pläne zur Erwerbung dieses Landes, dieser Vormauer der Christenheit — wie der beliebte Ausdruck der damaligen Wiener Staatsmänner lautete — zu realisiren. An der Ungunst der Zeiten aber scheiterten bisher alle Bemühungen, die Herrschaft des deutschen Kaisers und ungarischen Königs in Siebenbürgen dauernd zu begründen. Jetzt aber, da die Herrschaft der Osmanen in Ungarn ohnmächtig zusammenbrach, da ein glänzender Erfolg nach dem andern von den kaiserlichen Fahnen errungen wurde, mußte dem habsburgischen Hause die günstigste Stunde gekommen scheinen, der türkischen Schutzhoheit über Siebenbürgen ein Ende zu machen und mit erneuerter Siegeszuversicht dahin zu streben, diesen Theil des habsburgischen Programmes zur Wahrheit zu machen.

Welche Haltung, werden wir fragen müssen, nahm das Land diesen Wünschen und Bestrebungen gegenüber ein? Wie war die Stimmung der Parteien beschaffen? Fanden die Bemühungen des habsburgischen Hauses fruchtbaren Boden?

Es kann kein Zweifel darüber walten: die Tendenzen des österreichischen Kabinetts begegneten dem Wunsche des Landes nach einer tiefgreifenden Aenderung der Verhältnisse, die nachgerade unerträglich geworden waren. So widerstrebend die politischen, nationalen und religiösen Anschauungen der Nationen des Landes auch waren, so verschieden die Standpunkte, von denen die Parteien ausgingen, so abweichend die Ziele, die sie anstrebten; in zweifacher Beziehung stimmten sie alle, der Hof Apafi's etwa ausgenommen, überein, einmal in der Sehnsucht nach einer Wandlung der Dinge, die als dem Untergange

unwiderruflich anheimgefallen angesehen wurden und dann in der festen Ueberzeugung, daß diese Wandlung nur durch Vermittlung des habsburgischen Herrscherhauses vollzogen werden könne. Für diese Stimmungen legt die Staatschrift beredtes Zeugniß ab, die Nikolaus Bethlen im Jahre 1688 dem Kaiser Leopold unter dem Titel: „Das sterbende Siebenbürgen“ unterbreitete.¹⁾

In einschneidenden Zügen entwirft er ein düsteres Bild von dem traurigen Zustande des Landes, von den Gefahren, die bleiern auf demselben lasten, von der Anarchie der politischen, von der Zerrüttung der ökonomischen Verhältnisse.

„Gott und mein Gewissen sind Zeugen“, sagt er, „daß ich in dieser Angelegenheit durch keine einzige eigennützige Bestrebung geleitet werde, sondern nur von reiner Liebe zum Vaterlande, das verloren ist, wenn Niemand dafür die Stimme erhebt,²⁾ und daß ich erst nach reiflicher und ängstlicher Erwägung mein Schweigen breche und zum Thron der Gnade flehe, da alle diejenigen verstummen, die hier zu reden vorzüglich berufen wären und denen ich wahrlich das Wort so gerne abtreten möchte.³⁾ Nicht nur nach meinem, sondern nach dem Urtheile aller rechtschaffenen Männer ist es zweifellos, daß die Uebel, an denen Siebenbürgen leidet, nicht anders als durch auswärtige Hilfe und durch außerordentliche Mittel geheilt werden können.“⁴⁾

„Wie ich aus langer und trauriger Erfahrung weiß, seufzt Siebenbürgen unter der Last eines dreifachen Uebels. Ach! Du armes Land, dessen Untergang schon durch eine einzige dieser Krankheiten herbei geführt werden mußte, wie kannst du dich aus dreien zum Wohlergehen

¹⁾ *Moribunda Transsylvania ad pedes sacratissimi imperatoris Leopoldi projecta. Manuscripten-Sammlung des Soterius in der Br. Brufen-thal'schen Bibliothek, Band 11, S. 369 u. f.*

²⁾ *Testis est mihi Deus et mea conscientia, ita ille mihi propitius et haec placida in articulo mortis socia sit, ut ego nullis in hac causa privatis affectibus, sed solo erga patriam tacendo pereuntem zelo agitor. (Moribunda Transsylvania. Manuscript S. 369.)*

³⁾ *Post longas et anxias meditationes et pro divinae apud me gratiae modulo, effusas ad thronum gratiae preces eventu Deo permissio, tacentibus omnibus, quibus hoc maxime incumberet et quibus certe hanc loquendi provinciam libenter cessissem, silentium abrumpo. (A. a. O. S. 370.)*

⁴⁾ *Non meo enim tantum, sed omnium bonorum virorum judicio certum est, Transsylvanica mala, nisi per externa auxilia et extraordinaria media corrigi nequaquam posse . . . Oro et per Deum immortalem ac sacratissimum summi, quo in orbe christiano vestra Majestas fungitur, justitiarum nomen ac munus obtestor, ut vestra Majestas per media blanda ac licita (salva etiam celsissimi ac clementissimi principis ac domini dignitate) praestet mihi ac afflictissimae meae patriae statibus securam libertatem, ut possit suos morbos medicis paternae vestrae Majestatis oculis subicere et si quae adhuc in legibus nostris inveniuntur, remedia etiam adhibere.*

emporarbeiten.¹⁾ Die erste und gefährlichste dieser drei Krankheiten erblicke ich in der Guterbeule türkischer Herrschaft und in dem Krebschaden tartarischer Machtäußerung“.²⁾

„Reilartig ist Siebenbürgen zwischen die Moldau und Walachei, die es im Süden und Osten umschließen, hineingeschoben und somit leichten und unvermeidlichen Einfällen preisgegeben, die von diesen Ländern aus unternommen werden können. Eine Reihe von Pässen gewährt die Verbindung, die größtentheils so breit sind, daß ein wohl- ausgerüstetes Heer ohne Schwierigkeit vorzudringen vermag.“³⁾ Doch was spreche ich von Pässen und Heerstraßen? Kein Bergkamm, keine Alpenspitze, kein Fluß ist für die Tartaren zur Zeit des Sommers unwegsam; ihre Reiterei erscheint dort, wo nicht einmal ein Karren fahren kann; ja wo nur überhaupt Fußboden zu finden ist, haben die Tartaren ihre Bahnen.⁴⁾ Keine kluge Vorsicht, ja nicht einmal ein Heer, am wenigsten das schwer gerüstete Fußvolk gewähren hier Abhilfe, denn die Tartaren erscheinen hier nicht, um sich im Kampfe zu messen oder um Städte zu belagern, sondern sie unternehmen nur Plünderungszüge, weichen allen festen Plätzen weit aus und vermeiden jeden Zusammenstoß mit der bewaffneten Macht.⁵⁾ Dazu kommt nun ein sehr gefährlicher Faktor, nämlich das zwischen dem deutschen Kriegsvolke und den Eingebornen bestehende Mißtrauen.⁶⁾ Die Provinzialen besorgen

¹⁾ Quantum quid ego per longam et tristem experientiam scio, Transsylvania hodie triplici malo laborat, heu miserum corpus! quod vel uni morbo succumberet, quomodo ex tribus eluctabitur.

²⁾ Primus et periculosissimus morbus est: gangraena turcica et cancer tartaricus.

³⁾ Quoniam enim Transsylvania inter Valachiam et Moldaviam in longum porrigitur, ex utraque provincia facillimis et inevitabilibus irruptionibus exposita est, sunt enim passus ex Moldavia, inprimis ad provinciam Csik et alius ex Transalpina versus tres, ut vocantur, sedes Siculorum et Coronam, qui Bóza vocatur, adeo latus et amplus uterque, ut justus exercitus etiam cum tormentis commode penetrare possit.

⁴⁾ Sed quid de passibus aut ordinariis et regiis viis loquar? Nulla montium juga, nullae alpes, nulli fluvii sunt Tartaris aestate impervii, equitatus est, ubi non unum currum invenias, ubi terra, ibi Tartaro passus est.

⁵⁾ Nec praesidia, imo ne justus quidem exercitus, inprimis gravi armatura et peditatu constans multum juvant, non enim illi pugnatum, aut urbes expugnatum, sed praedatum eunt, praetereunt et e longinquo circumeunt praesidia et exercitus evitant.....

⁶⁾ Adde periculosissimum, quod sine morbo satis per se lethali accedit symptoma, Germanorum nempe et Transsylvanorum diffidentiam. Provinciales enim non abs re timent, ne miles germanus se tantum munitis contineat et grassantem longe lateque per pagos ignem ex propugnaculis ac turribus despiciat, miles econtra timet Provincialium, quanquam certe innocentium fidei se committere, ut qui sciat factum hoc aliquando, ut a desperatis quibusdam Transsylvanis Tartari etiam in auxilium vocati strages et caedes longe lateque dederint, pari si non majori, cum provinciae quam Germanorum damno. Sed haec de primo morbo sufficiant. — (Moribunda Transsylvania. Manuskript. S. 371, a. a. D.)

nicht ohne Grund, der deutsche Soldat wolle sich nur innerhalb seiner Festungswerke aufhalten und von den Thürmen und Mauern aus zuschauen, wie sich der Brand der Verheerung von Dorf zu Dorf hinwälzt, während andererseits der deutsche Soldat der Treue der Provinzialen sich anzuvertrauen Bedenken trägt, indem er sich an den Fall erinnert, daß einstens die Tartaren, von einigen verzweifelten Siebenbürgern zu Hilfe gerufen, Tod und Verderben ringsum verbreitend, für das Land ebenso, wenn nicht mehr als das deutsche Kriegsvolk, verhängnißvoll wurden.“

„Die zweite Krankheit dieses unglücklichen Landes schildere ich nur mit tiefstem Herzleid; die äußerste Nothwendigkeit zwingt mich aber zur Mittheilung.¹⁾ Es sei mir mit gütiger Erlaubniß meines gnädigsten Fürsten und Herrn gestattet, die volle, Seiner Hoheit und dem ganzen Lande bekannte Wahrheit auszusprechen“.

— „Fürst Apasi, von Natur aus weich und sanft und ganz dem Behagen des Privatlebens hingegeben,²⁾ ließ sich schon seit einer Reihe von Jahren die Zügel der Regierung völlig entreißen, und weiß nun, durch unzählige falsche Gerüchte, durch Angebereien und schändliche Verschwörungen, mit einem Worte, durch die seit einer Reihe von Jahren fortgesetzten Parteiuntriebe schlechter Menschen ermüdet und erschöpft, durch Alter und Krankheit gebeugt, keinen Ort außer dem Himmel, wohin er sich um Hilfe wenden soll“.

„Hieraus erklärt sich die Fülle von Uebeln, hieraus erklären sich die vielen Hinrichtungen, Einkerkerungen, Verbannungen, Proscriptionen und Bürgschaften des Adels, hieraus erklären sich der Umsturz der Gesetze, die Unterdrückung der Nobilität, die Ausfaugung der Frohnbauernschaft, die allgemeine Käuflichkeit, der leere Staatsschatz und die unnützen, verderblichen Verbindungen und Kämpfe. Das für die Leitung des Gemeinwesens so nothwendige Amt des Kanzlers ist zur Unthätigkeit verurtheilt worden. Wie viele und wie mannigfache Uebelstände ergeben sich gerade aus diesem Mangel. Alle Mittel, die man zur Erreichung des Friedens und Gemeinwohles hätte anwenden sollen, sind vernachlässigt oder durch das Zaudersystem und die Unfähigkeit der mit der Durchführung betrauten Personen verkümmert oder durch unlösbare Schwierigkeiten verwirrt worden. So läßt man, um andere Gegenstände, deren Auf-

¹⁾ Secundus... miserrimae hujus provinciae morbus est, quem cum maximo cordolio necessitas detegere cogit. Liceat ergo cum benigna celsissimi ac clementissimi principis ac domini mei venia hanc et suae celsitudini et toti Transsylvaniae notissimam veritatem effari. (M. T. Manuscript a. a. D. S. 372.)

²⁾ Quod nimirum sua celsitudo, vir natura blandissimus totum se privatae devotioni dedendo clavam reipublicae manibus suis a multis jam annis elabi passus est, et innumeris falsis rumoribus ac delationibus, pravis conspirationibus, et ut verbo dicam, togato per multos annorum pravorum bello defatigatus, accedentibus etiam senio et morbis vix jam sciat, quo se praeter Deum vertat.

zählung eine lange Geschichte bilden würde, mit Stillschweigen zu übergehen, das von Eurer Majestät uns allergnädigst verliehene Diplom zu meinem und vieler Anderen unsäglichen Schmerze in kläglicher Verblendung nicht zur Ausführung gelangen oder verzögert furchtsam dessen Annahme“.¹⁾)

„Die siebenbürgische Staatsverfassung zeigt in ihrem Wesen monarchische, aristokratische und demokratische Elemente;²⁾ das monarchische ist in der Person des Fürsten, das aristokratische in den ihn umgebenden Räten, das demokratische in der Landesvertretung verkörpert. Nun ist es bereits so weit gekommen, daß alle drei Elemente der Zerrüttung preisgegeben sind und der Auflösung und dem Untergange nahe stehen. Im Sinne der siebenbürgischen Gesetze sollte der Fürst nie über eine,

¹⁾ Hinc Pias malorum, hinc caedes, carceres, exilia, proscriptiones, reversales, fidejussiones procerum! Hinc eversae leges, oppressa nobilitas, exhausta plebs, venalia omnia, vacuum aerarium, inutiles et perniciosae confoederationes et bella, ut filiae matribus simillimae. Cancellaria maxime necessarium regendo statui munus suppressa, ut fatentur omnes, quanta tam externa quam interna ob hujus defectum mala experiantur. Omnia denique pacis et publicae salutis media aut neglecta aut cunctationibus et saepe per homines incapaces obitis legationibus corrupta vel inextricabilibus difficultatibus involuta sunt.

Et ut reliqua (quae longam historiam explerent) taceam, clementissimum sacratissimae Vestrae Majestatis diploma nobis datum insciis majori ex parte (et certe si scire ac probe intelligere licuisset) invitis statibus, miserrimo errore et ingenti meo ac aliorum multorum cum dolore rejectum, aut saltem ejus acceptatio prae metu dilata.

²⁾ Cum autem regimen Transsylvaniae sit... ex monarchico, aristocratico et democratico compositum, ita, ut species primi penes principem, secundi penes consiliarios et hodie pro rerum necessitate adjectos illis ex primoribus deputatos, tertii vero penes comitia vel universos status et ordines resideat, factum jam est, ut haec tria aut turpissime confusa aut ut saepe dissoluta, dissipata et penitus amissa sint. Cum enim Transylvanicis legibus cautum sit, ut nihil princeps sine consiliariis, quod ad statum attinet, majoris momenti agat, princeps autem etiam consiliariis succinctus sine statuum consensu nullas leges promulgare, confoederationes inire, bella suscipere, tributa imponere possit, hinc manifestum est, summam jurisdictionem vel majestatem penes status de jure esse debere, sed nihilominus, si quidem perpetuae nec certe omni ex parte falsae sint statuum rationes, quod suffragiorum libertas ipsis penitus erepta sit et quod omnis, quae fuco libertatis ac consuetudinis inducitur, comitiorum apparatus in eum plerumque finem fiat, ut libidini potentiorum obstetricentur. Nimirum ut proprios fratres, saepe etiam innocentes, contra propriam conscientiam extortis saepe metu, minis ac per alias malas artes, suffragiis capitalibus vel infidelitatis notae sententiis condemnent et honore ac omnibus bonis exuant in eorum nempe gratiam, qui talium bona ac officia jam pridem a principe pro se impetrarunt. Sedent pro tribunali judices simul et testes et hiantes corvi et e re sua esse judicant, ut grassans iniquitas legis vel plebisciti defensae reipublicae et principis salutis pallio, scilicet lupo agnina pelle vestiatur, et illi ipsi, qui malis artibus homines innocentes aut solum vertere coegerunt aut afficto crimine in carceres compergerunt, in talium bonis ac dignitatibus suffragiis statuum haeredes statuuntur.

das Gemeinwesen berührende Angelegenheit von größerer Bedeutung ohne Zustimmung der Kronrätthe einen Beschluß fassen, Fürst und Rätthe sollten ohne Zustimmung der Stände keine Gesetze geben, keine Bündnisse schließen, keinen Krieg erklären und keine Steuern ausschreiben. Im Sinne der Gesetze ist also offenbar die höchste Staatsgewalt beim Landtage zu suchen, in der Wirklichkeit aber, darüber ist die öffentliche Meinung sich klar, ist den Ständen die Freiheit der Abstimmung geraubt, der ganze Landtagsapparat längst nur mehr ein Trugbild der Freiheit und nur dem einen Zwecke dienstbar, die eigennützigen Bestrebungen der zügellosen Machthaber zu unterstützen.“

„Ganz schuldlose Männer werden oft in gewissenlosester Weise, indem das Botum der Landtagsmitglieder durch Furcht, Drohungen oder andere schlechte Künste erpreßt wird, wegen Hochverrath oder anderer Verbrechen verurtheilt, ihrer Ehre und Güter verlustig erklärt, und dies aus keinem anderen Grunde, als um Güter und Stellen denjenigen in die Hände zu liefern, die sich beim Fürsten schon lange darum beworben haben.“

„Zu den Gerichtshöfen sprechen Personen Recht, welche Richter und Zeugen zugleich sind, Menschen, welche einem das Maul aufsperrenden Raben gleichen. Während sie vorgeben, im Interesse der Wohlfahrt des Fürsten und der Sicherheit des Vaterlandes zu handeln, ist es lediglich der allseitige Druck ungerechter Gesetze und Beschlüsse, der sich unter diesem Deckmantel, wie der Wolf im Schafspelze, verbirgt; ja diejenigeu, die durch schändliche Klänke unschuldige Leute zur Flucht aus dem Vaterlande zwingen oder wegen angeichteter Verbrechen in den Kerker stießen, werden durch ständische Beschlüsse in den Besitz der Güter und Würden dieser Schuldlosen gesetzt“.

„Indem die armen Stände sich herbei lassen, die Steuerlast zu bewilligen, welche die adeligen Häuptlinge schon zuvor genau berechnet und wofür sie nicht selten Stoff und Veranlassung gegeben haben, und indem sie sich vorspiegeln lassen, daß dies im Interesse der Ruhe und des nur dadurch erzielbaren Friedens des Vaterlandes geschehen müsse, laden sie nur einen immer steigenden Druck der Gewalthaber, um nicht zu sagen der Tyrannen sich auf das Haupt“.)

„Jetzt schafft man Gesetze und Einrichtungen, die da und dort einer einzelnen Person wohl zum Vortheil, aber einer großen Anzahl schwacher und unvorsichtiger Leute zum Verderben gereichen, dann hebt man sie nach kurzem Bestande wieder auf und bedauert zu spät und fruchtlos den begangenen Mißgriff. Dies Alles geschieht im Namen eines überaus sanften Fürsten, geschieht zum schauererregenden Hohne

*) Ut tributa, jam a potentioribus exacte calculata et quibus non raro ipsimet ansam ac materiam suppeditarunt, miseri status in se suscipiunt et sub nomine pacis ac tranquillitatis regni, quae stat talibus tributis redimenda praetenditur, graviores dominos, ne dicam tyrannos ipsi sibimet mercentur ac stabiliant.

des Staatsoberhauptes und der Stände, ja zum Hohne der ewigen und zeitlichen Gerechtigkeit".¹⁾

„In dieser Weise wird seit 15 Jahren das demokratische Element der siebenbürgischen Verfassung der Verkümmern preisgegeben. Nicht besser steht es mit dem aristokratischen Elemente; denn die Sicherheit und das Ansehen der Kronrätthe wird durch Verdächtigungen, Zwietracht und Mißtrauen so zu Grunde gerichtet, wie nach der Sage das Herz des Prometheus zerfleischt wurde. Die Stände vermögen es wahrhaftig nicht, irgend einen das Gemeinwohl förderlichen Beschluß zu Stande zu bringen; auf der einen Seite werden sie mit Klagen bestürmt, indem man ihnen die schlechte Verwaltung des Landes zum Vorwurf macht, auf der andern Seite werden sie durch die Furcht vor dem Fürsten, der falschen Angaben nur allzuwillig sein Ohr zu leihen gewohnt ist, geängstigt. Es ist daher schon hundertmal geschehen, daß die wohlthätigsten Beschlüsse, die verfassungsmäßig zu Stande gekommen waren, durch die an das Ohr des Fürsten gebrachten geheimen Angaben und Einflüsterungen irgend einer Zwerggestalt zum unsäglichen Schmerze aller Gutgesinnten und zum unermesslichen Schaden des Vaterlandes wieder umgestoßen wurden.“²⁾

„Wie es unter solchen Verhältnissen um die Würde und das Ansehen der Krone bestellt ist, kann man daraus leicht beurtheilen. Alle kommenden Geschlechter werden, wenn einst Siebenbürgen seinen geeigneten Geschichtschreiber gefunden haben wird, sich wundern, wie dieses ungeheuerliche Staatswesen so viele Jahre dauern konnte. Doch das Walten der Vorsehung ist wunderbar.“³⁾ —

„Der dritte Uebelstand kann durch die väterliche Milde Eurer Majestät leicht gehoben werden; wir meinen die Ungebundenheit des Militärs und die Last der Standquartiere. Die letztere ist in vieler Beziehung geradezu unerträglich geworden, theils durch die Unfruchtbarkeit

¹⁾ Ut leges atque consuetudines uni atque alteri usui, multis autem tenuibus et incautis exitio futuras post unius atque alterius anni abusum sera et inutili poenitentia cassandas condant et promulgent. Et haec omnia sub nomine blandissimi principis fiunt, horrendo et statuum et principis, imo ipsius Dei et justitiae cum ludibrio.

²⁾ Et ita status democraticus jam a 15 annis in Transsylvania viget. Aristocratiae vel consiliariis nihilo melius sua stat securitas et auctoritas, nam mutuis discordiis, suspicionibus, dissidentiis, non minus quam in fabula cor Promethei dilaniantur, hinc status querulis, susurris male administratae reipublicae insimulantur, inde principis jam falsas delationes promptissime credere assueti, metu agitantur, ne quidquam solidi in bonum publicum consulere possunt, centies enim jam factum, ut vel optima consilia, etiam legitime et per consiliarios et per status conclusa, unus atque alter homuncio suis ad principales aures susurris cum ingenti omnium bonorum dolore et reipublicae detrimento everterit.

³⁾ Quomodo jam principi suadet, stet majestas, ex his facile judicare potest. Miraretur certe omnis aetas, si aptum Transsylvania historicum nancisceretur, quomodo cyclopica haec respublica per tot annos durare potuerit, sed Theocratia hic fuit mirabilis.

der leytverflossenen Jahre, theils durch die rücksichtslose Aufstellung der Standlager und die ganz unpassende Vertheilung ihrer Abtheilungen, theils auch durch die Unerfahrenheit und Pässigkeit unserer an dergleichen Dinge nicht gewöhnten Leute.“¹⁾ —

„Dies sind die Krankheiten des Vaterlandes. — Das tief gebeugte Siebenbürgen erhebt die unterthänigste Bitte: Eurer geheiligten Majestät väterliche Sorge möge Trost und Heilung gewähren.“²⁾

Mit diesen düstern Farben zeichnet Nikolaus Bethlen, ein hervorragendes Haupt der calvinischen Partei, die Lage der Dinge in Siebenbürgen.

Es ändert an der Sache nichts, daß diese Denkschrift im Jahre 1688, also zwei Jahre später entstand, nachdem das österreichische Kabinets durch den ersten Vertrag mit den siebenbürgischen Ständen, wir möchten sagen die Basis für seine weiteren Operationen gewonnen hatte. Wie ein Spiegelbild zeigt die Denkschrift, daß die

¹⁾ Tertium, et id quidem paterna vestrae Majestatis clementia facillime tollendum incommodum est, licentia militaris et quartirorum onus partim praeteriti anni sterilitate, partim inconsiderata stativorum locatione, et proinde etiam repartitionis incommoda dispositione, quae praeter stativorum distantiam melius fieri non poterat ac nostrorum ut pote talibus non asuetorum hominum imperitia ac incuria, multis modis intollerabile redditum, cui ut sacratissima vestra Majestas paterna sua storge solamen et medelam adhibeat, tota prostrata Transsylvania humillime orat.

²⁾ Hi sunt imperii animam agentis hujus patriae morbi..... Placeat sacratissimae vestrae majestati plenipotentiarios in Transylvaniam mittere, et si fieri potest, viros amabiles potius, quam, etiam si non re, saltem fama terribiles, saepe enim vel falsa fama multitudinem re ipsa magis turbat, etiam si prudentiores non tantopere percussat; puto autem hoc etiam ad majestatis vestrae existimationem pertinere, ut res Transylvanicae, tanquam novellae provinciae quam blandissime tractentur et sine principum ac populorum scandalo, denique sine aemulorum vestrae majestatis obtrectandi justa occasione componantur adeo, ut vel ipsa fama mentiri vereatur, quod quidem molissima hac, quam ostendere conamur, via commodissime perferri posse speramus. Placeat vestrae majestati status et ordines solenniter per literas assecurare de his nempe: 1. De libertatibus necessariis et praesertim quod ad religiones, quae quatuor propter charitatem et publicam tranquillitatem receptae vocantur ac jam per sesqui seculorum mutuo amore tollerantur. 2. Quod vestra majestas in nullius personam aut fortunas cupiat manus injicere; quid enim aquila captaret muscas. 3. Quod vestra majestas status nostri reformationem secundum aequum et bonum et leges nostras nobis permittet et approbabit. 4. Ut illa status et ordines libere et secure instituere possint, procurabit datis de necessaria, si requiratur, assistentia mandatis ad inclytum generalatum. 5. Per reformationem status autem, testor Deum, non mei principis ac domini eversionem, non Marianas aut Sullanas caedes et fabulas meditor, scio enim, principes a Deo dari et accipi, et quis eo dementiae ac impietatis deveniat, ut provinciam pauculis nobilioribus familiis constantem et bonis viris mirum in modum exhaustam amplius depopulari velit? Absit a me vel umbra hujus improbitatis, ita inter meos fratres et consanguineos grassandi, sed proculcatae in plateis justitiae erectionem, boni ordinis in exilium acti reductionem et sic aegre animam trahentis patriae consolationem anhele. (Morbunda Transsylvania. Manuscript, Br. Bruckenthal'sche Bibliothek, B. XI. —

Zustände und Verhältnisse des Fürstenthums in den letzten Jahren der Regierung Apafi's faul, verrottet und dem Untergange unwider-
russlich anheimgefallen waren und daß die Sehnsucht nach einer
Wandlung der Dinge vollkommen berechtigt war. Es ist nun ganz
richtig, daß die Anschauungen des Wiener Kabinetts über die Rekonstruktion
der siebenbürgischen Staatszustände, über die Begründung der Schutz-
hoheit des ungarischen Königs und über die Konsequenzen derselben
total verschieden waren von den Plänen und dem Glauben des Nikolaus
Bethlen; aber die drei Hauptgedanken, welche aus der Denkschrift
hervor leuchten, geben den Beweis, daß die öffentliche Meinung eine
Richtung genommen hatte, die ganz geeignet war, den Tendenzen und
dem Programme des Wiener Kabinetts die lebhafteste Unterstützung zu
gewähren. Wenn Bethlen sagen konnte, er spreche im Namen aller
rechtschaffenen Männer die Ueberzeugung aus, daß die Heilung der
Schäden des Landes durch außerordentliche Mittel, durch auswärtige
Hilfe vollzogen werden müsse und daß man diese Heilung vom habs-
burgischen Hause erwarte, so darf angenommen werden, daß allenthalben
der österreichischen Regierung die Aufgabe erleichtert wurde, ihr Programm
durchzuführen und den Boden zu ebnen, der den Keim der Schutzhohheit
und in weiterem unaufhaltsamem Entwicklungsgange den der Landeshohheit
eingepflanzt erhalten sollte. War selbst die calvinische Partei, deren
Haupt in der Denkschrift spricht, von diesen Stimmungen und Wünschen
getragen, war selbst sie von der Unvermeidlichkeit des Sturzes der
alten Zustände, von der Nothwendigkeit der Regenerirung der staatlichen
Verhältnisse durch eine auswärtige Macht, von der Errettung durch die
habsburgische Macht überzeugt, so war dies in noch höherem Grade
bei den übrigen Parteien des Landes der Fall, wie wir im Laufe der
Darstellung der parlamentarischen Kämpfe oft genug hervorzuheben
Gelegenheit haben werden; es war dies aus sehr schwer wiegenden
Gründen der Fall, die nationaler Art bei den Sachsen, konfessioneller
Natur bei den Katholiken waren.

Zweites Kapitel.

Neues Leben.

Aus dem harmonischen Zusammenwirken dreier Thatsachen:
einmal der überwältigenden Ueberzeugung der siebenbürgischen Stände
von der Nothwendigkeit einer Wandlung der unhaltbaren Staatszustände,
dann zweitens der traditionellen Tendenzen der Politik des Wienerhofes,
und endlich des siegreichen Waffenganges der kaiserlichen Truppen
erwachsen jene drei berühmten Verträge,¹⁾ durch welche die Schutzhohheit
Oesterreichs in Siebenbürgen fest und fester begründet wurde und in

¹⁾ Szász: Sylloge tractatum aliorumque actorum publicorum historiam
et argumenta B. Diplomatis Leopoldini, resolutionis item, quae Alvincziana
vocatur, illustrantium. Claudiopoli 1833. S. 11, 24, 40, 45.

welchen die Vorläufer des Leopoldinischen Diploms erblickt werden müssen.

Der erste Vertrag wurde am 28. Juni 1686 zu Wien mit den zwei Ablegaten der siebenbürgischen Stände — Johannes Haller und Mathias Miles — geschlossen; der zweite kam zu Blasendorf am 27. Oktober 1687 zwischen dem Fürsten und den siebenbürgischen Ständen einerseits, und dem Herzoge Karl von Lothringen andererseits zu Stande; der dritte — geschlossen am 9. Mai 1688 zwischen den siebenbürgischen Ständen und dem kaiserlichen General Antonio Carafa — kündigte in schwungvoller Form die neue Ordnung der Dinge in Siebenbürgen an. Fassen wir die allen drei Verträgen gemeinsamen Momente zusammen, so sehen wir, daß in allen übereinstimmend die Schutzhoheit des deutschen Kaisers und ungarischen Königs über Siebenbürgen, die Glaubensfreiheit in kirchlicher Gleichberechtigung, die gesicherte Freiheit der protestantischen Bekenntnisse, die Unantastbarkeit des Kirchenvermögens, die Anerkennung Apafi's und seines bereits zum Fürsten gewählten Sohnes, die Anerkennung des Rechtes freier Fürstenwahl und die Tributpflichtigkeit des Landes ausgesprochen sind. In einem, und zwar sehr bezeichnenden Punkte aber unterscheiden sich die drei Verträge. Während der erste den kaiserlichen Truppen nur das Mitbesatzungsrecht in Klausenburg und Deva einräumt, werden in den kommenden Verträgen diese Schranken immer mehr durchbrochen, dehnen sich die kaiserlichen Besatzungen immer weiter aus und ziehen fast alle größeren Städte und festen Plätze in ihren eisernen Kreis. Mit jedem Schritte, den die kaiserliche Regierung zur festeren Begründung ihrer Macht und ihres Einflusses in Siebenbürgen thut, ist sie wirksam im Sinne jener Politik, die in dem regierenden Hause traditionell geworden war.

Das Princip der militärischen Besetzung gelangte bei jedem neuen Vertrage zu einem neuen Siege.

Der Wiener Hof, in diesem Falle der letzten Ziele sich klar bewußt, sah in diesen Verträgen ohne Zweifel die ersten sicheren Schritte zur dauernden Begründung seiner Herrschaft in Siebenbürgen, und war fest entschlossen, den Fuß, den er in das Land gesetzt, nicht so bald von dort zurückzuziehen. Ganz anders wurde die Sache von der Partei angesehen, die damals im Lande den überwiegendsten Einfluß besaß. Die calvinische Partei in Siebenbürgen glaubte durchaus nicht, daß die Souverainetät ihrer Fürsten in Folge dieser Verträge eine weitere Spaltung und Zerbröckelung erfahren habe; sie hielt dafür, daß nur der Lehensherr gewechselt wurde, daß ihr Fürst der Inhaber der öffentlichen, obersten, vom Schutzherrn nur wenig abhängigen Autorität bleiben könnte, daß Siebenbürgen aus einem Vasallenstaat der Pforte in einen Vasallenstaat des deutschen Kaisers und ungarischen Königs verwandelt wurde, und daß der neue Lehensherr in höherem Grade, als der alte, Kraft und Schutz für die nothwendigen Neubildungen im Innerleben des Staates gewähren werde.

Die Partei der Sachsen wünschte wohl aus nationalen, die Partei der Katholiken aus konfessionellen Gründen eine über die Lehensherrlichkeit hinausreichende Machtbegründung des habsburgischen Hauses; aber die Verhältnisse waren damals noch viel zu schwankend, die Ereignisse viel zu sehr im Fluß und die Präponderanz der Calviner zu überwiegend, als daß es gerathen schien, vorschnell mit einschneidenden Programmen hervorzutreten; dazu kam noch, daß in einigen Theilen des Sachsenlandes in Folge der blutigen Ereignisse, deren Schauplay Kronstadt im Mai 1688 und im September 1689 war, eine Bestimmung Platz gewonnen hatte, die das unstreitig im Sachsenlande wurzelnde Verlangen nach dauernder Begründung österreichischer Herrschaft nicht zu fördern geeignet war.

Kein Chronist jener und der spätern Zeit hat nach unserer Meinung die damals herrschenden Anschauungen über die Lage der Dinge so klar gezeichnet, als Georg Michael von Herrman,¹⁾ ein Mann, der zwar viel später schrieb, dessen Jugend aber in eine Zeit hinaufreichte,²⁾ in der er die Mittheilungen solcher Männer vernommen hatte, die jenen großen Umgestaltungsprozeß miterlebt und auf deren Aussagen er sich wiederholt und ausdrücklich beruft.

„Man war gewohnt“, sagt der Chronist, „unter einem Nationalfürsten zu stehen und eine fremde Macht bloß als einen Schutzherrn zu erkennen. Auch behielt der Fürst Apafi noch immer einen Schatten von seiner Würde, wie denn die zur Verurtheilung der Rebellen im vorigen Jahre auf Kronstadt gekommenen Kommissarien eben in seinem Namen ausgeschiedt worden waren; daher hielt sich auch die Pforte noch immer für den Oberherrn von Siebenbürgen und für befugt, das Fürstenthum, wie bisher an ihre Günstlinge auszuspenden. Auf Apafi wurde schon nicht mehr gerechnet, wohl aber wurde dem Grafen Emerich Tököli wegen seiner bisher in den ungarischen Feldzügen geleisteten Dienste und bewiesene Anhänglichkeit an die Pforte das Fürstenthum Siebenbürgen nebst einer hinlänglichen Unterstützung mit türkischen und tartarischen Truppen zugesichert“.³⁾ „Die Gewohnheit unter einem eigenen vom Lande erwählten Nationalfürsten zu stehen, war durch eine Verjährung von anderthalb Jahrhunderten zu tief eingewurzelt, als daß sich damit der Gedanke, von nun an einem fremden, unbeschränkten Landesfürsten zu gehorchen, vertragen hätte. Immer hatte der dem Kaiser geleistete Eid das Gepräge einer durch die Gewalt der Waffen erzwungenen Handlung, die auch durch die Verheißungen des Kaisers, das Land in

¹⁾ Georg M. v. Herrman: „Das alte und neue Kronstadt“ Manuscript. (Die Citate nach dem in der Baron Bruckenthal'schen Bibliothek befindlichen Exemplare.)

²⁾ Siehe meine Abhandlung: Drei Jahre aus der Geschichte der Rakoczyschen Revolution in Siebenbürgen. Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde N. F. 8. B. S. 190. Anmerkung.

³⁾ Herrman 2. B. 28. S.

allen seinen Freiheiten ungeiräntzt zu erhalten, versiegelt worden sei. Unter diesen Freiheiten wurde immer auch die von der Pforte mehrentheils dem Lande belassene Freiheit, einen eigenen, von der freien Wahl des Landes abhängenden Fürsten zu haben, unter die vorzüglichsten Kleinmodien des Landes gerechnet".¹⁾)

Das Jahr 1690 brachte zwei folgenreiche Ereignisse, die in ihren Konsequenzen zur festeren Begründung der österreichischen Herrschaft in Siebenbürgen beitrugen und zum Abschluß eines neuen Vertrages hindrängten, der die Beziehungen des Landes zum königlichen Schutzherrn in einer, der Neugestaltung der Dinge entsprechenden Weise regeln mußte. Am 15. April²⁾ 1690 schloß der alte Apafi sein ruhmloses Leben. Sein schon sechs Jahre früher zum Fürsten ausgerufenen Sohn gleichen Namens war erst dreizehnjährig und die Gesetze des Landes verboten die Einsetzung des Minderjährigen in die Fürstenwürde. Da griff noch einmal die Pforte verhängnißvoll in die siebenbürgischen Angelegenheiten ein und ernannte den ihr eng verbundenen Emerich Tököli zum Fürsten von Siebenbürgen. Aber seine Herrschaft dauerte kaum hundert Tage. Mit unwiderstehlichem Siegerschritte drang der Markgraf Ludwig von Baden mit seinen kriegsgewohnten Schaaren in Siebenbürgen ein und peitschte Tököli durch die Karpathenpässe hinaus.

Die veränderte Lage der Dinge erhielt ihren Ausdruck in dem Abschluß eines neuen Vertrages zwischen dem ungarischen Könige und den Ständen des Fürstenthums. Am 4. Dezember 1691 ist jener berühmte Grundvertrag, der unter dem Namen des Leopoldinischen Diploms bekannt ist, geschlossen worden.³⁾)

Gleich zu Anfang begegnet uns die Erinnerung an jene Bestimmungen früherer Verträge, die dem Hause Oesterreich nur die Schutzhohheit über Siebenbürgen einräumten und die Fortdauer des einheimischen Fürstenthums garantirten. Da wird der Knabe Apafi als Fürst von Siebenbürgen anerkannt, seine Einsetzung in die Fürstenwürde nach erreichter Volljährigkeit in Aussicht gestellt und einstweilen eine vormundschaftliche Regierung eingeführt. Darüber, scheint uns, kann nach dem, was vorausgegangen und nachgefolgt ist, nicht gezweifelt werden, daß die Politik des Wiener Hofes schon damals von dem Gedanken beherrscht war, die Thronbesteigung des jungen Apafi nicht zur Wahrheit werden zu lassen; man muß deshalb nicht annehmen, daß die Regierung an einen gewaltsamen Bruch der Vertrages dachte; sie konnte sicher hoffen, daß die unerbittliche Logik der Thatsachen so schwer ins Gewicht fallen werde, daß der Fürst leicht zum Rücktritte,

¹⁾ Herrman B. II. S. 41.

²⁾ Monumenta hungariae historica XI. kötet. Pest 1863. Altörjai B. Apor munkai. S. 126.

³⁾ Szász: Sylloge u. s. w. p. 118—129. Schuler-Libloy: Rechtsgeschichte, 2. Auflage I., S. 158. u. s. Derselbe: Materialien zur siebenbürgischen Rechtsgeschichte III. 76 u. s.

die Stände bald zur Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Umbildung der Schutzhohheit in die Landeshohheit werden gebracht werden. Wir werden in dem Glauben, daß der Wiener Hof schon damals das Versprechen der Einsetzung Apasi's in die Fürstenwürde nicht sehr ernst nahm, bestärkt, wenn wir an den Zusammenhang denken, in dem diese Stelle des Diploms mit dem entsprechenden Punkte jener berühmten Denkschrift ¹⁾ steht; die Antonio Carafa im Jahre 1690 über Siebenbürgen schrieb und dem Kaiser unterbreitete, jener berühmten Denkschrift, die, wenn sie auch nicht frei ist von den Irrgängen florentinischer Politik, mit so viel feinem Verständniß die öffentliche Meinung über die Nothwendigkeit einer gesicherten Freiheit der protestantischen Bekenntnisse in Siebenbürgen zum Ausdruck bringt, mit so großem Scharfblick die politischen Parteien des Landes schildert, mit so viel Sachkenntniß über die Verhältnisse sich äußert und mit so richtiger Würdigung die Bedeutung des Sachsenvolkes hervorhebt, daß wir fast nicht glauben können, dieser kluge und umsichtige Antonio Carafa sei derselbe, der in Oberungarn mit brutaler Eisenfaust in die öffentlichen Verhältnisse eingegriffen haben soll. In dieser Denkschrift sagt Carafa: „Dahero es Ihre Majestät nicht nachtheilig, vielmehr vortheilhafter, den bisherigen principem et principatum nicht zu schützen, sondern immediate Ihren eigenen Dominat einzuführen, zu bestättigen und in quomeunque casum armirt zu sein, das Land zu schützen, diese schöne Gelegenheit zu nützen und wie Sie Herr der Waffen sind also auch sich selber zum Herrn des Landes machen“ ²⁾ . . . „In der Bescheidung der Siebenbürger Abligaten, welche den Fürsten Apasi zu confirmiren begehren, sich an die Jugend desselben anzuhalten und die Antwort dahin ausfallen zu lassen, daß nullatenus zu consentiren sei, ut hic princeps confirmari debeat“ ³⁾.

Finden die Rathschläge des schlauen Militärdiplomaten nicht ein Echo in einzelnen Stellen des Leopoldinischen Diploms? Faßt man die Einleitung des Diploms ins Auge, so spricht sie im Sinne der vorausgegangenen drei Verträge dem Hause Oesterreich nur die Schutzhohheit über Siebenbürgen zu; man ist da anzunehmen geneigt, das Land sei ein Vasallenstaat des ungarischen Königs geworden, so wie es früher ein Tributärstaat der Pforte war; aber ganz anders ist es, wenn man die 18 Punkte des Diploms überblickt. Was ist das für ein Abstand gegen die früheren Verträge? Mit welcher Fülle von Rechten und in welcher Sicherheit tritt da die königliche Macht des Schutzherrn auf, nirgends gehemmt durch den Einfluß des fürstlichen Vasallen. Die Macht des Lehensherrn umfaßt fast alle Attribute der Souveränität, dem Vasallen ist nur die leere Fürstenkrone geblieben; fast Alles, was

¹⁾ Carafa's Projekt: „wie Siebenbürgen unter l. k. österreichischer Devotion zu erhalten“, mitgetheilt von Andreas Gräfer. Archiv des Vereines für siebenbürg. Landeskunde. N. F. I. B. 162 S. u. f.

²⁾ Carafa's Projekt. a. a. O. S. 166.

³⁾ Ebenda S. 174.

die Würde eines Fürsten ausmacht, war verloren. Es war fast unmöglich, sich darüber zu täuschen, daß, wenn den Schutzherren alle diese Attribute der Macht umgeben, die Würde eines erwählten Fürsten von Siebenbürgen zur gekrönten Statthalterschaft herabsinken werde.

Die Mehrheit der Stände, vor Allen die calvinische Partei, sah daher unzweifelhaft in dem durch das Diplom geschaffenen Zustand ein Provisorium, eine einstweilige Ordnung der Staatszustände, die nur bis zum Regierungsantritte des jungen Apafi zu dauern habe und dann neuen staatlichen Gebilden Platz machen müsse. Ganz sicher bringt der Chronist die Anschauungen der Mehrheit der Stände, vor Allen der calvinischen Partei, zum treuen Ausdrucke, wenn er sagt:

„Die Bestimmungen, unter welchen die bisherigen Fürsten Siebenbürgen beherrscht hatten, paßten nicht zu den Grundsätzen des kaiserlichen Hofes. Zwar wollte man diese Seite so gerade nicht berühren, um nicht die das Wort „Freiheit“ stets im Munde führenden Landstände vor der Hand zu beklimmern, deswegen wurden sie auch bei den bisherigen Verträgen immer in den Gedanken eingewiegt, daß sie ihren Fürsten behalten sollten. In diesem Vertrauen geschah es denn auch, daß sie Alles, was bisher zwischen ihnen und dem römischen Kaiser verhandelt worden war, für bloße einstweilige Maßregeln erklärten, die zur Unterkunft und Verpflegung der kaiserlichen Truppen wegen des wider die Türken zu leistenden Schutzes getroffen worden wären. Und daher nahmen sie denn auch keinen Anstand in der bisher gewohnten Bahn um die Bestätigung des jungen Fürsten zu bitten Immer lag im Hintergrunde der Wunsch der Stände und zumal der Reformirten, sich in der gewohnten Thätigkeit und Selbstständigkeit zu behaupten und ihren schon gewählten Fürsten, so jung er war, zu behalten, von dem sie sich versprochen, daß er die Zügel seiner Regierung nach dem bisherigen Gebrauch nicht weiter schießen lassen würde, als es ihm die Stände zuließen.“¹⁾ Frühzeitig tauchten deutlich wahrnehmbare Zeichen auf, daß die Stimmungen und Anschauungen über die Fürstenfrage im Lager sowohl der Katholiken als der Sachsen sich in Gegensatz zu denen der calvinischen Partei setzten. Aus religiösen Gründen wünschten die Katholiken die Herrschaft eines katholischen Hauses, aus nationalen Gründen sehnten sich die Sachsen nach einer festeren Begründung der Macht des deutschen Herrscherhauses. Aber die Frage über die Bestätigung und Einsetzung des jungen Apafi in die Fürstenwürde war nicht die einzige, welche die Parteien mächtig bewegte; eine ganze Reihe von Fragen ließ das Leopoldinische Diplom ungelöst, und zu den alten Fragen traten neue hinzu, die der Lösung harrten und die lebhaftesten parlamentarischen Kämpfe weckten. Ehe wir die Stellung bezeichnen, welche die Parteien in den heißen Kämpfen jener Tage einnahmen, ehe wir die Gedanken

¹⁾ Herrmann a. a. O. Manuscript II. S. 43 und 60.

schildern, von denen sie ausgingen und die Ziele, die sie anstrebten, müssen wir die Männer kennen lernen, die das Geschick an die Spitze der Parteien gestellt hatte.

Drittes Kapitel.

Die Parteihäupter.

Die treffenden Worte, die zur Charakteristik der Parteien Englands in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewählt wurden:

„Die Confessionen waren eben so wohl politische Programme“,¹⁾ passen bis zu einem gewissen Grade auf die siebenbürgischen Parteien zur Zeit der Begründung habsburgischer Herrschaft.

Die calvinische wie die katholische Partei hatte ihr besonderes, durch die Confession bedingtes Programm.

Der Mann, der damals an der Spitze der Calviner stand, gehörte ganz jener Geistesrichtung an, die schon im 16. Jahrhunderte auf den berühmten calvinischen Hochschulen zu Genf und Basel genährt wurde,²⁾ jener Geistesrichtung, welche „die Interessen des Vaterlandes mit jenen des Glaubens identisch machte“. —

Dieser Mann war Nikolaus Bethlen. Man kann nicht sagen, daß er von der Liebe und zärtlichen Zuneigung seiner Partei zur Führerschaft emporgehoben worden sei, man kann nicht behaupten, daß das reiche Vertrauen seiner Gesinnungsgenossen in seine politische Charakterfestigkeit ihm diese Stelle übertragen habe; man wird vielmehr zur Annahme hingedrängt, daß seine umfassenden Kenntnisse, die reichen, auf Reisen gesammelten Erfahrungen und vor Allem die unerschütterliche und muthige Ergebenheit für die calvinische Sache und die ungeheure Arbeitskraft, die in seinem rastlos schaffenden Geiste thätig war, ihn mit zwingender Gewalt zur Führerstelle emporgerückt haben.

Nikolaus Bethlen, der älteste unter den drei Söhnen des mit der reichen Klausenburger Bürgerstochter Barbara Baradi vermählten Johann Bethlen, Obergespanns des Albenfer Komitates und Kurators des reformirten Kollegiums von Enyed, wurde im Jahre 1642³⁾ geboren, empfing seinen ersten Unterricht in Weissenburg und vollendete die Pöcealstudien in Klausenburg. Im Jahre 1661 begab er sich auf Reisen, um durch die Beobachtung der Menschen und durch das Studium der Einrichtungen verschiedener Länder eine Schule für seine zukünftige staatsmännische Laufbahn zu finden. Im Jahre 1662 bezog er die hohe Schule zu Heidelberg und studierte im folgenden Jahre zu Utrecht

¹⁾ Haake: Englische Geschichte I. 396.

²⁾ Eblmüller: Carl v. Biorotin und seine Zeit. Brunn 1862. S. 135 u. f.

³⁾ Siebenbürgische Quartalsschrift 6. Jahrg., Hermannstadt 1797 S. 298 u. f.

und Leyden. Im Jahre 1664 rief ihn der in Ungarn gegen die Türken ausgebrochene Kampf auf das Schlachtfeld. Er erschien im Heerlager des Kaisers, nahm an dem kurzen Feldzuge Theil und begab sich nach Abschluß des Basvarer Friedens zu einem längern Aufenthalte nach Venedig. Heimgekehrt in sein Vaterland, nahm er alsbald an den öffentlichen Angelegenheiten den regsten Antheil. Seine feurige Hingebung an die Interessen des Vaterlandes, die reichen Erfahrungen, die umfassenden Kenntnisse, meisterhafte Beherrschung in Wort und Schrift — außer seiner ungarischen Muttersprache war er der lateinischen, deutschen, englischen, französischen und italienischen Sprache mächtig — gewannen ihm im Kreise der calvinischen Partei immer steigendes Ansehen, immer wachsenden Einfluß.

Der Beginn seiner einflußreichern staatsmännischen Wirksamkeit fällt mit dem Zeitpunkte zusammen, in dem die österreichische Herrschaft nach den glorreichen Kämpfen gegen die Türken festen Fuß in Siebenbürgen zu fassen anfing. In zahllosen Denkschriften, Abhandlungen, Repräsentationen, Briefen und vor Allem in seiner Selbstbiografie hat uns der Kanzler ein reiches Material zur Würdigung seines Denkens und Fühlens und seiner staatsmännischen Wirksamkeit hinterlassen. Wir würden die Grenzen überschreiten, die der vorliegenden Schrift gezogen sind, wollten wir an eine Aufzählung und an die Würdigung der politischen und kulturgeschichtlichen Bedeutung aller seiner Schriften gehen; aber zwei Staatschriften, deren eine den Beginn seiner vorwaltenden Stellung im Staatsleben bezeichnet, während die andere die Katastrophe seines tragischen Falles herbeiführte, gewähren uns einen zu tiefen Einblick in die Gedankenkreise und politischen Pläne dieses scheinbar räthselhaften Mannes, als daß dieselben bei der Beurtheilung des Parteihauptes nicht an den Anfang der Charakterisierung gestellt werden sollten.

Diese beiden Staatschriften sind: „Das sterbende Siebenbürgen“ und die „Columba Noe“. Die erste haben wir oben (I. Kap., S. 7.) in allen Haupttheilen zur Kenntniß gebracht. Sie bringt drei Grundgedanken zum Ausdruck; in einschneidenden Zügen schildert sie die faulen, gänzlich unhaltbaren politischen und socialen Zustände Siebenbürgens; mit allem Nachdruck erklärt sie, daß nur durch eine auswärtige Macht diesem Fäulnißzustande ein Ende gemacht werden könne und daß die Rettung vom deutschen Kaiser und ungarischen Könige gehofft werde. Von diesem Augenblicke an suchte die österreichische Regierung den Mann immer mehr in ihr Interesse zu ziehen; sie durfte ja, gestützt auf diese Denkschrift, hoffen, daß er mit hingebendem Eifer und seinem ganzen umfassenden Parteeinfluß für die Begründung habsburgischer Herrschaft in Siebenbürgen wirken werde. Als die Regierung ihm den so einflußreichen Posten eines siebenbürgischen Kanzlers verlieh, mochte sie glauben, dieses hochwichtige Amt in die Hand eines Mannes gelegt zu haben, der ebenso als Vertreter der höchsten Interessen der habsburgischen Herrschaft, wie als Förderer der Wohlfahrt des Landes

thätig sein werde; als sie ihm wenige Jahre nach der Erhebung zum Kanzler eine neue glänzende Auszeichnung zu Theil werden ließ, und ihn mit Diplom vom 23. Februar 1696 in den Grafenstand erhob, wollte sie einen neuen Beweis geben, wie hoch sie die Bedeutung des Mannes anzuschlagen beflissen sei, und ihre Bemühungen offenbaren, ihn noch enger an ihre Interessen zu fetten. Die Sprache des Diploms gibt in prunkvoller Weise der Werthschätzung Ausdruck. „Unter allen Mitgliedern“ — heißt es da unter Anderem — „hat das edle Blut und der erhabene Geist, den Du von den Ahnen ererbt hast, Dich Nikolaus am meisten und in so eminenten Weise erfüllt und zu solcher Vollkommenheit gebracht, daß Dein unablässiges Ringen nach dem Ruhmeskranze wahrer Tugend, daß Deine gesammte bisherige Thätigkeit und Deine am kaiserlichen Hoflager geführten Unterhandlungen, welche Unser kaiserlich-königliches, von Dir für Dein Vaterland erbetenes Diplom zum Resultate hatten, daß Deine dem Wohle des Vaterlandes dienstbare Amtsleitung und die unerschöpfliche Beweglichkeit Deines Geistes, der Unserem und dem Dienste der Christenheit geweiht ist, daß all dies nur dazu gedient hat, den leuchtenden Namen Deiner Ahnen zu vergrößern und den erblich überkommenen Glanz der Familie nicht nur vor dem Erblichen treu zu bewahren, sondern durch die eigenen und seltenen Eigenschaften Deines Geistes zu mehren und so auf die späte Nachkommenschaft zu übertragen.“¹⁾ Da Du so hell leuchtende Beweise aufrichtiger Hingebung und makelloser Treue gegen Uns und Unser ganzes kaiserliches Haus bis zur Gegenwart an den Tag gelegt hast und sicher auch in Zukunft an den Tag legen wirst, und Du Unserer über Dich gefaßten Meinung und Unseren Hoffnungen, die Wir auf Dich setzen, sicher entsprechen wirst,²⁾ . . . so haben Wir

¹⁾ Copia diplomatis super titulo comitis pro Nicolao Bethlen. *Archiv* ber siebenb. Hofkanzlei Nr. 2 anno 1696. . . . Inter eos autem omnes praecipue te Nicolaum nobilis ille sanguis et quem a parentibus tuis accepisti, generosus spiritus, tam eminenter imbuit atque perfecit, ut ab ipso juventutis primordio continuatis ad sequendam capessendamque verae virtutis gloriam conatibus omnes dehinc adultioris aetatis actiones praesertim in gravissimo hoc tempore diversis apud augustam Nostram aulam negotiationibus (quarum epitome est caesareo-regium nostrum diploma patriae tuae per te a Nobis impetratum) et cancellariatus ac commissariatus supremi laboribus in singulare tuae patriae emolumentum occupatas, totaque vivacitatem ingenii nostro et christianitatis servitio devotam eo potissimum direxeris, quo majorum tuorum splendorem tanquam legitima propago exserere et ab illis acceptum ac haereditario quodam jure in te derivatum decus, non solum ab interitu custodire, sed propriis etiam rarisque animi tui dotibus, quae in luce publica conspiciuntur, ampliatur ad seram posteritatem transmittere posses.

²⁾ Quae praemissa, verae utpote devotionis et intaminatae erga Nos Nostramque augustam domum, hactenus laudabiliter praestitae et in posterum continuandae fidelitatis documenta cum tam evidentem spectanda dederis et Nostrae de te conceptae opinioni et in posterum quoque spei indubiae omnino satisfeceris. . . .

aus eigenem Antriebe, nach Unserem besten Wissen und nach reifer Ueberlegung kraft Unserer kaiserlichen und königlichen Machtvollkommenheit Dich Nikolaus Bethlen, Deine Ehefrau und alle Deine legitimen Kinder beiderlei Geschlechtes zum Range und zur Würde der Grafen und Gräfinen erhoben und ernennen sie hiemit zu Grafen und Gräfinen Unseres Königreiches Ungarn und Unserer anderen Königreiche, Länder und Erbprovinzen“.¹⁾

Wie muß man nun staunen, aus der Feder eines vom habsburgischen Herrscherhause immer höher gehobenen und ausgezeichneten Mannes, dessen Denken und Fühlen mit den Interessen des habsburgischen Hauses verwebt schien, eine Staatschrift von so abweichenden Tendenzen fließen zu sehen, wie sie die „columba Noe“ enthält.

Um den Mann kennen zu lernen, ist es unumgänglich nothwendig, die Hauptgedanken dieser Schrift mitzutheilen, in der die wunderlichsten Pläne zur Beglückung Siebenbürgens ausgeheckt sind.²⁾

„Seit mehr als dreihundert Jahren“ — sagt der Kanzler in der Einleitung — „dauert der Kampf in Ungarn um Ungarn zwischen einem morgenländischen und einem abendländischen Reiche, ohne daß

¹⁾ Motu itaque proprio et ex certa nostra scientia, animo bene deliberato, deque caesareo-regiae potestatis nostrae plenitudine te praenominatum Nicolaum de Bethlen, tuam conjugem omnesque liberos, haeredes, posteros et descendentes tuos ex legitimo matrimonio jam natos et nascituros utriusque sexus in infinitum, in gradum et statum comitum et comitissarum eveximus, ac Nostros regni Nostri Hungariae aliorumque regnorum, ditionum et provinciarum Nostrarum haereditariarum comites et comitissas fecimus et creavimus.

²⁾ Der volle Titel des Projectes lautet: „Columba Noe cum ramo olivae, sive amphora aquae ad Hungariae et Transsylvaniae incendium extinguendum et ad pacem sinceram ac perpetuam Germanis, Hungaris, Transsylvanis, Turcis, Valachis et Moldavis procurandam augusto romanorum imperatori Leopoldo et Annae Magnae Britanniae reginae et ceteris christianis regibus, principibus, rebuspublicis et populis et gentibus oblata per Gothefridum Fridericum Veronensem.

Der lateinische Text ist nie durch den Druck veröffentlicht worden, der ungarische Text ist abgedruckt in „Magyar történelmi emlékek. Kiadta Szalay László. (Gróf Bethlen Miklós Önéletirása. II. köt. 396—415). In diesem Falle scheint uns der lateinische Text von höherer Wichtigkeit zu sein, weil das Project in dieser Sprachform seiner Bestimmung hätte zugesübt werden sollen und bereits dem Sendboten überreicht worden war, um den Gesandten von England, Holland und Preußen, (Georg Stepney, Jakob Hamel-Brühning und Bartholdi) in die Hände gespielt zu werden. Wir citiren nach dem Manuscript der Baron Brulenthal'schen Bibliothek. (Sammlung des Soterius Band VIII.) Dr. Daniel Roth: Johann Zabanius, Sachs v. Harteneck. Politischer Roman. (Hermannstadt 1847) hat die Hauptsätze dieses Projectes in sehr geschickter Weise dem 13. Kapitel seiner lebendigen Erzählung eingeflochten. Es liegt ein reicher historischer Stoff in diesem vielleicht zu wenig geschätzten Romane aufgehäuft; weil aber der Verfasser die Quellen sehr selten angibt, die Fundorte nie bezeichnet: ist der Leser nie in den Stand gesetzt, Wahrheit und Dichtung zu unterscheiden. Erst wer sorgfältig den mühsamen Gang durch die Archive erneuert hat, vermag die Resultate historischer Quellenforschung von den Kunstprodukten des allzufrüh verstorbenen Dichters zu trennen.

eine Entscheidung erfolgt wäre; dem brennenden Dornbusch des Moses ähnlich, den die Flamme nicht verzehren konnte, lodert der Kampf fort, ohne daß der Orient sich des Landes ganz bemächtigen, der Occident dasselbe ganz behaupten kann. Seht da den Finger Gottes, der die Grenzen beider Reiche bezeichnet.¹⁾ Seht in den Kämpfen auf dem Boden Ungarns und Siebenbürgens wie in einem Spiegel den Streit der Aegypter, Assyrier und Ptolemäer, die einstens über Palästina hereinbrachen. Leset auf der Wand der Königsburg Ludwig II. in Ofen das „mene, mene, tekel, upharsin. Ja, getheilt ist dein Reich und den Germanen und den Türken überantwortet“.²⁾

„Es ist bekannt, daß Siebenbürgen vor beiläufig 150 Jahren mit Zustimmung des erlauchten Kaisers Ferdinand I. und anderer christlicher Herrscher, insbesondere der Fürsten des deutschen Reiches, der Schutzherrschaft der Pforte unterworfen wurde, weil man einsah, daß es ob der Lage unmöglich sei, dieses Land mit Waffengewalt gegen Türken und Tartaren zu vertheidigen und der Christenheit zu erhalten. So verblieb Siebenbürgen und einige mit ihm verbundene Gebiets-theile von Ungarn der Pforte tributpflichtig bis zum Jahre 1688, wo die genannten Territorien von den Truppen des kaiserlichen Hauses besetzt wurden.“³⁾ Im Jahre 1690, nach dem Tode Apafi's, ist des Kaisers Herrschaft theils durch das Siegersglück des Markgrafen Ludwig von Baden, theils durch ein kaiserliches Diplom neu befestigt und durch den Karlowitzer Frieden im Jahre 1699 neuerdings begründet worden.⁴⁾ Es ist kein Zweifel, daß alle Einsichtsvollen seit langer Zeit es für die Staatszustände Ungarns und Siebenbürgens zuträglich fanden und eine Gewähr sowohl für die allgemeine Wohlfahrt beider Reiche als auch insbesondere für die politische und religiöse Freiheit darin fanden, daß Siebenbürgen dem türkischen, Ungarn dem deutschen Scepter

¹⁾ Trecenti et amplius anni sunt, ex quo in Hungaria de Hungaria inter duo, orientis utpote et occidentis, imperia pugnatur, nec tamen deciditur, ardet rubus Moisis, nec tamen consumitur, nec orienti illam totam occupare nec occidenti illam totam conservare licet. Vide, quisquis in orbe historico sapit, digitum Dei, hic duorum imperiorum limites figentem.

²⁾ Aspice tamquam in speculo in Hungaria et Transsylvania antiquas Aegypti et Assyriae, Ptolemaeorum et Antiochorum lites super Palaestina eruentes. Lege Budae in pariete palatii Ludovici II. regis Hungariae: Mene, mene, tekel upharsin. Divisum est regnum tuum et datum est Turcis et Germanis.

³⁾ Per manus constanter traditum est, quod annos circiter 150 exsistentis tunc Ferdinandi I. caesaris et aliorum christianorum, proxime vero s. r. imp. principum consensu, submisit se Transsylvania protectioni Turcae, ut qui viderent, per situm impossibile esse, illam armis contra Turcas et Tartaros defendi et pro christianitate conservari posse. Sic ergo tunc illa cum certis Hungariae partibus avulsa et Turcis tributaria facta mansit usque ad annum 1688, quando augusta domus illam praesidiis occupavit.

⁴⁾ Et in anno 1690 Apafio praemortuo partim armis per Ludovicum marchionem Badensem, partim novo diplomate Transsylvaniae dato illam recuperavit et tandem in anno 1699 facta pace Carloviciensi retinuit.

unterworfen bleibe.¹⁾ Gleichwie die ganze Lage der Dinge und die Erfahrung von 150 Jahren diesen verhängnißvollen Grundsatz bestätigen, so ist es gewiß, daß die große Trias der Ungarn, der große Fürst Bethlen Gabor, der große Cardinal Peter Pazmany und der große ungarische Palatin Nikolaus Esterhazi diesen Grundsatz der Theilung Ungarns im Schilde, im Munde und im Herzen führten.²⁾

„Zwischen beide Kaiserreiche hat die Vorsehung ein trennendes Bollwerk gestellt, um dadurch die Herrschaft beider zu zügeln und durch ihre beständige gegensätzliche Stellung dem Volke die Freiheit zu geben, von der es unter seinen Fürsten nie richtigen Gebrauch zu machen wußte.³⁾ Es liegt im Interesse sowohl der ganzen Christenheit als auch der Türkei, es liegt im Interesse der Moldau, Walachei, theilweise auch Polens, insbesondere aber Ungarns, daß weder der Türke noch der Deutsche, noch ein Ungar beide Reiche — Ungarn und Siebenbürgen — zugleich beherrsche; ein Ungar nicht, weil da stets den beiden Nachbarn Veranlassung zur Einmischung gegeben wäre, die beiden Kaiserreiche deshalb nicht, weil der Besitz immer gefährdet wäre, wenn das eine oder das andere beide Länder besäße.“⁴⁾

Nach dieser Einseitung rollt der Kanzler das Bild der von ihm geträumten neuen Staatsordnung auf.

„Seine kaiserliche Majestät“ — sagt er — „möge einen jungen, durch seine Fähigkeiten einer so hohen Stellung würdigen Prinzen aus einem großen deutschen Hause reformirter Religion zum Fürsten von Siebenbürgen und jener Theile des Königreiches Ungarn, die einstens das kaiserliche Haus dem Botschai und Gabriel Bethlen überlassen hat, erwählen. Dieser Fürst vermähle sich mit einer Erzherzogin und erhalte das Fürstenthum als Mitgabe mit dem Rechte der Vererbung

¹⁾ Certum est, quod pro arcana et summa Hungariae et Transsylvaniae status ratione et pro utriusque regni felicitatis ac sacrae et profanae libertatis basi semper habitum sit ab omnibus prudentibus, Transsylvaniam Turcico, Hungariam vero Germanico subesse imperio.

²⁾ Quod uti res ipsa et praxis 150 annorum fatali quasi lege sancire ostendit, ita certum est, magnam Hungarorum heroum triadem, nempe magnum Transsylvaniae principem Gabrielem Bethlen, magnum Hungariae cardinalem Petrum Paszmany et magnum Hungariae palatinum Nicolaum Esterhazi. hoc in opere, hoc in ore, hoc in corde semper habuisse, hanc nempe Hungariae divisionem.

³⁾ Turrim inter duo imperia medio loco a Deo ipso erectam esse, ut utrumque imperium in freno et gentem in libertate, qua sub suis regibus bene uti nunquam sciverat, per duorum inter se contrarietatem contineret.

⁴⁾ Et tam totius christianitatis quam Turcarum et propius Moldaviae, Valachiae et partim etiam Poloniae maxime vero gentis Hungariae interesse, ne unquam Hungariam et Transsylvaniam sive Turca sive Germanus sive Hungarus aliquis conjunctam possideret, hic ultimus ideo, quia labores semper utrique facesseret et se ipsum perderet, duo vero imperia ideo, quod de summa rei tunc semper periclitari deberent, quandocumque sive hoc sive illud utramque teneret.

auf die männlichen Nachkommen und zwar unter folgenden Bedingungen“: ¹⁾)

1. „Nach Erneuerung des Friedens mit der Türkei werde das Fürstenthum Siebenbürgen als Tributärstaat der Pforte erklärt und zur Zahlung jährlicher 15.000 Goldgulden verpflichtet. Dieselbe Summe zahle es auch dem ungarischen Reiche. Keiner der beiden Kaiser darf diese Summe erhöhen, keiner darf nach Siebenbürgen Garnisonen legen oder im Falle eines Krieges Truppendurchzüge unternehmen oder gar das Land militärisch besetzen lassen; es darf dies selbst dann nicht geschehen, wenn der siebenbürgische Fürst seine Zustimmung geben oder sich der einen Macht zum Nachtheile der anderen zuneigen wollte. Der Fürst beglaubige an beiden Kaiserhöfen Residenten, deren Unterhalt von den betreffenden Monarchen bestritten werden muß. In feierlicher Weise soll der Fürst von beiden Kaisern die Bestätigung erhalten“. ²⁾)

2. „Geht der Fürst mit Tode ab, ³⁾) so nehmen die Erben oder Nachfolger das Land zu Lehen von dem römisch-deutschen Kaiser oder König von Ungarn, so lange das erlauchte österreichische Haus in Ungarn regiert und empfangen zugleich die Bestätigung und die üblichen Insignien von der Pforte“.

3. „Die Grenzen, wie sie der Karlowitzer Friede zwischen den Ländern der Pforte einerseits und dem Königreiche Ungarn und dem Fürstenthume Siebenbürgen andererseits festgestellt hat, bleiben unverändert aufrecht erhalten“. ⁴⁾)

¹⁾) Ergo unus princeps juvenis, tantae fortunae capax, magna domo germanica natus, religione reformatus per suam majestatem caesaream eligatur in principem Transsylvaniae et partium regni Hungariae, quas olim augusta domus Botskajo et Gabrieli Bethlen cesserat, qui ducat in uxorem unam archiducissam et praefatum regnum accipiat in dotem cum archiducissa et teneat haereditarium ad heredes masculos his conditionibus.

²⁾) Renovata pace turcica sit ipse principatus Turcico imperio tributarius usque ad summam 15/m aureorum annuatim pendendam, totidem et regno Hungariae det, illud vero neutri imperatori liceat augere nec praesidia in ditione Transsylvanica imponere, nec marsus, etiamsi bellum inter se gererent, per fines illius facere, multominus illam occupare, etiamsi forte princeps in talia consentire, vel ad hanc aut illam potentiam ultro modo statutas condiciones se alligare vellet in praejudicium alterius imperatoris, princeps hic in utraque aula domos et suos residentes habeat, imperatorum impensis alendos, et solennibus diplomatibus ab utroque imperatore confirmetur.

³⁾) Quaecumque talis princeps morietur, haeres vel successor accipiat feudum semper ab imperatore romano vel rege Hungariae, quandiu augusta domus austriaca in Hungaria regnabit. Accipiat et jam novus princeps confirmationem et a porta dari solita ornamenta ab imperio Turcico.

⁴⁾) Limites hujus principatus ex parte Turcici imperii manent juxta pacem Carloviciensem, ita enim omnes reliqui illa pace constituti limites maneant regi Hungariae intacti.

4. „Der siebenbürgische Fürst darf ¹⁾ bei Strafe des Verlustes aller seiner Rechte auf das Fürstenthum weder mit einem christlichen Machthaber, noch mit der Pforte oder einem ihrer Vasallenfürsten ein Bündniß gegen das österreichische Haus eingehen oder gar einen Offensivkrieg gegen dasselbe beginnen“.

5. „Die Verfassung, Gesetze, Privilegien, geistliche und weltliche Einrichtungen sollen in dem Zustande fortbestehen, ²⁾ in dem sie zur Zeit der Regierung des Gabriel Bethlen sich befanden; vor Allem möge die volle Gewissensfreiheit für die vier recipirten Religionsgenossenschaften sowohl in Siebenbürgen als den damit vereinigten ungarischen Theilen aufrecht erhalten werden. In Bezug auf Ungarn sei der Fürst der Patron und Schutzherr aller ungarischen Protestanten; es möge daher sein am Wienerhose beglaubigter Resident in diesem Sinne seine Anstrengungen mit denen der übrigen Botschafter protestantischer Staaten vereinigen“.

6. „Die Staatsverfassung und die Rechte Siebenbürgens, ³⁾ deren Aufrechthaltung der deutsche Kaiser und der ungarische König mit seinem königlichen Ehrenworte verbürgen mögen, sollen unter die Garantie Englands, Schwedens, Dänemarks, Preußens, der Generalstaaten und der Schweiz gestellt werden“.

7. „Der Fürst sei verpflichtet, mit 1000 Reitern und ebensoviel Fußtruppen dem österreichischen Hause und seinen Allirten im Kampfe gegen Frankreich und gegen jeden anderen Feind, ⁴⁾ ausgenommen gegen die Türken oder wenn der Religion wegen ein Krieg gegen protestantische Mächte geführt wird, zu Hilfe zu kommen, unter der Bedingung, daß der Kaiser Sold und Verpflegung der Hilfstruppen übernimmt“.

¹⁾ Non liceat huic principi ulla unquam cum quocunque principe christiano vel Turcico aut illi subjecto foedera inire contra domum austriacam sub poena amissionis totius juris erga principatum. Tanto minus liceat arma offensiva summere contra eandem domum austriacam sub eadem poena.

²⁾ Intrinsicus status, quod ad populum, utpote religiones, leges, privilegia, denique omnia sacra et profana maneat in statu, quo sub principe Gabriele Bethlen fuerunt, cum plena libertate conscientiae pro 4 religionibus receptis in Transsylvania et partibus ei adnexis. Quod ad Hungariam vero regiam sit hic princeps protestantium Hungariae patronus et advocatus per suum residentem Viennensem una cum aliorum protestantium principum legatis et residentibus.

³⁾ In jura et manutentionem talis principatus obligent se fide et parola regia: Caesar et rex Hungariae et nunc et successores semper tempore inaugurationis. Garantiae sint Angliae, Suetiae, Daniae, Prussiae reges et status imperii Hollandi et Helveti. —

⁴⁾ Obligatus sit hic princeps 1000 equitibus et totidem peditibus semper tempore belli adsistere domui austriacae et confederatis ejus contra potentiam gallicam et quosvis illorum hostes praeter Turcam, exopto etiam si forte bellum contra protestantes causa religionis fieret. Illis vero militibus caesar solvat.

8. „Wenn ein Türkenkrieg ausbricht, anerkennen beide Kaiser die Neutralität Siebenbürgens, erhalten den üblichen Tribut, müssen damit zufrieden sein und sind zu keiner weiteren Forderung berechtigt. Während des Krieges darf dem Handel Siebenbürgens kein Hinderniß in den Weg gelegt werden“. ¹⁾

9. „Stirbt die männliche Linie des regierenden Fürstenhauses aus, so üben die Stände das Recht der freien Wahl eines neuen Fürsten, doch muß der Neugewählte ein Deutscher reformirten Bekenntnisses sein und sich mit einer Fürstin des österreichischen Hauses, wenn eine solche zu finden ist, vermählen. ²⁾ Bietet sich keine Möglichkeit einer solchen Vermählung, so bleibt der Fürst dennoch in der oben angeführten Weise dem österreichischen Hause verpflichtet. ³⁾ Dasselbe ist auch dann der Fall, wenn die dem Fürsten vermählte Erzherzogin, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, stirbt. ⁴⁾ Stirbt dieselbe vor ihrem Gemahl und hinterläßt einen männlichen Nachkommen, so können, so lange dieselben in männlicher Linie sich fortpflanzen, Söhne des Fürsten aus einer zweiten Ehe zur Thronbesteigung nicht berufen werden. Andererseits ist die Erzherzogin beim kinderlosen Abgange ihres Gatten zur Nachfolge nicht berechtigt, sondern es muß eine neue Fürstenwahl vorgenommen werden“. ⁵⁾

10. „Der Fürst lerne die ungarische Sprache, bediene sich ungarischer Kleider und zum größten Theile auch ungarischer Dienerschaft und nehme seine Räte aus der Reihe der Eingebornen; seine Gattin wähle er nie aus einer ungarischen oder siebenbürgischen Familie, noch sei sie die Tochter eines Privatmannes, sondern entstamme aus einem christlichen Fürstenhause und gehöre einer der in Siebenbürgen recipirten Religionsgenossenschaften oder dem griechisch-katholischen Bekenntnisse an. Der Fürst selbst aber bleibe stets Calviner, bei Verlust des Fürstenthums“. ⁶⁾

¹⁾ Si vero bellum Turcicum erit, tunc neutralitas illi ab utroque imperatore relinquatur, manente tributi utriusque pendendi onere, quo ambae potentiae sint contentae, nec quidquam ultra praetendant. Et tunc etiam commercia ad orientem et quoquam versum Transsylvaniae sint libera.

²⁾ In casu defectus hujus principis in virili sexu, libera quidem electio sit novi principis statibus, sed qui pariter sit Germanus, reformatus et in connubio, si tunc talis in domo austriaca principissa inveniatur.

³⁾ Etiamsi autem occasio connubii desit, tamen iisdem, uti scriptum, conditionibus, domui austriacae obnoxius esto.

⁴⁾ Idem intelligendum in casu mortis archiducissae sine haeredibus masculis. —

⁵⁾ Quodsi eadem marito praemoriatur, haerede masculo relicto, usque ad defectum talis haereditis in virili sexu, filii principis ex alia uxore succedere non possint in regno, neque archiducissa uxor, si haerede carens maritus moriatur, illi succedat, sed novus, uti jam scriptum, princeps eligatur.

⁶⁾ Princeps hic discat linguam hungaricam et vestitu et famulatio magna ex parte utatur hungarico; consilium vero more ex patriotis sit, uxorem tamen Hungaricam et Transsylvanicam nunquam habeat, nec pri.

11. „Dem Fürsten Rákóczy werden, um ihn zu befriedigen, anstatt seiner Güter in Ungarn und Siebenbürgen andere Güter im deutschen Reiche oder wo immer außerhalb Ungarns verliehen;¹⁾ ebenso möge man sich mit Graf Tököli und dem jungen Fürsten Apafi abfinden, um denselben friedlichere Gesinnungen einzulösen (wörtlich: damit sie nicht mehr einen Balken im Auge des österreichischen Hauses und des siebenbürgischen Fürstenthums bilden)“.

12. „So mögen auch die Grafen Karoly, Bercsenyi und andere Anhänger der Rákóczy'schen Partei aus den Rákóczy'schen Gütern befriedigt und möge dem Grafen Bercsenyi die Würde eines ungarischen Palatins zugesichert werden.“²⁾

Dies sind die wesentlichsten Sätze, welche die Anschauungen des Kanzlers über die zukünftige politische Gestaltung Siebenbürgens zum Ausdruck bringen. Ehe er zur weiteren Begründung seiner Ansichten schreitet, rollt er das Bild einer frohen Zukunft auf, das seine heiße Phantasie als Ergebnis seines mit träumerischen Blicken erfundenen Projektes schaut.

Die habsburgische Herrschaft³⁾ sieht er zur ehrenvollsten Stellung in Ungarn und Siebenbürgen gelangen, die Ruhe in beide Reiche wieder einführen, den Frieden mit dem Orient sich befestigen. Er erblickt in dem neugegründeten Mittelreiche ein Schutzwerk für Germanien und das ganze Abendland, sieht die Hoffnungen und ehrgeizigen Angriffe Frankreichs zusammenbrechen, die Flamme des nationalen Hasses

vati alicujus filiam, sed ex domibus principum christianorum cujuslibet religionis ex tribus in imperio receptis aut graeci ritus; ipse tamen maneat reformatus semper sub ammissione principatus, uti hoc Rakoczius ipsemet in conditione 17-a filii sui Francisci Rakoczii sauxerat in legibus Transsylvaniae et approbatis.

¹⁾ Dominus princeps Rakoczius titulo s. r. imp. principis et bonis, quae in Hungaria relinquet, aequivalentibus in germania vel ubicumque extra Hungariam, ubi optimum pro ratione status, augustae domus et aliorum interessatorum et pro ipsius etiam honore et servitute et commoditate erit contendendus, quod certe, dummodo altius consideret, et sibi et suae nationi centuplo melius erit, quam ut in Hungaria et Transsylvania parvum tempus regnet et se ac suam gentem et domum in pericula infinita et exitium praecipitet, quod per omnem rationem inevitabile est. Quoniam Emericus Tököli et dominus Michael Apafi fuerunt ambo per Turcam confirmati principes Transsylvaniae, ideo horum duorum status etiam in hoc magno tractatu per suavia eo deducendus videtur, ne vel nunc vel in futuro sint sudes in oculis augustae domus et principatus hujus projectati proci.

²⁾ Domini comites Bercsenyi, Karoly et similes ex bonis Rákoczianis poterunt contentari et insuper dominus Bercsenyi pro sua aetate videtur celsissimi principis palatini officiorum et tituli successionem habere posse.

³⁾ Nonne melius per unam domicellam et media superius prolata retinere cum honore Hungariam et Transsylvaniam, tranquillare illa regna, confirmare pacem cum oriente, per hunc parietem intergerinum et per haec assecurare Germaniam et totum occidentem, Galliae spes et incusuras frangere, nationale Hungarorum et Germanorum odium sensim exstirpare, protestantes et confederatos tanto acrius devincire, et quidem haec non ad paucos annos, sed, si Deo placet, ad secula duratura stabilire.

der Deutschen und Ungarn auslöschen, die Protestanten und Conföderirten enger verbunden und einen Bau sich vollenden, der nicht ein Werk für wenige Jahre, sondern — so Gott will — eine dauernde Schöpfung für Jahrhunderte sein wird. „Oesterreich, ¹⁾ ruft er aus, „ist glücklich gewesen im Ländererwerbe durch Familienverbindungen, möge es nun glücklich sein in der Erhaltung des Errungenen, möge es nicht vergessen, daß es Siebenbürgen so oft gewonnen, mit einem Aufwand von Blut und Geld zu behaupten gesucht, schließlich aber unglückseligerweise immer wieder verloren hat“. —

An diese Ausführungen knüpft er nun zur Begründung seiner Ansichten die Beantwortung mehrerer selbst gestellter Fragen; dieselben — es sind sieben an der Zahl — hier ausführlich darzustellen, würde zu weit führen, aber drei derselben sind zu charakteristisch für die Denkweise und die Ueberzeugungen des Kanzlers, als daß sie hier übergangen werden könnten. Es sind dies die Fragen: warum der Fürst ein Deutscher, warum die Fürstenwürde erblich und warum der Träger derselben nothwendigerweise dem calvinischen Bekenntnisse zugethan sein müsse. „Warum soll dieser Fürst ein Deutscher sein? Wie kommt es, ruft Bethlen aus, daß der Urheber dieses Projectes als Ungar diesen Rath ertheilen kann, da doch den Ungarn nichts widerwärtiger ist, als den Deutschen unterthan zu sein? ²⁾ Antwort: 1. Jeder Prophet ist im eigenen Vaterlande ohne Ansehen; alle siebenbürgischen Ungarn werden sich einen deutschen Fürsten leichter gefallen lassen, als einen aus ihrer Mitte. Viele ungarische Könige legen für diese Behauptung Zeugniß ab. ³⁾ 2. Er wird im Morgenlande und Abendlande und bei seinen eigenen Unterthanen größeres Ansehen zu erringen wissen. ⁴⁾ 3. Nur ein solcher ist würdig, der Eidam des Kaisers zu sein und den Eckstein dieses großen Mittelreiches zu bilden; nur ein solcher kann seinem Hause Glanz und Stärke verleihen. ⁵⁾ 4. In einem deutschen Fürsten wird Germanien oder das römisch-deutsche Reich regieren, welches fortan die ungarische Nation mit größerem Eifer ver-

¹⁾ Felix fuit Austria in acquisitione per connubia, sit felix ergo eadem in partorum conservatione, utque sciat, jam Transsylvaniam toties recuperatam, infinitis expensis et sanguine custoditam, infeliciter tamen semper ammissam esse.

²⁾ Operae pretium videtur per quaestiones et responsiones dare rationes eorum, quae suadentur ratione principatus illius et personae et qualitatis principis. Ergo sit prima quaestio: Quare sit ille germanus, praesertim si projector hungarus hoc suadet, quid enim Hungari magis quam Germanis subesse aversantur?

³⁾ Respons: 1. Omnis propheta inhonoratus in sua patria, in germanum ergo omnes Hungari Transsylvanici facilius consentient, quam in ullum ex suis. Testantur id multi illorum reges hungari. — O quot et nunc et in futuro stulti hujus domicellae proci obmutescunt.

⁴⁾ 2. Habebit respectum ab oriente et occidente et a subditis majorem.

⁵⁾ 3. Talis meretur esse gener caesaris et lapis angularis magni hujus parietis intergerini, qui etiam in sua domo splendorem et firmamentum habeat.

theidigen wird, als wenn der Fürst ein Ungar wäre.¹⁾ 5. Der Nationalhaß der Deutschen und Ungarn wird sich allmählig in Liebe verwandeln.²⁾ 6. Er wird sowohl der Pforte als auch Ungarn gegenüber nicht anders als maßvoll handeln; er wird weder die Pforte in einer für ihn und das Reich verhängnißvollen Weise ausnützen, weil er ihrer Unterstützung gar nicht bedarf, noch wird er von nationaler Leidenschaft gegen die Deutschen erfüllt sein, noch irgend welche Unruhen erregen, weil er weiß, daß weder die Pforte noch das deutsche Reich eine Vergrößerung seines Besitzes gestatten darf.³⁾ Er wird sein Vaterland vertheidigen, wird durch alle möglichen klugen Mittel den Frieden der Kirchen sowohl im eigenen Lande, als auch als Schutzherr der protestantischen Kirche in Ungarn durch seinen Einfluß bei Hof zu fördern suchen, aber er kann und darf es nicht wagen, einen Schritt aus Leidenschaft oder Ehrgeiz zu thun.⁴⁾ 7. Er wird auf die ungarische Nation, welche in politischen und ökonomischen Dingen noch unentwickelt ist, einen reformatorischen und umbildenden Einfluß nehmen; er wird Handelsverbindungen zwischen dem Orient und Occident anknüpfen, kein Uebel nur Gutes wird für die gesammte Christenheit von ihm ausgehen, er wird Erfolge aufweisen, die ein ungarischer Fürst nimmermehr erzielen könnte.⁵⁾

„Warum soll ein erbliches Fürstenthum geschaffen werden, da doch Siebenbürgen in der Fürstenwahl eines seiner höchsten Idole erblickt?“⁶⁾ Antwort: Es gibt umfassende politische Abhandlungen über die Frage, ob Erb- oder Wahlfürstenthum vorzuziehen sei.⁷⁾ Für Siebenbürgen, das ist unzweifelhaft, war das Fürstenwahlrecht die schrecklichste Pest, denn aus ihr entsprangen die massenhaften Thronbewerbungen, der häufige Uebertritt in das Lager der Türken, die

¹⁾ 4. In germano principe Germania vel imperium regnabit et hoc illum et propter illum etiam hungaricam gentem zelosam defendet, quam si princeps Hungarus esset.

²⁾ 5. Nationale Germanorum et Hungarorum odium sensim in amorem se mutabit.

³⁾ 6. Nec turcizabit nec hungarizabit in excessu, hoc est: nec Turcis in suam et imperii perniciem abutetur, quia non indigebit opera illorum, nec hungarica aliqua passione contra Germanos feretur aut movebit aliquid, quia hoc etiam non indigebit, quia sciet, quod nec Turcarum nec christiani imperii ratio status permittit, ut ipse major, quam est, fiat.

⁴⁾ Defendet quidem suum patrimonium, procurabit per omnia placida media pacem ecclesiarum tam in suo dominio quam ut advocatus Hungaricarum ecclesiarum in aula, sed ex passione, ambitione nihil tentabit, nec poterit nec audebit.

⁵⁾ 7. Incultam gentem hungaricam in politicis et oeconomicis reformabit excoletque. Commercia inter occidentem et orientem eriget, nullius mali, boni vero pro tota christianitate instrumentum erit, quae princeps hungaricus efficere nunquam poterit.

⁶⁾ Quae haereditarius? cum tamen Transsylvania liberam principum electionem pro summo suo idolo jactet.

⁷⁾ Integri exstant politicorum tractatus, utrum electivus vel haereditarius principatus sit melior.

gewaltfame Fürsteneinsetzung, der Handel um die Krone, der Bürgerkrieg und ich weiß nicht, welche Fülle von Uebeln. Schmerz, Scham, Mitleid und Ekel hindern mich, weiter darüber zu reden.“¹⁾

„Warum muß der Fürst ein Calviner sein? 1. Weil das Volk, über das er zu herrschen berufen ist, größtentheils dieser Religion und dem Augsburger Bekenntnisse zugethan ist, zum Theile auch zur griechischen Kirche gehört.“²⁾ 2. Weil Siebenbürgen seit hundert Jahren Fürsten calvinischen Bekenntnisses gehabt hat. 3. Weil unter reformirten Fürsten die Stellung, Würde und das Kirchenvermögen der siebenbürgischen Katholiken ungefährdet blieben und bleiben werden, während die beiden protestantischen Bekenntnisse und die griechische Kirche unter einem katholischen Fürsten dies nicht erwarten können. 4. Wenn in Siebenbürgen nicht das von uns befürwortete Verhältniß begründet wird, wie, fragen wir, können in Ungarn die beiden protestantischen Bekenntnisse eine gesicherte Stellung erlangen? 5. Der gesammte europäische Protestantismus wird dieser Schöpfung Beifall zollen. 6. Die Pforte, die gesammte griechische Kirche und zunächst die Fürsten der Moldau und Walachei geben sicher dieser Einrichtung den Vorzug. 7. Auf keine andere Weise werden Religionskriege und Wirren vermieden werden können.“

Diese wunderliche Denkschrift,³⁾ die, kaum entdeckt, dem Kanzler einen Hochverrathsprozeß auf den Hals zog, bildet, wenn wir so sagen

¹⁾ Certum est, Transsylvaniae hanc maximam fuisse pestem, hinc tot ambitus, tot ad Turcas transfugia, principum obtrusiones, nundinationes, bella civilia et nescio quae malorum ilias: piget, pudet, taedet miseretque de his plura loqui.

²⁾ Quare reformatus? Responsio: 1. Quia populus, cui praeerit, maxima ex parte illius religionis et augustanae confessionis est et graeci ritus. 2. A centum annis Transsylvania semper reformatos principes habuit. 3. Sub reformatis principibus securitas, honor et omnes fortunae catholicorum in Transsylvania salvae fuerunt semper et erunt, quod duae aliae religiones et graeca tertia sub principe catholico sibi promittere non possunt. 4. Nisi id in Transsylvania stat, quomodo in Hungaria helvetica et augustanae confessiones erunt securae? 5. Protestantibus in tota Europa hic complacendum. 6. Turcae et tota orientalis Graecorum ecclesia ac proxime principes Valachiae et Moldaviae hoc malunt, etiamsi interrogentur. 7. Nunquam aliter bellum religiosum et turbae praecavebuntur („Columba Noe“ Manuskript. Br. Bruckenthal'sche Bibliothek Band VIII.)

³⁾ In der letzten Woche des April 1704 übergab Bethlen dieses Project, das für die Gesandten Englands, Hollands und Preußens am Wiener Hofe (Georg Stepney, Jakob Hamel-Brugning und Bartholdi) bestimmt war, zugleich mit mehreren anderen Briefen in einem größern Packet, das an Andreas Szentkeresti adressirt war, einem Griechen, Namens Stefan Pano, der mit einer Mission nach Wien betraut war. (Georg Herrman: Das alte und neue Kronstadt. Manuskript. B. II. S. 128 — Gróf Bethlen Miklos öneletirasa. B. II. S. 419.) Die Ueberreichung des Packets an Pano geschah unter Umständen, die Verdacht erregen mußten: „Ce grec, qui avoit ordre, de ne prendre aucune lettre de personne, vint avertir le comte de Rabutin, que le chancelier Bethlen lui avoit confié un gros paquet avec ordre de ne le consigner à personne du monde qu'en main propre d'un des susdits envoyés à Vienne. Cette précau-

dürfen, den Leichenstein, der die Stelle bezeichnet, wo alle durch sie verlorenen Güter des Autors: staatsmännischer Ruf, amtliche Stellung, persönliche Freiheit, Familienglück und Wohlhabenheit begraben liegen. Doch Unglück und Leiden des Kanzlers gehen den Zusammenhang dieser Geschichte weniger an; von ungleich höherer Bedeutung für die Würdigung seines Charakters ist die Frage, wie die scheinbar großen Widersprüche zu lösen sind, welche die beiden Staatschriften: „Das sterbende Siebenbürgen“ und die „Columba Noe“ erfüllen. In der erstgenannten Denkschrift sprach er das Verlangen, daß eine auswärtige Macht den siebenbürgischen Jäulnißzustand vernichten, daß das habsburgische Haus diese Mission übernehmen und die Regeneration der Staatszustände in Siebenbürgen versuchen möge, mit so viel Wärme aus, daß man zur Annahme hingedrängt werden mußte, es liege im Gedankenkreise dieses Mannes, die Begründung habsburgischer Herrschaft in Siebenbürgen zu unterstützen. Er hat auch unzweifelhaft nicht allein durch Wort und Schrift, sondern durch die That, so insbesondere durch die wiederholten Verhandlungen, die er als ständischer Ablegat am kaiserlichen Hoflager führte, den Tendenzen der Politik des Wienerhofes, die dahin gingen, in Siebenbürgen den Einfluß der Pforte zu verdrängen, den eigenen an die Stelle desselben zu setzen und Schritt für Schritt die Macht dauernd zu befestigen, erheblichen Vorschub geleistet; darum hat auch der Hof den Mann, dessen politisches Glaubensbekenntniß mit seinen Tendenzen identisch schien, immer mehr in sein Interesse gezogen, ihn zu fesseln gesucht, mit Würden und Ehren ausgezeichnet und ihm die einflußreiche Stelle eines Kanzlers übertragen. Da tritt nun plötzlich dieser Mann, der bereits 10 Jahre der siebenbürgischen Kanzlei vorgestanden, mit einem Programme auf, das die österreichische Herrschaft in Siebenbürgen total beseitigen will, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Siebenbürgens als ersten Grundsatz aufstellt, den ganzen Osten von Ungarn mit Siebenbürgen vereinigen will, in dem Abschluß eines Schutzbündnisses des ungarischen Königs mit dem siebenbürgischen Fürsten die einzige Verbindung dieser beiden Länder, in der Leistung eines mäßigen Tributs an den Kaiser die einzige Abhängigkeit des souveränen siebenbürgischen Fürsten, in der Anknüpfung verwandtschaftlicher Bande die einzige Verbindung der beiden Fürstenhäuser erblickt.

Diese Widersprüche lösen sich, wenn man das gesammte Walten des Kanzlers einer eingehenden Prüfung unterzieht, seinen Tendenzen auf den Grund blickt und aus seinen Denkschriften, Abhandlungen, Repräsentationen und Meinungsäußerungen den Kern herauszuschälen

tion donna de la curiosité au comte de Rabutin, particulièrement dans un tems où tout devoit être suspect, outre que cela venoit de la part du chancelier, duquel on avoit toutes les raisons du monde à se défier; ainsi on ouvrit ce paquet, dans lequel on trouva un projet de la dernière malice, qui tendoit immédiatement à soustraire la Transylvanie de la domination de la maison d'Autriche. (Mémoires du comte de Bussy-Rabutin. 1795 Seite 134).

versucht. Er hat — und mit ihm zugleich die ganze calvinische Partei — in den drei Verträgen, die vom Jahre 1686 bis 1688 abgeschlossen wurden, nie etwas Anderes gesehen, als Schutzbündnisse, die zwischen dem römischen Kaiser und dem siebenbürgischen Fürsten eingegangen wurden, als einen Wechsel in der Person des Schutzherrn, eine Uebertragung der bisher von der hohen Pforte ausgeübten Schutzherrschaft an das habsburgische Haus, an welches fortan der Tribut gezahlt werden sollte, gleichwie er früher nach Konstantinopel abgegeben wurde; in allen Conventionen mit dem Kaiser und dessen Generalen haben er und seine Partei nichts Anderes erblickt, als einstweilige Maßregeln, die zur Unterkunft und Verpflegung der kaiserlichen Truppen wegen des wider die Türken zu leistenden Schutzes getroffen wurden; darum hat die vorwaltende Partei im Lande in allen diesen Verträgen das Recht der freien Fürstenwahl so nachdrücklich hervorheben lassen, darum hat in allen Verträgen der Abmarsch der kaiserlichen Garnisonen und das Aufhören der militärischen Besetzung der siebenbürgischen Städte und Festungen nach erfolgtem Friedensschlusse mit der Pforte versprochen werden müssen. Ebenso sahen Bethlen und seine Partei in dem Vertrage, der nach dem Ableben Apafi I. geschlossen wurde — dem Leopoldinischen Diplome — nichts Anderes als ein Provisorium, das bis zur erreichten Volljährigkeit des jungen Apafi zu dauern habe, und erneuerten darum in den folgenden Jahren unablässig die Bemühungen, die Bestätigung des jungen Apafi und die Einsetzung desselben in die Fürstenwürde zu erlangen. Wie eindringlich ist dem Ablegaten Peter Alvinczi im Jahre 1692 in der ihm ertheilten Instruktion aufgetragen worden, am Wienerhose in diesem Sinne thätig zu sein ¹⁾, und wie unermüdblich hat der genannte Ablegat in den Repräsentationen an den Kaiser ²⁾ die Bitte um die Bestätigung des Fürsten Apafi vorangestellt.

Indem Bethlen die österreichische Hilfe angerufen, hat er nicht an ein Aufhören des selbstständigen souveränen Fürstenthums gedacht, sondern nur dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die habsburgische Macht die Schutzherrschaft in die Hände nehme, mit ihrem starken Arme und ihrer hellen Einsicht die Regeneration des Landes vollziehe, den Fäulnißzustand beseitige, die Mißbräuche ausrotte, die Ordnung herstelle und nach Vollzug dieser Mission den Fürsten nicht weiter in seinem souveränen Walten beenge.

Aber die Dinge kamen anders, als der naive Glaube dieser Staatskünstler wähnte. Die Logik der Thatsachen fiel immer schwerer ins Gewicht; die österreichische Herrschaft schlug, ganz im Sinne uralter, mit Zähigkeit festgehaltener Tradition des Hauses, mit jedem Jahre festere Wurzel; der junge Apafi wurde vorsorglich aus dem Lande entfernt und sein Regiment mußte bald Allen für immer unmöglich erscheinen; der Buchstabe des Diploms war nicht mehr stark genug,

¹⁾ Szász: Sylloge tractatum. a. a. D. S. 251.

²⁾ Ebenba. S. 289, 325 u. f.

in allen Fällen der politischen Entwicklung die Bahnen vorzuschreiben.¹⁾ Da waren nun alle Anhänger eines selbstständigen Fürstenthums vor eine neue Entscheidung gestellt.

Nachgerade mußte es auch den weniger Scharfsichtigen klar werden, daß das habsburgische Haus mit der Rolle eines Schutzherrn, mit der Regeneration der siebenbürgischen Staatszustände und mit der Sicherstellung des Wahlfürsten sich nicht begnügen werde, sondern daß die Politik des Wiener Hofes mit höchster Konsequenz dahin strebe, Siebenbürgen als untrennbares Glied mit dem Verbande jener Länder verwachsen zu lassen, die unter dem Scepter des ungarischen Königs und deutschen Kaisers stehen. Da blieb keine andere Wahl, als entweder in dem ungarischen König und deutschen Kaiser den souveränen Fürsten von Siebenbürgen zu erblicken und sich ihm anzuschließen, oder die verwegentesten Bahnen einzuschlagen, um der Erfüllung träumerischer Wünsche nachzujagen. Bethlen wählte das Letztere. Hier liegt für die Auffassung der siebenbürgischen Staats- und Regierungsverhältnisse der Trennungspunkt der Ansichten des Kanzlers; von da an reisten die utopischen Pläne, die in der columba Noe ihren Ausdruck finden. Die Reihe der politischen Gedanken, die jetzt in der Seele des Kanzlers aufstauen, ist derjenigen entgegengesetzt, die in der ersten vor 16 Jahren verfaßten Denkschrift ausgesprochen wurde; aber seine letzten Ziele sind dieselben geblieben. Man sieht deutlich, wohin seine Gedanken eigentlich gerichtet waren. Er wollte ein, ganz Siebenbürgen und den Osten Ungarns umfassendes, magyarisch-calvinisches Staatswesen gründen, das, durch die Hilfe Oesterreichs regenerirt, gleich unabhängig von beiden Nachbarstaaten, unter dem Schutze der Neutralität und der Garantie des europäischen Protestantismus ungestört seiner inneren, mit magyarischen Kulturelementen erfüllten Entwicklung leben sollte.

Seine politischen Vorstellungen entzündeten sich an dem glühenden Traume von der Wiedergeburt eines Staatswesens, wie es einst Bethlen Gabor zu gründen versucht hatte; er schien dabei gar nicht zu ahnen, wie gründlich sich die Verhältnisse seit 100 Jahren geändert hatten. Diese unklare Vorstellung über das Woher und Wohin der Zeit, sein verhängnißvoller Irrthum über die gesammte politische Lage würde allein noch keinen düsteren Schatten auf seinen Charakter werfen; denn man könnte zu seinen Gunsten einwenden, daß er als Politiker irren

¹⁾ Man kann sich keinen flagranteren Gegensatz denken als den zwischen dem 17. Artikel des Diploms und den realen Verhältnissen, wie sie sich wenige Jahre nach dem Erscheinen des Diploms gestalteten. Jener Artikel verbietet jede Einmischung des vom Kaiser eingesetzten kommandirenden Generals in die politischen Angelegenheiten, und doch wird alsbald dessen Stellung eine so dominante, daß sich kein wichtiges politisches Ereigniß seinem Einflusse entzieht und daß die Parteien selbst, wie es die Geschichte der parlamentarischen Kämpfe auf den Landtagen 1701 und 1702 zeigen wird, an ihn wie an einen allmächtigen Minister sich wenden.

konnte, daß aber sein Irrthum aus der Tiefe der Ueberzeugung entsprungen, und daß sein Fehlgehen auf den verschlungenen Pfaden des öffentlichen Lebens nur ein Fehlgehen des geraden Sinnes, des ehrlichen Bewußtseins gewesen sei; aber daß er als Kanzler des Landes, der ebenso die Interessen des habsburgischen Herrscherhauses, wie die des Vaterlandes zu vertreten hatte und der durch den feierlichsten Eid sich dem habsburgischen Hause verpflichtet hatte, daß er als Kanzler Projekte schmiedete, die im klaffenden Gegensatz zu seiner Stellung standen, daß er hinter dem Rücken seines königlichen Herren und der Rätthe der Krone und hinter dem Rücken der Landesvertretung mit den Gesandten fremder Staaten darüber Verhandlungen einleiten wollte, das begründet seine schwerste Schuld. Es war seine heilige Berufspflicht, seine persönliche Sympathie der hohen Wichtigkeit der ihm anvertrauten Mission unterzuordnen und nur dann war es denkbar, daß seine Sendung vom Erfolg begleitet sein werde. So aber haben seine unaufrichtige, zweideutige, nach allen Seiten ausschielende Politik, seine Windungen und Wendungen, die der gekrümmten Schlange gleichen, welche sehr bezeichnend in seinem Wappenschilder erscheint, ihn um alles Vertrauen, diese nothwendige Grundbedingung einer gedeihlichen öffentlichen Wirksamkeit, bringen müssen.

Wir erhalten sowohl aus amtlichen Aktenstücken wie aus dem Munde zuverlässiger Zeitgenossen, ja auch aus seiner Selbstbiographie wahrhaft erschreckende Zeugnisse, daß Bethlen bei den Staatsmännern des Wiener Hofes, im Lager der ständischen Parteien, ja selbst im Schooße des königlichen Guberniums überall auf das häßlichste Mißtrauen stieß.

Wie sehr das Vertrauen zu Bethlen aus der Brust des Prinzen Eugen gewichen war, ersieht man aus dem Schreiben, das derselbe aus Preßburg am 15. Dezember 1703 an den Commandanten in Siebenbürgen richtete¹⁾ und in welchem derselbe zu größter Vorsicht, insbesondere aber zu sorgfamer Ueberwachung des zweideutigen Benehmens des Kanzlers Grafen Bethlen ermahnnte. Wie die leitenden Staatsmänner in Wien schon im Jahre 1693 über Bethlen dachten, geht aus der leidenschaftlichen Aeußerung des Grafen Häusler hervor, die uns Johann Zabanius in seinem Tagebuche mittheilt. Bei einer Besprechung siebenbürgischer Zustände, die am 13. Februar 1693 zwischen Häusler und Zabanius stattfand, kam das Gespräch auf den Kanzler Bethlen; da unterbrach Häusler plötzlich die Rede des Zabanius und rief aus: „O Herr! Ich kenne den Bethlen Miklos, das ist der rechte! Es ist ein Mann, der in seinen Worten stolz und hoffärtig ist und oft nicht weiß vor Hoffart, was und wie er reden soll, das Gemüth aber ist böse und arglistig und sein Vorhaben ist so leichtfertig und schelmisch. O Herr! Da ist weiter keine perdon.“²⁾

¹⁾ Alfred Arnetz: Prinz Eugen von Savoyen I. 223.

²⁾ Diarium D. Johannis Sachs ab Harteneck. Manuscript, B. Bruckenthal'sche Bibliothek. 123. Band der Manuscripten-Sammlung.

„Ich staunte, fügt Harteneck in seinem Tagebuche der wörtlich angeführten Aeußerung des Grafen Häusler bei, ich staunte und wußte nicht, was ich darauf erwidern sollte, wunderte mich nur, daß die Natur dieses Mannes hier in Wien so erkannt und durchschaut ist.“¹⁾

Daß auch in den Reihen der Stammesgenossen Bethlens das Vertrauen erschüttert war, bezeugt jenes von allen Vertretern der sächsischen Nation unterzeichnete Dokument, das die parlamentarischen Konflikte des Landtages 1701 ausführlich schildert und das wir weiter unten ausführlich mittheilen werden. „Es ist notorisch,²⁾ sagen sie da, daß selbst die Ungarn dem Bethlen kein Vertrauen mehr schenken“. Mit welcher Bitterkeit man im sächsischen Lager über ihn urtheilte, werden wir zur Genüge aus den Verhandlungen der Landtage 1701 und 1702 erkennen. Nichts kann aber das gänzlich zerrüttete Vertrauen stärker beweisen als der Vorgang, den der Kanzler uns in seiner Selbstbiographie mittheilt und in der Geschichte des Jahres 1702 in folgender Weise darstellt. „Das unglückselige Gubernium verfaßte — vielleicht sogar über Veranlassung des Gubernators selbst — ein Schreiben an den Kaiser, worin es erklärte, daß es mir, wenn ich über öffentliche Angelegenheiten spreche, keinen Glauben schenke. Dies Schreiben unterfertigte der Gubernator und übernahm die Beförderung desselben, schickte es jedoch nicht ab, obgleich die anderen Rätthe glaubten, es sei geschehen. Später theilte mir dies der Gubernator selbst mit, worauf ich ihm sagte: Sie haben durch die Nichtabsendung sich selbst am meisten genützt, denn Sie hätten sich sicher prostituiert und dem Lande nur Schaden zugefügt“.³⁾

So groß auch die Verirrungen sein mögen, die der Kanzler sich zu Schulden kommen ließ, so utopisch die Pläne des verhängnißvollen Projektes, das auf den Gedankenfriedhof der Geschichte gehört, erscheinen müssen, so schrill der Ton der Anklage aus dem überwuchernden Mißtrauen auch klingen mag; es wäre ungerecht, wollte man daraus allein die Maßstäbe zur Beurtheilung und Würdigung dieser eigengearteten Natur entnehmen und nicht auch die Lichtseiten derselben hervorkehren.

In seiner Selbstbiographie nennt sich der Kanzler einmal „eine Schmiedzange und Feile des Guberniums“;⁴⁾ er konnte dieß mit Recht sagen, denn er war dieß nach allen Seiten hin. Keiner seiner Stammesgenossen hat mit solcher Schärfe, wie er, die Schäden und Mängel der heimischen Einrichtungen ins Auge gefaßt; keiner hat an den faulen und verrotteten Zuständen so energisch geschüttelt und gerüttelt; keiner die Fehler und Leidenschaften seiner Kollegen und Untergebenen so

¹⁾ Obstupui, quid reponere debeam, ignorans, miratus, naturam viri illius tam hic esse cognitam ac perspectam. a. a. D.

²⁾ Cui ne ipsimet quidem Hungari (quod notorium est) fidunt. (Sincera relatio actorum u. s. w. Magistrats-Archiv in Hermannstadt, Nr. 13, 1701.

³⁾ Magyar történelmi emlékek. Gróf Bethlen Miklos önéletirása. Kiadta Szalay László. (Pest 1860) II. 272.

⁴⁾ Gróf Bethlen Miklós önéletirása a. a. D. II. 185.

ungeschont gezeißelt; keiner die Trägheit und den Schlendrian, der sich im Schoße des Guberniums breit machte, so schonungslos gebrandmarkt.

„Blicke Jeder“, ruft er in der Geschichte des Jahres 1701 aus, „wer es immer sei, dem Gott Verstand und Geist dazu verliehen hat, daß er aus den gegen ihn verübten Schlechtigkeiten das daraus erfolgende Glück erkenne, blicke Jeder in die Akten der Landtagsversammlung, oder wie ich sagen möchte, dieser wahrhaft epileptischen Convulsion, er wird sich darüber wundern, was für ein von Gott verfluchtes Gubernium und was für ein unglückliches Land dieses war; übrigens war zum größten Theile unsere Dummheit und Gottlosigkeit die Veranlassung hiezu. ¹⁾ . . . „Nach dem Diplom und den Approbaten sollten alljährlich landtägliche Versammlungen stattfinden und die Octavaltermine eingehalten werden, aber alles umsonst, auch in den Komitaten gab es keine Gerichtspflege, auf den Landtagen wurde viel und lange gesprochen, aber von Gesetzen war nur wenig und oberflächlich die Rede, der Kern der Versammlungen bestand darin, daß der status catholicus beim Herrn Apor, die sächsische Nation bei Johann Sachs sich verschwor. ²⁾ Während der Gubernator schlief oder Karten spielte, war Nachmittags Alles ohne Unterschied: Standesherr, Magnat und Tafelbeißiger betrunken.“ ³⁾

„Unser Bischof begab sich einmal mit den Professoren und Dechanten in Kirchen- und Schulanangelegenheiten zum Gouverneur; anderthalb Stunden saßen die Herren im Vorzimmer, ohne daß der Gouverneur ihretwegen sein Kartenspiel unterbrach; ohne ihn gesehen zu haben, gingen sie weinend fort. ⁴⁾ Kam dagegen ein Vater oder ein deutscher Offizier, ein Kommissär oder Akton, ⁵⁾ so mußten wir mitten in der Sitzung ihretwegen die Berathung abbrechen. Mich begleitete er nicht einmal bis zur Thüre des Sitzungssaales, den Akton dagegen bis vor die Thüre des Vorzimmers“.

Der Schritt von der Erkenntniß der Schäden und Uebelstände bis zur glücklichen Heilung derselben ist immerdar ein sehr schwieriger. Weder Stimmung und Genius, noch Seelenadel befähigten den Kanzler, diese Palme eines Regenerators zu erringen. Selbst von Willkür, Leidenschaft und schwankender Haltung nicht frei, konnte er den Kampf gegen Mißbräuche und Mängel unmöglich siegreich bestehen; dazu fehlte ihm außerdem die nothwendige Grundbedingung des reformatorischen Wirkens, das Vertrauen.

Eben die gänzliche Erschütterung desselben und seine zweideutige, nach allen Seiten ausschielende Politik haben ihn, wie sie den regene-

¹⁾ Gróf Bothlen M. önéletirása. II. 188.

²⁾ Ebenda II. 190 u. f.

³⁾ Ebenda. Meg a gubernátor aluszik vagy kártyázik. Délután úr, főember, tábla mind részeg.

⁴⁾ Ebenda. II. 193.

⁵⁾ Karl Ludwig Freiherr von Akton war der einflussreiche und in Alles eingeweihte Generaladjutant des Grafen Rabutin.

rirenden Einfluß auf das Gubernium unmöglich machten, auch gehindert, die Landtage von der jämmerlichen Verfahrenheit zu befreien, die ihnen anhaftete und die der Kanzler so klar erkannt und uns in wenigen einschneidenden Zügen so treffend geschildert hat. „Die Landtage wurden“, schreibt er, „nicht besser, nicht kürzer, sondern verliefen länger und schlechter. Ueber den Zänkereien des Gouverneurs mit mir, über dem Hader der Katholiken mit den protestantischen Bekenntnissen, über dem Streit der Sachsen und des Johann Sachs mit den zwei anderen Nationen, der Komitate mit den Szeklern, über den falschen und geheimen Informationen nach Wien kam keine einzige, die allgemeine Wohlfahrt fördernde Maßregel zur Durchführung. Die Postulate blieben ohne Resolution, die Artikel unbearbeitet, selbst die verfassungsmäßig zu Stande gebrachten Artikel wurden, wie sie dies in der That auch verdienten, zur höheren Bestätigung nicht abgesendet und so existiren diese unnützen Artikel vielleicht gar nicht mehr. So weit war es gekommen, daß Stände und Privatleute sich fragten, was es nütze, Postulate und Supplikationen dem Landtage zu überreichen, wozu der Landtag überhaupt da sei. Der Nutzen bestehe wohl einzig in den Auslagen und dem Ruin unserer Güter. Was wir auf dem Landtage verzehrten, betrage den größeren Theil unserer Gütereinkünfte.¹⁾ . . . So standen die Dinge, Gott und die Welt mögen es wohl wissen, und dennoch warf man mir die Beschuldigung nach, daß ich es wäre, der die Landtage in die Länge zöge. Sprich darüber dein Urtheil aus o Gott! Ich war Tag und Nacht beschäftigt und so sehr in Anspruch genommen, daß meine Gattin und meine Hausbeamten sich beklagten, daß sie nicht Zeit fänden, mit mir über meine eigenen Angelegenheiten zu sprechen.“²⁾

Mit derselben Schärfe geißelt er die Justizzustände des Landes: „Eine erbitternde und sowohl Gottes Gericht als auch die Verachtung der Nachwelt herausfordernde Thatsache war es, daß das Gubernium weder dem Guten nach dem Schlechten gerecht ward.“ Er ist darüber empört, daß eine dreifache Kindesmörderin straflos ausging, weil es dem Gubernator beliebte, ihr zu verzeihen; er ist entrüstet, daß gegen Samuel Medgyesi, der bei einem Bankette in wilder Leidenschaft auf einen adeligen Genossen mit dem Schwerte so einhieb, daß derselbe nach zwei Stunden den Geist aufgab, kein Strafurtheil gefällt wurde: „Das Gubernium und die Stände entließen ihn, sagt er, weil er ein Edelmann war. Ich rief ihnen öffentlich zu: Lassen Sie nicht dieses Blut

¹⁾ Gróf Bethlen M. önéletirása. II. 192 u. f.

²⁾ Ebenda. II. 194. Ueber Graf Bánfi spricht er bei dieser Gelegenheit in folgenden Worten sein leidenschaftliches und wahrhaft vernichtendes Urtheil aus: Cum daemon erat aeger, monachus tunc esse volebat, sed cum convaluit, mansit ut ante fuit. Imo ex qualicunq; securitate insolentior, ex metu et sollicitudine jesuitis et generali ac militiae faventior, in defensione plebis et religionis tepidior vel frigidior. Denique uti Tacitus: omnia viliter pro imperio, et sic et ipse et status totus politicus pejor quam ante factus est. (Önéletirása. II. 192.)

auf das Haupt Ihrer Kinder und Enkel kommen; ich protestire feierlich vor Gott und dem Lande, und wasche meine Hände".¹⁾

Wenn wir seinen Mittheilungen glauben dürfen, fand mehr als einmal auch das Recht des Geringsten in ihm einen Bertheidiger; er erzählt Beispiele, aus denen hervorgeht, wie er mit Eifer gegen Druck und schlechte Behandlung der hörigen Leute auftrat, wie er mit aller Entschiedenheit unberechtigte Forderungen an Grundholden zurückwies.²⁾

Obwohl als hervorragendstes Mitglied des Guberniums mit Arbeiten, die allein eines Mannes Kraft in Anspruch zu nehmen schienen, überhäuft; rastlos beschäftigt mit Abfassung von Vorschlägen und Berichten an den Hof, an Rabutin und an einzelne Jurisdiktionen; im Landtage der unermülichste Redner; in den Commissionen die ausgewählte Arbeitskraft; in allen Kämpfen, die sich auf Verfassungsformen bezogen, die Führerrolle übernehmend; die administrativen Angelegenheiten und das Steuerwesen mit gleicher Hast in den Kreis seiner fieberhaften Thätigkeit einschließend, dann wieder im träumerischen Sinnen über die großen politischen Fragen die wunderbarsten Pläne zur Beglückung seines Vaterlandes ausheckend und dabei, weil dieser sonderbare Mann von einer sonst nur dem Südländer eigenen Schärfe der persönlichen Empfindungen getrieben war, beständig durch kleinliche Reibungen, Konflikte und Nergeleien von den großen Zielen abgelenkt: fand er dennoch Kraft und Zeit, auch den großen ökonomischen und handelspolitischen Fragen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden; Zeuge dafür ist sein Commerzienprojekt. Er will dem Handel neue Bahnen eröffnen, den Landesprodukten neue Märkte erschließen, auf allen Seiten die Wohlfahrt des Landes heben. — Mit Feuereifer geht er auf die großartigsten Pläne ein, er schreckt vor keiner Schwierigkeit zurück. Er tritt in lebhaften Verkehr mit dem Engländer Thomas Sedgivius und dem Nürnberger und Wiener Handelsmann Andreas Regard, welche Handelskompagnien errichten wollen und von denen der Letztere dem morgenländischen Handel die Richtung auf der Donau und dem schwarzen Meere nach Konstantinopel geben will, während der Andere im Schilde führt, den Waarentransport von England nach Persien auf dem Wege durch Deutschland, Oberungarn, Siebenbürgen, über Kronstadt nach der Walachei, von da nach Varna und auf dem schwarzen Meere nach Asien zu leiten. Auch steht er nicht ferne dem Plane, die March mit der Oder durch Kanäle zu verbinden und so Frachtschiffe von der Oder auf die Donau zu bringen; er bespricht sich darüber mit dem österreichischen Landmarschall Grafen Traun.³⁾

Nach allen Seiten knüpft der Kanzler seine Verbindungen an; beim Statthalter von Mähren, Grafen Thurn, holt er sich Infor-

¹⁾ Gróf Bethlen M. önéletirása. II. 240.

²⁾ Ebenda II. 246.

³⁾ Ebenda II. 275 u. f.

mationen über das Steuersystem in den böhmischen Ländern, ¹⁾ mit dem Prinzen Eugen von Savoyen unterhält er eine Korrespondenz; ²⁾ er kann sich rühmen, seit 14 Jahren durch das Band der Freundschaft und des Gedankenaustausches mit dem holländischen Gesandten in Wien, Jakob Hammel-Brunninx, verknüpft zu sein. ³⁾

So ist sein Wesen; es ist ein wunderbares Gemisch von trefflicher Gedankenarbeit und hohler Phantasterei, von Kenntniß und Unkenntniß der Zeit, von weitblickender Vaterlandsliebe und engherzigster, durch persönliche Neigungen bedingter Auffassung.

So groß auch die Verirrungen seines Geistes sein mögen, man kann nicht unempfindlich bleiben gegen den erschütternden Schmerzensschrei, der aus dem Kerker des alten, von Gram und Herzensweh gebeugten Kanzlers dringt. Vom Landtage in Folge des Projectes „columba Noe“ wegen Hochverraths verurtheilt, saß der arme Mann acht kummervolle Jahre im Gefängnisse, und indem er sein und seiner Familie namenloses Unglück mit großer Mäßigung ertrug, hat er die Verschuldigung seines Lebens gesühnt und die regste Theilnahme der Nachwelt erwirkt.

Noch sind uns die schmerzerfüllten Briefe erhalten, in denen der Kanzler, seine trostlose Gattin und die unglücklichen Kinder ihren Hilferuf zum Throne Josef I. und Karl VI. erheben. ⁴⁾

In ergreifender Weise schildert der Kanzler in dem aus dem Kerker in Eßek am 8. Juni 1708 an Josef I. gerichteten Schreiben die Größe des Unglückes seines ganzen Hauses: „Ich konnte irren,“ ⁵⁾ sagt er, „wie dies menschlich ist, aber es ist zweifellos, daß ich kein Verbrechen begehen wollte; doch, allergnädigster Kaiser! wie es immer sei, mag ich geirrt, mag ich gesündigt oder mag ich mich übereifert haben, ich bin gefallen. Soll aber nicht, gleich der ewigen Gerechtigkeit im Himmel, auch ihre Stellvertreterin auf den Fürstenthronen dieser Erde ihr Walten dadurch bethätigen, daß sie Verzeihung und Trost

¹⁾ Gróf Bethlen M. önéletirása. II. 289.

²⁾ Ebenda II. 303.

³⁾ Ebenda II. 420.

⁴⁾ Wir haben dieselben im Archive der bestandenem siebenbürgischen Hofkanzlei vorgefunden und werden sie demnächst im Archive des Vereins für siebenbürgische Landeskunde vollständig veröffentlichen.

⁵⁾ Errare ut homo potui, peccare certe nolui, sed quidquid sit, augustissime, sive peccavi, sive erravi sive zelavi, cecidi. Verum divina aeterni numinis in coelo et illius vicaria in terris principum clementia, ad quid est? nisi ut condonet, consoletur et erigat afflictos. Misereatur ergo per Deum vestra Majestás meae senectutis vitae 66 et carceris ultra jam 4 annos et ignominosae capitalis sententiae moerore ac doloribus enectae. Misereatur orbitatis, qui, dum in aresto sum, filio primogenito 33 annorum et fratre germano 44 annorum per mortem orbatum sum, ut alios consanguineos taceam. Non est o clementissime caesar domus et persona in tota Transsylvania adeo ut mea depressa et eversa. Misereatur paupertatis meae extremas, ut qui omnibus meis bonis plane exutus et insuper ingenti aere alieno usque ad 40.000 fl. oppressus jaceo, quod tamen non decoxi, sed

gewährt und die Bedrängten aufrichtet? Möge Eure Majestät Erbarmen fühlen mit meinem Greisenalter, das durch Kummer und Schmerz über die schimpfliche Verurtheilung und über vierjährige Kerkerhaft zu Tode gequält ist; möge Eure Majestät Erbarmen fühlen mit den großen in meiner Familie erlittenen Verlusten, denn während meiner Haft sind mir mein ältester Sohn und mein Bruder, anderer Blutsverwandten nicht zu gedenken, entrissen worden. Möge Eure Majestät Erbarmen fühlen mit der grenzenlosen Armuth unserer Familie, die aller Güter beraubt wurde und unter der Last einer Schuld von 40,000 Gulden seufzt, die nicht etwa verschleudert worden sind, sondern die ich zum größten Theile für die Eurer Majestät gehörige Besetzung Huszt ausgegeben habe. Geld und Gut mangeln jetzt gleichmäßig der Familie. Möge sich Eure Majestät der endlosen Thränen meiner unglücklichen Gattin und der zahlreichen Kinder erbarmen. O allergnädigster Kaiser! Mein ganzes Haus ist so der Zerstörung preisgegeben, wie kein zweites in ganz Siebenbürgen, und meine Persönlichkeit ist so tief gebeugt, wie keine andere im Lande."

In dem Briefe, den der Kanzler aus seinem Wiener Gefängnisse im Jahre 1712 an Kaiser Karl VI. richtet, geht bei der Erinnerung, daß er nach der umfassenden Amnestie die einzige Ausnahme bilde, auf die kein Strahl der königlichen Gnade fiel, sein Herz von Jammer und Wehmuth über und er ruft aus: „Bei der Dornenkrone des Königs der Könige beschwöre ich Eure Majestät, ¹⁾ mit mir Erbarmen zu haben und mir, da jener ewige König selbst dem Räuber am Kreuze Verzeihung gewährte, selbst wenn ich verworfener sein sollte als jener Räuber, endlich nach so vielen namenlosen Leiden Gnade und Freiheit zu geben, denn ich bin unter allen, die in Ungarn und Siebenbürgen sich politischer Vergehen schuldig gemacht, der einzige, der aus der Tiefe seines Unglückes aufseufzt; alle Andern haben ausnahmslos Verzeihung erlangt, Freiheit, Güter und Ehre zurückgehalten."

maximam partem pro Huszt vestrae Majestati dedi et jam bono aequae pecuniae careo; misereatur meae miserae uxoris et numerosae proles infinitarum lacrymarum et mihi reliquos, qui naturaliter valde pauci restare possunt vitae dies, pro respiro ante mortem ad meorum consolationem libertate donare dignetur quam clementissime. Archiv der bestandenen siebenbürgischen Hofkanzlei Nr. 23. A. 1708. Der Brief ist datirt: Szekini in aresto 8. Junii A. 1708, und schließt mit den Worten: Sacrae caesareae regiaeque Majestatis vestrae humillimus et obsequentissimus quidam subditus et servus, nunc miserrimus captivus decrepitus Comes Nicolaus de Bethlen.

¹⁾ Quocirca cum vestra Majestas tot regnorum coronis coronatur, per regum regis spineam coronam vestram Majestatem oro, vestra Majestas misereatur mei, et si ille latronis in cruce misertus est, etiamsi ego latrone illo sceleratior essem, fiat mihi post tot horrendas passiones tandem gratia et libertas, quando inter tot lapsos, tamen gratiatos in tota Hungaria et Transsylvania solus sum, qui de profundis gemo, aliis omnibus sine exceptione vita, libertas, bona, honores restituuntur. Archiv der siebenbürgischen Hofkanzlei. Nr. 168. A. 1712.

Es ist beachtenswerth, daß selbst hier in der Sprache des Unglückes und Jammers die Kontraste und Widersprüche, an denen die eigengeartete Natur des Kanzlers so reich ist, zum Ausdruck gelangen; in dem einen Briefe nennt er das für ihn so verhängnißvolle Project einen Traum, geträumt von einem Manne, den die beste Absicht beselte; ¹⁾ in dem anderen hält er wieder die eigenen unruhigen Bestrebungen für Offenbarungen des nationalen Gewissens; „in meinem Projecte „columba Noe“, schreibt er,“ kommen nicht so sehr der Genius und die Anschauung meiner Person als vielmehr der Genius und die Ueberzeugungen des ganzen Vaterlandes und der ganzen Generation zum Ausdruck“ ²⁾.

Es war eine eigenthümliche Schicksalsfügung, daß dem hochbetagten Manne, dessen Begnadigung in das Jahr 1713 fällt, das Leben gerade so lange erhalten wurde, um ihn den glorreichen Triumph der kaiserlichen Waffen an der Donau noch einmal schauen zu lassen. Er, der die Bedeutung der kaiserlichen Siege über den Halbmond so wenig wie die des Karlowitzer Friedens zu würdigen verstand, der den in der Geschichte der Osmanen eingetretenen Wendepunkt entfernt nicht erkannte, der die Kraft des habsburgischen Hauses, alle Ländergebiete der ungarischen Krone unter Einem Scepter zusammenzuschließen, weit unterschätzte, hat unmittelbar vor seinem Tode die Kunde von dem entscheidenden Siege bei Peterwardein und von der Eroberung Temeswar's vernehmen können. Auf dem Sterbebette in seiner vereinsamten Wohnung zu Wien hat der welcke Greis noch den grenzenlosen Jubel gehört, der die Straßen Wiens erfüllte, als Oberst Graf Rhevenhüller, der die Siegesbotschaft von Peterwardein seinem kaiserlichen Herrn zu überbringen hatte, am 8. August um 2 Uhr Nachmittags seinen Einzug hielt; auch hat er noch die freudig begrüßte Ankunft des Generaladjutanten Grafen Wurmbrand, der die Botschaft von der Eroberung der Festung Temeswar nach Wien brachte, erlebt; wenige Tage darauf — am 27. Oktober 1716 — schloß der 74jährige Greis sein müdes Auge und sein an Bewegung so reiches, an Erfolgen aber so armes Leben.

Blicken wir auf das Lager der katholischen Partei, so werden wir zwar vergeblich unter den Führern einen Mann finden, der dem Kanzler an Beweglichkeit des Geistes, an unermüdlicher Arbeitskraft und außerordentlicher Hingebung an die Geschäfte gleichkommt, aber wir werden praktischere Staatsmänner an der Spitze der Partei treffen, die in schlauer Weise die Situation auszubeuten und alle Mittel, die sich ihnen bieten, energisch in Anwendung zu bringen verstehen.

¹⁾ et tamen propter unum somnium bene intentionatum in carcere computruit ect. Ebenda.

²⁾ Si vero projectum, columba Noe vocatum, (quod tamen non tam meam quam totius generis et patriae mentem ac genium exprimit) me adeo premit, excusent me coram vestra Majestate haec sequentia ect. Archiv der siebenb. Postkanzlei Nr. 23. A. 1708.

Die Führerschaft der Katholiken lag in den Händen der Herren Johann und Stefan Haller, des Stefan Apor und Michael Mikes, Oberkapitäns in der Haromssek. Johann Haller brachte in die parlamentarischen Kämpfe des Landtages 1692, wo der Streit zwischen den religiösen Parteien lebhafter als je früher ausloderte und wo ihm die unbestrittene Führerschaft zufiel, eine reiche Erfahrung — er hatte damals das 66. Jahr eines bewegten Lebens zurückgelegt — aber auch ein durch widrige Lebensschicksale verbittertes Gemüth mit sich. Im Jahre 1681 ist er, nachdem auf ihn der Verdacht der Theilnahme an einer gegen Apasi gerichteten Conspiration gefallen war, auf Befehl des Fürsten verhaftet, in Anklagestand versetzt, als Hochverräther verurtheilt und im Schloße Fogarask eingekerkert worden, wo er vier Jahre als Gefangener zubrachte. Im Jahre 1685 in Freiheit gesetzt, nahm er allsogleich an den öffentlichen Angelegenheiten wieder den regsten Antheil, wurde nach dem Tode Apasi's zum Schatzmeister (Thesaurarius) erwählt und behielt diese einflußreiche Stelle bis zum Jahre 1696 ¹⁾.

Sein Sohn, Stefan Haller, gehörte zwar auch zu den einflußreichen und thätigsten Führern der Katholikenpartei und war durch seine Stellung als Mitglied der Landesregierung (seit 1692) und insbesondere als Präsident der Stände in der Lage, den Interessen seiner Partei dienstbar zu sein, aber die zweite Führerrolle ²⁾ im Lager der Katholiken kam nicht ihm, sondern Stefan Apor ³⁾ zu, dem Manne, dem seit der Begründung habsburgischer Herrschaft in Siebenbürgen ein ungewöhnlich rasches Aufsteigen zu Würden und Ehrenstellen zu Theil geworden war. ⁴⁾ Reich an Geist, Gewalt, Geld und Gut war er, wie kein Anderer, in der Lage, die Bestrebungen seiner Religionsgenossen zu fördern und ihre weitgehenden, mit den berechtigten Interessen der Schwesterationen heftig kollidirenden Pläne zu unterstützen.

Die Parteiführerschaft im sächsischen Lager fiel naturgemäß dem Comes der Nation zu; aber der Mann, der damals (seit 14. Februar 1686) an der Spitze der Nation stand, war durch körperliche Leiden gehindert, jene Beweglichkeit des Geistes und rastlose Arbeitskraft zu entfalten, die in der damaligen schwülen Zeit tiefgehender Erregung

¹⁾ Die Familie der Herren und Grafen Haller von Hallerstein in Siebenbürgen. Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde. N. F. III. S. 163.

²⁾ Georg Michael Herrman: Das alte und neue Kronstadt. Manuscript Br. Bruckenthal'sche Bibliothek II. 84.

³⁾ Ueber Stefan Apor's Lebensschicksale finden sich Nachrichten in der Chronik seines Neffen Peter Apor: Monumenta hungariae historica XI. kötet, Pest 1863. Altörjai B. Apor munkái. S. 35 und 123, 124.

⁴⁾ Ebenda. S. 130. Anno 1693. Stephanus Apor et Michael Mikes fiunt Barones sub augustissimo imperatore Leopoldo . . . Jam dictus Baro Stephanus Apor hoc anno installatur supremus etiam capitaneus sedium siculicalium Csik, Gyergyo et Kászón. . . (S. 131). Anno 1696 Stephanus Apor et Michael Mikes fiunt comites . . . In thesaurariatu succedit C. Stephanus Apor.

und ängstlicher Ungewißheit von jedem Parteiführer gefordert wurden. Valentin Frank von Frankenstein — seit dem 14. Februar 1686 Graf der sächsischen Nation und Königsrichter von Hermannstadt — war ein Mann von Talent und einer für seine Zeit ungewöhnlichen Geistesbildung. Seiner Geschäftstüchtigkeit, seiner umfassenden Kenntniß der Landesgesetze, seiner klugen und vorsichtigen Politik hat Johann Zabanius in jener denkwürdigen Unterredung ein glänzendes Zeugniß gegeben, in der er als Ablegat der sächsischen Nation in Wien am 13. Februar 1693 dem Grafen Häusler ein Bild der Geistesvorzüge und des Waltens des Frankenstein aufgerollt, das wir aus dem handschriftlichen Tagebuche des Zabanius im nächsten Kapitel mittheilen werden. Quälende und niederdrückende Sichteiden sind die Ursachen gewesen, daß Frankensteins Name in den heißen Kämpfen, welche die Heerlager der Parteien nach dem Erscheinen des Diploms erfüllten, weniger hervortritt, als man erwarten konnte. Auf dem Landtage 1692, wo der Religionsstreit entbrannte, spielt er noch eine hervorragende Rolle, von da an tritt er mehr in den Hintergrund.

Während die Kraft des früh alternden Comes dahinschwindet, geht das Gestirn des zukünftigen Sachsengrafen glänzend auf.

Am 1. August 1690 wurde ein junger, erst 26jähriger Mann in das einflußreiche und angesehene Amt eines Provinzialnotarius eingesetzt, ein Mann, dessen Wiege nicht im Lande stand, der den größten Theil der Jugend fern von Siebenbürgen zubrachte, aber, weil er voll umfassenden Talentes und tiefgehender Anschauungen war, sich mit bewunderungswürdiger Gewandtheit in die verwickelten Verhältnisse Siebenbürgens hineinlebte, mit Raschheit die Kenntniß des Landes und seiner Gesetze sich aneignete, die Ziele und Pläne der Parteien in kürzester Zeit durchschaute und sich die Stellung und Aufgabe des Sachsenvolkes, dem er sich mit außerordentlicher Hingebung anschloß, vollkommen klar machte.

Dieser junge Mann war Johann Zabanius, den das Schicksal und der Beruf seines Vaters dem Siebenbürger Lande gegeben hatten.

Sein Vater Jsak Zabanius ¹⁾ wurde in einer kleinen Ortschaft des Uptauer Comitatus am 5. Juli 1632 geboren und entstammte

¹⁾ Hermannstädter Capitular-Protokoll H. S. 291.... Erat is natione Slavus ex Hungaria oriundus, Gymnasii Eperiesiensis celebris quondam professor sed sub persecutione ecclesiarum Hungariae ab officio remotus inque exilium actus, movit hujus viri fama magistratum Cib. ut anno 1676 datis literis vocatoriis, gymnasio suo professorem praeficeret, quo officio suscepto, ut diligentissime per aliquot annos defuncto, rectoris etiam munia pari dexteritate tractavit ad annum usque 1681, scholasticam postquam cum magna nominis sui celebritate ornasset cathedram, ecclesiasticam etiam conscendit primo Orbacini tandem Sabesi, hinc rursus Cibinienses revocatum supremum animarum suarum constituunt pastorem anno 1692, quibus dum per annos 14½ praefuisset, morbo apoplexiae vitam finiit anno 1707 die 19 Maji, cujus funus magna solennitate celebratur comitantibus illud praecipuis militiae officialibus, gubernatore et proceribus regni Cib. t. t. inclusis et in templum cathedrale tumulatur aetatis annorum 75.

einer slavischen Familie. Nachdem er seine Studien an der Hochschule zu Wittenberg vollendet hatte, kehrte er im Jahre 1659 in sein Vaterland zurück und diente mit Auszeichnung zuerst (seit 27. November 1659) an der Schule zu Prisnabanya, dann als Konrektor am Gymnasium zu Eperies bis die Verfolgung der Protestanten (1670) ihn zwang, seine Lehrkanzel und sein Vaterland zu verlassen und in der Fremde eine neue Heimat zu suchen. Nach einer nahezu sechsjährigen, hoffnungslosen Wanderung erging an ihn — am 11. Jänner 1676 — vom Hermannstädter Magistrat der ehrenvolle Ruf, den Lehrstuhl der Theologie und Weltweisheit am evangelischen Gymnasium in Hermannstadt einzunehmen. Freudig folgte der vielgeprüfte Flüchtling der Einladung und fand in dem Lande, in dem die Freiheit, der protestantischen Bekenntnisse alle Stürme überdauert hatte, ein schützendes Asyl (25. August 1676). Mit so großem Eifer kam er den Pflichten seines Berufes nach, daß ihm nach wenigen Jahren (29. Mai 1681) die Leitung der Hermannstädter Schule anvertraut wurde, eine Aufgabe, die er in gleich würdiger Weise löste, bis er im Jahre 1687 das ehrenvoll bekleidete Lehramt der Schule mit dem der Kirche vertauschte und den Ruf als Pfarrer nach Urwegen annahm. Fünf Jahre hat er dann theils in Urwegen, theils in Mühlbach die Seelsorge geleitet und ist im Jahre 1692 (7. November) als Stadtpfarrer nach Hermannstadt berufen worden, wo er 14 und ein halbes Jahr bis zu seinem am 19. Mai 1707 erfolgten Tode eine rastlose Thätigkeit entfaltete. „Ich weiß nicht“, ¹⁾ sagt sein Amtsbruder, der dem Dahingeshiedenen den Nekrolog als wohlverdienten Nachruf in das Capitel-Protokoll schrieb, „ich weiß nicht, ob im Siebenbürger-Sachsenlande ein Mann zu finden ist, der ihm an wissenschaftlicher Bildung gleichkömmt, sicher hat ihn keiner übertroffen. Vollendete theologische Kenntnisse, ungewöhnliche Schlagfertigkeit bei gelehrten Disputationen, außerordentliche Fertigkeit in Stegreifreden, ein von hohem Ernst erfülltes Wesen und edle Denkungsart bildeten die Vorzüge des Mannes, der noch höheres Lob errungen haben würde, hätten nicht Geldgier und Habsucht (nach dem Ausspruch des Apostels die Wurzel aller Uebel) den Glanz seines Namens verdunkelt“.

¹⁾ Qui an in Saxoniam Transsylvanicam parem habuerit, dubito, superiorem eruditione nullum, Theologus consummatus, in disputationibus et refutandis adversariorum strophis felicissimus, orator extemporaneus facundissimus, praeterea vultus gravitate decorus, animo generosus, verbo: vir ad omnia summa natus et tam splendidis suis officiis, quod longiori vita dignissimus, majoris gloriae laudem consecuturus, nisi Argentangina et magna habendi cupiditas (omnium malorum censente apostolo radix) nominis sui celebritatem quodammodo obnubilasset, quae etiam tantorum divortiorum antea in nostro contubernio insolitorum extitit causa. (Protoc. de annis 1698—1708. H. p. 291. Vergl. auch Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde II. B. S. 53 u. f. „Das Wiederaufleben der evangel.-luther. Kirche zu Klausenburg von Joh. G. Schöfer.“ Johann Seibert: Nachrichten von siebenbürgischen Gelehrten, S. 495, wo die Notizen nach der matricula rectorum gymnasii Cibiniensis zusammengestellt sind.

Zu diesen von seinem Biografen bezeichneten Schattenseiten müssen wir aber noch die wilde und ungezügelte Hefigkeit seines Temperamentes hinzufügen, die ihm manche Bitterkeit verursacht haben mag und ihn als einen querköpfigen Sonderling erscheinen ließ. Zeuge dafür ist die wunderliche Scene, deren Schauplatz die Wohnung des kommandirenden Generals, Grafen Rabutin, im April des Jahres 1705 war. Als da Graf Zabanius Protest gegen die vom Alerus geforderte Getreidelieferung erhob, benahm er sich so ungeberdig, polternd und mit dem Stocke herumschlagend, daß der Kommandirende allsogleich dem Magistrate davon Meldung erstatten und Satisfaktion mit dem Bemerkensfordern ließ, er hätte den Mann, wenn ihn nicht das ehrwürdige Alter und die Würde des Amtes geschützt hätten, sicher zur Stiege hinabwerfen lassen.¹⁾

Als Graf Zabanius im Jahre 1676 dem Rufe nach Hermannstadt Folge leistete, führte er drei Söhne mit sich: Johann, Daniel und Jakob, die später alle drei in den Dienst des sächsischen Gemeinwesens traten. Der älteste, Johann, hat in wunderbar raschem Laufe die Liebe und das Vertrauen der neuen Heimat erobert und ist, mit Würden und Ehren ausgezeichnet, in kürzester Frist zur höchsten Stelle des siebenbürgisch-deutschen Gemeinwesens emporgehoben worden, wo ihm als erwähltem Comes die Führung der Nation in die Hände gegeben ward. Wir werden dies rasche Aufsteigen um so höher anschlagen müssen, als dasselbe von jeher durch die aus nationalen Gründen erklärbare exclusive Haltung der Nation einem Ankömmling so ungemein erschwert wurde. Die gewaltige Energie, mit der dieser Mann Recht und Stellung der Nation zu vertheidigen wußte, seine heiße Liebe zu Land und Volk, die überströmende Begabung, die Tugenden und die Laster, die furchtbare Katastrophe, die seinen jähen Fall herbeiführte, all' dieses hat sich so in das Gedächtniß des Volkes eingeprägt, daß man sagen kann, sein Name lebt heute noch in allen Schichten der siebenbürgisch-deutschen Bevölkerung fort.²⁾

Johann Zabanius, dies ist des Sachs v. Hartenek ursprünglicher Name, ward im Jahre 1664 zu Eperies in Ungarn geboren.³⁾ Im zarten Knabenalter von sechs Jahren wurde er seiner Heimat entzissen, theilte die wechselvollen Schicksale der Verbannung des Vaters und stand im 12. Lebensjahre, als derselbe als Professor der Theologie und Weltweisheit am 25. August 1676 in Hermannstadt eintraf. Nachdem er eine Reihe von Jahren an den Schulen in Hermannstadt

¹⁾ Bilder aus der innern Geschichte Hermannstadt's in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, von Carl Fabricius. Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde N. F. VI. B. S. 1 u. f.

²⁾ Der deutsche und ungarische Roman hat sich des ergreifenden Stoffes bemächtigt. Johann Zabanius, Sachs v. Hartenek. Politischer Roman von Dr. D. Roth (siehe oben) — Nicolaus Baron Josika: A Nagy-Szoboni királybiro.

³⁾ Ungarisches Magazin oder Beiträge zur ungarischen Geschichte, Geografie, 2c. 3. Band (Preßburg 1783) S. 421 u. f. — Johann Seibert: Nachrichten von siebenb. Gelehrten. S. 495.

und Weissenburg zugebracht, bezog er, entschlossen, sich dem Berufe seines Vaters zu widmen, die Universität zu Tübingen, wo er im Jahre 1688 nach vertheidigter Streitschrift „de ideis“ die Würde eines Magisters der Weltweisheit erwarb und einige Zeit öffentliche Vorlesungen an der Hochschule hielt. Im Jahre 1689 kehrte er nach Hermannstadt zurück, gab den Gedanken, sich dem geistlichen Stande zu widmen, auf und betrat die politische Laufbahn. Am 1. August 1690 erhielt er die wichtige Stelle eines Provinzialnotarius und that hiermit den ersten Schritt auf dem Pfade zu seinem äußeren Lebensglück, zum nationalen Ruhme, zur Macht und Popularität.

Fast zu gleicher Zeit, wenige Monate früher, hat er einen anderen Schritt vollzogen von dem Niemand ahnen mochte, daß das düstere Verhängniß ihn zum Unglücke leiten, daß er ein Verhältniß begründen werde, dem ein wesentlicher Antheil an der furchtbaren Katastrophe zufallen sollte. Die eheliche Verbindung, die Johann Zabanius am 26. April mit Elisabeth Haupt, der Tochter des am 9. Februar 1686 gestorbenen Königsrichters Johann Haupt, einging, war eine verhängnißvolle. Schon nach wenigen Jahren zeigt sich die Gattin als ein Weib, das sich von den Furien der Leidenschaften in den Kreis des Verbrechens hineinziehen läßt, das in Haß und Liebe die Wege des Verbrechens wandelt.

Der junge Provinzialnotarius lenkte die Aufmerksamkeit der parlamentarischen Kreise und des Landes zuerst durch die hervorragende Thätigkeit auf sich, die er in dem auf den 15. März 1692 nach Hermannstadt berufenen Landtage entfaltete.¹⁾ Die konfessionelle Frage war es, die auf diesem Landtage die Gemüther der Stände lebhaft bewegte. Im Sinne des 3. Artikels des Leopoldinischen Diploms war dem Landtage die Aufgabe zugefallen, in Bezug auf die von den Katholiken erhobenen Beschwerden über die beiden ersten Artikel des Diploms eine friedliche Vergleichung anzustreben; aber alle Versuche, die Streitfrage im Schooße der Ständeversammlung zum Austrag zu bringen, waren fruchtlos und scheiterten an den weitgehenden Forderungen der Katholiken und ihrem wenig verhüllten Streben, die Klagen in Wien zur Entscheidung zu bringen; denn der dritte Artikel des Diploms bestimmte, daß für den Fall, als über die Forderungen der Katholiken keine Verständigung zwischen den Parteien zu Stande kommen sollte, das versöhnende und ausgleichende Wort des Königs in die Waagschale fallen würde.

Mit steigender Erbitterung wurde der Kampf der Katholiken und Protestanten vom 15. März bis Ende April geführt, ohne daß eine befriedigende Einigung erzielt werden konnte. Am 21. Mai setzten Ablegaten der vier rezipirten Confessionen die Unterhandlung in Klau-

¹⁾ Die Verhandlungen dieses Landtages sind in wünschenswerthem Detail von Carl Fabricius geschildert worden: Der Religionsstreit auf den siebenbürgischen Landtagen von 1691 und 1692. Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde. N. F. B. VI. S. I. S. 107—151.

senburg fort, aber mit kläglichem Erfolge. „Das Zerwürfniß zwischen den Parteien war viel größer, als da sie sich in Hermannstadt getrennt hatten“. ¹⁾)

Die weitgehenden Forderungen, die jetzt die Katholikenpartei erhob und durch welche die Glaubensgenossen aller protestantischen Bekenntnisse in die höchste Beunruhigung versetzt wurden, warfen selbst die Vereinbarung, die in einigen Punkten in Hermannstadt erzielt worden war, über den Haufen. Die Katholiken stellten in der Form eines Ultimatums folgende Forderungen: ²⁾)

Es solle ein Bischof mit allen bischöflichen Rechten nach Siebenbürgen und ein Propst nach Hermannstadt kommen; es solle das größere unitarische Gotteshaus auf dem Marktplatz in Klausenburg mit Allem, was dazu gehöre, den Katholiken gegeben werden und in allen Städten, wo sich mehrere Gotteshäuser und Schulen befinden, ihnen eine fertige Schule und Kirche mit allen dazu gehörigen Einkünften überlassen werden; wo dies nicht der Fall sei, möge es gestattet sein, solche zu bauen; wo die Katholiken die Mehrzahl der Bevölkerung bilden, möge ihnen das Gotteshaus überlassen werden. Sowohl in Klausenburg, als in Weissenburg solle eines der bestehenden Kollegien mit allen Einkünften in ihren Besitz übergehen, und ihnen überall, wo es nöthig scheine, die Errichtung von Kollegien und Schulen frei gestattet werden. Den Jesuiten und allen religiösen Orden sollen der freie Eintritt in das Land und der bleibende Aufenthalt unbenommen bleiben. Von einer Einschränkung der Zahl ihrer Geistlichen und weltlichen Beamten dürfe nicht einmal Erwähnung gemacht werden. Die Kirchengüter jedweder Religionsgesellschaft, möge ihr Besitz sich auf dem Rechte der Verpfändung oder einer Schenkung gründen, sollen mit allen Einkünften, wenn der Besitz nicht mit einer Geldleistung verbunden, gleichmäßig getheilt werden. Die um Geld gekauften sollen gegen Erlag der entsprechenden Summe ebenfalls gleichmäßig getheilt werden.

Im Angesichte solcher Forderungen verloren die evangelischen Stände den Glauben an die Möglichkeit einer Vereinbarung durch landtägliche Verhandlung und brachen die Debatte und den Verkehr ab. Jede Hoffnung war geschwunden, den Streit der Parteien im Lande selbst auszutragen, wie dies gerade die protestantische Partei so sehnlichst gewünscht hatte. So trat denn die Schlußbestimmung des 3. Artikels des Leopoldinischen Diploms in Kraft, in welcher der Kaiser sagte: „Sollte ein freundschaftlicher Vergleich nicht gelingen, wird es an Uns sein, nach darüber eingeholter Wohlmeinung Unserer siebenbürgischen Geheimräthe, kraft unseres Kaiserlich-Königlichen Amtes

¹⁾) Fabricius am a. D. S. 151.

²⁾) Fabricius a. a. D. S. 145, wo diese schriftliche Eingabe der Katholiken nach dem lateinischen Protokoll und nach dem ungarischen Texte bei Szász: Sylloge etc. mitgetheilt ist.

endlich zu beschließen, was als gerecht und billig in Erfahrung gebracht worden ist.“¹⁾

Doch die konfessionelle Frage war es nicht allein, welche die Parteien in immer neue Kämpfe hineinriß; mit gleicher Bitterkeit wurde über die finanzielle, mit gleichem Eifer und Nachdruck über die staatsrechtliche und jurisdiktionelle Frage verhandelt.

Wenn man diese heißen Kämpfe überblickt, wird man so recht inne, wie viele wichtige und entscheidende Fragen in dem Diplome, diesem gefeierten Grundvertrage des Landes, ihre Lösung nicht gefunden haben. Mit Recht haben die privilegirten Völker Siebenbürgens 150 Jahre hindurch in ihm ihren Hort erblickt, in ihm die Grundlage ihres öffentlichen Rechtszustandes erkannt, in ihm das parlamentarische Leben, die Freiheit und Gleichberechtigung der rezipirten Bekenntnisse und die Municipalautonomie aller drei Glieder des siebenbürgischen Staatenbundes verbürgt gesehen, aber es kann Niemand, der einen Einblick in die Verhältnisse jener Uebergangsperiode gethan hat, leugnen, daß viele schwer wiegende Fragen: über das Regiment im Fürstenthume, über die Verhältnisse des Schutzherrn zum Lande, über die Beziehungen der privilegirten Völker untereinander, gar nicht oder nur halb gelöst wurden. Neue Verhandlungen und Kämpfe, neue Vereinbarungen und Ergänzungsverträge mußten unter diesen Verhältnissen rasch auf einander folgen. Aber auch dann kam Parteistreit und Verbitterung nicht zum Abschluß; zu den alten Fragen traten neue hinzu und die Hindernisse eines guten Einvernehmens wollten kein Ende nehmen. Die Gründe für diese Erscheinungen lagen tiefer, sie lagen in den großen nationalen und kirchlichen Gegensätzen, die eine völkerveröhnende Ausgleichung entgegengestellter Interessen so ungemein erschwerten.

Am Glattesten liefen noch die Verhandlungen über jene Wünsche der Sachsen ab, auf die im dritten Artikel des Diploms hingedeutet ward. Längst hatte die sächsische Nation über mehrere, in die Gesetzbücher der Approbaten und Compilaten zu ihrem Nachtheil aufgenommene Artikel Klage geführt, aber ohne Erfolg, da ein Nachgeben der beiden anderen Nationen nicht zu erzielen war.²⁾ Jetzt unter der Schutzherrschaft des mächtigen deutschen Kaisers schien ihnen der Augenblick gekommen, wo die Hebung dieser Mißstände erreicht werden könne. Eindringlich hatten sie ihre Bitte an den Thron gerichtet und waren im dritten Artikel des Diploms gleich den Katholiken angewiesen worden, „die schwebenden Schwierigkeiten durch freundschaftlichen Vergleich und Eintracht beizulegen.“

¹⁾ Diploma Leopold. Ar. 3. Szász: Sylloge: p. 123. Schuler-Biblog: Rechtsgeschichte I. S. 158. Derselbe: Materialien zur siebenbürgischen Rechtsgeschichte III.

²⁾ Herrman: Das alte und neue Kronstadt, a. a. O. Manuscript B. II. Seite 53.

Sechs Artikel — vor Allem die Heeresfolge der Kreisbeamten und Jurisdiktionsverhältnisse betreffend ¹⁾ — waren es, deren Abänderung die sächsische Nation sehnlichst erwartete. Zu Anfang des Frühlings 1692 traten die Vertreter der drei Nationen unter der Leitung des Grafen Banfi zusammen und brachten am 23. April 1692 jenen Vertrag zu Stande, der unter dem Namen „Ufford über die Aufhebung der von den Sachsen erhobenen Beschwerden“ bekannt ist. Durchaus nicht so rasch und nicht unter so geringer Erregung wickelte sich eine andere, gleich wichtige Angelegenheit ab. Die Frage über den Maßstab der Steuerrepartition war es, die eine nicht unbedeutende Aufregung in die parlamentarischen Kreise warf.

Der Bericht, der uns aus der Feder Harteneck's über diese Verhandlung erhalten ist, spiegelt in so treuer Weise die Haltung der Parteien ab, daß er — ohnehin noch nie durch den Druck veröffentlicht — hier wohl eine Stelle finden darf.

„Diese Qual,“ ²⁾ sagt Harteneck nach vorausgeschickter Schilderung der traurigen finanziellen Lage der Sachsen, „dauerte bis zum Jahre 1692 und konnten die Sachsen dieselbe nicht länger verschmerzen, machten verschiedene postulata und supplicationes addito stimulo: Sie müßten im Falle der Nichthilfe an den Hof rekuriren. Der selige General Veterani gab auch einen fruchtbaren Nachdruck und brachte die Sache ad tractatum, nachdem viel pro et contra remonstrirt worden und sich die Ungarn resolvirt, 1000 Porten ea lege zu tragen, daß die Sachsen 1400 tragen sollen. Wenn die Sachsen aber das nicht thun wollten, so bliebe es bei 2000 Porten und könnten die Sachsen immer gehen, wo sie hin wollten, sie Ungarn wollten ihnen schon Rede und Antwort geben. Den Sachsen lag die consideration des anrückenden Winters im Angesicht, befürchteten sich, die Sach möchte bei Hof in illo rerum statu nicht so bald decidiert werden, würden also in nicht contrahirenden Fall 600 Porten mehr den Winter müssen contribuiren, und andererseits wußten sie gar wohl, daß sie bei 1400 Porten auch nicht würden bestehen können, weshalb sie sich bei des seligen General Veterani Excellenz eines Rathes erholte, welcher ihnen wohl bedächtig sagen ließ: Er könne als ihr, der Sachsen Vater, ihnen, seinen lieben Kindern, nicht anders rathen, als daß zur Vermeidung der 600 Porten sie pro hic et nunc den Kontrakt per 1400 Porten annehmen sollen; Gott und Ihre kaiserliche Majestät würden schon ein Mittel finden, fernershin zu helfen und er wolle das Seinige zu thun auch nicht unterlassen. Wie nun die Nation zu dem General ein sehr großes Vertrauen gehabt, also folgte sie dem Rathe ohne weiteres Bedenken, nahm den Kontrakt an und schickte denselben (ne domini Hungari ad deterius resilient) durch mich an den Hof.

¹⁾ Szász: Sylloge etc. a. a. D. S. 230. Schuler-Biblon, Rechtsgeschichte I.

²⁾ Extractus systematis Hartenek. Manuscript. Baron Brulenthal'sche Bibliothek. Sammlung des Georg Werder. S. 700 u. f.

Als ich die kaiserliche confirmation bei des seligen Grafen Rinsky Excellenz sollicitirte, so übergab ich zugleich in einem Veterani'schen Brief das mir mitgegebene Zeugniß, wie die Sachsen aus oben angezogenen Ursachen nolens volens den Contract haben acceptiren müssen, dem ich mündlich anheftete: Ihro Excellenz möchten als ein Justitiarius gnädig zu Herzen nehmen, daß der Contract, der Justiz nicht konform, von den Sachsen angenommen werden müssen und bei demselben, besonders bei anhaltenden schweren Contributionen die Sachsen absolute nicht bestehen können; möchte also auf den casum in dem Confirmations-Instrument allergnädigst reflektirt werden. Zumahl denn die jetzt lebenden sächsischen Beamten die Macht nicht hätten, der späten Posterität ein ewig unerträgliches Joch per contractum aufzuerlegen. Die Successores würden auch Recht zu reden haben und dergleichen“.

„Dieses nahm der in Gott ruhende Graf Rinsky gar wohl zu Herzen, ließ mich auch mit folgender consolation von sich gehen: Ich könnte der Nation berichten, sie solle außer Sorgen sein, man würde schon auf Alles reflektiren; was geschehen zu sein der effect contestirt, denn der confirmation ist die nachdenkliche salvatoria clausula: „salvo tamen nostro et cujuscunque jure“ annectirt worden, so daß auf solche Weise der König absolute einzusehen und die successores der Contrahenten die Libertät mit raison frei zu reden haben.“

Von gleich abweichender Tendenz war die Haltung der Parteien gegenüber der Frage der Bestätigung und Einsetzung des jungen Apafi in die Fürstenwürde und gegenüber der Frage über das zukünftige Verhältniß des neuen Schutzherrn zum Lande und über die Errichtung einer Hofkanzlei. Die heikle Natur dieser Fragen brachte es mit sich, daß die Polemik darüber sich nicht geräuschvoll an die Oeffentlichkeit drängte und daß der Zwispalt der Parteien nicht unverhüllt in den Vordergrund trat; doch lassen sich auch auf diesem Gebiete schwer wiegende Beweise genug für die Größe der Gegensätze anführen.

Die calvinische Partei wünschte — wir haben uns darüber schon ausgesprochen — so rasch als möglich die Bestätigung und Einsetzung des jungen Apafi in die Fürstenwürde, denn ihre Neigungen und politischen Bestrebungen gehörten in letzter Linie doch nur einem selbstständigen siebenbürgischen Fürstenthume, das in dem deutschen Kaiser nur den obersten Schirmherrn zu erblicken hat, etwa wie früher das tributäre Grenzland in dem Sultan seinen Souzerän hat erkennen müssen.

Es ist nur der dominirenden Stellung und der Majorität der calvinischen Partei im Landtage zuzuschreiben, wenn in die Instruktion des nach Wien entsendeten Peter Alvinczi der Auftrag Eingang fand: „die Confirmation des jungen Apafi in aller Stille nachdrücklich zu betreiben und Se. Majestät in aller Unterthänigkeit zu ersuchen, durch eine derartige Gnade das Land zu beruhigen und zu erfreuen“, ¹⁾ denn

¹⁾ Instructio generosi domini Petri Alvinczi ect. bei Szász: Sylloge tractatum. S. 254.

die Partei der Sachsen und Katholiken war in der That von ganz entgegengesetzten Wünschen und Anschauungen erfüllt und gab diesen Tendenzen unverhüllten Ausdruck. Als zur Zeit des in Fogarasch tagenden Landtages zu Anfang des Jahres 1691 von Seite einer magyarischen Partei eine Erklärung herumgegeben wurde, durch welche die Einsetzung Apafi's zum Fürsten gefordert werden sollte, verweigerten die Sachsen ihre Unterschrift.¹⁾ Als Graf Rinsky dem sächsischen Ablegaten Johann Zabanius in der Unterredung am 6. November 1692, wo neuerdings die Beseitigung der das Sachsenvolt drückenden Mißstände zur Sprache kam, gleichsam ausforschend die Bemerkung hinwarf: Wenn die Stände unaufhörlich die Bestätigung des Apafi'schen Fürstenregiments ansuchen, so scheint mir alle Gnade des Kaisers fruchtlos von jenem Augenblicke an zu werden, wo derselbe seine Herrschaft auszuüben beginnt, ja die Sache wird sich dann noch viel ungünstiger gestalten,²⁾ — da entgegnete Zabanius unter Anderem: Das Apafi'sche Fürstenregiment wird durchaus kein absolutes sein, sondern Se. geheiligte Majestät wird die Oberleitung und die königliche Gewalt inne haben.³⁾

Weit entschiedener äußert sich Sachs v. Harteneck über diese Frage der souveränen Gewalt in dem höchst bedeutsamen Steuerreform-Projecte, welches wir weiter unten (7. Kapitel) in allem wünschenswerthen Detail mittheilen werden; da ist unter den Grundsätzen, auf die er seine Argumentation stützt, auch folgender zu lesen: „Das ganze Vaterland hat nur Einen obersten Herrn, Fürsten und König — den allergnädigsten Kaiser Leopold — und nur Eine oberste Staatsgewalt, der die Souveränitätsrechte zustehen“.⁴⁾ . . . „Die Mitglieder aller Stände sind verpflichtet, den allerdurchlauchtigsten Kaiser Leopold als den Inhaber der obersten Staatsgewalt anzusehen und seinen Befehlen Folge zu leisten, sei es, weil sie in der Unterthanentreue ihren Ruhm suchen,⁵⁾ sei es aus Furcht vor der Strafe; denn wer die Macht hat,

¹⁾ G. D. Teutsch: Geschichte der Siebenbürger Sachsen. S. 627.

²⁾ (6. Novemb. 1692) *Excellentia sua dixit, abusus sensim omnino tollendos esse in praesenti etiam expeditione nostri, se libenter acturum, quicquid per tempus fieri poterit. Cum vero status potenter nimis sollicitent confirmationem principatus Apafiani, sibi videri, omnem Caesaris clementiam frustraneam futuram tunc, cum ille dominari coeperit, remque tunc longe difficilioram futuram.*

³⁾ *Reposui ego principatum Apafianum non futurum absolutum sed suam majestatem sacratissimam futurum inspectorem ac regem. (Diarium des Johann Zabanius. Manuscript. Br. Brusentbal'sche Bibliothek Nr. 123.)*

⁴⁾ *Unum totius patriae esse dominum, principem ac regem, augustissimum imperatorem Leopoldum, unamque supremam potestatem, cui jura majestatis competunt. . . .*

⁵⁾ *Teneri cunctos omnium ordinum homines, augustissimum imperatorem Leopoldum tanquam supremam majestatem gerentem respicere atque mandatis suae majestatis morem gerere, idque sive obsequii gloria, sive poenae formidine, dum qui habet potestatem imperandi, habeat etiam potestatem immorigeros mediis poenalibus ad officium faciendum compellendi. (Manuscript. Nationalarchiv in Hermannstadt. Nr. 23. A. 1702.)*

zu befehlen, hat auch die Macht, die Widerspänstigen durch Strafmittel zum Gehorsam zurückzuführen."

Es ist wahr, daß im Jahre 1702, wo dies Reformproject erschien, gar keine Partei mehr den jungen Apafi in ihre Kombination ziehen konnte, daß seine Ansprüche abgethan waren; aber wie verschieden die Parteien selbst damals noch über die Successionsfrage dachten, geht klar daraus hervor, daß das Urtheil, welches im Hochverrathsprozesse gegen Nikolaus Bethlen im Jahre 1704 gefällt wurde, unter die Entscheidungsgründe auch den aufnahm, daß Bethlen auch dadurch gegen die Geseze und Freiheiten des siebenbürgischen Reiches sich ver-sündigt habe, daß er die freie Fürstenwahl aufheben wollte.¹⁾ Auf die Anschauungen über die Successionsfrage, von denen die sächsische Nation in dieser Uebergangsperiode erfüllt war, und auf den grellen Gegensatz zu dem politischen Glauben der calvinischen Partei wirft einen hellen Schein jener denkwürdige Brief zurück, den die sächsische Nation am 30. April 1701 an den Cardinal Kollonitsch richtete und den sie mit den ergreifenden Worten schloß:²⁾ „Wir kennen ja nächst Gott in der Welt keinen anderen Trost als denjenigen, welchen wir bei unserem seit unzählbaren Jahren sehulichst erwünschten deutschen Landesfürsten suchen und sicher zu finden hoffen“.

Ebenso scharf gesondert und weit abweichend, wie in der Successionsfrage, standen sich die Parteien in der Frage der Errichtung der Hofkanzlei entgegen. Dem nach Wien entsendeten Peter Alvinczi ist nun zwar in seine Instruktion geschrieben worden: „er möge die Thätigkeit der hohen ungarischen Würdenträger und Standesherrn im Meritorischen nicht in Anspruch nehmen, besonders dann nicht, wenn sie darauf antragen sollten, Siebenbürgen vom Palatin oder vom Jurex Curia oder von der ungarischen Hofkanzlei abhängig zu machen oder auf was immer für eine Art mit Ungarn zu vereinigen, er möge dies auf jede Weise abzuwenden und dem mit aller Thatkraft vorzubeugen suchen, indem er diesen hohen Herren anzuzeigen habe, sie möchten dies ja nicht als eine Aversion ansehen, denn es liege keine nationale und keine religiöse Abneigung zu Grunde, doch die eigenthümliche politische Stellung Siebenbürgens lasse eine solche Dependenz nicht zu,“³⁾ aber aus dem Tagebuche des Johann Zabanius ersehen wir, wie ganz anders die katholische Partei über diese Frage gedacht und sich ausgesprochen hat. Am 6. Jänner 1693 bekam Zabanius das aus Sieben-

¹⁾ Peccavit contra leges et privilegia regni, dum postulavit, ut nunquam pro principe Transsylvaniae aliquis Hungariae nationis eligatur, et qui est futurus, sit tantum reformatae religionis et non alterius, illius etiam uxor, ne sit Hungara, et quod libera electio tollatur. Manuscript. Br. Brulenthal'sche Bibliothek. Sammlung des Soterius. B. II. S. 1784. —

²⁾ Nationalarchiv in Hermannstadt. Nr. 20, A. 1701. Wir kommen im 6. Kapitel auf dieses wichtige Schreiben der sächsischen Nation zurück.

³⁾ Szász: Sylloge tractatum ect. instructio gener. dom. Petri Alvinczi. Seite 253.

bürgern eingesendete Stimmenverzeichniß zu Gesicht, in welchem die Vota über die angeregte Frage verzeichnet waren, ob es für Siebenbürgen besser sei, von der ungarischen Hofkanzlei abzuhängen, oder eine eigene Hofkanzlei zu erhalten. Aus dieser Abstimmungsliste war zu ersehen, daß alle Katholiken für die Unterordnung unter die ungarische Hofkanzlei, die anderen Botanten aber für die Gründung einer eigenen siebenbürgischen Hofkanzlei einstanden.¹⁾

Die Stellung, welche die Parteien in der Hofkanzleifrage einnahmen, steht im engsten Zusammenhange mit ihren allgemeinen politischen Bestrebungen und mit der consequenten Durchführung ihrer Grundgedanken.

Die calvinische Partei, voll feuriger Hoffnung auf die Rückkehr und Einsetzung des Fürsten Apafi und auf die Begründung eines magyarischen Staats- und Kirchenwesens unter kaiserlicher Souveränität, wies jeden engeren Anschluß an Ungarn oder auch nur eine Unterordnung unter die ungarische Hofkanzlei entschieden zurück, weil sie in einer auch nur losen Verbindung ein Hinderniß für die Realisirung ihrer politischen Pläne sich bilden sah. Die katholische Partei hingegen sah sich durch eine engere Verbindung des Landes mit dem Königreiche Ungarn und durch die Unterstellung unter die ungarische Hofkanzlei mit der zahlreichen, die überwiegende Majorität bildenden und wohlorganisirten Katholiken-Partei von Ungarn verbunden und erblickte in dieser Conföderation eine der wesentlichsten Bürgschaften für die Erstarkung des katholischen Elementes in Siebenbürgen, in dieser Bundesgenossenschaft ein sicheres Mittel, die widerstrebenden Elemente zur Anerkennung der weitgehenden Forderungen zu drängen. Nichts ist natürlicher, als daß die Katholiken einstimmig ihr Votum für die Dependenz Siebenbürgens von der ungarischen Hofkanzlei abgaben.

Die Gründe, welche die Sachsen hier mit den Calvinern, deren politische Ausgangspunkte und Ziele durchaus nicht die ihrigen waren, stimmen ließen, waren nationaler Art und sind so naheliegend, daß sie nicht weiter berührt zu werden brauchen.

Es paßte ganz in die Gedankenkreise des Kanzlers Nikolaus Bethlen, daß er mit der ihm eigenen Zähigkeit nicht aufhörte, jede Gelegenheit zu benützen, um die Vereinigung mit Ungarn zu perhorresciren und eine eigene Scheu vor jeder Unterstellung des Landes unter die ungarische Hofkanzlei an den Tag zu legen. Noch im Jahre 1701 hat er auf dem Landtage zu Weissenburg an die Spitze der Gravamina, die nachweisbar seine Feder zusammengestellt hat, folgenden merkwürdigen Satz hingesezt: „Die Würdenträger Ungarns belästigen und drängen Seine Majestät, unseren allergnädigsten Herren, fort und

¹⁾ (6. Januar 1693.) Vidi etiam catalogum suffragiorum, in quo quaestio: num melius sit Transsylvaniae, dependere a cancellaria Hungarica vel novam erigere discussa est, ubi apparuit, catholicos omnes stetitisse pro Hungarica, reliquos pro nova eaque Transsylvaniae appropriata. (Diarium Johannis Zabani. Manusc. Br. Brulenthal'sche Bibliothek.)

fort, Siebenbürgen mit Hintaufetzung der Bestimmungen des Diploms dem ungarischen Reiche einzuverleiben und die siebenbürgische Kanzlei mit der ungarischen Hofkanzlei zu vereinigen. Gott segne Seine Majestät hiefür, daß Sie bisher darauf nicht eingegangen; die Gesammtheit der Stände fleht in der unterthänigsten Weise zu dem Allmächtigen und zu Seiner Majestät, daß auch in Zukunft nicht darauf eingegangen werde".¹⁾

Man ersieht aus dieser Schilderung der Parteigruppierung, wie abweichend die Tendenzen waren, und welche tiefe Kluft die Standpunkte trennte. Da eine friedliche Einigung in der Religionsfrage nicht erzielt wurde und somit im Sinne des dritten Artikels des Diploms die Entscheidung dem kaiserlichen Schutzherrn zufiel, waren die Stände schon aus diesem Grunde zu dem Beschlusse veranlaßt, eine Deputation an das kaiserliche Hoflager abzuschicken.

Nach der ganzen Lage der Dinge mußte nun aber einer solchen Deputation eine viel umfassendere Aufgabe zufallen, als es die Austragung der schwebenden religiösen Streitfrage war. Abgesehen davon, daß die Bestätigung der beiden Verträge, die zwischen den Sachsen und den beiden ungarischen Nationen geschlossen worden waren, erwirkt werden mußte, galt es bei dieser Gelegenheit all' die großen und kleinen Fragen, welche die Parteien in Spannung hielten, anzuregen, allen Bitten und Beschwerden, die den Nationen auf den Herzen brannten, Ausdruck zu geben, die Heilung der Schäden und die Ausgleichung entgegenstehender Interessen durch das versöhnende Wort des Königs anzustreben.

Zum Führer der Deputation wählten die Stände den Protonotär Peter Alvinczi; die Instruktion, welche sie demselben am 21. Juli 1692 ausstellten, zeigt uns die weite Ausdehnung der seiner Thätigkeit gezogenen Grenzen.²⁾

¹⁾ Domini Hungariae magnates identidem infestant et urgent suam Majestatem, dominum nostrum clementissimum, ut seposito diplomate Transsylvania reuniatur ad corpus regni Hungariae et cancellaria Transsylvania ad corpus cancellariae Hungaricae, in quod, quod hucusque sua Majestas non consenserit aut resolverit, Deus benedicat suae Majestati et ut in posterum quoque non assentiatur tam ad Deum quam ad suam Majestatem nos universi status humillimas nostras effundimus preces. National-Archiv in Hermannstadt. Nr. 4. Anno 1701.

²⁾ Instructio gener. dom. Petri Alvinczi, a. a. D. S. 251 bis 282. Die nach Wien entsendete Deputation bestand aus folgenden Männern: Peter Alvinczi, Johann Zabanius und Franz Horvath; als Ersatzmann des Letzern fungirte Anfangs der Klausenturger Assessor Dalnoky. Erst am 20. November kam Franz Horvath nach Wien. Eodem (20. Novemb.) — heißt es im handschriftlichen Tagebuche des Johann Zabanius — appulit dominus Franciscus Horvath suamque nobis instructionem ostendit, cujus punctum erat: succurrere domino Alvinczi manu ac opere . . . Zabanioque in ordine praecedere. Dalnoki reditus cum cruce sine luce imponebatur. Dalnoky blieb übrigens auch nach der Ankunft Horvath's Mitglied der Deputation, welche am 1. Dezember 1692 das Verhältniß der Theilnahme dieser beiden Herren an der

Die sächsische Nationalversammlung wählte einhellig und mit Zustimmung des königlichen Guberniums den Provinzialnotarius Johann Zabanius zum Mitgliede der Deputation in Religionsangelegenheiten und zugleich kraft umfassender Vollmacht und Instruktion zu ihrem eigenen Abgeordneten und zum Vertreter aller Interessen, welche das Innerleben der Nation berühren.¹⁾

Welche Beweise von überlegener Geistesstärke und positiver Schaffungskraft, welche Proben von politischem Takt und socialem Anstandsgefühl mußte Zabanius bereits an den Tag gelegt haben, daß ihm, dem jungen, erst achtundzwanzigjährigen Manne, eine so wichtige Mission in einem Lande und unter einem Volke übertragen wurde, wo derlei Aufgaben sonst nur Männern anvertraut wurden, die im Dienste ergraut waren und eine reiche Schule der Erfahrung zurückgelegt hatten.

Es liegen uns drei Instruktionen vor, die von den Sachsen ihrem Abgeordneten übergeben wurden und die sich gegenseitig ergänzen;²⁾ die erste beschäftigt sich in 18 Punkten mit der Aufzählung der wichtigsten nationalen und ökonomischen Angelegenheiten, die der sächsische Ablegat in den Kreis seiner Thätigkeit zu ziehen berufen wird; in der zweiten und dritten findet sich nur in weiten Umrissen der Rahmen für seine Wirksamkeit angegeben: „In Religionsangelegenheiten möge er mit ausdauerndem Fleiße bei jeder Gelegenheit die Vertreter der beiden andern protestantischen Religionsgenossenschaften unterstützen, er möge höchst aufmerksam darüber wachen, daß die Verträge, die zwischen den Sachsen und den beiden anderen ständischen Nationen auf dem jüngsten Hermannstädter Landtage und auf dem Klausenburger „Convent“ abgeschlossen wurden, im Namen des Landes dem Kaiser zur Bestätigung unterbreitet und der allergnädigsten Sanction Seiner Majestät theilhaftig werden. Mit rastlosem Eifer möge er Alles fördern, was die Wohlfahrt der Nation

Thätigkeit ihrer Sendung regelte: *Conclusus itaque hac sententia discursus: ut dominus Horvath in hospitio privatim nobis suo consilio adesset, dom. Dalnoký vero, quo publico sub caractere eundum esset, nobiscum iret.* (Diarium des J. Zabanius. Manuscript) Durch dieses Auskunftsmitel ist zugleich der heftige Streit zwischen Zabanius und Horvath über den Vorrang beigelegt worden.

¹⁾ Postquam generosus et nobilissimus dominus Johannes Zabanius civitatis Cibiniensis ut et provinciae nationis saxonicae juratus notarius communi totius dictae nationis voto, ut et illust. et. excel. gubernii Transsylvaniae placito deputatus est, ut ad augustam aulam caesareo-regiam cum reliquis spectabilibus ac generosis dominis regni ac religionum hujus patriae receptarum ablegatis ex parte nostri proficiscatur ect. National-Archiv. Nr. 1614. Anno 1692. die 1. August.

²⁾ Nur Eine ist bisher durch den Druck veröffentlicht worden, (Mémoires: Deutsche Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens. Klausenburg 1839. B. I. S. 339) die zweite und dritte liegen im National-Archiv in Hermannstadt unter Nr. 1614 Anno 1692 und Nr. 1612 Anno 1692. Beide wurden am 1. August angesetzt; die erstere fertigten aus: „consul regius ac sedis iudices, totusque senatus liberae regiaeque civitatis Cibiniensis,“ die zweite ist nur allein vom Königsrichter Valentin Frank unterzeichnet.

dauernd zu begründen geeignet sei und möge allen Gegenbestrebungen wachsam entgegentreten. Er möge Sorge tragen, daß alle dem öffentlichen Wohle und der Begünstigung der Sachsen entsprechenden Bestimmungen des allergnädigst verliehenen Diplomes zum Troste der armen Nation endlich eine Wahrheit werden und daß all' das, worauf der Fiskus widerrechtlich sein Hand gelegt, in das frühere Rechtsverhältniß gebührender Weise wieder eingesetzt werde, und er möge endlich rastlos bestrebt sein, der sächsischen Nation den freien Zutritt zum Throne des Königs auch für die Zukunft offen zu halten. ¹⁾ Mit Einem Worte, allen jenen Wünschen, die er in unserer Mitte laut werden hörte und die er durch seine Erfahrungen kennen lernte, insbesondere allen jenen Instruktionspunkten der Stände und des Guberniums, welche auf die Wohlfahrt der sächsischen Nation abzielen, namentlich dem Punkte, der sich auf die Confirmation des Sachsegrafen beziehe, möge er, wie es Zeit und Umstände rathsam erscheinen lassen werden, die lebhafteste und unermülichste Sorgfalt zuwenden. ²⁾

Am 1. August 1692 reiste Johann Zabanius von Hermannstadt ab, traf am 3. August auf der Aranyosbrücke bei Thorda mit dem Kanzler Nikolaus Bethlen zusammen, setzte mit demselben die Reise unter vertraulichen Gesprächen bis Bonczhida fort und fand dort den Gubernator Bánfi, mit dem er und Bethlen am 5. August die lebhaftesten Besprechungen und Verhandlungen unterhielten. Am 6. August nahm er vom Kanzler und Gubernator Abschied und reiste über Somlyo und Debreczin nach Eperies, wo er am 11. August

¹⁾ I. In religionis negotio et libero ejus exercitio sincere ac studiosissime quaerendo, modo decenti, pro ut occasio tulerit, cum spectabilibus et generosis dominis reliquarum duarum religionum ablegatis assiduus laboret.

II. Invigilet diligentissime ac supplicet, ut illa, quae inter nos et reliquos status a comitiorum Cibiniensium tempore usque ad ultimum conventum Claudiopolitanum placide sunt composita, non solum communi statuum nomine sacratissimo imperatori, domino, domino nostro naturaliter clementissimo ad confirmandum humillime repraesententur, sed etiam ab altissime dicta sua Majestate clementissime confirmentur.

III. Quicquid commune cujuscunque speciei nationis bonum stabilire potest, cum assiduitate quaerat, viceversa contrariis vigilantiter obviam eat.

IV. Ut omnia, clementissimo diplomati caesareo pro bono publico ut et emolumento Saxonum inserta, ad miserae nationis solatium in effectum ducantur; ea vero, quibus hactenus fiscus non sine abusu manus immisit, in debitum statum suum locentur.

V. Attendat diligentissime, ut is, qui hactenus nationi saxonicae ad clementissimum suum regem aditus patuit, et in posterum patens maneat.

²⁾ Verbo: Quaecunque inter nos et a nobis humillime desiderari audit ac novit, in specie, quae publicae statuum vel gubernii instructioni pro bono nationis saxonicae inserta sunt, ac nominanter, quae circa comitum dictae nationis, sive judicum regionum Cibiniensium confirmationem adverti debent, ut temporis et aliarum circumstantiarum consilia suadebunt, sincere ac studiosissime curet.

Ita reciproce nos praetitulatum dominum notarium nostrum provinciale praesentium pariter per vigorem: 1. plena saxonicae nationis ut et,

ankam und mit dem Führer der Deputation, dem Protonotär Peter Alvinczi zusammentraf. ¹⁾

Bei den Unterhandlungen in Eperies und auf der Reise, welche die Deputirten gemeinschaftlich von Eperies bis Preßburg fortsetzten, kam rasch das Mißtrauen zwischen Alvinczi und Zabanius zur Erscheinung, das später öfters die Quelle häßlichen Zwiespaltes werden sollte. Das hochfahrende, rauhe, der attischen Lebensfeinheit ziemlich fremde Wesen des Alvinczi gab schon hier dem sächsischen Ablegaten Veranlassung, mit vollem Nachdruck und kräftigem Selbstbewußtsein die Würde eines Nationsvertreters zu wahren. ²⁾ „Ich habe ihm,“ erzählt Zabanius, „mit möglichster Moderation, und mehr in Werk als Worten“ gezeigt, „daß ich von ihm nicht dependent sei und meiner Libertät und Gelegenheit zu meiner Gesundheit und hohen Principalität Respekt mich bedienen wolle.“ ³⁾

Ich brachte ihm „mit möglichstem Glimpf“ bei, „er solle sich nicht einbilden, daß ich nicht als collega expeditionis, sondern als Knecht und Schreiber mit ihm reise.“ ⁴⁾

In Preßburg trennten sich die Deputirten. Zabanius und der Sekretär Szentkereszti eilten im Postwagen nach Wien voraus, um bequeme Quartiere zu suchen.

Viertes Kapitel.

Die Verhandlungen zu Wien.

Das an Mittheilungen so reiche, mit lebendigen Schilderungen ausgestattete und von Zügen voll dramatischen Reizes erfüllte Tagebuch, welches Johann Zabanius in Wien geführt hat und das uns glücklicher Weise erhalten ist, ⁵⁾ so wie die Denkschrift, die derselbe am 15. März 1693 dem Kaiser unterbreitet hat, in der wie in keiner anderen alle

si forte necessitas tempusque postularint, civitatis Cibiniensis nomine res bonumque publicum agendi facultate instruxerimus ac instructum expediamus. 2. Omnem eidem suae suorumque personae curam, assistentiam et manutentionem paterne promittamus deque ea eundem assecuremus. . . . Actum et datum Cibinii in Transsylvania Anno 1692 die 1. Augusti. — National-Archiv in Hermannstadt Nr. 1614 Anno 1692.

¹⁾ J. Kemény: Deutsche Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens B. I. S. 344. Referat, was bey meiner M. Joannis Zabani Expedition merkwürdiges passiert und vorgegangen.

²⁾ Kemény: Fundgruben a. a. O. S. 351.

³⁾ Ebenda. S. 352.

⁴⁾ Ebenda. S. 353.

⁵⁾ Diarium domini Johannis Sachs ab Harteneck, quod sub deputatione sua Viennensi A. 1692 propria manu conscripsit. Original-Manuscript (131 Quartseiten). Manuscripten-Sammlung der Baron Brulenthal'schen Bibliothek, Band 123.

Wünsche, Klagen und Beschwerden der sächsischen Nation zusammengefaßt sind und der ganze Jammer der Zeit und die Hoffnungen auf eine bessere Zukunft Ausdruck finden, zeigen uns hell und klar, wie in einem treuen Spiegel, das ganze Walten des nach Wien entsendeten sächsischen Deputirten, die Gedanken, von denen er ausging, die Ziele, die er anstrebte, und gewähren uns die Ueberzeugung, daß in seiner rastlos schaffenden Seele das Bild der umfassenden Thätigkeit, die er im Auftrage der siebenbürgisch-deutschen Nation am Wienerhose zu entfalten berufen war, sich in reichster Weise entwickelt hatte. —

In allem wünschenswerthen Detail stellt das Tagebuch vor Allem die Conferenzen der Deputirten mit den leitenden Staatsmännern, die Berathungen und Verhandlungen über die politischen und ökonomischen Verhältnisse des Landes die charakteristischen Ansichten und Aeußerungen der Wiener Regierungsmänner über Personen und Zustände Siebenbürgens dar, und enthält außerdem gar manche interessante Bemerkung über Erlebnisse in Wien, beachtenswerthe Urtheile über Erscheinungen des socialen Lebens und Bemerkungen über Zeitereignisse, die in Wiener Gesellschaftskreisen Gegenstand eifriger Besprechung waren.

In breitspuriger Weise schildert er da seine und seines Kollegen Peter Alvinczi's Ankunft in Wien, ¹⁾ wie er um 8 Uhr Morgens am 25. August 1692 dort anlangt, im Gasthause „zum goldenen Lamm“ absteigt und sich mit einem Wiener Freunde aufmacht, eine taugliche Wohnung zu wählen, wie sie nach langem Suchen im Hause „Strobelskopf“ in der Wollzeile eine bequeme und geeignete Stätte für Alvinczi und dessen Familie finden und miethen, wie aber diese Wohnung zu seinem Bedauern für ihn selbst nicht Raum gibt und er in die Nothwendigkeit versetzt wird, die Nachforschung für die eigene Unterkunft fortzusetzen.

Genau werden die Tage bezeichnet, an denen er sich mit seinem lieben Freunde Ingram nach Fischament begibt, wo er, nach der tiefen Befriedigung zu urtheilen, mit der er dieses Ortes gedenkt, gerne weilte und oft Erholung und Erheiterung fand. ²⁾

¹⁾ Postquam superatis itineris longi molestiis cum domino Sz.-Kereszti die 25. August. circa octavam antemeridianam satis feliciter, deo favente, Viennam pertigissem, in diversorio, quod candidus signat agnus, condescendens, praesentiam nostri confestim domino Georgio Keezer (sinceri, pii ac humanissimi hominis raro exemplari) significavi, qui nos statim ipse in diversorio visitavit atque inde ad eligendum e variis hospitium eduxit. Perlustratis vero compluribus commoditatibus, sola domus, Strobelskopf in der Wollzeil vocitari solita, domino Sz.-Kereszti arrisura spectabili domino Alvinczi videbatur, quam eapropter pro dicto domino Alvinczy ejusque familia conduximus, ob cujus angustiam ego aliud hospitium pro me conducere cogebam. (Diarium Joh. Sachs. Original-Manuscript.)

²⁾ 28. September 1692. Recentem haustus aerem, abii cum d. Ingram, Fischero et Stratovio in Fischa, ubi 29. morabamur, variis recreationibus nos reficientes. — 9. Novemb. 1692. Profectus sum in Fischa ad nuptias a

Am Allerseelestage hört er auf dem Friedhofe eine Predigt des Pater Abraham a. S. Clara und knüpft an diese Mittheilung das lakonische Urtheil: hat viel gesprochen, nichts bewiesen.¹⁾

Am 1. und 3. September theilt er mit, daß er den pompösen theatralischen Vorstellungen im Jesuiten-Kollegium beigewohnt habe, daß dem Auge und Ohr ein gleichmäßig hoher Genuß bereitet worden sei, und daß im zweiten Schauspiele, welches Ereignisse aus der Geschichte Heinrich IV. zur Darstellung gebracht, eine ganz vorzügliche Musik den Glanzpunkt des Abends gebildet habe.²⁾

Die feierliche Procession, die am 14. September zur Erinnerung an die Befreiung Wiens von den Türken gehalten wurde und an der sich der Kaiser, der König Josef und der ganze Hofstaat theilnahmen, findet ebenso Aufnahme,³⁾ wie das am 25. Dezember 1692 erfolgte Hinscheiden der Gemahlin des Kurfürsten von Baiern — der ältesten Tochter des Kaisers — und wie die in Wien damals allenthalben verbreiteten Erzählungen von der Fassung und dem Starkmuth des Kaisers über den Verlust dieser zärtlich geliebten Tochter.⁴⁾

Selbst die Anschauungen und Aeußerungen, denen man damals in Wien über die durch kaiserliche Belehnung am 19. Dezember 1692 erfolgte Verleihung der Kurwürde an das Hannoverische Haus begegnete, finden, wie eine Reihe anderer ähnlicher Dinge, in diesem Tagebuche ihren Raum.⁵⁾

domino Ingram famulo suo paratas, fuimusque usque ad 11 Nov. hilares. 25. April 1693. Dies erat postalis, finitaque posta egressus sum cum domino Ingram in Fischament, unde 26. redii Viennam. 23. Maji 1693. Fui in Fischament usque ad 25. (Sartened's Diarium. Original-Manuscript.)

¹⁾ 2. Novemb. 1692. Feria omnium animarum, P. Abraham a S. Clara concionabatur in coemiterio, multaue dixit, nihil probavit.

²⁾ 1. September 1692. Ingressum mox imperatorem, comoediam a biennio exultantem visurum complures ministrorum ad locum scenicum comitati sunt, quo me etiam sors detulit, delitiisque subtilitatis jesuiticae ad contentum. . . (?) Fuit enim comoedia visu audituque dignissima. 3. Decemb. 1692. Circa vesperam diei ejusdem praesentarunt patres Jesuitae illustrem comoediam, cujus materies erant Henrici IV. acta quaedam. Nobilissima tamen comoediae portio erat musica insignis. (Diarium. Original-Manuscript.)

³⁾ 14. Sept. 1692. Sollemnis celebrata processio, qua colebatur liberatio Viennae a Turcis, cui interfuit imperator cum tota aula caesarea et regia.

⁴⁾ Obiit electrix Bavariae, unica de latere hispanicae imperatricis filia, caesari dilectissima, quam cum aulae magistra procidendo ad genua mortuam esse significaret, augustissimus imperator respondit: Die Gädin richte sich auf! Wider Gottes Gewaltt kann niemand. (Diarium. Original-Manuscript.)

⁵⁾ Eodem (2. April 1693) circa vesperam fui apud dominum Schirl, qui Moraviae fiscalis erat, a patribus Jesuitis vero persecutionem passus, exulabat, quocum de nono electoratu disserui, ac quae agantur, audivi. Referebat is, unicam principes imperii habere contranitendi rationem, quod eorum collegium nimium imminuatur et labefactetur, quocirca se non consentire elevationi Hanoveranae, quam ut imperator executioni mandet, ideo

Doch dies Alles: diese kleinen Notizen in buntem Gemisch, wie eben der Tag ihm einen Anlaß oder ein Ereigniß bot, an das er sich gerne erinnern wollte, geht den Zusammenhang der Geschichte dieser Deputation minder an; was dem Tagebuch höheren Werth und geschichtliche Bedeutung verleiht, liegt in der umfassenden Darstellung aller Verhandlungen und Berathungen, die Zabanius und seine Deputationsgenossen in Wien mit den kaiserlichen Ministern und anderen einflußreichen Persönlichkeiten über die politischen, religiösen und ökonomischen Angelegenheiten des Fürstenthums im Allgemeinen und des siebenbürgisch-deutschen Gemeinwesens insbesondere gepflogen haben.

In Bezug auf die Staatsmänner, die berufen waren, mit den siebenbürgischen Abgeordneten in Wien die Verhandlungen zu leiten, gibt uns das Tagebuch eigentlich nur die Namen derselben; selten ist ihre Stellung im Amte näher bezeichnet, noch weniger eine Hinweisung auf die eigengearteten Verhältnisse zu finden, durch welche gerade diese oder jene Persönlichkeit bei den Verhandlungen in den Vordergrund gerückt wurde.

Die häufigsten Konferenzen fanden mit den Grafen Kinsky, Carafa, Kollonitsch und mit Werdenburg statt, auch mit Palm, Breuner, Häusler und Albrechtsburg wurden wichtige Unterredungen und Verhandlungen gepflogen; die Audienzen beim Grafen Salm, Oberstkämmerer Waldstein, Fürsten Schwarzenberg waren entweder Höflichkeitsbesuche oder zu dem Zwecke nachgesucht, um die Erlaubniß zu erlangen, sich dem Kaiser Leopold und dem Könige Josef vorstellen zu dürfen.

Auffallend ist der Umstand, daß mit Ausnahme der Besuche nach der Ankunft und vor der Abreise der Ablegaten nur äußerst wenige Besprechungen mit dem Grafen Strattmann stattfanden. Und dennoch wäre im Sinne der damaligen Organisation jener Behörden, deren Wirksamkeit sich auf alle habsburgischen Länder ausdehnte, er vor Allen berufen gewesen, die Verhandlungen mit Alvinczi und Zabanius zu leiten.

Als Centralstellen konnten damals die Hofkammer, der Hofkriegsrath und das Präsidialbureau des österreichischen Hofkanzlers gelten; zu den Hauptaufgaben des letzteren gehörten der diplomatische Verkehr und die Behandlung innerer Verfassungsfragen. ¹⁾

feri non posse, quod sine principum imperii consensu non habeat jus creandi electores. Verum respondere imperatorem: sibi jus creandi electores competere, patere ex exemplis Caroli 4-ti, qui 7 electores creaverit, et Ferdinandi II. qui septenarium numerum uno auxerit. Praeterea se Hannoveranum domum non elevasse sine praescitu principum imperii, quibus intentionem suam detexerit, non tamen obstrictus fuerit, ab ipsis veniam facto petere. Mereri denique domum, quae tot armatorum millibus adversus or- et occidentem romano imperio succurrat, ut speciali honore elevetur. Diarium. Original-Manuscript

¹⁾ Bidermann: Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee 1526–1804. Innsbruck 1867, I. 42 und 43.

Der eben genannte Strattmann war es, der seit 1683 die einflußreiche Stelle eines österreichischen Hofkanzlers einnahm.

Graf Theodor Heinrich Strattmann ¹⁾ war ein Mann, der sein rasches Aufsteigen in der Beamtenhierarchie nicht einer hohen Abkunft, sondern seiner außerordentlichen Begabung zu danken hatte, der nach seinem Uebertritte aus den kurpfälzischen Diensten in die kaiserlichen durch seine eminente Befähigung, reiche Bildung und Geschäftsgewandtheit die besondere Zuneigung des Kaisers Leopold I. gewonnen und auch in Ungarn so bedeutendes Ansehen errungen hatte, daß die ungarischen Stände auf dem Landtage von 1687 ihm durch Verleihung des ungarischen Indigenats ihre ehrende Anerkennung aussprachen.

Allmählig trat aber sein Einfluß und Ansehen gegenüber der steigenden Macht des Grafen Ulrich Kinsky, Kanzlers des Königreiches Böhmen, immer mehr zurück; Kinsky wurde der eifrigste Nebenbuhler und Gegner Strattmann's, ²⁾ und um die Zeit der Ankunft der siebenbürgischen Deputation in Wien (August 1692) konnte bereits Kinsky als die einflußreichste Persönlichkeit im Rathe der Krone gelten; thatsächlich der erste Minister, wurde er mit der Leitung der Geschäfte der siebenbürgischen Deputation betraut, ³⁾ obwohl sonst die Behandlung innerer Verfassungsfragen dem österreichischen Hofkanzler zustand.

Siebzehnmahl empfing der böhmische Kanzler den sächsischen Ablegaten in besonderer Audienz, hörte die Wünsche und Beschwerden der sächsischen Nation und besprach mit ihm die politischen, religiösen und ökonomischen Verhältnisse Siebenbürgens. Fünfzehnmahl konferirte Kinsky mit Peter Alvinczi allein, viermal in gemeinschaftlicher Berathung mit den beiden Deputirten, Alvinczi und Zabanius, und viermal mit Alvinczi und Horvath. Graf Strattmann verhandelte hingegen nur einmal mit Zabanius über politische Gegenstände, dreimal mit Alvinczi und einmal mit beiden zugleich; dagegen besprachen sich die beiden Referendäre, Hofrath Stefan Andreas von Werdenburg und Sekretär Johann Ignaz Albrecht von Albrechtsburg, häufig mit den siebenbürgischen Ablegaten. Beide Männer waren einflußreiche Persönlichkeiten und in ungarischen Angelegenheiten vielfach beschäftigt; beide wurden von den ungarischen Ständen auf dem Landtage von

¹⁾ Alfred Arneth: Prinz Eugen von Savoyen. I. 53, 54 und 453. — Wibermann, a. a. O., S. 117.

²⁾ „Emulo et opposto a Stratmann“ sagt der venetianische Gesandte Federigo Cornaro in seiner Relation. (Arneth: Prinz Eugen von Savoyen, I. 454.) B. a. Wibermann, a. a. O. I. 130.

³⁾ (1692. 30. Octob.) Accessi cum domino Alvinczy excellent. dominum Generalem Carassa, nostri expeditionem ac dimissionem sollicitaturus: dixitque nobis sua Excellentia, Excellentissimum dominum comitem Kynsky hac de re esse conveniendum, qui directorium ac calamum habeat. Diarium des Johann Zabanius, Manuscript.

1687 durch Verleihung des ungarischen Indigenates ausgezeichnet;¹⁾ beide standen schon darum einer siebenbürgischen Deputation nahe, weil der erstere damals beim Präsidium der österreichischen Hofkanzlei das siebenbürgische Referat führte und der letztere, wie dies ausdrücklich im Tagebuche des Zabanius hervorgehoben wird,²⁾ damals dem Hofrathe Werdenburg als Aushilfsreferent für die siebenbürgischen Angelegenheiten zugetheilt war.

Nächst Kinsky waren zweifellos Cardinal Kollonitsch und General Carafa diejenigen Staatsmänner, die mit Alvinczi und insbesondere mit Zabanius die lebhaftesten Verhandlungen und Besprechungen führten.

Graf Leopold Kollonitsch übte damals auf die öffentlichen Geschäfte, für deren Verwaltung er einen sehr empfänglichen Sinn besaß, insbesondere auf die Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone den nachhaltigsten Einfluß aus.³⁾ Seit er als feuriger Malteserritter, in deren Orden er im 19. Lebensjahre getreten war, in der heißen Seeschlacht gegen die Türken vor Candia Vorbeern der Tapferkeit im reichsten Maße errungen; seitdem er in einem für diese Stellung ungewöhnlichen Alter zur Würde eines Castellans von Malta erhoben worden war; seit er bald nach der Rückkehr in die österreichischen Länder den ruhmvoll geführten Degen mit dem Hirtenstabe des Priesters vertauscht hatte; seit er in den heißen Tagen der Belagerung Wiens durch die Türken so viel Heldensinn und ungebrochene Energie, so viel aufopfernde Menschenliebe und Hingebung an das allgemeine Beste an

¹⁾ Landt.-Art. 28, §. 40. „Stephanum Andream de Werdenburg, sacrae caesareae, regiaeque majestatis consiliarium aulicum . . . (in numerum et consortium suum adsciverunt) Art. 29. §. 11. Joannem Ignatium Albrecht ab Albrechtsburg, aequae consiliarium ac intimum per Austriam secretarium et referendarium“. (Decretum generale incl. reg. Hungariae II. tom. Budae 1844). —

²⁾ 1693. 1. Januar. Fui apud domin. secretarium ab Albrechtsburg, virum affabilem et urbanissimum, qui ad sublevamen domini secretarii Verdenburg adorationi referatus ad Caesarem applicatus est, atque adeo huic omnem negotiorum nostrorum seriem, prout in memorialia eam redegit, prolixè exposui, effecique ut omnia exacte caperet ac ad promovendum Saxonum intèresse operam suam compromitteret. — A. 1693. 7. Februar. . . . Respondit excellent. dominus comes (Kinsky): se omnino memorialia mea diligenter perlustrasse, eaque domino Referendario assignasse; solum domini a Verdenburg morbum causam haerentis usque adhuc discussionis esse, qui si melius valere coeperit, continuandas esse conferentias atque diligenter incumbendum, ne ulli parti fiat injuria. (Diarium. Original-Manuscript.)

³⁾ Leopold Graf Kollonitsch (geb. zu Komorn am 26. Oktober 1631, gest. zu Wien am 19. Jänner 1707) trat 1650 in den Malteserorden, lehrte 1659 nach Oesterreich zurück, empfing 1667 die Priesterweihe, wurde 1668 Bischof von Neutra, 1670 Bischof von Wienerneustadt, 1672 Kammerpräsident in Ungarn, 1685 Bischof von Raab und Cardinal der röm. Kirche, 1691 Erzbischof von Kalocsa, 1692 Präsident der Hofkammer in Wien, 1695 Erzbischof von Gran und Primas von Ungarn. (Ungarischer Blutarth von Carl Kölesy [Pest 1815] I. 203. — Wurzbach: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. B. 12. S. 361.)

den Tag gelegt: hatte er immer steigende Popularität im Volke, immer wachsendes Ansehen bei Hof erlangt. Es konnte nicht anders sein, als daß ein Mann, in dem so viele Ideale des Lebens persönlich vertreten schienen, ein Mann, der mit warmer Liebe zu seinem ungarischen Heimatlande nicht nur unerschütterliche Anhänglichkeit an das Herrscherhaus, sondern auch das Bestreben verband, engere Bande um die Länder zu schlingen, die unter dem Scepter des Hauses Habsburg standen, zu den einflußreichsten Stellungen im öffentlichen Leben erhoben und frühzeitig über ungarische Verhältnisse vom Kaiser zu Rathe gezogen wurde. In den letzten 25 Jahren der Regierung Leopold I. treffen wir fast keine zur Berathung über ungarische und siebenbürgische Angelegenheiten berufene Commission, in der uns der Name des Cardinals Kollonitsch nicht begegnen würde.

Zwei Umstände waren es aber damals insbesondere, die ihn einer siebenbürgischen Deputation näher stellten. Seit 1693 war Kollonitsch Erzbischof von Kalocsa, dessen archiepiscopaler Jurisdiktion die katholischen Gemeinwesen in Siebenbürgen unterstanden, deren weitgehende Ansprüche ja einen vorzüglichen Verhandlungsgegenstand der siebenbürgischen Deputation bildeten; dann bekleidete er seit den ersten Tagen des Monats Dezember 1692 die Stelle eines Präsidenten der Wiener Hofkammer, die einen so nachhaltigen Einfluß auf das siebenbürgische Thesaurariat und alle ökonomischen Verhältnisse des Landes übte, wofür die zahlreichen Instruktionen der Wiener Hofkammer von 1692 bis 1703 und die Absendung der Kammerkommission beredtes Zeugniß geben. ¹⁾

Dieser Wirkungskreis der Hofkammer macht es erklärlich, daß die siebenbürgische Deputation sich auch dem Grafen Siegfried Bräuner, Vize-Präsidenten der Hofkammer, vorstellte und wiederholt Konferenzen mit dem einflußreichsten aller Hofkammerräthe hielt, nämlich mit Johann David von Palm, ²⁾ der damals (1692) zugleich die Stelle eines General-Kriegskommissariats-Sekretärs bekleidete ³⁾ und als ein Mann von außerordentlicher Geschäftsgewandtheit auch über die ungarischen und siebenbürgischen Verhältnisse zu Rathe gezogen und von den ungarischen Ständen auf dem Landtage 1687 durch Verleihung des Jndigenats ausgezeichnet wurde. ⁴⁾

¹⁾ Schmidt: Berggesetz-Sammlung II. Abth. V.

²⁾ Palm war aus Eßlingen gebürtig, diente mehrere Jahre in der österreichischen Armee, rettete im Jahre 1683 die ungarische Krone mitten durch das türkische Heer aus Preßburg nach Wien. Er starb als Direktor der Kanzlei des österreichischen General-Kriegskommissariats im Jahre 1721. (Widermann, Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee. B. I. S. 107 und 113)

³⁾ „Den 13. dito (Oktober) ist der kaiserliche Hofstaat nach Wien gekommen, und mich hat der Herr Cameral-Rath und General-Kriegs-Commissariats-Sekretär von Palen (soll Palm heißen) den 16. auf ihr Excellenz des Herrn General Caraffa Verwendnung zu sich berufen“. (Kemény: Deutsche Fundgruben der Gesch. Siebenb. a. a. D. I. 364.)

⁴⁾ Art. 29. §. 16. „Davidem Pallm, sac. caesareae regiaeque majestatis consiliarium et supremi commissariatus bellici intimum secretarium.“

Daß auch Carafa zu den von den siebenbürgischen Deputirten viel umworbenen Personen in Wien gehörte, hatte seinen Grund sowohl in der von ihm damals eingenommenen Stellung, als auch in seiner genauen Kenntniß der siebenbürgischen Verhältnisse. Graf Antonio Carafa verwaltete damals das Amt eines kaiserlichen General-Kriegs-Kommissärs, dem alle Verfügungen über die Bezahlung und die Einquartierung der Truppen, über die Herbeischaffung der Kriegs- und Lebensbedürfnisse für dieselben zustand. ¹⁾ Ohne Zweifel hat nun auch die Frage der Dislokation und Verpflegung der Truppen in Siebenbürgen die Deputirten mehrfach mit ihm in Berührung gebracht, aber der Hauptgrund der häufigen Conferenzen und Besuche ist sicher in dem Schwergewichte zu suchen, das sein Wort bei der Berathung der Wiener Staatsmänner über siebenbürgische Verhältnisse in die Waagschale warf. Und wie hätten auch die Meinungen dieses Mannes nicht berücksichtigt werden sollen? Er hatte durch seinen mehrjährigen Aufenthalt im Lande zu einer Zeit tiefinnerster Parteierregung sich reiche Erfahrung gesammelt, er hatte dort durch seine helle Einsicht so viele Schwierigkeiten hinweggeräumt und als Militärdiplomat durch seine Geschäftsgewandtheit so erhebliche Erfolge errungen, — der berühmte Vertrag vom 9. Mai 1688 ist auf immer mit seinem Namen verflochten — er hatte durch seine oben besprochene, mit Recht vielgerühmte Denkschrift an den Kaiser sich als einen Mann bewährt, der mit Scharfblick die Parteien zu durchschauen vermochte und — obwohl der alten machiavellistischen Divisionspolitik und den Irrgängen florentinischer Staatskunst nicht fremd — die Völker Siebenbürgens durch versöhnliches Walten und vor Allem durch hohe religiöse Duldung gewonnen wissen wollte.

Der sächsische Deputirte fühlt sich zu diesem Staatsmanne besonders hingezogen, steht mit ihm in häufigem Verkehr, erkennt in ihm den vorzüglichen Schutzherrn der Nation und nennt ihn „der Sachsen special Patron.“ ²⁾ In der That hat Carafa für das deutsche Gemeinwesen in Siebenbürgen stets die wachsamste Fürsorge, die lebhafteste Aufmerksamkeit und eine Neigung an den Tag gelegt, die bei ihm nicht die Frucht warmer Gefühle, sondern das Resultat kalter Berechnung war.

Noch während der Anwesenheit der siebenbürgischen Deputirten trat aber ein Wechsel in der Stelle des General-Kriegskommissärs ein. In den ersten Tagen des Jahres 1693 reichte Carafa seine Demission ein, ³⁾ die Anfangs Februar auch angenommen wurde.

¹⁾ Arnetb: Prinz Eugen von Savoyen, I. 58.

²⁾ Remény: Deutsche Fundgruben, a. a. O. I. 372.

³⁾ (1693. 5. Januar.) . . . Eodem innotuit nobis, excellentissimum dominum comitem a Caraffa generalis commissariatus officio valedixisse. (Diarium des Joh. Zabanius. Manuscript.)

Am fünften Februar schreibt Zabanius in sein Tagebuch, ¹⁾ daß die Deputation in Erfahrung gebracht habe, Carafa sei über sein Ansuchen von der Stelle des General-Kriegskommissärs enthoben, als Botschafter nach Rom gesendet und der bisherige kaiserliche Vertreter am römischen Hofe, Fürst Lichtenstein, dem Obersthofmeisteramte des Erzherzogs Karl zugetheilt, und General Häußler als Carafa's Nachfolger im Amte ernannt worden. Auch mit diesem neuen Chef des General-Kriegskommissariats traten die Deputirten in Verkehr und der deutsche Abgeordnete hatte am 13. Februar 1693 mit ihm jene denkwürdige Unterredung, auf die wir am geeigneten Orte zu sprechen kommen werden.

Eine das ganze Walten der nach Wien entsendeten Deputation umfassende Darstellung würde die Grenzen überschreiten, welche dieser Schrift gezogen sind; in dem Bilde, das hier geboten wird, soll sich vor Allem nur die rastlose Thätigkeit des Johann Zabanius, dessen Erfolge und die Anschauungen der Wiener Staatsmänner über die von ihm zur Sprache gebrachten Angelegenheiten widerspiegeln.

Die Audienzen der Deputirten beim Kaiser Leopold und bei dem Könige Josef, wie Zabanius in seinem Tagebuche sie darstellt, mögen füglich an den Anfang unserer Schilderung gesetzt werden.

Am 3. September Nachmittags 4 Uhr treten die Deputirten in das Gemach des Kaisers. ²⁾

Alvinczi führt das Wort, begrüßt den Kaiser, nimmt in seiner Rede den Ausgangspunkt von der Größe kaiserlicher Majestät, erfleht für die kaiserliche und königliche Krone eine segensreiche Regierung, spricht die tiefste Ergebenheit des Guberniums und der Stände von

¹⁾ (1693. 5. Februar.) Innotuit nobis, excellentissimi domini comitis Caraffa renunciationem esse acceptatam, dimissum vero comitem Romam esse mittendum, ut loco principis Lichtensteinii, qui aulae magisterio Caroli applicandus esset, in aula pontificia ageret oratorem. Eodem die percepi, decretum esse, ut excellentissimus dominus generalis Heuslerius comiti Caraffa in generalis commissariatus bellici officio succedat. (Diarium Manuscript.)

²⁾ (1692. 3. Sept.) Post meridiem vero hora 4-ta impetravimus apud suam Majestatem sacrat. audientiam, quam dominus Alvinczi salutavit, argumento a magnitudine Majestatis caesareae sumpto, felixque regimen coronae caesareo- regiae precabatur, submississimam post gubernii et statuum Transylvaniae devotionem suae Majestati offerens, porrexit et credentiales et magnam memorialium machinam, quam vix dextra imperatoris bajulare valebat. Absoluto alloquio augustissimus caesar blanda, tenui at majestatica certe voce respondit: Gratum sibi esse, gubernium et status Transylvaniae nos in sui praesentiam emisisse, ut sua quoque clementissima voluntas desideraverit, se omnia, quae tum in literis, tum in memorialibus nostris repraesentaverimus, benigne recognituram ac decreturam, quod iustitia et aequitas dictaverit. Praeterea se in posterum quoque provinciam Transylvaniae paterne protecturam, idque statuminaturam, quod Dei gloria suumque servitium postulaverit, atque simul statibus et in specie nobis gratia caesareo- regia clementem mansuram. (Diarium des Johann Zabanius.)

Siebenbürgen aus und überreicht die Credentialien der Deputation und zugleich ein so großes Convolut von Denkschriften und Beilagen, daß die rechte Hand des Kaisers dasselbe kaum zu fassen im Stande ist. Nach geendigter Ansprache des Alvinczi antwortete „Se. Majestät mit einschmeichelnder, feiner und doch majestätischer Stimme:“ Es sei ihm angenehm, daß das Gubernium und die Stände Deputirte an ihn gesendet und dadurch nur seinen eigenen wohlwollenden Wünschen entsprochen haben; er werde Alles, was die Beglaubigungsschreiben und die Denkschriften enthalten, huldvollst in Erwägung ziehen und darüber beschließen, was Gerechtigkeit und Billigkeit verlangen; er werde für alle Zukunft die Provinz Siebenbürgen in seinen väterlichen Schutz nehmen und das vollführen, was die Ehre und der Dienst des Allmächtigen verlangen, zugleich den Ständen des Landes und insbesondere den Mitgliedern dieser Gesandtschaft in Huld und Gnade gewogen bleiben.

„Hierauf traten wir ab, und da wir“ — fügt Zabanius in charakteristischer Weise hinzu ¹⁾ — „mit der Hofetikette nicht hinlänglich vertraut waren, machte Jeder von uns die Komplimente in seiner Art.“

Am 4. September um 10 Uhr Vormittags wurde die Deputation vom römischen Könige Josef, der damals kaum das 14. Lebensjahr überschritten hatte, empfangen. ²⁾ Dem Könige stand sein Ajo, Fürst Theodor Salm, zur Seite.

„Als die Deputation eintrat, wurde Salm“ — erzählt Zabanius — „durch unsere Verlegenheit, die wir als Neulinge verriethen, in der Art alterirt, daß er uns, ohne zu lachen, gar nicht betrachten konnte und sein Gesicht von uns abwenden mußte; er faßte sich jedoch rasch, sprach den Prinzen an und bat ihn, unsere Bitten durch seine Verwendung bei seinem durchlauchtigsten Vater zu unterstützen und einer glücklichen Erfüllung entgegenzuführen. Der König antwortete ³⁾: Unser Erscheinen sei ihm willkommen, er werde gerne bei seinem Vater durch sein Wort für uns einstehen, damit uns durch gnädigste Entscheidungen aufrichtende Hilfe zu Theil werden möge, und versichere uns seiner königlichen Huld.“

„Schon wollten wir uns verabschieden, schon machte Jeder in seiner Eigenart die Komplimente, als uns Salm nicht ohne Lächeln

¹⁾ Recessimus inde, sed non satis ceremoniarum curialium gnari, quilibet enim suos speciales gestus praeseferebat.

²⁾ (4. Sept. 1692.) Hora 10-ma admisit nos serenissimus Romanorum rex, cui princeps Salm adstitit, quem angustiae nostrae nuperae adeo irritabant, ut sine risu nos contemplari non posset, faciemque suam a nobis averteret. Compellavit tamen christiani orbis delicias rogavitque, ut sua intercessione preces nostras apud augustissimum parentem promoveret ac secundas redderet. (Diarium.)

³⁾ Respondit rex: Accessum ad se nostrum sibi esse gratum seque lubenter apud augustissimum parentem pro nobis intercessurum, ut nos clementissimis resolutionibus erigere dignetur, nobis de reliquo etiam suam clementiam regiam compromittens, (Diarium.)

durch ein Gebärdenpiel, indem er seine eigene Hand zum Kusse an den Mund führte, das Zeichen gab, daß wir zum Kusse der königlichen Hand vortreten sollten ¹⁾. Wir thaten es, küßten der Reihe nach die Hand und traten dann ab. Daß der König bedeckten Hauptes vor uns stand, erschien uns als etwas ganz Besonderes, was nicht für die Jugend des Prinzen zu sprechen schien.“ ²⁾

Dieser Audienz beim römischen Könige wurde am nächstfolgenden Tage — am 5. September — wo die ersten wichtigen Verhandlungen mit dem böhmischen Kanzler geführt wurden, in einer für die Zeit höchst charakteristischen Weise gedacht. ³⁾

„Auch dem römischen Könige stellten wir uns vor,“ erzählt Peter Alvinczi dem Grafen Kinsky, „er stand bedeckten Hauptes uns gegenüber und sah uns so entschlossen in's Auge, als ob er schon in Mannesalter stände. Seine Haltung und seine bedeutsame Bewegung des Auges verkündeten, daß er sich ganz als König fühle.“

Graf Kinsky knüpft daran die Bemerkung: „Alle Personen, die der Glanz der Majestät umgibt, haben etwas ganz Eigenartiges an sich.“

„Gewiß“ — fügt der sächsische Ablegat hinzu, und es spiegeln sich in dieser Aeußerung die übertriebenen Vorstellungen der Zeit von der idealen Bedeutung der königlichen Gewalt und Person, „gewiß, jeder Majestät ist einigermaßen das Gepräge der Göttlichkeit aufgedrückt.

„So ist es,“ setzt Peter Alvinczi hinzu.“

Wir werden da lebhaft an die Anschauungen erinnert, wie sie allenthalben in den romanisch-germanischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert verbreitet waren, etwa an das Schreiben der Margaretha von Parma an Philipp II. in dem sie sagte: „Eine je größere Macht ein Monarch besäße, um so mehr näherte er sich der Gottheit und um so mehr sollte er sich bestreben, die göttliche Milde und

¹⁾ Jam valedicere propriis quisque gestibus incipiebat, dum non nutu solum et subrisione, sed et aperto osculo propriae manui dato princeps Salmius moneret, ut ad osculum regiae manus accederemus. (Diarium.)

²⁾ Accessimus ergo comprehensamque ordine osculati, secessimus, rege cum principe in conclavi relicto. Singulare et aetate quidem majus uni nostrum videbatur, regem coram nobis tecto capite constitisse. Ebenda.

³⁾ (5. Sept. 1692.) Circa octavam antemeridianam dominus Alvinczi mecum ad excellent. Dominum comitem Kinsky abierat, qui nos gratiosissime exceptos in suum conclave duxit ac considerare jussit. Pro insinuatione nostri quaerebatur a domino Alvinczi: Qui valeret sua excellentia? Cui responsum verbo: Bene! Habueruntne vero, adjecit comes, apud suam Majestatem audientiam? Resp. Alvinczi: Habuimus, etiam apud regem Josephum, qui coram nobis tecto capite constiterit, nosque audacter contemplatus fuerit, acsi esset vir. Imo ipso gestu et nutu oculorum ostendebat, quomodo sese rex gesserit. Comes autem Kinskyus respondit: Omnes personas, majestatem habentes, habere aliquid peculiare. Certe, addidi ego, omni Majestati adhaeret particula aliqua divinitatis! Certe ita! adnexuit dominus Alvinczi. Ebenda.

Barmherzigkeit nachzuahmen,"¹⁾ oder an jenen Brief des unglücklichen Lordstatthalters in Irland, Thomas Earl von Strafford, in dem er dem Gedanken Ausdruck gab, „daß das Königthum ein Abbild der göttlichen Majestät sei.“²⁾

Nach diesem kurzen Gedankenaustausche schritt die Versammlung zur Berathung der confessionellen Angelegenheiten.

Kinsky schrieb die Punkte, die nun vor Allem zur Besprechung gelangen sollten, auf ein Blatt Papier und fragte bei jedem Punkte die Deputirten um ihre Meinung und Zustimmung.

Er schrieb also zunächst:³⁾ 1. „Die Stände erklären sich bereit, einen bischöflichen Vicar zuzulassen, der mit Dispensation des Papstes alle einem Bischof obliegenden rein geistlichen Funktionen vollziehen möge.“ Da fiel Zabanius ein: „Ganz in der Art und Weise wie unsere Superintendenten.“ Kinsky zeichnete diese Worte sogleich auf und knüpfte daran die Bemerkung: „Es sei eine schwierige Sache, die bischöflichen Attribute im Widerspruche mit der Lehre der Kirche zu beschränken.“ Darauf entgegnete Zabanius: „Aber die Katholiken scheinen ja selbst nicht die Intention zu haben, einen Bischof ins Land zu rufen, der größere und andere Rechte besitze, als unsere Superintendenten. Dies erhellt nicht allein aus dem schriftlich eingereichten Postulat, sondern ergibt sich auch aus ihren Aeußerungen: sie wollten keinen Herren ins Land rufen, der über sie eine Herrschaft ausübte, sondern der die Glockentaufen und Ordinationen vornähme u. s. w.“

Dies Alles — erzählt das Tagebuch — hörte der Graf aufmerksam an, antwortete nichts, machte aber eine Randbemerkung.

2. „Es solle den Katholiken gestattet sein, Schulen, Kollegien und Akademien an allen jenen Orten zu errichten, wo eine zahlreichere Kirchengemeinde aus Landeseingebornen bestehe. Ebenso sollen derartige Stiftungen auch den anderen Religionsgenossenschaften gestattet sein. Den Jesuiten solle die Aufnahme in den Verband der katholischen Gemeinden verwehrt bleiben.“

¹⁾ William Prescott: Geschichte Philipp's des Zweiten. (Deutsch von Dr. Joh. Scherr) Leipzig 1856. B. 3. S. 45.

²⁾ Ranke: Englische Geschichte. II. 382.

³⁾ Der lateinische Text dieser Stelle des Tagebuches ist bei Schulerbiblioth: Rechtsgeschichte. I. 98 Note 1. (Erste Auflage) abgedruckt. Diese und die Aufzeichnung am 13. Februar 1693 sind die einzigen Stellen dieses interessanten Tagebuches, die bisher durch den Druck veröffentlicht worden sind. Nach genauer Vergleichung mit dem Original-Manuscripte ergeben sich mir aber folgende abweichende Lesarten: S. 99. Z. 13. lies *significare* statt *suadere*, Zeile 14 *minimum* statt *nimirum*. Z. 19. *expungantur* statt *expugnantur* und *expungatur* statt *expugnatur*. Z. 31 *gauderet* statt *gaudeat*. Zeile 3 von unten: *Hyperaspistes* statt *Hyperaspistes*. — Seite 100, Zeile 15 von oben ist vor „*tres personae*“ das Wörtchen „*erunt*“ ausgelassen. — Zeile 10 von unten „*sufficiet*“ statt „*sufficit*.“ — Seite 101, Zeile 16 von oben ist folgender Satz ausgeblieben: „*Vallyon miolta löttek más vallásu Fejedelmek.*“ — Seite 102, Zeile 4 *excussoque* statt *excursoque*. — Zeile 6 beide Male statt „*causam*“ *causa*.

3. „Die katholischen Geistlichen sollen von der Abgabe des Zehntens der Pfarrgründe ebenso befreit bleiben, wie die Seelsorger der übrigen Religionsgenossenschaften.“

Ehe Kinsky weiter schrieb, hielt er inne und sprach: „Die Herren Katholiken sind nicht klug, wenn sie die Streichung der Stelle des neunten Artikels des Diploms: „Saltem tres sint Catholici“ verlangen. Saltem bezeichnet hier nicht soviel als „nur,“ sondern „wenigstens“, ein Ausdruck, der den Katholiken gewiß große Sicherheit gewährt. Weil sie diesen Zusatz nicht wollen, so muß ein Ausweg gefunden werden, der keiner Partei eine Veranlassung zur Klage bietet.“

Da fiel Alvinczi mit der Bemerkung ein: „Ich muß im Sinne meiner Instruktion vorgehen, welche dahin lautet, daß die Katholiken die Streichung der Zusätze des dritten Artikels des Diploms billigen, während wir gestatten, daß der neunte Artikel gelöscht werde, mit alleinigem Vorbehalt des Rechtes der Sachsengrafen, im Geheim-Rathe eine Stelle einzunehmen.“

„Meine Herren“ — entgegnete Kinsky — „wenn eine jede Religionsgenossenschaft im Sinne der Gleichberechtigung und im Geiste der Union bei der Besetzung der Aemter ein gleiches Recht in Anspruch nimmt, so scheint es mir, daß jene Religionsgenossenschaft sich mit Recht beklagen darf, die in geringerem Grade als die anderen an der Aemter-Besetzung theilnimmt. Der Geheim-Rath besteht aus zwölf Mitgliedern. Nicht wahr?“

Alvinczi: „So ist es, Eure Excellenz.“ Kinsky: „Gut, da verlangt es nun Recht und Billigkeit, daß von jeder Religionsgenossenschaft, deren es vier in Siebenbürgen gibt, nicht wahr? (Alvinczi schwieg, aber Zabanius antwortete: „So ist es in der That“) daß von jeder Religionsgenossenschaft drei in den Geheim-Rath entsendet werden. Ich weiß nicht, wie man ein besseres Mittel, alle zu befriedigen, ausfindig machen könnte. Auf diese Weise leidet keine Partei eine Rechtsverkürzung, keine kann sich gekränkt fühlen.“

Alvinczi schwieg und erröthete. Zabanius: „So verlangt es in der That das Recht, die Billigkeit und die Union der Nationen.“

Da wendete sich Kinsky an Alvinczi und fragte: „Ist es nicht so? Verstehen Sie mich? Alvinczi: „Excellenz! In Bezug auf die Sachsen waltet da eine große Schwierigkeit ob, sie haben nicht taugliche Leute genug, die für solche Aemter die Fähigkeit besitzen.“

Kinsky: „Dies bringt keine Störung. Man muß genau zwischen dem Rechte und der Ausübung des Rechtes unterscheiden. Für den Fall, als taugliche Subjekte fehlen, bleibt das Recht bestehen; die Regel wird aufrechterhalten, selbst wenn zwingende Gründe die Ausübung des Rechtes in einem gegebenen Falle verhindern.“

Ich hatte darauf nichts zu bemerken — fügt Zabanius in seinem Tagebuche hinzu — und hielt es für das Rathsamste, zu schweigen, nachdem sich ein so hervorragender Vertheidiger gefunden hatte.

Alvinczi: „Ich kann es nicht verhehlen, sondern muß es offen sagen, daß Eure Excellenz die Sachlage verkennt. Die calvinischen Magnaten wollen den größten Theil dieser Stellen für sich behalten, da die Sachsen dieser Stellen nicht bedürfen und die Herren Unitarier dieselben auch nicht gerne neben sich sehen.“

Rinsky: „Aber mein Herr! Ist dies gerecht? Kann dies ohne Kränkung der übrigen Religionsgenossenschaften geschehen; sie sind alle durch das Band derselben Union verbunden und sprechen daher kraft dieses Bundes mit Recht dieselbe Prærogative an.“

Alvinczi: „Ich spreche ja nicht von dem, was gerecht oder ungerecht ist, sondern ich spreche im Sinne meiner Instruktion.“

Rinsky: „Gut, aber kann Seine Majestät getadelt werden, weil dieselbe einer ungerechten Forderung die Zustimmung versagt? Ich bitte mir zu sagen, mein Herr, ob Sie mit dem von mir gemachten Vermittlungsvorschlag einverstanden sind.“

Alvinczi: „Ich kann bei meinem Gewissen nichts Anderes sagen, als daß er ein gerechter sei.“

Zabanius: „Auf diese Weise wird in der That jeder Partei die entsprechende Rücksicht zu Theil. Niemand wird eine Veranlassung zur Klage haben.“

Rinsky: „Ich werde dies also niederschreiben.“ — Er schrieb hierauf folgenden Satz: „Sowohl zu dem aus 12 Männern bestehenden Geheimrathe, als auch zu der gleichfalls aus zwölf Männern bestehenden Gerichtstafel sollen aus jeder Religionsgenossenschaft je 3 Subjecte ausgewählt werden.“

Da fiel Alvinczi ein: „Was ist aber zu thun, wenn in einer Religionsgenossenschaft nicht so viele Taugliche vorgefunden werden können.“

Rinsky: „Das Recht bleibt aufrecht erhalten. Der Abgang wird aus den übrigen Religionsgenossenschaften ergänzt.“

Zabanius: „Diesen Fall gibt es nicht, es werden immer drei taugliche Personen gefunden werden.“

— Alvinczi blickte da den Zabanius an und sagte in ungarischer Sprache: Es ist nicht nöthig („Nem kel“) — Zabanius: „Aber mein Herr, es ist so, wie ich gesagt habe.“

Alvinczi: „Eure Excellenz! Es wird doch in Bezug auf die Besetzung dieser Aemter eine Kandidation vorzunehmen und über die Kandidaten das Gutachten des Guberniums einzuholen sein.“

Rinsky: „Sicher werden die Meinungen des Guberniums und das Gutachten des commandirenden Generals früher gehört werden, ehe die Entscheidung Sr. Majestät erfolgt.“

Alvinczi: „Eure Excellenz! Wenn aber der Empfehlung des Commandirenden ein größeres Gewicht beigelegt werden sollte, so wird die Autorität des Guberniums eine Einbuße erleiden.“

Rinsky: „Es wird Sache des Kaisers sein und im Belieben Seiner Majestät liegen, darüber zu entscheiden, welcher Meinung ein

größeres Gewicht beizulegen sei. Wir können unmöglich dem Kaiser vorschreiben, immer nur Einer Stimme sein Ohr zu leihen und nur der von dorthier kommenden Meinung seine Zustimmung zu geben."

Da machte Alvinczi, zu Zabanius gewendet, in ungarischer Sprache die Bemerkung. „Weiter kann ich nicht gehen.“ Darauf erwiderte Zabanius: „Was können Sie dafür?" —

Kinsky nahm nun wieder die Feder zur Hand und schrieb folgenden Satz nieder: „Wenn in einer Religionsgenossenschaft nicht drei taugliche Persönlichkeiten vorgefunden werden, so wird Seine kaiserliche Majestät, ohne dadurch ein Recht zu beeinträchtigen, nach vorausgegangener Kandidation durch die Stände und nach Anhörung der Wohlmeinung des Guberniums den Abgang aus den anderen drei Religionsgenossenschaften ergänzen."

Alvinczi: „Es genügt zu sagen: Aus den anderen Religionsgenossenschaften."

Kinsky: „Aber wie groß ist die Zahl derselben?" Alvinczi: „Es sind drei, aber es wird genügen, wenn gesagt wird: aus den übrigen Religionen." — Kinsky: „Ich verstehe nicht, was damit erzielt werden soll."

Noch einmal las dann Kinsky den Satz und fügte hinzu: „Ich halte diese Fassung für zutreffend."

Zabanius: „Wenn die Zahl Drei genannt wird, so ist die Sache deutlicher, wird sie ausgelassen, so bleibt der Sinn der gleiche."

Alvinczi: „Ich bitte Eure Excellenz, dieses Wort zu streichen." — Kinsky strich hierauf hastig und nicht ohne Erregung das Wort aus.

Alvinczi: „Ich habe in dieser Sache nun kein weiteres Verlangen auszusprechen."

Kinsky: „Gehen wir nun zu einem anderen Gegenstand über." Noch einmal überblickte er seine Notizen und schrieb hierauf folgende Bemerkungen: „Die Stände der drei evangelischen Religionen treten den Katholiken die auf der alten Burg in Klausenburg gelegene Kirche ab, und gewähren ihnen die Freiheit, in den Orten ihres Aufenthaltes Kirchen zu bauen, in demselben Umfange, in dem sie selbst dieselbe besitzen. Zugleich bieten sie ihnen 5000 Gulden zur Erwerbung des Ortes Monostor, das an einen Edelmann verpfändet wurde, und versprechen außerdem noch weitere 15000 Gulden, welche die Herrn Katholiken nach Belieben in einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Weise verwenden können."

„In Bezug auf die Patres Jesuiten stützen sich die Stände der drei evangelischen Religionen auf den ersten Artikel des Diploms, kraft dessen Seine Majestät alle geistlichen Orden, die bisher im Lande keine Aufnahme gefunden, von Siebenbürgen ausschließt."

Hier unterbrach Kinsky die Aufzeichnung.

„Meine Herren," sagte er, „dies ist ein Punkt, der mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist. Ich frage die Herren, ob die Jesuiten einmal im Lande ihren Aufenthalt gehabt haben." Alvinczi

antwortete darauf: „Wohl waren sie im Lande, wurden aber im Jahre 1579 durch landtäglichen Beschluß der Stände daraus verwiesen.“

Kinsky: „Geschah dies unter einem katholischen Fürsten?“

Alvinczi: „Ich bin augenblicklich nicht im Stande, diese Frage zu beantworten.“

Da sagte Zabanius, zu Alvinczi gewendet, in ungarischer Sprache: „Um Gottes willen, das sollten wir wissen. Seit wann herrschen Fürsten anderer Religion?“ Alvinczi: „Wahrhaftig, das hätten wir auch aus einem Kalender erfahren können.“

Zabanius: „Eure Excellenz, ich glaube, daß es ein katholischer Fürst war. Die reformirten Fürsten haben nicht so früh die Herrschaft in Siebenbürgen erlangt. Ich werde mich nicht täuschen, wenn ich behaupte, daß es ein katholischer Fürst war, nur kann ich gegenwärtig seinen Namen nicht nennen.“

Kinsky: „Darüber muß man genaue Nachricht erhalten.“ Alvinczi und Zabanius: „Wir werden mit allem Eifer der Sache nachforschen.“

Alvinczi: „Eure Excellenz, ich muß da die volle Wahrheit sagen. Wenn das Gubernium die Ausschließung der Jesuiten verlangt, so geschieht dies aus dem Grunde, damit das Volk ja nicht, geschreckt durch diese fremde Priesterschaft, in das Lager des Grafen Tököli übergehe. Derselbe hat an der Donau nicht weit von unseren Grenzen sich ein Castell erbaut, wohin alle diejenigen, die Lust haben, sich leicht begeben können; darum ist die Meinung des Guberniums auf Ausschließung der Jesuiten gerichtet, damit dem Gubernium kein Vorwurf gemacht werden könne, wenn nach der Einführung der Jesuiten viele Ueberläufer sich zeigen.“

Zabanius: „Eure Excellenz, mir ist die Sache so erklärt worden: Indem das Gubernium und die Stände der drei evangelischen Religionen die Bitte erheben, daß der Orden der Jesuiten von Siebenbürgen ausgeschlossen bleibe, wollen sie ihre Rathschläge mit dem Genius und den Anschauungen des Volkes, das sie in Unterthänigkeit zu erhalten streben, in Einklang setzen. Obwohl die meisten unserer Machthaber nicht so sehr davor zurückschrecken würden, vielleicht einen oder den anderen Jesuitenpater aufzunehmen, so scheuen sie dennoch einen Schritt in dieser Beziehung, weil sie wissen, daß das Volk durch diese Neuerung in nicht geringe Aufregung würde versetzt werden, und daß in Folge derselben leicht unerwartete Bewegungen ausbrechen könnten, die das Gubernium aus Liebe zu Seiner Majestät hintanzuhalten verpflichtet ist und dieselben nicht anders hintanzuhalten zu können glaubt als durch die Ausschließung der Jesuiten.“

Alvinczi: „Excellenz, so und nicht anders verhält sich die Sache.“ Da nahm Kinsky die Feder zur Hand und schrieb folgenden Zusatz: „Es ist zu besorgen, daß durch die Einführung einer ungewohnten Priesterschaft die Gemüther des Volkes in Aufregung versetzt werden, daß innere Unruhen entstehen, oder daß Viele in das Lager Tököli's,

das derselbe unfern der siebenbürgischen Grenze errichtet haben soll, überlaufen.“

Hier hielt der Graf inne, wischte die Tinte aus der Feder und sagte: „Ich sehe, daß bei all' diesen Vorschlägen und Verhandlungen eine zweifache Schwierigkeit sich ergeben wird, die eine in Bezug auf die Stellung des Bischofs, die andere in Bezug auf die Zulassung der Jesuiten; in allen übrigen Dingen wird sich eine Vereinbarung leicht ergeben. Haben Sie, abgesehen von der Religionsangelegenheit, noch andere Propositionen zu machen?“

„Allerdings,“ antwortete Alvinczi, „haben wir noch Mehreres vorzulegen: das Gutachten des Guberniums, die Verträge mit den Sachsen, Landtags-Artikel, die der Sanktion harren, und einige Informationen in Bezug auf die Fiskalgüter.“

Noch stellte Kinsky die Frage, warum der Ablegat der Katholiken von dieser Verhandlung ausgeschlossen wurde, worauf Alvinczi antwortete: „Es ist keine Ausschließung erfolgt; das Gubernium hat aber nur mir die Leitung dieser Angelegenheit anvertraut.“

Kinsky schloß die Unterredung mit der Bemerkung, daß er bei einer anderen Gelegenheit mit der Deputation über die politischen Angelegenheiten verhandeln werde.

Wenige Tage später — am 15. September — fand in der Villa des böhmischen Kanzlers zu Bellendorf die Fortsetzung dieser Berathung statt. —

Aber auch in dieser kurzen Zwischenzeit von 10 Tagen waren Zabanius und Alvinczi unablässig bemüht, die Angelegenheiten ihrer Sender den Mitgliedern der kaiserlichen Konferenz und anderen einflußreichen Persönlichkeiten zu empfehlen und das Wohl des Vaterlandes an das Herz zu legen.

Am 8. September wurde Zabanius von Kinsky in besonderer Audienz empfangen. „Ich sprach“ — schreibt Zabanius — „im Namen der sächsischen Nation dem Grafen den Dank aus für die Begünstigung, die er bis jetzt den Sachsen zu Theil werden ließ, flehte, daß er dafür sorgen möge, daß die gebotenen Wohlthaten eine Wahrheit werden und bat eindringlich, ¹⁾ daß er uns seine Unterstützung auch in Zukunft

¹⁾ 8. Septemb. 1692. Quinta pomeridiana nactus particularem apud excellent. dominum comitem Kinsky audientiam, praesentavi suae excellentiae meas credentiales literas, quas statim relegit dixitque, accessum subditorum ad suum regem esse liberum, quod autem omnes casus in fundamentum status nostri: diploma, conjici non possint, causa est, quod fundamenta omnia statuum debeant esse plana et simplicia, quibus varia ac varia politiora conclavia superstruantur, ne forte fundamento nimis subtiliter posito debilis structura reddatur. Egi ego nomine nationis saxonicae pro jam praestita gratia gratias, rogavique ut id quoque superadderet, quo ad executionem parati beneficii indigeremus, necessitatibusque illis, quae nos adhuc premerent, auxilium gratiosissime afferret. — Halueram jam omnia, quae nomine nostri insinuanda erant, in scriptis parata, solam occasionem commodam insinuationis expectans. Postquam vero ipse comes suadere

bei der Abschüttelung jener heimischen Schäden, deren Druck noch auf uns laste, angeheilen lassen möge; ich empfahl mich und meine ganze Mission der Huld Sr. Excellenz und erhielt das Versprechen, daß er all' das thun werde, was von seiner Seite nur immer für das Wohl der Nation geschehen könne. Am Schluß der Audienz gab ich die Erklärung ab, daß ich absichtlich das spezielle Verlangen, betreffend die Berufung von drei Sachsen in den Rath des königlichen Guberniums und der königlichen Gerichtstafel, zu stellen unterlassen habe, weil Se. Excellenz in der Unterredung am 5. September aus eigenem Antriebe, geleitet von der Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit, bereits das festgestellt habe, was wir eben wünschen, und fügte nur die unterthänigste Bitte bei, daß dieser Standpunkt unverrückt festgehalten werden möge. ¹⁾

Kinsky antwortete: „Ja, diese Angelegenheit muß in dem neulich geäußerten Sinne geregelt werden, dies verlangt die Gerechtigkeit und Billigkeit; selbst Alvinczi hat, wie neulich zu bemerken war, nichts darauf zu antworten vermocht.“

Am 9. September stellte sich die gesammte Deputation dem Fürsten Schwarzenberg vor. „Der überaus leutselige Fürst“ — erzählt Zabanius — „nahm uns freundlich und huldvoll auf und erklärte, daß alle seine Rathschläge, wenn er zu jener Conferenz, in der die siebenbürgischen Fragen zur Verhandlung kommen, gezogen werden sollte, sicher kein anderes Ziel als die Beruhigung unseres Vaterlandes haben werden, dessen Freiheiten auch Se. Majestät nicht im Geringsten zu stören entschlossen sei. ²⁾ Der Fürst fragte, ob der in Siebenbürgen kommandirende General Veterani mit uns in gutem Einvernehmen lebe, oder ob wir vielleicht einen andern Kommandirenden wünschen ³⁾ worauf

inciperet, ut omnia puncta in seriem redacta literatenus suae excellentiae insinuarem, producto memoriali, illud, avidae et ultroneo motu in gratiosam acceptationem animatae dextrae porrexerim meque cum expeditione mea universa gratiae ulteriori suae excellentiae commendavi. Quae vicissim spondit, se omnia praestituram, quae pro nationis bono agenda ex parte sui essent.

¹⁾ Ideo etiam, jam jam discessurus, dixi monuique, me omnis postulatam speciale de tribus Saxonibus in consilium intimum et tabulam judicariam adoptandis, cum nuper audiverim, suam excellentiam sponte sua, aequalitatis et justitiae amore ductam, jam decrevisse id, quod nos desiderabamus, quod ut in iis terminis maneat, humilime rogem. Comes Kinsky respondit, rem illam ita ordinari debere, ut in discursu dixerit, id enim exposcere aequitatem et justitiam et simul, me ipsum tamen etiam audivisse, quod dominus Alvinczi nihil respondere potuerit. Quo audito, gratis repetitis, abii, sua vero excellentia me gratiose dimittens dixit: videbimus quid in politicis sit propositurus dominus Alvinczi posteaque habebimus pluribus commoditatem conferendi. (Diarium.)

²⁾ 9. Sept. 1693. Fuimus omnes apud principem Schwartzenberg, principem urbanissimum, qui nos comiter et gratiose excepit, pollicitus, se certe omnia consilia sua, si forte sibi in conferentia considendum fuerit, ubi de rebus Transsylvanis agendum esset, se ad tranquillandam patriam nostram directurum, quam in libertatibus suis neque sua Majestas turbare intendat.

³⁾ Interrogabat insuper, num dominus generalis Veterani se nobis bene accomodet, aut num forte alium habere velimus?

wir Alle einhellig die Antwort gaben¹⁾: wir könnten uns gar keinen besseren General wünschen und hätten kein größeres Verlangen, als Se. Excellenz, den General Veterani, immer in unserer Mitte zu behalten. Der Fürst schien diese Lobeserhebungen staunend zu vernehmen.

Alvinczi beklagte sich,²⁾ daß die Katholiken durch die heftigen Drohungen vielfacher Aenderungen in Religionsangelegenheiten uns in Schrecken gesetzt und unsere Gemüther mit Besorgniß erfüllt hätten.

Schwarzenberg erwiderte: Diese Theater-Blitze verdienen keine Beachtung; ich kann die Versicherung geben, daß Seine Majestät in steter Berücksichtigung Ihrer Interessen solchen Bestrebungen ferne steht.“

An demselben Tage³⁾ stellte sich die Deputation auch dem Präsidenten der Hofkammer, dem Grafen Rosenbergs, vor, und an einem der nächstfolgenden Tage nahm Zabanius allein bei dem Generalkriegskommissär, Grafen Antonio Carafa, und dem Vicepräsidenten der Hofkammer, Grafen Breuner, Audienz.⁴⁾

Am 15. September fand in der Villa zu Pellendorf eine höchst beachtenswerthe Verhandlung des Grafen Kinsky mit Alvinczi und Zabanius statt.

Graf Kinsky schrieb die von Alvinczi im Sinne der Instruktion gestellten Forderungen nieder und begleitete sie nicht selten mit scharfen Bemerkungen.⁵⁾

Die Wünsche und Beschwerden kamen in derselben Reihenfolge zur Sprache, in welcher sie die von den Ständen beschlossene In-

¹⁾ Respondimus nos ore uno omnes, nos meliorem desiderare non posse, imo nihil magis habere in votis, quam ut sua excellentia semper apud nos maneat. Quod encomium admirabundus princeps audisse videbatur. (Diarium.)

²⁾ Alvinczi conquerebatur: dominos catholicos nos vehementibus minis futurarum in religione mutationum terruisse, atque animos percussos reddidisse. Princeps Schwarzenberg reposuit, fulgura talia ex pelvi audienda non esse, assecurare se enim nos, quod eorum nihil sua Majestas nostri respectu intendat.

³⁾ Tales postquam miscuissemus discursus, recessimus et ad excellentissimum dominum praesidem camerae, comitem Rosenbergium abiimus, qui nos diu audire non potuit, cum in procinctu discessus ad conferentiam fuerit.

⁴⁾ 12. Sept. 1692. ad excellent. dominum generalem Caraffa abii, qui me confestim admisit, gratioseque acceptavit, suadens, ut quae haberem, scriptis mandarem sibi que porrigerem. Quod uti vix dictum erat, ita statim abs me factum ac memoriale, quod in manibus habueram suae excell. porrectum. Eodem die solus apud excell. dom. comitem Preüner fui, qui me humanissime excepit, excusationem meam de nupera neglecta comparitione cum caeteris admisit ac hilari vultu dimisit.

⁵⁾ 15. Sept. 1692. Dato nobis ab excell. domino comite Kinsky termino, abivimus Pellendorffium, ubi cum dominus Alvinczy suae excellentiae nullum par memorialis rerum politicarum exhibuerit, interrogatus, de puncto ad punctum, quid status postulent, respondere breviter tenebatur, cum sua excellentia praelegi proluxa acta audire nollet. Unde comes sequentia fere ad calamum excepit.

struktion des P. Alvinczi festgestellt hatte und aus der wir nur die interessanteren Punkte hervorheben wollen.

„Die Stände“ ¹⁾ — schrieb Kinsky nach dem Diktat des Alvinczi — „wünschen die Bestätigung des Fürsten Apafi, wenn er das 20. Lebensjahr erreicht haben wird, und stützen sich dabei auf die Bestimmungen des Diploms Sr. Majestät und auf das allergnädigste Versprechen, daß der junge Prinz in der Hoffnung, das Fürstenthum seiner Zeit sicher zu erlangen, aufgezogen werde; sie berufen sich auf die mit dem Herzog von Lothringen und dem General Carafa abgeschlossenen Verträge, sie weisen auf den Genius des Volkes hin, der anders nicht als durch einen eigenen Fürsten regiert werden könne, sie weisen auf das Beispiel des Königs Stefan hin, welcher, der Natur dieser Provinz entsprechend, einen gewissen Geyius als Statthalter für Siebenbürgen eingesetzt habe.“

Das Schweigen, das Kinsky diesen ihm in die Feder diktierten Worten entgegensetzte, darf wohl als bezeichnendes erklärt werden. Die Regierung war begreiflicher Weise diesem Wunsche der Stände im hohen Grade abgeneigt; man darf vermuthen, daß sie damals schon entschlossen war, nach Kräften der Wiederaufrichtung der Fürstenwürde entgegenzuarbeiten, es aber nicht für klug gehalten hat, jetzt schon dieser Forderung der Stände schroff entgegenzutreten.

Ueber den nächstfolgenden Punkt, betreffend die Forderungen der Katholiken, ²⁾ hatte man sich schon in der Sitzung vom 5. September ausgesprochen und ging also ohne weitere Bemerkung ebenso rasch darüber hinweg, wie über das Verlangen der Bestätigung der Akorde ³⁾ der beiden ungarischen Nationen mit den Sachsen und über die Forderung der Stände, betreffend die Zulässigkeit ⁴⁾ der Appellation in wichtigen Processen.

Als aber Alvinczi die Bitte des Guberniums vorbrachte ⁵⁾: der Gubernator möge im Verein mit den königlichen Räten das Recht

¹⁾ (I.) Sollicitare status confirmationem principis Apafi, postquam vigesimum aetatis annum attigerit, innixos suae Majestatis sacratissimae diplomati et assecurationi, qua ipsum sub spe consequendi principatus educari jubeat, itemque capitulationi piae memoriae ducis Lotharingiae et generalis Caraffa, adducto insuper argumento a genio populi, qui aliter regi non possit quam a principe, ut et memorato exemplo Stephani regis, qui ita postulante natura provinciae Getzium gubernatorem ei praefecerit,

²⁾ (II.) In negotio religionis iterum commendatur opinio gubernii.

³⁾ (III.) Petitur confirmatio contractus cum Saxonibus.

⁴⁾ (IV.) In appellatione causarum petunt status, ut illustretur, quaenam sint graviores causae habendae rogantque, ne liceat cuiquam appellare, nisi in causa in mobilibus importante aur. 2000 in immobilibus aureos 1000.

(V.) Insinuatur catalogus bonorum fiscalium.

⁵⁾ (VI.) Petit gubernium, ut dominus gubernator cum gubernio habeat potestatem conferendi munera et officia, neque sua Majestas cuiquam munus aliquod conferat sine praevia gubernii recommendatione.

NB. Huic puncto verbis subnexuit comes Kinsky: Vos vultis a nobis adorari, certe petitis rem injustissimam et vultis majestatem regiam manu comprimere.

haben, Stellen zu besetzen und Aemter zu verleihen, und Se. Majestät möge Niemanden in ein Amt einsetzen, den das Gubernium nicht empfohlen habe, da bemerkte Kinsky in einschneidender Weise zu Alvinczi: „Meine Herren, ihr wollt ja von uns fast abgöttisch verehrt sein, ihr verlangt da etwas sehr Ungerechtes und wollt die königliche Gewalt in der Hand erdrücken.“

Eine ebenso scharfe Bemerkung rief die siebente Forderung hervor, ¹⁾ daß zur Entscheidung über die Rechtsansprüche auf jene Güter, welche durch die siegreichen kaiserlichen Waffen wieder zurückgewonnen wurden, der kommandirende General mitsammt den Räten des Guberniums oder der königlichen Tafel bevollmächtigt werde, daß aber die einzelnen Rathsmitglieder stets dann aus einer Sitzung auszuscheiden haben, in der ihre Ansprüche in Erwägung gezogen werden. „Meine sehr verehrten ²⁾ Herrn“ — entgegnete da Kinsky — „diese Sache ist in Bezug auf die Ungarn mit den größten Schwierigkeiten verbunden, denn dieselben haben auf die mit Siebenbürgen verbundenen Theile ebenso rechtliche Ansprüche, wie die Siebenbürger, und werden nicht zugeben, daß ein nur aus Siebenbürgern bestehender Gerichtshof derartige Entscheidungen treffe. Ich möchte daher rathen, daß die Herren Siebenbürger freiwillig erklären, in dieser Sache kein Sonderinteresse verfolgen und die Ungarn aus dem Richterkollegium nicht ausschließen zu wollen; denn es ist sehr zu fürchten, daß die Ungarn ihr Recht mit Heftigkeit fordern und die Entscheidung allein in Anspruch nehmen werden.“

„Aber — fiel Alvinczi ein ³⁾ — wir sprechen ja von jenen Theilen Ungarns, die mit Siebenbürgen vereinigt sind, wo die Ungarn keine Jurisdiktion in Anspruch nehmen dürfen.“

„Es gibt aber“ — entgegnete Kinsky ⁴⁾ — „keine ungarischen Landstriche, die von Siebenbürgen abhängen, sondern es hängt vielmehr

¹⁾ (VII.) Ratione tribunalis revidendi juris bonorum armis caesaris recuperatorum desiderant status, ut commendans generalis cum vel gubernio vel assessoribus tabulae judicariae facultetur ad revisionem dictorum casuum ita tamen, ut absentare sese teneantur illi, qui aliquid praetensionis habent.

²⁾ NB. Hic substitit comes Kinsky et dixit: Domini magnif. et gener. res haec est plena difficultatis respectu dominorum Hungarorum. Illi enim aequae tantum in partes Hungariae juris habent atque domini Transsylvani et non concedent, ut iudicium delegatum ex meris constet Transsylvanis. Ego mallem suadere, ut domini Transsylvani ultro sese offerant, se non desiderare singulare quidpiam, nec se velle a iudicio hoc exclusos dominos Hungaros. Metuendum enim est, ne domini Hungari jus suum acriter argeant solique negotium obtineant.

³⁾ Alvinczi: Nos loquimur de partibus Hungariae Transsylvaniae adhaerentibus, ubi domini Hungari nullam habent jurisdictionem.

⁴⁾ Comes Kinsky: Non dantur partes Hungariae, quae adhaerent Transsylvaniae, sed Transsylvania potius adhaeret Hungariae ejusque coronae, cui juramento sua Majestas promisit se nihil abalienaturum, quod ad eam pertineret. Certe circa hanc materiam gravem habebunt difficultatem.

Siebenbürgen von Ungarn und dessen Krone ab, der Seine Majestät eidlich versprochen hat, ihr nichts, was zu ihr gehört, zu entfremden. Sicher werden Sie, meine Herren, da großen Schwierigkeiten begegnen.“ —

Als Alvinczi als neunte Forderung diktierte: ¹⁾ „Es möge dem Gouverneur die Befugniß ertheilt werden, Fiskalgüter, die nicht mehr als 32 Kolonen umfassen, nach seinem Ermessen zu vergeben“, fiel Kinsky ein: „was wird da dem Kaiser noch übrig bleiben,“ und auf Forderung des Guberniums, ²⁾ daß für die Erziehung des jungen Apafi aus den Fiskalgütern eine bestimmte Summe und für jeden Staatsbeamten ein entsprechendes Gehalt aus denselben bestritten werden möge, entgegnete er, „wenn nur die Fiskalgüter ein zureichendes Einkommen abwerfen.“

Eine eingehende Besprechung rief das Verlangen der siebenbürgischen Stände nach völliger Unabhängigkeit der siebenbürgischen von der ungarischen Hofkanzlei hervor. ³⁾ „Dies ist eine äußerst schwierige Sache,“ antwortete Kinsky, „die ungarischen Magnaten werden da heftigen Widerstand leisten. Ich bitte mir zu sagen, in welcher Kanzlei Sie in Zukunft die siebenbürgischen Geschäfte erledigt wissen wollen?“

„Wir wollen,“ entgegnete Alvinczi, „daß alle Erledigungen aus der obersten Quelle, aus des Königs Munde, fließen.“

„Gut,“ fiel Kinsky ein, „aber Seine Majestät pflegt nicht selbst schriftliche Entscheidungen auszufertigen, sondern überläßt die Ausfertigung Anderen, muß sich also einer Kanzlei bedienen.“

„Wir wollen,“ bemerkte hierauf Alvinczi, „daß unser Kanzler diese Mittelsperson für die Erledigung siebenbürgischer Staatsgeschäfte sei.“

„Aber wer,“ fragte Kinsky, „soll hier in Wien die Ausfertigung vollziehen; will der Herr siebenbürgische Kanzler hier in Wien seinen Sitz nehmen?“

„Wir setzen,“ antwortete Alvinczi, „unsere Hoffnungen nächst Gott auf Eure Excellenz.“

(VIII.) Additamentum noni articuli per status tolli potest, si suae Majestati placuerit, ita tamen, ut reliquorum articulorum additamenta etiam tollantur.

¹⁾ Petit dominus gubernator facultatem conferendi bona fiscalia usque ad 32 colonos.

His addidit comes Kinsky: Quid ergo caesar reservabit sibi?

²⁾ (X) Petunt status, ut condigna unicuique officialium stipendia sua Majestas sacratissima e bonis fiscalibus decernat. Addidit comes Kinsky: Dummodo bona fiscalia tantum haberent proventum. (XI). Pro educatione adolescentis Apafi petunt etiam e bonis fiscalibus aliquam portionem.

³⁾ (XII.) Supplicans status, ne cancellaria Transsylvanica ab Hungarica dependeat. Comes Kinsky: Haec res est difficilima. Domini enim magnates Hungari vehementer repugnabunt. Et quaeso dicant mihi, in qua cancellaria velint in posterum sua negotia expediri? Alvinczi: Nos volumus, ut omnes expeditiones a sacro regii oris fonte promanent.

„Auf mich? ¹⁾ Was werden Sie aber nach meinem Tode beginnen. Ich bitte mich zu verschonen; ich fühle mich alt, habe drei Provinzen zu leiten, finde kaum die Kraft für diese Aufgabe und sollte jetzt noch dem Studium der siebenbürgischen Gesetze obliegen. Das sei ferne von mir, ich bitte mich zu verschonen. Ich kann und will die Last einer solchen Pflicht nicht auf mich nehmen; wenn ich aber sonst Ihrem Vaterlande dienen kann, werde ich es mit Freuden thun. Sie dürfen überhaupt nicht auf eine einzelne Persönlichkeit ihre ganze Hoffnung setzen; zu mir haben Sie meines Charakters wegen Vertrauen gefaßt, aber ich werde nicht mehr lange leben und was werden Sie dann thun? Sie begreifen offenbar die Tragweite Ihrer Forderung nicht.“

„Wir könnten aber,“ meinte Alvinczi, ²⁾ „einen Referendar bezeichnen, der in Zukunft die Berichte über siebenbürgische Angelegenheiten Seiner Majestät zu unterbreiten haben würde.“

„Nun welche Persönlichkeit?“ fragte Kinsky.

„Es ist ein sehr ehrenwerther und dienstfertiger Mann, der bisher die Stelle eines Notarius im Koloscher Komitate bekleidete,“ antwortete Alvinczi.

„Wie,“ fiel Kinsky ein, „die Stände Siebenbürgens wollen alle ihre Geschäfte der Verlässlichkeit eines einzigen Menschen überantworten

Kinsky: Bene! sed sua majestas non solet scribere, sed aliis expedienda committere, debet ergo cancellaria aliqua uti. Alvinczi: Nos vellemus, ut noster dominus cancellarius expeditiones Transsylvanicas expediat.

Kinsky: Sed quis expediet eas, quae hic sunt expediendae? Numquid dominus cancellarius hic residere vult? Alvinczi: Nos spem nostram post Deum locamus in vestram excellentiam.

¹⁾ Kinsky: In me? Quid si ego mortuus fuero? Parcant mihi! Ego consenui! Tres habeo provincias dirigendas, quibus vix vacare possum! Et nunc tandem mihi discendae essent patriae illius leges? Absit! Parcant mihi! Ego id praestare nec possum nec volo. Caeterum quidquid ipsis servire potero, praestabo lubenter. Nec debent in unum solum hominem suam spem ex integro locare. Erga me propter aliquam meam integritatem habebunt aliquam confidentiam, ego vero diu non vivam, quid tum tandem agerent? Ipsi nesciunt, quid petant.

²⁾ Alvinczi: Habemus etiam hic quendam referendarium, per quem res nostras Transsylvanicas vellemus successu temporis suae majestati insinuare. Kinsky: Quis ille. Alvinczi: Est honestus et servilis homo, qui hactenus fungebatur officio notariatus in comitatu Colosiensi. Comes Kinsky: Ergone unius hominis fidei volunt universi status sua negotia concedere? Et ille erit referendarius? Ipsi status sibi male consulere volunt hac ratione. Homo enim ille posset informare prout ipsi placeret et nos omnes fallere. Absit, ut nos consilia nostra unius hominis informationi superstruamus. Scribant quaeso mature dominis statibus, ut hoc consilium immutent. Aut enim a cancellaria hungarica debent dependere, quae referendariis jam est instructa, aut nova cancellaria Transsylvanica, quae continuo ad suae majestatis latus habitet, erigenda. Posterius grandes sumptus requiret, dubitoque provinciam iis ferendis parem futuram. Viderint tamen, quid agere velint. Hoc tamen dicere possum, methodum praeconceptam non posse procedere et de alia nos debere esse sollicitos. (Diarium.)

und der Notarius soll Referendär sein? Ich sehe, die Stände sorgen schlecht für sich. Dieses Individuum könnte uns ja Informationen geben, die nur seinem Belieben entspringen und wir könnten dabei Alle in Täuschung verfallen. Dies sei ferne von uns, daß wir unsere Entschlüsse auf die Informationen eines einzigen Menschen stützen. Ich bitte rechtzeitig an den Landtag das Ersuchen zu stellen, dies Vorhaben aufzugeben. Entweder muß Siebenbürgen von der ungarischen Hofkanzlei abhängen, die jedenfalls Referendäre zur Verfügung stellen kann; oder es muß eine eigene siebenbürgische Hofkanzlei errichtet werden, um an der Seite Seiner Majestät ihre Wirksamkeit zu entfalten; dies würde nun allerdings schwere Auslagen verursachen und ich zweifle, ob die Provinz dieselben zu bestreiten im Stande sein wird. Die Stände mögen nun nach Belieben ihre Entschlüsse fassen, ich kann nur wiederholen, daß die eben vorgeschlagene Modalität unstatthaft ist und daß wir eine andere aufzufinden bemüht sein müssen."

Was nun im Laufe der weitem Verhandlung¹⁾ Alvinczi über die *partes adnexas*, über die Ausschreitungen der *Soldateska*, über die unterbliebene Sanktion der Seiner Majestät bereits überreichten Landtagsartikel, über die ausschließliche Verwendung der siebenbürgischen Miliz im eigenen Lande, über die Amnestie für die Parteigänger Tököli's, über die Rückerstattung der nach Ungarn geflüchteten hörigen Leute, über die Uebertragung der obersten Leitung des Postwesens an Nikolaus Bethlen und über eine von Seiner Majestät zu bewilligende Subvention zur Förderung der Postanstalten zu bemerken hatte, wurde seinem Vortrage gemäß aufgezeichnet. Nur an die Forderung, bei einer neuen Ausfertigung des Diploms die Zusätze und Clauseln fortzulassen, knüpfte sich ein kurzer Wortwechsel.²⁾ „Seine Majestät“, bemerkte Alvinczi, „haben durch den Herrn Nikolaus Bethlen versprochen lassen, daß die Ausfertigung des Diploms genau und wörtlich in der von uns erbetenen Form erfolgen werde, dennoch mußten wir im Gegensatze zu unserer Bitte und zu unserem tiefsten Bedauern das

¹⁾ (XIII.) *Petunt status, ut et in posterum maneat integra illa jurisdictio, quam hactenus in partes Hungariae habuerunt.*

(XIV.) *Conqueruntur de insolentiis militum in exactione portionum rogantque, ut medela necessitudini admoveatur.*

(XV.) *Supplicant, ut postarum in Transsylvania directio committatur domino cancellario, suaque majestas sumptus ad earum erectionem necessarios conferat.*

²⁾ (XVI.) *Sollicitant expeditionem diplomatis sine additamentis.*

NB. Hic dixit periculosa dominus Alvinczi. Sua, inquit, majestas promisit per dominum Nicolaum de Bethlen, se nobis diploma de verbo ad verbum, si supplicaverimus extradaturam. Nos supplicavimus, sed cum magno cordolio contrarium experti sumus. Comes Kinsky: Domine, quod quaedam in diplomate sint mutata, in causa sunt ipsi status. Ex una enim parte querebantur catholici, ex altera Saxones. Alvinczi: Jam illi, qui in causa sunt, dent coram Deo rationem, quod in diploma juraverint et tamen ipsi primi id violaverint.

Gegentheil erfahren“. „Mein Herr“, antwortete Kinsky, „bei den Ständen selbst ist die Ursache für allfällige im Diplome vorgenommene Veränderungen zu suchen, denn auf der einen Seite haben die Katholiken, auf der anderen die Sachsen Klagen und Einwendungen erhoben.“

„Wer immer Ursache daran gewesen“, — rief Alvinczi pathetisch aus — „möge es vor Gott verantworten, daß er mit der Verletzung des von ihm beschworenen Diploms den Anfang gemacht hat.“

Darauf erwiderte der sächsische Deputirte: ¹⁾ „Daß die sächsische Nation das Diplom nicht verleyte, geht schon daraus hervor, daß sie nichts verlangte, was irgendwie mit dem Diplom in Widerspruch steht. Sie hat nur das allein gefordert, daß das Diplom über ihr Schicksal und ihre Verhältnisse sich mit größerer Klarheit ausspreche.“

Als die Verhandlung beendet war ²⁾ und die Deputirten sich anschickten, den Saal zu verlassen, lud sie Graf Kinsky in liebenswürdigster Weise ein, mit ihm die Mittagstafel zu theilen. Die Zeit, die bis zum Beginne der Mahlzeit verstrich, füllte eine Unterredung Alvinczi's mit Kinsky aus. Es wirft da gewiß ein eigenthümliches Licht auf die Parteiverhältnisse in Siebenbürgen, wenn wir aus dem Munde Alvinczi's die Klage vernehmen, daß so viele ungarische Herren dem Gouverneur Banfi den gebührenden Titel verweigern, und daß man auch in dieser Beziehung bei Kinsky Abhilfe zu suchen sich gezwungen sehe. ³⁾ Der Kanzler antwortete: „Man müsse da genau zwischen solchen Personen unterscheiden, die den Titel aus Unkenntniß, und solchen, die ihn böswilliger Weise oder aus Mißachtung verweigern.“

„Leute der ersten Art werden von mir durchaus nicht weiter beeheligt, denen der zweiten Art pflege ich ihre Gesuche oder Schreiben unerledigt zurückzugeben, denn wer von mir eine Antwort erhalten will, muß mir auch den gebührenden Titel geben“.

¹⁾ Ego: Nostram nationem non violasse diploma, patet non solum ex eo, quod nihil diplomati contrarium desideraverimus, sed solum necessitudini nostrae majorem lucem quaesierimus.

(XVII.) Rogant status, ut articuli diaetales suae majestati porrecti confirmentur.

(XVIII.) Supplicant, ne militia Transsylvanica in quocunque casu ducatur e provincia.

(XIX.) Rogant gratiam iis, qui partes Tökölyii sequuntur.

²⁾ His finitis discedere voluimus, sua vero excellentia nos non pransos dimittere noluit, quin humanissime rogavit, ut cum ea prandium caperemus.

³⁾ Donec adornaretur mensa, conquestus est dominus Alvinczi, dominos Hungaros domino gubernatori competentem titulum dare nolle: deque medela supplicavit. Comes Kinsky respondit, discernendum esse inter eos, qui competentem titulum non dent per ignorantiam et qui malitiose aut per contemptum titulos subtrahant. Priori generi hominum se solere ultro parcere. Posteriorum vero literas irereseratas restituere, quo im casu, qui responsum a se habere velit, teneatur sibi dare competentem titulum. (Diarium. Manuscript.)

Hierauf setzte sich die Gesellschaft, zu der auch der Graf und die Gräfin Spork geladen waren, zur Tafel, wo ein sehr feines Luxusmahl der Gäste harrte.¹⁾

Es ist im Tagebuche getreulich aufgezeichnet, daß Wein von den kanarischen Inseln in den Bechern bei der Tafel kreiste, daß aber der unitarische Deputationsgenosse Dalnoký die Bemerkung nicht zu unterdrücken vermochte, er habe in Belgien einen noch besseren getrunken.

Seit dieser zu Bellen Dorf geführten Verhandlung vermiffen wir das Zusammengehen der Abgeordneten bei ihren Deputationsgeschäften. Sie suchen sehr selten gemeinschaftlich die Minister auf und führen selten gemeinschaftlich mit denselben die Unterhandlungen; Zabanius einerseits und Alvinczi und Dalnoký andererseits gehen ihre eigenen Wege, sprechen und verhandeln unabhängig von einander mit den Ministern und verständigen sich selten gegenseitig von den beabsichtigten oder vollbrachten Schritten. Die Erklärung für diese Erscheinung ist in den Konflikten Alvinczi's mit Zabanius zu suchen. Schon auf der Reise von Speries nach Preßburg kam der häßliche Zwiespalt zum Ausbruche, hervorgerufen einerseits durch den festen und herrischen Ton Alvinczi's, andererseits durch das drückende Mißtrauen, das schon früh erwachte und nicht allein in der Verschiedenheit der beiden Naturen, sondern mehr noch in dem Widerstreite der von ihnen vertretenen Interessen seine Quelle hatte. Nothdürftig wurde zwar damals der äußerliche Friede hergestellt, aber der Mangel des Vertrauens ließ doch auf die Dauer kein gemeinsames Handeln aufkommen und wurde nur zu bald die Quelle neuer Entzweiung. Dieselbe erhielt durch ärgerliche Auftritte²⁾ gleich in der ersten Zeit des Wiener Aufenthaltes neue Nahrung und gelangte unverhüllt zum Ausdruck, als Alvinczi am 10. September (1692) bei Strattmann und mit Dalnoký bei Breuner Audienz nahm, ohne davon dem sächsischen Deputirten die

¹⁾ Remény: Fundgruben I. 359. „Nach überlegten Sachen werden wir von Ihro Excellenz mit einer kostbaren Mahlzeit bewirtheet.

Comes Kinsky postquam aliquamdiu cum aliis collocutus fuisset, prandium cum sua excellent. cepimus, praesente dom. comite et comit. Spork, propinanteque nobis canaricum domino comite Kinsky dominus Dalnoký, se in Belgio adhuc melius bibisse, dixit. Absoluto prandio adfuit electoris Saxoniae legatus, quo admissio nos dimissi sumus. (Gartened's Diarium. Manuscript.)

²⁾ (2. September 1692.) Emisi famulum meum ad dominum Alvinczi contaturum, num aliquo junctim abituri simus? Quem rusticissimis verbis exceptum sine responso dimisit. Ego vero, hoc non obstante, ipse inflatum accessi, cumque vix alloquio me dignari vellet, interrogavi: Quid sibi peccatum arbitraretur Haec fuit ratio principalis, se non habere famulos, quos meis servitiis applicare posset. At ego, id me postulare, negavi, responsa tamen humaniora et mitiora per famulum meum mihi dari praetendi. Erubuit inde, mitiorque factus circa decimam me secum ac tertio assumpto accessit principem Salm. (Diarium. Manuscript.)

geringste Mittheilung zu machen.¹⁾ Da beschloß Zabanius, die rücksichtslose und unaufrichtige Haltung mit einem ganz selbstständigen Auftreten zu beantworten und seine Gänge zu den Ministern und seine politischen Verhandlungen ganz unabhängig auszuführen. Eine so energische Natur, wie die des Zabanius, ist eben nicht gewillt, dem herrischen Machtworte eines Genossen sich zu beugen oder sich einschüchtern zu lassen. Jedem verletzenden Benehmen trat er mit der Mäßigung voller Ueberlegenheit entgegen, anmaßliche Fragen und Begehren lehnte er mit Entschiedenheit ab und hatte auf die Bemerkung des Alvinczi: „Was machen Sie denn bei den Ministern?“ wiederholt²⁾ keine andere Antwort als: „Ich will nur zeigen, daß ich auch in Wien anwesend bin; Punctum“.³⁾

Nun, dies Wort hat er auch redlich gehalten; unermüdblich eilte er von einem Minister zum anderen, schilderte die Schäden und Mißstände, unter deren Einfluß die von ihm vertretene Nation schwer gebeugt werde, bat nachdrücklich und unablässig um Abhilfe und verstand es, die leitenden Persönlichkeiten günstig zu stimmen.

Am 10. Oktober stellt er sich dem Grafen Carafa vor, der ihm die tröstende Versicherung ertheilt, er werde in den Ministerkonferenzen die Interessen der Sachsen eifrigst vertreten.⁴⁾

Am 20. Oktober erscheint er vor dem Kanzler Kinsky und lenkt mit allem Nachdrucke dessen Aufmerksamkeit auf die von ihm überreichte Denkschrift.⁵⁾ Am 16. Oktober ist er zugleich mit Herrn von Szirmai beim Hofkammerrathe Palm zur Tafel geladen, wo die Verhältnisse Ungarns und Siebenbürgens längere Zeit den Gegenstand des Ge-

¹⁾ 10. Sept. 1692 Eo vero die abii ad dominum Alvinczi auditorus, quid agatur, venitque mihi sycophantarum maximus Dálnoky obviam, dixitque, se ex improviso et praeter expectationem apud comitem Preüner fuisse, quod ego me scire dissimulans, subinde, quid actum ibi fuerit, interrogabam? Qui culpam omnem mei neglectus in dominum Alvinczi transferens, omnia, quae dicta erant, repetiit. Dominus Alvinczi vero statim salutem mihi nomine domini comitis Preüner dixit; a domino Szentkereszti vero informatus rescivi, Dálnokyum impedivisse mei per famulum advocacionem. (Diarium. Manuscript.)

²⁾ Remény: Fundgruben, a. a. O. I. 359.

³⁾ (6. Februar 1693.) . . . Unum non potuit non dicere dominus Alvinczi: Quid nempe apud ministros agam? Ad quod respondi: Ostendo, me etiam Viennae esse praesentem. Punctum. (Diarium. Manuscr.)

⁴⁾ (10. Octob. 1692.) Ego vero apud excellent. dominum comitem Caraffa fui secundumque memoriale meum suae excellentiae insinuavi, quae me dimisit consolatum ac dixit, causa repartitionis portionum et pressuræ Saxonum in puncto vecturarum d. generalem commendantem admonuisse, ut ipsis succurreret coeptumque auxilium continuaret. Pollicitus praeterea, se in conferentiis nostras partes suscepturam. (Diarium.)

⁵⁾ (20. Octob. 1692.) Adii excellent. d. comitem Kynsky, memorialia mea suae excellentiae iterum atque iterum recommendaturus, unde (21. Oct.) sua excellentia per d. secretarium Adalberth mihi nunciavit, mea memorialia jam ad referendum domino secretario Verdenburg esse tradita.

spraches bilden. ¹⁾ Zabanius unternimmt es, den Zustand Siebenbürgens in ausführlicher Weise zu schildern und sowohl die Bedürfnisse des Landes als auch den nothwendigen Einfluß des kaiserlichen Hofes auf dasselbe zu bezeichnen. „Siebenbürgen“ — erwidert hierauf Hofkammerrath Palm ²⁾ — „ist eine Provinz, die als Vormauer der ganzen Christenheit betrachtet werden muß, ein Land, das von verschiedenen Nationen bewohnt und von den verschiedensten Religionsbekenntnissen erfüllt ist, ein Land, das sich freiwillig der Oberhoheit des Kaisers unterworfen hat; es sind dies durchgehends Umstände, die alle zusammen, so wie einzeln, Veranlassung zu tief ernstern Erwägungen geben; und obwohl in Bezug auf die öffentlichen Rechtsverhältnisse der kaiserliche Hof für die Aufrechthaltung aller jener Zustände, die den Freiheiten des Landes entsprechen, unablässig thätig ist, so ist doch nicht zu leugnen, daß die Steuerlast Siebenbürgens eine so große ist, daß der Kaiser nicht ohne Schmerz dieselbe dem Lande auferlegt und es bitter empfindet, daß dadurch Mißstimmung bei den Völkern Siebenbürgens hervorgerufen wird. Wir geben uns aber dem tröstenden Glauben hin, daß die Siebenbürger als echt christliche und einsichtsvolle Leute sich nicht der Erwägung verschließen werden, daß gar Vieles von dem, was geschieht, nicht geschehen würde, wenn nicht die eiserne Nothwendigkeit des Krieges dazu drängen würde. Mögen die Siebenbürger den Zustand der Erbländer mit dem von Siebenbürgen vergleichen und sie werden finden, daß Siebenbürgen verhältnißmäßig eine viel kleinere Last trägt. Es wird der Friede kommen und dann werden auch all’

¹⁾ (16. Octob.) Pransus sum apud illust. dominum Palm, qui ab excell. d. generale Caraffa imperio accepto mecum collocuturus erat, meque per triduum quaeri curavit, Arrianis mentientibus, se nescire, ubivam hospiter. Aderat in prandio dominus Szirmai, qui de portionum repartitione multa cum d. Palm contulit, posterior vero multa prudenter in medium protulit, ostendens, quae sint causae querimoniarum hungaricarum propter portiones, ubi fundamentum rediit ad unum principium, disproportionem nempe infictionis. Grandes protegere sua bona, maximumque onus devolvi in mediocris et imae conditionis homines. Transsylvaniae statum ego discursui conformavi, occasionem suppeditans ad disserendum de ejus conditione ac in aula caesarea respectu.

²⁾ Transsylvania, exorsus dominus Palm, est provincia totius christianitatis antemuralis! Transsylvania est provincia e multis constans nationibus et religionibus, est provincia, quae ultro caesaream protectionem acceptavit, quae tam singillatim quam junctim magnae considerationis argumentis occasionem praebent. Et quanquam quoad politicum ejus statum, omnia, aula inesse libertatibus provinciae conformi conservare intendat, fatendum tamen est, portionum quantitatem tantam fuisse in Transsylvania, ut non sine dolore eas caesar eidem imposuerit et aegerrime ferat, populum Transylvanicum disgustari. Interea supponitur, Transylvanos esse christianos, esse prudentes et facile penetrare, multa fieri, quae non fierent, nisi belli necessitates impellerent. Comparetur quaeso haereditariarum provinciarum status cum statu Transsylvaniae et comperietur, in ferendis oneribus nobis minus obtingere . . . Venturam pacem ac exspiraturas omnes difficultates, quas belli lex inevitabilis imposuerit.

die Mühseligkeiten schwinden, die das unerbittliche Gesetz des Krieges auferlegt hat“.

Zu Zabanius gewendet sprach Palm: „Seine Excellenz Graf Carafa hat mir besonders aufgetragen, mich mit Ihnen zu besprechen und hat mir Ihre Denkschriften mitgetheilt, indem er geneigt ist, auch mein Urtheil darüber zu hören.¹⁾ Er hat mich beauftragt, Ihnen zu sagen, Sie mögen guter Hoffnung sein und den zuversichtlichen Glauben hegen, daß er der sächsischen Nation nie vergessen und daß er bei allen Ministerkonferenzen derselben seine besondere Sorgfalt zuwenden werde. Uebrigens kann ich Ihnen in Bezug auf die Angelegenheiten der sächsischen Nation die Mittheilung machen,²⁾ daß Carafa erst vor wenigen Tagen an den kommandirenden General Veterani eindringlich die schriftliche Mahnung gerichtet habe, er möge, gleichwie er seit Beginn seiner Wirksamkeit in Siebenbürgen zur Ehre seines Namens für das Wohl und Gedeihen der sächsischen Nation thätig war, in diesem Geiste zu walten fortfahren und dahin wirken, daß für die Sachsen jene Wohlthaten, die sie durch die abgeschlossenen Verträge errangen, auch eine Wahrheit werden“.

Am 6. November erscheint Zabanius³⁾ abermals vor Kinsky, schildert die Eigenmächtigkeit und Ungerechtigkeit, die sich die Adeligen dem armen Landvolke gegenüber beim Weinkauf zu Schulden kommen lassen und bringt auch das der Stadt Hermannstadt zustehende Münzrecht zur Sprache. Das kurze Gespräch, das sich daran knüpfte, ist zu bezeichnend für die Stimmungen und Ansichten der leitenden Persönlichkeiten jener Zeit, als daß es hier nicht eine Stelle finden sollte.

„In der That“ — entgegnete Kinsky⁴⁾ — „müssen die Mißbräuche allmählig behoben werden, und ich werde gewiß zu diesem Zwecke

¹⁾ Particulariter ad me sequentia: excell. d. comitem Caraffa injunxisse, ut mecum colloqueretur sibi que mea memorialia particularia assignasse ac suum de iis iudicium etiam nonnunquam audire. Interea jubere me esse bono animo ac credere, nationis saxonicae nullam suam excellentiam capturam oblivionem, quin potius in conferentiis nostri curam specialiter suscepturam.

²⁾ Caeterum posse me se, specialiter causa nationis Saxonicae, informare, excell. d. comitem Caraffa ad d. generalem Veterani ante aliquot dies penetranter scripsisse ac suam excellentiam monuisse, ut, cum negotium ad sui nominis laudem agere pro conservatione Saxonum inceperit, etiam consummare intendat efficiatque, ut Saxones beneficiis per contractus partis fruantur.

³⁾ (6. Novemb. 1692.) Eodem die accessi excell. dominum Kinsky, conquerens, dominos nobiles injustitiam veterem in adimendis miserae plebis vinis pro pretio ipsis placenti, abusum repetere. Causa facultatis monetandi pro civitate Cibiniensi etiam intercessi.

⁴⁾ Excellentia sua dixit, abusus sensim omnino tollendos esse in praesenti etiam expeditione nostri, se lubenter acturam, quicquid per tempus fieri poterit. Cum vero status potenter nimis sollicitent confirmationem principatus Apafiani, sibi videri, omnem caesaris clementiam frustraneam futuram tunc, cum ille dominari coeperit, remque tunc longe difficiliorem futuram.

all' das thun, was die Zeitumstände gestatten; da aber die siebenbürgischen Stände die Wiederaufrichtung des selbstständigen Fürstenthums und die Einsetzung Apafi's in die Fürstenwürde beharrlich verlangen, so scheint mir die ganze kaiserliche Huld vergeblich zu sein, denn sie wird sofort wirkungslos werden, wenn Apafi sein Regiment beginnt; ja ich besorge, daß dann die ganze Lage sich noch verschlimmern werde".

„Gewiß“ — entgegnete hierauf Zabanius — „ist der Genius der Ungarn zur Unterdrückung der Sachsen geneigt, aber die Fürstenmacht Apafi's wird in Zukunft keine absolute mehr sein, sondern Seine kaiserliche Majestät wird fortan unser Oberherr, unser König sein“.

Am 27. November besuchte Zabanius den Referendär Werdenburg,¹⁾ der ihn viel freundlicher empfing, als es von dem bekannten mürrischen Wesen dieses Mannes zu erwarten stand. Der Referendarius beklagte sich bitter über die erdrückende Masse von Geschäften, die ihm die siebenbürgische Frage aufbürde, die sicher sehr spät ihre Erledigung finden werde, wenn die vielen Supplikanten nicht aufhören, ihn mit Besuchen zu überhäufen. Er sprach schließlich seine volle Geneigtheit für die sächsische Nation aus.

Nur wenige Tage verflossen, und schon stand Zabanius abermals im Amtszimmer des Referendärs²⁾, drängend und dessen Mitwirkung erslehend, auf daß die Erledigung der Geschäfte seiner Sendung in befriedigender Weise erfolgen und die Frage der Fiskalgüter zum Troste der Nation ihre Lösung im Sinne der eingereichten Denkschriften finden möge. Der Referendär erwiderte: „Die klare Auseinander-

Reposui ego: Certum omnino esse, genium hungaricum ad opprimendos Saxones esse inclinatum, hoc tamen non obstante principatum Apafianum non futurum absolutum, sed suam majestatem sacratissimam futurum inspectorem ac regem.

¹⁾ Fui apud dominum secretarium Werdenburg, qui pro consuetis suis morositate satis me gratiose excepit conquestusque est, magnum nimis esse rerum nostrarum Transsylvanicarum acervum, tot subinde accedere supplicantes, qui nisi desierint, tardam futuram nostri expeditionem. Caeteram nationi saxonicae suam promptitudinem addicebat. (Diarium.)

²⁾ (7. Decemb. 1692.) Fui apud dominum secretarium Werdenburg, supplicans, ut tandem cooperaretur, quo cum consolatione expediti redire possimus. Ille vero multitudinem rerum describere, difficultatem exaggerare, pondus aliarum rerum prae nostris exponere, pollicerique coepit, se, quantum in se fuerit, lubenter nobis adstaturum. Materiam fiscalitatum, ut in solamen nationis juxta humilima memorialia mea consideraret sibi quoque recommendatam haberet, supplicabam. Is, justum esse, inquiebat, ut, quae in uno alterove passu monenda sunt, exponantur, meque bene fecisse, quod, quae mihi nota sint, adaperuerim. Caeterum securum me esse debere, aulam caesaream tam esse cautam, ut non facile admittat aliquid hoc vel illud ad suos aut alienos usus pertinere, adeoque recte examinaturam, quaenam bona pertineant ad fiscum regium, quae item non sint fiscalia, ne ulli parti fiat injuria. Se praeterea mea memorialia recapitulasse, rationes in numerato habere, vidisse item, sitire magnates, velleque eos e scyphis argenteis saxonice vini bibere.

setzung dessen, worauf die Aufmerksamkeit bei diesem oder jenem Schritt zu lenken ist, ist ein Gebot der Gerechtigkeit und Sie haben gut gethan, all' das, was Ihnen über diese Angelegenheit bekannt ist, mitgetheilt zu haben. Uebrigens können Sie versichert sein, daß der kaiserliche Hof gewiß keine vorschnelle Entscheidung über Eigenthumsrechte fällen sondern gründlich untersuchen werde, welche Güter dem königlichen Fiskus gehören und welche nicht, damit ja keiner Partei ein Unrecht geschehe. Ich habe übrigens Ihre Denkschriften wiederholt in Erwägung gezogen, vergegenwärtige mir die angeführten Gründe und habe auch gesehen“ — fügte er scherzhaft hinzu — „daß die Magnaten Durst haben und ihre Weine aus sächsischen Silberbechern zu trinken wünschen“.

Ein viel höheres Interesse nehmen die Unterredungen in Anspruch, welche Zabanius — ohne von seinen Deputationsgenossen begleitet zu sein — mit dem Cardinal Kollonitsch am 14. Dezember, 20. Jänner und 27. Februar pflog. Am 14. Dezember erschien der sächsische Deputirte vor Kollonitsch,¹⁾ um im Namen der Nation die Glückwünsche dem neuernannten Kammerpräsidenten darzubringen und bei dieser Gelegenheit neuerdings die Nation seiner Huld zu empfehlen.

„Es ist mir angenehm,“ antwortete der Cardinal, „einen Siebenbürger Deutschen bei mir zu sehen; ich habe diese Nation stets wegen ihrer Treue und der Integrität ihres Charakters vor anderen hoch in Ehren gehalten und bin bereit, ihr Beweise meiner Freundschaft zu geben. Niemand darf aus dem Umstande, daß ich ein rastloser geistlicher Sendbote der katholischen Kirche

¹⁾ (14. Decemb. 1692.) Accessi eminentissimum cardinalem comitem a Collonitsch eique de novo officio nomine nationis saxonicae gratulabar atque eam suae eminentiae clementissimae gratiae recommendavi. Ad quod reposuit, gratum sibi esse, quod aliquis Germanorum e Transsylvania ad se veniat, quos semper ob fidelitatem et sinceritatem prae aliis in pretio habuerit, paratumque se esse ad contestandam suam erga ipsos amicitiam. Neque etiam exinde, quod sit spiritualis atque alias sedulus ecclesiae catholicae pararius, argumentum quenquam summere debere alienandi a sese animi. Non enim se intendere quenquam in religione turbare, qui etiam suae majestatis respectu Transsylvaniae scopus sit, nolleque caesarem, ut aliquis in sua religione infestationem habeat. Primum et principale, imo et solum hoc utile quaeri in et per Transylvaniam, ut cum sit finitima, sit antemurale totius christianitatis adversus Turcam. Licet etiam ipse sit archiepiscopus Transsylvaniae, ejus tamen officii vigore se nihil amplius quam vitam aeternam nobis apprecari. Viderimus de reliquo nos ipsi, quemodo simus satisfacturi Deo et conscientiae. Se Deum oraturum, ut nos redumiat ecclesiae catholicae. Saxones vero securos esse posse de suo favore. Ubicunque enim viderit occasionem ipsis serviendi et succurrendi, se non intermissurum, ut ostendat, se maxime Saxones diligere. Posse me etiam assecurare, quod sua majestas sacratissima specialissime suos Transylvanos Germanos diligat et omnibus casibus ad ipsos reflectere intendat, cujus documentum in praesenti quoque expeditione sim visurus. Posse me aditum habere, quando mihi cunque placuerit, se mihi religione non attenda benefacturum. (Diarium. Manuscr.)

bin, die Veranlassung ziehen, mir die Gemüther zu entfremden. Ich habe durchaus nicht die Intention, irgend Jemanden in seiner Religion zu stören und theile darin ganz die Absichten, von denen Seine Majestät in dieser Beziehung Siebenbürgen gegenüber erfüllt ist, denn der Kaiser will durchaus nicht, daß Jemand in seiner Religion eine Anfeindung erleide. Wir wollen in und durch Siebenbürgen als ersten und vorzüglichsten, ja als einzigen Zweck nur das erreichen, daß das Land, das an unserer äußersten Ostgrenze liegt, eine Vormauer der ganzen Christenheit gegen die Türken bilde. Obwohl meine archiepiscopale Jurisdiktion sich auch über Siebenbürgen erstreckt, so werde ich dennoch kraft meines Amtes nichts Anderes thun, als für die Sachsen im Gebete das ewige Leben erfliehen, und werde Gott bitten, daß Ihr der katholischen Kirche zurückgegeben werdet; im Uebrigen könnet Ihr selbst sehen, wie Ihr Gott und Eurem Gewissen entsprechet; wahrlich, die Sachsen können meiner Zuneigung versichert sein, wo ich immer eine Gelegenheit erspähen werde, ihnen zu dienen und zu helfen, werde ich nicht unterlassen, Beweise zu geben, daß ich den Sachsen mit besonderer Liebe zugethan bin. Auch kann ich die Versicherung geben, daß Seine geheiligte Majestät seine Siebenbürger Deutschen ganz außerordentlich liebe, in allen Fällen auf sie Rücksicht zu nehmen bestrebt sei und hiefür auch der gegenwärtigen Deputation die Beweise geben werde. Der Zutritt zu mir“ — sprach der Cardinal zu Zabanius — „steht Ihnen zu jeder Zeit, so oft Sie wollen, offen, und ich werde ohne Rücksicht auf Ihr religiöses Bekenntniß stets Ihr Wohlthäter bleiben.“

Man darf an den Ausspruch des Cardinals nicht den Maßstab unserer Zeit anlegen, in der der Gedanke nicht nur der Duldung, sondern vollendeter Freiheit der religiösen Bekenntnisse zum Glück und zum Ruhme der menschlichen Gesellschaft fast überall siegreich zum Durchbruche gekommen; wenn aber ein Kirchenfürst in der unduldsamen Zeit des 17. Jahrhunderts in so versöhnlichem Tone spricht, so verdient dies reine Wohlwollen eine Stelle in der Erinnerung der späteren Geschlechter. — In demselben Geiste herzlicher Zuneigung sprach der Cardinal, als Zabanius ihn am 20. ¹⁾ und 23. Jänner besuchte, um eindringlich seine Stimme für die Berücksichtigung der Interessen der sächsischen Nation bei der Verpachtung der Fiskalgüter zu erheben.

¹⁾ (20. Januar. 1693.) Adii cum memoriali eminentissimum, oretenus eadem, quae nuper apud excell. d. comitem Kynsky dixeram, proponens: ubi Eminentissimus, singulari se erga Saxones, quia Germani sint, amore duci omniaque pro interesse nostri promotione acturum compromisit. Quia vero dominus comes Kynsky sit in rebus Transsylvanicis senior, suavit, profuturum, quodsi et suae excellentiae par mei memorialis tradidero, ut et is (inquiebat) informatus ad conferentiam veniat. Ego vero, gratias agens,

Graf Kinsky hatte ihm gerathen, in dieser Angelegenheit sich an die Hofkammer zu wenden und dem Präsidenten derselben, Grafen Kollonitsch, die diesbezügliche Denkschrift zu überreichen. Diese Ueberreichung fand am 20. Jänner statt, und der Kardinal erklärte, „er sei von ganz besonderer Liebe zu den Sachsen, weil sie Deutsche seien, erfüllt, und verspreche, Alles zur Förderung der Interessen derselben aufbieten zu wollen“.

Zwei Tage darauf, am 22. Jänner¹⁾, wo der unermüdlche sächsische Deputirte abermals sein Wort für die Berücksichtigung der Sachsen in Angelegenheit der Zehnt-Verpachtung erhob, erklärte der Kardinal abermals mit allem Nachdrucke, man möge seiner Neigung für die Sachsen und seiner Intentionen, denselben zu helfen, vollkommen versichert sein.

Dieselben lebhaften Erklärungen erhielt Zabanius bei den Audienzen am 21. und 27. Februar.²⁾ „Ich werde,“ sprach der Kardinal, „für das Interesse der sächsischen Nation mit der größten Sorgfalt eintreten; es soll mein Bestreben sein, Euch, weil Ihr Deutsche seid, ein Wohlthäter zu werden“.

Gleich hohes Interesse, wie die Besprechungen mit Kollonitsch, nehmen die Verhandlungen mit Kinsky und Albrechtsburg am 23. Jänner³⁾ und 10. Februar in Anspruch und geben zugleich Zeugniß, in welchem Grade Zabanius die Gewandtheit eines geschickten Unterhändlers besaß.

Am 23. Jänner empfahl Zabanius dem Grafen Kinsky das Interesse der sächsischen Nation in Angelegenheit der Verpachtung der expediturum me consulta dixi atque abli. Addidit Eminentia, ne cuiquam aperiam, me ab ipso consilium accepisse. (Diarium.)

¹⁾ (22. Januar. 1693.) Redii ad Cardinalem iterum, si conferentia de arendationis opere habenda esset, specialiter rogans, ut in „Rubram Turrim“ et tricesimas illas ac bona fiscalia, si quae in Saxonum manibus essent pro arenda, clementissima fiat reflexio. Ubi me Eminentissimus securum esse jubebat de suo erga nos favore ac intentione nobis serviendi. (Diarium.)

²⁾ (27. Februar. 1693.) Eminentissimus plenipotentiam mihi restituit ac spondit, se interesse nationis saxonicae quam diligentissime curaturum. Cum enim simus Germani, se intendere, ut nobis beneficiat. (Diarium.)

³⁾ (23. Januar. 1693.) Adii in eadem materia excellent. dominum comitem Kynsky ac sincere detexi ea, quae mihi ante aliquot dies Eminentissimus suaserat exordiebarque propositionem hoc fere modo: Postquam excellentia vestra mihi gratiosissime suasit atque indulsit, ut in nota arendationis bonorum Transsylvaniae fiscalium materia eminentissimum quoque cardinalem requirerem, indultui atque consilio gratiosissime obsecuturus, fui ante triduum apud suam Eminentiam atque ea, quae Excellentiae vestrae humilime causa interesse Saxonum detexeram, exposui. Nunc habeo ad reportandum: suam Eminentiam scriptis se informari desiderare ac suadere, ut, cum Excellentia vestra negotia Transsylvaniae dirigenda habeat, etiam excellentiam vestram superinde informem. Quibus ita stantibus memoriale meum Excellentiae vestrae humilime recomendo atque rogo, ut cum maximam spem in gratiam Excellentiae vestrae natio reponat, misellae pro maxima sua, qua in rebus nostris pollet auctoritate, succurrat et beneficiat, quae certe precibus et gratiis vocalissimis (cum alia gratitudinis documenta cessant) benefacta agnoscat.

Fiskalgüter und entsprach hiermit den Rathschlägen des Cardinals, der ihm aufgetragen hatte, diese Sache, die strikte wohl vor die Hofkammer gehöre, doch vor Allem dem Grafen Kinsky, als dem Obmann der siebenbürgischen Konferenz zu empfehlen. „Eure Excellenz,“ sprach Zabanius, „haben mir huldvollst den Rath gegeben, mich in der Angelegenheit der Fiskalgüter-Verpachtung an den Cardinal Rollonitsch zu wenden, ich habe dankbarst diesem Rathe Folge geleistet und vor drei Tagen Seiner Eminenz all' das, was ich Eurer Excellenz im Interesse der sächsischen Nation mitgetheilt, auch dort vorgebracht. Ich habe nun mitzutheilen, daß Seine Eminenz den Rath erteilt habe, auch Eurer Excellenz, da Sie mit der Leitung der siebenbürgischen Angelegenheiten betraut seien, eine Abschrift davon mitzutheilen. Ich überreiche daher ehrfurchtsvoll Eurer Excellenz eine Abschrift der Deutschschrift und bitte, der armen sächsischen Nation, die ihre größte Hoffnung auf die Huld Eurer Excellenz setzt, die entsprechende Hilfe angedeihen zu lassen und durch Ihr Wort, das auf die siebenbürgischen Verhältnisse maßgebenden Einfluß hat, Unterstützung zu gewähren. Die Nation wird in den lebhaftesten Worten, da sie für ihre Dankbarkeit keine anderen Beweise vorbringen kann, der dankbaren Anerkennung der empfangenen Wohlthaten Ausdruck geben.“

„Zu allen Zeiten“ — entgegnete Kinsky¹⁾ — „war ich bestrebt, dahin zu wirken, daß Jedem das Seine zukomme und Niemandem Unrecht und Gewalt wiederfahre; ich werde mir Mühe geben, auch diese Angelegenheit so zu ordnen, daß keine Partei Veranlassung zur Beschwerde zu finden vermag.“

In demselben Geiste sprach wenige Tage später der Referendar Albrechtsburg,²⁾ als Zabanius bei ihm erschien, um eindringlich die Interessen der sächsischen Nation zu empfehlen und zugleich auszuforschen, in welchem Stadium sich die Angelegenheit der Deputation befinde.

¹⁾ Se omni tempore in id incubuisse, ut suum unicuique tribuatur, nec cuiquam injuria et vis inferatur, daturum se proinde operam, ut et haec ipsa materia ita digeratur, ut nulli parti se gravatam dicendi remaneat occasio.

²⁾ (30. Januar. 1693.) Adii dominum ab Albrechtsburg, partim nationis saxonicae interesse iterum atque iterum recommendaturus, partim expiscaturus, quo in cardine versetur nostra expeditio. Disseruit de rebus Transsylvanicis, vir humanissimus, prolixè, aperuitque intentionem ac mentem aulae esse, negotia ad harmoniam inter nationes conservandam per competentia expedientia disponere, grandibusque illis regulis usurpatam hucusque potentiam sensim imminuere, quod commodius fieri non possit, quam dum recursus ad regem non statibus solum et communitatibus, sed et privatis personis salvus relinquatur, unde neminem occasionem habiturum, cogitandi, se in provincia esse supremum, minus vero absolutum dominum. In nationem saxonicam magnam fieri reflexionem, certumque me posse esse, aulam in id esse intentam, ut elevetur. Quia tamen morbos politicos curandos esse ad similitudinem morborum corporis naturalis, me ipsum agniturum, malum per longum temporis tractum introductum ac inveteratum modo violento curari non

„Ausführlich“ — schreibt der sächsische Ablegat — „ausführlich sprach der Referendar, dieser Mann von höchster Humanität, über die siebenbürgischen Zustände.“

„Es ist das Sinnen und Trachten des kaiserlichen Hofes dahin gerichtet,“ — sagte er — „die Regierungsaufgaben in der Art durch entsprechende Mittel zu lösen, daß ein harmonisches Zusammenwirken der Nationen erzielt werde, und daß den vielen kleinen Königen die von ihnen usurpirte Gewalt allmählig entzogen werde. Es kann dies auf keine bessere Art geschehen, als wenn die Appellation an den König nicht nur den Ständen und Communitäten, sondern auch den einzelnen Privatpersonen eröffnet wird, denn dann kann keine Persönlichkeit weiter Veranlassung nehmen, sich dem Gedanken hinzugeben, daß sie und nicht die Krone die höchste Stelle in der Provinz einnehme. Die sächsische Nation erfreut sich großer Berücksichtigung; Sie können überzeugt sein, daß der Hof vorzüglich darauf bedacht ist, derselben Hilfe und Aufrihtung zu bieten. Weil aber politische Krankheiten nach Art der körperlichen behandelt werden müssen, werden Sie selbst einsehen, daß ein eingewurzelttes, altes Uebel nicht in überstürzter Weise gewaltsam beseitigt werden könne, sondern daß die Heilmittel allmählig angewendet werden müssen, um so gleichsam stufenweise die Leiden abzuwenden. In Bezug auf jene Uebelstände, deren rasche Entkürzelung, ohne den Ruin der Nation zu riskiren, keinen längeren Aufschub duldet, muß freilich eine schnelle Abhilfe erfolgen. Ich gebe mich dem Glauben hin, daß Sie weit bessere Resolutionen erhalten werden, als Sie hoffen konnten. Die auf die staatsrechtlichen Verhältnisse bezüglichen Entscheidungen sind bereits getroffen; jetzt wird die Frage erörtert, ob die Deputation vor Erledigung der vorgebrachten Privatangelegenheiten in die Heimat entlassen werden soll. Die einen Minister neigen sich zu dieser, die anderen zu jener Ansicht. Graf Kinsky steht mehr der Meinung nahe, daß die öffentlichen und Privatangelegenheiten zugleich erledigt werden sollen. Da nun aber, wie ich vernehme, so überaus drückende Uebelstände auf der Nation lasten, daß deren Heilung durch

posse, sed sensim applicanda remedia, sensim malum ac per gradus averrun-
catura. In illis vero, quorum medela differri non possit sine notabili
status nostri ruina, medelam omnino esse admovendam, sperareque se, me
meliorem longa obtenturum resolutionem, quam ipse sperare potuissem.
Publica jam esse digesta, nunc ventilari quaestionem, num ante privatorum
sollicitantium expeditionem consulte expediri possimus. Aliquos propendere
ad hanc, alios ministrorum ad contrariam partem. Quin ipsi excell. domino
comiti Kinsky fere allubere, ut publica cum privatis expediantur, suadere
tamen se, ut, cum audiat, gravissima nobis incumbere mala, quae per dila-
tionem longe difficiliter futura sint curabilia, moventes ac expostulantes
maturiorem nostri expeditionem rationes consignatas suae illustritati in
conferentia repraesentandas assignem simulque inde securus, se omnia ad ex-
positionem justae interesse nostri, per me luculenter factam, applicaturum.
(Diarium.)

langen Aufschub außerordentlich erschwert würde, rathe ich Ihnen, all' die Gründe, die für rasche Erledigung der Deputationsgeschäfte sprechen, zusammenzustellen und dem Grafen Kinsky zur Mittheilung im Schooße der siebenbürgischen Konferenz zu übergeben. Seien Sie überzeugt, daß ich, gestützt auf Ihre trefflichen Mittheilungen, alle Kraft anwenden werde, die gerechten Forderungen der Nation im Referate auseinanderzusetzen?"¹⁾

Die im Sinne dieser Rathschläge verfaßte Deutschschrift überreichte Zabanius dem Grafen Kinsky am 10. Februar und erfuhr da zum ersten Male in bestimmtester Weise, daß die Entscheidung über einige Bitten und Gravamina der Sachsen nicht früher erfolgen werde, als bis auch die Träger der Regierungsgewalten in Siebenbürgen darüber gehört worden sind.

„Sie werden“ — sprach Kinsky — „wohl selbst einsehen, daß der allergnädigste Monarch nicht früher eine Entscheidung treffen könne, ehe nicht auch die andere Partei gehört wurde; es muß daher der vom Rechte geforderte Vorgang beobachtet und auch die Gegenpartei ver-

¹⁾ An den nun folgenden Tagen — vom 31. Jänner bis 10. Februar — schrieb Zabanius folgende Notizen in das Diarium:

31. Janu. 1693. Dies erat postalis, dicebatur tamen, conferentiam de nobis fuisse institutam.

1. 2. 3. 4. Februar. Nihil accidit notatu dignum. Ego vero ex hypochondriis misere laborabam.

5. Februar. Innotuit nobis, excell. d. comitis Caraffa renunciationem esse acceptatam.... (Diese Stelle siehe oben S. 67.)

6. Februar. Convenimus apud dominum Alvinczium omnes, quotquot cum charactero publico adfuimus Viennae, ubi post longos de privatis discursus dominus Gregorius Barannyai, se heri apud eminentissimum cardinalem fuisse, dixit, ubi eminentissimus ablegati Saxonum meminerit ac dixerit, ipsum esse hominem honestum; ad quod responderit: esse filium viri eruditi, gloriatum fuisse coram se, de clementissima sui admissione ect, dixisse inde eminentissimum, ut mihi diceret, ut, quotiescunque ipsius indigerem ope, tuto accederem, se paratum esse ad succurrendum. Videbatur narrator haec ad animos nostri irritandos dixisse, responditque eventus intentioni. Putabam enim reliquorum illa intra peritonaeum non permanens, qui tamen qualicunque ducti reflexione tacere debuerunt. Unum non potuit non dicere dominus Alvinczi: Quid nemque apud ministros agam? Ad quod respondi: Ostendo, me etiam Viennae esse praesentem. Punctum!

7. Februar. Dies erat postalis.

8. Februar. Transmisi domino secretario ab Albrechtsburg memoriale necessitudinum nationem saxoniam a die in diem miserime consumentium, quod cum

10. Feb. excellent. d. comiti Kynsky porrigere vellem, dictum d. ab Albrechtsburg ibidem deprehendi, ipsique discedenti successi eademque motiva suae excellentiae scriptis data porrexi, adjungens, gravia esse quaedam, quorum cura, dum differatur, nos conficiamur.

nommen werden; dann erst kann entschieden werden was Recht und Billigkeit verlangen. ¹⁾)

„Ich will nicht glauben,“ entgegnete Zabanius, „daß der kaiserliche Hof Zweifel in die in meinen Denkschriften enthaltenen Ausführungen setze, sondern halte mich überzeugt, daß man nur um des ordnungsmäßigen Geschäftsganges willen die andere Partei zu hören wünsche. Da aber die Zwischenzeit, in welcher der Druck auf uns ohne Unterbrechung fort dauert, von Niemandem als von der leidenden Partei schmerzlich empfunden wird, so gebe ich mich der Hoffnung hin, das hohe Ministerium werde ein solches Auskunftsmittel finden, wodurch einerseits dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange entsprochen, andererseits aber auch einem weiteren Drucke der Nation vorgebeugt werden wird.“ ²⁾)

Weit nachdrücklicher und in viel lebhafterer Weise sprach sich Zabanius wenige Stunden später ³⁾) über die beabsichtigte Verzögerung mehrerer Entscheidungen dem Referendar Albrechtsburg gegenüber aus.

¹⁾ Consolabatur solito more excell. comes dixitque, omnino negotium in bonum ordinem esse redigendum, me tamen ipsum facile judicaturum, augustissimum imperatorem altera parte plane non audita, deliberatum non adornaturum, quapropter procedendum esse justo ac debito ordine, audiendam et partem alteram atque tandem, quod justum ac aequum est, statuminandum.

²⁾ Reposui, non me sperare, augustissimam aulam in dubium revocaturam id, quod in meis memorialibus proposuerim, sed ordinis solum observandi causa fortassis alteram partem audituram. Quia vero intervallum temporis, quo sine interruptione premamur, nemini dolorosum sit, exceptis patientibus, sperare me tale expediens excell. ministerium adinventurum, quo et ordini satisfiat et ulteriori nostri pressurae praeconsulatur, quod meo tenui judicio fieri facile posset, si reductio, verbi causa, interesse ad justitiam et aequitatem statibus imponeretur, rebus ita, ut informat saxonica natio, stantibus. Respondit excell. comes: se commissioni excelsae propositurum negotium, daturumque operam, ut in debitum ordinem per comoda expedientia negotia collocentur.

³⁾ Eodem die concessi ad dominum secretarium ab Albrechtsburg referens, me excedentibus dietim Saxones miseros malis gravissime exerceri, praevidereque aliquot nostri solaminis modos. De re me tam certum esse quam persuasus sim, augustissimum imperatorem injustas res in Transsylvania non toleraturum. Modos vero adjutorii posse esse vel tales, qui ad consequendum scopum multum requirunt temporis, vel vero compendiosos. Illos modos, prolixiores nempe, tam vehementer formidari a nobis, quam in paucitate reifamiliaris nostrae longe sit gravior jactura, quam dum eramus ditiores, unde dilationem auxilii per unum annum hoc tempore tam nobis futuram perniciosam, quam si per decennium in statu opulentiore fuissemus pressi; quare, si gravamina nostra ad gubernium pro informatione et reddenda opinione fuerint remissa, certum esse, gubernium in materia, ubi ipsius quoque interesse controvertitur, in expeditione properum non futurum, quin potius tardam etiam informationem facile praesumi posse futuram passionatam, cum principaliter agendum habeant Saxones cum magnatibus; nos interea in miseria pristina haesuros, nec ullum solatium habituros, metuendumque, ne tractu temporis mala nostra fiant incurabilia.

„Ich hege nicht den geringsten Zweifel und bin fest überzeugt,“ sprach er, „Seine Majestät wird die Fortdauer von Ungerechtigkeiten in Siebenbürgen nicht dulden; nur über die Mittel der Abhilfe kann eine Verschiedenheit der Auffassung herrschen, dieselben können entweder solche sein, die zur Erreichung des Zieles eine lange Zeit in Anspruch nehmen oder solche, die auf kurzem Wege zur Lösung führen. Die schwerfälligen Mittel der ersten Art sind es nun, denen wir mit um so größerer Besorgniß entgegensehen, als jetzt die Leiden für unser armes, herabgekommenes Gemeinwesen weit gefahrbringender sind als zur Zeit unseres Wohlstandes; ein Aufschub der Hilfe, der jetzt Ein Jahr andauert, ist für uns viel verderblicher, als wenn eine solche Verzögerung zur Zeit unseres Wohlstandes zehn Jahre gedauert hätte. Wenn unsere Gravamina an das Gubernium zur Meinungsäußerung zurückgeleitet werden, so ist es zweifellos, daß das Gubernium in allen Fragen, wo seine eigenen Interessen mit unseren im Widerstreite sich befinden, mit der Erledigung nicht nur säumen, sondern in der spät erfolgenden Erledigung auch eine ungünstige Entscheidung treffen wird, denn die Sachsen haben eben vorzüglich mit den Magnaten ihre Differenzen. So bleiben wir in unserem Elend stecken, genießen keinen Trost und werden unaufhörlich von der Furcht geängstigt, daß unsere Uebelstände durch die Verzögerung der Abhilfe unheilbar werden.“

Babanius zählte hierauf, um mehr Licht in die Sache zu bringen, alle in der an Kinsky gerichteten Denkschrift enthaltenen Punkte auf und setzte auseinander, wie wenig Nutzen seiner Nation aus einer Zurückleitung der betreffenden Angelegenheiten an das Gubernium erwachsen werde.¹⁾

Darauf erwiderte der Referendär:²⁾ „Mit Zug und Recht lenken Sie die Aufmerksamkeit auf diese Umstände; ich bin aber anzunehmen berechtigt, daß eine Rückleitung der Geschäfte Ihrer Sendung an das Gubernium nicht etwa nur zur Erzielung einer Information geschehen werde, sondern daß an dasselbe gleichzeitig die eindringliche Mahnung werde gerichtet werden, ernstlich dahin zu wirken, daß Recht und Billigkeit geübt werde und daß Jedermann treu seine Pflicht erfülle. Sie werden ohne Zweifel wahrgenommen haben, daß bei der Behandlung der Geschäfte Ihrer Sendung eine feine Methode beobachtet wird, denn

¹⁾ Enumeravi pro rei majori luce puncta proxime excell. comiti Kynsky porrecta et exposui, quam parum nobis profutura esset illarum difficultatum in patriam ad informandum remissio.

²⁾ Resumsit illust. d. ab Albrechtsburg singula atque respondit: Juste ac recte haec a me moneri, se tamen ita esse informatum, quod, licet in patriam negotia nostra forte remitterentur, non tamen ea pure remittenda ad informandum, sed remissionem potentes clausulas impositivas de faciendo ab unoquoque officio sectandamque justitiam et aequitatem comitaturas. Nihilominus advertisse simul, dubio procul, me, subtilem subesse dispositioni rerum nostrarum agendi methodum, qua placide et sine conturbatione partium caesar unicuique succurrere intendat, qui neminem soleat a solio suo dimittere tristem, sed consolatum. (Diarium.)

der Kaiser hat das Bestreben, Jedem im Geiste des Friedens und ohne die Parteien zu verwirren, Hilfe zu leisten, und wünscht die Leute nicht nur ungekränkt, sondern trostvoll von seinem Throne scheiden zu sehen.“

„Er sprach noch Vieles“ — schreibt Zabanius in das Tagebuch ¹⁾ — mit feinem Verständniß über die Lage Siebenbürgens, und als ich mich verabschieden wollte, betonte er nachdrücklich, daß man die größte Rücksicht auf die Erhaltung und das Wohl Siebenbürgens nehme und dabei insbesondere auf die sächsische Nation das Augenmerk richte; ich sollte völlig überzeugt sein, daß der allergnädigste Kaiser seine Deutschen ganz besonders berücksichtigen werde, und daß ich sicher eine günstige Erledigung meiner Anträge zu erwarten habe.“

Drei Tage später, am 13. Februar, fand jene sehr beachtenswerthe und höchst charakteristische Unterredung des Zabanius mit dem Grafen Häusler statt, auf die hinzudeuten, wir im Laufe unserer Darstellung wiederholt Veranlassung fanden. ²⁾

„Ich begab mich“ — erzählt er — „zu Seiner Excellenz, dem Grafen Häusler, um ihm zu seiner glücklichen Genesung und zur Uebernahme seines neuen Amtes im Namen meiner Sender Glück zu wünschen und die sächsische Nation dem Wohlwollen Seiner Excellenz zu empfehlen. Er nahm die Worte gnädig auf, sprach seine Dienstwilligkeit gegenüber der Nation aus und erklärte, daß er derselben noch aus der Zeit seiner Befreiung aus der feindlichen Gefangenschaft in eminentester Weise verpflichtet sei. Ich setzte hierauf auseinander, in welchem Stadium sich unsere Deputations-Angelegenheit befinde, und welche Vorschläge ich dem kaiserlichen Hofe in Bezug auf die maßlosen Zinsen, die uns aufgebürdet worden sind, gemacht habe. Seine Excellenz ließ sich hierauf in folgender Weise vernehmen:“

„Kein Land kann glücklichen Bestand haben, aus dem Gerechtigkeit und gute Ordnung gewichen sind. Ich kann nicht leugnen, daß Siebenbürgen an gar wunderbaren Prozeduren gelitten, und daß die Ungerechtigkeit nicht nur unter den Magnaten, sondern auch in den untersten Gesellschaftskreisen, nicht allein bei den Ungarn gegen-

¹⁾ Dissertit multa de statu Transsylvaniae subtiliter et prudenter, cumque recedere vellem, notanter dixit, unam maximarum Transsylvaniam conservandi esse specialem in nationem saxoniam reflexionem, certoque persuasum me esse posse, suos Germanos imperatorem augustissimum specialissimo respecturum, certoque certius me bonam propositionum mearum digestionem habiturum. (Diarium. Manuscript.)

²⁾ Der lateinische Text dieser Stelle des Tagebuchs ist theilweise veröffentlicht worden in Schuler-Pibloy's Rechtsgeschichte I. 102. Note 2. (Erste Auflage.) Doch ist Zeile 6 von unten statt „Transsylvanicis“ „Transtibiscanis“ zu lesen und die letzte Zeile durch „susque deque“ (habitionem) zu ergänzen und Seite 103, Zeile 1, nach „vel“ das Wort per einzuschalten. Zeile 5 muß „aliquot millia Caesari“ gelesen werden. Zeile 16 statt „gratia“ gravia.

über den Sachsen, sondern auch bei Sachsen untereinander so satifame Ausbreitung gefunden habe, daß das ungerechte Verfahren beinahe zum Gesetz und zur Gewohnheit geworden und schwer ausrottbar sei. Aber nicht Ihr allein leidet an dieser Art von Uebeln, sondern fast ganz Ungarn. Es ist unglaublich, was für ungerechte Verfahrunqsweisen ich in den Gebieten jenseits der Theis getroffen habe. Fast alle hervorragenden Persönlichkeiten haben sich entweder aus Eigenmächtigkeit oder gestützt auf Schutzbriefe Seiner Majestät allen öffentlichen Lasten entzogen und haben dieselben ausschließlich auf die Schultern der ärmeren Leute gewälzt, ein Uebel, das auf die ganze Lage der Dinge höchst verderblich wirkt und beseitigt werden muß, aber nicht anders gehoben werden kann, als durch Außerachtlassung der kaiserlichen Schutzbriefe, gleichsam als solcher, die listig erschlichen worden sind, oder dadurch, daß durch einen Machtspruch die Lasten von den Schultern der Armen hinweg auf die der Wohlhabenderen gewälzt werden. Es ziemt sich, daß diejenigen, die ihre überaus große Treue für den Kaiser rühmen, für das Wohl des Monarchen auch das leisten, was treuen Unterthanen obliegt. Ich und mit mir viele Beamte der Kriegskanzlei zahlen dem Kaiser jährlich mehrere Tausende Steuer, obwohl wir unser Blut und Leben für denselben zu opfern bereit stehen; der eine oder der andere reiche Edelmann dagegen sitzt, während er sich mit der großen Treue für den Kaiser brüstet, zu Hause und hält sich fern von allen Leistungen und Opfern. Dies ist eine sehr verkehrte Sachlage. So ist mir auch bekannt, daß während der jüngsten kriegerischen Bewegungen hervorragende Machthaber in Siebenbürgen zu Reichthum gelangten, während die armen unteren Gesellschaftskreise an den Rand des Verderbens gebracht wurden. Der Adel hat die sächsische Nation in kläglicher Weise gedrückt; die untere Gesellschaftsschichte der Sachsen ist im höchsten Grade verarmt; die anderen Klassen erhalten sich, wie es eben sein kann. Diese Verkümmernng der Sachsen ist aber nur theilweise den derben Gewaltakten des Adels zuzuschreiben, zu einem großen Theile auch einer gewissen Zaghaftigkeit der sächsischen Beamten. Ich schätze Ihren Herrn Königsrichter als einen Ehrenmann gewiß in hohem Grade, kann aber nicht vollständig begreifen, aus welchen Gründen er veranlaßt wird, dem Adel zu schmeicheln. Es scheint mir, daß der Herr Königsrichter glaubt, die Sache des Kaisers habe in Siebenbürgen noch nicht hinlänglich feste Stellung gefast, es könne leicht geschehen, daß unter ungarischer Führung die Form des Regiments geändert werde, und daß die adeligen Machthaber dann neue Veranlassung zu noch schwereren Tribulationen der Sachsen nehmen könnten. Diese Anschauungen können aber nicht gutgeheißten, sondern müssen mißbilligt werden. Auch sind die Wege des Herrn Königsrichters, sich Gewinn zu verschaffen, sehr auffällige. Ein verwerflicher Egoismus bildet fast für alle Handlungen die Triebfeder. Wer Geschenke gibt, der steht sicher. Aber dies Alles könnt Ihr unter Euch selbst ausmachen und der Verbesserung unterziehen; ist nur einmal eine gerechtere Vertheilung der Staatslasten

eingeführt, dann werden Eure Angelegenheiten eine günstigere Entwicklung nehmen".¹⁾

Darauf antwortete Zabanius, indem er sich zunächst auf den vom Grafen zuletzt berührten Punkt der Staatslasten bezog²⁾: „Es ist bereits zwischen der sächsischen Nation und den beiden andern Ständen über die Auftheilung der öffentlichen Lasten ein Vertrag geschlossen worden, von dem wir nur wünschen, daß er zur völligen Ausführung gelangen möge, und dessen Bestätigung durch den Kaiser wir jetzt erbitten“.

Was aber die sanfte und behutsame Art der Geschäftsbehandlung betrifft,³⁾ welche die Beamten der sächsischen Nation und insbesondere der Herr Königsrichter von Hermannstadt in den Beziehungen zu dem Adel beobachten, so muß ich sagen, daß dies Verfahren nicht in der individuellen Anschauung einer Privatperson, sondern in einem aus der allgemein herrschenden Erwägung hervorgegangenen Beschlusse seinen Ursprung hat. Wir haben bemerkt, ja wir haben uns gründliche Ueberzeugung verschafft, daß der kaiserliche Hof selbst die ganze Kriegszeit hindurch den Magnaten gegenüber nicht die Machtvollkommenheit königlicher Majestät, sondern eine sanfte, den Zeitumständen angepasste, zur Duldsamkeit und Connivenz hinneigende Behandlungsart zur Geltung brachte; da konnten die Sachsen doch nicht zum Beschlusse gelangen, im Widerspruche mit den Intentionen des Hofes eine einschneidende Art in Anwendung zu bringen, sondern sie mußten es für rathamer halten, nach Maßgabe des königlichen Regiments und in Harmonie mit demselben ihre Angelegenheiten durchzuführen. Da der Hof eine sanfte Behandlungsart wählt und mehr durch Ueberredung als durch Befehle zu wirken sucht, so müssen auch wir mehr durch Bitten als durch Streit unser Recht zu vertheidigen suchen. Uebrigens

¹⁾ Bis hieher hat Schuler-Fibsov's Rechtsgeschichte (a. a. O.) den lateinischen Text dieser Stelle des Tagebuches (Aufzeichnung vom 13. Februar 1693) mitgetheilt. —

²⁾ Respondi ego, assumendo ultimum, et dicendo: Jam inter nationem saxoniam et reliquos status factam esse distributionis onerum proportionem, cujus solum constans et sincera in effectum deductio a nobis desideretur exstructarumque literarum contractualium confirmatio caesareo-regia sollicitetur.

³⁾ Quod autem molliorem agendi cum nobilitate methodum officiales nationis saxonicae et eminenter quidem dominus iudex regius Cibiniensis sequatur, id fieri non ex proposito personae privato, sed deliberato communi. Non enim tantum nos advertisse, sed et informatos fundamentaliter esse, ipsam aulam augustissimam, durantibus armorum conjuncturis, non ex plenitudine majestatis regiae cum magnatibus agere, verum methodo molli, ad tolerantiam quandam et conniventiam ad tempus composita, unde haud difficile esse Saxonibus, concludere, duriorum agendi modum, contra ipsius aulae intensionem futurum, consultiusque fore, ad imitamentum aut harmoniam potius directorii regii nostros processus formare, ac dum aula agit molliter, suadendo potius quam imperando, nos quoque supplicando potius quam litigando jus nostrum defendamus.

kann ich mit gutem Gewissen behaupten, ¹⁾ daß der Herr Königsrichter oft und insbesondere zur Zeit des Abschlusses der Urtheile der Sachsen mit den zwei anderen Nationen den Magnaten nicht nur sanfte, sondern, wenn es die Umstände erforderten, auch scharfe Worte ins Angesicht gesagt und gezeigt habe, daß er ein wahrer und muthvoller Sachsengraf sei. Was aber des Königsrichters Bestreben, sich zu bereichern, betrifft, so bin ich anzunehmen veranlaßt, ²⁾ daß Eure Excellenz wohl kaum aus eigener Erfahrung, sondern durch fremde Informationen davon Kenntniß erhalten haben. Es ist allgemein bekannt, daß es viele Personen gibt, welche den Herrn Königsrichter in jeder Beziehung beneiden, ja sogar eifrig die Gelegenheit suchen, den Ruf des Mannes anzuschwärzen, dabei alle möglichen Vorwände zu Hilfe nehmen und oft auch Dinge erfinden, die mit der Wahrheit im Widerspruche stehen. Die Menschen sind eben nicht so geartet, ³⁾ daß sie Allen gefallen, oder daß sie immer nach einer ganz vorzüglichen Norm handeln können. Ich aber, der ich ganze Tage an der Seite des Herrn Königsrichters zubringe, habe in dieser Beziehung nichts Auffälliges bemerkt und kann dies mit gutem Gewissen versichern. Auch ist allgemein bekannt, daß, wenn uns Gott in der gegenwärtigen Zeit nicht diesen Königsrichter gegeben hätte, der wie kein anderer über unsere alten Rechtsgewohnheiten unterrichtet ist und den Inhalt unserer Privilegien genau kennt, wir uns sicher nicht einmal in dem Zustande, in dem wir jetzt weilen, befinden würden. Ich, dem die öffentliche Meinung doch auch einige Kenntniß unserer Rechte und Gesetze zuschreibt, muß offen gestehen, daß ich das Meiste von unserem Königsrichter gelernt habe, und daß ich mich diesem Herrn deshalb sehr verpflichtet fühle. ⁴⁾ Die öffentlichen

¹⁾ *Quanquam bona fide fateri possim, dominum judicem regum saepe antea et praecipue quidem tunc, cum contractus cum reliquis nationibus a Saxonibus inirentur, non solum mollia, sed et acriora pro exigentia circumstantiarum magnatibus verba dedisse atque ostendisse, verum et animosum se esse Saxonum comitem.*

²⁾ *Praeterea praesumere me facile, de modis etiam ditescendi, vix forte suam excellentiam aliquid e propria experientia, sed informatione aliorum nosse. Publice vero notum esse, miserum dominum judicem regum habere multos, qui, quicquid est, eidem invident, quin ad denigrandam suae dominationis famam omnes occasiones quaerant, omnesque praetextus in auxilium trahant, saepe etiam effingant talia, quae veritati conformia non sunt.*

³⁾ *Unumquemque equidem esse hominem, qui placere omnibus, imo et semper ad normam exquisitissimam agere non possit, me tamen, qui totos dies ad latus dicti domini judicis regii consumam, notorium nihil unquam vidisse, bonaque fide id asserere posse. Quin et hoc publicum esse, nisi dominus judex regius his temporibus a Deo nobis datus fuisset, qui solus de consuetudinibus antiquis fundamentaliter sit informatus, qui item privilegiorum nostrorum contenta calleat, in eo, quo jam sumus statu, nos vix ac ne vix quidem futuros fuisse.*

⁴⁾ *Me ipsum fateri, cui opinio saltem vulgi aliquid notitiae juris nostri adscribat, me pleraque a domino iudice regio didicisse ac eapropter suae dominationi obligatissimum esse.*

Zustände und das Gemeinwesen der sächsischen Nation haben übrigens eine treffliche Grundlage, nämlich das allergnädigst ertheilte Diplom; wir müssen nur unsere Sorge darauf richten, daß es eine Wahrheit werde. Dahin zielen auch die meisten meiner dem kaiserlichen Hofe unterbreiteten Gravamina. ¹⁾ So hätten die Mißbräuche bei der Beistellung von Postpferden, die wie ein Frohdienst gefordert werden, aufhören müssen, aber der Gubernator befiehlt dennoch kraft der von Seiner Majestät erhaltenen Macht — er gebraucht immer diese Formel — daß wir Diesem oder Jenem unsere Pferde, Ochsen und Wagen zur Verfügung stellen sollen. Unser Herr Kanzler wäre durch seine Stellung ganz besonders berufen, für die Gerechtigkeit einzutreten und mit seinem Beispiele allen Andern voranzuleuchten; aber der Herr Kanzler hat mehrmals schon so gehandelt, daß drückende Nachtheile für uns erwachsen und die Wohlthaten des Diploms Abbruch litten. Ueberhaupt spielt uns Niemand so viele Possen wie er“. ²⁾

Da unterbrach Graf Häusler die Worte des Zabanius und sprach über Bethlen jenes Urtheil aus, das wir schon (Kap. 3. S. 36.) hervorzuhelien Veranlassung hatten.

Nach dieser Unterbrechung setzte Zabanius seine Auseinandersetzungen fort: ³⁾ „Der Herr Kanzler,“ sagte er, „hat offenbar das Bestreben, oberster Postinspektor von Siebenbürgen zu werden und dann würde mit uns vielleicht noch ordnungswidriger verfahren werden, als es in der Fürstenzeit geschehen ist. Wir haben schon einen Vorgeschmack dieser gesetzwidrigen Prozeduren erhalten. Der Kanzler ließ aus den sächsischen Stühlen 42 Pferde nach Klausenburg bringen, taxirte sie nach seinem Belieben, nahm dann eine Probe ihrer Qualität vor, unternahm die Marmaroser Reise, fuhr im strengsten Laufe, verdarb dadurch viele Pferde und stellte sie nach seiner Rückkehr halbtodt, lahm und krumm zurück“.

¹⁾ Statum vero publicum et res nationis saxonicae habere bonum fundamentum: diploma nempe elementissimum, de executione vero solum nos debere esse sollicitos, eamque pleraque mea gravamina augustissimae aulae proposita urgere.

²⁾ Cessare debuisse abusus angariationis equorum postalium, dominum tamen gubernatorem ex potestate sua, a sua majestate sacratissima sibi concessa (quibus formulis ubique utatur) imperare, ut huic vel illi suo demus equos, hoves, currus ect. Dominum cancellarium debere statuminare justitiam, suoque exemplo aliis praecire, verum ipsum dominum cancellarium aliquoties egisse talia, quae nos in praejudicium diplomatis presserint, imo neminem tantum nobis facessere tricarum, atque ipsum.

³⁾ Dixi tamen, intendere dominum cancellarium, ut ipse sit supremus postarum in Transsylvania inspector, qui forte inordinatius nobiscum ageret, atque actum sit sub temporibus principum. Habere nos jam aliquem praegustum procedurarum inordinatarum: dominum cancellarium curasse, Claudiopolin e sedibus saxonice 42 equos adduci, quos primum pro suo luitu taxaverit, inde num sint boni, in itinere Marmarosiensi citatissimis passibus confecto probaverit multosque adeo equorum corruperit atque post reditum a confirmatione sui omnes semivivos, claudos curvosque restituerit.

„Auch in Beziehung auf die Errichtung der Gasthäuser hat er Pläne, die, wenn er sie ausführen könnte, allen Schutz, den das Diplom den Sachsen gewährt, vernichten würden“. ¹⁾

„Also habt Ihr noch keine Gasthäuser errichtet?“ fragte der Graf.²⁾

„Sie konnten nicht errichtet werden,“ antwortete Zabanius, „weil noch nicht Gastwirths dazu privilegiert sind“. ³⁾

„Ihr müßt,“ fügte Häusler hinzu, „zu diesem Zwecke deutsche Leute in Dienst nehmen, vielleicht Marketender, die von Euch abhängen und das Geschäft als Sachverständige in Gang bringen; diesen müßt Ihr Männer aus Eurer Mitte beigesellen, die auf diese Weise den Geschäftsbetrieb kennen lernen und nach der Entfernung der Marketender die Leitung der Gasthäuser übernehmen können. Denn es scheint mir unmöglich, daß durch Sachsen allein, die nach altem schlechten Brauch Jedermann zu kommandiren sich gewöhnt hat, die Angelegenheit der Gasthäuser in eine gute Ordnung gebracht werden könne“. ⁴⁾

Zabanius erwiderte darauf: „Ich werde die Rathschläge Eurer Excellenz ad notam nehmen.“

Schließlich bemerkte Häusler: „Den Sachsen könnte sehr gut dadurch gedient werden, daß ihnen Jemand in besonderer Berücksichtigung ein Darlehen von 100,000 Gulden mit fünf von Hundert überläßt, um auf diese Weise die ungarischen Gläubiger befriedigen zu können. Die Beamten, die Beamten muß man anspornen, damit sie diese Angelegenheit mit mehr Eifer betreiben“. ⁵⁾

Die Unterredung wurde abgebrochen, als der Sekretär des Grafen Rosenberg zur Audienz gemeldet wurde. Zabanius erhob sich und wurde überaus gnädig verabschiedet. ⁶⁾

Bisher war unsere Aufmerksamkeit nur jenen Unterhandlungen und Unterredungen zugewendet, die Zabanius allein mit den kaiserlichen Ministern und anderen hervorragenden Regierungsmännern

¹⁾ In diversoriorum statuminatione miros ipsum habere conceptus, quorum scopum si consequi posset, actum esset inter Saxones de effectu praesidii diplomatici.

²⁾ Ergone, respondit comes, nondum erexistis diversoria?

³⁾ Ad quod ego, erigi nondum potuisse dixi, cum nondum sint privilegiata.

⁴⁾ Deberetis, addidit, conducere aut admittere saltem homines germanos, exempli causa macataneos, qui a vobis dependeant, ac negotium tanquam consuetudinum gnari initient, alii vero e medio nostri ipsis adjungantur, qui, quid et quomodo agendum sit, discant, dimissisque macataneis ipsi diversoriis praesint. Impossibile enim sibi videri, ut per Saxones solos, quibus quisque secundum abusum veterem imperare assueverit, negotium diversoriorum in bonum ordinem redigatur.

⁵⁾ Dixit etiam: Saxonibus optime consuli posse per mutuacionem 100.000 fl. quae ex commiseratione pro fl. 5 interesse posset aliquis ipsis ad contentandos creditores hungaros accomodare. Officialibus, officialibus inculcandum esse, ut animosius rem gerant.

⁶⁾ Interea comitis Rosenberg secretario audientiam sollicitante, surrexi loco, gratiosissime dimissus, recessi.

gepflogen; wir müssen nun das Augenmerk auch auf die Besprechungen richten, die er gemeinschaftlich mit seinen Deputationsgenossen geführt hat.

Wir werden aus der Reihe derselben die vorzüglicheren und am meisten für die Lage der politischen Verhältnisse und für die Anschauungen der Wiener Staatsmänner charakteristischen hervorheben.

Am 15. Dezember erschienen die beiden Deputirten, Alvinczi und Zabanius, vor dem österreichischen Hofkanzler, Grafen Strattmann, ¹⁾ um eindringlich die Bitte zu erheben, durch allergnädigste Entscheidung doch endlich die Deputationsgeschäfte zum Abschlusse zu bringen und ihnen die Heimkehr in das Vaterland zu ermöglichen, und zweitens, um nachdrücklich über die allzugroße Last der Militär-Einquartierung in Siebenbürgen Beschwerde zu führen und Abhilfe zu verlangen.

„Es scheint mir,“ erwiderte Strattmann, „es dürfe gar nicht in Ihren Wünschen gelegen sein, daß die Waffenmacht in Siebenbürgen, die ja zur Vertheidigung des Landes entsendet wurde, vermindert werde; im Gegentheil, Sie sollten beflissen sein, über die Mittel der Verpflegung der im Lande garnisonirenden Truppen Rath zu schaffen. Wenn Sie in dieser Beziehung ein Anliegen haben, so werde ich gerne bei Seiner Majestät Ihr Dolmetsch sein.“

Mit Pathos begann hierauf der Graf zu schildern, von welchem Feuereifer Seine Majestät für das Wohl Siebenbürgens erfüllt, und wie der Wille Seiner Majestät nur dahin gerichtet sei, das Land bei

¹⁾ Eodem (15. Decemb. 1692.) circa vesperam accessimus excellentissimum comitem Strattemanum supplicantes, ut tandem clementissimis resolutionibus recreati ad nostros dimittamur. Putabat comes, tendere scopum supplicationis ad reducenda e Transsylvania regimina, unde exorsus, retulit casum illum in conferentiis nondum esse discussum, licet autem ad nutum nostrum suam se operam locaturum sponderit, asserebat tamen, sibi videri, a nobis ipsis desiderari non posse, ut arma ad defensionem nostri ad nos missa reducantur, quin potius cogitare nos ipsos debere de mediis militiam apud nos delocatam sustentandi, ad quem scopum, si quid suggesserimus, se libenter suae majestati relaturum. Dominus Alvinczy tamen, hoc invitamento non obstante, repetiit lamenta et preces. Ad quas comes patetice perorare coepit, quo ardore sua majestas sacratissima ducatur ad conservandam Transsylvaniam, quamve firma in eo stet caesaris voluntas, ut in eo statu, in quo hactenus fuerimus, conservemur. Principale negotium esse punctum religionis, in qua plenam omnes status hactenus habuerint libertatem. Hanc ipsam libertatem nolle caesarem turbare, atque ex hoc fundamento difficultates religionis jam esse ventilatas atque ita digestas, ut nulla pars causam conquerendi habeat. Quamlibet religionem retenturam id, quod suum est, retenturam suos proventus, caesarem de reliquo provisorum de catholicis, ut etiam subsistentiam habere possint. Dabitur catholicis, inquiebat, templum Claudiopoli et Albae Juliae, caeterum regi disputari non potest facultas, templum, ubi expediverit et placuerit, suis sumptibus erigendi et locum sollicitandi. Quod Jesuitas concernat: emanurum e patria nostra eum ordinem, cum aula videat, eum esse maxime exosum. Nec enim in opere etiam conversionis adhibenda esse media odiosa aut personas horribiles, sed acceptas. Unde parum nos etiam hac ex parte habituros difficultatis.

seinen bisherigen Freiheiten zu erhalten. Die wichtigste Angelegenheit bilde wohl die Religionsfrage. In dieser Beziehung hätten alle Stände bisher die volle Freiheit besessen und der Kaiser wolle diese Freiheit durchaus nicht stören. Von diesem Standpunkte aus wären die Schwierigkeiten, die sich aus den Ansprüchen der Konfessionen ergeben, besprochen worden; sie würden eine solche Erledigung finden, daß keine Partei zu einer Klage Veranlassung haben werde. Jede Religionsgenossenschaft werde das erhalten, was ihr gebühre, jeder werden ihre Einkünfte verbleiben und der Kaiser werde für die Katholiken Sorge tragen und für sie Subsistenzmittel schaffen. Es werde den Katholiken sowohl in Klausenburg als in Weißenburg ein Gotteshaus eingeräumt werden und es könne weiters dem Könige nicht verwehrt bleiben, auf seine Kosten und nach seinem Ermessen und Belieben den Katholiken Kirchen zu bauen und Baupläze dafür anzusprechen. Was den Jesuitenorden anbelange, so werde er von Siebenbürgen ferne gehalten werden, weil der kaiserliche Hof wohl wisse, daß dieser Orden im Lande im höchsten Grade verhaßt sei. In Bezug auf die Propagation der katholischen Lehre dürften keine gehässigen Mittel in Anwendung kommen und keine Personen verwendet werden, die ein Gegenstand der Abneigung wären. Es würden sich also auch in dieser Beziehung wenig Schwierigkeiten ergeben.

„Was nun die Errichtung einer Hofkanzlei anbelangt“ — ¹⁾ sprach Strattmann — „so ist es unerläßlich, daß die siebenbürgischen

¹⁾ *Cancellariae negotium quod attinet, debere omnino res Transsylvanas in aula caesarea expediri atque aliquam cancellariam nobis assignari. Dignam enim omnino esse Transsylvaniam, ut velut Bohemia, Hungaria, Austria et reliquae provinciae caesareae suas habeant instantias et cancellarias, ita et Transsylvania hoc in passu reliquis conformetur. Unde aut peculiarem atque appropriatam dominos Transsylvanos erigere debere pro suarum rerum expeditione cancellariam aut quasdam personas ad agendas res Transsylvanas inseri debere cancellariae hungaricae, utpote consiliarios, secretarios, referendarios, registratorem, scribas et qui sunt alii. Praeterea se quidem etiam esse cancellarium, habereque se dirigendam oeconomiam aulicam et provincias austriacas, quae sibi plurimum facessant negotiorum. Quicquid tamen sit, fateri se, motam fuisse in conferentiis etiam hanc quaestionem, num Transsylvania bohemicae aut aulicae cancellariae incorporari possit? Excusavisse inde se d. comitem Kynski eo, quod suis negotiis vix sufficere possit. Se vero etiam sese excusasse iisdem fere argumentis. Caeterum se esse suae majestatis sacratissimae servum, qui in curandis ejusdem servitiis vitam agere desideret, et licet labores nostros non affectet; non tamen etiam se detrectare, si inde provincia aliqua erga se ducatur confidentia, velitque suis fidelibus servitiis uti, integrum nobis esse; suadere tamen se nobis, ut coram unoquoque negotium pro hoc tempore dissimulemus atque audiamus, quid sua majestas ad propositiones nostras sit replicatura, ac si contactus fuerit, num ipse (Strattmannus) curam nostri suscipere possit ac velit, se ea responsurum, quibus desideriis nostris fiat contentum et satisfactio. Interea, ut jam monuerit, rem tacite esse habendam, nec cuiquam aperiendum, se nobis suam promptitudinem compromisisse. Quod diuturnam nostri detentionem concernat, rem esse profecto miram, directorium expeditionis nostrae habere alium, se vero*

Geschäfte am kaiserlichen Hofe ihre Erledigung finden und einer bestimmten Kanzlei zugewiesen werden. Die Würde verlangt es, daß, gleichwie Ungarn, Böhmen, Oesterreich und die übrigen kaiserlichen Provinzen ihre obersten Behörden und Hofkanzleien haben, auch Siebenbürgen in dieser Beziehung den anderen gleichgestellt werde. Die Siebenbürger müssen daher entweder eine eigene, ganz selbstständige Hofkanzlei für die Geschäftsbehandlung der siebenbürgischen Agenden errichten, oder es müssen zu diesem Zwecke der ungarischen Hofkanzlei mehrere Beamte: Hofräthe, Secretäre, Referendäre, Schreiber und ein Registrator eingefügt werden. Ich bin auch Hofkanzler und führe außer der Leitung der ökonomischen Angelegenheiten des kaiserlichen Hofes die Verwaltung der österreichischen Provinzen, was mir Arbeit genug bereitet. Ich muß nun gestehen, daß in den Konferenzen auch die Frage in Anregung gebracht wurde, ob Siebenbürgen nicht der böhmischen oder österreichischen Hofkanzlei unterstellt werden sollte. Graf Kinsky hat aber seine ablehnende Antwort damit entschuldigt, daß er kaum seine gegenwärtigen Geschäfte überwältigen könne; auch ich habe mich mit Gründen derselben Art entschuldigt, bin übrigens ein Diener Seiner geheiligten Majestät, der für dieselbe in der Ausübung des Berufes das Leben zu opfern bereit ist, und wenn ich auch die Leitung der siebenbürgischen Geschäfte gewiß nicht anstrebe, so werde ich einer diesfälligen Aufforderung doch auch keine Weigerung entgegensetzen. Wenn das Land zu mir Vertrauen fühlt und meine treuen Dienste in Anspruch nehmen will, so steht meine Kraft zur Verfügung. Sollte ich gefragt werden, ob ich die siebenbürgische Geschäftsleitung auf mich nehmen kann und will, so werde ich eine Antwort geben, die Eure Neigung begehrt und die Euren Wünschen entspricht. Wollten Sie darüber aber einstweilen Stillschweigen beobachten und Niemandem die Mittheilung machen, daß ich meine Geneigtheit zur Uebernahme der Geschäfte ausgesprochen habe. Was die so lange Hinhaltung der Deputation anbelangt, so muß ich sagen, daß die Sache in der That sehr auffällig ist; Sie wissen aber, daß nicht ich die Leitung der Verhandlungen mit der siebenbürgischen Deputation habe, sondern nur mit der Ausfertigung der Schriftstücke betraut bin; wäre mir Beides übertragen“ — und hier bricht blyartig der auch anderwärts bezeugte, tiefe Gegensatz hervor, in dem Strattmann zu seinem Nebenbuhler Kinsky stand — „wäre mir Beides übertragen, so hätten Sie schon längst Wien verlassen und schon vor einem halben Jahre in Ihre Heimath zurückkehren können. Indessen werde ich, so viel es mir nur möglich ist, für Ihr Bestes thätig sein.“

expeditionem. Si ipsi utrumque commissum fuisset, jam dudum nos potuisse redire et ante dimidium annum ad nostros recurrere. Se interea pro bono nostro acturum omnia, quae agere potuerit, nos vero consulto relinquere posse cursum rerum nostrarum in statu quo, medioque tempore suae majestati immediate intentionem nostram detegere sine cunctatione et metu. (Diarium. Manuscr.)

Die Hofkanzleifrage war auch am folgenden Tage — 16. December — an welchem die Deputation bei dem Grafen Kinsky Audienz nahm, Hauptgegenstand der Unterredung.¹⁾ Auf die Frage Alvinczi's, mit welchen Hoffnungen man wohl der Entscheidung über die Errichtung einer Hofkanzlei entgegensehen könne und was die Deputation in dieser Beziehung ihren Sendern berichten dürfe, antwortete Graf Kinsky:

„Zur Erreichung dieses Zieles steht ein vierfacher Weg offen, und zwar kann entweder die böhmische Hofkanzlei die Leitung der siebenbürgischen Geschäfte übernehmen, wogegen ich aber entschieden protestiren muß, weil es mir unmöglich ist, so viel Zeit zu gewinnen, um mich in das Studium der siebenbürgischen Gesetze zu vertiefen; — oder es geht die Leitung auf die österreichische Hofkanzlei über, wogegen sich aber Strattmann in der Konferenz erklärt und dieselbe Entschuldigung, wie ich, geltend gemacht hat; oder es wird das Land der ungarischen Hofkanzlei unterstellt, oder endlich, es wird eine eigene, selbstständige Hofkanzlei für die Provinz Siebenbürgen errichtet. Es ist absolut nothwendig, daß Sie eine eigene bestimmte Oberbehörde zur Leitung der betreffenden Angelegenheiten haben. Der von Ihnen vorgeschlagene Modus ist ganz und gar unanwendbar; denn es ist vollkommen unzulässig, daß im Sinne Ihres Begehrens der Kaiser ein Aktenstück früher unterzeichnet, ehe der Hofkanzler seine Unterschrift beigefügt hat. Die von Ihnen ersonnene Behandlungsart ist unausführbar und schließt eine gewisse Selbstständigkeit und Unabhängigkeit in sich, ein Recht, das keine andere Provinz Seiner Majestät besitzt. Sie können so etwas nicht fordern, und würden Sie es dennoch ver-

¹⁾ Eodem (16. Decemb. 1692) accessimus excellent. d. comitem Kynsky, similiter admurationem expeditionis nostrae sollicitantes. . . . Interrogavit dominus Alvinczi, quid nobis sentiendum, sperandum et ad nostros perscribendum sit causa cancellariae? Respondit excellentissimus comes: Quadruplicem esse hac in materia ad consequendum scopum viam, utpote 1. cancellariam Bohemicam, (se tamen contra protestari, esseque impossibile, ut legibus nostris addiscendis vacet). 2. Austriacam, (sed idem in conferentiis dixisse dominum Strattemanum, eodemque se modo excusasse, atque se excusaverit se ipsum, nescire tamen quid sentiat). 3. Hungaricam. 4. Novam, provinciae Transsylvaniae appropriatam, esseque absolute necessarium, ut habeamus certam aliquam instantiam, quae negotia nostra tractet. Ut enim ille modus, quem nos proposuerimus, placidetur, esse impossibile. Indecens etiam esse, ut caesar juxta petitum nostrum expeditionem subscribat, priusquam subscribat cancellarius, atque modum a nobis excogitatum esse impracticabilem et importare aliquid absoluti et independentis, quod jus nulla suae majestatis sacratissimae provincia habeat, nec nos praetendere id posse, quin si praetenderemus, ministerium caesareum non admissurum, ut sua majestas in despectu aliarum provinciarum nobis concedat. Residentem quod concernat, unum nobis non sufficere, cui omnium rerum pondus concedi posset. Quin et statum Transsylvaniae talem non esse, ut quis nomine Transsylvanorum in aula suae majestatis residentis titulo fungi possit. Neque ullam subjectarum provinciarum gaudere residente. Quae omnia, suadere se, ut ad principales nostros perscribamus. Nec enim rem alio modo adornari posse. (Diarium. Manuscr.)

langen, so könnte das kaiserliche Ministerium Seiner Majestät nicht rathen, Ihnen mit Hintansetzung der anderen Provinzen diese Conzession zu gewähren. Was den in Vorschlag gebrachten Residenten anbelangt, so muß ich gestehen, daß ich die Kraft einer einzigen Persönlichkeit, der die ganze Last der Geschäfte aufgebürdet werden soll, nicht für zureichend halte; aber außerdem läßt es die politische Stellung Siebenbürgens nicht zu, daß Jemand als Vertreter Siebenbürgens am Hofe Seiner Majestät den Titel eines Residenten führe. Keine Provinz Seiner Majestät erfreut sich eines Residenten. Wollen Sie dies Alles Ihren Sendern mittheilen.“

Die Deputation legte hierauf dem Grafen Kinsky in eben so eindringlicher Weise, wie am Tage vorher dem Grafen Strattmann, die Bitte an's Herz, die Verhandlungen über die siebenbürgischen Angelegenheiten dem so schulich erwarteten Abschlusse entgegenzuführen und die Rückkehr in das Vaterland endlich zu ermöglichen. Sie bekam auch diesmal wortreiche Vertröstung.

„Die Morgenstunden“ — sagte Kinsky ¹⁾ — „widme ich stets Ihren Angelegenheiten; schon sind die Fragen über die religiösen Angelegenheiten und über die Stellung des Gouverneurs zur Entscheidung gelangt; übermorgen schreite ich an die Frage über die Stellung des kommandirenden Generals, am Freitag an die der Hofkanzlei und so fort“. —

Aber all' die trostreichen Versicherungen standen in klaffendem Widerspruche mit den Thatsachen.

Am 15. Dezember erklärte Graf Carafa den Abligaten ²⁾: die Ministerkonferenz sei mit ihren Berathungen über die siebenbürgische Angelegenheit zum Abschlusse gelangt und in 8 bis 10 Tagen werde die Deputation die Rückkehr in die Heimat antreten können. Am 23. Dezember erklärte Kinsky den beiden Abligaten, Alvinczi und Horvath, daß er selbst die Weihnachtsfeiertage den siebenbürgischen Angelegenheiten widmen werde und die Deputation in kurzer Zeit sich zur Heimkehr rüsten könne. ³⁾ Am 12. Februar versicherte der an Zabanius

¹⁾ Dixit sua excellentia, matutinas horas a se nostris negotiis impendi, jamque negotium religionis et punctum de gubernatore esse absolutum, cras futurum diem postalem, perendie se aggressurum negotium generalis, die veneris cancellarii et sic consequenter.

²⁾ Die 15. Decemb. Accessi cum domino Alvinczy excellentissimum dominum comitem a Carassa, expeditionis nostrae promotionem sollicitaturus. Respondit sua excellentia, heri conferentiis finem esse impositum, restareque solum referatum ad imperatorem, quod putet intra unum alterumve diem perfectum iri, adeoque nos intra 8 vel 10 dies redituros.

³⁾ (23. Decemb. 1692.) Eodem fuit dominus Alvinczy cum d. Francisco Horvath apud excell. d. comitem Kynsky, sollicitaturus nostri expeditionem. Retuleruntque hoc solatii, suam excellentiam etiam ferias natales nostris solaminibus applicaturam, ac si fieri possit, effecturam, ut brevi ad nostros redeamus.

abgeschickte Sekretär Kinsky's, Adalbert Martinides, daß die Deputirten das fröhliche Alleluja sicher in ihrer Heimath werden anstimmen können.¹⁾

Aber ungeachtet aller Versprechungen verfloß Woche auf Woche, Monat auf Monat, ohne daß die schließliche Entscheidung erfolgte. So eindringlich die Deputirten den endlichen Abschluß der Verhandlungen und die Ausfertigung der Dekrete verlangten, sie warteten noch immer vergebens auf die „Expedition“.

Man muß sich die durch getäuschte Hoffnungen verbitterte Stimmung der Ablegaten vergegenwärtigen, um jene erregte Scene erklären zu können, deren Schauplatz die Wohnung des Referendärs Werdenburg am 11. März war. Verstimmt durch die endlose, lästige Verzögerung, gereizt durch die am vorausgegangenen Tage erfolgte Verweigerung der Audienz, läßt Peter Alvinczi, als ihm am 11. März in dem Wartezimmer der Wohnung Werdenburg's abermals die Antwort ertheilt wurde,²⁾ daß der Referendarius wegen Geschäftsüberhäufung auch heute nicht in der Lage sei, den Deputirten zu empfangen, die Zornlohe hervorbrehen und macht dem schwerverhaltenden Grolle in charakteristischer Weise Lust. Die konventionelle Sitte hintansetzend, bringt Alvinczi unaufhaltsam in Werdenburg's Arbeitszimmer und erklärt dort, nicht früher abtreten zu wollen, bis er nicht gehört worden sei, und stellt der Erklärung Werdenburg's, daß er keine Zeit zu einer Unterredung habe, im Vollbewußtsein der Würde eines Abgeordneten der Landesvertretung folgende einschneidende Antwort entgegen:

„Auch mir fehlt die Zeit, hier fortwährend vergeblich um Audienzen nachzusehen. Glauben Sie ja nicht, daß ein Bauer vor Ihnen steht, sondern bedenken Sie, daß ich Edelmann und Vertreter eines Reiches bin. Zeit und politische Constellation gestatten keinen weiteren Aufschub;

¹⁾ (Die 12. Februar.) Fuit apud me dominus secretarius Adalberthus Georgius Martinides, nomine excell. domini comitis Kynsky referens, suam excellentiam ad d. gubernatorem et cancellarium ut et d. Absalonem scripsisse consolatorias de nostri bona et brevi futura expeditione literas: quo et meos dominos principales me posse reddere certiores, nec non sperare, finita Viennae tristi Quadragesima, me in patria felix Alleluja decantaturum.

²⁾ (11. Mart. 1693.) Dominus Alvinczy accessu non sollicitato eundem (Verdenburg) accessit, cui cum foris stanti significari curaret, se habere labores et non posse pro ea vice inservire, dominus Alvinczy, nuncium indigne ferens, ingressus hypocaustum, dixitque, se non discessurum e domo, donec d. secretarius ipsi copiam loquendi fecerit. Hunc e contra dominus a Verdenburg impetuosisime adortus significabat, sibi non esse tempus, ut cum ipso colloquatur. Iste vero respondit, neque sibi esse tempus, ut ipsum semper accedat: non putaret, se esse rusticum, sed nobilem et regni unius ablegatum, tempus et conjuncturas rumpere omnem dilationis moram, adesse verem, posseque brevi horribilia e Transsylvania audiri, attenderet itaque dom. secretarius, quid agat, praevidere enim se, ubi non secus Transsylvanos et eorum expeditionem tractaverit, imperatorem certo propter ipsum Transsylvaniam perditurum. Ad quod secretarius mitior aliquanto factus, aures gratiosiores lamentanti praebuit, non tamen multum disserere voluit. (Diarium. Manuscr.)

der Frühling naht und in kürzester Frist kann man vielleicht ganz erschreckliche Dinge aus Siebenbürgen hören. Bedenken Sie, Herr Sekretär, was Sie thun; es könnte leicht sein, daß, wenn die Siebenbürger und deren Gesandtschaft nicht anders behandelt werden, Siebenbürgen durch Eure Schuld dem Kaiser verloren geht“.

Diese Worte verfehlten ihre Wirkung nicht; Werdenburg wurde umgestimmt, freundlich und zeigte sich bereit, den Klagen Alvinczi's ein geneigtes Ohr zu schenken, vermied es aber, sich in ein längeres Gespräch einzulassen.

Wochte es nun die Sensation gewesen sein, die durch das heftige Auftreten Alvinczi's hervorgerufen wurde, oder der Umstand, daß eben alle Ablegaten wegen der unerwarteten Verzögerung der „Expedition überall wehmüthig geklagt und das kaiserliche Ministerium die lamenta empfunden“, ¹⁾ — genug, die Regierung schien einen Anlauf zur raschen Erledigung nehmen zu wollen.

Am 12. März schickte nämlich Graf Kinsky seinen Sekretär Osterholz zu Zabanius (so wie auch zu den übrigen siebenbürgischen Deputirten) mit dem Auftrage, alle bisher eingereichten Memorialien in eine einzige Denkschrift zusammenzufassen und dieselbe an den Kaiser zu richten. ²⁾

Drei Tage hindurch war Zabanius mit der Ausarbeitung dieser Denkschrift beschäftigt ³⁾. Am 15. März überreichte er dieselbe dem Grafen Kinsky.

In einschneidenden Zügen zeichnet er in diesem merkwürdigen Schriftstücke die politische und wirthschaftliche Lage des siebenbürgisch-deutschen Gemeinwesens, die Schäden und Mißbräuche, die Leiden und Hoffnungen der Nation. Jedes Blatt gibt dem tröstenden Glauben Ausdruck, daß die Politik des Wiener Kabinet's Reformen ins Leben führen werde, welche die Wohlthaten des Diploms zur Wahrheit werden lassen und der deutschen Nation in Siebenbürgen ihre ehemals gefestigte Stellung und frühere Würde wieder zurückgeben. Abstellung der Mißbräuche, Beseitigung des Druckes, der bleiern auf diesem Gemeinwesen lastet, Hebung der bürgerlichen Freiheit, Begünstigung des Selfgovernment's stellt er als Aufgaben der Regierung hin, durch deren Erfüllung der Geist habsburgischer Herrschaft im Mittel der deutschen Nation in Siebenbürgen sein Walten an den Tag legen möge. Hier und da bricht wohl ein unedles Wort der Leidenschaft über die Mit-

¹⁾ Kemény: Deutsche Fundaruben der Gesch. Siebenb. I. S. 372.

²⁾ (Die 12. Mart. 1693.) Emissus ad me ab excell. dom. comite Kynsky dominus secretarius Vestphalicus Osterholtz, afferens memorialia omnia a me haecenus insinuata, ac monens, ut in unum corpus redigantur ac ad augustissimum dirigantur. (Diarium.)

³⁾ 13. Mart. Laboravi circa impositum opus.

14. Mart. Laborem continuavi.

15. In formam redactum opus excell. comiti tradidi.

nationen durch, aber im Großen und Ganzen ist der Jammer der Zeit mit Mäßigung geschildert, der Entrüstung über Mißbräuche mit Würde Ausdruck gegeben, jede Klage durch patriotischen Schmerz geädelt. ¹⁾

„Es ist die höchste Pflicht der siebenbürgisch-deutschen Nation“ — schreibt Zabanius — „Eurer Majestät unsterblichen Dank zu sagen und die aufrichtigste Treue, wie sie nur von getreuesten Unterthanen gefordert werden kann, dafür an den Tag zu legen, daß Eure Majestät dieselbe nach der Befreiung vom unerträglichem Joch der unchristlichen ottomanischen Tyrannei unter kaiserliche Schutzhoheit und Eurer Majestät mächtigen Schirm gestellt haben. Wollen Eure Majestät geruhen, der Nation ihren früheren Wohlstand wieder zu geben und sie in den Besitz der unveränderten Privilegien, der uralten Rechte und Gewohnheiten zu setzen ²⁾ Die Erfüllung der Wünsche“ — meint der kluge Ablegat — „würde nicht nur die Ueberzeugung von der allergnädigsten Milde Eurer Majestät rasch zur Reife bringen, sondern auch dem Gemeinwesen der flehenden, armen sächsischen Nation kräftiges Wachsthum verleihen; die Nation würde angespornt werden, allen nur möglichen Eifer in der Pflichterfüllung an den Tag zu legen und würde nach Wiedergewinnung ihrer fast gänzlich verlorenen Kräfte in den Stand gesetzt werden, die ihr zufallenden Abgaben nicht nur Eurer Majestät bereitwilligst zu leisten, sondern dieselben auch wachsen zu lassen; ja sie würde dann ihrem lebhaften Verlangen entsprechen können, Jedermann zu zeigen, daß Siebenbürgen Eurer Majestät erst dann den rechten Nutzen schaffen könne, wenn der jetzt gänzlich ruinirten sächsischen Nation unter die Arme gegriffen und Aufhilfe gewährt würde, und wenn sie dadurch ihre alte Kraft wieder zu gewinnen vermöchte“. ³⁾

¹⁾ National-Archiv. Nr. 2377. An. 1693. In der Brulenthal'schen Bibliothek zu Hermannstadt finden sich zwei Abschriften dieses „Memoriale“, die eine in der Manuscripten-Sammlung des Soterius. B. 13. S. 581 bis 605, die zweite im Verber'schen Manuscripten Bande S. 248 bis 297 unter dem Titel: Memoriale, quod nobilis ac doctissimus dominus magister Johannes Zabanius notarius provincialis nomine totius theutonice nationis ad suas sacratissimae caesareae regiaeque majestatis, domini domini nostri clementissimi, gratiosissimi pedes anno 1693 ut ablegatus Viennae humilima submissione deposit.

²⁾ Gleichwie Eur. Kayf. May. die Siebenbürgische Deutsche Nation unsterblichen Dank zu sagen, auch alle aufrichtigst-schuldigste treu so von ihr, als getreuesten Unterthanen vorhin erfordert werden kann, zu erweisen schuldig und verbunden, daß, nachdem selbige sich von dem unerträglichem Joch der unchristlichen Ottomanischen Tyranney abgerissen, Eur. Kayf. May. sie unter Dero allergnädigste Beschirmung an- und aufgenommen, wie auch mächtiglich zu beschützen, dann dieselbe zu ihrem vorigen Wohlstande, unveränderte Privilegien, uhralt hergebrachten Gewohnheit, recht und Gerechtigkeiten, wieder zu bringen allergnädigst geruhen wollen.

³⁾ (9. Punkt) Gereichete es der supplicirenden armen sächsischen Nation zu sonderbaren aufnehmen und Erlandniis E. K. M. allergnädigsten Elementz, wodurch sie bewogen würde, alle Mühe und Fleiß, ihrer unterthänigsten Schuldigkeit nach, anzulehren, damit nach erhalten ihrer fast ganzlich verlorenen

Wir wollen aus der merkwürdigen Denkschrift alle hervorragenden Beschwerden auführen, deren Abstellung der Verfasser eindringlich erfleht und vertrauensvoll erwartet.

Voran steht die drückende Schuldenlast der Nation. „Nachdem in Folge der ungleichen Vertheilung der öffentlichen Abgaben fast alle Last, oder doch der größte Theil derselben auf die Schultern der siebenbürgisch-deutschen Nation gewälzt worden und der öffentliche Schatz daher beim Ausbruche des Krieges gänzlich erschöpft war, mußte die Nation sich um anderwärtige Hilfe umsehen und in ihrer höchsten Noth zum äußersten Mittel greifen, sich an Creditoren wenden und dieselben in den Kreisen des wohlhabenden siebenbürgischen Adels suchen, die bei immer wiederkehrenden Steuerauflagen Darlehen zur Leistung derselben ohne vorausgegangenes Ersuchen in der Absicht anboten, dadurch das Territorium der Siebenbürger Sachsen an sich zu ziehen und die ganze deutsche Nation in das Hörigkeitsverhältniß herabzudrücken.“¹⁾

„Bis zur Zeit meiner Abreise nach Wien war die Schuld der Nation bereits auf 900,000 Gulden angewachsen, ein Kapital, das bei der Abnahme der Nationalkraft stets wächst und zunimmt. Von diesem Kapital, das einzig und allein zu Eurer kaiserlichen Majestät Diensten ohne Rücksicht auf einen Privatvortheil verwendet wurde, hat die siebenbürgisch-deutsche Nation jährlich wenigstens 90,000 Gulden zu bezahlen, wenn 10 von Hundert gerechnet werden. Daß aber in der That selbst mehr als 100,000 Gulden gezahlt werden müssen, kann leicht erwiesen werden“.

„Zur Tilgung des Kapitals kann man um so weniger schreiten, als die Zahlung der Zinsen in solchem Grade schwer fällt, daß einige Ortschaften der siebenbürgisch-deutschen Nation selbst drückende und kostspielige Executionen erleiden müssen. Nachdem nun die mit so schweren Zinsen belasteten Kapitalien weder aus dem öffentlichen Schatze, der so erschöpft ist, daß kein Pfennig mehr darin sich befindet, noch durch die einzelnen Mitglieder der Nation, deren Privatschulden, wenn sie zusammengerechnet werden, der öffentlichen Schuld gleich kommen, ja sie übertreffen, bis auf unsere Kindeskinde kaum zurückerstattet werden können, so hat die siebenbürgisch-deutsche Nation die Execution jederzeit zu befürchten. In der That ist von den Herren Creditoren, dem siebenbürgischen Adel, bereits öfter darauf gesonnen worden. Würde die Execution vollstreckt werden, so wäre es um die Freiheit und völlige Wohlfahrt der seit undenklichen Zeiten von vielen Königen privilegierten

Kräften sie ihre gebührende onera nicht nur C. R. M. willigst abstatten, sondern auch vermehren möchte, gleichwie sie hierdurch jedermann zu zeigen verlangt, daß Siebenbürgen alsdann C. R. M. erst den rechten nutzen schaffe, wenn darinn die ganglich ruinirte Sachsische Nation unter die Armen gegriffen, derselben aufgeholfen wird, und hinwiederumb dieselbe ihr kräften erlanget.

¹⁾ 2. Punkt. a. a. D.

siebenbürgisch-deutschen Nation und in Folge ihres Unterganges auch um das ganze Siebenbürgen geschehen.“¹⁾

„Die Nation bringt diese Sache Eurer Majestät unterthänigst zur Kenntniß, inbrünstig flehend: Eure Majestät wolle in angeborner Milde ihr diesfalls allergnädigst unter die Arme greifen. Noch auf dem letzten im Monat September vorigen Jahres zu Thorba abgehaltenen Landtag hat die Nation die Reduction der maßlosen Zinsen, welche die Gläubiger von ihren Schuldnern einzutreiben sich unterstehen, sowohl schriftlich als mündlich zur Sprache gebracht, aber die Sache blieb zu unserem größten Nachtheile und Schaden gänzlich unbeachtet und unerörtert. Geruhen daher Eure Majestät kraft landesfürstlicher Macht und Hoheit, dem königlichen Gubernium allergnädigst zu befehlen, einerseits diese unchristlichen und gewissenlosen Interessen auf eine bei der Christenheit übliche Verzinsungsart zu reduciren, andererseits die herausgepreßte Summe, um welche der gewöhnliche Zinsfuß überschritten wurde, zurückzufordern und von der noch restirenden Schuldsomme in Abzug zu bringen. Zugleich bittet die Nation Eure Majestät allerunterthänigst um allergnädigste Anordnungen, in welcher Art sich die Nation schützen und wie sie ihren Ruin für den Fall verhüten könne, als wider ihre Person oder ihre Güter, die an sich frei und Niemandem dienstbar sind, im Executionswege und mit thätlicher Gewalt verfahren und die Nation dadurch dem gänzlichen Verderben entgegengeführt werden sollte. Die Nation wird übrigens bei eintretender Friedenszeit alle Mühe und allen Fleiß anwenden, die gesammte Schuld zu tilgen; doch während der Kriegsstürme, die wohl dem Elend und der Armuth, aber nicht den Gütern Wachsthum geben, vermag sie keineswegs irgend eine Rückzahlung zu leisten.“

... „Gerne möchte die sächsische Nation im Geiste der Freundschaft der durch dieselbe Heimat verbundenen Völker handeln und daher von Dingen, durch welche der Herren Magnaten harte Prozeduren an den Tag kommen, lieber gar keine Meldung machen;²⁾ weil aber die Nation sich im tiefsten Elende befindet und pflichtmäßig von ihren Rechten nichts aufopfern darf und es auch nicht in ihrer Freiheit und Willkür steht, das zu thun und zuzulassen, was durch Eurer kaiserlichen Majestät Diplom und allergnädigste Verordnungen aufgehoben wurde, so werde ich gezwungen, Eurer kaiserlichen Majestät zu erklären, daß jene silbernen und vergoldeten Becher, welche die Herren Magnaten unter dem Titel eines Fiskalgutes als Geschenk prätendiren, weder ein Fiskalgut, noch ein gewöhnliches „Accidens“ gewesen seien, sondern daß hier nur ein eingeschlichener Mißbrauch vorliege. Diese silbernen

¹⁾ . . . welchenfalls sie vollstreckt würde, es der frey- und von vielen unbedenklichen Jahren her von vielen Königen privilegirten Siebenbürgischen teutschen Nation Freyheit, ja völlige wolsahrt kostete und also durch deren Untergang umbs ganze Siebenbürgen gethan were.

²⁾ 6. Punkt a. a. D.

und vergoldeten Becher sind weder allzeit noch jedem der „Landschaftsräthe,“ ja, nach der Publikation des von Eurer Majestät allergnädigst ertheilten Diploms, wodurch alle zum Schaden der sächsischen Nation eingeschlichenen Mißbräuche hätten abgethan sein sollen, keinem einzigen derselben gegeben worden. Wohl kam es in früheren Jahren vor, daß der Fürst von denjenigen, auf welchen seine Hand schwer lastete, entweder durch Gewalt oder durch Drohung oder unter irgend einem Vorwande diese Becher erpreßte, wohl geschah es, was nicht geleugnet werden kann, daß dieser oder jener Persönlichkeit, die viel Schaden bringen oder viel Nutzen stiften konnte, freiwillig derlei Geschenke gegeben wurden, theils um einen Dank zu bezeigen, theils um Gunst zu gewinnen; aber unter keinem Fürsten hat jemals ein ganzes Kollegium so öffentlich, wie es jetzt geschieht, diese Prätension gestellt, und seit undenklichen Zeiten hat kein Fürst der sächsischen Nation die Pflicht auferlegt, alle Geheim-Räthe jährlich mit dergleichen Pokalen zu beschenken. Auf diesen Sachverhalt berufen sich die Sachsen und stützen sich zugleich auf jenen Artikel des von Eurer kaiserlichen Majestät allergnädigst ertheilten Diploms, der insbesondere von der Abwendung der zum Schaden der Sachsen eingeschlichenen Mißbräuche handelt. Sie sind daher voll Zuversicht, Eure Majestät werde nicht zulassen, daß die Nation noch fernerhin durch die unberechtigte Forderung besagter silberner und vergoldeter Pokale behelliget werde.“

„Bei der Aufzählung der Fiskalgüter hat das hochlöbliche Gubernium eines Honorariums von sechstausend Gulden, welches nach dessen Angabe die sächsische Nation dem regierenden Fürsten zu zahlen verpflichtet sein soll, mit dem Bemerken Erwähnung gemacht, daß mit Rücksicht auf die großen und übermäßigen Schulden, welche auf der Nation lasten, Eure kaiserliche Majestät dasselbe allergnädigst erlassen möge.“) Nachdem aber dieses Honorarium unter die Fiskalgüter nicht zu zählen ist, und nachdem andererseits von den Herren Magnaten auf Bezahlung einer gewissen Arenda gedrungen wird, so fordert es die Nothwendigkeit, Eurer kaiserlichen Majestät den Ursprung und die Entstehungsart des besagten Honorariums in aller Unterthänigkeit treuehorsaamst zu eröffnen. Als die sächsische Nation im Jahre 1665 von dem jüngstverstorbenen Fürsten Apasi, einem damals armen Herrn, ersucht wurde, für dessen Hofpferde Stallungen und Futter den nächsten Winter hindurch unentgeltlich beizustellen, so wurde dieses Begehren erfüllt. In dem darauf folgenden Winter wurde dasselbe Ansinnen gestellt und in der That auch in der Benützung der freien Winterquartiere fortgeföhren und daraus fast eine Schuldigkeit gemacht. Als nun im Jahre 1669 des Fürsten Apasi Hofleute von dem verstorbenen Königsrichter, Andreas Fleischer, abermals die freien Winterquartiere in Anspruch nahmen, die sie im Widerstreite gegen alther-

1) 7. Punkt, a. a. D.

gebrachte Gewohnheit und Landfagung in den leytverflossenen Jahren genossen, so hat der Herr Königsrichter, damit aus diesem eingeschlichenen Mißbrauche in Zukunft ja kein Recht abgeleitet werde, die Einwilligung verweigert, ist aber darob wider Recht und Billigkeit festgenommen und auf das Schloß Deva in Arrest geführt worden. Durch diese Vergewaltigung in Schrecken gesetzt, unterwarf sich die Nation dem gewaltsamen Willen, schloß zum Zwecke der Ablösung dieser Last eine Vereinbarung und versprach in Folge derselben die Leistung obbesagten Honorariums, das auch in der That mehr als 20 Jahre getragen wurde. Dies, allergnädigster Kaiser und Herr, ist als Ursprung und Entstehungsart dieses Honorariums bekant und erweislich. Nachdem aber jetzt die Nation unter den Schutz Eurer kaiserlichen Majestät gelangt und hiemit von derartiger Tyrannei befreit ist, und andererseits alle Abgaben, die sie in Kriegs- und Friedenszeiten zu leisten verpflichtet ist, in dem allergnädigst ertheilten Diplome bezeichnet worden sind, auch außer diesen öffentlichen Lasten, die zum größeren Theile auf den Schultern der Nation liegen, die Standlager jener Truppen der kaiserlichen Armee, welche in Siebenbürgen überwintern, auf ihrem Territorium errichtet sind, so bittet die sächsische Nation, E. kaiserliche Majestät wolle aus angeborner Gerechtigkeitsliebe und Milde dieses Honorarium abzuschaffen allergnädigst geruhen."

„Nachdem ferner in dem allergnädigst ertheilten Diplome die Abstellung aller Mißbräuche, welche die sächsische Nation belasten, versprochen worden ist, so sollte auch die Erpressung der Postpferde unterbleiben. ¹⁾ Man läßt aber in dieser Beziehung nicht ab; ja in schneidendem Widerspruch zu dem allergnädigst ertheilten Diplome wird die sächsische Nation in dieser Angelegenheit mit harten Befehlen und schweren Drohungen belästigt. Da die Achtung vor dem genannten Diplome auf diese Weise hintangesetzt wird, wirft sich die sächsische Nation Eurer Majestät zu Füßen, demüthigst bittend, es möge die strenge Beobachtung desselben in allen siebenbürgischen Städten und Stühlen mittelst öffentlicher Kundmachungen Jedermann eingeschärft und Jeder ohne Ausnahme hiezu verpflichtet werden; denn wenn das allergnädigst ertheilte Diplom nur in der Geheimraths-Registratur liegen bleibt, so wird der arme, des Schutzes entblößte Bürger die Klagen und Thränen erpressenden Beschwerden immer wieder zu wiederholen gedrängt werden und wird die Durchführung des Trost und Aufrihtung verheißenden Diploms nimmermehr hoffen dürfen.“ ²⁾

¹⁾ 8 Punkt, a. a. D.

²⁾ Denn wo öfters angezogen allergnädigstes Diploma nur in der geheimben Landtschafts-Registratur liegend bleibt, wird der arme Bürger, wenn er des gegenwertigen Schutzes entblößet, die mit viel Klagen und thränen eingeführten beschwerden nur zu wiederhohlen genothdränget und die über mentioniert-allergnädigstes diploma zu seiner Konsolation gereichende Execution nimmermehr zu hoffen haben.

„Die Ausschließung bei der „Arendation der Fiskalgüter“ hat die sächsische Nation nicht so schmerzlich empfunden, als das harte Verfahren, das man in dieser Beziehung unter der Regierung des verstorbenen Fürsten Apafi in einem Grade gegen sie übte, daß sie sich bis auf's Mark ausgezogen fühlte. Man hat sie nämlich zur Transportirung des Wein- und Getreide-Zehntens, zum Schneiden, Dreschen und zu anderen Handdiensten von einem entlegenen Orte des Landes zum anderen nur um der Privatvortheile einzelner Persönlichkeiten willen gerufen und zu diesen unbilligen Arbeiten gewaltsam angehalten. Es ist daher wahrlich kein Wunder, daß der sächsische Nationalkörper so überaus geschwächt wurde und daß der Nation, falls sie zur Rückzahlung der mit so hohen Zinsen belasteten Kapitalien gedrängt werden sollte, nicht soviel übrig bleiben würde, um sich zu erhalten, geschweige denn, um den Curer kaiserlichen Majestät schuldigen Leistungen nachzukommen“. — 1)

„Was die Fiskalgüter anbelangt, so bittet die sächsische Nation unterthänigst, für den Fall, als Eure Majestät neuerdings dieselben den getreuesten Ständen und Unterthanen gegen einen jährlichen Zins in Pacht überlassen, auch sie hierin eine ebenmäßige Gnade genießen zu lassen; sie bittet ferner, die Administration jener an Zahl so geringen Fiskalgüter, die sich annoch gegen einen jährlichen Pachtschilling in ihren Händen befinden, ihr ja nicht zu entziehen, denn es würde ihr dies zur größten Betrübniß gereichen. Eure Majestät geruhe die Rothenthurm-Mauth der Stadt Hermannstadt zu belassen; dieselbe ist erbötig, einen ausgiebigen Pachtschilling, ganz nach allergnädigstem Befehle Eurer kaiserlichen Majestät, entweder einer einzelnen Person oder einem Kollegium zu zahlen.“ 2)

„Es darf ferner der Umstand nicht übersehen werden, daß der königliche Fiskus von verschiedenen sächsischen Ortschaften Zehentquarten bezieht, die in nicht geringer Anzahl wider Recht und Billigkeit und unter schwerer Schädigung der sächsischen Nation vom Fürsten Apafi seligen Andenkens und von seinen in Gott ruhenden Vorgängern den Herrn ungarischen Magnaten entweder geschenkt oder gegen eine Summe Geldes überlassen worden sind. Da wird nun zur Zeit der Zehent-einsammlung der arme Landmann von Seite der Magnaten, die zur Unterdrückung der Sachsen große Inklination haben, durch die Arbeit des Dreschens und anderer mit der Fruchtgewinnung verbundenen Handdienste so arg mitgenommen, daß es kaum auszusprechen ist und daß man eine erhebliche Ursache des kläglichen Zustandes der armen Sachsen, in dem sie noch gegenwärtig stecken, sowohl hierin 3), als

1) 9. Punkt, a. a. D.

2) 9. Punkt, a. a. D.

3) Dahero zur Zeit der Zehent-Einsammlung, Dreschens und anderer bey Colligirung der Früchte zufallenden Arbeit sich anderer Nation Magnaten, die nicht nur zu unterdrückung der Sachsen große Inklination haben, sondern auch

auch in dem Umstande erblicken muß, daß sie sich die Expreßung der Postpferde, der Vorspann und unentgeltlichen Bewirthung gefallen lassen müssen. Die sächsische Nation bittet daher unterthänigst, Eure kaiserliche Majestät möge ihr wenigstens die auf ihrem Territorium gelegenen Fiskalgüter, die dem ungarischen Adel nicht überlassen worden sind, gegen eine Summe Geldes allergnädigst verleihen, denn dadurch werden nicht allein viele arge Mißbräuche abgestellt werden, sondern es wird auch das vom Könige Stefan gnädigst ertheilte Privilegium wieder in Kraft und höhern Werth treten, kraft dessen die sächsische Nation von der Abfuhr und dem Dreschen der Früchte, von der Zubereitung des Hanfs und anderen Zehent-Plackereien frei, los und ledig gesprochen wurde"

„Die sächsische Nation hat auf dem jüngst in Hermannstadt abgehaltenen Landtage ein darauf bezügliches feierliches Postulat eingebracht, dasselbe ist aber bisheriger Gewohnheit gemäß, über die Achsel angesehen worden und der Nation keine Satisfaction zu Theil geworden. Auch in dieser Beziehung sucht die Nation Eurer kaiserlichen Majestät allergnädigste Vermittlung an. Wenn die erwähnten Lasten der sächsischen Nation allein aufgebürdet werden, dann dürfte ein jeder Edelmann, der Zehent-Pachtverträge abgeschlossen, entweder um seines Privatvortheiles willen oder, wie es auch öfter zu geschehen pflegt, um Verstimmung und Schaden zu verursachen, die Früchte über Berg und Thal, durch Dick und Dünn zur größten Behürdung des Landmannes transportiren lassen und dann würden wahrlich die von Eurer kaiserlichen Majestät allergnädigst verliehenen Privilegien und das Diplom gar wenig oder gar nichts helfen. Das begründet eben eine der größten Beschwerden, daß die eine Vaterlands-Nation, die mit den übrigen gleiches Recht und gleiche Freiheit zu genießen berufen ist, von der anderen, die sich zu bereichern strebt, unterdrückt wird. So wie nun ein freier Mensch dem anderen seines Gleichen nicht dienstbar ist, so hat auch in Bezug auf Zehentleistung Niemand eine größere Verpflichtung, als seinen Zehnten treulich zu entrichten und denselben höchstens in den Keller oder in die Scheune des eigenen oder des Nachbarschaftsbezirkes zu liefern, und auch dies kraft des oben bezogenen Privilegiums nicht unentgeltlich, sondern gegen eine billige Entschädigung. Es ist in der That eine der drückendsten Lasten, die gedroschenen Früchte für einen Mitbürger durch Personen, die in keinem Unterthänigkeitsverbande sich befinden, viele Meilen Weges, ja sogar, wenn es dem Egoismus entspricht, von einem Winkel des Landes zum anderen unentgeltlich liefern zu müssen. Zur Zeit

von Natur gleichsam darzu geneigt sich unter die Sachsen eingemischt und den armen Landmann so heftig mitgenommen, als es kaum auszusprechen, welches man vor eine erhebliche Veranlassung des miserablen Zustandes der armen Sachsen halten kann, wovon sie annoch steden, auch daß sie die Postpferd, Vorspann und freie Zehrungsunterhaltung von sich expressen lassen müssen.

des königlichen Regiments ist so was nie geschehen, erst unlängst ist unter dem Vorwande eines aus der Machtfülle des Fürsten fließenden Befehles diese Unterdrückung der armen Sachsen zu üben begonnen worden. Da der Sachse nirgends eine Zuflucht fand¹⁾, so mußte er Gewalt für Recht hinnehmen und, da alle seine Einwendungen unerhört blieben, seufzend seine Person und sein Zugvieh belastet sehen.“

„Dazu kommt nun die bei Christen unerhörte Art des Weinaufkaufs.“²⁾ Die Herren Käufer, die vornehmsten Magnaten, schicken ihre Hausbeamten in jene sächsischen Dörfer, in deren Umgebung die besten Weinberge sich befinden, um die vorzüglichsten Weine zu kosten. Dort angekommen, begeben sie sich, entgegen dem Willen der Eigenthümer, in die Keller, nehmen die besten Weine für sich heraus, verhandeln nicht mit dem rechtmäßigen Eigenthümer über den Kauf, sondern bestimmen den Preis selbst, heißen die armen Verkäufer schweigen und fordern, damit der harten und unbilligen Procedur nichts abgehe, daß der betrühte, arme Verkäufer den erpreßten Wein den Käufern, sie mögen noch so weit entfernt wohnen, unentgeltlich zuführe. Weil die Unbilligkeit dieses Verfahrens aus der einfachen Erzählung sattfam erhellt, dasselbe auch nach Inhalt des 18. Artikels des von Eurer Majestät allergnädigst ertheilten Diploms nebst anderen Mißbräuchen abgethan und untersagt wurde, bittet die sächsische Nation unterthänigst, Eure kaiserliche Majestät möge nachdrücklich anordnen, daß alle Bestimmungen des Diploms von den getreuen Ständen und Unterthanen, mögen sie befehlende oder nur gehorchende sein, unverbrüchlich gehalten, und denselben auch allzeit nachgelebt werde, damit man nicht den leeren Namen, sondern vielmehr den heilsamen Nutzen des Schutz verheißenden Diploms genießen möge.“³⁾

„Auch dazu kann die sächsische Nation nicht schweigen, daß ein hochlöbliches Arendations-Collegium das von den Fürsten besessene Recht ausüben will. Sie weiß gar wohl, daß dieses Recht des Fürsten zur Zeit des unter der ottomanischen Tyrannei geführten Dominats ein absolut freies und souveraines gewesen sei; aber der Arendator

¹⁾ . . . Da der Sachse, indem er nirgends Zuflucht hatte, Gewalt für Recht annehmen und mit Seilzahn, nachdem man sein darwieder beschriebenes einwenden überhin gehen lassen, nicht nur sich, sondern auch über seine Person, sein armes Vieh höchst unbillig beschweret sehen müssen.

²⁾ Zu diesem kommt die bey denen getauften Christen noch nie erhörte Weinaufkaufsart, da die Herrn Aufkäufer (die fürnehmste Magnaten) ihre Hofbediente auf die Sächsische Dorfschaften, allwo die besten Weinberge, beordern, um alda die beste auszukosten, daselbst sie wieder der possessorum willen in die Keller gehen, die besten Wein vor sich heraus nehmen und solche nicht von dem ordentlichen Eigenthums Herrn behandeln, sondern geben ihnen vor etwas nichts, vor ohngefähr 25. 10 und heißen die arme Verkäufer nur stille schweigen, und damit auch dieser hart- und unbilligen procedur nichts abgehe, so wird gar durch die betrühte arme Verkäufer der herausgezwungene und erpreßte Wein auf ihre Güter, sie mögen auch so weit, als es wolle, davon liegen, ohn einig entgelt und umsonst geführt. —

³⁾ 10. Punkt, a. a. O.

muß denn doch von der Person des Fürsten abge sondert und unterschieden werden, zumal die Nation keinen Fürsten, mag er nun ein wirklicher oder ein Titularfürst sein, als unabhängig von der königlichen Majestät anzusehen vermag, es wäre denn, daß durch einen allergnädigsten Befehl ihr etwas Anderes aufgetragen würde“.

„Die Nation gibt sich daher der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die zum Troste der Sachsen dem Diplome eingerückte Klausel: „salvo in gravioribus recursu ad regem“ in Kraft und Wirkung bleibe“.¹⁾

„Auch darüber hat die sächsische Nation heftig zu klagen Ursache, daß sie die in 400,000 Gulden bestehende Kontribution allein bezahlen mußte, und daß ihr darüber keine Auskunft ertheilt wurde, was mit den übrigen Einnahmen geschehen ist“.²⁾

„Dieser Uebelstand ist zwar schon öfter und insbesondere erst unlängst im Landtage zu Thor da zur Sprache gebracht aber niemals berücksichtigt oder in Verhandlung gezogen worden, noch viel weniger hat man dagegen Abhilfe geleistet. Die sächsische Nation bittet daher Eure Majestät allerunterthänigst, durch ein allergnädigstes Dekret dem hochlöblichen Gubernium aufzutragen, alter Sitte und Gewohnheit gemäß die gravamina der sächsischen Nation in Erwägung zu ziehen, der Erfüllung der Wünsche den gebührenden Fleiß zuzuwenden, und auch alle mit der Repartition und Eintreibung der schuldigen Abgaben bestimmten Deputirten nachdrücklich aufzufordern, die Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe der Kontribution entweder öffentlich oder den Abgeordneten der Nation vorzulegen und prüfen zu lassen, damit doch der Eine oder Andere erfahren könne, wie die zur Erhaltung des gemeinen Bestens gezahlten Geldsummen verwendet wurden“.³⁾

„Was für eine Last es ferner ist, der Soldateska jedesmal freies Quartier zu geben, weiß der am besten, der sie tragen muß. Was Hermannstadt in dieser Beziehung über sich ergehen lassen mußte, bezeugt die ganze Landschaft, indem zur Zeit des Sommers das in der Umgegend wachsende Gras zum Unterhalte der Offizierspferde der kaiserlichen Garnison geliefert werden mußte und daher im Winter großer Futtermangel eintrat. Dazu kommt noch, daß die Stadt verpflichtet war, während des Winters wöchentlich 300 Wagen Holz und 462 Richter zu liefern. Was im Sommer an Holz weniger gefordert wird, pflegt bei der Futterlieferung eingebracht zu werden, so daß, Alles auf das Geringste berechnet, Hermannstadt zu diesem Zwecke jährlich wenigstens 5000 Gulden aufwendet, eine Ausgabe, zu der „die gesammte Landschaft“ oder jene Ortschaften, die keine Garnisonen erhalten haben, beizutragen verpflichtet wären. Da nun die Stadt um den Ersatz dieser Unkosten öfter angesucht, und diese außerordentlichen

¹⁾ 11. Punkt, a. a. D.

²⁾ 12. Punkt, a. a. D.

³⁾ 13. Punkt, a. a. D.

Leistungen in so langer Zeit zu einer bedeutenden Höhe angewachsen sind, so bittet die gedachte Stadt allerunterthänigst: Eure kaiserliche Majestät möge allergnädigst auf dieses Verhältniß Rücksicht nehmen und dem hochlöblichen Subernium den Auftrag geben oder durch ein Dekret anordnen, daß der Stadt aus der allgemeinen Landschafts-Kasse eine Vergütung zu Theil werde, oder daß doch die Summe, welche die außerordentlichen Ausgaben erfordert haben, von der auf sie fallenden Kontribution in Abzug gebracht werde".¹⁾

„Mit unterthänigstem Danke anerkennt die sächsische Nation das allergnädigst ertheilte Mandat, betreffend die Errichtung von Einkehrwirthshäusern und Einführung der Posten. Sie bittet inständigst, daselbe zur Ausführung zu bringen und im Sinne der auch anderwärts herrschenden Gebräuche den neu errichteten Wirthshäusern und Gasthöfen gewisse Freiheiten und Privilegien zu verleihen, ohne welche sie nicht auf sichern Bestand rechnen könnten.“

„Da bei den zahlreichen Landtagen die Bequemlichkeit, die den Mitgliedern am Orte der Abhaltung geboten wird,²⁾ sehr werthvoll, die Unbequemlichkeit hingegen lästig ist, anständiges Unterkommen aber an den äußersten Enden des Landes gar nicht oder schwer anzutreffen ist und die Wahl der Orte denn doch nicht von dem Vortheile des einen oder des anderen Magnaten, sondern von dem Vortheile des Landes abhängig sein sollte, so bittet mehr besagte sächsische Nation unterthänigst, die künftigen Landtage entweder in Hermannstadt selbst oder doch nicht weit davon entfernt abzuhalten, weil in Hermannstadt Eurer kaiserlichen Majestät General-Stab und Kriegs-Kommissariat den Sitz haben und überdies die gedachte Stadt des ganzen Siebenbürgen Hauptort ist“.

„Daß die Stadt Hermannstadt früher das Münzrecht besessen und thatsächlich ausgeübt hat³⁾, bezeugen nicht nur die noch vorhandenen,

¹⁾ 16. Punkt, a. a. O.

²⁾ (14. Punkt.) Nachdem die bey den vielen Landtagen mit fürfallende bequemlichkeit sehr nütz- und die unbequemlichkeit höchst schädlich, dahergegen sothane anständige gelegenheit an denen eilfersten Orthen des Landts keineswegs oder doch gar schwer anzutreffen, noch selbige ein und des andern Magnaten, sondern vielmehr der Landschaft Vortheil nach zu erwehlen, suchet dießfalls mehr besagte sächsische Nation in aller unterthänigkeit, damit weil E. K. M. General Stab und Kriegs-Commissariat zu Hermannstadt delogiert, auch überdies noch mentionierte Stadt des gantzen Siebenbürgen Haupt Orth ist, die künftige Landtäg entweder in Hermannstadt selbstn oder doch nicht weit davon angestellet werden mögen.

³⁾ (15. Punkt) Daß die Hermannstadt vorhin daß Münzrecht gehabt und wirklich genossen, bezeugen nicht nur die annoch vorhandenen daselbst geschlagene Münzen, sondern auch die mit nicht geringen kosten angeschafft- hierzu gehörige Instrumenta. Nun aber man hoffet, daß E. K. M. umb erleuchterung der allgemeinen Noth daß Münzschlagen in Siebenbürgen allergnädigst verstaten werden, auf solchen fall langet die Hermannstad, welche vorhin Ihre unterthänigste trell erwiesen, auch noch ferner zeigen wird, allerunterthänigst an, deroselben gleichfalls aus hoher Landes Fürstlicher Macht und Gewalt, allergnädigst zu verstaten, daß

dieselbst geprägten Münzen, sondern auch die mit nicht geringen Kosten angeschafften Prägewerkzeuge. Da nun die Hoffnung herrscht, daß Eure Majestät zur Erleichterung der allgemeinen Noth das Münzschlagen in Siebenbürgen gestatten werden, so bittet die Stadt Hermannstadt, welche bisher stets Beweise ihrer unterthänigen Treue gegeben hat und auch ferner an den Tag legen wird, es möge ihr aus hoher landesfürstlicher Gewalt und Macht gestattet werden, einige Münzsorten schlagen zu dürfen. Hermannstadt und die für sie eintretende Nation werden stets eingedenk sein, sich dessen durch treue Dienste würdig zu machen."

Gleichwie der sächsische Ablegat die schweren wirthschaftlichen Leiden seiner Nation schildert, deren Vinderung ersleht und vertrauensvoll von der Krone erwartet, so unterläßt er es nicht, mit gleichem Nachdruck Fragen zu berühren, die nationaler und staatsrechtlicher Natur sind, und die Uebelstände, wie sie sich auf diesem Felde bieten und wie sie sich ihm bieten, blozulegen und deren Beseitigung mit kräftigen Worten zu erbitten.

"Die Quelle" — sagt er ¹⁾ — „aller jener Gesetzartikel, die zum Vortheile eines sonst unanfechtbaren Privilegiums zu Stande gekommen sind, ist in dem Umstande zu suchen, daß in den Landtagen die Gewohnheit herrschend wurde, das zu genehmigen, „welchem die meisten Stimmen an der Zahl beipflichteten.“ So oft daher über einen Artikel, betreffend die Interessen der siebenbürgisch-deutschen Nation, die höchstens 13 (?) Stimmen besaß, die Resolution erfolgen sollte, mußte sich die Nation durch die Boten der anderen Nationen, wodurch die der eigenen an Zahl weit übertroffen wurden, überstimmen lassen“.

"Weil aber eine so harte Gewohnheit weder den verbrieften Rechten noch den allergnädigst verliehenen Privilegien entspricht, fordert es die unumgängliche Nothwendigkeit, daß die Nation dies Eurer kaiserlichen Majestät allerunterthänigst vorstelle und gehorsamst bitte: Eure kaiserliche Majestät geruhe, dem Landesgubernium zu befehlen, derartige Anordnungen zu treffen, daß bei Abstimmungen ein solches ausgleichendes Mittel („solch temperament“) angewendet werde, daß die Minorität nicht durch die Majorität an ihren wohl erworbenen Rechten verkürzt werde und ihr dadurch nicht unerträglich Schaden wiederfahre und erwachse."

"Die Nation hat in Erfahrung gebracht, daß der Herr Gubernator in Anregung bringen wolle, ihm die Gewalt zu übertragen, den Hermannstädter Königsrichter jedesmal zu bestätigen und zu installieren. *)

Sie auch einigerley Münz Sorten schlagen lassen dürfte, welches die Hermannstadt sowohl als die für Sie intercedierende Sächsische Nation mit ihren unterthänigst treu gehorsamsten Diensten zu verdienen eingedenk sein und verbleiben wird.

¹⁾ 3. Punkt, a. a. D.

²⁾ 4. Punkt, a. a. D.

Obwohl dieselbe nun sehr zweifelt, daß Eure Majestät das königliche Vorrecht einem Andern übertragen werde, spricht sie dennoch ihr einmüthiges Verlangen und die inständigste Bitte aus: Eure kaiserliche Majestät geruhe, die althergebrachte Gewohnheit wieder einzuführen und beobachten zu lassen, kraft welcher zur Zeit der Regierung der ungarischen Könige Einer aus der Reihe der vier von der Hermannstädter Communität erwählten Kandidaten, oder auch derjenige, dessen Bestätigung vor allen Andern der genannte Rath unterthänigst ersuchte, als Nationsgraf durch die königliche Majestät konfirmirt wurde. ¹⁾ In Bezug auf die Installation des Königsrichters lebt die siebenbürgisch-deutsche Nation der Hoffnung, daß Eure kaiserliche Majestät dieselbe demjenigen allergnädigst auftragen werde, der den Gubernator und den gesammten Landschaftrath zu installieren die Mission erhält. Diese ist auf dem Hermannstädter Landtage dem kommandirenden General ertheilt worden."

„Obwohl die Nation den muthwilligen Proceßführern gerne ein Ziel gesetzt sieht, so ist sie dennoch, da wahrlich kein Ueberfluß an Privatvermögen mehr vorhanden ist, der zuversichtlichen Hoffnung, Eure kaiserliche Majestät werde Ihren getreuesten Ständen in Bezug auf die Appellation solche Formen vorschreiben, daß einerseits nicht Jeder nur aus Muthwillen alle Stufen der Instanzen durchlaufen könne, andererseits der Nation die Rechtswege offen und unverkümmert erhalten werden. Nachdem einstens unter der löblichen Regierung der Könige kraft des vom ungarischen Könige Andreas II. ertheilten Privilegiums Niemand von der deutschen Nation die Gerichtsbarkeit der Woywodal-Kammer, des Kurialgerichtes oder anderer ähnlicher Gerichtsbehörden anzuerkennen verpflichtet war, sondern einzig und allein unter der Gerichtsbarkeit des Königsrichters, welcher der Universität Präses ist, und des Königs selbst stand, — ein Privilegium, das durch die Independenz der Fürsten, welche nach der Trennung Siebenbürgens von der Krone Ungarns die königlichen Rechte besaßen und daher eine Appellation an die königliche Majestät unmöglich machten, seine Kraft verlor, das aber jetzt, nachdem das Land wieder an seinen rechtmäßigen König und Herrn gekommen, erneuert und durch das allergnädigste Diplom als wiederhergestellt zu betrachten ist — bittet die Nation allerunterthänigst, ihr die frühere Appellationsform wieder allergnädigst zu gestatten, damit der Sachsen

¹⁾ Darumb obwohl Sie gar sehr zweifelt, daß E. I. May. dero Königliche Vorbehaltung einem andern auftragen oder allergnädigst verleyen solten, dennoch gebet hierinn zur bezelligung ihrer allerunterthänigsten submission Ihr einig ver-
langen und inständiges bitten dahin, daß, weil bey Regierung voriger ungarischen
Könige diese gewohnheit in acht genommen worden, daß einer, ja auch bisweilen
derjenige, welchen vor andern die communität der Huuntermannschafft von Her-
mannstadt zu bestätigen in aller unterthänigkeit gesucht, aus deren 4 von ganzen
Rath erwählten candidatis von Könialicher May. selbst immediate confirmirt
wurde, weßhalb E. K. M. die dießfalls hergebrachte löbliche gewohnheit hinwie-
derumb einzuführen und darücker zu halten allergnädigst geruchen werden.

Appellation von der Universität unmittelbar an Eure Majestät und nicht an einen anderen dazwischen liegenden Richterstuhl, wie dies jetzt gebräuchlich, gerichtet werden könne“.¹⁾

„Wie geringschätzend die sächsische Nation behandelt wird, kann unter Anderem daraus ersehen werden, daß sie in Bezug auf öffentliche Lasten und Abgaben wider Recht und natürliche Billigkeit jedesmal gar eifrig in Anspruch genommen wird, ja viele Leistungen ganz allein ohne Mithilfe tragen muß, hingegen von den Ehrenämtern und dort, wo es Vortheile gibt, größtentheils ausgeschlossen wird. So hat man zum Geheim-Rathe Einen oder höchstens Zwei, zur Oberlandesgerichtstafel aber nicht einen Einzigen aus der Mitte der sächsischen Nation zugelassen“.²⁾

„Gleichwie die sächsische Nation unter der löblichen Regierung Eurer kais. Majestät schon einen merklichen Vorgesmack der besseren Ordnung erhalten hat und den dauernden Bestand derselben durch die gegenwärtige Sendung austreibt und zu erlangen hofft und in äußerster Noth seufzend die beschleunigte Herstellung derselben um Gottes und Eurer Majestät Barmherzigkeit willen erfleht³⁾, so bittet sie, daß Eure kais. Majestät nicht allein bei Besetzung der Stellen im Geheim-Rathe und bei der Oberlandesgerichtstafel Gleichheit zu halten allergnädigst anbefehlen möge, sondern daß auch die eingeführte schimpfliche Manier, wornach die sächsischen geheimen Landtschaftsräthe, gleichviel ob sie lange oder kurze Zeit hindurch Mitglieder des Rathes sind, stets den letzten Platz einnehmen und bei Abstimmungen ihr Gutachten zuletzt abgeben müssen, abgestellt werden möge und daß der Rang der Geheim-Räthe

¹⁾ 5. Punkt, a. a. D.

²⁾ 9. Punkt, a. a. D.

³⁾ 9. Punkt. Gleichwie aber bey Christlich-löblicher Regierung E. K. M. die Sächsische Nation von besserer Ordnung einen merklichen Vorgesmack hat und dessen weitere continuation und künftigen Bestand bei gegenwärtiger expedition unterthänigst suchet und zu erlangen hoffet, auch die in äußerster Noth seufzende Sächsische Nation, wie Sie dessen beschleunigung umb Gottes und E. M. barmherzigkeit willen inständigst sollicitirt, also bittet Sie nicht allein, daß E. K. M. in Vergabung sowohl der geheimen Rathe- als Oberlandesgerichtstafel besetzter Stellen einiae Gleichheit zu halten allergnädigst anbefehlen, ingleichen die eingeführte schimpfliche Manier, womit man der Sächsischen Nation geheime Landtschafts Räthe (die ob Sie gleich lang- oder kurze Zeit in geheimen Rath sitzen, dennoch den letzten Platz jedesmahl behalten, auch ihr Gutachten nach allen andern erst vorbringen müssen) zu tractiren pflegt, solchermassen abzustellen bleiben möge, damit der Rang der geheimen Landtschafts-Räthe Ihrer Bestellung nach eingeführet und die so weit später hierzu gelangen, denen Sächsischen alten gehaltenen Räthen ohne unterscheid der Ordnung nachfolgen mögen. Solches ist nicht nur der bey andern Nationen bereits eingeführten löblichen gewonheit gemäß, sondern es wird sowohl von denen neu erwählten Herrn Siebenbürtisch-Ungarischen geheimen Räthen fleißig in acht genommen, als auch bei allen Fürstl. Höfen der Christenheit wornach Sich in Ansehung der gutten Ordnung Siebenbürtigen billich richten soll) in consideration gezogen; her egen gereicht die bißhero mit denen Sachsen vorgehatte procedur, da ihre geheime Räthe allstets die letzte sein müssen, zu bloßen despect der ganzen Nation.“

von der Zeit ihres Eintrittes in den Rath abhängig gemacht werde und die später Angestellten den sächsischen Geheim-Räthen ohne Unterschied im Range nachfolgen mögen. Dies entspricht nicht nur der bei andern Nationen bereits eingeführten Gewohnheit, sondern wird auch von den neuerwählten siebenbürgisch-ungarischen Geheim-Räthen fleißig beobachtet und bei allen fürstlichen Höfen der Christenheit, wonach sich Siebenbürgen in Bezug auf gute Ordnung billig richten soll, in Berücksichtigung gezogen; denn der den Sachsen gegenüber bisher beobachtete Vorgang, nach welchem die Geheim-Räthe derselben stets die letzten sein müssen, gereicht der ganzen Nation zur Geringschätzung". — . —

"Das ist es, allergnädigster Kaiser und Herr, was die arme siebenbürgisch-deutsche Nation theils aus zwingender und unaußweichlicher Noth, theils aus treuem Eifer zu Eurer Majestät Füßen zu legen sich gedrängt fühlt" ¹⁾.

"Da die meisten der hier vorgebrachten Beschwerden so geartet sind, daß sie, wenn nicht schnelle Hilfe erfolgt, großen und unwiderstehlichen Schaden bringen, so lebt in der sächsischen Nation die Zuversicht: Eure kais. Majestät werden nicht zugeben, daß der sächsische Stand dem Untergange entgegengeführt und das deutsche Gedächtniß in Siebenbürgen vollends ausgelöscht werde, sondern werden vielmehr demselben Ihre allergnädigste Huld dergestalt angedeihen lassen, daß die Nation demaleinstens nach so schweren und langdauernden Bedrücknissen sich wieder aufrichten könne und zu Beweisen ihres allerunthänigsten Gehorsams angeeifert werde" ²⁾.

Es war ein schwerer Irrthum der Deputation, daß sie sich nach Ueberreichung der an den Kaiser gerichteten Denkschriften dem tröstenden Glauben an den endlichen Abschluß der Geschäfte und an die baldigste Rückkehr in das Vaterland hingab; denn es verflossenen bis zur Vollen-

¹⁾ Dieses, allergnädigster Kaiser und Herr, ist was die arme siebenbürgisch-teutsche Nation theils aus dringender unumgänglicher Noth, theils aus allerunterthänigst-treuehorsaambsten Eifer zu E. K. M. Füßen in aller unterthänigkeit legen müssen.

²⁾ Gleich wie aber die meiste von denen angebrachten beschwerden so beschaffen, daß selbige, wenn keine schnelle vermittelung allergnädigst erfolgen sollte, groß- und unwiderbringlichen Schaden nach sich ziehen, also lebet die Sächsische Nation der allerunterthänigsten Zuversicht, E. K. M. werden ja nicht zugeben, daß durch so große pressuren der Sächsische Standt ruinirt und sofort daß teutsche gedächtnus in Siebenbürgen vollends ausgelöscht werde, sondern vielmehr dero allergnädigste Clemenz Ihnen dergestalt zu hilfe kommen lassen, daß nach erlittenen so schwer und langwülrigen bedrücknus Sie demaleinst wiederum ergetet und hierdurch zu erweiß- und abstattung Ihres allerunterthänigsten gehorsams angetrieben werden mögen, welches sambt und sonders in Erwartung allergnädigst gewärriger resolution und bittgewehrung unterthänigst vortragen sollen

Euer Kais: May:

allerunterthänigst und jeder Zeit treuehorsaambster Unterthan: Der Siebenbürgisch-Sächsischen Provinz und Stadt Hermannstadt geschworener Notarius und deren bevollmächtigter Abgeordneter Magister Johannes Zabanius.

bung der Arbeit und Ueberreichung der kaiserlichen Dekrete noch mehr als zwei Monate. ¹⁾)

In diesen Tagen wurde es dem sächsischen Ablegaten immer mehr zur schmerzlichen Gewißheit, daß ein großer Theil der sächsischen Bitten und Gravamina die gewünschte Erledigung vorläufig nicht finden werde, und daß die kaiserliche Regierung früher das Gutachten des Suberniums hören wolle.

Am 2. April nahm Zabanius beim Grafen Kinsky Audienz und lenkte noch einmal die Aufmerksamkeit des Kanzlers auf die furchtbar drückende Schuldenlast der sächsischen Nation und auf die Forderung wucherischer Zinsen, die er eine zum Himmel schreiende Sünde der Gläubiger nennt. ²⁾)

¹⁾ Man werfe nur einen Blick auf die Aufzeichnungen des Zabanius in seinem Tagebuche während der 2. Hälfte des M. März, und man kann von dem mageren Inhalte desselben auf den schleppenden Gang der Verhandlungen einen Rückschluß machen: 17. Mart. (1693) Nihil notatu dignum occurrit.

18. Mart. Postalis erat dies.

19. Mart. Celebrabatur recordatio Christi pedum lotionis ab Augustissimo.

20. Tradidi memoriale germanicum excell. domino comiti Kynsky.

21. Dies erat postalis.

22. 23. 24. Feriabamur, colentes memoriam resurrectionis domini.

25. Nobilissimam apud moniales Ursulitas musicam audivi.

26. Dominus Alvinczy apud Eminentissimum dimissionem nostri sollicitabat. Cui responsum, ut bono sit animo. Brevi enim finem conferentis esse imponendum.

27. Idem dominus Alvinczy, me in hospitio relicto, fuit apud excell. d. comit. Kynsky et Verdenburg cum dom. Francisco Horvath.

28. Dies erat postalis.

29. Fui apud Eminentissimum, repetens sollicitationes dimissionis et eorum, quae proposui consolatoriae discussionis. Respondit Eminentissimus, antequam quid concludatur in arandae negotio, mihi esse significandum.

30. Dominus Alvinczy fuit apud Eminentissimum, demum dimissionem sollicitans, rediitque cum bonis verbis.

31. Nihil accidit calamo dignum.

1. April. Fui apud dom. Alvinczy ac percepi, dominum a Verdenburg morbo simulato jam bis proximis diebus impedivisse conferentiam. (Diarium. Manuscr.)

²⁾ (2. April 1693.) Fui apud excell. dominum comitem Kynsky proponens: usurarum abusum respectu creditorum esse peccatum ad coelum clamans, respectu debitorum vero horrendam oppressionem, suae excellentiae e propositionibus meis hactenus innotuisse: nec existimare me, proluxa declaratione opus esse, cum simplex rei narratio injustitiam sufficienter exponat. Sperasse inde nationem, imo et nunc sperare, suam majestatem sacratissimam amore erga justitiam ductam nobis consulturam: veruntamen teneri nos adhuc anxia expectatione, donec vix spiritus colligere valeamus. Quapropter me suam excellentiam instanter rogare, ut negotium ita gratiosissime moderari dignetur, quo tandem ab oppressionem illa miseri debitores liberentur, atque ego cum solamine mei et principalium meorum tandem dimittar. (Diarium.)

„Ich glaube nicht,“ sprach er, „daß hier noch eine tief eingehende Erörterung nothwendig sei, da ja die einfachste Mittheilung des Sachverhaltes die Ungerechtigkeit klar stellt. Die Nation hat sich der Hoffnung hingegeben, ja sie hält sie noch gegenwärtig fest, daß Seine Majestät, von Gerechtigkeitsliebe geleitet, uns Hilfe schaffen werde, aber ich gestehe, daß wir uns vor banger Erwartung, mit der wir der Entwicklung der Dinge entgegenharren, kaum zu fassen vermögen. Ich bitte daher Eure Excellenz inständigst, diese Angelegenheit gnädigst einer solchen Lösung entgegenzuführen, daß die armen Schuldner endlich von dieser drückenden Last befreit werden, und daß mir recht bald die Rückkehr zu meinem und zum Troste meiner Sender ermöglicht werde.“

Darauf erwiderte Rinsky: ¹⁾ „Es ist ganz unzweifelhaft, daß die maßlosen Zinsen eine große und schwere Last bilden. Jedermann muß dies unbedenklich anerkennen. Weil aber eine endgiltige Entscheidung, ohne die andere Partei gehört zu haben, nicht getroffen werden kann, so muß diese eben früher vernommen werden. Sie werden ja selbst diesem ordnungsmäßigen und der Gerechtigkeit entsprechenden Geschäftsgange Ihre Anerkennung nicht versagen können.“

Zabanius schied aus der Wohnung des Kanzlers mit der Ueberzeugung, daß die Erledigung vieler Fragen, welche die Deputation anzuregen und der Lösung entgegenzuführen berufen worden war, in solcher Art erfolgen werde, daß in kürzester Zeit die Stände und die sächsische Nation die Appellation an den König zu richten genöthigt sein werden; er schied mit der Ueberzeugung, welche durch die klaren Aeußerungen des Sekretärs Werdenburg ihre Bestätigung fand, daß der in letzter Linie offen gelassene „Rekurs an den König eine der geheimen Regierungsmaximen des österreichischen Hauses und der Krone Ungarns und zugleich ein goldner Zügel sei, jeden zur Pflichterfüllung anzuspornen“ ²⁾.

Die Unterredung, die er wenige Tage darauf mit dem Sekretär Werdenburg führte, konnte nur geeignet sein, die bangen Besorgnisse zu rechtfertigen und die Gewißheit zu geben, daß ein großer Theil der Wünsche und Beschwerden der sächsischen Nation die ersehnte Erledigung

¹⁾ Respondit excellentissimus comes: certissimum esse, magnam et gravem nobis pressuram per immodicas usuras incumbere, idque abs unoquoque lubenter agnosci; quia tamen inaudita parte altera decisio ultimaria fieri non possit, audiendam esse et illam, id quod ego ipse, justum ac ordinatum esse facile sim recogniturus. Rogavi inde: cum videam, pendere universum negotium ab ultimaria suae majestatis s. resolutione, quod natio humilime sit adoratura, simque persuasus, fore, ut dum saltem leviter ad notitiam alterius partis datum fuerit, injustitiam hactenus practicatam alte examinari, conscientia factorum territos, aliud forsan acturos. Ne tamen diu adhuc utendi eo, quod justum non est, complures occasiones habeant, rogare me humilime, ut misso, in quantum fieri possit, in compendium tempore in patriam expeditio nostri remittatur, ut, si quid actitatum contra aequitatem in ea materia fuisset, tandem aliquando cesset atque pressi spiritus resumant.

²⁾ Remény: Fundgruben a. a. O. I. 373.

vorerst nicht finden werde, und daß die Regierung in dieser Beziehung die „*commoditas temporis*“ abwarten wolle.

„Meine Herren!“ — sprach Werdenburg am 15. April zu Zabanius ¹⁾ — „wir würden Euch gerne in Allem Beistand leisten, aber wir müssen achtgeben, daß wir Euch durch unsere Unterstützung nicht vielleicht Schaden statt nützen.“

„Ich hoffe“, fiel Zabanius ein, „der kaiserliche Hof werde solche Auskunftsmittel finden, welche die Erreichung der Ziele möglich machen.“

„Gewiß,“ entgegnete Werdenburg, „entsprechen viele Eurer Vorschläge den Forderungen der Gerechtigkeit, aber man muß dafür einen günstigen Zeitpunkt abwarten. Seid übrigens überzeugt, daß der kaiserliche Hof Euch die größte Berücksichtigung zu Theil werden lassen wird.“

Ganz in demselben Tone äußerte sich am folgenden Tage Graf Marsiglie zum sächsischen Ablegaten. ²⁾

„Das Heilmittel wird bereit gehalten, aber noch ist die Zeit für die Anwendung desselben nicht gekommen. Mögen die Sachsen nur in der Wiederholung ihrer Verlangen, in der Auffrischung ihrer Klagen unablässig thätig sein; der kaiserliche Hof wird ganz gewiß im rechten

¹⁾ Fui apud dominum secretarium Verdenburg, proponens, quod dum unusquisque de sui expeditione sit sollicitus, ego solus feriari non possim. Rogare eapropter, ut se sua illust. dominatio nostris rebus applicaret. Respondit ille: Mei domini! Nos vobis libenter succurremus, attendere tamen debemus, ne nostro succursu magis vobis noceamus quam prosimus. Respondi ego: Inventuram augustissimam aulam expediens ad scopum consequendum. Interrogabat: Quid dicat his de materiis comes Kynsky? Respondi: Videri mihi, suam excellentiam inclinare in remissionem difficultatum in patriam, sperare tamen me, id non futurum sine clausulis certis, quae remissioni tacitum quoddam decretum superaddant; certe, dixit, multa, quae proponitis, sunt res justitiae, quae disponi in bonum ordinem debent, expectanda tamen est *commoditas temporis*. Interea securi esse debetis, quod aula in vos maximam habeat reflexionem.

²⁾ (Die 16. April. 1693.) Fui apud dominum comitem Marsiglie, qui asseverabat, se de aulae intentione profunde esse informatum et scire omnia, qualiter in Transsylvania res sint disponendae. Paratum esse medicamentum, sed nondum esse tempus ad propinandum medicamentum. Laborarent Saxones, orarentque, certo enim certius justo tempore aulam evigilaturam. Monendum esse dominum judicem regium, ut imponeret Saxonibus, ne contemptim habeant Germanos, sed ipsis honorem exhibeant, caveantque sibi diligenter, ne similia facinora patrent, ac patrarunt post conflictum Zernyestiensem. Post haec et similia interrogabat, an non certi aliquid de territorio Saxonum haberem, impositum enim sibi ab aula esse, ut id accurate distingueret ac notaret. Aperui, quae e privilegio regis Andreae constabant, quibus manu quasi ductus, exactissime circulum deprehendit, qui primitus ipsis assignatus erat, atque se cras metas illas nostras pristinas excell. domino comiti Kynsky aperturum promisit. De Saxonum origine ut et Valachorum transmigratione in Transylvaniam multa disseruit, passus, per quos Tartari in Transylvaniam irrumpere possint, ostendit: Moldavorum et Valachorum exactissimam tabulam expandit, ac quod princeps Valachiae terram Fogaras praetendat communicavit. (Diarium. Manuscr.)

Momente seine Wachsamkeit bethätigen. Möge der Herr Königsrichter erinnert werden, seinen Sachsen einzuschärfen, ja keine Geringschätzung gegen die „Deutschen“ an den Tag zu legen, sondern dieselben mit Achtung zu behandeln und auf der Hut zu sein, auf daß die Unthaten sich nicht wiederholen, die nach dem Konflikt zu Zernest verübt wurden.“

Hierauf stellte der Graf die Frage an Zabanius, ob er in der Lage sei, über die Ausdehnung des sächsischen Territoriums Mittheilungen zu machen; es sei ihm vom Hofe der Auftrag ertheilt worden, dasselbe in seiner Begrenzung genau zu bezeichnen.

Zabanius theilte nun das mit, was darüber aus dem Privilegium des Königs Andreas bekannt ist und Marfiglie versprach, daß er am nächsten Tage dem Grafen Rinsky die alten Grenzen des Sachsenlandes bezeichnen werde.

„Der Graf sprach dann noch Vieles“ — erzählt Zabanius in seinem Tagebuche — „über den Ursprung der Sachsen, über die Transmigration der Walachen nach Siebenbürgen, breitete dann eine ganz vorzügliche Karte der Moldau und Walachei aus, bezeichnete die Pässe, durch welche ein Einfall der Tartaren stattfinden könne, und machte die Mittheilung, daß der Fürst der Walachei Anspruch auf das Fogarascher Gebiet erhebe“.

In den ersten Tagen des Monats Mai erhielten die Deputirten die Gewißheit, daß die Verhandlung über die siebenbürgische Angelegenheit in den Ministerkonferenzen sich endlich dem Ende näherte und daß die Beschlüsse der Reihe nach zum Vortrage an den Kaiser gelangen¹⁾.

¹⁾ Am 6. April empfangen die Deputirten die erfreuliche Nachricht, daß die betreffenden Diplome längstens binnen 14 Tagen in ihren Händen sich befinden werden: (6. April. 1693). Jam, respondit dominus a Verdenburg, referri negotia nostra imperatori, se vero in antecessum multum jam laborasse, ut relatione finita brevi ultimus sequatur finis, atque adeo sperare se, ad summum intra dies 14 nos expeditionem in manibus habituros. (Diarium.) Aber Mitte April verbilstert sich wieder die Aussicht, und die Deputirten vernehmen zu ihrem größten Schmerze, daß neue Hindernisse eine neue Verschleppung herbeizuführen drohen. Energisch gelangt im Tagebuche der Unmuth über die wiederholten Täuschungen zum Ausbruche.

(11. April. 1693)... Dominum a Verdenburg dixisse, negotium bonorum fiscalium, ceu materiam cameraticam, a consilio intimo rejici ad cameram. Quae omnia sole meridiano clarius ostendunt, dimissionem nostri brevi futuram non debere sperari.

(24. Ap. 1693)... Quibus respondit (Verdenburg): Intervenisse arduas expeditiones bellicas, propter quas differi debeat Transsylvania expeditio.

(27. Ap. 1693.) Nihil, nisi quod dominus a Verdenburg dixerit, nova intervenisse impedimenta, quominus nostras res tractare atque nos expedire possit.

(28. Ap. 1693.) Emisi taedio expectationis ad desperationem usque captus domum famulum Georgium, ut meam conjugem Viennam adveheret.

In der That hatten die beiden Afforde — die zwischen den beiden ungarischen Nationen und den Sachsen geschlossenen Verträge — bereits am 7. und 14. April, und das Ergänzungsdiplom über die Religionsangelegenheit am 9. April die kaiserliche Sanction erhalten, während der „Alvinczianischen Resolution“ erst am 14. Mai ¹⁾ die kaiserliche Bestätigung zu Theil wurde.

„Unablässig habe ich da“ — erzählt uns Zabanius — „bald Se. Excellenz dem Grafen Kinsky, bald dem Cardinal und den Sekretären und Registratoren aufgewartet und mich eifrigst aber leider vergebens bemüht, etwas von den conclusis zu erfahren.“ ²⁾

Am 29. Mai endlich wurden den beiden Abligaten, Alvinczi und Zabanius, die kaiserlichen Dekrete eingehändigt.

Die Dauer der Verhandlungen umfaßte somit genau 9 Monate, denn am 29. August 1692 hatten die Abgeordneten ihre ersten Unterredungen mit Kinsky, Strattmann und Karafa.

Unmittelbar nach Empfang der Dekrete fuhr Zabanius zum Grafen Kinsky, ³⁾ um ihm im Namen der Nation zu danken, um sich

(7. Maii 1693.) Dominus Alvinczy fuit apud excellentissimum dominum comitem Kinsky interrogans, num se arrestatum velit aula aut interemptum? Nescire se jam, unde arcessere debeat solatium. Solabatur lamentantem excellentissimus comes, se incubiturum, ut brevi finis negotiis nostris imponatur. (Diarium.)

¹⁾ (21. Maii 1693.) Excell. dominus comes Kynsky d. Alvinczy significari curavit „crastino die nos resolutiones in manibus habituros.

22. Maii. Idem dixit mihi dominus secretarius Osterholtz. Ego vero fui apud dominum a Verdenburg, qui dixit, me habiturum decretum caesareum, par visum diplomatis, et confirmationem contractuum. Interesse excessivum reduci, 6000 fl. relaxari durante bello turcico, causa poculorum ambigue loquebatur. Promisit tandem nos expeditionem futura septimana habituros. (Diarium.)

²⁾ Kemény: Deutsche Fundgruben der Gesch. Siebenb. I. S. 375.

15. Maii apud Cardinalem, 16. apud Verdenburg, 17. apud eundem, 18. apud excell. comit. Kynsky. (Diarium. Manuscr.)

³⁾ (29. Maii 1693.) Matutina 7ma dominus a Verdenburg primum domino Alvinczy, dein in suae dominationis conspectu mihi expeditionem tradidit. Hanc dum ego perlustravi, nesciens causam, cur originalia confirmationis contractuum domino Alvinczy et non mihi tradita, cur item quorundam discussio omissa sit, eo statim die excurri Erlaviam, informationem ab excellentissimo domino comite Kynsky accepturus, apud quem dum mihi confestim aditus patefieret, his fere formalibus suam excellentiam sum allocutus: Hodie me clementissimas suae majestatis sacratissimae resolutiones accepisse, quae ut summo nationi mihi que sint solatio, ita me dictae nationis nomine suae excellentiae, cujus fructuosissimum patrocinium sentiam in effectum, immortales agere gratias atque rogare, ut et in posterum humilimis Saxonibus gratiosissime patrocinari dignetur. Cum autem originalia confirmationis contractuum a Saxonica natione cum reliquis initiatorum, domino Alvinczy tradita videam, quae ut impetrarem, ceu principale momentum meae expeditionis mihi imposita, cum item quaedam libelli mei supplicis puncta in clementissima resolutione caesareo-regia videam non attingi, eapropter me humilime supplicare, ut sua excellentia me gratiosissime informet, quomodo his in difficultatibus me coram dominis meis

Aufklärungen über naheliegende und beunruhigende Zweifel zu erbitten und Rath zu holen, welchen Trost er den in vielen Hoffnungen getäuschten Sendern nach Hause bringen dürfe.

„Seine Majestät“, — erwiderte Rinsky — „das ganze Ministerium und insbesondere ich wenden der sächsischen Nation ob deren Treue die vollste Berücksichtigung zu; mit wahrhafter Freude hat darum der Kaiser die von Recht und Billigkeit geforderten Beschlüsse gefaßt. Die Bestätigung der Akorde ist vollzogen und sind Ihnen authentische Kopien, welche gleiche Kraft mit den Originalien haben, übermittelt worden. Was das Original betrifft, so möge die Nation verzeihen, daß in diesem Falle, der übrigens nicht von so großer Bedeutung ist, ihrem Wunsche nicht entsprochen werden konnte, denn Alvinczi war es ja, der im Namen der Stände die Bitte um die Bestätigung vorbrachte. Da ferner dem Gubernium die Pflicht zur Veröffentlichung und Durchführung obliegt, so schien es geboten, die Originalien auch an das

principalibus expedire debeam. Respondit excell. comes: Imperatorem augustissimum, totum ministerium et se in specie magnam ad nationem Saxoniam ob ejus fidelitatem facere reflexionem, unde, quod justum et aequum est, suam majestatem ultro clementissime decrevisse. Contractuum confirmationem quod concernat, factam illam esse mihique autentisatas copias, quae originali aequipolleant, assignatas. Quod autographa attineat, cum dominus Alvinczy ea communi statuum nomine sollicitaverit, nationem parcere debere, quod hac in circumstantia, quae tanti non sit momenti, satisfieri non potuerit. Hoc quippe tempore procedendum esse ordine, ac cum gubernio publicatio et manutentio caesareae confirmationis incumbat, originalia debuisse ad gubernium dirigi. Quod me optimo modo posse nationi explicare. Illa vero, quae existimem in resolutione praetermissa esse, quod attineat, non se reri, omissum esse aliquid, cujus resolutionis fundamentum in meo decreto non habeam. Omnia enim, quae nominanter tacta non sunt, referri sub titulum gravaminum, quae ut gubernium audiat, auditisque medelam admoveat, sua majestas imperet per decretum, ac ubi officio gubernium non satisfecerit, patero nobis vigore diplomatis recursum ad regem. Caeterum ita debuisse rem disponi ac ordinari, ut et parti gravatae satisfiat nec altera pars nimium irriteretur et confundatur. Relinquenda etiam esse quaedam futuris temporibus, quae abusus successive omnes sint sublatura. Causa arendationis negotii et praevisae vecturarum a natione sollicitationis, quid natio agere debeat, dum contarer, sua excellentia ad eminentissimum cardinalem me direxit. Quid agere debeat natio, ubi pocula sollicitata fuerint, etiam sciscitabar. Reposuit comes, non potuisse aulam imperare hac vice magnatibus, ne ea sollicitent, sed neque imponere nobis, ut demus. Difficultatem hanc determinaturum tempus.

Causa instellationis judicum regionum, quid statuendum sit, similiter perquirebam. Regessit comes: Fundamentum sternere diploma, quid circa talia statuendum sit, capiendum esse consilium a die ac tempore; non enim fuisse e re publica, ut omnia etiam minutissima hac vice attingerentur. Subnexui ego, reponere nationem in Deum et clementissimum suum regem fiduciam adque suam majestatem in necessitudinibus suis submissee recursuram, ubi sibi domi satisfactum non fuerit. Omnino, adjecit comes, dum justis petitis nationi satisdatum non fuerit, constare nobis de salvo ad regem recursu. (Diarium. Manuscript.)

Gubernium zu leiten, ein Verfahren, für das Sie Ihrer Nation leicht die besten Erklärungsgründe vorbringen können“.

„Was nun Ihre Ansicht anbelangt, daß Manches in der allerhöchsten Entscheidung übergangen worden sei, so glaube ich, daß Sie für Alles, was Sie zu vermissen glauben, Anhaltspunkte zur Entscheidung finden werden. Was in die Reihe der Gravamina gehört, findet in den Dekreten freilich keine ausdrückliche Erwähnung, denn in dieser Beziehung hat Seine Majestät den Befehl gegeben, das Gubernium früher zu hören und aufzufordern, Abhilfe zu schaffen. Zeigt sich das Gubernium in der Pflichterfüllung lässig, so steht der Nation kraft des Diploms der Refkurs an den König offen. Uebrigens mußte die Sache in der Art behandelt werden, daß einerseits die klageführende Partei gehörig berücksichtigt, andererseits die Gegenpartei nicht allzusehr gereizt und in Bestürzung versetzt werde. Mancherlei muß der Zeit zur Lösung überlassen werden, die allmählig alle Mißbräuche heben wird.“

In Bezug auf den Zehenttransport und den Pacht des Zehntens und der Kammercinkünfte verwies Kinsky den Deputirten an den Kardinal Kollonitsch.

Auf die Frage des Zabanius, wie sich die Nation in Bezug auf die Forderung der goldenen und silbernen Becher zu verhalten habe, antwortete Kinsky: „Der kaiserliche Hof konnte diesmal den Magnaten nicht befehlen, dieselben nicht zu fordern, er muthet Euch aber auch nicht zu, dieselben zu geben. Auch diese Schwierigkeit wird die Zeit lösen.“

Auf die Frage des Deputirten, wie man sich bei der Einführung der Königsrichter in ihr Amt zu verhalten habe, entgegnete der Graf: „Auch hier gibt das Diplom die Anhaltspunkte für den zu beobachtenden Vorgang. Kommt Zeit, kommt Rath; es wäre dem Gemeinwohl gar nicht zuträglich gewesen, diesmal alle, auch die kleinsten Dinge zu berühren.“

„So setzt denn“ — rief Zabanius aus — „die Nation all' ihr Vertrauen auf Gott und den allergnädigsten König; sie wird in ihrer Bedrängniß treu ergebenst die Zuflucht zu Seiner Majestät nehmen, wenn ihr daheim keine Genugthuung zu Theil werden sollte.“

„Ja wohl,“ fiel der Graf ein, „wenn den gerechten Forderungen der Nation daheim nicht entsprochen wird, so steht Euch der Appell an den König offen.“

Im Sinne des vom Grafen Kinsky ertheilten Rathes, sich in der Arendations-Angelegenheit an den Kardinal Kollonitsch zu wenden, begab sich Zabanius wenige Tage später (5. Juni) dorthin, ¹⁾ einmal

¹⁾ (5. Junii 1693.) Accessi eminentissimum cardinalem, tum gratias pro praestito respectu obtentarum clementissimarum resolutionum patrocinio agens, tum etiam in materia arendationis interesse Saxonum gratiae suae eminentiae recommendans. Respondit sua eminentia: Saxones tamquam Germanos dignos esse consideratione, aulam egisse, quae pro praesenti tem-

um im Namen der Nation den Dank auszusprechen für die Mitwirkung beim Zustandekommen der allergnädigsten Resolution, dann um die Interessen der Nation in Bezug auf das Arendationswesen der Guld des Kardinals zu empfehlen.

„Gewiß,“ antwortete der Cardinal, „sind die Sachsen als Deutsche der Berücksichtigung würdig. Der kaiserliche Hof hat auch Alles für sie gethan, was sich im gegenwärtigen Augenblicke thun ließ; der Martinszins ist trotz der eindringlichsten Forderung Alvinczi's, diese Leistung in das Verzeichniß der Fiskalgüter einzustellen, der sächsischen Nation erlassen worden; die Zehentfrage ist eben jetzt in der Lösung begriffen, doch hat Seine Majestät noch nicht die letzte Entscheidung getroffen. Ihre Gegenpartei hat übrigens indirekt die Gravamina der sächsischen Nation berührt und Klage geführt, aber ich habe derselben die Versicherung gegeben, daß von Ihnen Alles bescheiden und in bester Art vorgebracht worden sei, so daß Niemand zu einer Beschwerde über Sie Veranlassung habe. Gegenüber dieser Erklärung beruhigte sich Alvinczi, oder schien wenigstens sich zu beruhigen, weiß übrigens nicht, von welchen Empfindungen sein Herz erfüllt war.“

Nachdem der Cardinal den Ablegaten seiner ganz besonderen Gewogenheit versichert hatte, schloß er mit dem Zurufe: „Wenn Sie einmal Katholik werden wollen, kommen Sie zu mir, ich will dann Ihr Apostel werden.“

Kurz und gemessen antwortete Zabanius: „Bildung und Erziehung sind bei mir nicht so geartet, um meinen Glauben zu verlassen, in dem ich aufgewachsen bin.“

Diese Unterredung mit dem Cardinal schloß die lange Reihe der politischen Verhandlungen der Ablegaten mit den Mitgliedern der Minister-Konferenz.

Es folgten nun die Abschiedsaudienzen.²⁾

pore agi potuerit; 6/m. fl. remissos esse Saxonibus non obstante instantissima sollicitatione domini Alvinczy, qua urserit, ut applicarentur bonis fiscalibus. Arendationis negotium jam esse sub praelo, nondum tamen suam majestatem ultimum tulisse votum. Caeteroquin, licet altera pars indirecte nationis Saxonicae gravamina querulando tetigerit, se tamen dixisse, abs me omnia modestissime et cum optimo modo proponi, ut nemo causam adversus me conquerendi habere possit. Ad quod testimonium dominus Alvinczy acquieverit, aut quod acquiescat praesetulerit, ipso caeteroquin gnaro, quid in corde foveat. Adjunxit prolixam gratiae suae oblationem meae personae in particulari cum hoc epiphonemate, ut si quando catholicus evadere velim, ad se veniam: se enim ipsum velle esse meum Apostolum. Respondi: Me nondum satis esse informatum et manuductum ad deserendam meam fidem, in qua adoleverim. (Diarium.)

¹⁾ Das Tagebuch des Zabanius bricht mit dem 11. Juni 1698 ab, (11. Junii. Diem habuimus ex omni parte quietum) noch ist das Datum des 12. Juni angeführt, aber von keiner Mittheilung über die Erlebnisse des Tages begleitet.

Die freundlichen und aufrichtenden Worte, die Kaiser Leopold und Graf Kinsky an den scheidenden Zabanius richteten, sind bekannt. ¹⁾ „Gleichwie ich“ — schloß der Kaiser seinen Abschiedsgruß — „das ganze Land Siebenbürgen von Herzen liebe und zu erhalten verlange, also können Sie Ihre Prinzipalen versichern, daß Ich auf Ihre Nation immer ein besonderes Absehen haben und nicht gestatten werde, daß sie unterdrückt werden und fallen möge.“

Am 20. Juni ließ Kardinal Kollonitsch den Zabanius zu sich rufen und überreichte ihm eine kaiserliche „Gnadenskette“ mit den Worten: „Mein lieber Herr Abgesandter, Ihre Majestät hat mir befohlen, auch dem Herrn dieses Denkmals Seiner kaiserlichen Gnade anzuhängen, daß die Nation sehen möge, daß sie auch konsiderirt und geliebt werde. Ihr lieben Leute, weil ihr Deutsche seid, so zeigt auch, daß ihr deutsche Redlichkeit und Standhaftigkeit liebet, und bleibt auch ferner Eurem Kaiser und Könige treu.“ ²⁾

Ohne Zweifel gab dieses äußere Zeichen vor Allem jener Sympathie und persönlichen Werthschätzung Ausdruck, von der, wie es die Geschichte der Deputationsverhandlungen in leuchtenden Zügen beweist, alle Personen, die mit Zabanius verkehrten, erfüllt waren; aber die Regierung ist zugleich auch durch ein anderes drängendes Motiv zu dieser Demonstration veranlaßt worden. Sie wollte durch diese Auszeichnung des deutschen Vertreters die Erinnerung an manche fruchtlose Bestrebung desselben, an manche bittere Täuschung der Hoffnungen, denen das Herz des deutschen Volkes in Siebenbürgen entgegenschlug, verwischen und durch dieses Zeichen der Achtung und Zuneigung zu dem Volke, das besonders berücksichtigen zu wollen sie ja immer und immer wieder erklärt hatte, die ungünstigen Eindrücke zu paralysiren versuchen. Denn man begegnet in der That einem klaffenden Gegensatz, wenn man die in der Instruktion des Zabanius enthaltenen Bitten und die am 15. März an den Kaiser gerichtete Denkschrift mit den Resultaten der Verhandlungen vergleicht, wie sie in jenen vier allerhöchsten Entscheidungen uns entgentreten, in welchen alle Errungenschaften dieser Sendung ihren offiziellen Ausdruck fanden.

Nur einem geringen Theile der Bitten der sächsischen Nation wurde Gewährung gegeben, nur einem geringen Theile der Beschwerden Abhilfe geboten. Nicht darin also, sondern, wie dies schon einmal treffend hervorgehoben wurde, ³⁾ in der Abwehr gar mancher, der sächsischen Nation verderblichen Bestrebung der Gegenpartei ist der Erfolg der Thätigkeit des Zabanius zu suchen. Wenn sein lauerndes Auge bei Peter Alvinczi oder einem der beiden anderen Amtsgenossen Bemühungen wahrnahm, von denen sich nach seiner Ueberzeugung be-

¹⁾ Remény: Fundgruben, a. a. D. I. 381 u. f.

²⁾ Remény: Fundgruben, a. a. D. I. 282.

³⁾ Teutsch: Geschichte der Siebenbürger Sachsen. S. 636.

sorgen ließ, daß sie darauf abzielen, das siebenbürgisch-deutsche Gemeinwesen zu belasten, dessen Einfluß auf die Innerangelegenheiten des Landes entgegen dem Geiste der Union zu beschränken, die Entwicklung zu hemmen, den Rest der Kraft zu lähmen: dann trat er solchem Beginnen mit Kraft und Gewandtheit entgegen, dann verstand er solchen Einfluß mit Muth und Geist zu paralyfieren.

Nichts kann diese negativen Erfolge mehr beweisen, als die leidenschaftliche Erbitterung, mit der sich Alvinczi über das Ergebniß der Deputationsverhandlungen in der bisher unbekanntem Scene aussprach, die in Wien kurz vor der Abreise der Ablegaten spielte. ¹⁾

Am 2. Juni traf Peter Alvinczi mit Zabanius zusammen und fuhr ihn, seiner tiefen Verstimmung Ausdruck gebend, heftig mit den Worten an: „Ich bin ja nur zu Gunsten der Sachsen und Katholiken und zum Nachtheile der von mir vertretenen Sache nach Wien gekommen. Sie haben hier eine Thätigkeit entfaltet, die eine Beleidigung des Guberniums und eine Preisgebung der übrigen Nationen in sich schließt, aber es wird schon die Zeit kommen, wo der kaiserliche Hof auch uns gerne hören wird.“

Darauf erwiderte Zabanius mit der Mäßigung voller Ueberlegenheit: „Ich glaube nicht, daß sich Jemand finden werde, der mich zürnt, weil ich das thue, was mir aufgetragen wurde und wozu ich verpflichtet bin. Mir liegt die Verantwortung für den pflichtgemäßen Vollzug der mir erteilten Aufträge ob, über die Aufträge selbst werden meine Sender Rechenschaft zu geben haben, und für die ist mir nicht im Entferntesten bange.“

Fünftes Kapitel.

Rasches Aufsteigen.

Am 29. Juli 1693 langte Zabanius, von Wien zurückkehrend, in Hermannstadt an und fand in reichem Maße den Dank, auf den treue Pflichterfüllung zu zählen berechtigt ist. Man kann sagen, Zabanius gehörte von da an zu den einflußreichsten und angesehensten

¹⁾ (2. Junii 1693.) Dominus Alvinczy magna cum disgustus contestatione professus est, se solum Saxonibus et Catholicis in sui confusionem Viennam venisse: inde, in me invecus, exprobrabat actiones, in Gubernii offensionem et prostitutionem nationum reliquarum patratas, cum adjecta comminatione, venturum tempus, quo et ipsos aula libenter sit auditora. Respondi breviter: Non putare me futurum aliquem, qui mihi succenseat, dum ago illa, quae agere teneor mihi que sunt imposita. Mihi incumbere, reddere rationem, me egisse ea, quae ex obligatione mihi agere incubuerunt, dominos vero principales reddituros rationem actorum, de quibus vel minime sim sollicitus. (Diarium. Manuscript.)

Persönlichkeiten im Kreise der sächsischen Nation; denn sie hatte seine Kraft und seinen Patriotismus bewährt gefunden, seine zähe Ausdauer schätzen, seine reiche Begabung und diplomatische Gewandtheit würdigen gelernt. Es konnte nicht anders sein, als daß einem Manne von solcher Brauchbarkeit und Popularität rasch die ehrenden Zeichen der Würdigung und des Vertrauens sowohl von Seite des kaiserlichen Hofes als der eigenen Nation zu Theil wurden. Die kaiserliche Regierung war bestrebt, ihrer Anerkennung seiner rastlosen Thätigkeit und seiner, auf immer festere Begründung habsburgischer Herrschaft in Siebenbürgen hinzielenden politischen Richtung durch hohe Gunstbezeugung Ausdruck zu geben und eine so bedeutende Persönlichkeit mehr und mehr an ihre Interessen zu fesseln; die Nation hinwieder wünschte seinem Talente und seiner Energie recht bald auf einflußreichen Stellen größeren Spielraum zu gewähren. Das Vertrauen der Nation äußerte sich nun zunächst in dem raschen Aufsteigen des Mannes im öffentlichen Dienste.

So oft es sich in den nächstfolgenden Jahren um die Besetzung eines Kardinalamtes des Hermannstädter Kreises handelte, war es Zabanius, den das ehrende Vertrauen seiner Mitbürger auf die erledigte Stelle erhob.

Nach dem am 25. Dezember 1694 erfolgten Tode des Stuhlrichters Michael Spökelius ist am 23. Februar 1695 dem Johann Zabanius das Stuhlrichteramt anvertraut worden,¹⁾ und als wenige Wochen später — am 19. März — der Bürgermeister Christian Reichert seine Augen geschlossen hatte,²⁾ war es Zabanius, dem die damals so einflußreiche Würde eines Provinzialbürgermeisters übertragen wurde.

Hier ist der Ort, der Thätigkeit und Theilnahme zu gedenken, die dem Johann Zabanius in Bezug auf jene Reformen zufällt, die das Innerleben der sächsischen Nation betrafen; hier ist Raum, den Einfluß hervorzuheben, den sein Genius auf die Entstehung jener zahlreichen Statute und Konstitutionen ausübte, die den städtischen Verfassungen und Kreiseinrichtungen frische Gestalt, dem municipalen Leben feste Normen zu geben bestimmt waren.

Ueerblicken wir die Zeit von der Erhebung des Johann Zabanius zum Provinzialbürgermeister bis zum Jahr 1702, so erhalten wir die Vorstellung einer bedeutenden Bewegung, welche damals auf dem Gebiete der municipalen Gesetzgebung herrschte. Es waren wohl in seltenen Fällen Neugestaltungen, die da vollzogen wurden. Ohne Zweifel wollte man größtentheils nur eine sorgfältige Zusammenstellung älterer Normen vornehmen, die Rechtsgewohnheiten codificiren, um dem Volke dadurch eine feste Richtschnur

¹⁾ E. v. Trausenfels: Deutsche Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgens. Kronstadt. 1860. S. 363.

²⁾ Ebenda.

zu geben, den Kreis der Thätigkeit der Beamten genauer zu umschreiben und das municipale Leben auf festen Grundlagen zu organisiren. Nicht in allen Fällen läßt sich urkundlich der unmittelbare, bestimmende Einfluß nachweisen, den Zabanius auf die zahlreichen Statute, Constitutionen und municipalen Normen nahm, welche in der Zeit erschienen sind, als er eine der vorwaltenden Persönlichkeiten war. Wenn wir aber bedenken, welche außerordentliche Popularität damals seinen Namen umfloß, wenn wir seine Energie in Erwägung ziehen, mit der er die Ueberlegenheit seines Geistes in einer — man muß es gestehen — oft herben Weise geltend machte, wenn wir uns sein Bestreben in Erinnerung bringen, Alles mit seinem Geiste zu durchdringen, so werden wir nicht fehl gehen, wenn wir einen maßgebenden Einfluß auf die meisten in dem sechsjährigen Zeitraume entstandenen Statute, Constitutionen und municipalen Normen annehmen.

Da sind vor Allen die sehr beachtenswerthen Municipal-Constitutionen der königlichen Freistadt Hermannstadt und der Stadt Schäßburg zu erwähnen¹⁾.

Die ersteren fanden im Jahre 1698, die letzteren²⁾ zwei oder drei Jahre später ihre Entstehung. Der unmittelbare und bestimmende Einfluß des Zabanius auf diese zwei Municipalgesetze darf als erwiesen angesehen werden. Beide Constitutionen stehen im engsten Zusammenhange, wie dies schon wiederholt hervorgehoben wurde,³⁾ ja beide zeigen in den meisten Bestimmungen eine fast wörtliche Uebereinstimmung. Man kann sagen, es ist im Schäßburger Statut nur dort eine Aenderung vorgenommen worden, wo sie durch die Rücksicht auf lokale Verhältnisse geboten schien. So groß ist die Uebereinstimmung, daß man lebhaft an die Vorgänge im deutschen Reiche während des Mittelalters erinnert wird, wo eine Stadt mit dem Stadtrechte der anderen bewidmet wurde. In der Schäßburger Municipal-Constitution ist nun im Eingange der Urkunde ausdrücklich gesagt,⁴⁾ sie sei unter den Auspicien des bestätigten Königsrichters von Hermannstadt und Grafen der sächsischen Nation, Johann Sachs v. Harteneck, Ritters des hl. römischen Reiches, zu Stande gekommen.

Diese beiden Municipal-Constitutionen werden immer ein ehrendes Denkmal der Reformthätigkeit jener Tage bilden. Mit bedachtem Eifer

¹⁾ Siehe ersten theilweisen Abdruck in Schuler-Bibloy's „statuta jurium municipalium“ (Hermannstadt, Drotteff 1853) Seite 22 bis 37; dann in desselben „Materialien zur siebenbürg. Rechtsgeschichte“ (Hermannstadt, Steinhausen 1862) Municipalconstitutionen: Seite 106 bis 132, endlich in Schuler-Bibloy's Siebenbürg. Rechtsgeschichte 2. Auflage II. Band. S. 325—340.

²⁾ Constitutiones civitatis Schaesburgensis: „Deutsche Rechtsdenkmäler der Siebenbürger Sachsen“ mitgetheilt von Prof. F. Schuler-Bibloy. (Vereinsarchiv. VIII. Band. S. 85 u. f.)

³⁾ A. a. O. Vereinsarchiv VIII. B. S. 85. Note.

⁴⁾ A. a. O. Vereinsarchiv. VIII. B. S. 86. Sub auspiciis ill. dom. Joannis Sachs ab Harteneck, sacri romani imperii equitis, nationis saxonicae comitis confirmati ut et regii judicis Cib.

werten die Rechte und Verbindlichkeiten des Ganzen und des Einzelnen festgestellt, mit gewissenhafter Pünktlichkeit die Sphären der Thätigkeit des ersten und letzten Kreisbeamten umschrieben und die Prerogative und Pflichten derselben aufgezählt. Man ersieht klar, von welchem Ernst die dabei betheiligten Männer erfüllt waren, Gerechtigkeit einzuführen und auf gerechten Fundamenten den Municipien dauernde Festigkeit zu geben. Es entspricht ganz dem Ernst der Stimmung, der das Ganze durchweht, wenn am Schluß des Gesetzes in feierlicher Weise der Ausruf erhoben wird: „Gott führe uns auf gutem Wege und lehre uns seine Stege, daß wir thun, was Recht ist, damit Gerechtigkeit und Frieden sich küssen, daß Treue und Liebe unter uns wohne, daß uns der Herr Gutes thue, daß das Land sein Gewächs gebe, daß Gerechtigkeit immer vor uns bleibe und im Schwange gehe. Amen.“

Wie in dem voranstehenden Falle, so ergibt sich auch für das Großschent Statut aus dem Jahre 1698 der unmittelbare Einfluß des Johann Zabanius auf die Entstehung desselben. ¹⁾ „Anno 1698 den 13. und 14. Februar“ — heißt es da — „ist aus einmüthigen Schluß und Willen einer Gesambten Rößl. Sächsischen Universität der Zabanius zusammt den W. E. Peter Lutsch und Martino Tutio hier zu Großschent gewesen und cum consensu totius sedis einmüthig angenommen u. s. w.“

Wenn nun auch in anderen Fällen der Buchstabe der Urkunde uns die maßgebende Einwirkung des Zabanius verschweigt, so werden wir aus den oben angeführten Gründen doch zur Annahme gedrängt, daß wir ihn mit allen Akten der legislatorischen Thätigkeit in dem Zeitraume von 1695 bis 1702 in einem näheren Zusammenhange zu suchen haben. So mögen unter seinem bestimmenden Einflusse entstanden sein: ²⁾ Die neue Hermannstädter Hochzeit- Leichen- und Nachbarschafts-Ordnung v. Jahre 1696; das Erbschaftstheilungs-Statut v. Jahre 1695; ³⁾ das Appellationsstatut, welches die sächsische Nationsuniversität im November 1699 verfaßte; ⁴⁾ das Hermannstädter senatus consultum vom 29. September 1701 über Wein-Einfuhr, Verkauf und Schank der Getränke. ⁵⁾ Ja selbst auf die Sammlung und Aufzeichnung von Local-Konstitutionen entfernter Dörfer soll sich des Zabanius Einfluß erstreckt haben, wie ein bewährter Kenner siebenbürgischer Rechtsverhältnisse zu vermuthen sich berechtigt glaubt. ⁶⁾

¹⁾ Schuler-Bibloy: Siebenbürgische Rechtsgeschichte, 2. Auflage, B. I. S. 446, die N. 2112: 1698 aus dem National-Archiv.

²⁾ Schuler-Bibloy, Rechtsgeschichte, 2. Aufl. I. 439. — National-Archiv unter N. 1977: 1696.

³⁾ Schuler-Bibloy, Rechtsgeschichte, 2. Aufl. II. B. S. 224.

⁴⁾ Acta conventus almae universitatis ad diem 8. Nov. anno 1699 publicati atque Cibinii celebrati. Schuler-Bibloy's Rechtsgeschichte III. B. S. 208—209 (Hermannstadt, Clossius, 1868).

⁵⁾ Schuler-Bibloy: Materialien zur siebenbürgischen Rechtsgeschichte. S. 133.

⁶⁾ Deutsche Rechtsdenkmäler, mitgetheilt v. Schuler-Bibloy, Vereins-Archiv VII. Band, Seite 370, Note 2.

Wer möchte da noch zweifeln, daß die wichtigen juridischen Denkschriften jener Zeit, vor Allen die vom Jahre 1698, betreffend die Gerichtsbarkeit sächsischer Aemter über die der sächsischen Nation gehörigen Güter, ¹⁾ aus seiner Feder geflossen seien?

Der patriotische Feuereifer und die durchgreifende Energie des Mannes gewannen immer steigendes Ansehen, seine hervorragenden Leistungen in der Führung der Staatsgeschäfte schufen immer wachsendes Vertrauen und wirkten so mächtig, daß ihm die schönste Auszeichnung, die im Mittel der sächsischen Nation gewährt werden kann, zu Theil wurde, indem die Wahl seiner Mitbürger ihn in das Amt einführte, dessen Träger das Haupt des siebenbürgisch-deutschen Gemeinwesens bildet, verfassungsmäßig die Führerrolle der Nation übt. Bald nach dem am 27. September 1697 erfolgten Tode des Comes Valentin Frank von Frankenstein wurde am 12. Oktober der kaum 34jährige Zabanius zum Grafen der Nation und Königsrichter von Hermannstadt erwählt. ²⁾

Mit dem Vertrauen des Volkes ging die Gunst des Fürsten Hand in Hand.

Noch ehe die Landesfürstliche Bestätigung des neuen Comes vollzogen wurde, erhob Kaiser Leopold mit Entschließung vom 1. März 1698 den Johann Zabanius und dessen Familien-Mitglieder in den Ritterstand des heiligen römischen Reiches.

Die kaiserliche Kabinetkanzlei verständigte in einer vom 12. April 1698 datirten Mittheilung die siebenbürgische Hofkanzlei von dieser Verfügung des Monarchen in folgender Weise: ³⁾

¹⁾ Genuina deductio ect. Schuler-Pibloy's Rechtsgeschichte, III. B. S. 170, (National-Archiv N. 2138: 1698) Ebenda III. Band, vergl. Seite 169, Note 4. —

²⁾ Chronicon Fuchsio-Lupino-Oltardinum, edidit Josephus Trausch. Coronae 1848 II. S. 272.

³⁾ „Der löbl. Siebenbürgischen Hoffkanzley anzuhändigen“. — „Demnach die römische kaiserliche Majestät, unser Allergnädigster Herr, hiesiger Bürgermeister der Sächsischen Nation zu Hermannstadt in Siebenbürgen Johann Zabanium mit allein in Aufsehung seiner Ihrer Kay. May: in viele weeg treu und unbertbänigst geleisteten Diensten, sondern auch in Betrachtung seines fürtrefflichen Verstandes und erworbenen capacitet, sammt seiner Ehewürthyn Elisabeth und ibrigen Kindern, benanntlich Johann Hermann, Elisabeth und Annam Reginam, wie auch seine Gebrüder Jakob und Danjel Zabanium den ersten martii dieses Jahrs in des heyl. röm. Reichs Ritterstand erhoben, Sie zugleich mit anlassung ihres vorigen Zunahmens „Zabanii“ mit dem praedicat und Ehrentitul „Sachse Edle von Harteneck“ gnedigst begabet, und sich aller orthten also zu schreiben gegönnet haben. Also wird die löbliche Siebenbürgische Hoffkanzley dessen zu dem end hiemit einnert, daß Sie solche erhöh und würdiguug mit allein ad notam nehmen, sondern auch damit daß ihnen gnädigst concedirte diploma sowohl in der allgemeinen Landes Diast als auch in sonderheit bei der Sächsischen nation publiciret werde, weitere Verfügung thun und in andere ihro zugethane Canzleyen gelangen lassen wolle, auf das ihm Zabanio hinführo in allen vorkommenden occasionen der gebührende titul und praedicat gegeben werden möge. Viennae den 12. April 1698. Per imperatorem. (Archiv der siebenb. Hoffkanzlei). In dem an das Gubernium gerichteten Publications-Dekrete lautet der Eingang: Perpensis et consideratis

„Die römisch-kaiserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, hat Ihren Bürgermeister der sächsischen Nation zu Hermannstadt in Siebenbürgen, Johann Zabanius, sowohl in Ansehung der von demselben Seiner kaiserlichen Majestät in Treue und Hingebung vielfach geleisteten Dienste, als auch mit Rücksicht auf dessen hohe Geistesgaben und Geschäftsgewandtheit, und zugleich mit ihm seine Ehefrau Elisabeth, seine Kinder Johann, Hermann, Elisabeth und Anna Regina, so wie auch seine Brüder Jakob und Daniel Zabanius, am 1. März dieses Jahres in des heiligen römischen Reiches Ritterstand erhoben, sie zugleich nach Hinwegfall ihres früheren Zunamens „Zabanius“ mit dem Prädikate und Ehrentitel „Sachse Edle von Harteneck“ gnädigst beschenkt und ihnen gestattet, sich allerorts also zu nennen. Es wird daher die löbliche siebenbürgische Hofkanzlei erinnert, solche Erhebung und Würdeverleihung nicht allein zur Kenntniß zu nehmen, sondern auch die Verfügung zu treffen, daß das gnädigst ertheilte Diplom sowohl in der allgemeinen Ständeversammlung als auch insbesondere im Mittel der sächsischen Nation kundgemacht, und auch allen anderen Kanzleien, denen es zu wissen ziemt, mitgetheilt werde, auf daß dem Zabanius hinfort bei allen Gelegenheiten Titel und Prädicat in gebührender Weise ertheilt werden.“

Als die Krone diese Auszeichnung verlieh, waren seit der Wahl Harteneck's zum Nationsgrafen mehr als drei Monate verflossen, aber eine Bestätigung desselben im Amte von Seite des Fürsten wurde vergeblich erwartet. Sie ist nicht ohne große Schwierigkeit errungen worden. Ein Theil des siebenbürgischen Adels hatte den lebhaftesten Widerspruch gegen die Wahl Harteneck's erhoben und seinen umfassenden Einfluß am Wiener Hofe aufgeboten, um die kaiserliche Bestätigung des gewählten Comes zu hintertreiben. Man scheint im Kreise der sächsischen Nation früh Kenntniß von diesen Gegenbestrebungen erlangt oder von vornherein besorgt zu haben, daß diejenigen, welche Worte des Tadel's über die Wahl hören ließen, ihren Einfluß gegen die Bestätigung in Wien geltend machen werden; darum wurde der kurz früher zum Provinzialnotar gewählte Johann Hofmann, ein kluger und entschlossener Mann, von der sächsischen Nation als Agent nach

fidelitate fidelibusque servitiis nobilis et circumspecti Joannis Zabanii, Saxonicae nationis in Transsylvania consulis Cibiniensis. Nobis in variis occasionibus praestitis, ut et intuitu dexteritatis ingenii ejus, rerumque gerendarum capacitatis, de quibus ille nobis commendatus est, eundem una cum conjugē Elisabetha, nec non Johanne Hermanno, Elisabetha et Anna Regina libris, sic et fratribus suis Jacobo et Daniele Zabanio in statum et ordinem sacri Romani imperii equitum eveximus, atque cum exmissione prioris ipsorum cognominis, praedicato et honore tituli „Saxones Nobiles de Harteneck“ clementissime donavimus ect. (Archiv der siebenbürgischen Hofkanzlei.)

Wien geschickt, ¹⁾ um in der Comes-Angelegenheit die Interessen der Nation zu wahren, die Wünsche der Bevölkerung mit Eifer zu vertreten und die Bestrebungen der Gegenpartei zu durchkreuzen. Als am 7. November die drei höchsten Landesbeamten: Gouverneur Graf Banfi, Thesaurarius Stefan Apor und Kanzler Nikolaus Bethlen, einem Rufe des kaiserlichen Hofes folgend, die Reise nach Wien antraten, schloß sich ihnen der Agent Johann Hofmann an und bildete bis nach Klausenburg ihre Begleitung. Da trennte er sich aber plötzlich von der Gesellschaft und eilte auf schnellen Rossen den Herren voraus, um früher in Wien einzutreffen und vorsorglich für die Bestätigung des erwählten Comes seine Thätigkeit einzusetzen. Die Zeitgenossen wissen den rühmenswerthen Eifer hervorzuheben, den Hofmann in der Bekämpfung der ihm entgegengestellten Hindernisse an den Tag gelegt, aber die Sache zu einer raschen und völlig befriedigenden Entscheidung zu bringen, ist ihm nicht gelungen. An der langen Verzögerung der Bestätigung lassen sich die Wirksamkeit der Kräfte, die sich ihr entgegenstellten, und die Unschlüssigkeit des Hofes ermessen.

Endlich am 5. September 1699, nachdem nahezu zwei Jahre seit der Wahl verfloßen waren, erfolgte die kaiserliche Bestätigung des erwählten Comes, zwar in den ehrendsten Ausdrücken, aber — und dies wurde als Verkümmern alten Rechtsbrauches schmerzlich genug empfunden — vorläufig nur für den Zeitraum eines Jahres.

„In huldvoller Erwägung“ — sagt Kaiser Leopold in seiner aus dem Schlosse Ebersdorf datirten Entschließung ²⁾ — „in huldvoller

¹⁾ Chronicon Fuchsio-Lup.-Olt. a. a. D. II. 273—275.

²⁾ Tibi fideli nostro, nobis dilecto, egregio, prudenti ac circumspecto Joanni Sachs, sacri Romani imperii equiti ab Harteneck, liberae regiaeque civitatis nostrae Cibiniensis in Transsylvania consuli salutem et gratiae nostrae caesareo-regiae continuum incrementum. Benigne attentis et consideratis fidelitate fidelibusque servitiis tuis charae nobis provinciae Transsylvaniae majestatique nostrae praestitis, de quibus jam ab aliquot continuis annis, praecipue autem his divina clementia feliciter superatis durissimis belli temporibus, nobis commendatus et clarus extitisti, porro etiam fide, integritate, dexterritateque tua in dies uberiora et majora nobis servitiorum genera et fidelitatis specimina pollicente. Accedente praeterea fidelium nostrorum Saxonum Transsylvanorum, ut et populi Cibiniensis humilima candidature ejusdemque per gubernium nostrum regium Transsylvanicum repraesentatione ac pro caesareo-regiae nostrae erga te gratiae demonstratione utriusque demissa intercessionem et supplicationem de potestatis nostrae regiae plenitudine dignus a Nobis existimatus es, qui juxta vetus jus vestrum honore et dignitate comitis nationis Saxonicae Transsylvaniae ac judicatus regii Cibiniensis, quo egregius, prudens ac circumspectus quondam Valentinus Franc a Frankenstein ad dies vitae suae laudabiliter fungebatur, condecoreris. Tibi itaque praetitulato Joanni Sachs ab Harteneck praefatum honorem et munus comitis nationis Saxonicae judicatusque regii Cibiniensis una cum plena auctoritate, libertate et omni jurisdictione, juribus item, et universis proventibus, redditibus, emolumentis, commoditatibus, praerogativis et byrsagiis de jure et

Erwägung Deiner Treue und der hingebenden Dienste, die Du sowohl Unserem geliebten Siebenbürger-Lande als auch Unserer Majestät erwiesen hast und durch welche Du schon seit einer Reihe von Jahren, insbesondere aber in der letztverflossenen, überaus drückenden, nun aber durch die göttliche Gnade glücklich überwundenen Kriegsperiode Uns theuer und achtenswerth erschienen bist, in Erwägung, daß Deine Treue, die Integrität Deines Charakters und Deine Geschäftsgewandtheit immer reichere, von Tag zu Tag sich mehrende Beweise Deiner Hingebung und Treue erwarten lassen, endlich in Erwägung der Uns zu diesem Zwecke ehrfurchtsvoll unterbreiteten Kandidation Unserer treuen Siebenbürger Sachsen und des Gemeinwesens von Hermannstadt, die Uns von Unserem königlichen siebenbürgischen Gubernium befürwortend und mit dem Ansuchen ergebenst vorgelegt wurde, Dir Unsere königliche Huld zu bezeigen, haben Wir kraft Unserer königlichen Machtvollkommenheit Dich würdig erachtet, im Sinne Eurer althergebrachten Rechte mit der Würde eines Grafen der sächsischen Nation in Siebenbürgen und des Königsrichters von Hermannstadt geschmückt zu werden, welches Amt der umsichtige und kluge Valentin Frank von Frankenstein bis an das Ende seiner Tage in löblicher Weise bekleidete. Wir verleihen also Dir, Johann Sachs von Harteneck, das vorerwähnte Amt und die Würde eines Grafen der sächsischen Nation und Königsrichters von Hermannstadt mit aller Macht und Freiheit, allen Jurisdiktionsrechten und Prerogativen, allen Einkünften, Vortheilen und Bezügen, welche nach Recht und Herkommen mit dieser Würde verbunden sind und verbunden sein sollen, und Wir verleihen Dir zugleich die Rathsstelle im Schooße Unseres königlichen siebenbürgischen Guberniums und zugleich die herkömmlich damit verbundenen, von Unserem Thesaurarius zu bezahlenden Bezüge und überhaupt alle mit dieser Stellung verknüpften Ehren und Privilegien. Wir verleihen Dir dieses Amt zwar nur für den Zeitraum eines Jahres, doch in der Art, daß, wenn Du dasselbe länger zu bekleiden wünschest, Du Dich um die Prorogation ehrfurchtsvoll zu bewerben verhalten wirst."

ab antiquo ad idem munus spectantibus et pertinere debentibus simul cum consiliariatus dicti gubernii nostri regii Transsylvanici functione, consultoque hujus salario, a thesaurario nostro pendendo, ac aliis honoribus et privilegiis, eandem comitantibus, pro anni unius termino ita clementer conferendum in eoque confirmandum esse duximus, ut, si praetactum munus ulterius etiam habere et manutenere volueris, pro eo prorogando nobis demisse supplicare tenearis et sis obstrictus. Datum in castro Ebersdorf die quinta mensis Septembris anno milesimo sexcentesimo nonagesimo nono. Regnorum nost. Rom. 42, Ung. 45, Boh. vero 43. Leopoldus. Comes Samuel Kalnoky. (Archiv der siebenbürgischen Hofkanzlei. A. 1699. Nr. 163.)

Die Freude, welche die Nation darüber empfand, daß dem Manne ihres Vertrauens die Führung des Gemeinwesens übertragen wurde, ward durch den Mißklang arg gestört, daß die Bestätigung des Comes im Widerspruch mit Recht und Herkommen nur für den Zeitraum eines Jahres erfolgte. Man muß Einblick nehmen in die im Nationalarchive aufbewahrten Urkunden dieser Jahre¹⁾, sowohl in die zahlreichen Bittschriften, Repräsentationen der Nationsuniversität, als in die Schriftstücke einzelner hervorragender Persönlichkeiten, die mit der Comeswahl sich befassen, um sich klar zu machen, wie sehr diese Frage damals die Gemüther bewegt hat.

Kaum war die eben erwähnte kaiserliche Entscheidung zur Kenntniß der Nationsvertreter gelangt, als sie am 4. Dezember 1699²⁾ in einer an den Kaiser gerichteten Repräsentation ehrfurchtsvoll, aber eindringlich der tiefen Beunruhigung darüber Ausdruck gaben, daß dem Sachs von Harteneck die Würde des Nationsgrafen nur auf ein Jahr verliehen wurde. In lebhafter Weise betonten sie, wie ihnen durch diese Entscheidung Anlaß zur Beschwerde gegeben wäre und wie sie sich gedrängt fühlten, inständig zu bitten, daß zur Vermeidung sehr schwerer Irrungen, und um ja kein gefährliches Präjudiz zu schaffen, die Würde des Nationsgrafen, wie dies bisher immer der Fall war, so auch in Zukunft nicht auf ein Jahr, sondern lebenslänglich verliehen werden möge, damit auch in dieser Beziehung die Freiheiten und Rechtsgewohnheiten der Nation unverfehrt aufrecht erhalten werden.

Es verfloß eine lange Zeit, ehe eine Entscheidung des Königs über dies vorgebrachte Gravamen erfolgte.

Als das für die Amtsdauer festgesetzte Jahr verstrichen war, wurden die Comesgeschäfte von Harteneck unter stillschweigender Zustimmung der Regierung fortgeführt. Erst auf dem Weissenburger Landtage, im Frühlinge des Jahres 1701, in jenen stürmisch bewegten Tagen, wo die Parteien hart aneinanderprallten, kam diese Frage wieder in Fluß und erhielt bald darauf ihre Lösung, die wir weiter unten im Zusammenhange mit der Geschichte jener heißen Partiekämpfe darstellen werden.

Als im Jahre 1693 durch die bekannten vier Grundgesetze die Beziehungen zwischen den religiösen und nationalen Parteien geregelt

¹⁾ National-Archiv in Hermannstadt, Nr. 2026, die 12. Januarii 1697. — Nr. 2081, die 22. Sept. 1697. — Nr. 2083, die 9. Octob. 1697. — Nr. 2085, die 21. Octob. 1697. — Nr. 2091, die 11. Novemb. 1697. — Nr. 2093, die 16. Novemb. 1697. — Nr. 2097, diebus Novemb. 1697. — Nr. 2106, An. 1697 — Nr. 2151, die 6. August 1698. — Nr. 2265, die 9. Januar. 1700. — Nr. 2324, die 10. August. 1700.

²⁾ Propterea vos existimastis, ut ad evitandas maximas confusiones et gravissima praejudicia praefatum officium, uti hucusque semper fuit, ita etiam in posterum non anuum sed perpetuum relinqueremus et sic antiquas nationis consuetudines et privilegia intacta servare dignaremur sagt der Kaiser in einer vom 3. August 1701 batirten Entschließung, auf die wir weiter unten noch zurückkommen werden National-Archiv Nr. 1651.

wurden, mochte sich wohl gar mancher heißblütige und wohlwollende Patriot dem Traume sanguinischer Hoffnung hingeben, daß jetzt der Friede eintreten, das Mißtrauen hinwegeln und daß der zu neuem Leben erwachte Geist der Union wieder unter die Völker treten werde; er mochte sich in dem Glauben wiegen, daß die alte Welt des Haders und leidenschaftlichen Kampfes untergegangen und unter der Macht versöhnlicher Gesetze und unter dem Andrang neuer Verhältnisse zusammengebrochen sei; er mochte sich endlich der Hoffnung hingeben, daß die Sprache der Landtage dem Zwecke dauernder Versöhnung und aufrichtiger Verständigung günstig sein werde. Es war ein schwerer Irrthum, den nur jene theilen konnten, die sich durch den, einen Augenblick auf der Oberfläche liegenden Sonnenschein täuschen ließen. Mit der Regelmäßigkeit des Pendels wiederholten sich die bittersten Klagen, kehrten die stürmischen Kämpfe im Landtagssaale wieder, tauchten im Wirrsal sich vielfach kreuzender Partikular-Interessen die alten Anfeindungen, Reibungen und Vorwürfe abermals auf. Die Macht und Tiefe der Gegensätze waren stärker als die kluge Vorsicht individueller Bestrebungen. Es verstrich kein einziges Jahr, in welchem die sächsische Nation sich nicht veranlaßt fühlte, ¹⁾ ihren Hilferuf an das königliche Gubernium und zum Throne des Kaisers zu richten, dem Gefühle des Schmerzes über erlittene Kränkungen und Rechtsverletzungen Ausdruck zu geben und in einschneidendster Weise die Klage darüber zu erheben, daß so viele Bestimmungen des Diploms und der nachfolgenden Grundgesetze für sie nicht zur Wahrheit geworden sind. Alle diese Schmerzensrufe, die uns lehren, wie umfassend das Maß der Unzufriedenheit innerhalb der sächsischen Nation war, zeigen untereinander eine große Verwandtschaft; es scheint daher nicht geboten, alle in diesen Zeitraum fallenden Denkschriften — wenn auch nur im Auszuge — mitzutheilen. Wir greifen statt vieler Zeugnisse für die Stimmungen im Kreise der sächsischen Nation diejenige (noch nie veröffentlichte) Beschwerdeschrift heraus, welche die Nation am 30. Oktober 1697 an den Kaiser richtete. ²⁾

Sie sagte da unter Anderem: „Da wir Eurer kaiserlichen Majestät von der Zeit an, als Sie uns von der türkischen Barbarei und dem schweren Joche des ungarischen Fürstenthums allergnädigst

¹⁾ *Postulata nationis saxonicae* 14. Martii 1694 excelso regio gubernio Transsylvanico exhibita. Datum ex Kolosvar die 14. Mart. 1694. — *Memoriale saxonicae in Transsylvania nationis anno 1698 suae caesareo-regiae majestati porrectum.*

Memoriale saxonicae nationis continens petita certis punctis comprehensa in quibusdam Hungaros ferientia 1699. Manuscr.-Sammlung der Br. Bruckenthal'schen Bibliothek. Sammlung des Reschner. Collect. II. Vergl. auch die von Schuler-Libloy in der *Rechtsgeschichte* I. B. S. 82 mitgetheilten Gravamina der Sachsen d. Weissenburg 20. August 1700.

²⁾ *Memoriale ad augustissimum imperatorem de dato 30. Oct. 1697.* Manuscr.-Sammlung der Br. Bruckenthal'schen Bibliothek.

erlöst, viele nützliche und hier zu Lande wahrhaftig die meisten und besten Dienste geleistet haben, ¹⁾ . . . so dürfen wir um so eher von Eurer kaiserlichen Majestät, als einem ob seiner Liebe zur Gerechtigkeit und seiner angeborenen Gnade weltberühmten Monarchen, eine allergnädigste Rettung aus unseren Drangsalen und aus der Unterdrückung, die wir von unseren Landesgenossen erleiden, zu erhalten hoffen. ²⁾ Wir werfen uns also in allerunterthänigster Zuversicht vor dem heiligen Throne Eurer kaiserlichen Majestät nieder, und geben, indem wir die Klagenworte unserer Ahnen wiederholen, wehmuthsvoll zu beherzigen, in welcher Weise wir hier im Vaterlande durch gewaltthätige Proceduren und im Widerspruche mit den Forderungen unserer Nationalfreiheiten, im Widerspruche mit dem von Eurer Majestät allergnädigst erteilten Diplom, im Widerspruche mit den zahlreichen, zu unserem Troste an das Landesgubernium allergnädigst erlassenen Rescripten und Dekreten behandelt werden und wie wir durch die willkürlichen, harten und Eurer kaiserlichen Majestät Intentionen widersprechenden Behandlungen derartig geschwächt und ausgefogen werden, daß, wenn uns Eure Majestät nicht nach dem Beispiele Ihrer Vorfahren die allergnädigste Huld zuwendet, es um uns so sicher, als Gott dreifaltig und heilig ist, in Kurzem geschehen sein wird, und daß wir nicht allein zu fernerm Herrendienst unfähig gemacht, sondern auch in die Leibeigenschaft unserer Landesgenossen fallen werden. . . . Obschon wir mit den zwei anderen Nationen über die Steuervertheilung einen Accord geschlossen, der von Eurer Majestät am 14. April 1693 sanctionirt worden ist, so läßt man uns doch zu unserem großen Schaden entweder durch offene gegentheilige Praxis oder durch versteckte Kunstgriffe vieler Wohlthaten dieses Vertrags nicht theilhaftig werden."

Es wird nun der Beweis für die Entziehung dieser Wohlthaten anzutreten versucht und hierauf die Aufmerksamkeit auf die Last der Militäreinquartirung, welche die sächsischen Distrikte unverhältnißmäßig bebürdet, gelenkt.

„Es gelanget an Eu. kaiserl. Majestät die allerunterthänigste, fußfällige Bitte, E. Majestät geruhe aus angeborner Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit eben jetzt vor Einrichtung der Winterquartiere anzuordnen, daß man, weil unsere Nation viele Jahre hindurch in unverhältnißmäßiger Weise mit der Einquartirung bebürdet war, das Mißverhältniß dadurch ausgleiche, daß die Komitatsbewohner auch so viele Jahre hindurch, wie wir, einen äquivalenten Theil der Miliz

¹⁾ Da wir Eurer kais. Maj. von der Zeit an, als Sie uns von der türkisch barbaren und dem schweren Joch des ungrischen Fürstenthums allergnädigst erlöset, will und nutzbar auch in wahrheit hier landes die mehrst und beste dienste gethan haben.

²⁾ also umb so vill mehr von E. I. M. als einem von liebe der Justiz und angeborenen gnade weltberühmtesten Monarchen eine allergnädigste rettung auß unserer Drangsal und von unseren landesgenossen leybenden unterdrückung allerunterthänigst zu erhalten hoffen.

über ihre Portengebühr hinaus zu übernehmen verpflichtet werden. Wenn nun nach den Bestimmungen des zwischen den 3 Nationen geschlossenen Kontrakts von der Hauptsumme der 176 Kompagnien die 39 Kompagnien abgezogen werden, welche in jenen Ortschaften und Gebieten liegen, die nicht nach Porten ihre Steuer zahlen, so bleiben auf die Comitate und sächsischen Stühle 137 Compagnien zu vertheilen. Theilt man diese 137 Comp. auf die 2400 Porten auf, so kommen auf die Comitate (1000 Porten) 57 Compagnien und auf die sächsischen Stühle (1400 Porten) 80 Compagnien. Da aber in den Comitaten nicht mehr als 46 Compagnien untergebracht sind, so erhellt deutlich, daß sie um 11 Compagnien zu wenig, die Sachsen um 11 Compagnien zu viel haben und außerdem noch alle Quartierslast zu Hermannstadt tragen.“ — Noch einmal kommt dann die Denkschrift auf die unerträgliche Höhe der Portensteuer zurück.

„Wenn sich wider alles Verhoffen der Krieg in die Länge ziehen sollte, und wir bei unsern 1400 Porten nicht bestehen können, so dünkt uns, daß wir, da unser Widerpart uns der Wohlthaten des Affords nicht theilhaftig werden ließ, nicht mehr verpflichtet sind, die unerträgliche Last so vieler Porten zu tragen. Weil die 1400 Porten leichter von den Comitaten als von uns getragen werden können, so bitten wir allerunterthänigst, daß 400 Porten unserer Portenzahl abgenommen und den 1000 Porten der Comitate zugerechnet werden mögen. Wenn in diesem passu nicht eine remedur und Erleichterung geschieht, und der Krieg noch länger andauern sollte, können wir unmöglich dabei bestehen.“

„Ferner haben Eure Majestät in Ihrem allergnädigsten Decret d. d. 14. Mai 1693 aus Liebe zur heiligen Justiz und Billigkeit allergnädigst verordnet, daß der hohe Zinsfuß reducirt werden solle.... Weil aber die hohen Zinsen theils noch fortbestehen¹⁾, theils nur auf 10 von Hundert reducirt wurden und weil das, was gegen Recht und Billigkeit bereits genommen wurde, nicht in Abrechnung gebracht wurde und daher die großen und, wie es die Rechnungen zeigen werden, widerrechtlichen Kapitalien annoch bestehen, obwohl wir um ein unparteiisches judicium delogatum zur Prüfung und Adjustirung der Rechnungen gebeten und uns ein solches auch versprochen, aber nicht in's

¹⁾ Weil aber zum theil die usuren noch im schwang gehen, zum theil aber wohl auff 10 pro 100 reducirt, jedoch was schon über recht und billigkeit genommen, nicht zur richtigkeit gebracht, und also die große, und wie es die rechnungen geben werden, widerrechtliche capitalien annoch stehen, ob wir schon umb ein unparteiisch judicium delogatum, welches die dießfälligen rechnungen übersehe und adjustire, angehalten, solches auch versprochen, ins werk aber nicht gesicht worden; so gelanget an E. K. M. unser fußfälligstes ansehen, Sie geruhe uns zur Justiz allergnädigst zu verhelfen, damit, was uns der allerhöchste durch unsern sauren schweiß mildiglich beschert, wir solches zu unseres lebens unterhalt, zu fordersam aber E. K. M. dienst appliciren und nicht je länger je mehr in schulden gerathen möden, welche auch zu friedenzeiten in vollen jahren bezahlen zu können, wir keine kräfte haben.

Wert gesetzt worden ist, so flehen wir fußfällig zu Eure Majestät, es möge uns zur Gerechtigkeit verholfen werden, damit das, was der Allerhöchste in seiner Milde und durch unsern sauern Schweiß gegeben, sowohl zu unserm Lebensunterhalte, als auch vorzüglich für die Eure Majestät zu leistenden Dienste verwendet werden könne, und damit wir nicht mehr und mehr in Schulden gestürzt werden, für deren Tilgung, auch wenn der Frieden erhalten bleibt, unsere Kräfte selbst in einer langen Reihe von Jahren nicht zureichend sind. Um noch einigermaßen die Fähigkeit zu öffentlichen Leistungen zu erhalten und um nicht in die äußerste Dienstbarkeit zu gerathen, haben wir wiederholt Eure Majestät um ein moratorium gebeten. Diese Materie ist an das hiesige Landes-Gubernium remittirt, uns aber hierauf keine Antwort ertheilt worden und ist eine solche vieler Umstände wegen kaum zu erwarten; wir bitten daher um Gottes willen und bei der trotz aller Schicksalswechsel durch göttlichen Beistand erhaltenen Einheit und Reinheit der Nation und um das freie deutsche Blut vor dem mehr als tödtlichen Joch der leibeigenen Dienstbarkeit zu bewahren, Eure Majestät geruhe, uns das angesuchte Moratorium zu gewähren, damit wir nicht wider alle Erwartung das auszustehen haben, womit unsere Gläubiger gedroht, und damit wir von der abscheulichen Leibeigenschaft bewahrt bleiben mögen" ¹⁾).

„Im Sinne des 6. Punktes des angezogenen allergnädigsten Dekretes steht der Nation das Recht zu, sowohl im geheimen Landesrathe als auch bei der Landes-Gerichtstafel je drei Stellen einzunehmen; nun ist aber zur letzteren noch Niemand von uns gezogen worden, während man prätendirt, daß die Appellationen von uns dorthin gerichtet werden. Da es aber nicht billig zu sein scheint, daß wir einerseits einer Verpflichtung unterliegen, andererseits aber des Vortheils der Berücksichtigung nicht theilhaftig werden, so bitten wir Eure Majestät unterthänigst, uns entweder zum Genuße unseres Rechtes zu verhelfen oder die Ausübung des Privilegiums zu gestatten, kraft dessen die Appellation von dem Gerichte der Universität nicht an die Landes-Gerichts-Tafel, sondern unmittelbar an das allergnädigste königliche Tribunal zu richten ist“.

In demselben kläglichen Tone spricht sich die Repräsentation noch über eine Reihe anderer Uebelstände, über Leiden und Verkümmern, über Besorgnisse und Hoffnungen aus, wiederholt und nachdrücklich

¹⁾ So bitten um Gottes und durch so vill Standes-Veränderungen gleichwol mit Gott wunderbarlich bekaltene Nations Ein- und Reinigkeit, wie auch unsers freyen deutschen Geblüths ferner vor dem mehr als tödtlichen Joch der leibeigenen Dienstbarkeit bewabrung willen, E. K. M. geruhe uns mit dem angesuchten moratorio allergnädigst anzusehen, damit wir nicht wider alles Verhoffen, was uns von unsern Creditoren angedrohet wird, bald aufzustehen gezwungen, sondern von der abscheuligkeit der leibeigenschaft bewahrt bleiben mögen. — Manuscript. —

mit der Bitte schließend: „Seine Majestät möge der Nation den Genuß der Rechte und Privilegien allergnädigst sichern.“¹⁾

Wir griffen aus der Reihe der Repräsentationen, wie sie fast alljährlich in dem Zeitabschnitte von 1694 bis 1702 erstanden, die vorliegende nicht aus dem Grunde heraus, weil sie die Erörterung der Beschwerden in schärferer Weise vornimmt, sondern um an einem Beispiele zu zeigen, welcher Sinn dabei überhaupt hervortritt. Sie athmen alle denselben Geist; alle durchdringt derselbe Grundgedanke, daß die deutsche Nation der Wohlthaten nicht theilhaftig werden kann, welche die Grundgesetze ihr bieten, daß Diplom und Dekrete für sie noch immer nicht zur Wahrheit werden wollen.

In noch viel höherem Grade, als diese Repräsentationen, zeigt die Physiognomie der Landtage jener Periode den fortbauenden Widerstand der gegensätzlichen Irrungen, die in ihrer ganzen Schärfe bloßgelegt werden.²⁾ Wir haben oben (S. 39) die einschneidende Schilderung mitgetheilt, die der Kanzler Nikolaus Bethlen von dem Thun und Treiben der Landtage jener Zeit entwirft. Seine Worte, denen in diesem Falle keine Uebertreibung nachgesagt werden kann, sind ganz geeignet, die Situation voll und schrecklich zu beleuchten.

Es würde zu weit führen und ermüdend wirken, von den Verhandlungen aller Landtage, die von der Zeit der Rückkehr der nach Wien entsendeten Deputation bis zum Ausbruche der Rakoczyn'schen Revolution gehalten wurden, eine ausführliche Schilderung zu geben. Es sind, wenige Ausnahmen abgerechnet, fast immer die gleichen Interessen, die mit gleicher Hefigkeit ausgefochten werden. Aber zwei Landtage dieses Zeitabschnittes ragen durch ihre ungleich höhere Bedeutung derartig hervor, daß eine eingehende Darstellung des Ganges der Verhandlungen, der Partekämpfe und der damit verbundenen Ereignisse nicht unterlassen werden darf. Es sind dies die Landtage der Jahre 1701 und 1702. Sie gewähren uns einen umfassenden Einblick in die Tiefe der Gegensätze und werfen auf das Gewirre der sich kreuzenden Partikularinteressen ein großes Streiflicht. Auf dem Landtage 1701 war es die Art der Wahl der Deputation, die zur Erwirkung eines Kontributionsnachlasses nach Wien geschickt werden sollte, an der der heftige Streit der nationalen Parteien entbrannte. Mühsam wurde auf kurze Zeit eine Beschwichtigung erzielt; noch glimmte das Feuer unter der Asche, als es zuerst durch die Verhandlungen der Kommission, welche die Gravamina des Landes zusammenzustellen hatte, zur hellen Flamme angefacht wurde und bei

¹⁾ Die Unterschrift des Memoriale lautet: „E. R. M. allerunterthänigste Untertanen, Bürgermeister, Rönigs- und Stuhlrichter sammt allen geschwornen Rathmännern der Stadt und Stühle der Sachsischen Nation in Siebenbürgen.“

(Das Manuscript umfaßt 12 Folioseiten.)

²⁾ Chronicon Fuchsio-Lup.-Olt. II. B., S. 276 u. 277.

den Verhandlungen im Plenum reiche und neue Nahrung erhielt. Alle Gegensätze und Feindseligkeiten traten da in ihrer Schärfe hervor.

Der ganze Parteikampf auf diesem und dem nächst folgenden Landtage des Jahres 1702 erhält aber noch dadurch ein höheres Interesse, daß die zwei geistvollen Führer der nationalen Landtagsparteien, der Kanzler Nikolaus Bethlen und der Sachsegraf Harteneck, fortwährend in persönlichen Gegensatz traten. Die zwei gewaltigen Naturen prallten rasselnd aneinander.

Auf dem Landtage 1702 nehmen die Fragen über die Besteuerungsreform, das Reformprojekt, welches Harteneck einreichte, und die tiefe Verbitterung, welche die Debatte über die Steuerfrage zur Folge hatte, unsere Aufmerksamkeit in ganz besonderem Grade in Anspruch. Was bei leidenschaftlichen Parteikämpfen so oft der Fall ist, trat auch hier ein. Hatte einmal eine Streitfrage die Gemüther in heftige Erregung versetzt, so blieb man bei dem Streitgegenstande nicht stehen. Alle alten Klagen wurden aufgefrischt, die alten Beschwerden wiederholt. Alles, was den Parteien auf der Seele brannte, sagten sie sich ins Angeischt. Damit war dann die Fluth entfesselt, die sich in tosenden Wogen über die Versammlung ergoß.

Und noch nach einer anderen Richtung hin und aus einem anderen Grunde haben die Vorgänge auf diesen zwei Landtagen eine maßgebende Bedeutung. Sie bilden in gewisser Beziehung das Vorspiel des Hochverrathsprozesses gegen Harteneck. Sie gaben zu einem großen Theile das Arsenal ab, aus dem der Direktor der königlichen Rechtsfachen die Waffen holte, als er die Anklageacte gegen denselben verfaßte. Wenn darin die Anschuldigungen erhoben werden, daß Harteneck Zwietracht zwischen den Nationen und Ständen gesäet, den öffentlichen Frieden gestört, dem Könige verderbliche Rathschläge und unheilvolle Berichte gegeben: so werden wir die Quellen dieser schweren Anklagen in vornehmster Weise in den heißen Kämpfen dieser zwei Landtage zu suchen haben. Drei Dinge sind es also, die den Ständerversammlungen der Jahre 1701 und 1702 eine hervorstechende Bedeutung verleihen: die Heftigkeit parlamentarischer Irrungen, der Hader der vorwaltenden Persönlichkeiten und der Umstand, daß man das Rollen der Würfel hört, die über die Zukunft Harteneck's die Mitentscheidung geben.

Sechstes Kapitel.

Der Landtag 1701.

1. Die Propositionen.

Der 12. Artikel des Leopoldinischen Diploms v. J. 1691 enthielt die Bestimmung, daß Siebenbürgen in Friedenszeiten 50.000 Ehaler, zu Zeiten eines gegen Ungarn oder Siebenbürgen gerichteten Krieges aber 400.000 Gulden, den Werth der gelieferten Naturalien mitgerechnet, zu entrichten habe. fand das Staatsoberhaupt in den Bedrängnissen der Zeit die Nöthigung, eine höhere Geldforderung an das Land zu stellen, so mußte mit den landtäglich versammelten Ständen darüber verhandelt werden. An eine Steigerung der Steuerlast ohne Zustimmung des Landtages konnte nicht gedacht werden.

Gleich in den ersten Jahren nach Ertheilung des Diploms wurde wegen des mit aller Hestigkeit fortgeführten Kampfes mit den Osmanen auf verschiedenen Landtagen in Siebenbürgen eine viel höhere Kontributionssumme, als sie im Diplom für Kriegszeiten festgestellt war, gefordert und auch bewilligt.

Seit bei Zenta der wuchtige Schlag auf die Häupter der Türken vernichtend gefallen und als herrliche Frucht dieses Sieges der Friede von Karlowitz zu Stande gekommen war; seit die Macht der Pforte für die nächste Zeit wenigstens gebrochen und die Ruhe im Osten gesichert schien: durften die siebenbürgischen Stände hoffen, endlich der Wohlthat des im Diplome festgestellten, so überaus mäßigen Friedenstributes theilhaftig zu werden. Da erlitt aber plötzlich die Ruhe Europas im Westen die furchtbarste Störung. An der Frage der spanischen Succession entbrannte ein gewaltiger Kampf, der bald die weiten Länder Italiens, Deutschland und Spanien mit Waffenlärm erfüllen sollte.

Um die Mittel zu umfassenden Rüstungen und energischen militärischen Operationen zusammen zu bringen, war die Regierung genöthigt, die Steuerkraft in allen Königreichen und Ländern mehr in Anspruch zu nehmen und den Entschluß zu fassen, auch von den siebenbürgischen Ständen ein so hohes Kontributionsquantum zu verlangen, wie es zur Zeit des Türkenkrieges gezahlt wurde.

Zu diesem Zwecke wurde der siebenbürgische Landtag auf den 15. Jänner 1701 nach Weissenburg berufen und Graf Johann Friedrich von Seeau, Director der siebenbürgischen Kameral-Comission, als königlicher Kommissär entsendet.

Kurz vor Eröffnung des Landtages ereignete sich hinter den bureaukratischen Coulissen in Wien ein Vorfall, der auf die erschütterte Pflichttreue der Beamten und auf das häßliche Intriguenspiel im Kreise maßgebender Regierungs-Männer ein düsteres Licht zu werfen geeignet

ist und andererseits die Veranlassung bot, den Kampf im Landtage über die Höhe der zu bewilligenden Kontributionssumme noch hartnäckiger zu gestalten.

Der siebenbürgische Edelmann Szontköröszi mußte sich während seines Aufenthaltes in Wien von einem pflichtvergessenen Beamten um eine hohe Geldsumme eine Abschrift der dem Grafen Seeau zugeschickten Instruktion zu verschaffen¹⁾, schickte dieselbe eiligst an den Kanzler Nikolaus Bethlen und den Gouverneur Grafen Banfi mit der nachdrücklichsten Mahnung, dies Geheimniß Niemandem mitzutheilen, indem die Entdeckung dieses Schrittes mit den größten Gefahren für ihn und in noch höherem Grade für die Persönlichkeit, welche das Amtsgeheimniß verrathen, verbunden sein würde.

Aus der eingesendeten Kopie ergab sich nun, daß der königliche Landtags-Kommissär eine dreifache Instruktion erhalten hatte. In der ersten wurde er angewiesen, eine Summe von 800,000 Gulden von den Ständen zu fordern, in der zweiten wurde er ermächtigt, im Falle eines hartnäckigen Widerstandes des Landtages auf die Summe von 750,000 Gulden zurückzugehen, in der dritten endlich wurde ihm gestattet, im äußersten Falle sich mit 700.000 Gulden zu begnügen.

Nichts kann den Mangel an gegenseitigem Vertrauen und an der so nothwendigen Harmonie zwischen den siebenbürgischen Regierungsmännern mehr beweisen, als der Umstand, daß Graf Seeau dem Kanzler Bethlen eben nur den ersten Theil der Instruktion, in welchem die Summe von 800,000 Gulden gefordert war, mittheilte, und daß Bethlen ohne Rücksicht auf diese offizielle Mittheilung im Verein mit dem Gubernator, eben weil sie Kenntniß von der geheimen Instruktion hatten, der königlichen Proposition mit allem Eifer entgegentrat. Bethlen selbst erzählt uns, daß er und der Gubernator darüber sich geeinigt hatten, ihren Einfluß geltend zu machen, auf daß keine höhere Summe als 700,000 Gulden bewilligt werde.

Was sind das für Auswüchse im Baue dieses mittelalterlichen Staatswesens, daß der Kanzler und der Gubernator — Männer, die an der Spitze der Landesregierung stehen — der Proposition des Fürsten den heftigsten Widerstand leisten, feilschen und markten, nicht etwa in einer Verfassungsfrage, wo der Widerspruch auch der höchsten Beamten durch die Pflicht, die Freiheiten und Privilegien der Stände unverfehrt zu erhalten, zu schützen und zu schirmen, gerechtfertigt werden kann, sondern in der Frage der Subsidien, die dem Könige die Mittel bieten sollten, den Kampf zu führen für sein gutes Recht und gegen die Forderungen einer Macht, deren Erfüllung die Grundlagen des europäischen Gleichgewichtes zersprengt hätte.

Es läßt sich heute nicht mehr mit Bestimmtheit angeben, ob der Wiener Hof aus Mißtrauen gar keine Verständigung mit den ersten

¹⁾ Gróf Bethlen Miklós önéletirása. Kiadta Szalay László. Pest, 1860. Második kötet, 195.

Beamten des Landes über die einzubringenden Regierungs-Vorlagen anzubahnen versucht habe, oder ob die unternommenen Schritte keine Harmonie herbeizuführen im Stande gewesen sind. Was man aber auch sagen mag, es bleibt immer eine Anomalie, daß sich Gouverneur und Kanzler, die durch ihre Stellung auch die Interessen der obersten Staatsgewalt zu vertreten berufen waren, sich mit dem Eifer eines Mitgliedes der Oppositionspartei den Wünschen und Forderungen ihres Fürsten entgegenstemmten.

Am 15. Jänner, dem für die Eröffnung des Landtages ¹⁾ festgesetzten Tage, waren, wie dies zu Anfang einer Session gewöhnlich zu geschehen pflegte, nur wenige Mitglieder der Stände anwesend.

Erst am 22. Jänner konnte die erste Sitzung stattfinden. ²⁾

In derselben erhob sich der Kanzler Nikolaus Bethlen, um den Ständen zu eröffnen, das Gubernium sei deshalb bisher nicht in der Lage gewesen, die Propositionen zusammenzustellen und altem Brauche gemäß dem Landtage mitzutheilen, weil Graf Seeau, der auch diesmal von Seiner Majestät als Kommissär in das Land geschickt worden sei, seine Propositionen noch nicht vorgelegt habe. Das Gubernium ersuche daher die Stände, ihre Aufmerksamkeit vorläufig der Abfassung der Postulate zuzuwenden.

In der Sitzung vom 24. Jänner ³⁾ wurden die Beglaubigungsschreiben des königlichen Kommissärs verlesen und hierauf allsogleich eine Deputation gewählt, um denselben einzuladen, in der Mitte der Stände zu erscheinen.

Die Herren Franz von Bethlen, Wolfgang Kalnoki und der Stuhlrichter von Hermannstadt, aus welchen die Deputation gebildet wurde, begaben sich sofort in die Wohnung des Grafen Seeau und baten ihn in ehrfurchtsvoller Weise, die königlichen Propositionen den Ständen mitzutheilen.

¹⁾ Acta comitorum pro A. 1701 15. Januar. Albam Juliam indictorum ibidemque celebratorum. Nationalarchiv in Hermannstadt. Acta comitialia Nr. 10, 1701.

Cum pauci Dominorum statuum ad terminum convennissent, die 20. Januar. demum perlegebatur cathalogus.

²⁾ Die 22. Prodiens in medium statuum cancellarius comes Nicolaus de Bethlen significat statibus: Non potuisse more hactenus observato gubernium formare suas propositiones, eo quod illustrissimus dominus comes a Seeau a sacratissima caesarea Majestate in hanc provinciam noviter dimissus commissarius suas nondum formaverit propositiones, monere interim Gubernium, ut D. status de postulorum conceptu meditentur.

³⁾ Die 24. Januar: Perlectis praetitulati Dni comitis a Seeau credentionalibus ex statibus Franciscus de Bethlen, Volfgangus Kalnoki, sedis iudex Cibiniensis, ad antememoratam dominum comitem a Seeau delegati, credentionalium perlectionem significant, praeatactumque d. comitem ad propositiones suas statibus proponendas debito cum respectu invitant.

Ohne Aufschub folgte der königliche Kommissär dem Rufe der Deputation, erschien im Ständesaale und theilte in längerer Rede der Versammlung die Aufträge seines kaiserlichen Herrn mit. ¹⁾

„Seine Majestät, unser allergnädigster Herr“, — sagte er — „entbiete den Mitgliedern des Guberniums und den Ständen der siebenbürgischen Provinz seinen Gruß und die Versicherung seiner kaiserlich-königlichen Gnade. In Erwägung der Treue und der hingebenden Dienste, welche die Stände Siebenbürgens seit einer Reihe von Jahren für Seine Majestät an den Tag gelegt, hätte dieselbe gewünscht, daß jetzt, nach Abschluß des Friedens mit der ottomanischen Pforte und einigen anderen Gegnern, das Kontributionsquantum in einem kleineren Betrage, als es in den letztverfloffenen Jahren der Fall war, hätte festgestellt werden können, um die Bewohner dieses erschöpften Fürstenthums die Segnungen des erschuten Friedens genießen zu lassen. Nachdem aber der Friede durchaus nicht befestigt, ja durch die neu ausgebrochenen Verwicklungen die Hoffnung auf Erhaltung desselben völlig geschwunden sei, müsse Seine Majestät für Ausrüstung und Vermehrung der Streitkräfte rechtzeitig Sorge tragen. Aus diesem Grunde sei allen Provinzen und insbesondere auch dem Königreiche Ungarn außer den gewöhnlichen Kontributionen auch die „Steuer“ oder der hundertste Pfennig auferlegt worden; von der Provinz Siebenbürgen jedoch wolle Seine Majestät in allergnädigster Würdigung der treuen Dienste dieses Landes die „Steuer“ oder den hundertsten Pfennig nicht fordern, müsse aber das Kontributionsquantum in demselben Betrage, der im jüngstverfloffenen Jahre 1700 verlangt wurde, feststellen und daher die Bewilligung von 800,000 Gulden und 35,000 „Kübel“ Getreide, die in die Summe des Kontributionsquantums eingerechnet werden können, ansprechen. Seine Majestät gebe sich dem

¹⁾ Egresso mox gubernio saepofatus d. Comes Seeau venit in medium statuum praemissisque ceremoniis proponit: Sacratissimum Romanorum imperatorem Dominum d. nostrum clementissimum consiliariis singulisque statuum provinciae hujus Transsylvaniae salutem et gratiam suam caesareo-regiam offerre, ponderatis d. statuum hujus provinciae aliquot retro annis suae majestati praestitis fidelitatibus fidelibusque servitiis optavisse, ut conclusa cum porta Ottomanica et aliis quibusdam hostibus pace quantum contributionale pro hoc anno ad minorem, uti elapsis fuerit annis, potuisset redigere numerum, ut exantlati principatus hujus incolae optatae pacis fructibus fruereutur; verum pace nondum sufficienter stabilita novisque exortis motibus ferme retorta pro conscribendo augendoque milite aerario tempestive providendum duxisse; qua de causa omnibus suis provinciis signanter etiam regno Hungariae praeter ordinarias contributiones steynam etiam s. nummum centenarium ex omnium facultatibus solvendum imposuisse; habita autem singulari et gratiosissima fidelium servitiorum hujus provinciae ratione quantum contributionale idem, quod superiori anno 1700, Rhenenses n. 800/m. fl. et 35/m. cubul: tritici in quanti praedicti summa p. fl. Rhenens. 2 acceptandos pro anno praesenti etiam postulare, steyra sive nummo centenario benignissime relaxatis, confisus inclytos status pro sua suorumque conservatione nihil intermissuros.

Vertrauen hin, daß die edlen Stände nicht unterlassen werden, all' das zu thun, was dem Wohle des Herrscherhauses förderlich sei.“

Hierauf überreichte Graf Seccau das Rescript Seiner Majestät und veranlaßte die Verlesung desselben, ¹⁾ um die Uebereinstimmung mit den von ihm vorgebrachten Vorschlägen ersichtlich zu machen.

Nachdem sich der königliche Kommissär entfernt hatte, sprachen der Gouverneur und Kanzler einige auf die eben gehörten Vorschläge bezügliche Worte und forderten die Stände auf, die Propositionen in Erwägung zu ziehen und in Verhandlung zu nehmen. ²⁾

In der Sitzung des nächstfolgenden Tages, am 25. Jänner, wurde die Debatte über die königliche Proposition eröffnet. ³⁾

Alle Redner gaben dem Entsetzen über die ungeheure Höhe der Kontribution Ausdruck und sprachen sich gegen die Bewilligung einer so hohen Summe aus. Sie wären Alle, meinten sie, von der sichern Ueberzeugung und vom festen Vertrauen erfüllt gewesen, daß das Land nach Abschluß des Friedens mit der Pforte nicht so hohe Leistungen wie zur Zeit des Krieges zu tragen haben werde.

Man lud hierauf die Mitglieder des Guberniums ein, im Landtagssaale zu erscheinen, theilte ihnen die Anschauungen der Stände mit und beschloß dann einstimmig, eine Deputation an den königlichen Kommissär zu senden und der Meinung des Landtages über die Propositionen des Fürsten Ausdruck zu geben.

Einstimmig wurde beschlossen, daß die Deputation in folgender Form die Ueberzeugungen des Landtages ausspreche: In tiefer Ehrfurcht hätten die Stände die Mittheilung und das Verlangen Seiner geheiligten Majestät sowohl aus dem an den Landtag gerichteten Rescripte als auch aus den der Ständerversammlung gestern vorgelegten Propositionen des königlichen Kommissärs in Erfahrung gebracht und ihre Bereitwilligkeit zu allen Diensten der Treue für Seine Majestät ausgesprochen. In Bezug auf das in Anspruch genommene Kontributionsquantum für das laufende Jahr hätten sie nach gepflogener Berathung folgende Erklärung abzugeben beschlossen: Wohl wären die Stände von der zuversichtlichen Hoffnung erfüllt gewesen, daß nach Abschluß des Friedens mit der Pforte das Land keinen höhern Tribut zu entrichten haben werde, als er im allergnädigst ertheilten Diplome festgestellt und auf 50,000 Imperialgulden beziffert sei; in Erwägung des nicht dauernd begründeten Friedens aber, im Hinblick auf den Ausbruch neuer Feindseligkeiten und in Erwägung der väterlichen Fürsorge Seiner Majestät für das

¹⁾ Porrecto super his suae Majestatis rescripto perlectoque praenotatae suae propositionis continentiam confirmat.

²⁾ Secedente ad haec saepe nominato domino comite excellentissimus d. Gubernator puncta propositionis memoratae aliqua repetit, ommissa d. cancellarius suggerit, monitique status, ut super auditis materiis meditentur. (Acta comitialia. Nationalarchiv, Nr. 10. A. 1701.)

³⁾ Die 25. Januar. (Nationalarchiv in Hermannstadt. Acta comitialia. Nr. 10. 1701.)

Wohl der treuen Unterthanen seien sie bereit, 400,000 Rheinisch-Gulden, die gelieferten Naturalien mit eingerechnet, doch mit Emporhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen des Diploms, für dieses laufende Jahr Seiner Majestät zu bewilligen.

Man schritt nun zur Wahl der Deputirten: Aus der Reihe der Gubernialbeamten wurden der Portonotar Johann Sarossi und der Mediascher Bürgermeister Samuel Konrad, aus der Reihe der Komitatsdeputirten: Abraham Barcsai, Wolfgang Kalnoki und Paul Nagy, aus der Reihe der Szekler: Johann Szilagy und aus der Mitte der Sachsen der Vicenotarius Georg Neußner und der Kronstädter Notarius Georg Czako gewählt.

Unverweilt begab sich diese aus acht Mitgliedern bestehende Deputation in die Wohnung des königlichen Kommissärs, um demselben den Beschluß des Landtages mitzutheilen.

Graf Seeau antwortete: „Nur die zwingendsten Gründe haben Seine Majestät bewogen, von der Provinz diese außerordentliche Geldsumme zu verlangen. Dies geht ebensowohl aus dem allergnädigsten Rescripte als auch aus den von mir den Ständen mitgetheilten Propositionen deutlich hervor; es ist daher gar nicht zu denken, daß die Kraft jenes Artikels des Diploms, der die Größe des Tributes bestimmt, eine Einbuße erleide, derselbe erhält vielmehr durch den Inhalt und durch den klaren Wortlaut des Rescriptes eine neue Stärke.“

Die Deputation theilte diese Botschaft unverzüglich der Landtagsversammlung mit.¹⁾

In der Sitzung des nächstfolgenden Tages (26. Jänner)²⁾ wurde in Gegenwart der Mitglieder des königlichen Guberniums beschloffen, durch dieselbe Deputation von dem Grafen Seeau die Erklärung zu verlangen, ob er von Seiner Majestät die Ermächtigung erhalten habe, mit den Ständen über die Höhe der Kontribution zu verhandeln.

Der Graf antwortete der Deputation, daß er diese Ermächtigung besitze, und daß er hiermit die Stände auffordere, die Repartition unverweilt vorzunehmen.

Nachdem die Deputation diese Weisung den versammelten Ständen überbracht hatte, folgte nun auch hier „das widrige Schauspiel nachlassender Forderung und steigenden Angebots“. Der Landtag beschloß zunächst, zu der bewilligten Summe von 400,000 Gulden noch 100,000 Gulden hinzuzufügen, und bevollmächtigte die genannte Deputation zu weiteren Verhandlungen mit dem königlichen Kommissär.

¹⁾ National-Archiv in Hermannstadt. Nr. 10. An. 1701.

²⁾ Die 26. Januar. Prodeunte in sessionem statuum gubernio hesternos per delegatos a. d. comite Seeau, utrum a Sua Majestate habeat cum statibus super quanto contributionali transigendi auctoritatem, declaratio expetitur. Hic cum declaratione, se habere, jubet, ut sine omni cunctatione repartitio fiat. (Nationalarchiv. Nr. 10. An. 1701.)

Derselbe zeigte sich mit dieser Mehrbewilligung durchaus nicht zufrieden und forderte die Stände auf, die Zahlung einer höheren Summe in Erwägung zu ziehen.

In der Sitzung vom 27. Jänner ¹⁾ erstatteten die Deputationsmitglieder Bericht über den Erfolg ihrer Sendung und über die Aeußerungen des königlichen Kommissärs, worauf der Landtag beschloß, noch einmal die Bitte vorzubringen: Seine Majestät möge geruhen, im Hinblick auf die vielen Requisitionen, die das Land zu tragen gehabt, einer Herabminderung der geforderten Kontributionssumme sich geneigt zu zeigen.

Wegen der Abwesenheit des kommandirenden Generals Rabutin, mit dem man sich vor Allen in Folge der Weisung der kaiserlichen Instruktion in's Einvernehmen setzen mußte, wurde die weitere Verhandlung über diesen Gegenstand bis zur Ankunft des Generals verschoben.

Am 29. Jänner gelangten zuerst die Gravamina der Komitate und der Szekler zur Verlesung. ²⁾ Nur ein Punkt derselben erregte auf Seite der Sachsen lebhaften Widerstand. Der Behauptung der Ungarn und Szekler, daß durch die vom Kaiser in das Land geschickte Kameral-Kommission das Ansehen der vaterländischen Finanzbehörde, des Thesaurariats, untergraben werde, und dem Verlangen nach Beseitigung dieser Institution widersprachen die sächsischen Deputirten in feierlicher Weise.

Hierauf kamen die Postulate der sächsischen Nation zur Verlesung. „Gleich bei den ersten Sätzen“ — sagt das Landtags-Diarium, dem wir alle diese Nachrichten danken — „nahmen die Ungarn und Szekler die Backen voll und erhoben laute Einsprache, daß anstatt der üblichen Worte „unterthänigst zu unterbreiten“ (*humilime repraesentanda*) nur „mit gebührender Ehrfurcht zu überreichen“ (*debito cum honore*) gesagt sei. Man klagte die Sachsen an, durch Vernachlässigung dieser Form das Bestreben kund zu geben, sich über die Ungarn zu erheben, man belferte (*ogganniunt*) und erhob lauten Widerspruch. Was die Sachsen auch sagen mochten“ — schließt das Diarium diese Schilderung — „sie wurden durch den Lärm der zahlreichen und überaus starken Stentorstimmen überwunden und ihnen das Schriftstück zur Verbesserung zurückgegeben.“

¹⁾ Die 27. Januar. Nationalarchiv. Acta comitialia Nr. 10. An. 1701.

²⁾ Die 29. Januar. *Perlectis Comitatus et Siculorum postulatis Saxones uni puncto, quo auctoritatem thesaurariatus patrii per Suae Majestatis in hanc provinciam missam commissionem laedi ajebant, tollendamque machinabantur, per suos deputatos sollenniter contradicebant. Pervenerat ordo ad perlegenda nationis Saxonicae postulata, quorum statim praeludio Hungari cum Siculis plena bucca ideo, quod non adjectum sit, „humilime repraesentanda“ sed „debito cum honore porrigenda,“ et quod per neglectionem hujus termini Saxones eminentiores Hungaris esse velint accusantes, ogganniunt et contradicunt. Quidquid ad haec reponunt Saxones, clamore tot tantorumque stentorum superatis rejicitur ad emendandum postulatum exemplar. (Nationalarchiv a. a. D.)*

Am 30. Jänner fand wegen der Sonntagsfeier keine Sitzung statt. Montag den 31. J. vernahm der Landtag die Botschaft des königlichen Kommissärs, ¹⁾ daß er die Intentionen Seiner Majestät in Bezug auf eine Herabminderung der Kontribution so lange nicht eröffnen könne, bis sich die Stände nicht zur Bewilligung einer entschiedenen größeren Summe, als sie bisher angeboten wurde, herbeilassen würden.

Hierauf beschloß der Landtag, zu den angebotenen 500,000 Rhein. Gulden noch 50,000 Gulden hinzuzufügen und den königlichen Kommissär unverweilt durch die frühere Deputation davon in Kenntniß setzen zu lassen.

In der nächstfolgenden Sitzung, am 1. Februar, gelangten nun abermals die Gravamina der Sachsen zur Verlesung*).

Wir theilen die wichtigsten Punkte des Schriftstückes, das im National-Archiv zu Hermannstadt aufbewahrt ist, mit.

„Es möge,“ heißt es am Anfange desselben, „der kaiserliche Hof in unterthänigster Weise angefleht werden, und es mögen die Klage-töne, die das allenthalben herrschende Elend erpreßt, immer und immer wiederholt werden, auf daß die Söhne des Vaterlandes vor dem völligen Untergange bewahrt bleiben, zu ferneren Diensten für die Sache des Kaisers erhalten werden und ihnen zu ihrem eigenen Troste Aufrichtung zu Theil werde. In diesem einem Postulate wollen wir all' die Dinge zusammengefaßt wissen, die nicht von unserer Entscheidung, sondern von der Huld des allergnädigsten Kaisers abhängen.“

„Was ferner das Kontributionsquantum anbelangt, dessen Höhe die väterliche Fürsorge des gütigsten Kaisers und die Bedürfnisse des Gemeinwesens bestimmen, so wünschen wir, daß eine schnelle, gerechte und billige Vertheilung desselben eingeführt werde, daß nicht das bisherige Verfahren, sondern das Gebot der Nothwendigkeit als Richtschnur diene und daß das geschehe, was Gott, das reine Gewissen und der Eifer für das Wohl des ganzen Staatskörpers verlangen.“

„Nachdem wir die Ueberzeugung gewonnen haben, daß unser kommandirender General von dem aufrichtigsten Bestreben erfüllt ist, das Volk gegen jedwede Ausschreitung des Soldateska zu schützen, und daß der Grund der Plackereien, wenn solche entgegen den Intentionen des Generals einzureißen begannen, darin gelegen, daß dieselben nicht

¹⁾ Die 31. Jan: Nunciat illust. d. comes a Seeau, se mentem suam in determinando quanto contributionali per intentionem Suae Majestatis statibus tamdiu non aperturam, donec summa promissa majori numero augetur. Prodeunte in sessionem statuum gubernio summa contributionis 500/m. fl. promissa 50/m. fl. augetur delegatique ad nunciandum dimissi. Die 1. Febr: Perleguntur nationis Saxonicae postulata. (Diarium actorum comitialium Albensium 1701. d. 15. Januar. (Nationalarchiv).

²⁾ Postulata nationis Saxonicae excelso regio gubernio per inclytos status in generalibus eorundem comitiis ad diem 15. Januar. 1701. Albam Juliam indictis ibidemque celebratis, congregatos, debito cum respectu repraesentanda. (Nationalarchiv. Nr. 12. An. 1701.)

rechtzeitig und mit den nothwendigen Umständen, sondern zu spät, wenn die Sache nicht mehr gut gemacht werden konnte. zur Kenntniß der kaiserlichen Behörde gebracht wurden: so verlangen wir, daß in Zukunft jede von der Soldateska gegen das Volk verübte Gewaltthat, sobald sie in Erfahrung gebracht wird, allsogleich entweder durch die Grundherrschaft, oder durch die Comitats- und Stuhlsbeamten oder durch das Gubernium ohne Connivenz, die nur böse Saat austreuen würde, zur Kenntniß des Kommandirenden gebracht werden möge. An denselben ist die Bitte zu richten, er möge gestatten, daß derlei Gravamina unmittelbar an seine Person gelangen dürfen, und daß die Beschwerden der Kläger in der Art, wie sie von Fall zu Fall geboten erscheint, ohne Zaudern an die zur Aburtheilung der Excedenten competente Behörde zur Amtshandlung geleitet werden. Die trefflichen Wirkungen eines solchen Verfahrens" — meinen die Sachsen — „werden wir und mit uns das ganze Vaterland zuverlässig verspüren."

„Es ist allbekannt" — heißt es weiter — „daß alle Nationen des heißgeliebten Vaterlandes eine bessere Ordnung in der Verwaltung der aus dem blutigen Schweiße des armen Volkes genommenen Kontribution schulichst wünschen. Wohl sind in dieser Beziehung die wunderlichsten Vorschläge gemacht, Instruktionen verfaßt und auch Verbesserungen vorgenommen worden, aber es bleibt noch sehr Vieles zu wünschen übrig."

Im zehnten Punkte der Gravamina klagen sie bitter über einige Akte der Willkür adeliger Gläubiger. ¹⁾

„Viele Ausschreitungen," heißt es da, „erlauben sich einige dem Adel angehörige Personen gegen ihre auf dem Königsboden wohnenden Schuldner. Ohne auf den Rechtsweg zu achten, eigenmächtig und im Widerspruch mit der göttlichen und menschlichen Gerechtigkeit ergreifen diese Gläubiger oder ihre Grundholden einen solchen Schuldner auf ihrem Territorium, fesseln ihn, werfen ihn in den Kerker und erzwingen durch eine in gewissenloser Weise zu Stande gebrachte Vereinbarung die ungerechtesten Zugeständnisse. Nicht selten trifft diese Behandlung auch schuldlose Leute, bei denen gar keine Geldforderung aussteht."

„Da aber in einem christlichen Gemüthe mit Recht tiefes Leid erregt werden muß, wenn im Vaterlande, dem Lande der Gesetze, solche

¹⁾ 10-mo. Multos etiam excessus perpetrant quidam ex nobilibus, qui, si in quendam fundi regii incolam debiti cujusdam praetensionem habent, eundem vel ipsi, imo etiam sui jobbogyones neglecta ordinaria jura via et prosecutione, contra Deum, justitiam legesque patrias et clementissimam s. c. Suae Majestatis intensionem nec debitorem semper, sed saepissime alium innocentem et nihil debentem in fundo suo comprehendunt, in vincula imo carceres conjiciunt et saepissime juxta impie factam conventionem ad injustissimas contestationes adigunt. Quod cum in christiano animo merito compassionem excitare debeat, cum praesertim in patria tam legali ejusmodi injustae illegalitates audiuntur, debitam remeduram postulamus.

ungesekliche Handlungen vorkommen, so verlangen wir auch in dieser Beziehung die dringend gebotene Abhilfe.“

„Niemandem sind“ — heißt es am Schluß der Gravamina ¹⁾ — die Intentionen des Franz Szentpáli, dieses verabscheuungswürdigen Menschen, ein Geheimniß. Unverschämt und ränkevoll sucht er seine Person mit der ungarischen Nation zu identificiren, als ob diejenigen, welche ihn mißachteten, die ungarische Nation mißachteten würden: ja er hat sogar innere Unruhen anzufachen versucht, die, wenn sie die allwachende Vorsehung nicht verhütet hätte, in eine schreckliche Tragödie hätten ausarten können. Da denn doch auf unsere Nation — diese mit den Schwesternationen treu verbundene Mithelferin in allen Nöthen — gebührende Rücksicht genommen werden muß, so gehen wir uns der zuversichtlichen Erwartung hin, daß dieser schlechte Mensch der schon längst verdienten Strafe unterzogen werde.“

Raum war das letzte Wort dieses Punktes verklungen ²⁾, kaum hatte Szentpáli seinen Namen nennen gehört, so stand er auf, erhob schreiend dagegen seinen Protest, feuerte die Adeligen zum Widerspruche an, weil der ganze Adel durch diesen Punkt beleidigt worden sei. Es entstand nun Tumult und großes Geschrei, und der Szekler Michael Dosa erhob sich und rief den Sachsen zu, daß sie sich durch diese Worte eines Majestäts-Verbrechens schuldig gemacht haben. —

„Man gebärdete sich“, schreibt in auflorender Erregung der Notarius in das Landtags-Diarium, „man gebärdete sich, als ob die Bestie von einem Szentpáli eine Majestät wäre“. —

¹⁾ 11-mo. Neminem latet pestilentissimi hominis Francisci Szent-Páli ausus, quo efrons calumniosissime e sua persona gentem hungaricam effigiare, quasi, qui ipsum contemnat, gentem hungaricam contempsisset, proinde motus intestinos conflare attentavit, qui, nisi summus vigil Deus vetuisset, in terribilem tragoediam erumpere potuissent. Si proinde concedens in nationem nostram, tot publicarum necessitudinum sociam bajulatricem, haberi debet respectus: omni fiducia exspectabit, quatenus dudum meritis maleferiatus homo suppliciiis subjiciatur. In quibus omnibus, quae partim necessitas communis, partim justitia et aequitas indispensabiliter deposcunt, a dominationibus vestris jungendas nobiscum operas piaeque auxilia exspectamus (Nationalarchiv Nr. 12. 1701). Welcher Art die Conflite des Franz Szent-Páli mit den Sachsen waren, ist uns unbekannt; häufig wird dieses Mannes in sächsischen Aktenstücken dieser Zeit, und immer im Tone tiefster Erbitterung Erwähnung gethan. Die geheimnißvolle Geschichte des Attentates in Weissenburg siehe in der zweiten Abtheilung des 1. Buches.

²⁾ Puncto ultimo notorius ille Szent-Páli, dum se nominatum adverteret, oganit et nobiles ad insignes tumultus et clamores, eo quod hoc punctum nobilitati praejudiciosum sit, persuasos incitat tantopere, ut per perversissimam Siculi cujusdam nomine Michaelis Dosa buccam calumniosissime ac contra omnem rationem crimen laesae Majestatis Saxones commisisse increparentur, quasi bestia Szént-Páli (absit blasphemia dictis) esset Majestas, ad tot tantosque Hungarorum clamores per illorum vota, Saxonibus licet reclamantibus, punctum praeattactum expungi ac excindi decernitur. (Nationalarchiv a. a. D.)

Nach vielem und großem Geschrei wird trotz des heftigen Protestes der Sachsen durch die ungarischen Vota beschlossen, diesen Punkt zu streichen und fortzulassen.

Hierauf gelangen drei gegen die Hermannstädter gerichtete Klageschriften des Franz Bethlen, Franz Palos und Franz Szent-Páli zur Verlesung, worin Genugthuung und Schadenersatz für zugefügte Unbilden und Verletzungen verlangt wird. Trotz des feierlichen Protestes der sächsischen Nation wird beschlossen, diese zugleich mit den Postulaten dem Gubernium zu übergeben.

Hierauf erstattet die Deputation, die mit dem Grafen Seeau über die Höhe der Kontributionssumme zu verhandeln beauftragt worden war, über den Erfolg ihrer Sendung Bericht und theilte mit, daß der königliche Kommissär erklärt habe, die kaiserliche Vollmacht gestatte ihm, von der ursprünglich verlangten Kontributionssumme (800,000 fl.) einen Nachlaß von 50,000 Gulden zu bewilligen; der Landtag möge also die Auftheilung der Kontribution im Betrage von 750,000 Gulden vornehmen.

Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit verschob der Landtag auf die nächste Sitzung und zog zunächst die Frage in Verhandlung, welche Quote der Kontribution die Szekler Nation auf sich nehmen wolle.

Anfangs wollten die Szekler der Verhandlung dieser Frage aus dem Wege gehen, aber in Folge eindringlicher Aufforderung und Ermahnung von Seite der Ungarn und der Sachsen erklärten sie sich endlich bereit, den zehnten Theil der Kontributionssumme zu übernehmen. ¹⁾

In der am 3. Februar abgehaltenen Sitzung kam nun abermals die Frage über die Höhe der Kontributionssumme zur Verhandlung. ²⁾

Das Gubernium war vollzählig im Sitzungssaale erschienen. Der Landtag beschloß, die Summe von 600,000 Gulden zu bewilligen, miteingerechnet die gelieferten Naturalien (35,000 Kübel Getreide,) und in Bezug auf die restirenden 150,000 Gulden durch eine eigene an das Hoflager abzuschickende Deputation den Nachlaß derselben zu erbitten. Dieser Beschluß wird durch besondere Botschaft sowohl dem commandirenden General als auch dem königlichen Kommissär, Grafen Seeau, kundgemacht.

In der nächsten Sitzung, am 7. Februar, ³⁾ kam noch einmal die Absendung einer Deputation nach Wien zur Sprache und wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, dieser Deputation zugleich die Vollmacht zu geben, die Gravamina des Landes vor den Thron zu bringen und die geeigneten Verhandlungen wegen Abhilfe der Beschwerden zu führen.

¹⁾ Nationalarchiv in Hermannstadt. Acta comitialia. Nr. 10. A. 1701.

²⁾ D. 3. Februar. In pleno consessu gubernii et statuum contributio 600/m. fl. R., computatis omnibus computandis et inclusive 35/m. cubl. tritici, pro anno praesenti resolvitur, et, ut per certos delegatos pro relaxatione 150/m. fl. augusta aula ocyssime supplicationibus frequentetur, discernitur, quod excell. d. Generali commendanti et comiti a Seeau nunciatum.

³⁾ Die 7. Febr: Ut ratione relaxationis aliorumque specialium gravaminum ergo expeditio ad augustam aulam fiat, unanimi voto concludunt. (Nationalarchiv a. a. D.)

2. Stürmische Tage.

Wie man sieht, war der Verlauf der Verhandlungen bis zum 7. Februar ein ziemlich glatter. Wohl blizt hie und da in der Debatte ein leidenschaftliches Wort, eine bittere Entgegnung wie ein Wetterleuchten auf, ganz geeignet, mit seinem Scheine die großen nationalen Gegensätze zu beleuchten; aber man war seit Jahren an diese Erscheinungen gewöhnt und pflegte sie wie gewöhnliche Naturereignisse mit geringer Aufregung wahrzunehmen. Eine nachhaltige Störung der Harmonie zwischen den Ablegaten der drei ständischen Nationen kam in den vom 22. Jänner bis zum 7. Februar gehaltenen Sitzungen nicht vor, ja das Auge spähte vergebens nach den Vorböten eines nahenden Sturmes. Die drei Nationen waren einig in der Frage der Ermäßigung der Kontributionslast, einig bei den Verhandlungen mit dem kommandirenden General, betreffend die Naturalleistungen für die kaiserlichen Truppen, einig in der Frage der Absendung einer aus der Mitte des Landtages zu wählenden Deputation an das kaiserliche Hoflager wegen Herabminderung der Kontributionssumme, und waren alle damit einverstanden, daß die gewählte Deputation die „Gravamina“ des Landtages dem Fürsten überreichen und die geeigneten Verhandlungen wegen Abhilfe der Beschwerden führen solle.

Da ändert sich am 8. Februar — es war Fasching-Dienstag — mit einem Male die Situation. An der Frage über die Art der Wahl der Wiener Deputation entzündete sich der Streit, der zwar in der Sitzung des genannten und des darauf folgenden Tages noch keinen bedenklichen Charakter annahm, noch keinen klaffenden Zwiespalt schuf, aber das erste Grollen des aufsteigenden Gewitters hören ließ. In die Einzelheiten des parlamentarischen Kampfes, der die Zeit vom 8. Februar bis 9. März umfaßt, haben wir nun näher einzugehen. Die Verhandlungen waren theilweise leidenschaftlich bewegt, stürmischen Scenen nicht fremd. Abgesehen von dem Interesse, das sie für die Geschichte des ständischen Parteiwesens überhaupt bieten, steigert sich dasselbe, wenn wir inne werden, daß die furchtbare Stelle in der Anklage-Acte des Direktors der königlichen Rechts-sachen, in welcher gegen Sachs von Harteneck die Anklage auf Hochverrath gestellt wird, die Stelle, die da lautet: „Ohne Rücksicht auf die Ruhe und den Frieden von Siebenbürgen, ohne Rücksicht auf die bisher hoch und heilig gehaltene Union der drei Nationen, hat Johann Sachs oftmals und bei vielen Gelegenheiten, insbesondere aber auf den siebenbürgischen Landtagen eine verderbliche Spaltung unter den Ständen herbeizuführen gesucht, außerdem S. Majestät schädliche und auf die Untergrabung der Staatsverfassung abzielende

Rathschläge ertheilt und unheilvolle Berichte an das Allerhöchste Hoflager erstattet“, daß diese furchtbare Stelle nie verstanden werden kann, wenn man nicht die Stellung kennt, die Comes Sachs von Harteneck in diesen Tagen heißen Kampfes eingenommen, wenn man nicht den Gegensatz scharf in's Auge faßt, in den sich auf diesen beiden Landtagen 1701 und 1702 die Gegner im Schooße des Guberniums und im ständischen Lager zu Harteneck gesetzt, wenn man nicht die Waffen prüft, mit welchen sie damals offen und versteckt die Streiche gegen ihn ausgeführt.

So groß erschien den Vertretern der sächsischen Nation die Bedeutung des Conflictes, daß sie allsogleich an Ort und Stelle eine umfassende, mit allem wünschenswerthen Detail versehene Darstellung ¹⁾ der Vorgänge vom 8. Februar bis 4. März veranlaßten und dieser mit allen dazu gehörigen Deklarationen und Nuntien versehene historische Darstellung am 4. März in der Versammlung der sächsischen Vertreter ihre Unterschriften eigenhändig beifügten. ²⁾

¹⁾ Sincera relatio actorum occasione deputationis ad augustam aulam caesareo-regiam expediendae partim inter religiones, partim inter nationes in praesentibus comitiis Albensibus agitatorum. (Nationalarchiv in Hermannstadt Nr. 13. 1701). (29 Folioselten umfassend.)

²⁾ Diesem Umstande verdanken wir die Kenntniß der Namen aller Persönlichkeiten, die auf dem Weissenburger Landtage 1701 die sächsischen Stühle und Distrikte vertraten. Die Unterschriften erscheinen in nachstehender Reihenfolge:

Samuel Konrad v. Seydenborf,
Bürgermeister von Mediasch.
Peter Weber,
Stuhlrichter von Hermannstadt.
Georg Czako von Rosenfeld,
Notarius in Kronstadt.
Daniel Heunzel,
Senator von Bistritz.
Georg Leuchert,
Senator von Bistritz.
Thomas Schmied v. Scharfenbach,
Königsrichter v. Mühlbach.
Michael Koches,
Königsrichter von Großschentl.
Michael Siny,
Communitäts-Mitglied von Reußmarkt.
(juratus Mercuriensis.)
Georg Ewä,
Königsrichter von Neßs.
Adam Rißling,
Königsrichter von Leschkirch.
Paul Biro,
Königsrichter von Broos.
Hartwig Pankratius,
Senator v. Schäßburg.

Johannes Seyeldörfer,
Bürgermeister von Schäßburg.

Andreas Göbbel,
Königsrichter von Schäßburg.

Matthias Deibell,
Senator von Mediasch.

Samuel Bedäus,
Communitäts-Mitglied von Bistritz
(civis juratus Bistriziensis).

Georg Melert,
Senator von Mühlbach.

Michael Bottesch,
Notarius von Reußmarkt.

(juratus notarius Mercuriensis).

Michael Lang,
Notarius in Neßs.

Andreas Rhöner,
Communitäts-Mitglied von Leschkirch
(juratus Leschkirchensis).

Peter Auner,
Senator von Mediasch.

Georg Reißner,
Provinzial-Vice-Notarius.

Diese unschätzbare Schilderung gewährt uns nun den tiefsten Einblick in die Entwicklung des Streites. In rascher Aufeinanderfolge sehen wir den Keim des Conflictes in den Schooß des Landtages fallen, sehen ihn Wurzel schlagen, in Halme schießen und Aehren treiben.

Es war Faschingdienstag, den 8. Februar, als die im Sitzungssaale versammelten Stände zur Wahl der nach Wien zu entsendenden Deputation schritten.¹⁾ Da kamen gleich am Beginne der Sitzung mehrere Vorfragen in Anregung, die eine längere Debatte hervorriefen.

Man warf die Fragen auf, ob die Abstimmung eine öffentliche oder geheime sein solle, ob die Gewählten auch aus der Reihe der Gubernialbeamten genommen werden können und ob nur ein Ablegat, oder ob zwei oder drei Mitglieder gewählt werden sollen. Schon bei dieser Gelegenheit verwahrten sich die Sachsen in eindringlichem Proteste dagegen, daß durch die überwiegende Mehrheit der Stimmen der Regalisten, Komitatenser und Szekler aus ihrer Nation eine Persönlichkeit gewählt werde, die sie nicht wünschen, daß ihnen ein gegen ihren Willen aus ihrer Mitte genommener Vertreter aufgedrungen werde.

Aus der Abstimmung über die Vorfragen gingen folgende Beschlüsse hervor: „Die Wahl der Deputations-Mitglieder solle in geheimer Abstimmung vorgenommen werden, um alle Streitigkeiten zu vermeiden, und damit Jeder ohne Rücksicht und ohne Furcht vor einer anwesenden Persönlichkeit und ohne jedwedes Interesse, nur von der Stimme seiner besseren Ueberzeugung geleitet, sein Botum abgeben könne. Der Gouverneur, der im Sinne des Diploms und der ihm ertheilten Instruction ohne Erlaubniß des Hofes die Provinz ohnehin nicht verlassen dürfe und daher gar nicht in die Reihe der Candidaten der Deputation gesetzt werden könne, solle im Vereine mit dem Protonotar Franz Henter die Stimmen sammeln.“

„Es solle unbenommen bleiben, die Mitglieder der Deputation auch aus der Reihe der Gubernialbeamten zu wählen. Die Deputation

¹⁾ Die 8. Feb: Festo Bacchanaliorum candidandi ergo et eligendi erant pro expeditione delegati. Ortum statim inter plerosque dubium: An suffragia more secus usitato publice vel privatim praeside solum gubernatore et protonotariorum uno colligenda? An e Guberniantibus eligendi? An unus vel duo aut tres denominandi? Qua occasione Saxones protestati, ne per pluralitatem votorum regalistarum et comitatensium aut Sicularum, ipsis superatis, persona aliqua e natione Saxonica contra voluntatem nationis electa obtruderetur. Conclusum ad haec per vota: Ut ad evitandas contentiones, utque eo liberius quisque sine omni respectu aut metu personae praesentis, vel quocunque sub interesse titulo votum suum per ductum boni spiritus exprimere possit, suffragia per d. gubernatorem, qui vigore diplomatis et suae instructionis sine augustae aulae permissione non possit e provincia egredi sicque nec in candidature venire, et d. Franciscum Henter protonotarium colligerentur, totumque gubernium candidaretur, ac ex qualibet natione unum subjectum denominaretur. (Diarium actorum comitialium Albensium. (Nationalarchiv in Hermannstadt. Nr. 13. A. 1701).

solle aus drei Mitgliedern bestehen und jede der drei Nationen darin vertreten sein.“

Es war bereits 2 Uhr Nachmittags, dennoch verlangten viele Redner die sofortige Vornahme der Wahl der Deputation¹⁾. Die sächsische Nation verlangte Aufschub derselben, um einer klugen Erwägung der Sache und einer wohlbedachten Vereinbarung Raum zu verschaffen.

Auch Graf Apor sprach für Aufschub, ebenso Johann Sarosi, der seine Meinung in einer nicht ohne Indignation hingegenommenen Art motivirte; er sagte nämlich spöttisch, er stimme für Aufschub, weil die Sachsen heute Bacchanalien feiern wollen.

Aber alle Einwendungen waren fruchtlos. Immer lauter tönte das Geschrei zahlreicher Gesinnungsgenossen: „Wir wollen jetzt wählen! Wir wollen jetzt wählen!“ Das stürmische Verlangen nach unverzüglicher Vornahme der Wahl trug den Sieg davon.

Ehe zur Abgabe der Stimmen geschritten wurde, erhoben sich die Sachsen noch einmal, protestirten und richteten die eindringliche Mahnung an ihre Mitbrüder: Sie möchten bedenken, was sie thun, die Sachsen würden die Wahl ihres Deputirten keinesfalls der Menge der ungarischen Stimmen preisgeben, sie würden sich auf ihr altes Recht berufen und selbst aus ihrer Mitte den Deputirten wählen; sie müßten daher immer und immer wieder die Bitte wiederholen, die Sache nicht zu überstürzen und dadurch preiszugeben: „Aber“ — schreibt der Notarius in das Landtags-Diarium — „dies Alles wurde tauben Ohren gepredigt“. —

Nun wurden die Stimmen gesammelt. Das Resultat war, daß durch Stimmenmehrheit Graf Nikolaus Bethlen, Lorenz Pekri und Thomas Schmied von Scharfenbach, Königsrichter von Mühlbach, gewählt wurden.

Kein einziger Sachse — erzählt uns das Landtags-Diarium — hatte dem Thomas Schmied seine Stimme

¹⁾ Deputandorum electio ante adhuc prandium (licet secunda pomeridiana praeterierit) consumanda aut praecipitanda potius a quibusdam urgebatur, aliis, et signanter Dno. comite Apor, Joanne Sárosi (qui nos Bacchanalia ludere, non absque indignatione publice arguebat) universa item natione saxonica, dilationem rei que prudentem ac consideratam transactionem praetendentibus. Sed frustra! multus enim in unum sensum coadunatorum clamor, repetitis: fiat! fiat nunc! strepentibus mirum in modum intensus, praevaluit. Antequam tamen suffragia ferenda erant, protestando monuerunt Saxones, viderint Dni status, quid fecerint, se interim denominationem suatis deputati non multitudini votorum Hungaricorum committere, sed de jure avito sibi reservare, postulareque iterum atque iterum, ne properando res ista prostituatur; sed surdis haec narrabantur, itumque ad vota, coacte tamen illorum respectu, qui dilationem petebant, nominatque votorum multitudine domini comites: Nicolaus de Bethlen et Laurentius Pekri, quibus domini Hungari annexuere Thomam Schmidt, regium judicem Sabesiensem, nomine Saxonum, licetne unicus quidem saxonicum ei votum, velut expeditioni ac collegis dispari, contulerit.

gegeben, weil man überzeugt war, der Mann werde weder der ganzen Aufgabe der Mission noch seinen zwei Kollegen gewachsen sein.

Raum war das Resultat der Wahl enuncirt¹⁾, als sich Samuel Konrad von Heidendorf erhob, um im Namen der ganzen sächsischen Nation gegen diesen Wahlvorgang und gegen den Ausfall derselben in Bezug auf die Sachsen Protest zu erheben und in feierlicher Weise zu widersprechen. Der Kanzler Nikolaus Bethlen erklärte hierauf, er werde diese Differenz unter der Hand in freundschaftlicher Weise beizulegen versuchen.

In der nächstfolgenden Sitzung, am 9. Februar²⁾, wurde zuerst die Kommission zum Zwecke der Zusammenstellung der Gravamina der drei Stände gewählt und zwar aus der Reihe der Komitatsvertreter: Abraham Bartsai, Nikolaus Horvath und Sigismund Pernieſi, aus der Reihe der Szekler: Obergespan Graf Lorenz Petri und die beiden Königsrichter Johannes Sarosi de Szentlászlo und Andreas Szilági, und endlich aus der Reihe der Sachsen: der Hermannstädter Stuhlrichter Peter Weber, der Königsrichter von Broos, Paul Biro, und der Mediascher Senator Peter Auner. Nachdem bald darauf die Mitglieder des Guberniums in den Landtagsaal getreten waren, begann die Verhandlung über die Auftheilung der von den Ständen bewilligten Kontribution im Betrage von 600,000 Gulden. Die Szekler Nation übernahm gemäß der von ihr schon früher ausgesprochenen Bereitwilligkeit den zehnten Theil, also den Betrag von 60,000 Gulden. Ueber die Summe, welche den Taxalortschaften, den Griechen und Armeniern zugetheilt werden sollte, konnte keine Beschluß gefaßt werden, weil man noch mit der Erhebung einiger statistischer Daten im Rückstande war. Dagegen wurde durch Beschluß festgestellt, daß nach erfolgter Zuweisung der Quote an die Taxalortschaften, Griechen und Armenier u. s. w. von der restirenden Summe die eine Hälfte die Komitate, die andere die Sachsen tragen sollten.

In allen Parteilagern des Landtages war indessen das Verlangen laut geworden³⁾, die Aufträge in Erwägung zu ziehen, die der

¹⁾ Quam etiam ob rem immediate post pronunciationem nomine totius nationis dominus Samuel Conrad isti denominationi protestando solennissime contradixit. Differentiam vero dominus comes Nicol. de Bethlen sub manu se belle conciliaturum promisit. (Sincera relatio ect. Nationalarchiv. Nr. 13. A. 1701.)

²⁾ Die 9. Februar. Nationalarchiv in Hermannstadt. Acta comitialia Nr. 10. A. 1701 und Nr. 4, A. 1701.

³⁾ Interea tamen de argumentis deputationis cogitandum esse suadebant universi; quorum compilatio commissa dominis comiti Nicolao de Bethlen, Baroni Stephano Haller, Johanni Sarosi et Johanni Sachs ab Harteneck, qui serietim per titulos gravaminum militarium, commissarialium, cameralium oeconomicorum, juridicorum, politicorum ac religiosorum procedendum esse arbitantes, calamum domino comiti de Bethlen cesserunt, qui partim e postulatorum, partim per decem deputatos nationum compendiatorum gravaminum serie, partim etiam suomet ipsius iudicio formavit gravaminum

nach Wien zu entsendenden Deputation gegeben werden und die Gravamina zu formuliren, die von derselben vor den Thron des Fürsten gebracht werden sollen.

Es wurde beschlossen, die Zusammenstellung aller Beschwerden und Wünsche des Landes und die Anfertigung des Entwurfes der Operate einer Commission zu übertragen, die aus 4 Mitgliedern zu bestehen habe. In dieselbe wurden gewählt: Graf Nikolaus Bethlen, Baron Stefan Haller, Johann Sarosi und Johann Sachs von Hartened.

Sofort constituirte sich die Kommission, wählte den Grafen Nikolaus Bethlen zum Berichterstatter und beschloß der Reihe nach zuerst die das Militärwesen und das Kriegskommissariat betreffenden, dann die finanziellen, ökonomischen, judiciellen und endlich die politischen und religiösen Beschwerden zusammenzustellen.

Unverzüglich schritt der Berichterstatter an die Ausarbeitung, für die er als Material zum Theile wohl die Postulate der einzelnen Stände und die von der Zehner-Kommission vorgenommene Zusammenfassung der Gravamina der drei Nationen benützte, zugleich aber auch in den eigenen Anschauungen und Bestrebungen die Richtschnur fand.

Schnell und ohne Schwierigkeit gingen die militärischen, finanziellen und ökonomischen Gravamina in der Commission der Erledigung entgegen, wurden von da an das Gubernium und in die Stände-Kammer geleitet, mit überwiegender Majorität angenommen und die militärischen sofort dem commandirenden General und dem kaiserlichen Kriegskommissariat, die finanziellen und ökonomischen der Kameral-Kommission mitgetheilt.

Eine ungleich höhere Bedeutung, als die eben berührten Beschwerden, nahmen die politischen und religiösen Gravamina in Anspruch. Auf diese concentrirte sich die erwartungsvolle Aufmerksamkeit der Stände, diesen blickte man mit Ungeduld entgegen. Es verfloß eine Reihe von Tagen, ehe sie das geheimnißvolle Arbeitszimmer des Berichterstatters verließen.

In der Zwischenzeit wurden nur wenige Plenarsitzungen des Landtages gehalten, und unter diesen nimmt nur die vom 10. Februar die Aufmerksamkeit einigermaßen in Anspruch. ¹⁾ Mit wenigen Worten wollen wir derselben gedenken.

projecta, quorum militaria in sessione quatuor deputatorum, caetera vero modo uno, modo altero absente lecta et ad censuram gubernii et statuum reportata, ibidemque suffragiis potioribus omnia usque ad gravamina politica approbata, inde vero militaria et commissarialia ad excellentiss. D. Generalem commendantem commissariatumque caesareum bellicum, cameralia similiter cum oeconomicis ad inclytam commissionem caesaream ad remedium delata. (Sincera relatio ect. Nationalarchiv Nr. 13, A. 1701).

¹⁾ Die 10. Febr: Acta comitialia. Nationalarchiv in Hermannstadt. Nr. 10. A. 1701.

Das Land stand damals mit der Zahlung der halben Quote, die für die Monate Jänner und Februar zum Unterhalt der Truppen zu leisten war, im Rückstande. Es wurde nun beschlossen, daß dieser Rest im Betrage von 22,000 Gulden auf die Wohlhabenderen in der Art vertheilt werde, daß die Szekler Nation 7000 Gulden, die Sachsen und Komitate aber je 7500 Gulden zu entrichten haben. Zugleich wurde festgestellt, daß die reiche Klasse den Rückersatz für diese Auslage aus einer der „misera plebs“ aufzulegenden Kontribution erst nach Verlauf einiger Monate successive nehmen dürfe, damit die armen Leute über die große Summe nicht in Schrecken gerathen und durch die Furcht vor der Exekution nicht zur Verzweiflung getrieben werden. In dem Schriftstücke, das diese Anträge enthielt und das der Berichterstatter in der Sitzung vorlas, war der Bestimmung, daß die Summe von 15,000 Gulden zu gleichen Theilen von den Komitaten und den Sachsen gezahlt werden solle, die Klausel beigefügt: „Mit Emporhaltung des zwischen den Sachsen und Komitaten über die 1400 Porten geschlossenen National-Vertrages“. Gegen diese Klausel beschlossen die Sachsen zu protestiren, doch nicht öffentlich, — sagt das Landtags-Diarium — aus Besorgniß, Geschrei und Tumult zu erregen, sondern durch eine an den Protonotar Johann Sarosi gesendete und aus 4 Personen bestehende Deputation. Der Vice-Provinzialnotar Georg Neußner, Simon Seibner, Senator von Kronstadt, Hartwig Pantralius, Senator von Schäßburg und der Notarius Michael Botesch aus Neußmarkt erschienen vor Sarosi, um im Namen der Nation gegen den obgenannten Zusatz Protest zu erheben.

Indessen war Nikolaus Bethlen mit der Ausarbeitung der Entwürfe der politischen und Religionsbeschwerden zu Ende gekommen. In den Frühstunden des 25. Februar sollten diese Schriftstücke in der Kommissions-Sitzung zur Verlesung und Verhandlung gelangen.

Am vorhergehenden Tage, den 24. Februar, ¹⁾ Abends 10 Uhr sendete Bethlen dem Sachs von Harteneck eine

¹⁾ Quam primum projectum gravaminum politicorum (quibus violenter religiosa Bethlenius intermiscuit) ut et religiosorum Bethlenius Johanni Sachs communicasset, iste (sc. Harteneck) e vestigio terribiles projectatoris ausus detestatus, suis dominis in comitiis collegis, d. sedis judici, Vice-notario provinciali, secretario ect. velut res execrandas communicavit. Altero die post communicationem (quae facta erat per Bethlenium 10-ma nocturna 24. Februar.) Johannes Sachs extractum petulantissimorum illorum conceptuum germanico idiomate fecit et excell. d. Generali ad mensuras capiendas porrexit.

Licet Johanni Sarosi et Johanni Sachs velut A-Catholicis secreto, ne catholici quidpiam rescirent, projecta illa luridissima Bethlenius communicaverit, tamen Johannes Sachs, dolum videns et palpos majorem habuit rationem religionis sui regis et domini ac dominorum catholicorum, quam Bethleniano-calvinianae adulationis. Communicavit enim projecta illa et comiti Apor et Baroni Haller catholicis, quae a nemine alio habere poterunt. National-Archiv. Beilage der „relatio sincera“ ad lit. C. sub Nr. 13. 1701.)

Abſchrift der Entwürfe, um ihm in vertraulicher Weiſe einen Einblick in ſeine Intentionen zu gewähren. Wie erſtaunte Harteneck gleich bei der erſten Durchleſung über den wunderlichen Inhalt der Schriftſtücke. Durch die raſcherkannten Beſtrebungen des Verfaſſers in tiefe Beunruhigung verſetzt, theilte er die Projekte noch in derſelben Nacht mehreren ſächſiſchen Deputirten mit: dem Stuhlrichter von Hermannſtadt, dem Vice-Provinzialnotarius und Anderen. Am nächſten Tage verfertigte er raſch in deutſcher Sprache einen Auszug der beunruhigenden Concepte und überſendete denſelben dem kommandirenden General.

Doch nicht Sachs allein wurde ſchon am 24. Februar durch Bethlen von den beabſichtigten Schritten in Kenntniß geſetzt, faſt zur ſelben Stunde wurde dem Johann Saroſi¹⁾ durch die Hand des Registrators Gregor Sandor ein Exemplar der zwei Entwürfe überbracht. Es iſt zweifellos, daß Bethlen ſich dem Glauben hingab, die beiden proteſtantiſchen Mitglieder der Kommiſſion für ſeine Projekte gewinnen zu können, daß er Widerſtand nur von der katholiſchen Partei erwartete und daher auch dem katholiſchen Mitgliede der Kommiſſion, Stefan Haller, gegenüber gar keinen conciliatoriſchen Schritt unternahm.

Aber ſchon in den frühen Morgenſtunden des 25. Februar waren die beiden Führer der katholiſchen Partei, Apor und Haller, von allen Machinationen des Kanzlers unterrichtet, und zwar hatten ſie durch Sachs von Harteneck Kenntniß von den beiden Projekten erhalten.²⁾

¹⁾ Ego infrascriptus bona fide christiana attestor et recognosco, quod projectum quoddam, cujus titulus est: Gravamina politica Transsylvaniae, ut et aliud sequentis tituli: Belső Gravaminai vagi status Maximai az hazanak illust. d. com. Nicol. de Bethlen die 24 praeteriti proxime mensis Febr. mihi a se concepta secreto ad praegustum capiendum per dominum registratorem Gregorium Sandor communicaverit, quae tamen ego cum viderem, multa ibi mirabilia contineri, in conferentia legi nolui, et licet 25. Febr. matutina hora cum dominis conferentiariis dictus d. Nicolaus de Bethlen ad meum hospitium projecta illa lectum venerit, ego tamen absolute nolui legi, nec audire . . . Albae Juliae A. 1701 die 12. Martii. Johannes Sarosi. — Nationalarchiv. Beilage ad C. 13. 1701.

Cum in Gubernio memorata periculosa projecta legere vellet Bethlen, Johannes Sachs Baronem Haller, sibi vicinum in sessione, verbis, ut aures erigat et res mirabiles audiat, pedibus similiter secreto sub mensa contactu, dum progredere Bethlen ad ipsas materias periculosas, strictim monuit, ut attendat et agenda agat.

²⁾ (Attestationes) Ego infrascriptus bona fide christiana attestor, quod projectum gravaminum politicorum illustrissimus d. comes Nicolaus de Bethlen neque in conferentia, ad quam cum eodem, ut et dominis Joh. Sarosi et Joh. Sachs deputatus eram, nec privatim prae die 24. Februarii mihi communicaverit, quae deinde 25. Feb: hora matutina, cum mihi cum dominis conferentiariis communicare vellet, nec videre, nec legere volui, nec etiam illa alibi, nisi in Gubernio primum et inter status publice legi audiverim, quin imo etiam hoc attestor, gravamina, quae d. Nicol. de Bethlen: Interna, sive status patriae Maximas intitulavit, me nec in dictis conferentiis, neque in Gubernio aut inter status vidisse, legisse aut audivisse,

Die sächsischen Herren und die Führer der Katholiken-Partei waren ebenso wie der Protestant Sarosi einig in der Ansicht über die Verwerflichkeit dieser Pläne des Kanzlers. Alle gaben in gleicher Weise ihrer Abneigung und ihrem Widerwillen Ausdruck, alle sprachen mit derselben Entschiedenheit ihren Tadel und ihre Meinung von der Unzulässigkeit solcher Versuche aus. Sarosi erklärte, daß er in diesen Projekten so viel Wunderliches erblicke, daß er sich nicht nur gegen die Verhandlung, sondern auch gegen die Lesung dieser Schriftstücke in der Kommission aussprechen müsse.

Wie groß mag da das Erstaunen Bethlen's gewesen sein, als er am 25. Februar in den Morgenstunden in der Wohnung des Sarosi, wo die Kommissions-Sitzung hätte abgehalten werden sollen, von allen Mitgliedern die bestimmte Erklärung vernahm, in eine Verhandlung über diese ihnen bereits bekannt gewordenen Entwürfe der politischen und Religionsbeschwerden nicht eingehen zu können, ja nicht einmal die Lesung derselben dulden zu wollen.

So blieb dem verblüfften Kanzler nichts Anderes übrig, als die Projekte dem Gubernium unmittelbar zu unterbreiten.

Noch an demselben Tage, 25. Februar, fand eine Sitzung desselben statt.

Wohl hören wir, daß der Entwurf der politischen Beschwerden zur Mittheilung kam, und daß der Beschluß gefaßt wurde, denselben in der Plenar-Sitzung der Stände am nächstfolgenden Tage (26. Februar) zur Lesung zu bringen, aber von den Religionsbeschwerden, wie sie Bethlen zusammengestellt, ist keine Rede mehr. Sei es, daß Bethlen, überwältigt durch die Entrüstung, auf die sein Schriftstück bei Männern der verschiedensten Parteifärbung stieß, dasselbe in der letzten Stunde selbst zurückzog, sei es, daß das Gubernium dasselbe ablehnte, wir hören nichts mehr davon, ja es ist uns selbst der Inhalt nicht näher bekannt.

Der Bethlen'sche Entwurf der politischen Beschwerden hingegen, der ebenfalls in schneidendem Gegensatze zu den Anschauungen und Bestrebungen der Sachsen und Katholiken stand, kam in der Sitzung des Landtages, welche Samstag den 26. Februar stattfand, ¹⁾ zur ersten Lesung.

Raum war diese vollzogen, so erhoben sich die Parteiführer der Katholiken und Sachsen, um Abschriften des Projektes zu verlangen, die ihnen anstandslos ausgefolgt wurden.

donec mihi a domino Johanne Sachs communicarentur. Albae Juliae A. 1701. d. 11-mo Martii. Stephanus de Haller. Nationalarchiv. Beilage ad l. C. Nr. 13. A. 1701.

¹⁾ Gravamina politica transsylvanica. Lecta in medio dominorum statuum et ordinum Transsylvanicae die 26. Februar. A. 1701. (Nationalarchiv. Nr. 4. 1701.)

Die nationale Versammlung der sächsischen Landtags-Mitglieder — sagt der umfassende Bericht, dem wir die Schilderung der heißen Partiekämpfe jener Tage danken — gewann nun durch genauen Einblick in das Projekt ein volles Verständniß der Tragweite der höchst gefährlichen Intentionen des Verfassers, welchen die Zustimmung aller Ungarn gewiß schien, und begann nicht ohne tiefe Betrübniß die zu ergreifenden Maßnahmen in Erwägung zu ziehen. Das energische Verlangen, daß der sächsische Deputations-Genosse ausschließlich von den sächsischen Landtagsmitgliedern gewählt und nicht von der Majorität der Stände abhängig gemacht werde, erwies sich jetzt erst recht als ein fein gewählter Vorgang; denn man theilte allgemein die Ueberzeugung, daß der durch die Landtagsmajorität gewählte Sachse zur Paralytirung der überaus gefährlichen Anschläge die Befähigung durchaus nicht besitze. Man beschloß daher, auf der Wahl des Deputirten durch die nationale Gruppe unerschütterlich zu bestehen, über das Meritorische der Beschwerden des Bethlen aber vorerst Stillschweigen zu beobachten und zu warten¹⁾, bis die Katholiken ihre Gegenvorstellungen dem Landtage überreicht haben werden.

Dieser Schritt ließ nicht lange warten. Ohne Zaudern verfaßte die Katholiken-Partei ihre Eureden und Bedenken und theilte sie schriftlich dem Gubernium und den Ständen mit²⁾.

Die Sachsen verfaßten nun zunächst eine Zusammenstellung jener Punkte des Bethlen'schen Entwurfes der Gravamina³⁾, die sie für die

¹⁾ Natio Saxonica obtentu copiae horum gravaminum de rebus ac periculosissimis intentionibus concipistae (quibus facile Hungaros omnes consensuros, praesagire poterant) illuminata suas capere measuras non absque consternatione studet, subtilitatemque tanto magis in denominatione deputati sui, praepudiciorum tantorum eversioni imparis, practicatum subolfacit, de materia tamen tam diu tacendum dissimulandumque iudicat, donec domini catholici suas examinando difficultates praecirent. Utraque partium istarum copiam petit, eandemque nulla specie denegabilem obtinet, masticat, ac quaedam cum dolore summo resentit. (Sincera relatio ect. a. a. D.)

²⁾ Domini catholici suas difficultates concipiunt et statibus ac gubernio exhibent ibidemque disputant.

³⁾ Gravaminum politicorum Saxonibus praepudiciorum extractus. Punctum 5-tum: In magnum dolorem et omnium negotiorum nostrorum magnam infallicitatem vergit, quod id, quod sua Majestas in instructionis cancellarii art. 5-to et vicecancellarii art. 5-to benignissime promiserat, in effectum et praxim deductum non sit. Imo jam a duobus annis contra priorem et eousque usitatam aulae praxim ex conferentiis Transsylvanicis Cancellaria excluditur, unde sequuntur ex defectu sufficientis informationis tristes resolutiones et propter infrequentiam conferentiarum Transsylvanicarum tam ad publica quam privata memorialia resolutionum ad annos usque dilatio, summum supplicantium damnum, ut itaque sua Majestas hoc clementissime remederi et tale medium adinvenire dignetur, quod negotiorum Transsylvanicorum cursum accelleret, humillime supplicamus. Nam quod de provinciali Generalatu et pluribus aliis memorialibus resolutio in tam longum tempus differatur, vergit in magnum damnum tam servitii suae Majestatis tam patriae.

Ursache ihrer tiefen Beunruhigung hielten, in denen sie eine Gefährdung ihres sichern Bestandes erblickten und in denen sie die feindseligen Mächte aufsteigen sahen, die sich ihren Rechtsansprüchen und Privilegien entgegenstellten.

Es waren fünf Punkte. Sie müssen des eingehenden Verständnisses willen ausführlich mitgetheilt werden:

1. „Es gereicht uns zum Schmerze und allen unsern Geschäften zu höchst unglücklichem Fortgange, daß die Versprechungen, die Seine Majestät in der dem Kanzler und Vicekanzler ertheilten Instruktion (art. 5.) gegeben, nicht zur Ausführung gebracht worden sind und in der Praxis nicht Eingang gefunden haben. Seit zwei Jahren ist der Hofkanzlei im Widerspruch mit dem früheren Brauche und der bis dahin am Hofe üblichen Praxis der Einfluß auf die Verhandlungen der siebenbürgischen Konferenz versagt. Daraus ergeben sich wegen Mangel an genügender Information höchst beklagenswerthe Entscheidungen und aus der Seltenheit der Sitzungen dieser Konferenz erklärt sich die Verzögerung der Erledigungen der Einläufe aller Art. Allen Bittstellern wird dadurch ein überaus großer Schaden zugefügt. Wir flehen unterthänigst, Seine Majestät möge diesen Uebelstand abstellen und die Mittel ausfindig machen, um den Geschäftsgang der siebenbürgischen Angelegenheiten zu beschleunigen. Denn daß die Entscheidung auf die Eingaben des Generals und vieler Anderer sich so außerordentlich in die Länge zieht, gereicht dem Vaterlande und dem Dienste Seiner Majestät zu großem Schaden.“

2. „Zu unserer großen Bestürzung und zur Verkümmernng des Diploms und des sechsten Artikels der von Seiner Majestät der Hofkanzlei ertheilten Instruktion gereicht ferner der Umstand, ¹⁾ daß ein gewisser Johannes Fiath, ein Nichtsiebenbürger, Mitglied der Hofkanzlei wurde. Wir schließen uns ergebenst der in dieser Angelegenheit vom Gubernium bereits unterbreiteten Vorstellung an und bitten, daß dieser übrigens sehr ehrenwerthe Mann durch allergnädigste Entscheidung anderswohin versetzt und seine Stelle durch einen anderen Katholiken, der Siebenbürger ist, in einer den Gesetzen entsprechenden Weise besetzt werde“.

3. „Auch der Umstand versetzt uns in große Trauer, verwirrt die öffentlichen Zustände und untergräbt die Rechte der Familien und die Gesetze des Landes, ²⁾ daß unsere Hofkanzlei so vielen Personen,

¹⁾ Punctum 7-num. In magnam contristationem et tam diplomatice quam cancellariae a sua Majestate datae instructionis Art. 6. praejudicium vergit, quod aulicae cancellariae D. Johannes Fiath extraneus sit impositus. Quare nos etiam Gubernii suae Majestati praesentato humillimo memoriali quam submisso inhaeremus, ut honestus ille homo ex suae Majestatis clementia alibi accommodetur et ejus loco alius catholicus indigena legitimo ordine collocetur.

²⁾ Punctum 9-num. In magnam contristationem et ad confusionem totius politiae Transsylvanicae eversionemque jurium familiarum et legum vergit et hoc, quod privilegiorum, titularum, comitum, baronumque, supre-

auf Grund von Empfehlungen und Bitten, Privilegien und Titel verleiht, Erhebungen in den Grafen- und Freiherrnstand, Ernennungen zu obersten Kreisbeamten und Ertheilungen von Adelsbriefen und Begnadigungsschreiben vornimmt, ohne das Gubernium und die Stände um ein Gutachten zu befragen, — ja nicht selten im offensten Widerspruche mit den Vorschlägen und Kandidationen derselben“.

„In Folge des Einflusses von Persönlichkeiten, die Gott wahrlich nicht zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten berufen hat, werden solche Auszeichnungen auch untauglichen, der unteren Gesellschaftsschichte angehörigen Leuten — Menschen ohne alle Verdienste der Tugend — zum Nachtheile der fähigen jungen und alten Persönlichkeiten aus altadeligen Häusern verliehen. Dadurch erlangen in den Komitaten und Stühlen besitzlose Leute oder solche Besitzer, die im Sinne der Gesetze die Aemterfähigkeit nicht genießen, gesetzlichen Anspruch auf Stellen und Würden. Traurige Beispiele können dafür aufgewiesen werden; und es steht zu befürchten, daß auch traurige Folgen sich zeigen werden, wenn Seine Majestät nicht durch ein Verbot solch' eingeschlichener Informationen, welche das Staatsoberhaupt in unpassender Weise belästigen, durch spärlichere Verleihungen von Auszeichnungen und endlich durch Widerruf in solchen Fällen, wo auf Grund unrichtiger Informationen vorgegangen wurde, Abhilfe schaffen wird. Um diese flehen wir Seine Majestät unterthänigst an. Siebenbürgen ist eine kleine Provinz und bietet nicht Raum für so viele Magnaten. Ein reicher und glänzender Titel, der mit einer mageren Rente verbunden ist, muß schließlich zur Unterdrückung des Volkes, zum Raube, zur gegenseitigen Untergrabung der Lebensstellung und zum Untergange der Familien führen“.

4. „Auch dadurch wird uns großer Schmerz bereitet, ¹⁾ daß man:

morum officiorum, armalium et grationalium expeditiones a cancellaria tam multis et extra, imo contra candidationem et praesentationem gubernii vel statuum, aliis et saepe advenis non solum per recommendationes sed etiam sollicitationes acquirantur. Imo saepissime per tales personas, quas Deus non ad mundanarum rerum moderationem vocavit, et aliquando absque ullo virtutum merito infimae sortis hominibus, incapacibus in praejudicium magni ordinis antiquarum familiarum juvenum et senum capacium personarum, in comitatibus et sedibus impossessionati et legaliter non admissibiles possessionati et per hoc ad honores ibi legaliter admissibiles declarantur, quorum tristia exempla etiam prostant, metuendumque, tristes sequi effectus, nisi sua Majestas ejusmodi indirectarum suamque Majestatem importune molestantium informationum inhibitione, parciori titulorum collatione et, si quid in his ob defectum adaequatae informationis factum, talium correctione clementissime medebitur. De quo sua Majestas humillime exoratur; Transsylvania enim angusta provincia non est capax tot magnatum, pinguis et splendidus titulus, si cum macillento uniatur vitulo, impossibile est, ut ad plebis oppressionem et rapinas, ad supplantationes mutuas et ad excidia familiarum non erumpat.

¹⁾ Punctum 10-um. In magnam contristationem nostram vergit et hoc, quod per sinistras informationes et importunas molestationes post diplomatis primi et secundi in A. 1693 die 9. April. dati et post instruc-

selbst nach dem Erscheinen des Diploms vom 9. April 1693 und nach der Ertheilung der für das Gubernium bestimmten Instruktion mittelst unheilvoller Informationen und durch unpassende Belästigungen des Hofes von Seiner Majestät immer neue Dekrete zu erlangen mußte und bis auf den heutigen Tag zu erlangen weiß, die wahrlich nicht geeignet sind, die Diplome zu erläutern, sondern vielmehr die Besorgniß erregen, daß sie das Diplom und damit zugleich alles Glück Siebenbürgens so zerstören, wie die Holzwürmer die Balken durchnagen. Derlei Dekrete erhalten eine Verwendung, die im Gegensatze zu den Intentionen Seiner Majestät steht, sie dienen dem Egoismus und schaden dem Gemeinwohl.“

5. „Eben so schmerzlich berühren ¹⁾ uns die unlängst erlassenen Dekrete über die gleiche Vertheilung der Stellen im Geheimrathe und bei der königlichen Gerichtstafel unter die vier rezipirten Religionen. Wie viel Verwirrungen, Reibungen, Umtriebe und Angebereien bei Gelegenheit der Kandidation aus diesem Grunde nicht nur zwischen den Religionsgenossenschaften, sondern auch zwischen den Nationen vorkommen, beweist die Erfahrung. Wäre einzig und allein der neunte Artikel des Diploms unsere Nichtsahnur, so könnten kraft des Ausdrucks „saltem“ aus der Reihe der Katholiken mehr als drei Personen gewählt werden, wir wären von dem schrecklichen Fader der Nationen und Religionen befreit und wären nicht gezwungen, in Folge dieser Einschränkung — wie es oft geschieht — gegen unseren Willen völlig werthlose Subjekte zu wählen.“

So lautet der Tenor jener fünf Punkte des Bethlen'schen Entwurfes, welche die Sachsen herauszogen und als Ursache ihrer Beunruhigung hinstellten.

Auf der Stelle traten die Gegensätze in ihrer ganzen Schärfe hervor.

Die sächsischen Landtagsmitglieder traten zusammen und erklärten einstimmig in ihrer gewöhnlichen nationalen Versammlung das Operat

tionum gubernii emanationem a sua Majestate nova decreta impetrata sint et ad hodiernum usque impetrentur, non ut eadem diplomata explicent, sed metuendum, ne diploma, et in eo omnem Transsylvaniae felicitatem, ut terredines ligna, quasi inperceptibiliter consumant. Etenim tales, qui quomodo et quem in finem ejusmodi impetrant, iidem tandem contra et praeter suae Majestatis intentionem in privatum suum bonum et publicum malum iisdem abutantur.

¹⁾ Punctum 14-um. Talia sunt illa de quasi-aequali repartitione inter quatuor religiones promotionum modalitate in consilium intimum et tabulam judiciariam regiam noviter emanata decreta, quorum occasione quantae turbationes, collisiones, non tantum religionibus sed etiam nationibus tempore candidationum, quot machinationes, susurrations obveniant, res ipsa testis est. Quod si articulo 9 diplomatis simpliciter inhaessemus, evenisset, ut vigore termini „saltem“ etiam ex catholicis per suffragia plures tribus ingredi potuissent, exulavissent horrendae hae nationum et religionum collisiones, nec deberemus propter hanc restrictionem nunc, ut saepe fit, inviti vilia subjecta adhibere. (Sincera relatio ect. Beilage A. Nationalarchiv a. a. D.)

des Grafen Bethlen für ein ihnen höchst gefährliches Werk, ¹⁾ das auf alle Weise vereitelt und hintangehalten werden müsse.

„Sie wollen“ — sagen sie in dem sehr ausführlichen Protokoll — „bei ihrer Opposition sehr vorsichtig zu Werke gehen, zuvörderst den ungesetzlichen Vorgang bei der Wahl ihres Deputirten zum Ausgangspunkte und Vorwande ihres Widerstandes nehmen und dann darauf hinweisen, daß ihnen allein der Eintritt in die Deputation verschlossen sei. Da man fest überzeugt sein könne, daß die Ungarn in dieser Beziehung sicher nicht von ihrem Vorhaben abgehen werden, so sei längere Zeit das Wortgefecht über die Frage der Wahlart zu führen, dann aber bei günstiger Gelegenheit das ganze Nachwerk der politischen Beschwerden, das die Stellung der Sachsen untergrabe, über den Haufen zu werfen.“

Diese einstimmig gefaßten Beschlüsse theilte die sächsische Versammlung sogleich dem kommandirenden General und dem königlichen Kommissär geheim und vertraulich mit.

Ueberaus merkwürdig sind die Motive, von denen die Sachsen bei diesen Beschlüssen geleitet waren und die sie getreulich in das Protokoll eingezeichnet haben. Sie sagen da:

1. „Wenn der Anspruch der Herrn Ungarn in Erfüllung ginge, daß Niemandem ohne Empfehlung des Guberniums eine Beförderung zu Theil werden solle, dann würde äußerst selten oder niemals ein Sachse, am wenigsten ein fähiger, eine Promotion erhalten, da die Zahl der ungarischen Botanten die der Sachsen in unvergleichlicher Weise übersteige.“ ²⁾

2. „Wenn die Information der Siebenbürgischen Hofkanzlei für die Entscheidungen der Konferenz des kaiserlichen Ministeriums Leitstern und Richtschnur sein müßte, dann wäre es geschehen um das Recht der Sachsen, das die Ungarn von Natur aus nicht zu hüten pflegen.“ ³⁾

3. „Wenn alle kaiserlichen Entscheidungen, die dem ungarischen Geschmacke nicht zusagen, beklagenswerthe genannt werden müßten, so

¹⁾ Saxones opus tam sibi periculosissimum modis omnibus avertendum impediendumque constituunt, methodo tamen lentiori. Deputati sui denominationis illegalitatem suarum operationum praetextum sumunt, quae materia, nominatim janua expeditionis solis Saxonibus oclusa, et cum certo sibi Saxones persuaserint, Hungaros suo capricio non cessuros, circa istud thema una alterave vice velitandum, inde opportuno tempore totam machinam politicorum gravaminum, eversionem Saxonum praeseferentium, declinandum unanimiter concludunt, idemque tam excell-mo d-o Generali commendanti, quam illustrissimo domino comiti a Seeau secreto declarant.

²⁾ Motiva Saxonum erant haec:

1. Si suppositum dominorum Hungarorum, de nomine absque gubernii recommendatione promovendo staret, rarissime aut nunquam Saxonem, praecipue capacem, promotionem obtenturum, cum numerus suffragiorum hungaricorum Saxones incomparabili numero excedat.

³⁾ 2. Si cancellariae aulicae Transsylvanicae informatio in conferentiis ministerii caesarei resolutionum deberet esse cynosura et amussis, actum esse de justitia Saxonum, quam Hungari natura non soleant asserere.

würden die Gerechtsame der Sachsen nie eine Befriedigung zu hoffen haben“.¹⁾

4. „Die geforderte Entfernung des Herrn Johann Fiath aus der Siebenbürgischen Hofkanzlei berühre auch das sächsische Interesse, weil derselbe gleich dem sächsischen Vertreter, Johann Hofmann, seine Beförderung erhalten habe, nämlich ohne Rücksicht auf die Empfehlung des Guberniums, das aus der Reihe der Sachsen und Katholiken für die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten stets schwache Subjekte zu wählen liebe.“²⁾

5. „Wenn das Verlangen erfüllt würde, daß bei Beförderungen die altadeligen Familien vor allen anderen berücksichtigt werden sollen, so würde Niemandem eine Promotion zu Theil werden, der nicht den Namen Banfi, Bethlen u. s. w. führte oder ein Verwandter derselben wäre. Es lägen Beispiele vor, daß man fast zu allen Aemtern Söhne dieser Familien vorgeschlagen habe.“³⁾

6. „Wenn der Rekurs der Schwerebedrängten an den König mit dem Namen einer unpassenden Belästigung bezeichnet werden dürfte, dann wären die Sachsen nie in der Lage, ihre Klagen frei an den kaiserlichen Hof zu bringen.“⁴⁾

7. „Wenn alle nach dem Erscheinen des Diploms erflossenen Dekrete vernichtet werden müßten, dann wäre es geschehen um all' die Rechte, welche die Sachsen durch allergnädigste Dekrete zu verschiedenen Malen erhalten haben; es wäre geschehen um die gerechte Steuer- vertheilung.“⁵⁾

8. „Wenn die gerechte und gleichmäßige Berücksichtigung der vier rezipirten Religionen bei der Besetzung der Rathsstellen des königlichen Guberniums und der Gerichtstafel, wie sie durch kaiserliche Entscheidung festgestellt wurde, wieder aufgehoben werden sollte, dann wäre jede

¹⁾ 3. Si omnes resolutiones caesareae, quae hungarico gustui displicent, nuncupandae essent tristes, nunquam in suis justitiis particularibus Saxones consolationem sperare debere.

²⁾ 4. Eliminationem domini Johannis Fiath e cancellaria aulico-transylvanica tangere nostrum interesse, quippe qui cum Johanne Hossmann Saxone absque gubernii (subjecta infirma in cardine negotiorum ex parte Saxonum et catholicorum amantis) recommendatione pari processu sit promotus.

³⁾ 5. Si suppositum de familiis antiquioribus prae aliis promovendis firmari deberet, neminem unquam obtenturum promotionem, qui non vocaretur Banfi, Bethlen aut eorum propinquus. Exempla esse in plano, ubi ad omnia fere officia recommendentur harum familiarum filii.

⁴⁾ 6. Si recursus gravatorum ad regem importunae molestationis titulo insigniri deberet, nunquam Saxones lamenta sua posse libere augustae aulae repraesentare.

⁵⁾ 7. Si decreta, post diploma caesareum emanata, universa cassari deberent, actum esse de omnibus justitiis, vicibus diversis per benignissima decreta caesarea impetratis, actum de justitia distributiva.

Hoffnung vernichtet, daß Leute aus der Sachsen Mitte je zu diesen Ehrenstellen gelangen.“¹⁾)

9. „Wenn behauptet werden dürfte, daß derjenige Bürger, der den Ruf nach Recht und Gerechtigkeit erhebt, Zwiespalt zwischen den Nationen und Religionsgenossenschaften schaffe, dann wäre der Mund der Sachsen auf ewig zum Schweigen verurtheilt.“²⁾)

10. „Wenn nur die Reichen, die Grafen und Barone ämterfähig zu nennen wären, dann würden alle Verdienste der Tugend und des Talentes der ärmeren Leute umgestoßen werden.“³⁾)

„Mit einem Worte, wenn der Machtumfang des Guberniums im Bethlen'schen Sinne gestaltet würde, dann würden die Ungarn als alleinige Herrn der öffentlichen Angelegenheiten die Situation beherrschen, ja der König selbst würde gleichsam ihren Willensmeinungen unterworfen werden und um die Sachsen wäre es geschehen.“⁴⁾)

„Nach reifer Erwägung dieser Beweggründe“ — erzählt das Protokoll der Nationalversammlung weiter — „beschließen die von tiefer Beunruhigung erfüllten Sachsen feierlich, sich der Theilnahme an der nach Wien zu entsendenden Deputation zu entschlagen und den Widerstreit mit der Erklärung zu beginnen, daß die Wahl der sächsischen Deputirten eine ungesetzliche sei. Würden die Ungarn wider jedes Vermuthen den Sachsen die eigene Wahl der Deputirten gestatten — Alle waren fest überzeugt, daß dies sicher nicht geschehen werde — so bestünden dennoch die zwingendsten Gründe, sich zu trennen, in Bezug auf die zur Sprache gebrachten Angelegenheiten Separatverhandlungen zu pflegen und kraft uralter Rechtsübung einen eigenen Deputirten nach Wien zu senden.“ Auch über die in diesem Falle zu wählende

¹⁾ 8. Si justa et aequa numerum consiliariatus et assessoratus tabulae judicariae regiae ad quatuor receptas religiones repartitio, resolutione imperatoria firmata, esset annihilanda, actum esse de omni spe obtinendae nostratium ad praedictos honores admotionis.

²⁾ 9. Si praetensio juris et aequi ab aliqua nationum aut religionum collisio nuncupari deberet, obdurari os Saxonum in aeternum.

³⁾ 10 Si illi solum dicendi sint munerum capaces, qui sunt divites, comites, Barones ect. everti omnia virtutum et bonae indolis in pauperioribus merita.

⁴⁾ Verbo: si auctoritas gubernii juxta sensum Bethlenianum firmari deberet, Hungaros solos futuros rerum omnium patronos, imo ipsum quodammodo regem eorum opinionibus futurum obstrictum, atque sic actum esse de Saxonibus. Haec omnia alta mente reposita, formidantes Saxones concluderunt sollemniter, ut se hujatis deputationis societati abstrahant, occasione operationis, ut supra dictum, a denominatione deputati sui accepta, quo casu eventualiter concludunt, ut, etiamsi forsan domini hungari in deputatum a Saxonibus nominandum consentirent. (quod tamen absolute non futurum firmissime omnes credebant) in ventilatione nihilominus materiarum sui separationis sufficientissima argumenta capesserent, expedirentque Viennam, si opus esset, secundum avitae suae libertatis praxim separatam suam deputatum.

Persönlichkeit wird ein Beschluß gefaßt und festgesetzt¹⁾, daß: „wenn als Vertreter der Komitate Graf Bethlen, der gewandteste, dem Gouverneur im Range zunächststehende Mann, dem, was notorisch ist, die Ungarn selbst nicht trauen, nach Wien entsendet würde, in diesem Falle der Graf der sächsischen Nation an den Hof geschickt werden solle, um als selbstständiger Deputirter alle Verhandlungen Bethlen's zu überwachen. Sollte aber von Seite der Ungarn eine andere, nicht dem Verbands des Guberniums angehörige Persönlichkeit von nicht so hochstrebendem Geiste geschickt werden, dann möge auch ein anderer Sachse für die Mission auserwählt werden. Alle Bemühungen seien aber hauptsächlich dahin zu richten, die Absendung der Deputation auf eine andere Zeit zu verschieben, in der die Herren Ungarn sich nicht allzu sehr erheben.“

Es folgte nun ein sehr interessanter Meinungsaustrausch zwischen der sächsischen Nationalversammlung einerseits und dem Gubernium und den beiden ungarischen Nationen andererseits. So rasch wickelte sich dieser Nuntien-Wechsel ab, daß in den kurzen Zeitraum von vier Tagen, d. i. von Montag am 28. Februar bis Dienstag den 3. März, vier schriftliche Eingaben der Sachsen und zwei Entscheidungen des Guberniums fallen.

Ganz eigengeartet erscheint uns da das erste Schriftstück, das die sächsische Nationalversammlung an das Gubernium und die Stände richtete. Es steht fast außer allem Zusammenhange mit den kommenden Eingaben und gibt die Absicht zu erkennen, einen Fühler ausstrecken und die Lage sondiren zu wollen.

Man wird auch hier an eine Streitmacht erinnert, die in den frühesten Morgenstunden kampfbereit dasteht. Noch ist es dunkel. Man läßt einen Leuchtkörper steigen, um in dessen Scheine Stellung und Disposition des Gegners zu erkennen.

Diese erste Eingabe lautet²⁾:

„Ehe die in der Sitzung des edlen Landtages vom 26. Februar 1701 aufgelesenen, auf die Politik unseres theuern Vaterlandes bezug habenden Beschwerden punktweise in Verhandlung über das Meritorische genommen werden, reicht die Universität der sächsischen Nation den edlen Ständen folgende ergebene Erwägung ein. Da der Grund, Styl und die Reihenfolge der in den vorliegenden Erwägungen enthaltenen politischen Beschwerden weder alle naturgemäßen Erfordernisse der

¹⁾ Praeterea de persona etiam deputati eventualo consilium capiunt statuuntque, ut si comes Nicolaus de Bethlen, velut comitatensium a Gubernatore primus et experientissimus, cui ne ipsimet quidem Hungari (quod notorium est) fidunt, in caractere deputati stabiliretur, eat ad aulam Saxonum comes ejusque actis, separatim tamen, invigilet; sin alius, extra consilium minusque spirituosus, tali casu alius e natione saxonica expediretur. Laborandum tamen esse in id, ut ista expeditio ad aliud tempus, quo domini Hungari non nimis insolescerent, differatur. (Sincera relatio ect. (Nationalarchiv a. a. D.)

²⁾ Nationalarchiv l. D., ad Nr. 13. 1701.

allgemeinen Gerechtigkeit und Billigkeit, noch aber die Bedürfnisse unserer Nation nach unserem geringen Ermessen ganz und vollständig zu erschöpfen scheinen, so können wir unsere Ansicht über jene Beschwerden in positiver Weise insolange nicht abgeben, bis wir nicht durch die Realität der Thatsachen darüber sichergestellt werden, daß in Allem, was bei Gelegenheit der mit Instruktionen zu versehenen Deputation festgestellt wird, ohne jede Mentalreservation auch die unparteiische Beförderung unserer Existenz und unseres Rechtes als eine unabänderliche Grundlage, als Zweck und Ziel aufgenommen sei. Wir erwarten sehnlichst, daß uns gegenüber eine wahre Reciprocität geübt werde. Die edlen Stände werden reichlich Gelegenheit haben, uns diesbezüglich sicherzustellen. Ueberdies verdient aber auch der Gegenstand an und für sich, daß man ihm einige Tage Nachdenken widme."

Ohne Säumniß erledigte das königliche Gubernium diese Eingabe in folgender Weise. ¹⁾

„Wenn die in der Sitzung des Landtages gelesenen politischen Beschwerden die Gravamina der sächsischen Nation nicht erschöpfen und nicht umfassend genug sind, so steht es der sächsischen Nation frei, gleichwie dies ja den anderen Nationen, Communitäten, ja selbst Privatpersonen gestattet ist, ihre Beschwerden dem Gubernium zu überreichen und auf diesem Wege zum Throne Seiner Majestät zu führen. Mögen also die Herren ihre Gravamina ohne alle Mentalreservation, wie sie sich selbst auszudrücken beliebten, zusammenstellen und dem Gubernium überreichen. Dasselbe ist bereit, nach Beschaffenheit der Gegenstände entweder selbst oder vereint mit den Ständen Abhilfe zu schaffen. Sollte dieselbe hier nicht gewährt werden können, so ist das Gubernium nicht nur bereit, sondern verpflichtet, dieselben zugleich mit seinem eigenen Gutachten Seiner Majestät vorzulegen. Wir ermahnen also die Herren liebevoll, die Vorlage ihrer Gravamina nicht zu unterlassen, mit derselben auch nicht zu zaudern, damit das öffentliche Wohl keinen Schaden leide."

Nach folgte nun eine zweite Eingabe der sächsischen Nation, in der das lebhafteste Verlangen ausgesprochen wird, daß die Gesamtheit der sächsischen Landtagsmitglieder selbst ihren Deputirten aus ihrer Mitte wählen dürfe. ²⁾

„Wir erlauben uns" — sagen die Sachsen — „daran zu erinnern, daß uns in der Fürstenzeit, so oft ein Mitglied unserer Nation zur Theilnahme an einer staatlichen Mission berufen wurde, stets die volle Freiheit in Bezug auf die Wahl der Persönlichkeit zustand. Die Herren aus ihrer Mitte, die in jüngstverfloßener Zeit an solchen Deputationen theilnahmen, können Zeugniß dafür geben."

¹⁾ Resolutio saxonicae nationi data. Ex gubernio Transsylvaniae regio per Ludovicum Nalaczi. (Nationalarchiv, lit. D. ad Nr. 13. 1701.)

²⁾ Ad excelsum gubernium regium et inclytæ provinciae duarum hungaricarum nationum status humillima instantia nationis saxonicae universitatis. (Nationalarchiv. Beilage E ad Nr. 13. 1701.)

„Als im Jahre 1686 die erste Deputation an den allergnädigsten Kaiser abgesendet wurde, wünschten einige ungarische Magnaten derselben von Seite der sächsischen Nation den Herren Valentin Frank beizuordnen, aber die sächsische Nation bestimmte den Matthias Miles zum Deputationsmitgliede, der auch ohne weiteren Widerspruch die Reise nach Wien antrat. Im Jahr 1691 versuchte man die Mitglieder der Deputation durch Majoritätsbeschlüsse des Landtages zu wählen, aber die Sache ist — die Herren werden sich wohl daran erinnern — total vereitelt worden; als darauf dem wohlledlen Gregorius Bethlen durch den Landtag ohne Zustimmung unserer Nation Andreas Kupferschmidt aus Mediaşch beigeßelt wurde, so widersprach die Nation diesem Vorgange und es wurde von den obersten Kreisbeamten unserer Nation Herr Georg Klockner zum Mitgliede der Deputation ausersehen, der sich auch in der That an das allerhöchste Hoflager begab. Ebenso ist im Jahre 1693 unser damaliger Notarius, der jezige Komes Johann Sachs, als unser nationaler Vertreter nach Wien abgeordnet worden, ohne daß die Wahl durch Abstimmung im Landtage vorgenommen wurde. Wir führen diese Beispiele den Herren aus dem Grunde vor, weil wir zeigen wollen, daß unsere, die gegenwärtige Deputation betreffenden Bitten uns nicht in den Verdacht der Neuerungsucht bringen können, und daß wir nichts Anderes wollen als Aufrechthaltung der alten Rechtsübung und bisherigen Gepflogenheit. Gerade der Vorgang bei der jüngsten Wahl ist eine Neuerung, darum haben wir, ehe man zum Werke schritt, unsere Stimme dagegen erhoben, und sind, als die Mehrheit der Stimmen im Landtage sich gegen uns aussprach, gezwungen gewesen, die getroffene Wahl uns zu verbitten, unbeschadet der Ehre und Achtung der erwählten Persönlichkeit. Einen Deputirten zu haben, der nicht der Mann unserer Wahl ist, ist ebenso unnatürlich, als ob wir einer der beiden ungarischen Nationen durch Koalition mit der anderen einen Deputirten gegen ihren Willen aufzwingen würden. Im Gegentheil, wir sind bereit, in Bezug auf die Wahl der Persönlichkeiten aus der Mitte der beiden anderen Nationen lieber kein Wort hineinzureden, als bei unserer geringen Stimmenzahl durch die Menge der Botanten des Landtages Schaden zu leiden. Wir bitten daher die Herren inständig, uns die Praxis, die seit der Fürstenzeit bis auf den heutigen Tag ununterbrochen geübt wurde, nicht zu verkümmern und uns unsere vernünftige Freiheit genießen zu lassen, auf daß wir endlich einmal uns darüber freuen können, daß die Herrn sich geneigt zeigen, Recht und Gerechtigkeit unserer Nation zu fördern und den Trost nicht zu versagen.“

Noch an demselben Tage erlebte das Gubernium diese Eingabe in folgender Weise: ¹⁾

¹⁾ Resolutio ad praemissam instantiam. Datum Albae Juliae A. 1701 die 28. Februarii. Ex gubernio Transsylvaniae regio per Ludovicum Nalatzii secretarium. Nationalarchiv. Beilage E ad Nr. 13. 1701.)

„Das Gubernium und die Stände haben schwerwiegende Consequenzen zu besorgen, wenn sie in Bezug auf die Wahl der nach Wien zu entsendenden Deputirten von dem durch Stimmenmehrheit des Landtages gewonnenen Resultate für diesmal abweichen. Es könnte leicht geschehen, daß in Fällen, wo aus der sächsischen oder aus einer andern Nation durch das Votum des Landtages ein Gubernialrath oder ein anderer Würdenträger zu wählen ist, ähnliche Neuerungen und Verwirrungen angestrebt werden. Dennoch erklärt sich das Gubernium unter Verwahrung, daß daraus für die Zukunft ein Recht abgeleitet werde, bereit, die Stände zu überreden, diesmal nachzugeben und den Wünschen der sächsischen Nation in soferne zu entsprechen, daß ihr gestattet werde, sollte sie an dem Herrn Thomas Schmied von Scharfenbach durchaus keinen Gefallen finden, einen anderen Candidaten aus ihrer Mitte den Ständen zur Bestätigung vorzuschlagen, doch unter der Bedingung des Ausschlusses der Mitglieder des Guberniums von der Candidation.“

Unverzüglich folgte dieser Entscheidung des Guberniums die Antwort der sächsischen Nationalversammlung¹⁾:

„Die sächsischen Mitglieder des königlichen Guberniums können aus folgenden Gründen nicht von der Theilnahme an der Deputation ausgeschlossen werden:

1. „Weil angenommen werden muß, daß Männer von solcher Stellung zur Durchführung derartiger Aufgaben ob ihrer Befähigung und reicheren Erfahrung vorzugsweise geeignet sind, und daß sie eben mit Rücksicht auf diese Eigenschaften zu Rätthen des Guberniums gewählt worden sind.“

2. „Die Würde geht mit dem Amte Hand in Hand. Weil die Herrn Gubernialräthe eine hohe Amtsstellung einnehmen, haben sie auch die Verpflichtung, eine größere Geschäftslast zu tragen.“

3. „Die beiden ungarischen Nationen haben durch die Wahl der beiden Herrn Grafen für unser Verhalten das Beispiel gegeben; der eine derselben nimmt nach dem Gouverneur den ersten Rang ein und steht an der Spitze der Komitatsvertreter, der andere bekleidet die Stelle des Oberkapitans des ersten Szekler-Stuhles; da können wir unsere Nation doch nicht durch die Wahl eines Mannes von untergeordneter Stellung bloßstellen.“

„Von der feierlichen Gesandtschaft, wie sie einstens der Fürst im Einvernehmen mit den Ständen abordnete, kann auf die gegenwärtige Wahl der Deputirten kein Rückschluß gezogen werden. Wenn es den Sachsen stets gestattet war, ihre obersten Würdenträger an das Staatsoberhaupt abzuordnen, warum soll es nicht im gegenwärtigen Falle erlaubt sein?“

„Als Beweise mögen die Missionen des Albert Huet, Lorenz Haan und Johann Lutsch dienen. Alle Drei waren Geheimräthe und

¹⁾ Nationalarchiv. Beilage F ad Num. 13. 1701.

Königsrichter und erhielten nur allein von der Nation die Sendung, und zwar der erste nach Polen, der zweite nach Ofen an die Könige, der dritte aber nach Konstantinopel. Der Rechtsnachfolger der Fürsten kann in keinem Falle ein anderer, als unser allergnädigster König sein. Wenn es den drei höchsten Würdenträgern im Schooße des königlichen Guberniums erlaubt war, durch mehrere Monate in Wien zu weilen, warum soll dies nicht auch einem sächsischen Gubernialrathе gestattet sein? Wenn ein Rathsmitglied des Guberniums in Privatangelegenheiten sich an das kaiserliche Hoflager begeben darf, was bisher Niemand in Zweifel zog, warum soll es sich nicht auch im öffentlichen Interesse einer Mission unterziehen dürfen?"

„Da seit Menschengedenken keiner Deputation Gegenstände von so weitgreifender Bedeutung anvertraut wurden, so ist es nothwendig, daß wir in Nachahmung des von den Herren gegebenen Beispiels eine sehr sorgfältige Wahl treffen.“

„Die geschichtlichen Erinnerungen an Huet, Haan und Eutsch unterstützen unsere Intentionen. Wir bitten daher die Herren um Gottes willen, es uns nicht übel zu deuten, wenn wir von unserem alten Rechte nicht weichen wollen und dem Wunsche der Herrn nicht entsprechen können. Je mehr wir bei der eingreifenden Verflechtung der Aufgaben dieser Deputation mit den nationalen Innerangelegenheiten aus dem Verlaufe der Verhandlungen schwerwiegende und beklagenswerthe Konsequenzen besorgen, destomehr fühlen wir uns veranlaßt, unseren Angelegenheiten ein wachsameres Auge zu schenken. Es steht ja selbst allen Privatpersonen ohne Unterschied des Ranges der Weg zum Throne Seiner Majestät offen.“

Diese Repräsentation der Sachsen blieb erfolglos. Gubernium und Stände wollten die Frage der Zulässigkeit der Wahl der Gubernialrathе nicht weiter berühren und antworteten den Sachsen nur mit der entschiedenen Aufforderung, die Gravamina einzureichen, um denselben entweder im eigenen Wirkungskreise abhelfen oder um sie zur höheren Entscheidung an den Kaiser schicken zu können.

In nachdrücklichster Weise wurde von den Sachsen die endgiltige Entschließung gefordert. ¹⁾

Nun glaubte man im Schooße der sächsischen Nationalversammlung die Zeit gekommen, mit der wahren Meinung herauszurücken.

Am 3. März überreichten die Sachsen ihre endgiltige Resolution den beiden ungarischen Nationen.

¹⁾ Cedere nolunt voluntque Saxones adigere, ut sua gravamina ad masticandum et vel complanandum vel ad Augustissimum transmittendum praesentent finalemque a Saxonibus resolutionem strictim postulant.

Saxones itaque jam tempus suam mentem declarandi rati finalem suam deliberationem dominis Hungaris porrigunt, qui eam publice (3. Mart.) legunt. (Sincera relatio ect. Nationalarchiv. a. a. D.)

In der Landtagsſitzung dieſes Tages — Donnerstag den 3. März — kam nun das Schriftſtück, das wider alle Erwartung eine fieberhafte Erregung in allen Kreiſen der ungarischen Stände hervorrief, zur Verleſung und lautete folgendermaßen ¹⁾:

„In Erinnerung an das Wort des königlichen Sängers David: „Ein Tag ſagt es dem andern und eine Nacht thut es kund der andern“; in ſorgfältigſter Erwägung der ſchwerwiegenden Bedeutung der verſchiedenartigen Verhandlungsgegenſtände und der mannigfachen aus der

¹⁾ Dum praecinente sancto rege Davide:

„Dies diei eractat verbum et nox nocti indicat scientiam“, praegrandi mensurantes bilance gravia diversarum materiarum pondera, eorundemque diversas ab ingeniorum diversitate natas interpretationes, unde ex istis veluti ex undationibus operationum emergeret oceanus, respicientes superinde illum ipso deputationis electae die actum nobis displicenter properum, atque instantias per nos, utut absque fructu, expressas, in sancti Dei nomine non minus totius orbis quam charissimae patriae nostrae conjuncturas in aprico positas, penitus pensitando sequens immutabile consilium nobis videtur suggestum: Ut nimirum in quantum 150 millium florenorum benignissimam relaxationem humilime habemus sollicitandum, velut omnino jam pridem hactenus hac de re nobis scribendum fuisset, ita rupta omni mora hance nostram humilimam supplicationem rite formatam suae Majestati sacratissimae per cancellariam efficaciter repraesentari curandam judicemus. Quod vero alia gravamina concernit, siquidem eorum genius et series nostro quidem tenui judicio, certis tamen notionibus fundato, praesenti tempori non conveniat, sua enim Majestas sacratissima regis Hispaniarum funere et totius Europae commotione, nominanter vero paterna de sacro romano imperio cura et sollicitudine unacum excelso ministerio caesareo adeo est occupata, ut vix, ac ne vix quidem credi possit, eandem patriae nostrae status digestionem, prout is ad mundi cathastrophen durare deberet, eoque minus multarum materiarum diversissimarum et contradictoriarum examini ac decisionem vacare posse, ea propter ne simul quodammodo videamur in turbida piscari velle, prout vel suspicionem ipsam hujus recessus modis omnibus volumus declinare, nostram nuper dierum prope et non satis praemeditate conceptam de adornanda deputatione resolutionem hoc passu mutamus, quatenus nempe non approbamus sollennis alicujus deputationis expeditionem tamdiu, donec supremum numen summas curas ac sollicitudines clementissimi domini nostri minuat atque tempus commodius ostendat, quo illa negotia, quae ob praesentes conjuncturas forsitan illibenter audirentur, futuris temporibus tam in communem patriae quam signanter resupinae jacentis miserae nationis nostrae vitam redonantem consolationem commodius digeri possint. Quae posteriores cogitationes prioribus haud dubie meliores naturaliter inferunt, quod si etiam casu quo incliti comitatus aut inclita natio siculica sese ad expediendos ad aulam deputatos resolverent, quam earundem libertatem agendi, absit, ut controversere praesumamus, cum constet, suae Majestatis ostium regium privatis quibuslibet, ubivis in ditionibus caesareis degentibus, indiscriminatim esse apertum, nos tamen hoc casu deputationi tali cum accessoriis associari non posse. Volumus enim non solum nunc, sed et in posterum ab omnibus praejudiciis esse immunes, nec quemquam nunc ad aulam expedire, nisi forsitan (quod tamen non credimus) aliquod molimen adversus nos motum aut inevitabilis necessitas nos adurgeret. Quo casu tam sua Majestas sacratissima et excelsum ministerium caesareum, quam vestrae illustitates et dominationes expeditionem nostram ad aulam unice necessitudini imputare dignabuntur. (Rationalarphi, Beilage G ad Nr. 13. 1701).

Verschiedenheit der Geister entspringenden Auffassungen, die zahlreich wie die Meereswogen sich aufthürmen; in Erwägung der uns sehr mißfälligen Gast, mit der man am Tage der Wahl der Deputation vorging; in Erwägung der Erfolglosigkeit unserer Gesuche und endlich in Erwägung der politischen Weltlage und der Verhältnisse unseres heißgeliebten Vaterlandes haben wir nach reifster Ueberlegung folgenden unabänderlichen Entschluß gefaßt. Was die Erwirkung des Kontributionsnachlasses im Betrage von 150,000 Gulden betrifft, so halten wir es für das Beste, wenn die diesbezügliche unterthänigste Bitte ohne Säumniß Seiner Majestät im Wege der Hofkanzlei übermittelt wird."

"Was aber die Gravamina anbelangt, die man den an das Hoflager zu entsendenden Deputirten anvertrauen will, so halten wir nach unserem geringen Ermessen, das sich aber auf sichere Erkenntnisse stützt, die gegenwärtigen Zeitverhältnisse für einen solchen Schritt nicht geeignet, denn Seine geheiligte Majestät und das kaiserliche Ministerium sind von der in Folge des Todes des Königs von Spanien ganz Europa durchzitternden Bewegung, insbesondere aber von der väterlichen Sorge und dem Kummer um das heilige römische Reich derartig in Anspruch genommen, daß man kaum annehmen darf, dieselben werden jetzt Zeit finden, das Augenmerk auf den Zustand unseres Vaterlandes, als ob er bis an das Ende der Welt dauern müßte, zu richten, und die Aufmerksamkeit der Prüfung und Entscheidung der zahlreichen, verschiedenartigen und widersprechenden Ansprüche zuzuwenden."

"Um nun nicht den Schein auf uns zu laden, als ob wir im Trüben fischen wollten, nehmen wir durch gegenwärtige Erklärung unseren, die Absendung einer Deputation betreffenden Beschluß, den wir vor einigen Tagen übereilt und ohne hinlängliche Ueberlegung gefaßt und verkündet haben, zurück und sprechen es aus, daß wir die Absendung einer feierlichen Deputation so lange nicht billigen können, als nicht der Allmächtige vom Haupte unseres allergnädigsten Herrn die überaus großen Sorgen und Kummernisse fortnimmt und eine günstigere Zeit eintritt, in der jene öffentlichen Angelegenheiten, von denen man vielleicht jetzt wegen der allgemeinen politischen Lage nur ungeru Kenntniß nehmen würde, in erspriechlicherer Weise in Verhandlung genommen werden können und in der jene tröstende Hilfe erwartet werden darf, aus welcher neues Leben sowohl für das ganze Vaterland als insbesondere für unsere arme, niedergebeugte Nation emporquillen wird."

"Obwohl wir unseren gegenwärtigen Erwägungen weitaus den Vorzug vor den früheren geben, so versteht es sich von selbst, daß wir weit entfernt sind, für den Fall, als die edlen Komitate oder die edle Szekler-Nation die Absendung von Deputirten an das Hoflager beschließen, sie in ihrer Freiheit zu beirren, denn der Weg zum Throne steht allen Privatleuten ohne Unterschied in allen kaiserlichen Ländern offen. Wir können uns aber dieser Deputation und der ihr gestellten Aufgabe

niemermehr anschließen, denn wir wollen uns sowohl jetzt als auch für die Zukunft von jeder Verkümmernng unseres Rechtes frei erhalten.“

„Wir sind gesonnen, jetzt gar keinen Deputirten an das Hoflager abzusenden, außer es würden — wir wollen dies aber nicht glauben — Kränke gegen uns geschmiedet werden, oder es würde uns eine unabweishare Nothwendigkeit dazu drängen. In diesem Falle werden sowohl Seine geheiligte Majestät und das kaiserliche Ministerium, als auch die edlen Herren des Guberniums und die Stände geruhen, unseren Entschluß zur Absendung einer eigenen Deputation an das Hoflager einzig und allein der Zwangslage zuzuschreiben.“

Raum war das letzte Wort dieser Erklärung von den Lippen des Vorlesers verklungen, so bot sich dem Auge das Schauspiel so stürmischer Scenen dar, wie sie die Wände jenes Landtagsaales selbst in einer an heftigen parlamentarischen Irrungen nicht armen Zeit selten gesehen haben werden.

„Die beiden ungarischen Stände“ — sagt das Protokoll ¹⁾ — „welche von einem ungestümen Verlangen erfüllt waren, eine Deputation des Landtages an das Hoflager abzusenden, wurden in eine leidenschaftliche Erregung versetzt, ließen ihren Affecten die Zügel schießen und suchten Schwierigkeiten, wo keine zu finden waren.“

Die Fluth der Rede ward entfesselt und brach wie ein schrankenloser Strom hervor.

Die Einen schrien: „Man will Zwietracht säen;“ die Anderen riefen: „Wir sind nicht weniger klug und vorsichtig als die Sachsen.“ Auf der einen Seite zeigte man sich entrüstet über die Worte: „Im Trüben fischen“, von der andern Seite erscholl der Ruf nach Satisfaction für diese zugefügte Beleidigung.

So groß war die Erregung, daß man — wie das Protokoll andeutet — auf Seite der ungarischen Stände im ersten Augenblicke sich nicht klar war, was man eigentlich thun solle.

Nachdem der Sturm sich gelegt hatte, richtete man an die Sachsen die Frage, ob diese Beschlüsse aus ihrem einmüthigen Willen hervor-

¹⁾ Hungari vero, quos pruritus ad aulam abeundi tenerrime afficiebat, vehementer confunduntur, affectibus fraena laxant, nodos in scirpis quaerunt, scissionem, ipsis incertam qualem, blaterant, se ne Saxonibus minus prudentiores? minus cautos? in turbida piscari? et quao hujus generis plura fluctuantes genii dictabant, disquirunt, satisfactionem causa injuriarum petere meditantur; verbo, quid agere debeant, ipsi cunctantur. Strependo mox sedentes inter se Saxones, num unanimi eorum voto haec acta sint, interrogant; unanimi omnino acta audiunt, credere nolunt ac susque deque cogitationibus vagantur. Putant tamen, repraesentandam esse hanc conjuncturam excellentissimo domino Generali commendanti et illustrissimo domino comiti a Seeau, quibus imprimendum sit, sola personalia hunc in Saxonibus a Johanne Sachs persuasis conceptum genuisse, ac utrumque exorandum, ut una cum gubernio suae Majestati hanc difficultatem proponant. (Sincera relatio ect. Nationalarchiv. a. a. D.)

gegangen seien. „Einmüthig sind sie gefaßt worden“, könnte es von allen Seiten zurück.

„Wir glauben es nicht,“ entgegnete man von ungarischer Seite und trug darauf an, diesen Vorfall zur Kenntniß des commandirenden Generals und des Grafen von Seeau zu bringen und die beiden Herren aufmerksam zu machen, daß nur die Personalfrage diesen Entschluß zur Reife gebracht und daß Sachs von Harteneck es sei, der die sächsischen Landtagsmitglieder dazu verleitet habe.

Damals soll Nikolaus Bethlen im Kreise seiner Genossen geäußert haben: „Den Sachs laßt uns verderben, sind wir über ihn Sieger geworden, so werden wir die Sachsen leicht besiegen.“¹⁾

„Unererschütterten Gemüthes“ — erzählt uns das Protokoll — „nehmen die Sachsen alle diese Insulten auf²⁾ und geben die bestimmteste Erklärung ab, dieser Beschluß der Nichtbetheiligung an der Deputation sei von ihnen schon damals gefaßt worden, als sie Einsicht in die politischen Gravamina erhalten und die darin für sie ruhende unerträgliche Gefahr erblickt hätten.“

„Die Personenfrage sei überhaupt nur deshalb in Verhandlung gezogen worden, weil sie im engsten Zusammenhange mit der Rechtsfrage der Wahl ihres nationalen Deputirten stehe.“

Noch einmal geben die Sachsen mit allem Eifer dem Gedanken Ausdruck, daß es nicht an der Zeit sei, und daß die ganze politische Lage es nicht rathsam erscheinen lasse, jetzt eine Deputation an das Hoflager abzuschicken. „Sie können unmöglich annehmen“ — erklären sie — daß der allerhöchste Hof im gegenwärtigen Augenblicke seine Aufmerksamkeit diesen großen nationalen und religiösen Gegensätzen und dem Hader der Parteien zu schenken vermöge, einem Streite, der einen langen Verlauf nehmen werde, und in dem alle Parteien pro und contra gehört werden müßten. Der treffliche und höchst gütige Kaiser verdiene es, daß man ihn jetzt, wo er von so überaus schweren Regierungssorgen gedrückt werde, mit solchen Streitsachen verschone. Derartige Bittgesuche, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen mehr, als in einer anderen Zeit alle Schmerzensrufe der Unterdrückten, den Namen von Belästigungen verdienen, müßten von maßhaltenden Unterthanen auf alle mögliche Weise vermieden werden.“

¹⁾ Daniel Roth: „Sachs von Harteneck. Politischer Roman“, theilt den lateinischen Text dieses Ausspruches mit (Sachs ruinemus! Super isto dum fuerimus victores, vincemus Saxones) und beruft sich auf eine Aufschreibung Harteneck's, worin die Vorgänge des 3. März geschildert werden. Alle meine Bemühungen, dieses Schriftstück aufzufinden, blieben leider fruchtlos.

²⁾ Saxones e diametro firmo pectore hos insultus excipiunt, assecurant, conclusum jam pridem ab ipsis esse, postquam politicorum gravaminum intollerabilia praejudicia vidissent, praesens: facit! solum juris denominandi suos deputatos manutentionis causa agitata fuisse personalia, frustra proinde animos fluctuare. (Sincera relatio ect. Nationalarchiv a. a. O.)

Hiermit schloß die leidenschaftlich bewegte Verhandlung dieses Tages.¹⁾ Die Erregung war auf beiden Seiten zu groß, um in dieser Sitzung endgiltige Beschlüsse zu fassen.

Die Nachwirkungen dieses Sturmes sollten erst in den kommenden Tagen dem Auge wahrnehmbar werden.

Gleich am nächsten Tage — Freitag den 4. März —²⁾ erschien in der sächsischen Nationalversammlung Andreas Szentkereszi als Abgeordneter des königlichen Guberniums, und überbrachte folgende Botschaft: „Das königliche Gubernium richtet an die sächsische Universität die Frage, ob dieselbe geneigt sei, die gestrigen Streitigkeiten auf freundschaftlichem Wege auszugleichen.“

Darauf wurde ihm geantwortet: „Die tumultuarischen Scenen der gestrigen Sitzung, die ausgesprochenen Drohungen, der Ruf nach Satisfaction, die beim Kommandirenden vorgebrachten Anklagen hätten die Sachsen in solche Beunruhigung versetzt, daß dieselben ihr Augenmerk nicht auf die Beilegung des Streites, sondern vor Allem auf die Vertheidigung zu richten gezwungen wären.“

Darauf erwiderte der Sendbote: „Im Namen und Auftrage des königlichen Guberniums fordere ich die Sachsen auf, so lange nicht in den Landtagsitzungen zu erscheinen, bis die zwei ungarischen Stände über die zunächst zu ergreifenden Maßnahmen schlüssig geworden sind und bis von Neuem die Einladung zur Theilnahme an den Sitzungen an sie gerichtet werden wird.“

Die Motive, aus welchen diese seltsame und überraschende Weisung entsprang, sind in den Protokollen, die unserer Darstellung zu Grunde liegen, getreulich angegeben.

¹⁾ Quod autem non esse de tempore praesentem expeditionem judicaverint, praeter allegatas sub litera G rationes, argumentum quoque sequens eos induxit: credi nimirum absolute non posse, tantis religionum collisionibus et disceptationibus, nationum similiter differentiis, quae in longum processum naturaliter praecipitari, partesque pro et contra audiri debeant, augustam aulam in praesens vacare posse, mererique optimum pietissimumque imperatorem, ne inter tam praegrandes curas similium propositione molestetur, talem vero sollicitationem hoc tempore longe magis, quam alio lamenta injuste pressorum, molestationis praedicatum, a moderatis vasallis modis omnibus evitandum mereri. (Sincera relatio ect. Nationalarchiv a. a. O.)

²⁾ Die 4. Mart. Venit in publicam sessionem almae universitatis ab excelso gubernio specialiter delegatus Andreas Szentkereszi, significat: Quaerere gubernium, num alma universitas hesterni dissidia per amicabilem velit componere complanationem? Cui respondetur: Quoniam tumultus illi hesterni vehementes, minae, accusationes apud exc. Generalem, satisfactiones ect. nobis timorem incusserint, non potuisse de complanatione meditari, sed nostrum et in praesentium discursuum thema fuisse et esse, nostram adversus illos defensionem. Ad hoc delegatus: Excelsum gubernium monere: ut domini Saxones tam diu ad sessiones non veniant, donec status duo, quid ipsis porro faciendum, concluderint ipsosque de novo invitaverint. (Diarium actorum comitialium. Nationalarchiv. Nr. 10. 1701.)

„Die beiden gegnerischen Stände“ — lesen wir da — „sind von dem Verdachte erfüllt, daß alle im Laufe der landtäglichen Verhandlungen den Ständen überreichten Denkschriften und Erklärungen nur allein vom Comes Sachs von Harteneck ausgegangen seien, und daß er dieselben nur aus eigenem Antriebe und ohne Zustimmung seiner Nationsgenossen verfaßt und veröffentlicht habe. Aus diesem Grunde ist derselbe auch bereits von einem Magnaten geheim und vertraulich aufgefordert worden, durch ein von ihm ausgehendes Memorial Gubernium und Stände um friedliche Beilegung des Streitens zu bitten.“¹⁾

In Folge dieser Eröffnung begab sich Sachs von Harteneck in Begleitung des Bürgermeisters von Mediasch, Samuel Konrad, zum Gouverneur und erklärte dort:²⁾ „Ich habe in Erfahrung gebracht, daß das Gubernium über meine Person sehr schlimme und verkehrte Vorstellungen gefaßt hat und alle in der letzten Zeit von den Sachsen im Landtage unternommenen Schritte, insbesondere die am 3. März zur Besung gebrachte Deklaration nur meiner Person zuschreibt, als ob ich allein und nicht die Gesamtheit der Sachsen die Quelle dieser Haltung gewesen. Ich verwahre mich gegen diese Zumuthung und bitte das königliche Gubernium, nicht ohne haltbaren Grund vorschnell und unzeitig ein so herbes Urtheil zu fällen.“

Hierauf kehrte der Comes allsogleich³⁾ in die sächsische Nationalversammlung zurück, erstattete getreulich Bericht und verließ sodann den Berathungsaal, um jeden Schein einer PreSSION auf die Beschlüsse der Versammlung zu vermeiden.

Da wurde nun einhellig der Beschluß gefaßt, eine Deputation an das Gubernium abzuschicken und in feierlicher Weise Verwahrung gegen die Tendenzen und Zumuthungen desselben einzulegen, „denn die sächsische Nationsuniversität“ — schreibt der Notarius in unverkennbarer Erregung in das Protokoll — „durchschaute die List der Gegner und

¹⁾ Die 5. Suspiciabantur duo adversarii status, omnia memorialia et remonstraciones in praesentibus comitiis publice ipsis porrectas, dominum comitem Joh. Sax privato ausu et sine annuentia almae universitatis elaboravisse et publicasse, quod ad melius confundendam nationem ubique spargebant, monitusque dominus comes ab magnatum uno secreto, ut de complananda haec controversia gubernio statibusque per memoriale instet.

²⁾ Qui cum domino Samuele Conrad consule Mediense in personis gubernatorem conveniunt, declaratque: audivisse, gubernium de sua persona sinistros fovere conceptus velleque omnia per aliquot dies acta nominanterque declarationem d. 3. Mart: suae personae solum imputare, quasi haec et alia ipse solum et non alma universitas suo nomine et in ipsorum personis egerint, remonstrare itaque excelso gubernio, rogareque simul, ut a tali conceptu desistat et absque fundamentali causa ne male statim et intempestivo judicet.

³⁾ Redux praeattactus dominus comes in sessionem almae universitatis haec omnia fideliter significat.

fühlte, daß man durch die Verfolgung des Nationsgrafen nichts Anderes als Zwietracht schaffen und sowohl dadurch, als durch die Untergrabung der Stellung des Comes den Mund der Sachsen zum Schweigen bringen wolle." ¹⁾)

Es begab sich nun sofort die aus den Königsrichtern von Großschenk, Beschkirch und Broos, dem Notarius Georg Czako von Rosenfeld und einem Bistritzer Senator bestehende Deputation in das Gubernialgebäude und überbrachte im Namen und Auftrage der Sachsen folgende Botschaft: ²⁾) „Alle Handlungen, Eingaben, Denkschriften und Erklärungen der Sachsen sind sowohl früher als auch in der gegenwärtigen Zeit und insbesondere im Laufe dieser Landtagsperiode aus der Ueberzeugung, eingehenden Berathung, reifen Erwägung und freien Zustimmung der ganzen sächsischen Nationalversammlung hervorgegangen und die Feder des Herrn Nationsgrafen hat nur den einhellig gefaßten Beschlüssen Ausdruck gegeben.“

„Wir bitten daher das königliche Gubernium, nicht dieser oder jener Person ungerechter Weise eine Schuld beizumessen, sondern die Vorkommnisse, die vielleicht weniger dem Geschmacke des Guberniums entsprechen, dem ganzen Nationalkörper, in dem die vollste Uebereinstimmung herrscht, zuzuschreiben und von den schlimmen, vorgefaßten Meinungen abzustehen.“

Kaum war die Deputation zurückgekehrt, ³⁾) so erschien in der Wohnung des Sachs von Harteneck der Gubernialsecretär Ludwig Nalazi und überbrachte folgende Botschaft des Guberniums: ⁴⁾)

„Das hohe königliche Gubernium begrüßt Euer Hochwohlgeboren mit aller Achtung und eröffnet dem Herrn: Euer Hochwohlgeboren kenne die obwaltenden Umstände und Berwürfnisse; damit nun

¹⁾ Videns autem et dolum adversariorum subolfaciens alma universitas sentiensque ipsos per persecutionem personalium sui comitis nihil aliud venari, quam ut divisis animis eorum os Saxonum, confundendo comitem suum, in perpetim obturare possint.

²⁾ In absentia domini comitis per d. Czako, iudices de N. Schink, Ujégyház et Varos et senatorem Bistriciensem gubernio in bona forma nomine nationali communi declaratur: Omnia acta, expedita, memorialia, remonstraciones ect. semper et in specie etiam occasione praesentium comitiorum ex inventione, discursu, praemeditatione, approbatione per libera omnium vota per dominum comitem concepta, elaborata et expedita esse, rogare igitur gubernium, ne injuste unius vel alterius personalia culpet, sed si quae minus ad ipsorum palatum evenissent, illa toti corpori nationali, quod in omnia consensent, tribuat, a sinistro conceptu desistat.

³⁾ Quibus reducibus extemplo secretarius gubernialis Ludovicus Nalazi ad dominum comitem venit his formalibus:

⁴⁾ A. M. regium gubernium kegyelmedet becsülettel közöntetti, és izenni, kegyelmed magais tudgja, az mostani dolgokat, és Controversiakat, kihoz képesd hogy kegyelmed iránt valami alkalmatlanság oda fell az Emberek között történék, kihez képest javalyak eő Nagyságok s'ő Kegyelmeik hogy addig az mig az dolgok le csendesednek Kegyelmed fel ne menyen hanem maradgjan itt a szálásán.

nicht aus diesem Grunde gegen Euer Hochwohlgeboren durch die Volksmenge irgend eine Unbill begangen werde, so meinen die hochwohlgeborenen Herren, daß Euer Hochwohlgeboren bis zur Begleichung dieser Angelegenheiten das Gubernium meiden und die Wohnung nicht verlassen möge."

Der Comes entgegnete: ¹⁾

"Ich empfangе die Eröffnung des hohen königlichen Guberniums mit aller Achtung, aber ich nehme sie nicht so auf, als ob die Herren mich von der Fortführung des Dienstes unseres allergnädigsten Herren und gekrönten Königs und von der Leitung der die Interessen der sächsischen Nation betreffenden Gegenstände ausschließen wollten, sondern daß sie mein Erscheinen nur solange nicht wünschen, bis die ohne allen Grund getrübteten Thatsachen beglichen sind, was ich selber sehr wünsche und darum ergebenst bitte."

Alsogleich wurde der kommandirende General ²⁾ von dieser neuen Wendung der Dinge durch eine aus dem Königsrichter Schmied von Scharfenbach und dem Peshkircher Königsrichter bestehende Deputation der Sachsen in Kenntniß gesetzt.

Im Laufe des Nachmittags wurden die einzelnen sächsischen Landtagsmitglieder durch zwei Notare im Namen und Auftrage des Guberniums eingeladen, ³⁾ ihre Sizze im Landtage wieder einzunehmen.

Die Sachsen antworteten, daß sie erscheinen werden, sich überhaupt den landtäglichen Verhandlungen nie entzogen haben würden, wenn ihnen das Gubernium nicht die Theilnahme verboten hätte.

Am Sonntag, den 6. März, ⁴⁾ wurde eine friedliche Beilegung des

¹⁾ Cui dominus Comes reponit sequentia.

En az MR Guberniumnak izenetit alázatos respectussal értem, de ugy nem veszem mintha a kegyelmes Urunk koronás kiralyunkeő Felsége Szolgálatyat, és az Szasz Natio Interesseset concernalo dolgoknak folytatásárol ki akarnanak rekeszteni hanem csak adig fel nem menetelemet jóvályák, mig az fundamentum nélkül fel zavaradott dolgokat le csendesitik, mely hogy meg légyen alázatossan, magamis kívánom és azon Iustálok.

²⁾ Quod per dominum Thoman Schmid et iudicem regium Ujegyhaziensem exc. Generali humilime repraesentatur.

³⁾ Post meridiem per duos notarios ex protonotariatu gubernii nomine ostiatim domini ablegati almae universitatis ad sessiones statuum invitantur. Quibus responsum: nisi gubernium nos a sessionibus exclusisset, semper interfuissemus; cum jubeat modo, aderimus.

⁴⁾ 6. die Mart. Tentatur apud excellentissimum gubernatorem amica-bilis compositio hoc sub praetextu: Audivisse nos, velle duos nobis adversantes status per expressum delegatum praesentem controversiam augustae aulae repraesentare, quare nos pro defensione nostra in simili laborare perfecisseque opus ad expediendum. Praevie autem significare cum per nostram 3. Mart: factam remonstrationem ipsimet sentiamus, non expedire, ut augusta aula aliis negotiis occupatissima nostris operationibus praecipue controversiis molestetur, itaque et modo iisdem inhaerentes conceptibus tendendam inter nos (sine tamen unius alteriusve nationis et personae praejudicio) amicabilem compositionem, quae si procedat, bene, sin minus, pro nostra defensione etiam cogi augustae aulae auxilium exorare. Quod per d. Conrad et sedis iudicem Cibiniensem nunciatur d. gubernatori.

Streites durch Vermittlung des Gouverneurs zu erzielen versucht. Eine sächsische Deputation erschien vor demselben und erklärte:

„Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die beiden gegnerischen Stände den obwaltenden Zwiespalt durch einen eigenen Deputirten zur Kenntniß des kaiserlichen Hofes zu bringen beabsichtigen, wir sind daher genöthigt, zum Zwecke unserer Vertheidigung an eine ähnliche Sendung zu denken, und haben die Ausführung dieses Schrittes vorbereitet. Nachdem wir aber in der am 3. März zur Lesung gebrachten Deklaration lebhaft befürwortet haben, keine Deputation abzuschicken, um den nach anderen Richtungen hin überaus in Anspruch genommenen kaiserlichen Hof nicht durch unsere Verhandlungen und unseren Hader zu belästigen, so wünschen wir den Versuch zu einer friedlichen Beilegung des Streites zu machen. Ist das Bemühen von einem Erfolge begleitet, so ist es gut, wenn nicht, so sind wir gezwungen, die Hilfe des kaiserlichen Hofes auch für uns in Anspruch zu nehmen“.

Der Gouverneur erwiderte,¹⁾ er werde gerne versuchen, den Konflikt auszugleichen, glaube aber kaum, daß es gelingen werde, eine Versöhnung herbeizuführen, wenn die sächsische Nation die letzte Deklaration nicht gänzlich fallen lasse.

Nachmittags erschien abermals eine Deputation beim Gouverneur,²⁾ um dessen Rath und Anweisung zu erbitten. Noch einmal entgegnete er, „daß er sich gerne der sächsischen Nation gefällig zeigen würde; aber die Ausgleichsversuche scheinen ihm keinen Erfolg zu versprechen, solange die Nation nicht von der besprochenen Deklaration abstehe. Auf eine andere Art werde die Zustimmung der Stände nicht zu erzielen sein“.

Hierauf wurde in der sächsischen Nationalversammlung der Beschluß gefaßt, durch die drei Herren: Schmied von Scharfenbach, Teuchert und Adam Kissling dem Gouverneur im Namen und Auftrage der Sachsen folgende Erklärung überbringen zu lassen.³⁾ „Die sächsische Nation halte unverrückbar fest an allen ihren Beschlüssen, eingereichten Denkschriften und Remonstrationen, insbesondere aber an der am 3. März im Landtage verlesenen Deklaration, da sie lebhaft über-

¹⁾ Resolvit d. gubernator, se compositionem libenter tentaturum, vix autem credere, nisi natio Saxonica a sua novissima remonstratione totaliter recedat, complanationem sequi posse.

²⁾ Post meridiem per suos delegatos d. nempe Czako et notarium Mediensem excell. gubernatoris projectum et consilium petitur. Resolvit excell. gubernator: se libenter nationi gratificaturum, sed non videri s. excell. complanationem effectum sortiri posse, nisi, uti jam semel monitum, natio a saepefata remonstratione resistat, nec sperandum alio modo consensum statuum.

³⁾ Ad haec per vota concluditur perque d. Thomam Schmidt, Teuchert et Adamum Kissling renunciatur: Nationem saxoniam omnibus approbatis et semel exhibitis conceptibus, memorialibus et remonstrationibus firmissime signanterque saepe memorata die 3. Martii porrecta remonstratione in totum inhaerere, cum se ne in jotta quidem peccasse vel aliquem laedisse sentiant; laesi itaque suam laesionem declarent.

zeugt sei, auch nicht mit einem Jota gefehlt oder Jemanden beleidigt zu haben; sie lade daher alle diejenigen, die sich gekränkt glauben, ein, aufzutreten und die Beleidigung nachzuweisen." Der Gouverneur antwortete, ¹⁾ er werde diese Erklärung den Ständen in der nächsten Sitzung mittheilen.

Am 7. März begab sich abermals eine sächsische Deputation in die Wohnung des Gouverneurs, um dessen Entscheidung zu erbitten. ²⁾ Sie erhielt die Antwort, daß der sächsischen Nationalversammlung in kürzester Frist die Botschaft zugehen werde. ³⁾

Die sächsischen Landtagsmitglieder versammelten sich nun im Nationalhause; Einer jedoch war nicht erschienen. Samuel Konrad von Heidendorf ließ seine Abwesenheit damit entschuldigen, daß das Gubernium ihm verboten habe, sich in das Nationalhaus zur Sitzung der Nationsuniversität zu begeben, und theilte mit, daß er in seiner Wohnung die weiteren Schritte erwarte.

Die sächsische Nationalversammlung harrte indessen vergebens auf die Botschaft des Guberniums und der Stände. Es verfloß der ganze Tag, ohne daß eine Entscheidung erfolgte. Nocheinmal schickte die Nationalversammlung den Georg Czako von Rosenfeld, einen Mediascher Senator und den Königsrichter von Leschkirch als Deputirte zum Gouverneur, um dessen Unterstützung in dieser Verwicklung zu erbitten. Derselbe erklärte, daß er alles Mögliche thun werde, was die Gerechtigkeit fordere. Auch der königliche Komissär, der an demselben Abende durch die eben genannte Deputation um die Mitwirkung angegangen wurde, bot bereitwilligst seine Vermittlung an. ⁴⁾

Am 8. März erschien Johann Torótzki als Abgeordneter des Gouverneurs in der Mitte der sächsischen Nationalversammlung und erklärte ⁵⁾: „Seine Excellenz der Gouverneur fordert die sächsische

¹⁾ Exc. gubernator respondet: velle id statibus in proxima sessione insinuaturum.

²⁾ Die 7. per dominos Simonem Schupner et judicem regium Leschkirchensem iterato domini gubernatoris resolutio sollicitatur. (NB. dominus Conrad, Mediensis consul, per quendam scribam domini cancellarii, ne ad sessionem gubernii veniat, monetur.)

³⁾ Excell. gubernator resolvit: se mox nunciaturum ad praesentem sessionem almae universitatis.

⁴⁾ Praestolanus ergo, sed frustra. Conventum ergo, sed dominus Conrad Mediensis absens, nunciat: cum ipsi ex gubernio inhibitum sit, ne ad sessionem almae universitatis in domum provincialem confluat, se domi suae continere. Interea alma universitas per dominos Georgium Czako, senatorem Mediensem et judicem regium Ujegyház suae excellentiae humillime instet, ut dignetur in modernis conjuncturis suo auxilio gratiose adesse; qui pro justitia omnia possibilia facturum resolvit, idem gratiosum auxilium requisitus per eosdem delegatos dominus comes Seeau adpromittit.

⁵⁾ Die 8. Nuncius excell. domini gubernatoris, Johannes Thoróczkai, in medio almae universitatis refert: Monere excell. dominum gubernatorem, ut in aedibus domini Samuelis Conrad confluat natio, quorsum duo status suos velint mittere delegatos.

Universität auf, im Hause des Konrad von Heidendorf zusammenzutreten und dort die Deputirten der beiden ungarischen Stände zum Zwecke weiterer Verhandlungen zu erwarten."

Unverzüglich zogen die Sachsen diesen Antrag in Erwägung und beschlossen folgende Entgegnung¹⁾: „Diese Forderung, das Lokale unserer nationalen Versammlung zu wechseln, versetzt uns in große Betrübniß, weil wir auch darin eine Verkümmernng unserer alten Rechtsübung erblicken müssen. Wir bitten daher die Stände brüderlich, ihre Proposition der hier versammelten Nationsuniversität mitzutheilen“.

Der Königsrichter von Broos und ein Senator von Bistritz theilten diesen Beschluß dem Gouverneur mit, der die bestimmte Erklärung abgab²⁾: „Die Stände wollen ihre Deputirten durchaus nicht in den Hermannstädter Herrenhof schicken und werden ihre Propositionen so lange nicht mittheilen, bis die Nations-Universität nicht ihr Berathungslokal gewechselt haben und in einem anderen Gebäude zusammengetreten sein wird“.

Lebhaft wurde nun wieder über die zu ergreifenden Maßnahmen in der Universität verhandelt und auch der abwesende Konrad von Heidendorf zur Theilnahme an der Verhandlung eingeladen.³⁾ Nachdem derselbe erschienen war und Harteneck sich entfernt hatte, entspann sich eine lange Debatte. Endlich einigte man sich in dem Entschlusse, dem Gouverneur folgende Erklärung mittheilen zu lassen: „Obwohl die sächsische Universität, gestützt auf ihr gutes Recht und ihre Freiheiten, nicht verpflichtet werden kann, das für ihre Berathungen bestimmte Lokale mit einem anderen zu vertauschen, so hat sie dennoch beschlossen, um den Herrn Ständen gefällig zu sein, für dieses eine Mal (doch mit Verwahrung) in so weit nachzugeben, daß sie bereit ist, in einem Separatzimmer der Wohnung des Gouverneurs zusammenzutreten und dort den Propositionen der Stände Gehör zu schenken“.

¹⁾ Capta in discursum hac admonitione concluditur, renunciaturque per dominum judicem regium Varossiensem et senatorem Bistritziensem: In magnam nationis nostrae contristationem et libertatis antiquae confusionem vergere consultationis denominati loci publicae postulata mutatio (!) petereque nos, ut dignenter domini status fraterne suas propositiones nobiscum communicare, modo cum simus in plena sessione publica.

²⁾ Ad quae excell. dominus gubernator resolvit: Nolle status ad aedes Cibinienses accedere nec tam diu sua puncta communicare, donec mutato loco in alia aede confluerit alma universitas.

³⁾ Quid ulterius agendum disquiritur? Ad captanda consilia dominus absens Conrad nomine publici advocatur, qui mox advenit dominoque comite absente varios post discursus materia ventilatur, concluditurque et renunciatur:

Licet alma universitas bene suo juri et libertatibus fundata non debeat locum consultationibus publicis jam destinatum mutare, attamen ad complacendum dominis statibus condescendere eo (cum protestatione tamen) semel, ut in aedibus d. gubernatoris in privato hypocausto aliquo confluere, dominorum statuum propositionibus aurem dare resolverit.

Darauf erwiderte der Gouverneur, daß er um 3 Uhr Nachmittags der sächsischen Nationalversammlung die Propositionen der Stände bekannt geben werde ¹⁾).

Die Sachsen versammelten sich zur bestimmten Zeit in dem Nationalhause und erwarteten die zugesagte Einladung. Doch erst um 4 Uhr erging an sie der Ruf, in dem Gebäude des Gubernators zu erscheinen ²⁾). Ein Separatzimmer nahm dort, wie es verabredet war, die Gesamtheit der sächsischen Landtagsmitglieder mit Ausnahme Harteneck's auf. Schon hatte das Gubernium einen Gubernialsekretär beauftragt, den Sachsen die Propositionen mitzutheilen, schon war derselbe in der Mitte der Sachsen erschienen, schon hatte er seine Rede begonnen, als das Gubernium im letzten Augenblicke seinen Entschluß änderte und die Sachsen einladen ließ, im Conferenzlokale des Guberniums zu erscheinen.

Bereitwillig begaben sich die Sachsen dorthin und wurden im Berathungssaale vom Kanzler Nikolaus Bethlen, dem Gouverneur Banfi und von den Räten: Stefan Nalazi, Haller und Sarosi empfangen. ³⁾)

Der Gouverneur trat vor und richtete an die Sachsen folgende Worte: „Das hohe königliche Gubernium und die beiden ungarischen Nationen sind durch die von Euch am 3. März überreichte und in der Landtagssitzung zur Lesung gebrachte Remonstration, und zwar sowohl durch den Inhalt als die Form derselben schwer getroffen und tief gekränkt worden; nichtsdestoweniger sind die Stände bereit, nachdem die sächsische Nation erklärt hat, daß diese Remonstration aus ihrem einmüthigen Willen hervorgegangen sei, in dieser Beziehung nachzugeben. Sie richten zugleich aber auch die Mahnung an Euch, in Zukunft im Geiste der Union zu handeln und die Seiner Majestät schuldigen Dienste mit vereinten Kräften zu fördern; in Bezug auf die Klagen und Be-

¹⁾ Resolvit excell. dominus gubernator: se hora tertia pomeridiana almae universitati duorum statuum propositiones notas facere velle.

²⁾ Vocati ergo hora quarta ad aedes excell. gubernatoris in loco privato confluumus, extemplo per secretarium gubernialem gubernium suas propositiones significare decreverat, qui in medium nostrum quidem prostans orationem suam proponere incipit, sed mutato consilio gubernium almam universitatem ad domum conferentialem gubernii invitat.

³⁾ Ubi praesentibus dominis cancellario, Stephano Nalazi, Haller et Sarosi excellentissimus gubernator ait: excelsum gubernium regium duosque status per nuper 3. Mart. a nobis porrectam publiceque perlectam remonstrationem tam in materia (themate, ejusdem substantialibus) quam accidentalibus, utpote stylo ect. esse non parum feriatos et laesos, nihilominus, cum natio saxonica communi unanimique voto eam exhibuerit, dominos status hac ratione velle condescendere, monereque almam universitatem, ut in unione posthac permaneant et publica servitia suae Majestatis conjunctis viribus laborando promoveant: insuper habere tam gubernium quam status adversus dominum Johannem Sachs comitem arcta (?) gravamina, quae suae Majestati ex officio debeant ad remedendum remonstrare; ad haec natio, se haec audire, intelligere, ad colligendos autem per discursus conceptus secessionem petunt. Quod et conceditur.

schwerden jedoch, welche Gubernium und Stände gegen den Nationsgrafen Johann Sachs zu führen haben, muß unserer Pflicht gemäß der Bericht an den Kaiser erstattet werden, um von dorthier Abhilfe zu gewinnen“.

Nachdem der Gouverneur geendet, baten die Sachsen um Erlaubniß, sich zurückziehen zu dürfen, um nach reifer Ueberlegung und Verhandlung den Entschluß fassen zu können. Die Frist wurde ihnen gewährt. Die Sachsen traten ab ¹⁾, begaben sich in ein anderes Haus und nahmen die Antwort des Gouverneurs in Verhandlung.

Als sie nach langer und eingehender Debatte endlich schlüssig geworden, begaben sie sich vollzählig in die Wohnung des Gouverneurs und eröffneten demselben ²⁾: „Was das Festhalten an der Union und die Förderung der Dienste Seiner Majestät anbelange, so müßten sie erklären, daß sie sich den Sitzungen des Landtages nie aus eigenem Antriebe entzogen hätten, sondern immer erschienen wären. Nachdem ihnen aber befohlen worden, so lange ferne zu bleiben, bis man sie rufe, wäre ihnen nichts Anderes übrig geblieben, als bis zum Eintreffen der Einladung zu warten. Was die Gravamina gegen den Comes Sachs von Harteneck anbelange, so müsse man genau unterscheiden, ob dieselben nationaler oder privater Natur seien. In Bezug auf die der ersten Art müsse die sächsische Nation für ihren Grafen einstehen und das Wort zur Vertheidigung ergreifen; in Bezug auf die Gravamina privater Natur habe sich derselbe allerdings selbst zu verantworten und zu vertheidigen, sie bäten aber das Gubernium und die Stände, in dieser Beziehung nicht allzu hart vorzugehen und lieber zuerst daheim eine friedliche Beilegung der Sache zu versuchen. Sei es nicht möglich, einen Erfolg zu erzielen, so könne dann noch immer die Mittheilung an den Hof erfolgen.“

Nach diesen Worten traten die Sachsen ab und begaben sich in die alte Berathungslokalität zurück, wo die sächsische Nationalversammlung zu tagen gewohnt war.

¹⁾ *Secessimus itaque in aliam domum motisque variis super propositione illa discursibus concludimus plenoque numero ad excellent. dominum gubernatorem reversi remonstramus.*

²⁾ *Quo ad primum nos nunquam sessiones dominorum statuum fugisse sed semper frequentavisse, moniti autem, ne frequentemus non vocati, vocationem semper praestolatos esse; quo ad gravamina d. comitis repraesentare hoc, quod illa vel erint publica nationalia vel privata, in illis nationem saxoniam non posse non defendere dominum comitem suum, de his autem (postquam ex actis omnia constiterint) debere omnino dominum comitem respondere et se excusare, rogare nos tamen, ne hac in materia tam stricte procedant sed hic domi complanationem respectu talium privatismorum tentent, qua non succedente tandem ad aulam recurrant; quibus in pristinam domum reversi, mox per ablegatum dominorum statuum ad sessiones nostras publicas et per aliquot dies vacantia subselliorum loca honorifice invitamur. (Diarium actorum comitialium. Nationalarchiv, Nr. 10, 1701.*

Hiermit schloß die merkwürdige parlamentarische Episode, die nicht nur auf die Größe der nationalen Gegensätze und das Gewirre der Partikularinteressen ein grelles Streiflicht wirft, sondern uns auch Einblick gewährt in die eigenthümliche Kampfart der Parteien, in den seltsamen Gang der Verhandlungen und in die eigengearteten parlamentarischen Formen jener Zeit.

Wohl ist ein scheinbarer Ausgleich zu Stande gebracht worden, aber die tiefe Kluft hat nur eine dünne Decke erhalten. In Wirklichkeit hat sich wohl auch damals Niemand darüber getäuscht, daß die Gegensätze durch den jüngsten Conflict nur noch mehr geschärft worden sind, denn der in's Herzfleisch eingedrückte Stachel ist nicht hinweggenommen worden. Wir werden erfahren, welche Wirkungen der brennende Schmerz der Wunde hervorbrachte.

Bald nachdem am 9. März diese Episode ihren vorläufigen Abschluß erhalten hatte, trat eine Vertagung des Landtages ein. In keiner der uns vorliegenden Landtags-Relationen ist ein Grund dafür angegeben; wir werden aber nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß dazu das nahende Osterfest die Veranlassung bot, — Ostersonntag fiel im Jahre 1701 auf den 27. März — daß die Mitglieder des Landtages diese Feier daheim im Kreise ihrer Familien zu verbringen wünschten und aus diesem Grunde Weissenburg bereits zu Ende der zweiten Woche des Monates März verließen.

Kurz vor ihrer Abreise that die sächsische Nationalversammlung einen Schritt, der unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Sie richtete eine Repräsentation an den Kaiser, in der sie einfach, aber anschaulich den jüngsten Conflict schilderte, das Wort zur Vertheidigung des gekränkten Nationsgrafen ergriff und mit aller Wärme für ihn eintrat. Die Repräsentation lautet:

„Allergnädigster Kaiser, König und Herr! *) Es sind auf dem gegenwärtigen Landtage von den Ständen der drei Nationen mehrere

*) Demnach bey jetzigen Landtag von denen sammentlichen Ständen der drey Nationen ein und andere postulata verfaßet und solcher gestalten gedacht worden, daß, was etwan herine nicht könnte abgerhan werden, darmit nachher Hof zu Ewer Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst recurrirer werden solte: worüber man auch schon in deliberation stunde, darenthalben einige deputirte zu ernennen; sintemahlen aber in sothaner denomination man unß die von alters hero immer gehabte freye Wahl nicht nur benemben, sondern auch, welches der Haupt Zweck ist, durch die formirte absonderlich politisch und religiosa gravamina unsere privilegia zu alteriren, die Libertäten zu schmältern, confusiones zu machen und unß armbe bisshero sehr gedruckte gar zu unterdrucken, wie denn auch bereits in öffentlichen Sessionen, damit wir geschreckt und zaghaft, andere hingegen wieder unß hästig angefeuert würden, dertmaßen ungelind, hart und verachtamb zu halten anfangen wollen, daß wir dieses auß natürlicher Empfindlichkeit nit mehr erdulden, und jenes ohne höchstes praejudiz unserer Posteritaet, auch zu größtem Uudienst Ewer Kaiserlichen Majestät selbstn nit ad effectum unserer völligen Stürzung Tomben lassen könnten.

Postulate in der Absicht zusammengestellt worden, um diejenigen Beschwerden, deren Abstellung hier zu Lande nicht veranlaßt werden kann, an den Hof zu leiten und Eurer kaiserlichen Majestät zu unterbreiten. Schon stand man „in Delibration“, zu diesem Zwecke einige Deputirte zu ernennen. Da wollte man uns nicht nur das seit alter Zeit besessene Wahlrecht nehmen, sondern auch, was die Hauptsache war, durch die Abfassung ganz absonderlicher politischer und religiöser Beschwerden unsere Privilegien alteriren, die Freiheiten schmälern, Irrungen veranlassen und unsere arme, ohnehin schwer gebeugte Nation völlig unterdrücken. Auch fing man an, uns in den öffentlichen Landtagsitzungen, um uns zu schrecken und zaghaft zu machen, Andere hingegen gegen uns heftig zu reizen, derartig ungelind, hart und verächtlich zu behandeln, daß unsere natürlichen Empfindungen dies nicht länger zu erdulden gestatten und wir die Angriffe auf uns ohne höchstes Präjudiz unserer Nachkommen und zum Schaden der Eurer Majestät schuldigen

Wir auch in diesen Entschluß einiger hinauß abzufertigen vermeinten deputirten bey dormaligen conjuncturen, wo Ewer Kais. Majestät mit mehr angelegenen Wichtigkeiten und Sorgen occupiert seyndt und demnach allen Wahn zu vermeiden, ob thätten wir dieser Umständen uns eines mißbräuchlichen Vorthils bedienen und gleichsam in trübem Wasser fischen, nit eingewilliget und eben darumb bey denen anderen, welche dersley höchst würdige considerations, wie wohlß wissentlich vor augen schweben, dennoch weniger attendiren, ein so hart vorbegegane controversio erweckt, in welcher, da die andere beide Nationen unß zu nahe treten und ehender gar zu vertilgen, daneben Ihnen empor zu lassen abziehen, wir allein zu den höchsten Gnaden-Thron Euer Kais. May. unser allerunterthänigste Zuflucht haben. Als sollen deroelckten in all tiefester submission flehentlichsten zu Füßen, allergehorsambststens bittende, über die dießfals verfaßte acta die revision Einem unpartheylichen arbitrio allergnädigst zu committiren und bey unsern so gefährlichen ansechtungen, worauß die bishero mit mancherley arth praepotenz, inaequalitat und pressierung immer zumuthende Sürchung unserer von innerstem Herzen umb Hilf seuffzenden Nation unfehlbar erfolgen müßte, uns von dem antroheten endlichen Untergang väterlich zu erretten. Und Intemahlen bey gegenwärtiger Differenz unser Comes Nationis Johann Sachs von Harteneck, dessen officiana sich unserer anzunehmen, gleichwie Ihm eigenthümlich, also Er auch zu unserm wohlangelegenen Trost, in diesem Fall höchst besizzen und beeinflert ist, darumb sehr viel leydet, indem auß dieser allgemeinen begängnuß, wo wir sambenlich antheil haben, ein particulare Zumuthung erzwungen und alles nur auf Ihn geschoben worden, also eben solches unß desto nachdenklicher, ob wolte man unß nur kleinmuthig und erstummend machen, vorkomben will, wir hingegen Ewer Kayserlichen Majestät bey unserm gewissen aufrecht und allerunterthänigst verjichern, daß, was da geschehen, wir gesambte von der Sächsischen Nation einhellig gehandelt haben: So erlöbuen uns auch in aller unterthänigste dehmiltigststens zu bitten, Euer Kayf. May. geruchen allergnädigstens Ihme unterm comiti Nationis aus angebohrener clemenz die mehrmals allerunterthänigst angejuchte confirmation zu unserer gemeinen consolation milbreichst demableins zu ertheilen. Womit zu allergnädigst erhör- und gewehrung unß allerunterthänigst empfehlen

Ewer Kayf. May.

allerunterthänigst getreuisse die gesambte Sächsische Nation in Siebenbürgen.

(Copia memorialis ad s. Majestatem. Anno 1701 die 6. Martii Albae Juliae expediti. Nationalarchiv, 1701 ohne Nummer.)

Dienste nicht so weit kommen lassen können, daß unser völliger Ruin herbeigeführt wird. Auch haben wir dem Beschlusse, betreffend die Absendung einer Deputation, in Anbetracht der politischen Lage, die Eure Majestät mit ganz anderen Sorgen in Anspruch nimmt und mit viel wichtigeren Angelegenheiten beschäftigt, unsere Zustimmung deswegen nicht gegeben, um allen Schein zu vermeiden, als ob wir mißbräuchlich diese Umstände zu unserem Vortheile benützen und gleichsam im trüben Wasser fischen wollten; eben darum ist zwischen uns und den beiden anderen Nationen, welche derartigen beachtenswerthen Rücksichten, obwohl ihnen dieselben bekannt sind und vor Augen stehen, weniger Aufmerksamkeit schenken, ein so heftiger Conflict ausgebrochen, daß uns, nachdem die beiden anderen Nationen uns zu nahe treten und dahin zielen, uns eher ganz zu unterdrücken als uns eine der ihrigen gleiche Stellung zu geben, nur allein die Zuflucht zum höchsten Gnadenthron Eurer kaiserlichen Majestät übrig bleibt. Wir fallen also in tiefster Ergebenheit Eurer Majestät zu Füßen, unterthänigst bittend, die Revision der hier verfaßten Beschwerdeschriften einem unparteilichen Schiedsrichter zu übergeben und uns den gefährlichen Angriffen gegenüber, die in Folge des ausgeübten Druckes, der Präpotenz und Ungerechtigkeit zum Sturze unserer aus dem tiefsten Herzen um Hilfe rufenden Nation unabweidbar führen müßten, von dem drohenden Untergange väterlich zu erretten. Da bei der gegenwärtig obwaltenden Differenz unser Nationsgraf Johann Sachs von Harteneck, — der Mann, dem die Pflicht, sich unser anzunehmen, obliegt, und der auch im gegenwärtigen Falle zu unserem aufrichtenden Troste höchst beflissen und eifrig ist — sehr viel zu leiden hat; da ferner die Vorfälle, an denen wir Alle gleichen Antheil haben, ihm allein zugemuthet werden und Alles nur auf ihn geschoben wird — ein Umstand, der uns nachdenklich macht, ob man es nicht darauf abgesehen habe, uns kleinmüthig zu machen — und da wir endlich Eurer Majestät bei unserem Gewissen die festeste Versicherung geben können, daß Alles, was da geschehen, von der gesammten Vertretung der sächsischen Nation einhellig beschlossen wurde: so erkühnen wir uns, demüthigst und in aller Unterthänigkeit zu bitten, Eure Majestät geruhe, aus angeborener Güte unserem Nationsgrafen die mehrmals angesuchte Bestätigung im Amte zum Troste unseres ganzen Gemeinwesens mildreichst zu ertheilen.“ — Zugleich mit der an Seine Majestät gerichteten Repräsentation sendete die sächsische Nationalversammlung von Weissenburg aus ein Schreiben an den Cardinal Rollonitsch nach Wien, schilderte die parlamentarischen Irrungen, die aus dem Streite über die Wahl der Wiener-Deputation entsprangen, offenbarte die Gegensätze, die sich aus der Verschiedenheit der Auffassung bei der Zusammenstellung der Gravamina ergaben, und bat ihn um seinen Rath, seine Vermittlung und Fürsprache am Throne zu Gunsten der

Sachsen. Das Schreiben ist uns nicht mehr erhalten, aber aus der vorliegenden Antwort des Kardinals ist ein Rückschluß auf den Inhalt desselben gestattet.

3. Nachleuchten des Sturmes.

Es war vorauszusehen, daß in dem politischen Organe, welches das siebenbürgisch-deutsche Gemeinwesen in der Nationsuniversität besaß, das Gefühl der verletzten Interessen noch einmal seinen Ausdruck finden, daß die Opposition sich nun dorthin werfen werde. Die Märzereignisse auf dem Weissenburger Landtage hatten überall im Sachsenlande einen gewaltigen Nachhall gefunden und eine tiefe Beunruhigung der Gemüther des deutschen Volkes erweckt. Vielsagende Kundgebungen der Stimmung des Volkes waren zu erwarten. Sie traten ein, als in der ersten Woche nach Ostern — am 6. April 1701 — die legitime Vertretung des sächsischen Volkes, die Nationsuniversität, in Hermannstadt zusammentrat.

Vor Allem werden wir unsere Aufmerksamkeit den der Nationsuniversität überreichten Beschwerdeschriften zuzuwenden haben, denn sie bilden den Spiegel der öffentlichen Meinung und den Ausdruck der Stimmungen, welche die Gesellschaftskreise bewegten.

Da begegnen uns zunächst die beiden Beschwerdeschriften, welche zwei Deputirte des Hermannstädter Kreises, die Senatoren Christian Haas und Johann Beuchel-Stenzel, der Universität unterbreiteten. In beiden Schriftstücken treten, wie es der Natur der damaligen Verhältnisse und den Stimmungen entsprach, als Hauptgegenstand die parlamentarischen Irrungen des Weissenburger Landtages und die Angriffe gegen den Nationsgrafen hervor. Die tiefinnere Erregung, welche die Art der Darstellung nicht verleugnen kann, die heftige Weise, in der die Sprache zum Ausdruck der Empfindungen gebraucht wird, geben Zeugniß dafür, wie umfassend das Maß der Beunruhigung über die letzten landtäglichen Vorfälle innerhalb der sächsischen Gesellschaftskreise war.

Senator Christian Haas kleidet die Gravamina in 14. Punkte.¹⁾ Er zählt alle Uebelstände und Mißbräuche auf, deren Abstellung die tagende Universität als Ziel und Aufgabe sich stecken, und welche Bitten und Klagen sie den hohen und höchsten Behörden gegenüber vorbringen solle. Wir übergehen, was er über die Prorogation des Moratoriums, was er über die Belästigung von Seite des Kriegskommissariats, was er über die wünschenswerthe Rechnungslegung der Landes-Kommissäre, was er über Zehntpachtung und über Salzbezug sagt, wir übergehen, daß er wegen der von Szentpali verübten „Excesse und Brutalitäten“ Satisfaction begehrt, wir übergehen

¹⁾ Beschwernisse, so die Sächsische Nation angehen und eingegeben worden von Christian Haas, senatore Cibiniensi. Nationalarchiv in Hermannstadt. 1701. No. 18.

die damals immer wiederkehrenden Klagen in Bezug auf die Besetzung der Rathsstellen des königlichen Guberniums und der Gerichtstafel, und wenden unser Augenmerk dem Gegenstande zu, der in jenem Augenblicke den Parteien am meisten auf dem Herzen brannte, und der auch hier in den Vordergrund trat.

Gleich zu Anfang der Beschwerdeschrift begegnet uns die Erinnerung an den letzten parlamentarischen Conflict. „Nachdem ich wehmüthigst in Erfahrung gebracht habe, was sich auf dem letzten Weissenburger Landtage zugetragen, und daß sowohl unser Nationsgraf als auch der Mediascher Bürgermeister aus dem Gubernium und dann in weiterer Folge die ganze Nation aus dem Landtage ausgeschlossen wurden, so geht mein Gutachten dahin: die löbliche Nation solle sich wegen dieses zugefügten Schimpfes bei dem kaiserlichen Hofe beklagen und sich Genugthuung und Schutz für die Zukunft erbitten“.

„Da uns die Verzögerung der Confirmation unseres Nationsgrafen nicht wenig schmerzt, so möge auch in dieser Beziehung die Bitte, daß unser Comes im Sinne unserer Freiheiten auf Lebenszeit bestätigt werde, um so mehr erhoben werden, als uns ja Seine Majestät selbst das Beste zu hoffen aufgefördert hat.“

„Auch dürfen die Verleumdungen und erdichteten Behauptungen, die gegen unseren Nationsgrafen geschleudert wurden, nicht geduldet werden; ich halte es daher¹⁾ für nöthig, daß die Nations-Universität zur Bertheidigung ihrer Ehre dem ungarischen Hochmuth, womit sie uns so gering achten, mit zweckdienlichen und nachdrucksamem Mitteln entgegentrete.“

In demselben Geiste, aber mit noch kräftigeren, die tiefe Erregung bekundenden Worten spricht sich ein anderer Deputirter von Hermannstadt, Senator Beuchel-Stenzel, in seiner der Universität unterbreiteten Beschwerdeschrift aus.

„Im Sinne des Spruches“ — sagt er im Eingange seiner Darstellung²⁾ — „an welchem Gott der Allmächtige ein Wohlgefallen hat und der da lautet: Drei Dinge gefallen Gott wohl: wenn Brüder sich lieben, Mann und Weib sich wohl schätzen und Nachbarn sich vertragen, ist es geboten, daß wir wie eine kleine Kette zusammenhalten, weil wir eine Nation von Brüdern sind, und daß wir die Union der Nation von Neuem aufrichten, damit nicht der eine oder andere Ort vielleicht durch List von den Stiefbrüdern verführt werde. Wenn ein Glied der Kette zerreißt, so ist sie wenig werth, und wo

¹⁾ Sind auch die Calumnien und ertichtete Falschheiten wieder unsern Herrn comitem nicht zu dulden, sondern wäre nöthig, daß Eine Pöbl. Universität zur Bertheidigung Ihrer Ehre dem Ungarisch Hochmuth, womit Sie uns so gering achten, mit gehörigen und nachdrucksamsten Mitteln entgegen ginge.

²⁾ Gravamina almae universitatis consignata et in conventu ejusdem die 6. Aprilis A. 1701 indicto praesentata. Nationalarchiv, 1701. Nr. 18.

ein Ort oder Bruder sich losreißt, ist keine brüderliche Liebe zu finden und muß der ganze Körper über den Haufen fallen."

Nach einem historischen Rückblick und nach einer Aufzählung der Leiden und Unbilden, die einzelnen sächsischen Persönlichkeiten zugesügt wurden, ruft der Verfasser aus: „Was geschieht nicht continuo bis auf den heutigen Tag; die Ränke unserer Gegner hören nicht auf. Wenn sie auch jetzt ihr Muthchen nicht also fühlen können wie in den fürstlichen Zeiten, so lassen sie doch nicht ab, und wagen es, überaus große Verleumdungen sowohl gegen unsere arme Nation als auch gegen unseren schuldlosen Nationsgrafen auszusprechen und zu schreiben; vorzüglich der Herr Nikolaus Bethlen behauptet, so oft unser Herr Comes im Namen des Gemeinwesens einen Schritt thut und thätig ist: die Nation wisse nichts davon, er thue Alles nur nach eigenem Gutdünken, was aber so falsch und erlogen ist, daß es nicht schändlicher sein kann, indem ein Jeder, der in der Nähe oder um die Person des Comes gewesen ist, bei seinem Gewissen sagen muß, daß ohne Wissen und Zustimmung der sächsischen Nation gar nichts Wichtiges vorgenommen worden sei und daß er durchaus nicht für seinen Privatvortheil gearbeitet habe. Wollte man aber reciproc die factiösen Umtriebe des Herrn Bethlen vornehmen, da würde es sich freilich zeigen, daß er unter dem Scheine des öffentlichen Wohles seine Privatvorthelle gesucht habe . . . Denn der Mann hat Honig im Munde, Gift im Herzen."

Gleichwie in der früheren Beschwerdeschrift, so werden hierauf auch in dieser die Klagen, Beschwerden und Wünsche, betreffend die Kontribution, die Besetzung der Rathsstellen des Guberniums und der Gerichtstafel, die in den Landtagen vorgenommene Abstimmung nach Köpfen und vieles Andere von geringerer Bedeutung vorgebracht. Am Schluß ruft der Senator aus: „Ich wünsche vom Herzen, ¹⁾ daß Gott der Allmächtige uns durch unseren gnädigsten Kaiser und König einen Friedens- und Gnadenstern aufgehen lassen möge, damit unserer armen Nation doch endlich Stunden der Erholung zu Theil werden; ich wünsche, daß Gott das Herz der Ungarn leite, auf daß sie uns mit einem christlichen und brüderlichen Gemüth erquicken. Möge dies der Allgütige geben."

So sehr diese beiden Beschwerdeschriften der Hermannstädter Senatoren geeignet sind, die tiefe Erregung der Gemüther zu bekunden,

¹⁾ wünsche von Herzen, daß der allmächtige Gott uns durch unsern gnädigst. Kaiser und König einen Friedens und gnadenstern aufgehen lassen, damit unsere misera natio doch einmahl ein suspirium der erquickstunden genüssen möge und diesen Herrn Ungarn ihr hertz regiere, daß sie uns mit einem christlichen und brüderlichen gemüth erquicken mögen, quod deus clementissime adjuvet.

Signatum per me Johannem Beuchel-Stentzel senat. Cibin.

so heftig und kräftig die Worte sind, die man für den Ausdruck der Empfindungen wählte, sie werden in jeder Beziehung von der Beschwerteschrift überragt, welche die Schäßburger Deputirten im Namen der Stadt und des Stuhles überreichten.¹⁾ Hier schlägt die Zornlohe gewaltig empor; hier gelangt der Grimm, der in den Gemüthern kochte, so energisch zum Ausdrucke, daß nicht selten leidenschaftliche und unparlamentarische Ausdrücke gebraucht werden.

„Die auf dem jüngsten Landtage in Weissenburg vorgefallenen „acta“ — heißt es da — „nöthigen uns die vielfältigen Veränderungen der verflossenen Jahre fleißig zu erwägen, denn was für Schmerzen die unbeschreiblichen Anfälle, gottlosen Anschläge und gefährlichen „Praktiken,“ die wir von unseren Nachbarn direct und indirect erleiden, in unseren Gemüthern erregen, kann man besser nicht erzählen, als wenn man die veranlassenden Ursachen in Erwägung zieht. Es schmerzt die Erinnerung an die unglückliche Ausschließung des Markus Pempflinger, gewesenen Königsrichters von Hermannstadt, die unserer ganzen Nation sehr geschadet und noch heute von uns beweint wird, unsere Gemüther um so heftiger, je mehr die heutige abscheuliche Verwirrung unseres Comes jener frühern ähnlich sieht. Denn was hat doch jenen Mann, der mit so vortrefflichen Tugenden begabt war, bei den Ungarn mehr verhaßt gemacht, als daß er so hurtig und eifrig sich um das Heil unserer sächsischen Nation bemühte? Ist es anders bei unserem heutigen Comes, dessen väterliche Sorge für die Nation so klar, daß wir es für unnöthig erachten, sie jetzt zu beschreiben.“

„Was für einen Prätext gebrauchte unser Widerpart, den Pempflinger zu entfernen und dadurch die Nation zu unterdrücken? Erdichteten sie nicht ein „crimen laesae majestatis“, das aus dem Zwiespalte des Staates, wie nicht minder aus der Störung des allgemeinen Friedens herrühren sollte, während ihn doch in Wahrheit die unverrückte Treue, welche er seinem rechtmäßigen Herrn beständig hielt, geleitet hat. Was anderes wird unserem Herrn Comes vorgeworfen und angedichtet, als daß er die Union der Staaten vernichten und den allgemeinen Ruhestand aufheben wolle. Warum geschieht aber dies? Weil er, was wohl die ganze Nation verlangt, nicht zustimmen will, eine unrechtmäßige Deputation an den kaiserlichen Hof abzufertigen und weil er seinem rechtmäßigen Herren, der jetzt mit wichtigeren Geschäften überhäuft ist, keine inopportune Beschwerden verursachen will. Dies wird ihm übel ausgelegt und deswegen wird er mit solchen verfluchten Verleumdungen belästigt. Darum ist er zum größten Nachtheile der ganzen Nation in unerhörter Weise aus dem geheimen Rathe ausgeschlossen worden . . .“

¹⁾ Gravamina civitatis ac sedis Schaessburgensis in generali congregatione inclytæ universitatis nationis saxonicae mense Aprili anno 1701 Cibinii celebrata debito cum respectu repraesentata. Manuscripten-Sammlung der Baron Brulenthal'schen Bibliothek. Sammlung des Soterius, B. 2. S. 1806 ff.

„Aber was mag doch wohl Grund und Ursache dieser Beunruhigung sein? Die Ungarn sagen selbst, daß das Heil und die Freiheit der sächsischen Nation fleißig besorgt seien, denn alle heilsamen Thaten, die für dieselbe geschehen, schreiben sie ihm allein zu, sagen aber, daß dieselben zum Aerger der Nation vorgenommen würden. Das ist aber eine Schmach, als ob die sächsische Nation, welche der heuchelnde Bethlen fromm, freundlich und sanftmüthig nennt, was sie gar nicht verlangt, nicht selbst verstände, worauf ihr eigenes Heil beruhe. Wahrlich, er gibt dadurch einen klaren Beweis seiner Sinnesart, wie er nämlich gewohnt sei, ohne Wissen und Willen der Ungarn aus „parteilicher Wollust, stolzem Hochmuth und anreizendem Kitzel“ die Sachen bald rechts, bald links zu drehen, daher, weil er selber nicht fromm ist, so meint er, auch Andere wären so gesinnt.“

„Man stelle alle demüthigst überreichten Denkschriften, welche der Comes, als Haupt der Nation, zur Aufrichtung und Erhaltung der Nation und zum Wohle des kaiserlichen Hofes auf selbsteigenes Begehren der Nation zu Stande gebracht und eingereicht hat, in ein Ganzes zusammen, untersuche dann, welche anzunehmen und welche auszuschneiden, und ob sie echt oder die Erfindung eines Anderen seien, lasse dieselben von allen Deputirten unterzeichnen und durch einen eigenen Sendling zugleich mit den Gravamina an den kaiserlichen Hof befördern. . . .“

„Die verzweifelten Narrenpoffen, welche Herr Bethlen seinem nur allzusehr bekannten Genius nach auf Grund verdammter Verleumdung unter dem Titel der unseren Comes betreffenden Gravamina verfaßt und unter die Stände vertheilt hat, sollte die Nation — es würde sich der Mühe lohnen — von Wort zu Wort zusammenfassen, widerlegen und gebührende Satisfaction verlangen, auf daß die unverdiente Nachrede mit einer billigen Züchtigung des Kalumnianten gebüßt und die Privilegien und die gleichförmigen Freiheiten sicher gestellt werden. . . .“

„Der kaiserliche Hof wird uns seine Assistenz hoffentlich nicht versagen.“

„Wir halten es daher für rathsam, aus den von den Städten und Stühlen eingereichten Beschwerden die allgemeinen Gravamina herauszuziehen, die Aussagen aller Deputirten durch ihre eigenhändigen Unterschriften und beigedrückten Siegel bekräftigen zu lassen und daran alle von der löblichen Nation eingereichten Denkschriften in der Ordnung zu reihen, wie sie seit der Zeit aufeinander folgen, als wir die Gnade haben, unter dem Schutze und Schirme Seiner kaiserlichen und königlichen Majestät zu leben. Ehe aber Jemand an den kaiserlichen Hof abgeordnet wird, wäre es rathsam, dies sowohl Seiner Excellenz dem kommandirenden General als auch der löblichen Cameralcommission mitzutheilen, um auf diese Weise einerseits einen günstigen, uns zweckdienlichen Zeitpunkt erfahren und wählen zu können, und um andererseits durch die Unterstützung dieser Herren leichter zur

Absendung zu gelangen und was am meisten zu wünschen, durch die Vermittlung derselben leichter eine Abhilfe und billige Satisfaction erlangen zu können."

Diese drei uns vorliegenden Beschwerdeschriften werden wohl nicht die einzigen gewesen sein, die der Nationsuniversität vorgelegt wurden. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß aus den meisten Kreisen ähnliche Stimmen laut wurden.

Mit dieser Annahme steht die feierliche Kundgebung in vollem Einklange, für welche die Nationsuniversität am 27. April sich einhellig aussprach.

In einer solennen Deklaration standen die Vertreter des sächsischen Volkes für den gekränkten und angefeindeten Nationsgrafen ein.

Diese Erklärung ist ein Ausdruck der Stimmungen, welche die Universität bewegten. Sie fühlte sich gedrängt, das Wort zu ergreifen zur Milderstattung wohlverdienter Ehren; sie fühlte sich gedrängt, feierlich und laut zu verkünden, daß ihr Graf nicht eigenmächtig und aus persönlichen Neigungen den parlamentarischen Kampf gekämpft, sondern im Namen aller seiner nationalen Genossen gehandelt und alle Vertreter der Nation im Parteikampfe hinter sich gehabt habe; sie fühlte sich gedrängt, vor dem eigenen Volke und vor dem ganzen Lande es auszusprechen, welch' ein treuer Parteiführer er der Nation war, und daß er diese Treue gerade in den letzten parlamentarischen Stürmen besonders bewährt und daß er die Ehre und das Recht der Nation im Augenblicke der Gefahr durch helle Einsicht und mit muthigem Geiste vertheidigt habe.

Es ist eine Kundgebung ganz eigener Art, die uns hier entgegentritt.

Aus jeder Zeile ersieht man, daß die Repräsentanten sagen wollten, wie Harteneck das Denken und Fühlen der Nation in politischer Beziehung gleichsam persönlich vertrete, daß sie sich verpflichtet und im Innersten gedrängt fühlten, das Wort zu ergreifen zur Ausfertigung des höchst ungerechten Urtheils, durch das ihr nationales Haupt so schwer gekränkt wurde.

— Mit den 27 Siegeln und Unterschriften der Mitglieder der Universität versehen, liegt diese merkwürdige Deklaration im Nationalarchive zu Hermannstadt aufbewahrt und lautet wie folgt: ¹⁾

¹⁾ Original-Urkunde in Hermannstadt. Nationalarchiv Nr. 19. 1701. „Wir Bürgerrmeister, Raths- u. t. Stubis Richter der Städte und Stühle Herrmannstadt, Schäßburg, Cron Stadt, Medwisch, Böden, Mellen Bach, Groß Schenk, Reiskmarkt, Rapp, Lesburch und Broß. Küßen hiermit allen, so es nothig, Landtruchsesslicher gebürt nach zu vernehmen, was gestalten als bei unserm gewöhnlichen National confluxu in juris administracione beschäfftaet waren, die nachricht äußerlich eingelauffen, ob wann von unterschiedlichen Orten aus Siebenbürgen bey hohen Instantion über unsern Herrn comitem große Beschwerußse vorkommen, als suchte derselbe theils aus Interesse, theils aus Ambition zu Schaden der eigenen

„Wir Bürgermeister, Königs- und Stuhlrichter der Städte und Stühle Hermannstadt, Schäßburg, Kronstadt, Mediach, Bistritz, Mühlbach, Großschenk, Neußmarkt, Neß, Peshkirch und Broos thun kund und zu wissen Allen, denen es nöthig ist, daß zur Zeit, als wir in unserem gewöhnlichen Nationalconflux der richterlichen Thätigkeit oblagen, die Nachricht eingelaufen, es würden von verschiedenen Seiten des Siebenbürger Landes bei hohen Behörden über unseren Herren Nationsgrafen große Beschwerden erhoben, als suche derselbe theils aus persönlichem Interesse, theils aus Ehrgeiz zum Schaden der eigenen Nation wie des ganzen Siebenbürger Landes und zum Nachtheile Seiner kaiserlichen und königlichen Majestät Dienste Unruhe zu stiften. Diese unverdiente Nachrede, die in Verkleinerung unseres Nationsgrafen uns selbst trifft, führen wir uns um so mehr nicht ohne gerechte Bestürzung zu Gemüthe, als aus Gründen der Wahrheit das Gegentheil behauptet werden und Jedermann gestehen muß, daß unser Nationsgraf mit allem ersinnlichen Fleiße, mit Mühe und Sorgfalt für das Gedeihen der sächsischen Nation nach Möglichkeit thätig ist und auch zur Stunde noch mit Hintansetzung der eigenen Gesundheit und Erduldung des unverföhlichen Hasses unseres Widerpartes dasselbe zu kräftigen sich bemüht. Sowohl die abgehaltenen Conferenzen, welchen unsere Nation beigewohnt, als auch die acta publica werden das glaubwürdige Zeugniß nicht versagen, welche Beweise seine unermüdlische und treueste Bereitwilligkeit, die volle Hingebung sowohl an die Person Seiner kaiserlichen und königlichen Majestät als auch an die Förderung des Dienstes derselben demüthigst an den Tag zu legen, insgeheim und öffentlich gegeben hat.“

„Zur gebührenden Ehrenrettung unseres Herren Nationsgrafen haben wir daher gegen die genannte ungegründete Verunglimpfung öffentlich auftreten und

Sächsischen Nation, als auch des ganzen Landes Siebenbürgen und wieder Ihro Kay. und Königl. May. Dienste Unruhe anzustiften. Wir nun diese unverdiente Nachrede, so in Verkleinerung unseres Herrn comitis uns Selbstem trifft, nicht sonder billiger Bestürzung zu gemüthe ziehen, umb so mehr, da mit grundt der Wahrheit das Gegen Spiel zu behaupten ist, auch jedermann gestehen muß, daß vorerwehnter unser Herr comes mit allem ersinnlichen Fleiße, Mühe und Sorgfalt der Sächsischen Nation conservation möglichstens procurieret, auch mit hindansetzung der eignen Gesundheit und über Sichmachung unserer Widerwartigen unverföhlichen Haß noch diese Stunde zu stabilieren sich bemühet. Also werden die sowohl hierüber gehaltenen conferentzien, welchen unsere Nation beigewohnt, wie nicht minder die acta publica das glaubwürdige Zeugnis nicht verweigern, was vorproben dessen unermüdete und getreueste Unterwindung zu allerdemüthigsten Bezeugung Seiner gegen Ihro allerhöchst gedachte Kay. und Königl. May. und hero Dienst Förderung allerunterthänigste Devotion sowohl ingeheim als öffentlich abgelegt.

dieselbe kraft dieses Ausspruches widerlegen wollen. Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung mit den eigenhändigen Unterschriften und gewöhnlichen Siegeln zur Steuer der Wahrheit authentisch verfaßt worden.“

Dies ist der Inhalt der feierlichen Kundgebung, die als ein leuchtendes Symptom der Parteidisziplin und als eine kraftvolle Aeußerung des Selbstbewußtseins der Nation immerdar angesehen werden muß. So mächtig wirkte die öffentliche Meinung, daß der Reihe der Unterschriften selbst der Name des Mannes sich nicht entziehen konnte, der durch den Conflict auf dem Weissenburger Landtage und durch den Gang der Debatte tief verstimmt und gereizt zu sein alle Ursache hatte, dessen Seele von einschneidender Verbitterung erfüllt worden sein mußte, wenn ihm — dem Manne des Vertrauens der Ungarn — immer wieder in unverblümter Weise in's Gesicht gesagt wurde, daß er der ganzen Sendung und seinen Kollegen nicht gewachsen sei — wir meinen den Namen des Thomas Schmied von Scharfenbach, Königsrichters von Mühlbach.

Diesemnach haben zu geführender Ehrrettung unseres S. comitis wieder obige unegründete Verunglimpfung hiermit öffentlich bediengen, anbey solcher Auflage kraft dieses wiederlegen wollen. Allermaßen zu dessen wahrer Urkundt gegenwärtiges Attestat unter eigenhändiger Unterschrift und gewöhnlichen Pestschaften der Wahrheit zu steuer authentisch verfertigt worden.

So geschehen Hermannstadt den 27. April 1701.

Petrus Weberus,
sedis iudex Cibiniensis.
Andreas Göbbelius,
j. regius Schaesburgens.
Martinus Seewald,
Senator Coronensis.
Petrus Baumann,
Senator Mediensis.
Andreas Neubauer,
ju. senator Bistriciensis.
Johannes Lutsch,
senator Cibiniensis.
Christianus Haas,
senator jur. et villicus Cibiniensis.
Georgius Simonius,
juratus senator Cibiniensis.
Petrus Wagner,
Senator Sabesiensis.
Michael Rochus,
iudex regius Nagy Schenk.
Andreas Acker,
iudex regius Mercuriensis.
Andreas Bedner,
juratus sedis Rupensis.
Mathias Weber,
sedis iudex Szaszvarosiensis.
Johannes Georgius Matthie,
jurat. Senator Szaszvarosiensis.

Georgius Hirling,
pro iudice sedis Schaesburg.
Georgius Draudt,
senator Coronensis.
Johannes Auner,
iudex regius lib. regiaeque civit.
Mediensis.
Johannes Klein,
iudex primar. civit. Bistriciensis.
Tobias Fleischer,
senator.
Johannes Stentzel-Beuchel,
senator Cibiniensis.
Georgius Frank de Frankenstein,
jurat. senator civit. Cib.
Thomas Schmied ab Scharfenbach,
iudex regius Sabesiensis.
Petrus Schmied,
Senator Sabes.
Michael Duldner,
jurat. Agot.
Georgius Evae,
iudex regius Rupensis.
Adamus Kissling,
iudex regius Leschkirchensis.
Georgius Schuster,
juratus sedis ejusdem.

Drei Tage nach dieser denkwürdigen Kundgebung wurde der Universität ein Schreiben des Kardinals Kollonitsch als Antwort auf den von der sächsischen Nationalversammlung von Weissenburg aus an ihn gerichteten Brief eingehändigt und in voller Sitzung verlesen.

Als „dienstwilliger Vater und Freund der Sachsen“ richtet der Cardinal sein Wort an die Universität.¹⁾ „Geehrte Herren,“ sagt er, „ich habe bei meiner Rückkehr aus Ungarn ein Schreiben der gesammten sächsischen Nation, die ich allzeit hochschätze, erhalten und will in meiner Antwort dieselbe erinnern und versichern, daß das Verlangen und die väterliche Sorge Seiner kaiserlichen und königlichen Majestät dahin gerichtet sei, daß diese Nation keineswegs unterdrückt, noch in ihren Freiheiten verkürzt, sondern in demselben Maße wie die anderen Nationen geschützt und erhalten werden möge, und daß niemals daran gedacht wurde, die Nation zu verhindern, ihre Beschwerden, so oft es nöthig, schriftlich oder mündlich am entsprechenden Orte, ja auch bei der Person Seiner Majestät vorzubringen, um Gerechtigkeit und Billigkeit zu erlangen. Es ist aber ohne Zweifel den Herrn auch be-

¹⁾ Schreibens copia, so Abro h. fürstl. Eminenz des Cardinalen von Kollonitsch an die gesamt Sächsische Nation in Würzen geschrieben.

„Behörle und Wohlweise, Geehrte Herrn. Erhalte bei meiner Zurückkunft aus Hungarn einigs Schreiben von der gesammten Sächsischen Nation, welche jeder Zeit ankömme und zur Antwort selbige erinnern und versichern kann, Abro Kay und Königl. May. allergnädigste väterliche Sorg und Verlangen zu seyn, daß diese Nation keineswegs unterdrückt weniger in Abren Freiheiten verlegt, sondern ohne Unterschied gleich andern Nationen geschützt und erhalten werden solle, dahin auch niemahlen gedacht, mit dem Wissen und Willen zu verhindern, daß sie nicht Ihre Notbedürfnissen, so oft es von nöthen, schriftlich oder mündlich gehöriger orten, ja auch bey dem höchsten person selbst zu vorbringen können oder sollen, umb die Billigkeit und gerechtigkeit zu erlangen. Es ist aber ohne Zweifel denen Herrn auch wissend, in allen demo May. Fürstl. Reich und Landen löblich brauchlich und netzig zu sein, daß jene parionen und bedienere, welche in publicis officiis seind, ohne verberaer expresser anlauf, so sie gelübigen orten suchen und begehren müssen, keineswegs weard abzuhan darffen, damit dem gemeinen Wesen in Verabkümung des Dienst kein Schaden verursachet, sondern bei solcher Abriß und erhaltener Erwartung selbigen Dienst zu versehen ein oder anderer substituirt werde, sie werden aber dierfürs wie ich glaube, kein Lohn haben, sondern die Sachen nehmen, wie Sie zu nehmen seyn, von seiten des Hoffs auch mehr nicht verlanger ward, als die Erhaltung ein und anderer Nation, wie es die Billigkeit und Gerechtigkeit erfordert, dieß wird bezemat, als vor etlichen Jahr einiae Agerone aus Siehenturac zu dem Hoff ber ankomben, mit welchen ich zu tractiren deputirt ware, und von ein und andere aus Siehenturac ein Differenz entstande, es sollte der Sächsischen Nation Argeordnet in ein Gnaden Recht oder Zeichen der kais. affection angehangen werden, ich aus Befehl Abro May. ihm solche Gnaden Recht selbst anzuhan müßten, zu zeigen, das Höchstz. Abro M. in den Nationen keinen Unterschied machen wollen, sondern alle in Abren Freiheiten und gutter Einigkeit zu erhalten verlangen, solchs zu beobachten auch Unß bey dieser Fürstlichen Conferenz Deputirten zu beobachten offeradst. außsehen, deme wir auch alleunterthast nachkomben werden, wermit bin und verbleibe der Herr dienstwilliger Vater und Freund Propod Carl. von Kollonitz. Wien den 13. April A. 1701. (Nationalarchiv in Hermannstadt. 1701. Nr. 16.)

kannt, daß es in allen Königreichen und Landen Seiner Majestät gebräuchlich und nothwendig ist, daß jene Personen und Beamte, die in öffentlichen Diensten stehen, ohne vorausgegangene ausdrückliche Erlaubniß, die an geeigneter Stelle gesucht und begehrt werden muß, durchaus nicht eine Reise antreten dürfen, damit dem Gemeinwesen durch Dienstversäumniß kein Schaden zugefügt und im Falle einer derartigen Erlaubniß zur Entfernung ein Anderer im Dienste substituirt werden könne. Sie werden diesfalls, wie ich glaube, kein Bedenken haben, sondern die Sachen nehmen, wie sie zu nehmen sind. Von Seiten des Hofes wird ja nichts Anderes angestrebt, als die Erhaltung der einen wie der anderen Nation, wie es Billigkeit und Gerechtigkeit erfordern. Dafür ist Zeugniß gegeben worden, als vor einigen Jahren siebenbürgische Abgeordnete an das Hoflager kamen, mit denen auch ich zu verhandeln beauftragt worden war. Als da von einigen Siebenbürgern Widerspruch erhoben wurde, daß dem Abgeordneten der sächsischen Nation eine Gnadenkette als Zeichen der kaiserlichen Zuneigung umgehängt werde, so habe ich auf Befehl Seiner Majestät ihm diese Gnadenkette selbst umhängen müssen, um zu zeigen, daß Seine Majestät unter den Nationen keinen Unterschied mache, sondern alle in ihren Freiheiten und in guter Einigkeit zu erhalten wünsche. Dies vor Augen zu halten, ist auch uns, den Mitgliedern der siebenbürgischen Conferenz, allergnädigst befohlen worden, welchem Befehle wir auch allerunterthänigst nachkommen werden.“

Nachdem die Nationsuniversität den Inhalt des Schreibens vernommen hatte, wurde auf der Stelle beschlossen, dem Cardinal zu antworten, den Empfindungen des Dankes Ausdruck zu geben und noch einmal über die Märzvorgänge in Weissenburg sich weitläufiger auszusprechen.

Noch an demselben Tage wurde der Entwurf des Antwortschreibens der Nationsuniversität vorgelegt und in folgender, in vieler Beziehung denkwürdiger Form angenommen: ¹⁾

¹⁾ Nomine universitatis saxonicae an Ibro Hochfürstl. Eminenz des Cardinalen von Kellenisch. Gleich wie E. h. f. Eminenz anädigste Zeilen heute in pleno consessu durch des H. Grafens v. Seean Verordnung uns recht behändt, und wir dadurch Ibro Röm. Kay. May auff uns arme Siebenbürgische Deutschen allergnädigst traernd- und Justiz liebenden Reflexion zu unserer größten Consolation grätigst versichert werden, also haben unsere hieroh geschöpste allgemeine Freude unterthänigst leyenaeen, nicht weniäer aber unsere in der Weissenburger Diät gehalte Meinungen in aller gehorsamsten Sincerität erläutern wollen: Wie nemlich Wir niemable willens awesen, in compagnie des Herrn Cantlers Grafen von Batben Jemand u sollicitatum nachber Hoff zu schicken, sondern über schwiiger Atfertigung, wann Er mehr materien als die Verminderung des Contributions Quanti tractieren sollte, gestuyet, und in solchem Fall, da wir nimmermehr an Seinem gegen uns und unsere Freiheiten bezenden Uebelwollen gezweifelt, Uns einmüthig resolvirt, unsern H. comitem von Hartneck, als einen pro bono nostro publico höchst beehffert- und vigilanten Mann, welcher des Herrn Cantlers stylos beßer als ein anderer lenuet und penetrirret, umb unsere habende

„Nachdem wir aus dem Schreiben Eurer Eminenz, das uns heute in voller Sitzung über Auftrag des Grafen von Seeau eingehändigt wurde, zu unserem größten Troste die gnädigste Versicherung erhalten haben, daß Seine kaiserliche Majestät den armen siebenbürgischen Deutschen eine von Gerechtigkeitsliebe erfüllte Berücksichtigung zu Theil werden lasse, haben wir beschlossen, der daraus geschöpften allgemeinen Freude unterthänigst Ausdruck zu geben, zugleich aber auch noch einmal unsere Anschauungen, von denen wir auf dem Weissenburger Landtage geleitet waren, zu erläutern. Wir sind niemals Willens gewesen, Jemanden in Gesellschaft des Kanzlers Grafen Bethlen an den Hof zu senden, um über Bitten und Gravamina zu verhandeln, sondern sind vielmehr durch seine Mission, als damit andere Materien als die Herabminderung des

Gegenverfassung mit allem Fleiß zu stellen, Ihme Herrn Bethlen vor oder nach zu schicken: zumahlen, wann Er ohne des Kayl. Hoffz Erlaubniß außer Landes zu gehen sich die Freiheit genommen haben würde, wir kein Bedenken tragen können, unsern H. comitem auch abzufertigen, da uns aber über Unser Mißtrauen zu den Herrn Ungarn die Bethlenischen Projecta zu Gesicht gekommen und wir gesehen, daß Er und alle Ihm zustimmenden uns völlig über einen Hauffen werffen und alle Beneficien zu unserm höchsten Schimpf benehmen wolln, zudem an den abscheulichen Schreib- und Redens Arthen wir einen rechten Abscheu getragen: so haben uns erkläret, in Erwegung der in unserer adversariorum Gemilth ex actis spurenden Insolenz, unserer Freiheiten stabiliment von dem allerböchsten Gott und allergnädigsten Kayser zu einer andern Zeit zu erbitten, vor welcher Zeit uns dann nicht eingefallen, vorbedeuteten unsern H. comitem oder Jemand andern abzufertigen: zumahlen die Vernehmung, ob solte dem H. Cansler Bethlen außer Landes zu geben nicht erlaubt werden, uns höchstens erfreuet, und wir die vor jeto nöthigen Vorsehungen durch unsern Agenten, Herrn von Strahlenfeld genugsam veranstellen können.

Was ferners E. h. f. Eminenz uns von dem recht frevelhaften Unternehmen unserer Herrn Antagonisten gnädigst melden, welche Ihre Röm. Kay. May. Ao. 1693 die heylige Hände binden und gleichsamb vorschreiben wollen, unserm damaligen Deputirten keine Kayserl. Gnade zu erweisen: da im Gegentheil der nicht weniger allergnädigst als gerechtigste Kayser durch E. h. f. Eminenz hochwürdigste Hand die ganze Nation in unserm Deputirten begnadet, machet uns sicher zu wissen, daß E. h. f. Eminenz aus des Gegentheils höchst vermessenem Unternehmen klar werden ersehen haben, wie verächtlich, unbrüderlich und ungerrecht Sie gegen uns gesinnet und da Sie Ihre wieder uns hegende natürliche Tücken nicht geändert und zu deren Zeichen Uns auffo neue in unsers unschuldigen H. comitis von Hartened Verfolgung confundieren, allen Muth benehmen und gleichsamb zu Ihren Vasallen machen wollen: so gelanget an E. h. f. Eminenz unser allerunterthänigst- und fußfälliges Ansuchen: Sie geruchen uns sambt- und besonders mehr bedeutheten unsern comitem, in welchem wir mit sonderbarer Listigkeit angefochten werden und Er einyig und allein unsertwegen leyden thut, gnädigst und vätterlich zu protegieren; die wir in aller Untertänigkeit versichern, daß alle unsere Subsistenz und Wohlseyn unseres allergnädigst. Kayf. Ihrer May. aufrichtiger Treue und Gehorsam auffopfern wollen, die wir ja nechst Gott in der Welt keinen andern Trost wissen, als welchen bey unserm so unzehlbare Jahre hero sehnlichst erwünscheten deutschen Landesfürsten suchen und gewiß zu finden verhoffen: in zuversichtl. Verbl. E. h. f. Eminenz unterthänigste Knechte, die gesambte Sächsishe Nation in 7bürgen. Cibinii dio 30. April A. 1701. (Nationalarchiv in Hermannstadt. 1701. Nr. 20)

Contributionquantums in Verbindung gebracht werden sollten, aufgeschreckt und in Beunruhigung versetzt worden, und beschloffen einhellig, da wir an seinem gegen uns und unsere Freiheiten gerichteten Uebelwollen nie gezweifelt, für diesen Fall unseren Nationsgrafen Harteneck, diesen für das Wohl unseres Gemeinwesens eifrig thätigen und höchst wachsamem Mann, der des Kanzlers eigenartiges Wesen wie kein Anderer kennt und durchschaut, nach Wien abzuordnen, auf daß er dem Bethlen voraus oder ihm nachreise, um demselben dort unsere Ansprüche mit vollem Nachdrucke entgegenzustellen. Zumal wenn Bethlen sich die Freiheit genommen haben würde, ohne Erlaubniß des kaiserlichen Hofes das Land zu verlassen, so hätten wir auch kein Bedenken getragen, unseren Nationsgrafen abzusenden. Nachdem aber unserem Mißtrauen zu den Herren Ungarn die Bethlen'schen Projecte bekannt geworden und wir daraus entnommen, daß er und Alle, die ihm beistimmen, uns völlig über den Haufen werfen und uns alle Gerechtsame zu unserem höchsten Schimpfe nehmen wollen, und wir zudem über die abscheuliche Schreib- und Darstellungsweise einen wahren Abscheu empfunden haben, so haben wir erklärt, in Erwägung der die Gemüther unserer Begruer beherrschenden und klar zu Tag tretenden Ueberhebung die Sicherung unserer Freiheiten von Gott und dem allergnädigsten Kaiser zu einer anderen Zeit zu erbitten, vor dieser Zeit aber weder unseren Comes, noch einen Anderen abzusenden. Wir sind höchlich erfreuet, zu vernehmen, daß es dem Kanzler nicht werde erlaubt werden, das Land zu verlassen, und daß wir daher die jezt nöthigen Schritte durch unseren Agenten, Herrn von Strahlenfeld, in entsprechender Weise vollführen lassen können.“

„Was ferner Eure Eminenz uns von dem recht frevelhaften Unternehmen unserer Herren Antagonisten gnädigst melden, wie sie im Jahre 1693 die heiligen Hände Seiner römisch. kaiserl. Majestät binden und gleichsam vorschreiben wollten, unserem damaligen Deputirten keine kaiserliche Gnade zu verleihen, wie aber im Gegensatz dazu der ebenso gnädige als gerechte Kaiser durch Eurer Eminenz hochwürdigste Hand unserem Deputirten und damit der ganzen Nation das Zeichen der Gnade reichen ließ: dies Alles gibt uns die Gewißheit, daß Euer Eminenz aus des Widerparts höchst vermessenem Bestreben klar werden ersehen haben, wie verächtlich, unbrüderlich und ungerecht sie gegen uns gesinnt sind. Da sie die gegen uns gerichtete Tücke nicht aufgegeben haben und uns zum Beweise dessen auf's Neue durch Verfolgung unseres schuldlosen Nationsgrafen Sachs v. Harteneck in Beunruhigung versetzen, allen Muth benehmen und uns gleichsam zu ihren Vasallen machen wollen, so gelangt an Eure Eminenz unser unterthänigstes und fußfälliges Ansuchen:

„Eure Eminenz geruhe, uns Alle und insbesondere unseren Nationsgrafen, in dem die Nation mit sonderlicher List angefochten wird und der einzig und allein unserwegen mit Leiden heimgesucht wird, gnädigst und

väterlich zu schützen. Wir hingegen versichern in aller Unterthänigkeit, daß wir bereit sind, unsere Subsistenz und unser Wohlsein in Gehorsam und aufrichtiger Treue unserem allergnädigsten Kaiser aufzuopfern, denn wir kennen ja nächst Gott auf der Welt keinen anderen Trost, als denjenigen, welchen wir bei unserem seit unzählbaren Jahren schuldichst erwünschten deutschen Landesfürsten suchen und sicher zu finden hoffen."

Mit diesem merkwürdigen Briefe schloß am 30. April die Nationsuniversität ihre Session.

Auch damals gab es Perioden, in denen die Männer, die zur Vertretung der Nationen berufen waren, so mit parlamentarischen Geschäften überhäuft wurden, daß sie gar nicht zur Ruhe kommen konnten.

Dies zeigen die Vorgänge, die den Gegenstand unserer Schilderung bilden.

Bis gegen Ostern dauerten die von tiefaufregenden Debatten erfüllten Landtagsverhandlungen. In der ersten Woche nach Ostern trat die Nationsuniversität zusammen und tagte bis zum 30. April. Kaum waren die Sitzungen zu Ende, so bestiegen die sächsischen Kreisbeamten den Wagen, um sich nach Weissenburg zu begeben. Schon am 4. Mai treffen wir sie dort. Alle Würdenträger und die obersten Kreisbeamten des Landes waren dorthin zu einer Versammlung berufen, die im Protokoll „Konvent“ genannt wird und in der einige, allen drei siebenbürgischen Staatswesen gemeinsame Angelegenheiten zur Verhandlung gelangen sollten.

Am 4. Mai, dem für den Beginn der Conventsverhandlungen festgesetzten Tage, konnte keine Sitzung abgehalten werden, denn sowohl der Gouverneur als andere durch ihre amtliche Stellung hervorragende Persönlichkeiten, wie Haller, Keresztessi und Sarosi, weilten noch fern von Weissenburg; ja es war an diesem Tage noch gar nichts über die Zeit der Ankunft des Gouverneurs bekannt.¹⁾

¹⁾ Diarium conventus Albensis pro 4. Maji indicti. (Nationalarchiv in Germannstadt Nr. 25. 1701.)

Eodem die (4. Maji) Johann. Sachs cum plerisque officialibus nationis Saxonicae accedit. — Absentes esse gubernatorem, Keresztessi, Haller et Sarosi. — Dominus gubernator, quando adfuturus sit, nemini certo constat. — 5. Maji. Eodem circa quintam pomeridianam accedit d. gubernator, quem primus invisit comes Nicolaus de Bethlen, soli per forsan 1½ quadrantem horae conferunt, utrumque proinde conferentem Johann. Sachs cum aliquot nationis teutonicae officialibus salutatur, utriusque facies speculativa, blanda nihilominus, amica et ad confidentiam inclinans visa, visa vero etiam subinde concentratio oculorum ad ruinas in terrae pavimento appa-
rente (?!). Novalia nemo contatur. Tacuimus! Dominus gubernator interrogavit, quando nam comparuerimus. Pro termino nos comparuisse audit! laudat! sed et audit flagitantes, ut cum adsimus praesentes, mature negotiis publicis applicaentur manus, iret mature unusquisque domum ad suae vocationis mania. Excipit comes Nic. de Bethlen: omnino hoc debere fieri. —

Am anderen Tage aber langte er unerwartet um 8 Uhr Abends an und empfing sogleich den Kanzler Nikolaus Bethlen, mit dem er nahezu eine halbe Stunde allein conferirte. Während der Unterredung wurde Sachs von Harteneck zur Audienz angemeldet und erschien, begleitet von einigen sächsischen Kreisbeamten, um den Gouverneur und den Kanzler zu begrüßen. Auf dem Antlitze der beiden Magnaten lagerte sich ein Ausdruck, der einen ausforschenden Charakter zeigte, dennoch schienen ihre Mienen freundlich, einschmeichelnd und zutraulich sein zu wollen, bald aber bemerkte man, daß sie die Augen, gleichsam Verderben sinnend, zu Boden schlugen. Die Conversation war sehr einspöbig. Neuigkeiten wurden nicht besprochen. Es trat eine längere Pause ein. Endlich unterbrach der Gouverneur das Schweigen durch die Frage: „Wann sind die Herren angekommen.“ „Wir sind zur rechten Zeit angekommen,“ antwortete Harteneck.

Der Gouverneur lobte dies. Harteneck stellte nun die dringende Bitte, rasch zur Verhandlung über die öffentlichen Angelegenheiten zu schreiten, damit die Mitglieder der Versammlung so bald als möglich zu Hause ihren Berufsgeschäften sich zuwenden könnten.

„Allerdings muß dies geschehen,“ erwiderte darauf der Kanzler Bethlen.

Am 6. Mai begannen die Berathungen.

Die verschiedenartigsten Gegenstände kamen da in buntem Gemisch zur Verhandlung.

Von ungarischen Seite beklagte man sich über die in Hermannstadt vorgenommene plötzliche Verhaftung eines gewissen Michael Bay. Man verlangte Auskunft, warum, auf welche Weise und auf wessen Anordnung die Verhaftung vollzogen wurde.

Gegen den Grafen Marsiglie wurden die heftigsten Angriffe laut, weil er in einem Pasquille den Commandirenden und das ganze Gubernium in den häßlichsten Worten geschildert hatte. Es wurde beschlossen, alle Injurien, welche durch die Untersuchung in Erfahrung gebracht werden konnten, zur Kenntniß des Hofes zu bringen.

Hierauf brachte der Kanzler Nikolaus Bethlen das Räuberwesen zur Sprache. ¹⁾ Er theilte mit, daß zahlreiche Räuber die Bezirke an der ungarischen Grenze unsicher machen und daß viele Fehler sich finden, die ihnen Vorschub leisten. Der darüber gefaßte Beschluß, welchen der Notarius uns im Diarium mittheilt, bringt einerseits durch den Laconismus einen wahrhaft komischen Eindruck hervor, und spiegelt andererseits durch seine primitive Einfachheit in treuer Weise die Armuth und Unzulänglichkeit der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit ab.

¹⁾ Multos latrones grassari passim in Hungariae confiniis eisdemque multos habere celatores refert comes Nicol. de Bethlen; concluditur, ut capiantur. — (Nationalarchiv, a. a. D.)

„Es wird beschlossen,“ erzählt er, „die Räuber zu fangen.“

Hierauf gelangte ein an das Gubernium gerichtetes Schreiben des commandirenden Generals zur Verlesung, in welchem derselbe sich bitter über eine Seiner Majestät unterbreitete Denkschrift beklagte, die gegen das kaiserliche Militär gerichtet und in sehr scharfen Ausdrücken abgefaßt war. Dem Briefe war eine Abschrift der Denkschrift beigelegt und kam ebenfalls zur Verlesung. Alle Mitglieder der Versammlung erklären bei ihrem Gewissen, den Autor dieser Schrift nicht zu kennen. Es nimmt Graf Bethlen das Wort und sagt: „Ich vermuthe, ja ich glaube fest, daß der Vicekanzler Graf Kalnoki und Johann Fiath die Urheber dieser Denkschrift sind. Dazu haben ihnen offenbar verschiedene ältere Repräsentationen des Guberniums das Material geliefert, denn es finden sich Dinge in der Denkschrift, die im verflossenen Jahre das Gubernium im Namen des Landes nach Wien berichtet hat. Kalnoki hat wahrscheinlich diesen Schritt deshalb ausgeführt, um zu zeigen, daß er allein dasselbe erwirken kann, was man zur Aufgabe einer nach Wien zu entsendenden Deputation machen will. Kalnoki ist ja eben ein heftiger Gegner der Absendung einer Deputation. Er hat aber durch diesen Schritt seinem Vaterlande wahrlich keinen Nutzen bereitet, sondern einen Schaden zugefügt. Auf welche Weise mag er wohl in den Besitz der vom Gubernium übersendeten Gravamina gekommen sein? Das Gubernium hat damals den Grafen Harrach ausdrücklich ersucht, dieselben der siebenbürgischen Conferenz nicht vorzulegen und bis zur Ankunft der Landesdeputation Alles geheim zu halten, fügte auch insbesondere noch das Ersuchen hinzu, dem Referendar Werdenburg den Auftrag zu geben, Niemandem eine Kopie dieser Actenstücke zu geben. Man sieht, wie schlecht unsere Angelegenheiten besorgt werden. Dies muß Alles anders werden.“¹⁾

Die leyten Worte brachten den Eindruck hervor, — erzählt das Diarium — als wollte Bethlen aufmerksam machen, wie nothwendig im Angesichte der wenig erfreulichen Haltung der Hofkanzlei seine Absendung nach Wien wäre, und als wollte er eine für die Wiederaufnahme der Deputationsfrage günstige Stimmung schaffen.

Zu Bezug auf die zur Sprache gebrachte Denkschrift wird beschlossen, an den Commandirenden ein Schreiben zu richten, darin die Versicherung auszusprechen, daß keinem einzigen Mitgliede des Guberniums der Urheber der Denkschrift bekannt sei, und zugleich zu bitten, man möge in Wien nachforschen, wer dieselbe dem Kaiser überreicht habe.

Am nächst folgenden Tage, Samstag den 7. Mai,²⁾ erschien der königliche Landtagskommissär, Graf Seeau, in der Sitzung des Gu-

¹⁾ Nationalarchiv. Nr. 25, 1701.

²⁾ 7. Maji. Accedit in sessionem gubernii illustrissimus dominus comes a Seeau repartitionem 150-m. fl. rhen. postulat.... In consessu publico supremorum officialium idem comes a Seeau ea, quae in Gubernio uberius

berniums und verlangte, es möge die Repartition der noch restirenden 150,000 Gulden vorgenommen werden. Wenige Stunden später erschien er im „Konvent“ — der Versammlung der obersten Kreisbeamten — wiederholte seine im Gubernium ausführlich vorgebrachten Mittheilungen und forderte die Herren auf, zu der vom Landtage bereits gewährten Summe von 600,000 Gulden auch die noch fraglichen 150,000 Gulden zu bewilligen.

Am 8. Mai fand wegen der Sonntagsfeier keine Sitzung statt.

Am 9. Mai war der Schooß des Guberniums der Schauplatz einer sehr lebhaften Verhandlung.¹⁾

Uebereinstimmend sprachen sich Apor, Haller, Sarosi, Konrad von Heidendorf und Harteneck dafür aus, vor Allem die Frage über den geforderten Rest des Kontributionsquantums in Verhandlung zu ziehen. Aber Nikolaus Bethlen, der von dem Gedanken der Absendung einer Deputation sich nicht trennen konnte, zog zur Ueberraschung der Rätthe den Entwurf einer Repräsentation hervor, in deren erstem Theile jene an den Kaiser ohne Vorwissen des Guberniums gerichtete und von Anklagen gegen das Militär erfüllte Denkschrift zur Sprache kam, in deren zweitem Theile die Erwartung ausgesprochen wurde, Seine Majestät werde die Absendung einer siebenbürgischen Landtagsdeputation gestatten. Zugleich wurde auf das im Lande verbreitete Gerücht hingewiesen, daß der Kaiser allergnädigst die Geneigtheit ausgesprochen habe, die Deputation empfangen zu wollen.

Raum war die Lesung der Schrift beendet, so erhob sich Graf Apor und erklärte: „Der erste Theil des Operats kann stehen bleiben, der zweite muß meiner Meinung nach gestrichen werden.“

Johann Sarosi äußerte sich bestimmter: „Ich begreife nicht,“ rief er aus, „warum wir die Deputationsfrage noch weiter zum Gegenstande der Verhandlung machen sollen. Nachdem die sächsische Nation die Theilnahme an der Deputation verweigert, dem diesbezüglichen Beschlusse die Zustimmung versagt, so können wir doch Niemanden im Namen der Stände nach Wien schicken, es wäre denn, daß die Komitate und Szekler einen besonderen Abgeordneten absenden wollten.“

Hierauf ergriff Sachs von Harteneck das Wort: „Die sächsische Nation,“ sagte er,²⁾ „bewirbt sich nicht um die Erlaubniß der Absendung einer Deputation und erwartet daher auch in dieser Beziehung keine Antwort. Wenn ich aufrichtig sprechen soll, so darf ich nicht sagen,

exposuerat, iterat cum disertissima mentis caesareae de conservatione populi expositione 750-m. fl., pro milite in Transsylvania mansuro praetendit ultra 600-m. fl.....

¹⁾ Diarium conventus Albensis. Nationalarchiv. Nr. 25, 1701.

²⁾ Johannes Sachs ad haec: Saxoniam nationem admissionem deputationis non sollicitare, proinde neque responsum expectare. Imo vero, si ex conscientia loquendum sit, non posse hoc a se dici, quod fama ad aures suas pertulerit, suam Majestatem deputationem, ut veniat, resolvisse, eo quod fama (ut verum fateatur) contrarium attulerit.

daß uns das Gerücht zu Ohren gekommen sei, Seine Majestät habe die Absendung einer Deputation gestattet; wir haben vielmehr das gerade Gegentheil vernommen."

"Es steht wahrlich schön um unsere Angelegenheiten," rief da Bethlen aus.¹⁾ "Ein Theil hat da eine Lüge gesagt, entweder das Gubernium oder die Sachsen. Das Gubernium schrieb im März zur Zeit der Vertagung des Landtages nach Wien, daß in Bezug auf die Absendung einer Deputation alle Nationen übereinstimmen."

Da entgegnete ihm Sachs von Harteneck:²⁾ "Ich bitte, sich genau an die Vorgänge zu erinnern. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob Deputirte abgeschickt werden müßten, wenn Seine Majestät die Absendung befehlen würde. Darauf baten die Sachsen, man möge sie nicht drängen, eine so verfängliche Frage zu beantworten. Nachdem aber mit Ungestüm die Beantwortung der Frage verlangt wurde, gaben die Sachsen folgenden Bescheid: Wenn seine Majestät einen Befehl erteilt, wollen wir uns denselben befehen und dann soll das geschehen, was befohlen wird. Wer kann nun behaupten, daß die Sachsen durch diese Antwort ihre Zustimmung zur Absendung einer Deputation ausgedrückt haben?"

"Ja, sie haben ihre Zustimmung gegeben," fiel Bethlen ein.³⁾

"Ich bitte die sächsischen Vertreter zu fragen" — erwiderte Harteneck⁴⁾ — "sie sind alle in Weissenburg anwesend. Wenn sie ihre Zustimmung gegeben haben, werden sie es gewiß nicht ableugnen; ich weiß aber sicher, daß keine Zustimmung gegeben wurde. Ich will auch nicht verschweigen, daß die sächsische Nation Bericht an den Hof erstattet und ihren Meinungen klar und unumwunden Ausdruck gegeben habe. Gleichwie die Nation in dieser Beziehung nicht zugestimmt hat, stimmt sie auch gegenwärtig nicht zu und wird nicht dulden, daß man sie verhält, einen Deputirten abzuschicken, wenn sie nicht will."

¹⁾ Ad haec comes de Bethlen: Pulchre, inquit, aguntur nostra negotia! Alterutram enim partium, utpote gubernium aut Saxones mentitam esse. Scripsisse enim gubernium in fine comitiorum, omnes nationes ratione expeditionis deputatorum convenisse.

²⁾ Respondet Johannes Sachs: Recordentur bene actorum, mota erat quaestio: Num deputati ire debeant, si sua Majestas mandaverit? ad quam Saxones primum rogaverint, ne adigantur ad illam quaestionem captiosam respondere. Cum vero magno impetu responsum ab iis sit postulatum, his formalibus Saxones respondisse: si sua Majestas mandaverit, videbimus mandatum et fiet id, quod mandabitur. Quis autem dixerit, hoc stylo Saxones in deputationem annuisse?

³⁾ Ursit Bethlen adseverando: annuisse omnino.

⁴⁾ Respondit Sachs: Interrogandos esse ipsos! omnes tamen adesse, nec, si annuissent, abnegaturos, sibi vero certo constare contrarium, eo quod non possit dissimulari, nationem saxoniam ad augustam aulam scripsisse suamque mentem clarissime exposuisse, et sicut nunquam annuit neque nunc annuere nec se passuram, ut adigatur expedire deputatum, dum non vult.

„Ja,“ meinte der Gouverneur, ¹⁾ „wenn die Sache so ist, wie ich jetzt vernehme, wenn Ihr einmal Eure Zustimmung gegeben habt, so könnt Ihr nicht zurücktreten.“

„Ich versichere aber,“ fiel Harteneck ein, ²⁾ „daß wir nicht zugestimmt haben, und selbst angenommen, aber nicht zugegeben, wir hätten beige stimmt, so wären wir doch nicht durch einen Eid an diese Meinung gebunden und könnten sie zu jeder Stunde, wenn es die Lage der Dinge und die Umstände erheischen, ändern, gleichwie Jedermann im Privatleben, der etwa gestern einen Boten irgendwohin abzuschicken beschlossen hat, heute, wenn die Zeitverhältnisse es erfordern, die ganze Sendung fallen lassen kann.“

Pathetisch rief Bethlen aus: ³⁾ „Wir geben durch diese Differenzen das Gemeinwohl Preis; wäre meinewegen Peter oder Paul nach Wien gegangen, wir hätten 50,000 Gulden erspart. Die werden wir jetzt zahlen müssen, und die Garnisonen, die in die Grenzbezirke hätten verlegt werden sollen, werden den ganzen Sommer hindurch in ihren bisherigen Standlagern bleiben.“

„Stellen sie dies Alles nicht als so gewiß hin,“ antwortete Graf Apor, „habe ich es nicht vorausgesagt, daß wir sicher das ganze Kontributionsquantum werden zahlen müssen. Warten wir noch kurze Zeit, ich zweifle nicht, daß bis zum nächsten Sonntag die königliche Resolution eintreffen wird.“

„Ich will aber bis Sonntag nicht hier bleiben,“ entgegnete der Gouverneur.

„Dann werden wir Ihnen eine Abschrift der Resolution nachschicken,“ bemerkte Graf Apor.

Endlich brachte der Gouverneur diese Debatte dadurch zum Abschluß, daß er erklärte, er bemerke in der von Bethlen vorgeschlagenen Fassung nichts, was nützen oder schaden könne, es werde da eben nur gesagt, daß uns der Hof in Bezug auf die Absendung der Deputation noch keine Antwort ertheilt habe; ließe man die Erwähnung des umlaufenden Gerüchtes fort, so könnten die andern Worte stehen bleiben.

„Gewiß können sie stehen bleiben,“ fügten Malatzi und Kerekestsi hinzu.

Konrad von Heidendorf und Sachs von Harteneck betheiligten sich nicht weiter an der Debatte.

¹⁾ Imo vero, excipit gubernator, si ita, ut hic audio, factum et semel annuistis, non potestis revocare.

²⁾ Johannes Sachs: assecuro, inquit, non annuimus! Si tamen per inconcessum annuissimus, non jurassemus in opinionem, quae omnibus horis pro exigentia conjuncturarum et circumstantiarum mutari a nobis potest, quemadmodum unusquisque in privato, quem heri aliquorsum expedire voluit, potest hodie, tempore ita suadente, non expedire.

³⁾ Comes de Bethlen ex tripode addit inquit: Nos ipsi perdimus bonum nostrum publicum istis differentiis, si enim sive Petrus seu Paulus ivisset, ad minimum 50-m. fl. rhen. lucrati fuissimus, quae nunc solvere tenebimur; item militia, quae in confinia collocari debuisset, manebit iterum per aestatem totam in quartirio. Nationalarchiv a. a. D.

Am 11. Mai bildeten die vom Grafen Seeau geforderten 150,000 Gulden den Gegenstand der Verhandlung des königlichen Guberniums.¹⁾ Man einigte sich darin, dem königlichen Commissär die Mittheilung zu machen, daß man die Bewilligung des Restes der Kontributionssumme den Ständen, welche am 15. Juni sich wieder versammeln werden, füglich überlassen müsse, daß man aber in der Zwischenzeit noch einmal den Kaiser um einen Nachlaß bitten werde.

Der königliche Commissär war mit dieser Antwort durchaus nicht zufrieden und forderte das Gubernium auf, den Wunsch Seiner Majestät zu erfüllen und die Bewilligung der 150,000 Gulden durch die tagende Versammlung der obersten Kreisbeamten zu veranlassen.

In den Nachmittagsstunden dieses Tages versammelten sich die Mitglieder des Guberniums und die obersten Kreisbeamten zu einer gemeinschaftlichen Berathung über die vom Grafen Seeau gestellte Forderung. Der Gouverneur, der Kanzler, Haller, Kerechtesfi und Sarosi sprachen sich übereinstimmend dahin aus, es möge dem Landtagscommissär die schriftliche Erklärung gegeben werden, daß es nicht im Machtbereiche des Guberniums und der hier versammelten obersten Kreisbeamten liege, dem Könige die geforderte Geldsumme zu bewilligen, sondern daß dies ausschließlich nur dem Landtage zustehe. Die Versammlung habe zunächst nur ausreichende Dispositionen für den Unterhalt der Truppen während der Monate Mai und Juni zu treffen und zu sorgen, daß die Rückstände an die kaiserliche Kasse abgeführt werden. Das Gubernium möge übrigens noch einmal den Versuch machen und Seiner Majestät die Bitte um Nachlaß eines Theiles der Kontributionssumme unterbreiten; es könne dieser Schritt um so eher unternommen werden, als auf alle Seiner Majestät überreichten Repräsentationen noch keine allerhöchste Entscheidung erfolgt sei.²⁾

Ein ganz anderes, von entgegengesetzten Tendenzen erfülltes Votum gaben die sächsischen Gubernialräthe, Harteneck und Konrad von Heibendorf, ab: „Sie könnten nicht sagen, die sächsische Nation sei hier nicht vertreten, sie sei in der That vertreten und zwar so zahlreich und durch die Anwesenheit aller obersten Kreisbeamten so vollständig, als nur möglich. Sie sprachen sich daher entschieden dafür aus, daß die Versammlung die vom Grafen Seeau geforderten 150,000 Gulden, wenn der Dienst des Königs es so verlange, bewillige, günstige Zahlungsstermine sich bedinge und zu diesem Zwecke alle nothwendigen Vorkehrungen in einer den Wünschen des königl. Commissärs entsprechenden Weise treffe; übrigens würden die Sachsen dagegen gewiß keinen Widerspruch laut werden lassen, daß an Seine Majestät die Bitte um Ermäßigung der Kontribution gerichtet werde. Im Falle

¹⁾ Diarium conventus Albensis. Nationalarchiv, Nr. 25, 1701.

²⁾ Diarium conventus Albensis a. a. O.

der Gewährung der Bitte ließe sich zu jeder Zeit von der Wohlthat Gebrauch machen.“

Die Herrn Magnaten — erzählt uns das Diarium — staunen über diese Vota und indem sie sehen, daß aus den Komitaten nur drei oder vier, aus den sächsischen Stühlen alle obersten Kreisbeamten anwesend seien und daß, wenn die Abstimmung fortgesetzt werde, die Sachsen der Meinung ihrer beiden Gubernialräthe beistimmen werden, fangen sie an, ihre Köpfe zusammenzustecken, zu flüstern und den Wunsch auszusprechen, die Abstimmung zu sistiren, mit den Boten der Gubernialräthe sich zu begnügen und von den Kreisbeamten keine Stimme zu verlangen.

In der That wurde die Abstimmung mit den Boten der Gubernialräthe abgebrochen und der Kanzler beauftragt, den Majoritätsbeschluß des Guberniums schriftlich zu formuliren.

In der Sitzung des nächstfolgenden Tages (12. Mai) brachte nun Bethlen sein Konzept zur Verlesung. Im Eingange der Schrift ist viel von dem großen Eifer und der Geneigtheit des Guberniums zu Opfern und Leistungen die Rede, dann wird erklärt, daß es nicht im Machtbereiche der tagenden Versammlung liege, über Geldbewilligungen Beschlüsse zu fassen, daß übrigens in Bezug auf die Bitte der Stände um Nachlaß der 150,000 Gulden die Willensmeinung Seiner Majestät noch gar nicht bekannt gegeben sei, und daß daher das Gubernium bloß beschloßen habe, alle Dispositionen zu treffen, um den Unterhalt der Truppen für die Monate Mai und Juni sicher zu stellen, zugleich aber noch einmal an Seine Majestät die Bitte um Nachlaß eines Theiles der Kontribution zu richten.

Dieser schriftlichen Ausführung fügte dann Bethlen noch einige Worte mündlich hinzu, mit aller Festigkeit behauptend, daß die gegenwärtige Versammlung durchaus nicht die Befugniß habe, im Namen der Stände Verhandlungen zu führen, und daß sich in dieser Beziehung die dem Gouverneur von Seiner Majestät ertheilte Instruktion klar ausspreche. „Ich ersuche daher den Gouverneur,“ — schloß er seine Rede — „die Verhandlungen des Konvents zu schließen und die Kreisbeamten zu verabschieden.“ *

Auf der Stelle lud nun der Gouverneur die Sachsen ein, „in Gottes Namen in ihre Heimat zurückzukehren.“

Johann Sarosi erhielt hierauf vom Gubernium den Auftrag, in den frühesten Morgenstunden des nächsten Tages nach Hermannstadt aufzubrechen, um so schnell als möglich dem commandirenden General, Grafen Rabutin, die Kunde von dem Beschlusse des Guberniums zu überbringen. Die Mittheilung dieser Entscheidung an den königlichen Commissär wurde absichtlich verzögert, um ihm nicht Gelegenheit zu geben, wie sich der Gouverneur wörtlich ausdrückte, den Commandirenden durch eine Stafette von dem Resultate früher zu benachrichtigen und vielleicht ein vorwurfsvolles Mahnschreiben an das Gubernium zu veranlassen. Rasch fertigte Bethlen das Beglaubigungsschreiben für

Sarost aus, der sich sofort vom Gubernium verabschiedete und die Erklärung gab, daß er morgen in der frühesten Stunde abreisen werde. ¹⁾

In einer, man möchte sagen feierlichen Weise gaben die sächsischen Vertreter dem Widerstreite gegen den Beschluß des Guberniums Ausdruck, indem sie dem königlichen Commissär durch eine eigene Deputation eine Gegenerklärung überreichen ließen, der wir folgende Hauptsätze entnehmen: „Wir geben die beachtenswerthe Thatsache zu wissen, ²⁾ daß wir an der Deklaration, die von den ungarischen Herren Magnaten am 11. Mai beschlossen und am 12. Mai dem Grafen Johann Friedrich von Seeau in Erwiderung auf seine, die Förderung der Allerhöchsten Dienste bezweckenden Anträge schriftlich überreicht wurde, keinen Antheil haben, indem das Botum unserer beiden Gubernialräthe von dem der ungarischen Herren Magnaten ganz verschieden war und dahin zielte, die vom Grafen Seeau wiederholt und besonders nachdrücklich in der Sitzung vom 7. Mai geforderte Geldsumme ungesäumt zu bewilligen. . . . Lebhaft würden wir dem Botum unserer Gubernialräthe beige stimmt haben, wie wir ja unsere diesbezügliche Meinung schon am 9. Mai dem Gubernium, ohne darauf einen Bescheid zu erhalten, schriftlich mitgetheilt haben, doch außer den Mitgliedern des Guberniums wurde Niemand von uns, obwohl wir aus allen Städten und Stühlen in vollkommener Anzahl anwesend waren, um sein Botum gefragt, einzig und allein aus der Ursache, weil die Herren ungarischen Magnaten sahen, daß unsere Meinung auf eine unzweideutige Bewilligung der gestellten Forderungen gerichtet sei und daß in Folge einer sonderbaren Schickung von unserer Seite mehr Vertreter als von der der Herren Ungarn versammelt seien, und weil sie die Ueberzeugung gewannen, daß sie unter diesen Umständen von uns würden überstimmt werden. Ohne Zulassung unseres Botums haben sie dem genannten Herrn Grafen von Seeau schriftlich den gefaßten Beschluß überreicht.“

Am 13. Mai — Freitag vor Pfingsten — traten die Kreisbeamten ihre Heimreise an.

Vier Wochen hindurch ruhte nun die parlamentarische Arbeit.

Wie wir aus den Konvents-Verhandlungen erfahren haben, waren die siebenbürgischen Stände auf den 15. Juni abermals nach Weissenburg einberufen, um aus dem Munde des königlichen Commissärs die Botschaft des Königs zu vernehmen und die Verhandlungen über die Steuerrepartition fortzusetzen. ³⁾

¹⁾ Nationalarchiv, Nr. 12, Ann. 1701.

²⁾ Extractus protocollis nationis teutonicae actorum conventus Albensis de postulato 150 mill. fl. rh. de dato Albae Juliae 1701 die 12. Maji. (Nationalarchiv, Nr. 25, 1701.)

³⁾ Diarium comitiorum Albensium pro die 15. Junii 1701 indictorum ac celebratorum. (Germanustädter Nationalarchiv, Nr. 34, 1701.) Convocati pro die 15. Junii status die 18. Junii confluunt.

Da an dem für die Eröffnung des Landtages festgesetzten Tage nur wenige Ständemitglieder anwesend waren, konnte die erste Sitzung erst am 18. Juni stattfinden.

Der Ständepräsident Baron Haller war durch Krankheit gehindert, den Vorsitz im Landtage zu führen. Das Gubernium betraute daher den Johann Sarosi mit der Leitung der Verhandlungen und beauftragte die beiden Herren: Apor und Sachs von Harteneck, diesen Entschluß des Guberniums den Ständen zu verkünden und den Johann Sarosi als Präsidenten in die Versammlung einzuführen.

Nach Verlesung des Namenverzeichnisses der Ständemitglieder wurde Georg Wass erwählt, um das königliche Gubernium im Namen der Stände zu begrüßen und die Einhändigung der Regierungsvorlagen zu erbitten. Das Gubernium ertheilte die Antwort, es sei bereit, den Forderungen der Stände zu entsprechen und die Gründe der Einberufung dieser landtäglichen Versammlung unverweilt mitzutheilen, fordere zugleich aber auch die Stände auf, die Namen der abwesenden Mitglieder fleißig zu verzeichnen und dem Gubernium bekannt zu geben, damit dieselben im Sinne des Gesetzes der gebührenden Strafe unterzogen werden können.

Kaum war diese Botschaft den Ständen mitgetheilt, so eröffnete der Präsident der Versammlung, daß der Beginn der parlamentarischen Arbeit auf die nächste Sitzung verschoben werden und eine kurze Vertagung eintreten müsse, da das Gubernium im Augenblicke mit anderen Angelegenheiten beschäftigt sei.

Sonntag den 19. und Montag den 20. fanden daher keine Sitzungen statt.

Am 21. Juni erschien in voller Sitzung der Stände und des Guberniums der königliche Commissär, Graf von Seeau, und sprach die Versammlung in folgender Weise an:

„Die edlen Stände werden sich wahrscheinlich wundern, daß ich noch immer in Weissenburg weile, nachdem ich doch in der letzten Session mich von den Ständen förmlich verabschiedet habe. Der Dienst Seiner Majestät erheischte meine Anwesenheit. Ich theile nun den landtäglich versammelten Ständen mit, daß Seine geheiligte Majestät von der dieser Provinz auferlegten Kontribution, im Betrage von 750,000 Gulden, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des öffentlichen Wohles und in Anbetracht des Kriegszustandes keinen Nachlaß gewähren könne und daher die edlen Stände mit Hinweis darauf, daß die anderen Provinzen ihre Kontributionen nicht nur bewilligt, sondern auch bereits gezahlt haben, ermahne und auffordere, ungesäumt an die Repartition der 750,000 Gulden und an die Vertheilung der Standlager zu schreiten, und zwar nicht in der Weise, wie es bis jetzt geschehen, sondern nach einem gerechten Maßstabe und im Sinne der *justitia distributiva*. Da es der entschiedene Wille Seiner Majestät ist, daß bei der Vertheilung der Steuern ein gerechter Maßstab beobachtet und in Anwendung gebracht werde, und da hierin das einzige

Mittel zur Rettung des Landes erblickt werden muß, so gebe ich mich der zuversichtlichen Erwartung hin, daß das hohe königliche Gubernium und die Stände den allergnädigsten Willen Seiner Majestät zur Ausführung bringen werden."

Darauf erwiderte der Gouverneur im Namen der Stände: „Gleich wie die edlen Stände zu jeder Zeit bereit waren, den Dienst Seiner Majestät zu fördern, so sind sie auch gegenwärtig bemüht, nach allen Kräften das beste Wollen zu bethätigen; ich bitte aber den Grafen, uns eine kurze Frist zu gewähren, damit wir die Intention und die Forderung Seiner Majestät der Berathung und Beschlußfassung unterziehen können."

Hierauf trat der königliche Kommissär ab. Noch sprach der Gouverneur einige erklärende Worte über des Königs Botschaft, dann zog sich das Gubernium in das Conferenzzimmer zurück und die Stände begannen die Berathung über die Proposition.

Ueberzeugt von der Fruchtlosigkeit jedes weiteren Widerstandes fügten sie sich in das Unvermeidliche und bewilligten die so lange und beharrlich verweigerten 150,000 Gulden.

In der am 22. Juni abgehaltenen Sitzung ¹⁾ sprachen sie in Gegenwart des Guberniums ihre Geneigtheit aus, die Kontributionssumme in der vom Landesfürsten festgesetzten Höhe von 750,000 Gulden zu zahlen. Sogleich wurde dieser Beschluß durch eine aus vier Personen bestehende Deputation, in die von der Versammlung die Herren Sarosi, Michael Teleki, Johann Szilagi und Georg Reußner gewählt wurden, dem königlichen Kommissär mitgetheilt, der für die gegen den Kaiser an den Tag gelegte Opferwilligkeit seinen Dank aussprach und sich bereit erklärte, diesen Beschluß ungesäumt zur Kenntniß des Landesfürsten bringen zu wollen.

In den Sitzungen der nun folgenden Tage entspann sich die lebhafteste Debatte über die Repartition der Steuer. Wir unterlassen die Schilderung dieser Verhandlungen, weil die Frage über das Steuerwesen und insbesondere über die ebenmäßige und gerechte Auftheilung der Steuern in der nächstfolgenden Landtagsession — dem Landtage 1702 — in den Vordergrund tritt, eine wahrhaft dominirende Stellung gewinnt und dort unsere volle Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen wird.

In diesem Augenblicke ist für uns die Frage von ungleich höherer Bedeutung, welche Stellung die Wiener Regierung zu den heftigen parlamentarischen Kämpfen, zu den heißen Parteikämpfen des

¹⁾ Die 22. Jun: Praesente gubernio status ad propositionem d. comitis a Seeau quanti 750-m. fl. contributionalis completionem promittunt perque dominos Sarosi, Mich. Teleki, Johannem Szilagi, Georgium Reussner comiti a Seeau nunciant, qui pro tali ergo Caesarem suum dominorum statuum promptitudine gratias agit seque id aug. imperatori insinaturum spondet. (Nationalarchiv, Nr. 34, 1701.)

jüngsten Landtages, insbesondere zu den Märzereignissen in Weissenburg einnahm.

Mitten im Hader haben beide Parteien ihr Wort an die Krone gerichtet. Die Sachsen haben in einer an den Kaiser gerichteten Repräsentation Ursprung und Verlauf des Konfliktes geschildert, die wärmsten Worte für ihren gekränkten Nationsgrafen erhoben, sind für ihn mit unerschrockener Offenheit eingestanden und haben eindringlich die Bestätigung desselben im Amte von der Krone ersehnt; das Gubernium hingegen ist als Kläger gegen Sachs von Harteneck aufgetreten, hat seine Beschwerden gegen denselben vor den Thron gebracht und um Abhilfe gebeten.

Konnte sich da das Wiener Kabinet einer Antwort entziehen, indem es von beiden Seiten aufgefordert und gleichsam dazu gedrängt wurde? Vergebens forschen wir nach einem Schriftstücke, in welchem die Krone sich unmittelbar über die Märzvorfälle im Weissenburger Landtage und über den Hader der vorwaltenden Persönlichkeiten ausspricht, aber in indirekter Weise hat sie eine sehr verständliche und bedeutungsvolle Antwort ertheilt.

Die oft wiederholte Bitte der Nation, daß dem Comes die Bestätigung im Amte auf Lebenszeit ertheilt werden möge, fand die ersehnte Gewährung.

In einer am 3. August 1701 in Wien ausgefertigten Urkunde beantwortete Kaiser Leopold die beiden Repräsentationen der Nationsuniversität.¹⁾ Die eine war — wie wir oben erzählt haben²⁾ — am 4. Dezember 1699 aus Hermannstadt, die andere in den Tagen der heißen Partekämpfe am 6. März 1701 aus Weissenburg an den Landesfürsten gerichtet worden.³⁾

„Gleichwie“ — sagt der Kaiser in seiner eben erwähnten Entschliebung⁴⁾ — „gleichwie die sächsische Nation sich bei vielen

¹⁾ Tam ex demissis literis vestris adhuc sub 4-to Decembris elapsi anni 1699 ad Nos datis, quam etiam ex accluso libello supplici universae nationis saxonicae in Transsylvania uberius intelleximus gravamina et praedicta, quae dictae nationi ex clementissima collatione nostra officii judicis regii Cibiniensis in personam Johannis Sachs ad annum facta evenirent... Nationalarchiv Nr. 1651.

²⁾ Vergl. Capitel 5, S. 141.

³⁾ Vergl. S. 193.

⁴⁾ Quemadmodum itaque memorata natio saxonica variis in occasionibus jam experta est, qua benignitate eandem prosequamur, ita etiam hoc in casu clementissima mens nostra non est, antiquis illis consuetudinibus et privilegiis regio nostro diplomate confirmatis derogandi. Cum autem intelligamus, dictum Joannem Sachs in collato sibi officio judicis regii Cibiniensis necdum institutum esse, proinde clementissime resolvimus et vobis hisce demandamus, ut ipsum Joannem Sachs ordine et stylo consueto in repetito judicis regii officio instituatis et Nos de secuta institutione quam primum certiores faciatis, ut deinde ulteriorem clementissimam nostram resolutionem capere valeamus..... Datum Viennae die 3. mens. Aug. 1701. (Nationalarchiv, Nr. 1651.)

Gelegenheiten die Ueberzeugung verschaffen konnte, daß Wir ihr Unsere Guld im reichsten Maße zuwenden, so ist auch im gegenwärtigen Falle Unsere allergnädigste Intention sicherlich nicht darauf gerichtet, die alten Rechtsgewohnheiten und Privilegien der Nation, denen Wir in Unserem königlichen Diplome die Bestätigung ertheilt haben, zu schmälern. Da Wir aber in Erfahrung gebracht haben, daß Johann Sachs als Königsrichter von Hermannstadt noch nicht installiert wurde, so tragen Wir Euch auf, den genannten Johann Sachs, wie es Sitte und alter Rechtsbrauch erfordern, in das Amt des Königsrichters einzuführen, und Uns so rasch als möglich von dem vollzogenen Schritte in Kenntniß zu setzen, damit Wir Unsere weiteren allergnädigsten Entscheidungen treffen können."

Und wieder verflossen sechs Monate, bis die entgeltige Resolution erfolgte.

Am 13. Februar unterfertigte Kaiser Leopold die Urkunde, welche in kurzen und bündigen Worten den Johann Zabanius, Sachs von Harteneck, Grafen der sächsischen Nation und Königsrichter von Hermannstadt im Amte auf Lebenszeit bestätigte.¹⁾

Alle gegen Harteneck geschleuderten Anklagen sind somit nicht nur abgeprallt, sondern es ist auch der Stimme seines Volkes, das mit so viel Feuereifer für ihn eingetreten war, Gehör gegeben worden. Den persönlichen Wünschen des Mannes, welche mit denen der Nation harmonisch zusammenklagen, ist die heißersehnte Erfüllung zu Theil geworden.

¹⁾...Fidelem autem nostrum egregium Joannem Czabanium judicem regium Cibiniensem ad placitum nostrum confirmavimus . . . Datum in civitate nostra Vienna Austriae die 13. mens. Febr. a. dom. 1702. (Archiv der best. siebenbürgischen Hofkanzlei, Nr. 45, A. 1702.)

Diese Urkunde enthält nicht allein die Confirmation des Nationsgrafen, sondern berührt die verschiedenartigsten Gegenstände; unter Anderem begegnen wir da einer merkwürdigen Stelle, die sich auf die „Siebenbürgische Conferenz“ und deren Mitglieder bezieht: . . . jussu nostrae regiae majestatis sub praesidio fidelis nobis sincere dilecti comitis ab Harrach, intimi consilarii, camerarii et supremi aulae nostrae praefecti in solita conferentia Transsylvania, coram fidei nostro, nobis sincero ac intimo dilecto reverendissimo in Christo patre ac domino Leopoldo s. r. ecclesiae cardinale e sacri romani imperii comitibus a Kollonicz, archiepiscopo Strigoniensi, excellentissimisque comitibus Waldstein, Kaunicz, Buccelini, Salaburg et Maximiliano Breuner (Die „siebenbürgische Conferenz“, deren Rath die Krone in allen wichtigeren, das Fürstenthum Siebenbürgen betreffenden Angelegenheiten gehört zu haben scheint, bestand also im Jahre 1702 aus dem Grafen Ferdinand Bonaventura v. Harrach als Vorsitzenden, dem Cardinal Kollonitsch, dem Oberstkämmerer Grafen Karl Waldstein, dem Reichsvicelkanzler Grafen Dominik Andreas Kaunicz, dem Hofkanzler Grafen Julius Buccelini, dem Präsidenten der Hofkammer Grafen Salaburg und dem Generalkriegscommissär Maximilian von Breuner. Es ist dies ohne Zweifel jene Conferenz, gegen deren Einfluß die vom Kanzler N. Bethlen verfaßten Gramina so energisch sich ansprachen. (Vergl. S. 169.)

So sahen die Völker Siebenbürgens den Sachsengrafen zu Anfang des Jahres 1702 im Sonnenscheine des äußern Lebensglückes wandeln. Von den Strahlen königlicher Huld berührt, von der Liebe seines Volkes getragen, erreicht er den Zenith seines nationalen Ruhmes, seines Ansehens und seiner Popularität. Noch ahnen wir nicht, daß dieses Lebensglück nur ein scheinbares ist, denn noch kennen wir nicht die unheilvollen Ereignisse, als deren Schauplatz der Familientreis Hartened's erscheint, noch nimmt das Auge nicht die düsteren Schatten wahr, die aus den dunklen Thaten seines Hauses aufsteigen, des Hauses, das uns Verirrungen aller Art unheimlich machen.

Siebentes Kapitel.

Der Landtag 1702.

1. Die Propositionen.

Von dem farbenreichen Bilde, das die Geschichte des Landtages 1701 aufrollt, ist dasjenige wesentlich verschieden, welches uns der Gang der Verhandlungen auf dem im Jahre 1702 abgehaltenen Landtage bietet. Es sind andere Fragen, die hier in Fluß kommen, andere Interessen, die zur Geltung gelangen, die aber mit gleichem Feuereifer und mit gleicher Hestigkeit ausgefochten werden.

An der Steuerfrage, die nun plötzlich in die Versammlung geworfen wird, entzündet sich die heftigste und tief aufregende Debatte.

Nicht aus der Initiative des Landtages entsprang die Anregung zu dieser Frage, sondern die königlichen Propositionen¹⁾ selbst und die dem königlichen Landtagscommissär ertheilte Instruction gaben die Veranlassung, daß die einschneidende Frage über eine gerechtere Vertheilung der Steuern zur Berathung gebracht und einer umfassenden Erörterung unterzogen wurde.

In den ersten Tagen des Jahres 1702 wurde die Landtags-Instruction²⁾ dem Grafen Johann Friedrich von Seeau eingehändigt, der seit November 1701 in Wien weilte und nun zum zweiten Male die hochwichtige Sendung erhielt, als königlicher Commissär im siebenbürgischen Landtage die Regierung zu vertreten.

In breitspuriger Weise schildert die Instruction im Eingange die zwingenden Gründe, welche die Regierung in die Nothwendigkeit

¹⁾ Abgedruckt bei Benkö: De comitiis pag. 80—86.

²⁾ Abgedruckt im zweiten Bande der deutschen „Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens“. Herausgegeben von G. Jos. Remény. (Klausenburg. 1840.) S. 290—298. Indem wir auf diese beiden Werke verweisen, setzen wir aus der Instruction nur jene Stellen in unseren Text, deren Mittheilung uns um des Zusammenhanges willen geboten schien.

versehen, vom siebenbürgischen Landtage die Bewilligung einer gleich hohen Kontribution, wie im Jahre 1701, anzusprechen und vom Lande abermals die Summe von 750,000 Rh. Gulden zu fordern.

Ueberaus merkwürdig ist die Art, in welcher die Anschauungen der Regierung über die dringend gebotene Durchführung einer gerechteren Vertheilung der Steuern zum Ausdrucke gelangen.

„Gleichwie Uns“ — sagt der Landesfürst — „die Kräfte unserer Provinz Siebenbürgen nicht unbekannt und dahero wissend ist, daß, wenn ein jeder pro mensura facultatum zu deme, was alle angehet, concurrireret, das Vermögen des ganzen corporis provinciae ejusque incolarum sich noch wohl dahin erstreckt, das antragende Quantum der 750,000 Gulden, theils, so viel vonnöthen, in Geld mit thunlichen Terminen, und theils, so viel es sich thun läßt, in Naturalibus zu erheben. Nachdem Uns aber zu Unserm höchsten Mißfallen nicht ohnwisset ist, daß bishero bey dem siebenbürgischen Kontributions Wesen die Justiz sehr lädieret, die Norma vel cynosura repartitionis ganz ungleich und ungerecht gefaßt, der arme und schwächere unterdrückt, und der stärkere und vornembere eximirt worden ist, zumahlen zu solchem Ende denen comitatibus und sedibus in eligendis deputatis ad comitia nicht allezeit die Freyheit der Wahl gelassen, sondern vielmehr der größeren und vornembere ihre clienten und Mercenarii darzu introduciert worden sein, wodurch denen potentioribus gelungen ist, nicht allein sich selbst, sondern auch andere, so sich ihrer protection ergeben, zu eximieren oder selbige für sich zu genießen, wozu noch thomt, daß die proceres inter status außer der von Uns postulierten Summa starke Anlagen auf das Volk machen, welche nicht verrechnet werden und auf einen großen Theil dessen, so sie Uns nun dem publico zum Besten praestiert, gestiegen seyn, und dieses, umb Ausgaben zu thun, deren Nothwendigkeit umb so viel weniger zu legitimieren, und einen nicht geringen Argwohn, viel Unterschleif zu geben scheint, als sie ohne unser gnädigstes Vorwissen und Wollen projectirt und erequirt worden, ja endlich gar zur Vertheilung unter sich ad proprios et privatos usus gedenhen sein, welchemnach Er Unser Landtags Commissarius zu versicherter Möglichkeit des praestandi, zu dessen Facilitirung, zur Rettung der Unterdrückten ad dictamen justitiae distributivae, von welcher die Erhaltung der Provinz und die continuation ihres Beytrags pro necessitatibus publicis dependieret und zur sublevation in universo denen Ständen vortragen und sie versichern wird, daß Wir nicht allein bereits den Anfang gemacht hätten, sondern auch noch ferners gnädigst bedacht wären, sie von der Last der obhabenden Miliz, in so weit es immer ex ratione status et belli, welche wir dießfalls in der Ruhe und Sicherheit der Provinz bestehend zu seyn erachten, zulassen thut, zu befreien, nächst diesem aber, und gleich wie Wir bey verlittenen Landtag ihnen Unsern gnädigsten und ernstlichen Willen schon zu vernehmen gegeben, von ihnen auch darüber dem Schein nach sehr willfährige Exhibitiones

erhalten haben, daß in re tributaria keine Exemption gestattet, die Facultates und nicht die Personen, sicuti in oneribus realibus juris est, respective consideriert und conscribiert, folglich inter Nationes und Ordines ipsos nicht allein, sondern auch inter Individua collectitia Nationum et Ordinum eine gleiche Austheilung und Repartition eingerichtet und nach derselben fürdershin die Contribuenda eingefordert, wie nicht weniger auf gleichen Fuß juxta proportionem Arithmeticam die Distributio Quartiriorum vor Unsere in Land zu dessen Sicherheit logierte Militz, . . so unter das Judicium Unsers alldar Commandierenden Generalen gehört, angeordnet werden solle, also wird er Unser Landtags Commissarius denen Ständen den bis-hero ihren Worten und Erbiethen zuwieder hinterbliebenen Effect vorzuhalten und sie bei empfindlicher von Uns aus thommender Andung zu ermahnen haben, es sey denen privat Interessen und effecten nicht mehreren Platz geben, sondern in Aufrichtig, mit ihm Landtags Comissario pflegender Communication und dessen in Unsern Namen zu thun habender Approbation den zulänglichsten modum ersinnen und ergreifen sollen, durch welchen die Aequalität in Contribuiren erreicht und darüber ein beständiges Systema aufgerichtet, zugleich vorgemeldtermassen mit Einlogierung der Militz die Gleichheit observiert, und . . . niemand ob quamvis causam als immer einem oder andern zum praetext beysfallen, oder von selbst entstehen könnte, etwas über oder nachgesehen, mithin allen abusibus abgeholfen, keinem mehr oder weniger als dem andern aufgelegt, und dadurch die Provinz nicht allein in mehrere Kräfte getheilt, sondern auch ad levius et diutius ferenda onera habilitieret werde.“

Wir griffen diese Hauptstelle aus der Instruction des Commissärs heraus, um zu zeigen, in welcher schneidendem Tone sich die Tendenzen und Forderungen der Regierung ankündigten.

In der letzten Februarwoche überreichte der Landtagscommissär den versammelten Ständen die königlichen Propositionen.

Die Vertreter der sächsischen Nation waren die ersten, die, dem an die Stände ergangenen Rufe folgend, in umfassendster Weise ihr Gutachten über die Steuerreform schriftlich erstatteten.¹⁾

Am 23. März überreichten sie dem Landtage ein weitläufiges Operat, das aus der Feder des Comes Sachs von Harteneck stammte.²⁾

¹⁾ Die Streitschriften der sächsischen Nationen sind nie durch den Druck veröffentlicht worden. Abschriften derselben befinden sich:

1. Im Archive der best. siebenbürgischen Hofkanzlei. (Hartenecks Projekt umfaßt 11 Bogen: Projecta Saxiana nomine Nationis; die Streitschriften zwischen den sächsischen Nationen sind 13 Bogen stark.) Nr. 288. An. 1702. Lit. A—O.

2. In der Baron Brühl'schen Bibliothek, und zwar a in der Manuscriptensammlung des Eoterius, 11. Band, S. 266—325; b in der Manuscriptensammlung des Georg Reschuer, Collectanea B. 2. S. 196—265.

²⁾ Die Autorität kann nicht zweifelhaft sein, erstens aus allgemeinen Gründen, weil die sächsische Nationsuniversität schon auf dem Landtage des Jahres

und in eingehendster Weise die Grundsätze aussprach, nach welchen in Zukunft die Steuern in ebenmäßiger und der Gerechtigkeit entsprechender Weise zur Vertheilung unter die Nationen des Vaterlandes und unter die einzelnen Staatsbürger gelangen sollen.

Wir werden nicht nur den Ideengang dieses Entwurfes, sondern alle wesentlichen Sätze desselben auführen, weil er uns das höchste Interesse gewährt und zeigt, in welcher umfassender Weise Harteneck den von der Regierung angeregten Gedanken einer Steuerreform aufzufaßte, und weil er einen hochschätzbaren Beitrag zur Würdigung der staatsmännischen Thätigkeit dieses Mannes bildet.

Mit Erstaunen nehmen wir wahr, wie hier moderne Ideen zum Ausdruck gelangen, Ideen, die erst zu Ende jenes Jahrhunderts siegreich zum Durchbruche gelangten und in den östlichen Ländern der habsburgischen Monarchie erst um die Mitte unseres Jahrhunderts die Herrschaft zu behaupten vermochten.

Mit der Festigkeit des klaren Urtheils stellt er die Grundsätze einer rationellen Steuerreform auf und verlangt, daß die grelle Ungleichmäßigkeit in Bezug auf die Vertheilung der öffentlichen Abgaben verschwinde und die Last fortan nicht mehr auf die Schultern der niederen Classen allein falle. Er stellt es als ein Gebot der Gerechtigkeit hin, daß das Einkommen der Staatsbürger, möge es aus Besitz oder Arbeit herrühren, den Besteuerungsmaßstab bilde, daß die Steuern dem Einkommen proportional seien, mit einem Worte, daß eine ebenmäßige und gerechte Auftheilung der Steuern zur Geltung gelange. Er fordert daher die Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels und die gleichmäßige Betheiligung der Szekler an den öffentlichen Lasten, führt alle auffindbaren Gründe für sein Verlangen in's Feld und sucht alle zu erwartenden Einwendungen der Gegner zu widerlegen. Er wendet sich mit allem Eifer der Betrachtung zu, auf welche Weise der Besteuerungsmaßstab zu gewinnen, die Steuerfähigkeit zu bestimmen und das Einkommen aus Besitz und Arbeit zu ermitteln sei. Er zählt die Operationen auf, durch welche eine Uebersicht über die Steuerfähigkeit der Bevölkerung gewonnen werden könne: Zählungen, Schätzungen, Deklarirungen, statistische Aufnahmen aller Art. Kurz, es tritt überall der moderne Gedanke hervor, daß es eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht sei, zu den Lasten des gemeinen Wesens beizutragen, und daß die Steuerkraft der Einzelnen richtig bemessen werden müsse.

1701 offiziell erklärte, daß die von der Nation überreichten Denkschriften, Remonstrationen und Resolutionen Harteneck zum Verfasser haben, woraus sich ergibt, daß ausschließlich er in den landtäglichen Parteikämpfen die Feder führte; zweitens trägt die im Hofkanzlei-Archiv erhaltene Abschrift des Reformprojectes den Titel: *Projecta Saxiana nomine Nationis*; drittens führt die in der M.-Sammlung des G. Reschner befindliche Kopie die Ueberschrift: *Projecta nationis Saxonicae super aequalitate contributionum per Joannem Zabanium, alias Sachs fabricata*.

Ein so scharfsichtiger Kopf, wie der des Sachs von Harteneck, konnte darüber wohl keinen Zweifel hegen, daß die Schaar der Privilegirten sich gegen Pläne, wie sie in diesem Operate über Besteuerungsreform hervortraten, Pläne, die ganz geeignet waren, die Privilegialstellung und die dichtgedrängte Menge der Vorrechte des Adels zu durchbrechen, mit heiligem Geräusche zur Wehre setzen werde; er konnte um so weniger darüber im Zweifel sein, als ohnehin seit der letztverflossenen Landtagsession Stoff zur Verbitterung genug im Lager seiner politischen Gegner vorhanden war. Daß er dennoch uneingeschüchtert dieses einschneidende Reformprogramm entwickelte, gegen das ein tumultuarischer Widerstand des aufgeschreckten Adels zu erwarten war, ja daß in dem ganzen Operate kein einziges Wort der Besorgniß auftaucht, ist unzweifelhaft ein neuer Beweis für sein Selbstvertrauen und seine unerschrockene Offenheit. Man darf auch auf ihn das Gleichniß anwenden: „Gleich einem Adler sehen wir ihn über den Abgründen schweben, unbekümmert um ihre Tiefe in eigenen Bahnen kreisen.“

Es mag vielleicht ermüdend scheinen, durch die weiterschweifigen Ausführungen des Projektes der Besteuerungsreform sich hindurch zu winden, aber dasselbe verdient um seines Inhaltes willen unsere höchste Beachtung, weil es zur Kenntniß der staatsmännischen und wirtschaftlichen Anschauungen Harteneck's einen neuen und wesentlichen Beitrag liefert und viele Notizen enthält, die für die Finanz- und Kultur-Geschichte von Werth sind.

Das Ganze ist ein Spiegel des in ihm waltenden Geistes.

An die Spitze seines Projektes stellt er eine Reihe sehr merkwürdiger Grundsätze, woraus ihm, „wie Bäche aus den Quellen,“ eben so viele Folgesätze fließen.

Im Lichte der Grundsätze und der daraus abgeleiteten Folgesätze zeigt sich ihm der Weg zur Lösung der Steuerfrage im Detail.

2. Harteneck's Projekt der Besteuerungsreform.

Verfolgen wir nun alle Hauptgedanken, von denen dieser Entwurf der Besteuerungsreform getragen ist: ¹⁾

¹⁾ Der volle Titel dieses Projektes lautet: Deo ter optimo maximo duce et auspice, sacra Romanorum imperatoria, nec non Hungariae regia maiestate, domino, domino naturaliter clementissimo per illustrissimum comitem ac dominum, dominum Johannem Fridericum sacri Romani imperii comitem ac dominum a Seeau ad universos status ac ordines trium regni Transsylvaniae nationum delegatum commissarium regium imperante, jubente ac mandante, excelso similiter gubernio patriae regio imponente, systematicae de sinceræ proportionis, ad normam justitiæ distributivæ in charissima nostra patria introductione ac stabilimento projectum per universitatis nationis teutonicae officiales ac delegatos in currenti diaeta, pro a. 1702 die 7. Jan. Albam Juliam indicta, praesentes suis nec non universorum magistratum ac comitatum ejusdem nationis nominibus et in personis in sequentium positionum ac demonstrationum

„Nachdem Kaiser Leopold, unser allergnädigster Herr, den Befehl gegeben, ein von Allen schon längst ersuchtes Operat über die Einführung eines Ebenmaßes bei der Steuervertheilung auszuarbeiten, damit die öffentlichen Lasten in Zukunft leichter getragen werden können, und nachdem nun die Reihe an uns kömmt, über diesen Gegenstand unsere Gedanken zum Ausdruck zu bringen, so wollen wir in einer Reihe von 3 Kapiteln uns darüber aussprechen¹⁾ und zunächst die Grundsätze, von denen wir ausgehen, feststellen, dann das der Gerechtigkeit entsprechende Ebenmaß bei der Vertheilung der Steuern selbst betrachten und endlich die Art angeben, auf welche diese so wünschenswerthe Proportion durchzuführen ist.“

„Die Grundsätze, von denen ausgegangen werden muß, scheinen uns folgende zu sein.“

1. „Ueber die in unserem theuern Vaterlande bisher in Anwendung gebrachte Steuervertheilung herrscht ein Gravamen Aller gegen Alle.²⁾ Die Komitate und die Sachsen glauben, daß die Szekler-Nation mehr beizusteuern vermöge, als sie gegenwärtig leistet; die Komitate erklären, daß man zu ihrem größten Nachtheile von dem durch Seine Majestät bestätigten National-Vertrage immer weiter abgewichen sei; die Sachsen behaupten seufzend, daß, wenn ihre Lasten nicht verringert werden, sie ihren Verpflichtungen nicht mehr nachzukommen im Stande sein werden. Außerdem fehlt es nicht an einer Menge Beschwerden einzelner Staatsbürger, die Zeugniß geben, daß thatsächlich eine Klage Aller gegen Alle laut wird.“

fundamentis, humillima cum submissione ac respectu altissimis indagibus repraesentatum Albae Juliae Anno 1702 die 23. Martii. — Archiv der siebenbürgischen Hofkanzlei, Nr. 288, 1702. — Nationalarchiv in Hermannstadt, Nr. 23, Anno 1702. — Abschriften finden sich in der Baron Bruckenthal'schen Bibliothek in Hermannstadt und zwar: 1. In der Manuscripten-Sammlung des Soterius, B. 11., S. 166 u. f. (56 Folioseiten). 2. In der Manuscriptensammlung des Reschner: Collectanea, tom. II. (37 Folioseiten). 3. In der Manuscripten-Sammlung des Georg Werder (143 Octavoseiten).

¹⁾ Pridem jam ab univrsis desideratissimum ad facilius bajulanda publicarum contributionum onera introducendae proportionis opus, augustissimo imperatore Leopoldo, domino, domino nobis naturaliter clementissimo manu pragmatica tractare jubente ac mandante, dum et nobis de isthac materia cogitandi sensaque exponendi datur series, demonstrativa procedere methodo satagentibus per trium titulorum seriem necessario procedendum, proindeque principia non controversa fundamenti loco ponenda, inde objectum justae proportionis exponendum, tandem vero modi architectioni optatissimae proportionis indagandi esse videntur.

²⁾ Principiorum I-um esse videtur: Omnium charissimae patriae nostrae in contributionis methodo hactenus practicata contra omnes gravamen, comitatus enim et Saxones credunt, inclytam nationem Siculicam plus contribuere posse, quam contribuit; comitatus a contractuum nationalium per suam Majestatem confirmatorum praesidio in eorundem grande praejudicium recedi gravanter obtendunt, Saxones, nisi minus quam hactenus contribuant, justitiae non satisfieri ingeminant. Non desunt speciales complurimorum gemitus, qui omnium contra omnes gravamen contestantur.

2. „Trotz der Klage Aller gegen Alle sind aber dennoch alle Stände dieses Landes auf das Zusammenleben in der gemeinsamen Heimat, gleichsam wie auf einem und demselben Schiffe, angewiesen.“ ¹⁾

3. „Das ganze Vaterland hat nur Einen obersten Herrn, Fürsten und König, den allergnädigsten Kaiser Leopold, und nur Eine oberste Staatsgewalt, der die Souveränitätsrechte zustehen.“ ²⁾

4. „Der Kaiser hat das schönlichste Verlangen, in unserem Vaterlande ebenjo das Wohl des ganzen Gemeinwesens, wie das Glück jedes einzelnen Staatsbürgers dauernd zu begründen. Es sind dies die Worte, die Graf Friedrich von Falkenheim auf dem Landtage zu Fogarasch am 20. Jänner 1691 an die versammelten Stände richtete.“ ³⁾

5. „Als zur Zeit des Einfalles des Erzrebellens Tököli, der Türken und Tartaren das Vaterland tiefgebeugt darniederlag ⁴⁾, ist durch Vermittlung des Grafen Nikolaus Bethlen das königliche Diplom erwirkt und am 4. Dezember bestätigt worden, ein Grundgesetz, das durchaus nicht Alle zufrieden gestellt hat, wofür der 3. und 12. Artikel desselben Zeugniß geben.“

6. „Auf dem in Hermannstadt im Jahre 1692 versammelten Landtage haben die Komitate mit der sächsischen Nation zwei separat ausgefertigte Verträge geschlossen, die von Seiner geheiligten Majestät am 7. und 14. April 1693 feierlich bestätigt worden sind.“ ⁵⁾

7. „Diese beiden Verträge weichen in ihrer Form insoferne von einander ab, daß in der Bestätigung des die Jurisdiktionsverhältnisse betreffenden Vertrages die feierliche Klausel: „Mit Emporhaltung Unserer und der Rechte jedes Einzelnen“ fehlt, während sie in dem die Portalssteuer betreffenden Verträge ausdrücklich beigefügt ist.“ ⁶⁾

¹⁾ Gravamine omnium contra omnes non obstante finitima hac in patria una velut in carina, universos status sibi convivere debere.

²⁾ Unum totius patriae esse dominum, principem ac regem: augustissimum imperatorem Leopoldum; unamque supremam potestatem, cui jura Majestatis competunt.

³⁾ Optare et cupere sacratissimum imperatorem in hac patria salutis publicae et unius cujuslibet privatae felicitatis stabilimentum atque perpetuitatem. Sunt ipsissima ad senatus verba beati comitis Friderici a Falkenheim Fogarasini die 20. Januarii Anno 1691 dicta et scripta.

⁴⁾ Agonizante ob praesentem Archi-Rebellem Tökölium, Turcas, Tartaros ect. Transylvania diploma regium per illustrissimum comitem dominum Nicolaum de Bethlen fuisse sollicitatum, ac 4-to Decembris Anno 1691 impetratum, quo tamen non omnes contenti fuerunt; teste diplomatis art. 3, verbis: Cum autem ipsimet status ect. usque ad finem, et articul. 12.

⁵⁾ In comitiis Cibiniensibus Anno 1692 celebratis inelytos comitatus cum natione Saxonica duplicem iniisse contractum duplici instrumento distentum et utrumque a sua Majestate sacratissima sub dato: Anno 1693 diebus 7. et 14. Aprilis solenni diplomate confirmatum esse.

⁶⁾ Stylum confirmatorium duorum instrumentorum tantisper variara, quod in confirmatione contractus jurisdictionalis clausula solennissima „salvo tamen nostro et cujuscunque jure“ desit, quae in confirmatione contractus super portis inniti addita cernitur.

8. „Der letztgenannte Vertrag ist mit verschiedenen Bedingungen und Einschränkungen versehen.“¹⁾

9. „Durch Verletzungen der Vertragsbedingungen werden die Verträge selbst aufgehoben.“²⁾

10. „Niemand kann in ein und derselben Rechtsache zugleich Zeuge, Kläger und Richter sein.“³⁾

11. „Die Veranlassung zu Vorschlägen⁴⁾ für die Einführung eines Ebenmaßes bei der Steuervertheilung bildet die wiederholte nachdrückliche Mahnung, ja der ernste Befehl Seiner Majestät, der in den Propositionen der kaiserlichen Commissäre und zwar des Baron WALTERSKIRCHEN auf dem Landtage zu Schäßburg am 13. Februar 1699, des Freiherrn von THUVONATH, des Grafen von SEEAU und insbesondere in den Worten der dem Letzteren erteilten Credentialien zum Ausdrucke gelangt: Vor Allem solle die Frage einer gleichmäßigen Vertheilung der Steuern ohne Aufschub ernstlich in Verhandlung gezogen werden.“

12. „Zu ganz unmöglichen Leistungen kann es keine Verpflichtung geben.“⁵⁾

13. „Außer der civilrechtlichen Verpflichtung, durch die Jemand kraft eines bestimmten Gesetzes zu einer Handlung oder Unterlassung verhalten wird, gibt es eine natürliche Verpflichtung, welche eine Handlung oder Unterlassung kraft solcher Antriebe fordert, die den gesellschaftlichen Verhältnissen oder solchen Gründen entnommen sind, welche auf eine Sache naturgemäß einen wirksamen Einfluß nehmen.“⁶⁾

14. „Was in dem einen Falle zu thun erlaubt war, muß auch in einem anderen ähnlichen Falle zu thun gestattet sein.“⁷⁾

15. „Nicht irgend ein legislatorischer Akt aus der Fürstenzeit bildet das Grundgesetz unseres Vaterlandes, sondern das kaiserliche Diplom ist der Jubegriff und die Zusammenfassung der Frei-

¹⁾ Contractum eundem variis conditionibus et vinculis strictissime fuisse munitum.

²⁾ Violatis conditionibus tolli pactum.

³⁾ Neminem in una eademque causa posse esse simul testem, actorem et judicem.

⁴⁾ Occasionem formandae stabiliendaeque suae Majestatis efficax monitum, suasiones et nunc tandem serium justum ac mandatum. Videantur propositiones commissariorum caesareorum, illustrissimorum dominorum, dom. baronis a Valterskirchen sub 13. Febr. Anno 1699 Schaesburgi, dom. baronis a Tuvonath, dom. comitis a Seeau et signanter quidem credentialem verba: Prae omnibus punctum aequalis repartitionis absque intermissione efficaciter tractandum perficiant. Item punctorum sub 22. Febr. Anno 1702 propositorum primum per totum.

⁵⁾ Impossibilium nullam esse obligationem.

⁶⁾ Praeter obligationem civilem, qua quis vi legis expressae ad agendum aliquid vel non agendum tenetur, dari etiam obligationem naturalem, quae tacito quodam naturae sociatae impulsu aut rationum in effectum aliquem naturaliter influentium ad agendum vel non agendum obligat.

⁷⁾ Quod licuit agere in re pari, licet etiam agere in re compari.

heiten, Privilegien, Gesetze und Rechtsgewohnheiten der Nationen dieses Vaterlandes." ¹⁾)

16. „Die Ursachen der traurigen Zustände dieses Vaterlandes sind entweder allgemeine oder partikuläre." ²⁾)

17. „Die Last der Militäreinquartirung ist eine Last des ganzen Staates." ³⁾)

18. „Jeder ist seiner eigenen Worte bester Dolmetsch." ⁴⁾)

19. „In zweifelhaften Fällen ist jeder Christ zu einer milderer Auslegung verpflichtet." ⁵⁾)

20. „Eine öffentliche Angelegenheit kann nur jene genannt werden, welche die Gesammtheit der Staatsbürger berührt." ⁶⁾)

21. „Die öffentliche Ruhe kann nur dann als gestört angesehen werden, wenn Jemand sich gegen den Bestand des Staates oder gegen die Krone auflehnt; ein Widerstand, der in legaler Weise die Selbstvertheidigung bezweckt, darf nicht als Staatsverbrechen angesehen werden." ⁷⁾)

22. „Jeder der ständischen Nationen muß die volle Freiheit der Abstimmung gewahrt bleiben." ⁸⁾)

„Aus diesen eben angeführten Principien fließen, wie die Bäche aus den Quellen, mehrere Folgesätze, die von Niemandem in Zweifel gezogen werden können." ⁹⁾)

1. „Das gesammte Vaterland ist überzeugt, daß bei allen bisher üblichen Vertheilungsarten der öffentlichen Lasten das richtige Ebenmaß nicht zur Anwendung kam und daß dasselbe sofort aufgesucht und sicher gestellt werden müsse. Alle Klagen müssen genau erforscht und deren Berechtigung oder Nichtberechtigung sorgsam geprüft werden. ¹⁰⁾) Es muß untersucht werden, ob die Szekler-Nation durch eine im Gesetz begründete oder durch eine natürliche Obligation zur Theilnahme

¹⁾ Legem fundamentalem hujus patriae esse non acta temporibus principum, de quibus, quousque fuerint recta. disquiri potest, sed caesareo-regium diploma velut omnium nationum libertatum, privilegiorum, legum et bonarum consuetudinum summa et compendium.

²⁾ Miseriarum hujus patriae causas vel esse communes vel particulares.

³⁾ Onus quartiriorum esse etiam onus publicum.

⁴⁾ Optimum interpretem esse quemque verborum suorum.

⁵⁾ In dubiis teneri christianum, mitiorem sectari interpretationem.

⁶⁾ Publicum esse, quod concernit universos.

⁷⁾ Publicam tranquillitatem tunc turbari, cum quis evidenter se erigit et opponit contra statum publicum regis et coronae, quae tamem erectio se ipsum juste defendendo notam afferre non intelligitur. Decretum tripartitum Verböczianum parte 1. Tit. 14. p. m. 23.

⁸⁾ Habere unumquemque statum liberam votandi facultatem.

⁹⁾ E praemissorum principiorum fontibus rivulorum instar naturaliter fluunt consecutaria quaedam, quae abs nemine in dubium revocari possunt.

¹⁰⁾ Agnoscere universam patriam in omnibus hactenus practicatis contributionum repartiendi modis non esse sinceram proportionem, quae proinde tandem quaeri ac stabiliri debeat, indaganda esse gravamina examinandosque gemitus juste vel injuste quaerulantium.

an den öffentlichen Lasten verpflichtet werden soll; ¹⁾ es muß ferner untersucht werden, ob in den oben angeführten Nationalverträgen, an die sich die Comitate so lebhaft anklammern, ein gerechtes Ebenmaß der Besteuerung, dessen Ausforschung Seine Majestät anbefohlen hat, thatsächlich festgestellt wurde; es muß endlich untersucht werden, ob die sächsische Nation überzeugende Gründe anzuführen im Stande ist, wenn sie die Lösung dieser Verträge fordert.“

2. „Im Augenblicke der Gefahr, wo dem Schiffe der Untergang droht, ist die stärkere Partei der schwächeren Hilfe zu leisten verpflichtet, damit nicht alle Schiffsgenossen zu Grunde gehen; denn je mehr Aude- rerer beschäftigt sind, desto leichter kann das Fahrzeug gerettet werden.“ ²⁾

3. „Die Mitglieder aller Stände müssen den allergnädigsten Kaiser Leopold als den Inhaber der obersten Staatsgewalt ansehen und dessen Befehlen Folge leisten, sei es, weil sie in der Unterthanen-treue ihren Ruhm suchen, sei es aus Furcht vor der Strafe; denn wer die Macht hat, zu befehlen, muß auch die Macht haben, die Widerspänstigen durch Strafmittel zum Gehorsam zu bringen.“ ³⁾

4. „Alle treuen Vasallen und Unterthanen haben die Pflicht, das väterliche Verlangen unseres besten Fürsten und Herrn, das nur allein auf Begründung des Gemeinwohles und Glückes jedes einzelnen Bürgers gerichtet ist, auf alle mögliche Weise zu unterstützen.“ ⁴⁾

5. „Der Mann, der die auf das Diplom bezüglichen Unterhandlungen leitete, war nicht von allen Ständen und Nationen hinlänglich instruiert.“ ⁵⁾

6. „Die leidende Partei, der nach Recht und Billigkeit hätte Hilfe geleistet werden sollen, ist die sächsische Nation gewesen, die durch die Unbilden vergangener Zeit, die einerseits in der Handhabung des Rechtes, andererseits in der Größe der Steuerlasten ihre Quelle hatten,

¹⁾ Disquirendum, num inclyta natio Siculica obligatione seu civili seu naturali ad bajulandas contributiones publicas concurrere teneatur. Investigandum, num in contractibus, quibus inclyti comitatus inhaerere satagunt, sit justa propositio, quam suae majestatis mandatum introducendi jubet ac praecipit, similiter, utrum Saxones demonstrativum habeant argumentum, recessum a contractibus praetendendi, naturaliter praevideri debere aequalitatis sive justae proportionis introductione quosdam relevamen, alios vero gravamen habituros.

²⁾ In causa necessitatis, ubi de submersione navigii agitur, teneri partem fortio- rem debiliori succurrere, ne cuncti navigantes successive pereant, pluribus enim remigibus laborantibus feliciter salvari carinam.

³⁾ Teneri cunctos omnium ordinum homines augustissimum imperatorem Leopoldum tanquam supremam majestatem gerentem respicere atque mandatis suae majestatis morem gerere idque seu obsequii gloria, sive poenae formidine. Dum qui habent potestatem imperandi, habeant etiam potestatem immorigeros mediis poenalibus ad officium faciendum compellendi.

⁴⁾ Teneri fideles vasallos et subditos paterno optimi principis ac domini desiderio, cujus apex est: salus publica et uniuscujuslibet privata felicitas, omni applicatione adminiculari.

⁵⁾ Sollicitatorem diplomatis non fuisse ab omnibus statibus et ordinibus sufficienter instructum.

schwer gebeugt worden war und der man durch die Nationalverträge eine Erleichterung zukommen lassen wollte." ¹⁾)

7. „Es ist zweifellos, daß die oberste Staatsgewalt sich das Recht vorbehalten hat, kraft kaiserlicher und königlicher Machtvollkommenheit die Bestimmungen des Vertrages über die Portalsteuer zu ändern; es ist ferner zweifellos, daß die oben angeführte Klausel dieses Vertrages ein feierliches und öffentliches Zeugniß bildet, wie der damalige Ablegat der sächsischen Nation, der Provinzialnotarius Johann Zabanius, im Sinne seiner Instruktion dem kaiserlichen Hofe vorgestellt habe, daß der sächsischen Nation die Last von 1400 Porten unerschwinglich sei, wenn dem Vaterlande viele Jahre hindurch eine so enorme Kontributionssumme, wie die gegenwärtige, auferlegt werden sollte." ²⁾)

8. „Durch die in den Nationalverträgen enthaltenen Bedingungen und Vinkulirungen werden die beiden vertragschließenden Theile in gleicher Weise verpflichtet." ³⁾)

9. „Wenn nachgewiesen werden kann, daß die Komitate den Vertrag gebrochen und den Sachsen die Vortheile, deren sie im Sinne des Vertrages hätten theilhaftig werden sollen, entzogen haben so ist die sächsische Nation thatsächlich der Verpflichtung enthoben, die im Vertrage festgestellten Lasten weiter zu tragen." ⁴⁾)

10. „Nachdem die Vertreter der Komitate am 17. und 18. März d. J. den Ablegaten der sächsischen Nation die abermalige Zuthellung von 1400 Porten angekündigt haben und die Sachsen den Beweis antreten wollen, daß sie nicht verpflichtet sind, sich dieser Last zu unterziehen, ⁵⁾) so ist es klar, daß in dieser Streitsache auf der einen Seite

¹⁾ Partem patientem, cui pro justitiae et aequitatis dictamine succurrendum erat, fuisse nationem saxoniam praeteritorum temporum injuriis, tum in jurisdictionibus tum impositionum nimietate gravatam, cui per contractus beneficia accesserunt.

²⁾ Clare patet, reservasse sibi supremam majestatem jus, contractum de portis initum pro potestatis caesareo-regiae plenitudine variandi, clausulam illam esse testimonium solenne ac publicum, saxonicae nationis illius temporis deputatum provinciale notarium Johannem Zabanium secundum suae instructionis tenores augustae aulae repraesentasse, quod, ubi contributionum immensitas toti patriae pluribus annis incumberet, bajulatio 1400 portarum sit futura impossibilis.

³⁾ Conditionibus et vinculis utramque contrahentium partem fuisse obstrictam.

⁴⁾ Si inelyti comitatus primi demonstrari possunt contractus violatores beneficiorumque pro parte Saxonum accordatorum sublatores, nationem Saxoniam re ipsa ad implenda contractus onera non amplius fuisse obligatam.

⁵⁾ Postquam inelyti comitatus in concreto i. e. comitatum capita et membra universa die 17. et 18. Mart. anni currentis 1702 deputatis nationis saxonicae bajulationem 1400 portarum denunciarunt, quam Saxones sese subire non teneri demonstrare volunt, in claro positum esse: comitatus stare ab una, Saxones vero ab altera controversae materiae parte, supremos inelytorum comitatum officiales velut capita pro parte comitatum stare non praesumi solum, sed e variis anteactis acerrime partes comita-

die Komitate, auf der anderen die Sachsen stehen werden. Nun liegt nicht nur die Vermuthung nahe, daß die obersten Beamten der Komitate als die Häuptlinge derselben die Partei der Komitate ergreifen werden, sondern es kann als zweifellos gelten, daß diese Herrn mit Feuereifer für die Sache der Komitate eintreten werden; die sächsische Nation wird alsdann, ohne übrigens im Geringsten die schuldige Achtung und Ehrfurcht zu vergessen, gegen den Urtheilsspruch der Herren Komitats-Grafen von Kolos, Doboka, Marmaros, Hunyad, Thorda und Alba begründete Einsprache erheben und es muß ein solcher Schiedsrichter aufgestellt werden, gegen den füglich Niemand eine Einwendung erheben kann. Da nun zur Leitung der Verhandlungen über die Besteuerungsreform Graf von Seeau von Seiner Majestät berufen wurde, so ist derselbe in dieser seiner Eigenschaft als Schiedsrichter allseitig anzuerkennen."

11. "Wenn der Nachweis geliefert werden kann, daß die Sachsen die Last von 1400 Porten nicht zu tragen vermögen, so hört die Verpflichtung, sich derselben zu unterziehen, für die Sachsen auf." ¹⁾

12. "Der eben angeführte Folgesatz erhält seine Begründung durch die feststehende Regel, daß das Versprechen der Vorfahren in Bezug auf Leistungen, über deren Quantität und Qualität sich im voraus nichts mit Bestimmtheit sagen läßt, keine gesetzliche Geltung haben kann, wenn im Vertrage als Grundsatz ausgesprochen wurde, daß gerechte Billigkeit und wahrhafte Proportion in Anwendung kommen müssen, wie dies in Bezug auf die Vertheilung der öffentlichen Lasten im 12. Artikel des Diploms geschieht, wo es heißt, daß ohne Parteilichkeit eine gerechte Proportion in Anwendung gebracht werden müsse. Wenn nun erkannt wird, daß der ursprüngliche Vertrag das Ziel seiner Intentionen nicht mehr erreicht, so folgt naturgemäß, daß der Vertrag auf aller Verträge Grundregel, die sich über die Proportion ausspricht, zurückgeführt werden müsse. Es hätte also im Vertrage im Allgemeinen festgestellt werden sollen, daß gerechte Billigkeit und wahrhafte Proportion in Anwendung zu bringen seien." ²⁾

tuum assumisise ac propugnasse constare: proinde salvis honoribus ac respectibus quibuscunque, quocunque modo excogitabilibus nationem saxoniam de judicatu excellentissimi ac illustrissimorum d. sup. comitum comitatum Colos, Doboka, Marmaros, Hunyad, Thorda, Albensis eorundemque omnium, qui comitatum denunciationi consenserunt non sine ratione urgentissima inque jure universali fundata, merito posse excipere, quaerendum itaque arbitrium, de quo excipere nemo juste possit, quod illustrat consecrarium principii XI., ubi per augustiss. imperatorem illustriss. comit. de Seeau architectum introducendae perficiendaeque proportionis nominari constat, qui proinde hoc in caractere utrinque respiciendus est.

¹⁾ Ubi bajulatio 1400 portarum pro parte Saxonum demonstrari poterit esse impossibilis, Saxones ad subeundum earum onus non esse obligatos.

²⁾ Firmamentum consecrarii proxime praecedentis desumi, simul etiam illustrari potest regula: Promissionem facti alieni successorum, ex. g. de quorum qualitate et quantitate nulla praevideri potest certitudo, le-

13. „Zur Theilnahme an den Staatslasten sind kraft einer natürlichen Obligation alle Bewohner des Gebietes, dem die Steuer aufgelegt wird, verpflichtet, auch wenn kein geschriebenes Gesetz ausdrücklich hervorhebt, daß alle theilzunehmen haben. Die Theilnahme selbst ist nach den Grundsätzen einer gerechten Steuervertheilung zu regeln.“¹⁾

14. „Den hilfsbedürftigen sächsischen Stühlen ist in derselben Weise wie den Comitaten Unterstützung zu gewähren.“²⁾

15. „Es ist durchaus unzulässig, zu behaupten: „So ist in der Fürstzeit vorgegangen worden, also muß rechtmäßig auch jetzt in derselben Weise vorgegangen werden;“ es darf im Gegentheile nur der Schluß gezogen werden: „Dies entspricht den Gesetzen und Privilegien, also muß es geschehen.““³⁾

16. „Die sächsische Nation selbst ist der beste Dolmetsch der von ihr vorgelegten Entwürfe und Anträge.“⁴⁾

17. „Zweifelhaften Behauptungen darf man stets nur eine Wohlmeinung⁵⁾, nicht aber eine schlimme Bedeutung unterstellen.“

18. „Alles, was dem Wohle Einer Nation dieses Vaterlandes Schädigung bringt, kann, selbst wenn es den beiden anderen Nationen noch so viel Vortheil, ja hohen Nutzen gewähren würde, nicht als eine Sache des Gemeinwohles betrachtet werden.“⁶⁾

19. „Derjenige darf nicht als Störer der öffentlichen Ruhe betrachtet werden,⁷⁾ der, gestützt auf gute Gründe, nicht nur nicht zum Nachtheile des Königs und der Krone, sondern vielmehr über

galiter non valere, ubi stipulationis atque contractus fundamenti loco ponitur: Justa aequitas et sincera proportio, prout in casu repartitionis publicorum onerum diplomatica lege sancitum art. 12 dignoscitur in verbis: sine partium studio ad justam proportionem reducenda: Quamprimum itaque principalis contractus, de quo sermo est, scopus cessare deprehenditur, natura ipsa demonstrat, contractum ad omnium contractuum fundamentalem legem, quae proportionem indicat, reduci. Ideo enim contrahendum erat, ut fieret justa aequitas et sincera proportio.

¹⁾ In contributionibus communibus teneri ex obligatione naturali concurrere omnes illos, quorum causa fiunt, etiamsi nulla legatur in legum codicibus expressa lex, ut omnes concurrant. Concursum vero regulandum esse secundum dictamen justitiae distributivae.

²⁾ Quali ratione fulcimenta comitatibus impensa fuisse constat, tali ratione ruentibus sedibus Saxonicalibus impendi debere.

³⁾ Non procedere consequentiam: factum est tempore principum, ergo et nunc legaliter ita fieri debet; procedere e contrario: convenit privilegia, legibus ect., ergo fieri debet.

⁴⁾ Conceptuum nationis Saxonicae interpretationes optimas reddere posse tandem ipsam nationem.

⁵⁾ Ambiguas voces in meliorem, non deteriorem sensum trahi debere.

⁶⁾ Quod saluti integrae nationis cujuscunque praejudicat, quantumvis duabus integris expediret, essetque perquam utile, non posse dici universale seu publicum.

⁷⁾ Non turbare tranquillitatem publicam, qui rationibus et fundamentis jus suum asserere satagit, absque praejudicio, imo potius jussu ac mandato seu explicito seu implicito regis et coronae.

Befehl und Auftrag der obersten Staatsgewalt sein Recht zu vertheidigen strebt."

20. „Niemand darf verhalten werden, ¹⁾ bei Abstimmungen darauf Rücksicht zu nehmen, was dieser oder jener Persönlichkeit gefällt oder mißfällt. Es muß vielmehr einzig und allein darauf gesehen werden, was recht und billig ist, was dem Wohle des ganzen Vaterlandes und dem Glücke des Einzelnen dient. Nicht was irgend einer Vermuthung, sondern was der Natur der Sache und den Intentionen des Fürsten entspricht, muß in's Auge gefaßt werden. Würde dieser Grundsatz nicht festgehalten werden, dann dürfte Niemand ohne frühere Einholung der Wohlmeinung und Zustimmung eines Andern sein Votum abgeben, dann würde aber auch die Freiheit der Abstimmung die offenkundigste Schädigung erleiden."

„Erste Observation.“

„Nach Feststellung der Principien und ihrer Folgesätze scheint es nothwendig, das Verzeichniß jener Bevölkerungselemente sich vor Augen zu stellen, unter die jede Kriegsteuer zu vertheilen kömmt. ²⁾ In dieser Beziehung unterscheidet man nach altem Herkommen zwei Klassen, und zwar 1. die Klasse jener Stände und Ordnungen, die bei der Auftheilung der Kriegskontribution außerhalb der Reihe der Portalssteuerträger zu stehen kommen, und 2. die Klasse der Stände und Ordnungen, die ihre Steuer nach Porten zahlen."

„Zweite Observation.“

„Der Maßstab bei Vertheilung der Porten ³⁾ war in den verschiedenen Zeiträumen ein verschiedener; bald stieg, bald fiel die Zahl

¹⁾ Non teneri quemquam in votando, quid aliis placeat aut displiceat, sed quid sit justum, aequum salutique publicae ac felicitati privatae non ex opinione, sed natura rei aut intentione principis conveniens, respicere. Quod nisi supponeretur, nemini votum dare liceret, nisi prius de opinione et complacentia aliorum esset informatus in praejudicium libertatis suffragiorum manifestum. (Manuscript a. a. D.)

²⁾ Principiis eorundemque consecrariis naturalibus suppositis antequam de considerationibus introducendae sincerae proportionis pragmaticis sermo fiat, necessarium ab expediendi videtur illorum catalogum sistere, inter quos erigenda stabiliendaque venit proportio, quorum secundum stylum Transsylvaniae antiquissimum et abs nemine in dubium revocabile duae inveniuntur classes, utpote prima statuum et ordinum, qui ab antiquo tempore extra numerum vel seriem portarum contribuere consueverunt, secunda statuum et ordinum ab antiquo in serie portarum comprehensorum. (Harteneck's Project der Besteuerungsreform. Manuscript.)

³⁾ Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde in Ungarn und den siebenbürgischen Comitaten die Steuer nach „Porten“ zugemessen. König Karl Robert war es, der durch die Münzordnung von 1342 die „Porte“, (porta) d. i. einen Hof, durch dessen Thor ein fruchtbeladener Wagen fahren konnte, als Maßstab für die Steuerberechnung feststellte. Die Sachsen zahlten ihre Steuer unter den Königen und in der Fürstenzeit etwa bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts nicht

der Porten, die ein Komitat oder ein Stuhl zu zahlen hatte. Man kann sich diese Bewegung leichter vergegenwärtigen, wenn man verschiedene Zeitperioden unterscheidet. Auf Grund der Mittheilungen unserer Archive lassen sich in Bezug auf den Wechsel der Auftheilung der Porten fünf Perioden unterscheiden.¹⁾ Die erste Periode reicht bis zum Jahre 1598, die zweite von 1598 bis 1661, die dritte von 1661 bis 1663 und 1667, die vierte von 1667 bis 1693, die fünfte von 1693 bis zum gegenwärtigen Jahre 1702.“

In einer umfassenden und von zahlreichen Detailangaben erfüllten Schilderung, die sich auf ein reiches statistisches Material stützt, entwirft nun der Sachsegraf ein Bild der Finanz- und Steuerverhältnisse des Landes in den fünf oben bezeichneten Zeitabschnitten.²⁾ In eingehender Weise sucht er den Nachweis zu liefern, daß in der älteren Zeit die Komitate ein viel größeres Portenquantum zu tragen verpflichtet waren als die sächsische Nation, und daß derselben erst seit dem Jahre 1667 — „durch ein Gesetz, dem sie nie ihre Zustimmung gegeben hat und wobei sie gegen Recht und Billigkeit durch die Masse der entgegenstehenden Voten niedergestimmt worden ist,³⁾ — entgegen der Praxis

nach „Porten“, sondern leisteten eine vertragsmäßig festgesetzte Abgabe und außerdem nicht selten auch außerordentliche Steuern. Es läßt sich der Zeitpunkt nicht genau angeben, seit welchem auch die Sachsen die Steuer nach Porten zahlten. Einige Anhaltspunkte gewähren in dieser Beziehung die Mittheilungen Hartened's in seinem Reformprojekte: (Secunda periodo, utpote ante annum 1661 per transactionem comitatus cum natione saxonica transegerunt, ut comitatus bajularent portas 2841, col. 2, saxonica natio cum dominorum septem judicum nobilitaribus bonis portas 2400.... Tertia periodo, anno 1663 die 4. Septemb. portae nationis saxonicae reductae ad portas 2000). — Mit dem Worte „Porte“ verband man in den verschiedenen Zeiten auch einen verschiedenen Begriff. Wenn sie im 14. Jahrhunderte einen einzelnen Hof bezeichnete, so umfaßte sie im Jahre 1608 10 Hausväter. Später sah man in ihr nur eine Verhältnißzahl. Mit Recht bemerkt daher Dr. D. Teutsch (in seiner Abhandlung: „Aus des Zacharias Fillenius handschriftlichen Denkwürdigkeiten“. Archiv des Vereines, 4. B. 1851.) „Wenn in der Accorda bestimmt wird: in comitatibus censeantur 1000 portae.... in Saxonia autem natione censeantur 1400 portae“, so heißt das einfach: von der auf die Ungarn und das Sachsenland fallenden Steuer zahlen die Komitate $\frac{5}{12}$, die Sachsen dagegen $\frac{7}{12}$. — (Vergl. über das Portenwesen: Teutsch's eben angeführte Abhandlung; ferner: Karl Schuller: Archiv für die Kenntniß von Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart. I. 1. u. f. — Schuller-Vibloy's Rechtsgeschichte, I. S. 68 — — Bedeus: Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen. Wien 1844. S. 88 u. f.)

¹⁾ Proportionem portarum a seculo et amplius non fuisse eandem, aliquando enim huic vel illi comitatui vel sedi decreverunt, nonnunquam vero acreverunt portae, quarum investigatio ordine institui potest, si periodos temporum distinguamus. Repraesentant vero archiva nostra periodos 5. quibus aliter atque aliter portarum repartitionem constitutam fuisse videmus. (Hartened's Projekt. Manuscript a. a. D.)

²⁾ Diese finanzgeschichtlichen Mittheilungen umfassen in den Manuscripten nahezu 20 Folienseiten.

³⁾ in quod Saxones nunquam consenserant, sed illa votorum multitudine contra jus et aequitatem obruti sunt. Reformprojekt. Manuscript a. a. D.

vergangener Jahre, entgegen den Grundsätzen einer gerechten Steuer-
vertheilung eine Mehrbelastung zugewälzt wurde." ¹⁾)

Auf die Menge der diesbezüglichen Mittheilungen und statistischen
Daten hier einzugehen, ist für unseren Zweck nicht nöthig; genug,
wenn alle Hauptrichtungen seiner Gedanken über die Besteuerungsreform
angegeben werden. So wichtig das reiche statistische Material für die
Finanzgeschichte des Landes auch sein mag, es liegt diese retrospective
Betrachtung den Zielpunkten der vorliegenden Schrift doch zu ferne.
Hier, wo die staatsmännische Thätigkeit des Mannes gewürdigt werden
soll, müssen vor Allem seine Reformideen hervorgehoben werden, denen
er auf dem Gebiete des Steuerwesens zum Siege verhelfen wollte und
deren Durchführung von einschneidender Wirkung auf das gesammte
Staatsleben gewesen sein würde.

Nach Vollendung der weitausgedehnten retrospectiven Betrachtung
setzt der Verfasser in den folgenden Abschnitten — „observations“
benannt — seine Gedanken über Besteuerungsreform auseinander.

„Dritte Observation.“

„Zweierlei liegt also klar auf der Hand, einmal die Verkehrtheit
der Behauptung einiger Comitate, daß die Sachsen zu allen Zeiten
verpflichtet gewesen seien, eine größere Kontributionslast als die Comitate
zu tragen, und zweitens die Gewißheit, daß die Ermäßigung der
Portenlast für die Comitate eine mit dem Grundsatz der gerechten
Steuervertheilung und mit der uralten Praxis im Widerspruche stehende,
den Sachsen schwere Schädigung bringende Thatsache ist und aller
rechtlichen Begründung entbehrt.“ ²⁾)

„Vierte Observation.“

„Da die Comitate die in den Accorden festgestellten Bedingungen
zuerst gebrochen, so ist die sächsische Nation der Verpflichtung, eine so
ungeheure Last zu tragen, naturgemäß enthoben.“ ³⁾)

¹⁾ Atque adeo contra omnium retro annorum praxim imo justitiae
distributivae dictamen huic nationi plures imponerentur.... a. a. D.

²⁾ Observatio tertia. Patet itaque ad oculum illud quorundam comi-
tatensium suppositum, quasi Saxones semper et omni tempore obligati
fuerint, majus supportare contributionum onus quam comitatus, fundamento
prorsus destituti, siquidem imminutio portarum pro parte comitatum sit
puri puti (?) justitiae distributivae et antiquae praxi praejudiciosi et Saxo-
nibus onerosi facti, non juris.

³⁾ Dum inelyti comitatus potiores contractus cum Saxonibus initi,
conditiones primi violarunt, naturaliter obligationem subessendi oneri tanto
ex parte Saxonum ipso facto fuisse sublatam.

„Fünfte Observation.“

„Es steht der sächsischen Nation gegen die Comitate die Klage auf Ersatz desjenigen Schadens zu, der ihr durch Verletzung der Vertragsbestimmungen verursacht wurde.“¹⁾

„Sechste Observation.“

„Die sächsische Nation hat sich dadurch keines Fehlers schuldig gemacht, daß sie im Verein mit einigen Ungarn an das kaiserliche Hoflager die Klage richtete, daß alle Grundsätze einer gerechten Steuer- vertheilung in unserem Vaterlande niedergetreten werden.“²⁾

„Siebente Observation.“

„Nicht ohne zwingende Gründe hat der allergnädigste Kaiser die Einführung einer gerechten Steuer- vertheilung in unserem Vaterlande beschlossen und anbefohlen. Er durfte dies thun; denn wenn auch die Vertragsbedingungen der Accorde von den Herren Ungarn nicht verletzt worden wären, so besäße er dennoch als König, Führer und Herr unseres Vaterlandes kraft der souveränen Machtvollkommenheit das Recht, die in den „Accorden“ festgesetzte Modalität der Porten- vertheilung zu ändern und zu verbessern. Er hat sich nämlich im Bestätigungs- diplomate ausdrücklich dieses Recht vorbehalten, indem er sagt: „Mit Emporhaltung unseres und der Rechte jedes Einzelnen.“³⁾

„Achte Observation.“

„Es ist ein schreiendes Unrecht, den Hermannstädtern vorzu- werfen, daß sie die Ursache der Leiden anderer Stühle seien. Hermann- stadt mußte im Gegentheile eine ungeheure Portenlast für andere Stühle tragen.“⁴⁾

¹⁾ Observatio 5. Competere Saxonibus adversus inclytos comitatus actionem de refusione damnorum, violatione contractus illatorum, quae ducto accurate calculo in immensum ascendero deprehenduntur.

²⁾ Observatio 6. Non peccasse nationem Saxoniam, dum cum aliis etiam Hungaris idem repraesentantibus coram augusta aula justitiam distributivam hac in patria prostratam jacere conquesta est.

³⁾ Observatio 7. Non abs re, nec causa non sufficienter cognita augustissimum imperatorem justae proportionis introductionem decrevisse et demandasse, qui etiam, si contractus ab inclytis dominis Hungaris violatus non fuisset, illam tamen portarum divisionem corrigendi, reformandi mutandique potestatem et majestaticum jus, velut hujus patriae rex, princeps ac dominus habuit, idemque in diplomate confirmatorio sibi per expressum reservavit in verbis: salvo tamen nostro et cujuscunque jure.

⁴⁾ Non absque injuria maxima insimulari Cibinienses, quasi miseriarum sedium aliarum fuissent causae. Ostensum enim est ubertim, quam grandem portarum numerum onerumque quantitatem pro aliis sedibus bajulaverint.

„Neunte Observation.“

„Aus keinem anderen Grunde als aus der Selbstsucht einzelner Persönlichkeiten läßt es sich erklären, warum die Portenlast für einige Comitate in so freigebiger Weise verringert wurde.“¹⁾

„Zehnte Observation.“

„Nie haben die Sachsen diesem Portennachlaße ihre Zustimmung gegeben. Diese Begünstigung zum Schaden eines Dritten war daher eine ungesetzliche und muß aufgehoben werden.“²⁾

„So kehre also der Geist der Gerechtigkeit auch in Bezug auf die Steuervertheilung wieder ein in unser Vaterland, in das Land, das nur allzureiche Veränderungen seiner Schicksale erlebt, den raschesten Wechsel seiner Herrscher gesehen und so ungeheure Uebervortheilungen seiner Steuerträger erduldet hat; er kehre zurück wie zu einem Chaos, zu einer unförmlichen Masse, zu einem Urstoff, aus dem nun neue Ordnungen geschaffen werden sollen, wie es die Krone verlangt, wie es das Wohl des Vaterlandes erheischt und das Prinzip der Gerechtigkeit fordert.“³⁾

„Indem wir nun an die Arbeit der Feststellung eines richtigen Ebenmaßes bei der Steuervertheilung schreiten, wollen wir, ehe an die Betrachtung der Einzelheiten gegangen wird, annehmen, wir wüßten nicht, was Siebenbürgen sei, wer die Nationen, wer die Comitate, wer die Stühle und Taxalortschaften seien, deren Vertreter und oberste Kreisbeamten wir hier im Landtage versammelt sehen.“⁴⁾

„Es erscheint in der Mitte der landtäglich versammelten Stände Siebenbürgens der königliche Kommissär, Johann Friedrich Graf von Seeau, und überreicht im Namen der kaiserlichen und königlichen Majestät dem Gubernium und den Ständen das Beglaubigungsschreiben, aus welchem klar und deutlich hervorgeht, daß der Herr Graf von Seeau seine Sendung erhalten habe, um in seiner Eigenschaft als

¹⁾ Nullam apperere rationem, cur comitatum quorundam portae tam liberalissime fuerint relaxatae, nisi studium privatismi.

²⁾ In illam portarum comitatensium relaxationem nunquam consensisse Saxones. Eandem proinde in praejudicium tertii factam fuisse illegalem et corrigendam.

³⁾ Rediit itaque allisa protinus terrae justitia distributiva inter tot praeteritorum temporum vicissitudines, tot potentiorum dominatus, tot proportionis praejudicia status Transsylvaniae contribuentium ad quoddam quasi primum chaos, molem indigestam et materiam primam, quae mandante suprema majestate, impellente vero patriae salute et justitiae exigentia in ordinem redigi oportet.

⁴⁾ Aequam proportionem justitiae distributivae analogam elaborare satagentes, antequam ad considerationem particularium progrediamur, fingimus, nos ignorare, quid sit Transsylvania? quid nationes? quid comitatus, sedes, taxalia loca? quorum omnium supremi officiales et delegati in diaeta praesenti congregati visuntur.

königlicher Kommissär im Namen des Königs den Landtagsfigungen beizuwohnen und nicht nur die auf die Forderung der Kriegskontribution bezügliche Proposition zu stellen, sondern vor Allem darauf zu dringen, daß die Frage einer ebenmäßigen Vertheilung der Steuern ohne Aufschub energisch in Verhandlung genommen werde."

"Um nun neue Beweise der Treue und Ergebenheit zu geben, müssen Gubernium und Stände bei allen im Namen des Königs vorgelegten Propositionen und Forderungen mit der gebührenden Achtung, mit Raschheit und bereitwilligem Eifer den Charakter des königlichen Sendboten berücksichtigen, dessen Forderungen beherzigen und zur That werden lassen. Der königliche Kommissär fordert nun, daß ihm die Modalität vorgeschlagen werde, wodurch in Entsprechung des kaiserlichen Machtgebots ohne alle Ausflucht und ohne allen Aufschub eine gerechte Vertheilung in der Art eingeführt werden könne, daß die Kriegsteuer von dem Vermögen der einzelnen Staatsbürger ohne Ausnahme, seien sie Edelleute, Bürger oder Plebejer, erhoben werde. Auf diese Frage werden nun so viele Antworten gegeben, als es Köpfe gibt. Einmüthigkeit zeigt sich nur in der Frage der Bewilligung der geforderten Summe von 750,000 G.; mit wahren Wetteifer erklären sich sämmtliche Stände zu dieser Leistung bereit." ¹⁾

"Man schreitet nun zur Auftheilung der mit so großer Bereitwilligkeit versprochenen Summe, man legt die Verzeichnisse der seit alter Zeit verpflichteten Steuerträger vor und zieht zuerst die Frage in Verhandlung, welche Quote der von Seiner Majestät geforderten Kontributionssumme die Nation der Szekler übernehmen solle. ²⁾ Pathetisch erklären die Herren Szekler, daß es für sie keine Verpflichtung zur Theilnahme an der Kriegsteuer gebe, und berufen sich hiebei auf den 14. Artikel des kaiserlichen und königlichen Diploms, sprechen jedoch ihre Bereitwilligkeit aus, freiwillig und aus Friedensliebe in dem Grade, als es ihnen selbst möglich scheinen würde, an der Steuerlast mittragen zu helfen. ³⁾ Die den Widerpart bildenden Comitate und Sachsen zeigen sich bereit, mit dieser Modalität sich zufrieden zu geben, vorausgesetzt, daß diese Theilnahme den Forderungen unserer, dem Kaiser schuldigen Dienste und den Bedürfnissen unseres Vaterlandes entspricht." ⁴⁾

¹⁾ Reformprojekt, a. a. O.

²⁾ *Itur ad tanta promptitudine promissae contributionis repartitionem, listaque ab antiquo contribuentium in medium profertur ac disquiritur, quotam contributionis a sua majestate sacrasiss. postulatae partem incluta natio siculica supportare debeat?*

³⁾ *Domini Siculi, nihil se contribuere teneri pathetice praetendunt, idque diplomatis caesareo-regii articulo 14-to adstruere nituntur; se nihilominus ex amicitia spontanea, quoad ipsis visum fuerit possibile, concurrere velle declarant (Reformprojekt).*

⁴⁾ Reformprojekt a. a. O.

„Es kehrt nun die Frage wieder: Mit welcher Quote sich die Szekler an der Kontributionslast betheiligen wollen.“¹⁾

„Die Szekler weigern sich, eine ziffermäßig festgesetzte Summe als Theil des Kontributionsquantums zu übernehmen, damit die rein freiwillige Gabe nicht den Schein gewinne, als ob sie aus einer Verpflichtung oder Schuldigkeit entsprungen wäre.“²⁾ Nun beschließen die Komitate im Einklange mit der sächsischen Nation einstimmig, den Szeklern den Beweis zu liefern, daß sie von der Verpflichtung zur Kontribution nicht frei gesprochen werden können.“³⁾

„Diesem Gedanken gab der Sprecher der Komitate, Graf Samuel Bethlen, in der Konferenzsitzung in sanften Worten, die den Ton der Bitte annahmen, Ausdruck. Die Sachsen brachten dagegen ihre Gründe, wodurch die Szekler überzeugt werden sollten, daß sie nicht nur zu einer beliebigen Gabe, sondern zur Theilnahme in einer ihren Verhältnissen proportionalen Weise verpflichtet seien, zur Verlesung.“

„Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist. Daß die Nation der Szekler in gleicher Weise, wie die der Ungarn und Sachsen verpflichtet ist, an der vom Kaiser geforderten Steuer theilzunehmen und für die allgemeinen Bedürfnisse des Vaterlandes zu sorgen, erhellt aus folgenden unanfechtbaren Gründen.“⁴⁾

1. „Aus der Intention des Königs, die kaum von einem Sterblichen in Zweifel gezogen werden kann. Unsere Auffassung in Bezug auf die königlichen Tendenzen wird von den treuesten Dolmetschern des königlichen Willens, die da sind, der kommandirende General, die Kammeralkommission und das königliche Gubernium, zweifellos bestätigt werden.“

2. „Aus der öffentlich mitgetheilten königlichen Proposition des Grafen von Seeau, in der ja nicht bloß die Sachsen und Komitate genannt werden, wie dies die Szekler-Nation selbst zugeben wird.“

3. „Aus dem weiteren Inhalt der erwähnten Proposition, der mit der oben bezeichneten Intention des Königs vollkommen analog ist, indem da ausdrücklich betont wird, daß das Kontributionsquantum von allen Landesbewohnern ohne Ausnahme, mögen sie was immer für einem Stande oder Range angehören, getragen werden müsse.“

4. „Aus der seit uralter Zeit bis auf den heutigen Tag geübten und im Gesetze begründeten Praxis.“

„Man blicke auf die vaterländischen Gesetze. Im 45. Edicte des 5. Theiles der Compilaten lesen wir: Da das Heil dieses Vaterlandes in Gott und in dem eifrigen Verlangen nach der Gunst der

¹⁾ Redit quaestio, cum quota contributionum publicarum parte inclyta natio siculica concurrere seu velit, seu debeat ac teneatur.

²⁾ Reformprojekt a. a. D.

³⁾ Comitatus cum natione saxonica collatis seperatim consiliis, unanimiter concludunt: Remonstrandum esse dominis Siculis, eos ab obligatione contribuendi non posse pronuciari immunes.

⁴⁾ Reformprojekt a. a. D.

Hohen Pforte begründet ist, die durch die Leistung des Tributes allein erlangt werden kann, so müssen alle Bewohner dieses Vaterlandes zu dem Tribute beisteuern."

6. „Man beachte ferner die Worte des 14. Artikels des kaiserlichen und königlichen Diploms: „Wie bisher, so auch in Zukunft.“ Nun waren sie aber seit alter Zeit von dem Tribute nicht befreit, also folgt daraus, daß sie auch in Zukunft nicht zu befreien sind."

7. „Nur spricht sich der eben genannte Artikel des Diploms darüber aus, in welchem Falle die Szekler-Nation die Steuerbefreiung ansprechen kann, dann nämlich, wenn sie zum Schutze des Vaterlandes auf eigene Kosten Kriegsdienste leistet. Nun leistet sie aber gegenwärtig keine Kriegsdienste, also hört auch ihre Kontributionsfreiheit auf."

8. „Da gegenwärtig der kaiserliche Soldat zum Schutze des Vaterlandes stellvertretende Dienste für die Szekler Nation leistet, so muß sie dafür, daß sie eine Erleichterung genießt, zu einer Gegenleistung verpflichtet werden, die eben in der Theilnahme an der Kontribution besteht, welche zur Erhaltung des das Vaterland schützenden Soldaten gezahlt werden muß."

9. „Die Verpflichtung der Szekler erhellt ferner aus folgender Betrachtung: Wenn ihre Nation zur Zeit des Friedens, wo die Kontributionssumme auf 50,000 Thaler reduziert wird, auf eigene Kosten zur Sicherung des Friedens bewaffnete Macht stellen muß, was zweifellos in einem einzigen Jahre mehr als 50,000 Thaler kosten wird, um wie vielmehr ist sie verpflichtet, ihre Steuerbeiträge zur Erhaltung der zum Schutze des Vaterlandes aufgestellten kaiserlichen Truppen zu leisten, wenn diese Steuer 750,000 Gulden beträgt und der Szekler die Waffen ruhig zur Seite legen und seinen friedlichen Beschäftigungen nachgehen kann."¹⁾)

„Außer diesen eben vorgebrachten Gründen läßt sich auch dies anführen, daß für den Fall, als der Sinn des 14. Artikels des Diploms wirklich dahin ginge, daß die Szekler immer und zu allen Zeiten von der Kontributionssteuer befreit sein sollen, diese Befreiung doch andererseits durch die Worte aufgehoben werde: „Ausgenommen die Bauern und Grundholden der Szekler" . . .²⁾ Wie oft hat die Nation der Szekler beim kaiserlichen Hofe Klage geführt, daß ihr durch Aufbüdung einer Kontributionslast schweres Unrecht geschehe und wie sehr dadurch der 14. Artikel des kaiserlichen Diploms verletzt werde; wie oft ist da die Bitte erhoben worden, Seine Majestät möge allergnädigst durch eine Verordnung der Wiederkehr solcher Vorgänge entgegen-

¹⁾ Reformprojekt a. a. O.

²⁾ Praeter rationes vero praecedentes demonstratur clarissime, quod etiamsi diplomatis articuli 14. sensus esset is, ut Siculi semper et omnibus temporibus a contributionibus quibuslibet sint immunes, immunitatem tamen evidenter limitari verbis: Non tamen subintellectis rusticis vel jobbagionibus Siculis.

treten. Seine Majestät hat aber, weitentfernt, den Wünschen der Szekler zuzustimmen, vielmehr dem Gubernium den Auftrag ertheilt, dafür zu sorgen, daß die Szekler Nation auch in Zukunft an der Kontribution sich betheilige. Daraus erhellt nun klar, daß der 14. Artikel des Diploms den Szeklern die Befreiung von der Kontribution nicht absolut, sondern nur beziehungsweise zugesprochen hat — wie dies ja auch der große kaiserliche Minister, Graf Rinsky, in den Konferenzen ausgesprochen hat — und daß sich dies auf den 12. Artikel und überhaupt auf die Zeit des Friedens, in der eben nur 50,000 Thaler als Tribut zu zahlen sind, bezieht. Im Falle, als zur Zahlung der Friedenskontribution von 50,000 Thaler alle Bauern und Grundholden der Szekler herangezogen werden, scheint die Befreiung der Szekler-Adeligen in der That durchführbar. Außerdem liest man im 14. Artikel des Diploms auch noch eine andere und zwar folgende Bedingung: „Dafür ist die Szekler-Nation verpflichtet, zum Schutze des Vaterlandes auf eigene Kosten Kriegsdienste zu leisten.“ Diese Bedingung fordert also entweder direkte Bertheidigung des Vaterlandes oder die Leistung eines Aequivalentes. Nun ist aber kein anderes entsprechendes Aequivalent denkbar, als eine Kriegsteuer.“¹⁾

„Wir wollen ein recht schlagendes Beispiel der jetzt lebenden Generation der Szekler in's Gedächtniß rufen. Sind sie nicht, als einstens die Fürsten in's Feld zogen und an die Szekler das allgemeine Aufgebot richteten, nur um die höchsten Preise von der Verpflichtung des Ausmarsches enthoben worden? Mußten nicht die daheim bleibenden Szekler, wenn ihnen auch nur einmal die Heeresfolge erlassen wurde, mehrere Tausende Gulden zahlen? Wie hoch ist also ihr Daheimbleiben während der ganzen Zeit des letzten Krieges zu schätzen? Während sie verfassungsmäßig verpflichtet waren, in den Kampf zu ziehen und den Feldzug auf eigene Kosten mitzumachen, war es ihnen gestattet, zu Hause zu bleiben. Wir bitten sie, selbst zu sagen, welches Preises der Umstand werth ist, in die Niederlage von Zernest nicht verstrickt zu sein. Wenn sie den Kampf bei Lugos hätten mitkämpfen müssen, wie viele von ihnen hätten noch ihren heimischen Heerd schauen können?“²⁾

„Unsere Anschauungen ergeben sich also aus der Behauptung der Szekler selbst, daß ihnen durch das Diplom kein neues Recht gegeben worden sei. Es ist wahr, daß die Szekler Nation vor dem Jahre 1600 von der Verpflichtung der Theilnahme an der Kontribution frei gewesen ist, aber dieser Freiheit ist sie durch eine strafbare Handlung verlustig geworden, und obwohl ihr die alte Freiheit durch den Wojwoden Michael wieder zurückgegeben wurde, hat Fürst Achatius

¹⁾ Reformprojekt a. a. O.

²⁾ Quanti quaeso solam stragem Zernestiensem lubentissime redemisset inclyta natio Siculica? Quid si conflictui Lugosiensi interesse debuissent, quotusquisque patrios lares revidere potuissent?

Barcsai ihr dennoch einen Tribut auferlegt; ja seit dem Jahre 1662 war sie durch ein bestimmtes Gesetz verpflichtet, an dem Türkentribute mit einer Summe von 5000 Thalern theilzunehmen, und man war da weit entfernt, diese Forderung in Form einer Bitte zu stellen oder durch irgend ein beschränkendes Wort eine Verwahrung auszusprechen. Diese Verhältnisse dauerten bis zum Jahre 1693, ohne daß von Seite der Szekler ein Protest oder Widerspruch erhoben wurde. Daraus erhellt klar, daß das bittweise Vorgehen ein Modus neuester Erfindung ist."

"Theils der Erfahrung entnommene Thatsachen, theils natürliche Gründe liefern also den Beweis, daß es gewisse Kontributionslasten gegeben habe und noch gebe, welche die Szekler im Verein mit den übrigen Nationen mitzutragen verpflichtet sind und daß die gesetzlichen Verpflichtungen hiezu sich auf keine Weise leugnen lassen. Erfordert denn nicht das Gemeinwesen der Szekler einen Aufwand? Müssen nicht den Beamten Gehalte gezahlt werden? Wer kann leugnen, daß die Szekler Nation im Verbaude des Vaterlandes ein Glied des tri-nationalen Staatswesens sei. ¹⁾ Hat sie nicht ohne Zaudern den dritten Theil des königlichen Tributes übernommen, weil er im Namen der drei Nationen geboten wurde? Wer wird also glauben, daß die Szekler Nation sich jenen Leistungen, welche gemeinschaftlich von allen Nationen, also auch in ihrem Namen versprochen werden, entziehen wolle oder könne."

"Was sollen wir endlich über die allgemeine politische Lage Europas sagen? Was über den unersättlichen Ehrgeiz Frankreichs, von der unzweifelhaften Gerechtigkeit der Ansprüche des habsburgischen Hauses auf den Thron von Spanien? Zwingen nicht diese Erbansprüche den allergnädigsten Kaiser, in einem überaus kostspieligen Kriege das Unrecht zu bekämpfen und seine Rechte zu vertheidigen und daher zum Zwecke der Deckung der Erfordernisse auch von den Ständen Siebenbürgens, also von den Ungarn, Szeklern und Sachsen eine bestimmte Kontributionssumme zu verlangen? Unsere Antwort soll der königlichen Forderung entsprechen. Ob nun in diesem Falle die Rückantwort der Szekler, daß sie zu keiner Leistung verpflichtet seien, eine mit den Verhältnissen im Einklange stehende genannt werden könne, dies zu erwägen, überlassen wir dem scharfen Urtheile der Herren Szekler selbst." ²⁾ . . .

¹⁾ Et quis inficias ibit, inclytam nationem Siculicam in oeconomia patriae publica esse quendam quasi triumvirum politicum.

²⁾ Quid tandem de ratione Europae publica? de insatiabili Galliae ambitione? de justissimae domus austriacae in monarchiam hispanicam successione, quae augustissimum imperatorem necessitat, sumtuosissimo bello propulsare injustum, suum jus adserere, proindeque ab universis Transsylvaniae statibus ac ordinibus, id est Hungaris, Siculis, Saxonibus certam contributionis summam postulare. Quo casu, quale postulatum est, talis etiam debet esse resolutio. Num vero resolutio pro parte inclytae nationis siculicae conveniens sit, qua se nihil teneri obtenderent, ipsorummet dom. Siculicorum penetranti iudicio perpendendum submittere ausimus. Manuscr.

„Alle diese Ausführungen laden — so scheint uns — die Szekler ein, ohne weiteren Widerspruch nicht nur an der jetzt geforderten Kontribution von 750,000 Gulden, sondern an allen allgemeinen Steuern des Vaterlandes theilzunehmen. Ja es scheint uns, daß diese Ausführungen ihrer Weigerung eine bestimmte Verpflichtung entgegen halten“

„Wenden wir nun unsere eingehende Aufmerksamkeit den Komitaten zu.“ ¹⁾

„Wenn wir die Komitate nennen, so sei es ferne von uns, diejenigen zu vergessen, welche die Blume, das Haupt und die hervorragende Klasse in denselben sind.“

„In den Komitaten leben Adelige, Frohnbauern und endlich unbefelderte Hörige (inquilini, hungarico zsellér).“

„Die Gesellschaftsklasse der Adelligen besteht entweder aus Amtswürdenträgern oder aus solchen, die kein öffentliches Amt bekleiden.“ ²⁾ In die Reihe der Amtswürdenträger gehören die Obergespäne und ihre Stellvertreter. Die Letzteren sind entweder Oberbeamte, wie die Bizegspäne und Obergerichte (ungarisch: Fő-biró), die Assessoren und Notare, oder Unterbeamte, wie die Stuhlrichter (ungarisch Szolga-biró), Steuereinnnehmer und Kommissäre, die eine neue, in Folge der Militär-Verpflegung nothwendig gewordene Beamtenklasse bilden.“

„Es wohnt aber auf dem Komitatsboden noch eine andere Klasse von Adelligen, (welche Egyházi nemesség genannt werden) aus Leuten bestehend, die zwar an den Steuern theilnehmen, aber nicht in die Reihe der Portalsteuerträger gehören, etwa so, wie es mit dem Fogarascher-Distrikte und mit der Stadt Klausenburg der Fall ist.“ ³⁾

„In die Klasse der Frohnbauern gehören die erblichen Unterthanen der Adelligen (örökös jobbágy) und die unbefelderten Hörigen.“ ⁴⁾ Die Letzteren bilden einen Haufen heillosen Vagabunden, die ihr Domizil aufgegeben haben und zum größten Schaden und Nachtheile der Ortschaften und der Steuerträger, die sie verlassen haben, nach Art der Brutbienen sich nähren und dem Grundherrschaft als Ersatz für den gewährten Schutz an einem oder dem anderen Tage der Woche Arbeit leisten oder ein kleines Schutzgeld zahlen.“

¹⁾ Reformprojekt a. a. O.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Jobbagationum classe comprehenduntur dominorum nobilium subditi haereditarii, vernacula örökös jobbágy nuncupati, et inquilini sive sellerii. Inquilini sive sellerii sunt colluvies hominum vagabundorum aut desperatorum, qui desertis suis domiciliis fucorum more passim fomentantur pro redhostimento protectionis uno alterove die hebdomatim dominis terrestribus laborantes aut aliquid contribuentes, in maximum locorum et contributariorum, quae et quos deseruerunt, damnum et defraudationem.

„Daß diese Klasse der Hörigen zur Kontribution verpflichtet ist, obwohl sie thatsächlich nichts oder wenigstens sehr unregelmäßig zahlt, unterliegt keinem Zweifel.“¹⁾

„Daß die Frohnbauern an jeder Steuerlast theilzunehmen verpflichtet sind, ist ebenfalls außer Zweifel gestellt. Ob aber der Adel steuerpflichtig sei, ist in der That eine große Frage.“²⁾

„Wenn die Frage aufgeworfen wird, ob der Adel an den öffentlichen Lasten theilzunehmen verpflichtet ist, pflegen die Herren Adelige rasch mit der Antwort bei der Hand zu sein: Ja, der Adel nimmt in der That an der Steuerlast Theil, da ja seine Unterthanen auf seinen Gütern Steuern tragen.“

„Unter solchen Verhältnissen ist es klar, daß die Frage nicht im Allgemeinen, sondern im Besondern gestellt werden muß; denn wenn es wahr wäre, daß die Adelige schon dadurch zu Steuerträgern werden, daß ihre Unterthanen Steuern tragen, dann ist die Frage über die Steuerpflicht des Adels freilich erledigt. Der Adel pflegt nun entschieden in Abrede zu stellen, daß er verpflichtet sei, irgend eine wie immer genannte Personal- oder Realsteuer, die seiner Hörigen ausgenommen, zu entrichten. Wir erinnern uns, daß folgende Gründe für seine Steuerfreiheit angeführt werden.

1. „Die Eigenart der Nobilität bestehe eben darin, daß der Adelige als solcher von jeder Steuer befreit bleibe, denn der Adel bilde die Zierde und den Glanz des Königthums, dem tributpflichtig zu sein, doch sicher in hohem Grade unziemlich wäre.“³⁾

2. „Die Privilegialstellung des Adels widerstrebe einer solchen Verpflichtung.“⁴⁾

3. „Die Praxis der ganzen Vergangenheit und die Register der Kontribuenten wüßten nichts von der Steuerpflicht der Adelige.“⁵⁾

4. Es sei Pflicht des Adels, für den König und das Vaterland unter die Waffen zu treten und sich zu schlagen, nicht aber Tribut zu zahlen.“⁶⁾

„Daß aber diese eben angeführten Motive nicht die entsprechende Antwort auf die Forderung des Königs bilden, erhellt zweifellos aus

¹⁾ Inquilinos istos contribuere teneri, licet aut nihil aut irregulariter contribuant, est extra dubium.

²⁾ Jobbagiones sive subditos similiter contributionibus quibusvis esse obnoxios, nemo ambigit. De nobilibus vero, num ad concurrendum contributionibus publicis obligati sint, magna quaestio est.

³⁾ Recordamur sequentia allegari argumenta: Naturam nobilitatis in eo consistere, ut nobilis qua talis a contributionibus sit liber et immunis. Eam enim esse decus et ornamentum regis, cui tributariam esse, sit quam maximo disconveniens.

⁴⁾ Privilegia repugnant tali obligationi.

⁵⁾ Praxim omnium saeculorum et contribuentium listas ignorare nobilium contributiones.

⁶⁾ Nobilium esse pro rege et patria insurgere ac militare, non tributum pendere.

folgenden Gründen: 1. Der erhabene König unseres Vaterlandes, unser Fürst und Herr, will nicht die Frage untersucht wissen, ob die Herren Adeligen steuerpflichtig seien oder nicht, sondern er fordert ohne weiteres von allen Magnaten, Adeligen und allen Ständen des Vaterlandes ohne Ausnahme das Kontributionsquantum. Wir erinnern in dieser Beziehung einfach an den Inhalt der vom Grafen von Secau mitgetheilten Proposition. 2. Zudem Seine Majestät durch diese an den Adel gerichtete Forderung die Steuerpflicht desselben nicht nur stillschweigend annimmt, sondern dieselbe durch die ausdrücklichen Worte, daß Niemand ausgenommen werden dürfe, sei er Magnat, Adelig oder Plebejer, geradezu gebietet, so wird angenommen, als ob die Gesellschaftsklasse der Magnaten und Adeligen durch das bereitwillige Versprechen, die geforderte Steuer zu leisten, der Sache selbst und ihren Modalitäten ohne Protest und Einrede schon zugestimmt habe; denn so wie die Kontributionssumme nicht allein von der „misera plebs,“ dieser ewigen Lastträgerin, gefordert wurde, so kann sie auch nicht in ihrem Namen allein versprochen werden, weil Niemand berechtigt ist, irgend eine fremde That oder Gabe zu versprechen. Der König fordert, daß Peter, Paul und Johannes gemeinschaftlich die geforderte Summe von 750,000 Gulden zahlen sollen; wie ungeschickt und unzulässig wäre es nun, wollte Petrus antworten, diese Summe werden Paulus und Johannes ohne meine Mitwirkung zahlen. 3. Da eben jetzt ein solches Ebenmaß für die Steuervertheilung festgestellt werden soll, daß die öffentlichen Lasten auch den Lebensstellungen und dem Besitze entsprechen, so können doch die durch Besitz und Machtstellung hervorragenden Personen nicht steuerfrei bleiben, Personen, die sich gerade am meisten der Gunst des Königs, eines reichen Güterbesitzes, vieler Titel, Würden und Ehrenstellen erfreuen, und von denen eben deswegen Beweise ihrer Ergebenheit für die Sache des Königs erwartet werden. 4. Daß das heilige Wort: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist,“ nicht allein an das Bürgervolk und die Plebejer, sondern zur Nutzenwendung auch an die Pharisäer, welche eine dominirende Stellung im Volke einnahmen und in die Klasse der Privilegirten gehörten, und in gleicher Weise an die Priester und Adeligen gerichtet worden sei, wird wohl Niemand bezweifeln. 5. Alle Adeligen sind verpflichtet, dem Landesfürsten zu dienen, und wenn es die Nothwendigkeit fordert, ihr Blut für ihn zu opfern; um wie viel mehr also sind sie verpflichtet, mit ihren Reichthümern ihm zu dienen, wenn der edle König nicht das Opfer des Blutes und Lebens fordert, nicht Rathschläge, sondern die Theilnahme an der Steuer verlangt. 6. Die Fürsten und die Stände des heiligen römischen Reiches gehören zweifelsohne auch zur Nobilität und nehmen eine Privilegialstellung ein, dennoch müssen sie alljährlich ungeheure Kontributionssummen zahlen, ohne daß dadurch die Vorrechte ihres Adels einen Schaden leiden. 7. Nicht die Berufung auf die Verleihung des Wappens und der adeligen Abzeichen, sondern das königliche Lehen bildet das Axiom des

ungarischen Rechtes. Ueber die Lasten, die der Vasall vermöge seines Lebensverhältnisses zu tragen hat, sprechen sich die Gesetze aus und lassen keinen Zweifel übrig, daß der Vasall verpflichtet ist, seinem Lehensherrn außer dem Homagium die liebevollste Zuneigung zu beweisen, Schaden von ihm abzuwenden, dessen Wohlergehen auf jede Weise zu fördern, Dienstfertigkeiten zu erweisen, ja ihm Nahrung zu verschaffen, ihn mit eigenem Gelde aus der Gefangenschaft zu befreien und jede Hilfe gegen Jedermann, selbst gegen den eigenen Vater, Bruder und Sohn zu gewähren. 8. Wenn der niedere und unbegüterte Adel der Steuerpflicht gesetzlich unterworfen wird, so scheinen gar keine Gründe auffindbar zu sein, warum die Hochgestellten und Reichen erimirt werden sollen. Die Vorrechte der Nobilität sind bei armen und reichen Adelligen doch dieselben, und die Reichthümer bilden doch wahrlich kein Hinderniß, sondern eine Erleichterung und Ermöglichung für das Steuerzahlen. Es liegt also der Schluß nahe: Wenn derjenige verpflichtet ist, Steuer zu zahlen, der wenig besitzt, um so mehr muß der reiche Adelige dazu verpflichtet werden. 9. Die Theilnahme des hohen Adels an der Kontribution ist nicht einmal eine Neuerung, denn vor einigen Jahren ist von den Magnaten und dem höheren Adel eine große Quantität Getreide für die Magazine beigelegt worden. Warum soll sich dieser Fall nicht in veränderter Form wiederholen? ¹⁾ Aber der begüterte Adelige wird behaupten: „Ich werde auf meinen Gütern besteuert.“ Ob aber (angenommen, aber nicht zugegeben, daß die Steuer der Hörigen eben so groß sei, als ob der Grundherr selbst zur Steuerpflicht herangezogen werde) durch eine solche Behauptung der königlichen Forderung entsprochen wird, jener Forderung, die eine scharfe und klare Unterscheidung zwischen der Steuer der Hörigen und der Grundherren macht und von beiden Gesellschaftsklassen besonders die Theilnahme an der Steuerlast verlangt, dies zu entscheiden, überlassen wir höherer Beurtheilung. Uns scheint es zweifellos zu sein, daß die Kontribution der Grundholden nicht eine Kontribution der Grundherren genannt werden könne. . . . ²⁾“

„Was die für die Steuerfreiheit des Adels angeführten Gründe anbelangt, so scheinen sie für außerordentliche Fälle und Bedrängnisse, wie die gegenwärtigen sind, in welchen alte Rechte und Privilegien nicht zur Anwendung kommen können, gar nichts zu beweisen, und zwar einmal deswegen nicht, weil der bedrängte Könige in dem Adel nur dann eine Stütze und Stütze des Thrones erblicken kann, wenn derselbe durch Steuerleistungen Hilfe gewährt; zweitens deswegen nicht, weil Niemand dazu ein Privilegium haben kann, seinem Könige keine Hilfe zu leisten, während seine Vermögensverhältnisse ihm dies wohl gestatten würden; drittens, weil die Steuerregister die Namen der Mitglieder des niederen Adels aufweisen, wie dies der 45. Artikel der Compilaten

¹⁾ Reformprojekt a. a. D. (Manuscript.)

²⁾ Reformprojekt a. a. D. (Manuscript.)

beweist, und weil der höhere Adel sich nur thatsächlich, nicht rechtlich der Verpflichtung entzogen hat; ¹⁾ viertens, warum sollte der, welcher für den König zu kämpfen, ja zu sterben verpflichtet ist, nicht verhalten sein, Steuer zu zahlen, wenn der Dienst des Königs nicht Heeresfolge, nicht Tod, sondern eine Kontribution verlangt, die doch das unendlich geringere Opfer als der Tod ist.“ ²⁾

„Es folgt also aus den angeführten entscheidenden Gründen, daß die Adelligen aller Rangordnungen zur Uebernahme der Steuerlasten verpflichtet sind, wenn der König die Kontribution verlangt.“ . . . ³⁾

„Durch die ganze bisherige Darstellung glauben wir erwiesen zu haben, daß nach dem Prinzip der Gerechtigkeit die Steuer auf folgende Elemente vertheilt werden müsse. 1. Auf jene Stände und Klassen, an deren Steuerpflicht bisher Niemand gezweifelt hat. 2. Auf den gesammten Adel aller Rangordnungen in den Komitaten und 3. auf die Szekler-Nation Zunächst handelt es sich nun darum, die Kontribuenten, unter welche die Steuer nach einem gerechten Maßstabe zu vertheilen kömmt, in ein Verzeichniß zu bringen. Nach unserem Ermessen wären an die Spitze zu setzen: die Mitglieder des obersten Rathes, dann hätten zu folgen alle Magnaten, Grafen, Freiherren und jene Adelligen, die in der Reihe der Regalisten sich befinden, hierauf die andern begüterten Adelligen, dann die nicht begüterten Adelligen, ferner die Stühle der Szekler-Nation, dann die Frohnbauern des Szeklerlandes, der Fogarascher Distrikt, die Taxalortschaften, die beiden Kolonien der Hermannstädter und Kronstädter Griechen, die Juden, die Armenier, die Raizen, die Fiskaloffiziale, die nicht unirten walachischen Geistlichen, dann die Komitate in ihrer Reihenfolge, die Stühle der Sachsen und endlich Maros-Basarhely. Die Auffindung des Ebenmaßes, nach welchem unter die eben genannten Kategorien die Steuer gerecht vertheilt werden soll, bildet nun die schwierigste Arbeit.“ ⁴⁾

„Unser erleuchteter Kaiser bezeichnet als Grundlage dieser Arbeit die Vermögensverhältnisse, die Steuerkraft des Einzelnen, wie dies auch dem Wesen der justitia distributiva entspricht. Daraus ergeben sich folgende Hauptsätze: Die Höhe der Steuer muß den Vermögensverhältnissen, dem Gesamteinkommen des steuerpflichtigen Staatsbürgers proportional sein. Daher muß demjenigen, der mehrere Einkommensquellen besitzt, auch eine größere Steuerbürde aufgeladen werden;

¹⁾ Reformprojekt a. a. O. (Manuscript.)

²⁾ Qui enim pro rege militare, imo mori tenetur, dum servitium regis non militare, neque mori, sed contribuere deposcit, cur non tenetur contribuere, quod morte infinito modo minus est.

³⁾ Concluditur ergo e praemissis evidentissimis rationibus, omnium ordinum nobiles postulanti contributionem regi contribuendo respondere teneri. (Reformprojekt, Manuscript.)

⁴⁾ Reformprojekt a. a. O.

wer dagegen weniger besitzt, ist auch weniger zu belasten. ¹⁾ Jedem ist so viel zuzutheilen, als seine Schultern ertragen können, und das nicht aufzubürden, wofür dieselben die Kraft versagen.“

„Nun gerathen wir in ein neues Labyrinth schwieriger Fragen. Wie gelangt man zur Kenntniß des Gesamteinkommens und der Steuertragsfähigkeit? Bei Beantwortung dieser Frage bedarf man in hohem Grade des Fadens der Ariadne und es scheint die Sache, wollte man die vollste Genauigkeit als Ziel hinstellen, eine undurchführbare zu sein; aber auch eine halbwegs vollständige Kunde, wenn man sie in gewissenhaftester Weise zu gewinnen sucht, wird dem Könige und dem Vaterlande genügen. Bei Erforschung der Steuertragsfähigkeit ist wohl zu unterscheiden die Erwerbung und der Besitz der Güter. (Facultatum acquisitio et possessio). Umsonst werden wir den Mann reich nennen, der Güter erwerben kann, aber nicht erwirbt, oder der zwar erworben hat, aber das Erworbene nicht besitzt. ²⁾ Die Quellen und Mittel, welche zu Erwerbungen führen, sind entweder die Natur oder die Arbeit, oder Natur und Arbeit zugleich. Durch die Natur werden erworben: einmal alle Erzeugnisse des Bodens, d. i. der Felder, der Wiesen, der Weinberge und des Waldes, mag derselbe Eichen oder Brennholz liefern, und zweitens alle Arten von Viehheerden. In Bezug auf blühende Manufakturen, Handel und Bodenbewirthschaftung, ohne welche auch die vorzüglichste Erdgattung keine Früchte gibt, bildet die Arbeit die Quelle der Erwerbung.“

„In welche Kategorie die reiche Erbschaft und die Kapitalsrente zu stehen kommen, lassen wir unentschieden.“

„Aus all' dem ergibt sich, daß folgende Staatsbürger die Steuertragsfähigkeit besitzen: 1. Alle diejenigen, welche große Kapitalien, die eine Jahresrente abwerfen, innehaben. 2. Diejenigen, deren Einkommen in Getreide, Heu, Hafer, Wein u. s. w. besteht. 3. Diejenigen, welche blühenden Handel treiben, oder 4. zahlreiche Viehheerden besitzen oder 5. nicht ohne Kostenaufwand glänzende Titel erlangt haben oder 6. blühende Gewerbe treiben. 7. Diejenigen Personen, die sich aller sechs eben angeführten Einkommensquellen erfreuen, besitzen die größte Steuertragsfähigkeit. 8. Wem eine der angeführten Einkommensquellen mangelt, der besitzt eine geringere, wem mehrere mangeln, eine noch geringere, und wer in keine der angeführten Kategorieen gehört, besitzt die geringste Steuertragsfähigkeit.“ ³⁾

¹⁾ Fundamentum operis tanti sapientissimus caesar e justitiae distributivae natura nominat: facultates, unde sequentia nascuntur principia pragmatica. 1. Contributionis impositionem proportionandam esse contribuentium facultatibus, unde 2-do qui pluribus gaudeat facultatibus, illis plus, qui paucis, illis minus imponendum esse.

²⁾ Reformprojekt a. a. O.

³⁾ Ebenda.

„Will man nun im Sinne der angeführten Hauptsätze das Gesamteinkommen der einzelnen Staatsbürger ermitteln, so ist eigentlich die Kenntniß aller einzelnen Individuen nothwendig. Dies ist uns aber nicht möglich. Noch ist der Mensch nicht geboren, der sagen könnte, er wisse Alles. Aber wenn die Steuer nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit unter die einzelnen Individuen vertheilt werden soll, so muß in dieser Beziehung doch das geschehen, was menschlichen Bemühungen möglich ist. Jeder ist da verpflichtet mitzuwirken, Jeder, der auf den Namen eines gerechten, treuen und gehorsamen Vasallen und Unterthans Anspruch machen will. Es müssen da zunächst alle eben angeführten Kategorieen der steuerpflichtigen Staatsbürger einer eingehenden Erforschung unterzogen werden.“¹⁾

„Die Schritte, wodurch die Steuertragsfähigkeit und das Gesamteinkommen ermittelt werden können, sind folgende: 1. Der Augenschein, der, wenn jede Täuschung ausgeschlossen bleiben soll, von zuverlässigen Informationen begleitet sein muß. 2. Genaue Erhebungen. 3. Die mit Ehrenworte gegebene Deklarirung.“²⁾

„Wenn der Augenschein Glauben verdienen soll, muß er in sich fassen: 1. Zählung der Bevölkerung, 2. Schätzung des Getreides und Zählung der Thiere, insofern sie nicht zum Zehnten gehören, 3. Vermessung der Aecker und Wiesen, 4. Aufzeichnung alles beweglichen Baarvermögens, mit genauer Angabe, ob dasselbe Schuldkapital ist oder nicht, 5. genaue Beschreibung der örtlichen Verhältnisse und bestimmte Angabe, ob dieselben mit unvermeidlichen Uebelständen und Belästigungen zu kämpfen haben.“³⁾

„Die Ausforschung muß durch völlig zuverlässige Schiedsrichter vorgenommen werden. Es müssen die Hausgenossen, die Nachbarn und Nebenbuhler vernommen werden und müssen die Schiedsrichter sowohl im Vertrauen wie im Mißtrauen Maß zu halten wissen. Die näheren Modalitäten der Ausforschung können durch Uebereinkommen mit den Parteien festgestellt werden. Eine Einkommensdeklarirung, die von zuverlässigen Männern ausgeht, wird volles Licht verbreiten; eine verdächtige Deklarirung muß sorgfältig geprüft, eine falsche muß exemplarisch bestraft werden.“

„Eine Streitfrage besteht nun freilich darüber, ob die Szekler-Nation die Zählung und Schätzung zulassen werde, und ob sie verpflichtet werden solle, in demselben Maße wie die übrigen Nationen an der Kontributionslast mitzutragen. Wir wollen diese Zweifel jetzt unentschieden lassen, aber darauf muß mit aller Strenge bestanden werden, daß die Szekler-Nation, wenn sie sich weigern sollte, die

¹⁾ Reformprojekt a. a. D.

²⁾ *Media cognitiva sunt: ocularis inspectio, quam ne fallat, dextra informatio comitari debet. Inquisitio accurata et relatio cum bonae fidei interpositione.*

³⁾ Reformprojekt a. a. D.

Zählung und Schätzung zuzulassen, ein anderes Mittel, einen anderen Weg anzugeben verhalten werde, auf welchem das Einkommen und die Steuertragsfähigkeit der Staatsbürger erforscht werden könne.“ . . .¹⁾

Die Denkschrift Harteneck's sucht nun in ihrem weiteren Verlaufe drei Behauptungen, die den Sachsen gegenüber erhoben werden, ausführlich zu widerlegen, die drei Behauptungen nämlich, daß die Sachsen als Bewohner des Königsbodens verpflichtet seien, höhere Steuern zu zahlen als die Komitatsbauern, daß die ganze Nation einstens zur Heeresfolge verpflichtet gewesen sei und sich vertragsmäßig durch das dem König geleistete Versprechen höherer Kontribution vom Kriegsdienste losgelöst habe und drittens, daß der Zustand und die Verhältnisse der Gewerbsleute auf dem Sachsenboden doch ganz andere seien, als die der Komitatsbewohner und daß diese Verschiedenheit die Nothwendigkeit einer verschiedenen Steuerbemessung begründe.

Es würde zu weit führen, die ganze Ausführung des Sachsen- grafen, die im Manuscripte nahezu sechs Folienseiten umfaßt, wiederzugeben, aber wir können es uns nicht versagen, aus der Darstellung jenes Bild herauszugreifen, das uns schildert, wie die Blüthe der Gewerbe unter dem eisigen Hauche sturmbewegter Tage untergegangen, die Sicherheit des Besizes durch die Erschütterung der Rechtszustände gefährdet und die Wohlhabenheit der städtischen Bürger zugleich durch deren eigene Schuld, durch Erschlaffung und durch Lässigkeit in der Arbeit hingeschwunden war. Es ist ein düsteres Kulturbild, das uns da aufgerollt wird, ebenso wichtig für die Sittengeschichte jener trüben Zeit, wie für die Geschichte der volkswirtschaftlichen Zustände. Es ist möglich, daß der Pinsel Harteneck's hiefür etwas zu grelle Farben wählte, aber im Großen und Ganzen konnte das Bild mit der Wahrheit nicht im Widerspruche stehen, denn es wurde ja in der öffentlichen Landtagsitzung vor den Augen der Vertreter der Nationen entrollt, die mit einer Entstellung bestehender und mehrfach bekannter Verhältnisse heimsuchen zu wollen, kein Verständiger, am allerwenigsten Harteneck, die verblendete Anmaßung haben konnte.

„Die Bürger von Hermannstadt, Bistritz und anderen Städten,“ ruft Harteneck aus, „vorzüglich die Gewerbsleute sind nicht der Wohlthaten theilhaftig, die der Handel mit sich bringt; denn der Handel, den diese Städte zum größten Theile noch besitzen, liegt in den Händen der Griechen, Armenier, Raizen und seit einigen Jahren auch in denen der nichtsiebenbürgischen Deutschen. Sie erwerben nur so viel Geld, um von einem Tage auf den anderen leben zu können. Ihre ganze Oekonomie besteht nur in den mechanischen Bewegungen ihrer Arme. Dadurch müssen sie so viel erwerben, um die Steuer zu zahlen, um sich Nahrung und eine den gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechende, wenn auch nicht kostspielige, doch reine Kleidung zu verschaffen, um für

¹⁾ Reformprojekt a. a. D. Manuscript.

die mit großen Kosten verbundene Zustandhaltung ihrer mit Ziegeldächern versehenen Häuser zu sorgen, um für die Verpflegung der endlosen und nicht selten unerträglichen Militäreinquantierung die Mittel zu schaffen und endlich um für die Erziehung und für den anständigen Unterricht der Kinder die Auslagen zu bestreiten. Was das in so schweren Zeiten sagen will, und welche Kraftanstrengung ein armer Gewerbsmann entfalten muß, kann nur der nicht beurtheilen, der vom Bettel lebt oder von anderen Menschen unentgeltlich verpflegt wird. Dann darf nicht übersehen werden, daß die Bürger verpflichtet sind, vor den Thoren und auf den Basteien Tag- und Nachtwache zu halten, bei öffentlichen Bauten der Kirchen und Schulen, der Kapellen und Thürme, der Mauern und Wälle, der Brücken, Straßen und Basteien Handdienste zu leisten.“¹⁾

„Da sie in ihren heimischen Kreisen ihre Waaren nicht absetzen können, sind sie gezwungen, die Manufacte auf den Jahrmarkt zu führen. Auf diesen Jahrmärkten (die auf dem Königsboden abgehaltenen ausgenommen) laufen sie aber Gefahr, daß ihnen die Preise der Waaren vorgeschrieben werden, daß dadurch und durch die rücksichtslose Gewaltthätigkeit der Käufer nicht selten die Frucht der Handarbeit eines halben Jahres verloren geht, und daß sie verarmen und an den Bettelstab gebracht werden. Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß einem großen Theile unserer Gewerbsleute Erschlaffung und Lässigkeit im Arbeiten wie ein Erbübel anhaften, das man in fremden Ländern, wo die Gewerbe blühen, nirgends finden wird.“²⁾

„Der Gewerbsmann steht Morgens zwischen 5 und 6 Uhr auf und geht, wenn die Glocke das Zeichen gibt, mit seiner Familie in die Kirche. Dort währt der Kirchengesang eine ganze Stunde und die Rede des Predigers nimmt ebenfalls eine Stunde in Anspruch; um 8 Uhr wandert nun unser Gewerbsmann nach Hause zur Arbeit, aber

¹⁾ Reformprojekt a. a. O.

²⁾ Nec hoc loco oblivioni danda haereditario quodam modo accepta majoris partis mechanicorum mollities et in laboribus lassitudo, quas in exoticis regionibus, ubi manufacturae florent, nusquam inveneris. Surgit mechanicus inter 5 et 6 matutinam, qui signo dato cum familia sua in templum pergit, ubi per integram horam sacer canit conventus, per integram similiter concionatur diaconus, atque dum 8-va antemeridiana esset laboratum eundem, obvio vicino, affini, compatri, noto proluxiori oratione dicendum: Ave, perscrutanda ejus et matrum liberorumque, familiarum valetudo et constitutio, atque reciproce de iisdem sciscitantibus responsa danda. Deum bonum! quam subito decurrit hora, nonam antemeridianam dico, qua signum dari solet ad tumulationes defunctorum, quorum cadavera lege fraternitatis integra sequi tenentur contubernia, quo casu actum est de dimidio die. Domi vero actum nihil, de prandio dispensari non potest, civilis vita pagano pabulo non assuevit, a prandio usque ad tertiam pomeridianam, qua iterum ad templum itur, per quatuor ad summum laborabitur horas, a ceremoniis templi vespertinis usque ad sextam per bihorium, atque sic per sex, secus vero, nisi sacra negligantur, toto die 8. ad summum horae laboribus impenduntur. (Reformprojekt. Manuscript.)

unterwegs begegnet er einem Nachbar, einem Verwandten, Gevatter oder Freund, spricht in breitspuriger Weise seinen Morgengruß, erkundigt sich um dessen Gesundheit, dann um das Wohlbefinden und die Verhältnisse der Frau Mutter, der Kinder, der Familienmitglieder und muß dann auf dieselben Fragen die Antworten ertheilen. Guter Gott! Wie schnell flieht da eine Stunde dahin. Es ist 9 Uhr, jetzt ruft die Glocke zu den Leichenbegängnissen, denn der Geist der Brüderlichkeit hat die Sitte geschaffen, daß die Zunft-Genossenschaften die Leichen begleiten. Nach der Leichenfeier ist bereits ein halber Tag verfloßen, ohne daß zu Hause eine Arbeit verrichtet wurde. Das Mittagmahl darf nicht unterbleiben, denn städtische Lebenssitte hat sich nicht an die Nahrung der Landleute gewöhnt. Nach dem Speisen wird höchstens 4 Stunden gearbeitet. Um 3 Uhr geht man wieder in die Kirche. Nach Vollendung des Nachmittaggottesdienstes wird zwei Stunden hindurch bis 6 Uhr gearbeitet, so daß also im Ganzen sechs, oder wenn der Kirchenbesuch eingeschränkt wird, höchstens acht Stunden des Tages der Arbeit gewidmet werden. Ob und in welcher Weise ein solcher **Gewerbsmann** den Anforderungen eines Familienvaters gerecht werden kann, vermag eben nur ein kluger und erfahrener Hausvater zu beurtheilen. Wie viele Tage werden durch Krankheiten, durch den Besuch der Jahrmärkte, durch den Wachdienst und durch die oben bezeichneten öffentlichen Arbeiten der gewöhnlichen Beschäftigung entzogen.¹⁾ Wenn man dies Alles genau betrachtet, so muß man es fast ein Wunder nennen, daß die **Gewerbsleute** im Stande sind, die Steuer zu zahlen und zugleich in der oben bezeichneten Weise zu leben. Man darf darüber gar nicht staunen, daß hundert Bürger sterben, ohne daß das Theilamt in die Lage versetzt wird, die Gläubiger des Verstorbenen zu befriedigen, geschweige denn einen Nachlaß unter die Erben zu vertheilen. Da kommt es nun nicht selten vor, daß ein Tisch, der den Werth einiger Denare hat, auf einige Gulden geschätzt wird und der Gläubiger sich damit zufrieden geben muß. Derartige Beziehungen des Schuldners zum Gläubiger, der ebenfalls in ähnlicher Weise verschuldet ist, haben eine außerordentliche Verbreitung und kaum der zehnte Bürger besitzt so viel, als er schuldet.“²⁾

¹⁾ Quinam et quomodo necessitatibus patrisfamilias sufficere possit, prudens et expertus paterfamilias pensare potest. At vero quot impenduntur dies aegritudinibus, nundinarum frequentationibus, vigiliis operibusque supra recensitis?

²⁾ Quae si justa ponderentur bilance, miraculum protinus esse videbitur, quod mechanici et cenum solvere et modo praemisso vivere possint. Nec mirum est, centum cives ita emori, ut divisoribus, non quid inter haeredes effectum dividant, sed quomodo creditores competentes placent, reliquant, quo casu non raro unicus orbis, valens aliquot denarios, aliquot florenis aestimari, atque sic cum detrimento creditor contentus esse debet, quae debitorum cum creditoribus aliis, simili modo aliis debentibus, irretitiones fere in infinitum vadunt, vixque decimus civium est, qui, quantum debet, tantum possideat. A. a. D.

Nachdem Harteneck die gegnerischen Behauptungen, die auf eine ungleich höhere Belastung der sächsischen Nation abzielten, der Reihe nach zu widerlegen versucht hatte, eilt er zum Schluß und sagt: „Da die Ausführung unserer Vorschläge Zeit und große Mühe erfordert, in der Zwischenzeit aber bei der Ungewißheit der Dinge die unaufschiebbaren öffentlichen Dienste nicht nur nicht gefördert, sondern gehemmt und unterbrochen werden, so entsteht die Frage, was ist zu thun, und was darf nicht unterlassen werden.“¹⁾)

„Man hat bereits eine eventuelle Steuerrepartition vorgenommen, aber in der Weise, wie sie bisher üblich war, d. i. ohne Anwendung eines Ebenmaßes und ohne Berücksichtigung jener Grundsätze, welche die Propositionen des königlichen Kommissärs aufstellen; kein Magnat, kein Adeliger nimmt an der Kontribution Theil; nahezu fünf Monate der Zeit der Winterquartiere sind verflossen, und das arme Volk trägt alle Lasten und kein Trost und keine Erleichterung bietet sich seinem Schmerzensschrei. Um endlich einmal nicht blos mit Reden und Schreiben, sondern durch die That an die Ausführung des Werkes der Gerechtigkeit zu gehen, scheint es nothwendig, einstweilen, bis das Einkommen und die Steuertragsfähigkeit der steuerpflichtigen Personen ermittelt sind, alle bisher bei der Steuervertheilung üblichen Maßstäbe zu Hilfe zu nehmen und zugleich Alles, was uns nach unparteiischer Erwägung den Grundsätzen einer gerechten Steuervertheilung näher zu bringen geeignet ist, in Anwendung zu bringen, bis wir in der Lage sind, durch weitere Schritte uns der Gerechtigkeit zu nähern.“

„Nach unserer Meinung wäre folgende Modalität zu beobachten: Man nehme die Summe von 500,000 Gulden als die zur Vertheilung bestimmte an, überweise zuerst, ohne Jemanden auszunehmen, allen jenen, die außerhalb der Reihe der Portalsteuerträger stehen, eine bestimmte entsprechende Summe, bestimme dann, was die Komitate und die Sächsische Nation, was dieser oder jener Komitat oder Stuhl zu zahlen habe. Anstatt der bei der eventuellen Auftheilung beobachteten Norm könnte die im Jahre 1698 vorgenommene Zahlung als Richtschnur dienen, doch so, daß man die Richtigkeit derselben noch einmal einer Probe unterzieht und die damals übergangenen Steuersubjekte ohneweiters heranzieht und einregistriert.“

„Auf diese Weise werden einerseits den Garnisonen die Subsistenzmittel verschafft, andererseits wird für die Durchführung des großen Werkes Zeit gewonnen.“²⁾)

„Bis Ende August könnten alle Vorarbeiten vollendet sein und Anfangs September könnte dann der Rest jenen Subjekten auferlegt werden, denen nach der Forderung einer gerechten Steuervertheilung diese Last zukommt. Bei dieser Gelegenheit müßten dann auch alle Flüchtlinge aus der Klasse der unbefelderten Hörigen, mit Ausnahme

¹⁾ Reformprojekt a. a. O.

²⁾ Ebenda.

der aus der Moldau und Walachei gekommenen, rücksichtslos in ihr Domizil zurückgebracht werden, wo sie dann außer der pflichtmäßigen Kontribution alle ihnen zukommenden Unterthanendienste zu leisten haben würden“¹⁾

„Gebe es der Allmächtige, daß Alle mit gleichem Wetteifer den auf das Wohl und die Erhaltung des siebenbürgischen Staatswesens gerichteten Intentionen des Königs nachstreben, und daß die Gerechtigkeit endlich eine Wahrheit werde.“²⁾

So lautete im Wesentlichen das denkwürdige Projekt der Besteuerungsreform, welches Sachs von Harteneck ausgearbeitet hat, und das im Namen aller Vertreter der sächsischen Nation am 23. März 1702 im Landtage den beiden anderen Nationen mitgetheilt worden ist.

Man kann sich leicht vorstellen, welch' tiefe Erregung sich des gesammten Komitatsadels und der Szekler bemächtigte, als dieser Blick des modernen Gedankens in die Elemente des aristokratisch-ständischen Staatswesens hineinfuhr.

Mit voller Klarheit, mit allem Nachdrucke, unterstützt durch eine Fülle von Gründen, schreibt die Reformpartei die Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels, die gleichmäßige Betheiligung der Szekler an den öffentlichen Lasten auf ihre Fahne, fordert unter Berufung auf die königlichen Propositionen eine ebenmäßige und gerechte Auftheilung der Steuern und stellt als nothwendige Vorbedingung dafür die Ermittlung des Einkommens der Staatsbürger, Zählung, Bemessung und Schätzung der Steuerobjekte, kurz, massenhafte Beobachtungen der Staatszustände hin.

In welche Aufregung ist 62 Jahre später der von Maria Theresia im Jahre 1764 nach Preßburg berufene Landtag versetzt worden, als ein einfacher Privatmann, Adam Kollár³⁾, eine Denkschrift verbreitete, in der er die Privilegien des Clerus und Adels angriff und es eine Ungerechtigkeit nannte, daß die Wohlhabenderen unter dem Vorwande ihrer alten Prærogative die öffentlichen Lasten von sich wälzen und auf das arme Volk schieben, das doch außer seinem Leben kein Eigenthum besitze. So groß war damals die Aufregung über diesen Angriff auf die privilegierte Freiheit, daß viele Landtagsmitglieder exemplarische Bestrafung, einige sogar die Verbannung des Autors verlangten und daß Maria Theresia schließlich gezwungen war, um die Erregtheit zu dämpfen, den Verkauf der Schrift zu verbieten. Damals

¹⁾ Reformprojekt a. a. D.

²⁾ Faxit autem supremum numen, ut unusquisque aemula contentione ad scopum intentionis regiae, ad totius corporis Transsylvaniae politici conservationem sanctissime inclinatae vadat et pergat, tandemque aliquando fiat justitia. (Reformprojekt a. a. D. Manuscript.)

³⁾ Horvath Michael: Geschichte der Ungarn. Pest 1855, B. II., S. 419 u. f.

hat ein einfacher, dem Verbanke des Landtages nicht angehöriger Privatmann, durch eine isolirt stehende publicistische Abhandlung so viel Entrüstung hervorgerufen, um wie viel mehr mußte dies nun im vorliegenden Falle geschehen, wo das gefeierte Haupt und der Führer einer ständischen Nation im öffentlichen Landtage an das Thor der die Adelsprivilegien umschließenden Burg mächtig und unerschrocken pochte.

Man würde dem Scharfblicke Hartened's Unrecht thun, wenn man annehmen wollte, er habe nicht erkannt, daß die grundsätzliche Lösung der Frage der Steuerfreiheit des Adels und der gleichmäßigen Betheiligung der Szekler an der Kontribution die Grundlagen der ganzen Verfassung empfindlich berühren werde; aber deswegen bleibt es dennoch ungerecht, daß die furchtbare Anklage gegen ihn erhoben wurde, er habe unbekümmert um den öffentlichen Frieden des Fürstenthums und unbekümmert um die bisher stets heilig gehaltene Union der drei Staaten auf den siebenbürgischen Landtagen verderbliche Zwietracht unter den Ständen hervorgerufen und die Ruhe des Vaterlandes getrübt; dieser Vorwurf, sagen wir, bleibt aus dem einfachen Grunde ungerecht, weil der Comes den Kampf auf dem gesetzlichen Boden des Landtages auskämpfen wollte, weil er eine Aenderung der bestehenden Zustände nur auf verfassungsmäßigem Wege und mit verfassungsmäßigen Mitteln herbeiführen wollte.

Daß ein Versuch, die Grundlagen der Verfassung empfindlich zu berühren, nicht nur die Aengstlichen und Selbstsüchtigen, sondern die ganze aristokratisch-ständische Gesellschaftsklasse aufschreckte, konnte nicht überraschen, weil der Adel in dem aristokratisch-ständischen Gemeinwesen allzeit und überall sorgfältig bemüht war, alle Privilegien und Freiheiten in ihrer Integrität zu erhalten und zu bewahren, um seine dominirende gesellschaftliche Stellung keinen Augenblick zu gefährden. „Daher kam es auch,“ — sagt der geistreiche Kenner der aristokratisch-ständischen Gemeinwesen — „daß die Vaterlandsliebe des Adels so stark war, denn sie war eigentlich ein Familiengefühl. Es war die Liebe zu jenen Einrichtungen, welche der Aristokratie die Herrschaft sicherten.“¹⁾

Bei der tiefen Erregung, die das Projekt der Besteuerungsreform hervorrief, konnte es an gewaltiger Opposition nicht fehlen.

Es würde zu weit führen, alle Streitschriften, die in den nächsten Tagen zwischen den drei ständischen Nationen gewechselt wurden, auch nur ihrem wesentlichen Inhalte nach mitzutheilen,²⁾ aber die beiden letzten Resolutionen, welche die beiden ungarischen Nationen gemeinschaftlich an die Sachsen richteten, sind für den ganzen Charakter dieses

¹⁾ Peter K. v. Ehlmecky: Carl von Hierotin und seine Zeit. Brunn 1862, S. 45.

²⁾ In der im Archive der best. siebenbürgischen Hofkanzlei befindlichen Kopie umfassen sie nahezu 52 Folienseiten, Nr. 288, A. 1702. Auch die Manuscriptensammlung des Martin Reschner (St. Bruckenthal'sche Bibliothek) B. II. collectanea S. 236 bis 265 theilt den größten Theil der Streitschriften mit.

parlamentarischen Kampfes wie für die eigenthümlichen Parteianschauungen zu bezeichnend, als daß sie hier übergangen werden könnten. Die eine gibt Zeugniß von der gewaltigen Verstimmung und Gereiztheit gegen den Verfasser des Reformprojectes, die andere offenbart die tiefe Klust, die nach den Anschauungen der ständischen Vertreter die einzelnen Gesellschaftsklassen trennte.

In einer „letzten und brüderlichen Resolution gegen das Project der sächsischen Nation“¹⁾ sagen die beiden ungarischen Stände unter Anderem: „Wir ermahnen die sächsische Nation oder jene Menschen unruhigen Geistes, wenn es etwa solche in ihrer Mitte geben sollte, die aus eigenem selbstsüchtigem Antriebe im Namen der Nation handeln, (was keineswegs verborgen bleibt, denn das Meer geräth nur dann in Aufruhr, wenn Stürme auf dasselbe einwirken), wir ermahnen sie²⁾ brüderlich, die durch viele Jahrhunderte bestandene Union unseres theueren Vaterlandes in treuer Erinnerung zu behalten und abzustehen sowohl von den im Reformprojecte zum Ausdruck gekommenen, als allen anderen derartigen Bestrebungen, die nur dahin zielen, unsere Gesetze zu verleyen, die Privilegien der Nationen zu untergraben und die gesammte Nobilität mit dem größten Kummer zu erfüllen; wir ermahnen sie dazu, damit sie auf diese Weise nach dem Vorbilde unserer und ihrer Ahnen zur Ehre Gottes, zur Förderung der treuen Dienste gegen unseren allergnädigsten Fürsten und zum Gedeihen der Ruhe unseres theueren Vaterlandes ein friedliches Leben führen können. — Wir wollen keine Zeit mehr darüber verlieren, stützen uns auf unsere früheren Aeußerungen und erwarten die entgeltige Entscheidung des königlichen Guberniums. Sollte dagegen durch die Thätigkeit einiger unruhiger Geister die Sache hinausgeschoben werden, so vertrauen wir auf die Intentionen unseres allergnädigsten Kaisers, der unserer gründlichen Auseinandersetzung mehr Glauben zu schenken geruhen wird, als einem

¹⁾ Fraternalis ac ultimaria duarum inclytarum nationum regni Transsylvaniae ad projectum almae nationis Saxonicae resolutio. Archiv der siebenbürgischen Hofkanzlei, Nr. 288, Lit. I., A. 1702.

²⁾ Alma natio Saxonica a duabus inclytis nationibus fraterne (vel si qui in eadem tam inquieti ingenii homines, ac ex proprio pruritu nomine praefatae almae nationis agentes, quod minime latet, mare enim non tumultuat, nisi inflent venti) admonetur, ut animo suo pie recolentes patriae hujus nostrae charissimae per tot saecula receptam unionem, leges ac usus ab ista vel simili praefatas nostras leges violante, nationum privilegia evertebant ac universam nobilitatem cum summa tristitia afficiente machinatione desinant et quietem ad Dei omnipotentis gloriam, domini, domini clementissimi nostri fidele servitium ac patriae nostrae charissimae tranquillitatem, sic ut praememoriae praedecessores nostri ac sui vixere, agant vitam. Nos vero ulteriori temporis dispendio parcimus et prioribus innixi insistimus, finalem ab excelso gubernio partium decisionem praestolaturi, alioquin si per inquietudinem nonnullorum negotium protelabitur, confidimus in benignissimo augustissimi caesaris animo, ut majorem fundamentali nostrae remonstrationi, quam ficto ejulatu fidem dare non dedignabitur, prout etiam securitati nostrae hoc in passu providere non intermitteremus.

falschen Schmerzenschrei. Uebrigens werden wir nicht unterlassen, in dieser Beziehung unserer Sicherheit alle Aufmerksamkeit zuzuwenden."

Diese angeblich letzte Resolution war aber nicht das letzte Wort in diesem Streite. Der Replik der Sachsen folgte eine Schluß-Resolution der beiden ungarischen Stände, deren Inhalt unser Interesse in mancher Beziehung zu fesseln geeignet ist.

"So viel uns bekannt ist," sagen die beiden ungarischen Nationen, ¹⁾ „hat Seine Majestät das Kontributionsquantum eben vom ganzen Lande gefordert, ohne eine spezielle Repartirung festzustellen, ohne die Art der Vertheilung unter die verschiedenen Gesellschaftsklassen anzugeben und ohne eine Modalität der Eintreibung der Steuern vorzuschreiben. Se. Majestät hat somit ohne Zweifel den 12., 14. und 16. Artikel des allergnädigst ertheilten Diplomes beobachten wollen."

"Wir glauben nicht, ²⁾ daß es auf der ganzen christlichen Welt einen einzigen Fürsten, Minister oder Edelmann, oder irgend einen vernünftigen Mann aus dem Bürgerstande gibt, der das Wort „Billigkeit“ (aequitas) dahin deutet, daß alle Gesellschaftsklassen, von der ersten bis zur letzten, durcheinandergemischt werden sollen oder daß damit — und hier gelangt der ganze Stolz der Baronenherrschaft des aristokratisch-ständischen Staatswesens zum Ausdruck, jener Baronenherrschaft, die in dem Landesfürsten „nur die äußere Spitze des Baues sah“ — daß damit die Gleichstellung des Adels, dem ja auch alle regierenden Fürsten angehören, mit dem Stande der Bürger, der Bauern und der Plebejer gemeint sei. Daß der unter dem Namen Accord abgeschlossene Vertrag der Gerechtigkeit entspricht und ohne Parteilichkeit abgeschlossen wurde, ja daß er den beiden ungarischen Nationen in geringerem, der sächsischen Nation dagegen in hohem Grade günstig war, geht deutlich aus dem Zustande und der Rechtslage der sächsischen Nation und aus dem großen Beifalle hervor, den die Sachsen diesem Vertrage entgegenbrachten, um dessen Ratificirung sie sich eifrig bewarben und der zur größten Erleichterung der Sachsen viele Jahre hindurch bis zum Jahre 1699 in Uebung sich befand. Als die beiden Nationen in dem letztgenannten Jahre ein Liebeswerk gegenüber der sächsischen Nation dadurch an den Tag legten, daß mit zeitweiligem Verzicht auf die strikte Beobachtung des im Jahre 1693 geschlossenen Vertrages einerseits die Szekler eine größere Steuersumme als bisher zu übernehmen, andererseits die sieben Komitate die Steuer in gleicher

¹⁾ Finalis inclytarum nationum Hungaricae et Siculicae ad declarationem almae nationis Saxonicae super modalitate contributionis resolutio. Archiv der siebenb. Hofkanzlei, Nr. 288, Lit. M. A. 1702.

²⁾ Non credimus, quod ullus sit in toto orbe christiano princeps, minister, cavallerus, imo etiam sanae mentis ex civili statu vir, qui per vocabulum „aequitas“ intelligat omnium a primo usque ad ultimum inter homines ordinum confusionem et nobilitatis (in qua etiam summi omnes principes p es comprehenduntur) cum civili et plebejo ac rustico ordine parificationem. —

Höhe wie die 11 sächsischen Kreise zu zahlen sich bereit erklärten, war dies mehr ein Ausdruck unserer Gunst, als eine That der Klugheit. Dies genüge als Antwort; die vielen Schreibereien und deren Widerlegung überlassen wir dem Schulkampfe, wohin sie gehören; übrigens berufen wir uns auf unsere früheren Ausführungen und vertrauen vor Allem¹⁾ auf die Güte Seiner Majestät. Wir können nicht glauben, daß Seine Majestät die Dinge so weit kommen lassen werde; wir können nicht glauben, daß dieselbe zugeben werde — und bei diesen Worten gähnt uns die tiefe Kluft entgegen, welche die einzelnen Gesellschaftsklassen in dem feudalen auf aristokratischen Privilegien gegründeten Gemeinwesen trennte — daß dieselbe zugeben werde, daß man den Adel auf eine Stufe mit dem Bürger, dem Bauer und dem Plebejer stelle. Sollte daher die Sache zur Entscheidung an das allerhöchste Hoflager gelangen, so setzen die beiden ungarischen Nationen auf die Gerechtigkeit und Güte des allergnädigsten Kaisers nicht geringere Hoffnung als die sächsische Nation.“

Diese beiden zuletzt angeführten Streitschriften, die eine Probe geben, in welcher scharfer Art die nationalen und gesellschaftlichen Gegensätze zum Ausdruck gelangten, ließen deutlich ahnen, wie wenig Aussicht auf Erfolg das Hartenack'sche Projekt einer Besteuerungsreform habe. Dennoch sind zwei nicht unwesentliche Erfolge zu verzeichnen; der eine gab der sächsischen Nation wenigstens eine kleine Erleichterung, der andere, an sich von großer Tragweite, brach leider unter der Ungunst der Zeiten wenige Monate später zusammen.

Der Beschluß, der in der Landtagsitzung vom 8. April 1702 gefaßt wurde, ist der formelle Ausdruck eines, wenn auch nicht durchgreifenden, doch immer bemerkenswerthen Umschwungs. Unter den feierlichsten Verwahrungen, aus denen alle Furcht vor möglichen Privilegienverletzungen und bindenden Präjudikaten hervorleuchtet, erklären die Stände:²⁾ „Mit Emporhaltung aller Privilegien der Szekler-Nation, mit Emporhaltung der Freiheiten des Adels, insbesondere der persönlichen Prärogative und der Steuerfreiheit, mit Emporhaltung der seit Alters bestehenden Union der drei Nationen, mit Emporhaltung des im Jahre 1693 zwischen den Nationen geschlossenen Vertrags und der vollen Freiheit der Ungarn und Szekler, zu jeder Zeit nach Belieben wieder auf denselben zurückzukommen, mit Emporhaltung des freien Beliebens der sächsischen Nation, die Hilfe der beiden anderen

¹⁾ Inhaeremus prioribus et super omnia benignitati caesareae, quam non credimus ullatenus rem eo deducturam, imo nec intendere credimus, ut nobilitas cum plebe rustica vel etiam civili parificetur, denique si res omnino ad augustae aulae decisionem deveniat, non minus sperat hungarica et siculica natio de aequitate et benignitate augustissimi caesaris, quam alma natio saxonica. (Archiv der siebenb. Hofkanzlei, Nr. 288, 1702).

²⁾ Substantia actorum diaetalium die 8. Aprilis Ann. 1702 ratione modalitatis contributionum inter tres nationes Transsylvanicas agitatorum. Archiv der best. siebenb. Hofkanzlei, Nr. 288, 1702, Lit. O.

Nationen bescheiden und brüderlich in Anspruch nehmen zu dürfen, endlich mit Emporhaltung des Rechtes der Stände, sowohl die Höhe der Kontribution als auch die Form und Modalität der Repartirung alljährlich, wenn sie es für zweckdienlich erachten, zu ändern: verspricht die Szeckler Nation den 10. Theil aller regelmäßigen und außerordentlichen Kontributionen, seien es Geld- oder Naturalleistungen, zu übernehmen, und erklären sich die Komitate bereit, doch mit Emporhaltung der oben angeführten Vertragsbestimmungen, den Sachsen die Last von 100 Porten abzunehmen. Im Sinne des im Jahre 1693 abgeschlossenen Vertrages sind die Sachsen verpflichtet, 1400 Porten, die Komitate dagegen 1000 Porten zu zahlen; die letzteren treten nun zeitweilig von dem Vertrage zurück und geben die Zustimmung, daß auf die Komitate 1100, auf die Sachsen 1300 Porten repartirt werden."

Die nun folgende Schlußstelle ist jedenfalls die bedeutsamste des ganzen Actenstückes und liefert den Beweis, daß das Gewicht der im Reformprojekte ausgesprochenen Gründe der Gesellschaftsklasse des Adels in die Tiefe der Seele gedrungen war, so daß sie sich gedrängt sah, wenigstens durch eine kleine Concession dem Kampfschwerte die Spitze abzubrechen.

„Die Last jener 100 Porten,“ — sagen die Stände ¹⁾ — „welche den Sachsen abgenommen und den Comitaten aufgebürdet werden, sollen nicht die Grundholden, sondern die Grundherren tragen, und es soll bei schwerer Strafe Niemand von dieser Leistungspflicht ausgenommen werden, sei er Magnat, Graf oder Freiherr.“

Der zweite Erfolg, den Harteneck's Reformprojekt errang, bestand darin, daß das Gubernium sich entschloß, ganz im Sinne der Vorschläge des Sachsegrafen zur Ermittlung des Einkommens der Staatsbürger eine Schätzungs- und Vermessungs-Kommission zu bilden, die das schwierige Werk rasch in Angriff zu nehmen beauftragt wurde. Da ist es nun von hohem Interesse, die Ansichten zu vernehmen, die der Kanzler Nikolaus Bethlen in seiner Selbstbiografie über diese Kommission, über ihre Zusammensetzung und Aufgabe äußert. Sie bilden zugleich, so viel uns bekannt ist, die einzigen Nachrichten, die uns über diese Kommission erhalten sind, und bieten einen treuen Spiegel der Stimmungen, die den Kanzler und mit ihm ohne Zweifel den größten Theil der Ungarn und Szeckler in dieser Beziehung bewegten. Des Kanzlers Urtheile mögen daher in deutscher Uebersetzung hier eine Stelle finden. ²⁾

„Eine andere große Anstrengung kam über diese Versammlung, nämlich die Anordnung der Landes-Conscription, welche nicht nur die Menschen, sondern auch die Gebiete der Städte und Dörfer, die Berge,

¹⁾ Istarum autem 100 dominis Saxonibus demptarum et comitatibus impositarum portarum onus quidquid importabit, id non rustici jobbaggiones, sed ipsi domini terrestres praestent, nemine, sit magnas, comes, baro etc., excepto sub poena gravi.

²⁾ Gróf Bethlen Miklós önéletirása. Kiadta Szalay László. Második kötet. p. 285.

Thäler, stehenden und fließenden Gewässer, das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Leute, mit einem Worte, bis auf die Luft Alles verzeichnen sollte, um sodann aus den Registern die richtige Norm für die Vertheilung der Lasten anzufertigen; damit aber diese Conscriptio von dem Verdachte aller Interessenten frei sei, solle in jedem Komitate, Stuhle oder Distrikte ein Ungar, ein Szekler, ein Sachse, ein deutscher Militär und noch ein anderer deutscher Cameralist Conscriptor sein. Im Ganzen wurden also für jede Klasse oder Abtheilung fünf Hauptpersonen und überdieß noch Schreiber — ich weiß nicht durch wen — zu Investigatoren ernannt, welche das Volk, wie es scheint treffend, Zugrunderichter nannte.¹⁾“

„Ueber all' dieß wurde im Gubernium, Gott sei Dank, ohne mich entschieden; ich hatte mich nämlich, ich weiß nicht welcher Geschäfte willen, zu Hause verspätet, und wurde gegen die frühere Uebung weder einberufen noch abgewartet. Daß dies absichtlich geschehen, beweist sowohl die Wichtigkeit der Sache, als auch deren weitere Behandlungsweise; vielleicht wollten sie mich von den geträumten Ehren und Gnaden bei Rabutin und dem Hofe ausschließen, vielleicht zeigen, daß sie auch ohne den Verstand des Kanzlers existiren könnten, da doch Johann Sachs in den gegen mich gerichteten Dingen ihnen gegenüber oft genug den Pseudo-Kanzler gespielt hatte; vielleicht fürchteten sie, daß ich ihre Pläne durchkreuzen würde, denn nicht nur im Gubernium sind diese Beschlüsse gefaßt worden, sondern der Gouverneur ging mit den Räten in den Landtag und dort ließen sie nicht nur dasselbe von den armen, einfältigen Ständen beschließen, sondern schickten auch Gesandte aus den drei Nationen in die Burg an Rabutin und Seeau, damit sie ihnen der festgesetzten Modalität gemäß Militär- und Cameral-Offiziere zu Investigatoren gäben, was diese auch alsbald herzlich gerne versprachen; denn diese beiden Herren und Johann Sachs hielten diese Investigatoren für solch' eine Helena, daß Rabutin jeden für einen offenbaren Beräther erkannte und erklärte, der dagegen spräche. Die Umstände zeigen, daß es unmöglich war, dieß Alles in der Zeit zu vollbringen, während ich mich in meiner Wohnung verspätete, denn dieß kann kaum 1½ Stunden ausgemacht haben; allein Sárosi war todt, Toroczai taub, Keresztesi führte seine arme Seele, seinem Verstand in der Faust, caetera textus habet. Genug, ich kam erst in den Landtag, als die Deputirten schon in der Burg waren, die denn auch alsbald mit der ehrsehnten guten Antwort zurückkehrten; der Protonotär schrieb sie zu den Beschlüssen und mir wurde bedeutet: Gnaden Herr Kanzler verfassen die Instruktion für das Vorgehen der Investigatoren und bringen dieselbe vor's Gubernium, dann wollen wir zusehen.“

„Da ich sah, daß die Sündfluth des Gottesgerichtes sie ergriffen habe, so sagte ich in wenigen Worten: Wenn irgend Jemand die Gleichmäßigkeit oder eine gerechte Repartition gewünscht hat und wünscht, so

¹⁾ Investigator — vesztegátor, unübertragbares Wortspiel.

wünsche gewiß auch ich sie, und ich werde die Instruktion, so weit ich es vermag, abfassen; dann mögen Eure Herrlichkeiten zusehen, wie sie's machen; ich fürchte aber, daß wir auf diesem Wege jene gewünschte Gleichmäßigkeit nicht erreichen, sondern nur eine Menge Kosten, Mühe und Streit ernten werden. Ich wage es nicht, ausführlich zu sein, vielleicht war schon dieß zu viel. Die Instruktion wird, wie ich glaube, an vielen Orten Siebenbürgens sich vorfinden. Ich sagte im Gubernium deutlich: wenn Siebenbürgen eine solche Ebene und überall der Boden von gleichmäßiger Güte wäre, wie in Egypten, das einst Josef so vermessen und auftheilen ließ, oder wenn es also beschaffen wäre, wie der Boden von Debreczin bis Ofen, dann würde diese Conscription mit vieler Arbeit und vieler Zeit vielleicht zu Stande gebracht werden können; aber es gibt auf der Welt keinen solchen Geometer, der die vielen Berge, Thäler, Felsen, Wälder, Marschen u. d. g. Siebenbürgens, sei es auch nur nach der Quantität, geschweige denn nach der Qualität des Bodens genau zu beschreiben vermöchte. Beides ist aber erforderlich, wenn wir daraus eine Richtschnur für die Vertheilung der Lasten, und zwar, wie es beabsichtigt wird, eine bleibende und unveränderliche zwischen den hadernden Nationen herleiten sollen. Angenommen, die Quantität und Qualität, die Vorzüge und Nachtheile des Hatterts in einem einzelnen Dorfe, z. B. in Szent-Miklós, werden beschrieben und es werden auf diese Weise die Partikularregister gut oder schlecht fertig, so erfordert auch dieß, wenn man es gut haben will, ein Jahr und zwar in dem zugänglichsten Theile des Landes; und erst ist es noch eine Frage, ob die Szekler, so wie die beiden anderen Nationen, sich den Aufnahmen unterwerfen werden. (Hier sagte Apor sogleich: Ei wahrlich, die nimmermehr!) Nehmen wir aber an, daß sie sich unterwerfen. Wie wird man aber die Gebirge begehen, ihre Quantität und Qualität und die dort liegenden Dörfer aufnehmen können, auf daß sie in den Partikularregistern nach demselben Maßstabe Platz finden, wie die hier unten gelegenen Dörfer? Aber nehmen wir an, daß die Partikularregister mit Rücksicht auf die einzelnen Dörfer gut und richtig seien; wenn man die nun zusammenträgt, was müßte das für ein Genie und ein Geist sein, um dieselben zusammen zu redigiren und genau, oder auch nur so, daß die Theile darin zusammenstimmen, zu berechnen: nach der Registralsproportion entfällt auf die Komitate so viel, auf die Szekler so viel, auf die Sachsen so viel, sodann in der ersten Unterabtheilung: auf diese Dörfer so viel, auf die Städte so viel. Man berechne nun dies nach den Landgränzen, was wird herauskommen? Hier gedeiht Wein und Frucht, dort Frucht aber kein Wein, hier wieder keines von beiden; man lebt von Holzarbeiten, von Brettern, Schindeln. Wie viele Menschen gibt es aber sowohl auf gutem als auch auf magerem Boden, vornehmlich in den Städten, die weder Aecker, noch Weingärten, noch Kinder besitzen, die auf eine andere Weise leben und denen viele von Frucht, Wein oder Kindern lebende Leute tributpflichtig sind. Man

berechne indessen nach dem Hattert, wie aber dann, wenn keine Menschen darauf sind, oder, wenn heute welche sind, jetzt übers Jahr nicht einmal die Hälfte mehr darauf sein wird? Wie viele andere Hindernisse und Unmöglichkeiten hierin liegen, das vermöchte ich nimmer aufzuzählen; wenn wir aber daran gehen, so werden wir sie finden und uns sicherlich anbrennen, ja darin umkommen. Ich habe mich kürzlich bemüht, in Wien zu erlernen, was jene erfahrungsreichen und viele Millionen prästirenden Länder: Böhmen, Mähren, Oesterreich in solchen Dingen zu thun pflegen. Beim mährischen Gouverneur, Grafen Thurn, habe ich stundenlang darüber conferirt, ich habe das darüber Niedergeschriebene bei mir. Auch die Schilderung der böhmischen Einrichtung habe ich bei mir. Auch für Siebenbürgen würden wir eine gerechte Wagschale finden, ohne das Land zu bebürden, wenn wir nur Lust zur Gerechtigkeit hätten, wenn in uns christliche Liebe wohnte, und wenn wir unseren Wis daran wenden wollten. Auf diese Art aber erkauft sich das Land für 60,70 oder noch mehrere Tausende Gulden nur noch größeren Hader. Hier ist nun einmal die Instruktion, über die, wie ich sehe, Eure Gnaden, der Landtag, der General und die Commission übereingekommen sind; möge es drum sein, versuchen wir's damit. Wenn aber sowohl die Investigatoren, als auch später die Collatoren und Decisoren nicht Engel sein werden, sondern auch Menschen wie wir, so erwarte ich keinen Nutzen davon. Es möge genügen, dieß hier dem Gubernium zur Wahrung meines Gewissens gesagt zu haben. Auch dem General und dem Grafen Seeau will ich es sagen, nicht um das bereits beschlossene Geschäft zu hindern, sondern damit nicht Gott, mein Gewissen und die Menschen mir mein Schweigen einst zum Vorwurfe machen.“

„Das aber wagte ich nicht einmal zu sagen, daß sie auf diesem Wege das Diplom für immer aus den Händen verlieren, sich zur Ausgabe von Millionen verpflichten, ihr adeliges Freithum ruiniren und mit den Sachsen, ja mit den Frohnbauern sich auf einen Karren setzen, daß sie die Kammer und alle fremde Verwaltung legitimiren u. s. w. Es ist Gottes Fügung, daß ich, so lange die Sache noch unentschieden, nicht anwesend war, denn hätte ich das Vextere auch verschwiegen, so hätte ich doch die Bemerkungen über die Unausführbarkeit aus Gewissensdrang nicht verschweigen können, und dann hätte es mir schon damals ergehen können, wie ein Jahr später. Da es noch im frischen Gedächtnisse Aller stand, daß Ungarn zu seinem großen Schaden und zur Schande des Erfinders in eine ähnliche Conscriptio hineingerathen war, so wäre der Landtag darauf nicht eingegangen, und namentlich, wenn Johann Bethlen, der von Seiten Siebenbürgens in Kraszna, Szolnok, Maramaros Conscriptor war, zusammen mit den ungarländischen Commissären hervorgetreten wäre und als expertus Robertus der Conscriptio ihre schädliche und mühselige Nutzlosigkeit dargelegt hätte; dann hätten wir leicht alle Beide zu Grunde gehen können. So viel ist gewiß, daß Stefan Apor,

obgleich mein Todfeind, alsbald noch damals sich umgedreht hätte . . . , wie denn auch die Szekler den Versuch gemacht hatten, das Anerbieten zu stellen, daß sie, wie bisher, auch künftig bereit seien, durch freundschaftliche Uebereinkünfte mit den beiden Nationen an den Lasten nach ihren Kräften mitzuhelfen, daß sie aber in Sachen der Conscription sich mit den beiden Nationen nicht gleichstellen, sondern bei dem 15. Artikel des Diploms beharren. Man entsendete die Investigatoren, und kaum hatten sie recht anfangen können, so dirimirte schon Johann Sachs mit seinen unablässig kommenden und gehenden Briefen die ganze Angelegenheit. Was Sachs und die beiden Deutschen wollen, das geschieht; der ungarische und szeklerische Commissär sind nur Bogelscheuchen, sie röcheln und murren. Jetzt erst sah und klagte der Gouverneur und mit ihm alle Anderen, was für einen Grassalm sie erklettert, daß sie nach sündigem Vorbild Sündigeres nachgebildet hatten; denn Ungarn hatte nicht so sehr den Verstand verloren, daß es einen Haufen Deutscher zu Conscriptoren gemacht hätte. Jeder hätte das voraussehen können, daß die Drei, der Sachse und die beiden Deutschen, namentlich bei ihrer Liebe für die Ungarn, zusammenstehen würden. Drei ist mehr, denn zwei. Ein Investigator Namens Stefan Ghárfás, ein Szekler und guter Edelmann, wurde darüber närrisch; ein höchst jähzorniger Investigator Namens Reußner, ein Hermannstädter Sachse, stürzte so mit dem Pferde, daß er sofort starb. . . . Ich habe es für nöthig erachtet, dieß als einen ganz besonders großen Fehler, als einen Act der Leidenschaft zur Information der Nachwelt wahrheitsgetreu zu beschreiben. Ach, wie viel habe ich deßhalb gelitten, und dieß war der Grund meines mehr und mehr herbeieilenden Verderbens. Ach armes Vaterland, armes Volk! wie viel littest du wegen der Selbstsucht der zu deiner Leitung berufenen Personen und wegen des Hasses gegen die Person und deßhalb auch gegen die guten Rathschläge des Nikolaus Bethlen!"

Wie weit die Thätigkeit dieser Conscriptions-Kommission fortschreiten konnte, wissen wir nicht; das ganze Unternehmen ging bald unter im Strome blutiger Ereignisse; die Wogen eines furchtbaren Bürgerkrieges schlugen brausend auch über dieser Arbeit des Friedens zusammen.

3. Streit und Erbitterung.

Es konnte nicht anders sein, als daß sich die tiefe Erregung, welche in Folge der Debatte über die Besteuerungsreform die Gemüther erfüllt hatte, auch den nachfolgenden Verhandlungen des Landtages mittheilte.

Zwei Streitschriften, die im Monate Mai 1702 aus dem Schooße des Landtages hervorgingen, geben beredtes Zeugniß für die erregte Stimmung, eröffnen uns einen tiefen Einblick in die Wirren jener Zeit, in die Kampfweise der Parteien, in die Kreise der Gedanken und

in die Leidenschaft der Führer der nationalen Parteien. Beide Streit-
schriften gewähren ein um so höheres Interesse, als gar kein Zweifel
obzuwalten scheint, daß die eine den Kanzler Nikolaus Bethlen, die andere
den Comes Sachs von Harteneck zum Verfasser hatte; beide erregen ferner
darum unsere höchste Aufmerksamkeit, weil wir die zwei hervorragendsten
Führer, obwohl natürlich beide im Namen ihrer Nationen sprachen
und unzweifelhaft auch den Stimmungen derselben ganz entsprechenden
Ausdruck gaben, gleichsam Mann gegen Mann kämpfen sehen, weil
die tiefe Kluft, welche die nationalen Parteien schied, durch die Gedanken-
blitze der Parteihäupter grell und schrecklich beleuchtet wird, weil wir
hier zwei Naturen aneinanderprallen sehen, die, so sehr ihre Charaktere,
Ueberzeugungen, Tendenzen und Pläne von einander abwichen, doch
wieder Vieles mit einander gemein hatten und die ungewöhnlich hohe
Begabung, die seltene Schlagfertigkeit und Redegewandtheit, die heiße
Leidenschaft und Rücksichtslosigkeit sowohl im ungestümen Angriff wie
in der Wahl der Form, und endlich die volle Hingebung an die
nationalen Interessen mit einander theilten.

Am 19. Mai 1702 überreichten die beiden ungarischen Nationen
dem Landtage eine aus der Feder Bethlens stammende und an die
sächsische Nation gerichtete Deklaration¹⁾ folgenden Inhaltes²⁾.

1. „Obwohl der Vertrag, der zwischen den beiden ungarischen
Nationen einerseits und der sächsischen Nation andererseits wiederholt
und zuletzt im Jahre 1693 geschlossen wurde, dem erwarteten Erfolge
und den angestrebten Zwecken nicht entsprach, was, wie der Verlauf der
Geschichte beweist, aus keinem anderen Grunde geschah, als aus dem
den höheren Rangklassen der sächsischen Nation eigenen Bestreben, der-
artige Verträge zu ändern und zu annulliren;“³⁾

2. „obwohl die beiden ungarischen Nationen den erwähnten
Accord niemals verletzten, im Gegentheile aus brüderlicher Zuneigung

¹⁾ Die Deklaration theilt in ungarischer Sprache mit: „Gróf Bethlen
Miklós onéletirása“. Kiadta Szalay Laszlo. II. 382 u. f. Der lateinische
Text findet sich im Archiv der k. s. siebenb. Hofkanzlei, Nr. 288, 1702,
Lit. N. Eine Abschrift enthält die Manuscriptensammlung der Bruckenthal'schen
Bibliothek. Sammlung des Martin Reschner, Collectanea B. II., S. 265.

Daniel Roth (Sachs von Harteneck. Ein politischer Roman.) kannte die
Deklaration und die dadurch hervorgerufene Erwiderung und theilt die wesent-
lichsten Stellen daraus mit. — Das Datum (21. Mai 1702), welches in der von
Szalay herausgegebenen Selbstbiographie Bethlens angeführt wird, möchten wir für
ein Irriges halten, denn das Manuscript der siebenb. Hofkanzlei zeigt das Datum:
Die 19. Maji 1702.

²⁾ Declaratio hungaricae et siculicae nationum ad saxoniam nationem
die 19. Maji 1702.

³⁾ Quamvis contractum saepius sed proxime in a. 1693 duas inter
inclytas nationes et tertiam nempe aliam saxoniam nationem celebratorum
non fuit optatus ille effectus, quo fine fuerunt celebrati, id autem, quem-
admodum negotiorum hactenus agitatorum cursus ostendit, non alia ex
ratione accidit, quam ex primariorum almae nationis saxonicae officialium
hujusmodi contractus mutare et annihilare studentium moliminibus.

gegen die Sachsen im Jahre 1699 auf einige Vortheile desselben zu Gunsten der Sachsen — jedoch unter Verwahrung — verzichteten;“

3. „obwohl sie die Aufhebung dieses Vertrages nicht befürchten;“ ¹⁾

4. „obwohl die sieben Comitate nach bestem Wissen und Gewissen der Behauptung nicht zustimmen können, daß sie wohlhabender als die 11 sächsischen Kreise seien und daß man sie deshalb zu größeren Kontributionsleistungen verpflichten dürfe; und obwohl sie aus diesen Gründen den Abschluß neuer Verträge nicht nur für überflüssig, sondern auch für unpassend und unpractisch oder wenigstens für unnütz und unfruchtbar halten: *) so sind sie dennoch nicht abgeneigt, der sächsischen Nation, trotzdem derselben schon so Vieles geboten wurde, durch Erleichterung der Kontributionslast zu Hilfe zu kommen, und zwar mit einer beträchtlichen, die eigenen Kräfte übersteigenden Summe, aber nur für dieses Jahr und ohne daß daraus Konsequenzen gezogen werden dürfen, und nur unter der Bedingung, daß die sächsische Nation die von ihr herauf beschworenen Gravamina der beiden ungarischen Nationen anerkenne und wahrhaftige und dauernde Abhilfe schaffe. Die beiden ungarischen Nationen vollziehen diesen Schritt, um den Beweis zu liefern:“

1. „Daß sie Seiner Majestät, dem allergnädigsten Kaiser, die höchste Achtung und Verehrung entgegenbringen;

2. daß sie die Belästigungen des allerhöchsten Hofes nicht vervielfältigen, sondern begrenzen und beenden wollen;

3. daß sie die innere Ruhe des Vaterlandes über alle Lebensgüter stellen;

4. daß sie das Vermittleramt des commandirenden Generals und des Grafen von Seeau hoch schätzen und in Ehren halten;

5. daß sie die das Vaterland versengende Flamme der Zwietracht nicht etwa nur mit der Asche der Heuchelei überdecken, sondern durch klare Verträge und eine dauernde Vereinbarung gänzlich löschen wollen.“ ²⁾

¹⁾ Quamvis duae nationes ullo unquam tempore memoratum illum contractum violarunt, verum ex amore fraterno erga dominos Saxones ad beneplacitum in an. 1699 cum protestatione dispensarunt et sic amotionem ab eodem in nullo foro vereantur.

²⁾ Quamvis septem comitatus se neque ditiores undecim sedibus Saxonicalibus, neque ad praestandas contributiones magis obligatos in conscientia possint agnoscere et sic his rationibus novas ac novas celebrare conventiones, non tantum supervacaneum, sed etiam inane et impracticabile vel saltem inutile et infructuosum esse videtur, nihilominus, ut duae hae nationes reipsa ostendant haec:

³⁾ 1. Quod maximum deferant honorem et reverentiam majestati ac clementiae augustissimi d. nostri.

2. Quod augustae aulae molestationes non multiplicare, sed tandem aliquando terminare et finire cupiant.

3. Quod internam hujus patriae tranquillitatem supra omnia sua bona aestiment.

„Die von der sächsischen Nation veranlaßten Beschwerden der beiden ungarischen Nationen erstrecken sich:

1. „Auf die Ehrenstellung und Prärogative der beiden ungarischen Nationen,
2. auf die Jurisdiction und die Autorität des Guberniums und
3. auf die ökonomischen Verhältnisse, nämlich auf die Kontribution, auf den Zehnten und das Schuldenwesen.“

I. „Was nun den ersten Punkt, die Ehrenstellung und die Prärogative der beiden Nationen betrifft, so leuchtet aus den mannigfachen und zahlreichen Bestrebungen sowohl der Universität der sächsischen Nation als einzelner Häupter derselben klar hervor, daß die Herren mit dem Range und der Ehrenstellung, die ihre Ahnen in diesem Vaterlande genossen haben, nicht mehr zufrieden sind, sondern daß sie, das Diplom Seiner Majestät und unsere Milde mißbrauchend und gestützt auf die im Lande begründete deutsche Herrschaft, die Ehrenstellung der Nation im Allgemeinen und einzelner Persönlichkeiten derselben zur Kränkung der beiden Nationen weiter ausdehnen wollen, als es mit der Verfassung, den Gesetzen und dem inneren Frieden des Vaterlandes verträglich ist.“

„Als derartige Bestrebungen müssen wir bezeichnen:“

1. „Den Anspruch, daß auch Sachsen in die Reihe der Beisitzer der königlichen Gerichtstafel aufgenommen werden sollen, während sie selbst bei ihren Gerichten, wenn ein Ungar mit einem Sachsen Proceß führt, keinen ungarischen Richter, ja nicht einmal einen ungarischen Procurator zulassen.“

2. „Das anmaßliche Begehren, daß die Herren den Artikel der Alvinczischen Resolution, kraft dessen 3 Mitglieder aus jeder der 4 rezipirten Religionsgenossenschaften in den Rath des Guberniums aufgenommen werden sollen, dahin deuten, daß das, was der Religion zugestanden wurde, sich auf die Nation beziehe, und daß sie diesen Anspruch auch wirklich zum Nachtheile und zur Verkürzung der anderen Nationen und der adeligen Prärogative erheben.“

3. „Ein derartiges Bestreben ist ferner das anmaßliche Begehren der Herren Sachsen, daß die sächsischen Räte gleich den ungarischen den Rang im Gubernium nach dem Eintrittsalter erhalten und das Vorrückungsrecht zu den Kardinalstellen und zum Amte des Gubernators genießen sollen. Nie früher ist so etwas vorgekommen; nie ist dies von den Sachsen gefordert worden. Sicher gehört ferners der Anspruch, den das Haupt der Nation im Verkehre mit den Grafen und Magnaten

4. Quod mediationem excell. d. generalis commendantis Rabutin et illust. d. comitis Seeau summopere aestiment et in respectu habeant.

5. Et quod ignes discordiae patriam hanc consumentis non aliquo tantum hypocritico simulationis cinere obducere, sed omnino effective et in perpetuum per clara pacta et constantem accordam velint extinguere. Hof-kanzleiarchiv Nr. 288, 1702, Lit. N.

in Bezug auf Rang und Titel für sich erhebt, während von ihm selbst die den Adelligen gebührenden Titel außerachtgelassen werden, was zu keiner Zeit irgend ein Mitglied der sächsischen Nation oder das Haupt derselben gethan hat, indem sie stets auch den Magnaten, die nicht Gubernialräthe waren, den Vorrang ließen und den Freiherrn den Titel Nagyságos (Hochgeborner Herr) gaben."

"Dahin gehört ferner die oft vernommene Redensart: Wenn ich auch ein Sachse bin, halte ich mich doch für einen Edelmann, der selbst einem Grafen nicht nachsteht.¹⁾ Dahin gehört ferner die Anmaßung, daß die Sachsen sowohl von der im Lande bestehenden siebenbürgischen Kanzlei als auch von den Magnaten und Adelligen solche Titulaturen für sich in Anspruch nehmen, welche in der Fürstenzeit weder gegeben noch verlangt worden sind. Dahin gehört ferner das Bestreben, die Gesellschaftsklasse, die sich adeliger Vorrechte erfreut, mit Hintansetzung der Adelsprärogative beim Ausmaß der Kontribution mit dem Bürgerstande auf eine Stufe stellen zu wollen. Es wären noch viele, den Punkt der Ehrenstellung betreffende Einzelheiten anzuführen, aber das Vorgebrachte genügt."

II. „In Bezug auf die Jurisdiction und Autorität des Guberniums.“

"Die sächsische Nation bringt ihre Gravamina weder vor das Gubernium noch vor die Stände, die ohne weitere Belästigung des allerhöchsten Hofes die Abhilfe gewähren könnten, sondern reizt durch einen eigenen Privatagenten den allerhöchsten Hof ohne Vorwissen der siebenbürgischen Hofkanzlei gegen die zwei anderen Nationen auf, erhebt Anklagen und läßt sich Anschwärmungen zu Schulden kommen. Eine beunruhigende Anmaßung der Sachsen liegt ferner darin, daß sie im Gegentheile zu den Landesgesetzen und im Widerspruche mit der im Jahre 1693 geschlossenen Vereinbarung die Forderung stellen, es möge ihnen gestattet sein, die Appellation von ihren Gerichtshöfen unmittelbar an den allerhöchsten Hof, oder da der Hof dies verweigerte, doch wenigstens mit Uebergang der königlichen Gerichtstafel an das Gubernium zu richten, wie dies die Deutschrift der Sachsen vom 12. April 1698 und die darüber erfolgte allerhöchste Entschliebung bezeugen. Hier ist Raum für unsere weitere Beschwerde, daß im Prozesse des David Kiausenburger, der ein Edelmann war, trotz der wiederholten Ermahnungen des Guberniums die Appellation nicht zugelassen, im Gegentheile zur Schmach und Beringschätzung des Gubernialbefehles die Hinrichtung desselben beschleunigt wurde. Hieher gehört ferner der Proceß der Schäßburger Falschmünzer, der, weil Münzfälschung ein Verbrechen des Hochverrathes ist, im Sinne der Landesgesetze und des Vertrages von 1693 nicht vor das Forum der sächsischen Nation gehörte. Auch in diesem Falle ist von Seite des Nationsgrafen der

¹⁾ Hujusmodi est talis loquendi formula: Etiam si sim Saxo, non tamen me nobilem quocunque comite reputo inferiorem.

Bericht mit Umgehung des Guberniums unmittelbar an den allerhöchsten Hof erstattet worden."

"Es gereicht den Ständen und dem Gubernium zur größten Schmach, daß Beschlüsse und Entscheidungen über Klagen, Prozesse und Rechtsgeschäfte, die aus dem Schooße des Guberniums, des Landtages oder der königlichen Tafel hervorgehen, bei den Herrn Sachsen keine Berücksichtigung und Rechtskraft finden, ja, daß sie nicht allein durch Worte und Drohungen, sondern auch durch die im Namen der Nation ausgeübte Waffengewalt, durch Berufung auf außerordentliche Tribunale, durch scharf stylisirte Denkschriften und Postulate, im Widerspruche mit allen Forderungen einer guten Ordnung, sowohl das Recht, als die Jurisdiction der Stände und des Guberniums verhöhnen, untergraben und hemmen. Sattsames Zeugniß dafür geben einerseits die von den Sachsen auf den Landtagen eingereichten Postulate, andererseits aber insbesondere die zur Zeit des Landtages dem Franz Szentpál bereiteten Nachstellungen und dessen Verwundung durch einen Schuß aus dem Hermannstädter Hause in Weissenburg, ferner der den substituirtten Komitatsbeamten Franz Ballos betreffende Fall, der ungewöhnliche Proceß wegen des Ladamoscher Prädiums u. s. w. Für den Charakter der sächsischen Bestrebungen ist ferner der Umstand sehr bezeichnend, daß sie ungarische Inspektoren, Untersuchungskommissäre und Executoren bei der Repartirung der Steuern und bei anderen mit dem Militärwesen zusammenhängenden Geschäften im Mittel der sächsischen Nation nicht zulassen wollen, während deren Zulassung noch vor wenigen Jahren ohne Anstand erfolgte."

"So oft Klagen sächsischer Stühle über allzugroße Steuerbelastung und andere ähnliche Dinge, welche die Einsicht und Fürsorge des Guberniums erheischen, vorkommen, so suchen sie dies auf alle mögliche Weise zu verheimlichen, wollen die Autorität des Guberniums nicht gelten lassen und wenn sie auch manchmal durch einige Worte dieselbe anzuerkennen scheinen, so entspricht die That den Aeußerungen nicht. Es ist so weit gekommen, daß kein Mitglied der sächsischen Nation, ohne sich Gefahren auszusetzen, seine Zuflucht zum Gubernium nehmen kann. Zeuge dafür ist die Angelegenheit der Birthelmer, denen das Gubernium Hilfe gewährte. Ein anderes Beispiel bietet der Proceß des eben genannten Kolosvári (Klausenburger), dessen Rekurs an das Gubernium die Beschleunigung der Hinrichtung zur Folge hatte. Die Herren Sachsen mögen sich den dritten Punkt der allerhöchsten Resolution vom 12. April 1698 und den Schlußsatz des 7. Punktes des Vertrages über die Vertheilung der Kontribution vor Augen; halten sie mögen erwägen, wie wir in diesen und ähnlichen Dingen Alles den Herren mittheilen und durch gemeinschaftlich gefaßte Beschlüsse zugleich mit ihnen die Generalexactoren, die Kommissäre und Steuereinnehmer bestimmen und wie die Sachsen alle Geschäfte der beiden ungarischen Nationen bis auf den Heller kennen."

„Hier ist der Ort, die beklagenswerthe Erscheinung hervorzuheben, daß die Herren Sachsen auf den Landtagen bei jeder Gelegenheit Hartnäckigkeit an den Tag legen, sich absondern, die unter den Ständen zu Stande gekommenen Einigungen unter allerlei Vorwänden umzustößen suchen, den Landtag durch lange und breitspurige Streitigkeiten und Trennungsgelüste ermüden, den commandirenden General und die Cameralcommission durch unheilvolle Berichte belästigen und hier sowohl als am Wiener Hofe das öffentliche Wohl zu untergraben suchen. So ist zum Beispiele die im vorigen Jahre beschlossene Absendung einer Deputation nur durch das persönliche Interesse eines Einzigen vereitelt worden.¹⁾ Hieher gehören ferner die im Namen der Nation, aber nicht immer mit ihrem Wissen vollzogenen Missionen des Provinzialkonsuls, Sekretärs, Vicesekretärs und Provinzialnotarins in nationalen Angelegenheiten. Die Beförderung dieser und ähnlicher Beamten, welche gegen den Sinn der Statuten der Nation nach Belieben aus der Reihe begünstigter Creaturen emporgehoben werden, die usurpirte Benennung: „Gemeinwesen der deutschen Nation,“ (*respublica teutonicae nationis*) andere ähnliche Benennungen und viele andere Umstände lassen den Verdacht aufkommen, daß sich die sächsische Nation von der Jurisdiction des Guberniums, wo die zwei anderen Nationen das Uebergewicht haben, lossagen und nach der Trennung von den beiden ungarischen Nationen ein für sich bestehendes, besonderes Gemeinwesen bilden wolle. Ja es sind Aeußerungen gehört worden, welche geeignet sind, schreckliche Folgen nach sich zu ziehen und einen Unterthanen- und Bauern-Krieg zu veranlassen, die Aeußerungen nämlich, daß jeder Bauer, der die Sprache der Sachsen spricht, eine freie Person sei und zum Königsboden gehöre, und daß der Fogarascher Distrikt auch Königsboden sei, eine Behauptung, die sich durch zahlreich erfolgte Schenkungen und durch das stets aufrechterhaltene Obereigenthum widerlegt.²⁾ Von schwerwiegender Bedeutung und höchst gefährlich sind auch die Hinweisungen auf die Kraft und Menge der sächsischen Nation und die damit verbundenen Drohungen.“

„Dies Alles stört die Ruhe des Vaterlandes, untergräbt die gegenseitige Liebe und hemmt die Seiner Majestät schuldigen Dienste.“³⁾

¹⁾ Tale etiam molimen est id, quod in diaetalibus congregationibus suae dominationes in quocunque casu se ipsos pertinaciter determinant et, quomodocunque consentiant in eo status, sub quaesitis coloribus everunt, aut multis et prolaxis contentionibus, secessionibus defatigant status, excellentissimum dominum Generalem et inclytam comissionem multis sinistris informationibus onerant et tam hic, quam in augusta aula quodvis publicum bonum confundunt, uti huic exemplo est deputationis praeterito anno ad augustam aulam conclusae propter unius privatum perversio.

²⁾ Imo auditi sunt formidabilium consequentiarum et servili vel rustico bello occasionem suppeditare apti rumores, quod quivis rusticus, quicunque saxonica lingua utitur, sit libera persona et ad regium fundum pertinens.

³⁾ Quae omnia tam tranquillitatem hujus patriae et amorem mutuum nimium turbant, tam servitium suae majestatis impediunt.

III. „In Bezug auf die ökonomischen Verhältnisse“ :

1. „Es ist nicht nöthig, über das Kontributionswesen nach so vielen schriftlichen und mündlichen Kämpfen und im Angesichte so vieler darüber geschlossener Verträge noch viele Worte zu verlieren, nur Folgendes wollen wir in Kürze wiederholen:“

a) „Die Herren Sachsen müssen nach Recht und Gewissen anerkennen, daß wir von Rechtswegen auf keine Weise vom Boden des Vertrages vom Jahre 1693 verdrängt werden können.“

b) „Die 7 Komitate übertreffen, so sehr sie erforscht und geprüft werden mögen, die 11 sächsischen Stühle und Städte an Leistungsfähigkeit durchaus nicht; wir wagen im Gegentheil zu behaupten, daß sie weit armseliger und in Folge ihrer örtlichen Lage sowohl, als der Bedrängnisse und Lasten weit hinfälliger sind, wie dies die Erfahrung lehrt.“

c) „Wenn die beiden ungarischen Nationen den Herren Sachsen Zugeständnisse gemacht haben oder gegenwärtig machen und sich auf diese Weise selbst von dem Vertrage des Jahres 1693 entfernen, so thun sie dies nicht kraft einer Verpflichtung, sondern aus reiner Liebe und mit Rücksicht auf die Eintracht und Ruhe des Vaterlandes, doch mit Emporhaltung der Adelsprärogative, des Primates der beiden ungarischen Nationen und des Vertrages vom Jahre 1693.“

d) „Sowohl der dritte Punkt der allerhöchsten Resolution vom 12. April 1698, als die Gerechtigkeit im Allgemeinen fordern, daß auch die sächsische Nation die Ausweise über die Subrepartirung der Steuern dem Gubernium und dem Commissariat unterbreite. Die Herren Sachsen mögen indessen ihr Gewissen prüfen, wie es kömmt, daß aus dieser Nation, die man in Folge ihres Schmerzensschreies für recht arm halten möchte, reiche Leute in großer Anzahl und in kurzer Frist hervorgehen; die sächsischen Beamten, obwohl sie keine Güter besitzen, sind jetzt wahrlich auch nicht ärmer als früher.“¹⁾

2. „In Bezug auf den Zehnten.“

„Wie sehr die Herren Sachsen in Bezug auf den Zehnten die Gnade unseres allergnädigsten Herren bei den Zehntpachtungen (in arondatione decimarum) mißbrauchen, leuchtet daraus hervor, daß, obwohl die Resolution Seiner Majestät über die Zehntarrende lautet: „salvis jam antea resolutis“, sie die Beneficien, welche den Religionen oder Kirchen aus den Zehnten zufließen sollen, sowie die Einkünfte anderer Donatarien seit vielen Jahren zurückgehalten haben. Wenn Jemand in Folge gesetzlicher Uebertragung ihre Zehnten besitzt und diese nicht nehmen kann, so gestatten sie ihm nicht einmal nach altem Brauche die Einlagerung derselben. Die Schenkungen Einiger bestreiten sie und sind nach Kräften bemüht, durch die Kammer mit vielen un-

¹⁾et quomodo fit hoc, quod natio illa secundum lamenta suarum dominationum tam pauper, tamen tam cito et tam multos divites facit, et officiales saxonici, quamquam bona non habentes, non sunt nunc quam antea pauperiores.

zulässigen Sollicitationen die Donatarien und Beneficiarien aller Rechte zu berauben." ¹⁾)

3. „In Beziehung auf das Schuldenwesen.“

„Die beiden ungarischen Nationen werden dadurch hart betroffen, daß die Herren Sachsen die Schulden in ganz unglaublicher Weise auf 3 Millionen und die jährlichen Zinsen dieses Kapitals auf die Summe von 300,000 Gulden anwachsen ließen. Neidisch weisen sie hier und am Wiener Hofe — und nicht ohne Verleumdung — auf den Gewinn hin, den die beiden Nationen aus diesem Schuldverhältniß ziehen, erwirken ohne Wissen und Zustimmung der Gläubiger Moratorien und arbeiten offenbar auf den gänzlichen Verlust des Kapitals der Gläubiger los.“

„Die beiden Nationen erwarten daher, daß im Sinne des Beschlusses des Guberniums und der Stände und im Sinne der Entscheidung Sr. Majestät vom 12. April 1698 die Verification mit den nöthigen Modalitäten angeordnet werde, um Alles ins Klare zu stellen. Zugleich erwarten sie, gestützt auf diese kaiserliche Resolution, daß die Renten von den Herren Sachsen zur rechten Zeit gezahlt werden.“

„Wie diesen Beschwerden abgeholfen werden könne, geben wir in folgenden Punkten an:“

1. „Mögen die Sachsen den kaiserlichen Hof nicht weiter durch unheilvolle oder wie immer geartete Informationen über die öffentlichen Angelegenheiten ihrer Nation belästigen; mögen sie ihre Beschwerden nur auf dem Wege des Landtages, des Guberniums und der Kanzlei an den Hof gelangen lassen. Das Gubernium ist ganz sicher bereit, ja es ist dazu verpflichtet, die eingereichten Beschwerden, selbst wenn sie gegen die eigene Thätigkeit gerichtet sind, weiter zu befördern. Mögen die Sachsen aufhören, beim kaiserlichen Hofe und bei den Ministern Seiner Majestät gegen die beiden anderen Nationen einen Minnenkrieg zu führen.“

2. „Mögen die Sachsen nicht das Streben äußern, die beiden Nationen zum Nachtheile der Ehre und Prärogative derselben zurückzudrängen und ihre eigene Nation oder gewisse Persönlichkeiten aus ihrer Mitte zur Mißachtung der beiden anderen Nationen zu Ehren und Würden und zu jenen Stellen zu erheben, die der sächsischen Nation nach Recht und Herkommen gar nicht zustehen. Mögen sie zufrieden sein mit jenem Range und jener Ehrenstellung, mit der in der

¹⁾ Quod ad decimas. Quantum abutantur suae dominationes benignitate Augustissimi domini nostri in arendatione decimarum ipsis concessa, apparet hinc, quod, licet resolutio suae Majestatis super eadem arendatione facta cessionalis (?) salvis jam antea resolutis, sonat, nihilominus beneficia ex iisdem decimis pro religionibus aut ecclesiis debita, et proventus etiam aliorum donatariorum ab aliquot annis detinuerunt; si qui decimas vigore legitimarum collationum possident et suas decimas adimere non possunt, juxta antiquam consuetudinem tamen vecturam fructuum decimarum praestare non permittunt. Quorundam donationes disputant et quantum per suas dominationes stat, multis importunis sollicitationibus donatarios et beneficiarios omnibus decimis per cameram exuere laborant.

Bergangenheit auch ihre Väter und Ahnen zufrieden waren; ¹⁾ insbesondere mögen sie ja nicht, gestützt auf ihren Briefadel, Ehrenstellen, Aemter und Würden anstreben, die der ungarischen Nation zukommen. Obwohl wir Niemandem die Gnade Seiner Majestät mißgönnen, so können wir doch nicht umhin, in Erwägung zu ziehen, welche Ziele sie denn eigentlich mit dem Briefadel verfolgen wollen; denn wenn derselbe nach ihrem eigenen Geständnisse in ihren Städten keine Geltung hat, wo hat er also Geltung? Innerhalb oder außerhalb der Grenzen des Reiches? Wir legen feierliche Verwahrung dagegen ein, daß er innerhalb der Grenzen des Reiches zum Nachtheile der anderen Nationen geltend gemacht werde. Gegen seine Geltung außerhalb der Grenze des Reiches, insofern er dort dem ungarischen Adel nicht präjudicirt, sprechen wir kein Wort.“

3. „Mögen sie der Autorität der Stände, des Guberniums und der Gerichtsbehörden, die auf uralte Uebung, Rechtsgewohnheit und auf das Diplom selbst sich stützt, ihre Anerkennung nicht versagen; mögen sie insbesondere den Johann Körtvölvesi ob der zur Zeit des Landtages verübten Frevelthat unverzüglich vor Gericht stellen.“

4. „Mögen sie keine Spaltung ²⁾ und Zwietracht heraufbeschwören, mögen sie sich hüten, persönliche Interessen, seien dieselben auf Ehrenstellungen oder auf materielle Vortheile gerichtet, für öffentliche Interessen der Nation auszugeben.“

5. „Was sie an Behuten der einen oder der anderen Person vorenthalten haben, mögen sie zurückerstatten, aber thatsächlich und nicht bloß durch leere Worte.“ ³⁾

Eine so energische Natur, wie die des Mannes, der damals an der Spitze des sächsischen Gemeinwesens stand, konnte nicht säumen, auf diese Deklaration der beiden ungarischen Nationen, in der eine Fülle von Anklagen, Vorwürfen und Verdächtigungen aufgehäuft war, mit Entschiedenheit und Schärfe zu antworten.

In der That ließ der Comes Sachs von Harteneck in seiner Erwiderung wahre Keulenschläge auf diese Arbeit des Kanzlers herabfallen.

Wir dürfen uns wahrlich nicht wundern, daß es nicht der Geist des Maßvollen war, der die Arbeit des Nationsgrafen durchdrang;

¹⁾ Ne moliantur multis artibus duarum nationum cum praejudicio praerogativae et honoris earundem depressionem et suae nationis vel certorum in ea subjectorum cum illarum despectu exaltationem ad honores, dignitates et quaevis officia, in saxoniam nationem per leges et consuetudines non quadrantia, sed sint contentae suae dominationes illo ordine et honore, quo tempore patrum et avorum nostrorum suarum dominationum patres et avi ac majores contenti fuerunt.

²⁾ Ne machinentur secessiones et discordias, singulariter vero praecaveant, ne privatas causas sive honoris sive alicujus utilis in nationis publicam causam transvertant.

³⁾ Quicquid ex decimis uni vel alteri detinuerunt, computatis computandis refundant actu, non tantum verbis. Archiv der siebenb. Hofkanzlei, Nr. 288, 1702, Lit. N.

die Heftigkeit von ungarischer Seite weckte naturgemäß das Echo gleicher Heftigkeit von sächsischer Seite.¹⁾

¹⁾ Es ist meinen und den Nachforschungen meiner Freunde bisher nicht gelungen, den Originaltext dieser Urkunde zu finden. Die Archive und die zugänglichen Manuscriptensammlungen ließen uns im Stich. Noch vor 26 Jahren waren Abschriften dieser wichtigen Urkunde nicht unbekannt. Eine solche lag Daniel Roth, dem Verfasser des bekannten „politischen“ Romans vor. Er beruft sich auf dieselbe, theilt die wichtigsten Stellen in — wie er behauptet — wörtlicher Uebersetzung mit und führt an manchen Stellen auch die lateinischen Ausdrücke der Urkunde an. Um den Leser im Zusammenhange mit der Entwicklung und dem Gange des Parteilampfes zu erhalten, sei es uns gestattet, diese Stellen aus Daniel Roth's Werke: (Sachs von Harteneck. Politischer Roman) hieher zu setzen. (Seite 287 bis 295).

„Was die Titulaturen der drei Nationen anbelangt, so sehe man in den Artikeln nach; ohne Unterschied werden daselbst die drei Nationen: Magyar, Székely, Szász Uraink, die Herren und Brüder Ungarn, Szeller und Sachsen genannt. Es heißen daselbst die beiden erstern nicht „Inclytas und Nobiles“, und die dritte allein „alma und honorabilis“ — Prädicat, welche nur ein giftgeschwollenes Gemüth erfunden hat. Man schlage auf: Approb. Const. P. 2, Tit. 1. §. 14. — Hier weiß man nichts von dieser neuen „Alma Honorabilitas“. Aber auch heutzutage noch bedienen sich weniger Ehrwürdige, weniger Geizige und Tölpische des Ausdrucks: *Három Nemzetből allo Nemes Status, Nobiles trium Nationum*. — Es ist also offenbar, daß jener Unterschied, der in der Titulatur der drei Nationen gemacht wird, neuesten Ursprungs und eine Erfindung leidenschaftlicher Geizigkeit ist.“

„Es ist nicht wahr, daß Einige von uns im Namen der sächsischen Nation zu handeln vorgehen, während die Nation selbst darin widerspreche oder nicht damit übereinstimme. Diesen Vorwurf macht der Verfasser jener Declaration auch den Herren Katholischen; aber es kann nicht durch einen einzigen Fall erwiesen werden.“

„Es ist nicht wahr, daß wir mit den Ehren nicht zufrieden seien, womit sich unsere Vorfahren begnügt haben. Die Nation will nichts anders als diejenigen Ehren behaupten, deren sie sich unter den Königen von jeher zu erfreuen batte.“

„Es ist nicht wahr, daß die Wünsche der Nation dahin gerichtet seien, die Ordnung und die Gesetze des Vaterlandes umzulehren und die Ruhe desselben zu stören. Sie strebt nach nichts anderem als die uralte Gerechtigkeit und Ordnung, die herkömmliche Praxis und Gleichheit zwischen den drei Nationen emporzubalten, und zwar nach dem Ausspruche des gesunden Menschenverstandes und nach dem Wortlaute der Privilegien und der königl. Decrete.“

„Wenn der Verfasser (Concipista contrapositus) den in den Alvinzischen Resolutionen auf die Constituirung des Guberniums sich beziehenden Artikel, laut dessen drei von jeder der vier Religionen im Gubernium sein sollen, dahin erklärt (torquet), daß er sich auf die Evangelische Religion, nicht aber auf die sächsische Nation beziehe, so hat er sich mit einer derartigen Behauptung nur lächerlich gemacht. — Es gibt ja keine Evangelischen außer den Sachsen im Lande. — Er hätte aus dem §. 9 des Diploms wissen sollen, daß der Lutheraner mit einem Sachsen, nämlich der Person des Hermannstädter Königsrichters gleichbedeutend genommen wird. Legt man daher zur Basis die Nationalität, so müssen vier — le. Rücksichtigt man dagegen die Religion — müssen nur drei Sachsen im Gubernium als Räte sitzen. — Und, guter Gott, wo wird man einen fähigen evangelischen Nichtsachsen in Siebenbürgen austreiben? — Ueberdies darf das, worüber der gerechte Kaiser entschieden hat, keinem weitem Streite unterliegen, sondern muß zur Richtschnur dienen. Daß aber unsere Religion der unitarischen vorgehe, wird die ganze Christenheit für Recht erklären.“

„Es hat sich der Verfasser mit seiner unerträglich — anmaßlichen Behauptung lächerlich gemacht (prostituit se), daß der Sachse als solcher schlechter und

Sind schon die Deklarationen, welche die ständischen Nationen wechselten, geeignet, die Größe der nationalen Gegensätze, die Tiefe der

niedriger (*deterioris conditionis*) sei als der Ungar. Kaiser Rudolf hat von unserer Nation kesser gedacht, indem er von unsern Vorfahren sagt: sie seien durch Abstammung, Sprache, und was das Hauptsächlichste ist, durch angeerbte Rechtsschaffenheit, wahre Deutsche, nämlich seine Nationsgenossen; bezgleichen nannte er sie Getreue und oustrichtig Geliebte. Der heilige Andreas nennt die Unterdrücker der Sachsen „Hochmüthige und Halsstarrige“; die Sachsen nennt er „seine Getreue“. Der Concipist thut, als wisse er nicht und bildet sich vornehm ein, wir wüßten es auch nicht, daß Sachsen zur Würde eines Thesaurarius und Protonotarius (Ehren welche heutzutage Niemand von uns in Anspruch nimmt) durch geistige Fähigkeiten, nicht mit Hülfe von Titeln und Geld emporgestiegen sind. Petrus Haller war Kön. Thesaurarius, Graf der sächsischen Nation, Provinzialbürgermeister und Königsrichter von Hermannstadt; Johann Szasz war Protonotarius an der königlichen Gerichtstafel und Königsrichter von Mühlbach; Koloman Geymeister war in dem geheimen Rathe nicht der Letzte. Meint etwa der Concipist, die Ungarn jener Zeit hätten die Gezehe nicht gekannt? nicht gewußt, was Ordnung und Frieden sei? Ueberdies hat hierüber der Kaiser in Seiner Weisheit und zwar ohne einen Unterschied in den Religionen zu machen (welches nur ein Werk der Ehrsucht, Habsucht und der Bosheit ist) entschieden, und sowohl dem Concipisten als auch uns ist nichts als der Ruhm des Gehorsams gekleben. Wir haben kein Recht zu widersprechen, zu unterscheiden und den Sinn nach unserm Belieben zu drehn.“

„Der Concipist wird zugeben müssen, wenn er sich nicht lächerlich machen will, daß unsere Subernial- oder Regierungsräthe stets den Vorrang vor den Magnaten gehabt, wenn diese nicht Rätthe waren. Valentin Frank hatte stets in den Sitzungen und Debatten vor dem Remeny (dieß hat er selbst eingestanden), vor dem Johann, Michael, Ladislaus, Franz Bethlen den Sitz und Vortritt.“

„Welcher Hochmuth, welcher Unfion ist es, von königlichen Rätthen zu verlangen, daß man sie (es ekelt mich sie namentlich anzuführen). „Ihro Gnaden und gnädige Herren“ titulire! Belcheiden und vernünftigt hat Graf Apoc diese Gnadenschrist verboten, und der Herr Baron Szava hat auch nicht dulden wollen, daß er von uns (wenn ich so sagen darf) Nagysägletur.“

In Beziehung auf die Jurisdictionen-Gegenstände entstehen folgende Fragen:

„Ist es, nachdem die Stände und das Subernium einmal und mehrmals vergeßlich angegangen worden sind um Alhülfe drückender Uebel, erlaubt sich deshalb an den König zu wenden? — Ohne Zweifel.“ —

„Ist es mit der Vernunft und der Praxis vereinbar, daß bei dem Allerhöchsten Hofe einzureichende Beschwerden der feindlichen Parthei anvertraut werden? — Ganz gewiß nicht.“ —

„Darf ein Privatmann, eine Communität, eine Nation ihren Agenten bei Hofe haben? — Wer kann daran zweifeln? —

„Haben die Katholiken die Besugniß, ohne den Herrn Bethlen um Rath zu fragen, ihre Angelegenheiten dem Hofe durch einen eigenen Agenten unterbreiten zu lassen? — Wer hat es ihnen untersagt?“

„Darf sich dieß Graf Bethlen herausnehmen? — Hat er selbst (bevor er dieß gethan) alle seine Projekte, Rathschläge und Beschwerden den Ständen oder dem Subernium mitgetheilt?“ —

„Sind die Privilegien der sächsischen Nation wie die der übrigen auf diplomatischem Wege bestätigt worden? und wenn dieß der Fall ist und die Sachsen das Recht haben die königl. Gerichtstafel auf dem Wege der Appellation zu übergehn, — sind sie berechtigt darauf zu dringen, daß dieß Recht geachtet werde? — Wer verbietet es?“ —

„Was einst die seligen Könige bewogen hat, die Sachsen von dem mittel-schlächtigen ungarischen Gerichtshofe zu entbinden, das hat auch, wie wir fest hoffen und die That lehrt, den besten Kaiser bestimmt so zu verfahren. — So viel uns die Erfahrung gelehrt hat, unterliegt in jedem Prozeß der Sachse. — Ost kann's auch

trennenden Klust und die heftige Erbitterung der beiden Partelführer zu beleuchten, so stellt eine mit einschneidender Schärfe und in leiden-

nicht anders sein. Im Wesentlichen ist das sächsische Municipalrecht der Inbegriff des römischen Rechts; das ungarische Recht, (welches jener Concipist die Gesetze des Vaterlandes zu nennen pflegt) widerspricht diesem aber so sehr, daß oftmals dasjenige, was nach ungrischem Rechte gerecht ist, nach römischem Rechte nicht nur ungerecht, sondern auch absurd und unvernünftig ist. Ich bitte, man möge die sogenannten *Approbatas compilatas Constitutiones* in's Auge fassen: Gibt es hier nicht Gesetze, welche der Monarchie, dem Christenthume, insbesondere der katholischen Religion, (welche deshalb darauf dringt, daß viele Artikel annullirt werden) der sächsischen Nation sehr zum Präjudiz gereichen. Der Herr Graf Nicolaus Bethlen war es, welcher die Bestätigung dieser Approbaten und Compilaten nachsuchte und bewirkte, und zwar zu einer Zeit, als ganz Siebenbürgen mit Ausnahme von Hermannstadt und Klausenburg und einiger anderer Orte von den Tökölyschen Rebellen besetzt war, und der größere Theil des ungarischen Adels in den Comitaten und die Szeller zur Unterstützung dieses Erzrebellen in den Waffen standen. In jener Zeit hatte das hohe kaiserliche Ministerium nicht einmal Zeit diese Approbaten und Compilaten in's Lateinische übersetzen zu lassen, geschweige denn deren Artikel einzeln zu prüfen. Noch haben es die Wirren der Zeit nicht erlaubt jenes auf Treu und Glauben nach dem Wunsche und der Versicherung des Ansehers bestätigte Gesetzbuch einer Prüfung zu unterziehen. Nach unserer unmaßgeblichen Meinung sollte dieß unverzüglich geschehn; zum Theil diese Artikel geändert oder gänzlich aufgehoben werden. Man sollte zu den Gesetzen des Königreichs Ungarn zurückkehren. Meine Meinung über diesen höchst wichtigen Gegenstand ohne Scheu auszusprechen, gebot mir sowohl Aufrichtigkeit als auch der Homagialeid.“ —

„Es ist nicht wahr, daß unsere Nation bei Hofe ohne Ursache Klage führe und Jemand verleumderisch ange schwärzt habe.“

„Die Herrn Ungarn lassen in ihren Comitaten keine sächsischen Inspektoren zu; welche Erbärmlichkeit würde es sein, wenn die Sachsen in ihren Stühlen Ungarn zulassen würden. — Werden die Ungarn Sachsen zulassen; wollen wir Ungarn es auch gestatten. Oder nehmen wir vielmehr unsere Zuflucht zu unparteiischen Deutschen! „Aber“ wird hier der Concipist einwenden, wie er schon oft gesagt — „die Deutschen sind: Idogen Nemzet, ein fremdes Volk.“ — Ich möchte wissen, ob er auch den durchlauchtigsten Kaiser zu diesem fremden Volke zählt.“

„Es ist nicht wahr, daß wir in allen Dingen dem einstimmigen Beschlusse der Stände uns hartnäckig widersetzen. Derjenige Beschluß der Stände kann nicht allgemeiner Landtagsbeschuß genannt werden, dem wir nicht beistimmen, oder dem wir widersprechen. Es gibt drei siebenbürgische Stände, nicht nur zwei. Ich bitte, kann man sagen, daß die Stände aller vier Religionen eingewilligt haben, wenn die katholischen Stände sich beleidet fühlen, protestiren und widersprechen? Oder verlangt man von uns, wir sollten lügen und erklären, daß etwas, was uns höchst mißfällig ist, uns gefalle? Man verlangt also von der sächsischen Nation, sie solle in die Aufhebung ihrer Freiheit miteinstimmen und auf das Recht ihre Meinung zu sagen verzichten? Man verlangt von ihr, daß sie sich einbilde, wenn die zwei Nationen sich zur Vernichtung der dritten vereinigen, sie habe auch dazwischen gewilliget? Unvergleichliche Gerechtigkeit!“

„Schämt er (nämlich Graf Nicolaus Bethlen) sich nicht der beabsichtigten Bethlenischen Deputation an den Hof Erwähnung zu thun, welcher nicht aus Rücksicht für den Vortheil eines Privatmannes, sondern aus gebieterischer Rücksicht für das öffentliche Wohl der Nation entgegenarbeitet, und die durch ein Decret des allergnädigsten Kaisers vereitelt worden ist?“

„Unwahr ist es ferner, daß man den Allerhöchsten Hof, Se. Excellenz den Herren Kommandirenden und die hochöbl. Commission mit unheilvollen Berichten und ähnlichen Dingen belästigt habe.“

„Es ist allerdings wahr, daß die Anzahl der Gubernialräthe aus dem Mittel der ungarischen Nation größer ist als die der unserigen, doch daraus folgt noch

schäfflicher Erregung gegen Bethlen gerichtete polemische Schrift, ¹⁾ die kurz vor Beginn des Landtages 1702 verfaßt worden sein mag und unzweifelhaft aus der Feder Hartenecks stammt, den Haber der beiden vorwaltenden Persönlichkeiten, ja wir möchten sagen, die Todfeindschaft derselben in das grellste Licht. Wenn Harteneck in seinem Projekt der Besteuerungsreform durch die Schärfe der Gedanken und die sieghafte Gewalt unerbittlicher Logik den Leser ergreift, so wird hier durch die Festigkeit der Sprache, die Energie des Hasses und die Gluth der Leidenschaft, welche die Worte wie Lava aus dem Vulkan strömen läßt, unsere Aufmerksamkeit gefesselt. Das ganze Schriftstück ist erfüllt von hämischen Angriffen und einschneidenden Sarkasmen, von Absonderlichkeiten und sprachlichen Wagnissen. Es sei uns gestattet, aus dem umfangreichen Dokumente die am meisten charakteristischen Stellen herauszuheben.

„Als Nikolaus Bethlen in den Jünglingsjahren stand,“ schreibt Harteneck, „berechtigten sein Geist, seine Schreibart und Redeweise zur Hoffnung auf ein erspriessliches Alter; aber kaum hatte er die höchsten Ehrenstellen erklimmen, so wurde er den einzelnen Nationen, seinem eigenen Hause, seinen Blutsverwandten, ja — die Verhältnisse geben Zeugniß dafür — dem ganzen Vaterlande verhängnißvoll und verderblich.“²⁾ Man erzählt sich, daß er schon als Knabe im Kreise seiner Spielgenossen ein Räuberchen gewesen sei und sich mancher Diebereien des Spielzeuges schuldig gemacht habe; dieser Charakterzug, der da-

nicht, daß jene die absoluten Herren dieser seien, und die letztern den erstern zu willentem Gehorsam verpflichtet seien. In allen Dingen, vornehmlich den wichtigeren, steht der Recurs an den König offen.“

„Was die sächsische Nation will und nicht will, wird sie am passenden Orte und zu schicklicher Zeit selbst kund geben. Ob sie ein abgesondertes Gemeinwesen haben wolle oder nicht, gebört jetzt nicht hieher; aber so viel ist außer Zweifel, daß die Sachsen in Betreff der Rechtsanlegenheiten zu den Zeiten der Könige von der Gerichtbarkeit des Voivoden gänzlich exempt waren. Dieß kann sonnenklar bewiesen werden.“ —

„Es ist wahr, daß alle Sachsen ursprünglich frei waren, und daß einige Dörfer nur durch die Unbill der Zeiten in den Stand der Leibeigenschaft gerathen sind. Anna'en und Tradition sagen dieß, und hieraus haben wir jene historische Wahrheit geschöpft, und nicht den Bauern, sondern dem Herrn Concipisten selbst, ihm als einem Freunde der Geschichte, rufen wir dieß ins Gedächtniß.“ —

„Daß der Fogarascher Distrikt Eigenthum der sächsischen Nation gewesen sei, können wir aus Originaldokumenten bis zum Augenscheine darthun. Cicero aber, indem er pro domo sua sicit, legt uns Stillschweigen auf.“

¹⁾ Wir fanden das Schriftstück, welches 21 Folioseiten umfaßt, im Nationalarchiv zu Hermannstadt. Es führt die Archivsbezeichnung: Scriptum Anti-Bethlenianum, quod pertinet ad A. 1701 finem vel A. 1702 initium, Nr. 27 A. 1702. Der Verfasser ist so wenig genannt, wie die Personen, denen es zugeschickt wurde. Die Schriftzüge des Conceptes weisen in unzweifelhafter Art auf die unverkennbare Hand Harteneck's hin.

²⁾ Quamvis enim de ingenio, calamo et lingua ipsius, alias non contemnendis, dum puer esset, bona senectus expectata fuerit, ad cardinales tamen euectum honores, singulis nationibus, suae domui, consanguineis imo, ut res vere testantur, toti Transsylvaniae fatalem et exitiosum factum esse.

malis in seiner Natur sich barg, ist ihm bis zum heutigen Tage geblieben, indem er das Glück, in dessen unwürdigem Besitze er ist, und die Gaben der Natur zur Selbstüberhebung, zu erbittertem Streite, zu Sarkasmen und Satyren, zu ungeheuerlichen und lächerlichen Stylformen, zu Haß und Verachtung, zur Raserei, zum Raube und zur Unterdrückung der Nationen, der Familien und der Kirchen, was durch eine gerichtliche Untersuchung der ganzen Welt bewiesen werden kann, ja sogar zur Zerreißung und Zerfleischung des ganzen Staatswesens mißbraucht.¹⁾ Alle öffentlichen Angelegenheiten mißt er nur vom Standpunkte seines Ehrzeiges und Eigennuzes, tritt dabei nicht selten mit aller Unverschämtheit auf, gebraucht aber auch bisweilen als Maske das Diplom und Homagium, die Union, die Gesetze und Privilegien, die Freiheiten und Rechtsgewohnheiten, die Religion, die Vinderung des Schicksals der Familien, die Politik und die Regierung, lauter Dinge, die an und für sich nicht nur plausibel, sondern, wenn man ehrlich und ohne Schaden und Beeinträchtigung des Königs, des Vaterlandes, der Nationen und der Privatleute vorgehen würde, in der That lobenswerth wären; dabei versteht er es aber nicht, sich in der Art zu verstellen, daß seine wahre Gestalt, seine eigentlichen Bestrebungen, seine Leidenschaften und die Tendenzen seines Genius verborgen bleiben.²⁾ So kommt es, daß er Allen verdächtig, Allen furchtbar, ja dem Gemeinwesen und dem Könige, in dessen geheiligtes Antlitz er lauten Tadel zu schleudern wagt, verderblich erscheint. Für diese Behauptungen können — um über sein Treiben vor dem Sturze der Osmanischen Tyrannei vorläufig zu schweigen — folgende Beweise angeführt werden:“

1. „Als er zum ersten Male an das kaiserliche Hoflager zu einer Zeit sich begab, in der die Gefilde an den Ufern des Alt, der Maros und Donau von den Horden der Türken, Tartaren und Rebellen zerstampft wurden, glaubte er in Wien nach Herzenslust mit seinem großen Netze fischen zu können.“³⁾

¹⁾ Qui enim inter sociam juventutem latrunculus crepundiorumque furunculus fuisse fertur, qua semel erat cutis ejus moralitate imbuta, eam in praesens usque constanter retinuisse, dum fortunam suam irreverentissime habens, illa perinde ac naturae donis ad elationes super alios, acerbis contentiones sarcasmos, satyras, monstrosaue aut ridicula scribendi genera, contemptus, rancorizationes, insanias, rapinas et oppressiones in nationibus, familiis, ecclesiis (quae per legitimam inquisitionem regiam toti orbi ostendi possint) imo convulsionem et dilaniationem politici corporis Transsylvanici abutatur.

²⁾ Omnia publica privata sua ambitione et commodo metiri, et illa saepius impudentissime, nonnunquam vero plausibilium et si absque regis, patriae, nationum ac multorum privatorum vilipendio, injuria et contemptu sincere agerentur revera landabilium, nempe diplomatis, homagii, unionis, legum, privilegiorum, consuetudinum, libertatum religionum, allevationum familiarum, politiae, regiminis et similium larva nec tamen ita tegere, quin persona viri cum realibus actionibus, passionibusque ac quo genius tendat, palpari possit.

³⁾ Unde merito suspectus omnibus et formidabilis ac regi, (quem in sanctam faciem reprehendere non exhorrescit) et publico pestifer haberi

2. „Als er von Wien zurückkehrte, hat er die Urheberschaft jener Entschlüsse des allergnädigsten Kaisers, die im Diplome ihren Ausdruck fanden, sich zugeschrieben, als ob er die Hand des Königs beim Schreiben geführt hätte, spricht — was der königlichen Autorität und Huld zur höchsten Veringschätzung gereicht — bis zum heutigen Tage diese Anmaßung aus und hat auf Grund dieser vermeintlichen Verdienste die Gouverneurstelle durch die schlechtesten Künste, durch die schamlosesten Anschwärzungen Anderer, durch Betteln bei Tag und Nacht, ja selbst durch Gelage und Schmausereien (die ihm sicher hoch zu stehen kamen, da, wie man sagt, mehr als 12 Fässer den Stimmberechtigten geschänkt wurden) zu gewinnen versucht.“¹⁾

3. „Zur Zeit, als die Lage der Dinge durch die Niederlage des Grafen Veterani sehr getrübt war, hat er durch heuchlerisches Vorgeben, daß er nach Wien berufen worden sei, Stände und Gubernium getäuscht und hat dort im Namen des Gemeinwesens Dinge unternommen, von denen sich kein Vaterlandsfreund etwas träumen ließ.“²⁾

4. „Die Triebfeder aller von ihm verfaßten Entwürfe ist der Eigennutz. Man wird keinen einzigen finden können, in dem dieser böse Geist nicht nachgewiesen werden könnte. Man betrachte nur das unverschämte Projekt, das sich auf die Güter Tököly's und Apafi's bezog und das er an die königliche Kammer gelangen ließ.“³⁾

5. „Er nahm keine Rücksicht auf die 14 Beschwerden, die auf dem Landtage zu Thorda am 5. Juli verfaßt wurden; er blieb stets unverbesserlich; ja, je älter er wurde, je mehr er Machinationen und schlechte Künste kennen lernte und ersann, desto schlechter und gefährlicher zeigte er sich, desto schädlicher wurde sein Einfluß auf die Ehre und den Credit des Guberniums.“⁴⁾ Dafür geben Zeugniß die zahlreichen, bis

debeat: quae, ut illa, quae ante excussum ottomanicae tyrannidis jugum per ipsum actitata sunt, aliquantisper seponantur, testentur sequentia: Quod ad augustam aulam prima vice tunc cucurrerit, cum Turcicis, Tartaricis et rebellibus sonipedibus Aluta, Marusio et Danubio turbatis, pro luitu suo se sua Viennae sagena piscari posse credebat.

¹⁾ Quod Vienna tunc redux, quicquid clementiae augustissimus imperator in diplomate resolverat, sibi, quasi ille manum regiam in scribendo duxisset, imputaverit et in praesentem diem imputet in summum et auctoritatis et clementiae regiae vilipendium, unde illis suis quasi meritis, gubernatoratus officium pessimis artibus, impudentissimis aliorum denigrationibus, diurnis nocturnisque mendicationibus, imo poculis epulisque (quae ipsum hand parvi constiterant, dum vini solum, ut fertur, ultra 12 vasa epota suffragia laturis propinarit) mercari tentaverit.

²⁾ Quod altera vice, facie rerum strage Veteraniana turbata, simulans se Viennam vocari, Gubernium et status, ut eum expedirent, deceperit, ibidemque nomine publico talia molitus fuerit, de quibus nemo unquam patriotarum somniaverit.

³⁾ Quod omnium suorum projectorum *εργον* sit utile suum. Nec enim ullum produci posse, in quo malus ille genius ostendi non possit. Videretur omnino impudens projectum de bonis Tökölyano-Apafianis excelsae camerae insinuatum.

⁴⁾ Quod immemor gravaminum 14. 5. Jul. Thordae consignatorum, non sese emendet, sed quo senior pluresque agendi technas et malas artes

zum heutigen Tage fortgesetzt, an den Kaiser, an das Ministerium und an das Generalat gerichteten Schreiben, die Jedermann ganz sicher verdammen würde, wenn Bethlen es nicht verstünde, durch seine Worte und zuvorkommenden Bemerkungen Ohr und Urtheil zu fesseln; wenn er es nicht verstünde, seine unverbesserliche Schreibart durch seine Mienen, durch die Stimme, durch die süßen Töne, die er wie ein zweiter Arion beim Vorlesen anschlägt, durch das Geberdenspiel — doch wer könnte alle Künste dieses großen Taschenspielers aufzählen — in ein so mildes Licht zu stellen, daß kein noch so scharfsinniger aber ehrlich und nichts Arges denkender Mann im ersten Augenblick den wahren Sinn des Schriftstückes zu durchschauen im Stande ist.“

„Einen weiteren Beweis für die oben ausgesprochenen Behauptungen bilden seine eiteln Worte und Prahlereien. Er sagt, er sei allein arbeitsam, klug, gerecht und emsig; dann aber, wenn schlecht verfaßte Entwürfe bemängelt und zur Umarbeitung zurückgegeben werden, behauptet er in unverschämter Weise, er habe ein abweichendes Votum gegeben, seine Meinung sei eine andere gewesen, sie sei aber von den Anderen nicht gehört und er sei zur Ausarbeitung des Schriftstückes gezwungen worden.“¹⁾“

„Wo gibt es einen gefährlicheren Denunzianten als ihn, der in heimlicher Weise seine Landsleute dem kaiserlichen Hofe, den Ministern, den Generalen und den kaiserlichen Kommissären preisgibt? Wo ist ein gefährlicherer Störenfried der Nationen, der Komitate und Stühle, der Familien und einzelnen Persönlichkeiten zu finden? Wer hat öfter als er auf den Trümmern des Glückes Anderer seine Beförderung, seinen materiellen Gewinn und sein Ansehen zu begründen versucht? Wer hat in fluchwürdiger Weise den Geldschrank seines Schwiegervaters erbrochen, geplündert und viele tausend Gulden dem rechtmäßigen Besitzer entzogen?“

„Wer hat im Widerspruch mit dem Naturgesetze und mit den Vorschriften der zehn Gebote an den Fürsten Apafi das Verlangen gestellt, den eigenen Vater aus keinem anderen Grunde, als dem des Greisenalters, vom Amte des Kanzlers zu entheben und selbst an dessen Stelle gesetzt zu werden. Als der ehrwürdige Vater durch Apafi

discat, experiatur et excogitet, eo evadat deterior, periculosior ac publico gubernii honori et credito nocentior.

¹⁾ Testari id varios illius ad augustissimum imperatorem, excelsum ministerium et generalatum frequentissime in praesentem diem expeditos conceptus, quos unusquisque certo certius ad stygem cendemnaret, nisi verbis et glossis praeoccupativis aures et judicia sublecte disponderet, suosque incorrigibiles stylos vultu, voce lectionis suavitate, alter veluti Arion, gestibus item, et quis omnes tanti Agyrtae praestigias edisserat, ita emolliret, ut perspicacissimus quisque sed bonae rectaeque conscientiae vir, quid naturalis ac non glossatus styli sensus importet, de repente penetrare non possit; testari illas verborum ejus et jactationum vanitates, quibus hinc se solum laboriosum, prudentem, justum et sedulum, inde vero, dum perperam conceptorum redderatio flagitatur, se dissentientem, ad scribendum coactum et diversae opinionis, sed a reliquis non audita fingit, et impudenter asseverat.

selbst von diesem fluchwürdigen und infamen Beginnen in Kenntniß gesetzt wurde, hat er über die Schlangengeburt den Fluch ausgesprochen, eine Verwünschung, die kaum zulassen wird, daß das graue Haupt Bethlen's in das Grab steigen kann, ohne von der gerechten Nemesis erreicht zu werden" ¹⁾).

„Wer hat dem reformirten Consistorium, das nur allein von der frommen Intention erfüllt war, der Religion Schutz zu gewähren, die aufreizenden Gedanken eingegeben? Wer hat da den abscheulichen Sinn des Entwurfes erfunden? Wer hat die verfluchte Feder in die Tinte getaucht? Kein Anderer, als einzig und allein Bethlen.“

„Wer hat im letztverflossenen Landtage den Ständen in so überaus nachhaltiger und aufdringlicher Weise von der Nothwendigkeit der Absendung einer Deputation nach Wien vorgeredet? Wer hat unaufhörlich behauptet, daß die ganze Lage der Dinge zur Absendung einer Deputation dränge? Wer anders als Bethlen und sein Echo und Spion Szentkereszti? Ist nicht er darauf bestanden, daß die Deputirten, um ja Alles verkehrt anzugreifen, vor der Abfassung der Instruktion gewählt werden, damit niemand Anderer als er zum Deputirten oder damit er wenigstens zum Haupte der Deputation bestellt werde? Hat er dabei nicht die gewohnten Liebkosungsmittel, Schmeicheleien und Taschenspielerkünste angewendet? War nicht er dabei der Anstifter, der Werkmeister, der Leiter und Chorführer? ²⁾ Und als er seine Entwürfe vollendet hatte, haben da nicht Alle, die früher aus Arglosigkeit, aus Unkenntniß oder aus Mangel an Geistesstärke ihm zustimmten, augenblicklich den Geist umfassender Ränke entdeckt, herausgeföhlt und verflucht. Haben nicht Viele damals schon und seit der Zeit noch nachdrücklicher ihren Fehler eingestanden und ausgerufen: was wäre das für ein

¹⁾ Quis ipso periculosior clancularius ad augustam aulam, exc. ministros, Generales, Commissarios caesareos, compatriotarum traductor, delator et nationum, comitatum, sedium, familiarum, personarum confusor? Quis ipso saepius cum aliorum eversione promoveri ditescere et aestimari voluerit. Quis nefando ausu sui soceri serinium pecuniarium violenter concusserit expoliaverit, multaque florenorum millia invito legitimo domino rapuerit. quis contra decalogi et naturae leges ipsum genitorem suum, ideo solum, quod senex fuerit, ab officio cancellarii degradatum, seque in ejus locum constitutum a principe Apassio postulaverit, in cujus infandi ac infamis facinoris notitiam postquam per ipsiusmet principis relationem devenisset, pius pater viperae nato maledixerit, quae maledictio vix permissura sit, canos ejus sine justa Dei nemesi descendere in infernum.

²⁾ Quis consistorio reformato pia et simplici intentione de suae religionis conservatione sollicito irritativas meditationes praecinuerit? quis pestilentem conceptus sensum intellexerit? quis calamum maledictum atramento intinxerit, nisi unus et solus Bethlen? Quis nuperam expeditionem Viennensem tam potenter statibus inculcaverit? quis praesentem rerum statum deputationem Viennensem adurgere cecinerit alius, quam Bethlenius et ejus echo et spio Szentkereszti? Annon, ut praepostere agerentur omnia, deputati prius eligerentur, quam formaretur instructio, et ut vel nemo alius, quam ipse vel ipse tamen in capite denominaretur, consuetis suis blandimentis, adulationibus et praestigiis ipse adurserit, inventor, elaborator, dux et choragus?

Fehlgriff gewesen, wenn man diesen Menschen an das Hoflager geschickt hätte? Wer, Bethlen ausgenommen, bedauert es heute noch, daß die Absendung verweigert wurde? Wer hat durch den Herrn Tarczali Seiner Excellenz, dem Grafen Harrach, die falsche Meldung zukommen lassen, daß Graf Bethlen von den Ständen die Sendung nach Wien erhalten habe, daß er komme und vielleicht die Reise schon angetreten habe? Wer hat bei uns zu Hause, ohne daß der große und scharfsichtige Minister etwas wußte oder auch nur davon träumte, gelogen, daß Graf Harrach ihm die Erlaubniß gegeben habe, an das Hoflager zu reisen, ja daß er sein Erscheinen in Wien freudig begrüßen werde? Dies Alles ist nicht aus einer gleichgiltigen Ursache, sondern zu dem Zwecke erfunden worden, um die Stände zu bewegen, ihn unverzüglich nach Wien abzusenden.“¹⁾

„Wer hat den Sinn der in ihrer Art trefflichen Entscheidung des kaiserlichen Hofes, daß kein Mitglied des Guberniums und der Kanzlei ohne höhere Genehmigung an das Hoflager sich begeben dürfe, aus Selbstsucht absichtlich verdreht, wer hat da erklärt, er könne ohne weiteres die Sendung übernehmen, nur müsse im Namen des Guberniums und der Stände an den Hof geschrieben und derselbe gebeten werden, den erwählten Deputirten die Bewilligung zur Abreise zu ertheilen. Und doch hat der kaiserliche Hof durch dieses Dekret handgreiflich zu verstehen gegeben, man möge die Deputationsgedanken bei Seite setzen und den gütigen Kaiser, der durch die großen europäischen Erschütterungen und durch die Sorge um den Schutz der Rechte des österreichischen Hauses überaus in Anspruch genommen ist, nicht belästigen. Als Herr Bethlen dies nicht verstehen wollte, ist die Entscheidung durch ein nachfolgendes kaiserliches Dekret erläutert worden. Obwohl er nun eine Abschrift desselben in Händen hatte, stellte er sich, als wisse er nichts davon, und machte im Gubernium den Versuch, im Widerspruche mit dem Willen des kaiserlichen Hofes seine Sendung nach Wien, die bereits Allen zum Ekel geworden war, abermals auf's Tapet zu bringen und ließ nicht eher von seinem stolzen Vorhaben ab, als bis er sich von Allen verlassen sah. Welcher verständige Mensch, der die Geschichte der früheren Bethlen'schen Sendungen kannte und der Ver-

¹⁾ Annon e vestigio, dum formaret sua projecta, qui vel cordata (?) credulitate vel simplicitate vel ignorantia ipsi annuerant, spiritum multarum fraudium subolfecerint, sensorint et execrati sint? Annon complurimi tunc et tanto magis hucusque crimina confessi ac confiteantur dicendo: quantus committendus fuerit error, si iste homo ad aulam missus fuisset? Quis repulsam ejus praeter ipsum solum nunc aegre ferat? Quis per Tarczaliū excell. domino comiti ab Harrach falso referri curaverit, venire illust. dominum comitem de Bethlen nomine statuum missum et jam forsā in itinere constitutum. Quis domi contra mentem ac vel somnia magni et perspicacis ministri mentitus sit: comitem ab Harrach dedisse sibi veniendi ad aulam licentiam libenterque se visurum? quae non simplici quadam intentione facta esse, sed ut rupta omni cunctatione Viennam a statibus expediretur?

hältnisse hinlänglich kundig war, hätte auch zur Absendung dieses Mannes seine Zustimmung geben können.“¹⁾

„Mit welchem Ungestüm fuhr seine Feder gegen alle Personen los, die sich gegen seine Absendung erklärten. Wer von denjenigen, die sein Angriff nicht traf, konnte oder wollte sich der Tyrannei seiner Feder entgegenstellen? Wer wollte mit ihm streiten, mit ihm, der die freie Meinungsäußerung als Aussaat der Zwietracht und als Störung der öffentlichen Ruhe zu brandmarken sich nicht schämt; als ob all' das, was ihm nicht gefällt, auch dem Gemeinwesen mißfallen müßte; als ob unter veränderten Verhältnissen nicht auch die Meinungen geändert werden könnten; als ob derjenige, der seine freie Zustimmung deshalb gibt, weil er nichts Böses ahnt, sein Wort nicht zurücknehmen dürfte, wenn er sieht, daß ein Taschenspieler böse Künste übt; als ob derjenige, der seinen Finger in das Meer taucht, sich auch in den Abgrund stürzen und ertrinken müßte; als ob es durch göttliche und menschliche Gesetze verboten wäre, aus der Höhle Bethlen'scher Entwürfe zu fliehen und die freie Luft zu gewinnen.“²⁾

„Wie groß waren die Leiden, die das Gubernium seiner giftigen Feder wegen zu ertragen hatte? Welchen Verurtheilungen war es darob ausgesetzt?“

„Gott ist Zeuge dafür, wie aufrichtig und ungekünstelt Andere die öffentlichen Angelegenheiten zu behandeln bemüht sind, wie maßvoll sie in allen Dingen, bei Bittstellungen und Correspondenzen zu Werke

¹⁾ Quis luculentam augustae aulae insinuationem A. 1701 die (?) datam in qua ne quis e guberno vel cancellaria absque venia ad aulam eat, sui privatismi studio, in perversum sensum traxerit, dixeritque, posse omnino se ire, solum nomine gubernii et statuum scribendum esse ad aulam et supplicandum, ut electi deputati eundi veniam habeant, cum tamen palpabiliter eodem decreto augusta aula nihil innuerit aliud: quam ut expeditionis cogitationes deponerentur, dareturque optimo imperatori tantis Europae concussionibus, juriumque domus austriacae tuitione occupatissimo quies: quod etiam, cum a domino Bethlenio intelligi nollet, non absque gravedine, succedente decreto caesareo de dato (?) expositum, cujus quidem copiam ille ad manus habuerit, ita tamen sub ignorantiae praetextu id dissimulaverit, ut conveniente gubernio suam expeditionem, quam jam universi fastidiebant, contra ipsius aulae mentem restabilire niteretur, nec prius cristas; quam se ab omnibus desertum sentiret, abjiceret. Quis enim saniorum, qui praeteritas expeditionum Bethlenianarum occasiones noverat, rerum probe conscius in istius expeditionem consentire potuisset?

²⁾ Quanta impetuositate calamus ejus in illos grassatus, qui ejus ad aulam expeditionem improbabant. Quis sese illorum, quos impetus non feriebat, calami ejus tyrannidi opponere potuisset aut voluisset? quis cum ipso rixari? Quam vero ille, liberam sententiae opinionisque expositionem, scissionem, publicaeque tranquillitatis turbationem calumniari non erubuerit! quasi omne id, quod ipsi non placet, publico displiceat! quasi variatis circumstantiis consilia variari non possint! quasi, qui libere ideo, quod nihil mali suspicatus, annuntit, dum praestigiatores in pravas artes erumpere cernit, negare non audeat! quasi qui digitum mari intingat, debeat in abyssum ruere et suffocari! quasi e conceptum Bethlenianorum antro gradum revocare, superasque evadere ad auras, legibus divinis et humanis vetitum esset.

gehen, wie hingegen seine Entwürfe fast alle unschicklich und maßlos sind und stolz nach dem Höchsten jagen. Alle sehen dies, Alle verurtheilen es, Alle verdammen es, Niemand vermag es zu ändern. Was sollen in diesem Falle die Andern thun? Sollen sie Streit beginnen? Er will Alles besser wissen, besser verstehen und besser vollbringen als Andere. Er schreit wiederholt, daß er vom Kaiser als Kanzler eingesetzt und somit bevollmächtigt sei, all' das niederzuschreiben, was er nach seiner Ueberzeugung für gut hält, daß er in der Führung der Feder unabhängig und der Höchste sei! Wer soll es da wagen, aus den wilden Klauen dieses kleinen Titanen die Feder zu nehmen, ihn bessern zu wollen, oder anstatt seiner, so lange er den Titel eines Kanzlers führt, die Schreibgeschäfte zu übernehmen. Wer kann da seinen Hofmeister spielen?" ¹⁾)

„Im Landtage, der in den Monaten Jänner, Februar und März des Jahres 1701 in Weissenburg tagte, bestieg der Schauspieler die Bühne zuerst als Vielwisser, erzählte, daß der Herzog von Anjou von den Spaniern als Nachfolger des verstorbenen Königs anerkannt worden sei und daß die Hoffnungen des kaiserlichen Hauses, die rechtlichen Ansprüche durchzusetzen, sich nur auf das englisch-holländische Bündniß stützen, und sagte als Staatsmann und Prophet einen blutigen Krieg voraus; aber später, als es galt, seiner beabsichtigten Sendung nach Wien eine lichtvolle Außenseite zu geben, behauptete er gegen die Stimme seines Gewissens, das auch nicht die geringste Anlage zum Guten besitzt, der Friede sei durch die Gnade Gottes gesichert, von den Monarchen ratificirt, die Landesgränzen seien festgestellt und die Gesandten hätten ihre Plätze wieder eingenommen; es müßten daher alle Geschäfte, die während des Krieges ihre Erledigung und ihren Abschluß nicht finden konnten, in eine dem Frieden entsprechende Ordnung gebracht werden und die königliche Herrschaft — man höre den Redner — müßte zum Jubel des Volkes ihre dauernde Befestigung erhalten.“ ²⁾)

¹⁾ Quantas hinc gubernium propter maledictum ejus calamum habeat passiones, quanta sufferre cogatur judicia? Deum enim testem esse, quam sincere et candide alii publica negotia tractare velint, quamve moderate de rebus omnibus, supplicationibus et correspondentiis sentiant, quam vero indecenter, quam immoderate et fastuose omnes fere ipsius styli altissima sapiant, id videre omnes, judicare omnes, execrari omnes! corrigere posse neminem. Sed quid in talibus agendum reliquis? rixandum? Ipso omnia reliquis melius intelligere, capere et scribere posse volente! Se cancellarium ab imperatore constitutum, et quasi ad omnia, quae ipsi bene scribi viderentur, plenipotentiatum, in calami usu independentem et supremum clamitantem! quis proinde pennam ex gygantuli tam immanis unguibus accipere, quis eum emendari aut quis loco ejus, donec cancellarii titulum gerat, scribere praesumerit? quis denique ejus paedagogiarum agere possit?...

²⁾ Primum, comitiorum in Januario, Februario et Martio Albae Juliae A. 1701 celebratorum theatrum conscendisse histrionem, personatum polybystorem: primum, ducem Andegavensem ab Hispanis in defuncti regis successorem acceptatum, omnem proinde augustae domus jurium spem in foedera Anglo-Hollandica defigi, narrasse! Bellum cruentum statistam et prophetam primum praedixisse! sed ut suam Viennem expeditionem candore aliquo

„Ob diese Sprache unverschämt war, und ob sie gegen den Sinn und Wortlaut der kaiserlichen Dekrete und gegen die Aeußerungen des kaiserlichen Kommissärs, die alle über Krieg und wieder Krieg klagten, verstieß, dürfte wohl kaum zweifelhaft sein“¹⁾ —

„Siebenbürgen ist zwar das Vaterland Bethlens, aber er hat von diesem Lande kaum etwas Anderes als die Abstammung; denn er ist an erkünstelter und unpassender Grandezza ein Spanier, an Gewinnsucht ein Holländer, in der Wahl gewinnerzielender Mittel schmutzig wie ein Savoyarde, in seinen auf Täuschung berechneten Zusagen ein Franzose, an antimonarchischen Prinzipien ein Engländer, im Verlangen nach Ungebundenheit ein Pole, an Eifersucht ein Italiener und verdient auf diese Weise kaum anders als ein seltsam gearteter Minotaurus genannt zu werden.“²⁾

Das ganze, von leidenschaftlicher Erregung erfüllte Schriftstück gibt einen traurigen Beleg dafür, wie tief und unheilbar das durch ununterbrochene Partekämpfe erzeugte Mißtrauen war, wie weit man von der Aussöhnung der entgegengestellten Interessen entfernt stand und wie die Hoffnung auf eine aufrichtige Annäherung der Parteilager in nebelhafter Ferne lag.

Ueerblicken wir die heißen Kämpfe und das Getriebe der Parteien jener Zeit, so kommen wir noch einmal auf das düstere, von einschneidenden Zügen erfüllte Bild zurück, das Nikolaus Bethlen in seiner Selbstbiografie von dem Thun und Lassen der Landtage, von der Zerfahrenheit der Parteien entwirft. (Siehe oben, Kapitel 3. S. 39.)

So vorsichtig auch die farbengesättigten Bilder des Grafen Nikolaus Bethlen aufzunehmen sind, so muß man in diesem Falle leider gestehen, daß die realen Verhältnisse seiner Zeichnung entsprechen. Ueberall begegnen wir unversöhnten Gegensätzen, überall bemerken wir, wie die Hindernisse eines guten Einvernehmens kein Ende nehmen wollen, wie in den herben, ununterbrochenen und leidenschaftlichen Kämpfen die besten Intentionen für das Gemeinwohl untergehen.

coloraret, contra conscientiam (cujus ne seminium quidem ad bonum habet) pacem non tantum per monarcharum ratificationem et legatorum permutationem, sed etiam per limitum diremptionem per Dei gratiam scilicet stabilitam, quam ob rem omnia negotia quae durante bello ad talem perfectionem deduci non poterant, in ordinem et statum paci convenientem redigerentur et (audiendus orator) dominatus regius cum júbilo populi in perpetuum stabiliretur.

¹⁾ Num autem haec impudenter et contra decretorum caesareorum et commissionis caesareae verba et sensum, quae bellum, bellum ingeminabant, dicta fuerint, vix ambigendum esse.

²⁾ Patriam quidem ejus esse Transsylvaniam, a qua tamen vix aliquid praeter nativitatem traxerit, affectata vero suaeque personae disproportionata gravitate Hispanus. luericupidine Belga, vili mercium mixtura Sabaudus, parolae fallibilitate Gallus, principiis monarchomachicis Anglus, amore libertatis Polonus, zelotypia Italus, atque sic monstruosus quidam minotaurus vix meretur non dici. (Manuscript. Nationalarchiv, Nr. 27, A. 1702.)

Die Segnungen eines freiheitlichen Lebens vermögen nirgends zum Durchbruche zu gelangen. Die Vertretung des Landes erweist sich nicht als Wächter des Friedens und der Freiheit. Die Wege friedlichen und erspriechlichen Zusammenwirkens für Fürst und Volk sind nirgends geebnet. Die Ideale des Glückes verfassungsmäßiger Zustände zerrinnen wie Schaum vor der prosaischen Wirklichkeit.

Alles ist unverzöhnlich gestimmt, überall tritt tief eingewurzeltcs Mißtrauen hervor, überall erheben Hader und Zwiespalt ihre Schlangenhäupter.¹⁾

Kann es da überraschen, daß in der Instruktion, welche die im Jahre 1702 zu Weissenburg versammelten Stände ihrem nach Wien entsendeten Deputirten, dem Grafen Ladislaus Bethlen, ertheilten, ein ungemein düsteres Bild von den siebenbürgischen Staatszuständen aufgerollt wird?²⁾

„Daß wir in so großer Noth stecken“ — rufen die Stände aus — „ist nicht zu verwundern, weil bei uns gar kein Handel im Schwange geht, der ja die Seele des gemeinen Wesens, das Geld nämlich, bringen muß. Der geringe Handel, der noch getrieben wird, ist von unseren Landsleuten zu ihrem eigenen Verderben an die Fremden überlassen worden. So geschieht es denn, daß auch diejenigen, welche man für bemittelt gehalten, ihre Habe zu verkaufen suchen, so sie nur Käufer

¹⁾ Des zahlreichen Volkselementes romanischer Junge, das nicht auf dem Boden der privilegierten Freiheit stand und sich in tiefster Abhängigkeit befand, geschieht in den Urkunden und Actenstücken dieser Zeit selten Erwähnung, nur in den Steuertabellen begegnen wir dem Volksnamen und finden verzeichnet, wie viele Porten die „walachischen Popen“ zu zahlen haben. Doch einmal, in der vom Kanzler Bethlen auf dem Landtage zu Weissenburg im J. 1701 verfaßten Beschwerdeschrift wird des nationalen Ganzen gedacht. Die Art, in der es geschieht, und der leidenschaftliche Ton sind sehr bemerkenswerth. Der Kanzler beklagt sich, daß die unriten, walachischen Popen von der Portalssteuer befreit werden und ruft aus: „Sage Jeder bei seinem Gewissen, was dies dem Gemeinwesen, was es der katholischen Religion nützen wird. Im Gegentheil, die Provinz leidet dadurch unendlich großen Schaden, weil die Steuerbefreiung dieser Leute jährlich mindestens 8000 Gulden beträgt, die auf die Schultern anderer braver Männer gewälzt werden... So werden in Bezug auf diese Nation die Gesetze des Reiches verletzt und vernichtet. Gebe es der Allmächtige, daß diese barbarische Nation sich nicht demaleinst zum Sturze der anderen Nationen erhebe“... (P. 13. Tale est etiam negotium sacerdotum Valachicorum, in quo dicat unusquisque bona cum conscientia, quid utile attulit tam publico, quam religioni catholicae? (Ad cujus propagationem intendebatur hoc.) e contra ingens haec provincia patitur in publico damnum, quia quotannis illorum exemptio ad minimum onus florenorum 8000 facit et imponit aliorum honorum virorum humeris. Comitatum sediumque officialium jurisdictio turbatur. De hac natione scriptae leges regni cassantur et laeduntur et utinam faxit Deus, ne barbara et prolifica ista natio ad aliarum nationum eversionem suo tempore insolescat, in privato etiam domini terrestres, quantum damni et injuriae patiantur, unusquisque novit et sentit. Nationalarchiv, Nr. 4, A. 1701.)

²⁾ Instructio pro ill. domino comite Ladislao de Bethlen deputato ad augustam sacratissimae Romanorum caesareae regiaeque majestatis domini, domini naturaliter clementissimi aulam nomine statuum expediendo. An. 1702. Novemb. Nationalarchiv. Nr. 27, 1702.

finden. Die Schuldner vermögen ihren Gläubigern nicht einmal die Zinsen, geschweige die Kapitalien zurückzuzahlen; daher kommt es, daß Schuldner und Gläubiger oft gar heftig aneinander gerathen und daß die pflichtmäßige Liebe der Landsleute in bitteren Haß verwandelt wird. Bei den meisten Kontributionspflichtigen findet man nichts als das arm-selige, thränenvolle Leben. Die Gefängnisse sind mit Schuldnern angefüllt, und gar Mancher sucht den verzweifeltsten Ausweg darin, daß er in die Gebirge, ja sogar in fremder Herren Länder flieht. Es ist fast unnöthig, unseres armen Vaterlandes tiefstes Elend und wahrhaftes Siechthum weitläufiger zu beschreiben, indem die Sache selbst klar zu Tage liegt. Es werden Eurer Majestät Mauthbeamten auf Befragen mittelst der Jahresrechnungen nachweisen können, wie viel Geld jährlich aus dem Lande fließt und wie viel zuwächst, woraus dann der groß-mächtige Unterschied zwischen Abfluß und Zuwachs klar erhellen wird. Wenn aber viele Jahre hindurch die Provinz dergestalt eine Verminderung ihrer Kräfte erleidet, so muß nothwendig eine tödtliche Ohn-macht erfolgen und das arme Land in sich selbst verzehrt werden.“

Man sollte nun glauben, daß die Stände, nachdem sie in der Instruktion mit scharfen Zügen den traurigen Zustand des Landes, die Verarmung, den Verfall des Handels und den zunehmenden Geld-mangel geschildert, sofort den Quellen der Uebelstände nachforschen und die Bedingungen für das nationalökonomische Gedeihen des Landes auf-suchen werden. Vergebens sehen wir uns nach ernstern Versuchen dieser Art um. Statt in der politischen Sicherheit und in der Pflege des Verkehrswesens die Grundbedingungen des wirthschaftlichen Aufschwungs zu finden, statt mit fremder Art sich zu versöhnen und mit den neuen Gesellschaftsellementen den verwandten Zielen mit gleichem Eifer entgegenzustreben, zeigt sich eine gewisse Engherzigkeit und ein beschränkter Gesichtskreis. Es will uns scheinen, daß im 18. Punkte der genannten Instruktion eine klare Andeutung zu finden sei, daß die Stände eine der Quellen der Verarmung und des Mangels an blühendem Handel dort suchen, wo sie nicht zu finden ist.“

„Es wollen“ — sagen sie da — „die im Lande befindlichen Gesellschaften der Griechen, Armenier, Raizen und Bulgaren den Versuch machen, allerlei Steuererleichterungen zu prätendiren. Dieselben haben bisher eine sehr merkliche Portion der Kontribution tragen müssen, was aus dem Grunde sehr billig ist, weil diese Gesellschaften wie ein Krebs im Vaterlande um sich fressen und zum großen Nachtheil Eurer Majestät treuer Unter-thanen das Mark des Landes verzehren, denn ihre orientalischen Waaren dienen mehr dem Luxus als den nothwendigen Lebensbedürfnissen und werden von ihnen zu unziemlich hohen und ungerechtfertigten Preisen verkauft.“¹⁾

¹⁾ Nationalarchiv. Nr. 27. An. 1702, Artic. 18.

Von den großen Ideen, die erst zu Ende des Jahrhunderts ihren Siegeslauf begannen, von den großen Ideen der Gleichheit des Rechtes und der Freiheit der Arbeit konnten damals nach der ganzen Lage der Dinge nur wenig Spuren zu finden sein, aber es waren deutliche Symptome vorhanden, daß sich die Frohnbauern nach einer Wandlung der Dinge, nach einer Besserung ihres schwer erträglichen Zustandes sehnten. Tausende von hörigen Leuten verließen in den nördlichen und westlichen Komitaten des Landes die Herrnhöfe, flohen nach Ungarn, um da und dort vielleicht eine weniger drückende Herrschaft zu finden. Da ist nun die Klage höchst bezeichnend, welche die Stände im 20. Punkte der oft genannten Instruktion erheben.

„Das Benehmen des Herrn Bischofs von Wardein und des Herrn Alexander Karoly ist uns geradezu unerträglich. Der Erstere gewährt im Biharer Komitat einer großen Anzahl der aus Siebenbürgen entflohenen Frohnbauern Aufnahme und Schutz; der Andere bevölkert im Szathmarer Comitat ganze Dörfer mit unseren davon-gelaufenen Leibeigenen.“¹⁾

Indem die Stände dieses Gravamen dem Könige unterbreiten, thun sie es in der Hoffnung, daß derselbe durch seine Machtgebote sie in ihrem Eigenthume schütze und die zwei ungarischen Magnaten zur Auslieferung der Flüchtlinge verhalte. Nirgends nehmen wir aber ein Bemühen wahr, Grund und Ursache der auffälligen Erscheinung zu erforschen, die Quellen des Uebels aufzusuchen und durch irgend eine versöhnende sociale Reform der Wiederkehr massenhafter Flucht verzweifelter Grundholden vorzubeugen.

Mit dem Ausspruche auf das befehlende Wort des Königs war die ganze Staatsweisheit der Stände erschöpft.

Ein unparteiischer Beobachter, der damals das Getriebe der Parteien und die vorwaltenden Anschauungen derselben überblickte, mußte fühlen, daß in diesen gewaltigen Gegensätzen die Keime erschütternder Katastrophen sich bergen, und mußte sich sagen, daß hier ein umfassender und durchgreifender Klärungsproceß nothwendig sei, bis aller Groll der Parteien in Scherben bricht, ihr Haß in's Wesenlose zurücktritt und bis die helleren Tage anbrechen, in denen die verschiedenen Nationen und religiösen Bekenntnisse in Freiheit und Liebe glücklich nebeneinander zu leben vermögen.

¹⁾ Nationalarchiv. Nr. 27. An. 1702, Artic. 20.

II. Sittliche Bußände.

Man würde in einen schweren Irrthum verfallen, wollte man sich dem aufrichtenden Glauben hingeben, daß die unerschrockene Offenheit und das muthige Selbstvertrauen, der patriotische Feuereifer und die zähe Ausdauer, womit die Vertreter des sächsischen Volkes in der politischen Arena den Kampf für die nationalen Interessen führten, harmonisch mit den Tugenden des Privatlebens und dem Adel sittlicher Reinheit verbunden gewesen seien. Die Einblicke in das Leben und Treiben jener Zeit geben uns im Gegentheile die traurige Gewißheit, daß — wie in der Gesellschaft des 18. Jahrhunderts in den meisten europäischen Ländern überhaupt — auch im Mittel der sächsischen Nation gar viele Kreise einer höchst anstößigen Corruption verfallen waren, und daß geistige und sittliche Verirrungen nicht vereinzelte Krankheitsercheinungen waren. In höheren und niederen Gesellschaftsschichten begegnen wir Symptomen und Ausläufern corrupter socialer Verhältnisse. Wir werden darin die entsittlichenden Wirkungen der langen, verheerenden, das Mark aussaugenden Kriege zu erblicken haben. Kurze Kriege, in denen für die höchsten Güter der Menschheit gekämpft wird, werden nicht selten zur Erstarkung der Volkskraft beitragen, denn Stürme reifen und klären die menschlichen Geister; wenn aber Jahre lang der Waffenlärm die Sprache der Gesetze übertönt, wenn alle wilden Leidenschaften entfesselt werden, dann treten, wie in der Zeit, die wir schildern, Rohheit, Gesetzlosigkeit und Mangel des Gefühls für das sittlich Zulässige als verderbliche Wirkungen auf. Auch der Familienkreis des Sachs von Harteneck war von dieser sittlichen Fäulniß angefressen. Selbst gewaltthätig, zuchtlos, „der Frauenliebe allzusehr ergeben,“ hatte er das Unglück, ein Weib als Gattin an der Seite zu haben, die in den Verfall der Zeit tiefer verstrickt war, als er selbst, und die, wie wir schon oben sagten, gleichmäßig in Haß und Liebe die Wege des Verbrechens wandelte.

Einst hat der junge und einflußreiche Freiherr Karl Ludwig von Acton, General-Adjutant des Commandirenden und Hauptmann im Rabutin'schen Regimente, die Zuneigung dieser heißblütigen Frau zu erregen verstanden und ist längere Zeit in mehr als vertraulichen Beziehungen zu ihr gestanden¹⁾. Wir sind außer Stande, eine Angabe über die Zeitdauer dieses erotischen Verhältnisses und über die Ursache

¹⁾ Gróf Bethlen Miklos önéletirása. Kiadta Szalay László. II. 320.

des raschen Bruches desselben zu machen. So ängstlich ist von den Gerichtsprotokollen des Processes, der beim Hermannstädter Magistrate gegen Sachs von Harteneck wegen Mitschuld an einem versuchten und einem vollbrachten Meuchelmorde geführt wurde, Alles, was über die verbrecherische Liebe Aufschluß geben könnte, ferne gehalten worden, daß man selbst das einzige Actenstück, das Aufklärungen gab und nach den Mittheilungen des „Protokolls-Extracts“ eine Beilage der Acten bildete, vorsorglich beseitigt hat. So viel ist gewiß, daß die heiße Liebe des pflichtvergessenen Weibes plötzlich in wilden Haß umschlug. Wie ein Rachegeist verfolgt sie nun Acton und ist nur bemüht, ihm den Untergang zu bringen. Mit dämonischem Eifer forscht sie nach einer Mörderhand, unterhandelt bald mit diesem, bald mit jenem handfesten Kerl über die Ausführung des Attentates, empfängt bald diese, bald jene „Hexe,“ fordert dieselben im tiefsten Geheimniß zur Bereitung zauberischer Mittel auf, um vielleicht auf diese Art den Untergang Acton's herbeiführen zu können. Das Zeugenverhör im Kriminalproceß, der vor dem Hermannstädter Magistratsgericht geführt wurde, wird uns dieses ganze empörende Schauspiel der Mörderwerbung vorführen, das grausige Gemisch von Wahnsinn und Ruchlosigkeit offenbaren und uns einen Einblick in den Sumpf socialer Fäulniß gewähren.

Ob und inwiefern bei diesen Attentaten auch die zwischen Harteneck und Acton bestehende Feindschaft als Motiv wirkte, wie weit die Einflußnahme Harteneck's auf die Gattin sich erstreckte, ob vielleicht auch politische Verhältnisse Einfluß übten, darüber wird der eben genannte Kriminalproceß Andeutungen bieten. Volles Licht ist in diese dunkle Geschichte nicht zu bringen, denn, wie gesagt, das einzige Actenstück, das Aufklärung bieten konnte, ist rasch entfernt worden, und zwar, wie wir glauben, unmittelbar nach Abwicklung des Processes. —

Nach vielen fehlgeschlagenen Plänen fand das unnatürliche Weib im J. 1700 in der Person eines gewissen Hans Adam, Kammerdieners des Freiherrn von Acton, das ruchlose Werkzeug, das sich gegen Versprechen hohen Lohnes zu einem Mordversuch gegen den eigenen Herrn dinge ließ. Als in den Abendstunden des 10. März 1700 Acton ein Glas Bier verlangte, schritt die Mörderhand des Dieners zur Ausführung des Verbrechens und mischte das aus dem Harteneck'schen Hause erhaltene Gift in den Trank. Kaum hatte Acton das Glas an die Lippe gesetzt, so schöpfte er, aufgeschreckt durch den höchst seltsamen Geschmack der Flüssigkeit, Verdacht und schrie seinen Diener an, der sich durch überaus hastige Flucht jeder Antwort entzog. Es war 10 Uhr Abends, als man der Frau Harteneck, die sich in ihrem Schlafgemach bereits zur Ruhe begeben hatte, die Meldung brachte, Hans Adam sei athemlos in's Haus gestürzt, wünsche sie zu sprechen und verlange in drängendster Weise Hilfe und Versteck. Nachdem das geängstigte Weib den Ausgang des Attentates aus dem Munde des Hans Adam erfahren hatte, theilte sie den Vorfall ihrem Gatten mit,

welcher im Verein mit seinem Sekretär Kinder, der als Vertrauter des Hauses eilends herbeigerufen wurde, den Entschluß faßte, den flüchtigen Mörder in einem geheimen Winkel des Hauses zu verbergen. Fünf Wochen später, nachdem ein dreimaliger Wechsel des Versteckes vorgenommen worden war, wurde Adam durch zwei Diener des Harteneck'schen Hauses meuchlings in einer abgelegenen Kammer des Hauses ermordet. Die umfassende Darstellung des Processes wird uns lehren, wie der Gedanke dieser Bluttat reifte, von wem er ausging, wem die intellektuelle Urheberchaft zufällt und wie groß das Maß der Theilnahme an dem graußigen Morde ist, das die Schuld des Sachs von Harteneck begründet.

Daß in diesem Schauerdrama Hexenwahn und Zauberwesen auch ihre entsetzlichen Rollen spielen, kann nicht überraschen, denn der flüchtigste Einblick in die sonst so einsylbigen Annalen jener Zeit lehrt uns, daß Hexenverfolgungen damals noch überall im Lande systematisch und beharrlich betrieben wurden und die Hexenbrände wild und umfangreich loderten.

Gerade im Jahre 1703, wenige Monate vor Beginn des Harteneck'schen Processes, fanden in Hermannstadt zahlreiche Hexen-Executionen statt. ¹⁾ Fast den ganzen Monat Juni hindurch ward den Augen der rohen Volksmasse das düstere Schauspiel des Hexenbades im „Schneiderteich“ und des Verbrennens der Unglücklichen geboten. Wenn wir die Angaben der Chroniken recht verstehen, war es damals Gerichtspraxis, mit jeder Delinquentin zur Wasserprobe zu schreiten — zum Hexenbade, oder wie die Chronisten sagen „zur Schwemmung.“ Die Hexe wurde daher an das Ufer der „Schneiderteiche,“ die sich unterhalb der südlichen Stadtmauer von Hermannstadt ausdehnten, geführt, splitternaft ausgezogen und mit über dem Bauche gebundenen Händen und Füßen in's Wasser geworfen. Wenn sie unter sank, so sprach dies gegen die Anklage, schwamm sie aber oben, so galt dies als sicheres Zeichen ihrer Schuld. ²⁾

¹⁾ 1703 am 11 Juni ist „eine Bedin“ wegen Zauberei „geschwemmt worden“, am 16. Juni ist ein Zauberer sammt seinem Weibe und „eine Trabantin“ und am 16. Juni die „Wagnerin“ zum 6. mal ins Wasser geworfen und am 21. Juni abermals viermal der Wasserprobe unterzogen worden. Am 19. und 22. Juni fanden die Hinrichtungen der genannten fünf Personen statt. Tagebuch des Johann Irthell. (Deutsche Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgens. Herausgegeben von Dr. Eugen v. Trauschensfels. S. 364.)

²⁾ Professor Dr Richter sagt in seiner Abhandlung (Das Hexen-Maal. Ein naturwissenschaftlicher Beitrag zur Kulturgeschichte): „Die pathologische Anatomie lehrt, daß bei Greisen und noch mehr bei Greistinnen die Knochenmasse so schwindet, daß die innere Knochenhöhle ganz weit und zugleich marklos, lufthaltig wird, während die Knochenwände ganz dünn werden, so daß das ganze Gerippe sehr leicht wiegt. Ob dies, und etwa noch die größere Lufthaltigkeit der Lungen (das Greisen-Emphysem) und der Därme (die Flatulenz) ausreichend sind, um jenes Schwimmen auf dem Wasser zu erklären, das muß ich spätern Untersuchungen überlassen.“ (Gartenlaube 1866 Nr. 44.)

Es liegt eine Notiz vor, die uns leider zur Annahme drängt, daß Tausende von Menschen einen Gefallen daran fanden, diesem widrigem Schauspiele beizuwohnen. Eines Tages, als nach vollendeter Execution die Zuschauer sich zerstreuten, war das Gedränge auf der Brücke neben dem „Reichenthürl“ die nordöstlich vom heutigen Hermannstädter Promenadethor sich erhob, so groß, daß die Brücke unter der Wucht der Menschenmenge zusammenbrach¹⁾.

Nichts kann aber die furchtbare Gewalt, mit welcher dieser schreckliche Wahwitz die Gemüther der Menschen umstrickt hatte, mehr beweisen, als der Umstand, daß man in Hermannstadt selbst zur Zeit des gräßlichsten Wüthens der Pestkrankheit — in den Herbstmonaten des Jahres 1710 — mit dämonischer Hast und in einer Art den Hexen nachforschte, die den einfachsten sanitätspolizeilichen Maßregeln Hohn sprach. Seit am 30. Juli „auf dem Schiffbäumchen“ (im unteren Stadttheile) der erste Pestfall vorkam, hatte sich die Krankheit mit furchtbarer Rapidität verbreitet.²⁾ Am 18. August verließ die kaiserliche Garnison ihre Stadtquartiere und bezog außerhalb der Stadt ein Lager, am 26. August floh auch der größte Theil der Stadtobrigade aus der Stadt und ließ nur 4 Rathsbearbeiter zurück. Alle Edelleute verließen die Stadt und die Flucht der Bürger wurde so allgemein, daß Hermannstadt nur mehr 3000 Einwohner zählte. Mitten in diesem Meere von Jammer und Elend, wo die Leute zu verzweifeln Mitteln griffen und vor dem Sagthor und vor dem Heltauerthor ganze Häuser niederbraunten, in denen sich Pesttödtliche befanden, hat der riesengroße Aberglaube die schwer geängstigten Menschen nicht abgehalten, selbst in den Gräbern den Spuren der Hexen nachzuforschen. Am 6. October, wo die gräßliche Seuche ihren Kulminationspunkt erreicht haben mochte, wo der Gottesdienst völlig aufgelassen werden mußte, wo man Todtengräber aus Heltau und Schäßburg requirirt hatte, am 6. October wurde eines Zimmermanns Weib, das schon 15 Wochen im Grabe gelegen, exhumirt, „aus Verdacht, als wäre sie eine Hexe gewesen;“ und 2 Tage später wurde eine als Hexe denuncierte Hebamme, die bereits 4 Wochen unter der Erde geruht, ausgegraben und untersucht. In den einsylbigen Annalen findet sich keine Angabe, worauf das Augenmerk bei der Untersuchung dieser der Verwesung verfallenen Leichname gerichtet war, aber wir werden nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß man das sogenannte Hexen- oder Teufels-Maal suchen wollte, denn ein „durch irgend eine Färbung ausgezeichneten Fleck galt für die Stelle, wo der Satan sein Zeichen angebracht und seine Auf-

¹⁾ „Den 15. November 1677 ist eine Fels geschwemmt worden, und wie die Leute haben wollen nach Hauje gehen, ist die Brück bei dem Reichenthürl von wegen der großen Menge Volkes eingebrochen, doch aus Gottes Fürsorg keinem Mensch leides wiederfahren.“ (Tagebuch Irthell's a. a. O. S. 357.)

²⁾ Tagebuch Irthell's. Deutsche Fundgruben a. a. O. S. 377 und 378.

findung als das kräftigste Beweismittel für eine Gemeinschaft mit dem Teufel."

Die fanatischen Hexenrichter hielt in beiden eben erwähnten Fällen der vorgeschrittene Fäulnißzustand nicht ab, die Hexenzeichen zu erkennen und das Gutachten dahin abzugeben, „daß sie nicht recht waren."

Da also der Hexenglaube in dieser Riesengröße die Gemüther der Menschen jener Periode umfassen hielt, darf man sich wahrlich nicht wundern, daß Hexenwahn und Zauberkünste auch im Proceß Harteneck eine Rolle spielen, und daß die Frau von Harteneck bei ihren verbrecherischen Plänen auch die Geheimmittel angeblicher Hexen in die Kreise ihrer Berechnung zog.

Sind die intimen Beziehungen dieses Weibes zu dem Freiherrn von Acton unleugbar, und ist es unzweifelhaft, daß verbrecherische Liebe und Haß in rohester Form in dem Charakter desselben eine hervorragende Stelle einnahmen, so läßt sich dagegen die Beschuldigung nicht erweisen, daß ihre Ehre auch dem General Rabutin preisgegeben wurde. Man ist außer Stande, anzugeben, ob die damals verbreiteten Gerüchte irgend einen haltbaren Grund hatten. Die Scene, die uns der Kanzler Nikolaus Bethlen in seiner Selbstbiografie erzählt, ist wohl geeignet, einen leisen Verdacht aufzudämmern zu lassen, gestattet aber durchaus nicht eine sichere Schlussfolgerung. „Eines Tages" — erzählt er von einer seiner Unterredungen mit Rabutin — „kam die Sprache auf Harteneck's Frau und ohne daß ihm Veranlassung gegeben wurde, entschuldigte sich der General nicht ohne Erregung: *je n'ai jamais cette femme-là* (Ich habe sie nicht gehabt, diese Dame)."¹⁾ Wohl liegt in diesen verächtlichen Worten eine unverkennbare Geringschätzung der Ehre dieser Frau, wohl ist der Ausruf Bethlen's sehr verzeihlich: „*Excusatio non petita*," womit er auf das Sprüchlein hindeuten mochte: „Wer sich entschuldigt, eh' man fragt, der hat sich selbst angeklagt," aber ein Beweis für die Schuld der Frau kann, wie dies Bethlen ja selbst zugeben scheint, hierin nicht gesucht und gefunden werden.

Ereignisse, wie der Proceß gegen die Harteneck'sche Familie, bilden eben für die geschwägige Fama einen reichen Nahrungsstoff; erzählt ja ein zeitgenössischer Historiker, der nach seiner Geburt Siebenbürgen angehört, aber fern vom Vaterlande schrieb, daß Harteneck im verbotenen Verhältnisse zur Frau Rabutin's gestanden, und doch weiß keine einzige historische Quelle, die im Lande ihren Ursprung nahm, ein Wort davon zu erzählen, wie denn auch Nikolaus Bethlen, der die beiden Eheleute gewiß nicht glimpflich behandelt und Alles erzählt, was ihm über das leichtfertige Treiben derselben bekannt wurde, darüber nicht die geringste Angabe macht.

Man muß sich übrigens wundern, daß sich um die Frau Harteneck nicht ein düsterer Sagenkreis gebildet hat, denn ein Weib, das, wie aus dem Zeugenverhör ersichtlich werden wird, in so hohem Grade des

¹⁾ Gróf Bethlen Miklós önéletirása. Kiadta Szalay László. II. 320.

Gefühls für das sittlich Zulässige bar, frivol, hart und grausam ist, gibt in allen Volkskreisen Veranlassung, ihr alles Mögliche zuzutrauen.

Die geistigen und sittlichen Verirrungen des Hartened'schen Hauses waren aber, wie wir oben bemerkten, durchaus nicht eine vereinzelte Erscheinung; zahlreiche höhere und niedere Kreise waren von der sittlichen Fäulniß angefressen. Selbst der damalige Superintendent, Lucas Hermann, empfand schmerzlich den Mangel ehlicher Treue seiner Gattin. Dieselbe wurde beschuldigt, bei Lebzeiten ihres Gemahls mit dem jungen und leichtsinnigen David Klausenburger, der längere Zeit die Stelle eines Wirthschaftssecretärs im Hause des Superintendenten einnahm, einen Ehecontract geschlossen zu haben. Der scandalöse Proceß, in den sie deßhalb verwickelt wurde, wird unsere volle Aufmerksamkeit schon wegen seiner Beziehungen zum Hochverrathsproceß Hartened's in Anspruch nehmen. Zwar hat die Frau beharrlich ihre Unterschrift im Contracte abgeleugnet, da aber das Zeugenverhör sie in einem verwandten Falle als pflichtvergessenes Weib erscheinen ließ, konnte ihre Negation nicht allzuschwer in die Waagschale fallen. Es wurde nämlich durch zuverlässige Aussagen festgestellt, daß sie mit einem in Kronstadt garnisonirenden Offizier frivole Liebesbriefe wechselte.

Doch die Bilder, welche die Schäßburger Zustände reflektiren, gewähren einen noch düstereren Einblick in die sociale Fäulniß jener Zeit. An der Spitze des Gemeinwesens stand dort ein Mann, von dem es schwer zu sagen, ob die Corruption der Sitten oder die Verderbtheit der Ueberzeugungen eine größere war.¹⁾ Verbrechen aller Art waren es, die das Gewissen des Bürgermeisters Johann Schuller von Rosenthal belasteten.²⁾ Unerfättliche Wollust, Habsucht, Hang zu Diebstahl, Veruntreuungen und Erpressungen vereinigten sich in ihm mit Brutalität und Gemeinheit. Aus dem Proceß, der gegen die Falschmünzerbande in Schäßburg geführt wurde, ergaben sich die überwältigendsten Verdachtsgründe, daß dem Bürgermeister nicht nur eine connivirende Theilnahme an dem Verbrechen zur Last falle, sondern daß er sich auch an dem Gewinne, den die Bande aus dem Verbrechen zog, betheiligte. Aber erst aus dem Proceß, der im November 1700 gegen ihn ob gefährlicher Drohungen, ob der Uebergriffe in fremdes Eigenthum und ob fleischlicher Verbrechen³⁾ eingeleitet wurde, ergab sich die Größe des Verbrechers.

Massenhafte Zeugenaussagen beleuchteten grell und schrecklich die Erpressungen aller Art, die sich Schuller zu Schulden kommen ließ,

¹⁾ Siehe meine Abhandlung: Drei Jahre aus der Geschichte der Rákóczi'schen Revolution. Archiv des Vereins 8 B. S. 200.

²⁾ Das Leben und Treiben Schuller's ist in lichtvoller Darstellung geschildert von Karl Fabritius in der Abhandlung: Der Proceß des Schäßburger Bürgermeisters Johann Schuller von Rosenthal. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. 9 B. S. 1—80.

³⁾ Ebenda: S. 25.

die Veruntreuung und Unterschlagung der Stadt- und Stuhlsgelder und die sündhafte Vergeudung derselben, die zum großen Theile in die lasterhafte Hand seiner zahlreichen Buhlinnen geriethen. Wie entsittlichend und corrumpirend mußte ein solcher Lebenswandel des obersten Verwaltungsbeamten auf das ganze Gemeinwesen zurückwirken? Der Proceß der Falschmünzerbande in Schäßburg gibt uns Gelegenheit zu sehen, was für unheimliche Gestalten aus dem Sumpfe socialer Fäulniß auftauchen. ¹⁾

Indem wir diese düsteren Schattenbilder an uns vorübergleiten lassen, was vor Allem aus dem Grunde geschieht, weil die hier gebotenen alle im engsten Zusammenhange mit den beiden Proceßes des Sachs von Harteneck stehen, dürfen wir uns nicht zur Annahme verleiten lassen, daß Verfall und Sittenverderbniß etwa auf den engen Raum des Sachsenbodens, dem wir hier die Bilder entnommen, beschränkt gewesen seien. Die sittlichen Gesellschaftsschäden waren weit verbreitet und besonders die östlichen Länder des habzburgischen Reiches einer höchst anstößigen Corruption verfallen. Man darf sich darüber kaum wundern. Die langen und grausam geführten Kriege hatten die Sitten verwildert, die edleren Gefühle niedergetreten; das Treiben eines raublustigen Kriegsvolkes hatte alle Schranken der Zucht und Ordnung durchbrochen; das Recht war verdunkelt, Treue und Glauben erschüttert, Neid, Habsucht und Sinnenlust bildeten sehr häufig die dominirenden Triebfedern.

Dann darf nicht übersehen werden, daß Verfall und Sittenverderbniß allerdings weit verbreitet, doch keineswegs allgemein waren. Dafür geben Zeugniß: die unerschrockene Offenheit, der patriotische Feuereifer, der männliche Freimuth und die Treue gegen das eigene Volksthum, Eigenschaften, mit denen so viele Persönlichkeiten für Recht und Ehre und für die nationalen Güter eintraten und dabei eine Elasticität des Geistes entwickelten, wie sie im Schlamm der Sinnenlust, Ausschweifung und niedrigen Selbstsucht nimmer hätte bestehen können. Dafür geben Zeugniß: die ununterbrochenen Versuche und das ehrliche Streben, durch Ertheilung von Sittengesetzen, Kleiderordnungen, Nachbarschaftsordnungen die Gesellschaftsschäden zu heilen und der Ordnung, Zucht und Mäßigung Eingang zu verschaffen. Dafür geben Zeugniß: die Stimmen sittlich strenger Chronisten jener Zeit, welche der Entrüstung ihres sittlichen Gefühles einen so kräftigen Ausdruck leihen, wie er nur ehrlichen und unverdorbenen Naturen eigen ist. Selbst aus kleineren Chroniken, die sich hauptsächlich nur auf die trockene Aufzählung der Tagesereignisse beschränken, leuchten uns fast auf jedem Blatte, so einsylbig diese Annalen auch sind, der Geist der Gottesfurcht und der Biedersinn eines treuen Bürgerthums entgegen. Im Ganzen wie im Einzelnen ist eben diese Zeit, vielleicht mehr als eine andere, reich an flagranten Gegensätzen.

¹⁾ R. Fabritius, a. a. O. S. 12 u. f.

Eigenartige Proceſſe ſpielen in dieſer Zeit eine verhängnißvolle Rolle.

Wir müſſen dieſelben einer eingehenderen Betrachtung unterziehen, nicht ſo ſehr um die aus der Geſellſchaft entnommenen, farbenreichen ſocialen Charakterbilder zu ſchauen, ſondern aus dem Grunde, weil ſie im engſten Zuſammenhange mit den beiden Proceſſen des Sachs von Harteneck ſtehen und weil das Verſtändniß derſelben durch ihre Kenntniß bedingt iſt. Es ſind dieſe die drei Proceſſe Klauſenburger's, Körtvélnyeſi's und Schuller's von Roſenthal.

Wir wollen ſie in chronologiſcher Reihenfolge vorführen.

Der Proceß Klauſenburger's.

David Klauſenburger¹⁾ (auch Kolosvári genannt) ſtammt mütterlicher Seite aus der ſehr alten und hervorragenden Hermannſtädter Familie Bayda. Seine Mutter Katharina, die Tochter des Kaſpar Bayda, eines Patriciers von Hermannſtadt, war in erſter Ehe mit Daniel Klauſenburger, einem vornehmen und angeſehenen Mediaſcher Patricier vermählt,²⁾ gebar zwei Söhne, Martin und Daniel, und heirathete nach dem frühen Tode ihres Gatten den Hermannſtädter Senator Georg Scheller, einen Mann, der in ſolchem Anſehen ſtand, daß er zur Zeit des Feldzuges, den Fürſt Georg Rákóczy im Jahre

¹⁾ Die Magiſtratsgerichtsacten des Proceſſes gegen Klauſenburger ſind nicht mehr aufzufinden, was um ſo mehr zu bedauern iſt, als es von maßgebendem Intereſſe wäre, die Entſcheidungsgründe kennen zu lernen, auf welche ſich das Todesurtheil ſtützte. Uebrigens fehlt es nicht an handſchriftlichem Material, das uns ſehr glaubwürdige Nachrichten über Herkunft, Lebensſchickſale und den Proceß Klauſenburger's liefert. Wir haben folgende Urkunden benützt:

1. Protocollum capituli Cibiniensis (G.) VII. de annis 1691—1697 pag. 294 u. f.

2. Biografiſche Notizen und kurze Darſtellung des Proceſſes im 128. Bande der Manuſc.-Samml. der Brulenth. Bibl. S. 509 u. f. Beim erſten Blicke erweiſt ſich dieſe Erzählung nicht als ſelbſtſtändige, ſondern als eine kürzere Faſſung der eben angeführten Darſtellung des Protokolls des Hermannſtädter Capitels Augs. Conf. Johann Seibert (Nachrichten von Siebenbürgiſchen Gelehrten. Preßburg 1785 S. 48) und Daniel Roth in ſeinem „politischen Roman“ haben als Vorwurf für ihre Erzählungen der Schickſale Klauſenburger's entweder das betreffende Protokoll des Hermannſtädter Capitels oder eine dieſem nachgebildete handſchriftliche Mittheilung, der gleich, die in der Brulenthal'schen Bibliothek ſich befindet, benützt.

3. Vier Urkunden des Nationalarchivs in Hermannſtadt: Nr. 2004. Anno 1696 13. Auguſt. — Nr. 2011 An. 1696. (Ungariſche Urkunde) — Nr. 2022. An. 1696. 24. November. (Ungar. Urf.) Nr. 2022. 2. Dezember 1696. Brief Klauſenburger's aus dem Gefängniſſe an das Weißenburger Capitel.

4. Brief des Grafen Nikolaus Bethlen an die ſiebenbürgiſche Poſtkanzlei. Archiv der ſiebenbürgiſchen Poſtkanzlei Nr. 2, 8. Jänner 1697.

²⁾ Causa clar. dom. Lucae Hermanni ſuperintendentis nomine et in persona conjugis suae Annae, natae Seidnerianae, contra et adversus Davidem Clausenburgerum. (Protokoll des Hermannſtädter Capitels N. C.)

1656 nach Polen unternahm, als Stellvertreter des Königsrichters Johann Lutsch, der am Kriege theilnahm, die Amtsleitung zu führen ausersehen wurde. Nach dem Hinscheiden des zweiten Gemahls empfing die Witwe Katharina — wie das Protokoll des Capitels uns erzählt — zur größten Schande ihrer Familie im außerehelichen Beischlaf von einem Vater, der nur Gott und ihr bekannt ist, einen Knaben, der den Namen David erhielt.¹⁾

Nicht achtend auf das Urtheil der Leute und ohne Rücksicht auf den Widerspruch der ganzen Klausenburger'schen Familie gab die Mutter ihrem unehlichen Sohne den Namen Klausenburger, den derselbe auch fortan führte.

Zum stattlichen Jüngling herangewachsen, unternahm er weite Reisen. Er durchzog Deutschland, Frankreich, Italien und hielt sich längere Zeit in Rom und Venedig auf.²⁾

Wissenschaftliche Bildung besaß der junge Mann zwar nicht, aber einen scharfen Geist und ein helles Urtheil, das ihn zur Führung verschiedenartiger Geschäftsangelegenheiten befähigte, ferners Stilgewandtheit und eine schöne Handschrift. Er hätte unstreitig die Eignung besessen, auch in politischen Geschäften und Verhandlungen mit Erfolg verwendet zu werden, wären die schönen Eigenschaften seiner Natur nicht durch Starrköpfigkeit, Ränke und durch einen factiösen Geist in Schatten gestellt worden.

Heimgekehrt von seinen Reisen,³⁾ erhielt er mit Rücksicht auf seine Familie, die ihn aus ihrem Kreise nicht ausgeschlossen hatte, und

¹⁾ Post hujus fata in viduitate constituta, summo familiae suae dedecore, ex illegitimo concubitu, hunc concepit et enixa est Davidem, patre post Deum ipsi soli cognito. Innixa enim adhuc suae praerogativae nobili, in qua possessionibus suis (joszag) haerens, parvi faciebat aliorum censuram et judicium, et tamen, licet illegitime, utebatur Clausenburgeriorum cognomine, ita ut David Clausenburger appellaretur. (Protokoll des Capitels a. a. D.)

²⁾ Ejus personam quod attinet, erat juvenis staturae decentis, vultus sat gravis, multaeque peregrinationis, permeaverat enim Germaniam, Galliam, Italiam, Venetiis et Romae non incognitus; literis quidem non eruditus, sed tamen acuti ingenii, optimique et ad multorum admirationem prompti judicii, in pulchra scribendi manu styloque formando sat promptus, in summa ad omniigenas actiones et expeditiones politicas sat habilis et aptus, nisi optimis suae naturae donis, pertinacia, captationibus et factionibus (quod moriturus ipse fassus est) abusus fuisset.

³⁾ Rediens enim ex peregrinatione, intuitu familiae, a qua non rejiciebatur et (ut dixi) bonorum ad obeundum aliquod munus, habilium et sufficientium, in patria Media adhibitus est ad officium secretariatus; sed quia inquieti erat ingenii, qui nemini nec quidem suo magistratui parere, omnibus autem imperare volebat, ab officio vicissim est remotus. Hinc insinuavit se dnae. Episcopissae Annae, natae Seydnerianae, praefati cl. dni. Lucae Hermanni conjugii, quae eodem in oeconomia sua, quam exercebat, amplissima, quasi provisore et amanuensi in scribendis literis etc. utebatur, verum, dum et hac conditione familiaris (uti forte conveniebat) frueretur, quod neque clarissimo dno. marito, neque etiam filio probabatur, illorum incidit in disgratiam, donec tandem, licet difficulter, ex aedibus ejus exulare cogeret.

mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse, die dem Maße entsprachen, durch welches die Erreichung eines öffentlichen Amtes bedingt war, in seiner Vaterstadt Mediasch die Stelle eines Sekretärs. Diese Thätigkeit war von kurzer Dauer. Weil er sehr unruhigen Geistes war und weil er Niemandem, auch nicht dem Magistrate gehorchen, Allen aber befehlen wollte, wurde er bald entlassen. Nun wußte er die Gunst der Frau des Superintendenten Lucas Hermann zu erringen und die Aufnahme in das Haus derselben zu erwirken. Längere Zeit versah er da die Stelle eines Wirthschaftsprovisors und Haussecretärs. In dieser Stellung erlaubte er sich nur allzugroße Vertraulichkeiten, die bald den Argwohn des Superintendenten und dessen Sohnes erregten und die Veranlassung gaben, die Entfernung Klausenburger's zu fordern. Nicht ohne Anstrengung scheint sie zur Ausführung gebracht worden zu sein, denn die Quelle, der wir folgen, sagt, daß Klausenburger gezwungen werden mußte, das Haus zu verlassen. Es ist nicht bekannt, wo er sich nach seiner Entfernung aus dem Hause des Superintendenten herumgetrieben. Das Capitelsprotokoll beschränkt seine Angaben auf die Mittheilung, ¹⁾ daß ihm verschiedenartige Ränke und Machinationen neue Gefahren bereitet und daß er, um denselben zu entgehen, sich nach Hermannstadt begeben habe, ohne zu ahnen, daß er dort in Fallstricke gerathen und seinen Untergang finden werde. Nicht lange nach seiner Ankunft in Hermannstadt übernahm er, man weiß nicht, ob in Folge seiner Bewerbung oder in Folge eines an ihn ergangenen Rufes, weil man seine Brauchbarkeit zu benützen wünschte, in der Kanzlei des Provinzialkonsuls, Johann Zabanius (Harteneck), die Stelle eines Schreibers und Amanuensis.

Eines Tages ließ da Klausenburger seine Briefftasche auf dem Schreibtische liegen. *) Sie fiel dem eintretenden Harteneck in's Auge.

¹⁾ Quid interea machinatus sit, quibus technis et factionibus occupatus fuerit, mea nihil refert hic exponere; sufficiat, quod, periculum aliquod metuens, se Cibinium, in locum quasi tutiorem, contulerit, ignorans, se ibi laqueos et vitae exitum inventurum esse. Factum enim est, quod, ibi Cibinii existens, nescio an sua sponte, vel (prout erat homo activus et accommodabilis) accitus et sollicitatus, scribis et amanuensibus gen. et amplissimi dni. consulis tunc temporis dni. M. Johannis Zabanii se admisceret, suamque operam in diversis actionibus et servitiis praestaret.

²⁾ Ubi tandem accidit, quod thecam suam literariam (Briefftasche) (studio an contingenter me fugit) in mensa reliquerit jacentem, qua inventa et perlustrata, reperitur contractus quidam matrimonialis, inter se et dnam. Episcopissam Annam Seydnerianam vivente adhuc suo dno. marito, erectus et factus, subscriptus nomine dnae. Episcopissae. Amplissimus dnus. consul communicat eundem generoso dno. comiti Valentino Frank a Frankenstein. Hic utpote intimus cl. dni. episcopi amicus, consternatus, consultat cum amplissimo dno. consule, utrum contractus iste occultandus an vero cl. Superintendenti manifestandus? et tandem in id consentiunt, quod bona conscientia, ne majus exinde oriatur malum, eum suppressere non possint, ergo manifestandum esse cl. dno. Superintendenti, quo periculo in tempore praevenire possit, et sic contractum illum eidem transmiserunt, quo lecto d. Superint. vehementer consternatus, conjugem rigoro subjicit examini,

Er öffnete und musterte sie, und fand zu seinem größten Erstaunen unter den Papieren einen Ehecontract, der von Klausenburger mit der Frau des Superintendenten, Anna Hermann, geb. Seidner, abgeschlossen worden war und die Unterschrift dieses Weibes trug. Hartened nahm das Papier zu sich, eilte damit zum Nationsgrafen, Frankenstein, und las ihm diesen seltsamen Vertrag vor. Frankenstein, ein intimer Freund des Bischofs, gerieth in die höchste Bestürzung und erörterte nun mit dem Provinzialkonsul die Frage, ob dieser Vertrag vertuscht oder ob der Superintendent davon in Kenntniß gesetzt werden solle. Endlich kamen die beiden Männer darin überein, daß man mit gutem Gewissen eine Vertuschung nicht vornehmen könne, wenn man ein weiteres Uebel verhindern wolle. Sie übersandten also den verhängnißvollen Ehecontract dem Superintendenten, damit derselbe bei Zeiten weiterer Gefahr vorbeugen könne. Als der ehrwürdige Herr das Schriftstück liest, geräth er in die heftigste Bestürzung, zieht seine Gemahlin zur Verantwortung und unterwirft sie einem strengen Verhöre. Sie erklärt mit aller Entschiedenheit, daß die Unterschrift nicht von ihrer Hand herrühre, daß sie Niemanden dazu ermächtigt habe, ja, daß sie nicht die geringste Kenntniß von diesem Contracte habe. Gestützt auf diese feierlichen Bethuerungen und im Glauben an die Schuldlosigkeit seiner Gattin, eilt der Superintendent nach Hermannstadt, um beim Magistratsgericht gegen Klausenburger die Klage wegen Ehrenbeleidigung und Urkundenfälschung anzubringen.¹⁾

Am 25. Juli 1696 erschien er vor dem Hermannstädter Magistratsgerichte, erhob die Klage gegen Klausenburger und begehrte die Verhaftung desselben. Noch an demselben Tage beschloß der Gerichtshof, dem Verlangen des Klägers zu willfahren und den Beklagten festzunehmen.²⁾ So wanderte Klausenburger in das Gefängniß, das er nur verlassen sollte, um den Weg zum Schaffot anzutreten. Als die gesetzlich festgestellte Frist von 15 Tagen verstrichen war, ohne daß der Kläger zur Begründung seiner Klage bei dem Gerichtshofe sich gemeldet hatte, protestirte Klausenburger in feierlichster Weise gegen die Haft und verlangte wenigstens gegen Bürgschaft auf freien Fuß gesetzt zu werden. Der Gerichtshof wies das Verlangen des Inquisiten ab und verlängerte die Frist für den Kläger um 3 Tage, weil man nicht wisse, ob nicht sehr begründete Hindernisse das rechtzeitige Erscheinen des Superintendenten

negat haec constanter, quod neque ipsa scripserit, nec per alium scribi curaverit, neque quicquam de hoc contractu sibi constaret. Cl. dus. Superintendens Cibinium proficiscitur, Davidem injuriae conjugii factae accusat et in carcerem conjici curat.

¹⁾ Exhinc vehementissimus ortus est processus, cl. dno. Superintendenti multas molestias et excursions creans, asseverabat enim inctus constanter, contractum esse ab ipsa Episcopissa et quidem propria ejus manu scriptum, ipsa constanter, quod nec scribere quidem possit, negat. (Protokoll des Capitels, a. a. D.)

²⁾ Propositio amplissimi judicatus contra et adversus dominum Davidem Clausenburger, anno 1696 die 13. Aug. coram amplissimo senatu proposita. Nationalarchiv, Nr. 2004. An. 1696.

unmöglich gemacht haben. Nach Ablauf dieses Termines habe der Beklagte die weiteren Resolutionen des Gerichtshofes zu gewärtigen. Am 3. Tage — 12. August — langte der schriftliche Bericht des Klägers an, in dem die Klage begründet, und der Tochtermann des Superintendenten, Daniel Femiger zum Bevollmächtigten ernannt wurde. Derselbe erschien nun vor Gericht und begründete die Anklage in Gegenwart des vorgeführten Inquiriten, der Alles ruhig anhörte und schließlich eine Abschrift der Anklage verlangte, noch einmal feierlich gegen die Ueberschreitung des dem Kläger gesetzlich festgestellten Termines protestirte und erklärte, den Herrn Daniel Femiger, nicht früher als Bevollmächtigten anerkennen zu wollen, bis ihm nicht eine Abschrift der Anklageacte eingehändigt sein werde. Indessen aber — schloß er seine Einrede — möge man ihn auf freien Fuß setzen.

In den Kerker zurückgeführt, richtete er folgende, in energischem Tone verfaßte und unbeugsame Haltung verkündende Eingabe an den Untersuchungsrichter ¹⁾

„Weillen Jhro Röm. Kayf. Maj. unser allergnädigster Herr des Lands Siebenbürgen und folgendes auch unserer Sächsischen Nation privilegia, statuta ac praerogativas in diplomate gnädigst confirmirt: Alß leben der gewissen Hoffnung, dehero treu wachsame Stadthalter und Schutz-Obrigkeit unserer ganzen Nation werden Städt und Bürger bei Jhnen ertheilten Freiheiten und geschriebenen Rechten, Kraft der Landes-Articul absque ulla violatione actorum potentiae majorum zu präcavieren, auch mich in gleichen Darbey freundväterlich zu manuteneren, mich nicht sine merito, illegitimo modo, summa potentia, absque arrha aut instantia nec ullius plenipotentia tempore 15 denas minime praesente nunmehr zum viertenmahl in schweren Arrest führen, auch solcher gestalten cum detrimento ac praejudicio mei et negotiorum meorum summo — legitimam juris viam occludieren lassen, worumb ganz unterthänigst supplicieren, wiedrigens aber ad omnia solennissimo protestieren, im fahl ich der obrigkeitlichen Gewalt parieren und dem Arrest nun succumbieren muß.“

Der Gerichtshof, frappirt über diese Kundgebung, wagte nicht mit der Entscheidung selbstständig vorzugehen, sondern unterbreitete am 13. August dem Senate eine schriftliche Darstellung des Proceßganges und erbat sich in folgender Weise die höhere Entscheidung. ²⁾

„Bitten dehowegen Einen ampliss. senatum: Sie geruchen zu erkännen, ob wir hierinnen recht gerichtet haben oder nicht, ist ein Fehler in unserm judicio, wollen wir uns gerne informiren lassen und unser richterliches Ampt ad interim suspendieren, sind wir aber unwürdig calumniert, so bitten wir Absolution und den Herrn Calumnianten condigne abzustraffen secundum qualitatem delicti et circumstan-

¹⁾ Nationalarchiv in Hermannstadt. Nr. 2004. An. 1696.

²⁾ Nationalarchiv, a. a. O.

tias personarum, loci, temporis, occasionis, secundum praescriptum omnium jurium et ipsorum statutorum.“

Der Senat billigte das Vorgehen des Gerichtshofes und forderte denselben zur weiteren Amtshandlung auf.

Leider sind wir, da die Untersuchungsacten unauffindbar sind, nicht in der Lage, die einzelnen Phasen des Processes anzugeben, doch dies geht aus den wenigen Urkunden, die uns darüber erhalten sind, mit Sicherheit hervor, daß Klausenburger Mittel und Wege fand, sei es durch eine vom Kerker aus schriftlich gerichtete Appellation, sei es durch die Intervention seiner Freunde, die Hilfe der königlichen Tafel anzurufen und ihr Eingreifen dringend zu verlangen.

Diese Schritte waren von raschen Erfolgen begleitet.

Mit Eifer ergriff die königliche Tafel die Gelegenheit, den Gang des Processes zu durchkreuzen und die Angelegenheit in ihre Hand zu nehmen.

Am 22. September 1696 erschienen unvermuthet die beiden Notare der königlichen Tafel: Georg Bácsfalusi und Georg Brassai vor dem Superintendenten Lucas Hermann, als er sich just in seinem Hause zu Mediasch aufhielt, und stellten das Verlangen, ihn in der Angelegenheit Klausenburger's zu verhören und seine Anklage zu vernehmen.¹⁾

Der Superintendent aber verweigerte jede Aussage, sprach sich feierlich gegen jede von der königlichen Tafel vorzunehmende Untersuchung dieses Criminalfalles aus, protestirte gegen die Competenz der Tafel und erklärte, daß Klausenburger als Sachse nur den sächsischen Gerichten unterstehe.

Ungebeugt durch den Mißerfolg dieses ersten Versuches, den Proceß aus dem Kreise der competenten Behörden zu ziehen, schritt Klausenburger an die Ausführung eines zweiten, und erhob vom Kerker aus an das Gubernium seinen flehenden Ruf, ihn gegen die Rechtsverletzungen der Hermannstädter zu schützen und dem competenten Gerichtshofe zuzuweisen. Er behauptete mit allem Nachdruck, daß der Magistrat von Mediasch allein seine competente Gerichtsbehörde sei, und berief sich auf die Bestimmung des Statutargesetzbuches über die Competenz der Gerichte.²⁾

¹⁾ Protestatio Luc. Hermannii intuitu inquisitionis pro parte Davidis Clausenburger per Hungaros factae. Nationalarchiv. Nr. 2011. An. 1696. (Urkunde in ungarischer Sprache.)

²⁾ Erstes Buch, Viertes Titel. §. 1. Von Rechtswegen muß der Kläger dem Angeklagten in sein Recht folgen: Der Angeklagte hat aber sein Gericht da, wo er wohnet und seine Behausung hat, darum soll er auch daselbst mit Recht belanget werden; bekandte und unlaugbare Schulden ausgenommen, welcherhalben er allenthalben, wo er begriffen wird, auch vor dem, welcher sein ordentlicher Richter nicht ist, antworten muß. Zu Laster-Thaten aber, so die Ehre und das Haupt angehen, soll der Verbrecher am Ort der begangenen That mit Recht fürgenommen werden, er wäre denn flüchtig, als denn mag er auch anderswo, da er begriffen wird, angezogen und so fern er wird überzogen, auch gestraffet werden.

Mit einer ihm sonst nicht eigenen Raschheit versuchte das Gubernium dem Verlangen Klausenburger's zu entsprechen, in den Gang des Processus einzugreifen und demselben eine günstige Wendung zu geben. Zu diesem Zwecke ertheilte es am 24. November 1696 dem Rathe von Hermannstadt den strengsten Befehl, eine ausführliche Information über den Klausenburger'schen Proceß einzusenden, und stellte, in Erwägung, daß zwei Jurisdiktionen Daniel Klausenburger vor ihr Forum ziehen wollen, das Verlangen, den Proceß vor der Universität zur Verhandlung gelangen zu lassen, die Appellation an die königliche Tafel zu gestatten und dem Inquisiten einen erträglicheren Arrest zu bewilligen.¹⁾

Doch alle Einreden des Guberniums und der königlichen Tafel blieben fruchtlos und wurden vom Magistratsgerichte gänzlich unberücksichtigt gelassen.

Indessen hatte der Superintendent, weil der Proceß sehr langsam sich abwickelte und der Ausgang immer noch zweifelhaft schien, auch die Intercession des Hermannstädter Capitels in Anspruch genommen und dasselbe gebeten, seinen vielvermögenden Einfluß beim Senate geltend zu machen, auf daß derselbe in Berücksichtigung nicht so sehr der Person als der Stellung des Superintendenten den fatalen Proceß endlich zu Ende bringe.²⁾ Das Capitel entsprach diesem Verlangen und lud kraft der ihm zustehenden Jurisdictionsgewalt mehrere seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Zeugen vor, und zwar den Stadtprediger Georg Hutter, den Klosterprediger Bartholomäus Baußner und dessen

¹⁾ Copia resolutionis regii gubernii Transylvanici in negotio Davidis Colosvári nunc Cibinii in captivitate detenti. Datum Albae Juliae ex regio Transylvaniae gubernio, die 24. November, An. 1696. Nationalarchiv, Nr. 2022. Anno 1696.

²⁾ Certatum ergo diu et quidem dubio eventu, ita, ut clarissimus d. Superintendens ven. nostri capituli intercessionem apud amplissimum senatum desideraret, quo respectum habentes non ita suae personae quam officii, causam hanc difficilem tandem terminarent. Hinc etiam factum, quod utraque pars pro suae causae tuitione quaereret media et testimonia, undecunque posset; hinc factum, quod et subsequentes testes nostrae jurisdictioni ecclesiasticae subjectos ad instantiam Davidis ineti in forum nostrum ecclesiasticum citatos examinaverimus ad sequentia inquisitionis puncta:

1. Weiß Zeuge, wer Ursachen halber, daß Hochwürdigster Herr Bischof Lucas Hermannus den David Klausenburger gefänglich sitzen lassen und warumb daß man David Klausenburger mit der tugendsamen Frau Bischoffin Anna Seybnerin theibiget? Von wem hat man es gehört, von Ihnen hochbemelten Personen selbst oder von wem? wo? und wer mehr darbey gewesen?

2. Hat Zeuge weiter der tugendsamen Frau Bischoffin ihren Tauff-Namen Anna Hermannin geborne Seybnerin entweder ganz oder nur Anna irgendwo, als ein Weiberschrift, auf einer Starteken geschrieben oder in einigen Missil-Brief, Zettellein oder Revers unterschrieben gesehen? hat ers gesehen, so soll man nichts verhalten und umständlich alles erzehlen, wie der Sache ganze Beschaffenheit gewesen.

3. Weiß satens irgendswow ihre Schriften, wo der Name Anna noch irgend zu sehen wäre? hat satens sie jemahls gesehen, ob es dieser gleichmäßig?

Gemahltn, endlich Johann Kinder. Drei Fragen wurden denselben vorgelegt:

1. „Ist dem Zeugen die Ursache der Verhaftung und des Processes des David Klausenburger bekannt. Von wem ist ihm darüber Kunde zugekommen?“

2. Hat der Zeuge je die Namensfertigung der Frau des Superintendenten „Anna Hermannin, geborne Seydnerin“ oder nur den Taufnamen „Anna“ allein irgendwo, sei es auf einer „Scarteken“ oder in einem „Missil-Brief“ oder auf einem Zettel oder Revers gesehen?

3. Weiß der Zeuge nicht, wo Schriften mit ihrer Namensfertigung zu finden sind? Hat er dieselbe jemals zu Gesicht bekommen? Ist sie übereinstimmend mit der Unterschrift im Ehecontracte?“

Entscheidende Gesichtspunkte wurden aus diesem Zeugenverhör nicht gewonnen, *) aber zwei Momente, die zu Tage traten, fielen

*) 1. Testis. Reverendus d. Georgius Hutterus, Archidiaconus Cibirniensis, annorum 30, ad fidem Deo et cl. do. Superintend. datam, exam. fat.

1. Von Herrn Johanne Kinder hab ich gehört, Er David hätte seine Briestasche auf des Herrn Bürgermeisters in Hermannstadt Tisch liegen lassen, welche er sampt den Briefen dem g. sp. ampl. d. regio Judici, der aber den clariss. viro Herrn Bischoffen überschickt hätte, darauf diese Eheidig erfolget und David gefangen genommen.

Ad 2. punct. nihil.

Ad 3. Bekennet fatens, daß er von cl. viro patre pastore Nagy-Schenk gehöret, daß ein Officier zu ihn kommen mit einem Brief und vorgeben, die Frau Bischoffin hette selben an ihn geschrieben, welcher auch mit ihrem Namen Seydnerin subscribiret gewesen.

2. Testis. Reverendus dus. Bartholomaeus Bausnerus, diaconus monasterii Cib. a. 28, ad fidem Deo et cl. do. Superintend. datam, examinatus fatetur:

Ad 1. Daß der cl. d. Bischof ihn Davidem wegen verfälschung etlicher Schriften in Eheidig gezogen.

Ad 2. daß in diesen Schriften große injurien wieder die Frau Bischoffin verfasst gewesen

Ad 3. Daß er so viel wisse, daß die Frau Bischoffin nicht einmal schreiben, vielweniger ihren Namen unterschreiben könne, sondern er habe selber zu Medwisch ihren Nahmen an ihren Herrn in einem Brief geschrieben unterschreiben müssen, er hab auch lange Zeit ihren Namen nicht gewußt, sondern vermeint, sie heiße Sophia. — Sophia, conjux rev. diacon. monast. ann. 20, fat. daß sie von keinem Punkt nichts wüßte, warum er David gefangen sei und ob die Frau Bischoffin ihren Namen unterschrieben jrgends habe oder nicht.

Aliud utrum a cl. d.

actore propositum.

Ob Zeugen wissen, daß Herr David Klausenburger einige falsche Brieff im Namen der tugendsamen Frau Bischoffin lassen schreiben, wie und wo? per omnes circumstantias.

Item rev. dom. Bartholomaeus Bausnerus fatetur, daß er wisse, der David habe, als er gleichsam ihr Amanuensis gewesen, in der Frau Bischoffin ihrem Namen Briefe geschrieben, obs aber mit consens ihrer allezeit gewesen oder nicht, seye ihm unbekußt. In specie aber hab er David sich bemilhet, bei dem Herrn Andreas Seydner zu Medwisch, im Nahmen der Frau Bischoffin einen

immerhin ins Gewicht. Der Klosterprediger, Bartholomäus Baufner, glaubte mit aller Bestimmtheit versichern zu können, daß Frau Anna Hermann der Schrift völlig unkundig sei, nicht einmal ihren Namen zu schreiben verstehe und daher unmöglich den Ehecontract selbst habe unterfertigen können. Die Aussagen des Stadtpredigers Hutter und die Resultate der vom Capitel deshalb eingeleiteten Nachforschungen waren dagegen ganz geeignet, auf das zuchtlose Privatleben der Frau Hermann ein gresles Streiflicht zu werfen. ¹⁾

Eines Tages — so lautet die Enthüllung des Capitelsprotokolles — erschien im Pfarrhose von Großschenk ein bejahrter Mann, theilte mit, daß er vom Superintendenten mit Briefen nach Kronstadt geschickt worden sei, klagte, daß er sich auf dem Marsche durch einen kalten Trunk ein Unwohlsein zugezogen habe, und bat um ein Stückchen Brod. Nachdem er dies erhalten und den Pfarrhof verlassen hatte, kroch er in einen an der Heerstraße erbauten Backofen, um dort zu übernachten. Es läßt sich nicht ausmachen, ob er aus freien Stücken dieses Nachtlager wählte, oder ob ihm eine andere Unterkunft verweigert worden war: genug, am anderen Tage wurde er von einigen deutschen Soldaten bemerkt und als Leiche herausgezogen. Die Soldaten untersuchten das Säckchen, das der Todte an einer um den Hals geschlungenen Schnur trug und fanden statt des vermutheten Geldes einen Brief, der an einen in Kronstadt garnisonirenden Offizier gerichtet war. Sie überbrachten denselben ihrem Commandanten, Grafen Spork, der ihn öffnete, las und dem Pfarrer von Großschenk mittheilte. Dieser Brief rührte nun nicht vom Superintendenten, sondern von dessen Gattin Anna her. Darin gab sie der heißen Sehnsucht Ausdruck, ihren Geliebten zu sehen. „Da es ihr — sagte sie — mit Rücksicht auf ihren Gemahl nicht möglich sei, nach Kronstadt zu kommen, so möge doch er recht bald erscheinen, um ihr liebefrankes, von schwachendem Verlangen erfülltes Herz zu erquicken.“ Der ehrwürdige Pfarrer wünschte das Schreiben alsogleich dem Superintendenten zuzusenden, aber Graf Spork mißrieth dies, angeblich aus Mitleid, um den Kummer des unglücklichen Gatten nicht zu vermehren, in der That aber, wie das Capitelsprotokoll hinzufügt, um seinen Kameraden in Kronstadt nicht bloßzustellen. ²⁾

discommendations-Brief an den Herrn Tobiam Fleischer zu schreiben, damit er ihn G. Bausnerum in seiner procation möge verhindern. Er wollte auch selber schreiben, aber wollte nicht gerne, daß man seine Hand möchte kennen, welches unbilliges Begehren aber nicht gebilligt worden. (Protokoll des Hermanstädter Capitels. A. C.)

¹⁾ Cum literis, de quibus rev. Hutterus ex relatione praecl. dni. Nagy-Schenkensis fassus est, ita comparatum fuit, referentibus iis, qui tunc praesentes fuerunt et literas illas ipsas praelegi audiverunt.

²⁾ Venit quidam homo grandevus ad parochiam Schenkensem referens, se a cl. dn. Superintendente missum esse Coronam, laturus illuc literas quasdam, in itinere autem ex potu aquae contraxisse forte

Nahezu fünf Monate zog sich die Proceßverhandlung hin, erst um die Mitte Dezember wurde das Urtheil gefällt.

Welche furchtbare Ueberraschung es Klausenburger bereitet haben mag, geht aus dem uns noch erhaltenen Brief hervor, den er aus dem Kerker am 2. Dezember 1696, also wenige Tage vor seiner Hinrichtung, an die Vorsteher des Weißenburger Capitels richtete. ¹⁾ Noch durchzuckt keine Ahnung des gräßlichen Ausgangs seine Seele, noch ist er von Hoffnungen auf seine baldige Befreiung aus dem Kerker erfüllt. Er legt feierliche Verwahrung dagegen ein, daß er dem gesetzlichen Forum, dem Mediascher Gerichte, entzogen werde; er beruft sich auf die diesbezügliche Bestimmung des Statutargesetzes (Lib. I., tit. 4, §. 1), protestirt gegen seine ungesetzliche Haft, verweist auf seine an das Gubernium gerichtete Appellation und auf die in dieser Angelegenheit erlassene Entscheidung dieser Behörde, beschwert sich in heftigster Weise über die trotzige Mißachtung der Befehle des Guberniums; seine Haft sei nicht aufgehoben, ja nicht einmal erleichtert worden, die Mittel zur Bertheidigung hätte man ihm geraubt, und die Appellation an die königliche Tafel werde ihm verschlossen.

Wenige Tage später wurde das Urtheil verkündet. Es lautete auf Tod durch Enthauptung. Dieser Spruch sei gefällt worden, verurtheilte der Stuhlrichter, nicht so sehr ob der Beziehungen Klausenburger's zur Frau des Superintendenten, sondern ob anderer gefährlicher Umtriebe und verrätherischer Briefe, die bei ihm vorgefunden worden wären. ²⁾

nauseam, et exinde mali nimis habere, orans ut succurratur eidem frustulo panis, quem postquam accepisset, et a parochia iterum abivisset, in furnum quendam in publica platea existentem irrepsit, ibidem pernoctaturus, sua sponte ne, an ob negatum alicubi hospitium necessitate coactus, certo non constat, sufficit, quod die illucente ibidem mortuus sit inventus a nonnullis militibus germanis; hi animadverterunt crumenam in collo mortui dependentem suspicantes, quod pecuniam inventuri sint, crumenam auferunt, apperunt et loco pecuniae ad officialem quendam Coronae quartirizantem conscriptas inveniunt literas, has deferunt ad suum Commendantem, Comitem Spork, qui resignat, legit, lectas praeclaro dno. pastori Schenkensi mittit quoque legendas, erant autem missae a dna. Episcopissa inter alia et haec continentis, quanto desiderio teneatur praefatum officialem videndi et quoniam ipsi non liceret propter dominum suum maritum eum convenire, ipse veniret et cor suum languidum pioque desiderio sui emaciatum reficeret. Judicium sit penes lectorem.

Has literas dum prael. dnus. Schenkensis ad cl. dn. Superint. mittere vellet, disuasit (ex commiseratione cl. dn. Superint. ne afflicto major adderetur afflictio, vel dixerim potius, ne coofficialis suus prostitueretur) dnus. Commendans Sporkius. (Protokoll des Hermannstädter Capitels Augs. C.)

¹⁾ Das Concept dieses Briefes liegt im Nationalarchive zu Hermannstadt. Nr. 2022. A. 1696.

²⁾ Actio autem haec talem nacta est exitum: David damnatus est capitis, non praecipue hanc ob actionem, quae ipsi fuit cum episcopissa, sed ob alias factiones periculosas, literasque proditorias, quae apud ipsum inventae sint, referente amplissimo dno. sedis iudice in promulgatione sententiae, atque sic misellus summa cum condolentia pluri-

Man forschet vergebens nach einer Angabe über die Art und Richtung dieser Verrätherei, welche die Schuld des Mannes vor Allem begründet haben soll.

Am 18. Dezember 1696 wurde Klausenburger auf dem großen Ringe in Hermannstadt enthauptet. Es war eine gräßliche Scene. Der Sekretär des Capitels erzählt im Protokoll, nicht ohne dem Schauer und der Entrüstung Ausdruck zu geben, daß das Schwert des Henkers, als es eben zum Streiche geschwungen wurde, die Ruthenbündel streifte, welche hart am Schaffot angebracht und zum Stäupen der feilen Dirnen bestimmt waren, dadurch die Kraft des Schlages einbüßte, den armen Klausenburger nur leicht verwundete und auf den Boden des Schaffots hinstreckte. Auf diese Weise sei eine öftere Wiederholung des Streiches nothwendig geworden, bis das Haupt des Unglücklichen mit Hilfe der Büttel vom Kumpfe getrennt wurde.

Man muß gestehen, daß die Geschichte dieses Processes in vieler Beziehung räthselhaft erscheint und gar manchem Verdachte Raum zu geben geeignet ist. Da uns aber ein Einblick in die Entscheidungsgründe des Urtheils versagt ist, werden wir nie eine bestimmte Behauptung darüber aussprechen können, ob hier ein Justizmord begangen wurde oder nicht.

Die Vorwürfe des Guberniums richteten sich auch nicht gegen die Entscheidungsgründe des Todesurtheils, sondern gegen die trotzige Mißachtung der Befehle des königlichen Guberniums und gegen die Ueberschreitung der Competenz, durch die Klausenburger seinem gesetzlichen Forum entzogen worden sei.

Aber vom ersten Augenblicke an, dies darf nicht übersehen werden, richteten sich die Pfeile des Angriffes gegen Zabanius. Ihn bezeichnete man als den Urheber der trotzigen Mißachtung der Befehle des königlichen Guberniums, ihn als die Triebfeder des Urtheils und der Abweisung aller Bedenken in Beziehung auf Competenz und Appellation; und dennoch war ihm, dem damaligen Bürgermeister, der Einfluß auf den Blutbann entzogen und stand nicht ihm sondern dem Königsrichter Frank von Frankenstein die Oberaufsicht zu.

Ueber die Bedeutung und Tragweite, die das königliche Gubernium diesem Prozesse beimaß, gibt der Brief Aufschluß, den der Kanzler Nikolaus Bethlen wenige Tage nach der Hinrichtung Klausenburger's an den Vicehofkanzler Kálnoki schrieb.

morum capite in publico supplicii loco Cibinii plexus est, ictu sane miserabili; carnifex enim improvidus, ferendo ictum, illisit gladio virgas, scortis in terrorem cippo applicatas, et sic alacriter ferire impeditus levi vulnere quidem misellum in theatrum prostravit, sed terno vel quaterno repetito ictu, opem ferente suo amanuense, qui capillis traherat, jacenti caput abscidit, non tamen inultum ferente carnifice, qui statim in carcerem abductus, paucos post dies in eodem supplicii loco vehementi fastigatione in posterum cautius mercari edoctus est. (Protokoll des Hermannstädter Capitels A. G. (G) VII, de annis 1691—1697).

In zweifacher Beziehung ist dies Schreiben merkwürdig und auffällig, einmal, weil ein ganz falscher Thatbestand des Vergehens angegeben wird, und zweitens, weil mit aller Bestimmtheit auf Zabanius, als auf die Person hingewiesen wird, der in diesem Falle die Schuld zur Last fällt.

Der Brief des Kanzlers lautet: ¹⁾ „Ich schreibe Euer Gnaden eine Neuigkeit, die sehr wüßt klingt und sehr üble Folgen haben kann; ich schreibe sie nicht nur deshalb, um sie zur Kenntniß Eurer Gnaden zu bringen, sondern damit Sie dieselbe dem hochgebornen Herrn Rinsky melden, auf daß kein anderer Bericht dem des Guberniums zuvorkomme, auf daß allen üblen Folgen vorgebeugt und das Gubernium nicht prostituirt werde, und damit der Graf, wenn er durch die Hermannstädter Herren informirt wird, wisse, wie die Sache sich verhalte, und sich von Vorurtheilen nicht einnehmen lasse. Ein Mediascher Sachse, David Colosvári (Klausenburger), dem man einen genügend unziemlichen Ursprung nachsagte, was übrigens nicht hieher gehört, ein guter Student und sehr anstelliger Bursche kam auf folgende Weise in sein Unglück. Was für Beziehungen und Verhältnisse er früher mit der Gattin des Birtthälmer Bischofs unterhielt, weiß ich nicht, oder verlange ich nicht zu wissen, genug, er wünschte eine goldene Kette durch Tausch oder auf eine andere Art aus der Hand der genannten Frau zu bringen. Seine Versuche blieben fruchtlos, bis ihm der böse Schicksalsgeist folgende Gelegenheit bot. Es fielen ein oder zwei an die Frau des Bischofs gerichtete Liebesbriefe eines deutschen Offiziers in seine Hände. Mit Hilfe dieser Briefe gedachte er die Kette aus der Hand der Frau bringen zu können. Lange wurde zwischen Beiden darüber verhandelt. Da geschah es eines Tages, daß er die Briefftasche im Hause des Bürgermeisters Zabanius vergaß und daß die darin befindlichen Liebesbriefe in die Hand des Bürgermeisters fielen. Derselbe händigte alle Papiere dem Klausenburger ein, mit Ausnahme der Liebesbriefe, die er zurückbehielt, zugleich aber versprach, sie nicht bekannt werden zu lassen. Er theilte sie jedoch dem Königsrichter und bald darauf Seiner Gnaden, dem Bischof mit, auf dessen Drängen hierauf Klausenburger in Hermannstadt eingekerkert wurde, obwohl er als Mediascher Bürger vor das Mediascher Forum hätte gezogen werden sollen. Aber die Herren des Zabanius hielten ihn beharrlich fest. In Folge der unterthänigsten Bitte des Inquisiten kam die Sache vor das Gubernium. Das Gubernium verlangte von den Hermannstädter Herren eine Information über diese Angelegenheit und sprach das Verlangen aus, daß dem Gefangenen gestattet werden möge, das Gubernium zu informiren. Beide Informationen langten ein und ich schließe eine Abschrift der Resolution bei, die das Gubernium als Antwort ertheilte. Allein die Hermannstädter Herren achteten nicht darauf, hand-

¹⁾ Archiv der siebenbürgischen Hofkanzlei Nr. 2 ex 1697. (In ungarischer Sprache.)

haben ihr Gesetz und ließen Klausenburger mit großer Eile den Kopf abschlagen, obwohl Herr Johann Sárosi, der sich damals gerade in Hermannstadt befand, ihnen streng verboten hatte, sich zu übereilen. Ich glaube, das Gubernium wird, wo es immer Sitzung halten mag, Euer Gnaden auch offiziell davon verständigen; weil dies aber, wie ich glaube, vor Anfang März nicht geschehen wird, so wollte ich Euer Gnaden vorläufig von dieser Sache Kenntniß geben.“¹⁾)

— Seit in diesem an Kálnoki gerichteten Briefe der leise Verdacht ausgesprochen wurde, daß des Zabanius Intention auf das Verderben Klausenburger's gerichtet gewesen sei, kam diese Proceßfrage bei verschiedenen Gelegenheiten zur Sprache.

Gegen die Hermannstädter Beamten werden wiederholt die heftigsten Vorwürfe erhoben.

In Harteneck's Hochverrathsproceß stützt sich die Anklage unter Anderem nachdrücklich auf die Ueberschreitung der Competenz und auf die trotzige Mißachtung der Gubernialbefehle in der Klausenburger'schen Causa.

Im Todesurtheile weist der Gerichtshof da, wo die furchtbare Anklage gegen Harteneck geschleudert wird, das Blut unschuldiger Menschen vergossen zu haben, ausdrücklich auf Klausenburger hin.

Welche Beweise wird der öffentliche Ankläger für diese Blutschuld vorzubringen im Stande sein?

Der Proceß Körtvélyesi's. *)

Es war um die Mittagszeit am 2. August 1700, als aus dem Hermannstädter Hause in Weissenburg plötzlich ein Schuß in dem Momente abgefeuert wurde, in dem der ungarische Edelmann Franz Szentpáli, das Söhnlein des Kanzlers Bethlen an der Hand führend, vorüberging. Die Flinte, aus der das Feuer kam, war mit Schrot geladen; neun Körner verwundeten Szentpáli und drangen in dessen Gesicht, Hals und Nacken, die andern, etwa dreißig an der Zahl, fuhren in die gegenüberliegende hölzerne Wand, so daß Szentpáli nicht tödtlich, der ihm zur Seite schreitende Knabe gar nicht verwundet wurde;

¹⁾ Kameral-Bajda am 8. Jänner 1697: Euer Gnaden bereitwilliger Vetter, Schwager und Freund Nikolaus Bethlen.

²⁾ Die Darstellung dieses Processes stützt sich auf drei Quellen: auf das im J. 1702 an den Landesfürsten gerichtete Memorial Szentpáli's (Archiv der siebenb. Hofkanzlei Nr. 189 An. 1702); auf ein im J. 1702 verfaßtes, offizielles Actenstück, das den Thatbestand schildert, Ursprung und Verlauf des Processes in weiten Umrissen zeichnet und mit Worten der Vertheidigung Körtvélyesi's und mit einer Rechtfertigung der Ansprüche der sächsischen Jurisdiction schließt, unter dem Titel „Körtvélyesiana“ Nationalarchiv Nr. 125. A. 1702; endlich auf einen gleichzeitigen Geschichtschreiber (Bethlen's Selbstbiographie), dessen Notizen aber bunt gemischt und leidenschaftlich gefärbt sind.

doch stürzte Kexterer, durch das Pfeifen der vorüberfliegenden Kugeln erschreckt, zu Boden.¹⁾

Es war derselbe Szentpáli, der wiederholt in die heftigsten Conflicten mit den Sachsen und deren Königsrichter gerathen war, gegen den in den sächsischen Beschwerden sowohl im Landtage als auch in der Nationsuniversität die bitterste Klage erhoben und wegen der „Excesse und Brutalitäten“ laut und eindringlich Abhilfe begehrt wurde, es war jener Szentpáli, dessen die sächsischen Actenstücke jener Zeit immer im Tone tiefster Erbitterung erwähnen.

Aus diesem Grunde und bei dem Umstande, daß Szentpáli seiner Angabe zufolge gerade damals, als im August 1700 die obersten Kreisbeamten zu einem „Convente“ versammelt waren, in Weissenburg zu dem Zwecke erschienen war, um Klage gegen den Königsrichter von Hermannstadt zu erheben, mußte der aus dem Hermannstädter Hause gefallene Flintenschuß allenthalben peinliches Aufsehen und Verdacht erregen.

Es ließ sich in der ersten Zeit nach der That ungeachtet aller Nachforschungen nicht eruiren, wer von der Feuerwaffe den verhängnißvollen Gebrauch gemacht habe; doch bald stellte sich ein gewisser Johann Körtvélyesi²⁾ freiwillig und gab an, daß von ihm der Schuß abgefeuert worden sei, daß er aber durchaus nicht die Absicht gehabt habe, Franz Szentpáli zu verwunden, daß es nur ein Schreckschuß gewesen sei, daß er tiefe Reue fühle, die Versöhnung mit dem Beschädigten mit allem Eifer anstreben und von den edlen Ständen des Reiches Verzeihung ob des Fehltrittes unermüdtlich zu erlangen suchen werde.

Johann Körtvélyesi,³⁾ ein Edelmann slavischer Abstammung, lutherischen Bekenntnisses, stand im Alter von 23 Jahren, als er um

¹⁾ Eram in comitiis Albae Juliae supplicans regium vestrae Majestatis gubernium ratione magnarum, quas a domino judice regio Cibiniensi patiebar oppressionum. Et contigit, ut irem et quidem vocatus ad unum ex Majestatis vestrae consiliariis, nempe cancellarium, quo per plateam pergens et quidem cum ephebo illius me vocante, quum domum Cibiniensem, uti vulgo vocant, praeterirem, de repente, nescio quo furore percitus, ipse Körtvélyesi per fenestram dictae domus sclopeto longiori venatico, vulgo flinta vocato, et plus quam quadraginta globulis onerato in me jaculatur et novem globulis in facie . . . collo et latere me vulnerat, reliqua globulorum multitudine ita per Dei providentiam ante faciem meam in adversum fenestrae parietem ligneum directa, ut nec ego laethaliter vulnerarer, nec ephebus meo lateri adjunctus et quidem jaculanti prior laederetur, ex consternatione tamen sibili praetervolantium globulorum corrueret, siquidem fato tunc pauxillum ego illi praecedebam. (Memoriale Franc. Szentpáli. Archiv der Hofkanzlei Nr. 189. Anno 1702.)

²⁾ Factum, cum nulli, a quonam esset patratum, constaret, sincera poenitudine ductus, sponte confitetur, pacificationem cum laeso sollicito quaerit et inclytis statibus regni pro condonatione culpae scandali saepius supplicat. (Nationalarchiv: „Körtvélyesiana.“ Nr. 125. Anno 1702.)

³⁾ Johannes Körtvélyesi, natione Bohemus, conditione nobilis, religione lutheranus, annorum 28 a civitate Cibiniensi, cum universitatis nationis

1697 ob seiner Talente und seiner Brauchbarkeit — er war der ungarischen, lateinischen, deutschen und slowakischen Sprache vollkommen mächtig — in den sächsischen Bürgerverband aufgenommen wurde und beim Provinzialbürgermeisteramte als Expeditor und Amanuensis eine Verwendung erhielt. Wenn wir den Mittheilungen der Selbstbiografie des Kanzlers Bethlen glauben dürfen, so war er ebenso scharfsinnig wie schlecht denkend, abenteuerlich, gewissenlos und zu dunklen Thaten bereit. Auf dem Bilde, das Bethlen von ihm entwirft, hebt sich eine catilinische Gestalt ab.¹⁾ Im Jahre 1702 verließ er die sächsischen Dienste und wurde Sekretär des Grafen Apoc. In dieser Eigenschaft hatte er einstens eine Botschaft dem Commandirenden, Grafen Rabutin, zu überbringen; die Art, wie der Sendling aufgenommen wurde, ist bezeichnend für die Meinungen, welche die vorwaltenden Persönlichkeiten über Rörtvélyesi hegten. „Man möge nimmermehr,“ ließ Rabutin dem Apoc sagen, „einen solchen Meuchelmörder als Boten zu ihm senden, denn der Teufel möge ihn holen, wenn er demselben dann nicht 300 Stockschläge geben lasse.“²⁾

Doch dies verdammende Urtheil hielt Rabutin nicht ab, bald nach der Hinrichtung Hartened's Rörtvélyesi in seine Dienste zu nehmen und demselben wichtige Stellen anzuvertrauen. „Er wurde,“ sagt Bethlen mit wegwerfender Ironie, „Sekretär des Commandirenden, sein lieber Dolmetsch, sein Vertrauter und wurde auch ein Deutscher, wie ich gehört habe.“ Doch auch diese Stellung war von kurzer Dauer. Nach Ausbruch der Rákóczy'schen Revolution verließ Rörtvélyesi den Dienst des Generals, trat in die Reihen der Insurgenten und wurde Sekretär eines Häuptlings der Revolution, Lorenz Bekri's, der ehemals Rörtvélyesi „einen Hundsfott“ genannt hatte.

Die Geschichte würde sich wohl nur wenig um diesen Abenteurer kümmern, denn so verdorbene und unheimliche Gestalten erscheinen in dunklen und intriguereichen Zeiten nicht selten, doch sein Attentat auf Szentpáli und die damit verbundene Verflechtung seines Namens mit dem Prozesse Hartened's lenken unsere Aufmerksamkeit auf ihn.

Wir haben oben gesagt, daß Rörtvélyesi unmittelbar nach der Verwundung Szentpáli's eine Ausöhnung mit dem Beschädigten und dem Landtage eifrig anstrebte. Anderthalb Jahre blieben seine Be-

saxonicae consensu, bonae capacitatis intuitu, ante annos quinque in municipatum adoptatus et nationi saxonicae incorporatus, ejusdemque nationis expeditionibus nec non functioni amanuensis consulatus provincialis applicatus, nobilem Hungarum Franciscum Szentpáli de Homorod Szentpál an. 1700 die 2. Augusti Albae Juliae sub particulari congregatione gubernialistica, minutioribus globulis, vulgo Schrotz dictis, praeter intentionem suam vulnerat. Nationalarchiv, Nr. 125. Anno 1702.

¹⁾ Gróf Bethlen Miklós önéletirása. II, 322 u. f.

²⁾ Ebenda S. 322.

mühungen fruchtlos; es konnte weder eine gerichtliche Entscheidung noch eine friedliche Ausgleichung mit dem Beschädigten erzielt werden.¹⁾

„Sehr viele Magnaten und Adelige“ — erzählt der Bericht, dem wir folgen — „mikriethen Szentpáli aus nationaler Abneigung und aus Antipathie gegen Körtvélyesi, den sie haßten, jeden versöhnlichen Schritt.“ Doch im Mai des Jahres 1702 trat plötzlich ein Wendepunkt in dieser Attentats-Geschichte ein. In jenen trüben Tagen, als die heftigste Entzweiung zwischen der ungarischen und sächsischen Nation, aus verschiedenen Quellen ihren Ursprung nehmend, zum Ausbruche gekommen war, setzte es Szentpáli mit Hilfe seiner Patrone und der erbitterten Gegner Körtvélyesi's durch, daß derselbe plötzlich im Hermannstädter Hause durch Haiducken verhaftet, in den Kerker geworfen und von dem Direktor der königlichen Rechtsfachen vor Gericht gezogen wurde.²⁾ Die Stadt Hermannstadt sowohl, als die sächsische Universität protestirten in kräftigster Weise gegen dieses Verfahren, nicht, wie der Bericht ausdrücklich sagt, um das Vergehen Körtvélyesi's in Schutz zu nehmen, sondern um gegen die ungesetzliche Verhaftung und gegen die gewaltsamen Eingriffe in die sächsischen Jurisdiktionsrechte Verwahrung einzulegen. Doch die Einreden blieben ungehört. Man wies auf die gesetzliche Bestimmung hin, daß die Prozesse wegen Beleidigung der Landtagsmitglieder und ihrer Angehörigen am Versammlungsorte des Landtages oder auf der Reise dahin in die Kategorie jener Fälle gehören, in denen der Landtag als oberste Gerichtsbehörde zu fungiren und der Fiscaldirektor die Anklage zu erheben habe.³⁾

Als Körtvélyesi vor den Schranken des als Gerichtshof fungirenden Ständehauses erschien und allseitig eine seiner Person feindselige Stimmung wahrnahm, hielt er es für angemessener, keinen Procurator, keinen entscheidenden Rechtspruch zu verlangen, sondern christliches

¹⁾ Plus quam sesqui alterius anni decursu nec adtractionem in jus aliquod experiri, nec compositionem placidam obtinere potuit, cum plurimi dom. magnatum et nobilium hungarorum odio nationali ac affectu antipathetico invidiaque potius quam merito ipsi infestissimi essent, atque Szentpálio pacificationem quoquo modo ineundam dissuaderent. Quid aliud potuit Körtvélyesi facere, dum compositio casus a lite vel pacificatione dependeret, quam occasionem alterutrius praestolari? *Nationalarchiv*, Nr. 125. Anno 1702.

²⁾ Sed neutrum horum placuit Szentpálio, donec praesenti anno 1702 mense Majo in comitiis magnam inter hungaricam et saxoniam nationes, diversis e fontibus scaturientem collisionem advertisset, adstipulantibus sibi patronis suis ac Körtvélyesi malevolis, factione obtinisset, ut Körtvélyesi e privilegiata ac nobilitari Cibiniensium domo nobilis et ipse pro noxa ante unum et plus dimidio annum commissa, contra omnia jura haidonicali brachio ad carceres violenter raperetur, tandemque per fiscalem directorem incompetenter in jus traheretur.

³⁾ Tentavit hic omnimodo tum ipsa civitas Cibiniensis, cum tota saxonica natio, non quidem Körtvélyesi culpam in quantum reprobanda est, sed in irregulari ipsius prosecutione, violatam suam jurisdictionem legalibus ac legitimis protestationibus tutari, sed frustra.

Mitleid und Verzeihung der Schuld entweder von dem allergnädigsten Landesfürsten oder von den Ständen des Landes demüthigen Sinnes zu erflehen.¹⁾ Er sprach daher die Stände, nachdem er die Anklage des Fiscaldirectors vernommen, in folgender Weise an: „Edle Stände! Durch die plöglliche und unverhoffte Verhaftung ist mein Gemüth in der Art erschüttert worden, daß ich wahrlich der Hilfe des überirdischen Geistes bedarf, um meine zitternde Stimme zur kräftigeren Sprache zu erheben.“²⁾ Indem ich höre, wie der Director der königlichen Rechts- sachen im Namen unseres allergnädigsten Herren mich vor die Schranken des Gerichtes ruft, fasse ich die Ueberzeugung, daß es meiner unglück- seligen Lage am besten anstehe, wenn ich, gleich wie ich mich früher freiwillig als den Urheber der Verwundung Szentpáli's nannte, das Geständniß erneuere und die Versicherung wiederhole, daß keine böse Absicht obwaltete. Ich stehe daher sowohl die Stände, in sofern sie sich durch meine That verlegt fühlen, als auch durch ihre Vermittlung den allergnädigsten Landesfürsten in tiefster Ergebenheit um Verzeihung an, und spreche in Bezug auf die beschädigte Person die vollste Bereit- willigkeit aus, gebührende Satisfaction zu leisten.“³⁾

Wohl legten mehrere Ständemitglieder diesen Worten gegenüber Mitleid an den Tag, aber der größere Theil derselben verlangte gerichts- ordnungsmäßigen Vorgang und die Aufstellung eines Vertreters des Angeklagten.

Als die sächsische Nation dies sah, erhob sie in öffentlicher Sitzung unermüdllich feierlichen Protest gegen diesen Vorgang und erklärte, daß sie die That Körtvélyesi's im höchsten Grade mißbillige und niemals vertheidigen wolle, aber durchaus nicht zugeben könne, daß die sächsischen Jurisdictionen verletzt werden; die Schuld Körtvélyesi's begründe durchaus kein Majestätsverbrechen, die Entscheidung seines Processes sei daher der sächsischen Gerichtsbarkeit vorbehalten.⁴⁾

¹⁾ *Judicio namque diaetali Körtvélyesi sistitur, ubi omnia sibi esse infesta videt, putatque e re sua futurum, si non procuratorem, non jus decisivum sed christianam condolentiam et condonationem culpae seu ab augustissimo suo domino, sive ab inclytis statibus impetrandam contrito spiritu peteret.*

²⁾ *Incltyti status! Certum est, tanta me ob improvisam ac insperatam captivitatem meam consternatione adhuc dum teneri, ut merito ope alicujus paracleti indigerem, qui tremulas meas voces altiori eloquio secundaret.*

³⁾ *Verum, cum dominum directorem audiam, me altissimo naturalis mei domini nomine in jus adtrahere, nihil aliud infelicitati meae convenire arbitror, quam ut jam ante nemine interrogante factam spontaneam confessionem non intentionatae meae culpae de novo reiterem ejusque piam condonationem primum ab inclytis statibus, in quantum a me sunt scandalo offensi, tandem vero mediis iisdem ab augustissimo meo domino subjectissime exorem, quod laesam partem attinet, ego, uti semper eram, ita nunc etiam sum paratissimus convenientem ipsae satisfactionem praestare. Ad haec multi merita commiseratione, plures tamen male ferventi affectu exclamarunt, judicialiter esse procedendum ideoque procuratorem aliquem incto adjungendum.*

⁴⁾ *Quod dum natio saxonica videret, iterum atque iterum publice solenniter protestata est: se quidem Körtvélyesii factum quam maxime*

Die Einreden blieben wirkungslos. Die Mehrheit der Stände verlangte die Entscheidung des als Gerichtshof fungirenden Landtages und zwang dem Angeklagten einen Procurator auf. ¹⁾

Als selbst unparteiische und maßvolle Personen den Rath ertheilten, in die Aufstellung eines Procurators zu willigen, weil derselbe die Exception gegen die Competenz des Gerichtes erheben und — wenn auch kein anderes Forum — doch die Verschiebung der gerichtlichen Entscheidung auf eine andere Zeit erwirken könne, erklärte der Angeklagte endlich, daß er sich mit diesem Forum zufrieden geben wolle, doch mehr die Gunst als eine strikte Rechtsentscheidung des Gerichtshofes in Anspruch nehme und schließlich bemerken müsse, daß der unglückliche Zufall mit sämmtlichen Umständen Allen schon so bekannt sei, daß es einer weiteren Untersuchung durchaus nicht bedürfe. ²⁾

Das auf vielen Seiten aufkeimende Mitleiden und die Theilnahme, die sich da für den Angeklagten zeigte, unterdrückte der Kanzler Bethlen, indem er unter lebhaftester Zustimmung seiner Anhänger die leicht hingeworfenen Worte sprach:

„Dies Benehmen Körtvélyesi's ist durchaus nicht das Zeichen einer edlen Denkungsart, sondern eines niedrigen Kopfes, der auf diese Weise dem Gerichtshofe der Stände entzweyeln will. Man gebe ihm einen Procurator und führe den Proceß weiter, als ob er kein Wort geredet hätte.“ ³⁾

So geschah es auch. Der Procurator, der dem Angeklagten an die Seite gegeben wurde, verlangte nun vor Allem eine Abschrift der Anklageacte und erhob, nachdem er dieselbe erhalten, Einsprache gegen die Competenz des Gerichtshofes. Auch die sächsische Nation wiederholte

improbare nec unquam defendere velle, sed jurisdictionem suam violari ferre non posse, siquidem culpa Körtvélyesi crimen laesae majestatis non esset, sibi judicandum competere.

¹⁾ Sed et hoc in vanum! Urgebant enim adversarii quam acerrime judicalem processum procuratoremque recusanti ineto obstruserunt.

²⁾ Cum diceretur ab impartialibus et sedatoribus quibusdam, dandum ipsi omnino esse procuratorem, posset enim adhuc et de foro excipere judiciumque in aliud saltem tempus, si non locum transferre, respondit, se foro praesenti contentum esse, ejusque favorem non strictam justitiam expetere, siquidem fortuitus ille casus in tantum jam omnibus cum cunctis suis circumstantiis innotuisset, ut ulteriori disquisitione nullatenus indigeret.

³⁾ Multi hic pronissima commiseratione ferebantur in inctum, sed illustris d. comes Nicolaus de Bethlen interrupit eam, dum peripathetice diceret cum acclamatione suorum asseclorum. Non esse hanc Körtvélyesi ingenuitatis, verum sublesti animi indicium, qui statuum judicium sic saltem eludere vellet, adjungendum ergo ipsi procuratorem et procedendum, quasi nihil adhuc prolocutus fuisset. Quod et factum. Procurator igitur prius par actionis petiit. Tandem, hoc obtento, primam exceptionem de foro formavit, hic natio saxonica protestationem reiterat, dumque diu de competentia vel non competentia fori et jurisdictione saxonica sermo inter status fuisset, mansit res indecise suspensa, tandemque post quatuor septimanarum compedes Körtvélyesi erga $\frac{1}{m}$ fl. cautionem libertatem difficulter obtinuit. (Nationalarchiv, Nr. 125. An. 1702.)

nocheinmal den Protest gegen die Verletzung ihrer Jurisdiktionsrechte. Lange währte nun der Streit im Ständehause über die Kompetenz des Gerichtshofes und über die Grenzen der sächsischen Jurisdiktionsrechte. Die Sache blieb unentschieden und nach einer vierwöchentlichen Haft wurde Körtvélyesi gegen Kaution von 4000 Gulden auf freien Fuß gesetzt.

Von da an verriinnt die Proceßangelegenheit Körtvélyesi's im Sande; wir hören nichts mehr von einer Fortsetzung der Untersuchung, und der Beschuldigte bleibt ganz und gar unbehelligt. Dagegen taucht ein schwarzer Verdacht gegen Sachs von Harteneck auf; man erhebt die Anschulldigung, daß er der intellektuelle Urheber des Verbrechens sei, daß auf sein Anstiften Körtvélyesi den Schuß abgefeuert habe, daß das unschuldig vergossene Blut Szentpáli's gegen ihn um Rache schreie.

In gehässiger Weise bringt der Kanzler Bethlen in seiner Selbstbiografie diesen Verdacht zum Ausdruck; er schreibt: „Auf sein Anstiften schoß Körtvélyesi auf Szentpáli, und als ihn sein Herr wegen der Schläfrigkeit des Gubernators und meiner Krankheit nach Hermannstadt zu entfernen wußte, befreite er, ich gestehe es, seinen Herren durch einen Brief von jedem Verdachte der Anstiftung, wogegen aber Johann Sachs durch viele Auslagen, allerlei Kunstgriffe und durch Bestechung des Gouverneurs und Apor's ihn vor dem gerechten Tode bewahrte.“¹⁾

Stünde diese Beschuldigung isolirt, fände sie sich nur allein in Bethlen's Selbstbiografie, der Proceß Körtvélyesi's würde in der Geschichte der Harteneck'schen Zeit schwerlich eine Stelle einnehmen, aber ein anderer Umstand drückt dieser Anschulldigung das Gepräge schwerwiegender Bedeutung auf; sie findet nämlich ihr bedeutungsvolles Echo in den mit dem Hochverrathsproceße Harteneck's zusammenhängenden Actenstücken. Dort wird die That Körtvélyesi's zweifellos als Mordversuch hingestellt und Harteneck als Urheber und Triebfeder des ruchlosen Attentats bezeichnet. Doch nur in der „schriftlichen Versicherung“ die das Gubernium dem Commandirenden am Tage der Verhaftung Harteneck's ausstellen mußte, und in der an das Sachsenvolk gerichteten Botschaft des Guberniums gelangt diese Beschuldigung zum Ausdruck, in der Anklageacte, in welcher der Fiscaldirektor den Sachsengrafen vor die Schranken des in einen Gerichtshof verwandelten Landtages rief, und in dem Todesurtheile blieb sie unberührt, sei es, weil man nicht im Stande war, irgend einen auch nur scheinbaren Beweis aufzufinden, sei es, weil Körtvélyesi dem öffentlichen Ankläger in anderer Beziehung als Belastungszeuge gute Dienste leistete. Doch darf nicht verschwiegen werden, daß auch im Zeugenverhöre des zweiten Harteneck'schen Processes, der vor dem Hermannstädter Magistratsgerichte verhandelt wurde, eine Aussage erscheint, welche in Bezug auf die Franz Szentpáli bereiteten Nachstellungen einen düsteren Schatten auf Harteneck zu

¹⁾ Gróf Bethlen M. önéletirása, a. a. O. II. 322.

werfen geeignet ist. Wir werden dieser Aussage am geeigneten Orte, dort wo das dunkle Bild der Voruntersuchung im zweiten Prozesse aufgerollt wird, die entsprechende Würdigung zu Theil werden lassen.

Daß man im sächsischen Lager über die That Körtvélyesi's ganz anders dachte, beweist das Bertheidigungswort, das jenem aus dem Jahre 1702 stammenden Actenstücke angeschlossen ist, welches eine Darstellung des Processes enthält.¹⁾

Das Interesse, das diese Bertheidigung bietet, rechtfertigt die Mittheilung derselben.

„Daß Johann Körtvélyesi,“ heißt es da, „keineswegs die Absicht hatte, Szentpáli zu verwunden oder zu tödten, sondern daß die Verletzung nur durch Zufall beim Abfeuern eines Schreckschusses erfolgte, beweisen folgende Umstände.“²⁾

1. „Es lag zu einem Zwiste Körtvélyesi's mit Szentpáli nicht der geringste Anlaß vor, ja nicht einmal eine Neigung dazu war vorhanden, sie verkehrten im Gegentheile stets auf freundschaftlichem Fuße miteinander.“³⁾

2. „Die Verwundung fand am hellen Tage und auf offener Straße statt; wäre eine Ermordung oder Verwundung beabsichtigt gewesen, so hätte die That doch viel leichter an einer anderen Stelle und zu einer anderen Zeit vollbracht werden können.“⁴⁾

3. „Er schoß mit einer fremden Flinte, die nicht von ihm geladen war, und die der Eigenthümer zum Taubenschießen mit Schrotkörnern gefüllt hatte.“⁵⁾

4. „Obwohl er die That hätte verschweigen können, ohne das Aufsteigen eines Verdachtes zu besorgen, hat er sich freiwillig, ohne von Jemandem veranlaßt worden zu sein, nur allein von christlicher Reue geleitet, als Thäter bekannt und die Ausföhnung mit den Gegnern gesucht.“⁶⁾

„Ferner muß hervorgehoben werden, daß selbst eine absichtliche Verwundung ein Majestätsverbrechen nicht begründen kann, wenn sie nicht zur Zeit des Landtages oder der Octavaltermine oder am Siege des Comitatzgerichtes und an einer Person, mit der man Proceß führt, vollbracht wird, wie dies im Tripartitum (P. I. t. 14 und p. II. t. 20.)

¹⁾ Nationalarchiv in Hermannstadt. Nr. 125. An. 1702.

²⁾ Quod Johannes Körtvélyesi Franciscum Szentpáli non vulnerandi vel occidendi studio sed casu quasi fortuito, ubi terrere saltem volebat ipsum, laeserit, uti id loquuntur sequentia: (Nationalarchiv, Nr. 125, Anno 1702.)

³⁾ Nunquam habuit privatam cum Szentpálio rixandi ansam vel intentionem, imo semper familiariter secum perinvicem egerunt.

⁴⁾ Meridiana luce in platea publica contigit vulneratio, si vero mortem vel vulnera meditatus fuisset, commodius id alibi perficere potuisset.

⁵⁾ Alieno sclopeto, nec a se onerato, verum uti id a possessore ad columbas globulis minutis oneratum erat, jaculatus est.

⁶⁾ Dum sine omni suspicione tacere potuisset, sponte sua, nemine interrogante, sola poenitudine christiana ductus, culpam confessus est et pacem ab adversariis petiit.

ausgeführt ist. ¹⁾ Nun bestand aber zwischen Körtvélyesi und Szentpáli nicht einmal ein Zwist, noch weniger ein Rechtsstreit. Keiner von Beiden kam damals nach Weissenburg, um einen Rechtsstreit zu führen; auch beschäftigte sich der damals tagende „Convent“ nicht mit richterlichen Entscheidungen, sondern mit ökonomischen Angelegenheiten, mit der Militärverpflegung.“ ²⁾

„Mehr als anderthalb Jahre hindurch blieb Körtvélyesi ohne alle Anfechtung, bewegte sich unbehelligt im öffentlichen Leben, erwarb sich durch seine Thätigkeit zur Zeit der Landtage Beifall und wurde sogar vom Gouverneur mit den geheimsten Expeditionen betraut.“ ³⁾

„Der Adelige kann, selbst wenn er ein schweres Verbrechen begangen, rechtlich nicht verhaftet werden, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That. Selbst wenn Körtvélyesi nicht eine adelige Persönlichkeit gewesen wäre, so hätte er dennoch im Hinblick auf seine öffentliche Stellung ohne vorausgegangene Vorladung nicht dem privilegierten Nationalhause entrissen und in den Kerker geschleppt werden dürfen.“ ⁴⁾

„Im Sinne des Nationalvertrages vom Jahre 1693 müssen alle Prozesse der Sachsen, mit Ausnahme der bekannten fünf Fälle, vor sächsischen Gerichten verhandelt werden.“ ⁵⁾

„Somit erhellt klar, daß die gewaltsame Verhaftung eine ungesetzliche und präjudicirliche war, und daß die sächsischen Jurisdiktionsrechte dadurch schwer verletzt wurden. Die Anklage stand in diesem Falle durchaus nicht dem Fiscaldirektor zu, weil kein Majestätsverbrechen begangen wurde und weil auch in den persönlichen Eigenschaften des Beschädigten dazu keine Berechtigung lag, indem derselbe ja nicht als ein erwerbloses, auf öffentliche Mildthätigkeit angewiesenes Individuum erscheint, das die Fiscal-Assistenz in Anspruch zu nehmen

¹⁾ Quod vulneratio alicujus etiam intentionate peracta, crimen laesae majestatis non importet, si extra diaetam, generalia comitia, octavas, brevia vel sedem judiciariam alicujus comitatus et hic etiam personam in specie secum litigantem fiat, uti hoc describitur decret: tripart. P. I. t. 14. item par. II. t. 20.

²⁾ Jam vero, uti praemissum, Körtvélyesi cum Szentpáli ne rixandi quidem, tanto minus litigandi causam habuit, nec alteruter horum ad litigandum venerat Albam Juliam, neque enim conventus ille de litibus dirimendis, sed dispositione oeconomica intertentione militari agebat et hoc tam certum, quam quod certissimum est.

³⁾ Quod plus quam sesqui altero anno Körtvélyesi sine omni impeditioe manserit, cum tamen in publico libere versatus sit, in diaetalibus sessionibus eum aliorum applausu egerit, imo ab excellent. dom. gubernatore secretissimis expeditionibus adhibitus sit.

⁴⁾ Quod nobilis, magno quantumvis crimine pollutus, extra continuam facti persecutionem jure captivari non possit. Jam si Körtvélyesi in sua persona nobilis non fuisset etiam, intuitu publici sui characteris non citatus vel admonitus e privilegiata praesertim domo et loco nationis publico tam violenter ad carceres trahi non debuisset.

⁵⁾ Quod juxta nationalem contractum in a. 1693 erectum omnes casus, exceptis quinque sic dictis casibus, in foro Saxonico judicari debeant.

befugt ist. Mit Fug und Recht hätte vielmehr darauf Rücksicht genommen werden sollen, daß unser allergnädigster Fürst wiederholt die gerichtliche Verfolgung Szentpáli's ob verschiedener allbekannter und enormer Verbrechen angeordnet hat. Leider ist aber der Vollzug dieses Befehles bis zum heutigen Tage nicht erfolgt und wird auch sicher vergebens erhofft, indem Szentpáli, weil er ein Ungar ist, die mächtigsten Schutzherrn und Vertheidiger seiner Frevelthaten findet, während seinem Gegner Körtvélyesi die Scheelsucht und die nationale Abneigung ebenderselben Leute entgegenstehen.“¹⁾

Der Proceß des Bürgermeisters Johann Schuller.²⁾

Johann Schuller von Rosenthal, dessen Fall und Untergang mit der Harteneck'schen Katastrophe in engem Zusammenhange steht, war vom Jahre 1694 bis 1697 und in den Jahren 1699 und 1700 Bürgermeister von Schäßburg.

Die Geschichte des Lebens dieses Mannes wirft ein greselles Streiflicht auf seine Zeit.

Während sich in seinem abenteuerlichen Jugendleben³⁾ die verhängnißvollen Beziehungen seines Vaterlandes zum Orient gleichsam widerspiegeln, sind sein ganzes späteres Walten und seine Amtsführung von Symptomen eines weit verbreiteten sittlichen Fäulnißzustandes erfüllt.

Er stand im ersten Jünglingsalter, als das Wort seines Fürsten ihn zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen einen Einfall der Tartaren

¹⁾ Tum patebit manifeste, quod tam violenta ipsius captivatio, illegaliter et praepudicose facta ac jurisdictione saxonica in ipso violata sit. Nec actio contra ipsum fiscali directori convenerit, cum nec iste crimen laesae majestatis commiserit, nec laesa pars pro miserabili persona habenda sit, Quin imo considerari justissime debuisset, quod augustissimus noster dominus aliquoties decretaliter demandaverit Szentpálorum ob varia enorma ac notoria crimina legalem prosecutionem, quae tamen in hodiernum usque diem debita executione caret, nec sperari debet, cum Szentpáli supra id, quod sit Hungarus, potentissimos scelerum suorum protectores ac patronos habeat, Körtvélyesi vero horum omnium invidia et odio nationali laboret. (Nationalarchiv, Nr. 125. An. 1702.)

²⁾ Wir verweisen auf die lichtvolle Abhandlung von Karl Fabritius: „Der Proceß des Schäßburger Bürgermeisters Johann Schuller von Rosenthal“ (Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen. 9. B.) Die Fragen dieses Processus werden hier nur soweit berührt, als es der Zusammenhang der Dinge gebieterisch fordert. Nur dort werden wir etwas ausführlicher sein, wo durch die von uns im Archive der Hofkanzlei aufgefundenen, bisher unekanntem Urkunden neue Gesichtspunkte erschlossen werden konnten.

³⁾ Der an Johann Schuller (ungarisch Hadnagy d. i. Hauptmann) vom Kaiser Leopold am 31 Jänner 1702 ertheilte Adelsbrief enthält die merkwürdigsten Mittheilungen über das Jugendleben desselben. Archiv der siebenbürgischen Hofkanzlei. Nr. 21. An. 1702.

unter die Fahnen rief. ¹⁾ Da ereignete es sich eines Tages, daß er beim Lagerschlagen zugleich mit anderen Patrioten in die Gefangenschaft der Feinde fiel und nach der Krim geschleppt wurde. Dort verkauften die Tartaren den jungen Mann an die Türken, die ihn nach Constantinopel brachten. Wechselvolle Schicksale führten ihn dann nach Syrien, ließen ihn die „herrliche Stadt Aleppo,“ das „einst dem jüdischen Scepter unterworfenene Damaskus,“ das „heilige Kanaan“ und das „durch Pharaos Niederlage wunderbar gewordene Rothe Meer“ schauen. Auf diesen Kreuz- und Querzügen bot sich ihm ferner die Gelegenheit „die einstens vom Volke Israel bewohnte Wüste“ zu durchschreiten, die „am Ufer des Nils gelegene Stadt Kairo“ zu besuchen, die Stelle zu betreten, wo einstens Jericho stand, auf den Fluren am Ufer des Euphrat zu wandeln und dort „eine Jericho-Rose“ zu pflücken, um sie als Andenken in seine Heimath zu bringen und als Zeugen seiner Fahrten dem Fürsten Apafi zu überreichen.

Auf seinen Wanderungen in Syrien brachte es ein plötzlicher Glücksfall mit sich, daß er mit Engländern zusammentraf, ²⁾ die ihn loskauften und der christlichen Welt zurückgaben. Mit seinen Befreierern zog er sodann auf dem Seeweg nach England, reiste von da nach Holland und bald darauf nach Rom. Dort stellte er sich dem Papste Alexander VII. vor, überreichte einen Fascikel Schriftstücke, die er im Kloster der Mönche auf dem Berge Carmel in Palästina erhalten hatte, und wurde zum Fußkuffe zugelassen. Von Rom begab er sich über Venedig nach Wien und von da wieder in sein Vaterland, um seine Dienste dem heimischen Gemeinwesen zu leihen.

Raum hatte Johann Schuller im Frühling des Jahres 1699 zum zweiten Male die Führung des Bürgermeisteramtes in Schäßburg

¹⁾ Quod in juvenili adhuc aetate mandata principalia in castra metando cum patriotis fideliter secutus, diraque ex eo hostium vincula subire coactus, ac in Tartaria, signanter Chrimea, delatus, ibique Turcis divenditus Constantinopolim, exinde in Assyriam, consequenterque urbem famosissimam Halep dictam deportatus, occasio ei subministrata fuerit, Damaschum sceptro judaico olim parentem, terram sanctam Chanaan, mare rubrum strage Pharaonis miraculosum redditum videndi, desertumque vetustissimis temporibus a populo Israelitico habitatum pertransiendi eodemque exultationis suae cursu civitatem ad fluenta Nyli sitam, Elkair hodie vocitatum, ut et Jericho in Judaea campumque Jerichuntis juxta fluvium Euphratem situm visitandi, in cujus testimonium rosam rubentem ibidem decerptam exhibuisset sibi que obtulisset.

²⁾ Reductus vicissim in Assyriam per christianos anglicae nationis redimitur orbique christiano restituitur, nam per mare mediterraneum Angliam, illinc Hollandiam transcendens Romam orbis olim dominam visendi animum convertit, ubi etiam literarum fasciculos ex claustro monachorum in monte Carmel erecto sibi concreditos ad summum pontificem romanum beatissimum quondam patrem Alexandrum septimum defert, adque oscula admissus eidem porrigit, ex post Venetias consequenter civitatem hanc nostram Viennam Austriae contemplatus, sic tandem patriae suae Deo duce restitutus servitiis communibus extra etiam patriam accommodatus, officiisque administrandis in civitate nostra Schaesburgensi aptus redditus fuerit . . .
Hossanzleiarxiv, Nr. 21. Anno 1702.

übernommen, als mehrere Krämer dieser Stadt die gerichtliche Anzeige erstatteten, ¹⁾ daß eine Menge falscher Siebenzehner Stücke mit dem Bildniß des Kaisers und der Jahreszahl „1695“ im Umlaufe seien. Sie baten sofort den Bürgermeister Schuller und den Königsrichter Göldner, das „Unwesen“ zu untersuchen und dem Uebel zu steuern. Unverzüglich wurde die Wohnung der Frau Sofie West, auf die schon früher der Verdacht der Theilnahme an der Falschmünzerei gefallen war, untersucht und auch der Rothgießer Andreas Birnbaumer ins Verhör gezogen, „ein junger Bursche, wie Harteneck schreibt, der damals in Schäßburg renomirt war, als könne er Alles machen, was er mit Augen gesehen.“ Die Hausdurchsuchung bei der West führte zur Auf- findung verdächtiger Werkzeuge, das Verhör Birnbaumers, der ein umfassendes Geständniß ablegte und die Prägewerkzeuge unverzüglich ablieferte, zur vollständigen Entdeckung der ganzen Falschmünzerverbände. Alle Namen der Theilnehmer am Verbrechen wurden dem Gerichte offenbar. „Das hätte nun alle,“ schreibt Harteneck, „nach Recht und Pflicht bei den Köpfen nehmen und gebührend abstrafen sollen; weil aber des Bürgermeisters leiblicher Sohn, Johann Schuller, mit der Bande verstrickt war, faßte der Bürgermeister die Resolution, den ganzen Casus zu vertuschen, und überredete den Königsrichter, die Prägewerkzeuge verschwiegen zu lassen. Sie ließen also den geständigen Birnbaumer laufen, früher aber feierlich schwören, Zeit seines Lebens nicht mehr zu münzen, noch Jemandem das Geringste von der Sache zu melden.“ Denselben Eidschwur mußte auch Birnbaumers Schwieger- mutter, Katharina Krempeß, ablegen, ein Weib, das, wie Harteneck berichtet, flüchtig als Veranlassung und Ursprung des Verbrechens der Bande bezeichnet werden muß. ²⁾

Birnbaumer hielt sein Versprechen nicht. Kaum hatte er die Freiheit erlangt, fertigte er abermals Prägewerkzeuge an, trennte sich aber von seinen früheren Genossen und ließ sich beim Rabutin'schen Reiterregimente anwerben, theils vermeintlicher größerer Sicherheit halber,

¹⁾ Im Archive der siebenbürgischen Hofkanzlei liegt der klare und erschöpfende, an den Kaiser gerichtete Bericht des Comes Harteneck über den Schäßburger Falschmünzerproceß. Nr. 17. An. 1700. „Summarischer Extrakt der von mir Endes- unterschriebenen in puncto falsificationis monetae gehaltenen Inquisition und derer dabei befundenen Umstände. Datum Hermannstadt den 4. April A. 1700.“

Diese Relation blieb bisher unbenützt; doch kann man nicht sagen, daß dadurch viele neue Gesichtspunkte für den Proceß erschlossen werden. Die meisten Momente desselben haben die Forschungen Fabritius' auf anderem Wege, gestützt auf die Urkunden des Schäßburger Archives, an das Licht gezogen.

²⁾ So steht diese Krempeßin nach denen, so die falsche Münz geschlagen und ausgegeben, *ratione graduum delicti*, in der fronte, zumahlen Sie von solchen boshaften Betrug abzulassen Sich juramentaliter denen Bürgermeister und Königsrichter obligiret und nicht gehalten, derer übrigen gesellen Verbrechens also occasion und Ursprung nicht unbillig zu nennen.“ Bericht Harteneck's an den Kaiser. Hofkanzleiarchiv.

theils um sein Weib los zu werden, das — erst 17jährig — das Leben einer Meze führte und sich die Lustseuche zugezogen hatte.¹⁾

Ermuthigt durch die Straflosigkeit, übte Birnbaumer das Verbrechen mit noch größerer Frechheit als früher, warb ungeschert Mitthelfer und Theilnehmer und setzte sorglos die Münze in Umlauf. Man darf sich unter diesen Verhältnissen wahrlich nicht wundern, daß die Bande in kurzer Zeit entdeckt, Birnbaumer vor das Regimentsgericht gestellt, überwiesen und zur Mittheilung der Namen aller Genossen veranlaßt wurde.

Raum hatte sich der commandirende General Rabutin durch die ihm erstatteten Berichte des Regimentscommandos von der Ausdehnung und dem Zusammenhange dieser Fälscherbanden Kenntniß verschafft, so ertheilte er dem Comes Harteneck den Auftrag, sich nach Schäßburg zu begeben und die Untersuchung gegen die Schuldigen einzuleiten. Unverzüglich leistete er dieser Weisung Folge, eilte nach Schäßburg, begann am 15 März „mit möglichstem Fleiß dieses Unwesens zu untersuchen,“ brachte das Verbrechen der Beschuldigten an das Tageslicht und konstatarie nach eindringlichem Verhör die schöne Mißachtung der Amtspflichten, der sich die beiden obersten Amtleute des Gemeinwesens, Bürgermeister Schuller und Königsrichter Göldner, schuldig gemacht, indem sie, statt die schulbeladenen Häupter der Falschmünzerbande der Strafe zu weihen, die Untersuchung unterschlagen hatten.

Er ließ hierauf, wie er selbst erzählt, alle Theilnehmer des Verbrechens, „die ertappt werden konnten, als Malificanten in Eisen schließen,“ übergab sie dem competenten „peinlichen Halsgerichte,“ auf daß ein „Jeder seinen verdienten Lohn von Rechtswegen empfangen“ und im Sinne des Statutargesetzbuches (§. 5 tit. 6. lib. 4) „nach den heiligen Osterferien gerichtet werden möge,“ und veranlaßte schließlich die Amtsentsetzung der beiden pflichtvergessenen und eidbrüchigen Oberbeamten, des Bürgermeisters und des Königsrichters.

Nachdem sich beide in den Hausarrest, der über sie verhängt worden war, begeben hatten²⁾ und nachdem an ihre Stellen Johann Heyeldörfer zum Bürgermeister und Andreas Göbbel zum Königsrichter gewählt worden waren, kehrte Harteneck nach Hermannstadt zurück und erstattete am 4. April 1700 an den Kaiser einen erschöpfenden und völlig klare Einsicht in den Thatbestand gewährenden Bericht über den Erfolg seiner Mission und die Resultate der Untersuchung.³⁾ Dieser

¹⁾ Bericht Harteneck's an den Kaiser a. a. O. „Es hat aber der solchergestalt losgewortene Birnbaumer sein Versprechen nicht gehalten, sondern sich einen neuen Zeug gemacht und hat sich vermeinerer mehrerer Sicherheit halber, auch seines Weibes, welches ein commune prostibulum und mit insicirender venerischer Sucht angesteckt war, los zu werden, in das Soldatenleben begeben.“ — Damit ist nun bei Fabritius S. 18 der Satz: „Bald darauf trat Birnbaumer aus unbekanntem Ursachen in die Reihen des in Schäßburg liegenden Rabutin'schen Dragonerregiments“ zu vervollständigen.

²⁾ Fabritius a. a. O. S. 20.

³⁾ Summarischer Extract u. s. w. Hofkanzleiarchiv Nr. 17. Anno 1700.)

Schilderung schloß der Sachsengraf in Briefform folgende Anfrage bei. „Eure Majestät geruhen hiemit allergnädigst zu vernehmen, wie ich vor etlichen Wochen mich nach Schäßburg versüßt habe, um die Untersuchung gegen eine Falschmünzerbande einzuleiten und wie ich nach Anwendung alles ersinnlichen Fleißes die Thäter entdeckt, ihre Aussagen zu Protokoll genommen und den „summarischen Extrakt“ zu dem Ende allerunterthänigst beigeschlossen habe, damit Euer kaiserliche Majestät allergnädigst ersehen können, was diesfalls vorgegangen . . . Da nun das Gericht voraussichtlich allen Theilnehmern das Leben absprechen wird und es also nach strengem Rechte 15 bis 20 Köpfe kosten dürfte, so wollte ich . . . Eurer kaiserlichen Majestät allergnädigste Intention allerunterthänigst vernehmen, ob die zu fällenden Urtheile an allen ohne Unterschied zu vollstrecken seien, oder ob dem Einen oder Anderen, der in geringerem Grade belastet ist, aus Eurer kaiserlichen Majestät Gnade und Klemenz das Leben gelassen werden solle.“¹⁾

Wie oft ist in jener Zeit die Beschuldigung gegen Harteneck erhoben worden, daß Haß und Rache die Triebfedern seines Auftretens gegen Schuller gewesen seien, daß ihn die Intention erfüllt habe, den Untergang seines Gegners herbeizuführen, den Kopf desselben dem Tode zu weihen. Wir haben hier zum ersten Male Gelegenheit — und sie wird noch oft wiederkehren — darauf hinzuweisen, daß die aus Urkunden und Aktenstücken jener Zeit entnommenen Thatsachen einen lauten Protest gegen die Anklage erheben, daß in diesem Falle böse Leidenschaften und nicht Recht und Gesetz die Leitsterne gewesen seien. In dem an den Kaiser erstatteten Berichte über den Falschmünzerproceß ist in Bezug auf Schuller in rein objektiver Weise nur die Pflichtvergeßlichkeit konstatiert, der er im Bunde mit seinen Amtscollegen sich schuldig machte, indem gleich nach der ersten Entdeckung der Falschmünzerbande die Untersuchung aus dem Grunde unterschlagen wurde, weil des Bürgermeisters eigener Sohn Mitglied der Verbrechergesellschaft war. Und hätte nicht mehr gesagt werden können? Es mußten damals schon schwerwiegende Verdachtsgründe aufgestiegen sein, daß die Theilnahme Schuller's mehr als eine connivirende war, daß sein schnöder Eigennutz an dem Gewinne der Verbrecher sich betheiligte.²⁾

Die Anwesenheit Harteneck's in Schäßburg und die dort eingeleitete Voruntersuchung gegen die Falschmünzer gaben Veranlassung zu einem beachtenswerthen Kompetenz-Conflikt und zu einem Streite über die Grenzen der Machtisphären.

In Folge der von Harteneck an den Kaiser gerichteten Anfrage, ob alle schuldbeladenen Häupter der Falschmünzer nach der Strenge der Gesetze dem Tode verfallen sollen oder ob einige die Gnade des

¹⁾ Hofkanzleiarchiv. Nr. 17. Anno 1700. Unterschrift: Eurer kaiserlichen Majestät allerunterthänigster und treuester Unterthan Johann Sachs v. Harteneck, der Sächsischen Nation in Siebenbürgen Comes und Königsrichter in Hermannstadt.

²⁾ Fabricius a. a. O. S. 17.

Fürsten erwarten dürfen, forderte die Wiener Regierung das siebenbürgische Gubernium auf, in dieser Beziehung ein Gutachten abzugeben, indem der Kaiser die Meinung seines siebenbürgischen Rathes zu hören wünsche.¹⁾

Es war ein sonderbares Echo, das hier einen ganz andern Ruf zurücklöste. Die Antwort des Guberniums bestand in einer Klage über Harteneck wegen Ueberschreitung der Kompetenz und der Grenze der Machtspäre.

„In tiefster Ehrfurcht haben wir“ — sagt das Gubernium — „Eurer Majestät Schreiben erhalten und erstatten den unterthänigsten Dank, daß Eure Majestät in der Angelegenheit der Schäßburger Falschmünzer auch von Seite des Guberniums die Vorlage einer Information zu verlangen, auf diese Weise den Gesetzen unseres Vaterlandes zu entsprechen, und zugleich ebenso die Interessen der königlichen Majestät wie des Fiscus zu wahren allergnädigst geruhen.“²⁾

„Es ist klar, daß Eurer Majestät Königsrichter von Hermannstadt, Johann Sachs, sich einen Uebergriff erlaubt hat, daß er in dieser Proceßsache entweder als Oberherr des Gemeinwesens oder als Richter auftrat, oder auch in beiden Eigenschaften zugleich fungirte.“³⁾

„Zu Bezug auf das Verbrechen, um das es sich hier handelt, erhellt aus der beigeßlossenen Information und den dort allegirten Gesetzen, daß es durchaus nicht vor das Forum des Schäßburger Gerichtes, ja nicht einmal vor die sächsische Nationsuniversität gehört.“⁴⁾ Was die Art der Proceßsache anbelangt, so sind durch den Vorgang Harteneck's die Privilegien, Rechtsbräuche und Gewohnheiten der königlichen Städte und sächsischen Stühle verletzt worden, weil der Königsrichter von Hermannstadt beim Schäßburger Gerichtshofe weder den Oberherrn, noch den Richter oder gar Beides zugleich spielen darf; dies ist dem Königsrichter von Hermannstadt nicht gestattet, es sei denn, daß aus ein-

¹⁾ Placuit majestati nostrae vos quoque exaudire opinionemque et informationem vestram una cum hactenus gesti negotii serie quo citius capere. (Datum in civitate nostra Vienna die 17. mensis Febr. a. 1701.) Archiv der siebenb. Hofkanzlei Nr. 17. An. 1701.)

²⁾ Benignissimas vestrae majestatis die 17. Febr. anni praesentis datas literas cum profundissima reverentia accepimus et demississimas vestrae majestati agimus gratias, quod in illorum falsorum monetariorum Schaespurgensium puncto humilimam nostram informationem desiderare et per hoc non tantum legibus nostrae patriae, sed simul regiae majestati et fisci juri cavere dignata est clementissime.

³⁾ Mittimus ergo quam humilimo informationem, (diese Beilage fehlt) ex qua apparet, fidelem vestrae majestatis Johannem Sachs, judicem regium Cibiniensem, in alienam messem festinavisse, quando in illa causa sive praesidem et judicem, sive vel judicem vel praesidem solum egit. Egit autem utrumque.

⁴⁾ Etenim quod ad materiam vel delictum attinet, apparet ex informatione praefata et citatis in illa legibus, quod tantum abest particulari foro Schaespurgensi, imo ne totius saxonicae universitatis foro etiam subijci potuisset.

gelnem Stühlen die Appellation an die Nationsuniversität in Hermannstadt gerichtet wird. ¹⁾ Auf daß derlei Fälle nicht mehr eintreten, auf daß dieser Vorgang ja nie zum Beispiel diene und zu Konsequenzen führe, bitten wir Eure Majestät tiefergebenst, durch ein Machtgebot der Wiederholung vorzubeugen.“ ²⁾

Sachs von Harteneck war in der Sitzung des Guberniums, in welcher der in dieser Repräsentation zum Ausdruck gebrachte Beschluß gefaßt wurde, nicht anwesend; ein Unwohlsein hatte ihn am Erscheinen gehindert. Erst längere Zeit später erhielt er Kunde von diesem Schritte seiner Herrn Kollegen, der ihm vorsorglich verheimlicht worden war.

Raum in Kenntniß gesetzt, beeilte er sich in einem an den Kaiser gerichteten Memorial den Einfluß des Gubernialschreibens zu paralyfieren. „Ich trete in tiefster Ehrfurcht,“ schreibt Harteneck, „vor den gerechten Thron Eurer Majestät, um zu erklären, daß ich zuverlässige Kunde erhalten, es habe das hohe siebenbürgische Gubernium in der Angelegenheit der Schäßburger Falschmünzer eine Information an Eure Majestät gerichtet, deren Inhalt, wenn er mit dem näheren Sachverhalt genau die Wage hielte, sicher in einem ganz anderen Lichte erscheinen würde.“ ³⁾ Da aber in diesem Falle gegen die Natur der Sache weder ich, als von Amtswegen berufener Untersuchungsrichter, noch die Schäßburger Herren, die das Richteramt zu üben haben, gefragt oder vernommen worden sind, noch überhaupt eine gründliche Erhebung des Falles veranlaßt worden ist, so konnte, ohne mich und die Schäßburger Richter gehört zu haben, ein maßgebendes Urtheil nicht abgegeben werden.“

„Ich bitte daher unterthänigst, Eure Majestät möge aus angeborner Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit in dieser Angelegenheit

¹⁾ Quod ad formam iudicii autem, privilegia et usus ac consuetudines regiarum civitatum et sedium saxonicarum laesa sunt, quando iudex regius Cibiniensis in foro Schaespurgensi sive praesidem, sive iudicem, sive utrumque egit, quum id iudici regio Cibiniensi non liceat, nisi in causis ad tribunal totius universitatis saxonicae ex aliis sedibus Cibinium appellatis.

²⁾ Ne ergo amplius quid tale fiat, neque hoc factum in exemplum et consequentiam trahatur, ut vestra majestas benignissimo suo prohibitorio mandato praecavere dignetur, humilime oramus. Archiv der siebenb. Hofkanzlei. Nr. 161. Anno 1701. (Albae Juliae 23. Septemb. 1701.)

³⁾ Humilime ad majestatis vestrae sacrat. justissimum thronum recurro, demississime repraesentando, qualiter certo audiverim, excelsum ejusdem majestatis vestrae Transsylvanicum gubernium in materia quorundam cursorum falsarum monetarum Schaespurgensium aliquam informationem, cujus quaedam contenta et allegata, si ad trutinam actorum illius negotii examinata fuissent, sine dubio aliter elucescerent, majestati vestrae submiserit, cum vero praeterea contra naturam rei, hocce in casu nec ego tanquam inquisitor ex officio, nec domini Schaespurgenses tanquam iudices interrogati aut requisiti essemus, informatione etiam fundamentaliter non instituta, me quoque ac iudicibus Schaespurgensibus non auditis, iudicium fieri non posset.

allen Denjenigen, deren Interessen hiedurch berührt werden und vor Allen mir, als dem Wächter und Hüter sächsischer Jurisdictionenrechte, um so mehr gnädigstes Gehör schenken, als ich jener Sitzung des Guberniums, in der die Sache zur Verhandlung kam, Krankheits halber fern zu bleiben gezwungen war. ¹⁾ Wenn ich auch fest überzeugt bin, daß Eure Majestät die durch das Diplom allergnädigst verbrieften Jurisdictionenrechte der Sachsen nicht zu schmälern beabsichtigen, so muß ich dennoch kraft meiner Amtspflicht an Eure Majestät die Bitte richten, jene Punkte der berührten Information, die auf Untergrabung der Jurisdictionenrechte abzielen, in deren Besitze sich die sächsische Nation befindet, uns in Abschrift mitzutheilen und dann auch unsere Vertheidigung gnädigst entgegenzunehmen. Ist dies geschehen, dann möge in Gottes Namen das, was Gerechtigkeit und Billigkeit verlangen, verkündet werden." ²⁾

Die Archive schweigen über den weiteren Fortgang dieses Competenz-Conflictcs und wir wissen nicht, ob Harteneck in einer folgenden Vertheidigungsschrift sich auf die Aufforderung des Grafen Rabutin, ohne Aufschub zur Vernehmung der Theilnehmer an der Münzfälschung nach Schäßburg zu eilen, berufen, und ob er vor Allem, was allein schon die vollste Rechtfertigung seines Schrittes bot, auf jene Bestimmung der Constitution des Gemeinwesens von Hermannstadt hingewiesen hat, die da lautete: „Auf das Justizwesen in der ganzen Nation soll ein Hermannstädter Königsrichter tamquam comes fleißige Inspection haben.“

Indessen ist bereits am 14. April 1700 vom Schäßburger Rathe das erste Urtheil im Falschmünzer-Processe gesprochen worden. ³⁾ Doch nur drei Häupter traf die Strenge des Gesetzes, den anderen Mitschuldigen ist, offenbar mit Rücksicht auf das von Harteneck an den Landesfürsten gerichtete Memorial, der Weg der Gnade offen gelassen worden.

Die nun unmittelbar folgenden Ereignisse: wie sich im Laufe

¹⁾ Ideo majestati vestrae sacratissimae humilime supplico, dignetur majestas vestra sacratissima ex naturali sua in justitiam et aequitatem propensione me non solummodo tanquam custodem jurisdictionis saxonicae, sed etiam per morbum tunc temporis a sessione guberniali, in qua de illa materia agebatur, absentem, illosque, quorum interest, benignissime audire.

²⁾ Quandoquidem etiam firmiter sciam, majestatis vestrae sacratissimae mentem non esse, ut jurisdictionis saxonicae diplomatische clementissime confirmatae aliquid decedat, nihilominus in eadem attacta informatione aliqua ad jurisdictionem illam, in cujus possessionis exercitio natio saxonica esset, infringendam contineri, quapropter vi officii mei itidem humilime oro, quatenus illa saxonicae nationi in pari communicentur, neque minus dictae nationis apologia desuper benignissime percipiatur. Quibus demum legitime peractis, in nomine domini id, quod justitiae ac aequitatis ratio dictaverit, pronuntietur. Archiv der Hofkanzlei Nr. 288. Anno 1702.

(Unterschrift: Majestatis vestrae sacratissimae humilimus subditus Johannes Sachs ab Harteneck.)

³⁾ Fabritius a. a. D. S. 21.

des Sommers allen Mitschuldigen die Kerkerpforten gegen Bürgschaft öffneten; wie der Erbürgermeister Johann Schuller auf freien Fuß gesetzt wurde; wie er Gnade und Freiheit mißbrauchend und pochend auf den Schutz seiner magyrischen Freunde in anmaßlicher Thorheit sich benahm, in ungestümer Leidenschaft die gefährlichsten Drohungen ausstieß, Stadt und Land ängstigte, die Behörden verunglimpfte, seinen Gegnern schandbare Schimpfworte ins Gesicht schleuderte; wie endlich, als das Maß deutscher Geduld voll war, über Anregung Harteneck's (16. November 1700) eine Untersuchung gegen Schuller wegen gefährlicher Drohungen eingeleitet wurde; wie dann aus dem Verhöre von 131 städtischen Zeugen die Riesengröße des Verbrechers sich ergab; wie durch die Aussagen derselben nicht nur die gefährlichen Drohungen gegen die Obrigkeit und das Gemeinwesen bestätigt, sondern auch in wahrhaft überwältigender Weise Mißbrauch der Amtsgewalt, schamlose Erpressungen, Unterschlagung, Veruntreuung und schüde Vergeudung öffentlicher Gelder und des Stadt- und Stuhlseigenthums nachgewiesen wurden; wie eine ganze Reihe von Verbrechen gegen die Sittlichkeit an das Tageslicht gezogen wurde; wie dann aber der Rath von Schäßburg mit Vorwissen und Zustimmung Harteneck's, von erstaunenswerther Milde und Nachsicht getragen, dennoch Gnade für Recht ergehen ließ und dem scheinbar reuigen und zerknirschten Sünder unter der Bedingung des Versprechens aufrichtiger Lebensbesserung, treuer Rechnungsablegung und voller Befriedigung aller rechtmäßigen Forderungen des Gemeinwesens Leben und Freiheit schenkte; wie sodann, als Schuller den Boden unter seinen Füßen nicht mehr schwankend fand, Hochmuth und Vermessenheit in die Brust dieses unbotmäßigen und von wilden Leidenschaften gepeitschten Menschen wieder einkehrten, und wie er im Sommer des Jahres 1701 den Entschluß faßte, nach Wien zu reisen und mit Hilfe seiner magyrischen Freunde seine Streitsache einem raschen Ende zuzuführen: alle diese Ereignisse sind in trefflicher Weise und ausführlich bereits dargestellt worden,¹⁾ und sind unsere Forschungen in dieser Beziehung keine neuen Gesichtspunkte zu erschließen im Stande gewesen.

Ueber die Schritte Schuller's in Wien und über seine Errungenschaften, die der Frivolität der Intrigue möglich wurden, gibt eine Reihe von Urkunden des Hofkanzlei-Archives interessante Aufschlüsse.²⁾

¹⁾ Fabricius a. a. O. S. 21 bis 34.

²⁾ Es liegen sieben Actenstücke vor, wovon jedoch zwei bekannt und durch den Druck veröffentlicht sind. 1. Majestätsgesuch Schuller's um Begnadigung. Nr. 15. Anno 1702. Hofkanzleiarchiv. — 2. Das Begnadigungsschreiben des Kaisers für Schuller und dessen Sohn Johann. Nr. 15. Anno 1702. — 3. Das Majestätsgesuch der übrigen Theilnehmer an dem Verbrechen der Falschmünzerei. Nr. 16. Anno 1702. — 4. Das Majestätsgesuch Schuller's um Bestätigung des vom Fürsten Apafi erhaltenen Abels. Nr. 21. Anno 1702. — 5. Der vom Kaiser dem Johann Schuller ertheilte Abelsbrief. Nr. 21. An. 1702. — 6. Beschwerbeschrift Schuller's an den Kaiser Leopold. Nr. 88. An. 1702. — 7. Hofdecret vom

Gleich nach seiner Ankunft in Wien richtete Schuller in seinem und im Namen seines Sohnes das erste Bittgesuch an den Kaiser. Darin bezeichnet er die Unterlassung der Anzeige der entdeckten Falschmünzer als seinen einzigen Fehltritt, stellt sich vollends auf den Standpunkt seiner ungarischen Parteigänger, welche im Widerspruch mit der ausdrücklichen Bestimmung des Statutarrechtes die Competenz der sächsischen Gerichte in einem Falschmünzerproceffe leugneten und das Klagerrecht nur allein dem Fiscaldirektor zusprachen, und verschweigt gemeinschläuer Weise, daß er auch anderer Verbrechen angeklagt und überwiesen worden sei.

Nachdem er in der Einleitung den Thatbestand des Verbrechens und die Entdeckung der Falschmünzer geschildert, fährt er fort: „Allergnädigster Kaiser! ¹⁾ Ich kann mit gutem Wissen sagen, daß mein Sohn sich nicht mit meiner Zustimmung an dem Verbrechen betheiligte, und darf mit aller Sicherheit behaupten, daß ich nicht in böswilliger Absicht oder aus Verwegenheit mir einen Fehltritt zu Schulden kommen ließ, sondern daß es Unbedachtsamkeit oder vielmehr menschliche Schwäche war, wenn ich es unterließ, die Verbrecher dem Fiscaldirektor anzuzeigen, dem Manne, der nach siebenbürgischem Rechte zur Einleitung solcher Proceffe berufen ist.“

„Man hat mich nicht in gesetzlicher Weise vorgeladen und überführt, und obwohl ich zur Nobilität gehöre und ein ansässiger, begüterter Bürger bin, hat man mich dennoch meines Amtes und der Ehren beraubt, in den Kerker geworfen, durch volle sechs Monate gefangen gehalten und in völlig ungesetzlicher Weise verurtheilt; ja heute noch erscheine ich unfrei, indem ich nur gegen Bürgschaft auf freien Fuß gesetzt wurde. Zu Füßen Eurer Majestät flehe ich also kniefällig, ²⁾

6. April 1702 an das Subernium, den Auftrag enthaltend, die Forderungen und Klagen Schuller's genau zu untersuchen. Nr. 88. An. 1702. — Die zwei letzteren Urkunden hat bereits Fabricius veröffentlicht. Siehe dessen Abhandlung. S. 36 und 37; — 68 bis 70.

¹⁾ Archiv der siebenbürgischen Hofkanzlei. Nr. 15. An. 1702. Non sum conscius, augustissime imperator, filium meum meo consensu id fecisse, tanto magis malitiose aut temeritate quacunq; ductum me in hoc casu peccandi licentiam mihi praesumsisse, verum ex simplicitate seu fragilitate humana, quatenus denunciatio per me non ei, cui prosecutio talium excessuum de jure Transylvaniae competere praetenditur, scilicet causarum fiscalium directori facta fuisset, errasse; quo etiam praetextu legitime non citatus, neque convictus, licet alioquin nobilis et sufficientis residentiae civis fuerim, officio et omni honore privatus, stricto arresto subjectus, in eodemque per sex integros menses detentus, et extra omnem juris viam graviter damnificatus et etiam hodie sub cautione obsediali ceu vinctus existerem.

²⁾ Ad pedes itaque majestatis vestrae sacratissimae supplex de genu provolutus oro, quatenus innata sua clementia toti orbi per aevum depraedicanda, qua lapsis veniam et delinquentibus gratiam impertiri, deque caesareo regiae potestatis plenitudine juris et justitiae rigorem lenitate misericordiae temperare consuevit, eadem me quoque et praedictum filium meum benignitate complecti, personisque honoribus et rebus nostris mobilibus et

jene angestammte kaiserliche Clemenz, die dem ganzen Erdball für alle Zeiten zu wünschen wäre, die den Gefallenen Verzeihung, den Uebelthätern Gnade gewährt und aus der Fülle kaiserlicher Machtvollkommenheit die Strenge des Gesetzes durch Barmherzigkeit zu mildern pflegt, auch mir und meinem Sohne allergnädigst zuzuwenden, die kaiserliche Gnade nicht allein auf unsere Person und Ehrenstellung zu beschränken, sondern auch auf unsere Güter auszudehnen und in Bezug auf die Rückstellung der Ehre und auf die Wiedereinsetzung in das Amt und in den Besitz der unrechtmäßig entzogenen Güter Vorsorge zu treffen.“

Diesem ersten Bittgesuche ließ Schuller rasch ein zweites folgen, in dem er vom Kaiser die Bestätigung des vom Fürsten Apafi erhaltenen Adelsbriefes ersucht.

„Einst hat“, heißt es da, ¹⁾ „der erhabene Fürst Michael Apafi in Berücksichtigung meiner dem Staate geleisteten treuen Dienste und der schweren Schicksale, die mir in den Landen der Feinde der Christenheit widerfuhr und die ich mit männlichem Geiste ertrug, den Briefadel gnädigst verliehen. Indem ich Eurer Majestät hiermit den Adelsbrief allerunterthänigst unterbreite, bitte ich ergebenst, dem Inhalte desselben und dem Prädikate „von Rosenthal“ die Bestätigung zu gewähren, die alten Abzeichen meines Adels, so wie die erbetene Vermehrung derselben zu genehmigen und die Vererbung auf meine Nachkommen beiderlei Geschlechtes huldvollst zu gestatten.“

An diese beiden Majestätsgesuche Schuller's reihte sich unmittelbar das von Hosmann von Rothenfels überreichte Bittschreiben jener sieben Theilnehmer am Verbrechen der Münzfälschung, denen der Weg der Gnade offen gelassen worden war:

„Es ist Eurer Majestät nicht unbekannt, — sagen sie ²⁾ — wie

immobilibus universis gratiam dare et concedere, de restitutione tam honoris et officii, quam etiam bonorum meorum illegaliter et praejudicose ablatorum clementissime providere dignetur. Die Unterschrift lautet: Eiusdem majestatis vestrae sacratissimae humilimus, indignus et fidelis subditus Johannes Schullerus, al. Hadnagy, Schaesburgensis.

¹⁾ Archiv der siebenb. Hofkanzlei. Nr. 21. An. 1702. Non sinetis irrecognita fieri, celsissimus quondam piae memoriae princeps Michael Apafi, mea fidelitatis regno Transylvaniae exhibita servitia et tot fortunatum apud christiani nominis hostes viriliter supportatos infoelices casus, quibus me literis armalibus beaverit, majestati vestrae sacratissimae humilime prae-sento et demisso majestati vestrae sacrat. supplico, quatenus praeattactas literas cum praedicato de Rosenthal ratas, gratas et acceptas habere, antiqua quoque nobilitatis meae insignia non solum confirmare, quin adaucta etiam rata habere et clementissime mihi meisque haeredibus et posteritatibus utriusque sexus universis conferre (prout inferius clarius depicte exhibetur) dignetur.

²⁾ Archiv der siebenbürgischen Hofkanzlei. Nr. 16. An. 1702. Cum coram majestate vestra sacratissima non occultum sit, qualiter a nefario quodam homine, falsarum monetarum confectore, qui criminis sui justas jam poenas luit, malitiose aliqui ex juvenili adhuc imbecillitate seducti, horrendi illius criminis aliquo qualiter participes facti fuerimus. Ideo in sola gratia majestatis vestrae sacratissimae confisi, coram throno majest. vest. sacrat. prae-cumbentes

unsere jugendliche Schwäche durch einen ruchlosen Münzfälscher, den die gerechte Strafe bereits erreicht hat, zur Theilnahme an diesem entsetzlichen Verbrechen sich verleiten ließ. Wir nahen daher, unser Vertrauen einzig und allein auf die Gnade Eurer Majestät setzend, in tiefster Ehrfurcht dem Throne und flehen bei der ewigen Barmherzigkeit, Eurer Majestät angestammte Milde geruhe diesen Fehltritt zu verzeihen und uns in Ansehung unseres Lebens und unseres kleinen Vermögens Gnade zu gewähren."

Am 27. Jänner 1702 fiel die erste Entscheidung des Kaisers.

An diesem Tage wurde das Begnadigungsschreiben für den Ex-Bürgermeister Schuller und dessen Sohn Johann ausgefertigt. ¹⁾ Da dieses merkwürdige, für die Beurtheilung der gegen Harteneck erhobenen Hauptanklage maßgebende Schriftstück eine hervorragende Rolle im Hochverrathsprozesse spielt und eine lange Reihe von Zeugen dasselbe zur Sprache bringt, werden wir den bedeutungsvollen Inhalt desselben im Zusammenhange mit dem Zeugenverhöre mittheilen, bemerken aber hier gleich, daß die kaiserliche Gnade sich bloß auf Schuller's Theilnahme am Verbrechen der Falschmünzer erstreckte, nicht aber auf seine schamlosen Erpressungen, die Unterschlagung und Veruntreuung öffentlicher Gelder und auf die anderen offenbar gewordenen Vergehen.

Wohl erstreckte sich die Gnade des Kaisers in großmüthigster Weise nicht nur auf das Leben und Eigenthum, sondern auch auf Ehre und Ruf, die für wiederhergestellt erklärt wurden, aber von der Wiedereinsetzung in das Bürgermeisteramt ist nicht mit einem Worte die Rede.

Vier Tage nach Ausfertigung des „Grationale“ erfolgte die zweite Gnadenbezeugung für Schuller.

Am 31. Jänner 1702 bestätigte Kaiser Leopold den ihm unterbreiteten Adelsbrief, den einst Schuller vom Fürsten Apafi erhalten

devotissime per misericordiam Dei oramus, majestas vestra sacratissima dignetur ex innata sua misericordia hoc delictum nobis condonare, capitibusque et bonulis nostris gratiam suam caesareo-regiam benignissime impertiri ac tali ratione nos ad fideliora majest. vest. sacrat. servitia conservare. Die Unterschrift lautet: Majestatis vestrae sacratissimae indigni et humillimi subditi:

Simon Elgyes, stannarius.

Georgius Axmann, ahenarius.

Johannes Schuler,

Paulus Nussbaumer, } tunc juvenes 16

Johannes Haner, } vel 17 annorum.

Stephanus Schindler, pellio.

Sophia Westin.

¹⁾ Hofkanzleiarchiv, Nr. 15. Anno 1702. (Datum in civitate nostra Vienna Austriae die 27. Januarii 1702. Reg. nost. Rom. 44. Hungar. 47. Boh. 46.) Stefan Szilágyi sagt im „Uj magyar Muzzeum“, wo von ihm das Todesurtheil im Hochverrathsprozesse Harteneck's zum ersten Male veröffentlicht wurde, mit Recht: „Von großem Vortheile würde es sein, das Grationale aufzufinden, denn dieses würde Licht über den Proceß verbreiten.“ (S. 26. Note 1. Uj magyar Muzzeum 1855. I. S.)

hatte, und nahm den Erbürgermeister und dessen beide Söhne Johann und Martin „in den Verband und die Reihe der wahren und unzweifelhaften Edelleute des Königreiches Ungarn und seiner übrigen Reiche, Länder und Erbprovinzen, insbesondere Siebenbürgens auf,“¹⁾ mehrte durch neue Insignien den Schmuck des Schuller'schen Wappenschildes und bestätigte das Prädikat „von Rosenthal.“²⁾

Wer kann sich des peinlichsten Eindruckes erwehren, wenn das Auge den klaffenden Widerspruch bemerkt, der sich zwischen der glänzenden Anerkennung, welche die von falschen Rathgebern irgeleitete Krone im Eingange des Adelsbriefes ausspricht, und den thatsächlichen Verhältnissen offenbart. Da begegnen wir der Erinnerung an die Ergebenheit und die treuen Dienste des edlen, klugen und umsichtigen Johann Schuller von Schäßburg, die er für die Sache des Königs und seines Vaterlandes in allen ihm anvertrauten Angelegenheiten in hingebender Weise leistete;³⁾ und dennoch hatte der Proceß, der 14 Monate früher gegen denselben Schuller geführt wurde, ihn als einen Mann hingestellt, der einem Krebschaden gleich an dem Marke des Gemeinwesens gefressen, hatten die Zeugenaussagen, wie sein Biograf an einer Stelle treffend bemerkt, „die Tiefengestalt des mit dem Fluch der Armuth, der Witwen und Waisen beladenen Verbrechers“⁴⁾ in schrecklicher Weise beleuchtet.

Man darf sich wahrlich nicht wundern, daß gerade in Folge dieser Errungenschaften, die ihm mit Hilfe seiner ränkevollen Freunde an dem mit den Verhältnissen unbekanntem Hofe zu Theil wurden, anmassendes Benehmen, frevelnder Uebermuth und Heimtücke in seiner wüsten und leidenschaftlichen Seele zu neuer dämonischer Kraft erwachsen.

Kurz vor seiner Abreise aus Wien überreichte er dem Kaiser eine Beschwerdeschrift, die von anderer Seite bereits hinlänglich beleuchtet

¹⁾ Archiv der siebenbürgischen Hofkanzlei. Nr. 21. An. 1702. . . eundem Johannem Hadnagy filiosque ejusdem Johannem et Martinum denuo in coetum et numerum verorum et indubitatorum regni nostri Hungariae, aliorumque regnorum, ditionum et provinciarum nostrarum haereditariarum, signanterque Transylvaniae nobilium duximus annumerandum.

²⁾ *Eben*a. Arma seu nobilitatis insignia aliqua ex parte per nos aucta: Scutum videlicet militare coelestini coloris, in cujus campo sive area triremis in aqua constituta ac velis ornata ejusque summitate brachium humanum humero tenus resectum tres rosas rubicundas late efflorescentes tenens conspiciantur, supra scutum galea militaris clausa est posita, quam contegit diadema regium gemmis atque unionibus decenter exornatum, ex quo etiam aliud brachium inferiori per omnia simile pariformes rosas tenens eminere visitur, a summitate vero seu galeae laciniis sive lemniscis variorum colorum hinc inde defluentibus ect. . . . cum praedicto suorum nominum de Rosenthal. . . .

³⁾ *Eben*a. Ad nonnullorum fidelium consiliariorum nostrorum humillimam coram majestate nostra propterea factam intercessionem, attentisque consideratis fidelitate fidelibusque servitiis nobilis prudentisque ac circumspicui Johannis Hadnagy Schaesburgensis, quae ipse tam nostris, quam patriae suae sibi concreditae in rebus fideliter hactenus exhibuit ac in posterum exhibiturum se pollicetur. . . .

⁴⁾ Fabritius a. a. D. S. 27.

wurde, in der bei maßloser Entstellung der Thatfachen die heftigsten und gehässigsten Anklagen gegen Harteneck und den Schäßburger Rath erhoben wurden.¹⁾

Von welchen Hoffnungen sich Schuller nach der Rückkehr in seine Vaterstadt erfüllt zeigte; wie das Bestreben, in das Bürgermeisteramt wieder eingesetzt zu werden, unverhüllt hervortrat; welche Schritte der von Harteneck vollständig geleitete Schäßburger Rath zur eigenen Sicherung unternahm; wie seit März 1703 die Aufforderungen an Schuller, über die Einnahmen und Ausgaben während seiner Amtsverwaltung Rechenschaft zu geben, unablässig wiederholt wurden; wie er diesem Verlangen anfänglich Weigerung auf Weigerung entgegenstellte; wie er sich endlich dennoch, von allen Seiten gedrängt, dazu verstehen mußte; wie das Deficit bei fortschreitender Untersuchung immer größer sich herausstellte, wie durch die Zeugenaussagen immer neue Erpressungen und Veruntreuungen an das Tageslicht kamen, wie Schuller, des Verbrechens der Veruntreuung und der Unterschlagung öffentlicher Gelder überführt und unfähig, Schadenersatz zu leisten, in Haft gebracht wurde; wie dann vorzüglich über Harteneck's Rath die strenge Haft in Hausarrest gemildert und ihm alle Behelfe in die Hand gegeben wurden, um die Rechnungslegung zu ermöglichen; wie sich dann bei fortschreitender Untersuchung die Forderungen des Gemeinwesens an Schuller noch mehr steigerten, Betrug und Unterschleif immer augenscheinlicher zu Tage traten und die Unmöglichkeit sich herausstellte, aus dem Vermögen Schuller's den Ersatz für das veruntreute Gut zu ziehen; wie er neuerdings in enge Haft gebracht und ihm förmlich der Proceß gemacht wurde; wie bei allen diesen Vorgängen der Schäßburger Magistrat sich bei Harteneck Rath holte, von ihm sich alle einzuschlagenden Bahnen weisen und selbst die Gesetzesstellen, nach denen das Urtheil gefällt werden sollte, bezeichnen ließ: dies Alles ist theils bereits in verständnißvoller Weise dargestellt worden;²⁾ theils wird das Zeugenverhör im Hochverrathproceß Harteneck's (2. Buch, 3. Kapitel) die näheren Details in umfassender Weise widerspiegeln.

Am 28. September 1703 wurde das Todesurtheil an Schuller vollstreckt.

Dies blutige Ereigniß gab die mittelbare Veranlassung, daß der vernichtende Streich gegen Harteneck geführt wurde, daß aus den Wetterwolken, die sich seit langer, schwüler Zeit aufgethürmt hatten, der zuckende Blitz auf ihn herniederfuhr und das lange drohende Ungewitter sich entlud.

¹⁾ Fabritius, a. a. D. S. 86, 87 und 68.

²⁾ Fabritius a. a. D. S. 40 bis 56.

Zweites Buch.

Der Hochverrathsprozess.

Erstes Kapitel.

Die Verhaftung.

Es war Donnerstag, am 11. Oktober, als der Kanzler Nikolaus Bethlen in Folge einer aus Mühlbach erhaltenen Weisung des Commandirenden, Grafen Rabutin, nach Hermannstadt eilte, um dort einer wichtigen Berathung beizuwohnen.¹⁾

Am folgenden Tage empfing Rabutin in den Morgenstunden den Kanzler und trat ihm hastig mit den Fragen entgegen: „Ist Ihnen bekannt, daß Harteneck den ehemaligen Bürgermeister Johann Schuller aus Schäßburg unschuldiger Weise tödten ließ? Weiß das Gubernium von dieser Sache?“²⁾

„Wir wußten nichts davon, denn wir hatten ja von Radnoth aus Schuller's Entlassung angeordnet.“

„Wußte der Gouverneur davon?“

„Ich weiß dies nicht, aber ich glaube nicht, daß er davon gewußt hat.“

„Billigt er diesen Vorgang?“

„Gott bewahre.“

„Ich glaube es von Ihnen; aber der Gouverneur?“

„Auch er billigt ihn sicher nicht; wer könnte eine so fürchterliche That billigen?“

„Warum seid ihr dem Vollzug des Urtheils nicht zuvorgekommen; ihr hättet leicht die Partei Schuller's ergreifen und auch auf meine Assistentz rechnen können. Doch — Euer Gubernium ist ein leeres Phantom. Warum habt ihr keine Strafe, ja nicht einmal einen Tadel für Harteneck?“

¹⁾ Gróf Bethlen Miklós éneletirása. Kiadta Szalay László II. 310.

²⁾ Ebenda. II. 316. Szász János tragoediája.

„Noch vor wenigen Jahren, als Hartened hier in Hermannstadt David Klausenburger umbringen ließ, bestand ich darauf, daß gegen ihn die Anklage erhoben werde. Hätte man dies damals oder später, als das Attentat auf Szentpáli verübt wurde, gethan, die That in Schäßburg wäre sicher nicht geschehen. Aber ich konnte weder im ersten noch im zweiten Falle mit meiner Ansicht durchdringen, ich habe mich beide Male umsonst bemüht.“

„Ich weiß dies wohl, weiß auch, daß der Gouverneur ihn beschützte und auch jetzt noch seine Partei ergreift; aber Sie werden es sehen und hören, daß ich jetzt das Aeußerste wagen werde.“

Nach diesem merkwürdigen Gedankenaustausche wurde beschlossen, den Thesaurarius Apor und den Generaladjutanten Acton zu rufen, um eine gemeinschaftliche Berathung zu pflegen.

In kürzester Frist erschienen die Berufenen. Der General theilte ihnen die jüngsten Schäßburger Vorgänge und das wehmüthige Gesuch Johann Schuller's mit.

Es wurde beschlossen, den Gouverneur aus Weissenburg, wo das Gubernium damals den Sitz hatte, eiligst nach Hermannstadt zu rufen, die übrigen Mitglieder des Rathes aber einstweilen in Weissenburg zu lassen.

Schon am nächstfolgenden Tage Abends langte der Gouverneur Graf Bánffi in Hermannstadt an, ohne die Ursache seiner in drängender Eile vollzogenen Berufung zu kennen.

Am Tage darauf, am 14. Oktober, traten nun die fünf Männer, Rabutin, Bethlen, Bánffi, Apor und Acton zu der verhängnißvollen Berathung zusammen, in der die Verhaftung Hartened's beschlossen wurde. ¹⁾

Weder der General noch Acton brachten ein anderes Vergehen oder Verbrechen Hartened's als die ungerechte Hinrichtung Schuller's zur Sprache. Diese allein bezeichneten sie als die That, welche harte Strafe verlange, den Sturz des Königsrichters gebieterisch fordere.

In dieser Weise schildert der Kanzler Bethlen in seiner Selbstbiografie die Begebenheiten, die der Verhaftung Hartened's unmittelbar vorangingen.

So vorsichtig auch alle auf Hartened bezüglichen Mittheilungen des Kanzlers bei der leidenschaftlichen Erregtheit desselben und bei dem flammenden Haß, den diese zwei Männer gegenseitig empfanden, ²⁾ auf-

¹⁾ Gróf Bethlen M. II. 317.

²⁾ In sehr bezeichnender Weise gibt Bethlen in seiner Selbstbiografie (II. B. S. 311.) zu verstehen, daß er selbst glaube, die Nachwelt werde ihm nicht den Beruf vindiciren, eine wahrheitsgetreue Geschichte Hartened's zu schreiben: „Das Leben, die Thaten und der Tod Hartened's erfordern — sagt er — zur Belehrung der Nachwelt eine seltene, mit ganz außerordentlicher Wahrheitsliebe geschriebene Geschichte; das überlasse ich Andern, denn wenn ich sie auch schreiben wollte, würde der Leser doch nicht leicht glauben, daß ich die Wahrheit schreibe, weil er mir ein so großer Todfeind war Gott weiß, daß ich von jeder Privatrache, die mir die Welt zur Last legt, obgleich dieselbe wohl verdient gewesen wäre, frei bin . . . Dies leugne ich nicht, daß ich mich freute, als ich sah, daß das Maß

zunehmen sind, so nahmen wir doch keinen Anstand, in diesem Falle uns der Führung desselben anzuvertrauen, weil seine Mittheilungen weder mit den — freilich einsylbigen — Nachrichten der Chroniken, noch mit den aus den Proceßacten gewonnenen Resultaten in einen Widerspruch gerathen.

Es klingt wohl fast unglaublich, daß Graf Rabutin, der einst in den vertraulichsten Beziehungen zu Harteneck gestanden, der dessen Rathschläge gesucht, dessen Meinungen gehört, dessen Wünsche berücksichtigt hat, daß Rabutin es gewesen sein soll, der vor Allen die verderbenbringende Hand gegen ihn ausgestreckt, gleichsam die Initiative zu seinem Sturze ergriffen hat, während die Männer, die den Kampf mit Harteneck auf Tod und Leben geführt und an seinem Falle lange gesonnen und gearbeitet hatten, stillvergnügt zusehen konnten, wie eine neue, unerwartet auf dem Schauplatze erschienene Kraft ihre Rolle übernimmt; aber es lassen sich, abgesehen von Bethlen's Selbstbiografie, doch auch Beweise anderer Art anführen, daß Rabutin von Groll und Haß gegen Harteneck erfüllt war und dessen Haupt dem Untergange geweiht habe. Selbst aus seiner Botschaft an das Hermannstädter Magistratsgericht, die wir aus den Proceßacten werden kennen lernen, blicken diese dunklen Tendenzen hervor.

Die wahren Beweggründe und Triebfedern anzugeben, von denen Rabutin bei seiner Feindseligkeit gegen Harteneck geleitet war, die Vorfälle zu bezeichnen, die den zündenden Funken in die von wilder Leidenschaft erfüllte Seele des rauhen Kriegers warfen, gehört zu den schwierigsten Dingen. Es ist fast unmöglich, den geheimnißvollen Schleier zu lüften. Die Gründe, die Rabutin im Munde führt, sind unzweifelhaft eine Unwahrheit; die Verurtheilung und Hinrichtung Johann Schuller's waren nicht die Ursache seiner scheinbar sittlichen Entrüstung, gaben nicht das Motiv für die Verfolgung und den Sturz des Königsrichters, sie bildeten nur die Maske, unter der sich die wahren Triebfedern verbergen konnten. Daß die Hinrichtung Schuller's nicht das wahre Motiv gewesen sein konnte, geht schon aus der Antwort hervor, die Rabutin den Abgeordneten des Schäßburger Magistrats, die sich in der Schuller'schen Proceßangelegenheit bei ihm Rath und Zustimmung holen wollten, erteilte und die da lautete: „Ich will mich in Eure Gerichtsbarkeit nicht einmischen, da sie von Seiner Majestät

seiner bösen Thaten voll sei und er fallen müsse und daß ich Gott auch dafür mit dem Psalmisten (57. 91. 92. Ps.) meinen Dank aussprach; aber wahrlich nur darüber empfand ich Freude, daß Gott das Land von einer so fürchterlichen Pest und die Kirche von einem Sohne befreite, der dieselbe, indem er sie verkaufte, zu Grunde richtete.“ (Gróf Bethlen Miklós önéletirása. II. 311. u. f.)

Es ist schwer zu sagen, in wie fern diese Bethenerungen der Wahrheit der Empfindungen entsprangen, und in wie fern sie auf Rechnung von Heuchelei zu setzen sind; das darf nicht übersehen werden (siehe oben 3. Kapitel. S. 36 und 37) daß Freund und Feind den Worten Bethlen's stets ein unüberwindliches Mißtrauen entgegengesetzt haben.

bestätigt wurde. Den Johann Schuller kenne ich nicht . . . Gegen die Gerechtigkeit kann ich ihn nicht in Schutz nehmen. Ist's ein peinlicher Proceß, so verfährt nach peinlichem Rechte."

Es sind hier Motive wirksam gewesen, die Rabutin sorgfältig zu verhüllen bemüht war; man kann fort und fort das Bestreben wahrnehmen, die Aufmerksamkeit des forschenden Auges von den wahren Quellen abzulenken und auf falsche Bahnen zu leiten. In den „Memoiren“ Rabutin's werden die revolutionären Verbindungen Harteneck's mit dem Fürsten Rákóczy und eine hochverräterische Correspondenz mit diesem Führer des Aufstandes als Ursache seines Falles und Unterganges angegeben.¹⁾

Man kann sich kaum eine frechere Lüge denken. Für diejenigen, die Harteneck's Ueberzeugungen und Tendenzen kennen, die wissen, wie er sein ganzes Leben in der Begründung habsburgischer Herrschaft in Siebenbürgen die Wiedergeburt des Landes und vor Allem seiner Nation erblickte, ist es kaum nöthig, zu bemerken, daß aus den Acten des Hochverrathsprocesses auch nicht der leiseste Schatten eines solchen Verdachtes aufdämmert.

Wohl sind die „Memoiren“ erst viele Dezennien nach dem Tode Rabutin's geschrieben worden, aber es ist fast kein Zweifel, daß dem Verfasser Papiere Rabutin's oder eines seiner Kampfgenossen zur Verfügung standen und daß daraus die Angaben geschöpft wurden. So mag auch die Erzählung von der Verbindung Harteneck's mit Rákóczy ihren Ursprung einer Angabe Rabutin's verdanken. Ist dies der Fall — und ich zweifle nicht daran — so ersieht man, wie sehr er bemüht war, den Einblick in den wahren Sachverhalt zu verdunkeln. Wir vermuthen, daß in diesen Oktobertagen durch geheime Anzeigen, wahrscheinlich durch die Johann Körtyvélyesi's dem Commandirenden die ganze Geschichte grausiger Verfolgungen bekannt wurde, die vom Harteneck'schen Hause dem Generaladjutanten Acton bereitet wurden, und daß das geheimnißvolle Verschwinden des Kammerdieners Hans Adam plötzlich aufgeheilt wurde. Die Entrüstung darüber ließ bei Rabutin und Acton den Plan reifen, den Sturz Harteneck's zu veranlassen. Ob in Bezug auf Rabutin auch erotische Beziehungen eine Veranlassung gaben, die Flamme des Hasses zu schüren, wagen wir nicht zu behaupten. Es liegt nun aber auf der Hand, daß dem Commandirenden ein Proceß, in dem die seltsamsten, unheimlichen und abenteuerlichen Verhältnisse seines Generaladjutanten zur Harteneck'schen Familie an das Licht kamen, ein Proceß, in den gleichsam sein eigenes Haus verwickelt wurde, die peinlichste Empfindung bereiten mußte. Es ist ferner erklärlich, daß er den Schein durchaus nicht auf sich fallen lassen wollte, als ob seine persönlichen Verhältnisse und die seines Hauses eine Katastrophe herbeigeführt, die voraussichtlich allenthalben das größte Aufsehen erregen mußte. Auf andere Ursachen und an-

¹⁾ Mémoires du comte de Bussy-Rabutin. (1795) S. 120 u. f.

dere Veranlassungen mußte daher die Aufmerksamkeit gelenkt, andere Gründe mußten für den Sturz des Mannes angeführt werden; derselbe mußte als ein Act politischer Natur dargestellt werden. Es boten sich Mittel genug. Rabutin kannte die großen politischen und nationalen Gegensätze, in denen sich die Führer der Parteien bewegten, kannte die Heftigkeit der parlamentarischen Irrungen und den Haß der vorwaltenden Persönlichkeiten, kannte die große Zahl der Gegner Harteneck's und die unverföhllichen Stimmungen des Kanzlers und des Grafen Apor, und wußte, mit welcher Anstrengung seit langer Zeit vor Allem der Kanzler an dem Sturze Harteneck's gearbeitet. Er konnte mit Sicherheit erwarten, daß derselbe jetzt mit aller Lebhaftigkeit die Hand zum Sturze seines Feindes bieten werde.

Am Sonntag, den 14. Oktober, kam Harteneck unvermuthet und ungerufen, nur um seine Familie zu besuchen, aus Weissenburg nach Hermannstadt, vielleicht in derselben Stunde, in der die bekannten fünf Männer in der Wohnung des Generals den Beschluß zu seiner Verhaftung gefaßt hatten.

Raum war im Hause Rabutin's die Ankunft Harteneck's bekannt geworden, so kamen die Versammelten darin überein, die beschlossene Verhaftung unverzüglich in der nächsten Nacht vorzunehmen.¹⁾

Rasch ordnete Rabutin die militärischen Vorkehrungen an und gab den Commandanten die entsprechenden Weisungen.

Es war etwa 9 Uhr Abends, als die Häupter der Landesregierung: Bethlen, Bánffi und Apor aus dem Palais des Commandirenden sich entfernten und in die Wohnung des Stadtcommandanten Henis begaben, wohin Harteneck unter dem Vorwande, es müsse noch in dieser Nacht eine wichtige Berathung gepflogen werden, gerufen worden war. Raum war Harteneck in diesen Kreis eingetreten, so schritt der Gouverneur Bánffi auf ihn zu und kündigte ihm in kalter und lakonischer Form die Verhaftung an. „Sie sind unser Gefangener, sagte er, und werden von uns hiermit dem Stadtcommandanten Henis übergeben, alles Uebrige werden ihnen Andere und das Gesetz mittheilen.“²⁾

Im ersten Augenblicke stand Harteneck wie betäubt da, dann faßte er sich rasch und sagte mit vieler Würde: „Gegen meinen kaiserlichen Herrn habe ich wissentlich nicht gefehlt; als ich meinte, den richtigsten Weg zu gehen, siehe! da bin ich gefallen.“ Darauf erwiderte Bethlen: „Gott möge Sie trösten und wenn Sie unschuldig sind, befreien.“

Es ist zu bedauern, daß kein Chronist uns eine ausführliche Schilderung der Stimmungen hinterlassen hat, von denen in jener Nacht des 14. Oktober und an den darauf folgenden Tagen die Bevölkerung der Stadt und Umgegend bewegt war. Aber aus

¹⁾ G. Bethlen M. énéletirása. II. 318.

²⁾ Ebenda. II. 318.

einzelnen, zerstreut liegenden Nachrichten der Zeitgenossen geht hervor, daß eine heftige Erregung alle Gesellschaftskreise durchzitterte und ein geheimnißvoller Schrecken die Stadt durchlief. „Man hat einen Aufstand der Sachsen befürchtet,“ erzählt Bethlen, „darum wurde der Gefangene noch in derselben Nacht um 12 Uhr nach dem Schlosse Fogarasch abgeführt.“

Eine andere Quelle theilt uns mit, daß Rabutin in jener Nacht alle Straßen Hermannstadt's mit starken Wachen besetzen ließ, und daß 300 Reiter die Bedeckung bildeten, unter deren Bewachung Harteneck nach Fogarasch geführt wurde. ¹⁾

Man wird da an die düsteren Vorkehrungen erinnert, die Herzog Alba am 9. September 1567 in Brüssel treffen ließ, als die Grafen Egmont und Hoorn im Palsenburg'schen Palaste verhaftet wurden.

Als am anderen Tage die unglückliche Begebenheit in allen Theilen der Stadt bekannt wurde, beschäftigte sie ausschließlich die Gemüther der Menschen. Wohl hörte man die verschiedensten Ansichten, doch überwog bei den Meisten die Meinung — sagt ein gleichzeitiger Chronist — daß der Comes schuldlos dem Hasse seiner Gegner zum Opfer falle.

Als am Abend dieses Tages der unglückliche Vater des Verhafteten, der greise Stadtpfarrer Isac Zabanius, nach Beendigung des Gottesdienstes alter Sitte gemäß von den Predigern aus der Kirche nach Hause begleitet wurde, da hielt er in der Vorhalle des Gotteshauses an und rief den versammelten Andächtigen zu: „Sehet hin auf den schuldlosen Menschen, für den ich hundertmal mit meinem Schwure einstehen möchte. Beim Haupte der Nation fangen sie an; was wird dies für einen Ausgang nehmen?“ ²⁾

Dreimal eilte an diesem Tage die gebeugte Gattin Harteneck's in die Wohnung des Generals und verlangte Einlaß, um kniefällige Bitten zu Gunsten ihres Mannes zu erheben; doch vergebens, sie wurde niemals vorgelassen. Drei Tage später, Donnerstag den 18. Oktober, begaben sich die Geistlichen, der Bürgermeister und viele Senatoren zum commandirenden General, um in eindringlichster Weise um Befreiung

¹⁾ Anno 1703 incredibilis perturbatio animos Saxonum concussit, nam comes eorum Johann Sachs de Harteneck ob certas easdemque graves rationes in vincula 14. Octobris die vesperi inter nonam et undecimam horam datus, per omnes urbis vicos dispositis excubiis, equitibus 300 commissus est, qui eum ex urbe in arcem Fogaras deduxerunt. Manuscript. Coll. Heydendorffiana. Tom. IV.

²⁾ Postera die, ubi per urbem hujus rei fama innotuit, varia de ea re variorum fuerunt judicia, plerisque opinantibus comitem adversariorum obnoxium injuriis hanc sinistram fortunam sine sua noxa sustinere, unde pater praecipue ejus, peractis vespertinis precibus, cum solito more a ministris sacrorum, quorum antistes erat, domum comitaretur, sub vestibulo magnae basilicae in haec verba prorupit: Videtis hominem innocentissimum, pro quo ego centies jurarem; a capite incipiunt, quid deinceps est eventurum. A. a. D.

ihres Grafen zu bitten. Aber das inbrünstige Flehen hatte einen so schlechten Erfolg, daß von dem Zeitpunkte an kein Mensch mehr es wagte, auch nur ein Wort zu Gunsten des Königsrichters vorzubringen. Kurz und gemessen war die Antwort des Generals; er wies auf die ungeheuren Verbrechen und schrecklichen Verirrungen des Angeklagten hin, setzte die vom Kaiser ihm ertheilten Befehle auseinander und verstand es, durch seine Rede im Gemüthe des Einen Furcht, in der Brust des Anderen Haß zu erwecken. ¹⁾

Indessen sorgte das Gubernium dafür, daß die Erzählungen von den ungeheuren Verbrechen Harteneck's in den Volkstreifen allenthalben Eingang fanden; und die bewegliche Volksmenge — fügt der Chronist hinzu — gab in gewohntem Wankelmuth dem Haße und dem Tadel in demselben Grade Ausdruck, in dem sie früher von Furcht und Bewunderung erfüllt war. ²⁾

Am Schlusse der verhängnißvollen Conferenz der bekannten fünf Männer, von denen die Verhaftung Harteneck's beschlossen worden war, hatte General Rabutin das Verlangen gestellt, es möge ihm von Seite des Guberniums eine „schriftliche Versicherung“ (assecuratiót) ausgestellt und die Erklärung ausgesprochen werden, daß das Gubernium den Auftrag zur strafgerichtlichen Verfolgung Harteneck's ertheilt habe, und daß der Proceß nicht unterbrochen werden dürfe. ³⁾ Bethlen hat unstreitig das Richtige getroffen, wenn er in seiner Selbstbiografie als Grund dieses Schrittes das Bestreben des Generals anführt, dem kaiserlichen Hofe gegenüber die Verantwortung der gegen Harteneck unternommenen Maßregeln auf die Schultern des Guberniums zu wälzen.

Das Gubernium entsprach dem Verlangen des Generals und veranlaßte die rasche Ausfertigung der „schriftlichen Versicherung.“

Bethlen bezeichnet sich selbst als Verfasser dieses Schriftstückes, das mit dem Datum des Tages der Verhaftung versehen und von den meisten Mitgliedern des Guberniums unterzeichnet wurde. ⁴⁾

Das Schriftstück spiegelt in treuer Weise die Anschauungen und Tendenzen des Kanzlers ab und offenbart uns zugleich die Art des gerichtlichen Verfahrens, das er gegen Harteneck einzuleiten wünschte.

¹⁾ *Conjux ter aulam caesarei praefecti ingressa, nunquam intromissa est, ut ad ejus pedes provoluta, pro marito intercederet. . . . Adiverant eodem die (Jovis, 18. Octob.) etiam antistites, consul et haud pauci senatoriae dignitatis caesareum praefectum comitis sui e vinculis liberationem quam enixissime flagitantes, ast tam irritò successu, ut ab illo tempore nullus ne verbum quidem pro salute comitis sui emittere ausus fuerit. Brevi enim responso praefectus eis ingentia dilecti sui scelera enormesque errores, simul et summum caesaris mandatum exponendo, vel timorem illis injecit, vel odio haud indigno in comitem aspersit. Manuscript. Coll. Heydendorffiana. Tom. IV.*

²⁾ *Jam et vulgus, ordinatis ab illustri gubernio e tribus nationibus quaestionum judicibus, qui eximia crimina Sachsii ubique palam faciebant, consueta sua vanitate tanto illum odio et convitiis onerabat ac defamabat, quanto antea timore prosequabatur ac laudibus efferebat. Ebenba.*

³⁾ *Szász János tragoediája. Gróf Bethlen Miklós onéletirása. II. 317.*

⁴⁾ *Ebenba. 318.*

In letzterer Beziehung bildet die „Versicherung“ einen merkwürdigen Gegensatz zu den Mittheilungen der Botschaft des königlichen Guberniums, in der am 26. Oktober den sächsischen Kreisen die Verhaftung und Einleitung des Proceßes mitgetheilt wurden.

Wir werden hören, was in den dazwischen liegenden 12 Tagen vorfiel und was eine Feststellung anderer Entschlüsse veranlaßte.

Fassen wir zunächst den wesentlichsten Inhalt der „schriftlichen Versicherung“ ins Auge.¹⁾

„Ohne Zweifel“ — sagt das Gubernium — „ist Eurer Excellenz die Hinrichtung des Bürgermeisters von Schäßburg, Johann Schuller, bereits bekannt geworden. Dieselbe wurde auf Grund des Urtheils des Magistrats von Schäßburg vollzogen und zwar, wie man sagt, vor ungefähr zwei Wochen. Das Gubernium wurde am 2. l. M. durch einen Schäßburger Senator, der im Namen und Auftrage der Oberamtsleute von Schäßburg abgesendet worden war, von dem Ereignisse in Kenntniß gesetzt. An jenem Tage aber weilten sowohl Eure Excellenz, als auch wir im Lager bei Mühlbach, wo es uns wegen Geschäftsüberhäufung versagt war, den Vorfall zur Kenntniß Eurer Excellenz zu bringen. Auch an den folgenden Tagen war es nicht möglich, die Sache im Schooße des Guberniums in Berathung zu ziehen oder mit Eurer Excellenz sich darüber zu besprechen, aus Gründen, die Eurer Excellenz theils bekannt sind, theils, wenn es die Nothwendigkeit erheischt, ausführlicher dargelegt werden können. Da aber dieses Ereigniß aus sehr vielen Gründen nicht unbeachtet gelassen werden darf, so wenden wir uns jetzt an Eure Excellenz, als den commandirenden General und einen höchst eifrigen Diener Seiner Majestät, um Rath und Hilfe zu suchen.“

¹⁾ Die Akten des Hochverrathsprocesses finden sich vollständig vor im Archive der bestandenensiebenbürgischen Hofkanzlei unter der Signatur: Nr. 174. Anno 1703. Causa Johannis Sachs de Harteneck, alias Zabanii. Consignatio actorum in causa Johannis Sachs de Harteneck.

1. Copia memorialis gubernii ad excell. d. Generalem commendantem sub dato 14. Octob. 1703. A.

2. Copia literarum regii gubernii ad nationem saxonicam in negotio arresti Johannis Sachs sub B.

3. Copia testimonii Sigismundi Armpruster Segesvariensis secretarii super resolutionibus Joannis Sachs contra Johannem Hadnagy sub C.

4. Copia attestationis Mart. Ludv. Schinker, tribuni centum patrum Segesvariensium sub D.

5. Copia attestationis Danielis Homii sub E.

6. Copia attestationis Valdhidi sub F.

7. Copia attestationis Georgii Kraus sub G.

8. Copia literarum inquisitionalium et aliarum testimonialium in satis magno corpore sub H.

9. Finalis sententia sub J.

10. Substantia processus fiscalis directoris contra Johannem Sachs, sive causae mortis Johannis Sachs sub K..

„Wir erblicken in der Hinrichtung Johann Schuller's vor Allen eine Beleidigung Seiner Majestät, unseres allergnädigsten Kaisers und Königs. Schuller ist nämlich in Bezug auf die ihm zur Last gelegten Verbrechen vom Kaiser begnadigt worden. Es wurde ihm sowohl der Adel zurückgegeben, als auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Theil.“

„Wir erblicken darin ferner eine Verletzung der von Seiner Majestät verliehenen Amtsgewalt des Guberniums, das, weitentfernt, den Vorgang zu kennen, oder der Verurtheilung zuzustimmen oder die Vollstreckung zu billigen, vor zwei Monaten von Radnot aus durch Johann Sachs den Schäßburgern den Befehl ertheilen ließ, Schuller gegen Bürgschaft auf freien Fuß zu setzen.“¹⁾

„Der ganze Proceß scheint uns um so frevelhafter zu sein, als man die gegenwärtigen Unruhen in Ungarn und die Abwesenheit des Commandirenden mißbräuchlich zu eigenmächtigem Vorgehen benützen wollte.“

„Folgende Gründe veranlassen uns, nicht nur Verdacht zu schöpfen, sondern zuversichtlich zu glauben, daß Johann Sachs der Haupturheber der in Schäßburg vollzogenen Hinrichtung sei:

1. „Als vor zwei Jahren Johann Schuller zugleich mit mehreren Anderen des Verbrechens der Falschmünzerei beschuldigt wurde, begab sich Sachs eiligst nach Schäßburg. Unter seinem Einflusse ist dort ein des genannten Verbrechens schuldiges Weib zum Tode verurtheilt, und sind viele Andere, darunter auch Johann Schuller, dieser oder jener Strafe unterzogen worden. Die sächsischen Städte erhoben darüber lautes Murren und behaupteten, daß jedem einzelnen Gemeinwesen das jus gladii zustehet, dem Königsrichter von Hermannstadt keine Einflusnahme zukomme und die Jurisdictionen desselben überhaupt keine solche Ausdehnung ansprechen dürfen; Sachs dagegen hat mit aller Kraftanstrengung sowohl hier im Vaterlande, als auch bei Hof seine Jurisdictionsgewalt aufrecht zu erhalten versucht.“

2. „Die Stände und das Gubernium haben Einsprache erhoben und vor dem Throne Seiner Majestät darüber Klage geführt, daß Johann Sachs sich unterfangen hat, den Falschmünzerproceß vor sein Forum zu ziehen, da die Falschmünzerei nach dem Gesetzbuche Werböczy's doch in die Kategorie jener 14 Fälle gehört, welche die Nota infidelitatis ausmachen und der Entscheidung der Stände vorbehalten sind. Sachs hat sich also eines Eingriffes in die Competenzsphäre des Landtages schuldig gemacht. Hestig ist diese Frage hier im Vaterlande und bei Hof erörtert und schließlich von Seiner Majestät zu Gunsten der Stände entschieden worden.“

¹⁾ Contra gubernii regii auctoritatem a sua majestate datam, ut, quod tantum abest, ut hoc scivisset vel in mortem ipsius consensisset aut jam patratam approbasset, imo in mense Majo Radnothini dimissionem illius ex arresto sub cautione per d. Joannem Sachs intimaverat et demandaverat Schaespurgensibus.

3. „In all' den genannten Fällen war Sachs der Hauptbetheiligte; er erschien vorzugsweise als Richter und war das Alpha und Omega. Wurden ihm in den Sitzungen des Guberniums die Theilnahme und Urheberschaft vorgeworfen, so äußerte er sich beiläufig im folgenden Sinne:“

„Er sei unbetheiligt; der Schäßburger Senat sei es, der da gehandelt und nur von seinem Rechte, einen Verbrecher zu strafen, Gebrauch gemacht habe. Seine eigene Dazwischenkunft sei gar nicht nothwendig gewesen; übrigens habe Schuller vor seinem Tode selbst zugestanden, daß er diese, ja noch schwerere Strafe verdiene. Sein Antheil beschränkte sich nur darauf, daß er die Proceßführung und das Urtheil der Schäßburger gebilligt, ja gelobt habe. Wenn Jemand den Verdacht oder den Vorwurf einer Verfolgung der katholischen Religion ausspreche, so weise er darauf hin, daß Schuller im protestantischen Glauben gestorben sei. Uebrigens sei die Strenge des Urtheiles gemildert und der zum Galgen verurtheilte Schuller durch das Schwert hingerichtet worden. Ueberhaupt sei das Schicksal Schuller's nur der Ausfluß des Waltens der Vorsehung, des Rechtes und der Gesetze gewesen.“

„Vergleicht man die Handlungsweise Hartened's bei diesem neuerlichen Vorfalle mit dem vor zwei Jahren beobachteten Verfahren, so wird klar, daß er der Haupturheber des Unterganges Schuller's ist, er, der es in schlauester Weise verstand, seine Person in den Hintergrund zu stellen, dagegen aber durch seinen Rath, seine Zustimmung und alle Künste des Einflusses seine Anwesenheit geltend zu machen. Damals hat er mit aller Zähigkeit die unabweibare Nothwendigkeit seiner persönlichen Dazwischenkunft in dergleichen Fällen, besonders zur Zeit seiner Anwesenheit in Schäßburg, behauptet; jetzt ist er weit entfernt, eine solche Behauptung aufzustellen, jetzt schiebt er die Schäßburger vor, diese seien die handelnden Persönlichkeiten gewesen, jetzt leugnet er seine persönliche Dazwischenkunft, ja sein Mitwissen. Sich entschuldigt er also mit der Unkenntniß des Falles, die Schäßburger durch die Behauptung, sie hätten nach Recht und Gesetz gehandelt, etwas Gutes vollführt und sich keiner Beleidigung des Königs schuldig gemacht.“¹⁾

„Das Gubernium lenkt die Aufmerksamkeit ferner auf das Todesurtheil gegen David Klausenburger, das vor wenigen Jahren zur Zeit,

¹⁾ Modernus ipsius in hoc passu agendi modus cum illo ante duos annos practicato collatus plane evincit ipsum hujus caedis authorem subtilissima arte in persona quidem absentem, sed consilio, consensu et omni arte praesentissimum. Tunc enim suam jurisdictionem et interventum personalem in talibus, et signanter Schespurgi indispensabiliter necessarium esse urgebat mordicus, nunc vero non tantum non urget, imo ne resentit quidem nec factum, nec quod Schespurgenses ipso (uti fingit) absente et nescio hoc fecerunt. Imo se per hoc, quod nesciverit, excusat, Schespurgenses vero per hoc excusat, quod secundum leges et privilegia fecerint et quod bonum et bene fecerint, nec regem per hoc offenderint.

als Johann Sachs Bürgermeister war, hier zu Hermannstadt gefällt wurde. Damals haben der Recurs dieses Mannes an das Gubernium und die Apellation an die königliche Tafel und unser Befehl, die Transmission des Processus zuzulassen, den Strafvollzug beschleunigt und zwar so, daß das Gubernium als Antwort auf seinen Befehl die Nachricht vom Tode und von der Beisetzung der Leiche erhielt. So hat auch jetzt der Befehl des Guberniums, Schuller gegen Bürgerschaft auf freien Fuß zu setzen, mehr geschadet als genützt. Daß selbst die Gnade Seiner geheiligten Majestät und der Protest, den Graf Apor vom confessionellen Standpunkte aus erhob, seinen Untergang beschleunigt haben, zeigen die Thatfachen.“¹⁾

„Das Attentat auf Franz Szentpáli, der in Weissenburg zur Zeit der Versammlung der ständischen Vertreter durch einen Flintenschuß verwundet wurde, lebt in unserem frischen Andenken. In dem Schutze, den man dem Thäter dadurch zu Theil werden ließ, daß die sächsische Jurisdictionsgewalt den Anspruch erhob, ihn vor ihr Forum zu stellen, glaubte man ein Verbrechen Harteneck's selbst zu erblicken oder wenigstens daraus den Verdacht der Theilnahme schöpfen zu können.“

„Vertrauensvoll wenden wir uns nun an Eure Excellenz mit der Bitte, sich die Beleidigung der Majestät des Königs, die Mißachtung des commandirenden Generals und die niedergetretene Autorität des Guberniums zu Herzen zu nehmen und mitzuhelfen, auf daß die Beleidigung gesühnt, die verlorene Achtung schnell und gründlich wiederhergestellt werde und auf daß allen schlimmen Consequenzen, die aus der Straflosigkeit solcher Fälle unvermeidlich und mit Recht sich ergeben würden, mit allem Nachdruck vorgebeugt werde. Traurige Consequenzen sind aber um so mehr zu besorgen, je mehr in den gegenwärtigen turbulenten Zeiten die Gemüther der Menschen zur Mißachtung Seiner Majestät und der vom König eingesetzten Obrigkeit geneigt sind. Es ist also nothwendiger als je, das Ansehen der Behörden aufrechtzuerhalten, festzustellen und von jeder Makel rein zu erhalten.“

„In Erwägung dieser und anderer Umstände, deren Aufzählung die Kürze der Zeit nicht gestattet, scheinen der Dienst Seiner Majestät und das Wohl des Landes zu fordern: daß Johann Sachs im Auftrage des commandirenden Generals und des Guberniums vom Amte eines Gubernialrathes und des Königsrichters so lange entfernt werde,

¹⁾ Recordatur gubernium, quomodo in morte Davidis Colosvári hic Cibinii ante paucos annos dom. Joanne Sachs consule patrata recursus illius ad gubernium et appellatio ad tabulam regiam et consequenter ad gubernium et hujus de causae transmissione mandatum praecipitavit illius executionem adeo, ut gubernium pro responso ad suum mandatum habuerit famam mortis et sepulturae appellantis. Ita nunc Joanni Hadnagy conclusum gubernii de illo sub cautione dimittendo plus ob quam profuisse, imo ipsam sacrae caesareo-reg. gratiae impetrationem et protestationem comitis Apor religiosam ipsi exitio fuisse ostendit eventus.

bis er nach Recht und Gesetz und im Sinne der Anordnungen, die wir von Seiner Majestät in diesem Falle sicher erwarten, den Beweis geliefert, daß er unschuldig sei an dem Blute Johann Schuller's und David Klausenburger's, und keinen Antheil habe an dem von seinem Sekretär gegen Szentpáli verübten Attentate, und bis er über alle Kontributionen der sächsischen Nation, die vom Beginne seines Bürgermeisteramtes bis zum heutigen Tage eingezahlt wurden, Rechnung gelegt hat.“¹⁾)

„Obwohl in allen Ländern und Provinzen, also auch in Siebenbürgen ein ordentliches Gerichtsverfahren und bestimmte Gesetze herrschen, um die strafbaren Handlungen zu verhüten und abzuwenden, oder wenn sie begangen wurden, deren Urheber zu züchtigen, so verlangt dennoch die hohe Rücksicht auf die Verhältnisse der Zeit und der Personen und auf andere Umstände, daß vor Allem dem höchsten Gesetze, nämlich dem Gesamtwohle des Volkes, Rechnung getragen werde.“²⁾)

„Aus diesem Grunde weicht man nicht selten von dem gewöhnlichen Gerichtsverfahren ab. Obwohl wir nun unsere Gesetze und unser Gerichtsverfahren so hoch wie das eigene Leben schätzen, so sehen wir uns dennoch mit Rücksicht auf die Person des Johann Sachs in die Nothwendigkeit versetzt, in diesem Falle von dem herkömmlichen Gerichtsverfahren abzuweichen, weil sonst die Interessen des Dienstes Seiner Majestät und das Vaterland in Gefahr gerathen würden. Denn wenn eine Persönlichkeit, wie die Harteneck's, die so reich ist an Geist und Verschlagenheit, an Habsucht und Ehrgeiz, an Energie im Guten und Bösen, und die so reich ist an vielfachen Verbindungen, nicht in strenge Haft genommen wird, so lassen sich, vorzüglich mit Rücksicht auf die gegenwärtige politische Lage, die gefährlichen Folgen, die daraus erwachsen können, nicht einmal voraussehen und bezeichnen, vielweniger abwenden.“³⁾)

¹⁾ His ergo et multis aliis (quae temporis brevitatis nunc enumerare non permittit) consideratis et servitio suae majestatis et re publica Transylvaniae inevitabile videtur, ut dominus Johannes Sachs Generalis commendantis et gubernii nomine ab officio et consiliariatus et judicatus regii Cibiniensis suspendatur eoque quoad a sanguine Johannis Schuller vel Hadnagy, a sanguine Davidis Colosvári, a sicariatus in Szentpálium per suum tunc secretarium attentati et similium suspitione se legitime et juxta suae majestatis benignissimam dispositionem per nos in hoc passu speratam expiabit, et quousque de omnibus saxonicae nationis contributionibus ab initio consulatus sui hucusque factis rationes reddet.

²⁾ Quanquam in omnibus ubique terrarum regnis et provinciis, ita etiam in Transylvania sunt leges et processus ordinarii, quibus mala publica vel praecaventur et avertuntur, vel si contigerunt, talium auctores coercentur aut puniuntur, attamen ubique magna etiam sit temporum et personarum ac aliarum circumstantiarum consideratio, ut supremae illi legi, nempe salutis populi consulatur.

³⁾ Et in hunc finem non raro ab ordinariis illis processibus receditur. Ideo nos, etsi leges nostrae et processus ordinarii aequae ac vita in pretio nobis sunt, videmus tamen ratione personae d. Johannis Sachs ab illis recedendum esse necessario, nisi servitium suae majestatis et patriam periclitari

„Wir verwahren uns gegen solche Folgen, gleichwie wir Eure Excellenz schon früher oftmals vor diesem äußerst gefährlichen Menschen gewarnt haben, und beschwören Eure Excellenz bei Ihrer Treue für Seine Majestät und beim Wohle unseres Vaterlandes, den Comes Johann Sachs bis zur weiteren Verfügung des Kaisers im Schloße Fogarasch in strenger Haft zu halten und unser Verfahren, das nur aus der äußersten Nothwendigkeit entspringt und in dem Eifer für König und Vaterland seine Quelle hat, beim kaiserlichen Hofe zu vertheidigen und einem erwünschten Ziele entgegenzuführen.“¹⁾

„Wir halten es für nothwendig, diese Vorfälle in einer Botschaft dem ganzen Lande und insbesondere der sächsischen Nation mit allen, den Verhältnissen entsprechenden Gründen bekannt zu geben.“²⁾

So lautet die von einem unheimlichen Geiste durchwehte „schriftliche Versicherung“; in so schneidendem Tone kündigen sich die Tendenzen Bethlen's an. Denn darin liegt eben die Bedeutung des Schriftstückes, daß es die Pläne und Absichten des Kanzlers mittheilt. Sachs sollte den gewöhnlichen Gerichten entzogen werden; es sollte ein exceptioneller Gerichtsstand geschaffen und die Anklage erhoben werden, an David Klausenburger und Johann Schuller Justizmorde verübt und an dem Attentate gegen Szentpáli theilgenommen zu haben. Wohl wird im Allgemeinen der Vorwurf erhoben, daß das Verfahren Hartened's in den Processen Schuller's und Klausenburger's eine Beleidigung der königlichen Majestät, eine Mißachtung des Generals und eine Untergrabung des Ansehens des Guberniums in sich schließe, aber aus keiner Zeile dieser Schrift blüht das Verlangen des Kanzlers hervor, gegen Sachs die Anklage auf Hochverrath zu erheben und ihn vor die Schranken des Landtages zu ziehen. Und diese Meinung des Kanzlers

velimus, subjectum enim ingenii, versutiae, avaritiae, ambitionis et activitatis bonae malaeque ac correspondentiarum, ut ipse est, plenissimum, in his praesertim conjuncturis, nisi in arrestum et quidem convenienter arctum ponatur, nos revera pericula nec providere, nec explicare, multo minus praecavere possumus.

¹⁾ Super quo (uti et antea suae excellentiae saepe diximus et scripsimus, quod homo periculosissimus sit) ita etiam nunc protestamur et suam excellentiam ad suam erga suam majestatem fidem et patriae nostrae salutem obtestamur, ut illum in Fogarasch arcta custodia curet detineri usque ad praemissorum finem et suae majestatis ulteriorem dispositionem, imo etiam ut hunc nostrum ex debito erga suam majestatem et patriam zelo per necessitatem expressum agendi modum in aula recommendare et ad finem optatum deducere dignetur.

²⁾ Hoc vero publicandum bono modo per totum regnum et praesertim nationem saxoniam cum rationibus negotio adaequatis. Reliqua ulterioribus consultationibus. Et omnia sapientiae ac bonae gratiae vestrae excellentiae committuntur per ejusdem excellentiae vestrae obligatissimos servos: Regium gubernium Transylvaniae. Comes Georgius Bánfy. Comes Nicolaus de Bethlen. Comes Stephanus Apor. Stephanus Haller. Samuel Conrad. Cibinii 14. Octob. 1703. Archiv der sächs. Hofkanzlei. Nr. 174. An. 1703.

scheint die sieghafte zu sein, fast alle Mitglieder des Guberniums treten dieser Anschauung bei, indem sie diese „Versicherung“ unterzeichnen.

Wie ganz anders faßte aber 12 Tage später die Botschaft des Guberniums an die sächsische Nation die Dinge auf. Da trat eine Reihe entgegengesetzter Gedanken hervor und kündigte sich der unzweifelhafte Entschluß an, gegen Harteneck die Anklage auf Hochverrath erheben und dieselbe durch den Direktor der königlichen Rechtsfachen vor die Stände des Landes bringen zu lassen.

In den Zeitraum vom 14. bis zum 26. Oktober fallen daher die entscheidenden Berathungen der siebenbürgischen Regierungsmänner über die Art des Verfahrens gegen den in den Kerker geworfenen Harteneck. Hier vollzieht sich die Feststellung neuer Entschlüsse.

Ueberaus interessant sind die Enthüllungen, welche Bethlen's Selbstbiografie uns über die Vorgänge im BerathungsSaale bietet, ueberaus charakteristisch erscheinen seine Angaben über die Motive der vorwaltenden Persönlichkeiten.

„Die Herren beschloffen“ — erzählt der Kanzler ¹⁾ — „den Landtag zu berufen, um über Sachs zu Gericht zu sitzen. Ich aber äußerte meine Meinung dahin, daß der Landtag ohne Erlaubniß des Kaisers gar nicht zusammentreten könne, weil der Hof dies ausdrücklich untersagt, und der General dieses Verbot kundgemacht habe. Darauf entgegnete der General, er sei mit umfassender Vollmacht ausgerüstet, der Landtag könne ohne Weiteres zusammentreten. Ja, aber das halbe Land ist bereits von den Kuruzen besetzt, aus Klausenburg, Bistritz und andern Orten können die Mitglieder des Landtages nicht hieher kommen; Sachs erklärt dann den Landtag für unvollständig und ungesetzlich, erhebt seine Einwendungen und appellirt, mag man ihn verurtheilen oder nicht. Im Sinne des 4. Artikels der Alvinczianischen Resolution muß man dann den Proceß transmittiren, selbst wenn seine Einwendungen nicht begründet sind, selbst wenn, wie der General es will, seine Vergehen als ein Verbrechen des Hochverrathes erklärt werden und der Direktor der königlichen Rechtsfachen die Anklage auf Hochverrath stellt. Uebrigens ist es schwer, die Ermordung Johann Schuller's zum Verbrechen des Hochverrathes stempeln zu wollen, und selbst wenn dies auch möglich wäre, so erscheint der Schäßburger Magistrat, der competente Richter im Proceße, als Urheber der That. Denn wenn auch Sachs durch seine Befehle und Untriebe die Hinrichtung Schuller's herbeiführte, so ist dies eben ein Kouliffengeheimniß, daß aber jene das Todesurtheil fällten, liegt am Tage. Die Berufung dieser Herren auf Sachs, ja auch das Zeugniß Anderer gegen denselben werden dem Fiscaldirektor für die Geltendmachung des Gerichtsstandes, für die Begründung der Klage und für die Ueberführung gar nichts nützen, wenn Sachs seine Einrede vorbringt, und die unterläßt er sicher nicht. Wenn

¹⁾ Szász János tragoediája. Gróf Bethlen Miklós önéletirása. II. 323 u. f.

er verurtheilt wird, appellirt er; dann kann man die Transmiffion des Processes nicht hindern und er erlangt dadurch Losprechung oder Begnadigung. Die Sache nimmt mit Bitterkeiten ein Ende und man muß schließlich froh sein, wenn er vom Amte entfernt bleibt; sein Leben bleibt ungefährdet, ja er kann sogar Patrone finden, die ihm zur Beibehaltung seines Amtes verhelfen; es gibt ja Kirchen, Kreuze, Messen u. s. w. Wir haben die Aufgabe, Sachs von Harteneck nur allein aus dem Grunde in Anklagestand zu versetzen, weil auf ihm Sündenlasten, die zum Himmel um Rache schreien und die wir auch ohne Aneiferung des Generals bei unserem Seelenheile zu strafen verpflichtet sind; wir dürfen ihn aber nicht des Hochverrathes, nicht vor den Schranken des Landtages und nicht durch den Direktor der königlichen Rechtsfachen anklagen lassen, dürfen überhaupt in so gefährlichen Zeiten den Landtag nicht einberufen, nicht Menschenleben auf das Spiel setzen und durch incompetenten Versammlungen keine gefährlichen Beispiele geben. Dies Alles ist nicht nöthig, wird auch keinen Nutzen, noch gewünschten Erfolg bieten. Wir haben das herrschende Gesetz für uns und der Weg steht uns offen. Nachdem er furchtbare Verbrechen begangen, leite man eine ordnungsmäßige Untersuchung durch tüchtige deutsche und ungarische Inquisitoren ein und entferne ihn außerdem aus dem Gubernium, wozu der Hof zweifellos seine Einwilligung geben wird, wenn er die ungeheuerlichen Thaten dieses Menschen in Erfahrung gebracht haben wird. Dann klage man ihn vor dem sächsischen Forum nach dem Municipalgesetze an und lasse die Verwandten Klausenburger's, die Hinterbliebenen Schuller's, Szentpáli und Acton als Kläger auftreten, oder es schreite der Hermannstädter Magistrat von Amtswegen gegen den großen Verbrecher ein. Nach den Municipalstatuten gibt es keine Appellation; er gehe also den Weg Schuller's und Klausenburger's und folge ihnen nach. Tausend andere Gründe sprechen dafür. Seine eigene Nation sehe zu, was sie mit ihm mache, denn der Landtag ist für solche Criminalfälle nicht der geeignete Gerichtshof; in solchen Fällen kann der Fiscaldirektor keine Klage erheben und auch das Gubernium kann in solchen Fällen weder Richter noch Ankläger noch Vollstrecker sein. Beflecken wir uns mit dieser Sache nicht, damit weder die Sachsen noch die Deutschen noch die Nachkommen gegen uns den Vorwurf erheben können: wir hätten nicht die Schuld verfolgt, sondern ihn aus Haß gegen die Nation, für die er so eifrig gestritten und der seine vielfachen Bemühungen gegolten, oder aus Haß gegen seine Person zu Grunde gerichtet. Viel that ich in dieser Beziehung durch Wort und Schrift, aber wahrlich nicht zu seiner Befreiung, wie man später glauben machen wollte, sondern um des allgemeinen Wohles, um der Wahrheit und Gerechtigkeit der Sache willen. Doch der nützte ich nicht, mir aber brachte ich Schaden, denn Apor, Acton und der General legten mir dies Alles sehr übel aus. Die Herren beschloffen, den Landtag auf den 10. November einzuberufen. Ich aber sagte ihnen: Selbst wenn Friede herrschen würde, könnten sich die Mitglieder

nicht bis dahin versammeln; heute zählen wir den 18. Oktober, bis die Einladungsschreiben versendet werden, bis die Deputirtenwahl vollzogen wird, bis die Mitglieder hier anlangen, wie viel Zeit verstreicht da? Eines gesetzlichen Landtages Einberufung muß aber einen Monat vor dem Tage der Eröffnung erfolgen."

"Darauf erwiderten sie mir, man möge die Einladungsschreiben vom 10. Oktober datiren. Ich aber antwortete: Ich will nicht lügen und gegen mein Gewissen und die Natur meines Amtes mich versündigen; ich will dem Angeklagten keine Veranlassung geben, mich vor der Welt und dem Hofe der Lüge zu zeihen. Nun versetzten sie die Einberufung des Landtages auf den 15. November. Mehrmals kam dies im Rathe zur Sprache, bald in Gegenwart, bald in Abwesenheit des Generals . . . Schließlich wurde bestimmt, daß sowohl vom Magistrate zu Hermannstadt, als auch vom Direktor der königlichen Rechtsachen gegen ihn die Klage erhoben, also ein zweifacher Proceß geführt werden solle."

"Zuerst verurtheilten ihn die Sachsen und schnitten ihm auch die Appellation ab; nun suchte ich neuerdings zu erwirken, daß der Fiscaldirector die Klage gegen ihn fallen lasse; ich that dies einmal aus den oben angeführten Gründen, dann weil mir dieser zweite Proceß sowohl vom Standpunkte des Richters als auch des Klägers und Angeklagten, der in wenigen Tagen sicher dem Tode verfallen mußte, nicht nur überflüssig, sondern grausam, absurd, ungeheuerlich und als Quelle von Verleumdungen erschien."

"Der General aber ließ ihn auch vom Landtage verurtheilen, wie ich glaube, aus Rücksicht für seinen Credit und seine Reputation beim kaiserlichen Hofe, damit es den Anschein habe, daß nicht persönliche Interessen, nicht die Rücksicht für Acton, sondern der Eifer für die Sache des Königs die maßgebende Ursache dieser Verfolgung waren."

So schildert der Kanzler die Gegensätze der Meinungen über die Art des zu ergreifenden Gerichtsverfahrens. Seine Enthüllungen sind nach mehr als einer Seite hin von Bedeutung. Wir erschen daraus, daß die beiden damals in Siebenbürgen vorwaltenden Persönlichkeiten, Bethlen und Rabutin, mit gleich fieberhafter Hast den Untergang Harteneck's herbeizuführen strebten, und daß ihre Wege nur in Bezug auf die Wahl der Mittel, mit denen sie das Ziel erreichen wollten, auseinandergingen. Ueber die Natur der Beweggründe bei der Auswahl dieser Mittel kann kein Zweifel mehr entstehen. So weitwendig sind Bethlen's Mittheilungen, daß wir, vielleicht gegen seinen Willen, Einblick in eines der herzlosesten seiner Motive erhalten. Er läßt durchblicken, daß die Aburtheilung Harteneck's durch das Magistratsgericht sich auch deshalb empfehle, weil da nach dem Municipalgesetze keine Appellation möglich wäre und der Angeklagte auf diese Weise rasch „den Weg Klausenburger's und Schuller's" wandeln würde.

Fassen wir diese Enthüllungen Bethlens in's Auge, so wird auch klar, warum die Botschaft des königlichen Guberniums an die sächsische

Nation in vieler Beziehung andere Anschauungen über das zu er- greifende Gerichtsverfahren zum Ausdruck bringt, als die am 14. Oktober vom Gubernium ausgestellte „schriftliche Versicherung.“

Die Botschaft an die sächsische Nation spiegelt eben die veränderten Entschlüsse und die Resultate der Berathung wider, die in den letzt- verfloffenen 12 Tagen im Schooße des Guberniums gepflogen wurde.

Es entspricht der Wichtigkeit des Gegenstandes, daß die Botschaft, welche das Gubernium am 26. Oktober 1703 an die sächsischen Kreise sendete, ihrem vollen Inhalte nach mitgetheilt werde.

„Wir zweifeln nicht“ — sagt das Gubernium — „daß die Kunde von der Verhaftung des Herren Johann Sachs Euch zu Ohren ge- kommen sein wird, und daß, wie es in der Welt gewöhnlich zu ge- schehen pflegt, über die Ursache und Veranlassung derselben die ver- schiedensten Vermuthungen und mannigfaltigsten Erzählungen sich im Umlaufe befinden. Damit Jeder in dieser Angelegenheit klar sehe und damit keine falschen Vorstellungen sich bilden, haben wir es für er- forderlich gehalten, Euch und durch Eure Vermittlung allen treuen Unterthanen Seiner Majestät, die Eurer Jurisdiction unterstehen, darüber ausführliche Mittheilungen zu machen.“¹⁾

„Die Enthauptung des ehemaligen Bürgermeisters von Schäßburg, Johann Schuller oder Hadnagy, wird wohl zu Eurer Kenntniß ge- kommen sein. Gesezt, es wäre ihm diese Strafe verdientermaßen widerfahren — was jedoch geleugnet wird und am geeigneten Orte und zur rechten Zeit erörtert werden soll, für den Augenblick aber unbe- rührt bleibt — so muß dennoch auf folgenden stichhältigen Grundsatz hingewiesen werden: Selbst ein gerechter Proceß wird durch schlechte Führung zur Ungerechtigkeit; um wie viel mehr aber ein an und für sich verwerflicher.“²⁾

„Wer den Tod dieses Mannes, dessen Urheber Harteneck ist, und die demselben vorausgegangenen Umstände in Erwägung zieht, und zwar erstens mit Rücksicht auf Gott; 2. mit Rücksicht auf unseren allergnädigsten Kaiser und Herrn; 3. mit Rücksicht auf die dem Com- mandirenden gebührende Achtung; 4. mit Rücksicht auf die politische Lage der Gegenwart; 5. mit Rücksicht auf die Vorrechte des Adels; 7. mit Rücksicht auf die Geseze, Privilegien und Rechtsgewohnheiten der sächsischen Nation; 8. mit Rücksicht auf die persönliche Sicherheit

¹⁾ Non dubitamus, quin arrestationem domini Johannis Sachs fama ad vestras dominationes detulit, et uti mundi consuetudo est, de illius causis vel occasione variae speculationes et diversi sermones ac rumores inter homines currere possunt, ne igitur ullus in hac materia coeuciat et erroneos conceptus sibi formet, e re duximus dominationes vestras et per illas earum jurisdictioni subjectos suae majestatis fideles informare.

²⁾ Audire potuerunt vestrae dominationes consulis quondam Schaes- burgensis Johannis Schuller vel Hadnagy decollationem, qui casus dato ipsi merito contigisset (quod tamen negatur et suo loco ac tempore judicandum relinquatur nunc) tamen juxta probatum illud effatum: etiam bona causa male agendo fit pessima, quanto magis mala?

der einzelnen Mitglieder der sächsischen Nation; 9. mit Rücksicht auf die Justiz im Allgemeinen, auf das Beispiel und die daraus fließenden Konsequenzen; — wer, sagen wir, alle diese Momente ins Auge faßt, wird die schwer wiegende Bedeutung dieses Falles ermessen und begreifen, daß es sowohl dem General als auch dem Gubernium unmöglich war, denselben mit geschlossenen Augen und Ohren hinzunehmen. Wir waren verpflichtet, diesen Fall in Erwägung zu ziehen, und gelangten zur Ueberzeugung, daß der Dienst Seiner Majestät, gleichwie das Wohl des Vaterlandes und der sächsischen Nation es erheischen, daß diese Angelegenheit zur Verhandlung gebracht, nach göttlichem und menschlichem Rechte darüber entschieden und ein heilsames Beispiel für die Gegenwart und Zukunft aufgestellt werde.“¹⁾

„Die durch die Stimme des Gewissens und die Amtspflicht geforderte Untersuchung des Falles zog folgende unabweissbare Maßregeln nach sich: 1. Johann Sachs mußte vom Amte des Königsrichters und Gubernialrathes entsetzt werden und muß so lange entsetzt bleiben, bis er sich vom Vorwurfe, durch die Hinrichtung Schuller's und durch andere ähnliche Thaten unschuldiges Blut vergossen zu haben, gereinigt und bis er über alle vom Beginn seines Bürgermeisteramtes bis zur Gegenwart im Mittel der sächsischen Nation vorgenommenen Repartitionen und Kontributionen Rechenschaft abgelegt haben wird.“²⁾

2. „Muß derselbe bis dahin mit Rücksicht auf die politische Lage der Gegenwart in Haft gehalten werden.“³⁾

¹⁾ Si quis hujus hominis mortem (cujus author dominus Sachs est) et illi praemissas circumstantias bene considerat, primo quidem ratione Dei, 2. ratione augustissimae caesareo-regiae majestatis domini, domini nostri clementissimi, 3. ratione respectus generali commendanti debiti, et 4. ratione conjuncturarum hodiernarum, 5. ratione auctoritatis regii gubernii, quod personam regis repraesentat, 6. ratione praerogativae nobilitatis, 7. ratione legum, privilegiorum ac consuetudinum nationis saxonicae, 8. ratione securitatis personalis uniuscujusque in natione saxonica, 9. ratione universalis justitiae, exempli et consequentiarum; omnium inquam horum intuitu casum hunc tam gravem unusquisque deprehendet, ut impossibile fuerit, tam excell. d. generali, quam nobis gubernio illum clausis oculis et surdis auribus transmittere. Sed in magnam consultationem illud trahere debuimus et invenimus, ut tam pro suae majestatis servitio, quam pro patriae in universum et in particulari vestrarum dominationum saxonicae nationis salute necessarium sit, ut negotium hoc ad incudem trahatur et secundum Deum et justitiam decidatur, ac juxta illam exemplum et nunc et ad seram posteritatem utile statuatur.

²⁾ Hujus vero per conscientiam et officii incumbentiam nequaquam negligendi casus processus indispensabiliter haec secum traxit:

Ut dominus Johannes Sachs ab officio et consiliariatus et regii judicatus suspendatur, quoad se de isto innocente sauguine et similibus etiam antehac effusis vel attentatis expiet et quod de omnibus saxonicae nationis repartitionibus et contributionibus ab initio consulatus ipsius usque hodie factis rationes reddat.

³⁾ Ut hodiernarum conjuncturarum intuitu usque ad praemissorum finem arrestetur.

3. „Muß gegen denselben sowohl vom Vertreter der Staatsbehörde als auch von allen Privatpersonen, denen durch ihn eine Kränkung widerfuhr, die Anklage erhoben werden, auf daß dem Johann Sachs und Jedem sein Recht werde. Näheres werden die Herren aus dem Munde des öffentlichen Anklägers im nächsten Landtage hören, einstweilen mögen sie Folgendes als Erklärung der oben in Kürze angeführten Verhältnisse hinnehmen.“¹⁾

1. „In Beziehung auf Gott. Nichts ist unzweifelhafter als dies: Wenn ein Richter einen Mörder nicht aus dem Grunde tödtet, weil er ein Mörder ist, sondern aus Haß und Feindschaft, so hat er nicht als Richter gehandelt, sondern ist selbst ein Mörder. Was ist aber unzweifelhafter, als daß Johann Sachs gegen Johann Schuller vom grimmigsten Hasse erfüllt war, weil derselbe bei Sr. Majestät gegen ihn Klage geführt hat?“²⁾

2. In Bezug auf den Landesfürsten. Der von der geheiligten Hand des Königs ertheilte Gnadenbrief ist in der Person Johann Schuller's mit Füßen getreten worden.³⁾

3. In Bezug auf den commandirenden General. Die demselben gebührende Achtung ist verletzt worden, seine Abwesenheit im Kriegslager und die durch den ungarischen Aufstand herbeigeführten Störungen sind hastig für Eigenzwecke ausgebeutet worden.⁴⁾

4. In Bezug auf das königliche Gubernium. Wie vor einigen Jahren bei der Appellation David Klausenburger's, bei der Verwundung Franz Szentpáli's und Franz Pallos', so sind auch im Prozesse Johann Schuller's die Befehle, des Guberniums von Harteneck mißachtet worden. Ja von jeher war es dieses Mannes Gewohnheit, die geheimen Beschlüsse des Guberniums zu verrathen, verderbliche Rathschläge und verkehrte Informationen unter der Maske und im Namen der sächsischen Nation dem kaiserlichen Hofe und dem Commandirenden zu ertheilen, Denunciationen in wahrhaft Ekel erregender Weise an

¹⁾ Ut per directorem fiscalem et etiam privatos, si qui se ab ipso injuriatos sentiunt, in jus legitime attrahatur, et fiat unicuique et ipsi domino Johanni Sachs justitia, quod vestrae dominationes ex parte directoris in proxima diaeta uberius audient. Interim pro praegustu considerent vestrae dominationes hic superius brevibus punctis comprehensarum circumstantiarum illuminationem.

²⁾ Ratione Dei: nihil verius quam hoc: Si judex vel homicidam occidens, hoc non ideo facit, quod illo homicida est, sed ideo, quia illum odit et illi irascitur, jam non judex, sed ipse homicida est. Quod vero certius, quam quod dominus Johannes Sachs Johannem Hadnagy acerrimo odio tanquam contra ipsum apud suam majestatem querulantem prosequutus est.

³⁾ Ratione caesaris: Gratia sacra regis augusti manu signata est in persona Johannis Hadnagy conculcata.

⁴⁾ Ratione generalis commendantis: respectus enim illi debitus est neglectus. Absentia illius in bello et mala hodiernae rebellionis hungaricae occasio videtur fuisse arrepta.

dieselben gelangen zu lassen, zwischen den Ständen und Nationen Zwietracht zu säen und den öffentlichen Frieden auf alle Weise zu stören.¹⁾

5. In Bezug auf die Prærogative des Adels. Der an Schuller von dem Fürsten Apafi und Seiner Majestät ertheilte Briefadel blieb ganz und gar unberücksichtigt.²⁾

6. In Beziehung auf die Freibriefe der sächsischen Nation. Besitzt nicht jede königliche Freistadt ihr eigenes Gericht, ihre eigenen Privilegien, ihr Blutbannsrecht? Warum mischte sich Johann Sachs als Königsrichter von Hermannstadt in den Proceß Johann Schuller's und anderer Schäßburger Bürger? Vor zwei Jahren geschah dies offen und gewaltsamerweise, in der letzten Zeit insgeheim durch Einflüsterungen, Befehle und Aneiferung, durch Angabe fremdartiger Gesetze, Stellen des römischen Rechtes und Carpzov's, durch Vorschreiben des Urtheils, ohne auf das Wissen und Gewissen der Richter Rücksicht zu nehmen, durch Nöthigungen und tausend andere Künste. Besteht hierin die Jurisdictionsgewalt und die Amtspflicht des Hermannstädter Königsrichters und Grafen der sächsischen Nation?³⁾

7. In Bezug auf die persönliche Sicherheit unter den Sachsen. Wer unter den Sachsen kann da noch sicher leben, wenn Jeder den Zorn des Königsrichters fürchten muß, wenn die Zuflucht zum Könige und Gubernium zum Verderben gereicht? Wenn ein solches Verfahren straflos bleibt und dadurch gleichsam eine Billigung erhält, so wird gegen ihn in Zukunft Niemand zu mucken wagen, er wird Alles für erlaubt halten und wird thun, was ihm beliebt. So fiel Klausenburger, verurtheilt von einem Gerichtshof, der dazu nicht die rechtliche Befugniß hatte, so fiel auch Johann Schuller; wer wird der Dritte, wer der Vierte sein?⁴⁾

¹⁾ Ratione gubernii; ut ante annos aliquot in appellatione Davidis Kolosvári, in vulneratione Francisci Szentpáli, Francisci Pallos etc. ita hic est jam in casu Johannis Hadnagy; mandata gubernii per Johan. Sachs contempta fuerunt, ut qui solitus semper fuit, secreta consilii proderet, noxia consilia, informationes sinistras, maxime sub larva et nomine nationis saxonicae, delationes ad aulam, ad generalem usque ad fastidium deferre, scissiones inter status et nationes facere et pacem publicam omnibus modis turbare.

²⁾ Ratione nobilitatis praerogativae; Johannes Hadnagy habuit armales Michaelis Apafi principis et suae majestatis, sed nihil profuerunt.

³⁾ Ratione privilegiorum nationis saxonicae, nonne unaquaeque libera regiaeque civitas habet suos judices, sua privilegia, suum jus gladii? Quare miscuit se ante duos annos dominus Johannes Sachs, quam judex regius Cibiniensis, iudicio Johannis Hadnagy et aliorum civium Schaesburgensium aperte et violenter, nunc vero occulte per inspirationes, mandata, impulsiones, legum extraneorum, corporis juris, Carpzovii et similium cum locis citatis obtrusiones, et quid iudicent sive juxta sive contra suam sive scientiam sive conscientiam dictationes et coactiones et mille artes. Istane sunt iudicis regii Cibiniensis et nationis saxonicae comitis in saxonica natione iurisdictionis et officium.

⁴⁾ Uniuscujusque Saxonis securitas. Quis vivet inter Saxones, si cui judex regius Cibiniensis irascitur, si refugium ad regem et gubernium exitio

8. Endlich in Bezug auf die Justiz im Allgemeinen. Alle Einsichtsvollen sind überzeugt, daß böse Beispiele, die als vollbrachte Thatsachen nicht geändert werden können, viel verderblicher wirken als schlechte Gesetze, die der Gesetzgeber beseitigen kann. 1)“

„Wenn Ihr dies Alles in Erwägung ziehet, so werdet Ihr durch die Verhaftung und Amtsentsetzung Johann Sachs' nicht beunruhiget werden; Ihr werdet Euch darüber nicht wundern, werdet keiner verkehrten Auffassung Raum geben und werdet Euch nicht dem Glauben überlassen, daß man gegen Euch oder gegen die sächsische Nation etwas Schlimmes im Schilde führe. Sollte sich Jemand finden, der das Gegentheil behauptet, so schenket solchen Reden keinen Glauben. Es soll vielmehr Jeder von Euch, jede Communität, jeder Stuhl, jede Stadt, jede Privatperson, die durch die Amtswirkksamkeit Johann Sachs' beeinträchtigt oder von ihm persönlich beleidigt wurde, ohne Furcht und ohne alle Rücksicht die Beschwerden vorbringen, damit wir Jedem auf gehörige und gesetzliche Weise zu seinem Rechte verhelfen können. Dies Alles theilen wir Euch mit den entsprechenden Weisungen kraft der von Seiner Majestät erhaltenen Amtsgewalt freundschaftlich mit.“ 2)“

Zweites Kapitel.

Die Anklage.

Zwei Tage nach dem Erscheinen der Botschaft des königlichen Guberniums an das sächsische Volk ertheilte die Regierung dem Direktor der königlichen Rechtsachen den schriftlichen Befehl zur strafgerichtlichen Verfolgung des eingekerkerten Nationsgrafen.

erit et hoc exemplo per impunitatem approbato nemo hincire audebit, et sic iudex regius sibi omnia licere putabit et revera, quod libebit, licebit. Ita periit Kolosvári in foro non suo, ita Johannes Hadnagy et quis erit tertius et quartus?

1) *Ratione universalis justitiae; exempla mala, quia facta infecta fieri nequeunt, legibus malis per legislatorem abrogabilibus pejora censent omnes sapientes.*

2) *Haec considerantes vestrae dominationes super arresto et ab officiis suspensione dom. Johannis Sachs ne turbenter, ne mirentur, ne sinistros conceptus forment, ne putent, per hoc contra se vel contra nationem saxoniam aliquid intendi, et si quis forte inveniretur, qui haec vestris dominationibus aliter explicaret, talibus fidem nullatenus adhibeant. Quin imo si vestrae dominationes sive communitas vel sedes aut civitas vel pagus aut aliqua privata persona per dom. Johannis Sachs officium vel personam offensa est, tuto absque ullo metu vel alia passione suam querelam deferat, ut uniuscujusque injuriae suis modis et mediis legitimis remedium adhibere possimus. Quae omnia auctoritate gubernio a sua majestate sacratissima*

Dieser Gubernial-Befehl bildet die eigentliche Anklageacte, denn es sind alle Klagepunkte darin enthalten, welche gegen Harteneck geltend gemacht wurden.

„Der Direktor der königlichen Rechtsfachen“ — erklärte das Gubernium am 28. Oktober 1703¹⁾ — „ließ kraft seines Amtes der Landesregierung folgende Eröffnungen zukommen: Es habe Johann Sachs von Harteneck, Königsrichter von Hermannstadt, Graf der sächsischen Nation in Siebenbürgen und königlicher Gubernialrath, ein Mann, der einstens von Sr. Majestät im reichsten Maße mit Würden und Aemtern überhäuft worden sei, uneingedenk der ihm zu Theil gewordenen Auszeichnungen und mit Hintansetzung der Treue und Hingebung, die er seinem legitimen Fürsten und dem theuren Vaterlande schuldig gewesen wäre, das Begnadigungsschreiben, das der König dem Bürgermeister von Schäßburg, Johann Schuller, am 27. Jänner 1702 ertheilte und in seiner angestammten Milde nicht allein auf das Leben, sondern auch auf die Ehre und den Güterbesitz desselben ausdehnte, mit der Berwegenheit des Unbesonnenen fort und fort zu verlegen gesucht und auch thatsächlich mit Füßen getreten.“

„Seinem Bemühen, seinen Rathschlägen und Aneiferungen, die er geheim und öffentlich wirken ließ, sei es nämlich zuzuschreiben, daß Johann Schuller, der einst gegen Johann Sachs sowohl beim kaiserlichen Hofe als auch beim königlich siebenbürgischen Gubernium Klage geführt und seit Jahren ein Gegenstand des Hasses des Nationsgrafen gewesen, im laufenden Jahre zur Zeit des Festes des Erzengels Michael, just in den Tagen, in welchen die Treugesinnten im Kampfe mit den Rebellen

clementer attributa vestris dominationibus intimamus peramanter et mandamus. Quibus sic facturis altesata sua majestas benigne propensa manet. Datum Cibinii ex regio Transylvaniae gubernio die 26. Octob. An. 1703. (Archiv der Hofkanzlei. Nr. 174. lit. B. A. 1703.)

¹⁾ Wohl beginnt das Befehlsschreiben mit den Worten: Leopoldus Dei gratia electus Romanorum imperator semper Augustus ac Germaniae, Hungariae, Bohemiaeque etc. rex fidelibus . . . gratiam nostram caesareo-regiam! Exponitur majestati nostrae etc., man würde aber in einen schweren Irrthum verfallen, wollte man annehmen, es sei der Auftrag zur strafgerichtlichen Verfolgung vom Wiener Hofe ausgegangen. Der Entschluß zur Verhaftung und Einleitung des Processes hatte ausschließlich im Kreise der siebenbürgischen Regierungsmänner seine Quelle, wie dies unsere Darstellung, die sich auf die verlässlichsten Quellennachrichten stützt, unzweifelhaft dargethan konnte. Es war herrschender Rechtsbrauch, daß das Gubernium seine Entschlüsse, Erklärungen und Befehle unmittelbar im Namen des Kaisers und Königs mit der oben erwähnten Eingangsformel kundmachte. Der Wiener Hof hat in den Tagen des beginnenden Processes sicher gar keine Kunde von dem Ereigniß gehabt. Er hat erst Kenntniß davon erhalten, als der Prozeß schon dem Ende nahte, denn bei den schlechten Kommunikationsmitteln und bei dem Umstande, daß der einem Brande gleich umfängliche Aufstand in Ungarn den Verkehr hemmte und insbesondere den officiellen Depeschen-Wechsel erschwerte, hatte ein Kurrier fast 3 Wochen nöthig, um von Hermannstadt nach Wien zu gelangen und mußte vielleicht schon damals (im J. 1704 war es gewiß der Fall, siehe meine Geschichte der Kálóczy'schen Revolution S. 212) den weiten Umweg durch die Walachei und Serbien nehmen.

Schlappen erlitten und der commandirende General im Feldlager weilte, auf dem Schaffote sein blutiges Ende gefunden habe.“¹⁾)

„Außerdem habe Johann Sachs ohne Rücksicht auf die Ruhe und den Frieden von Siebenbürgen, ohne Rücksicht auf die bisher hoch und heilig gehaltene Union der drei Nationen oftmals und bei verschiedenen Gelegenheiten, insbesondere aber auf den siebenbürgischen Landtagen eine verderbliche Spaltung unter den Ständen herbeizuführen gesucht, Sr. Majestät schädliche und auf die Untergrabung der Staatsverfassung abzielende Rathschläge ertheilt und unheilvolle Berichte an das Allerhöchste Hoflager erstattet, die Befehle des siebenbürgischen Guberniums sowohl in dem Proceffe Johann Schuller's, betreffend dessen Freilassung gegen Sicherstellung, als auch im Proceffe David Klausenburger's mißachtet, oftmals und an verschiedenen Orten ganz schuldlose Leute wegen Verbrechen, welche die nota infidelitatis begründen, in Anlagestand versetzt und die geheimen Beschlüsse des Guberniums verrathen.“

„Dies Alles — erklärt das Gubernium — athmet Verachtung und Beleidigung der königlichen Majestät und stört den öffentlichen Frieden des Reiches.“²⁾)

¹⁾ Exponitur majestati nostrae in persona egregii Gregorii Galfalvi de Siketfalva, causarum nostrarum in Transylvania fiscalium directoris ratione officii sui directoratus, qualiter superioribus temporibus prorsus prudens ac circumspectus Johannes Sachs ab Hartenek, judex regius civitatis nostrae saxonicalis Cibiniensis et totius universitatis saxonicae nationis in ditione nostra Transylvanica comes ac gubernii nostri regii Transylvanici consiliarius, licet a majestate nostra regia sat amplis officiorum muneribus benignissime cumulatus fuerit, nihilominus tamen horum immemor, posthabita fide fidelitatisque obsequio, quibus nobis tamquam legitimo suo regi ac principi, charae suae patriae obstrictus esse tenebatur, nescitur unde motus, quave temeritatis audacia ad id ductus, literas nostras grationales, nobili prudenti ac circumspecto quondam Johanni Schuller, alias Hadnagy, seniori, incolae pro tunc et inhabitatori civitatis nostrae saxonicalis Segesvariensis et olim ejusdem civitatis consuli ejusdem vitae, honori universisque bonis ex innata nostra clementia regia in anno domini 1702 die vero 27 Januarii . . . benignissime datas et concessas ac in gubernio nostro Transylvanico legitime exhibitas et publicatas, diversis temporibus et locis violare intendisset ac etiam de facto violasset, dum videlicet omni consilio, instigatione et opera clam et palam id allaboravit et effecit, ut praememoratus quondam Johannes Schuller, alias Hadnagy, senior, praefato Johanni Sachs ab olim nimium exosus et pars apud aulam nostram augustissimam querulans ac proinde apud gubernium nostrum praedictum Transylvanicum contra eundem litigans existens in hoc anno domini 1703 circa festum sancti Michaelis archangeli eo potissimum tempore, quo variae aliorum etiam fidelium nostrorum clades a rebellibus accidissent ac fidelis noster Generalis per Transylvaniam commendans in castris constitutus exstitisset, cruenta et miserabili nece crudeliter e vivis sublatus fuerit. Archiv der siebenbürgischen Hofkanzlei. Nr. 174. lit. H.

²⁾ Item non habita ratione publicae pacis et tranquillitatis dictionis nostrae Transylvanicae ac praeclarae unionis inter status trium nationum

„Nachdem nun im Sinne der siebenbürgischen Gesetze alle Diejenigen, die sich solch' verruchter und Verderben bringender Verbrechen schuldig machen, der Strafe des Hochverrathes verfallen müssen, so möge der Direktor der königlichen Rechtsfachen kraft seines Amtes den genannten Johann Sachs, wie es in derartigen Processen Rechtsbrauch ist, vor die Schranken des nächsten siebenbürgischen Landtages rufen und die Anklage erheben, auf daß dort Johann Sachs die richterliche Entscheidung der Krone und der Stände vernehme.“

„Der Kronanwalt möge also Johann Sachs auffordern, in den ersten Tagen nach dem Zusammentritte des nächsten siebenbürgischen Landtages vor den versammelten Ständen persönlich zu erscheinen — denn die Vertretung durch einen Procurator bleibt ihm versagt — um sich dort gegenüber der vom Fiscaldirektor erhobenen Anklage im Sinne der im Siebenbürgerlande in Rechtskraft stehenden Processform zu verantworten und den Richterspruch der Regierung und der Stände zu vernehmen.“

„Wir setzen Johann Sachs schließlich in Kenntniß, daß die Stände, mag der Angeklagte nun rechtzeitig und zu dem oben bezeichneten Termine vor den Schranken des siebenbürgischen Landtages erscheinen oder nicht, all' die Schritte vollführen werden, die Recht und Gerechtigkeit verlangen.“

So lautet der Tenor des schriftlichen Befehles der Regierung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Johann Sachs.

Ohne Säumniß erhielten nun im Sinne der Normen des ungarischen Gerichtsverfahrens zwei Tabularkanzlisten den Auftrag, als Gerichtscommissäre (*homines regii*) sich nach Fogarasch zu begeben, den dort in Haft gehaltenen Sachs von der Anklage auf Hochverrath zu verständigen und ihm die gerichtliche Vorladung mitzutheilen, d. i. die *citatio*, *evocatio* und *certificatio* vorzunehmen.¹⁾ Zwei Tage nach dem Erscheinen des Befehles zur strafgerichtlichen Verfolgung, am 31. Oktober, reisten die beiden Tabularkanzlisten Johann Bornemisa

ejusdem hactenus sancte observatae diversis temporibus et locis, praesertim vero in generalibus dictae ditionis nostrae Transylvanicae comitiis et congregationibus hic et illic celebratis, idem Johannes Sachs perniciosam inter praefatos status scissionem persaepe molitus ac machinatus fuisset. Insuper majestati nostrae noxia in eversionem publici potius status vergentia, quam nobis proficua aliquando suggessisset consilia sinistrasque in aula nostra augustissima fecisset informationes. Praterea mandatum inclyti gubernii nostri Transylvanici in causa praetitulati Johannis Hadnagy, de eodem sub cautione dimittendo viva voce ad ipsum factum et similiter in causa circumspecti quondam Davidis Colosvári olim inhabitatoris civitatis nostrae saxonicalis Medgyesiensis floccipendisset. Item varios innocentes, criminibus notam infidelitatis afferre solitis, diversis temporibus et locis accusavisset et secreta consilia antefati gubernii multoties prodidisset, omnia in contemptum et offensionem majestatis nostrae publicaeque pacis regni status perturbationem manifestam. Archiv der Hofkanzlei. Nr. 174. lit. H.

¹⁾ Vergl.: Schuler-Bibloy: Das Proceßrecht der Siebenbürger Ungarn und S. 22.

und Stefan Vásárhellyi nach Fogarasz ab, um die gerichtliche Vorladung vorzunehmen.

Mit jener Breitspurigkeit, die dem Amtsstil jener Zeit eigen war, erzählen diese beiden Gerichtscommissäre in dem umständlichen Berichte, der nach ungarischem Proceßverfahren von den *homines regii* über den ganzen Verlauf des Vorladungsaktes und über die Erklärung des Angeklagten verfaßt werden mußte, wie sie sich nach ihrer Ankunft in Fogarasz jenem Theile des Schloßgebäudes, in dem Sachs eingekerkert war, näherten, wie sie nach Ueberschreitung der Schwelle des inneren Schloßthores sich zuerst links wendeten, einige Stufen aufwärts schritten und dann wieder links einbogen und dort im Haftlocale den Nationsgrafen Johann Sachs von Harteneck persönlich trafen.

Die beiden Gerichtscommissäre eröffneten ihm nun, daß er des Hochverrathes angeklagt sei. Sie brachten die *citatio, evocatio et certificatio* mit denselben Worten vor, die in dem Befehle der Regierung zur strafgerichtlichen Verfolgung gebraucht wurden.

Nachdem Sachs von Harteneck die Anklage vernommen, gab er folgende Erklärung in lateinischer Sprache ab:

„Die eben vernommenen Mittheilungen, die mir von Rechtswegen in Abschrift übermittelt werden müssen, — und ich bitte und fordere, daß dies so schnell als möglich geschehe — die eben vernommenen Mittheilungen machen mir die Aufgabe der Sendung der beiden Herren klar. Nachdem ich aber hier in so strenger Haft gehalten werde, daß ich mit keinem einzigen Sterblichen sprechen kann und nachdem ich zur Vertheidigung meiner Sache nichts thun kann, indem mir selbst Papier und Feder, diese natürlichen Vertheidigungsmittel, die vielleicht noch keinem Angeklagten verwehrt worden sind, mangeln, so richte ich an Seine Excellenz den Commandirenden und an das hohe königliche Gubernium die unterthänigste Bitte, mir diese Mittel zur Vertheidigung meiner Sache nicht zu versagen.“¹⁾

Mit hohem und stolzem Pathos schloß Sachs v. Harteneck dieser Bitte den Ausruf an: „Gott und mein Gewissen sind Zeugen, daß in meinen Adern kein einziger Tropfen Blutes rollt, dem die Treue gegen meinen durchlauchtigsten Herrscher mangelt; ich werde mich allen Anordnungen des Commandirenden und des hohen königlichen Guberniums fügen und unauf-

¹⁾ Johannes Sachs latino idiomate respondit in hunc modum: Ex relatoriis, quae mihi jure extradari debent, et ut quantocius extradantur, rogo ac postulo, uberius dominationum vestrarum commissionem intelligam, nunc vero in tam stricto arresto constitutus, ut cum nemine mortalium loqui, nec de meis rebus papyro et calamo mediantibus, quae velut naturalia litigantium cujuscunque nominis requisita a jure et praxibus patriis vix unquam alicui denegata, providere possim, ab excellentissimo domino Generali commendante excelsoque gubernio regio submissime supplico, quatenus mihi media de rebus meis providendi gratiosissime non denegare dignentur, A. a. D. Soffanzlei-Archiv.

hörlich bestrebt sein, meinen Eifer und meine Treue gegen meinen allergnädigsten König zu bezeugen.“¹⁾)

Die beiden Tabularkanzlisten nahmen die Erklärung zur Kenntniß und traten die Rückkehr nach Hermannstadt unverzüglich an, wo das bereits begonnene Zeugenverhör in umfassender Weise fortgesetzt werden sollte.

Drittes Kapitel.

Das Zeugenverhör.

Bereits zehn Tage früher, ehe die Tabularkanzlisten nach Fogarasch aufbrachen, um den in Haft gehaltenen Harteneck von der Anklage auf Hochverrath zu verständigen, war mit dem Verhöre der ersten Zeugen begonnen worden.

Am 20. Oktober hatte der Kanzler Bethlen in drängender Eile an mehrere Oberamtleute von Schäßburg, von denen es bekannt war, daß sie den Verkehr zwischen Harteneck einerseits und dem Magistrat und der Communität andererseits vermittelt hatten, den Befehl ergehen lassen, sich unverzüglich in Hermannstadt einzufinden. Die Männer, an die der Gubernialbefehl den Ruf gerichtet hatte, waren: der Sekretär Siegmund Armbruster, der Wortmann Martin Schenker, der Hundertmann Daniel Schobel (Homius) und der Senator Johann Waldhütter. Gleichzeitig wurde auch der Stadtpfarrer von Schäßburg, Georg Kraus, ohne alle Säumniß nach Hermannstadt zu kommen eingeladen.

Am 24. und 25. Oktober deponirten diese fünf Männer schriftlich ihre Zeugenaussagen. Das Gubernium und der Direktor der königlichen Rechtssachen hofften daraus das Arsenal bilden und die Waffen holen zu können, um Harteneck rechtlich zu beschuldigen, die Hinrichtung Schuller's aus Haß gegen denselben befohlen zu haben.

Unter diesen Zeugenaussagen ragt die Erklärung Armbruster's in bedeutsamer Weise hervor, weil sie in allem wünschenswerthen Detail die Beziehungen Harteneck's zum Schäßburger Rathe und seinen Einfluß auf den Gang des Processes darstellt. Dabei kann man sich freilich des peinlichsten Eindruckes nicht erwehren, wenn man inne wird, wie der lähmende Schrecken alle Glieder des armen Sekretärs erfaßt und wie er, durch den Fall Harteneck's der zuverlässigen Stütze beraubt,

¹⁾ Caeteroquin, prout Deus et conscientia mihi testes sunt, in me toto nullam esse sanguinis guttam, nisi quae augustissimo meo domino sit fidelis, quandocunque excellentissimus d. generalis et excelsum gubernium regium me hinc aut mea sponte ire benigne permittent, ibo, aut dispositiones quascunque sequar et perpetuum meum erga clementissimum regem meum zelum ac fidelitatem contestari annitar. A. a. D.

nur bemüht ist, den Sachsegrafen als die einzige Triebfeder des Processes hinzustellen, er, der wenige Wochen früher in tiefster Ergebenheit und widerspruchsloser Willfährigkeit alle Befehle desselben vollzog, hingebend und mit rastlosem Pflichteifer alle Sendungen vollführte.

Die schriftliche Erklärung Armbruster's lautet: ¹⁾

„Als ich im März dieses Jahres mit dem Senator Kelp von Schäßburg nach Weissenburg, wo der Landtag eben versammelt war, abgeordnet wurde, ertheilte mir Johann Sachs zum ersten Male den Auftrag, daheim in seinem Namen den Rath und die Communität aufzufordern, Johann Schuller zur Rechnungslegung zu veranlassen.“

„Diese Botschaft überbrachten wir pünktlich dem Magistrat. Bald darauf, ebenfalls zur Zeit des Landtages, gab er uns zum zweiten Male den Befehl, dem Rath und der Communität zu sagen: es möge Johann Schuller noch einmal aufgefordert werden, Rechnung zu legen und zwar binnen 15 Tagen. Würde dies vom Rathe oder von der Communität unterlassen, oder Johann Schuller ein Nachlaß bewilligt werden, so würde er von ihnen Ersatz fordern, weil es nicht in ihrer Macht liege, vom Gemeingute etwas nachzulassen. Sei diese Aufforderung seinem Befehle gemäß vollzogen worden, dann solle ihm gemeldet werden, was Schuller geantwortet habe.“

„Als wir nach Hause kamen, theilten wir dies Alles dem Rathe und der Communität mit. Dieselben kamen dem Befehle Harteneck's unverzüglich nach und ließen Schuller durch die zwei Senatoren Schell und Waldhütter zur Rechnungslegung auffordern. Der aber entgegnete, er könne auf diese Art und Weise, wie wir es verlangen, nicht Rechnung legen. Als wir diese Antwort Johann Sachs überbrachten, befahl er, daß der Senat dem Schuller, wenn er sich durchaus nicht zu einer Verantwortung bequemen und die Rechnung nicht legen wolle, unbedenklich eröffne, man sei in einem solchen Falle genöthigt, ihm, gleich einem Widerspenstigen und Dieben, der den Strick verdiene, den Proceß zu machen und ihn in sicheren Gewahrsam zu bringen.“

„All' diese Aufträge theilten wir zu Hause unseren Sendern mit. Nachdem Schuller zur Rechnungslegung mit aller Strenge aufgefordert und in Haft gebracht worden war, erhielt ich die Weisung, die neuerlichen Vorfälle Harteneck zu melden. Ich trat die Reise nach Hermannstadt an und traf denselben zwischen Frauendorf und Arbegen, als er eben zu einer Conferenz der Gubernialräthe nach Radnot sich begeben wollte. Er lud mich ein, in seinen Wagen zu steigen, ihm

¹⁾ Archiv der siebenb. Hofkanzlei. Copia testimonii Sigismundi Armbruster Segesvariensis secretarii super resolutionibus Johannis Sachs contra Johannem Hadnagy. Zwar hat Fabritius in seiner Abhandlung die vorliegende Urkunde, von der sich eine Abschrift im Schäßburger Archive befindet, in umfassender Weise benützt (S. 40 bis 56), wir sauden es aber dennoch wegen des Zusammenhanges und weil sich spätere Zeugen wiederholt auf diese Aussage berufen, dringend geboten, dieselbe in unsere Darstellung aufzunehmen.

alle Vorfälle der letzten Zeit mitzutheilen und zu sagen, ob Schuller mit Berufung auf seine Adels-Prärogative gegen die Untersuchung Einsprache erhoben habe. Am Abend dieses Tages gab er mir in Proppsdorf den Auftrag, den Rath und die Communität aufzufordern, den Rechtsfall in einer Denkschrift dem Commandirenden bekannt zu geben. Ich verfaßte einen Entwurf, der aber den Intentionen Harteneck's nicht entsprach. Er ließ ihn durch Simon Baufner verbessern und gab mir den Befehl, das Schriftstück am nächstfolgenden Tage dem Rathe und der Communität vorzulesen, hierauf die Zustellung an den Commandirenden zu veranlassen und ihm dessen Antwort zu hinterbringen. Dies geschah; Waldhütter und Schobel erhielten zugleich mit mir die Sendung an den General."

„Als Harteneck von Radnot zurückkehrte und wir ihm von unserer Mission Mittheilung machten, verlangte er die Antwort des Generals zu hören. Als Waldhütter diesem Verlangen entsprochen hatte, sagte Harteneck: es wäre zwar besser gewesen, wenn wir eine schriftliche Antwort erhalten haben würden, er werde aber schon die wahre Meinung des Generals zu erforschen suchen. Dann theilte er uns mit, was über diese Angelegenheit in der Conferenz zu Radnot gesprochen worden ist. Er habe da das Bittgesuch, das ein gewisser Georg Simon im Namen Schuller's überreichte, gänzlich zu entkräften gewußt; auch davon sei die Rede gewesen, ob ein Adelliger, der außer Stande ist, Rechnung zu legen, verhaftet werden dürfe. Der Kanzler habe geantwortet, daß es geschehen dürfe. Es sei also für die Schäßburger gar kein Grund zu Besorgnissen vorhanden. Bei dieser Gelegenheit trug Harteneck mir und Schobel in Gegenwart Waldhütter's wiederholt auf, die Communität aufzufordern, die Rechnungslegung und Rückzahlung ernstlich zu betreiben und keinen Heller nachzulassen, denn sie würde einen solchen Nachlaß aus eigenen Mitteln ersetzen müssen, weil es nicht in ihrer Macht liege, vom Gemeingute etwas zu verschenken oder nachzulassen. Diese Befehle Harteneck's meldeten wir unseren Sendern. Das Verzeichniß der Forderungen des Gemeinwesens an Schuller, das Harteneck zum Zwecke der Durchsicht damals verlangt hatte, wurde von mir und Pantradius nach Hermannstadt gebracht. Als wir zu Harteneck kamen, fanden wir dort Schuller's ältesten Sohn. Als Harteneck in dessen Gegenwart das Verzeichniß der Forderungen durchlas, machte er die Bemerkung, er könne nicht zugeben, daß Schuller's rückständiges Gehalt bei den Forderungen des Gemeinwesens in Abrechnung gebracht werde. Flehentlich bat hierauf der junge Schuller um Befreiung seines Vaters aus dem Gefängnisse, Harteneck aber entgegnete ihm: „Siehe da das Verzeichniß der Forderungen, da verhält sich die Sache ganz anders, als Du mir sie dargestellt hast.“ Als der Sohn neuerdings flehte, es möge ihnen doch der Weg der Berufung offen gelassen und der Refurs an die Universität gestattet werden, da entgegnete Sachs: „Früher muß Deinem Vater der Kopf abgehauen werden, dann mag er appelliren, wohin er will. Du hast einen solchen

Vater, der sich die Ader öffnen und mit seinem Blute sich dem Teufel verschreiben würde, wenn er Königsrichter von Hermannstadt werden könnte; und als der junge Schuller nicht aufhörte um Gnade zu bitten, sagte Harteneck: Sage deinem Vater, er soll entweder zahlen oder die Rechnung ausgleichen, wenn nicht, so wird er gehangen."

"Ich und mein Gefährte Panfratius erhielten den Auftrag, zu Hause zu melden, man solle Schuller eine Abschrift der Forderungen nicht verweigern, sondern, wenn er sie verlange, mit dem Bemerkten einhändigen, binnen acht Tagen entweder genaue Rechnung zu legen oder zu zahlen, widrigenfalls man ihn wie einen Räuber des öffentlichen Gutes behandeln und in strengeren Gewahrsam bringen werde."

"Alle diese Aufträge meldeten wir dem Rathe und der Communität."

"Als man Schuller eine Abschrift der Forderungen übermittelte, erklärte er, daß er derselben gar nicht bedürfe, da er keine Einwendungen gegen die Forderungen erhebe."

"Im Sinne des Auftrages Harteneck's überbrachten ich und Senator Johann Paulinus diese Antwort nach Weissenburg. Dort trug uns Harteneck auf, dahin zu streben, diese Erklärung von Schuller schriftlich zu erhalten. Sei dies gelungen, möge ihm das Schriftstück unter Siegel unverzüglich eingehändigt werden. In Zukunft solle man aber die Abgeordneten nicht in so Aufsehen erregender Weise an ihn senden (*no veniatur amplius cum tali pompa*); es genüge die Abordnung eines Delegirten."

"Hierauf lehrten wir heim. Der Rath, dem wir die Aufträge Harteneck's mittheilten, schickte sodann mich allein mit der verlangten schriftlichen Erklärung Schuller's nach Weissenburg. Kaum hatte Harteneck Einsicht in dieselbe genommen, sendete er mich zurück mit dem Auftrage an Rath und Communität, Schuller nochmals aufzufordern, die Rechnung auszugleichen oder Ersatz zu leisten, und denselben aufmerksam zu machen, sich ja nicht dem Wahne hinzugeben, daß die Klage ein Scherz sei, denn es könnte sein, daß man mit ihm, wie mit einem Räuber und Dieben, der den Strick verdient habe, verfahren müsse. Dies solle ihm ohne alle weitere Rücksicht mitgetheilt, dabei auch seinem Ehrentitel, den er ohnehin nicht verdiene, keine weitere Beachtung geschenkt werden. Komme er den Forderungen nicht nach, müsse die strengste Haft über ihn verhängt und er unablässig zur Zahlung aufgefordert werden. Sachs befahl mir zugleich, ihm über den Vollzug dieser Aufträge seiner Zeit Bericht zu erstatten, was ich auch that."

"Als Schuller erklärte, Geld und Silberzeug besitze er zwar nicht, aber andere Güter, die alle in den Händen des Rathes wären, ließen Rath und Communität diese Aeußerung dem Comes durch mich mittheilen. Bei dieser Gelegenheit trug mir derselbe auf, der Communität zu sagen, sie möge unablässig auf Zahlung dringen, zu diesem Zwecke alles Vermögen Schuller's inventiren, registriren und sequestriren und sich überzeugen, ob es für den Ersatz hinreichend sei oder nicht. Zugleich

ertheilte er den Befehl, Schuller nicht gegen Sicherstellung auf freien Fuß zu setzen, außer er würde solche Bürgen stellen, die sich bereit erklären, nicht nur für die Person einzustehen, sondern auch für die Zahlung zu haften. Das Verzeichniß der Schuller'schen Güter möge ihm nach Weissenburg geschickt werden, damit er sich klar machen könne, was Schuller eigentlich noch besitze."

"Als das Inventar zusammengestellt war, brachte ich es nach Weissenburg. Kaum hatte Harteneck Einsicht genommen, ließ er durch mich die Communität auffordern, sie möge den Rath dazu verhalten, von Schuller Ersatz mit Geld oder mit der Haut zu verlangen."

"Als Schuller in Bezug auf die Liste der Forderungen bei seiner früheren Erklärung verblieb, befahl mir Harteneck, dem Gouverneur eine diesen Proceß betreffende Denkschrift im Namen des Magistrats zu überreichen, was ich auch that; zugleich ließ er durch mich dem Rathe sagen, man möge in den nächsten 15 Tagen Niemanden zu ihm senden, damit von seinen Informationen Niemand Kenntniß erlange und er in keinen Verdacht gerathe. Seien die 15 Tage verstrichen, so wolle er ihnen das Buch von Antonius a Mara schicken, aus dem der Magistrat die Stellen des römischen Rechtes erfahren könne, um gegen Schuller, weil er unfähig sei, Ersatz zu leisten, nach peinlichem Rechte vorzugehen. Man solle die Abwicklung des Processes ja nicht verzögern; es sei gar nichts zu besorgen; es werde Niemandem auch nur ein Haar gekrümmt werden, denn Schuller habe den Tod nicht einmal, sondern ob seiner vielen verbrecherischen Handlungen sehr oft verdient; die kaiserliche Gnade beziehe sich nicht auf dessen Wirksamkeit als Bürgermeister, sondern nur auf die Theilnahme an der Falschmünzerei. In Wien sei in Bezug auf diesen Proceß Alles wohl vorgesehen und geordnet; er habe zwar erfahren, daß Schuller dort viel versprochen habe, aber seine Macht sei keinen Pfifferling werth. ¹⁾ Von Wien sei gar nichts zu besorgen."

"Er gebot uns ferner tiefes Stillschweigen. Sein Name solle in dieser Angelegenheit gar nicht genannt werden, damit es den Anschein habe, als ob er von der Sache gar nichts wisse und sie nicht einmal kenne. Der Fall sei von großer Bedeutung und könnte leicht einer Untersuchung unterzogen werden, da würde er als Beisitzer des Guberniums ausgiebigere Dienste in der Sache leisten können, als wenn er davon ausgeschlossen das Wort führe, denn ein einziger Anwalt als Mitglied eines Berathungskörpers vermöge viel mehr als viele Anwälte, die außerhalb des Kreises desselben stehen."

"Als die gestellte Frist ihrem Ende nahte, trug Harteneck seinem Bruder Jakob auf, im Werke Antonius a Mara's den Titel über das

¹⁾ Diese Stelle: „so jam intellexisse, siquidem Johannes Hadnagy multa ibi promisisset et jam stercus posset praestare“ fehlt in der im Schäßburger Archive befindlichen Abschrift.

Verbrechen der Veruntreuung einzusehen und den Text dem Schäßburger Magistrate in Abschrift mitzutheilen. Diese Auszüge befinden sich gegenwärtig in meinem Besitze und liegen in Schäßburg. In Erwägung der von mir vorgebrachten Thatfachen kann ich also nichts Anderes sagen, als daß Johann Sachs Urheber und Erlebfeder dieses Processes war."

In dieser breitspurigen Weise schildert der Zeuge Armbruster in seiner schriftlich deponirten Aussage die zahlreichen Sendungen zu Harteneck und den Einfluß, den derselbe auf den Gang des Schuller'schen Processes nahm. Die Erklärung dieses in drängender Eile nach Hermannstadt gerufenen Zeugen schien dem Fiscaldirektor wichtig genug, um sie an die Spitze der Akten des Zeugenverhöres zu stellen.

An die schriftlich deponirte Aussage Armbruster's reihten sich zunächst die Erklärungen seiner drei Genossen, die an einzelnen seiner Sendungen betheiliget waren, nämlich des Wortmannes Martin Schenker, des Hundertmannes Daniel Homius (Schobel) und des Senators Johann Waldhütter. Schenker's Aussage ist ohne alle Bedeutung; dagegen fesseln die Mittheilungen Homius' und Waldhütters über ihre Sendung zu Rabutin unser Interesse in hohem Grade.

"Als wir — erzählen sie übereinstimmend ¹⁾ — „im Laufe dieses Jahres zur Zeit, als das Gubernium in Madnot tagte, nach Hermannstadt abgeordnet wurden, um dem Commandirenden die Denkschrift zu überreichen, in welcher der Streitfall der Stadt Schäßburg mit Johann Schuller ob der Rechnungslegung geschildert war, erhielten wir folgende Antwort des Generals:“ Ich will mich in Eure Gerichtsbarkeit, die Se. Majestät Euch gnädigst bestätigt hat, nicht einmengen; Johann Schuller kenne ich nicht, ich habe nur gehört, daß er von Wien zurückgekehrt sei. Gegen die Gerechtigkeit kann ich ihm meinen Schutz nicht zu Theil werden lassen. Liegt hier ein Criminal-Fall vor, so gehet nach peinlichem Rechte gegen ihn vor; wendet Euch übrigens in dieser Angelegenheit an Harteneck. Ich würde Euch diese meine Antwort auch schriftlich ausfertigen lassen, aber Ihr sehet ja, wie vielbeschäftigt mein Sekretär ist, und ich würde da nichts Anderes schreiben lassen können, als was ich eben mitgetheilt habe."

Wir haben schon oben auf den klaffenden Widerspruch aufmerksam zu machen Gelegenheit gehabt, der zwischen dieser Aeußerung des Generals und der sittlichen Entrüstung liegt, die er wenige Wochen später über die Verurtheilung Schuller's heuchlerisch zur Schau trug.

An demselben Tage, an welchem die eben genannten Amtleute ihre Erklärungen überreichten, deponirte auch der Stadtpfarrer Georg Kraus von Schäßburg, der ebenfalls in größter Eile nach Hermannstadt gerufen worden war, als Zeuge seine schriftliche Aussage. Man kann nicht sagen, daß dieselbe auch nur ein neues Moment über die Einflüsse, die Harteneck auf den Gang des Schuller'schen Processes nahm,

¹⁾ Archiv der siebenb. Postkanzlei. Nr. 174. Lit. E. und F. Anno 1703.

an das Licht fördere, aber nach einer anderen Richtung hin und aus einem anderen Grunde sind diese Mittheilungen nicht ohne Bedeutung. Sie gewähren uns ein Interesse, weil sie eine treue Schilderung der letzten Tage und Stunden des zum Tode verurtheilten, bis in's tiefste Mark erschütterten Schuller's bieten und zugleich ein Bild der Stimmungen, der Erregung und Verwunderung der Schäßburger über den Untergang des gefürchteten Mannes gewähren. In dem engen Gesichtskreise des kleinstädtischen Lebens jener Zeit erschien der Bürgermeister, der nach der damaligen Verfassung in der That auch einen großen Wirkungskreis hatte, als eine gar gewaltige Persönlichkeit, zumal Schuller, von dessen Verbindungen mit der magyarischen Aristokratie und mit einflußreichen Persönlichkeiten am Wiener Hofe man viel zu reden mußte, wurde als ein mit der Machtfülle eines Paschas ausgerüsteter Mann angesehen.

Die Verurtheilung und Hinrichtung desselben erschien wie ein kühnes Wagniß, wiewohl seine Lasterthaten ihn zum Gegenstand des Abscheues seiner Mitbürger gemacht hatten.

Wenn daher der ehrenwerthe Stadtpfarrer in seiner Einfalt von dem sprachlosen Erstaunen, das ihn bei der Nachricht von der bevorstehenden Hinrichtung Schuller's erfaßte, in der schriftlichen Erklärung zu erzählen weiß, so hatte dasselbe seinen Grund sicher nicht in dem Glauben, die Hand des Gesetzes habe hier einen Schuldlosen getroffen, denn er nannte kurze Zeit später denselben Schuller ja selbst einen gewaltthätigen Räuber, dem endlich wegen der vielfach verübten Raubthaten der Kopf abgeschlagen wurde,¹⁾ sondern darin, daß ihn die Energie gewaltig überraschte, mit der diese für so mächtig gehaltene Persönlichkeit dem Henker überantwortet wurde.

„Am 28. September dieses Jahres“ — erzählt der Stadtpfarrer in seiner Erklärung²⁾ — „ließ mich der in Gefangenschaft gehaltene ehemalige Bürgermeister Johann Schuller durch einen Mitbürger ersuchen, einen geistlichen Amtsgenossen so rasch als möglich in den Kerker zu senden, um ihm, der sich an der Schwelle des Todes befinde, den religiösen Trost zu spenden. Rasch zog ich mein Priesterkleid an und machte mich schleunig auf den Weg, um der Seele Schuller's Trost zu bringen. Auf dem Gange dahin begegnete mir ein Prediger unserer Kirche und brachte mir die Nachricht, daß Johann Schuller nicht allein in Todesgefahr schwebte, sondern daß das Todesurtheil bereits gefällt und kundgemacht sei. Da mir davon gar nichts bekannt war und ich mir auch ein solches Ereigniß nie hätte träumen lassen, so erfaßte mich Erstaunen, meine Haare standen zu Berge und die Stimme erstarb mir im Munde.“³⁾

¹⁾ Fabritius, a. a. O. Seite 56. Anmerkung 3.

²⁾ Archiv der siebenb. Hofkanzlei. Nr. 174. Anno 1703. Lit. G.

³⁾ Quin imo mox et defacto togam meam sacerdotalem assumens, ipsemet maturabam abitum, aditurus agonizantem jam Schullerum eidemque solatium animae laturus, ast obviabat mihi quidam ecclesiae nostrae

„Während der Unterredung mit dem Prediger kam ein Mitbürger die Gasse einher und bat mich im Auftrage Schuller's eindringlich, so schnell als möglich persönlich zu demselben zu kommen, da ihm das Todesurtheil bereits verkündet worden sei. Rasch eilte ich dem Gefängnisse zu und sprach dort Worte des Trostes, wie die Lage der Dinge und die Rücksicht auf die Zeit sie erforderten. Da baten mich die Gattin und Schwiegertochter Schuller's, die ebenfalls im Kerker anwesend waren, kniefällig und jammernd, ich möchte doch bei den Oberamtleuten unserer Stadt die Bitte um Milderung des Urtheils oder Aufschub des Vollzugs der Strafe vorbringen. Wohl weigerte ich mich Anfangs und wies darauf hin, daß mir ja nicht so sehr die Sorge für das zeitliche als für das ewige Wohl und für das Heil der Seele obliege, aber bald überwältigte der Strom von Thränen, der den Augen der flehenden Frauen entquoll, mein Gefühl und ich eilte zu den Oberamtleuten unserer Stadt und brachte wiederholt mit würdigem Nachdruck die Bitte zu Gunsten der Unglücklichen vor, man möge doch wenigstens einen Aufschub von 3 Tagen für den Vollzug der Strafe gewähren. ¹⁾ Mein Flehen konnte aber nichts Anderes als folgende Antwort erreichen: Das in Schäßburg herrschende Gewohnheitsrecht lasse meinen Einfluß auf den Gang des Processes und Vollzug des Urtheils gar nicht zu; ein Aufschub sei nicht zulässig, denn am nächstfolgenden Tage, nämlich am 29. September, feiere man das Fest des Erzengels Michael, dann folge der Sonntag; an diesen beiden Tagen könne also die Hinrichtung nicht stattfinden, bis Montag aber ließe sich der Vollzug des Urtheils nicht aufschieben.“

„Mit dieser Antwort kehrte ich in das Gefängniß zu dem an der Schwelle des Todes befindlichen Schuller zurück und begann mit herzlichem Eifer denselben im Geiste des Evangeliums und meines priesterlichen Amtes zu seinem letzten Gange, zum Wege in die Ewigkeit vor-

minister, qui me certiorum fecit, dominum Schullerum non agonizare secus verum enim vero jam latam et significatam esse eidem sententiam mortis, ego sane horum omnium inscius, quaeve vix unquam hariolari et per somnium praevidere potuissem, obstupui, steteruntque comae, vox faucibus haesit.

¹⁾ Interea dum haec mutuo inter me et praememoratum ecclesiae nostrae ministrum aguntur, supervenit in platea publica civis quidam . . . qui me nomine d. Johannis Schulleri iterato impense rogat, quo ego ipsemet in persona eundem quantocius possem visitare dignarer, accepisse enim ipsum postremam mortis suae sententiam; tum ego illum festinando accessi et prout res et temporis circumstantiae id requirebant, solatium tuli, et conthoralis autem et nurus Schulleri compraesentes me flexo poplite orabant et multis lamentis exorabant, ut apud dominos politicos civitatis nostrae aut pro mitigatione aut pro extensione termini executionis et poenae instarem, ut autem ego me excusarem, mihi non tam curam vitae terrenae, quam coelestis et spiritualis incumbere, eo tamen non obstante tot lacrimae tam ubertim stillantes vincebant affectum meum, properabam ad duos dominos officiales civitatis nostrae potiores et primarios, decenter impense iteratoque instabam pro afflictis, ut vel ad minimum ad triduum terminus executionis procrastinaretur.

zubereiten. Er nahm den Trostspruch um so williger und gleichmüthiger auf, als er selbst sich lebhaft darnach gesehnt hatte, bekannte hierauf freiwillig und offenherzig alle seine Sünden, die ihm je zum Vorwurf gemacht worden sind, mit einziger Ausnahme des schweren und erschrecklichen Diebstahls am öffentlichen Gute. „Wissentlich und vorsätzlich habe er ihn nicht begangen“ — erklärte er — „und er könne gar nicht begreifen, wie und durch wessen Schuld der Abgang so vieler Tausende entstanden sei.“ Hierauf nahm unser armer Schuller in tiefster Bekümmerniß und freiwillig, ohne fremden Antrieb, das heilige Abendmahl nach der Vorschrift der Religion, in der er aufgewachsen war. Kurz darauf empfing er reuig und aus der Tiefe seines Herzens aufseufzend den Todesstreich und hauchte — selig im Herrn, wie wir hoffen wollen — seinen Geist aus.“¹⁾

Im engsten Zusammenhange mit den fünf eben erwähnten schriftlichen Berichten stehen die Erklärungen, welche die Oberamtleute von Schäßburg vor den Mitgliedern des Guberniums abgaben. Am 19. und 20. Oktober wurden der Bürgermeister Johann Heyeldörfer, der Königsrichter Andreas Göbbel, der Stuhlrichter Simon Mathia und der Senator Hartwig Pantradius in den Berathungssaal des Guberniums berufen und in Gegenwart des Gouverneurs, des Kanzlers, des Thesaurarius und der beiden Gubernialräthe Stefan Haller und Samuel Konrad aufgefordert, in Erinnerung an die Heiligkeit ihres Amtseides wahrheitsgetreu und mit größter Offenheit anzugeben, ob Hartened die Triebfeder des Schuller'schen Processes gewesen, welche Rathschläge er in diesem Rechtsfalle dem Senate gegeben und welchen Einfluß er auf den Gang des Processes geübt habe.²⁾

¹⁾ Ast praeterea rogando obtinere potui nihil, quam hoc responsum: legem consuetudinariam apud Segesvarienses receptam non admittere meam instantiam, diem futuram 29. Septemb. esse nobis festivam, utpote festum Michaelis, diem sequentem esse diem dominicam, quibus executio facienda fieri et peragi non possit, quid autem ad diem lunae usque intervenire non possit. Hocce ego responso ad captivatum mortis candidatum rediens eundem masculine ex officio legis et evangelii praevia denunciatione ad prostantem aeternitatis viam disponere coepi, quod et ipse tanto gratius et aequius passus est, quanto avidius id a me expetiit, peccata sua omnia, quorum insimulatus unquam fuit, in genere ingenue et sponte fassus est, unico hoc excepto, quod furtum tam dirum et durum scienter et ex proposito non commiserit, quanti hac vice accusatus et insimulatus fuerit, seque nescire, unde error tot 1000 fl. irrepserit et cujus incuria, quibus ita actis devotissime sacrosanctam synaxin in pristina conataque religione nemine urgente misellus noster Schullerus sua sponte accepit atque brevi post inter multa profunda et devotissima cordis suspiria ense jugulatus beatissime (quantum speramus) in domino expiravit. Archiv der siebenbürgischen Hofkanzlei. Nr. 174. L. G. An. 1703. Actum Cibinii die 24. Octob. A. 1703. Georgius Kraus.

²⁾ Anno 1703 die 19. Octob. per comites Nicolaum Bethlen cancellarium et Stephanum Apor, die vero 20. in praesentia gubernatoris, cancellarii, comitis Apor, Stephani Haller, Samuelis Konrad: Johannes Etzeli consul, Andreas Göbbel regius iudex, Simon Mathiae sedis iudex, non

In ausführlicher Weise schilderten sie sofort alle Aufträge, Weisungen und Winke, die aus diesem Anlasse Harteneck ertheilte, die Briefe, die er schrieb, die Anfragen, die sie stellten, die Antworten, die aus seinem und des Commandirenden Munde kamen, die zahlreichen Botschaftsreisen, die zu diesem Zwecke unternommen wurden und die wir aus den umfassenden Mittheilungen Armbruster's kennen, auf dessen Aussagen sich die Herrn auch ausdrücklich beriefen.¹⁾

Wenn wir den lähmenden Schrecken erwägen, der nach der Verhaftung Harteneck's die Ankläger und Richter im Schuller'schen Proceß erfüllte, kann es gar nicht überraschen, daß wir aus ihren Aussagen das Bemühen herausleuchten sehen, Harteneck als den Haupturheber und Leiter dieses Processes hinzustellen, aber die Schlußstelle des Protokolls, in das die Erklärungen dieser Herren aufgenommen wurden und dessen Inhalt sie durch ihre Unterschriften beglaubigten, überstieg doch alle Besorgnisse, welche die Muthlosigkeit der geängstigten Gemüther dieser Menschen einflößen konnte. „Hätte uns“ — erklärten sie — „Johann Sachs in Ruhe gelassen, nicht angetrieben und angeeifert, hätte er uns in keine Zwangslage versetzt, wir hätten niemals den Proceß gegen Schuller begonnen und ihm nie etwas zugefügt.“²⁾

Es war ein klägliches Schauspiel, das hier geboten wurde, ein Schauspiel, das uns zu dem Glauben hindrängt, daß mit dem Falle Harteneck's zugleich in gewissen Kreisen Muth und Entschlossenheit untergegangen sind. Wenn nicht die Todesangst die Stimme jeder besseren Erkenntniß erstickt hat, muß denn doch eine Röthe über das Antlitz dieser Herren hingeflogen sein, als sie die eben angeführten Behauptungen aussprachen. Was war das für eine unwürdige Rolle, die sie da spielten! Entweder hat sich Schuller solch' verdammenwerther Handlungen schuldig gemacht, welche das Eingreifen des Strafrichters herausforderten, dann war es schöne Pflichtvergessenheit oder verächtliche Muthlosigkeit, wenn erst das Drängen und Treiben des Nationsgrafen sie zur Einleitung und Durchführung des Processes bestimmte, oder es war die strafgerichtliche Verfolgung Schuller's eine ungerechte und ungesetzliche, dann hätte sie auch kein Befehl und keine Drohung vom Wege des erkannten Rechtes und der Gesetzlichkeit ablenken dürfen.

quidem formaliter nunc jurati, sed tamen ad fidem et juramentum, quod ad sua officia jurarunt, interrogati et accurate examinati fassi sunt sequentia sponte et constanter. Archiv der siebenbürgischen Hofkanzlei. Nr. 174. Lit. H. Anno 1703.

¹⁾ Secretarius etiam melius scit omnia. A. a. D.

²⁾ Concludunt, quod si dominus Johannes Sachs ipsos sivisset, non coegisset et ita ipsos non instigasset, in negotio istius Johannis Hadnagy illi nihil unquam vel incepissent, nedum fecissent ipsi. Praefata ita se habere recognoscimus et attestamus bona conscientia et fide nostra mediante et subscriptionibus ac sigillis nostris usualibus corroboramus. Cibinii die 19. 20. et 21. Octob. Anno 1703. Johannes Etzeli, consul Schesburgensia. Andreas Göbbel, judex regius. Simon Mathiae, judex sedis. Hartwigius Pancratius, juratus. Archiv der siebenb. Hofkanzlei. Nr. 174. Lit. H. A. 1703.

Als sie die Vermessenheit hatten, im Angesichte der höchsten Landesbeamten von einer Zwangslage zu reden, sollte da nicht die Erinnerung an jene Worte mahnend an ihr Ohr getreten sein, die Harteneck in dieser Proceßangelegenheit am 22. Juli 1703 nach Schäßburg schrieb: „Ich erwarte darüber Mittheilungen, nicht um mich in Eure Jurisdiction einzumischen, die Ihr in Criminalfällen ohne Appellation ausüben dürft, sondern um an geeigneten Orten nachweisen zu können, daß der Proceß ordnungsmäßig geführt wurde und nicht anders abgewickelt werden konnte.“¹⁾

Das Wahre an der Sache ist, daß die Oberamtleute den Abscheu und die Entrüstung über Schuller's Vasterthaten mit Harteneck und mit der gesammten Bevölkerung Schäßburgs vollkommen theilten, daß sie aber Schuller fürchteten und es für ein kühnes Wagniß hielten, gegen den Mann die Strenge des Gesetzes geltend zu machen, der auf seine Verbindungen mit einflußreichen Roterien und mächtigen Gewalthabern pochen konnte und daß sie nicht allein und ohne sicheren Rückhalt, sondern nur unter dem schützenden Schilde des Nationsgrafen den Angriff gegen Schuller zu unternehmen wagten.

Die fünf schriftlichen Berichte und die Erklärungen der Oberamtleute bilden gleichsam das Vorspiel des Zeugenverhörs. Erst einige Tage später, nachdem das Gubernium diese Schriftstücke in Händen hatte, erging an den Direktor der königlichen Rechtsachen der Auftrag, Harteneck vor die Schranken des Landtages zu rufen und des Hochverrathes anzuklagen.

Im großen Maßstabe wurde mit dem Zeugenverhöre erst nach dem 31. Oktober begonnen, d. i. nach der Rückkehr der Tabularkanzlisten aus Fogarasch, wo sie den gefesselten Sachsengrafen von dem Schritte des Fiscaldirektors zu verständigen hatten.

Sieben und sechzig Zeugen wurden in den ersten Novembertagen vorgerufen und vernommen. Dem weitaus größten Theile derselben (62) wurden sechzehn Fragen zur Beantwortung vorgelegt. Diese Fragen schließen alle Anklageartikel in sich, die der Kronanwalt gegen Harteneck ausgearbeitet hatte. Sie spiegeln in treuer Weise das ganze Gewebe von Verdrehung, Verdächtigung und Lüge wider, das in der „schriftlichen Versicherung,“ in der Botschaft des Guberniums an die Sachsen und in der Anklageakte zum Ausdruck gelangt. Ja an manchen Stellen glaubt man das unheimliche Echo jener Stimmen zu vernehmen, die schon auf dem Landtage 1701 ihren Unheil verkündenden Ruf hören ließen.

¹⁾ . . . communicationem exspecto, non ut me in jurisdictionem vestram immisceam (quam in criminalibus sine appellatione exercere possunt), sed ut in locis debitis remonstrare possim, an recte processus sit formatus et qua ratione aliter fieri non potuisset, quibus maneo dominationumstrarum servus paratissimus Johannes Sachs ab Hartenek. Cibinii die 22. Jul. 1703. Archiv der siebenbürgischen Hofkanzlei. Nr. 174. Lit. H.

Es entspricht der Wichtigkeit des Gegenstandes, daß die sechzehn Fragen ihrem vollen Inhalte nach mitgetheilt werden. ¹⁾

Sie lauten:

1. „Hat der Zeuge in Erfahrung gebracht, daß Johann Schuller aus Schäßburg, einstens Bürgermeister dieser Stadt, von Sr. Majestät, unserem allergnädigsten Herrn ein Begnadigungsschreiben erhalten hat. Hat der Zeuge dasselbe gesehen?“ ²⁾

2. „Hat der Zeuge in Erfahrung gebracht, ob das von Sr. Majestät für Johann Schuller ausgestellte Begnadigungsschreiben dem Nationsgrafen, Sachs von Harteneck, bekannt war?“ ³⁾

3. „Ist dem Zeugen bekannt, daß die Verurtheilung und Hinrichtung Schuller's in Folge der Rathschläge und der Zustimmung Harteneck's vollzogen wurde?“ ⁴⁾

4. „Ist dem Zeugen bekannt, daß Johann Sachs an den Schäßburger Rath ein Schreiben richtete, worin die Weisung ertheilt war, für den Fall, als die Schuller'schen Güter zur Befriedigung der Forderung des Gemeinwesens nicht ausreichen, Ersatz mit der Haut zu fordern? Weiß der Zeuge davon, daß in dem Briefe zugleich der Befehl dem Senate ertheilt wurde, denselben zurückzuschicken und ja keine Abschrift davon zu nehmen?“ ⁵⁾

5. „Hat der Zeuge in Erfahrung gebracht, daß Johann Sachs dem ältesten Sohne Schuller's, als derselbe bei ihm die Bitte vorbrachte, die Appellation an die Universität ergreifen zu dürfen, zornentbraunt geantwortet habe: Zuerst muß Johann Schuller das Haupt abgeschlagen werden, dann gehe er und appellire, wohin er will.“ ⁶⁾

¹⁾ Puncta interrogatoria. Archiv der siebenbürgischen Hofkanzlei. Nr. 174. Lit. H. An. 1703.

²⁾ Scisne, vidistine aut intellexisti, quod nobilis, prudens ac circumspectus quondam Johann Schuller, alias Hadnagy, incola et inhabitator pro tunc civitatis saxonalis Segesvar ac quondam ejusdem civitatis consul a sacratissima caesarea regiaque majestate domino nostro clementissimo gratiam habuerit?

³⁾ Scisne, audivistine aut intellexisti, an praememorata gratia suae majestatis praefato Johanni Schuller benignissime impertita judici regio civitatis Cibiniensis et universitatis saxonicae nationis comiti domino Johanni Sachs ab Harteneck nota fuerit?

⁴⁾ Quod condemnatio Johannis Schuller ad mortem et etiam ejusdem executio ex consilio et approbatione domini Johannis Sachs facta fuerit.

⁵⁾ Quod dominus Johannes Sachs ad senatum Schaesburgensem literas misisset, quibus suadebat, quod si bona Schulleriana pro praetensione civitatis non sufficerent, tum solvat ex pelle, injungens ipsi senatui, ut eadem literas ad eundem remittant, nec pro sese copiam earum faciant.

⁶⁾ Scisne aut audivistine, dum filius Johannis Schuller natu major apud dominum Johannem Sachs pro appellatione ad universitatem supplicasset, ille ira plenus respondisset, prius caput Johannis Schuller amputandum esse, post currat et appellet, quocunque voluerit?

6. „Ist dem Zeugen bekannt, daß Johann Sachs einmal selbst an Johann Schuller die Drohung richtete: er müsse binnen 15 Tagen die Rechnung ausgleichen, sonst werde er gehangen?“ ¹⁾

7. Ist dem Zeugen bekannt, daß Johann Sachs die Stellen in den Werken ausländischer Autoren bezeichnete, kraft deren Schuller ohne Weiteres verurtheilt und hingerichtet werden könne und müsse, und daß er diese Bücher dem Schäßburger Senate übersendete. Ist ihm ferner bekannt, daß derselbe den Schäßburgern auftrug, in dieser Angelegenheit in den nächstfolgenden zwei Wochen Niemanden an ihn zu senden, seinen Namen nicht mit diesem Rechtsfalle in Verbindung zu bringen, damit es scheine, als ob ihm von diesem Prozesse nichts bekannt sei. Ist dem Zeugen bekannt, daß Harteneck bei dieser Gelegenheit sagte, die Sache sei von großer Bedeutung und könnte leicht einer Untersuchung unterzogen werden; er würde dann als Beisitzer des Guberniums ausgiebigere Dienste in der Sache leisten können, als wenn er davon ausgeschlossen das Wort führe, denn ein einziger Anwalt als Mitglied eines Berathungskörpers vermöge viel mehr als viele Anwälte, die außerhalb des Kreises desselben stehen; man möge doch den Abschluß des Processes nicht verzögern, es werde ob dieser Verurtheilung Niemandem ein Haar gekrümmt werden, die Sache sei auch in Wien bekannt und auch dort sei man in dieser Angelegenheit sichergestellt.“ ²⁾

8. „Weiß der Zeuge mit Bestimmtheit zu sagen, daß die Hauptursache, die Triebfeder und der Urheber des jämmerlichen Ausgangs Johann Schuller's kein Anderer gewesen als Johann Sachs? War Johann Schuller in der That seit langer Zeit ein Gegenstand des Hasses Harteneck's? Haben sie auch Streit miteinander geführt?“ ³⁾

9. „Hat der Zeuge in Erfahrung gebracht, daß Johann Sachs oftmals und bei verschiedenen Gelegenheiten, insbesondere aber auf den

¹⁾ Scisne, quod d. Joh. Sachs ipsi quondam Johanni Schuller ipse denunciaverit, quod intra quindenam reddet rationem sui consulatus, alioquin suspendio mulctabitur?

²⁾ Scisne aut intellexistine, quod d. Joh. Sachs ipsemet quaesiverit et citaverit loca ex quibusdam authoribus peregrinis, vigore quorum Johannem Schuller merito condemnandum et exequendum posse ac debere asseruerit, transmittendo etiam libros ad senatum Schesburgensem, prout etiam ita factum est. Denique illis denunciavit, ut jam plura vice ad illum non mittant, circiter nimirum intra spatium duarum septimanarum et nomen illius non divulgent, acsi nihil de isto negotio ipsi constaret, quoniam res est magnae importantiae et facile quaestioni subjici posset et ipse in gubernio assidens plus juvare potest, quam extra gubernium, quandoquidem procurator internus plura juvare semper potest, quam externi multi procuratores? Neque moram in exequendo negotio trahant, siquidem propterea ne pilus quidem capitis alicujus cadet, quoniam negotium etiam Viennae est notum et salvum.

³⁾ Scisne aut intellexistine pro certo, quod miserrimae hujusmodi condemnationis Johannis quondam Schuller principalis causa motiva et author non alius nisi d. Joh. Sachs fuerit? ac idem Johannes quondam Schuller praefato Johanni Sachs ab olim exosus fuerit et etiam litem cum d. Joh. Sachs idem Johannes Schuller habuerit?

siebenbürgischen Landtagen eine verderbliche Spaltung zwischen den Ständen und Nationen herbeizuführen bestrebt war? Bei welchen Verhandlungen war dies der Fall? Woraus hat der Zeuge es entnehmen können? ¹⁾)

10. „Ist dem Zeugen bekannt, daß Johann Sachs mehrmals im Namen der sächsischen Nation, doch ohne Wissen und Willen derselben das Wort geführt und gehandelt habe? Bei welchen Gelegenheiten ist dies der Fall gewesen?“ ²⁾)

11. „Ist dem Zeugen bekannt, daß Johann Sachs Sr. Majestät oder dem kaiserlichen Hofe schädliche und auf die Untergrabung der Staatsverfassung abzielende Rathschläge ertheilt und unheilvolle Berichte erstattet habe? Bei welchen Staatsangelegenheiten war dies der Fall? In welcher Art ist es geschehen? Gegen welche Objecte ist diese Thätigkeit gerichtet gewesen?“ ³⁾)

12. „Ist dem Zeugen bekannt, daß Johann Sachs mehrere ganz schuldlose Leute wegen Verbrechen, welche als nota infidelitatis erscheinen, in Anlagestand versetzt habe? Wer sind die Personen und welcher Art sind die Verbrechen gewesen? Wo, wann und in wessen Gegenwart ist es geschehen?“ ⁴⁾)

13. „Ist dem Zeugen bekannt, daß Johann Sachs häufig die geheimen Beschlüsse des siebenbürgischen Guberniums verrathen habe? Wenn, auf welche Weise, in welcher Form, bei welchen Anlässen und in wessen Gegenwart sind sie verrathen worden?“ ⁵⁾)

14. Ist dem Zeugen bekannt, daß Johann Sachs Mordelmschreiber gebungen habe, um diese oder jene Persönlichkeit zu tödten? Wo und wann ist es geschehen?“ ⁶⁾)

15. „Ist dem Zeugen bekannt, daß Johann Sachs gegenüber der ganzen sächsischen Nation, oder gegenüber einer Stadt oder einem

¹⁾ Scisne, vidistine aut intellexisti, quod memoratus d. Joh. Sachs diversis temporibus et locis, praesertim vero in generalibus regni comitiis hic atque illic celebratis, scissionem inter status et nationes molitus et machinatus fuisset, illud unde percipere potuisti et in quibus negotiis?

²⁾ Quod Johannes Sachs non raro praeter scitum et voluntatem saxonicae nationis multa dixit et fecit nomine nationis? in quibus negotiis scis et percipisti?

³⁾ Quod d. Joh. Sachs sacratissimae suae majestati, aut vero aulae augustissimae suae majestatis noxia in eversionem publici potius status vergentia quam suae majestati proficua aliquando suggestisset consilia sinistrasque fecisset informationes, in quibus negotiis, contra quos? et quomodo?

⁴⁾ Quod d. Johannes Sachs varios innocentes criminibus notam infidelitatis afferentibus accusavisset? quos? ubi? et quando? qualibus criminibus? et coram quibus?

⁵⁾ Quod d. Joh. Sachs secreta consilia antefati gubernii Transylvanici multoties prodidisset, quomodo? in qua forma? in quibus negotiis, apud quos aut coram quibus?

⁶⁾ Scisne aut pro certo audivistine, quod d. Joh. Sachs certos conduxisset sicarios, qui hunc vel illum occidunt? contra quos? ubi et quando?

Dorfe oder einer einzelnen Person im Gegensatze zu den Privilegien und Municipalrechten und im Widerspruch mit der Pflicht seines Amtes ungesetzlichen Einfluß und gewaltthätige Preffion geübt habe? Wo, wann und gegen wen?“¹⁾

16. „Ist dem Zeugen endlich bekannt, daß zur Zeit der Hinrichtung Johann Schuller's ein Diener Harteneck's in Schäßburg anwesend war, den Vollzug des Urtheils abwartete und dann wieder zu Johann Sachs zurückkehrte?“²⁾

Fassen wir die 16 Fragen, die den Zeugen vorgelegt wurden und alle Anklageartikel gegen Harteneck in sich schloßen, näher in's Auge, so ergibt sich, daß die Anklage in sechs Theile zerfiel.

Man klagte ihn des Hochverrathes an: 1. weil er die „von der geheiligten Hand des Kaisers unterzeichnete Begnadigung Schuller's“ mit Füßen getreten, die Hinrichtung desselben aus Haß und Rache anbefohlen habe, 2. weil er oftmals und an verschiedenen Orten, vorzüglich auf den siebenbürgischen Landtagen, Spaltung zwischen den Ständen und Nationen erzeugt, 3. weil er dem Könige verderbliche und auf die Untergrabung der Staatsverfassung abzielende Rathschläge ertheilt, 4. weil er die geheimen Beschlüsse des Guberniums verrathen, 5. weil er im Namen der sächsischen Nation doch ohne Wissen und Zustimmung derselben gehandelt und das Wort geführt, gegen die eigene Nation und ihre Glieder im Gegensatze zu den Rechten und Freiheiten derselben und im Widerspruche mit den Pflichten seines Amtes sich Gewaltthätigkeiten erlaubt, und 6. endlich, weil er ganz schuldlose Leute verschiedener Verbrechen angeklagt, auch Mörder ge- dungen habe, um diese oder jene Persönlichkeit zu verfolgen.

Die erste Hauptanklage, die sich auf die Verurtheilung und Hinrichtung Schuller's gründete, zerfiel wieder in zwei Theile. Sie wurde geltend gemacht, einmal weil durch die auf Geheiß Harteneck's vollzogene Hinrichtung der vom Kaiser ertheilte Begnadigungsbrief Schuller's mißachtet, mit Füßen getreten und dadurch ein schweres Majestätsverbrechen begangen wurde; zweitens weil nur Haß und Rache die Motive des Befehles zur Hinrichtung waren.

Nach diesen beiden Richtungen bewegen sich nun die an die Zeugen gestellten Fragen, welche auf die erste Hauptanklage Bezug nehmen.

Nicht weniger als acht und dreißig Zeugen unterziehen sich der unfruchtbaren Aufgabe, die Frage zu beantworten, ob sie von der Ertheilung eines Gnadenbriefes an Schuller und von dem Inhalt desselben Kenntniß erhalten haben. Dreißig derselben wissen nichts Anderes zu

¹⁾ Scisne aut audivistine, quod d. Joh. Sachs per totam nationem saxoniam aut ejusdem civitates, pagos vel privatas personas contra eorundem privilegia juraque municipalia contra obligationem officii sui illegitimas fecisset violentias et extorsiones? ubi? quando? et contra quos?

²⁾ Scisne aut audivistine, quod quando annotatus Johannes Schuller ad mortem fuerit condemnatus tunc famulus d. Johannis Sachs ad id deputatus praesens ibidem fuisset, ac ex post executionem expectando ita ad dominum Johannem Sachs reversus fuisset?

sagen, als daß ihnen das Gerücht zu Ohren gekommen sei, Schuller habe vom Kaiser einen Begnadigungsbrief erhalten; ¹⁾ sieben andere behaupten, das Schreiben auch gesehen und gelesen zu haben, machen aber über den Inhalt desselben nicht die geringste Mittheilung. ²⁾ Ein einziger weiß die Wahrheit und erklärt, er habe das Begnadigungsschreiben, das sich auf die Theilnahme Schuller's am Verbrechen der Falschmünzerei beziehe, in Händen gehabt. ³⁾

Indem wir die Fragen und Antworten über den Inhalt des kaiserlichen Begnadigungsschreibens überblicken, ist die erste Frage, die uns aufstößt, ob denn der hier eingeschlagene Weg der eines ehrlichen und gewissenhaften Untersuchungsrichters genannt zu werden verdient. Es war von entscheidender Bedeutung, zu wissen, auf welches Verbrechen sich die Gnade des Kaisers ausdehnte. Es war daher für den Untersuchungsrichter absolut geboten, sich das Original oder eine authentische Abschrift des kaiserlichen Begnadigungsschreibens zu verschaffen und auf den daraus gewonnenen Erfahrungen seine Schlüsse aufzubauen. Was ist aber das für ein unwürdiges und sittliche Entrüstung erregendes Schauspiel, das uns hier geboten wird, ein Schauspiel, wie es sonst nur aus finsternen Systemen der Lüge und Vergewaltigung herauswächst! Man preßt drei Duzend Zeugen mit der Frage über den Inhalt des Gnadenbriefes und erhält die voraussichtlich höchst ungenügenden Antworten, statt einfach den Weg in die Registratur des Guberniums zu nehmen und sich dort unzweifelhafte Gewißheit über den Inhalt der Urkunde zu verschaffen. Freilich hätte der Umfang der kaiserlichen Gnade allen Mitgliedern des Guberniums, überhaupt allen Regierungsmännern bekannt sein sollen, denn wir wissen heute mit der größten Bestimmtheit zu sagen, daß das kaiserliche Schreiben dem Gubernium mitgetheilt wurde. Die Herren waren auch ohne Zweifel über den Inhalt des kaiserlichen Gnadenbriefes wohlunterrichtet, sie wollten ihn aber nicht kennen. In allen Schriftstücken, die seit dem 14. Oktober vom Gubernium und dem Direktor der königlichen Rechtsfachen ausgegangen, ist konsequent gegen Harteneck die Anklage geschleudert worden, daß er in der Person Schuller's das kaiserliche

¹⁾ Fassiones testium. Archiv der siebenb. Hofkanzlei. Nr. 174. Lit. H. 1. Zeuge der ersten Serie. 1 bis 20. 22. bis 26. 29. 33. 34. und 37. Zeuge der zweiten Serie. Sie erklären fast alle: Ex communi rumore audivi in interrogatoriis specificatum Johannem quondam Schuller alias Hadnagy a sua majestate sacratissima literas grationales habuisse, sed easdem grationales ejusdem Johannis Schuller non vidi.

²⁾ Fassiones testium etc. 28. und 32. Zeuge der zweiten Serie; 5. 6. 7. 8. Zeuge der dritten Serie; 2. Zeuge der vierten Serie.

³⁾ Fassiones testium etc. 21. Zeuge der zweiten Serie: Scio, vidi prae manibusque meis habui in utro denotati Johannis quondam Schuller alias Hadnagy ratione cusionis falsae monetae literas sacratissimae suae majestatis grationales, quas sua majestas sacratissima ipsi ex innata sua clementia praestitit.

Begnabigungsschreiben mit Füßen getreten und sich dadurch des Verbrechens des Hochverrathes schuldig gemacht habe. Von einem Schriftstücke auf das andere, von der „schriftlichen Versicherung“ auf die Botschaft des Guberniums an die Sachsen, von der Auflageacte auf die an die Zeugen gestellten Fragen vererbt sich diese Lüge; und daß hier die Lüge ihr finsternes Wesen trieb, darüber kann heute, wo uns der Wortlaut der Urkunde bekannt geworden, kein Zweifel mehr aufkommen. Schuller ist bekanntlich zum Tode verurtheilt worden, weil er sich schamlose Expressungen, augenscheinlichen Betrug, Veruntreuung und Unterschleif öffentlicher Gelder zu Schulden kommen ließ, dieser Verbrechen überführt und geständig war. Die Gnade des Kaisers, die in der oft erwähnten Urkunde verkündet wurde, erstreckte sich aber nur auf die Theilnahme Schuller's an dem Verbrechen der Fälschmünzerei, das einige Jahre früher in Schäßburg verübt worden war; von anderen Frevelthaten Schuller's, von Betrug, Veruntreuung und Unterschleif ist darin keine Silbe gesagt. Die Krone, indem sie von ihrem Rechte der Gnade Gebrauch machte, sprach sich nämlich darüber in folgender Weise aus: ¹⁾

„Wir thun kund und zu wissen durch Inhalt gegenwärtiger Urkunde Allen, denen es nöthig ist, daß Wir dem Bürgermeister Unserer Sachsenstadt Schäßburg, Johann Schuller, der zu der Zeit, als in

¹⁾ Wir fanden die Urkunde im Archive der siebenbürgischen Hofkanzlei. Nr. 15. An. 1702. . . . Nos Leopoldus etc. memoriae commendamus tenore praesentium significantes, quibus expedit universis, quod nos . . . eidem Johanni Schuller, alias Hadnagy, nec non capiti, honori, existimationi, rebusque et bonis ipsius quibuslibet, tam mobilibus quam immobilibus universis propterea, quod certi quidam in dicta civitate nostra Schesburgensi lucri cupidine, damno et incommodo publico praeposito legibusque regni super inde sancitis postergatis in scelus adulterationis monetae et per consequens crimen laesae majestatis nostrae involuti et pene immersi extitisent, ergo eosdemque idem Johannes Schuller, alias Hadnagy, licet consul, ex eo, quod filius suus, Johannes Schuller junior dictus, inter eosdem numeraretur, naturali et paterno storge potius, quam alia ratione ductus, per non factam hujusmodi sceleris in loco debito denunciationem conniventer se gessisse atque ita praedicti criminis participem se reddidisse nobis perhibetur, gratiam et misericordiam faciendam specialem, atque eundem pristino honori, famae et existimationi clementer restituendum esse duximus, ita tamen, ut ipse deinceps ab hujusmodi criminis et sceleris labe immunem et innocentem se studeat praeservare, prout eidem gratiam et misericordiam facimus specialem praesentium per vigorem. Quo circa vobis illustribus, spectabilibus et comiti Georgio Bánffi de Losonez, gubernatori nostro regio ceterisque consiliariis nostris Transylvaniae ac cunctis etiam aliis judicibus et justiciariis charae nobis Transylvaniae modernis scilicet et futuris quibusvis temporibus constituendis, quorum videlicet interest vel intererit, praesentium notitiam habituris, harum serie comittimus et mandamus firmiter, quatenus vos quoque a modo inposterum praefatum Johannem Schuller, alias Hadnagy, pro bonae et honestae famae nominisque et existimationis homine reputare debeatis Datum in civitate nostra Vienna Austriae. Die 27. Januarii 1702. Reg. nost. Rom. 44. Hung. 47. Bohem. vero 46. Leopoldus. Comes Samuel Kálnoki. S. Kereszti.

der genannten Stadt mehrere Personen zum Schaden und Nachtheile des Gemeinwohles und mit Hintansetzung der bestehenden Gesetze aus Habsucht dem Laster der Falschmünzerei in die Arme fielen und dadurch ein schweres Majestätsverbrechen begingen, durch die Nichtanzeige der entdeckten Falschmünzer einer connivirenden Theilnahme an dem Verbrechen derselben sich schuldig machte, dabei aber mehr von der väterlichen Liebe zu seinem Sohne Johann, der dem Kreise jener Verbrechergesellschaft angehörte, als von anderen Motiven geleitet war, Unsere Gnade und Verzeihung ertheilt haben, daß diese Unsere Gnade sich nicht nur auf das Leben, die Ehre, den Ruf und Namen, sondern auch auf alle beweglichen und unbeweglichen Güter desselben erstreckt und daß Wir die frühere Ehre und den guten Ruf dieses Mannes für wiederhergestellt erklären. Zudem Wir ihm nun hiermit Gnade und Verzeihung gewähren, erwarten Wir, daß er seine Ehre von nun an von jedem Makel dieses Verbrechens und Lasters frei und unverfehrt erhalten werde. Wir theilen dies Unserem königlichen Gouverneur, Grafen Bänffi, allen Unseren übrigen Rätthen des Guberniums, allen gegenwärtigen und kommenden Amtleuten Unseres theuren Siebenbürgerlandes, denen es zu wissen nöthig ist oder sein wird, durch den Inhalt gegenwärtiger Urkunde mit und befehlen ihnen zugleich mit allem Nachdrucke, den genannten Johann Schuller von nun an wieder für einen Mann von gutem Ruf und ehrenhaftem Namen zu halten . . ."

Im Angesichte dieser kaiserlichen Worte wird es zur unerschütterlichen Gewißheit, daß die Gnade des Staatsoberhauptes sich nur auf das Verbrechen der Theilnahme an der Falschmünzerei bezog, daß Gubernium und Kronanwalt sich einer strafwürdigen Entstellung schuldig machten und daß, da Schuller ganz anderer Verbrechen wegen verurtheilt wurde, die Anklage auf Hochverrath wegen Mißachtung eines kaiserlichen Begnadigungsschreibens null und nichtig war.

Prüfen wir nun die zweite Frage, die uns aufstößt, ob Harteneck die Verurtheilung und Hinrichtung Schuller's anbefohlen, aus Haß und Rache herbeizuführen gesucht habe, so müssen wir sagen, es könne gar keinem Zweifel unterliegen, daß Harteneck den Rath und die Communität von Schäßburg zur Einleitung und Fortführung des Processes rastlos drängte und anspornte, Botschaften aus Schäßburg zu diesem Zwecke empfing und abordnete, Briefe sendete und selbst die Gesetzesstellen wies, auf welche die Verurtheilung Schuller's gegründet werden könne. War es aber im Angesichte jener Bestimmung der Constitution des Gemeinwesens von Hermannstadt, die da lautete: „Auf das Justizwesen in der ganzen Nation soll ein Hermannstädter Königsrichter tamquam comes fleißige Inspection haben,“ nicht ein Gebot der Pflicht für Harteneck, die lässigen, von Furcht und Zaghaftigkeit erfüllten Richter zum Einschreiten gegen einen notorischen Verbrecher aufzufordern und anzuspornen, für Sicherung und Wahrung des gefährdeten Stadt- und Stuhlseigenthums zu sorgen und Ersatz des zu-

gefügten Schadens mit unerbittlicher Strenge zu fordern. Darf man sich ferner wundern und kann es Befremden oder gar Verdacht einer Leidenschaft erregen, daß dem Nationsgrafen in diesem Falle eine exemplarische Bestrafung dringend geboten schien, und daß er dieser Erwartung auch Ausdruck ließ? Schuller war eine Persönlichkeit, die von der sittlichen Fäulniß in erschreckender Weise angefressen war, ein Mann, der wie ein Krebschaden am Marke des Gemeinwezens zehrte, dem in überwältigender Weise Mißbrauch der Amtsgewalt, schamlose Erpressungen, Unterschlagung, Veruntreuung und schändliche Vergeudung öffentlicher Gelder durch massenhafte Zeugenansagen nachgewiesen wurden, kurz eine so entartete Persönlichkeit, daß alle Besseren im Interesse des Rechtes und der Gerechtigkeit wünschen mußten, auf das Haupt dieses „gewaltthätigen Räubers“ die Strenge des Gesetzes zerschmetternd fallen zu sehen. Daß Harteneck von Rache und Haß sich leiten ließ, als er seine hilfreiche Hand bei der Führung des Processes bot, ist aus den uns bekannt gewordenen Thatsachen, aus seinen Briefen, aus seinen mündlich erteilten Aufträgen und Befehlen nirgends zu erweisen, ja selbst aus den Aussagen der Zeugen nicht zu ersehen, die ihm nichts weniger als geneigt und hastig bestrebt waren, seinen in der Schuller'schen Proceßsache an den Tag gelegten Eifer im befremdenden Lichte erscheinen zu lassen.¹⁾

Man hat aus dem Umstande, daß Harteneck in Ermanglung einer Strafbestimmung für den Unterschleif öffentlicher Gelder in dem „Eigen Land-Recht“ der sächsischen Nation die Schäßburger Gerichtsherrn auf Gesetzesstellen des römischen Rechtes und auf Carpcov's berühmtes Werk verwies,²⁾ den Schluß ziehen zu können gemeint, Harteneck sei, indem er Gesetzesstellen herausklügelte, welche die Todesstrafe aussprachen, aus allen Kräften bemüht gewesen, den Untergang Schuller's herbeizuführen, er habe dessen Kopf von vorneherein dem Tode geweiht.

Um diesen Vorwurf in sein Nichts zurückzuführen, müssen wir folgende zwei Fragen einer eingehenden Beantwortung unterziehen:³⁾

¹⁾ Fassiones testium: Archiv der Hofkanzlei a. a. D. 1. bis 4. Zeuge der ersten Serie; 2. 3. 27. 29. 30. bis 39. Zeuge der zweiten Serie. 4. bis 7. Zeuge der dritten Serie. 2. Zeuge der vierten Serie und 1. bis 8. Zeuge der fünften Serie. Wir brauchen um so weniger in das zum größten Theile ermüdende Detail der Aussagen einzugehen, als dieselben in der Hauptsache (an vielen Stellen auch wörtlich) mit den oben ausführlich mitgetheilten Erklärungen Armbruster's, Waldbütter's und Homius' übereinstimmen.

²⁾ Er verwies sie (auf Grund der Statuten der sächsischen Nation I. 1. §. 7) auf L. 4. §. 3. 4. 7. D. ad leg. Jul. pecul. 48. 13.

L. un. c. de crim. pecul. 9. 28.

L. 13 D. de poenis 48. 19 und endlich auf Carpcovs Practica nova imperialis saxonica rerum criminal. p. II. quaest. 85. n. 18.

³⁾ Die umfassende Erörterung dieser Rechtsfrage danke ich den freundlichen Mittheilungen meines verehrten Kollegen Dr. L. Pfaff, Prof. des römischen Rechtes.

1. Ergibt sich aus den citirten Gesetzesstellen ungezwungen das auf Grund derselben über Schuller verhängte Todesurtheil? oder ergibt sich vielleicht

2. umgekehrt grade aus der Verweisung auf obige Allegate, daß Harteneck's Intention auf das Verderben Schullers gerichtet gewesen, und daß er, um das Todesurtheil durchzusetzen, den verbrecherischen Thatbestand unter ein offenbar unpassendes Gesetz subsumirte?

Wir stehen nicht an, die erste dieser Fragen zu bejahen, daß die zweite zu verneinen sei, daran bleibt uns kaum ein Zweifel. Genauer gesprochen: Wir finden zwar einen schwachen Anhaltspunkt, der eine Handhabe zur Begründung des Harteneck gemachten Vorwurfs bieten könnte, und daraus möchten wir — soweit sachliche Gründe in Betracht kommen — es erklären, daß der Vorwurf erhoben wurde; andererseits aber scheinen uns die für die Verneinung der Frage sprechenden Gründe weitaus gewichtiger. Zur Begründung Folgendes:

Aus den Allegaten Harteneck's geht hervor, daß er annahm, Schuller fallen zwei Delikte zur Last, von denen das erste leicht in das zweite übergeht; nämlich, mit den Quellen gesprochen: das *crimen pecuniae residuae* und *peculatus*. Der Thatbestand des ersteren besteht darin, daß man öffentliche Gelder, die man aus Kauf, Verpachtung, zu Unterstützungen oder aus anderem Grunde in Händen hat, in den öffentlichen Schatz nicht abgeliefert oder beziehungsweise nicht zu dem vorgeschriebenen Zwecke verwendet. L. 2 (und die auch von Harteneck alleg.) L. 4 § 3. 4 D. 48. 13. Bis zur *Lex Julia de residuis* (die, von Augustus oder wahrscheinlicher von Cäsar erlassen, nur ein Capitel der später zu erwähnenden *L. Julia peculatus* gebildet haben dürfte) scheint ein Strafgesetz hiefür nicht bestanden zu haben, sondern solche Gelder wurden nur exekutivisch, wie von andern Staatsschuldnern beigetrieben. Die erwähnte *Lex* aber setzte darauf die Buße eines Drittels der schuldigen Summe (L. 4 §. 5 D. eod), was Harteneck nicht einmal erwähnt, offenbar, weil er annahm, daß das Schuller zur Last fallende Verbrechen nicht bei diesem Stadium stehen geblieben sei, sondern bereits die Merkmale des schwerer verpönten *crimen peculatus* an sich trage.

Dieses letztere Verbrechen begreift ursprünglich in sich überhaupt Entwendungen aus dem Staatsvermögen, daher es auch *furtum publicum* genannt wird. Wir ersehen aus den nicht juristischen Quellen, namentlich aus Livius, daß, so lange ein stehender Gerichtshof (*quaestio perpetua*) zur Aburtheilung dieses Verbrechens nicht eingesetzt war, regelmäßig eine schwere *Multa* die von der Volksversammlung verhängte Strafe war. Erst die *L. Julia peculatus* bestimmte den Thatbestand genauer, so daß er, soweit er hier interessirt, in sich begreift: gesetzwidrige Entwendung, Unterschlagung, eigennützige Verwendung öffentlicher Gelder. Zugleich verordnete sie als zu verhängende Strafe — wieder abgesehen von hier nicht in Betracht kommenden Fällen — Vermögens-Confiscation und *aquas et ignis interdictio*; an die Stelle

der letzteren Strafe aber war zu Ulpian's Zeit die *deportatio in insulam*, die ebenfalls den Verlust des Bürgerrechtes nach sich zog, getreten. Dem so geschützten Staatsvermögen wurde durch Constitutionen von Trajan und Hadrian die *pecunia civitatis* gleichgestellt, (L. 4 § 7 D. cit.) so daß auch an dieser nicht mehr nur *furtum* (cf. L. 81 D. de furt. 47. 2) sondern auch *Pekulat* möglich wurde.

Die Subsumtion der Schuller zur Last fallenden Delikte unter die bezeichneten Thatbestände wird man kaum irrig finden können.

Eine Verschärfung der ohnedies capitalen Strafe der L. Jul. *pec. trat* in späterer Zeit für mehrere Fälle ein, von denen einer hieher gehört. Ein Gesetz vom J. 415 n. Chr. verordnet als Strafe des *Pekulats*, wenn es von *judices* begangen wird, für diese und ihre Helfershelfer die *capitalis animadversio*, vorausgesetzt, daß die *judices tempore administrationis pecunias publicas subtraxerunt*. Daß damit die Strafe der Enthauptung gemeint ist, welche überhaupt als die ordentliche Todesstrafe des späteren Strafrechtes erscheint, ist schon überhaupt nach dem allgemeinen Sprachgebrauch der Quellen nicht zweifelhaft, wird aber insbesondere hier durch die Art, in welcher in dem Bericht über dieses Gesetz in §. 9 J. de publ. jud. 4. 18 die Capitalstrafe der so delinquirenden *judices* in Gegensatz zu der andere Delinquenten wegen des gleichen Verbrechens treffenden Deportation gestellt wird, völlig gewiß. (Vergl. auch die übereinstimmende Auslegung des Gesetzes bei Schweppe: Röm. Rechtsgeschichte S. 638 bei Note 7, Walter, Röm. Rechtsgesch. II. S. 813 bei Note 165, Rudorff, Römische Rechtsgeschichte II. S. 118 bei Note 8.) Dieses aber war eben das Gesetz, auf Grund dessen die Todesstrafe über Schuller verhängt wurde -- L. un. c. cit.

Ein Bedenken wirft sich dabei allerdings auf. Das Gesetz verhängt, wie bemerkt, die Todesstrafe über *judices* (und ihre Helfershelfer.) Darunter waren ohne Zweifel zunächst Provinzialstatthalter zu verstehen. Inwiefern auch andere Beamte der römisch-byzantinischen Beamtenhierarchie darunter fallen, geht zwar aus dem Wortlaut dieses Gesetzes nicht hervor, allein der Sprachgebrauch der Quellen jener Zeit, aus welcher unser Gesetz stammt, macht es unzweifelhaft, daß wir unter dem Ausdrucke *judex* überhaupt die kaiserlichen Beamten zu verstehen haben, die bald *administratores*, bald *judices* und zwar *judices civiles* und *militares*, *majores*, *medii* und *minores*, *ordinarii* und *sacri* genannt werden — nicht ohne Grund, da Verwaltung und Justiz regelmäßig verbunden waren. (cf. Bethmann-Hollweg Gerichtsverfassung und Prozeß des sinkenden römischen Reiches S 42 ff.) Wir dürfen daher in dem Gesetze wohl den Gedanken finden, daß Amtsveruntreuung mit dem Tode zu bestrafen sei. (cf. auch Walter und Schweppe a. d. a. a. O.) Sollte daher dem Gesetze in einem fremden Lande, nach Wegfall der römischen Staatsverfassung überhaupt noch Anwendbarkeit zuerkannt werden, so konnte dieselbe auch gegenüber dem Bürgermeister einer siebenbürgisch-sächsischen Stadt nicht wohl in Frage gezogen werden.

Und hier sind nun auch die Allegate aus Carpzow von Interesse. In der angezogenen qu. 85 handelt er übrigens nicht von den erwähnten römischen Delikten als solchen, oder doch nur ganz nebenbei mit wenigen Worten (Nr. 4). Das Delikt, das er bespricht, ist vielmehr die Veruntreuung, ungefähr so aufgefaßt, wie es in den modernen Strafgesetzbüchern behandelt zu sein pflegt. Nur insofern steht er noch auf romanistischem Standpunkt, als er es für eine Unterart des *furtum* erklärt, bei der nur die That nicht erfolgt *vere cum rei ablatione*, sondern *ficto et per translationem ad alium usum contra voluntatem domini et promissionem datam*. Die Amtsveruntreuung ist ihm schon nicht mehr ein selbstständiges Delikt oder doch wenigstens eine Unterart des *Pefulat*, sondern nur eine *species* des *furtum*, das jedem *administrator pecunias aliasve res fidei et administrationi suae concreditas fraudulenter et dolose subtrahens* zur Last fallen kann, also auch den eigentlichen Beamten, die er als *officiales publici* oder *quaestores aliique officiales* bezeichnet. Von einer Beschränkung auf gewisse Gruppen von Beamten ist nirgends die Rede. Im Uebrigen geht sein Streben hauptsächlich dahin, auszuführen und zu begründen, daß und warum auf dieses Verbrechen nicht, wie beim gewöhnlichen *furtum* die Strafe des *Stranges*, sondern eine extraordinäre, arbitäre Strafe zu verhängen sei.

Allein dies behauptet er doch auch nur für das *commune forum Saxonicum*; in Nr. 18 ff. dagegen führt er aus, daß *aliter res sese habet in electoratu Saxonico*. Ein Edict vom Oktober 1584, erneuert im Juni 1587 verhängte — wie Carpzow dessen Bestimmung zusammenfaßt — die Strafe des *Stranges* über *quaestores aliosque officiales in administratione rerum sibi concreditarum summam centum florenorum contra praestitum jusjurandum dolose ac fraudulenter in usus proprios convertentes* (Nr. 33.) Der Inhalt dieses Edictes wird schon in Nr. 18 kurz angegeben, in den folgenden Nummern in sehr allgemein gehaltener Weise begründet und gegen den Vorwurf übergroßer Strenge vertheidigt und dann in das Detail und die Unterscheidungen des Edictes eingegangen, wovon wir nur hervorheben wollen, daß Carpzow die Todesstrafe nur dann zur Anwendung kommen lassen will, *si de animo delinquentis doloso ac proposito furandi et de corpore delicti certe constat*. Eben hierauf nun, daß Harteneck nicht auf die mildere Praxis des *commune forum saxonicum*, sondern auf das strengere, nur kraft churfürstlichen Edictes auf beschränkterem Gebiet geltende Strafrecht hinwies, könnte man allerdings mit einigem Schein den Vorwurf gründen, es sei ihm darum zu thun gewesen, Schuller zu verderben. Dennoch scheint uns der Schluß gewagt und die Allegirung der fraglichen Stelle auf einem anderen Wege in plausiblerer Weise erklärbar. In der mehrerwähnten Codexstelle fand nämlich Harteneck ein die Todesstrafe speciell auf die Amtsveruntreuung verhängendes Gesetz, während das in *foro communi*

geltende Recht der Praxis nicht speciell die Amtsveruntreuung, sondern die Veruntreuung überhaupt betraf. Billig durfte er daher nach einem jenem Kaisergesetz völlig parallel laufenden Thatbestand suchen, und fand ihn in dem churfürstlichen Edict. Auf dieses aber mochte er umsomehr verweisen, als die sehr allgemein gehaltene Motivirung und Rechtfertigung der dort verhängten rigorosen Strafe völlig ebensogut auf L. un. cit. paßte. Eine Hinweisung darauf, daß weniger als 12 Decennien vor der damaligen Gegenwart in einem neuen Gesetze eine gleich strenge Strafe, wie in L. un. cit. verhängt worden sei, konnte der schweren Strafe den Charakter des Befremdlichen — wenn ja in jener Zeit Jemand sie befremdlich gefunden hätte — benehmen, ohne daß darin irgendwie ein doloser Akt gefunden werden müßte.

Was uns bestimmt, dieser Auslegung vor der ersteren den Vorzug zu geben, das ist die Hinweisung Harteneds auf L. 13 D de. poenis. Die Stelle gestattet nämlich demjenigen, qui extra ordinem de crimine cognoscit, quam vult sententiam ferre, vel graviolem, vel leviolem, ita tamen, ut in utroque modo rationem non excedat. Will man Hartened nicht eine soweit gehende Bosheit zutrauen, daß er durch die Hinweisung auf die Zulässigkeit einer gravior poena den Richtern die Verhängung einer noch schwereren, qualificirten Todesstrafe nahe gelegt habe, so kann er hiemit entweder nur gewissenhaft und objectiv die Richter haben aufmerksam machen wollen, daß sie denn doch nicht strictissimo gebunden seien, auf die im Gesetz selbst bezeichnete Strafe zu erkennen, oder er hat sie geradezu darauf hingewiesen, Milde walten zu lassen, wenn diese ihnen als das Passende erscheine. Jedenfalls hätte er, wenn es ihm um den Tod Schullers zu thun gewesen wäre, fürchten müssen, möglicherweise das Gegentheil des Erstrebten zu erreichen, und würde also durch Nichtanführung dieses Gesetzes, das ja gar nicht speciell von dem vorliegenden Verbrechen spricht, seinem Ziele mit größerer Aussicht auf Erfolg entgegengesteuert haben. Daß dieses Argument der Vorwurf der Künstlichkeit treffen sollte, glauben wir nicht. Wäre er wirklich so boshaft gewesen, die Stelle nur wegen der gravior poena anzuführen, so hätte es ihm doch schlechterdings nicht entgehen können, daß in derselben Zeile auch die Freiheit gegeben war, eine levior poena zu verhängen.

Benehmen wir nun die Aussagen der Zeugen in Bezug auf den zweiten Anklageartikel. Derselbe beschuldigte Hartened, daß er oftmals und an verschiedenen Orten, insbesondere auf den siebenbürgischen Landtagen, Spaltung unter den Ständen und Nationen des Landes herbeizuführen bestrebt gewesen sei.

Unter den 62 Zeugen, denen diese Frage vorgelegt wurde, wußten nur fünf dem Untersuchungsrichter eine Antwort zu ertheilen.¹⁾

¹⁾ Fassiones testium a. a. D. 40. Zeuge der zweiten Serie. 5. 6. 7. 8. Zeuge der dritten Serie.

Indem wir diese Aussagen überblicken, nehmen wir mit Erstaunen die Anarchie der Begriffe wahr, die unter der dicken Schädeldecke dieser Zeugen sich über das Wesen eines Hochverrathes gebildet hatten. „Es ist eine ausgemachte Sache“ — erklärt der erste Zeuge — ¹⁾ „daß Johann Sachs' Thätigkeit dahin gerichtet war, die zwei ungarischen Nationen sich zu unterwerfen, und daß dieses Bestreben aus Wort und That auf den siebenbürgischen Landtagen klar hervorleuchtete. Ich weiß auch, daß derselbe mehr als einmal Separatzusammenkünfte seiner Nationsgenossen veranlaßte und daß das ganze Land die giftigen Resultate dieser Sonderung und Geheimbündelei schwer empfinden mußte. Es steht ferner fest, daß er es durch seine unablässigen Bemühungen beim kaiserlichen Hofe durchgesetzt hat, daß den Comitaten die Weisung ertheilt wurde, mit der sächsischen Nation Verhandlungen einzuleiten und Vereinbarungen zu erzielen. Die Folge davon war, daß die Comitate die sächsische Nation als eine incorporirte Nation anerkennen und mit derselben sich über eine neue Repartition des Contributionsquantums einigen mußten, woraus sich als weitere Consequenz eine Schädigung der Gesamtheit der Stände ergab; denn da eine Mehrbelastung der Comitate erfolgte, mußte auch die Szekler-Nation aus Liebe zum Vaterlande und aus brüderlicher Zuneigung eine größere Last übernehmen und den Comitaten unter die Arme greifen. So sind also nicht nur die Lasten der Szekler, sondern die aller steuerpflichtigen Stände vermehrt worden.“

Was die vier anderen Zeugen, die zum Gegenstande sprachen, vorbrachten, ist noch in höherem Grade unsäglich nichtig und werthlos. „Es ist mir bekannt“ — sagt der zweite Zeuge — „daß Johann Sachs auf den Landtagen mehrmals im Namen der sächsischen Nation den beiden anderen Nationen Opposition gemacht und eine derartige Thätigkeit entfaltet habe, daß Zwietracht entstehen mußte.“ ²⁾

¹⁾ 40. Zeuge der 2. Serie: Generosus d. Thomas Dosa de Makfalva, ann. 54. jurat. fatetur: Certum est, d. Joh. Sachs allaboravisse, ut duas alias nationes suis pedibus possit subicere, ut ex verbis et actis ejusdem in generalibus regnicolarum congregationibus evidenter patuit, scio etiam aliquoties separatim cum sua natione confluisse ac proinde ex tali separata collusionione multoties virulentam ejusdem resolutionem expertum esse inclytum regnum. Certum quoque, quod in aula augustissima effecerit post multas suas instestationes, ut mandatum sit, inclytos comitatus cum inclyta natione saxonica contrahere debere, ob quod tum pro incorporata natione debuerunt agnoscere saxoniam nationem, ut super repartitione quanti inclyti comitatus cum praedicta natione saxonica debuerunt contrahere, unde evenit, quod sua dominatio ita cum hoc inclytum regnum oppressit, ut quando inclytos comitatus ad contrahendum eo modo induxisset, inclyta etiam natio siculica ex amore in patriam et fraternitate debuit se in succursum inclytorum comitatuum majoribus oneribus in se assumptis aggravare, videns onera inclytorum comitatuum ex praefato contractu emergentia. Non solum autem onera siculicae nationis, sed omnium ordinum contribuentium aucta sunt.

²⁾ (5. Zeuge der 3. Serie.) Egregius Michael Belényesi de Déésfalva, ann. circa 26. jurat. fatetur. . . Constat mihi etiam aliquoties d. Johannem Sachs occasione confluisse regni se opposuisse sub nomine nationis saxonicae aliis duabus nationibus, et res et negotia scissionem importantia peregisse.

Die drei anderen Zeugen wissen nur hervorzuheben, „daß Sachs zur Zeit des Landtages wiederholt Entwürfe verschiedenen Inhalts vorgebracht habe, die gegen die Comitate und Szekler gerichtet waren und aus welchen sich die Intention, Zwietracht und Spaltung hervorzurufen, klar ergab.“¹⁾

Wenn man die Anklage des Fiscaldirectors, Sachs habe gefährliche Spaltungen zwischen den Ständen herbeizuführen gestrebt, im fahlen Lichte dieser Aussagen betrachtet, dann fühlt man erst recht die Bedeutung der denkwürdigen Grundsätze, die Sachs an die Spitze seines Projectes der Besteuerungsreform gestellt hatte. An Wind und Wolken erkannte er den drohenden Sturm und suchte sich und seine Genossen gegen die Gefahren desselben zu schützen, die er mit profetischem Geiste markirte, als er die Prinzipien aussprach: „Die öffentliche Ruhe kann nur dann als gestört angesehen werden, wenn Jemand sich gegen den Bestand des Staates oder gegen die Krone auflehnt, ein Widerstand, der in legaler Weise die Selbstvertheidigung bezweckt, darf nicht als Staatsverbrechen angesehen werden“. . . . „Derjenige darf nicht als Störer der öffentlichen Ruhe betrachtet werden, der gestützt auf gute Gründe nicht nur nicht zum Nachtheile des Königs und der Krone, sondern vielmehr über Befehl und Auftrag der obersten Staatsgewalt sein Recht zu vertheidigen strebt.“²⁾

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Sachs seit seiner Berufung zum Amte des Nationsgrafen mit rastlosem, tausend Schwierigkeiten überwältigendem Eifer bei verschiedenen Gelegenheiten und insbesondere auf den siebenbürgischen Landtagen bemüht war, seine Nationsgenossen zu einer starken, einheitlichen Partei zusammenzuschließen, die Mattherzigen zu ermutigen, die halb und halb widersirebenden Elemente durch die Ueberlegenheit seines Geistes mit sich fortzureißen, die Fahne des Parteiführers hochzuhalten, alle Glieder der Nation zu sammeln, zu einem einmüthigen, gemeinsamen Handeln zu bewegen und Alle mit seinem Geiste zu durchdringen; es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß er, an der Spitze der geeinigten Partei einherschreitend, im Landtage die weitgehendsten Entwürfe vorgelegt, die einschneidendsten Anträge gestellt und Programme entworfen hat, deren Ausführung Bresche gelegt hätte in das morsche Gemäuer des ständisch-aristokratischen Staates; es unterliegt aber auch keinem Zweifel, daß er den parlamentarischen Kampf nur auf verfassungsmäßigem Boden und nur mit verfassungsmäßigen Mitteln austämpfen wollte. Eine solche Geistesthätigkeit mit dem Namen der Aussaat der Zwietracht, einer ver-

¹⁾ (6. 7. 8. Zeuge der dritten Serie). Johannes Simon, ann. circa 48. jurat. fat. Ego etiam tunc temporis saepe in congregationibus regni praesens vidi d. Joh. Sachs varii ordinis projecta contra Comitatus et Siculos, ex quibus constat, quod moram scissionem voluerit et intenderit perficere. Des 7. und 8. Zeugen (Georgius Simon, Josephus Almasi) Aussagen stimmen fast wörtlich mit der voranstehenden überein.

²⁾ Siehe oben: 7. Kapitel. S. 229 und 233.

brecherischen Störung der Union, mit dem Namen Hochverrath brandmarken, hieß die parlamentarische Freiheit hinhinmorden und ins Grab schleudern.

Wenn bei der auf den zweiten Anlageartikel Bezug nehmenden Aussage der Zeugen das unsäglich werthlose Gerede in die Augen sticht, so überrascht gegenüber dem dritten Anlageartikel, welcher Harteneck beschuldigte, dem Könige verderbliche Rathschläge gegeben zu haben, der Umstand, daß kein einziger Zeuge aufzubringen war, der eine Antwort zu ertheilen im Stande gewesen wäre. In der langen Reihe der 67 Zeugen begegnen wir nicht einer einzigen Aeußerung, welche die Anklage des Direktors der königlichen Rechtsachen zu stützen auch nur versucht hätte. Trotzdem hielt der Kronanwalt auch diesen Anlageartikel aufrecht. Landesregierung und Fiscaldirector fuhren mit ungeschwächtem Nachdruck fort, ihm die Rathschläge, die er dem König gegeben, zum Verbrechen zu machen. Worin diese Rathschläge bestanden, hat der erste Theil unseres Buches in der Beschreibung der von ihm geführten Verhandlungen zu Wien, in der Darstellung seiner Thätigkeit auf den siebenbürgischen Landtagen und in der Schilderung wachsender Fürsorge, die er als Führer der Nation entfaltete, ausführlich vor Augen zu stellen gesucht. Es lag nirgends eine Veranlassung vor, eine Anschuldigung gegen die von ihm ertheilten Rathschläge etwa in der Weise zu erheben, wie es 63 Jahre früher in England geschah, als das Haus der Gemeinen Thomas Earl von Strafford, Lordlieutenant von Irland, des Hochverrathes anklagte, weil er dem Könige verderbliche Rathschläge gegeben, „die Grundgesetze von England umzustürzen und eine Regierung der Willkür einzuführen gesucht habe.“¹⁾ Harteneck hat nie den Boden der Verfassung verlassen, so oft er auch den Kampf für sein umfassendes Reformprogramm begann; nur auf verfassungsmäßigen Bahnen wollte er seine Neuerungen zur Ausführung bringen und seine Reformziele erreichen. In seinen Repräsentationen und Gravaminalschriften stützte er seine Ansprüche jedesmal auf das bestehende Gesetz; wenn er das Recht seiner Nation vielfach verkümmert, mißachtet und niedergehalten sah, dann richtete er den Hilferuf zum Thron, auf daß durch die Fürsorge des Fürsten das Diplom und die übrigen Grundgesetze auch für das deutsche Volk endlich eine Wahrheit werden; wenn ihm seine Nation durch die öffentlichen Lasten ganz unverhältnißmäßig bebürdet erschien und unter dem Drucke derselben ein Hinwelken der Kraft zu besorgen stand, dann sprach er im eindringlichsten Tone die Vermittlung der Krone an, um durch dieselbe auf parlamentarischem Wege eine Ausgleichung und befriedigende Vereinbarung zu erzielen; bei Kompetenzconflikten oder wenn die Sonderrechte der drei Nationen des Staatenbundes in schwer entwirrbare Kollision geriethen, dann ging, ganz nach dem monarchischen

¹⁾ Ranke: Englische Geschichte. II. 457.

Zuge der Zeit — und man kann nicht sagen, daß dies gegen irgend eine positive Bestimmung der Verfassung verstieß — sein Streben dahin, das versöhnende und ausgleichende Wort des Königs in die Waagschale der Parteiung zu legen. Von einem Versuche, die Gesetze umzustürzen, von Rathschlägen zum Zwecke der Aufrichtung eines Willkür-Regimentes ist nirgends eine Spur.

Mit vollem Rechte hatte einstens Lord Strafford in seiner glänzenden Vertheidigung die Frage aufgeworfen, wohin es kommen müsse, „wenn man das, was im geheimen Rathe des Königs geäußert worden, halbverstanden oder mißverstanden den Mitgliedern desselben zum Verbrechen machen könne? Niemand würde noch das Herz haben, dem König seine Meinung unumwunden zu sagen.“¹⁾ Mit noch größerem Rechte hätte man in diesem Falle fragen können, wohin es kommen müsse, wenn es dem gesetzlichen Haupte und Führer einer ständischen Nation zum Verbrechen gemacht wird, daß er den Hilferuf zum Throne richtet, dem Gefühle des Schmerzes über erlittene Rechtsverletzungen Ausdruck gibt, die Mißbräuche aufdeckt, die Leiden aufzählt und die Mittel andeutet, durch welche — ohne in einen Gegensatz zu der Art parlamentarischer Behandlung öffentlicher Geschäfte zu treten — Abstellung der Mißbräuche und Heilung der Schäden erreicht werden könne.

Was nun den vierten Anklageartikel anbelangt, der Harteneck beschuldigte, die geheimen Beschlüsse des Guberniums verrathen zu haben, so konnte zum Beweise nur die überaus wichtige Aussage von vier Zeugen — der vier Oberamtsleute von Schäßburg²⁾ — erlangt werden, die übereinstimmend erklärten: „Ich habe aus der Relation unseres Sekretärs Armbruster in Erfahrung gebracht, daß Sachs v. Harteneck ihm mitgetheilt, auch Graf Nikolaus Bethlen habe in der Rathssitzung des Guberniums sich geäußert, es sei gestattet, einen Adeligen, der die Rechnung nicht ausgleichen könne, zu verhaften. Ob dies ein Geheimniß des Guberniums war, weiß ich nicht.“³⁾

Dies ist Alles, was zur Begründung dieser Anklage vorgebracht werden konnte.

Reichlicher fließen dagegen die Aussagen in Bezug auf den fünften Anklageartikel, der die Anschuldigung erhebt, im Namen der sächsischen Nation, doch ohne Wissen und Willen derselben gesprochen und gehandelt, ferner gegen die ganze sächsische Nation oder einzelne Gemeinwesen im Gegensatze zu den Pflichten des Amtes Druck und

¹⁾ Ranke, a. a. O. II. 461.

²⁾ *Fassiones testium*, a. a. O. 1. 2. 3. und 4. Zeuge der fünften Serie.

³⁾ *Primus testis*. *Amplissimus d. Joh. Eczeli, consul civitatis Segesvariensis*. *Annorum 60, requisitus, juratus, examinatus, fassus est ad 13. Praeterea praescripti d. secretarii ex relatione ejusdem audiui, quod d. Joh. Sachs ab Harteneck dixisset eidem: Licet nobilem incaptivare, qui ratiocinare non potest, in gubernio etiam d. Nicolaus de Bethlen dixit, sed an excelsi gubernii secretum fuit, hoc ignoro. Bei jedem der drei folgenden Zeugen (Andreas Göbbel, Simon Mathia und Stefan Sirling) sagt das Protokoll: *latetur uti primus testis de verbo ad verbum.**

Gewalt geübt zu haben. Sechzehn Zeugen machen diese zwei Fragen zum Gegenstand ihrer Beantwortung.¹⁾

In buntem Durcheinander werden da die verschiedenartigsten Anschuldigungen gegen Harteneck erhoben, die bisweilen wenig erfreuliche Einblicke in das Communalleben eröffnen. Zwei Zeugen beklagen sich bitter über Eigenmächtigkeiten und gewaltsame Verletzungen des Gewohnheitsrechtes, die sich Harteneck bei der Beamtenrestauration in Schäßburg habe zu Schulden kommen lassen.²⁾

„Ich weiß mit Bestimmtheit zu sagen“ — deponirt der Wortmann der genannten Stadt, Martin Schenker — „daß Sachs v. Harteneck bei Gelegenheit der Wahl der Oberbeamten unserer Stadt die alten Gewohnheitsrechte verlegt habe. Es war bei uns nämlich stets herrschender Rechtsbrauch, daß an der Wahl der Oberbeamten d. i. des Bürgermeisters, Königsrichters, Stuhlrichters und Hannen (villicus) die Communität und der Rath sich theilnahmen; Harteneck entzog nun dem Rathe dieses Vorrecht und ließ die Wahl durch die Communität allein bewerkstelligen. Ferner muß ich bemerken, daß es bei uns früher Sitte und Herkommen nicht gestattet haben, Personen in den Senat zu wählen, die miteinander verwandt oder verschwägert sind, jetzt aber hat der Unfug gerade über Veranlassung Hartenecks sehr um sich gegriffen und unser altes Gewohnheitsrecht geschädigt. Seht, da sitzt der Königsrichter Andreas Göbbel mit seinem Schwiegersohne Johann Paulinus zugleich im Senate, unser jüngst erwählter Notarius neben seinem Schwiegervater Georg Hirling, der wieder Michael Rupas neben sich hat, obgleich die Ehefrauen derselben leibliche Schwestern sind. Auch Pankratius erscheint in der Reihe der Senatoren, obwohl er ein Blutsverwandter der Gattin Göbbel's ist. Das Einreißen all' dieser Mißbräuche ist den Machinationen und Künsten Harteneck's zu danken.“

„Bei der jüngsten Wahl des Königsrichters nahm Harteneck plötzlich wahr, daß die Communität ihre Stimmen einem Andern und nicht dem, den er wünschte, zu geben beabsichtige, da ließ er derselben sagen, man möge Andreas Göbbel zum Königsrichter wählen, im Weigerungsfalle würde er schon zu sorgen wissen, daß der Mann gewählt werde. Nun wagte die Communität nicht weiter zu widerstreben. Eine solche Gewaltthätigkeit hat die Communität bis dahin niemals zu erdulden gehabt.“

Die Geschichte dieser PreSSION weiß ein anderer Zeuge, der Senator Pankratius aus Schäßburg, durch pikante Details zu ergänzen.

¹⁾ Fassiones testium, a. a. D. 1. 2. 4. 34. 37. Zeuge der zweiten Serie; 1. 2. 3. 4. 5. 7. Zeuge der dritten Serie; 1. bis 5. Zeuge der fünften Serie.

²⁾ Fassiones testium, a. a. D. 1. Zeuge der zweiten Serie (Martinus Schenker) und 5. Zeuge der fünften Serie (Martvigus Pancratius, senator).

„Als Harteneck wahrnahm — erzählt er — daß bei der Wahl des Stuhlrichters die Stimmen nicht derjenigen Persönlichkeit sich zuwenden, die er am Tage vorher bei der Wahlbesprechung einiger Hundertmänner im Hause Deli's als Kandidaten bezeichnet hatte, ließ er durch seinen Sekretär, Samuel West, die Communität auffordern, ihre Stimmen Jemandem zuzuwenden, der kein Trunkenbold ist, denn wenn sie einen Becher, der nur allein dem Weinglase zuspricht, wählen würde, so müßte er alle Stimmen für null und nichtig erklären. Aber der, dem er die Stimme zuwenden wollte, war noch mehr dem Trunke ergeben, als derjenige, den die Communität wählen wollte.“

Acht andere Zeugen, die zum Gegenstande sprechen, wissen zwar von einem unziemlichen Einfluß auf den Wahlakt nichts zu erzählen, bestätigen aber die Verletzung des Gewohnheitsrechtes durch die Ausschließung der Rathsmitglieder von der Theilnahme an der Wahl der Oberbeamten. ¹⁾

Zwei Zeugen beklagen sich, daß Harteneck einmal beabsichtigt habe, Limito-Preise für die Weine festzustellen, was ihrem alten Privilegium abträglich gewesen wäre, das ihnen den Verkauf der Weine um beliebige Preise gestatte. ²⁾

Zwei andere Zeugen wollen in der Amtsentsetzung Schuller's und Göldner's, welche Harteneck in Schäßburg im Jahre 1700 vorgenommen hatte, eine Verletzung der Privilegien der sächsischen Nation erblicken, sagen aber mit keiner Silbe — und hier zeigt sich abermals die unsägliche Oberflächlichkeit bei der Vernehmung der Zeugen — daß die Amtsentsetzung der beiden pflichtvergessenen Oberbeamten, welche die Untersuchung gegen einen notorischen Falschmünzer unterschlagen hatten, wegen des Verdachtes einer connivirenden Theilnahme am Verbrechen der Falschmünzerei erfolgen mußte. ³⁾

Endlich bringen in Bezug auf den fünften Anlageartikel noch zwei Zeugen bittere Klagen vor, daß Sachs der Stadt und dem Stuhle Mediasch bei der Steuerrepartition eine ungehörliche Mehrbelastung von einigen tausend Gulden aufgebürdet habe. Sie erzählen in ausführlicher Weise, wie sie darüber beim Gubernium Klage geführt und um Abhilfe gebeten, wie dort Sachs in Gegenwart der Gubernialbeamten heftig und mit anschwellender Stimme ausgerufen habe: „dies ist eine entsetzliche, unerhörte, falsche und verkehrte Bitte,“ wie sie dann zu erörtern fortführen, daß Sachs der Stadt und dem Stuhl Mediasch ein viel größeres Kontributionsquantum aufbürden wollte, als den

¹⁾ Fassiones testium, a. a. D. 2. 4. 34. 37. Zeuge der zweiten Serie (Johannes Gertner, Stephanus Schuster, Georgius Facacs, Johannes Kertesz junior.) 1. 2. 3. 4. Zeuge der fünften Serie (Johannes Etzeli, consul civitatis Segesv. Andreas Göbbel, judex regius Segesvar. Simon Mathiae, sedis saxonialis Segesvar. judex, Stephanus Hirling, notarius dictae civitatis.)

²⁾ Fassiones testium, a. a. D. 1. und 2. Zeuge der dritten Serie.

³⁾ Fassiones testium, a. a. D. 5. und 7. Zeuge der dritten Serie.

Hermannstädtern, daß Ein Hausbesitzer in Mediasch ebensoviel zu zahlen verpflichtet wurde, wie drei zusammen in Hermannstadt, daß ein Mediascher Dekonom, der vier Ochsen besitze, ebensoviel zahlen müsse, wie ein Hermannstädter, der sechs Stück besitze.¹⁾

Was nun den sechsten und letzten Anklageartikel betrifft, der Harteneck beschuldigte, schuldlose Menschen verschiedener Verbrechen angeklagt, auch Mörder gedungen zu haben, diese oder jene Persönlichkeit zu verfolgen, so hätte man erwarten dürfen, daß an dieser Stelle Zeugenaussagen vorgebracht werden, welche die furchtbare Anklage zu erhärten im Stande sind, daß an David Klausenburger ein Justizmord verübt, daß Harteneck verbrecherischen Einfluß auf die Fällung dieses Todesurtheils genommen habe und des geheimnißvollen durch Körtvélvesi verübten Attentats auf Szentpáli Urheber und Triebfeder gewesen sei. Man mag nun aber mit noch so gespannter Aufmerksamkeit in die langen Reihen der 67 Zeugen eindringen, über den Prozeß Klausenburgers wird man keine Silbe in den Zeugenaussagen finden. Ueber das Attentat auf Szentpáli liegt nur folgende lakonische Aussage des 40. Zeugen der zweiten Serie vor: „Ich habe aus den Mittheilungen Franz Szentpáli's erfahren, es sei außer allem Zweifel, daß das Attentat, das auf ihn zur Zeit der Stände-Versammlung in Weissenburg ausgeführt wurde, in den Machinationen Harteneck's seine Quelle gehabt habe, und daß die Intention desselben nicht nur auf das, was sich faktisch zutrug, sondern auf einen tödtlichen Ausgang gerichtet gewesen sei.“²⁾

Auffallend ist es, daß der Mann, dessen Hand den verhängnißvollen Schuß in Weissenburg abgefeuert, der daher die entscheidendsten Aufklärungen über die blutige That hätte geben können, auffallend, sagen wir, ja räthselhaft ist es, daß Johann Körtvélvesi, der ohnehin als Zeuge vorgerufen wurde, über diesen Vorfall vom Untersuchungsrichter gar nicht befragt wurde.

Nach einer ganz anderen Richtung hin wurde Körtvélvesi als Belastungszeuge in Anspruch genommen.

Es lag dem Gerichte ein Manuscript vor, das man, wie es scheint, unter den Papieren Harteneck's bei der Hausdurchsuchung, die nach seiner Verhaftung vorgenommen wurde, aufgefunden hatte und das die Ueberschrift führte: „Folgende Gesetze des ungarischen Vaterlandes sind dem Sachsenrechte abträglich.“

Ueber Ursprung und Bedeutung dieser Schrift Aufschluß zu geben, wurde Körtvélvesi berufen und ihm folgende Frage vorgelegt: „Weißt Du, wessen Eigenthum dieses Manuscript ist, das auswendig

¹⁾ Fassiones testium, a. a. D. 3. und 4. Zeuge der dritten Serie.

²⁾ 40. testis. Generosus d. Thomas Dosa de Makfalva, annorum 54, juratus, fatetur . . . ad 14-um punctum: Audivi ex relatione d. Francisci Szentpáli, certum esse, quod plasio suae dominationis (quae sub generali regnicolarum confluxu hic Albae acciderat) ex factione d. Johannis Sachs accidisset et non ita solum, ut accidit, sed lethaliter voluit d. Johannes Sachs eandem plisionem fieri. Archiv der siebenbürgischen Hofkanzlei, a. a. D.

den Titel führt: Gesetze des ungarischen Vaterlandes, die den Sachsen abträglich sind" ? weist Du, wessen Arbeit dasselbe ist? wer die Zusammenstellung angeordnet hat und zu welchem Zwecke dies geschehen ist. ¹⁾

Körtvélyesi's Antwort lautete, wie folgt: „Ich kann mit Bestimmtheit sagen, daß dieses Manuscript, das die Herren mir hier vorweisen und auf dessen Außenseite der Königsrichter Johann Sachs mit eigener Hand den Titel schrieb: Gesetze des ungarischen Vaterlandes, die den Sachsen abträglich sind, von meiner Hand herrührt, und daß Sachs die Anfertigung dieser Schrift mir zu dem Zwecke auftrug, um die von ihm bezeichneten Stellen im Gesetzbuche der Approbaten, ja überhaupt die Grundgesetze der Approbaten und Compilaten einer Aufhebung entgegenzuführen zu können.“

„Die Veranlassung zu diesen Aufzeichnungen lag nun aber in der Wahrnehmung Harteneck's, daß auf den Landtagen auch die Katholiken die Aufhebung einiger Bestimmungen der erwähnten Gesetzbücher forderten. Diesen wollte er sich anschließen, die Gelegenheit benützen und so sein Werk zur Ausführung bringen.“ ²⁾

„Zu diesem Zwecke wollte er mich zwingen, die Approbaten und Compilaten in's Lateinische zu übersetzen; ich aber, das Verderbliche einer solchen Arbeit erkennend, wollte ohne Zustimmung der Stände diesem Auftrage nicht entsprechen und lud darob den heftigsten Zorn Harteneck's auf mich.“ ³⁾

Dieser Aussage fügten die Tabularkanzlisten im Untersuchungsprotokolle eine genaue Uebersicht des Inhaltes des Harteneck'schen Manuscriptes bei, in dem alle Gesetzesstellen präcis bezeichnet sind,

¹⁾ Utrum ad fatentem proxime subsequentem directum erat tale: Scisne, cujusnam sit haec scriptura, in cujus dorso hic titulus est appositus: Illae leges patriae hungaricae Saxonibus praejudiciosae; et cujus opus? quis ejusdem descriptionem demandavit? et quo fine? cum omnibus congruis circumstantiis?

²⁾ Testis prudens ac circumsp. Johannes Körtvélyesi incola et inhabitator civit. Cibiniensis. annorum 29. jurat. fat. Scio pro certo hanc scripturam per dominationes vestras coram me productam, cui in dorso extrinsecus a d. judice regio civitatis Cibiniensis Johanne Sachs sub ejusdem manu propria hic titulus est appositus: Illae leges patriae hungaricae Saxonibus praejudiciosae, a me esse scriptam, quam mihi demandavit d. Joh. Sachs, ut idem opus elaborarem et describerem, eo fine, ut ea loca Approbatas constitutionis imo in toto Approbatas et Compilatas constitutiones abrogari facere possit, ejusdem operis autem causa haec fuit: ut nimirum videns d. Johannes Sachs sub generalibus regni comitiis postulata status catholici de abrogatione certorum locorum, volens iisdem sua dominatio se adungere . . . ita haec opera in effectum voluit deducere.

³⁾ Praeterea omnino me coegit, ut Approbatas et Compilatas regni constitutiones in eum finem in latinum sermonem verterem, sed ego perniciosum hoc esse videns sine praescitu dominorum regnicolarum nolui in ea parte ejusdem mandato parere, ob quod etiam magna in me ira est accessus. Archiv der siebenb. Hofkanzlei. Fassionen testium, a. a. D.

deren Abänderung und Austilgung Harteneck anstrebte. Seine Absicht scheint lediglich eine Revision jener Artikel gewesen zu sein, welche gegen den verfassungsmäßigen Zustand der sächsischen Nation mißdeutet werden konnten. ¹⁾

Was man nun aber auch über diese politischen Bestrebungen sagen mag, es kann weder aus dem Inhalte der Aufzeichnungen, die Körbölvesi auf Befehl Harteneck's vornahm, noch aus der gehässigen Aussage dieses Zeugen auch nur ein leiser Verdacht geschöpft werden, daß es Harteneck's Plan gewesen sei, seine Tendenzen auf eine ungesetzliche Art, durch List oder Gewalt zu realisiren. Aus dem ganzen Zusammenhange ergibt sich mit Evidenz, daß er auch diesen Kampf nur auf dem gesetzlichen Boden des Landtages aufnehmen und nur mit verfassungsmäßigen Mitteln zu Ende kämpfen wollte. Wie hat man die Stirne haben können, diese parlamentarischen Tendenzen, so verhaßt sie auch vielen Coterien gewesen sein mögen, als ein Ringen nach Umsturz der Verfassung zu betrachten?

Schließlich wurde noch an vier Zeugen, ²⁾ die, wie es scheint, aus eigenem Antriebe vor dem Untersuchungsrichter erschienen und gleichsam als Kläger über Gewaltthätigkeiten Harteneck's auftraten, folgende specielle Frage gestellt.

„Weist Du oder hast Du in Erfahrung gebracht, daß Johann Sachs mehrmals schuldlose Leute wegen Verbrechen in Anklagestand versetzt hat, die, wenn man die Angeklagten zu überführen im Stande gewesen wäre, die Strafe der Felonie oder sonstwie den Untergang

¹⁾ Wir theilen hier das Verzeichniß der Gesetzartikel mit, deren Revision Harteneck beabsichtigte.

1.	Approbatæ Constitutiones.	Pars II.	tit. 10.	art. 6.
2.	„	„	„	II. tit. 11. art. 1.
3.	„	„	„	III. tit. 1. art. 1.
4.	„	„	„	III. tit. 6. art. 7.
5.	„	„	„	III. tit. 81. art. 1.
6.	„	„	„	IV. tit. 4. art. 1.
7.	„	„	„	IV. tit. 15. art. 1.
8.	„	„	„	V. edict. 47.
9.	„	„	„	V. edict. 80.
10.	Compilatae constitutiones.	Pars II.	tit. 4.	art. 2.
11.	„	„	„	III. tit. 13. art. 1.
12.	„	„	„	III. tit. 13. art. 2.
13.	„	„	„	III. tit. 13. art. 3.

Aus dem Inhalt dieser 13 Artikel darf man schließen, daß Harteneck dieselben deshalb abändern wollte, 1. weil Ausbilde und daran sich schließende Praxis gegen die vertragmäßige und gesetzliche Freiheit der Sachsen verstoßen haben; 2. weil sie den Bauernstand nicht genug schützten, 3. Competenzeingriffe in's statutarische Gesetzgebungsrecht und in den Instanzenzug der Sachsen gewesen sind, 4. weil sie das sächsische Handelsinteresse verletzten.

²⁾ Nobilis Franciscus Fodor de Drasso, ann. 55. — Nobilis femina Elisabetha, consors praecedentis fatentis, ann. circiter 30. — Georgius Neister, incola civitatis Cibiniensis, annorum 53. — Honesta femina Maria Gököliana proxime praescripti testis consors, annorum 47. (Passiones testium. Archiv der siebenbürgischen Postkanzlei, a. a. O.)

derselben nach sich gezogen haben würden. Gegen welche Personen hat er die Anklage zur Ausführung gebracht? Auf welche Personen übte er, wenn er zu einer Anklage zu schreiten beabsichtigte, einen Zwang aus, falsches Zeugniß abzulegen. Welchen Personen galt der Versuch einer Anklage? Wegen welcher Verbrechen?"¹⁾

Die Resultate, die aus den Antworten der vier Zeugen gewonnen werden, stehen in gar keinem Verhältniß zu den furchtbaren Anklagen, welche die gestellte Frage in sich schließt.

Der Edelmann Franz Jodor erzählt, daß er im Jahre 1698 zugleich mit seiner Gattin zu Harteneck gerufen und von demselben in geheimer Unterredung in einem abgesonderten Zimmer zu einer Aussage gegen einen gewissen Samuel Kereßtesi in barschem und gebieterischem Tone aufgefordert worden sei.

Man kann sich aus den kurzen, abgerissenen Sätzen der Aussage unmöglich klar machen, um welche Streitsache es sich dabei eigentlich handelte.

Zeuge erzählt, daß er der Aufforderung Harteneck's Weigerung auf Weigerung entgegengesetzt, daß Harteneck darob in Wuth und Zorn gerathen sei und die heftigsten Drohungen ausgestoßen habe. Dabei blieb es auch; einige Schimpf- und Scheltworte abgerechnet, kam es zu keiner Gewaltthätigkeit. Zeuge erzählt selbst, daß er weiter nicht belästigt worden sei, und daß Harteneck erklärt habe, die Anfragen seien im Auftrage des commandirenden Generals gestellt worden.

Jodor's Ehegattin bestätigt durch ihre Aussage den Vorgang und erzählt, daß auch sie in gleicher Weise wie ihr Mann befragt worden sei. Mit keinem Worte erwähnt sie aber, daß ihr eine Unbill oder wörtliche Beleidigung widerfahren sei.

Nicht so glimpflich kam der Hermannstädter Bürger Georg Meister weg. Auch er wurde zu Harteneck gerufen, um Mittheilungen über Samuel Kereßtesi zu machen, war aber zu einer Aussage nicht zu bewegen, wurde mit Drohungen überschüttet, entlassen, dann wiederholt vorgeladen und endlich am Sonntag vor dem Feste der Beschneidung in der 10. Morgenstunde zum letzten Male im Namen und Auftrage des commandirenden Generals aufgefordert, die gewünschten Mittheilungen über Kereßtesi zu machen, hierauf aber, als kein Geständniß erfolgte, verhaftet, nach Fogarasz geführt und dort ein Jahr, 4 Monate und 1 Woche gefangen gehalten.

¹⁾ Utrum. Scisne, audivistine aut intellexisti, quod praememoratus Joh. Sachs aliquos talium criminum generibus diversis vicibus innocenter accusavisset, ob quae (si comprobare potuisset) iidem aut notam incurrere aut secus etiam perire debuissent, quos accusavit? aut nolens aliquem accusare quos rogavit? coegit? ut falsum penes ipsum testimonium perhibeant, quem voluit accusare et quo crimine? cum omnibus congruis circumstantiis? Archiv der siebenb. Hofkanzlei. Passiones testium, a. a. D.

Es liegt nun hier in der That der Verdacht vor, daß eine Art Cabinetsjustiz geübt wurde; bei der Isolirtheit dieser Aussage aber und nachdem wir über den ganzen Hergang und über die Tragweite der Sache, um die es sich gehandelt, höchst ungenügend unterrichtet sind, ist es überaus schwer zu sagen, in wie fern hier ein Mißbrauch der Amtsgewalt oder ein Akt der Willkür und Gesetzwidrigkeit vorliegt, aber selbst im schlimmsten Falle hätte eine Ueberschreitung der Competenzsphären der zuständigen Gerichte eine Anklage auf Hochverrath nimmer zu begründen vermocht.

Dergestalt war das Beweisverfahren beschaffen. So morsch, unsäglich nichtig und werthlos war das Material geartet, auf das der Direktor der königlichen Rechtsachen die Klage stützte, mit der er vor die Stände des Landes hinzutreten beauftragt und entschlossen war.

Viertes Kapitel.

Die Schlußverhandlung.

Der Landtag als Gerichtshof.

Die königliche Landesregierung hatte durch das am 18. Oktober 1703 an die siebenbürgischen Stände und Ordnungen gerichtete Sendschreiben den Landtag auf den 15. November desselben Jahres in die königliche Freistadt Hermannstadt einberufen. Die Einladung war nicht auf Geheiß oder mit Zustimmung des Fürsten erfolgt; obgleich durch den achten Punkt der vom Könige dem Gouverneur am 29. April 1693 ertheilten Instruktion die Befugniß desselben, den Landtag zu versammeln, von dem Befehle oder der Zustimmung des Landesfürsten abhängig gemacht worden war, hatte sich das Gubernium dennoch in Folge der drängenden Annahme des Commandirenden, der sich auf seine umfassenden Vollmachten berief, zur Einberufung der Stände entschlossen.

In den Sendschreiben waren zwar als Aufgaben des kommenden Landtages die Verhandlungen über die Publication des Heimfalls der Güter jener Personen, die ohne Erben zu hinterlassen gestorben waren, über Appellationen niederer Gerichtsstühle an die königliche Tafel, als an den höheren Gerichtshof, und über die Rückforderung flüchtiger Grundholden angegeben, aber der entscheidende Grund der Berufung der Stände war anderswo gelegen. Seit im Schooße des königlichen Guberniums der Entschluß zur Reise gelangt war, den Nationsgrafen Sachs von Harteneck des Hochverrathes anzuklagen, war die rasche Einberufung der Stände dringend geboten, denn die Proceffe wegen Hochverrathes und anderer Verbrechen, welche demselben gleichgehalten

wurden, gehörten in die Reihe jener Fälle, die der Entscheidung der Stände vorbehalten waren, in welchen der Landtag verfassungsmäßig den obersten Gerichtshof bildete.¹⁾

So rasch als möglich sollten die Stände die vom Direktor der königlichen Rechtsfachen gegen Harteneck geschleuderte Anklage vernehmen und über denselben zu Gericht sitzen, dies war der Grund der in drängender Eile vollzogenen Berufung des Landtages.

Wenige Tage nach der Eröffnung der Sitzungen, am 26. November, wurde von Seite des Präsidiums der Antrag gestellt, das Haus möge sich in einen Gerichtshof verwandeln, um die Klage des Kronanwaltes gegen den Nationsgrafen Sachs von Harteneck zu vernehmen.²⁾ Der Direktor der königlichen Rechtsfachen, Gregor Galsalvi de Siketsalva, war nicht persönlich erschienen, sondern ließ sich durch seinen Substituten, Josef Csernaton, vertreten. Auch der Angeklagte war nicht anwesend, sei es, daß das Gubernium ihm das Erscheinen untersagte, weil er bereits am 23. November dem Rathe von Hermannstadt mit der Aufforderung überantwortet worden war, über ihn zu Gericht zu sitzen, sei es, was übrigens schwer anzunehmen ist, daß er es selbst ablehnte, weil er vor dem Rathe, wo sein Verhör bereits begonnen, mit dem Leben zu ringen hatte.

Als Anwalt Hartneck's trat Stefan Gidosalvi auf, der auch im Landtagssaale als Vertheidiger seinen Platz einnahm.

Nachdem das Haus sich als Gerichtshof konstituiert hatte, erhob sich der öffentliche Ankläger, Josef Csernaton, und klagte den Königsrichter von Hermannstadt und Grafen der sächsischen Nation des Hochverrathes an. „Derjelbe hat“ — sprach er — „obwohl er einstens von Sr. Majestät im reichsten Maße mit Würden und Aemtern überhäuft worden ist, uneingedenk der ihm zu Theil gewordenen Auszeichnungen, mit Hintansetzung der Treue und Hingebung, die er seinem legitimen Fürsten und dem theuren Vaterlande schuldig war, das Begnadigungsschreiben, das der König dem Schäßburger Inwohner, Johann Schuller, einstens Bürgermeister der genannten Stadt, am

¹⁾ Die Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen. Von J. Bedeus v. Scharberg (Wien 1844) S. 60. Vergl. auch: Schuler-Libloy. Das Proceßrecht der Siebenbürger Ungarn und Selter im systematischen Grundriße. (Hermannstadt 1867) S. 15.

²⁾ Die Grundlage für die Darstellung dieser Vorgänge im Landtage bildet die „finalis sententia“ (Archiv der siebenbürgischen Postkanzlei, Nr. 174. Lit. J. An. 1703.) Der lateinische Text derselben ist bereits durch den Druck veröffentlicht worden. (Adversáriak Cseréihéz von Stefan Szilághy im Uj magyar muzeum. 1855 I. B. S. 19 bis 31.) Trotz eifrigen Nachforschens bot sich uns für die Geschichte dieser Tage keines jener „Diarien“, welche von den handelnden Persönlichkeiten oder auch von Amtswegen vom Universitäts-Notarius damals häufig geführt wurden, mit frappanter Anschaulichkeit die Ereignisse schildern, wahrhafte Fundgruben der interessantesten Aufklärungen erschließen und eine reiche Ausbeute liefern, auf die mehr als ein Kapitel des vorliegenden Werkes gegründet ist.

27. Jänner 1702 ertheilte, in seiner angestammten Milde nicht allein auf das Leben, sondern auch auf die Ehre und den Güterbesitz desselben ausdehnte und in unserem Gubernium gesetzmäßig kundmachen ließ, mit der Verwegenheit eines Unbesonnenen fort und fort zu verlegen gesucht und auch thatsächlich mit Füßen getreten. Seinem Bemühen, seinen Rathschlägen und Anweisungen, die er geheim und öffentlich wirken ließ, ist es nämlich zuzuschreiben, daß Johann Schuller, der einst gegen den Angeklagten sowohl beim kaiserlichen Hofe als auch beim königlich siebenbürgischen Gubernium Klage geführt und seit Jahren ein Gegenstand des Hasses desselben gewesen, im laufenden Jahre zur Zeit des Festes des Erzengels Michael, just in den Tagen, in welchen die Treugesinnten im Kampfe mit den Rebellen Schlappen erlitten und der commandirende General im Feldlager weilte, auf dem Schaffot sein blutiges Ende gefunden hat. Außerdem hat der Angeklagte ohne Rücksicht auf die Ruhe und den Frieden von Siebenbürgen, ohne Rücksicht auf die bisher hoch und heilig gehaltene Union der drei Nationen oftmals und an verschiedenen Orten, insbesondere aber auf den siebenbürgischen Landtagen eine verderbliche Spaltung unter den Ständen herbeizuführen gesucht, Sr. Majestät schädliche und auf die Untergrabung der Staatsverfassung abzielende Rathschläge ertheilt und unheilvolle Berichte an das Hoflager erstattet, die Befehle des siebenbürgischen Guberniums sowohl im Prozesse Johann Schuller's, betreffend dessen Freilassung gegen Sicherstellung, als auch im Prozesse David Klausenburger's mißachtet, oftmals und an verschiedenen Orten ganz schuldlose Leute wegen Verbrechen, welche als nota infidelitatis hätten angesehen werden müssen, in Anklagestand versetzt und die geheimen Beschlüsse des Guberniums verrathen. Ich fordere daher" — schloß der Vertreter des Fiscaldirektors — „daß der Angeklagte im Sinne der Gesetze unseres Reiches zur Strafe des Hochverrathes, das heißt, zum Verluste des Lebens und aller seiner beweglichen und unbeweglichen Güter, die innerhalb der Grenzen Siebenbürgens liegen, verurtheilt werde.“

Raum hatte der öffentliche Ankläger seine Worte beendet, so erhob sich der Anwalt des Beklagten und verlangte ämtlich beglaubigte Abschriften der auf die Anklage Bezug nehmenden Aktenstücke und Urkunden.

Der Landtag fand die Forderung der Copien im Rechte begründet, gestand sie dem Vertheidiger zu und vertagte die Gerichtsverhandlung bis zum 3. Dezember 1703.

Wieder versammelten sich am festgesetzten Tage der Gouverneur und die königlichen Gubernialräthe, die Protonotäre und Beisitzer der königlichen Tafel, die Stände und Ordnungen der drei Nationen des Landes und setzten als Gerichtshof die Verhandlungen fort. Noch einmal ruft der Kronanwalt „die Proclamation aus“¹⁾, d. h. er unter-

¹⁾ „Facta iterum legitima ejusdem incatti proclamatione.“ Vergleiche über „Levata“ und „Proclamatio“ Schuler-Libloy: Das Proceßrecht der Siebenbürger Ungarn und Selter a. a. D. §. 14 und 15.

breitet seine Klage der Gerichtsbehörde und legt hierauf zur weiteren Begründung seiner Anklage eine Reihe von Dokumenten vor. Nun erhob der Vertheidiger mehrere „abwehrende Einwendungen.“¹⁾ Dagegen machte aber der öffentliche Ankläger geltend, daß in einem solchen Prozesse, wie in dem vorliegenden, wo es sich um ein Verbrechen des Hochverrathes handle, eine abwehrende Einwendung unzulässig sei und führte für diese Behauptung mehrere Gesetzesstellen der Approbaten an. Der Vertheidiger entgegnete, daß es bisher immer Brauch und herrschende Übung gewesen sei, auch in Hochverrathsprozessen die abwehrenden Einwendungen zu gestatten, daher müsse es auch ihm erlaubt werden, dieselben zu erheben. Der Landtag unterzog hierauf die angeführten Gesetzesstellen einer eingehenden Erwägung und beschloß endlich, der Meinung des Anklägers beizutreten und die Einwendungen nicht zuzulassen.

Noch einmal erhob sich dann der Vertreter der Staatsbehörde zur Begründung seiner Anklage und legte alle auf den Proceß bezüglichen Aktenstücke auf den Tisch des Hauses.

Um den versammelten Ständen den Einblick in das Beweisverfahren zu eröffnen, ließ der Kronanwalt alle Proceßschriften, insbesondere die Aussagen der Zeugen, die den Akten beige-schlossenen Briefe u. s. w. verlesen und erklärte, daß er durch die beigebrachten Dokumente seine Anklage hinlänglich begründet und die Schuld des Beklagten klar erwiesen zu haben glaube; er verlange daher, daß Sachs von Harteneck verurtheilt werde und der Strafe ver falle, auf die er in der „Levata,“²⁾ in der Schrift nämlich, in der er seine Klage der Gerichtsbehörde zur Entscheidung unterbreitet, angetragen habe.

Nun ergriff Stefan Gidosalvi, der Vertreter des Angeklagten, zur Vertheidigung seines Klienten das Wort und sagte: „Niemand hat der Angeklagte sich gegen Seine Majestät versündigt, im Gegentheile, seine Thätigkeit ging in Bemühungen auf, wie das Wohl des Vaterlandes und der Vortheil seiner Nation sie forderten; die Katastrophe Schuller's kann keinen Vorwand geben, gegen ihn eine Anklage zu erheben, denn Schuller ist ja nicht von ihm, sondern vom Schäßburger Senate und vom Gesetze verurtheilt worden; man darf durchaus nicht behaupten, daß Sachs das kaiserliche Begnadigungsschreiben, das Schuller ertheilt worden war, verletzt habe, denn dieser Gnadenbrief war kein univierseller, sondern bezog sich nur auf Schuller's Theilnahme am Verbrechen der Falschmünzerei, Schuller ist aber nicht ob dieses Ver brechens, sondern deßhalb verurtheilt worden, weil er sich über die

¹⁾ Schuler-Pibloj, a. a. D. §. 19. Die abwehrenden *exceptiones simplices*. §. 20. Die zerstörenden *exceptiones meriales*.

²⁾ Vergl. Schuler-Pibloj: Das Proceßrecht der Siebenbürger Ungarn und Selter, §. 14. Die Levata (a' perfelvétel.)

Verwendung öffentlicher Gelder nicht verantworten und die Rechnung nicht ausgleichen konnte. Niemals hat der Angeklagte Spaltung unter den Ständen hervorzurufen sich bemüht, im Gegentheile ist sein Streben stets nur auf die Förderung des Gemeinwohles seiner Nation gerichtet gewesen, und zu diesem Zwecke hat er bisweilen Seiner Majestät Supplicationen unterbreitet; niemals aber hat er Seiner Majestät verderbliche Rathschläge ertheilt.“

Lange sprach der Vertheidiger und suchte mit vollem Aufwand wirksamer Redekünste allen Theilen der Anklage zu widersprechen.¹⁾

Kaum hatte er geendet, so erhoben sich, aufgeschreckt von ihren Sitzen, die beiden Deputirten von Schäßburg, Johann Hugelbörfer und Andreas Göbbel, und verwahrten sich mit lauter Stimme dagegen, daß sie mit Rücksicht auf den Ausgang des Schuller'schen Processes Mörder genannt werden. „Wir protestiren feierlich vor dem edlen Landtage“ — sagten sie — „daß der löbliche Magistrat von Schäßburg Mörder genannt werde und bitten die edlen Stände inständig, uns ob dieser unverdienten, entehrenden Beleidigung gebührende Genugthuung zu geben, weil wir, so wahr uns Gott helfe, dies nicht sind.“²⁾

Hierauf ergriff der Vertreter der Staatsbehörde das Wort, um dem Vertheidiger zu antworten. Alles, was derselbe vorgebracht habe, erklärte er, seien nur leere Worte, es sei gar nichts Stichhaltiges zur Vertheidigung des Angeklagten vorgebracht worden,³⁾ er dagegen habe die Richtigkeit aller Worte seiner Anklage durch Dokumente, durch Briefe, die von der eigenen Hand des Angeklagten verfaßt oder auf seinem Befehle geschrieben worden seien, endlich durch glaubwürdige Zeugenaussagen hinlänglich erwiesen und verlange den Richterspruch der Stände und Ordnungen zu hören.

Nun schritt der Landtag zur Urtheilsschöpfung.

„Nach reiflicher Erwägung und eingehender Berathung“ — so erzählt der Bericht — wurde folgender Spruch gefällt: Nachdem der Direktor der königlichen Rechtsachen für seine Anklage sonnenklare Beweise erbracht hat, wird der Angeklagte des Verbrechens des Hochverrathes schuldig erklärt und zum Verluste des Lebens und seiner beweglichen und unbeweglichen Güter, die innerhalb der Grenzen des

¹⁾ Es ist sehr bezeichnend für den Geist, von dem die „sententia capitalis“ durchweht ist, wenn sie über die Bemühungen des Vertheidigers sagt: Er müßte sich ab in der Vertheidigung, indem er alles Vorgebrachte in sophistischen Redewendungen vollständig zu leugnen suchte. (Denique alia etiam omnia contra se proposita, similiter verbis captiosissimis prorsus negando, se defendere satagebat.)

²⁾ Vergl. Fabritius, a. a. O. Anhang 21. In der Urkunde ist ausdrücklich gesagt, daß die beiden Amtsleute ihren Protest zuerst mündlich (ohne Zweifel im Landtag, denn dies ergibt sich aus dem Zusammenhange), dann schriftlich erhoben haben (primum quidem viva voce suarum oraculo, ex post vero talem hujusmodi sub tenore exhibuerunt protestationem.)

³⁾ „haec omnia saltem pura et nuda verba esse et nihil quicquam pro sui defensione exhibere, hoc minus docere posse.“

Siebenbürgerlandes liegen, verurtheilt. In Bezug auf die Rückstellung eines Theiles der confiscirten Güter zu Gunsten der Kinder behält sich der Landtag vor, eine unterthänigste Bitte an Seine Majestät zu richten.

Der Vertheidiger des Angeklagten erklärt hierauf, daß er mit diesem Urtheilspruche durchaus nicht zufrieden sei und an die Stände die Bitte richten müsse, die Berufung an die Krone, die Transmission des Processes an Seine Majestät zu gestatten.

Der öffentliche Ankläger widerspricht dem Verlangen und erklärt die Berufung in diesem Falle „aus gewissen Gründen“ für unzulässig.

Die Stände ziehen hierauf den Antrag des Vertheidigers in Verhandlung und sprechen sich „nach reiflicher Erwägung und eingehender Berathung“ für die Unzulässigkeit der Appellation an den Landesfürsten aus.

Die Entscheidungsgründe, welche den Ausspruch über die Unzulässigkeit der Appellation begleiten, lassen Alles hinter sich, was bisher an Rechts-Brutalität in diesem Prozesse geleistet worden ist und was der verblendete Landtag gutgeheißen hat.

Aus folgenden Gründen — erklären die Stände — könnte die Appellation nicht gestattet werden.

1. „Weil der Angeklagte eine für König und Vaterland höchst gefährliche Persönlichkeit sei, welche die unglücklichen Zeitverhältnisse bis zum heutigen Tage ausgebeutet habe und auch die Appellation selbst mißbrauchen würde.

2. Weil die Schande enormer und selten erhörter Verbrechen auf ihm laste und er daher nicht würdig sei, solcher Proceßformen theilhaftig zu werden, auf die nur ehrenhafte Edelleute und Oberbeamte Anspruch hätten.

3. Weil er auch anderer Verbrechen überführt und nach den Statuten der sächsischen Nation verurtheilt worden sei. Diese ließen aber in Criminalfällen keine Appellation zu, somit könne dieselbe ohne Verletzung der Privilegien der sächsischen Nation gar nicht ergriffen werden.

4. Der Angeklagte habe in Processen ganz schuldloser Leute, wie David Klausenburger's und Johann Schuller's die Appellation nicht zugestanden und habe sich somit selbst das Gesetz gegeben.“¹⁾

Dergestalt war das Ergebniß des denkwürdigen Processes.

„Siebenbürgen hat“ — sagt ein bekannter magyarischer Geschichtschreiber — „weder vorher noch nachher je einen gleichen Proceß gesehen. Für den Geschichtsforscher werden ohne Zweifel nicht nur die Daten, welche die Angabe der Tage enthalten und die Erinnerung an

¹⁾ „Eine höhere Berufung wurde ihm nicht gestattet, weil dadurch die sächsischen Municipalgesetze verletzt worden wären, und ihm wird eben dies zum Verbrechen angerechnet, daß er in Klausenburger's und Schuller's Prozesse die Berufung nicht gestattet habe: Er hat sich selbst das Gesetz gemacht. Was ist das für eine Würde für einen Gerichtshof!“ bemerkt Stefan Szilágyi mit Recht zu dieser Stelle. Uj magyar muzeum. Jahrgang 1855. I. S. 28. Anmerk. 1.

einzelne Personen bewahren . . . von Interesse sein, sondern auch die Form des Processes und das tendenziöse Bestreben der Zeit (azon szellem), über dem Haupte Johann Sachs' mit aller Gewalt die düsteren, gewitterschwangeren Wolken zu sammeln, die bestimmt waren, durch das Entzünden eines unverhofften Blizes, das ist, durch das Hervorziehen von Verbrechen den unstreitig ausgezeichneten und — wenn auch verdammende Umstände gegen ihn geltend gemacht wurden — durch seine große Thätigkeit auf dem Gebiete der siebenbürgischen Verfassung und der Organisirung der Landesverhältnisse ungemein einflußreichen Mann zu vernichten.“¹⁾

Fassen wir den Gang der Schlußverhandlung in's Auge, so muß der Umstand überraschen, daß wir nirgends Kunde erhalten, ob denn wirklich kein einziger seiner Nationsgenossen, die als Deputirte des sächsischen Volkes Mitglieder des Gerichtshofes waren, das muthige Herz gehabt habe, für den einstens bewunderten Führer der Nation einzustehen und das morsche Gebäude der Anklage mit entschlossener Hand umzustürzen. Es ist nun allerdings wahr, daß die Verhandlung, die gegen Harteneck gleichzeitig vor einem zweiten Gerichtshofe geführt wurde und die Dinge, die da an die Oeffentlichkeit kamen und nicht nur einen düsteren Schatten auf das ganze Harteneck'sche Haus warfen, sondern auch schwarze Punkte in Sachs' Leben erscheinen ließen, ganz geeignet sein mußten, eine lähmende Rückwirkung auf die Haltung der sächsischen Deputirten auszuüben, sie in ihrem Glauben an ihren gefeierten Führer zu erschüttern und das Wort der Vertheidigung zu fesseln; aber hat denn Niemand die beiden Fälle zu trennen verstanden? Hat Niemand den heuchlerischen Machthabern zuzurufen das Herz gehabt: Lassen wir den Hermannstädter Rath als competente Gerichtsbehörde die dunklen Thaten untersuchen, die im Harteneck'schen Hause geschehen sind, lassen wir durch denselben die allfällige Theilnahme Harteneck's an den Verbrechen feststellen, lassen wir dort dem Richter und dem Gesetze freien Lauf, aber laßt uns gegen die falschen, unsäglichen nichtigen Anklagen, die hier in diesem Saale erhoben werden, unseren lauten Protest aussprechen, laßt uns dieser Rechtsverhöhnung mit aller Kraft entgegenreten. Hat Keiner — werden wir fragen müssen — den Muth gehabt, das ganze Gewebe von Lüge und Verdrehung zu zerreißen, das in der Anklage und in den Zeugenaussagen gesponnen worden war? Ist kein Schrei der Entrüstung darüber laut geworden, daß der lebendige Moder einer zertretenen politischen Größe als Unterbau für die Aufrichtung der Macht der Gegner gebraucht werde? Hat Keiner den Muth gehabt, im Namen der Wahrheit der Lüge ins Angesicht zu schlagen und der brutalen Gewalt ihren Triumph zu vergällen? Flammte in ihren Seelen nicht die Erinnerung an die Bedeutung der Kämpfe auf, die er für sie focht, für die Freiheit und Rechtsstellung der sächsischen Nation auskämpfte und die ihm jetzt zum

¹⁾ Stefan Szilághi: Uj magyar muzeum, a. a. D. S. 31.

Verbrechen gemacht wurden? Wenn sie die Anklage erheben hörten, Sachs habe eigenmächtig und gegen Wissen und Willen der Nation im Namen derselben gesprochen und gehandelt, trat da nicht die Erinnerung mahnend an ihr Ohr, wie sie einstens in Weissenburg zur Zeit des Landtages am 5. März 1701 muthig vor das Gubernium hintraten und erklärten: „Alle Handlungen, Eingaben, Denkschriften und Erklärungen der Sachsen sind sowohl früher als auch in der gegenwärtigen Zeit und insbesondere im Laufe dieser Landtagsperiode aus der Ueberzeugung, eingehenden Berathung, reifen Erwägung und freien Zustimmung der ganzen sächsischen Nationalversammlung hervorgegangen und die Feder des Herrn Nationsgrafen hat nur den einhellig gefaßten Beschlüssen Ausdruck gegeben.“¹⁾

Wenn sie die Anschuldigung vernahmen, daß Harteneck Zwietracht gesäet und dem König verderbliche Rathschläge ertheilt habe, dachten sie da nicht an ihre feierliche Kundgebung vom 27. April 1701, an die Urkunde, die mit den Siegeln aller sächsischen Deputirten geziert ist, in der sie mit Feuereifer und Begeisterung die Ehre ihres nationalen Hauptes verkündeten und mit durchschlagender Energie alle gegen dasselbe geschleuderten Anschuldigungen zurückwiesen.²⁾ Welch' ehrende Erinnerung würde das Andenken ihrer Namen begleiten, wenn sie in dieser verhängnißvollen Stunde der Entscheidung des Landtages trotz der schwülen Stimmung und trotz des Druckes den Muth in ihrer Seele gefunden hätten, die Bedenken zu beseitigen, den lähmenden Schrecken niederzukämpfen und der Wahrheit Zeugniß zu geben.

Ueberblicken wir Gang und Ende des Processes, so können wir nicht ohne Empörung der Procedur gedenken, welche der Gerichtshof der Stände in Scene setzte, und vermögen nicht die Empfindung des Unmuthes über die Rechtsverhöhnung niederzukämpfen, der sich der Landtag schuldig machte, indem er dieses Strafurtheil verhängte. Prüft man die Zeugenaussagen, die Logik des öffentlichen Anklägers, das Urtheil mit seinen Entscheidungsgründen näher, so muß die Oberflächlichkeit, mit der die Schuld des Nationsgrafen als feststehend vom Ankläger und Landtage hingenommen wird, vor Allem aber die jämmerliche Replik des Kronanwaltes und die Begründung der Unzulässigkeit einer Appellation Jedem ein Wort des Erstaunens entreißen.

Der ganze Proceß stellt eine Rechts-Brutalität dar. Wäre Harteneck nur auf Grund dieses Urtheils hingerichtet worden, man müßte das Verfahren zweifellos einen Justizmord nennen. Aber Harteneck ist zu gleicher Zeit auch von einem zweiten Gerichtshof verurtheilt worden. Die Procedur desselben zu schildern, den Grad der Theilnahme Harteneck's an den dunklen Thaten seines Hauses zu bestimmen, ist unsere nächste Aufgabe.

¹⁾ Siehe oben 6. Kapitel, S. 186.


²⁾ Sie ist von u. n. s. zum ersten Male veröffentlicht worden; siehe oben 6. Kapitel, S. 201 u. f.

Drittes Buch.

Sachs vor dem Gerichtshofe des
Germannstädter Rathes.

Erstes Kapitel.

Die V o r u n t e r s u c h u n g .

s ist ein düsteres Sittenbild, das der zweite Prozeß Harteneck's vor unseren Augen entrollt; es zeigt an einem Beispiele die sittliche Fäulniß, von der zahlreiche Gesellschaftskreise angefressen waren, führt uns den ganzen sittlichen Wirrwarr vor, der den Harteneck'schen Familientreis ergriffen hatte, und eröffnet den Einblick in ein Haus, das Verirrungen aller Art uns unheimlich machen.

Das Untersuchungsprotokoll des Hermannstädter Rathes leitet die Verhandlung mit folgenden Worten ein: ¹⁾ „Nachdem am 14. Oktober 1703 das königliche Gubernium mit Zustimmung des Commandirenden den Königsrichter von Hermannstadt und Grafen der sächsischen Nation, Johann Sachs von Harteneck, hatte festnehmen lassen und nachdem am nächstfolgenden Tage die Motive der Verhaftung, deren „prinzipalste“ die auf Geheiß Harteneck's vollzogene Hinrichtung Schuller's aus Schäßburg gewesen, dem Hermannstädter Magistrat mitgetheilt worden waren, hat sich allmählig das Gerücht verbreitet („ein spargament hervorgethan“), daß Johann Sachs auch vieler anderer, bisher unbekannter Unthaten, insbesondere aber der Verbrechen der Giftmischnerei und des Meuchelmordes schuldig sei.“

Man würde in einen Irrthum verfallen, wollte man aus diesen Worten schließen, daß die im Harteneck'schen Hause vollbrachten dunklen Thaten auch in den maßgebenden Kreisen Rabutin's nicht früher bekannt gewesen seien. Zwar scheint die Behauptung des Protokolls durch eine Stelle in der Selbstbiografie des Grafen Nikolaus Bethlen unterstützt zu werden, durch die Worte nämlich: „Der bis zur Verhaftung

¹⁾ Nationalarchiv in Hermannstadt, Nr. 200. An. 1703. lit. c. Inquisitio in lingua germanica. (33 Folsseiten.)

stumme Mund der Leute öffnete sich jetzt überall gegen Sachs,¹⁾ aber auf dem folgenden Blatte sagt der genannte Autor: „Weder der General noch Acton brachten vor der Verhaftung Harteneck's Etwas von dessen Gräueltthaten vor, ausgenommen die Hinrichtung Schuller's,²⁾ und scheint hiemit selbst andeuten zu wollen, daß er die Kenntniß der Dinge bei diesen beiden Männern voraussetzte. Wir haben oben (S. 336.) unsere Vermuthung begründet, daß dem Commandirenden bereits in den ersten Oktobertagen durch geheime Anzeigen sowohl die ganze Geschichte der grausigen Verfolgungen Acton's als auch das geheimnißvolle Verschwinden des Kammerdieners Hans Adam aufgehehlt wurden. Wohl mag die Kenntniß dieser dunklen Vorgänge Anfangs auf den engen Kreis der Rabutin'schen Vertrauten beschränkt gewesen und erst nach der Verhaftung in weitere Volkskreise gedrungen sein,³⁾ aber wir sind überzeugt, daß die Haltung Rabutin's Harteneck gegenüber wesentlich durch diese Enthüllungen bedingt war, und daß dieselben mit dem Beschlusse der Verhaftung Harteneck's in engem Zusammenhange standen.

Weder über die Art der Entdeckung der Verbrechen, noch über die Personen, welche eine Anzeige erstatteten, findet sich im Untersuchungsprotokoll auch nur ein Wort.⁴⁾ Anschließend an die von uns oben mitgetheilten Stellen finden wir da nur die einfache Erklärung: „Da dem Magistrate die Pflicht oblag, die Wahrheit dieser und anderer Beschuldigungen zu untersuchen, wurde mit Einwilligung des Commandirenden und Guberniums eine Inquisition angestellt.“

Man griff nun aus der Reihe der Harteneck'schen Dienstleute zuerst den Gärtner Michael Laurentius heraus, unterzog ihn einem scharfen Verhör und erfuhr aus seinen Geständnissen, daß in der That vor einigen Jahren — und zwar in des Vernommenen Gegenwart — Hans Adam, Kammerdiener des Generaladjutanten Acton, im Hause Harteneck's durch den Reitboten Johann Pap, einen sehr vertrauten Diener des Königsrichters, ermordet worden sei.⁵⁾

Unverzüglich schritt man zur Verhaftung Johann Pap's und anderer Hausgenossen Harteneck's, auf die ein Verdacht der Theilnahme am Verbrechen fiel.

¹⁾ G. Bethlen M. önéletirása. II. 317.

²⁾ Ebenda II. 319.

³⁾ „Spargitur in vulgus“ sagt das lateinische Protokoll.

⁴⁾ Bethlen nennt in seiner Selbstbiografie Johann Körtoélsesi den Hauptangeber (önéletirása II. 322.) Ueber die mutmaßlichen Enthüllungen des Pfarrers Grau siehe die Gerichtsverhandlung am 1. Dezember im nächsten Kapitel.

⁵⁾ Extractus protocollis regiae civitatis Cibiniensis publici. An. 1703. mens. Octob. (Michael Laurentius hortulanus. .) examinatus in puncto homicidii in domo Johannis Sachs perpetrati fatetur, esse omnino quemdam illustrissimi Acton Generalis adjutantis famulum Hannas Adamum mandante domino Harteneck in ejusdem domo se praesente per Johannem Pap veredarium, quo tum temporis famulo perquam familiari dominus Sachs utebatur, confossum.

Mit der Leitung der Untersuchung betraute der Rath den Stuhlrichter Stenzel-Beuchel und die beiden Senatoren Paul Brelfft und Martin Schiller; Samuel West fungirte als Schriftführer.

Es entsprach der herrschenden Gerichtspraxis jener Zeit, eine Reihe allgemeiner, auf den Strassfall bezüglicher Fragen allen Personen vorzulegen, von denen sich eine Auskunft über die Umstände der That erwarten ließ.

In diesem Falle wurden folgende sechs Hauptfragen an die Beschuldigten und Zeugen gerichtet.

1. „Weißt Du, oder hast Du gehört, daß Acton's Kammerdiener, Hans Adam, von Johann Sachs oder dessen Weibe bestellt oder erkauft worden, seinem Herrn Gift zu reichen, und daß derselbe nach vollbrachter That in das Haus Johann Sachs' geflohen sei, daselbst Anfangs versteckt, bald darauf ermordet, im Garten begraben, der Leichnam aber nach einiger Zeit ausgegraben und von einem Walachen auf Geheiß Johann Sachs' oder dessen Weibes fortgeführt und in den Altfluß geworfen worden sei?“

2. „Weißt Du, oder hast Du gehört, daß Johann Sachs oder dessen Weib Mörder gegen Herrn von Acton gedungen haben?“

3. „Weißt Du, oder hast Du gehört, daß Johann Sachs oder dessen Weib noch einer anderen Person Gift übergeben und den Auftrag ertheilt haben, damit Herrn von Acton oder gar Se. Excellenz den commandirenden General am Leben oder an der Gesundheit zu schädigen?“

4. „Weißt Du, oder hast Du gehört, daß Johann Sachs ledige Frauenspersonen gewaltsamer Weise mißbraucht, auch mit verhehlchten Weibern fleischlich sich vergangen habe?“

5. „Ist es wahr, und hast Du gehört, daß Johann Sachs oder dessen Weib Zauberinnen gedungen haben, um durch dieselben Herrn Acton oder eine andere Person „verhexen“ oder gar tödten zu lassen?“

6. „Weißt Du, daß Johann Sachs auch noch jemand Anderem nach dem Leben getrachtet habe? Was Ihr sonst noch wisset, sagt Alles umständlich.“

Drei Hauptbeschuldigte aus dem Kreise des Hartened'schen Dienstpersonals, der Reitbote Johann Pap, der Gärtner Michael Laurentius und der Kellner Andreas Siffst waren die ersten, die von den Untersuchungsrichtern einem strengen Verhöre unterzogen wurden. Sie legten umfassende Geständnisse ab und stimmten in ihren Aussagen meist überein; nur in einem wesentlichen Punkte wichen ihre Behauptungen von einander ab, in der Frage, von wem die erste Anregung zur Ermordung Adam's ausgegangen und auf wessen Geheiß die blutige That vollbracht worden sei. Aus der Vernehmung der drei genannten Beschuldigten ergab sich folgender Thatbestand.¹⁾

¹⁾ Das Untersuchungsprotokoll gibt folgendes Verzeichniß der in Bezug auf diesen Strassfall gerichtlich vernommenen Personen:

Es war am 10. März 1700 Abends zwischen 10 und 11 Uhr, als Acton's Kammerdiener, Hans Adam, athemlos dem Harteneck'schen Hause zueilte, in der Vorhalle den Kellner Andreas Siffst traf und hastig mit folgenden Worten aussprach: „Gehe hin und sage dem Herrn Königsrichter, ich kann nicht mehr bestehen, wenn er mir jetzt nicht hilft; ich bin verloren.“ Siffst begab sich eilends in das obere Stockwerk und — so erzählt er im Verhöre ¹⁾ — meldete dem Königsrichter: „Es ist ein Mensch hier und erklärt, daß er zu Grunde gehen müsse, wenn ihm der Königsrichter nicht helfe.“ Der Flüchtling wurde hierauf vorgelassen. Sachs und seine Gattin geriethen in große Bestürzung, als sie die Ursache erfuhren, warum Hans Adam in drängendster Weise Hilfe und Versteck verlange. Verlegen und rathlos, wie sie waren, ließen sie zunächst den sehr vertrauten Diener des Hauses, den Reitboten Johann Pap rufen, damit er Rath schaffe, was mit dem flüchtigen Kerl zu machen sei.

Pap verließ unverzüglich sein Nachtlager und folgte dem Rufe. „Als ich hinaufkam“ — erzählt er ²⁾ — sah ich Hans Adam auf der

- | | | | |
|---|--|--|--|
| 1. Johann Pap, 33 Jahre alt, Reitbote | } im Hause Harteneck's | 14. Sara Steinhoff, 20 J. alt, | } ehemals im Hause Harteneck's bedienstet. |
| 2. Michael Laurentius 30 J. alt, Gärtner | | 15. Sophia Schiepin, Amme, 24. J. alt, | |
| 3. Andreas Siffst, 43 Jahre alt, Kellner | | } im Hause Harteneck's | 16. Anna Hännin. Hausbesorgerin im Harteneck'schen Hause. 40 J. alt. |
| 4. Johann Kinder, 32 Jahre alt, Sekretär | | | 17. Dpre Duma, 36 J. alt, Knecht im Harteneck'schen Hause. |
| 5. Christel Ranny, Fleischhauer, 38 Jahre alt. | | 18. Peter Lutsch, Stadtreiter, 34 J. alt. | |
| 6. Simon Schunn, 33 Jahre alt. | | 19. Agnetha, „der alten Eva Töchterchen,“ 12 J. alt. | |
| 7. Hans Georg, Stadtkoch, 40 Jahre alt. | | 20. Johann Gütsch, 50. J. alt, „des Herrn Sachs Haus- und Hofmeister.“ | |
| 8. Agnetha Hännin, 27 J. alt. | } ehemals im Hause Harteneck's bedienstet. | 21. Hans Frank, 37. J. alt, Harteneck's Bedienter. | |
| 9. Christian Steinhoff, 26. J. alt, Koch. | | 22. Jakob Gödel, Schuster, 28 J. alt, ehemals im Hause Harteneck's bedienstet. | |
| 10. Georg Schlunk, 27 J. alt. | | 23. Pau' Zeisel, 28. J. alt, Schuhmacher. | |
| 11. Dorothea Schlunkin, 20 J. alt. | | 24. Michael Hann, Stadtreiter, 30 J. alt. | |
| 12. Sophia Sperlingin, 30. J. alt. | | 25. Hannes Theyl, 32 J. alt, Stallknecht im Hause Harteneck's | |
| 13. Eva Schusterin („das alte Weib“) 60 Jahre alt, Magd im Hause Harteneck's. | | | |

¹⁾ Ganz anders stellt die Frau Harteneck in ihrer Aussage die Sache dar; vergl. das interessante Verhör derselben im nächsten Kapitel: Gerichtsverhandlung am 29. November.

²⁾ Untersuchungsprotokoll, Nr. 200. lit. c. An. 1703.

Stiege sitzen, die zum Dache führt, und in der Stube Sachs und dessen Frau ganz verzagt auf- und abgehen. Sachs erzählte mir, Hans Adam habe seinem Herrn Gift gereicht, sei entflohen, suche hier Versteck und nun wisse er nicht, was er mit ihm anfangen solle. Ich konnte ihnen keinen Rath geben. Nun schickte man mich zu Herrn Kinder, dem ich unterwegs erzählte, was im Hause mit Hans Adam vorgefallen; er erschraek darüber und wunderte sich sehr. Sie fragten nun Kinder, wie früher mich, um Rath, wohin man Hans Adam geben solle. Er wußte auch nicht zu helfen. Endlich erinnerten sich Sachs und dessen Frau des Loches, das in ihrer Stube unter den Brettern des Fußbodens sich befindet. Wir rissen also die Bretter auf und steckten Hans Adam in's Loch. Als ich weggehen wollte, verlangte Hans Adam, daß ich bei ihm bleibe, denn er fürchte sich allein. Ich ließ mich dazu bereden und legte mich mit ihm in's Loch. Am nächsten Tage gleich nach der Abreise des Königsrichters nach Schäßburg hieß uns Kinder das Loch verlassen und logirte uns in dem Gewölbe ein, durch das der Rauchfang geht."

Drei Wochen lang saßen da die Beiden in tiefster Verborgenheit. So ängstlich und mit so großer Vorsicht wurde das Geheimniß bewahrt, daß unter den zahlreichen Hausgenossen außer Kinder der einzige Kellner, der die Verpflegung der Eingeschlossenen besorgen mußte, Kenntniß vom Dasein eines neuen, unheimlichen Zuwohners hatte. 1)

Während dieser Zeit machte Hans Adam seinem Genossen ausführliche Mittheilungen über den von ihm gegen Acton unternommenen Vergiftungsversuch. 2) „Das Gift — sagte er — habe er aus der Hand der Frau Harteneck erhalten und sich von ihr zu einem Mordversuch gegen den eigenen Herrn dingen lassen; in den Abendstunden des 10. März habe Acton ein Glas Bier verlangt und da habe er die Gelegenheit benützt, das Gift in den Trank zu mischen, Acton aber habe, als er das Glas an die Lippe setzte, Verdacht geschöpft und ihm zugerufen: „Du Hund! Du hast mir Gift gegeben,“ da habe er eiligst die Thür gesucht, sich aus dem Staub gemacht und seinen Lauf nach dem Harteneck'schen Hause gerichtet."

Aus der Aussage Johann Pap's erfahren wir, daß ihm der lange Aufenthalt in dem einsamen Gewölbe mit der Zeit unerträglich wurde. „Es wollte mir — sagt er im Verhör — die Zeit zu lange werden, ich verlangte fort, aber Kinder sagte, ich solle nur aushalten und bei Hans Adam bleiben, er wolle mir 2 Dukaten geben; es werde nicht mehr lange dauern. Als Sachs von Schäßburg zurückgekehrt war, kam zuerst die Frau zu uns, dann auch der Herr, der mich nach Hause gehen ließ. Wie Hans Adam in das untere Gewölbe gekommen,

1) Extractus protocollis regiae civitatis Cibiniensis publici.

2) Untersuchungsprotokoll, a. a. O. Nr. 200/1703. lit. c.

weiß ich nicht, ich weiß nur, daß er dort von der „alten Eva“ verpflegt wurde.“

Erst nach fünf Wochen, die Hans Adam allein im unteren Gewölbe zubrachte, faßte man den Entschluß, ihn aus dem Hause und der Stadt zu schaffen und seine Flucht zu ermöglichen. Alle Aussagen stimmen darin überein, daß bereits alle Vorbereitungen zur Flucht getroffen waren. Siff und Pap erzählen, daß bereits ungarische Kleider für Hans Adam in Bereitschaft gehalten, Wagen und Pferde bestellt gewesen seien und daß von einem „Stück“ Reisegeld geredet worden sei. In der letzten Stunde tauchte aber ein anderer Entschluß auf, der schreckliche Plan, den Mund des Giftmörders auf immer stumm zu machen. Ueber den Ursprung dieses Planes und über die Quelle des Auftrages zur Vollstreckung der blutigen That liegen die widersprechendsten Angaben vor. Die Aussagen der Beschuldigten weichen weit von einander ab.

Pap stellt im Verhör die Sache folgender Weise dar: „Eines Abends kam Kunder unerwartet zu mir und sagte, der Königsrichter habe den Plan aufgegeben, Hans Adam lebendig aus der Stadt führen zu lassen, denn es könnte auf diese Weise leicht Alles entdeckt werden, es wäre sicherer, ihn zu tödten und sich seiner so zu entledigen. Ich und Kunder gingen hierauf zum Herrn Sachs und widerriethen die That; wer würde es verantworten oder auf sich nehmen? Sachs und seine Frau wollten aber nichts Anderes als seinen Tod. Wir gingen hinaus, kamen wieder, wollten nicht an die Ausführung des Befehles gehen und baten, man möge von diesem Begehren abstehen. Sachs blieb aber bei seiner Meinung und sagte, er wolle es vor Gott und der Welt verantworten. Fünf oder sechsmal wiederholten wir unseren Gang zu Sachs, um ihn auf andere Gedanken zu bringen, bis er ungeduldig ausrief: es muß sein, und zwar gleich oder der Teufel soll Euch zerreißen.“¹⁾

So lauten die Behauptungen Pap's, stehen aber mit den Aussagen dreier anderer Beschuldigter im eclatantesten Gegensatz.

Der Gärtner Michael Laurentius sagt mit aller Bestimmtheit, der Mord Hans Adam's sei auf Befehl der Frau geschehen,²⁾ und der Kellner Siff behauptet, daß Kunder zuerst den Rath gegeben, den Giftmischer zu ermorden; „man solle Adam nicht zur Flucht verhelfen,“ habe derselbe gesagt, „daraus könnte nur eine noch größere Verlegenheit entstehen, man solle ihn lieber aus der Welt schaffen.“³⁾ Auch die Frau Harteneck sagt, daß Kunder zuerst auf den Gedanken gekommen sei, den Mord zu verüben, und daß dann Pap sich freiwillig zur Ausführung dieses Planes „offerirt“ habe.⁴⁾

¹⁾ Untersuchungsprotokoll, a. a. D. Nr. 200/1703. lit. c.

²⁾ Nationalarchiv, ad Nr. 200/1703. lit. a.

³⁾ Nationalarchiv, Nr. 200/1703. lit. b.

⁴⁾ Wir kommen im nächsten Kapitel auf diese Aussage zurück.

Auch über die Art, auf welche der Gärtner Michael Laurentius zur Theilnahme an dem Morde gedungen wurde, gehen die Aussagen auseinander.

Pap erzählt: „Als ich unter anderen Schwierigkeiten auch die hervorhob, daß ich zu schwach, Hans Adam zu stark wäre, ließ Sachs den Gärtner zu sich kommen. Was er mit ihm geredet, weiß ich nicht.“

Ganz anders stellt Michael Laurentius die Sache dar: „Ich habe“ — sagt er im Verhör — „von Hans Adam und seiner That, auch daß er im Hause versteckt gehalten wird, nichts gewußt bis zu dem Tage, an dem er um's Leben kam. Um die Mittagszeit dieses Tages ließ mich die Frau durch Pap János rufen und sagte in Gegenwart desselben (Herr Sachs befand sich im Nebenzimmer, dessen Thür nicht verschlossen war, er konnte alles hören, was wir sprachen), es befinde sich im unteren Gewölbe ein Mensch, der ihren Mann habe vergiften wollen, den sollte ich ermorden helfen. Ich weigerte mich, wie ich nur konnte, aber die Frau bewirkte theils durch Versprechungen, theils durch Drohungen, daß ich endlich die Mithilfe versprach. Hierauf unterrichtete die Frau den Pap János, in welcher Art er mir den Eid auf Geheimhaltung der Sache abnehmen solle. In einem Nebenzimmer sagte mir derselbe dann den Eid vor, den ich mit aufgehobenen Fingern nachsprechen mußte.“

Ueber die Vollbringung der blutigen That stimmen die Aussagen der drei am Morde Betheiligten in allem Wesentlichen überein.

An einem düsteren Aprilabend begaben sich nach eingetretener Dämmerung Pap, der Gärtner Laurentius und der Kellner Siff in das Gewölbe, in dem Hans Adam sich aufhielt. Der erste war mit einem Hirschfänger bewaffnet, der letzte mit Weinflaschen versehen. Man zechte und schwatzte einige Zeit. Hans Adam war frohen Muthes, weil er sich der Täuschung hingab, es sei die Zeit seiner Befreiung nahe, und hatte auch bereits die ungarischen Beinkleider angezogen, die für seine Flucht bestimmt waren. Bald nachdem der Kellner die letzte Flasche Wein gebracht hatte, gab Pap mit den Augen das verabredete Zeichen. Plötzlich stürzte der Gärtner auf Hans Adam los, packte ihn an der Kehle, warf ihn zu Boden, fiel mit ihm zur Thür des Gewölbes hinaus und blieb auf ihm liegen, bis im nächsten Augenblicke Pap mit seinem Hirschfänger dreimal die Rippen desselben durchbohrte. Der stieß einen jämmerlichen Schrei aus, gab aber gleich darauf seinen Geist auf. Man trug den Leichnam ins Gewölbe zurück und schloß die Thüre. Pap János begab sich hinauf in die Wohnung der Frau Harteneck und meldete, daß die That vollbracht sei. Ob das unnatürliche Weib wirklich spät Abends in Begleitung Pap's und Kunder's in das Gewölbe gekommen, um das Gräßliche zu sehen, läßt sich nicht mit Bestimmtheit behaupten; die Aussagen weichen hier alle von einander ab; der Gärtner behauptet zwar, daß die Frau eine halbe Stunde nach der That mit Pap und Kunder in das Gewölb

gegangen, „um den Leichnam zu besehen,“ Pap János will auch wissen, daß die Frau nach dem Morde das Gewölbe betreten habe, kann sich aber unmöglich besinnen, ob er dabei war, „denn — sagt er — ich war nach verrichteter That vor Bangigkeit schier unsinnig,“ der Kellner deponirt, daß die Frau und Pap ins Gewölbe gekommen seien, ob Kinder dabei gewesen, wisse er nicht zu sagen. Die Frau selbst leugnet entschieden diesen Schritt und auch Kinder erklärt, daß er sich „durchaus nicht besinnen“ könne, damals mit der Frau ins Gewölbe gegangen zu sein, um den Leichnam zu sehen.

Wenige Stunden nach dem Morde grub der Gärtner auf Befehl der Frau in dem hinter dem Hause gelegenen Blumengarten das Grab. Um die Mitternachtsstunde trugen Pap, Laurentius und der Kellner den in eine wollene Decke („Karpit“) gehüllten Leichnam hinaus und scharften ihn ein. Auf das Grab wurde Mist gelegt, damit die Spuren der frisch aufgewühlten Erde jedem Auge verborgen blieben, was um so sicherer erreicht wurde, als der nach Mitternacht gefallene Schnee mit seiner tiefen Decke das blutige Geheimniß verhüllte.¹⁾

Nach Verlauf eines Jahres wurde auf Befehl der Frau Harteneck der Leichnam Adam's in der Nacht durch den Gärtner und einen Walachen, Mihaly Dandre, ausgegraben, in einen Sack gesteckt und bis zum Anbruch des Tages verborgen. Beim ersten Morgengrauen erschien dann Pap János, ließ den Sack in ein Faß geben und dasselbe zwischen Heu auf den bereit gehaltenen zweispännigen Wagen legen und begleitete die unheimliche Last bis zum Elisabeththor. Der Gärtner und der Walache Mihaly Dandre setzten dann die gräßliche Todtenfahrt bis an die Ufer des Altflusses weiter fort, wo der Leichnam aus dem Sack geschüttelt und ins Wasser geworfen wurde.²⁾

Nachdem aus den umfassenden Geständnissen der drei Beschuldigten, deren Aussagen wir eben vernommen haben, sich die schwersten Verdachtsgründe für die Mitschuld des Sekretärs des Harteneckschen Hauses, Johann Kinder, ergaben, wurde auch er verhaftet und einem strengen Verhöre unterzogen. Er leugnete aber jede Mitschuld, und es konnte trotz des strengen Arrestes und trotz aller Confrontationen nichts Anderes aus ihm herausgepreßt werden, als daß er Kenntniß von der Verübung des Mordes gehabt und daß ihm die Ueberwachung und Verpflegung des im Harteneck'schen Hause versteckt gehaltenen Giftmischers anvertraut gewesen sei. Er behauptete mit aller Bestimmtheit, der Tod dieses Menschen sei nie in seinen Intentionen gelegen gewesen, er habe nie einen auf die Ermordung abzielenden Rath erteilt, ja den Entschluß dazu im höchsten Grade mißbilligt.³⁾

¹⁾ Nationalarchiv, Nr. 200/1703. lit. b. — Untersuchungsprotokoll, Nr. 200/1703. lit. c. Aussagen Pap's, Laurentius' und Siffi's.

²⁾ Untersuchungsprotokoll, a. a. O. Aussagen Pap's und Laurentius'.

³⁾ Habuisse se rei gestae notitiam, curamque secretorum et latitantis intoxicatoris in se suscepisse, in reliquo nec mortem hominis intendisse, nec illi procurandae consilium ministrasse, quin datum maxime reprobasse. Extractus protocolli regiae civitatis Cibiniensis publici.

Der Untersuchungsrichter begnügte sich in diesem Falle nicht, nur die von uns oben mitgetheilten Hauptfragen zu stellen, sondern schloß gleich der ersten, die sich auf die Flucht, Verbergung und Ermordung Hans Adam's bezog, 13 Spezialfragen an, deren ausführliche Mittheilung uns durch die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Eigenart der Untersuchungsmethode geboten erscheint.

1. Frage. „Ist der Herr an jenem Abend, als Hans Adam verborgen wurde, zugegen gewesen und so lange verblieben, bis derselbe in Gesellschaft Pap's in's „Voch“ gesteckt worden. War der Herr beim Aufreißen der Bretter und bei der Verbergung Adam's behilflich?“

R. „Es ist wahr, daß ich an jenem Abend Hans Adam im Hause des Königsrichters traf, aber ich kann mich nicht entsinnen, ob er in meiner Gegenwart ins „Voch“ gesteckt wurde, denn ich war sehr konsternirt; es kann aber wohl sein, daß er in meiner Präsenz versteckt wurde und daß ich dabei behilflich war.“

2. Frage. „Was hat Herr Sachs am nächstfolgenden Tage vor seiner Abreise nach Schäßburg dem Herrn befohlen?“

R. „Er ließ mich zu sich rufen und trug mir auf, Sorge für die Wirthschaft zu tragen und über die Leute zu wachen, die unter den Brettern sich befanden. Er hatte bereits das Haus verlassen und war auf den „Kleinen Platz“ gekommen, als er mir sein Pferd zuschickte und mir den Auftrag ertheilte, hinaus in seinen Meierhof zu kommen. Ich ritt nun zu dem beim Burgerthor befindlichen Meierhof. Dort ging Sachs mit mir in den Stall und sagte: „Wenn Hans Adam aus dem Voch unter den Brettern entwischen will, wirf ihm einen Strick um den Hals und laß ihn erwürgen.“ Ich erschrak über diese Worte und schwieg.“

3. Frage. „Ist es wahr, daß der Herr die zwei Leute, Hans Adam und Pap János, aus dem „Voch“ entfernt, im oberen Gewölbe einquartirt und sie dort bis zur Rückkehr Sachs' aus Schäßburg verpflegt hat?“

R. „Ja, ich habe sie aus dem „Voch“ herausgelassen und ihnen das neben der Küche befindliche Gewölbe als Aufenthaltsort angewiesen. Dorthin hat ihnen der Kellner Speisen gebracht, die ihnen durch seine oder meine Hand hineingereicht wurden.“

4. Frage. „Weiß der Herr davon, daß der Befehl ertheilt wurde, Hans Adam verkleidet aus der Stadt zu führen?“

R. „Ich weiß, daß Kleider für Adam gekauft wurden; ich kann aber nicht glauben, daß Herr Sachs die Wegführung wirklich intendirt hat, denn er hat mir ja früher, ehe Kleider bestellt waren, aufgetragen, ihn würgen zu lassen; ich glaube, es geschah nur, um den armen Gefangenen einzuschläfern, der stets geängstigt war und das vorausah, was später geschehen ist.“

5. Frage. „An welchem Tag ist der Entschluß gefaßt worden, Hans Adam zu tödten?“

R. „Ich weiß es nicht.“

6. Frage. „Wer hat den Befehl gegeben und was war das Motiv dazu?“

R. „Sachs hat selbst den Befehl gegeben. Als ich und Pap ihn baten, man möge dies um Gottes willen ja nicht thun, sagte er: Ich bin Richter und kann dergleichen offenkundige Uebelthäter ohne Bedenken hinrichten lassen, kann's auch vor Gott und der Welt verantworten. Es ist auch bei Hof Brauch, daß dergleichen Executionen nicht Jedem publicirt werden.“

7. Frage. „Ist's wahr, daß der Herr sich mit der Frau Harteneck in das Gewölbe begeben, wo der Leichnam Adam's lag?“

R. „Ich kann mich durchaus nicht besinnen, mit ihr hinuntergegangen zu sein.“

8. Frage. „Wo hat sich der Herr zur Zeit der Verübung des Mordes aufgehalten?“

R. „Ich weiß, daß der Befehl gegeben wurde, Hans Adam zu ermorden; wo ich mich aber damals aufgehalten, weiß ich nicht, denn ich hatte keinen Auftrag erhalten, bei der Mordthat anwesend zu sein“ . . .

9. Frage. „Weiß der Herr, daß der Leichnam Adam's im Garten begraben und nach Verlauf eines Jahres von Mihaly aus der Stadt geführt wurde?“

R. „Dies flüsterte mir der Kellner einige Zeit später, nachdem es geschehen, ins Ohr . . . Herr Sachs und dessen Frau sagten mir nichts davon.“

10. Frage. „Wer hat die Kleider Hans Adam's verbrannt?“

R. „Ich bin bei der Verbrennung derselben anwesend gewesen, kann mich aber nicht mehr besinnen, wer sie ins Feuer geworfen. Der Befehl zum Verbrennen ist von der „Herrschaft“ gegeben worden.“

11. Frage. „Was hat der Herr dem Mihaly in Neussen kurz vor dessen Execution gesagt?“ ¹⁾

R. „Ich sagte ihm und den Anderen, sie seien Kinder des Todes, sie sollten sich zum Tode vorbereiten. Ich sprach diese Worte auf Befehl des Herrn Sachs.“

12. Frage. „Was hat Herr Sachs mit dem Herrn vor der Abreise nach Neussen geredet? was hat er da befohlen?“

R. „Er schickte mich zum jetzigen Herrn Bürgermeister und ließ denselben sagen, er habe als Konsul über einige Maleficanen zu

¹⁾ Der „Walache“ Mihaly Dandre, der den Leichnam Adam's aus der Stadt führte und in den Alt warf, wurde kurze Zeit später wegen mehrfach verübter Mauthaten zum Tode verurtheilt und in Neussen hingerichtet. Bethlen erzählt (Selbstbiografie II. S. 321), Sachs habe, um Entküllungen zu verhindern, denselben bis zum letzten Augenblicke mit dem Versprechen getrübt, es werde das Schwert über seinem Kopfe nur herumgeschwungen werden. „Eu Pitagoram et artom tacondi.“

Reussen zu richten und reise wegen der Execution dahin, er empfehle ihm also die „Direktion in civitatensibus.“

13. Frage. „Hat Sachs in Bezug auf den hingerichteten Walachen nichts mit dem Herrn geredet?“

R. „In specie kein einziges Wort.“

Fast man die Aussagen, welche die übrigen dem Verhöre unterworfenen Personen in Beziehung auf das Versteck, den Mord und die Wegführung der Leiche Hans Adam's deponirten, näher ins Auge, so kann man nicht behaupten, daß durch dieselben viele neue und wesentliche Momente an den Tag gefördert werden; aber es überrascht die Wahrnehmung, daß fast alle Leute, die im Dienstverbande des Hartened'schen Hauses standen, Kenntniß von der grausigen That hatten, die ihre Urheber so ängstlich und emsig in das tiefste Geheimniß zu hüllen bemüht waren. Dreizehn Personen, die zur Zeit des Mordes oder der Wegführung der Leiche im Hartened'schen Hause bedienstet waren, erscheinen nach den Mittheilungen des Untersuchungsprotokolles als Mitwisser des Geheimnisses, das die dunklen Räume des unteren Gewölbes im Hartened'schen Hause nicht zu bergen vermochten. Zehn derselben deponiren vor dem Untersuchungsrichter nichts Anderes, als daß sie gehört haben, Hans Adam sei im Hause lange verborgen gewesen und schließlich im unteren Gewölbe ermordet worden; fast in allen Fällen erscheinen die „alte Eva“ und ihr 12jähriges Töchterlein als die Quellen der Enthüllungen. Eva Schusterin, ein 60jähriges, im Hause dienendes Weib, hatte in der That durch ein Zusammentreffen verschiedener Umstände rasch Gelegenheit, hinter das Geheimniß zu kommen. Ihr umfassendes Geständniß vergegenwärtigt uns in lebhafter Weise dies Verhältniß. Sie erzählt, daß sie nicht früher von Hans Adam etwas gewußt, ehe er nicht durch Pap János und die Frau Hartened aus dem oberen, alten Gewölbe in das untere, neue transportirt worden sei, da erst habe sie den Namen des Gefangenen erfahren und demselben 2 Wochen hindurch die Speisen zugebracht. Während dieser Zeit sei die Frau Hartened 2 oder 3mal ins Gewölbe zu Hans Adam gekommen. Der Gefangene habe Hoffnung gehabt, daß man ihn auf gute Manier fortschaffen werde. Mittags am Tage des Mordes habe sie Pap, den Gärtner und Kellner gemeinschaftlich essen und trinken gesehen. Nachmittags sei Pap János zu ihr gekommen und habe von ihr die Schlüssel zu der hart neben dem Gewölbe — dem Gefängnisse Adams — gelegenen „Brodstube“ verlangt, die ihr und ihres Töchterleins Wohnzimmer gewesen. Er habe ihr damals gesagt, „sie solle ihre alte Nase von da wegtragen.“ Sie sei dann in die Küche gegangen und habe den Abend am Feuerherde zugebracht. Als sie da gegessen, sei ein Hausgenosse in die Küche getreten und habe gesagt, „es poltert in der Brodstube, hat die alte Eva vielleicht einen Hund eingesperrt.“ Sie habe dann geantwortet: „Ich habe die Schlüssel nicht, der sie hat, wird's wissen, was da vorgeht.“ Damals schon sei ihr die Ahnung aufgestiegen, daß etwas

Außerordentliches vorgehe; auch habe die Köchin ihr ins Ohr geflüstert: „Was gilt's, sie bringen den Menschen im Gewölbe um.“ Bald darauf sei Pap in die Küche gekommen und habe ihr die Schlüssel zurückgegeben; sie sei dann in ihre Brodstube gegangen, um für das Gesinde das Abendbrod zu holen, hierauf an die hart danebenliegende Gewölbthür geschlichen und habe, als sie dieselbe versperrt gefunden, lauschend angeklopft, es sei aber Alles stille, ganz stille gewesen.“ — Noch hatte sie nicht die schreckliche Gewißheit, daß unmittelbar hinter der Thür der Leichnam des Ermordeten im Blute schwamm. — „Während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Küche — und in diese müße die Ermordung fallen — habe sie Kinder einmal hastig die Stiege hinauflaufen gesehen. In der Nacht, als sie in der Brodstube mit ihrem Töchterchen bereits in tiefem Schlafe gelegen, sei Pap János plötzlich gekommen, habe sie geweckt und Beide in das im ersten Stocke gelegene Zimmer der Frau geschickt. Mehr als eine Stunde seien sie da gefessen, bis sie Pap János wieder abgeholt und hinuntergeführt habe.¹⁾ Als sie im Erdgeschoß angekommen, habe sie die Drei: Pap, den Gärtner und Kellner am Bechtische gesehen und gefragt, was sie ausgeführt? Darauf hätten Alle die Antwort gegeben: sie solle „das Maul halten,“ der es an den Tag geben würde, hätte es auch auszufressen, denn sie würden Alle leugnen. „Wenn Du es ausbringst“ — habe Pap János gesagt — „wird man Dich über'n Haufen schießen.“ Am anderen Tage habe aber der Gärtner das Geheimniß nicht weiter zu verhüllen gesucht und ihr mitgetheilt, sie hätten Hans Adam ermordet und im Garten begraben.“

Die „alte Eva“ hat aber das Geheimniß nicht lange zu bewahren verstanden. Sie und ihre 12jährige Tochter Agnetha haben einer Reihe von Personen unter dem Siegel der Verschwiegenheit Enthüllungen gemacht. Nicht Schwachhaftigkeit allein war aber die Ursache oft wiederholter Mittheilungen, im Affecte des Zornes gab es unbewachte Momente genug, wo die „alte Eva“ mit der Wahrheit herausplatzte. Der Zeuge Johannes Gütsch, Haus- und Hofmeister des Comes, hörte einmal die „alte Eva“ mit Pap und dem Gärtner zanken und in ihrem Zorne denselben nachrufen: „Die Henker, die Mörder, sie haben hier einmal einen Menschen umgebracht.“

Der neugierigste und geschwätzigste in der Genossenschaft der Hartened'schen Dienstleute war unstreitig der Koch des Hauses, Christian Steinhoff. Er war zur Zeit des Mordes noch nicht im

¹⁾ Um die Mitternachtsstunde ist, wie wir wissen, der Leichnam Adam's aus dem Gewölbe in den Garten getragen worden; man besorgte, daß die zwei in der anstoßenden „Brodstube“ schlafenden Leute durch das Geräusch geweckt werden und diesen gräßlichen Reichenum beobachten könnten. Man griff nun zu dem plumpen Auskunftsmittel, die Leute aus der Ruhe aufzustören und unter allerlei Vorwänden in das Zimmer der Frau zu commandiren, steigerte aber dadurch immer mehr den Verdacht und nährte das Verlangen der Beiden, dem Geheimniß auf die Spur zu kommen.

Hause bedientet, wohl aber zur Zeit der Wegführung der Leiche. Da machte er mehrere Wahrnehmungen, die ihn zur Erkenntniß führten, daß man ein Geheimniß sorgfältig zu verdecken bemüht sei. Mit dem wachsenden Verdachte stieg gleichmäßig seine Neugierde und erreichte den Höhepunkt, als die „alte Eva“ ihm den Eintritt in den Garten verweigerte. „Nach zwei oder drei Tagen — erzählt er in seiner gerichtlichen Aussage — nachdem viele Umstände meinen Verdacht geweckt hatten, habe ich einmal mit dem „Mädel der alten Eva“ zu reden angefangen, ihm auch Branntwein, „den es gerne gesoffen,“ gegeben und dasselbe gefragt, was im Garten vorgefallen sei? Das „Mädel“ antwortete mir: man habe des Herrn v. Acton Bedienten, Hans Adam, todtgeschlagen, im Garten begraben, jetzt erst ausgegraben und weggeführt. Ich bin bald darauf doch in den Garten gekommen und habe den Ort, wo die Leiche begraben lag, auch gefunden und gesehen, daß die Erde frisch aufgeworfen war.“

Gleich dem Koch Christian Steinhoff und dem Haushofmeister Gütisch behaupten noch vier andere Zeugen ausdrücklich,¹⁾ daß ihnen die Geschichte der blutigen That durch die „alte Eva“ oder deren Töchterlein „heimlich“ mitgetheilt worden sei. Unter den Aussagen dieser vier Zeugen hat nur allein die der Hausbesorgerin, Anna Hännin aus Kirchberg, ein criminalistisches Interesse.

„Als der Herr Königsrichter nach Schäßburg reiste — erzählt sie — forderte mir Kinder alle Schlüssel ab; ich konnte die Ursache nicht begreifen, denn ich wußte damals noch nicht, daß Hans Adam im Hause war; erst mehrere Wochen später, als der Mord schon verübt war, erfuhr ich aus dem Munde der „alten Eva“, daß Pap János ihr die Schlüssel zur Brodstube abgenommen habe und daß Hans Adam im „neuen“ Gewölbe umgebracht worden sei; auch erzählte sie mir, daß sie gesehen, wie die „Frau Sachsin“ zu der Zeit, als der Mord verübt wurde, oben auf der Gallerie gestanden und mit den Augen gewisse Zeichen gegeben habe, als ob sie hätte fragen wollen: Ist es? worauf Herr Kinder nur das „Maul“ aufgethan, als habe er andeuten wollen, „er sei todt“!

Die grause, an Hans Adam verübte Mordthat war aber nicht das einzige Verbrechen, dessen das Harteneck'sche Haus beschuldigt wurde, noch anderer ebenso schwerer Verirrungen klagte man dasselbe an.

Vier unter den von uns oben mitgetheilten Generalfragen der Untersuchungsrichter sind von der furchtbaren Anklage erfüllt, daß aus dem Schooße der Harteneck'schen Familie der Rachegeist hervorgegangen sei, der dem Generaladjutanten Ludwig von Acton nach dem Leben strebte, rastlos nach einer Mörderhand forschte, bald mit diesem, bald mit jenem verlorenen Subject über die Ausführung eines Attentats

¹⁾ Georg Schlunk, Dorothea Schlunk, Sara Steinhoff und Anna Hännin. Untersuchungsprotokoll, a. a. O. Nr. 200/1703. lit. c.

verhandelte, Gift reichte und mit „Hexen“ verkehrte, um durch die vor denselben bereiteten Zaubermittel seinen Untergang herbeizuführen.

Das Verhör der Mitschuldigen und Zeugen führt uns nun in der That, wie wir schon oben (S. 290) gesagt haben, ein empörendes Schauspiel der Mörderwerbung vor, ein graufiges Gemisch von Wahnsinn und Ruchlosigkeit. Aber schon hier muß hervorgehoben werden, wie sich fast aus allen Zeugenaussagen ergibt, daß nicht Hartened, sondern dessen Gattin der Rachegeist gewesen, von dem die Mörderwerbung ausgegangen ist.

Die Zeit des Beginnes und die Reihenfolge der Nachstellungen, die von dem Hartened'schen Hause Acton bereitet wurden, lassen sich heute nicht mehr bestimmen. Der von Hans Adam unternommene Giftmordversuch fällt jedenfalls in die erste Periode der Mörderwerbung. Aus den Zeugenaussagen ist in dieser Beziehung nichts Anderes zu erfahren, als daß Hans Adam häufig im Hartened'schen Hause ein- und ausging und geheimnißvolle Unterredungen pflog. Wie viele fehlgeschlagene Versuche dieser Giftmischung vorausgingen, kann man aus den Acten nicht ersehen. Nach der Ermordung Hans Adam's betrieb die Gattin Hartened's die Mörderwerbung in noch größerem Maßstabe. Man schreckte selbst vor bestialischer Gewaltthätigkeit nicht zurück, man griff zu den verwegenssten, entsetzlichsten Mitteln. Zunächst suchte das unnatürliche Weib die Werkzeuge für die Ausführung ihrer ruchlosen Pläne in dem Kreise jener confiscirten Gesellen, die im Hartened'schen Hause bedienstet waren und an der Ermordung Adam's theilgenommen hatten. Diese warben wieder andere Leute, ihrer würdige Gesinnungsgenossen, zur Mithilfe an der Ausführung ihrer schwarzen That. Der Reitbote Pap János, der Gärtner Michael Laurentius, der Fleischhauer Christel Raunz, der Stallknecht Hannes Thell und der Bauer Simon Schunn wurden nacheinander von der Gattin Hartened's mittelbar oder unmittelbar zur Ausführung eines mörderischen Attentates auf Acton gedungen.

„Ich,“ — erzählt Pap János — „der Jäger Mathias, der Fleischhauer Christel, der Gärtner und der Girelsauer Bauer haben oftmals und zu verschiedenen Zeiten den Befehl erhalten, auf Herrn Acton zu lauern und ihn auf diese oder jene Weise zu tödten; insbesondere ich, Christel Raunz und der Gärtner haben in der Stadt fast keinen Abend vor der Frau Ruhe gehabt. Einmal gab sie mir eine Spritze und vergiftetes Wasser, um damit Acton in's Gesicht zu spritzen. Wir haben die Unmöglichkeit und die Gefahr der Ausführung eingesehen, sind immer unverrichteter Sache zurückgekehrt und haben bald diese, bald jene Ausrede vorgebracht und uns den dafür gebotenen Wein gut schmecken lassen.“¹⁾

Damit stimmt nun vollkommen überein, was der Gärtner, Michael Laurentius, aussagt. „Zur Zeit, als mir von Hans Adam noch

¹⁾ Untersuchungsprotokoll, a. a. O. Nr. 200/1703, lit. c. Aussage Pap's.

nichts bekannt war, begegnete mir Pap János in der Sporerergasse und bot mir sein Pferd — es war ein schönes Pferd — mit Sattelzeug und Pistolen zum Geschenke an, wenn ich den Herrn v. Acton um's Leben bringen würde. Ich antwortete ihm, er solle das Pferd behalten, ich würde es nicht thun, wenn er mir noch so viele Pferde geben wollte.“

„Nach der Ermordung Hans Adam's forderte mich die Frau persönlich auf, dem Herrn Acton aufzulauern und ihn tödten zu helfen, versprach mir Geld und Alles, was ich haben wollte. Ich zog auch an gar manchem Abend in Gesellschaft Christel Raunig's und Pap's, der mit einem Pallasch bewaffnet war, aus, um zu lauern; wir sahen auch Acton mehrmals in das Haus Sr. Excellenz treten, gingen aber auf die Seite und waren nicht Willens, etwas auszuführen.“¹⁾

Pap, der Gärtner und Simon Schunn sagen übereinstimmend aus, daß die Gattin Hartened's selbst in Weissenburg zur Zeit des Landtages rastlos bemüht war, ein Attentat auf Acton zur Ausführung zu bringen. „Bier oder fünfmal habe ich — erzählt Simon Schunn — in Weissenburg zugleich mit Pap und dem Gärtner den Befehl erhalten, auf Acton zu lauern,“ und Pap János sagt: „Zu Weissenburg, als der große Landtag gehalten wurde, plagte sie mich und Andere mit solchen Befehlen.“ — Bald war es bestialische Gewaltthätigkeit, die den Befehl diktirte, — „wir wurden beauftragt,“ deponirt Schunn, „ben aus dem Hause des Commandirenden in seine Wohnung heimkehrenden Acton mit einem Prügel todzuschlagen,“ — bald wurden die einfältigsten und abenteuerlichsten Aufträge ertheilt. „Einmal — erzählt Schunn — wollte die „Frau Sachsin,“ daß sich Einer von uns in die Stube Acton's schleiche und ein mit Pulver gefülltes und mit glühender Runte versehenes Säckchen unter sein Bett werfe. Dies kam mir so unausführbar vor, daß ich die Hände vor ihr aufhob und entschieden erklärte, dies sei unmöglich auszuführen.“ Aehnliches weiß Pap zu erzählen. „Ich erhielt den Auftrag, mich unter das Bett Acton's zu „practiziren“ und Nachts den Schlafenden zu erstechen; einmal wurde der Vorschlag gemacht, es solle durch meine Hand ein Pulversäckchen mit daran hängender Runte in Acton's Zimmer zum Fenster hineingeworfen werden, damit es drinnen explodire.“²⁾

Doch nicht allein in den Straßen der beiden Städte Hermannstadt und Weissenburg lauern die Mörder auf Acton, auch in der Ferne und auf seinen Reisen entgeht dieser Mann nicht dem Rachegeiste des Weibes. Auf seiner Rückreise von Kronstadt nach Hermannstadt soll er von gedungenen Spießgesellen angegriffen werden; nach Deva und Hunyad sendet man ihm die Werkzeuge eines ruchlosen Attentates nach. Groß war nun freilich die Gefahr für Acton nicht. Furcht

¹⁾ Untersuchungsprotokoll, a. a. D. Secundus inquisitus.

²⁾ Untersuchungsprotokoll, a. a. D. Primus, secundus, quintus et sextus inquisitus.

für das eigene Leben, nicht sittlicher Abscheu hielt das verlorene Gefindel von jedem Versuche einer verbrecherischen Handlung ab. Die Aussage des Fleischhauers Christel Raunz zeichnet ohne Zweifel ganz richtig die Situation: „Ungefähr vor zwei Jahren ließ mich — erzählt er — die Frau zu sich rufen und trug mir auf, nach Girelsau zu reiten und zugleich mit Simon Schunn dem Herrn v. Acton, welcher von Kronstadt kommen würde, auf der Straße aufzulauern und ihn zu erschließen. Wie ich nach Girelsau kam, war Schunn nicht willig dazu, sondern sagte, dies ließe sich unmöglich ausführen, Herr v. Acton würde ja nicht allein reisen, eine solche That könnte nicht verborgen bleiben. „Warum — fragte er — sollen wir uns selbst um's Leben bringen?“ Ich antwortete: „es sei dem also.“ Wir ritten nach Szakadát, Fret und Bornbach und kehrten nach fünf Tagen zurück, als wir dachten, Herr v. Acton werde schon zu Hause sein. Ich sagte der Frau, daß wir ihn nicht getroffen, worauf sie antwortete, er sei schon zu Hause. Nach dieser Zeit hat mir die Frau oft durch Pap János befehlen lassen, ich solle Abends in seiner Gesellschaft dem Herrn v. Acton auflauern. Ich ging mit, Pap János gab mir eine mit giftigem Wasser gefüllte Spritze, mit der ich dem Herrn Acton in die Augen spritzen sollte. Wir gingen herum und sprachen stets davon, wie das unmöglich und für uns gefährlich sei. Wir kehrten stets unverrichteter Dinge zurück und entschuldigten uns, wie wir konnten. . . . Als mich die Frau nach Girelsau schickte, sagte sie zu mir, wenn ich nach vollbrachter That in die Walachei oder wohin immer entfliehen wollte, würde sie schon Sorge für mich tragen.“¹⁾

Doch nicht allein auf den Kreis der Hartened'schen Dienstleute beschränkte sich die Mörderwerbung. Mit einer Berwegenheit ohne Gleichen suchte die Gattin Hartened's auch Personen, die in dienstlichen Verhältnissen zu Acton und Rabutin standen, für ihre verbrecherischen Pläne zu gewinnen. Hans Adam stand nicht vereinzelt da; auch den Bedienten Rabutins, Paul Zeisel, und einen Feldscherer im Rabutin'schen Regimente suchte die Frau Hartened zu einem Vergiftungsversuche zu bewegen. Der Feldscherer ist aus unbekanntem Grunde nicht als Zeuge vorgeladen worden, aber die Hartened'sche Hausbesorgerin, Anna Hännin, weiß über dieses Verhältniß Nachricht zu geben. „Es war — deponirt sie — ein „berufener“ Feldscherer vom Rabutin'schen Regimente hier in Hermannstadt. An diesen sandte mich die Frau sehr oft heimlich ab, um ihn zu rufen. Er ist mehrmals in's Haus gekommen und hat lange mit der Frau allein gesprochen. Ich weiß nun nicht, was da verhandelt wurde, aber die Frau von Ehrenburg hat mir erzählt, der Feldscherer habe ihr einmal gesagt, die „Frau Sachsen“ habe ihm zugemuthet, den Herrn von Acton zu vergiften, aber er sei kein Narr, er sei ja in Acton's Kompanie.“²⁾

¹⁾ Untersuchungsprotokoll, a. a. O. Aussage Christel Raunz's.

²⁾ Untersuchungsprotokoll, a. a. O. Aussage der Hausbesorgerin Anna Hännin.

Gleich diesem Feldscherer hat auch der im Dienste Rabutin's stehende Paul Zeisel den Versuchungen und Lohnversprechungen der Frau von Harteneck sein Ohr verschlossen. Der Versuch, Paul Zeisel zum Giftmorde zu dängen, fällt schon in das Jahr 1699, also zweifellos in die Zeit des Beginnes der wüthenden Verfolgung Acton's. „Vor ungefähr vier Jahren — deponirt er — wurde ich durch Pap János zum Herrn Königsrichter gerufen; ich begab mich sofort in des Königsrichters Garten, trat durch die hintere Gartenthür ein, traf dort denselben und ging auf ihn zu, in der Meinung, er wolle durch mich dem Commandirenden Etwas entbieten lassen. Er wies mich aber an seine Frau, die sich ebenfalls im Garten befand. Dieselbe gab mir nun ein Packetchen in die Hand, bot mir 100 Dukaten und forderte mich auf, das Gift Acton zu reichen, wenn er bei Sr. Excellenz speisen würde. Ich sagte nur: „Ja, ja“ und sah, daß ich bald zur Thür hinauskam. Ich eilte in einen hinter der Stadtmauer gelegenen Garten und steckte das Packetchen zwischen die Mauerziegel. Acht oder 14 Tage später sendete mir die „Frau Sachsin“ durch Pap János zwei mit einer Flüssigkeit gefüllte Gläschen mit dem Auftrage, einige Tropfen davon in das Weinglas Acton's zu schütten. Zugleich schickte sie mir eine Spritze mit der Weisung, mit derselben Acton in's Gesicht zu spritzen. Ich nahm sie aber nicht an und erwiderte, ich hätte schon eine Spritze. Die Gläschen warf ich in eine Eisgrube.“

Als der Untersuchungsrichter an Zeisel die Frage richtete, warum er diese Vorfälle nicht an kompetenter Stelle angezeigt habe, antwortete er: Sachs sei damals beim Commandirenden in hohem Ansehen gestanden, er habe daher eine Anzeige nicht gewagt, weil ihm die Beweise gefehlt. Das Gift habe er fortgeworfen, die Dukaten nicht angenommen.

Es muß hier konstatirt werden, daß sich aus den Zeugenaussagen die Unzuverlässigkeit der Behauptungen dieses Menschen satzsam ergibt. Er erscheint als ein leidenschaftlicher und geschwätziger Mann. Vierzehn Tage vor seinem Verhöre hat er in Gegenwart des Eismachermacher Jakob Gödel ausgerufen: „Ich will auch den Herrn Königsrichter-zwiebeln; er hat mir Gift gegeben, um es Sr. Excellenz dem Commandirenden und Herrn von Acton beizubringen. Das Gift kann ich heute noch zeigen. Das Wasser, das ich in das Waschwasser zu schütten aufgefördert wurde, befindet sich in Seiner Excellenz Zimmer.“ Aehnliche Aeußerungen bekam von ihm auch der evangelische Stadtpfarrer, Jjac Zabanius, zu hören. *) Vor dem Untersuchungsrichter jedoch gestand er nach abgelegtem Eide, daß seine Mittheilungen über ein beabsichtigtes Attentat auf den Commandirenden eitles und verleumderisches Geschwätz gewesen seien. „Ich habe dies wider mein Gewissen geredet; — deponirt er —

*) Untersuchungsprotokoll, a. a. O. Aussage Jakob Gödel's.

ich könnte es jetzt ja frei sagen, aber ich habe mich recht besonnen, daß dem nicht also sei.“¹⁾

Als ob in diesem Schauerdrama alle Gesellschaftsschäden der Zeit zum entsetzlichen Ausdruck gelangen müßten, gehen mit den eben geschilderten verwegenen und gräßlichen Mordversuchen die Bemühungen Hand in Hand, die Zauberkünste angeblicher Hexen den ruchlosen Plänen der Gattin Harteneck's dienstbar zu machen. Mehrere dem Verhöre unterworfenene Personen sagen übereinstimmend aus, daß die Frau aus verschiedenen Dörfern alte Weiber, die im Hexengeruche standen, zu sich rufen ließ, um wahnsinnige Zaubermittel gegen Acton in Anwendung zu bringen. Pap János, diese vollendete Banditengestalt, die in diesem Schauerdrama bei jeder schwarzen That ihre Hand im Spiele hat, begegnet uns auch auf diesem Gebiete in erster Linie. „Einmal, erzählt er, ließ die Frau durch mich eine Walachin aus Czoodt rufen; was sie mit ihr gethan und beschlossen, weiß ich nicht. Die Walachin sagte mir, sie könne in solchem Falle nicht helfen; doch einmal gab sie mir einen hölzernen Haken, um ihn an's Kleid Acton's zu hängen und ein Stück desselben abzuschneiden. Aber ich glaube, die Walachin hat dergleichen unmögliche Dinge nur deswegen vorgeschrieben, damit sie frei werde.“²⁾ Von demselben Weibe aus Czoodt weiß Eva Schusterin zu erzählen,³⁾ daß es ein „Steckel“ (Stäbchen) für Pap János bereit gehalten habe. Auf ihre Frage, wozu man es brauche, habe die Walachin geantwortet, Pap solle damit Herrn v. Acton berühren oder schlagen, er würde dann sterben.

Außerdem weiß Eva Schusterin zu erzählen, daß sie von der Frau nach Gefäß und Moichen geschickt worden sei, zwei Walachinnen zu rufen. Die erste, Namens Wogan, sei auch mit ihr in die Stadt gekommen. „Der Herr und die Frau“ — deponirt sie — ließen sie zu sich in die Stube kommen; ich weiß nicht, was sie mit ihr geredet; als sie aber herauskam, war sie böse, zankte mit mir, warum ich sie gebracht hätte? Sie könnte nicht Leute umbringen; der Herr und die Frau hätten von ihr verlangt, sie solle Herrn von Acton tödten; ich antwortete ihr, daß ich ja nicht mit solcher Post zu ihr geschickt worden sei.“ Das zweite alte Weib, das aus Moichen gerufen wurde, weigerte sich Anfangs zu kommen und sagte, sie könne nicht hexen. Es bedurfte einer zweiten Mission der „alten Eva,“ dann erschien sie und sprach mit der Frau Harteneck. Ueber den Inhalt des Zwiegesprächs weiß Eva Schusterin keine Angabe zu machen. Die aus Gefäß gerufene Alte hielt sich übrigens mehrere Tage im Harteneck'schen Hause in der „Eckstube heimlich“ auf und wurde dort von der „alten Eva“ gepflegt. Man hörte sie dort „heulen.“ Es waren ohne Zweifel Zauberformeln, die man absingen hörte. Auch

¹⁾ Ebenba, Aussage Zeisel's.

²⁾ Untersuchungsprotokoll, a. a. O. Aussage Pap's.

³⁾ Ebenba, Aussage der Eva Schusterin. (13. inquisitus.)

Kinder hatte davon Kenntniß und muthmaßte, „es sei Zauberwerk, weil Pap János ihm mitgetheilt, er habe vom Herrn Acton die Trappen ausgenommen.“¹⁾ Der Stadtkoch, Hans Georg, weiß ebenfalls von dem heimlichen Aufenthalt der „Walachin“ zu erzählen. „Ich habe gehört — sagt er — es sei eine Hexe gewesen.“

In diesem ganzen empörenden Schauspiel der Mörderwerbung erscheint stets die Gattin Harteneck's als Urheberin, Leiterin und Anstifterin. Sie ertheilt die Befehle, sie verhandelt mit den confiscirten Gesellen, sie zieht die „Hexen“ in die Kreise ihrer Berechnung; der Theilnahme ihres Gatten wird sehr selten Erwähnung gemacht. Zweimal stellt der Untersuchungsrichter die positive Frage an die Inquisiten, ob die Befehle zur Verfolgung Actons von dem Herren oder der Frau Harteneck ausgegangen seien. Pap János, an den zuerst die Frage gerichtet wurde, antwortete: „Meist, ja Alles hat sie mir und Anderen aufgetragen und befohlen; ob er sie dazu bestellt oder angehalten, weiß ich nicht. Wie davon die Rede war, ich sollte unter das Bett kriechen, itom vom Pulver, damals, wie ich mich besinne, waren sie Beide anwesend.“ Und als an Simon Schunn die Frage gerichtet wurde: „Hat Herr Sachs einmal selbst mit Euch gesprochen und Euch befohlen, dem Herrn von Acton aufzulauern und ihn zu tödten?“ da antwortete er: „Nein, nicht ein einzigesmal.“²⁾ Es darf aber andererseits nicht übersehen werden, daß zwei Beschuldigte und zwei Zeugen in ihren Aussagen Aeußerungen fallen lassen, die einen düsteren Schatten auf den Königsrichter werfen. Pap János erzählt nämlich unter Anderem: „An dem Tage, als in Weissenburg Körtvélyesi den Schuß auf Szentpáli abfeuerte, gab uns Herr Sachs von weitem zu verstehen, ob wir zwei, ich und der Jäger Matthias, uns nicht unterstehen wollten, Szentpáli auf die Seite zu räumen.“ Und der Gärtner Michael Laurentius schließt seine Darstellung der Verfolgungen Acton's mit der Bemerkung: „Zu Weissenburg, wo wir Abends oft gegen Acton ausgeschildt wurden, sagte Herr Sachs selbst zu mir, wenn er so stark wie ich wäre, wollte er Herrn von Acton nicht nur den Hals, sondern alle Knochen brechen.“³⁾

Die Aussagen der beiden Zeugen, Jakob Göckel und Hans Georg, lassen den Haß Harteneck's gegen den uns wohlbekannten Szentpáli in grellem Lichte erscheinen. Sie deponiren übereinstimmend, aus dem Munde Sachs' die Aeußerung vernommen zu haben: „Wenn er Herrn Szentpáli nur einmal in Hermannstadt bekäme, wollte er ihn innerhalb 24 Stunden aufhängen lassen, wenn auch nachher die Adelschaft was thun sollte.“⁴⁾

¹⁾ Untersuchungsprotokoll, a. a. O. Aussage Kinder's. „Trappen ausnehmen“ = Erde von den Stellen der Fußtritte Acton's ausnehmen.

²⁾ Untersuchungsprotokoll, a. a. O. Primus et sextus inquisitus.

³⁾ Untersuchungsprotokoll, a. a. O. Secundus inquisitus.

⁴⁾ Untersuchungsprotokoll, a. a. O. 22. et 7. inquisitus.

Von einem eigenthümlich unheimlichen Geiste ist auch die Erklärung durchweht, mit welcher der vertraute, in alle Geheimnisse des Hauses eingeweihte Sekretär Hartened's, Johann Kinder, seine Aussagen schließt. „Ich habe — sagt er — den Herrn Sachs selbst allzeit in Verdacht gehabt, daß er mir durch Gift oder andere Mittel das Leben nehmen wolle.“¹⁾ Man darf nun aber nicht vergessen, daß gerade die schwer compromittirenden Aeußerungen, wie wir sie von Pap, Laurentius und Kinder vernehmen, von Mitschuldigen ausgehen und also mit größter Vorsicht aufgenommen werden müssen. Mit Recht haben die Strafgesetzgebungen verschiedener Zeiten eine Reihe von tiefeingreifenden Bedingungen festgestellt, unter welchen Mitschuldige als Zeugen verwendet werden können und die Aussagen derselben zur rechtlichen Ueberweisung eines leugnenden Beschuldigten hinreichen.

Was nun die vierte Generalfrage anlangt, ob sich Hartened fleischlicher Verbrechen schuldig gemacht, so läßt die Beantwortung derselben genug schwarze Punkte im Leben desselben hervortreten. Er erscheint als eine leidenschaftliche Natur, die von jäher Sinnlichkeit erfüllt und verführt ist. Eine Reihe von Zeugen constatirt Ehebruch und Verführung.²⁾ Unter Anderem werden da vier Kammermädchen namhaft gemacht, die sich seiner Nachstellungen nicht erwehren konnten, deren Ehre seinem ungestümen Verlangen zum Opfer fiel. Rücksichten des Anstandes verbieten uns, die Zeugenaussagen im Detail anzuführen und zu erzählen, was die ehemals als Kammermädchen dienenden Frauen, Sara Steinhoff und Dorothea Schlunkin, oder die Amme Sophia Schiepin im Hartened'schen Hause erlebt, was das „ungarische Mädel Perzsi“ gesehen, als es durch das Schlüßelloch in die Hartened'schen Zimmer sah.³⁾

Eines darf hier nicht unerwähnt bleiben. Durch die Aussagen zweier Frauenspersonen wird der Eynismus der Frau Hartened mit schreckhaftem Lichte beleuchtet. Sara Steinhoff und Sophia Schiepin erzählen unabhängig von einander und übereinstimmend, daß die Frau Hartened selbst an sie die Annahnung gerichtet habe, sich nicht zu weigern und sich dem ungestümen Verlangen ihres Gatten zu fügen. Als die letztgenannte Zeugin ihre Bedenken äußerte und auf die möglichen lebendigen Consequenzen hinwies, suchte die Frau sie mit den Worten zu beruhigen: „wenn ihr was widerführe, wollte sie ihr schon helfen und den Tischler zum Manne geben.“

Gerade diese Zeugin ist nun aber eine vollkommen unbedenkliche, denn sie hat nichts zu bemänteln, nichts zu entschuldigen, sie hat ehrenwerth den ihr bereiteten Versuchungen widerstanden. Diese Annahnungen

¹⁾ Untersuchungsprotokoll, a. a. D. Quartus inquisitus.

²⁾ Untersuchungsprotokoll, a. a. D. 4. 7. 8. 11. 12. 14. 15. inquisitus. (Johann Kinder. Hans Georg. Agnetha Hannin. Dorothea Schlunkin. Sophia Sperlingin. Sara Steinhoff. Sophia Schiepin.)

³⁾ Untersuchungsprotokoll, a. a. D. 8. 11. 14. 15. inquisitus.

der unnatürlichen Frau offenbaren nun neuerdings ihren völligen Mangel an sittlichen Grundsätzen und zeichnen sie in ihrer ganzen Verlüderlichung.

Dergestalt war das Resultat der Voruntersuchung beschaffen. Am 17. November 1703 wurde das Protokoll geschlossen, mit den Siegeln und Unterschriften der drei Untersuchungsrichter versehen und dem Senate zur weiteren Amtshandlung übergeben.¹⁾

Zweites Kapitel.

Die fünf Gerichtsverhandlungen.

Den zwei und zwanzigsten November 1703 wurde Sachs von Harteneck auf Befehl des Commandirenden unter starker militärischer Bewachung von Fogarasch nach Hermannstadt zurückgeführt und im Christof'schen (jetzt Sonnenstein'schen) Hause auf dem „Großen Ringe“ untergebracht. Dort diente eine enge, links vom Eingange gelegene Stube dem gefesselten Nationsgrafen zur letzten Wohnung.

Am nächstfolgenden Tage, Freitag den 23. November, erhielten die beiden Grafen, Johann Bethlen und David Petki, vom königlichen Gubernium die Sendung, den Gefangenen im Namen und Auftrage des Guberniums dem Hermannstädter Rathe, als seinem competenten Gerichtshofe, zu überantworten.²⁾

Ohne Aufschub schritten die beiden genannten Herren an den Vollzug des Auftrages, nahmen die Uebergabe in Gegenwart der eigens zu diesem Zwecke abgeordneten kaiserlichen Offiziere vor und überreichten dem Rathe über die erfolgte Ueberantwortung des Gefangenen eine mit ihren Siegeln und Unterschriften beglaubigte Ur-

¹⁾ „Daß diese Inquisition beschriebenermaßen geschehen, auch die verhörten Zeugen, so als hierab annotiret worden, ausgefaget, bezeugen hiemit fide nostra mediante. Hermannstadt diebus 17. Novemb. An. 1703. Johannes Stengel-Beuchel, Stuhlrichter. Paulus Brelffit, senator Cibiniensis. Martinus Schiller, senator Cibiniensis. Samuel Best, secretarius.“ (Drei ausgebrückte Siegel.)

²⁾ Dum ergo praemissa ratione inquisitio peragitur, ducitur Fogaraschino milite stipatus ipse Johannes Sachs ab Harteneck circa vigesimum diem mensis Novemb. et in sequenti die expediti ab excelso gubernio regio domini comites Johannes de Bethlen et David Petki, qui eundem dominum Johannem Sachs auctoritate guberniali magistratui Cibiniensi tamquam competenti suae in criminalibus instantiae, praesentibus aliquot officialibus caesareis ad hoc expresse deputatis, tradunt et praesentant. — Extractus protocollii regiae civitatis Cibiniensis publici. — Vergl. a. das Tagebuch Johann Truhell's. (Deutsche Fundgruben u. s. w. von Dr. Eugen von Trauschenfels) S. 366. Dort ist irrig der 9. November als der Tag der Rückkehr Harteneck's nach Hermannstadt angegeben.

Närung folgenden Inhaltes: *) „Wir Unterfertigte bezeugen durch diese Urkunde, daß das hohe königlich siebenbürgische Gubernium uns beauftragt habe, den Herrn Johann Sachs dem Hermannstädter Rathe zu überantworten. Diese Ueberantwortung soll nun aber in folgender Weise vollzogen werden. Das hohe königliche Gubernium übergibt durch uns Eures Händen den Herrn Sachs nicht in seiner Eigenschaft als Seiner Majestät Gubernialrath oder Königsrichter von Hermannstadt und Grafen der sächsischen Nation, denn seine Verbrechen haben ihn aller dieser Ehren und Würden verlustig gemacht, sondern als einen Hermannstädter Bürger und einen Verbrecher, auf daß ihm sofort im Sinne Eures Rechtes und Eurer Statuten wegen der ihm zur Last fallenden Verbrechen der Proceß gemacht werde. In Bezug auf seine Verirrungen aber, die als nota infidelitatis erscheinen, behalten sich das hohe königliche Gubernium und die Stände der drei Nationen Siebenbürgens die Entscheidung des Processes vor.“

Dergestalt wurde der unglückliche Mann, dem bisher auch nicht ein einziges Wort der Vertheidigung vergönnt war, wie ein überführter und bereits verurtheilter, aller Stellen, Ehren und Würden beraubter Verbrecher behandelt, ehe man ihn auch nur einem Verhöre unterworfen hatte.

Raum war die Ueberantwortung erfolgt, so erschien der Generaladjutant Karl Ludwig Freiherr von Akton vor dem versammelten Rathe und meldete im Namen und Auftrage des Commandirenden: *)

*) Nationalarchiv in Hermannstadt. Nr. 200/1703 lit. o. Nos infra-scripti tenore praesentium attestamus, quod excelsum gubernium regium Transylvanicum per nos praesentari curavit dominum Johannem Sachs amplissimo senatui Cibiniensi, cujus quidem praesentationis series erat talis: Excelsum regium gubernium Transylvanicum per nos tradit ad manus vestrarum dominationum dominum Johannem Sachs non tamquam consiliarium suae majestatis gubernialem vel judicem regium Cibiniensem et comitem almae nationis saxonicae, quia istis honoribus et dignitatibus ipsius malefacta ipsum privarunt, sed tamquam suum concivem Cibiniensem et unum malefactorem, ut secundum sua jura et statuta in omnibus criminalibus ipsius actis procedant, quaecumque autem notam infidelitatis concernunt ipsius vitia, istorum processum sibi reservando excelsum regium gubernium et inclyti domini status trium nationum Transylvaniae. In cujus rei fidem praesentis nostras literas testimoniales sub sigillis nostris usualibus ac manuum propriarum subscriptionibus fide nostra mediante extradeditimus. Datum Cibinii die 23. Novemb. An. 1703. Comes Johannes de Bethlen. — Comes David Petki. (Mit 2 aufgedrückten Siegeln.)

*) Extractus protocolli regiae civitatis Cibiniensis publici. — Exhinc ab excellentissimo d. Generali commendante comite Rabutin expeditus illustrissimus d. Akton publico magistratus consessui suae excellentiae nomine declarat: velle suam excellentiam, ut inclytus magistratus casum d. Johannis Sachs sine cunctatione assumat et absque omni partium studio secundum aequitatis et justitiae legibus Saxonum expressae dictamen decidat; fore, quippe, ut si magistratus tergiversatione aut partialitate aliquam sinistram de se suspicionem causaverit, ut sua excellentia ex auctoritate a sua majestate concessa eundem malefactorem etiam in praesudicium pri-

„Es ist der Wille Sr. Excellenz, daß der löbliche Magistrat den Strafsfall des Herrn Johann Sachs ohne Zaudern in Verhandlung nehme und unparteiisch nach der Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit im Sinne der sächsischen Gesetze zur Entscheidung bringe; sollte es sich aber ereignen, daß der Magistrat durch Weigerungen oder Parteilichkeit einen bösen Verdacht gegen sich aufkommen ließe, dann würde Se. Excellenz kraft der von Sr. Majestät erhaltenen Mächtvollkommenheit den Uebelthäter selbst mit Hintansetzung der privilegirten Jurisdictionenrechte der Sachsen einem höheren Tribunale übergeben.“ „Was meine Person anbelangt,“ — schloß Acton — „so fordere auch ich als Beschädigter Gerechtigkeit und Genugthuung. Als Kläger werde ich aber nicht auftreten, denn ich will mit einem ehrlosen Menschen keinen Proceß führen; ich wünsche nur, daß der Magistrat seines Amtes walte.“

Erste Gerichtsverhandlung.

(Am 23. November.)

Noch an demselben Tage versammelten sich unter dem Vorsitze des Provinzialbürgermeisters, Peter Weber, sämtliche Rathsmitglieder, um den Gerichtshof zu bilden und die Verhandlung gegen Sachs von Harteneck zu beginnen. Einem gefaßten Beschlusse gemäß wurden drei Mitglieder der sächsischen Nationsuniversität zur Theilnahme an den Verhandlungen eingeladen. Es erschienen die Herrn: Johann Auner, Königsrichter von Mediaisch, Georg Czako, Senator von Kronstadt und Thomas Schmied von Scharfenbach, Königsrichter von Mühlbach, die bis zu Ende des Processus als stimmberichtigte Mitglieder des Gerichtshofes fungirten. Auch zwei vom Commandirenden entsendete kaiserliche Hauptleute nahmen an der Seite der Richter Platz und wohnten — doch nur als Augenzeugen — sämtlichen Verhandlungen bei.¹⁾

Vor den Schranken dieses ungewöhnlich zusammengesetzten Gerichtshofes erschien nun nach erfolgter Vorladung Johann Sachs von Harteneck.*)

vilegiatae Saxonum jurisdictionis superiori instantiae traditura sit. Ipse vero pro sua etiam persona, parte scilicet laesa, justitiam et satisfactionem postulat. Actorem tamen se agere et cum infami homine litigare nolle, magistratus solum ut ex officio agat, desiderat.

¹⁾ Celebratur itaque die 23. Novemb. prima ratione hujus causae inclyti magistratus sessio, ad quam invitati deliberato consilio ex alma universitate saxonica sunt ampl. p. ac circumsp. d. Johannes Auner, regius judex Mediensis, Georgius Czako, senator Coronensis, generosus d. Thomas Schmied a Scharfenbach, judex regius Sabesiensis, qui ad finem usque universi processus suis consiliis votisque adfuerunt, missi vero ab excell. d. Generali duo capitanei caesarei, qui pariter omnibus omnino judicialibus actibus intererant, spectatores tamen et auditores solummodo. — Extractus protocolli etc.

²⁾ Nationalarchiv in Hermannstadt. Nr. 197/1703. Verhandlung am 23. November.

Sofort erhob sich der Provinzialbürgermeister als Präsident des Gerichtshofes und öffentlicher Ankläger¹⁾ und erklärte dem Beschuldigten, die durchgeführte Inquisition habe ergeben, daß er der Theilnahme an dem in seinem Hause an Hans Adam vollbrachten Meuchelmorde, der Zauberei, der Bereitung und Darreichung des Giftes, der Theilnahme an verschiedenen Mordversuchen, der Hurerei, des Ehebruches und vieler anderer Verbrechen schuldig sei; er klage ihn daher dieser Verbrechen an und fordere ihn auf, da er aller dieser Thaten überführt sei und nichts Anderes als des eignen Mundes Geständniß mangle, „diese schändlichen Thaten zu gestehen.“

Darauf antwortete der Angeklagte wörtlich: Die Proposition des Herrn Bürgermeisters will ich weder negiren noch affirmiren, sondern verlange das Zeugniß wider mich zu sehen und bitte um Exmission.“

Der Gerichtshof zog sofort das Begehren des Angeklagten in Berathung und erkannte: es solle dem Angeklagten das Zeugenverhör, doch ohne Nennung der Namen der Zeugen, vorgelesen und eine viertägige Frist d. i. bis zum 27. November gewährt werden.²⁾

Nachdem die Aussagen der Zeugen verlesen worden waren, leugnete der Angeklagte Alles („negirt inctus Alles in totum“), erhebt gegen die Zeugen Einwendungen und verlangt noch einmal Frist, Vertheidigungsmittel und einen Vertreter, um sich von der Anklage reinigen zu können.

Der Gerichtshof zieht die Forderungen des Angeklagten in Berathung und beschließt, demselben eine — doch nur viertägige Frist zu gewähren, Vertheidigungsmittel und einen Procurator zuzugestehen.

Hierauf wird die Fortsetzung der Verhandlung bis zum 27. November vertagt.

An einem der folgenden Tage,³⁾ jedenfalls vor der nächsten Gerichtsverhandlung, ließ Johann Kinder vom Kerker aus dem Magistrate ein Memorial überreichen, das einen merkwürdigen Beitrag zur Charakteristik dieses Mannes bildet. Einst hat er in grenzenloser Hingebung um die Gunst des Harteneck'schen Hauses gebuhlt, durch seine gewissenlose Dienstfertigkeit viel zum Unglücke des Hauses beigetragen, jetzt bringt er die niedrigsten Denunciationen vor, um sich die Theilnahme des Gerichtshofes zu erbetteln. Wir theilen das Dokument vollinhaltlich mit.⁴⁾ „Hochlöblicher Herrmannstädter Magistrat! Gnädige, hochgebietendste Herrn! Geruhen E. H. mit gnädigen

¹⁾ „Tamquam iudicii praeses“ heißt es im „extractus protocolli“; „tamquam caput magistratus und actor“ im Protokoll der Gerichtsverhandlung am 28. November.

²⁾ Nationalarchiv, a. a. D. „exmission wird ihm gegeben usque ad quintum.“

³⁾ Extractus protocolli etc. a. a. D.

⁴⁾ Nationalarchiv in Herrmannstadt. Nr. 200/1703 lit. d. „Demüthigstes Memorial. An Einen hochlöblichen Herrmannstädtischen Stadt-Magistrat. Meine gnädigen Herrn Herrn.“

und väterlichen Ohren das Winseln eines armseligen Wurmes anzuhören, der jetzt erst erfahren muß, welche Belohnung die Johann Sachs geleisteten Dienste bringen, der jetzt erst erkennt, daß wider den allwissenden Finger Gottes Niemand Etwas reden oder verschweigen kann."

"Ich habe in aller Unterthänigkeit Folgendes zu referiren:"

1. „Ich besinne mich, einstens in Sachs' Brief-Copien gelesen zu haben, wie er seine Mitcandidaten zum Hermannstädter Königsrichteramt, nämlich den Herrn Peter Weber, jetzigen Bürgermeister, und den Herrn Tobias Fleischer beim kaiserlichen Hofe angeschwärzt und behauptet hat, daß der Eine dem Trunke ergeben, der Andere gar zu simpel sei. In diesen Schriften war auch Herrn Hofmann die Weisung ertheilt, wie und welche Minister er beschenken solle; es scheint mir, daß er hiemit gegen seinen Amtseid (juramentum senatorium) gesündigt habe."

2. „Unter diesen Schriften habe ich ferner ein Pasquill („famose Schrift") gefunden, das Sachs eigenhändig geschrieben und corrigirt hatte, woraus zu schließen, daß er es selbst concipirt. Darin waren sowohl Se. Excellenz der Gouverneur als auch andere Rätthe und Magnaten garstig beschrieben. Daraus könnte ich auch jetzt einige Stellen anführen, mache mir aber die Hoffnung, diese Schrift im Original einem hochlöblichen Gubernium präsentiren zu können, wenn mir die Gelegenheit dazu geboten wird, die ich weiter unten unterthänigst mir ausbitte."

3. „Vor einem Jahre beklagte sich Sachs, daß Se. Excellenz, der commandirende General, die Hermannstädter Senatoren aufgehezt habe, ihm Schwierigkeiten zu bereiten. Dazu habe sich Se. Excellenz darum angereizt gefühlt, weil er, Sachs, „das jährliche Deputat difficultirt habe." Sonst hat sich Sachs allzeit gerühmt, beim Commandirenden in großen Gnaden zu stehen; vor etlichen Monaten kam er mit großer Freude nach Hause, konnte nicht genug beschreiben, wie überaus gnädig Se. Excellenz ihn empfangen habe, und bemerkte hiezu: „Ich weiß aber warum, ich habe Wind, daß er vom hiesigen Commando transferirt werden wird. Er macht es wie die Sonne, die kurz vor ihrem Untergange am lieblichsten scheint." Woher dieser Wind wehte, wo sich die gegen das Gubernium und die Magnaten gerichteten Pasquille befinden und wie viel andere derartige Unternehmungen ins Werk gesetzt wurden, dies Alles könnte aus den verborgenen Schriften leicht erschen und daraus wie aus einer Borrathskammer geschöpft werden. Wie aber dieselben zu bekommen, dies bildet einen nicht wenig schwierigen Punct. Ich habe auf Mittel gedacht, wie sie ans Licht gebracht werden könnten, zweifle auch nicht am Erfolge, wenn Se. Excellenz, der Commandirende, ein hochlöbliches Gubernium und E. W. mir Armen Gnade erweisen und mich gegen Caution von meinen Banden gnädig erlösen. Es wird ja E. W. aus den Akten gnädig bekannt sein, daß ich allein in die Tragödie

Hans Adam's und auch hier nur in so fern verstrickt bin, daß ich geschwiegen, obwohl mir die Sache bekannt war. Doch dafür kann ich genugsam Entschuldigungen anführen. Daß ich mit keiner weiteren Thätlichkeit besudelt bin, erhellt aus Folgendem: 1. Obgleich mir Johann Sachs vor seiner Abreise nach Schäßburg anbefohlen, Hans Adam würgen zu lassen, habe ich es dennoch nicht gethan. 2. Kurz vor der Mordthat habe ich Johann Sachs wiederholt um Gottes willen gebeten, er solle es nicht thun lassen. Dies werden mir auch Andere bezeugen. 3. Auch die Gründe, die Sachs zu seiner Rechtfertigung vorbrachte, sprechen dafür. Er sei Richter — sagte er nämlich — und könne derartige Uebelthäter ohne weitere Bedenken hinrichten lassen und dies vor Gott und der Welt verantworten, auch bei Hof herrsche die Gewohnheit, dergleichen Executionen nicht Jedermann zu publiciren. 4. Wer hat Herrn Johann Sachs vor diesem Casus gerathen, Herrn von Acton durch Gift, durch Meuchelmörder und teuflische Zauberkünste nach dem Leben zu trachten?"

„Die Herrn sehen, wie meine Schuld nur allein darin besteht, daß ich von der Sache gewußt und dazu geschwiegen habe. Was hilft die Vernichtung eines so armseligen Wurmes, der wegen der Vasterthaten eines Anderen im Unglücke sitzt. Erweisen mir E. W. doch Gnade, erbarmen Sie sich meines schuldlosen Weibes und meiner zwei kleinen Kinder und befreien Sie mich von diesem strengen Arrest; ich will Bürgschaft dafür stellen, daß ich dem Proceß bis zu Ende stehe, will den Beweis liefern, daß derjenige, der unter dem Zwang der Tyrannei die Uebelthaten des Herrn Johann Sachs hat verschweigen müssen, nunmehr unter dem Schutze gewissenhafter Freiheit Alles ohne Scheu zu entdecken und für die Zukunft sich eines besseren Lebens zu befleißigen bereit sei. In unterthänigster Treue gelobe ich, sodann eifrigst dahin zu arbeiten — und ich zweifle nicht an dem Erfolge — die versteckten Schriften auszuforschen und mit denselben die oben erwähnten und noch mehrere andere Tücken des Herrn Johann Sachs an das Tageslicht zu bringen. Seien E. N. W. gnädig und erbarmen Sie sich des demüthigsten Arrestanten und Supplicanten

Johann Kinder.“

Zweite Gerichtsverhandlung.

(Am 27. November.)

Dienstag den 27. November, an dem durch Gerichtsbeschluß festgesetzten Termine, wurde die Verhandlung gegen Sachs von Harteneck fortgesetzt. ¹⁾

Nachdem der Angeklagte erschienen war, wiederholte der Präsident des Gerichtshofes noch einmal die am 23. November erhobene Anklage

¹⁾ Nationalarchiv, a. a. O. Nr. 197/1703. Vergl. auch: Extractus protocoll etc.

und forderte den Beschuldigten auf, die Verbrechen, wegen welcher er vor die Schranken des Gerichtes gerufen worden sei, offen zu gestehen.

Nun überreichte der Angeklagte den Richtern drei Bertheidigungsschriften, „bei seinem reinen Gewissen versichernd, in der Refutation auch nicht die geringsten Umstände ausgelassen oder hinzugefügt zu haben, und erklärend, bei dieser seiner wahren Relation leben und sterben zu wollen.“¹⁾

Ohne Widerrede erklärte sich der Gerichtshof bereit, dem Worte der Bertheidigung Gehör zu geben, und forderte den Angeklagten zur Besung der Bertheidigungsschriften auf. Sachs las nun folgende Schriftstücke vor.

Die Bertheidigungsschriften Hartened's.

I.

Hermannstadt, den 25. November 1703.

M o t t o:

Richtet unser Gesetz auch einen Menschen, ehe man ihn verhört. Joh. 7. 51. —

Lasset sie sich unter einander verklagen. Apost. Gesch. 19. 18. —

Der Beklagte soll Raum empfangen, sich der Anklage zu verantworten. Ap. Gesch. 25. 16.

„Hochlöblicher Magistrat! Als ich am 23. d. M. vor Gericht gestellt wurde, erklärte man mir mündlich, es sei seit der Zeit meiner Verhaftung ein Gerücht in der Stadt erschollen, als wäre unschuldiges Blut in meinem Hause vergossen worden, man habe in Folge dessen eine Inquisition angestellt, die Thäter entdeckt und durch die Untersuchung herausbekommen, daß diese That auf meinem Befehle geschehen sei und daß ich somit auch in meinem Hause Tyrannei geübt und viel Schlechtes gethan habe. Man forderte mich sodann auf, dies Alles auch ohne Weiteres einzugestehen. Hierauf wurde mir über mein im Rechte begründetes Ansuchen die Aussage der dem Verhöre unterworfenen Personen, doch ohne Nennung ihrer Namen, vorgelesen, und als ich wegen der Qualität der Aus sagenden die Frage stellte, ob die denn nicht einer rechtlichen Exception unterworfen seien, wurde mir zur Antwort gegeben: „In derlei Sachen pflege man wenig ehrliche Leute zu gebrauchen.“ Sofort habe ich mir das in der ganzen Christenheit und auch nach den vaterländischen Gesetzen zulässige Recht, gegen Zeugen Einwendungen zu erheben, ferner die statutenmäßige Frist und Mittheilung der Inquisitionsakten ausgebeten, um meine Verantwortung mit Zuziehung eines rechtsverständigen Advokaten und Anwendung der hiezu nöthigen und ganz natürlichen Bertheidigungs-

¹⁾ Worte des Protokolls der Gerichtsverhandlung. Nationalarchiv, Nr. 197/1703.

mittel gebührend vornehmen zu können. Es ist mir auch Frist gewährt, ein Anwalt gestattet und die Einhändigung der nöthigen Hilfsmittel versprochen worden. Nun habe ich Armer aber den ganzen Tag hindurch gewünselt, um der zuerkannten Mittel habhaft zu werden, doch bis dato nichts als das Statutargesetzbuch und Schreibzeug erhalten; es gehen mir also die Haupthilfsmittel: ein rechtskundiger Advokat, die Rechtsbücher und die Inquisitionsakten ab; und doch sollte gerade auf Grund dieser letzteren, die mit dem Sachverhalte verglichen werden müssen, die Untauglichkeit der meisten Zeugen constatirt, die Nichtigkeit vieler ihrer Aussagen erwiesen und sofort die Verantwortung unternommen werden. Da ich also dergestalt verlassen bin und zu meinem großen Kummer und Elend noch die schmerzliche Calamität der eisernen Fesseln hinzugekommen ist, so geben mir nur allein Sr. Excellenz des Commandirenden und des löblichen Magistrats Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit und meine Sehnsucht nach der mir höchst nöthigen und mit vielen Thränen angesuchten Gnade und Barmherzigkeit die Ueberlegung, einen Ausweg zu finden, um mir Gehör zu verschaffen. Ich empfinde um so größeres Wehe, als des Commandirenden Gnade, in der mein Leben steht, seit den mir zugestohlenen Leiden sich mehr und mehr zu entfernen scheint. Seit Beginn meines Unglückes habe ich Sr. Excellenz kein ungerichtetes Vorgehen vorgeworfen, sondern jedesmal öffentlich erklärt, dieselbe hätte nicht anders handeln können, nachdem ich des Hochverrathes angeklagt wurde. Um nun das Uebel nicht ärger zu machen und kein Jota gegen das höchste contento Sr. Excellenz zu sagen oder zu schreiben, weiß ich vor Angst und Kummer nicht, was ich thun oder unterlassen soll; ich bitte daher ein für allemal in tiefster Beknuirschung bei der Gnade und Barmherzigkeit Gottes, mit mir christliche Geduld zu haben, meine Worte zum Besten zu lehren, und da die Strenge der Gesetze die Rechtswohlthaten keinem Angeklagten abschneidet, sondern vergönnt, mich dieselben gnädig und wohlgeneigt genießen zu lassen, meine Sr. Majestät, dem allergnädigsten Herrn, in vielen Hauptstücken an den Tag gelegte wahre Treue und die der Nation und der Stadt geleisteten Dienste mit meinen menschlichen Fehlern und dem Mißgeschick gnädig bilanziren zu wollen, jene vor diesen das Uebergewicht gewinnen und mich aus dem leidensvollen Unglück durch Erlangung der Gnade glücklich werden zu lassen. In unterthänigstem Vertrauen wage ich daher zu depreciren:

1. In Bezug auf meinen strengen Arrest. Ich berufe mich da auf die Rechtswohlthat des Statutargesetzes. (Jura municipalia P. I. tit. 2. §. 4:)

„Der Pfandmäßige aber, und so liegende Güter hat, darff anders nicht Bürgen geben, er würde denn um Malefiz oder Paster-Ebaten wegen angenommen, alsdenn muß er auch mit Bürgschaft versichern, daß er dem Rechten bis zu Ende stehen werde.“

Diese Bestimmung des Gesetzes bildet also im Falle der Bürgschafts-Stellung für mich Armen ein gnädig zuerkennendes, klares Rechts-Beneficium; ich bitte damit zu vergleichen: Stat. P. I. tit. 11. §. 2.

„Würde jemand was Lasters beziehen, und ihm sich seines Ampts zu äussern oder abzutreten befohlen, die Sache aber appelliert ist, er soll in seine Stell gesetzt, und seines Ampts bis zum Austrag der Thätig nicht entsetzt werden: Sintermah! die Rechte anweisen, daß in hangenden Rechten nichts noviert werden soll.“

Die Klage, die der Fiscaldirector gegen mich erhob, bildet in dieser Beziehung kein Hinderniß, weil mit der Hochverrathsklage, die man durch den Kronanwalt gegen mich erheben ließ und die nicht verdient zu haben ich mit Gottes Hilfe beweisen werde, die Untersuchung auf freiem Fuße im Falle einer Cautionleistung wohl verträglich ist und mehr als eines der vaterländischen Gesetze (wenn ich dieselben nur zur Hand hätte!) in diesem Falle die Untersuchung auf freiem Fuße gestattet. Ich würde im Stande der Freiheit die mir gesetzten Gerichtstermine gewiß getreulich und heilig halten. Als Beispiele dienen in dieser Beziehung die Herrn Sárosi und Szentpáli, denen wegen Ermordung vieler unschuldiger Leute und Erregung des Aufstandes der Prozeß gemacht wurde. Als Beispiele dienen ferner Gregor Gissar, der von Sr. Majestät begnadigte Brudermörder, und viele Andere, die gegen Bürgschaft auf freiem Fuß gesetzt wurden und in Freiheit den Ausgang des Processus erwarteten. Graf Franz Bethlen aber, der in den Proceß Szentpáli's verwickelt war, hat vielleicht nicht einmal Bürgschaft stellen müssen, um in vollkommen freiem Stande und im Besitze aller nöthigen Mittel den Ausgang des schwebenden Processus erwarten zu dürfen. Ich bitte also um Gottes und der Welt Barmherzigkeit willen, mir die Untersuchung auf freiem Fuße zuzuerkennen und mir bei Sr. Excellenz dem Commandirenden die Freiheit zu erwirken.

2. Ich deprecire ferner um Gottes Barmherzigkeit willen gegen die Kürze der Frist und berufe mich auf das klare Gesetz des Statutarrechtes (P. I. tit. 2. §. 5.):

„Dem Beklagten werden 14 Täg gegeben.“

und auf §. 8. desselben Titels:

„Billige und bewährliche Ursachen reden von der Erscheinung vor Gericht aus.“

Nun kann aber nichts „Bewährlicheres“ erdacht werden als der Mangel an den unumgänglichen Verantwortungsmitteln. Selbst in Hochverrathprocessen, die sonst gewiß ein sehr kurzes Verfahren kennen, werden dem Beklagten stets ein Advokat, Abschriften der Proceß-Akten, Bücher u. s. w. gestattet. Zudem ist ja kein auf frischer That ertappter Verbrecher, sondern der geständige Thäter da, der sich mit Ausreden helfen will. (Siehe das Tripartitum über das Recht

Abeliger in den Städten. In meinem Proceß vertreten die Inquisitionsklaren die Stelle des sonst vom Rechte geforderten Klaglibells (Stat. L. I. tit. 4. §. 2). Nun sind aber die Zeugen in meiner Abwesenheit vernommen worden und doch hätte ich nach dem Statutarrechte (L. I. tit. 5. §. 3.)

„dazu gewarnt und geladen werden sollen, zu sehen die Zeugen, welche eingestellt sollen werden, und mitanzuhören, wie der Eyd ihnen aufgegeben wird.“

Damit ist Paragraph 6 desselben Titels zu vergleichen:

„Zeugen sollen in Gegenwart der Wieder-Part gestellt werden.“

„Es steht ferner dem Angeklagten in allen Fällen das Recht zu, gegen die Zeugen und deren Aussagen, wenn sie der Wahrheit nicht entsprechend sind, zu excipiren und sie zu verwerfen. Siehe Statuten: L. I. tit. 5. §. 6.

„Zeugen sollen unverleumdete und unverworffene Personen sein,“

ferner P. I. Tit 6:

„Welche Personen nicht zeugen können,“

und P. I. tit. 9. §. 4, wo von der

„Exception oder Vorwand des Meyn-Eides“ die Rede ist.

„Auch P. I. tit. 4. §. 6. erlaubt dem Angeklagten die Einrede; ja auch nach bereits erfolgter Fassion eines Zeugen ist eine Einrede zulässig, wie sich aus §. 14. tit. 5. P. I. ergibt. In Erwägung dieser Umstände dürfen mir also die Exceptions-Mittel und Wege um so weniger von Rechtswegen abgesprochen werden, als man in der ersten Gerichtsverhandlung klar und offen zu verstehen gab, daß die Zeugnisse von nicht gar ehrlichen Leuten herrühren. Gegen die Zeugenschaft ehrloser Leute zu protestiren, gestattet mir nun aber das klare Recht.“

(Statuten P. I. tit. 6. §. 1): „Welche Personen zu Zeugen unflüchtig seyn,“ §. 4. „Wenn das Haus-Gesind zeugen kann oder nicht,“ und §. 8.

„Da ich nun meine Einreden im Sinne der Statuten L. I. tit. 4. §. 6. zu „bewähren“ erbötig bin, so bitte ich um Gottes willen, den Proceß nicht zu überstürzen. Möge das hochlöbliche Gericht hochgeneigt geruhen, erst nach vollkommener Prüfung des Sachverhaltes (L. I. tit. 2. §. 1.)¹⁾ das Urtheil zu fällen und mir die Gunst nicht zu versagen, die in folgenden Worten der Statuten ausgesprochen liegt (P. I. tit. 4. §. 4.):

„Sintemahl ja die Rechte den Verklagten günstiger und geneigter seyn, denn den Klägern.“

¹⁾ Vom Fürgebieten. Nachdem die Rechte nicht zugeben, noch der Billigkeit gemäß ist, jemanden unverhörter Sachen, und ohne genugsame Erläuterung zu urtheilen: darum sollen billig alle Recht- und Ehädig-Sachen mit rechtlicher Citation und Fürgebieten angefaugen werden.

„Ich gebe mich daher dem Troste hin, daß die Herrn Richter der Rechtsregel eingedenk sein werden: Es ist besser einen Schuldigen freizusprechen, als einen Schuldlosen zu verurtheilen.“

3. „Um Gottes Langmuth und der rechtlichen Billigkeit willen bitte und ermahne ich, doch die in den Zeugenaussagen liegenden augenscheinlichen Absurditäten und Widersprüche, die träumerischen und eingebildeten Behauptungen in Erwägung zu ziehen; ich bitte zu bedenken, wie die Gewalt der Aussagen auf mein armes Weib fällt und mich nur hie und da einzurollen sucht, was ich Alles nach Mittheilung der Akten klar vor Augen stellen werde. Ich bitte ferner, sich doch auf so augenscheinlich ungläubliche Aussagen nicht zu stützen, noch dadurch präoccupieren zu lassen, sondern mit der Beurtheilung so lange innezuhalten, bis der Sachverhalt nach Vergleichung aller Umstände und nach Ausschcheidung dessen, was verwerflich ist, klar erforscht sein wird. Es wird sich dann zeigen und „der Effect selbst wird es kontestieren,“ daß ich „das Ueble abgestellt“ habe; man wird in Bezug auf das Verhängniß, das ich verschuldet haben soll, aus dem Traume gerissen werden, „die in den Aussagen stammelnden Zungen werden in die Schranken der Realität gewiesen werden und das Thier wird den Fang sich selbst geben müssen.“

„Indessen hat ein löbliches Gericht den geständigen Thäter in Händen, der sich mit der Ausrede des von ihm ersonnenen Befehles wenig oder gar nicht wird helfen können, zumal derselbe in unverfänglichen und leichter thunlichen Sachen des Gehorsams ganz ungewohnt war.“

„Einer ehrlosen Person Aussage aber kann nichts mehr als Muthmaßung veranlassen, hierauf aber soll man nicht urtheilen und den Abwesenden auch Pastershalber nicht verdammen. (L. IV. tit, 1. §. 4.)“

„Bei Alledem bitte ich sodann, — wie ich schon früher demüthigst angesucht — es mögen durch die Gnade Sr. Excellenz des Commandirenden und durch das vielgewichtige Vorwort der Nation und des Stadtmagistrats meine unserem allergnädigsten Kaiser und Herrn in vielen Hauptstücken erfolgreich bewiesene Treue und meine der Nation und der Stadt geleisteten Dienste in die Wagschale gelegt und zu meinen und zu Gunsten meines Weibes, unserer „Fatalität“ und endlich (o Jammer!) der unmündigen Kinder überwiegend befunden werden; ich stelle diese Bitte um Sr. Majestät weltgepriesenen Huld willen, die für so viele offenbare Vergehen Gnade hat, und verbleibe in zuversichtlichster Erharrung einer unterthänigst und gehorsamst angesuchten Gewährung

Eines hochlöblichen Magistrats

höchstbetrübter Arrestant und Diener
J. S. von Harteneck.“

P. S. „Bitte bei des Christenthums Liebe, mich mein liebes Weib und meine Kinder sehen, und in meinem Kummer daraus einigen

Trost schöpfen zu lassen. Es seien begrüßt meine herzlichsten Eltern und Anverwandten.“¹⁾

II. *)

„Ich erhebe hiemit mit schuldiger Achtung den feierlichsten Protest

1. gegen die im Widerspruche mit dem Municipalgesetz vor der Streitbefestigung vorgenommene Inquisition und erkläre die ganze Inquisition für ungesetzlich und null und nichtig. Ich darf dies um so mehr thun, als auch nach dem allgemeinen vaterländischen Gesetze jede Inquisition, die gegen eine adelige Person vor der Streitbefestigung eingeleitet wird, keine gesetzliche Kraft hat.“²⁾

2. „Ich protestire ferner wegen des Mangels eines Klaglibells und wegen Nichtausfolgung der Untersuchungsacten, die nie und am wenigsten in einem so wichtigen Prozesse von Rechtswegen verweigert werden dürfen.“

3. „Ich protestire endlich, weil mir das Recht gewahrt werden muß, gegen die Zeugen Einwendungen zu erheben und untaugliche Zeugen abzulehnen,³⁾ und weil nach Verböczi's Tripartitum Plebejer und Personen des Bauernstandes gegen einen Adeligen in Criminalsachen nicht als Zeugen auftreten können.“

„Daß ich Hans Adam bestellt oder erkaufte habe, dem Herrn von Acton Gift zu reichen, ist falsch und unerweislich. Dieser Umstand beweist auch die Nullität des Beweises, der sich auf die Aussage des ersten Inquisiten stützt. Gegen die Tauglichkeit und Fähigkeit dieses Zeugen protestire ich aber in entschiedenster Weise, denn bei der Verlesung der Zeugenaussagen glaube ich wahrgenommen zu haben, daß der erste Inquisit eben der sei, welcher sich als Mörder Hans Adam's bekennt. Dieses Zeugniß kann aber kraft der Municipalstatuten L. I. tit. 5. §. 6. und tit. 6. §. 1 und 8⁴⁾ in keiner Weise bestehen. Aber selbst angenommen, es wäre dieser Zeuge fähig, Zeugenschaft abzulegen, so erfährt man ja aus seiner Aussage doch nichts Anderes als „daß er gehört habe.“ Das ist aber keine Schlußfolgerung: Audivit, ergo verum est. Diese Aussage bildet also ganz und gar

¹⁾ Original im Nationalarchive in Hermannstadt, Nr. 200/1703. lit. e.

²⁾ Replica ad extractum inquisitionis mihi septima vespertina die 25. Novemb. 1703 communicatum. Original im Nationalarchive in Hermannstadt. Nr. 200/1703. lit. g.

³⁾ Während Sachs in der ersten Vertheidigungsschrift sich durchaus des deutschen Idioms bediente, ist die Einleitung der zweiten in lateinischer Sprache abgefaßt; in den übrigen Theilen tritt die deutsche Sprache wieder in ihr Recht ein.

⁴⁾ Statutargesetzbuch, L. I. tit. 5 §. 6 und tit. 6. §. 1. 2. 4. 6. 8.

⁵⁾ Siehe das Statutar-Gesetzbuch der Siebenbürger Deutschen im lateinischen und deutschen Texte mit comparativen Parallelnoten von Friedrich Schuler-Pibloy. (Hermannstadt, Glosius.)

kein Fundament. Noch geringeren Beweis erbringt der 21. Inquisit, der von mir ganz und gar nichts gehört hat. Dieser Zeuge ist derselbe, der wider Wissen und Gewissen Seine Excellenz den Commandirenden zu nennen sich nicht gescheut hat. Die auf die 100 Dufaten bezügliche Aussage ist aber eine unerweisliche, erflossene und falsche. Daß dieser Zeuge dann und wann als ein stadtbekannter durstiger Bruder in mein Haus gekommen, mag wohl sein; es ist auch nicht unmöglich, daß ich ihn, da er mir entgegenkam, an mein Weib wies, wie alle Anderen, mit denen ich nichts zu thun hatte und die in meinem Hause zu essen und zu trinken wünschten. Daß ich aber ihn oder einen Anderen zu einem Vergiftungsversuche gedungen habe, das sagt der Inquisit selbst nicht und ist absolut falsch und unerweislich. Ermiß nun, unparteiische Vernunft! wie aus dem Worte Pap's „gehört haben“ oder der Aeußerung des Anderen „hat mich zu seinem Weibe gehen geheißt“ die Schlußfolgerung gezogen werden könne, daß ich Hans Adam gedungen habe. Was die einzelnen Umstände anbelangt, deren Erwähnung gemacht wird, so wahre ich mir das Recht, gegen Zeugen Einwendungen zu erheben. In Criminalfällen kann sich ein Richter nicht auf Umstände, die eine Täuschung zulassen, stützen, sondern nur auf Beweise, die klarer als das Tageslicht sind.“

„Die Historie Hans Adam's bin ich bereit auch ohne Confrontation zu erzählen, woraus ganz klar erhellen wird, was wahr und nicht wahr ist, wem, was und wie viel imputirt werden muß. Daß ich aber einen oder mehrere Meuchelmörder gedungen oder gleichsam gezwungen habe, ist grundfalsch; es muß ja augenblicklich der Verdacht auftauchen, daß die geständigen Thäter dies nur angeben, um sich herauszuwickeln. Die genaue Erforschung des Sachverhaltes wird herausstellen, daß Hans Adam nicht in die Hände von gedungenen Meuchelmördern, sondern von Räubern gefallen sei.“

„Die überaus absurden Arten der Ausführung des Mordes, die wohl einem Esel, aber nicht einem Menschen einfallen könnten, so ich aus den Aussagen der Verhörten (dürfte wohl Keiner von ihnen gesetzlich befähigt und in Criminalprocessen Zeugenschaft abzulegen tauglich sein) vernommen habe, z. B. „in die Augen spritzen,“ als ob es sich darum handelte, Jemandem Augentwasser einzuspritzen, oder „unter das Bett kriechen,“ als ob ein Mensch sich in einen Pudel verwandeln könnte, und dergleichen Lügen mehr geben einen offenkundigen Beweis von der Nichtigkeit und Absurdität dieser Aussagen.“

„Auch das ist gewiß und unzweifelhaft wahr, daß all' die Frauenpersonen, die in ihren Aussagen angeben, daß an ihnen Gewalt geübt wurde, „nicht capabel sind, violenter comprimirt zu werden.“ Alle Huren, so lange sie das Haargeslecht nach der für Mädchen üblichen Mode tragen, ¹⁾ „wollen Jungfern sein, und wenn sie ihr Wesen auch

¹⁾ „So lange sie in capillis gehen.“

gar willig treiben, wollen sie genothzuechtig worden sein.“ Indem ich gegen diese Aussagen protestire, behalte ich mir die Injurienklage gegen diese unverschämten Zeugen vor. „Dieuht, also müssen sie als selbstgeständige Dirnen gleich des Königs Saul Leibjungen verurtheilt werden.“ Diese Folgerung muß gezogen werden, nicht aber: „also ist es wahr.“ Behauptungen müssen bewiesen werden.“

„Der müßte doch ein leichtgläubiger Richter sein, der sein Urtheil auf derlei grundlose Aussagen stützt. Ich glaube versichern zu dürfen, daß, wenn das Verhör in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form nach der Streitbeseftigung vorgenommen worden wäre, alle Aussagen ganz anders gelautet haben würden.“

„Der Verfasser des Auszuges der Inquisitionsakten dürfte in einem Punkte sich geirrt haben. Bei der Ablefung der Aussagen habe ich nur Einen Inquisiten wahrgenommen, der behauptete, daß ich gemeinschaftlich mit meiner Frau mit einer „Walachin“ eine Unterredung gehabt. Daß ich dem Herrn von Acton durch Hexerei habe Schaden zufügen wollen, ist absolut unwahr und — mit aller Achtung vor dem Gerichte sei es gesagt — erlogen. Es ist dies, soviel ich mich erinnern kann, von keiner Person im Verhöre behauptet worden. Kurz, aus dem mir mitgetheilten Auszuge der gemachten Aussagen ist die Kraftlosigkeit aller Anklagen zu ersehen und wird kein unparteiischer Richter über eines ehrlichen Mannes Reumund, noch weniger über Leib und Leben auf solche grundlose Behauptungen hin ein Urtheil zu fällen sich entschließen. Eine Kuh, die 4 bis 5 Gulden werth ist, muß durch 7 unverwerfliche Zeugen abgeschworen werden, (Statuten, P. I. tit. 9. §. 7.) und die ist mit eines ehrlichen Mannes gutem Reumund oder mit dessen Leib und Leben gar nicht zu vergleichen. Wie will man nun Punkt für Punkt sieben „bewährte“ Zeugen finden, welche die Anschuldigungen zu bekräften im Stande sind?“

„Aus diesen „Behelligungen“ ergibt sich also, daß der Angeklagte wegen Mangel an Beweis im Sinne der Statuten (L. I. tit. 4. §. 5.) freizusprechen sei.“

III.

Ueber den Inhalt der dritten Vertheidigungsschrift, die Sachs von Hartened im Angesichte des Gerichtshofes vorlas, sind wir nur sehr ungenügend unterrichtet. So vollständig sonst die im Nationalarchive zu Hermannstadt aufbewahrten Akten dieses Processes erhalten sind: dieses eine Dokument suchen wir vergebens. Und doch wäre gerade diese Schrift geeignet wie keine andere, gewisse räthselhafte Vorfälle aufzuklären, denn sie war es, welche die einst vertraulichen Beziehungen Acton's zum Hartened'schen Hause schilderte, den Schleier des Geheimnisses von dunklen Vorgängen wegschob und Aufklärungen über den Grund der Verfolgungen Acton's gab.

Wir glauben, daß dies Dokument unmittelbar nach Abwicklung des Processes vorsorglich entfernt wurde. Es tauchen nämlich in dem in lateinischer Sprache verfaßten, glücklicherweise noch erhaltenen

Protokolls-Auszüge über diese dritte Vertheidigungsschrift Andeutungen auf, die uns zur Vermuthung drängen, daß darin Enthüllungen vorkamen, die Acton und vielleicht auch Rabutin peinlich berührten, die man so rasch als möglich verschleiern und der Erinnerung der Menschen entziehen wollte. „Ehe Sachs — so lauten die Worte des Protokolls — die Lesung seiner dritten Schrift begann, entschuldigte er sich, daß er gegen seinen Willen und gleichsam gezwungen solche Dinge zu Papier bringe, die er lieber nur Sr. Excellenz, dem Commandirenden, und dem Herrn Bürgermeister vertraulich in's Ohr sagen möchte. Hierauf erzählte er, ausgehend von der einst intimen Freundschaft, die ihn an Acton band, die ganze Geschichte seines Verhängnisses und gab Aufklärung und Rechenschaft über die in den Proceßakten erwähnten Verfolgungen Acton's.“¹⁾

„Er behauptete ferner — sagt das Protokoll weiter — daß die Ermordung Hans Adam's von Rinder und Pap beschlossen worden sei, daß sein Verbrechen einzig und allein darin bestehe, daß er Hans Adam in seinem Hause, um die Schande seines Weibes nicht zu enthüllen, geduldet habe. Uebrigens sei Hans Adam von seinem Herrn hart behandelt worden und habe daher aus Rachsucht und aus eigenem Antriebe seinem Herrn Gift gereicht. Den verfolgten Flüchtling habe nun allerdings sein Haus aufgenommen, aber sein Plan sei immer gewesen, Hans Adam verkleidet aus dem Hause zu schaffen und dessen Flucht zu ermöglichen. Rinder und Pap hätten jedoch dieses Vorhaben verworfen und es für sicherer gehalten, den flüchtigen Giftmischer im Hause zu ermorden, den Leichnam zu verscharren und auf diese Weise dessen That gänzlich zu vertuschen.“

Nach Verlesung der Vertheidigungsschriften suchte Harteneck die darin ausgesprochenen Behauptungen durch ausführliche mündliche Erörterungen zu stützen und zu erklären und veranlaßte dadurch den Gerichtshof, ihn mit den Mitschuldigen zu confrontiren und in Bezug auf einige Punkte ein weiteres Verhör vorzunehmen.

Es wird nun zuerst Rinder mit Harteneck confrontirt. Der sagt ihm all' die schweren Anschuldigungen, die er im ersten Verhöre erhoben, ungescheut ins Angesicht. Harteneck antwortet, „es sei wohl möglich, daß sie mit einander im Meierhose eine Besprechung gehabt, aber daß er Rinder befohlen habe, Hans Adam, wenn er aus dem Loch entschlüpfen wolle, einen Strick um den Hals zu werfen, sei nicht wahr. Es sei ferner ganz und gar unrichtig, daß er gesagt

¹⁾ Scriptum tertium; praevis cum protestatione deprecatus, quod non nacta exauditionis gratia praeter voluntatem et coactus quasi scripto edat ea atque talia, quae non nisi vel excellentissimo domino generali vel domino consuli in aurem confiteri voluisset, praelegit itaque scriptam et historiam suae fatalitatis ab intima, quam cum domino Acton coluerit, familiaritate orditur redditque rationem persecutionis illius, quam adversus personam domini Acton instituisse in actis dicatur. Extractus protocolli regiae civitatis Cibiuiensis publici.

habe, als Richter könne er solche offenkundige Uebelthäter, wie Hans Adam, ohne Weiteres verurtheilen und hinrichten lassen; erst nach vollbrachter That habe Kunder einmal gelegentlich eine Diskussion über die Frage angeregt, ob eine Obrigkeit einen offenkundigen Verbrecher heimlich könne hinrichten lassen, da habe er — er gestehe es — die Behauptung aufgestellt, daß eine Obrigkeit dies ungestraft thun könne, zumal auch bei Hof diese Praxis gebräuchlich sei.“¹⁾

„Uebrigens müsse er daran erinnern, daß alle Dispositionen für die Flucht Adam's getroffen gewesen seien, und daß daraus ganz klar seine Intention ersichtlich werde, denselben lebendig aus dem Hause zu schaffen; er müsse ferner erinnern, wie er, als Kunder und Pap zu ihm kamen, an Letzteren die Frage gerichtet: „Seid ihr noch nicht fort,“ wie Pap geantwortet: Nein, wir haben etwas Anderes beschlossen, Sie werden's schon erfahren,“ wie ferner Kunder auf dieselbe Frage durch Wort und Miene zu verstehen gegeben, das Wegführen sei gefährlich, Adam könnte aufgegriffen werden, und wie er dann geantwortet habe: Mein Gott! warum schaut ihr nicht fortzukommen.“

Auf die Frage des Gerichtspräsidenten: welchen Vortheil denn Kunder von der Ermordung Adam's gehabt habe, was wohl die Ursache einer solchen Intention gewesen sein möge, antwortete Harteneck: „Es lag in Kunder's Interesse, meinem Weibe gefällig zu sein, und er wußte, daß Hans Adam eine That vollbrachte, die ihr gefährlich werden könnte.“²⁾

Während der Confrontation erinnert sich Kunder, unter den Schriften Harteneck's einmal einen Brief Göckel's gesehen zu haben, worin derselbe Harteneck mittheilt, er verstehe ein neues und derartig scharfes Gift zu bereiten, daß ein einziger Tropfen in einem Glase Wasser hinreiche, den Tod eines Menschen herbeizuführen. Der Angeklagte kann nicht leugnen, einen solchen Brief erhalten zu haben. Als sodann der Gärtner Michael Laurentius mit Harteneck confrontirt wird, sagt er ihm ins Angesicht, wie er ihm in Weissenburg befohlen habe, Herrn v. Acton nicht nur den Hals, sondern alle Knochen zu brechen. Harteneck leugnet dies mit aller Entschiedenheit und erklärt auf's Bestimmteste, mit dem Gärtner nie eine Gemeinschaft gehabt zu haben.

Nun legt der Gerichtspräsident eine Spritze und mehrere Gläschen Harteneck vor und fragt, ob er diese Gegenstände kenne. Der Angeklagte antwortet: Nein. Auch die Frage, ob er von den durch Göckel in das Haus gebrachten Gläschen etwas wisse, verneint er und bricht dabei die Gelegenheit vom Zaune, aus einer seiner Unterredungen mit Acton Folgendes zu erzählen: „Acton ließ einmal mir gegenüber eine Bemerkung fallen, er habe dies und jenes gehört, er traue es mir nicht zu, aber Weiber könnten viel Narrheiten anstellen; wir

¹⁾ Gerichtsverhandlung am 27. November. Nationalarchiv, Nr. 197/1703.

²⁾ Nationalarchiv in Hermannstadt, Nr. 200/1703, lit. m.

möchten von derlei Dingen doch abstehen. Ich habe ihm mein Ehrenwort gegeben, habe auch zu Hause inquirirt und gedroht. 1)“

Man schritt nun zur Confrontation mit Paul Zeisel, dem ehemaligen Bedienten Rabutin's. Derselbe wiederholt seine frühere Aussage und fügt hinzu, daß ihn der Angeklagte, als er in den Garten desselben gekommen sei, bei den Rockknöpfen gefaßt und ihm gesagt habe, er möge nur zu seinem Vischen, seinem Weibe nämlich, gehen. Harteneck antwortet: es sei möglich, daß er bei jenem Besuche Zeisel's im Garten sich aufgehalten habe, aber alles Uebrige müsse er in Abrede stellen.

Auch der Kellner Andreas Siffst wiederholt bei seiner Confrontation mit Harteneck seine früheren Aussagen und sagt ihm ins Angesicht, daß er den flüchtigen Hans Adam bei ihm angemeldet und die Botschaft desselben überbracht habe: „Er sei verloren, wenn ihm Harteneck jetzt nicht helfe.“

Der Angeklagte stellt alle diese Behauptungen in Abrede und erhebt Einsprache gegen die Zulässigkeit dieses Zeugen, der als Bauer gegen eine adelige Persönlichkeit keine rechtsgiltige Aussage deponiren könne.

Hierauf ermahnt der Präsident des Gerichtshofes den Angeklagten nocheinmal mit allem Nachdruck, die durch die Inquisition an's Tageslicht gebrachten Vergehen zu bekennen, widrigenfalls man zur Tortur zu schreiten genöthigt wäre.

Mit tiefer Erregung erklärt der Angeklagte, er berufe sich auf seine schriftliche Verantwortung und werde, ehe er sich zur Tortur schleppen lasse, alle unglaublichen Dinge aussagen. Er müsse noch einmal darauf hinweisen, daß Pap Janos das Reisegeld, das die Frau für Hans Adam bestimmt, demselben mißgönnt habe, und daß Kinder von der Besorgniß erfüllt gewesen sei, es könnte die Sache, wenn Adam lebendig aus der Stadt geschafft werde, ans Tageslicht kommen und er selbst daraus nur Schaden ziehen. Durch den Rath des Einen und durch die That des Anderen sei der Mord ausgeführt worden. Als er den Befehl gegeben, Hans Adam aus der Stadt zu schaffen, habe er durchaus nicht die Absicht gehabt, ihn außerhalb der Stadt umbringen zu lassen. 2)

Am Schlusse der Verhandlung dieses Tages ließ der Gerichtspräsident das von uns oben mitgetheilte Memorial Rinders dem Angeklagten vorlesen, der sofort die lebhaftesten Einwendungen gegen den Inhalt desselben erhob und „de injuria protestirte.“

Außerdem gelangten noch mehrere andere gegen Harteneck gerichtete Beschwerdeschriften, die von einzelnen Persönlichkeiten oder Gemeinwesen, unter Anderem von Mühlbach, eingereicht worden waren, zur Mittheilung, die der Angeklagte mit der Bitte beantwortete, ihm

1) Nationalarchiv, a. a. D. Nr. 200/1703. lit. m.

2) Gerichtsverhandlung am 27. November a. a. D.

Copien auszufolgen, um in der nächsten Gerichtssitzung seine Vertheidigung gegen die darin ausgesprochenen Klagen und Vorwürfe führen und sich rechtfertigen zu können.¹⁾

Hiermit schloß der Gerichtshof die Verhandlung dieses Tages und vertagte die Fortsetzung auf Donnerstag den 29. November.

In der Zwischenzeit, und zwar Mittwoch den 28. Nov. richtete der Sekretär Kinder, der die Feder rastlos für seine Vertheidigung in Bewegung setzte und in der Noth die gewissenhafte Wahl der Mittel gänzlich verlernt hatte, vom Kerker aus folgendes Schreiben an den Generaladjutanten Karl Ludwig von Acton:²⁾ „Hoch- und wohlgeborner Freiherr! Gnädiger, hochgebietender Herr! Es werden Euer Gnaden ohne Zweifel in gnädige Erfahrung gebracht haben, daß Herr Sachs im gestrigen Verhör und bei der Confrontation alle Schuld auf seine Frau und auf mich zu wälzen bemüht war. Ich habe ihm aber Alles, was mir damals einfiel, ohne Scheu in's Angesicht remonstrirt, und obwohl ich ihm nichts schuldig blieb, so halte ich es dennoch für nothwendig, Ihrem hochvernünftigen und unparteiischen Urtheile Folgendes unterthänigst vorzustellen:

„Johann Kinder hat den Tod Hans Adam's nicht gesucht und nicht intendirt; denn er hatte dazu gar keine Ursache und überhaupt mit demselben gar nichts zu schaffen. Wie hat also Johann Kinder, da für ihn gar keine Ursache vorlag, den Tod Adam's veranlassen können, er, der selbst sich weigerte, denselben in seinem Hause zu verstecken. Wer kann so einfältig sein und glauben, daß eine so große und importante Missethat im Hause Harteneck's ohne dessen Befehl hätte vollzogen werden dürfen. Derjenige, der befohlen hat, den Leichnam Hans Adam's ein- und auszugraben und wegzuführen, der hat auch befohlen, denselben zu ermorden. Von diesem Allen weiß Johann Kinder nichts! Daß aber Johann Sachs diese That und Alles, was vor und nach derselben passirte, selbst anstiftete und anordnete, und daß seine Frau nur als Werkzeug diente oder dienen mußte, erhellt schon daraus, daß dieselbe jeder Zeit wie eine Sclavin behandelt wurde und nicht das Geringste ohne Wissen ihres Mannes im Hause vornehmen durfte. Eben darin, daß er sich den Anschein gab, als wäre seiner Frau in häuslichen und anderen Angelegenheiten das Commando überlassen, lag eine große Malice und ein großes Hänkespiel, indem er hiedurch in die Lage kam, „alles, was nach Interesse schmeckte, meisterlich abzulehnen, und alles, was unverantwortlich auslief, ihr

¹⁾ *Aliae similiter in specie vero Sabesiensium querelae contra ipsum institutae praelegebantur, quarum omnium paribus postulatis defensionem sui promittebat. Extractus protocollis etc.*

²⁾ Nationalarchiv in Hermannstadt, ad num. 200/1703, lit. f. Original. „An Ihre Gnaden den Hoch- und Wohlgebornen Freyherrn und Herrn Herrn Karl Ludwig von Acton, Ihre römisch-kayf. May. des hochlöblichen General der Cavallerie Graf Rabutin'schen Regiments wohlbestellten Hauptmann und General-Adjutanten in Siebenbürgen, meinem gnädigen, hochgebiethenden Herrn Herrn, Ihre Gnaden.“

zuzuschreiben." Da hieß es von Allem, was schlecht ausging: „meine Frau hat es gethan," wenn gleich er die Veranlassung und den Befehl gegeben hatte. Dies werden Alle, die in seiner Umgebung sich befanden, und viele Andere, die es zu erfahren Gelegenheit hatten, bezeugen können. Das ist es, gnädiger Herr, was ich Euer Gnaden in aller Ergebenheit mitzutheilen mich unterfangen wollte."

„In sehnsvollster Zuversicht richte ich an Euer Gnaden die Bitte, mein schuldloses Leiden mit gnädigen Augen anzusehen, meine Unschuld Sr. Excellenz dem Commandirenden und anderen hohen Behörden vor Augen zu stellen und mich in Ihren gerechten und gnädigen Schutz zu nehmen; der ich in Gehorsam und unterthänigster Devotion ewig ersterbe, Euer Gnaden
demüthigster Knecht
Johann Rinder."

Dritte Gerichtsverhandlung.

(Am 29. November.)

Gleich zu Anfang der dritten Sitzung, welche Donnerstag den 29. November abgehalten wurde, beschloß der Gerichtshof, um den rechtlichen Beweis herzustellen und aus der aufmerksamen Erwägung aller Umstände die Ueberzeugung von der Schuld der Angeklagten zu erlangen, dieselben nocheinmal einzeln einem Verhöre zu unterwerfen und da, wo sich Widersprüche ergeben, oder Mangel an Uebereinstimmung sich zeigt, Confrontationen vorzunehmen.¹⁾ Vor Allem handelte es sich um die Entscheidung der Frage, wer den Befehl zur Ermordung Hans Adam's gegeben habe.

Es wird nun zuvörderst Pap János vorgerufen und vom Gerichtspräsidenten zur Beantwortung folgender Fragen aufgefördert.²⁾

Präsident: Wer hat Euch befohlen, Hans Adam zu ermorden?

R. Sachs und dessen Gattin und zwar ohne vieles Besinnen.

P. Um welche Zeit ist der Befehl gegeben worden?

R. Um die Vesperzeit.

P. Mit welchen Worten wurde der Befehl gegeben?

R. Sachs sagte: dieser Mensch hat den Tod verdient.

P. Wollt Ihr darauf leben und sterben und beharrlich bei dieser Aussage bleiben, dieselbe auch Herrn Sachs in's Gesicht sagen und aussprechen, daß er Euch in Gegenwart seiner Gattin befohlen, Hans Adam zu tödten?

¹⁾ Die 29. Novemb. tertia celebratur sessio, quoque de cujusvis inquisiti corpore delicti certius constare queat, singuli denuo speciatim examinantur et si quando in editis denuo fassionibus contradictiones et discrepantiae apparerent, invicem confrontabantur. Extractus protocollis etc.

²⁾ Nationalarchiv in Hermannstadt, Nr. 200/1703 lit. 1.

R. Ja. Als wir etwa zum fünften Male den Versuch machten, uns gegen die Ausführung zu wehren, hat er uns mit den Worten animirt: „es muß sein, ich will's vor Gott und der Welt verantworten.“

P. Ihr seid ein Kind des Todes, denkt nicht mehr an das Zeitliche und legt ein solches Geständniß ab, daß Ihr dasselbe vor Gottes Richterstuhl verantworten könnet. Betrachtet die ewige Strafe.

R. Ich bleibe bei meiner Aussage und will darauf sterben. Er hat die Mordthat angeordnet und seine Frau hat es mitangehört. Wenn es nicht so ist, wie ich sage, so möge Gott meine Seele veressen.

Hierauf wird Johann Rinder vorgeführt und folgendem Verhöre unterworfen:

Präsident: Von wem haben Sie zuerst gehört, daß Hans Adam getödtet werden solle?

R. Zuerst vom Herrn Sachs im Stall seines Meierhofes. Schon damals hat er mir aufgetragen, Hans Adam, wenn er aus dem „Loche“ unter den Brettern ent schlüpfen wollte, einen Strick an den Hals zu werfen.

P. Aber von wem haben Sie am Tage der Vollbringung des Mordes zuerst den gefaßten Entschluß vernommen?

R. Von Pap János. Er forderte mich auf, mit ihm zu Herrn Sachs zu gehen, um Vorstellungen gegen die Ausführung dieser That zu machen.

P. Was antwortete Sachs anf Ihre Remonstrationen?

R. Er sei Richter und könne es als solcher thun und verantworten.

P. Sind Sie bereit, dem Herrn Sachs in's Angesicht zu sagen, daß er den Befehl zur Ermordung Adam's gab und ungeachtet aller Remonstrationen sich nicht auf andere Gedanken bringen ließ?

R. Ja.

P. Wagen Sie es, bei dieser Aussage beständig zu verharren und Gott den Allwissenden zum Zeugen anzurufen, daß Sie sich, wenn sich die Sache anders verhält, als Sie sagen, der ewigen Strafe schuldig erkennen und des ewigen Lebens unwürdig erachten?

R. Ja, ich will mich des Verdienstes Jesu Christi in meiner letzten Stunde unwürdig erachten, es soll Verderben über mich kommen, wenn mir Johann Sachs vor seiner Abreise nach Schäßburg nicht befohlen: „ich solle Hans Adam einen Strick an den Halswerfen und ihn erwürgen. Eben so wahr ist, daß Sachs in meiner Gegenwart Pap János den Befehl gegeben, die Mordthat zu verüben.“

Als der Gerichtspräsident den Angeklagten schließlich erinnerte, daß Pap János in Bezug auf die erste Kunde von dem beabsichtigten Morde eine abweichende Aussage ablege und behauptete, er habe zuerst von Rinder vernommen, daß Adam getödtet werden solle,

antwortete derselbe: „Dies kann wohl sein, ich habe eben Hartened's Anschläge vorausgewußt.“

Noch richtet der Vorsitzende an Pap János folgende Spezialfragen.

Q. Bleibt Ihr bei Eurer Aussage?

R. Ich bleibe dabei.

Q. Hat Hans Adam Geld bei sich gehabt?

R. Ich kann schwören, keinen Kreuzer.

Hierauf wird der Gärtner Michael Laurentius vorgerufen und folgendem Verhöre unterworfen.

Präsident: Bleibt Ihr bei Eurer Aussage, daß Sachs zu Euch gesagt: „Wenn ich so stark wie Du wäre, wollte ich Herrn von Acton nicht nur den Hals, sondern alle Knochen brechen?“

R. Ja.

P. Bedenket, daß Ihr Euch des Todes schuldig gemacht habt und daß Euch der ewige Richter darob strafen würde, wenn es nicht so wäre, wie Ihr saget. Traut Ihr Euch dies auch Herrn Sachs in's Gesicht zu sagen, wagt Ihr zu erklären, daß Euch Gott im ewigen Leben nicht zu Gnaden aufnehmen möge, wenn sich die Sache anders verhält, als Ihr da aussagt?

R. Was ich sage, ist wahr.

P. Als Euch die Frau den Befehl gab, beim Morde Adam's behilflich zu sein, redete sie da laut oder leise? Bleibt Ihr bei der Behauptung, daß Sachs damals in der anstoßenden Stube sich aufgehalten, und daß die Thür derart offen gewesen sei, daß Ihr ihn habt auf- und abgehen gesehen?

R. Sie sprach so, wie man gewöhnlich zu sprechen pflegt, nicht leise, auch nicht zu stark. Die Thür war nahezu halb geöffnet.

P. Hat er Euch gesehen?

R. Ich weiß es nicht.

P. Was meint Ihr, hat er's hören können, was die Frau mit Euch gesprochen?

R. Ich kann das nicht wissen.

P. Hat Pap den Ermordeten visitirt?

R. Nein.

P. Habt Ihr beim Todten Geld gefunden und genommen?

R. Nichts.

Der Gerichtshof hielt es nun für zweckentsprechend, Sachs von Hartened vorzurufen und mit dem Ergebnis dieses Verhörs bekannt zu machen. Nachdem er erschienen war, richtete der Präsident zunächst folgende Spezialfrage an ihn: „Welches Motiv kann denn Kinder gehabt haben, hilfreiche Hand zu bieten?“

Sachs: „Er wollte meinem Weibe gefällig sein, um durch ihre Verwendung promovirt zu werden.“

Hierauf ließ der Präsident in Gegenwart Hartened's die kurz früher deponirten, von den feierlichsten Bethuerungen begleiteten Aussagen der drei Beschuldigten vorlesen und knüpfte daran die Mahnung

an Sachs, seine Schuld freiwillig zu gestehen, widrigenfalls das Geständniß durch die Folter erpreßt werden müßte. Sachs antwortete: „Ich protestire nochmals gegen die Tauglichkeit dieser Zeugen und gegen die rechtliche Zulässigkeit ihrer Aussagen. Der Eine ist ein geständiger Thäter, der Andere ein denunciatorischer Zeuge und Mitwisser. Die übrigen sagen nichts von Bedeutung aus und sind überdies Bauern, deren Zeugenschaft gegen eine adelige Person im Sinne der vaterländischen Geseze keine rechtliche Beweiskraft hat. Ich erbitte mir hierüber einen Gerichtsbeschluß.“¹⁾

Der Gerichtshof zieht nun sofort die Frage in Erwägung, ob die Aussagen Pap's, als eines geständigen Thäters, und Kinder's, als eines Mitwissers, zur rechtlichen Ueberweisung des leugnenden Beschuldigten hinreichen und die Anwendung der Tortur rechtfertigen. Es wird beschossen, die Entscheidung dieser Frage bis zum nächsten Verhandlungstage zu verschieben.²⁾

Nun gelangen abermals verschiedene Beschwerdeschriften zur Verlesung, in denen die verschiedensten Vorwürfe und Anschuldigungen gegen Harteneck erhoben werden. Welchen Werth und welche Bedeutung dieselben für sich in Anspruch nehmen dürfen, geht wohl am klarsten daraus hervor, daß selbst das Gerichtsprotokoll, in dem sonst kein einziger Laut einer günstigen Stimmung für Harteneck wahrzunehmen ist, auszusprechen sich verpflichtet fühlt, es seien da unter Anderem wahrhaft eitle und grundlose Behauptungen vorgebracht worden.³⁾ Die meisten dieser Repräsentationen waren unzweifelhaft der nie versiegenden Quelle verletzter Eitelkeit oder gekränkten Ehrgeizes entsprungen und den unedlen Motiven persönlicher Gereiztheit und der Rache entnommen. Daß Menschen, die einstens, als er noch mächtig und einflußreich war, nicht zu muken wagten oder gar in tiefer Ergebenheit sich vor ihm beugten, jezt dem todten Löwen einen Fußtritt zu geben sich beeilten, das scheint das Gefühl des Angeklagten überwältigt und sein Blut in Wallung gebracht zu haben, denn das Protokoll erwähnt an dieser Stelle ausdrücklich, daß ihm theilweise die volle Rechtfertigung gelungen sei, theilweise aber die tiefe innere Erregung das Wort seiner Bertheidigung erstickt habe.⁴⁾

Doch nicht allein im SitzungsSaale des Magistratsgebäudes spielten an diesem Tage bewegte Scenen, auch das Harteneck'sche Haus war der Schauplatz richterlicher Thätigkeit.

¹⁾ Extractus protocolli regiae civitatis Cibiniensis publici.

²⁾ Dissertitur ergo, num Johannis Pap velut confessi rei et Johannis Kinder tamquam conscii fassiones indicium sufficiens sint, vel ad torturam vel ad convincendum negantem. Cujus quaestionis decisio differtur ad terminum proxime secuturum. Extractus protocolli etc.

³⁾ Continebantur in eo variae, aliquae tamen vanae et nullo fundamento innixae repraesentationes.

⁴⁾ Extractus protocolli etc.

Das Verhör der Frau Elisabeth Harteneck.

An demselben Tage, d. i. am 29. November, begab sich eine Commission, bestehend aus den beiden Rathsherrn, Grassius und Weber junior, zu der in ihrem Hause in Haft gehaltenen Gattin Harteneck's und stellte mit ihr folgendes Verhör an: ¹⁾

Q. Ist es wahr, daß Sie Gift in Bereitschaft gehalten und davon Paul Zeisel zum Zwecke einer Vergiftung Acton's gegeben haben?

R. Ja.

Q. Also haben Sie auch Hans Adam Gift gegeben?

R. Hans Adam brachte selbst in einer versilberten Blechschachtel 2 Gläschen . . . und sagte, er habe schon Gift, er brauche von mir keines.

Q. Haben Sie vor der Schäßburger Reise oftmals mit Adam allein Unterredungen gehabt?

R. Ja, es ist wahr.

Q. Auch Ihr Mann?

R. In meiner Gegenwart hat er nicht mit ihm gesprochen.

Q. Was haben Sie mit Hans Adam gesprochen?

R. Er kam zu mir und klagte, wie schlecht sein Herr ihn tractire und wie sein Herr meinem Manne, ja uns Beiden nach dem Leben stelle, deswegen wäre es besser, Herrn Acton das zu geben und beizubringen, was er einem Anderen beizubringen strebe.

Q. Haben Sie diese Intention gutgeheißen oder ihm für die Ausführung derselben etwas versprochen?

R. Ja; ich habe ihm die begehrten 50 Thaler dafür versprochen.

Q. Sie werden Ihrem Manne wohl davon Mittheilung gemacht haben?

R. Ich habe ihm nichts davon gesagt.

Q. Woher haben Sie das Paul Zeisel übergebene Gift erhalten?

R. Es war „Mäusemaßling“ ²⁾; die Gläschen waren der Schachtel Acton's entnommen.

Q. Haben Sie sonst kein anderes Gift im Hause oder in Händen gehabt?

R. Nein.

Q. Woher ist jenes Gift gekommen, das Pap János dem Paul Zeisel zugebracht hat?

R. Göckel hat es ihm gegeben.

Q. Hat Göckel Ihnen kein Gift gegeben?

R. Mir nicht.

Q. Haben Sie auch niemals mit demselben von Gift gesprochen?

¹⁾ Original im Nationalarchiv in Hermannstadt, Nr. 200/1703, lit. n. (10 Folienseiten.)

²⁾ „Mäusemaßling“ bezeichnet vermutlich die Brechnuß (Krähenaugen), *strychnos nux vomica*.

R. Nein.

Q. Wer hat an jenem Abend, da Hans Adam als Flüchtling in Ihr Haus kam, denselben angemeldet?

R. Der Kellner.

Q. Bei wem meldete er ihn zuerst an?

R. Bei mir.

Q. War Ihr Mann bei Ihnen?

R. Er lag neben mir im Bette; als man anklopfte, stand ich auf und ging hinaus.

Q. Hat also Ihr Mann nicht gehört, daß Hans Adam angemeldet wurde?

R. Nein.

Q. Wer hat den Kellner zu Pap János geschickt?

R. Ich.

Q. Der Kellner beantwortet aber diese Frage anders und behauptet, Sachs habe ihn gehört und zu Pap gesendet.

R. Nein; ich öffnete die Thür und ging hinaus in das andere Zimmer, wo der Kellner harrte.

Q. Warum sind Sie in Folge des Anklopfens aufgestanden? Haben Sie schon gewußt, was es bedeute?

R. Nein, ich wußte es nicht.

Q. War also Ihr Mann bei Ihnen im Bette?

R. Ja.

Q. Hat er gehört, was der Kellner sagte und meldete?

R. Nein, ich ging hinaus.

Q. In welcher Weise meldete der Kellner den flüchtigen Adam an? sagte er, was mit ihm wäre, was er wolle?

R. Er sagte, Hans Adam sei seinem Herrn entlaufen und käme nun hieher.

Q. Gab er nicht die Ursache an, warum Hans Adam fortgelaufen?

R. Hans Adam gab sie später selbst an.

Q. Wie erzählte Hans Adam den Hergang?

R. Er sagte, er habe seinem Herrn Gift in's Bier gemischt; darauf habe derselbe zu seinem Weibe gesagt: „Nimm mir den Kerl beim Kopf, er hat mir Gift gegeben.“

Q. Wo hat der Kellner den flüchtigen Hans Adam zurückgelassen?

R. Er ließ ihn draußen, weiß aber nicht wo, in's Zimmer brachte er ihn nicht.

Q. Haben Sie dem Kellner nach der Anmeldung nicht gesagt, wohin er Hans Adam bringen solle?

R. Ich sagte, er solle ihn wieder zurückschicken; der Kellner aber antwortete, Adam könne unmöglich zurückgehen.

Q. Haben Sie dem Kellner weiter nichts gesagt? Wohin haben Sie ihn geschickt?

R. Ich schickte ihn zu Pap János und ließ denselben rufen.

Q. Gesah dies unmittelbar darauf, nachdem der Kellner gesagt hatte, Hans Adam dürfe nicht zurückkehren?

R. Ja.

Q. Wann hat Hans Adam Ihnen erzählt, daß er seinem Herrn Gift gegeben?

R. Er hat es noch in derselben Nacht erzählt; ich kann mich nicht mehr genau erinnern, aber ich glaube, daß ich mit Hans Adam nicht früher gesprochen, ehe nicht Pap János da war.

Q. Hat Pap auch gewußt, daß Hans Adam gedungen war, seinem Herrn Gift zu reichen?

R. Ja, er wußte es.

Q. Wer hat es ihm gesagt?

R. Ich.

Q. Ihr Mann hat auch davon gewußt?

R. Nein.

Q. Wann hat Ihr Mann den Vorfall in Erfahrung gebracht?

R. Er fragte mich, warum ich aufgestanden sei; da bat ich ihn, nicht zornig zu werden, ich hätte mit Hans Adam was vorgehabt, weil ich vernommen, daß Acton ihm nach dem Leben strebe.

Q. Was antwortete er darauf?

R. Warum ich solche Thorheit begangen hätte, wenn's an den Tag käme, würde er durch mich in's größte Unglück kommen. Damit ich aber sehe, daß er mich liebe, wolle er mir helfen; doch, fügte er hinzu, er wisse nicht, wie man's anstellen solle, umsomehr als er morgen abreisen müsse. Er trug mir auf, Kinder rufen zu lassen. Er habe, sagte er, denselben auch aus dem Unglücke errettet. Nach ihm möge man also schicken, er werde vielleicht dankbar sein.

Q. Welches Unglück meinte er da, woraus Kinder von ihm errettet worden sei?

R. Wegen „des drausigen Mordes.“¹⁾ Was mein Mann in Bezug auf Hans Adam dem Sekretär Kinder befohlen, weiß ich nicht.

Q. Hat Sachs in Schäßburg nicht erzählt, was mit Hans Adam hier passiere?

R. Am Tage vor unserer Abreise sagte er: „Der Kerl ist unruhig; wir werden nach Hause eilen müssen, ehe ein Unglück geschieht.“

Q. Welchen Entschluß faßte er hier in Hermannstadt in Bezug auf Hans Adam?

¹⁾ Es ist hier ohne Zweifel das Duell gemeint, das Johann Kinder in Wittenberg zu jener Zeit bestand, als er an der dortigen Hochschule Theologie studierte. Dasselbe fand am 2. Oftertage 1695 statt. Kinder erstach auf offener Straße seinen Gegner, den Vogtländer Handel, und wurde hierauf flüchtig. Alle Siebenbürger, die sich in Wittenberg aufhielten, mußten schwören, daß sie den Aufenthalt ihres Landmannes nicht wüßten. Siehe die beiden Sylvestergaben Carl Schüllers: „Zur Geschichte der Familie Sabanius Sachs von Hartened.“ Hermannstadt, 1864. S. 5. „Aus vergilbten Papieren.“ Hermannstadt, 1863. S. 3. Vergl. auch: „Transsilvania.“ Hermannstadt 1839. B. 2. S. 2. S. 198. ff.

R. Er meinte, ich sollte ihn irgendwo verbergen, bis sich Gelegenheit böte, ihn fortzuschicken.

Q. Bestand also ein ernstes Vorhaben, Hans Adam fortzuschicken?

R. Ja; ich hatte auch Kleider für ihn kaufen lassen.

Q. Wer ist zuerst auf den Gedanken gekommen, ihn zu tödten?

R. Herr Kinder.

Q. Aber was sollte ihn dazu gedrängt haben, solchen Rath zu geben? welche Ursache mag er gehabt haben, was hat er vorgegeben?

R. Er sagte, der Kerl würde uns früher oder später in's Unglück bringen, deswegen wäre es rathsam, ihn aus dem Wege zu schaffen.

Q. Wem hat Kinder dies zuerst gesagt?

R. Mir und Pap János.

Q. Wer hat Kinder's Rath dem Herrn Sachs mitgetheilt?

R. Ich sagte es sogleich meinem Herrn.

Q. Was sagte der Herr dazu?

R. Er sagte, wir würden uns alle in's Unglück stürzen. Hierauf ging er hinaus und redete auch mit Kinder, weiß aber nicht, was.

Q. Was sagte Ihr Herr zu Ihnen nach der Unterredung mit Kinder?

R. Ich glaube, daß ich auch zum Gespräche gekommen bin. Da hieß es zuletzt: „er hat ja ohnedies durch seine Untreue den Tod verdient, man braucht sich kein Gewissen daraus zu machen;“ ich weiß mich aber nicht zu besinnen, wer diese Aeußerung gethan, Kinder oder mein Herr.

Q. Um welche Zeit fand das Gespräch statt?

R. Ungefähr um 1 oder 2 Uhr Nachmittags an jenem Tage, an dem der Mord geschehen ist.

Q. Wer hat Pap János angesprochen oder ihm befohlen, Hand anzulegen?

R. Pap János hat sich selbst dazu unter der Bedingung offerirt, daß ihm Hilfe gegeben würde. Er schlug den starken Gärtner als Mithelfer vor.

Q. Wer hat hernach dem Gärtner Mithilfe zu leisten befohlen?

R. Ich besprach mich mit ihm in meinem Stübchen.

Q. War er gleich willig dazu?

R. Ja.

Q. War Ihr Herr nicht zugegen?

R. Nein.

Q. Auch nicht im Hause?

R. Dies weiß ich nicht.

Q. War Kinder indessen immer im Hause?

R. Ich weiß dies nicht bestimmt.

Q. Pap János sagt aber aus, der Herr habe ihn gezwungen.

R. Er hat sich freiwillig dazu hergegeben.

Q. Waren Sie und Ihr Herr den Tag hindurch bis Abends immer zu Hause?

R. Ich wohl, von meinem Manne weiß ich nicht bestimmt, ob er nicht ausgegangen.

Q. Pap János meldete ja nach vollbrachter That, daß es geschehen sei?

R. Ja, mir, ich weiß aber nicht, ob ich es sogleich meinem Herrn gesagt.

Q. Mit wem sind Sie in's Gewölb gegangen, den Leichnam zu sehen?

R. Ich und mein Mann haben den Leichnam nicht gesehen.

Q. Was sagte Ihr Herr, als Sie ihm die Vollbringung der That mittheilten?

R. Er fürchte ein künftig Unglück, wenn es an den Tag käme. Ich sagte darauf: „Ich bin ja Ursache davon, mich würde man strafen.“

Q. Daß Sie Pap János und Christel Raunk aufgefördert haben, Herrn von Acton aufzulauern, ist ja klar und wahr?

R. Ja, denn Pap János erzählte stets von Acton's Nachstellungen und nahm den Mund mit Drohungen gegen denselben voll.

Q. Wer hat Ihnen so viele „Anschläge“ gegeben?

R. Pap wußte genug „Anschläge“ zu geben.

Q. Hat da Ihr Mann ihm nicht Schweigen geboten?

R. Ich weiß nicht, ob er vor meinem Herrn auch in dieser Weise gesprochen hat.

Q. Erzählten Sie ihm denn nicht, was Pap rede, wozu er gebungen werde, und daß er bestellt sei, Herrn Acton aufzulauern?

R. Nein.

Q. Pap und der Gärtner sagen aber aus, daß Sachs selbst ihnen Weisungen ertheilt habe, wie sie es machen sollten, um Acton aus dem Wege zu räumen?

R. Ich weiß nichts davon.

Q. Ist es wahr, daß Sie Christel Raunk, Pap, Oppe Duma und die Eva in verschiedene Dörfer zu „gewissen alten walachischen Weibern“ gesendet haben?

R. Als die Tochter der „alten Eva“ krank war, holte sie ein altes Weib. Auch Pap zog nach einem aus, bis er mir Geld herausbetrog.

Q. Ihr Herr hat Pap zur Vollbringung der Mordthat angetrieben, und zwar dergestalt, daß derselbe gar nicht im Stande war, ihn auf andere Gedanken zu bringen?

R. Das weiß ich nicht, in meiner Gegenwart ist derlei nicht geschehen.

Q. Haben Sie also nicht gehört und waren Sie nicht Zeugin, daß Pap und Kinder Ihrem und Ihres Mannes Willen, Hans Adam zu tödten, widerstrebt haben?

R. Nein; Pap war der Meinung, man solle Adam aus der Stadt führen und draußen erschießen, doch Kinder widerrieth dies,

weil ein Davonlaufen zu besorgen wäre und weil man nicht wissen könne, ob es möglich sei, ihn lebend hinauszuführen, ohne daß er erkannt werde.

Q. Es ist aber viel, daß Ihr Herr den Mord nicht hintertrieben, da es doch leicht hätte geschehen können.

R. Ich weiß nicht, warum er ihn nicht verhindert hat. Er mag sich auch vor einem künftigen Unglücke gefürchtet haben. Kunder war der erste Rathgeber, ich kann dies vor Gott mit gutem Gewissen sagen. Zu Weissenburg äußerte sich Kunder einmal in einem Zornesausbruche: „Er sei ein Mensch, der sich im Zorne gar nicht kenne und die größte Brutalität zu begehen im Stande sei.“ Mein Herr hielt ihm diese Aeußerung vor und sagte zu ihm, ob er damit vielleicht die Denunciation gemeint; er selbst sei ja der Anstifter, wenn er's verrathe, würde er am meisten zu leiden haben.¹⁾

Q. Also wissen Sie von keinem anderen Gläschen, als von den zweien, die Hans Adam gebracht und dann von dem, welches Pap von Göckel erhalten?

R. Sonst von keinem.

Q. Sie werden doch Göckel durch Pap János um diese Waare haben ansprechen lassen?

R. Pap sagte, Göckel sei ihm gut, er werde sich von ihm was ausbitten.

Q. Als Sie die Gläschen Paul Zeisel im Garten übergaben, war Ihr Herr auch anwesend?

R. Paul sagt so, ich weiß es nicht.

Q. Haben Sie mit den „alten Walachinnen“, die ins Haus gebracht worden sind, gesprochen?

R. Mit der, welche die Eva brachte, aber mit der anderen nicht; mit „der Wilgen ihrer Tochter“ habe ich auch gesprochen.

Q. Was haben Sie mit diesen Leuten geredet?

R. Ich fragte sie, ob sie nicht „wider Acton was machen könnten, daß er krepire oder ein Krüppel werde;“ die Eine antwortete, sie könne ihm nicht schaden, die Andere sagte, sie sei keine Hexe.

Q. Wußte Ihr Mann davon, daß Sie mit diesen verdächtigen Leuten Unterredungen gepflogen haben?

R. Von der „Walachin“ wußte er. Er hat ihr auch gesagt, „sie solle dem Herrn Acton was machen.“

¹⁾ Der Verhörrichter ließ hier folgende Bemerkung in das Protokoll einrücken: „Vom Paul Zeisel gestehet Sie, daß Sie ihm Mäusemaßling, itom die Gläß wiber Herrn Acton zu brauchen gegeben. Zeisl sagte: Er habe vom Pap János auch eines bekommen, dieses aber weiß Sie nicht, auch von der Sprig. Dieß Wasser und die Sprigge hatte er von Göckelius.“

Die Beantwortung der Frage, die sich auf den ihrem Gemahle zur Last gelegten Ehebruch bezog, lehnte sie mit folgenden Worten ab: „sie bitte, man solle ihrer hierin verschonen, sie klage ihn ja nicht an.“ Wie gerne würden wir da dem Urtheile zustimmen, daß ihre Haltung in diesem Falle der Ausdruck „würdevoller Weiblichkeit“ gewesen sei, daß Anstand und feinere Gefühle die Quelle derselben gebildet haben; aber auf dem düsteren Bilde dieses Processes hebt sich eine Gestalt dieser Frau ab, die ein solches Urtheil nicht aufkommen läßt. Innerlich herabgekommen und entartet, durch keinen rechtlichen oder sittlichen Scrupel zurückgehalten, hatte sie längst den letzten Rest weiblicher Würde eingebüßt, Anstand und feinere Sitte gänzlich verlernt, jede Spur von Adel und Reinheit im wüsten Sturme der Leidenschaft verloren.

Am Schluß des Protokolls, das über das Verhör der Frau aufgenommen wurde, spricht die Gerichtscommission das merkwürdige und charakteristische Urtheil aus: „Sie, Hartenedin, will nicht gestehen, daß ihr Herr sie gedrungen und zu solchen Anschlägen gezwungen.“ Es ist diese Schlußbemerkung darum von hervorstechender Bedeutung, weil sie zum ersten Male die Auffassung widerspiegelt, die der Gerichtshof über die Schuldfrage sich bildete und von da an in den verschiedensten Aktenstücken des Processes zum Ausdruck brachte. Es ist, als ob der Gerichtshof sich die Anschauungen eigen gemacht hätte, die der angsterfüllte und in der Noth jeden Strohalm erhaschende Rinder in seinem aus dem Kerker an Acton gerichteten Schreiben (S. 438) ausgesprochen hatte. Hartened muß als der unwiderstehliche Tyrann erscheinen, dem alle Mitglieder seines Hauses blind unterworfen sind, dem seine Gattin als völlige Sklavin, die Hausbeamten und Dienstleute als willenlose Werkzeuge überall hin folgen, sich zu jeder That gebrauchen und schließlich in völliger Selbstentäußerung willenlos selbst zur Ausführung verbrecherischer Schandthaten verwenden lassen. Und diese ganze Tyrannenwirthschaft soll mit raffinirter Bosheit ausgeführt worden sein, der Hausherr soll sich schlau hinter den Coulissen aufgehalten und von da aus fast unbemerkt seine willenlosen Automaten gelenkt, zur Ausführung aller schwarzen Pläne verwendet und immer Andere vorgeschoben haben, um in ungünstiger Lage und wenn es schief ging, Alles von sich ab- und auf die Frau wälzen zu können und sich den Schein zu geben als ob er davon nichts wisse. Wir brauchen nicht zu sagen, daß eine solche Auffassung mit den Resultaten der Voruntersuchung und den Ergebnissen der Gerichtsverhandlungen durchaus im Widerspruche steht, und daß die Züge des Wesens dieser Frau und die Handlungen derselben mit einer solchen Erklärung nicht vereinbart werden können. Mag man ihre einst mehr als vertraulichen Beziehungen zu Acton oder die späteren dämonischen Verfolgungen desselben, mag man ihre Haltung gegenüber jenen Kammermädchen, die sich weigerten, ihre Ehre zu opfern, oder ihr Benehmen zur Zeit des im Hause voll-

brachten Mordes, oder endlich ihre Antworten im Verhöre in Betracht ziehen, überall werden wir einer Abwehr der Auffassung des Gerichtshofes begegnen.

Die dunklen Wege der Geschichte dieser Frau aus ihren natürlichen Ursachen zu erklären, ist uns leider darum unmöglich, weil uns jeder Einblick in die Zustände des Vaterhauses während ihres Heranwachsens, in die Entwicklungsgeschichte und Erlebnisse ihrer Jugend fehlt und weil uns — dies ist entscheidend — jede nähere Kenntniß des intimen Verhältnisses Acton's zum Harteneck'schen Hause, jede nähere Kenntniß der Gründe des Umschlagens von Liebe und Freundschaft in Haß und Verfolgung mangelt und weil die einzige Urkunde, die darüber die entscheidende Aufklärung gegeben, vorsorglich entfernt wurde und die Untersuchungsrichter einer näheren Erörterung des Verhältnisses Acton's zum Harteneck'schen Hause in jedem Verhöre mit ängstlicher Scheu aus dem Wege gingen.

Der folgende Tag, der 30. November, war für die Prüfung der Rechnungen bestimmt, die Harteneck während der ganzen Zeit seiner Amtsverwaltung zu stellen gehabt hatte. Schon einige Tage früher ordneten Gubernium und Stände aus ihrer Mitte mehrere Commissäre ab, um alle Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt und der Nation vom Beginne der Amtswirksamkeit Harteneck's bis zum Tage seiner Verhaftung einer Durchsicht und Prüfung zu unterwerfen. Am 30. November legte die Prüfungscommission in Gegenwart Harteneck's und der Rathversammlung ihren Bericht vor, aus dem sich ein Deficit von vielen Tausenden ergab. Harteneck verstand es, sich zu rechtfertigen und die meisten Bemängelungen zu entkräften, so daß schließlich nur eine Differenz von ein paar tausend Gulden übrig blieb, die nicht aufgeklärt werden konnte.¹⁾ Das Protokoll erwähnt mit keiner Silbe, daß Rathversammlung und Prüfungscommission in diesem Mangel einer völligen Ausgleichung den Grund gefunden haben, eine Anschuldigung wegen Unterschleifs und Veruntreuung zu erheben. Auch im weiteren Verhöre begegnen wir einer derartigen Klage nicht. Die Differenz schien ihnen ohne Zweifel zu gering, die Schwierigkeit der Rechtfertigung aller Posten der Rechnungen so vieler Jahre innerhalb weniger Stunden zu groß, um auf diesen Mangel

¹⁾ Dies 30. Novemb. dabatur rationum Sachsiarum ventilationi; deputati quippe fuerant ante dies aliquot a gubernio et statibus ex eorundem medio, qui perlustrandas omnes a tempore administratorum officiorum suorum tam civitatis quam universitatis rationes et calculos annotandasque inibi occurrentes difficultates in sese susciperent, quarum quidem summa secundum projecti primitus formati seriem ad multa florenorum millia excurrerat, expediebat vero easdem Johannes Sachs in consessu deputatorum et senatus inclyti ad pauca aliquot florenorum millia. Extractus protocolli etc. a. a. D.

hin eine Anklage zu erheben. Um so ungerechtfertigter und verwerflicher erscheint es, daß dann doch im Eingange des Todesurtheiles ihm die Vorwürfe nicht erspart wurden, „übel gewirthschaftet“ und „durch unzulässige Erwerbsarten Alles an sich gerafft zu haben.“

Vierte Gerichtsverhandlung.

(Am 1. Dezember.)

Am ersten Dezember wurde die Gerichtsverhandlung fortgesetzt ¹⁾ und Sachs von Harteneck vor das Tribunal gerufen, um den Zwischenbescheid des Gerichtshofes über seinen am 29. November erhobenen Protest gegen die rechtliche Zulässigkeit der Aussagen Pap's und Kinder's zu vernehmen.

Der Präsident verkündet, der Gerichtshof habe zu Recht erkannt, daß die Aussagen Pap's und Kinder's zur rechtlichen Ueberweisung des leugnenden Beschuldigten und zur Rechtfertigung der Anwendung der Tortur hinreichend und genügend seien.

„Entscheidungsgründe dieses Zwischenurtheils.“ ²⁾

1. „Bei Verbrechen schwierigeren Beweises (*difficilioris probae*) können auch sonst untaugliche Zeugen zugelassen werden. (Carpzov. *Practica nova etc.* P. 3. Q. 114. Nr. 35.)“

2. „Wenn auch Manche sich der Meinung zuneigen, daß die Zeugenschaft Pap's verworfen werden müsse, so ist doch Kinder sicher kein solcher Zeuge, gegen den als einen denunciatorischen eine Einwendung erhoben werden kann. Kinder ist nicht als denunciatorischer Zeuge aufgetreten, sondern hat im ersten Verhöre beharrlich geleugnet.“

3. „Es sind schwerwiegende Verdachtsgründe und Präsumtionen vorhanden, die laut gegen den leugnenden Beschuldigten sprechen.“

a) „Es kann nicht angenommen werden, daß man ohne Auftrag Harteneck's gewagt habe, ein so schweres Verbrechen in seinem Hause zu begehen.“

b) „Harteneck's vertrauliche Beziehungen zu dem schuldigen Pap János, einem verbrecherischen Menschen, stehen außer Zweifel.“

c) „Die strafbaren Handlungen: der Mord, das Verscharren des Leichnams sind ihm vor der Thatausführung stets bekannt gemacht worden, wie sich dies auch aus den Aussagen seiner Gattin ergibt.“

d) „Alle diese Verbrechen hat er nicht nur nicht entdeckt, sondern die Schuldigen beschützt, was nach strengem Rechte allein schon ein Capitalvergehen bildet.“

„In Erwägung dieser Gründe, Inzichten und Präsumtionen erkennt der Gerichtshof: es mangle zur Ueberführung nichts Anderes,

¹⁾ Die 1. decemb. instituta quarta sessio judiciaria. Extract. protocolli.

²⁾ Nationalarchiv in Hermannstadt. Proceßakten, Nr. 200/1703 lit k. Original.

als des eigenen Mundes Geständniß; verweigere der Angeklagte die Ablegung desselben, so müsse es im Sinne der Statuten (L. 4. tit. 1. §. 9.) durch die Folter¹⁾ erpreßt werden."

Nach erfolgter Mittheilung dieses Interlocuts erhebt Sachs noch einmal lauten Protest gegen die Geltung der Aussagen Kinders und erklärt: „Ich bin bereit zu beweisen, daß Kinder ein denunciatorischer Zeuge sei, und ergreife die Appellation."

Die Appellation wird ihm mit der Bemerkung verweigert: die säßen ja unter den Gliedern des Gerichtshofes, an die eine solche Appellation gerichtet werden könnte.

Nun protestirt Sachs mit allem Nachdrucke gegen den Gebrauch der Folter. Gegen ihn, als eine adelige Person dürfe die Tortur nicht in Anwendung gebracht werden; würde es dennoch geschehen, werde er, um sie abzuwenden, alle möglichen, nie begangenen Verbrechen bekennen.

Hierauf ließ man den Angeklagten abtreten.

Mehrere Mitglieder des Gerichtshofes hegten Bedenken, ob gegen denselben, als eine adelige Person, die Folter in Anwendung gebracht werden dürfe. Andere machten dagegen mit Erfolg geltend, man dürfe nicht vergessen, daß Sachs vom Gubernium als einfacher Bürger von Hermannstadt dem Gerichte überantwortet worden sei; übrigens ließe sich voraussagen, daß der bloße Schrecken, den die Anwesenheit in der Folterkammer hervorrufen werde, ohne Anwendung von Gewalt das Bekenntniß der Schuld bewirken werde.²⁾

Der Gerichtshof läßt nun Kinder vorrufen, um ihn einem nochmaligen Verhöre zu unterziehen und mit Pap zu confrontiren, weil — wie das Verhandlungsprotokoll sich ausdrückt — Pap beständig bei der Aussage beharrt, zuerst von Kinder gehört zu haben, „daß man Hans Adam tödten solle."³⁾

Kinder erscheint und wird vom Präsidenten ermahnt, offen zu gestehen, daß er der Rathgeber des Mordes gewesen sei; es seien für diese Annahme schwere Verdachtsgründe vorhanden. Auch müsse man vermuthen, daß Pap János gleich nach der Verhaftung Hartenecks zu ihm in's Haus gekommen sei und sich mit ihm besprochen habe, wie sie sich im Falle einer Entdeckung des Verbrechens in ihren Aussagen verhalten wollten. Er möge die volle Wahrheit sagen, was er mit Sachs über die beabsichtigte Ermordung Adam's gesprochen,

¹⁾ Eine andere Hand schrieb an dieser Stelle zwischen die Zeilen des Originalactes die Worte hinein: „Mit der Tortur ist er nur geschreckt worden."

²⁾ Habebant aliqui scrupulum, num ad torturam trahendus sit, tamquam nobilis persona. Stetit tamen sententia pronuntiata, considerandum hoc loco, esse velut a gubernio traditum civem Cibiniensem. Praevidebatur vero fore, ut territus in loco torturae, eodem, quantum vis necdum adhibita, culpam et factum sit confessurus, sicut omnino subsequutum est. Extractus protocollis etc. a. a. D.

³⁾ Nationalarchiv, Nr. 200/1703, lit. k.

welchen Rath er ertheilt und welche Unterredung er mit Pap gepflogen habe.

Kinder: „Es ist wahr, daß ich nach erfolgter Verhaftung Hartened's Pap zu mir rufen ließ. Als ich ihm sagte, was ich besorge, sah er sich um, ob nicht Jemand in der Stube verborgen sei, und äußerte: „Ich weiß nichts und will auch nichts wissen.“

Nun schreckte der Präsident den Angeklagten mit der Anwendung der Folter und sagte: „Wenn Sie nicht freiwillig gestehen, wird man zur Folter greifen.“

Kinder: „Es kann wohl sein, daß ich gesagt habe: „Wenn man Hans Adam tödten will, so ist es besser, ihn im Hause als draußen zu tödten, denn ich erinnere mich, daß es unter Anderem geheißsen hat, man solle Hans Adam in einem verdeckten Wagen hinausführen und draußen erstechen.“

Nun läßt man Kinder abtreten und Pap János zur Beantwortung folgender vier Fragen vorrufen.

Präsident: „Was hat Kinder in seinem Hause mit Euch geredet? Sagt die Wahrheit!

R. „Er behauptete gehört zu haben, daß der Herr Pfarrer Grau dem „Walachen,“ der zu Keußen hingerichtet wurde, 20 Dukaten versprochen und dann von ihm erfahren habe, auf welche Weise Hans Adam ermordet wurde.“

B. „Was habt Ihr darauf gesagt?“

R. „Ich antwortete, wie kann das sein, Grau ist ja nicht Pfarrer zu Keußen. Ich will nichts davon wissen.“

B. „Bleibt Ihr beständig dabei, daß Herr Kinder der Erste war, der Euch gegenüber äußerte, man müsse Hans Adam tödten?“

R. Ja.

B. Was habt Ihr darauf gesagt?

R. Ich erschrock, ging mit Kinder zum Herrn Sachs, den wir baten, dies nicht thun zu lassen.“

Bei der hierauf erfolgten Confrontation Kinder's mit Pap gibt Kinder zu, daß er zuerst Pap gesagt, daß man Hans Adam tödten solle, ja es sei möglich, daß er gerathen habe, Hans Adam lieber im Hause zu ermorden, als draußen.

Nachmittags wurde die Gerichtsverhandlung in der Folterkammer fortgesetzt.

Zuerst führte man Pap János vor und erinnerte ihn, die Wahrheit zu sagen, „widrigenfalls er peinlich befragt werden würde, denn man habe Nachricht, daß er geäußert habe: „Kinder hätte es ihm zu danken, daß er nicht gesagt, was zu sagen sei.“

Im Angesichte der Tortur wurden nun folgende 7 „peinliche Fragen“ an den Angeklagten gestellt. ¹⁾

¹⁾ Nationalarchiv, a. a. O. Nr. 200/1703, lit. k.

1. Frage. „Habt Ihr während der Zeit, als Hans Adam im unteren Gewölbe versteckt gehalten wurde, weder von der Frau, noch von Kinder, noch vom Herrn erfahren, was man mit Hans Adam vorhabe?“

R. „Vor dem Tage der Ermordung habe ich von nichts Anderem als vom Wegführen reden gehört.“

2. Frage. „Wer hat Euch den ersten Befehl gegeben, an Hans Adam Hand zu legen?“

R. „Der Herr und die Frau.“

3. Frage. „Um welche Zeit haben sie Euch diesen Befehl gegeben?“

R. „Gleich als ich das erste Mal mit Kinder zum Herrn Sachs ging.“

4. Frage. „Ihr irrt Euch, denn Ihr habt früher gesagt, daß Ihr, als Euch Kinder davon Mittheilung gemacht, in Schrecken gerathen und zum Herrn gegangen seid, um zu remonstriren.“

R. „Ich bin erschrocken, weil ich geahnt, daß man mir's zumuthen werde, wie es auch geschehen ist; man hat mir's ausdrücklich befohlen.“

5. Frage. „Wißt Ihr nicht, mit wem Kinder Rathschlag gehalten, wie und wo man Hans Adam tödten solle?“

R. „Nein.“

6. Frage. „Habt Ihr mit Kinder keine Verabredung gepflogen, wie man sich entschuldigen solle, wenn das Verbrechen an den Tag käme?“

R. „Nein; wohl habe ich aber gesagt: ich wollte, wenn ich zuerst in Arrest käme, nicht bekennen und wenn man mit Zangen von mir reißen würde. Ich bin aber nicht der Erste im Arrest gewesen.“

7. Frage. „Habt Ihr diese Versicherung auch Herrn Sachs und seiner Frau gegeben?“

R. „Ebenso.“

Schließlich erklärt Pap im Angesichte der Folter: er habe Alles nach Wissen und Gewissen gesagt, „würde man ihn zwingen und ängstigen, so würde er wider sein Gewissen Jemanden einstricken.“¹⁾

Nun wird Kinder in die Folterkammer geführt und mit Pap confrontirt.

Pap sagt Kinder in's Gesicht: er wisse, es sei beschlossen gewesen, Hans Adam aus der Stadt wegzuführen, dann sei aber der Entschluß plötzlich geändert worden. Daß der Mensch im Hause ermordet werden solle, habe er zuerst von Kinder vernommen, die Ausführung des Entschlusses habe ihm Sachs befohlen. Kinder sei es gewesen, der zuerst die Besorgniß ausgesprochen habe, er, Pap, werde allein kaum

¹⁾ Acta examinis 1. decemb. 1703. Nationalarchiv, a. a. O. Nr. 200/1703, lit. k.

im Stande sein, den Menschen zu überwältigen, „es möchte sich der Kerl resolviren.“¹⁾

In Bezug auf diese letztere Behauptung antwortete Kinder: „Es kann sein,“ und überreicht hierauf eine auf einem Quartblatt geschriebene Vertheidigung, die er am 29. November im Kerker verfaßt hatte.*)

Diese Eingabe, die der Gerichtshof unverweilt zur Lesung bringen läßt, lautet:

„Auf die heute (29. November) mir vorgelegte Frage, ob ich gerathen habe, Hans Adam nicht fortzuführen, sondern zu ermorden, gebe ich, Johannes Kinder, folgende demüthige und schriftliche Antwort: Wenn ich dies auch gerathen hätte, sollte wohl Johann Sachs mit dieser Entschuldigung aufkommen und sich als ein großer consiliarius mit seines Bedienten Rath excusiren können?“

„Daß ich aber zu dem Morde nicht gerathen habe, erhellt aus Folgendem:

1. „Weil mir Johann Sachs, ehe ich von Hans Adam's Missethat etwas Näheres wußte, im Stall befohlen hat, ihn erwürgen zu lassen. Dies hat ihm der Teufel gerathen. Gott, der ein gerechter Gott ist, wird dies noch an den Tag legen und Herz und Gewissen werden Sachs ängstigen, daß er's wird gestehen müssen.“

2. „Wenn ich zum Morde gerathen habe, was hat dann Sachs Ursache gehabt, seinen Befehl zur Ermordung Adam's mit seinem Richteramte, seiner Verantwortung und mit der Hof-Praxis zu rechtfertigen.“

3. „Wer hat ihm gerathen, vor und nach diesem Casus Herrn von Acton selbst durch Banditen und Hexereien nach dem Leben zu streben. Hat er dies mit weit größerer Gefahr zu thun sich unterstanden, so hat er auch einem armen Diener in seinem Hause gleichsam mit der Hand das Maul zudrücken können.“

4. „Dazu kommt Pap's klares Zeugniß, daß ich, als der Beschluß zur Ermordung Adam's gefaßt wurde, Sachs um Gottes willen gebeten habe, dies nicht thun zu lassen. Dies kann wohl sein, daß ich, nachdem ich gehört, man wolle Hans Adam draußen im „Jungen Walde“ oder anderswo erschießen oder erstechen, gesagt habe: „es dürste ruchbar werden;“ damit habe ich den Mord nicht angerathen, sondern vielmehr zu hintertreiben gesucht.“

¹⁾ Statutum fuisse, ut Hans Adam promoveretur extra urbem, mutatum vero subito consilium. Quod homo in domo enecandus sit, audivisse se primum a Kindero, Johannem Sachs autem mandasse sibi executionem consilii. Haec Johanni Kinder denuo in faciem profitetur addito, quod ipse idem sit, qui arguerit, Johannem Pap solum homini supprimendo non suffecturum. Kinder et hujus effati possibilitatem concedendo argumentatur nihilominus, se consilium non dedisse. Extractus protocolli etc.

²⁾ Protokoll der Gerichtsverhandlung: „gibt ein 4 blatt schriftl ein, folgenden Inhalts.“ Das Original dieser Schrift im Nationalarchive in Hermannstadt Nr. 200/1703. lit. i.

„Ich bitte um Gottes Barmherzigkeit willen, ein hochlöblicher Rath geruhe meine hiemit unterthänigst gestellte Resolution gnädig zu consideriren und, wenn es nöthig, Sr. Excellenz, dem commandirenden General, wie auch dem hochlöblichen Gubernium zu repräsentiren, damit ich durch die Aussage Sachs', der mich auf alle Weise zu verderben sucht, nicht unschuldig leiden muß. Ich ersterbe E. H. R. demüthigster Supplikant

Johann Kinder.“

Im Sinne dieser Vertheidigungsschrift fielen nun auch die Antworten aus, die Kinder im Angesichte der Folter auf die Fragen der Richter gab. ¹⁾ Von den Vergiftungsversuchen, die vom Harteneck'schen Hause ausgingen, will er „voraus“ gar keine Kenntniß gehabt, und sie erst nach Verübung der That in Erfahrung gebracht haben. Wenn er das „Wegführen“ Adam's widerrathen habe, so habe er es gethan, um den Mord zu hintertreiben. Auf die Frage, „wie und wann er die Wegführung widerrathen und das consilium zu tödten gegeben habe,“ antwortete er: „Ich habe Niemandem gerathen, ihn zu tödten, dies haben er und sie selbst gewollt und gerathen. Das habe ich wohl gesagt: wenn man ihn durchaus tödten wolle, möge man ihn lieber hier im Hause tödten. Dies habe ich ihm und ihr gesagt und hiemit „aus ihrem Fundament“ gesprochen, weil ich allzeit gemerkt und gesehen, daß sie ihn tödten wollen.“

Hiemit war das „peinliche“ Verhör mit Kinder geschlossen.

Nun wurde Sachs von Harteneck in die Folterkammer geführt und im Angesichte der Torturwerkzeuge aufgefordert, offen zu stehen, ²⁾ daß er den Befehl zur Ermordung ertheilt und daß er seine Gattin verleitet und angetrieben habe, Giftmischer und Meuchelmörder gegen Acton zu dinge.

Durch die unerwartete und furchtbare Procedur in Schrecken gesetzt, erklärt hierauf Sachs unter vielen Beschwörungen mit bebender Stimme: er wolle genau den wahren Sachverhalt darstellen. ³⁾

¹⁾ Nationalarchiv, a. a. O. Nr. 200/1703. lit. 1.

²⁾ Ueber die beabsichtigte Anwendung der Tortur macht Nikolaus Bethlen in seiner Selbstbiografie folgende charakteristische Bemerkung: „Auf Grund der in dieser Beziehung unsinnigen Statuten wollten sie ihn der Folter unterwerfen und Mündigten ihm dieselbe auch an, aber man ließ sie mit Rücksicht auf die Rathswürde nicht zu; ich sagte den Herrn privatim auch Manches darüber und machte sie aufmerksam, daß, wenn man einmal den Hermannstädter Königrichter rädert, dann der Consul nachfolgen werde u. s. w. u. s. w.“ (Onéletirása. II. 331.)

³⁾ *Introducitur solus Johannes Sachs, a quo exigitur confessio, se mandasse assassinium et conjugem adegisse ad intoxicandum dominum Acton ejusdemque vitae insidiandum. Ille metu non speratae nunc formidolosae sibi procedurae percussus et tremulus, magna cum obtestatione ait ingeminatque, se nunc tandem rem genuine profiteri omniaque revelare velle. Extractus protocolli etc.*

„Die ersten Projectanten des Mordes — sagt er — waren Kinder, mein Weib und Pap János; die Details ihrer Consultation weiß ich nicht, denn ich bin nicht zugegen gewesen. Die erste Disposition war die, Hans Adam aus der Stadt zu schaffen und ihm zur Flucht nach Polen behilflich zu sein. Als ich an dem für die Abreise festgesetzten Tage nach Hause kam und bemerkte, daß der Mensch noch da sei, fragte ich, warum derselbe nicht fortgeschafft wurde, und tadelte die Saumseligkeit. Kinder schützte die damit verbundene Gefahr vor. Nun fragte ich: „Was habt Ihr also für einen Plan in Bereitschaft?“ Kinder antwortete mir: „viele Rathschläge lassen sich da nicht geben.“ Ich erwiderte: „Der Mensch muß entweder seinem Herrn ausgeliefert oder aus der Stadt geschafft werden.“

Da entgegnete Kinder: „Gott behüte,“ worauf ich bemerkte: „Ein Drittes gibt es nicht, ich müßte denn glauben, ihr wollt ihn massacriren.“ Kinder antwortete: „Ja.“ Als ich meinem Weibe Vorwürfe machte, daß man den ersten Entschluß nicht zur Ausführung gebracht habe, theilte sie mir mit, was neuerdings consultirt und concludirt worden sei. Ich antwortete ihr: „Ich bitte Euch, macht nur, daß ich nichts wisse.“

Gerichtspräsident: „In wessen Gegenwart haben Sie die Worte gesprochen, daß Adam wohl den Tod verdient habe, man brauche sich also kein Gewissen zu machen¹⁾?“

Sachs: „Es bestand ein Project, Adam hinauszuführen und draußen im Walde zu erschießen. Pap war der Urheber dieses Planes. Ich approbirte ihn nicht. Kinder brachte dann die Frage des Mordes zur Discussion. Da sprach ich meine Ansicht in folgenden Worten aus: „Es ist zwar wahr, daß dieser Mensch ein vogelfreier Schelm ist, der das Leben nicht verdient; vor einem gnädigen Richter wäre es excusabel, einen solchen Verbrecher zu tödten; man braucht also kein Bedenken zu tragen, ihn fortzuschaffen, doch wäre es mir lieber, er wäre im Schwabenlande.“ Kinder approbirte diese Ansichten. Nun wurde unsere Unterredung durch die Dazwischenkunft eines Anderen unterbrochen. Ich sagte: „Geht, macht fort, ich will nichts davon wissen.“ Nach einer Weile kam Pap János und sagte voll Vermessenheit: „Der Schelm, ich will ihn so oder so ermorden, aber lieber draußen auf dem Felde, als hier im Hause.“ Ich antwortete: „Nein, wenn es sein muß, lieber hier als draußen, geht, macht fort, auf was immer für eine Art. Nach einer Weile kommt mein Weib und sagt, Pap verlange einen Menschen als Gehilfen. Ich wies sie ab und sagte: „macht fort und sagt mir nichts weiter davon.“ Was weiter geschah, weiß ich nicht. Erst nach vollbrachtem Morde kam Pap wieder zu mir. Als ich ihn fragte, was macht Ihr noch da? antwortete er: „es ist

¹⁾ Das in deutscher Sprache verfaßte Protokoll der Gerichtsverhandlung vom 1. Dezember (N. A. 200/1703, lit. 1.) und „extractus protocolli etc.“ ergänzen sich gegenseitig.

schon geschehen, er ist schon fort.“ Bald darauf kam auch mein Weib und sagte, es sei geschehen, sie habe es von Kinder erfahren, der ihr durch Mienen und Geberden das Zeichen gegeben habe, daß Adam todt sei. Als ich sie hierauf fragte, ob es wohl Niemand bemerkt habe, antwortete sie: „Nein, Kinder hat zur Zeit der Ermordung patrollirt, der Kellner ist drinnen im Gewölbe gewesen.“

Gerichtspräsident: „Nun ist ein anderer Punkt zu beantworten, die Frage nämlich, ob Ihr Weib Alles auf Ihren Befehl hat ausführen müssen?“

Sachs: „Mein Weib hat meine Verwicklungen mit Herrn v. Acton oft bemerkt, meine Bestürzung und meine Furcht vor den mir bereiteten Nachstellungen gesehen, und hat aus Mitleid gesagt: Sie wolle helfen und wenn's selbst ihr Leben kosten würde. Auf meinen Befehl hat sie nichts ausgeführt.“¹⁾

Nun wird Kinder mit Sachs confrontirt, der die eben im Angesichte der Tortur gemachten Aussagen Ersterem in's Gesicht sagt. Kinder replicirt: „die Aussage sei gut; Eines aber bitte er, Sachs solle gestehen, daß er im Meierhose ihm den Auftrag gegeben habe, Hans Adam zu erwürgen.“

Sachs: „Ich weiß, daß wir neben dem Stalle spazieren gegangen sind und daß ich da gesagt habe, „der Schelm, was hat er gethan, er verdient gehenkt zu werden. Daß Kinder ihn würgen lassen solle, habe ich nicht gesagt.“

Sachs leugnet ferner, daß einige Tage vor dem Morde verschiedene Projecte bestanden, Hans Adam in den Wald oder in's Gebirge zu führen und dort zu ermorden; er leugnet ferner, geäußert zu haben: „er wolle es vor Gott und der Welt verantworten, er sei Richter,“ er gesteht aber, als die Gewissensfrage erörtert wurde, gesagt zu haben: „die That sei excusabel, besonders da er Richter sei.“

Nun sagt auch Pap János dem Königsrichter in's Gesicht, wie auch er von ihm die Aeußerung vernommen habe: „er wolle den Mord vor Gott und der Welt verantworten.“

Als Sachs über die Correspondenz mit Göckel, der nach den Ergebnissen der Untersuchung Gift dargereicht haben soll, befragt wurde, erklärt er, daß er mit diesem Menschen niemals gesprochen, niemals correspondirt habe.

Auf den ihm zur Last gelegten Ehebruch erwidert er: „Es ist nicht Gerichtsgebrauch, darauf peinlich zu fragen.“²⁾

¹⁾ „Sie hat meine confusiones wegen des Herrn Acton oft gesehen und hat auß großer compassion gesagt, Sie wolle helfen und wenn es gleich ihr Leben kostet. . Auf mein Befehl hat Sie nichts gethan.“ (Protokoll der Gerichtsverhandlung. Nr. 200/1703, lit. I.) Conjugem suam acta egisse ex compassione, quod se semper ob metum insidiarum perturbatum vidorit, ex mandato suo vero nihil egisse. Extractus protocollis etc.

²⁾ „Sachs ad punctum adulterii saget, non sit styli peinlich darauf zu fragen.“ Protokoll der Gerichtsverhandlung am 1. Dezember. Nationalarchiv,

Hiermit schloß die Gerichtsverhandlung dieses Tages.

Am nächst folgenden Tage, Sonntag den 2. Dezember, richtete der in seiner Vertheidigung unermüdlige Kunder vom Kerker aus folgendes Schreiben an den Gerichtshof:

„Hochlöblicher Rath! Hochgebietende Herrn! Es geruhe ein hochlöblicher Rath wegen Gottes heiliger Gerechtigkeit folgende Momente dieses tragischen Falles gnädig anzuhören und zu consideriren. Man will mir imputiren, daß Hans Adam auf meinen Rath ermordet worden sei. Ich mußte mich gestern in der Folterkammer auch darüber äußern, daß ich gesagt habe: „wenn Hans Adam ermordet werden muß, so ist es besser, daß dies hier geschehe.“ Daraus folgt aber nicht, daß Kunder die Ursache des Mordes ist. Dies erhellt aus folgenden Gründen“:

1. „Das Argument eines Herrn, der sagt, sein Knecht habe ihm dies gerathen, ist um so weniger gültig, wenn dieser Herr schon zuvor ohne seines Dieners Rath Gift gemischt, Meuchelmörder gedungen und andere Uebelthaten verübt hat.“

2. „Johann Kunder wollte Hans Adam in sein Haus nicht aufnehmen und darin nicht verstecken, umsoweniger ertheilte er also ohne Ursache den Rath zur Ermordung desselben.“

3. „Wenn ich der Rathgeber des Mordes gewesen wäre, so hätte man meinen Rath auch dann begehrt, als der Leichnam ausgegraben und weggeführt wurde. Dies ist aber ohne mein Wissen geschehen.“

4. „Hat Johann Sachs gestern nicht selbst gestanden, daß er mir am Tage, an dem der Mord geschehen, gesagt habe: es gibt kein anderes Mittel, entweder muß er weggeführt oder massacrirt werden.“

5. „Man erwäge doch gnädig den Befehl, den mir Sachs im Stalle gegeben, wo er sagte: „ich solle Hans Adam würgen lassen.“ Er hat zwar gestern dieses limitiren wollen und erklärt, er habe gesagt: „der verfluchte Schelm verdient, daß man ihn aufhenkt; aber er hat gewiß anders gesagt und hätte mich deswegen sicher nicht auf dem Meierhose in den Stall geführt. Ich will nicht selig werden, wenn er mir nicht diesen Befehl gegeben hat. Hieraus erhellt sein Rath.“

6. „So hat auch Pap János gestern ausdrücklich erklärt, daß der Herr und die Frau ihm noch etliche Tage früher den Auftrag ertheilt haben, Hans Adam zwar aus der Stadt zu führen, aber im Gebirge in ein Loch zu stürzen und zu ermorden.“

7. „Weder Sachs noch Pap János behaupten, daß ich den Rath zur Ermordung ertheilt habe, vielmehr hat Sachs ja selbst zuletzt gestanden, daß ich an jenem Tage, kurz ehe der Mord verübt wurde, ihm gegenüber die Frage zur Discussion gebracht habe, ob ein solcher

a. a. D. Nr. 200/1703, lit. 1. Dum de puncto adulterii interrogatur, respondet, non esse moris in hoc crimine cum rigore inquirere. Extractus protocollis etc.

Mensch umgebracht werden dürfe. Und daß es geschehen dürfte, hat er mir dann durch Argumente, und zwar durch Hinweis auf seine amtliche Stellung, auf die herrschende Gewohnheit und auf ein zur Zeit Sr. Durchlaucht, des Prinzen Baudemont, hier geschehenes Exempel zu beweisen gesucht. Welche Ursache hätte er gehabt, diese Ueberredung aufzubieten, wenn ich den Rath gegeben hätte."

8. „Daß dies sich anders verhalte, bezeugt auch die klare und wahre Aussage Pap's, daß ich nämlich an jenem Tage kurz vor dem Morde Sachs um Gottes willen gebeten habe, er solle dies nicht thun lassen. Dies weiß der gerechte Gott und wird meine Gerechtigkeit und Unschuld vielleicht heute noch bezeugen. Und sollte es auch nicht auf dieser Welt geschehen, so weiß ich doch, daß jenseits Gott und die heiligen Engel mich in dieser Beziehung für unschuldig halten werden. Wenn ich jetzt sterben muß, wird in meiner letzten Stunde dies mein einziger Trost sein, daß mein Gewissen versichert ist, daß Hans Adam auf meinen Rath nicht ermordet wurde und auch nimmermehr ermordet worden wäre."

„Zu welchem Concept ich bin, bleiben und ersterben werde
Eines hochlöblichen Rathes

demüthigster Supplicant
Johann Rinder."

P. S. „Herr Johann Sachs hat gestern auch gestanden, daß Pap János sich erboten habe, Hans Adam aus der Stadt zu führen und draußen zu erschließen, und daß er dann gesagt habe, es wäre besser, ihn hier im Hause als draußen zu ermorden. Das ist aber am Tage der Ermordung nicht vorgekommen, es muß also diese Unterredung nothwendig vor jenem Tage stattgefunden haben und der Entschluß zur Ermordung bei ihm schon vor jenem Tage, an dem er mir imputirt wird, zur Reife gelangt sein. Dies bestätigen auch die Aussagen der Frau Harteneck und Pap's." ¹⁾

Fünfte Gerichtsverhandlung.

(Am 3. Dezember.)

Montag am 3. Dezember fand die letzte Gerichtsverhandlung statt. Rinder war der einzige Beschuldigte, der an diesem Tage dem Verhöre unterworfen wurde. Wahrscheinlich gab das oben mitgetheilte Schreiben, das er vom Kerker aus am 2. Dezember an den Rath gerichtet hatte, die Veranlassung, ihn noch einmal vor Gericht zu stellen.

Zur Ueberraschung des Gerichtshofes leugnet nun Rinder unter vielen Bethuerungen all' das, was er in der letzten Gerichtsverhandlung gestanden hatte. ²⁾ Noch einmal führt man ihn daher in die Folterkammer, wo der Gerichtspräsident folgende Fragen an ihn stellt:

¹⁾ Original im Nationalarchive, a. a. D. Nr. 200/1703, lit. h.

²⁾ Gerichtsverhandlung am 3. Dezember. Nationalarchiv a. a. D. Nr. 200/1703, lit. m.

Q. „Gestehen Sie, gesagt zu haben, daß, wenn man Hans Adam tödten wolle, dies besser im Hause zu thun sei, als draußen?“

R. Nein.

Q. Gestehen und erkennen Sie, daß Sie alle diese Vorfälle hätten hintertreiben können, wenn Sie zu der Zeit, als Hans Adam versteckt und durch Ihre Vermittlung verpflegt wurde, die Sache an kompetenter Stelle angezeigt hätten?

R. Als mir Sachs das Erwürgen befahl, habe ich es nicht gethan, sondern habe Hans Adam dem Herrn Sachs wieder in die Hände liefern wollen. Er soll — dachte ich — mit ihm machen, was er will.

Q. Hätten Sie zur Zeit der Ermordung Hans Adam's die That hindern können?

R. Ich habe Sachs um Gottes Willen gebeten, es nicht thun zu lassen.“

Als die Richter nun mit der Anwendung der Tortur Ernst machen wollen und ihm mit den Folterwerkzeugen an den Leib rücken, gesteht Kunder (in periculo torturas): „Ja, ich habe Sachs gesagt: wenn man Adam tödten will, ist es besser hier als draußen.“

Hierauf wurde der Angeklagte aus der Folterkammer weggeführt und aufgefordert zu erklären, ob er dieses Geständniß nicht aus Furcht, sondern mit gutem Gewissen abgelegt habe, worauf er antwortete: „Ja, mit gutem Gewissen. — Das Project, Hans Adam lieber hier als draußen zu ermorden, habe ich Sachs gemacht.“

Q. „Somit ist es wahr, daß Sie das Wegführen Adam's mißbilligt haben?“

R. Das Wegführen ist immer auf das Massacriren außerhalb der Stadt abgesehen gewesen, deßwegen habe ich gesagt, man solle ihn lieber im Hause als außerhalb der Stadt tödten.

Q. Wem gegenüber haben Sie zuerst dies ausgesprochen?

R. Der Frau Harteneck und Pap.

Q. Und mit Sachs? wie haben Sie mit dem das consilium beschlossen?

R. Ich fragte Sachs, ob's erlaubt sei, einen solchen Menschen zu tödten, worauf er antwortete: „Warum nicht.“

Q. Wissen Sie sich daran nicht zu erinnern, daß Sachs gefragt hat: „Was habt Ihr für einen Plan?“ daß Sie darauf geantwortet: „Es gibt da wenig Rath,“ daß Sachs dann entgegnete: „Adam muß entweder seinem Herrn in die Hände gespielt werden oder er muß fort; ein Drittes gibt es nicht, es sei denn, man wolle ihn massacriren“ und daß Sie dann mit Ja geantwortet haben?

R. Ja, ich weiß mich zu erinnern, ich habe es gutgeheißen.

Q. Ist es wahr, daß Sie zur Zeit der Ermordung Adam's unten im Hause patrollirten?

R. Das weiß ich nicht.“¹⁾

¹⁾ Nationalarchiv, a. a. O. Nr. 200/1703, lit. m.

Hiermit war das Beweisverfahren geschlossen, das in allen seinen Theilen als ein grausiges Nachtstück sich darstellt. Mögen wir was immer für eine Erscheinung desselben betrachten: die von Fäulniß angefressenen Gesellschaftszustände, die da enthüllt werden, oder das Richtercollegium in seiner Haltung und Auffassung der Dinge, oder die Proceßformen in ihrer Schwerfälligkeit und Gewaltthätigkeit, überall sind es trostlose Bilder, die dem Blicke begegnen.

Drittes Kapitel.

Die Verurtheilung.

Ohne Aufschub, noch an demselben Tage,¹⁾ schritt der Gerichtshof zur Urtheilsschöpfung. Sachs wurde sowohl der Theilnahme an den von seiner Gattin unternommenen Vergiftungsversuchen und Verfolgungen Acton's, als auch der Theilnahme am Morde Hans Adam's schuldig befunden und demgemäß zum Tode durch's Schwert verurtheilt. Das über ihn gefällte „Hals-Urtheil“ wurde in folgender Form kundgemacht.

„Gegenwärtiger Johann Sachs von Harteneck, von Eperies bürtig, seines Alters 40 Jahre, evangelischer Religion, sonst von Gott mit guten Qualitäten begabet, wodurch er zu weltlichen Ehren gelanget, hat hingegen in solchem seinem Glücke sich nicht maßen können, eigensinnig und verwegen gewesen und sein Leben mit vielen, endlich an den Tag gekommenen Lastern besleckt, indem er bei Administration seiner Aemter Alles gewaltthätig, ohne daß Jemand widersprechen dürfen, gethan, durch Anlassung seines Geizes zum Verderben und Präjudiz anderer Stühle Privilegien, welche er amts halber hätte handhaben sollen, übel gewirthschaft und per inconuenientes acquirendi modos Alles zusammen und an sich zu raffen getrachtet, dadurch dem publico höchst schädlich und dem gemeinen Manne höchst unerträglich gewesen, die oft versprochene auch vor Sr. Excellenz dem commandirenden General, dem löblichen Magistrate angelobte Lebensbesserung bald aus dem Sinne geschlagen und in seinem Stolz verharrend, so frech gewesen und frei gelebt, als wenn keine Gewalt mehr auf Erden sei, welche er fürchten dürfte: Dannenhero er unzüchtig und nicht so, als es die eheliche

¹⁾ Alle Hals-Urtheile, die in diesem Proceße gefällt wurden, tragen das Datum des 5. Dezember 1703, des Tages des Strafvollzuges. Daß aber die Urtheilsschöpfung noch am 3. Dezember erfolgte, ergibt sich unzweifelhaft aus den Worten des Protocolls über die Gerichtsverhandlung am 3. Dezember. Dort lesen wir: Cum tali ratione ex praemissis de cujusvis inquisiti corpore delicti satis superque constaret nihilque superesset quam causae finalis determinatio, eadem sessione itum est in sententiam et ex diotamine legum divinarum atque humanarum inquisiti Johannes Sachs ab Harteneck, Johannes Kinder, Johannes Pap et Michael Laurentius capitis damnantur etc. Extractus protocollis etc.

Pflicht erfordert, gelebt, in seinem Hause allerlei sträfliches Wesen ergehen lassen, wie er denn auch den von seinem Weibe wider den Herrn von Acton erkauften und nach ausgeübter That flüchtigen Vergifter, Hans Adam, (welcher 11 Jahre seinem Herrn, dem Herrn von Acton treu gedient hatte) in sein Haus ein- und angenommen, in seinem Schlafzimmer unter die Bretter versteckt und lange Zeit im Hause heimlich aufgehalten, endlich ihn auf Miteinrathen des Johann Kinder durch Johann Pap und Michael Laurentius, seine sicarios, assassiniren, im Hause begraben, den Körper nach einem Jahre ausgraben und in den Altfluß werfen lassen. Welches Alles, ob's schon vor 4 Jahren geschehen ist, gleichwohl jetzt erst nach gehaltenener Inquisition wunderbarlich herausgekommen ist. Während der Zeit hat er alle obgenannten, auch andere facinorosos protegirt und theils zu heiligen officiiis promovirt. (Aus welchem Allem, wie auch aus andern klaren indiciis festiglich zu präsumiren, daß er auch von allen denen Nachstellungen, welche sein Weib mit Giftmördern und Hexen wider die Person des Herrn von Acton intendirt, genau gewußt und connivirt). Nachdem wir aus Amtspflicht über ihn und sein lasterhaftes Leben inquirirt, er auch überwiesen worden, gestanden und bekannt, daß er ein Mitrathgeber sothauer Muechelmörderei gewesen, Alles geschehen lassen, selbst befohlen und connivirt, so haben nach Untersuchung gött- und weltlicher Rechte befunden und erkannt: daß er, Johann Sachs, als ein mandans assassinii et protector facinorosorum argumento statut. Lib. 4, tit. 3, §. 4 et lib. 4, tit. 2, §. 7 mit dem Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet werden solle. U. D. B. N. W." ¹⁾

Actum Cibinii 5. decemb. Ao. 1703.

Officiales et senatus civitatis Cibiniensis
et ad id deputati ex alma universitate nationis saxonicae.

Au demselben Tage, an dem der Gerichtshof über Sachs von Hartened das Todesurtheil aussprach, wurden auch Kinder, Pap und Laurentius gerichtet.

Alle Drei wurden zum Tode durch das Schwert verurtheilt, Kinder ²⁾ wegen des Verbrechens der Theilnahme am Morde, Pap und

¹⁾ Das Original des Urtheils ist nicht mehr vorhanden, die Abschriften sind zahlreich. Die oben eingeklammerte Stelle fehlt in mehreren Abschriften. Durch den Druck ist der Urtheilspruch veröffentlicht bei Schuler-Biblog: Das Proceßrecht der Siebentürger Sachsen im systematischen Grundrisse. Hermannstadt, 1867. — Auch Daniel Roth theilt in seinem politischen Romane: „Johann Sabanius, Sachs von Hartened“, das Urtheil vollständig mit.

²⁾ Das „Hals-Urtheil“ Kinder's lautet: „Gegenwärtiger Johann Kinder von hier gebürtig, seines Alters 33 Jahre, evangelischer Religion, hat sich von dem lasterhaftesten, nun auch verurtheilten Johann Sachs zu vielen bösen, auch verbotenen Diensten brauchen lassen, Gott und seine Gebote aus den Augen gesetzt und bloß gesucht, einem jetzt verdammten Menschen zu gefallen und durch unordentliche Mittel ansehnlich zu werden: da er nämlich, daran nicht denkend, daß er Gott und den Menschen zuvor eine Blutrache schuldig sei, nach dem den zur Vergiftung

Laurentius¹⁾ wegen eines versuchten und eines vollbrachten Muechel-
mordes.

Am folgenden Tage, Dienstag den 4. Dezember, wurden dem
Nationsgrafen Sachs von Hariened die beiden Todesurtheile der
Stände und des Hermannstädter Rathes mitgetheilt. Zugleich ver-
kündete man ihm, daß die Hinrichtung am nächstfolgenden Tage, den
5. Dezember, Nachmittags stattfinden werde.²⁾

Alle Nachrichten der Zeitgenossen stimmen darin überein, daß er
die Urtheilssprüche mit bewunderungswürdiger Ruhe und ohne die
Farbe des Gesichtes zu wechseln, vernahm.³⁾ Mit jener Herzhaftig-
keit und jenem Muthe, den er in den Parteistürmen jener Zeit so oft
erprobt, antwortete er den Herrn, die ihm die Todesbotschaft über-
brachten, im profetischen Tone: „Es fällt mir allerdings schwer, von
Euch, Ihr hohen und achtbaren Herren, zu scheiden, nichtsdestoweniger

erlaubt gewesenens Hans Adam in des Johann Sachs Hause verstecken helfen, auch
dieselbst in Abwesenheit seines Principalen einige Wochen verpflegt, den er vielmehr,
da er schon gewußt, daß man ihn in Irden intendire, an den Tag hätte geben
sollen. Und obwohl alle anderen Mitschuldigen gleich Gott die Ehre gegeben und
frei ihre Missethat gestanden, auch auf ihn, Johann Kinder, bekennet, so hat er doch
bei dem ersten Examen Alles boshaftig geleugnet und nicht mehr als sein Mit-
wissen gestanden. Nachdem aber unterschiedliche augenscheinliche Anzeigungen ihn
graviret und beschwergen mit Schärfe befraget worden, so hat er endlich bekant, daß
er mit Johann Sachs zugleich ein consilium caedis gehalten, auch darüber ein-
geworden und es approbiret, daß Hans Adam im Hause ermordet werden solle.
Wann nun solches alle Rechte verbieten, dem Hebler wie dem Stebler auch unsere
Municipalstatuten lib. 4. tit. 3. §. 2. den animum occidendi als einen occisorem
gestraft haben wollen, als ist vermöge Statuten lib. 4. tit. 3. erkannt, daß er,
Johann Kinder, Anderen zum abschreckenden Exempel mit dem Schwerte vom
Leben zum Tode gerichtet werden solle und D. B. R. W.“

¹⁾ Das über Pap und Laurentius gefällte Urtheil lautet:

„Johannes Pap, seines Alters 33 Jahr, und Michael Laurentius, seines
Alters 80 Jahr, jener von hier, dieser von Reys gebürtig, beide evangelischer
Religion, beide gewesene Diener des Johann Sachs haben sich als Bösewichte auch
zu solchen Diensten, die Gott auch aus menschlichem Ansehen und Furcht zu thun
verboten, brauchen lassen, damit als Verkleudete ihrem Herrn getreuer gewesen als
ihrem Gott und Schöpfer, mehr eine vergängliche irdische Belohnung angesehen:
indem sie Beide, durch Johann Sachs' Weis dazu bestellt, dem Herrn von Acton
auf Gassen und Straßen aufgepaßt und ihn zu ermorden getrachtet, auch das von
Johann Sachs und Johann Kinder deliberirte homicidium als mandatarii aus-
geführt, indem sie Beide den im Verborgenen sitzenden Hans Adam böchst frevent-
licher Weise angefallen, er, Michael, ihn, Hans, zu Boden geworfen und unter
sich gebracht, Johann Pap alsdann den unten liegenden Hans Adam mit einem
Sirschfänger dermaßen zwischen die Rippen gestochen, daß er gleich todt blieb, be-
wegen erkannt worden, daß ihnen als selbstgeständigen Muechelmördern aus Gottes
Befehl, aller, auch unserer Municipal-Rechten lib. 4. tit. 3. §. 1. und 4. Vor-
schrift mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hingerichtet werden sollen und
D. B. R. W.“

²⁾ Cujus sententiae capitalis executio die 5. hujusdem mensis decemb.
... peracta ferroque omnes percussi excepto Johanne Kindero. Extractus
protocollis etc. a. a. D.

³⁾ Cserei Mihály históriája 1662—1711 S. 334. (Pest 1852.) — Gróf
Bethlen Miklós ónéletirása. II. S. 333.

freue ich mich darüber, daß mich Gott jezt aus dem Leben abrufft und ich nicht all' das Elend schauen muß, dem Ihr und dieses Land entgegengehet.“¹⁾

Wir hören nicht, daß Sachs einen Ruf nach Erbarmen laut werden ließ, oder eine Bitte um Gnade aussprach. Gnade scheint er von den Menschen nicht erwartet zu haben, darum lenkte er seine Aufmerksamkeit sogleich der Vorbereitung auf den feierlichen Wechsel zu.

In den frohen Tagen seiner Jugend, wo die Muse ihm hold war, liebte er dichterische Versuche. Noch sind uns manche Früchte seiner poetischen Thätigkeit erhalten; *) sie sind schwerfällig und bombastisch, wie alle ähnlichen Produkte seiner Zeit, und können unserem Geschmade durchaus nicht entsprechen. In den letzten Tagen seiner Gefangenschaft kam die poetische Stimmung seiner Jugend, diesmal von einem lebhaften religiösen Sinn erfüllt und beherrscht, mächtig über ihn. Da dichtete er sechs religiöse Lieder, die auf seinem Gange zum Richtplatz gesungen wurden und die er selbst mitsang. †)

Sein greiser Vater, der evangelische Stadtpfarrer Isac Jabanius, bereitete ihn zum Tode vor und weilte bei ihm, bis er den Weg zum Schaffote antreten mußte. Bald nach 2 Uhr Nachmittags, am 5. Dezember, erschienen die Gerichtscommissäre und Soldaten, und gaben das Zeichen zum Aufbruche.

Wie herzerreißend mag die Scene des Abschiedes gewesen sein, als der greise Vater seine priesterlichen Hände segnend auf das Haupt seines einst von Fürst und Volk gefeierten, jezt so namenlos unglücklichen Sohnes legte. Welche Worte da ausgetauscht wurden, welche Fülle von zärtlichen Erinnerungen noch einmal in der Seele des Verurtheilten auftauchte, hat uns kein Chronist überliefert. Dagegen wissen alle Berichte der Zeitgenossen zu erzählen, daß Sachs von Harteneck in einer gehobenen Stimmung nach seinem Schaffote sich begab. Sein großer Gegner, der Kanzler Nikolaus Bethlen, schreibt: „Während seines Processus und bei seinem Tode benahm er sich herzhast und wahrhaft heroisch, so daß Jeder, auch der General, ihm Bewunderung und Lob zollte.“ †) Cserei sagt: „Mit großer Ruhe, geistliche Lieder singend, ging Sachs zum Tode.“ †) Und der Pfarrer Michael Binder schreibt in sein

¹⁾ Wir nahmen nur jene Abschiedsworte in den Text auf, die seine beiden Zeitgenossen, Bethlen und Cserei, in fast wörtlicher Uebereinstimmung mittheilen. (Cserei Mihály históriája a. a. D. S. 334 und Bethlen M. önóletirása a. a. D. II. S. 335.) Die anderen Worte, die der auch sonst vielfach unzuverlässige Cserei ihm in den Mund legt, halten wir für ganz und gar ungläublich.

²⁾ Rosetum Frankianum. Viennae Austriae 1692. Die neuen schmerzlich leidtragenden Witwen-Cypressen entgegengestellt auch ewig grün und blühende Rosen-Au. etc. Dructus Casparius Volumski in Hermannstadt 1695.

³⁾ Johann Seivert: „Nachrichten von siebenbürgischen Gelehrten.“ Preßburg, 1785. S. 610. Dort sind auch einige Strophen dieser Lieder mitgetheilt.

⁴⁾ Gróf Bethlen Miklós önóletirása. II. 333. Mind a perben, mind az halálában bizony generoso és merő heroics viselte magat, molyot minden csudált és dicsért, a generalis is.

⁵⁾ Cserei Mihály históriája 1662—1711. S. 334.

Tagebuch: „Er hat wie ein Löwe gelebt und ist wie ein Lamm gestorben, unerschrockenen und muthigen Geistes, mit wahrer, wenn auch später Reue.“¹⁾

Ein Bild aus dem 18. Jahrhunderte vergegenwärtigt uns in anschaulicher Weise alle Scenen, die der „Große Ring“ in Hermannstadt zur Zeit der Hinrichtung bot. Fast die ganze Garnison war auf dem Plage aufgestellt. Die „von 3 Regimentern commandirte Cavallerie“ stand in weit ausgedehnten Reihen auf drei Seiten des „Ringes“ die Häuserreihen entlang. Die Infanterie-Massen waren in concentrischer Aufstellung auf der Westseite, dort wo sich heute das Bruckenthal'sche Palais erhebt, postirt. Der vom Militär freigelassene Raum wurde von den Schaaren der „von allen Enden herbeiströmenden Zuschauer“ besetzt.²⁾ Der Zug, der den verurtheilten Nationsgrafen begleitete, setzte sich vom Christof'schen Hause, wo ein enger Raum Harteneck's letzte Wohnung gewesen, nach der Ostseite des großen Ringes hin in Bewegung. Dort stand das Blutgerüste. Auf dem daselbst ausgebreiteten Teppich kniete der Nationsgraf nieder, um den Todestreich zu erwarten.

Es war etwa halb 3 Uhr Nachmittags,³⁾ als das an Gedanken und Energie so reiche Haupt vom Kumpfe fiel.

Ungefähr eine halbe Stunde später wurde der Befehl ertheilt, den zweiten Verurtheilten, den Sekretär Johann Kinder, zur Richtstätte zu führen. Doch ihn, obwohl er durch seine gewissenlose Dienstfertigkeit so viel zum Unglück des Harteneck'schen Hauses beigetragen, sollte ein ganz anderes Geschick erwarten. Schon stand er an den Stufen des Blutgerüstes, schon waren alle Vorbereitungen zur Vollstreckung des Urtheils getroffen, da verkündete die Gerichtscommission, daß das Wort des Commandirenden und des königlichen Guberniums ihm die Begnadigung erwirkt habe.⁴⁾ Kinder war frei, und Niemand ahnte in diesem Augenblicke, daß diesem Manne dereinst ein ehrenvolles Aufsteigen im öffentlichen Dienste, Würden und Auszeichnungen in reichem Maße werden zu Theil werden.⁵⁾

¹⁾ Michael Binder war seit 2. Mai 1692 Pfarrer in Großprobstsdorf. Er schreibt über Harteneck: Die 5. decemb. anno 1703 capite plectitur dominus Johannes Sachs ab Hartoneck, s. r. i. eques, Saxonum comes, judex regius Cibiniensis, excelsi regii gubernii assessor, vir dum viveret, magni et admirabilis ingenii, sed curator sui, pauperum rosor, pastorum osor. Male vixit, bene mortuus est. Vixit ut leo, mortuus est ut agnus, inter devotissima suspiria, spiritu plane intrepido et heroico, sera, tamen vera poenitentia. Vergl. Scivert: „Nachrichten von siebenbürgischen Gelehrten.“ S. 509.

²⁾ Die Behauptung ist irrig, daß der Kanzler Nikolaus Bethlen und der commandirende General der Hinrichtung beigewohnt haben. Von den Regierungsmännern haben nur allein der Gouverneur und Apor aus den Fenstern des Festen die Execution mitangesehen. Bethlen M. ónéletirása, II. 333.

³⁾ Deutsche Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgens. (Neue Folge.) Herausg. von Dr. Eugen Trauschensfels. Kronstadt 1860. S. 365.

⁴⁾ Cui (Joh. Kinder) ad intercessionem gratiosam excellent. d. generalis commendantis nec non excelsi gubernii regii capitis supplicium remissum est. Extractus protocollis etc.

⁵⁾ Etwa eine halbe Stunde später wurden Pap János und Michael Laurentius enthauptet, die „alte Eva“ und Christel Raunty ausgepeitscht. Deutsche Fundgruben a. a. O. S. 365.

Gegen die Gattin Harteneck's, die so tief in die Schuld ihres Hauses verstrickt war, wurde die Untersuchung nicht weiter fortgesetzt. Doch blieb der Proceß mehr als zwei Monate in der Schwebe. Erst am 20. Februar 1704 faßte der Gerichtshof einen förmlichen Ablassungs-Beschluß. Die Art, wie er zu Stande kam, und die Entscheidungsgründe, die ihn begleiteten, sind überaus charakteristisch für die Justizzustände jener Zeit. „Am 20. Februar 1704 erschien vor dem versammelten Magistratsrathe der Generaladjutant Karl Ludwig von Acton und stellte als Beschädigter und zugleich im Namen und Auftrage des Grafen Rabutin, commandirenden Generals, die Bitte, über die Witwe Elisabeth Harteneck das Todesurtheil, das sie als die Mitwisserin und Theilnehmerin an den Verbrechen ihres Gemahls nach der Strenge der Gesetze treffen müßte, nicht zu fällen, von jedem weiteren Verfahren gegen die Untersuchte abzulassen, ihre Vergehen der Vergessenheit zu übergeben und dieselbe ohne Aufschub völlig zu begnadigen.“ Unverzüglich schöpfte nun der Rath einen Ablassungsbeschuß und fügte demselben folgende Entscheidungsgründe bei: „Weil die Frau Harteneck als ein schwaches Weibsbild mehr Mitleiden als ein Mann meritirt, und außerdem bekannt ist, auch aus den Akten genugsam erhellt, daß sie alle begangenen Thorheiten nur gezwungen und aus Furcht, um der obschwebenden Todesgefahr zu entgehen, gethan, auch sonst eine elende Ehe gehabt und bei Herrn Sachs oft des Lebens nicht sicher gewesen: so beschließt der Magistrat, der Frau Elisabeth Sachs von Harteneck die volle Gnade zu gewähren, ohne an eine Strafe, mag sie was immer für einen Namen haben, zu denken.“

Dieser Ablassungs-Beschluß wurde der Angeklagten noch an demselben Tage (20. Febr.) durch zwei Mitglieder des Rathes, die Senatoren Martin Schuller und Michael Fabritius, verkündigt. ¹⁾

Zeigt schon dieser Vorgang, mit welchem verschiedenem Maße gemessen wurde, so liefern die späteren Schicksale Kinder's den Beweis, wie leicht man sich damals über moralische Mängel hinwegsetzte, wenn man nur sonst dem Manne abgeneigt zu sein keine Ursache hatte und die tüchtige und praktische Art desselben zu benützen für zweckentsprechend hielt. Kinder, der wegen Theilnahme am Morde zum Tode verurtheilte Verbrecher, der hart an den Stufen des Blutgerüstes gestanden, um im nächsten Augenblicke dem Schwerte des Henkers zu verfallen, ist später zu den einflussreichsten Aemtern befördert, zu den wichtigsten politischen Missionen verwendet und mit Ehren und Würden ausgezeichnet worden. Am 26. September 1714 wurde er durch die Gnade Karl VI. in seine Ehren wieder eingesetzt, ²⁾ im Jahre

¹⁾ Magistratsprotokoll am 20. Februar 1704. Die einzige, noch erhaltene Abschrift dieses Dokumentes befindet sich im Besitze des Herrn Zacharias, der mir dieselbe in freundlichster Weise zur Benützung überließ.

²⁾ Archiv der best. siebenbürgischen Postkanzlei. „Gratia et restitutio honoris Johannis Kinder,“ Nr. 70. Anno 1714.

1720 von demselben Kaiser mit dem Prädicate „von Friedenberg“ geadelt, von der Nation und der Stadt Hermannstadt seit dem Jahre 1726 zu wiederholten und schwierigen politischen Missionen nach Wien verwendet, am 4. Jänner 1734 zum Stuhlrichter von Hermannstadt erwählt, im Jahre 1736 durch den Titel eines kaiserlichen Rathes ausgezeichnet und am 12. Oktober 1739 zur Würde des Provinzialbürgermeisters erhoben.¹⁾

Während so zwei schuldbeladene Häupter strafflos ausgingen, die Frau zu einer zweiten Ehe schritt und auf neuer Bahn ein neues Leben begann, Kinder zu Würden und Ehren emporstieg, fiel auf das Haupt Sachs' kein Strahl der Gnade. Wohl hat in zahlreiche Geschichtsbücher die Erzählung Eingang gefunden,²⁾ daß der Wiener Hof die Begnadigung ausgesprochen habe, daß aber der die Botschaft überbringende Kurier aufgehalten oder daß die Eröffnung des kaiserlichen Begnadigungsschreibens absichtlich verzögert worden sei; doch hier stehen wir vor einer Sage, die als historische Thatsache in die geschichtlichen Darstellungen aufgenommen wurde. Der Wiener Hof kannte in Bezug auf den Proceß Hartened's in den Tagen der Verurtheilung desselben keine andere Nachricht als die vom Beginne des Processes. Ein von Hermannstadt nach Wien entsendeter Kurier brauchte damals zur Reise, selbst beim Aufgebot aller Kräfte, 2 bis 3 Wochen, nicht so sehr wegen der schlechten Communicationsmittel, sondern weil die in Ungarn einem Brande gleich umherschweifende Revolution ihn zu weiten Umwegen zwang. Die Appellation Hartened's an den Wiener Hof wurde unbedingt abgewiesen; zwei Tage nach der Urtheilsschöpfung erfolgte die Hinrichtung, dann erst verständigte man den Wiener Hof vom Ausgange des Processes. Aber die Sage war damals und durch das ganze 18. Jahrhundert in Siebenbürgen verbreitet, daß der Landesfürst vom Rechte seiner Gnade Gebrauch gemacht, und daß nur der Frevel böser Menschen die Erfüllung des Wortes der Krone verhindert habe. Die Sagen sind, wie die Lieder, ein treuer Dolmetsch der Stimmungen eines Volkes. Das Volk vermochte nicht zu glauben, daß auf das Haupt des Mannes kein Strahl der Gnade gefallen sei, den es mit so großem Feueereifer für die Interessen der habsburgischen Herrschaft kämpfen, den es so oft im Sonnenscheine königlicher Huld wandeln sah, dessen heiße Liebe zum Fürsten es kannte, dessen treue Dienste und mit ungebrochener Energie geführten Kämpfe es anstaunte.

Wenn nun auch eine connivirende Theilnahme Hartened's an der Blutschuld seines Hauses nicht geleugnet werden kann, so darf dadurch das Urtheil der Geschichte über seine staatsmännische Wirksamkeit und

¹⁾ Seivert: „Nachrichten von siebenbürgischen Gelehrten.“ S. 218. — Karl Schuller: „Aus vergilbten Papieren“ Selbstvergabe 1863. S. 3.

²⁾ Seivert: „Nachrichten von siebenbürgischen Gelehrten, a. a. D. S. 508. — Georg v. Hermann: „Das alte und neue Kronstadt.“ Manuscript. II. Bd. S. 124. „Advorsáriák (Sereihez“ von Stefan Szilágyi im Uj magyar muzeum, 1855 I. Bd. S. 18.

seine eminente politische Bedeutung, die von seiner sittlichen Haltung nicht abhängig sind, keine Trübung erleiden. Was er seinem Volke war, was er ihm von dem Augenblicke an war, da er im Jahre 1692 die schwierige und wichtige Mission nach Wien übernahm, 11 Monate hindurch für die Rechtsstellung und die nationalen Lebensinteressen seines Volkes unverdrossen und mit zähester Ausdauer kämpfte und in der am 15. März 1693 dem Kaiser überreichten Denkschrift in einschneidenden Zügen die politische und wirthschaftliche Lage, die Schäden und Mißbräuche, die Leiden und Hoffnungen der Nation schilderte und zugleich darin das Programm seiner eigenen Politik niederlegte; was er seinem Volke in den heißen Kämpfen der Landtage war, wo die Parteien hart aneinanderprallten und die Hefigkeit parlamentarischer Irrungen kein Ende nehmen wollte: das hat die legale Vertretung der Nation selbst in jener denkwürdigen Deklaration v. 27. April 1701 ausgesprochen, in der sie laut und feierlich vor dem ganzen Lande erklärte, „daß ihr Nationsgraf mit allem erdenklichen Fleiße, mit Mühe und Sorgfalt für das Gedeihen der Nation nach Möglichkeit thätig sei und mit Hintansetzung der eigenen Gesundheit und Erduldung des unversöhnlichen Hasses des Widerpartes dasselbe zu kräftigen sich bemühe,“ und daß „seine unermüdlische und treueste Bereitwilligkeit, die volle Hingebung an die Person Sr. Majestät und an die Förderung des Dienstes derselben an den Tag zu legen“, insgeheim und öffentlich sich erwiesen habe.¹⁾

In der That hatte das habsburgische Haus für die festere Begründung seiner Herrschaft in Siebenbürgen nur wenige Vorkämpfer, die an Feureifer Harteneck gleich kamen. Und diese politische Tendenz war bei ihm nicht das Aufklatern einer momentanen Begeisterung, sondern wurzelte tief auf dem Grunde einer gesunden Realpolitik. In der Begründung der österreichischen Herrschaft in Siebenbürgen, in dem Verbande desselben mit den Ländern, die unter dem Scepter des Hauses Habsburg stehen, erblickte er des Vaterlandes Wiedergeburt und eine der wesentlichsten Bürgschaften für die Erstarkung des deutschen Elementes.²⁾ Mit diesem Glauben, der auf dem Boden des siebenbürgisch-deutschen Gemeinwesens längst Wurzel geschlagen hatte, verstand er die Gemüther seiner Volksgenossen immer lebendiger zu durchdringen. Sie kannten mit ihm „nächst Gott auf der Welt keinen anderen Trost, als den, welchen sie bei dem seit Jahren so sehnlichst erwünschten deutschen Herrscherhause suchten und zu finden hofften.“³⁾ Diesem Glauben blieb er auch bis zum Tode getreu. Er durfte daher mit vollem Rechte den Gerichtscommissären sagen, die ihm im Kerker zu Fogarash die Anklage auf Hochverrath vorlasen: „In meinen Adern rollt kein einziger Tropfen Blutes, der nicht für Treue gegen meinen kaiserlichen Herrn zu zeugen vermöchte.“

¹⁾ Vergl. oben S. 202.

²⁾ Siehe meine Abhandlung: Drei Jahre aus der Geschichte der Rumänischen Revolution, Archiv des Vereines. Bd. VIII. S. 187. — ³⁾ Vergl. S. 208.

Daß seine Reformthätigkeit sich nicht allein auf das deutsche Gemeinwesen, dieses eine Glied des damaligen siebenbürgischen Staatenbundes bezog, daß er auch umfassendere Ziele in's Auge zu fassen vermochte, da für gibt sein auf dem Landtage 1702 entwickeltes Project der Besteuerungsreform Zeugniß, jenes große und einschneidende Reformprogramm, in dem man mit Erstaunen moderne Ideen wahrnimmt, das durch die Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels, durch eine ebenmäßige und gerechte Auftheilung der Steuer, durch die Bestimmung, daß das Einkommen der Staatsbürger, möge es aus Besitz oder Arbeit herrühren, den einzigen Besteuerungsmaßstab bilden solle, in seinen letzten Consequenzen die ganze Verfassung des Landes auf neue Grundlagen gestellt haben würde. ¹⁾

In den furchtbaren Wirren, die bald nach seinem Tode über das Land hereinbrachen, mag gar Mancher seiner früheren haßerfüllten Gegner den Verlust eines Mannes schmerzlich empfunden haben, der bei der allgemeinen Rathlosigkeit durch Muth und helle Einsicht, durch Energie und umfassende Kenntniß der Menschen und Dinge treffliche Dienste geleistet haben würde. Als die Wogen eines furchtbaren Bürgerkrieges brausend über dem unglücklichen Lande zusammenschlugen, als die Noth wuchs, die Verwirrung sich steigerte, da hat der commandirende General, Graf Rabutin, als er rathlos und verlassen am Steuerruder des vom Sturme gepeitschten Staatsschiffes stand, einstens in seiner Hilflosigkeit den Rathsmitgliedern des Guberniums gegenüber ausgerufen: „Wo ist Sachs! Wo ist Sachs! er würde mir bald rathen. Wenn ich ein Wort redete, sagte er zehn, wenn ich aber jetzt zehn rede, antwortet Ihr kein einziges.“ ²⁾

In dem Falle und Untergange Harteneck's liegen wahrhaft tragische Momente. Sein Sturz ist zunächst aus politischen Conflicten hervorgegangen, durch die Stimmungen des Hasses und der Erbitterung einzelner Persönlichkeiten veranlaßt worden. Er ist aber zugleich durch seine eigene Schuld gefallen: durch seine Gewaltthätigkeit, durch den Mangel an Selbstbeherrschung und vor Allem durch den Mangel des Gefühls für das sittlich Zulässige. In seinem Falle und Untergange liegt für alle kommenden Geschlechter die läuternde Lehre, daß die glänzendsten Eigenschaften des Geistes: überströmende Begabung, wahrhaft staatsmännisches Geschick und heiße Liebe zu Fürst und Volk, daß all' diese leuchtenden Vorzüge uns die höheren Ziele menschlichen Daseins nicht erreichen lassen, wenn sie mit einem Charakter gepaart sind, der den Adel sittlicher Reinheit nicht zu erringen vermag.

¹⁾ Siehe oben S. 223—255.

²⁾ Ungarisches Magazin oder Beiträge zur ungarischen Geschichte, Geografie etc. 3. Band. (Bresburg 1783). Die Quelle, aus welcher der Autor schöpfte, ist leider nicht angegeben. Vergl. auch meine Abhandlung: „Drei Jahre aus der Geschichte der Rakóczi'schen Revolution,“ a. a. O. S. 185.

Inhalt.

	Seite
Vorwort.....	1
Erstes Buch.	
Politische Partekämpfe und sittliche Zustände.	
I. Politische Partekämpfe.	
Erstes Kapitel.	
Das Alte stirzt.....	5
Zweites Kapitel.	
Neues Leben.....	14
Drittes Kapitel.	
Die Partehäupter.....	20
Viertes Kapitel.	
Die Verhandlungen zu Wien.....	59
Fünftes Kapitel.	
Rasches Aufsteigen.....	133
Sechstes Kapitel.	
Der Landtag 1701. 1. Die Propositionen.....	148
2. Stürmische Tage.....	159
3. Nachleuchten des Sturmes.....	198
Siebentes Kapitel.	
Der Landtag 1702. 1. Die Propositionen.....	221
2. Harteneck's Project der Besteuerungsreform.....	225
3. Streit und Erbitterung.....	264
II. Sittliche Zustände.	
Einleitung.....	289
Der Prozeß Klausenburger's.....	296
Der Prozeß Körbvelgeß's.....	308
Der Prozeß des Bürgermeisters Johann Schuller ..	517

Zweites Buch.
Der Hochberrathsprozeß.

Erstes Kapitel.

Die Verhaftung	Seite 333
----------------------	--------------

Zweites Kapitel.

Die Anklage	353
-------------------	-----

Drittes Kapitel.

Das Zeugenerhör	358
-----------------------	-----

Viertes Kapitel.

Die Schlußverhandlung. Der Landtag als Gerichtshof	391
--	-----

Drittes Buch.

Sachs vor dem Gerichtshofe des Hermannstädter Rathes.

Erstes Kapitel.

Die Voruntersuchung	401
---------------------------	-----

Zweites Kapitel.

Die fünf Gerichtsverhandlungen	421
Erste Gerichtsverhandlung. (Am 23. November.)	428
Zweite Gerichtsverhandlung. (Am 27. November.)	436
Dritte Gerichtsverhandlung. (Am 29. November.)	439
Das Verhör der Frau Elisabeth Hartneck	443
Vierte Gerichtsverhandlung. (Am 1. Dezember.)	451
Fünfte Gerichtsverhandlung. (Am 3. Dezember.)	460

Drittes Kapitel.

Die Beurtheilung	462
------------------------	-----



Beilagen.

I.

Die Relationen

des nach Wien entsendeten sächsischen Abgeordneten,

Magisters **Johann Zabanius,**

an die

Oberbeamten in Hermannstadt.

(August 1692 bis Juni 1693.)

II.

Das Adels-Diplom der Familie Harteneck.

Hermannstadt, 1872.

Druck und Verlag von Th. Steinhausen.

I.

Indem wir aus dem National-Archive in Hermannstadt die 44 Berichte veröffentlichen, welche der sächsische Abgesandte, Magister Johann Zabanius, an die Oberamtleute in Hermannstadt während seines Aufenthaltes in Wien über seine und seiner ungarischen Genossen weitverzweigte politische Thätigkeit erstattete, glauben wir eine willkommene Ergänzung zur Geschichte der Verhandlungen in Wien, wie wir sie im 4. Kapitel des ersten Buches geboten haben, vorlegen zu können. Doch nicht allein in Bezug auf die Thätigkeit der siebenbürgischen Deputation enthalten diese Relationen wichtige und bedeutende Nachrichten, auch in Hinsicht auf allgemeine Dinge und auf die Zeitverhältnisse bieten sie mannigfach interessanten, zum Theil werthvollen Stoff.

Ein großer Theil der Relationen enthält längere oder kürzere Stellen, die in Chiffre-Schrift geschrieben sind. Ein Schlüssel für die Deciffirung findet sich im Nationalarchive nicht vor; doch war die Lösung eine leichte, denn ein glücklicher Zufall wollte es, daß bei einigen Chiffren-Stellen von anderer Hand — wahrscheinlich der des Empfängers — die Entzifferung zwischen den Zeilen eingetragen war. So war das Chiffren-Alphabet leicht herzustellen. Nur die Personennamen, die besondere Zeichen hatten, boten einige Schwierigkeiten. Wo sich uns darüber ein Zweifel ergeben hat, werden wir demselben in den Anmerkungen Ausdruck geben.

Die wenigen ungarischen Stellen der Berichte — es kommen im Ganzen nur 6 vor — theilen wir auch in deutscher Uebersetzung auf der entsprechenden Seite mit.

1.

Nat.-Archiv Nr. 1798. Ann. 1692.

Klausenburg den 6. August 1692.

Wohl-Edelgeborene, Nahmhafft, Vorsichtigst und
Wohlweise Herrn!

Hochwertheste Patronen! ¹⁾)

Gleich in dieser viertel-Stunde bin ich auf des Herrn Gubernators Ihrer Excellenz Befehlich von Bonczida hieher angelangt, nachdem ich über mein Verdienst sehr gnädig und höflich angesehen, auch von allen dem Herrn Alvinczy anbefohlenen Sachen umständig informirt worden. Vorgestern habe nahe an Thorda den hochedelgeb. Herrn Bethlen Miklos erfolget, welcher von dannen nach Bonczida mit mir auf meiner chässe gefahren und mich plene von allen nothwendigen Dingen berichtet hat. Nicht minder hat Ihre Excellenz der Herr Gubernator mit sonderer Confidenz-Bezeugung mir in specie unterschiedene seiner Sachen recommandirt und mit gutem Muth von sich gelassen. Die credentialien, auch andere nothwendige Schriften seind mir gewiesen und dem Herrn Alvinczy nachzuführen anbefohlen worden. Der Herr Horvath Ferencz ist tödlich krank und kann nicht die Reise antretten. An seiner statt ist der Herr Dálnoky János benominiert, welcher sich aber heftig widert, und stehet dahin, ob Er mitgehen wird. Man ist nicht gesonnen, ihn zu zwingen, und habe in commissis seinetwegen mich im geringsten nicht irren zu lassen, werde auch, dieses angesehen, von hier morgen (wills Gott) mit dem Tage ausbrechen und mit zu Somlyo frisch abgewechselten Pferden und sicherer convoy meine Reise schleunigst als möglich fortsetzen und Sonntag früh zu Debreczin stehen. Die Furcht, die liebe Zeit zu verlieren, hat gewirkt, daß man die credentialien nicht umbgeschrieben, da meine delegierung ad negotium religionis restringiert wird. Sonsten war man ganz willig, den credentialien quoad personam moam zu inserieren, daß neben dem negotio religionis ich auch ein und das andere in nationis negotio zu thun hette. Nun stehe ich in Sorgen, daß in denen übrigen mir anbefohlenen Sachen kein Wort zu reden haben werde. Die kaiserlichen ministros be-

¹⁾ Die Adresse der Relationen lautet: „Denen Wohl-Edelgeborenen, Nahmhafft, Vorsichtig und Wohlweisen H. H. Burgermeistern und Königsrichtern der Königl. Haupt-Hermannstadt. Meinen hochgebiethenden Herrn und Patronen. Hermannstadt.“

treffend, hatt es keine Noth, dann ich ja a parte meine credentia-
tionalien habe, aber an Ihre Mayestät habe ich gar nichts und ist
meine instruction diesen Falls auch nicht füglich aufzuweisen.

Wolte demnach E. E. N. B. W. gehorsamst gebetten haben,
an Ihre May. auch ein memorial mir nachzuschicken, vermöge dessen
mir der Weg, die confirmation derer gemachten contractuum zu
sollicitieren, eröffnet werde. Dann gewiß ich hierinfallß bloß neben
denen bey mir habenden instrumenten nicht ordinate procedieren kann,
und will hoffen, erwehnte nothwendige insinuation per posta zu er-
langen und zu Wien zu finden. Sonsten kann mich nicht versichern,
daß ich solennia confirmationis instrumenta von Höchst gnd. Zh.
May. unterthänigst erbitten könne. Es wird auch von nöthen seyn,
Zh. May. wegen der bisherigen kais. und könipl. Gnade (wie mir zu
Hause anbefohlen worden) unterthänigsten Dank zu sagen u., welches
ich nicht thun kann, ohne schriftlich von meinen Principalen vorbe-
sehener insinuation.

Von deme, quod honestum ac decorum requirat, will nichts
melden, weil meinem wenigen Erachten nach obige Motiven sufficient.
Der Herr Alvinczy will sich von Debreczin nicht regen, bis ich ihn
ereile, und macht seine Furchtsamkeit und cunctation nicht wenige
Verwirrung bey denen hiesigen Gemüthern. Mir ist es anbefohlen,
ihn aufzumuntern und zur schleunigen Fortsetzung der Reise an-
zuhalten.

Die bey Zhr. Excell. dem Herrn Gubernator wegen der offi-
cialium comitatensium compescendorum mir anbefohlene Sache
habe ich zwar wohl angebracht, auch bald ein placet erhalten, aber
dem H. Bethlen Miklos hatt es (omnibus rationibus frustra prae-
numeratis) gefallen, das Mandat nicht patentor, sondern in forma
commissionis (wie solches beyliget und sonsten bona forma expediert
ist) aufzusetzen.

Res eadem, modus diversus.

Ich habe es nicht erzwingen können, obwohlen das Meinige
fero ad audientium nauseam gethan. Jezo fällt mir nichts mehreres
bey, und werde nicht unterlassen, E. E. N. B. W. fleißig jederzeit
mit meinen gehorsamen Zeilen und Bericht von allen Nothwendigkeiten
aufzuwarten. Nehme nochmahlen herzlichen Abschied mit Wunsch, Sie
mit allen werthen Angehörigen dermahleinst glücklich widerumb zu
sehen, der ich übrigens nächst freundlichem Gruß an einen ampl.
sonatum und zuversichtlicher Recommendation meiner und der Meinigen
bin und ersterbe

E. Wohledlen, Nahmhast, Vorsichtig und Wohlweisen Herrlichkeit

gehorsamst verbundener Diener

M. Johann Babanius.

Nat.-Archiv Nr. 1799. Ann. 1692.

Eperies den 13. August 1692.

Wohl-Edelgeborene, Nahmhafft, Vorsichtig und Wohlweise Hochgebiethende Herrn und Patronen!

Demnach ich den 12. dito glücklich und ohne sonderen Schaden allhier angelangt und den Herrn Alvinczy ereilet habe, bin ich auf vorbezeichnete insinuation nicht allein mit Freuden von ihm angesehen, sondern auch gar freundlich in consortium ablegationis angenommen worden, und weil der H. Alvinczy mit manierlichen rationibus sich durchaus nicht bereden lassen will, daß er mich auf der Post vorgehen ließe, so habe (Klag und disgust zu vermeyden) vor gut angesehen, dieses Falls (obwohlen nicht ohne Verdruß, weil er sehr langsam und verdrüsslich reiset) ihm den Willen zu suchen.

Nichtsdestoweniger stehen wir auch jeto in voller Arbeit und möchten gern auf allen Fall parat in Wien einziehen, umb durch zeitlich erlangte Audienz nicht übereilet zu werden. Der Mann macht sich grausame Arbeit und läßt wohl auch Niemanden, der umb ihn ist, müßig sein. Die instructiones seynd mir alle in originalibus zu Gesicht kommen, worbey unter andern, nostrum interesse¹⁾ betreffend, abgemercket habe: 1. sub titulo gubernatoris, daß dominus gubernator ebenso als die episcopos und pastores, auch judices regios non firmet. Idque sine ulla declaratione et limitatione; 2. sub titulo fiscalitatum, ne tricesimae separentur. 3. Remissionem honorarii Martini rogandam quidem sed simul urgendum esse, ut pocula annuatim dentur consiliariis. Haec sane ego miror tam crude posita et sigillo Saxonum cum caeteris firmata! Erwarte hierüber E. E. N. B. W. Meinung und Bericht, wie man sich verhalten solle. Der Alvinczy hatt uns alle cogere wollen, daß Wir in ejus sinu Viennae semper ligen sollen, welches aber schon ausgeredt, aber wegen des mensae will Alvinczy durchaus, daß wir bey ihm seyn sollen. Was dieses Falls thun solle, will von der Zeit erlernen. Auch ein subsidium sumptuum ist mir vom Gubernator und Kanzler (?) versprochen. Was ich leviren werde, will fleißig notiren und kann solches uns ins Gemein zu Nutzen dienen, worzu ich es auch wenden werde. Quod ipsum a gubernatore et cancellario habetur secretissimum, ne alii simile quid praetendant.

Ich trachte alle Augenblicke, die ich in der Frembde passiere, zu des gemeinen Wohls Aufnahme anzulegen und will in meiner

¹⁾ Alle Stellen, welche die Original-Urkunden in **Chiffre-Schrift** geben, sind hier, wie auch auf den folgenden Blättern mit **durchschossenen Lettern** gedruckt.

Schuldigkeit gewiß nicht schläferig seyn. Gegen Ihre May. nomine nationis sich wegen der höchst gnädigst geleisteten Gnade zu bedanken, kann auf keine Manier unterlassen werden und ist solches auch von denen Herrn Mitdelegierten vor sehr gut angesehen worden; werde auch auf eine Rede, die sich schicken möchte, bedacht seyn. Gleiches wird bey den ministris (wie mir anbefohlen worden) gethan werden müssen. Im übrigen agam meum hoc! idque pro omni posse ardentem, nicht zweifelnd, Gott werde mir mit seinem Segen und Hülfe, wie auch E. E. N. B. W. mit stedtem Nachbericht an Hand gehen und mit verlangtem Trost dermahleinst die so gemein- als meine hohe Vätter und Lieben zu sehen das Glück haben. Wormit schließend mit alles Wohlergehens herzlichster Anwünschung und gehorsamsten Befehlich an alle zu Hause gelassene, bin und werde gewiß Lebens lang seyn und bleiben E. E. N. B. W.

gehorsamst unterthäniger Client und Diener

Mag. Johann Babanius.

P. S. Zweifle nicht daran, daß E. E. N. B. W. meine von Klausenburg, Somlyo und Debreczin gegebene wohl empfangen haben und bin der Hoffnung, daß zu Wien der Bericht hievon auf mich warten werde. Morgen wills Gott werden wir weiter rufen.

3.

Nat.-Archiv Nr. 1801, lit. a. Ann. 1692.

Wien den 27. August 1692.

Wohl-Edelgebohrne, Nahmhafft, Vorsichtigst und Wohlweise! Hochgebiethende Herrn und Patronen!

Den 25. dito bin ich, und darauf den 26. der Herr Alvinczi glücklich allhier angelangt, worauf der H. Ingram (dessen ehrliebendes, redliches Gemüth mit Worten nicht zu beschreiben) von mir von allen unsern Sachen umbständig berichtet worden, so auch das Seinige zu thun gewiß nicht unterlassen wird, welches umb so viel williger geschehen würde, wenn auf meine neuliche gehorsame Frage ich eine Antwort in einem Ja-Wort erhalten könnte. Heute suchen wir bei den ministris Audienz und künftigen Freitag bei Ihrer May. Der Herr Alvinczi erzeigt sich nunmehr gegen Jedermann williger, weil absonderlich er ein Quartier von guter commodität bekommen und von mir in specie gleich bei seiner Ankunft mit einer ehrlichen collation usque ad hilaritatem beneventiert worden. Ich thue bei dem Mann alles, was ich thun kann, bin aber in das von

dem Herrn Ingram mir schon bestellt gewesene logioment eingezogen und werde eben bey Ihme auf sehr freundliches Anerbiethen (welches ohne Unhöflichkeit nicht hätte ausgeschlagen werden können) meine Ordinari Kost und städtigste consolation haben. Die Materien, derer wegen ich an E. E. N. B. W. demüthigst geschrieben habe, will nicht widerhohlen, sondern dero Befehlich erwarten und zwar umb so viel mit größerem Verlangen, als nicht mit geringem Wehe ich aus Siebenbürgen nicht eine Zeil hier gefunden habe und die liebe Zeit, da man arbeiten soll, in ihrem Strohm sich nicht hemmen läßt. Was inzwischen in der Religions-Sache vorgehen wird, welche allen anderen prämittirt werden soll, werde ich zu advisieren nicht unterlassen und in allen meinem Thun und Werken mit geziemenden Euffer erweisen, daß ich sey E. E. N. B. W.

unterthänigst gehorsamer Klient und Diener

M. Johann Babanius.

4.

Nat.-Archiv Nr. 1801, lit. b. Ann. 1692.

Wien den 30. August 1692.

Wohl-Edelgeborene u. s. w.

Gestern haben wir Zh. Excell. dem H. Generalen Carassa umb 8 Uhr vor Mittag, umb 9 Uhr Zh. Excell. dem Grafen Strattmann, um 4 Uhr nach Mittag aber Ihrer Excell. dem Grafen Rynsky aufwarten sollen. Als wir aber vor der benannten Stunde abermahl uns erkundiget, ob wir kommen sollen, so hat man uns sagen lassen, daß wir des folgenden Tags umb eben die Stunden erscheinen sollen. Hingegen seynd wir heute umb 8 Uhr bey Ihrer Excellenz dem Herrn Grafen Rynsky gewesen, da Zh. Excell. wir nach vollbrachten curialien die Religions-Traktaten und des Gubernii opinion demüthig überreicht haben und seynd von Ihrer Excell. sehr gnädig und höflich acceptirt worden. Sie suadirte mit empfindlichem Nachdruck, je eher je besser Audienz bei Zh. May. zu erbitten und sollten wir gleich nichts mehreres thun, als nechst nach hiesigen Hofz manier bezeugter Demuth und insinuation sagen, daß man vor gutt angesehen hette, die proponenda vorgänglich Ihrer May. ministris zu eröffnen, wornach man in tiefster Demuth sich abermahl vor Ihrer May. Thron beugen wolle. Ich sehe in dem Herrn einen großen Patron des Landes Siebenbürgen.

Ratione nostri confero alle Mittag und Abend mit dem H. Ingram und wollen das tempo mit möglichstem Fleiß in acht nehmen und rem nostram bestens als möglich einrichten.

Werde auch brevi Audienz haben, vor die den Sachsen erwiesene Gnade danken u. s. w.

Alvinczy läßt sich in conformanda propositione ad justitiam et aequitatem lenken, docebit eventus, was er proponet, quem ut resciam, faciam, quod erit actionum mearum cynosura. Des H. Ingram Dextertät ist nicht zu beschreiben. Er ist ein Mann, auf welchen große reflexion zu machen.

Weil der H. Ingram die Cöllnische Zeitung auf E. E. N. B. W. ration bestellt hat und der Anfang schon beyliget, so wird vielleicht nicht nöthig seyn, die Leipziger zu bestellen, weil die Cöllner die allercompleteste ist.

Nachdem ich die bisherigen Zeilen verfertiget, erhielten wir Audienz bei Ih. Excell. dem H. General Carassa und Grafen Strattmann, so uns beyde gar gnädig angesehen und versprochen, auf alle Weise unsere Sache zu fördern.

Nahmentlich gab Ihre Excell. der H. General-Commissarius gar sichere Parolle, ehestens die 75,000 Gulden, so annoch dem Lande zu thun wären, abtragen zu lassen, klagte nur den Mangel der sichern Gelegenheit an, wodurch die Summe an Orth gebracht werden könnte.

Wornach nechst schließlicher Empfehlung Gottes Obsicht und schönsten Befehlich an alle zu Hause gelassene, in specis demüthiger recommendation derer und der Meinigen in E. E. N. B. W. väterliche Gnade und Obsicht, bin und verbleibe lebenslang

E. E. N. B. W.

demüthigster Client und Diener

M. Johann Babanius.

5.

Nat.-Archiv Nr. 1804, lit. a. Anno 1692.

Wien den 7. September 1692.

Wohl-Edelgeborene u. s. w.

Ihrer Excellenz des H. Grafen Rynßky Eifer und Fleiß erwecket in mir eine starke Hoffnung, daß wir nicht sogar lang, als ich mir einbildete, hier bleiben werden. Denn den 5. September in einer geheimen Conferenz, da Ihre Excell. den Herrn Alvinczy und mich allein vor seiner gehabt, sowohl alles, was 3. Sept. gearbeitet war, recapituliert, darauf die übrige puncta examinirt und ein gar synopticus omnium litium conceptus von Ihrer Excellenz formiert worden, welcher hierinnen bestunde, daß sie sehe, daß in 2 Difficultäten die ganze Sache bestünde, die eine sey nominalis (de episcopo) die andere

realis (de Jesuitis); das übrige stünde auf solchen Gründen, daß es ohnschwer köndte componirt werden. Die ganze conferenz abzuschreiben, wäre gar zu weitläuffig, unnöthig, auch unmöglich. Des Methodus will ich gedenken, daraus E. E. N. B. W. leicht abmerken werden, was man gethan habe. Ihre Excell. haben ein *postulatum catholicum* nach dem andern vorgelesen, darauf gefragt, was wir in *contrarium* wollten, und hiervon unser *Fundament*? Das curioseste war dieses: *Cur catholici nolint esse contenti illa clausula: „saltem tres sint catholici“*? Welches *saltem* doch so viel bedeute, als *ad minimum*; ob die übrigen 3 Religionen hoc non graviter ferant? Es sey viel billiger, daß *ex unaquaque religione tres sint in consilio, tres ad tabulam regiam*. Ich sagte darzu: *hoc omnino esse juris et hoc requirere paritatem*. Alvinczy non invenit, quid respondere debeat und wagte doch nach vielen cunctationibus herauszubrechen: *posse quidem rem procedere solis Saxonibus exceptis*. Hierbey hatte Notarius Jug, der Sachsen Sache zu heben, absonderlich weil Alvinczy multum fundamentum sui asserti finden können und ist hierinnfalls so weit auf diesemahl gekommen, daß Rynsky notavit scripto, ut sowohl in dem consilio intimo, als auch tabula regia aus jeder der 4 Religionen trini sint. Alvinczy wurde interrogatus, num sit justum? welcher in confusione sua maxima dixit: ita. Darbey bliebe es, und war solches auf einmal ganz genug. Ich sagte auch darzu: Ich sey gar wohl zufrieden.

Ihre Excell. der Herr Graf Rynsky will hodie quinta cum me solo conferre, in cujus sinum omnes nostras necessitates effundam, ejusque consilio in omnibus utar. Von dannen ibo ad Caraffa et si suaserint (weßwegen ich in Sorgen stehe, weil ich nichts zu präsentiren in Händen habe und der von mir auf allen Fall verlangte Brief noch ausbleibt) ad regem. Dann dem Herr Klokner gleiches aufgetragen worden. Vieler Punkten wegen ist es unnöthig. Fürchte aber, daß außs wenigste ein und anderes punct, zum exempel: miseræ nationis saxonicae ob multa debita repræsentatio, item der Stadt Hermannstadt ¹⁾ expensæ in præsidium etc. werden hieher geschickt werden. Doch alles, wie gesagt, si suaserint.

Von E. E. N. B. W. habe ich noch keinen Brief überkommen, kann nicht wissen, ob Sie nichts geschrieben haben oder Ihre Brief liegen blieben, welches mich nicht wenig perplex macht, wann absonderlich sehe, daß die übrigen große paquet bekommen, auch meinem

¹⁾ Das Papier des Originals ist an dieser Stelle derartig vergilbt, daß die Chiffren nicht mit Sicherheit zu lesen waren.

eigenen Wissen nach schon einen Brief, so dem Deák Gérg. zugehöret, distraxerunt. Vormit schließend empfehle E. E. N. B. W. mit denen liebsten Angehörigen Gottes Obsicht, verbleibe mit schönstem Gruß an E. ampl. senatum und alle, die Meiner gedenken

unterthänig gehorsamer Client und Diener

M. Joh. Babanius.

P. S. Die Cöllner Zeitung ist, weiß nicht warumb, ausgeblieben.

6.

Nat.-Archiv Nr. 1844, lit. a. Ann. 1692.

Wien den 9. September 1692.

Wohl-Edelgeborene u. s. w.

(In Chiffren.)

Cum Kynsky particulariter conferendi tempus 8. Sept. affulsit.

Declaravit se optime. Favet maxime. Desideravit omnia in scriptis. Dedi. Brevi rursus mecum conferet. Religio usque in praesens est extra periculum. h¹⁾ vehementer laborant.

Gérgely Deák currit, sed saepe non admittitur. Hodie Kynsky domino Gérgely Deák proponet omnia, quae in puncto religionis a nobis habet. Post fiet conferentia.

Non intendunt nos hic diu detinere. Cum Caraffa cras. Alvinczy grandes incivilitates committit. Me pudet.

Ut arcanum clavium magis arcanum sit, augebimus ciphris sive litera o scripturam, ita tamen, ut o nullam significationem habeat. Im übrigen mihi recommendata curabo diligentissime. Deus aderit.

Ich kan noch kein einzigen Buchstaben von E. E. überkommen. Weiß nicht, welcher Ursach ich es zuschreiben soll. Wann nur meine Briefe nicht in derer Herrn distractorum Hände geriethen! Dann mich solches heftiger kränken solte, als wann gar Niemand an mich schriebe. Empfehle mich hiermit E. E. vätterlichen hohen Gnade, Sie aber göttlicher Obsicht, verbleibend

E. E.

getreulichst gehorsamer Client und Diener

M. Johann Babanius.

¹⁾ h = wahrscheinlich hungari; mit voller Sicherheit ließ sich dies Zeichen nicht dechiffriren.

Nat.-Archiv Nr. 1804, lit. b. Ann. 1692.

Wien den 13. September 1692.

Wohl-Edelgeborene u. s. w.

E. E. N. B. W. erstes vom 29. August habe den 11. dito mit Freuden empfangen, woraus ich nicht wenig consolieret worden, weilen daraus erschen können, daß ein und andere operation, so der hiesigen Umstände wegen nicht weiter verschüben, noch dero fernere Berichte und Ordre erwarten können, so eingerichtet habe, als E. E. N. B. W. jeto selbstem gut heißen. Zu meinen bisherigen werde hoffentlich genüglich berichtet haben, was hier passiere, und wird, das angefangene Werk zu treiben, weder an Eysen und möglichsten Fleiß noch occasion ermangeln, wie sich denn alles zu einem sehr gutten Strohm anläßt. Meine Instruction belangend, so ist die schon klar und recht, es hat sie aber wirklich weder Rynsky noch Karaffa ansehen wollen, gar höflich vorwendend, daß selbe nur mich angienge und ich vor und bey ihnen genug per credentiales speciales legitimirt sey. Credentiales ad regem seynd noch zur Zeit, da man die communia solenniter tractieret, in keine Frage kommen. Bleibts darbey, so habe ich mich umb nichts weiter zu bekümmern. Fragt man aber darnach, so werde sehen müssen, wie solchen defect excusiere, wie ich mich denn heute bey einem Minister excusieren müssen, an welchen der H. Alvinczy ein creditiv gehabt, ich aber nichts, dahero gefraget worden, ob die andern 2 auch ablegati seyhen. Duo illi magni ministri seynd gewiß große patroni, ohne deren Rath ich nicht das geringste gerne thäte, sehe aber, daß ratione curialium et modi agendi nos bene instructos esse velint, voluntque esse patroni non consiliarii. Dahero ich mich bey dem H. Ingram eines Raths erhohlen und dann, was zu thun sey, caute und nachdem die Umstände rathen, erschen muß. Begehlet Jemand dieser Orthen eine unübliche civilität, oder fragt, wie und was man thun solle, so wird Er (dessen Exempel wirklich angesehen habe) ausgelacht und bekommt (wie ich mit andern solches anhören müssen) antwort: Man werde es ja schon wohl eingerichtet haben. Ich erfahre, daß hier keine cautela abundans Platz habe. Wir seynd an einem hohen Orth gefragt worden, unter wessen gubernement die Jesuiten proscribiert worden seyhn? Wir sahen uns an und kunten uns nicht helfen. Zu denen particularien will nicht unterlassen auch ferner nach E. E. N. B. W. Befehlich und dem verlangten Zweck all mein Thun zu richten, wie ich denn schon alles projectieret, mit dem H. Ingram und secretarius Adelberg (Ihrer Excell. des H. Grafen Rynsky secretario) überlegt und nach beyder Gnehmhalt und sehr guttheißung vor etlich Tagen Herrn G. Rynsky überreichet habe. Wegen confirmation des H. episcopi ac d. pastorum ist mir etwas bange;

dann wir zwar gerne dem S. gubernatori selbe überlassen wollen, er will sie auch wohl gerne haben, sed fient hic multa contra desiderium gubernii.

Man distinguiet hier inter opinionem et determinationem.

Illa relinquitur gubernio, sed haec reservatur regi.

Wollte Gott, man hette sich nie dürfen confirmiren lassen, so wäre jetzt keine difficultät zu besorgen und hette vielleicht auch bis dato ein und der andere Herr Pastor fleißiger laboriert, ac labore et diligentia et non pecunia sich confirmiert. In allen evangelischen Ländern hört man von dergleichen confirmation nichts. Per isthaec oculi aulae aperiuntur! eventus belli multa dirimet! sperandum tamen optime.

Den 10. Sept. ist der S. Alvinczy allein bei dem Grafen Strattmann, mit dem S. Dálnoky aber bey dem Grafen Breuner gewesen, welcher leyte mich durch sie beyde grüßen und auf ein Stück Fleisch zu sich bitten lassen. NB. Er ist Ihrer Excell. des S. General Veterani Schwager. Hierauf bin ich gleich plötzlich sehr krank und durch viel und harte alterationes gefährlich angegriffen worden, bin aber jeko Gott Lob in deutlichem Besserungsstande. Die Ursach der uhrplöglichen Aenderung kann ich noch nicht ergründen und habe nächst Gott der Güte der Natur, die sich selbst gerettet hat, viel zuzuschreiben, sonst hette ich wohl gar crepieren müssen. Heute seynd Ihre Excellenz der Graf Rynsky nach Bellendorf gegangen.

Den 11. bin ich den ganzen Tag gelegen und meiner warten lassen. Den 12. bin ich mit Gott aufgestanden und Karaffa aufgewartet, a quo statim admissus, benigne exceptus. Ich wurde in specie gefragt, wie es E. M. V. W. gehe; es geschah auch eine gnädige Erinnerung meines S. Vaters, dimisitque me consolatum, spondens omnem assistentiam et desideria in scriptis petens.

Eben diesen Tag, nachdem mit S. Ingram mich unterredt habe, bin ich auch allein bey Ihrer Excell. dem S. Grafen Breuner gewesen. Ihre Excell. haben mich außerordentlich freundlich excipirt und alle dienstwillfährigkeit versprochen. Auch hatt Ihre Fürstl. Gnaden von Mannsfeld nach empfangener leyter Salbung dieses Zeitliche gesegnet. Man fängt zugleich an zu reden, daß Namour widerumb von den Uufrigen belagert sey, und daß der Türk über die Donau gekommen sei.

Gott lasse uns bald gute Advisen hören. Wormit nach schönstem Befehlich an E. ampl. senatum, E. E. M. V. W. liebe Angehörigen und nachmahlicher recommendation meiner armen Verlassenen, schlüße und verbleibe lebenslang

unterthänigst gehorsamer Client und Diener

M. Joh. Babanius.

Nat.-Archiv Nr. 1811, lit. a. Ann. 1692.

(Wien den 17. September 1692.) ¹⁾

Wohl-Edelgeborene u. s. w.

Gleich jeyo erhalte dero anderes mit schuldigem respect. Vermeine, meine gehorsame Zeilen auf das erste, werden schon behändiget worden seyn. Jeyo fahre in der continuation des diarii fort. Den 14. dito ist eine solenne procession wegen Entsages der Stadt Wien gehalten worden, welcher der kays. Hof und viel von den hohen Ministreis beygewohnet. Den 15. darauf seynd wir alle dreye zu Ihrer Excellenz dem Grafen Ruyssly nach Bellendorf gefahren, woselbst, weil der H. Alvinczy NB. keine Copey seiner politischen Propositionen Ihrer Excell. gegeben hatte, er von Punkt zu Punkt befraget worden, was der Stände Ihr Verlangen sey? Ihre Excellenz wollte sich die weitläufige acta nicht vorlesen lassen, sondern verlangte kurz den nervum rei, worauf H. Alvinczy antworten müssen.

Die propositiones seynd E. E. R. B. W. bekandt, will dero wegen selbe nicht widerholen. Dieses ist recht denkwürdig, daß der H. Alvinczy (außer Zweifel, weil ich gegenwärtig war) der confirmation judicium regiorum, Mauth, Pokalen und honorarii nicht mit einem Wort gedacht, ohnerachtet ich ins Ohr angemahnet, dieser Sachen nicht zu vergessen, da aber er geantwortet: *bé adtam irásban*, ²⁾ und also alles praeterieret. Sehr wohl! *indicium malae causae!* hingegen ego omnimode praestruxi nec laborare desinam.

Aus dem Discurs, Gesicht und Mine war ohuschwer zu schlüssen, daß 1. die H. Magnaten aus Hungarn vom Gubernement der partium, auch wohl schier etwas weiters, künftig nicht dürften ausgeschlossen werden. Denn es ausdrücklich heißt, *quod Transilvania adhaereat Hungariae*, und nicht: *partes — Tran-*

¹⁾ Diese Relation ist ohne Datum, gehört aber sicher nicht, wie die Registratur's Bezeichnung des National-Archivs annimmt, in den Monat November, sondern fällt in den Monat September und zwar auf den 17. d. M. Dies geht aus dem Inhalte des Briefes klar hervor. „Den 14. dito“ — heißt es in dem Schreiben — „ist eine solenne procession wegen Entsages der Stadt Wien gehalten worden.“ Diese Proceßion ist nun aber damals stets im September zur Erinnerung an die Entscheidungsschlacht unter den Mauern von Wien (12. September) abgehalten worden. — „Den 15. darauf seynd wir alle dreye“ — heißt es ferner in dem Briefe — „zu Ihrer Excellenz dem Grafen Ruyssly nach Bellendorf gefahren.“ Das Tagebuch Hartened's sezt nun diese Zusammenkunft in Bellendorf ausdrücklich auf den 15. September. Somit folgt, daß der Brief nach dem 15. September geschrieben wurde. — Der nächstfolgende Brief ist vom 20. September datirt und beginnt: „Seit dem 17. dito ist nichts considerables passieret,“ zeigt also, daß der Verfasser seinen unmittelbar vorangehenden Bericht am 17. September erstattet habe.

²⁾ Ich habe dies schriftlich eingereicht.

silvaniae; 2. gubernator non habebit ullam potestatem bona et officia distribuendi; 3. aut dependebimus a cancellaria hungarica aut peculiaris cancellaria Transilvanica erigetur, nam sacer regii oris fons nostris tricis non vult vacare. Einem Residenten, als der denominirte ist, will man nicht völlig trauen, sed latet aliquid! Gérgeli Deák multum laboravit und traducit. 4. Es werden sich nun alle officiales, in ultima diplomatis forma specificati, müssen confirmiren lassen, darwider hatt nichts geholfen. Der modus aber wird so schwer nicht sein als man sich einbildet, außer daß das gubernium viel zu schreiben und zu berichten haben wird, cui relinquetur opinio, reservata determinatione caesaris pondereque maximo generalis commendationi relicto. 5. Armales vix dabit gubernator. 6. Die Appellanten wird man gar zu sehr nicht binden. Das übrige war merus discursus, aus dem man nichts sonderliches schließen können.

Utinam in modo agendi tam turpiter non impingeremus! miror tantorum patientiam! Und wann in ein und anderem etwas praeter spem beschiehet, so haben wir nicht wenig diesem zuzuschreiben, und ist gar unleugbar, daß wir gräulich grob seyn. Aus Siebenbürgen lauffen auch gräuliche Bericht ein. Ist leicht zu errathen woher, wodurch unsere Sachen schwerer zu flüßen anhöben. Die Contrapart traut sich selbst nicht den verlangten Zweck zu erreichen, und hat diesen Schluß gefaßt: ut supplicet, ut, si aula ipsis velificari zur Zeit non possit, ad minimum negotium in suspensio relinquatur. Gérgely Deák importunus est ministris und ist Kynsky auch schon sehr herb über ihn worden.

Der Csaky sollicitiert hier stark sui in consilium intimum restitutionem mit folgenden argumentis: 1. Seven ja omnes, so mit ihm zugleich notirt waren, völlig restituirt et cur non et ipse? 2. Habe er ja schon viel Jahr Ihrer May. treu und zwar im Krieg mit Lebens Hazard gedient, alii vero non. 3. Von ihm und seiner Treue könne man gänzlich sicher seyn, sed aliis tantum deesse occasionem rebellandi. Die Bedelische vacant Stellen sollicitieren auch lauter Katholische. All Unglück soll noch (so wir uns nicht bekehren) auf unsern Kopf von den Unsrigen selbst kommen, magni volunt esse uniti. Und fürchte meines Orths nichts mehr, als daß unser armes Vatterland in kurzem (darvor Gott wolle) ein Schauplatz eines grausamen Blutvergießens werde.

Wir wissen hier fast besser, was zu Hause passiere, als die zu Hause seynd, und erfahren alles von den Hiesigen. Alle enormitäten, Ungerechtigkeiten, Unordnungen werden hier gleich kund, und hat man sich gewiß wohl vorzusehen, daß nicht eine schwere exactio rationis

dispensationum erfolge, tarditasque gravitate compensetur. Man hat noch zur Zeit eingehalten, quia adhuc stet bellum cum Turca. Und haben sich, qui ad clavum sedent, vornehmlich vorzusehen, dann in publicis sowohl in puncto religionis als auch politicis, absonderlich ratione Saxonum keine Hauptänderung fürchte, wohl aber mich einer Besserung und geziemenden Ordnung, die von Jedermänniglich billig verlangt werden soll, sichere, worzu viel Umstände mich anhalten, und im Werk selbst wirklich helle Spiegel vor Augen habe, worinnen unser künftiges Aussehen nicht ohne consolation (ach Gott gebe nur Friede!) anschauen kann. Habe schon öfters occasion gehabt E. E. N. B. W. Treue specialitor zu repräsentieren und Integrität zu rühmen. Will auch ferner thun, was ein dankbarer und aufrichtiger Client und Diener thun soll.

Die zwei Haupt-Armeen stehen hintereinander, man hofft bald etwas Hauptsächliches zu hören. Der Türk hat eben da, wo er vor einem Jahr sich verfranchementiert hatte, posto gefaßt. Im Reich seynd die Unsrigen nicht recht eins. In Hungarn seynd des schlimmen Mehls wegen der gemeinen Aussage nach mehr als 10/m. Mann eropirt. Caraffa inquirirt stark. Wormit schlüßend mit schönstem Befehlich an E. amp. sonatum verbleibe

E. E. N. B. W.

gehorsamster Client und Diener

M. J. Babanius.

P. S. Bey dem Herrn secretarius Werdenburg hatt Herr Alvinczy magnum pudeat aufgehoben, denn jener honorarium impertinentior oblatum noluit acceptare.

9.

Nat.-Archiv Nr. 1804, lit. d. Ann. 1692.

Wien den 20. Sept. 1692.

Wohledelgebohrene u. s. w.

Seit dem 17. dito ist nichts considerables passieret, außer daß der Herr secretarius Werdenburg das von denen neu installierten Herrn Ampthabern durch den Herrn Koreszti ihm überschickte honorarium, so in 90 species Ducaten (warumb 90 gerade und nicht 100?) nicht annehmen wollen. Ich habe die Ursach errathen und nachgehends durch gute Freunde erfahren.

Man muß gewiß mit den honorariis hier behutsam und manirlich umgehen und mit keiner prallerey zuplumpen, als wollte man des Beschenkten Hände und Füße binden. Bey uns gehet zwar fast das plumpen vor lauter Höflichkeit, und kann nicht leugnen, daß wir oft

ganz mit Fleiß plumpen, vermeinend, solches stünde denen ingenuis zu, und hoffend, dadurch Ehre und Ruhm zu erlangen.

Den 18. laborierte ich in privato und präsentirte den 19. dem Caraffa meine Sache sammt des N. B. Herrn Königsrichters memorial. Vendes ist wohl angenommen, und bin ganz sicher, auf das letztere bald das verlangte placet und expedition zu erlangen, worzu, wie zu allen mir anbefohlenen Sachen, gerne allen möglichen Fleiß anwende. Eben den Tag haben die hohe ministri bey Jh. Kay. May. zu Ebersdorf eine geheime conferenz gehalten, worinnen man von Mitteln sich unterreden sollen, wie und wo man 16 Millionen zur Fortsetzung des Krieges aufbringen solle. Ist also auch künftiges Jahr eine resolute campagne und kein Friede zu hoffen. Der Herr Alvinczy ist auch allein bey dem ungrischen Canczler gewesen, dem laut geheimer instruction er aufzuwarten, aber von keiner wichtigen Sache zu reden ordre hat. Er hat aber seinem Bericht nach sehr viel angehört und ist ihm mit schöner Manier sehr viel gesagt worden. Das Bornehmste ist dieses, daß Er gefragt: cur in rebus politicis unus tantum laboret et non ut alias tres? daß p P¹⁾ non omnia probent, quae nomine statuum proponantur, nolle etiam ipsos non dependere a cancellaria hungarica. Siebenbürgen rediisse ad coronam Hungariae etc. Ein oder 2 würden wohl assidere consilio regis hungarico, ut videant, quam sincere tractemur. Posse quidem nos nunc aliquid a rege in praejudicium sui impetrare, sed venturum tempus, quo omnia sint remedenda.

Heute (ist der 20. Sept.) divertieren sich Jh. May. mit einer Baeren-Jagt.

Von denen Allirten im Reich reussiert die Zeitung von Belagerung Namour nicht mehr, wohl aber daß Dünnkirchen wirklich belagert sey. Die Savojaner haben sich weiter in Frankreich zu rücken nicht resolvieren wollen, sondern haben mit vortrefflicher Beuthe sich zurückgezogen.

Gott gebe Einigkeit und wende ab den leydigen praecedenz Streit!

Beu dem H. Zugram bin ich sehr wohl accommodiert und widerumb völlig gesund worden. Mus nochmahlen feinetwegen gehorsame Erinnerung thun, weil auf meine neüliche Frage keine Befehlich von E. E. N. B. B. erhalten habe, und obwohlen er zwar als ein sehr lieb- und ehrlicher Herr das Seinige gar gerne thut, so dürfte er doch vielmehr animiert werden, wenn ich von E. E. ein placet erhielt. Weßentwegen dero Befehlich mit Verlangen erwarte.

¹⁾ p P bedeutet wahrscheinlich: „Katholiken“, mit Sicherheit läßt sich dies Zeichen jedoch nicht dechiffriren.

Der Alvinczy ist schon 5mahl bei Carassa gewesen, sed ne semel admissus. Notarius bemühet sich gratiam überall so viel als möglich zu erhalten, hat aber auch, wie ein Jeder ex patria suos schriftliche persecutores, sed non nocent! Und geschieht das meiste an die clericos. Der Czaky ist hier greülich unruhig. Wormit E. E. N. B. W. Gottes Schutz, mich aber dero beharrlich vätterlichem patrocínio sammt schönsten Befehlich an E. amp. senat. recommendiere in Verbleibung

E. E. N. B. W.

unterthänig gehorsamer Client und Diener

M. J. Babanius.

10.

Nat.-Archiv Nr. 1807; lit. c. Ann. 1692.

Wien den 8. Oktober 1692.

Wohl = Edelgeborene u. s. w.

E. E. N. B. W. vierdtes vom 22. pas. habe richtig erhalten. Quod apud Kinsky dictum, dictum, et quod scriptum, scriptum. Ich habe auch nachgehends gutte Gelegenheit gehabt, eben des puncti zu gedenken, und es hatt darmit sein guttes Bewandnus. Daß aber außs neue sollicitieren solte, daß ad minimum tres Saxones sint in consilio und ad tabulam, sehe keinen Umständen nach rathsam zu seyn. Sufficiet forte, obtentum obtinuisse, ne plura potentes etiam obtentum amittamus. Man soll ja die Aequalität pro fundamento haben, derowegen darf ich nichts inäquales sollicitieren, ne nos ipsos prostituamus. Den Exceß in denen Zehenden vecturen habe schon ad notam genommen. Will mit Verlangen des Ausgangs bey der daheimigen Instanz erwarten und alsdann in tempore mit möglichem Nachdruck operieren. Meinem wenigen Erachten nach, consideratis iis, quae hic dicuntur, solte man ab hinc et nunc niemanden mehr, er möchte thun, was er wolte, das geringste fortführen. Denn ein einziger actus gibt gleich speciem aliquam obligationis von sich, cum non praesumamur vecturas ultro, sed ex debito praestitisse. Ich will hier auch alles thun, was thunlich ist. Externa vi aula in componendis excessibus non utetur, derowegen müssen wir selbst par Force reniti. Welches wenn es nicht geschieht, wir künftig schwerer Verantwortung unterworfen werden dürften. Von der universal Rechnung habe ich gleich Anfangs in meinem Memorial ein absouderliches Punktum aufgesetzt, das übermachte Interesse ist auch wirklich angebracht worden, also daß man den Kopf darüber geschüttelt hatt.

H. Alvinczy, Dálnoki und Sz.-Koreszti resalutieren E. E. N. B. W. freundlich; der erste ist gestern sehr krank worden, der andere ligt wirklich, ich raffte mich mühselig auf und haben alle Krankheit wegen zu klagen. Vom Sorodi habe nichts gewisses bis dato haben können. Jezo aber weis ich, daß er in Aspermontischen Diensten ist und höre, daß er anfangt, zu hinken. Was darf ich viel bergen. Er tauget nicht mehr vor uns, dann er mit sehr vielen Prinzipalen bestrickt ist und stehet mit deren etlichen in weitläufiger action. Ein gewisser Franke, Nahmens Schultes (Herr Eysenberger könnet ihn auch gar wohl) so in die 10 Jahr als ein Advocat zu Leipzig und anderer Orthen cum applausu practiciert hatt, ein sittsamer, vernünftiger, geläht- und wohlerfahrner Mensch ist hier, der sich gerne in der Advocatur, es möchte seyn, wo es wolte, bey seinen Glaubensgenossen brauchen ließe, und hatt auf sein Vaterland wegen des Franzosen (so greulich hauset und unlängst 9 Reichsregimenter totaliter ruiniert, den Administrator des Herzogthums Wirtemberg, Herzogen Fridrich Karl, gefangen bekommen, einen derer Prinzen erlegt und große confusion bey denen Unsrigen erweckt hatt) schlechte Reflexion. Ich könnete in diesem ehrlichen Menschen nichts, als die ungrische Sprache desiderieren. Wenn E. E. N. B. W. vermeinen, daß uns ein solches subjectum anständig wäre und Sie befehlen, so wolte mich bemühen, ihn zu disponiren, daß Er in Siebenbürgen gienge.

Die Cöllnische Zeitung ist nicht mehr als ein einzigmahl kommen und ist wegen der Kriegs-Troublen unrichtig, ich mus es selbst beklagen, daß wir sie nicht haben können.

Gestern ist ein Anfang in der Druckerey gemacht worden und werden also auch in der Arbeit fleißig fortfahren. Secretarius Verdenburg oblatos flononos mille noluit acceptare. Wir seynd nicht wenig dadurch confundirt, culpa est nostra, daß wir abermahl zugeplumpt. Wormit nächst unterthänigen Grus an Einen a. senatum, Herrn Absolon und liebe Angehörige verbleibe E. E. N. B. W.

unterthänigster Client und Diener

M. J. Babanius.

11.

Nat.-Archiv Nr. 1807, lit. d. Ann. 1692.

Wien den 11. Oktober 1692.

Wohledelgeborene u. s. w.

Nachdem Ihre Excellenz der Herr Graf Rynsky an den H. Alvinczy geschrieben, daß er alle seine memorialien epitomieren und Ihrer Excellenz zuschicken solle, so hatt er den 8. und 9. dito daran

gearbeitet und den 10. auf Bellendorf die Arbeit überschickt, mir aber nichts communiciert.

Hingegen habeo jam meos modos etiam arcana ipsorum videndi, reique copiam mihi feci. Darauf habe auch alsobald Tint und Feder genommen und alles quod in praejudicium nostri positum erat, decenter und in flagranti refutirt und in ein Memorial alles gebracht, solches auch felicissime dem Carassa den 10. dito mit weitläufiger mündlicher declaration überreicht, fecique capacem nostrarum rationum und juris, worauf summe consolatus dimissus sum. Ich wolte herzlich gerne alle Particularitäten advisieren, hoffe aber gar leicht darinfalls von E. E. N. B. W. pardon zu erlangen, weil ich jeto recht die Augen offen haben und alle Schritt erschleichen mus. An den Post-Tagen mus ich absonderlich sehen, quid d. Alvinczy scribat und quid domo obtineat, daß also gewiß nicht so viel Zeit habe, daß ich alle und jede Particularien, sowohl ersehen, erhören, erforschen und bezeichnen, als auch zugleich nach allen Reden und Umständen advisieren könnte und stehe gewiß in ardentissimo labore, den schwerlich jemand zu Hause vorgesehen, auch sich schwer Jemand, der entfernt ist, einbilden kann. Doch will ich alles, was möglich ist, thun und meinen stylum so einrichten, daß E. E. N. B. W. aus wenigen Worten viel abnehmen mögen, nach glücklicher Widerkunft aber alles weitläufig und ordentlich hinterbringen. Mit einem Wort: res nostrae sunt in bonis terminis, und hat man noch nichts Widriges angebracht, welches ich nicht erfahren und darauf das gehörige vorgekehrt hette. Gott wird sich den Ausgang auch anbefohlen seyn lassen. Ich bin gar guttes Muthes und hoffe mit gutter Post E. N. B. W. zu seiner Zeit zu erfreuen. Meinen verderbten Leib habe auch durch Hülfe Gottes widerumb ziemlich zu recht gebracht.

Ich habe eine zimliche Quantität von Krumpholtz Oehl sowohl mitgebracht als auch nachbringen lassen, wormit etliche gutte Freunde gemacht habe. Secretarius Verdenburg, welcher florenos mille rhenens. acceptare noluit, verspißt sich darauf, dann ich ihn durch den H. Ingram (von dem einen schönsten Befehlich) sehr wohl und a propos disponieren lassen. Occasione expeditionis confirmationum und diplomatium werden wir bey ihm auch etwas thun müssen. Wormit nächst schönsten Befehlich an den ampl. senatum, Herrn Absolon und dero E. N. B. W. liebe Angehörige bin und verbleibe

E. E. N. B. W.

unterthäniger Client und Diener

M. J. Babanins.

Nat.-Archiv Nr. 1807; lit. e. Ann. 1692.

Wien den 15. Oktober 1692.

Wohl-Edelgeborene u. s. w.

Den 11. dieses habe E. E. N. B. W. berichtet, was vom 9. bis 11. dito vorgegangen sei. Jezo habe abermahl etwas neues, welches erst gestern recht erfahren habe. Der Alvinczy ist den 12. bey Kinski solus gewesen, woselbst er ernstlich unsere Armuth und Elend ausgelegt und die Unmöglichkeit in die Länge hier zu bestehen remonstrirt hat und hierauf diese Antwort erhalten: Daß Ihre Excellenz auch bis dato unsere Sache gern gefördert hätte, allein es seyen die H. ministri wegen Ihrer May. Abwesenheit niemahlen beisammen gewesen, welche doch jez, nachdem der Kayser morgen herein kommen werde, besser zusammen zu bringen wären, da er sich dann befließen würde, eben in dieser Woche alle unsere Sachen zur Conferenz zu bringen. Nachgehends soll Alvinczy proponirt haben, daß der Gubernator anfangs zaghaft zu werden, weil es verlauten wolle, daß Andere arbeiteten, ihn aus dem Posto zu treiben. Hierauf bekam er zur Antwort. Es sey gewiß, daß es viel sollicitanten gebe, doch sei das Uebel nicht, so den Gubernator allein drückete, denn es möchte Gubernator seyn, wer da wolte, so würde Er competenz haben. Endlich hat er unterschiedener privatorum Sache anzubringen angefangen, darauf ihm aber repliciret worden: Publica primum curanda et in ordinem redigenda esse, privatorum postea dispositionem ultro successuram. Den 13. ist gar nichts vorgegangen. Den 14. hat Alvinczy mir selbst, als ich alles gemach mit Manier ausgeforschet (nachdem schon anderwerths informiert war) alles selbst cum sui excusatione, warumb er allein hingegangen sey, mir ausgebeicht.

Gestern seynd Ihre Mayestät sammt dem ganzen Hofstadt hergekommen. Jezo habe widerumb Hoffnung, daß man unsere Sachen assumieren und bald decidieren werde. Gott gebe, daß das Ende uns Alle consolieren und contentieren möge. Der vorgestrige Tag ist etwas unglücklich gewesen, indem der Wirth, da die Galejche gestanden, das Vordertheil abgenommen, auch sonst ein und das andere, so daran gewesen, bestümmelt und mit vielen Schulden, die er auf dem Halse gehabt, durchgegangen ist. Es seynd ihm etliche nach, doch stehet es dahin, ob man ihn rencontrieren werde. Der Schade wird unter 40 fl. Rhein. nicht aufzurichten seyn.

Der unglückliche Streich, welchen die Alliierten in Württenberger Land ausgestanden, wird und ist gewiß von Jedermänniglich sehr zu bedauern. Die unangenehme Post habe auch vorgestern erfahren, daß über das Veteranische Corps noch 4 Regimente zu pferd in Siebenbürgen zu dessen Bedeckung künftigen Winter verlegt werden sollen.

Wann nur so viel auswürken könnte, daß die arme Sachsen mit stärkerer Belegung verschonet bleiben könnten. Weßwegen das Meinige bald möglichster maßen vorkehren und auf den Hermannstädter Stuel in specio forge tragen werde. Der H. Ingram, so mein Herzens Freund und bester Confident ist, hat gesagt, er wolle selbst an E. E. N. B. W. schreiben, wird also auch den Grus selbst anrichten. Mich aber hat er in specio gebetten, an E. E. N. B. W. zu schreiben, daß man ihm mit dem Titul: „Ihrer Gestrengen“ und „illustrissimi“ verschonen wolle, gestalten ihm eines „geehrten Herrn“ Titul genüßlich die Ehre gebe. Er ist gar ein lieber und ehrlicher Mann, der die Complementen gar nicht leiden kann. Habe ihn versichern müssen, dieses an E. E. N. B. W. zu schreiben, weßwegen umb Vergebung gehorsamlichst bitte.

Des E. N. B. W. Herrn comitis diploma werde heute in optima forma oder morgen höchstens herausbekommen, deme wegen der exuberanz der kay. Gnade nochmalen herzlich gratuliere und daß er des hochadelichen Rechts und Tituls sich viel Jahre bey guttem Wohlsein bedienen möge herzlich wünsche. Habe zu meiner Schuldigkeit und leydragenden Gemülthsbezeugung auf der abgelebten tugendsamen Frau Gemahlin Trauerfall auch etwas weniges getichtet, hoffe, dero E. N. B. W. Herr werde es günstig auf- und anehmen. In der Druckerey seynd wir auch fleißig, und wird auch daraus etwas sauberes herauskommen.

Donationes etiam Saxonum rogare licebit, und ist gewiß nicht ohne, daß man von weitem einige Weg darzu bahne. Mich freuet recht herzlich, daß das augmentum armorum cum elegantia praedicato so glücklich expediert worden sey und ist gewiß solches über ein theures Kleinod zu ästimieren. Ich vermeine, ich hätte ein und andere scrupel dergestalten hiesiger Orthen aufgehoben, daß Jeder darmit content seyn werde. Gott lasse den E. N. B. W. Herrn nur lange leben und derer Früchte dieses augmenti genüßen, die ich specialiter wünsche, und ob ich gleich in Auslegung derselben annoch retirad seyn will, so will ich doch, sowohl als lange hiesiger Orthen seyn, als auch leben werde, jederzeit so in specio gegen den E. N. B. W. Herrn, wie gegen Ihre E. N. B. W. beyde aufrichtig zu erweisen trachten, daß ich sey

E. E. N. B. W.

getreuest-gehorsamer Client und Diener

M. J. Babanius.

P. S. Habe nothwendig eylen müssen, weil zum Alvinczy gehen will, umb zu sehen, was Er nach Hause schreibe.

Die Cöllnische Zeitung haben wir noch einmahl verschrieben.

Nat.-Archiv Nr. 1809, lit. a. Ann. 1692.

Wien den 18. October 1692.

Wohl-Edelgeborene u. s. w.

Gestern habe Ihr. E. N. B. W. den 3. Octob. an mich gegebenes unterthänig erhalten. Der armen geplagten Bauern ihre abermahlige pressur habe noch vor 8 Tagen denen zweyen bewußten hohen Ministern Ih. Excell. mit solchem Nachdruck repräsentieret, daß General Caraffa sich alsogleich dieser Noth, als die Ih. Excell. ampts halber specialiter angienge, wirklich angenommen und ohne weiteren Verzug (gestalten ich difficultatem ac periculum in mora beweglich remonstrieren müssen) den 11. dito (wie mich in confidentia der Herr secretarius Palm berichtet hatt) — der von mir gethanen declaration und Meinung nach — an Ih. Excell. den H. Generalen Veterani in bester Form und Maaß geschrieben, uns sowohl mit denen Behenden-Vecturen von den H. ungrischen Magnaten nicht pressen zu lassen, sondern auch seine fernere Mediation darinnen zu seinem eigenen Ruhm ins Werk zu setzen, daß gleichwie die contract unter uns und den übrigen Ständen geschlossen wären, also auch der wirkliche Genuß und Einrichtung der künftigen repartition dem geschlossenen Contract gemäß beschehen möge. Dieses angesehen nun, werden wir uns pro interim zu Hause immediate an Ihre Excell. den Herrn General Veterani zu halten haben, bis etwan nach Gelegenheit der Umstände pro futura securitate nostri von hier aus etwas mitbringen kann. Besser hette man meinem wenigen Erachten nach diese Sache nicht angreifen können und haben hochgedachte Ihre Excell. sua sponte dasjenige, so schon gethan, zu thun gerathen und vor gut angesehen. Zu der gnädigen Meinung und Hülfeleistung glücklicher Bewerkstellung aber wird uns gerathen und werden gar gnädig angemahnet, das Unsrige auch zu thun, und weil man schwer apprehendiert, daß man unsere Bauersleuthe mit äußerlicher Gewalt antreibe, sondern will sich auch die Gedanken machen, daß etwan ein oder der andere Beampte von der löblichen Nation sich steifer an Sein privilegium und diploma halten sollte (in dessen Ausredung ich das Meinige gethan); derowegen wird a latero zugerathen, keine Behenden- oder andere mißbräuchliche vecturen simpliciter Jemanden zu prästieren. Dürfte sich jemand anmaßen, gewaltthätige Hand an die Unsrigen zu legen, so würden auf beschehenes Beschwernüß die Noth und Gewalt leydende von den commandierenden Generalen Ih. Excell. secundirt werden. Man solle auch eine öffentliche declaration vor den Ständen thun, daß man sich nicht mehr zu dergleichen Vecturen allerdings verstehen werde. Welches gleich, als gestern von Palm, quem Caraffa instruxerat, ut mecum ex professo loquatur, accepi,

also schuldigster maßen berichten mus. Es kommt Jemand und beklage sich, daß Wirs nicht thun wollen, weil ich hier bin, es soll ihm schon geantwortet werden. Trage inzwischen keinen Zweifel, daß E. E. N. V. W. das gehörige vorkehren werden. Was meiner Person legitimierung in facultate requirendi eos, quorum interest, anlanget, so glaube ich und fühle deutlich, daß bey den Ministern es weiter keine difficultäten haben werde, weil mir ebenso als dem ersten character ablegati gegeben wird und meine Memorialien nicht allein gnädig angenommen, sondern auch in gnädige Betrachtung gezogen worden. Caraffa hatt außrücklich versprochen, bey der conferenz sich meiner Memorialien sonderlich anzunehmen. Vivat magnus Saxonum patronus! Kinsky ist auch würklich wohl informiert und daferne Gott weiter (wie nicht zweifle) beystehet, hoffe und glaube sicher, daß unsere Sachen zum gutten Ende ausschlagen werden. Betreffend die difficultät wegen determinierung der kay. Hofcanzley-Instanz, so ist es eine solche difficultät, daß unsere Magnaten eher etwas wagen (wie ich inacht nehme), als daß sie sich von der ungrischen Canzley dependent machen ließen. So seyn wir denn hierinfallß in difficultate communi, ubi junctis viribus poterit agendum. Was E. E. N. V. W. mir zu suggerieren geruhen, hatte ich schon ad notam genommen, wissend was in privilegio nostro fundamentali stehe; alleine weil noch kein Ansehen zu einem Ausschlag rechts oder links gewesen, war es rathsam in wachtsamer Stille einzuhalten. Gott und die Zeit werden schon lehren, was hierinfallß vorzuzuwenden sey. Ich will mich auch besleißigen, daß meiner Nachlässigkeit Niemand etwas zuzuschreiben Ursach haben möge. Es hätte aber wohl nicht geschadet, etwas von unsern Originalien mitzubringen. Niemand hatte sich die Menge und Größe der hiesigen Arbeiten zu Hause einbilden können.

Das kay. Commissariat-Ampt hatt die von unsrigen Landes-Commissariat angebrachte gravamina schon mit unsern contento beantwortet, außer des einzigen, daß schlechte Hoffnung vorhanden, etwas oder viel vor die voeturen von proviant Wesen zu bekommen. Den 16. hatt mich nach zweytägigem suchen (nachdeme die Herrn Ungari von meinem Quartier keine Nachricht geben können oder lieber — wollen) der Herr Hofcammerrath und General-Kriegs-commissariats-secretarius Palm, anima Caraffa, sammt dem Herrn Szirmai zum Mittagsmahl geladen und über alle maßen höflich und kostbar accommodirt. Es ist geschehen aus anordnung des Caraffa, der mich in höchstem Vertrauen erinnern lassen, den Alvinczy mit gutter Manier, ohne daß er wisse, woher es kommt, anzufrischen, daß er doch nicht so segniter die dem Lande schuldige Gelder sollicitieren solle, dann man vergebens auf Geld zu Hause warten würde und wann die parat liegende Summe einmahl ausfliegen werde, nicht so leichtlich ein so considerables quantum von 80/m Rthl. zusammenkommen werde. Ich habe diese comission mit der möglichsten cautel

und Fleiß heute dem Alvinczy beygebracht, aber mit schlechtem effect: dann man da mit Manieren wenig ausrichten kann. Ich müßte gar handgreiflich ausbrechen, wenn es anschlagen sollte. Gleich jezo überkomme J. E. N. B. W. Paquet mit den Pfarrrs-Requisiten. Will schon sehen, wie den cl. viris bald geholfen werde. Den 17. habe mit dem H. Kunstischen secretarius von Adelberg geredt, welcher in confidentia referirt, daß der H. secretarius von Werdenburg sich den Siebenbürgischen Sachen nicht recht applicieren wolle. Er ist sehr disgustiert mit dem émischit nónagyinta ducatosch. ¹⁾ Ich kan nicht helfen, werde aber morgen wills Gott widerumb in particulari Ihr. G. aufwarten und meines tempo wahrnehmen. Wormit mich E. E. N. B. W. erkandten vätterlichen patrocínio und Sie mit schönstem Grus an ampl. senatum Gottes Obsicht befehlend, verharre

E. N. B. W.

unterthäniger Client und gehorsamster Diener

M. Joh. Babanius.

Celerrime, quare peto veniam inculto characteri.

14.

Nat.-Archiv Nr. 1809, lit. b. Ann. 1692.

Wien den 22. Oktober 1692.

Wohl-Edelgeborene u. s. w.

Weil bey Schließung der jüngsten Post dero E. N. B. W. den 6. Octob. an mich gegebene erhalten und Kürze wegen nicht beantworten können, diene jezo gehorsamst zur Nachricht, daß in materia de cancellaria rathamer sein wird vor der Zeit und ehe man siehet, wie sich die Sache anlassen will, nichts Partikulares zu thun, weilen die Nebenparthen auch manibus pedibusque zu eben dem Zweck, den wir verlangen, zu dringen trachten. Alleine ich muß gestehen, daß die Sache sehr hart, und wissen nicht, was auf die vorgelegte rationes zu antworten sey. Gestern bin ich bey dem H. secretarius von Werdenburg gewesen, der sich ganz confidenter herausgelassen und anfangs gefraget, wer ich sey und von was charge, darauf, wann die Sachsen in Siebenbürgen gekommen seyn? hiervon was vor eine Ganzley wir bey Hofe haben wolten? worauf ich geantwortet, diejenige, darinnen schon das diploma expediert wäre. Da giengen nun viel discours vor.

¹⁾ Statt: emisit nonaginta ducatos; die scherzhafte Schreibart soll wohl eine Anspielung auf seinen ungarischen Kollegen — als den „disgustierenden“ Spender — enthalten.

Ich habe mich zur Zeit mit meinen rationibus nicht bloß geben wollen, wohl aber dieser materi fleißig nachgesinnnet. Und exerciert mich und uns alle eine difficultät, worauf nicht weiß, wie zu antworten sey, welche hierinnen bestehet.

Suppono 1. Nullam unquam expeditionem formatam esse ab imperatore vel rege aliquo immediato et manu propria, sed quotiescunque aliquid expeditum est, esse expeditum in certa aliqua cancellaria et a certo secretario.

Unde 2 sponte sequitur, privilegia Saxonum expediti debuisse in certa cancellaria, cum certissimum sit, ea reges suis manibus non expeditivisse.

Suppono 3. Sub divorum Hungariae regum temporibus expeditiones Transylvanas non emanasse e cancellaria vel Austriaca vel Bohemica vel imperiali, cum reges Hungariae, qua tales, de rebus Hungaricis ea via egisse praesumi non possint, nisi forte contrarium ex dato privilegiorum originalium demonstrari posset. Jam quaero: In qua cancellaria res Saxonum Transylvanorum, privilegia deliberataque regia fuerint expedita? Alvinczy ad hanc quaestionem: Cum Transylvania immediate a regibus dependeret, in qua cancellaria expeditiones ejus sunt formatae? respondere non potuit.

Nobis probare incumbentet, expeditiones edictas non fuisse in cancellaria hungarica, nitimurque, ut vestrae spectabiles generositates in literis 3. Octob. ad me datis scripserunt, eximere nos a cancellaria hungarica ex his rationibus:

Quia 1. id expresse sit contra nostra privilegia, quorum vigore Saxones nec a judicio Vayvodali nec a curia regali dependerint, unde cum sua majestas sacra privilegia nostra confirmarit, sperare nos conformem privilegii tractationem.

Quia 2. in privilegio regis Andreae expresse dicatur: Quod Saxonum plebs unus debeat esse populus et sub uno judice censi debeat.

Quia 3. in eodem privilegio dicatur: Ut nullus Saxones judicet nisi rex vel comes Cibiniensis.

Quia 4. dicatur ibidem: Quod ab omni jurisdictione simus exempti.

NB. In hoc privilegio de Vayvodis nihil haberi, praeterquam ut ipsis duos descensus persolvere teneamur.

Nunc jam dispiciendum, num rationes nostrae probent et concludant?

Videturque 1-ma non concludere: Esto enim, Saxones nec a judicio Vayvodali nec a curia regni Hungariae dependisse ac dependere, certum tamen est, dependisse a rege, cujus manus est cancellaria. Non enim quae distincta sunt, confundi debent. Aliud enim longe est cancellaria, aliud curia et judicium Vayvodale. Ratio nostra concludit omnino, nos non debere depen-

dere a gubernatorio vel palatinali Hungariae judicio, sed cur et quomodo ea, quae rex decernit, non debeant in cancellaria ejus regia expediri, non video. Imo videtur ex privilegio contrarium probari posse hoc modo: Privilegium, quo eximimur a curia hungarica etc. expeditum est in cancellaria regia regis Andreae: Ergo etc. Hic rationes profunde examinantur: quare profunde parati esse debemus, ne vitare volentes charybdim in scillam incidamus. Non intendimus ab aula, ut dependeamus a palatino, sed ut expeditiones nostrae expediantur in cancellaria regia regis Hungariae, a qua ipse palatinus et judex curiae dependent.

Secunda ratio etiam non videtur concludere: Quia unius illius populi privilegia expediri omnino debent et quia nec a nobis ipsis nec a rege manu propria, videtur sequi: a cancellaria regia.

Tertia itidem vix procedit: Esto enim, nullum judicare Saxones nisi vel comitem vel regem; tunc tamen, cum rex judicat, manu carere non potest, quae est cancellaria.

Quarta per eandem rationem non concludit.

In his difficultatibus ego me expedire non possum. Quare quid agendum habeam, cellerrimam informationem v. sp. g. expectabo. Nisi enim hac difficultates solidis rationibus a nobis solvi poterunt, metuo, ne nobis aqua haereat. Caraffa crastinam matutinam mihi designavit, qua me audire vult.

Wegen des H. Ingram hatt es seine Wichtigkeit. Alle Posten habe ich bis dato geschrieben. Sollten aber meine Briefe liegen bleiben sein, da könnte ich nicht darvor und gleich wie ungemahnt bis dato geschrieben habe, also will auch weiter mit möglichstem Fleiß continuiren. Herr D. Finke ist bey mir gewesen, da wir uns miteinander mit dem süßen Andenken des Frankischen Nahmens geweydet haben. Er läßt E. N. B. W. schönstens grüßen und wird in kurzem widerumb mit einem Briefe aufwarten.

Gestern hatt sich bey mir ein gewisser praver Mensch, Nahmens Sartorius, von Preispurg bürtig, angegeben, welchen der H. Roth zu Eperies sehr recommandirt hatt und die Frau Absolonin auch kennen soll. Ich habe in ihm alle gerühmte Qualitäten gefunden, gestalten er ein schönes studium hatt, kann auch französisch und italienisch und würde sich bey uns accomodatione supposita gern brauchen lassen. Ungrißch kann er nicht. Ob nun ein solches subjectum E. N. B. W. anständig sey und welches? (dann sich ihrer 2 angeben) will mit Verlangen zu vernehmen erwarten. Doch wird keiner ohne vocation und Reise-Unkosten-Anschaffung die Reise antretten. — Es ist mir herzlich leyb, daß ich die Beschreibung E. N. B. W. Wappen nicht eher überkommen habe, daß in allen Farben das neue und vermehrte gleichförmig gewesen wäre. Die Ursach ist

die Undeutlichkeit des Projects, welches ich mitgebracht habe. Nunmehr kann nichts mehr geändert werden.

Der H. secretarius von Werdenburg hatt meine memorialien so fleißig gelesen, daß er zu dessen Bezeugung mir viel memoritor daraus hergesagt hatt. Das Krumpholtz Dehl ist von ihm gar willig angenommen worden. Es ist mir sehr wunderlich gegangen, als ich von ihm weggehen wollte: dann des Alvinczy sein Diener über eine Stunde im Vorhaus gestanden, als ich im Zimmer mit ihm geredet hatte. Ich mußte ein politic darauf spielen, ginge zu Alvinczy, ehe der Diener nach Hause kam und präoccupierte die information, daß alles gut geheissen worden.

Gleich jezo überkomme Ihre E. N. B. W. an mich abgelassene vom 10. Oct., weil aber die Post schlüßen mus, will mit nächster Post antworten. Inzwischen befehle E. N. B. W. Gottes gnädiger Obacht und verbleibe mit schönstem Befehlich an den a. senatum, den Herrn Absolon und liebste Angehörigen E. E. N. B. W.

gehorsamster Client und Diener

M. Joh. Babanius.

P. S. Von dem H. Gubernator Zh. Excell. und unserem H. Canzler überkomme auch gleich jezo Briefe, worinnen Sie schreiben, daß der H. Dálnoky abgelöset werden solle. Ich glaube, es geschehe deswegen, daß sie sich schämen, daß ein Sachß einem Ungar vorgehet. Bitte mir zu befehlen, wie ich mich zu verhalten habe, wann ein anderer kommt. Sino despectu jam non possum cedere.

15.

Nat.-Archiv Nr. 1811, lit. b. Ann. 1692.

Wien d. 8. November 1692.

Wohl-Edel-Gebohrene u. s. w.

Den 6. dieses vor Mittag habe ich bey Caraffa Audienz gehabt und des Herrn Absolons Brief selbstn präsentiert, worbey facultatis monotandi gedacht und bin zu dem Rinkyi gewiesen worden, allbiweilen illo directorium rerum Transilvaniensium habeat. Sonsten wolle er gern darzuhelffen. Nach Mittag desselben Tages habe ich der H. Pfarrerherrn ihre Korn-Gelder empfangen. Es wolte mir zwar der Herr Kriegszahlmeister wegen der original Quittung eine difficultät machen, doch hatt sie sich müssen abschmieren lassen, worauf es bloß angesehen war. Darauf ging ich zu Rinkyi, erhielt auch gleich Audienz und war mein principal scopus die res monetaria und fernere Erklärung meiner eingereichten memorialien. Sie haben das muster gar freudig über-

nommen und behalten (ich wollte es wäre gülden gewesen) und sodann eingerathen, ein memorial darvon aufzusetzen, umb daß es Ihrer Mayst. dem Kayser vorgetragen werden könne. Worauf ich alsogleich unser Verlangen in eine Form eines memorials gebracht und des anderen Tages (war der 7.) solches Ihrer Excell. demüthig überreicht. Der Anfang ist gut, was das Ende seyn werde, stehet von der Zeit zu erwarten. Unterdessen ist gestern die erste ernste Conferenz von unseren Siebenbürgischen Sachen gehalten worden. Habe der Zeit nicht erfahren können, was man darinnen gethan habe. Bin aber darob, daß ich es erfahren möge, worvon E. E. N. B. W. gehorsamst parte zu geben nicht ermangeln werde. Jezo habe weiter nichts, welches zu berichten wäre und wird dero Brief auf diesemahl widerumb bis zur künftigen post ausbleiben. Des Herrn comitis Sachen seynd bis auf das conterfait fertig, dieses aber soll auch fleißig gestochen und gedruckt werden. Wormit E. E. N. B. W. samt dem ampl. senatum und den liebsten Angehörigen, in specie dem Herrn compater Georgio und der lieben Sechswöchnerin nebst dem allerliebsten Valentinchen Gottes Schutz nechst schönsten Grußes befehle und verbleibe
E. E. N. B. W.

unterthänigster Client und gehorsamster Diener

M. Johann Babanius.

P. S. Unser so langwüriges aufhalten macht uns ganz grün und gelb. Verlangen wohl herzlich dermahleinst bey denen lieben Unsrigen zu seyn!

16.

Nat.-Archiv Nr. 1811, lit. d. Ann. 1692.

Wien d. 12. November 1692.

Wohl-Edelgeborene u. s. w.

Dero E. N. B. W. geliebte vom 27. und 31. passato habe gestern empfangen und werde nach deren Innhalts-vernehmung nicht unterlassen dero Befehlig fleißig zu vollziehen. Derer 4 Regimenter Verlegung in Siebenbürgen wird allem Ansehen nach durch keinerlei Bitte hintertrieben werden. Hingegen haben Ihre Excell. der Herr General Veterani und der Oberkriegscommissarius Komornik befehligt, die Sachsen zu conserviren, welche hoffentlich das Ihrige thun werden. Des Hermannstädler Stuels special Ver Schonung depou-dieret von dem Kriegs-Interesse und des commandirenden Generals Gnade, worauf man hiesiger Orthen sich beziehet und ein absolut exemptional in omnes casus etiam belli intorese non obstante wohl schwerlich auszuwürken sein dürfte. Ich will das Meinige gerne thun, kan aber fast versichern, daß keine andere resolution erfolgen werde. —

Ach des unglückseligen Zwispalts! Die Herrn Magnaten haben unter andern durch ihren per posta anhero geschickten Expressen an den Herrn Alvinczy geschrieben: Nem tudgyuk ot mint vagyon kgyltok, de itt az Szászok is magok között meg hassonlottak, mivel az szebeni Tisztok az romlott helyyeket, egyaránt az ép helyyekkel torhelni akarják. ¹⁾

Es durchfährt mich eine unnatürliche Kälte, so oft ich dieses undankbaren Zwispalts gedente und ist dessen trauriger Ausgang unschwer zu errathen. Ich protestiere vor Gott und seinem jüngsten Gericht, daß, wann auf meine redlig gesinnete Arbeit ein widrig- und unverhofferter Ausgang und Weh und Jammer volle consequention erfolgen möchten, man mir und meinem thun nichts zuschreibe. Dann ich mit Fingern auf die Zwispalter in solchem Fall weisen werde. Die Sache ist voller Gefahr! Ich darf nicht weitläufig resoniren; gestalten E. E. N. B. W. selbstem wohl wissen, was der faule Baum der Uneinigkeit vor Früchte trage. Wäre denn gar kein Mittel, bey Zeit der schrecklichen Brunst, so aus dem fressenden Funken unfehlbar aufsteigen wird, vorzukommen? Vergebens hatt man dem Herrn Alvinczy hiervon nicht geschrieben. Er ist auch von der Zeit an viel frecher. Aber euditur in capita Cibiniensia faba. Meine Pflicht zwinget mich alle Umstände, die ich abgesehen habe, getreulichst zu entdecken, in specie, judex regius duritor audire incipit und hatt Alvinczy gesagt, daß es einzig des judex regius sein thun sey; nunc si possent ex orco educere argumenta, facerent und werden gewiß Glauben erlangen, weil sumus divisi.

Jetzt faugt man an, des Talmiser Stuhls u. s. w. zu gedenken und muß gestehen, daß ich in höchsten Sorgen stehe wegen eines unverhofften üblen Ausgangs. Ich bitte E. E. N. B. W. umb Jesu Christi wegen, auf alle Weise dahin zu trachten, daß doch das glimmende Feuer vermittels Ihrer hohen Prudenz und politischen Verstandes bey Zeit geloschen werden möge. Denn was were das vor ein despect, wann die Herrn officiales in Hermanstadt (?) in dem diplomato eine ewige cappe und latein befähmen.

Solches zu hintertreiben wäre eine große Kunst. Ich aber halte es vor unmöglich. Hieraus belieben E. E. N. B. W. ein mehrers zu schlügen. Meiner obligation nachzukommen habe in unterthänigster confidenz E. E. N. B. W. solches entdecken müssen.

Unterdessen werde auch das Meinige hiesiger Orthen, in Erläuterung der Wahrheit vorzukehren, nicht unterlassen, wenn ich nur erforschen könnte, wo und wann, wie auch wie und was eügentlich

¹⁾ „Wir wissen es nicht, wie es Euer Gnaden dort (in Wien) geht, aber hier sind die Sachsen untereinander in Haber gerathen, weil die Hermannstädter Beamten diejenigen Ortschaften, die stark gelitten haben, in gleicher Weise belasten wollen, wie die unverfehrt gebliebenen.“

man darvon anbringe und angebracht habe. Dem Alvinczy habe schon deswegen zugesprochen, nachdem ich sein sentiment ausgelockt und erfahren habe, und scheint derselbe jezo weniger zu glauben, als man Ihme zugeschrieben hatt. Auch habe ihm alle diffidenz gegen mir glücklich ausgehoben, wann ihm persuadieret habe, daß meine particular affairen auf der H. Pfarrherrn ihrer Gelder-Erhebung gerichtet gewesen seyn, dannhero er mir auch alle seine Briefe und Memorialien zu zeigen anhebet.

Was der E. E. R. W. Herr Comes mir zur Nachricht gibt *causa judicii, in quo Saxones stare vel non stare teneantur*, habe seyt der mündlichen Tradition in recentissima memoria. Alleine auf folgende Quästion erwarte ich mit höchstem Verlangen der Information: *Cum Saxonum vel aliquis vel natio coram rege in judicio stat, quis quaeso regi assidet, et quis deliberatum, decretum, privilegium etc. expedire debet? Videtur enim privilegium nos eximere a judicio vayvodali, non vero a cancellaria sua regia, quae regis manus est et sine qua rex nihil expedire potest vel solet?* Ich muß gestehen, daß ich dem Herrn secretarius von Werdenburg nichts (solide!) zu antworten gewußt, sondern mich mit einiger Politik aus der Schlinge ziehen müssen.

Die Pfarrers-Gelder habe wirklich in Händen. Es sollte mich aber wunder nehmen, daß kein Sachs mehr nicht was zu prätendieren hette. Diese Gelegenheit wäre nicht zu versäumen.

Die Kupfer-Platten sollen freylich mit nach Hause gebracht werden. Durch des H. Gubernators Ihrer Excellenz Expressen, so bald per posta zurückgeheth, will ich par incluso an den H. Absolon auch an E. E. R. W. schreiben und ein Exemplar der carminum (so alle schon fertig bis auf das conterfait) mitschicken. ¹⁾

Ich kann der Zeit weder von der Roth-Thurmer Maut noch andern Sachen etwas berichten, dann die puncta noch nicht resolvirt seyn. Unterdessen gebe ich einen nachdrücklichen und inständigen sollicitanten ab, mit Hoffnung eines guten Ausgangs, si fuerimus concordos. Wormit E. E. R. W. Gottes Obsicht empfehle und verbleibe mit schönstem Grus an einen ampl. senatum und alle liebsten Angehörenden

E. E. R. W.

jederzeit gehorsamst unterthäniger Client und Diener

M. Joh. Babanius.

¹⁾ Es ist hier jene Sammlung von Gedichten gemeint, die unter dem Titel „Rosetum Frankianum“ in Wien 1692 in 12. gedruckt wurde.

17.

Nat.-Archiv Nr. 1811, lit. f. Ann. 1692.

Wien den 15. November 1692.

Wohledelgeborene u. s. w.

Ihro habe freudigst zur Nachricht zu dienen, wasgestallten Ihr Excellenz der Herr Graf Rynskhy den 13. current. an Uns einen Brief geschrieben, worinnen Sie uns berichtet, daß nach nunmehr dreyemahl von unsern Religions-Sachen (so billig vor das Haupt-Wert unserer expedition zu schätzen seynd) gehabter conferenz man endlich auf solchen Schluß gekommen sey, welcher uns alle gewiß contentieren werde.

Ihre Excell. der Herr Graf Strattman hatt bey Behändigung der Briefe, worinnen unsere H. Magnaten derer bewusten 4 Regimenter Verlegung in Siebenbürgen zu hintertreiben trachten, eben das mündlich widerhohlet, mit dieser declaration, daß Ihre May. nicht gesonnen sey zu betrüben, vielmehr aber bei unsern alten Freyheiten und Gebräuchen uns zu erhalten. Nunmehr hoffen wir, daß man die Staats-Politisch- und Fiscal-Sachen vornehmen und uns nicht so lange mehr hier aufhalten werde. Von dem Strattmannischen Herrn secretarius Brinkman vernehme, daß der Schluß von dreyen aus einer jeden Religion, so die geheime Raths- und Tafel-Stellen beziehen sollen, vest gestellet sey. Mehr habe noch der Zeit nicht erfahren können.

Der 4 Regimenter Einquartierung aber ist mit keiner Bitte zu ändern. Und seynd Ihrer Excellenz des H. Generalen Carassa gestrige Wort: *ratione regiminum impossibile est aliter facere. Solum plus pecuniam debemus in Transylvaniam mittere. Wir arbeiten junctis viribus als auch ich in particulari der Sachsen wegen, es wird uns aber überall zur antwort gegeben, daß wegen des Kriegs-interesse der gefasste Schluß nicht zu ändern sey und wann wir Ihrer Mayestät treu zu bleiben verlangten, so sollten wir selbstem begehren, daß man das Veteranische corpo verstärken möge, und auf Mittel bedacht seyn, solches zu unterhalten, denn diesen Winter Siebenbürgen in Ruhe des Türken und seines Anhangs wegen nicht bleiben könnte, wenn das corpo, so Siebenbürgen bedecken soll, nicht verstärkt würde.*

Ich sehe, daß der Hof diesen Winter alle Fiscal-Mittel darzu anwenden und den Rest mit Geld erstaten wolle. In aurem: Jetzt könnte man *bona emere et si quis Saxo pecuniam habet, nunc posset applicare.*

Sehr glücklich ist es geschehen, daß ich der Herrn pastorum ihre Gelder erhoben habe. Denn 75/m. fl. die Stände (wie Alvinczy berichtet) dem jungen Fürsten geliehen haben sollen, wormit die Kofelburger- und Hunyader-Tökölysche Portion bezahlt werden

sollen. Ich halte darvor, daß die armen creditores die Zahlung schwerlich sehen werden, außer etwa denen grandibus, welche starke Handgriffe haben. Wo man die Völker hin verlegen solle, wird a ratione belli erwartet, und kan unserm Stuel Niemand als Ihre Excellenz der commandierende General helfen, auf welchen man sich hier beziehet und dem die beantwortung auch dieses Punkts vor einem Jahr unter andern Hermannstädtischen postulatis der Hof überlassen hatte. Es fällt mir auch fast bey, daß solches Verlangen der Stadt Hermannstadt und anhängenden Stuels schon zu Jahr eingereicht und von Ihrer Excellenz dem Herrn Generalen Veterani resolvirt worden sey, wornach wir uns zu richten und in eadem materia schwerlich weiter zu arbeiten haben werden.

Die übrigen vor einem Jahr unresolvirt gebliebene puncta seynd in hoffentlich wohl angebrachtem Stande und wird die Einrichtung mit der Resolution auf die memorialien de rebus politicis ac fiscalibus zu erwarten seyn: worvon allem Ansehen nach gutter Ausgang zu erwarten. Alvinczy ist ohne meiner mit denen übrigen vorgestern bey allen Ministern gewesen, aber keine Audienz erhalten, darwider ich mich glümpflich beschweret und mehr als ich verlangt, erhalten habe, gestalten er selbst gesagt haben solle, er hette kein Glück, wann er mit dem Arianer gienge und wolle hinführo dahin trachten, daß jener zu Hause bleibe, ich aber überall mitgehe, so gestern ins Werk gesetzt worden.

Die Cöllnische delicat lateinisch aufgesetzte Zeitung folget jetzt abermahl und wird hoffentlich richtig gehen. Warum aber der H. Apotheker des Wiener Blättl eher bekomme, kan nicht ergründen, viel weniger darf bey H. Ingram eine Ermahnung thun, dann Er an E. E. N. B. W. die Advisen eben die Stunde spedieret, da er an alle seine Correspondenten, worunter Ihre Excellenz der H. General Heußler und andere hohe Officiers, selbe beschlüßet, dessen ich ein oculatus testis alle posttage bin und es apprehension geben dürfte, wann etwas mehreres zumuthen solte.

Inzwischen bringe von H. Ingram einen schönsten Befehlich, welcher seine Agentie den H. ungrischen Ständen in Siebenbürgen absolute versaget, weil er sehe, daß Sie viel Griff hetten, wodurch den Herrn Sachsen unrecht geschiehet, deren er auf keine Weise sich theilhaftig machen wolte. Große Sincerität und Redligkeit! Größere récompense hatt er aus Händen gehen lassen, umb bloß seine gewissenhafte Aufrichtigkeit gegen uns zu zeigen. Ich will den ehrlichen lieben Mann wohl instruirt hier verlassen und werden allsdann wir Seiner redlichen Dienste auch genießen können. Und meritiert gewiß durch obgemeldte Redligkeit, daß E. E. N. B. W. an mich vom 27. October ergangener Befehlich vollzogen werde. Wie weit ich aber greiffen solle, dürfte wohl E. E. B. W. umb positiven Bericht demüthig bitten, dann ich nicht gern in excessu vel defectu peccieren wolte. Was mein aus- und eingehen anlangt, da weis ich schon, was ich thun solle.

In den honorariis aber nomine publico offerendis bin ich sehr haßlich und were mir wohl nichts lieber, als wenn auf specificierten Befehlich alle discretionones einrichten könnte. Nichtsdestoweniger will so vorsichtig als immer möglich handeln und überal mehr auf ménage als débauche zielen, weilen unserm armseligen Zustande keine gar sondere generösität leyder zustehen will.

Mehrers habe auf diesesmahl nicht zu berichten, weßwegen schließend E. E. N. B. W. sammt den liebsten Angehörigen Gottes gnädigem Obschirm befehle und nechst gehorsamsten Befehlichs an E. ampl. senatum lebenslang verbleibe

E. E. N. B. W.

bereitwilligst unterthäniger Client und Diener

M. Johann Babanius.

18.

Nat.-Archiv Nr. 1811, lit. g. Ann. 1692.

Wien den 19. November 1692.

Wohledegelgeborene u. s. w.

Dero E. N. B. W. den 3. November an mich überlassene Zeilen habe wohl erhalten, daraus ersehe, daß causa cancellariae dero Gedanken auf meine meditation zielen, außer daß man vermeine, es könne weiter gefraget werden, in qua? hungarica? an aulica? Hierauf hat Kinsky schon votieret und gesagt: es würde sich Niemand auf alte Tage die Strapaze und Mühe nehmen wollen, unsere Geseze und Gebräuche zu studieren. In eines andern seine cur wird der siebenbürgische Adel auch schwerlich zu gerathen verlangen. Ueberdas es heist, wann wir ja einer deutschen Canzleyen unsere expeditiones anbefehlen wolten, so müßten wir anstadt des decret und Landes-Constitutionen das corpus juris studieren. Dann und endlich weil Siebenbürgen ein Theil der Cron Hungarn, so wird man schwerlich eine andere Instanz suchen und hoffen dürfen. Unterdessen verlangt man nicht, soviel ich vernommen, von dem iudice curiae und was dergleichen uns dependent zu machen, sondern: eine appropriatam instantiam unsere Expeditionen assignare.

Gestern ist unserer expedition wegen die vierte Session gehalten worden und bekommen auf unser vielfältiges Lamentieren endlich Bertröstung, daß man uns bald und consoliert expedieren werde. Das erweckt in mir gutte Hoffnung, daß alle Minister uns darmit trösten, daß es endlich zum verlangten Ende ausschlagen werde, worauf wir dann jeto alle mit Geduld warten müssen.

Weil derer 4 neu in Siebenbürgen verlegter Regimenten wegen eine fleckliche Summe Geldes in Siebenbürgen trassiert werden mus und die Wechsel jetsz gang rar worden, also daß der H. Ingram selbst nicht weiß, wie er weiter dem H. Oberkriegskommissär und Artigleria dienen solle, als habe wegen übertragung der H. Pfarrherrn Korn-Gelder dreyfachen Vorschlag zu thun. 1. Ob sie lieber warten und das Geld in Wien liegen lassen wollen, bis sich dermahlen-einst eine Gelegenheit ereugnet Wechsel zu schließen, oder ob Sie 2. lieber die Münz vergülten lassen und bey einem jedem Ducaten den. 12 verlieren wollen, dann die Ducaten hier 3 fl. Rh. und 17 groschen wirklich gelten. Und würde auf diese Weise der bloße Wechsel-Verlust betragen fl. 240 Ungr., oder aber 3. wollen sie mich lieber eine post Galeš mit 3 pferden nehmen und darauf summam fl. 168 Ungr. aufwenden lassen. NB. Wird das Geld künftig durch Klausleuthe hinein trassiert, so kommen wir nicht ohne 5 p. cento Verlust durch, und wäre also fast unvorsichtig, rebus ita stantibus, auf Wechsel zu gedenken, weil ungewiß, wann man Wechsel werde treffen können, überdas das aggio fl. 460 austragen würde. Ich vermeine nebst dem H. Ingram, man könne mit besserer avantage das Geld nicht geschwind fort bringen, als auf einer post Galeše obig gemeldeter maßen. Welches ich auch ins Werk setzen werde, (atque sic etiam reculas vest. spect. gen. commodius domum transportare ac plus emere pro eadem potero, spectabili d. Absoloni etiam volificari poterimus, secus non) daferne ich nicht eine andere ordre von C. C. N. B. W. nomine dominorum pastorum erhalten möchte: cum ex pluribus damnis minus eligendum, und trüge der Verlust nicht mehr als fl. 1 „ 82 Ung. p. cento auf solche Weise aus, so am leichtesten zu verschmierzen wäre. Womit nebst schönstem Befehlich an C. ampl. senatum und alle liebste angehörigen bin und verbleibe C. C. N. B. W.

unterthänigst gehorsamer Client und Diener

M. Johann Babanius.

19.

Nat.-Archiv Nr. 1811, lit. k. Ann. 1692.

Wien den 22. Novemb. 1692.

Wohledelgeborene u. s. w.

Dero C. N. B. W. den 7. dito an Mich gegebenes habe erst gestern erhalten. Jetsz habe folgendes, so jüngst vorgekommen, zu berichten. Nachdem der H. Alvinczy den 19. dieses bei Ihrer Excell. dem H. Grafen Rynßky gewesen, umb unsere Expedition zu sollicitieren, hat Ihre Excellenz gesagt: Jam vestra tum religionis tum status negotia ita digesta sunt, ut putem, vos cum contento brevi

redituros. Unum adhuc solum punctum restat decidendum, causa cancellariae, et non video alium modum vobis satisfaciendi, quam ut dominus cancellarius vester adjunctis sibi adjungendis huc veniat et hic continuo ad suas majestatis latus degat. Der H. Alvinczy hat viel, dieses zu verhindern, gesagt und es doch so weit gebracht, daß Ihre Excellenz befohlen, wir sollten uns darüber bereden und einen guten Vorschlag geben, wodurch unsern difficultäten abgeholfen werden könnte. Weilen nun nicht zu gedenken, daß unsere expeditiones die Reichs- (weilen wir keine Reichs-Stände) Böhmisch- oder Oesterreichische Hofkanzley annehmen werde, so haben wir bloß auf die Ungrische und Unsrige Canzley oder ein dergleichen Expediens, intentioni aulae respondens, zu reflectiren gehabt und endlich nach vielfältiger Ueberlegung diesen Vorschlag gegeben, daß von einer jeden Nation capable und hierzu authorisierte subjecta bey Hof continuiertlich residieren und die Siebenbürgischen affairon tractieren, hingegen wann etwas zu unterschreiben wäre, solches der H. Obersthofkanzler unterzeichnen solle: und ist diese opinion von uns cum cautione und tanquam a privatis (weilen nicht wissen, ob Sie einem Jeden gefallen werde) aufgesetzt und Ihrer Excell. überreicht worden. Nun hängt die ganze Sache gleichsam an einem Faden und werden hoffentlich bald erfahren, was von unserer Verrichtung zu halten sey. Gott sey uns gnädig und helfe Uns.

Der H. Horvath Foronez ist den 19. dieses allhier ankommen, und will der Herr Ingram und andere, so den Staats-stylum verstehen, durchaus nicht, daß ich ihm weichen solle, wann er gleich ein Magnat wäre, so lang er den bloßen characterem ablegati Arrianorum hatt. Gibt gründlich rationes und exempla.

Den 20. hat der H. Alvinczy Ihrer Excellenz dem Herrn Grafen Ruyshy unsere opinion überschickt und ist darauf den 21. conferirt worden. Was heute und so fort passieren werde, will nicht unterlassen, gehorsamst zu berichten.

Vor den H. Absolon will der H. Ingram durch mich Sachen von einem halben Zentner mitgeben, dannenhero in dessen und der Pfarrherrn Ihrer Gelder Betrachtung die Resolution vest stehen mus, noch eine post Galesche in der Rückreise zu brauchen.

Wormit schlüßend, mit schönstem Grus an E. ampl. senatum, liebste Angehörenden und in specis den Herrn Georgium und Frau Maria sammt dem lieben jungen Patchen, bin und verbleibe E. E. N. B. W.

unterthänig-gehorsamer Client und Diener

M. Johann Babanius.

P. S. Ein Muster von einer Wasser-Sprütze werde auch mitbringen können, wann noch mit einer Galesche reisen werde. Kein Bildschneider kommt noch zur Zeit vor, der Lust zu uns zu kommen hette.

Nat.-Archiv Nr. 1815; lit. a. Ann. 1692.

Wien den 26. November 1692.

Wohlebelgeborene u. s. w.

Demnach der H. Horvath Ferenz jüngst berichteter maßen sich anhero gestellet, so hat er sich bis auf den 24. sammt dem H. Alvinczy beredt, ob, wie und wann er sich bey den Herrn Ministern präsentieren solle und seynd auf den Schluß kommen, daß, weil er bey dem Commissariat eine genamndte Summa Geldes zu erheben hatt, er vor allen Ihrer Excell. dem H. General Carassa aufwarten müsse. Hierauf seynd sie beyde den 24. dieses zu Ih. Excellenz gefahren und die mit sich gebrachte Credenz präsentiert, worauf Ihre Excellenz gefragt, was er hier zu thun hätte? und zur Antwort gehöret, daß er Geld erheben und wann etwan der H. Alvinczy Krankheit wegen die publica nicht tractieren könnte, stadt Seiner arbeiten solle. Er fragte aber: ob er über die Credenz eine plenipotenz hette, und weil es geheissen: nein! so sagte er darauf: Ergo etiam pecuniam non habet. H. Alvinczy wolte gut sprechen, aber es hieße: Ego vestrae dominationi credo, sed cassa caesaris non credit und hiermit ist allem Ansehen nach die Geldes sollicitation beschloffen. Anlangend die Hülfeleistung in publicis, so ist ihm gesagt worden: Adhuc tantum una restat conferentia, et tunc erit finis; kommt also der gutte Herr auch hier zu späth. Ich kan und werde auch in praesudicium evangelicae religionis dem H. Horvath, wann er gleich ein Magnat wäre, so lang er den bloßen Charakter eines Arianischen Deputirten hatt, die andere Stelle keines Weges abtreten, und will mich durchaus nicht prostituiren lassen, und mus, was einmal behauptet worden, nicht so freywillig abandoniert werden. Ich habe mich vor dem H. Alvinczy schon erklärt und ist er selbstem dem eußerlichen Schein nach meiner Meinung. C. C. N. B. W. Assistenz und Schutzes bin ich auch ganz sicher, und obwohlen anderwärtlicher Verfolgung dieses wegen mich auch mehr als sicher machen kan, so kan und will doch den bis dato behaupteten Rang nicht so leicht quittieren. Es wäre eine Sach von einer üblen Consequenz, welche der H. Ingram mir besser auszulegen gewußt, als ich sie erdenken können.

Wir stehen in stetem Warten und hoffen bald zur öffentlichen Conferenz gerufen zu werden, worauf dann bald unsere Abfertigung erfolgen wird! Ehe aber solches beschiehet, kann weder von einer noch der andern materi Schluß ich etwas gewisses wissen. Der liebe Gott erfreue uns dermahleneinst mit einem erwünschten Ende!

Zwei Bildschniizer geben sich an, — catholici! — haben aber kein Geld, ihre Reise zu verlegen. Eine neue und compendiöse in-

vention von Wassersprüngen hat man hieher gebracht, darvon ich wirklich eine erkaufte habe, und ¹⁾ mehr leicht nachzumachen seyn.

Die Spanische Arende auf des H. comitis ration ist auch erkaufte, und wird der Buchdrucker mit Valentino in nepote consolato auch heute fertig seyn, deßgleichen der Kupferstecher mit dem Conterfait. Wormit schlußte, dem E. N. B. W. H. consuli baldige Besserung wünschend und mit schönstem Grus an E. amp. sen. und alle liebste Angehörigen verharrend E. E. N. B. W.

lebenslang unterthänigster Client und Diener
M. Joh. Babanius.

21.

Nat.-Archiv Nr. 1815; lit. b. Ann. 1692.

Wien den 29. November 1692.

Wohledelegeborene u. s. w.

Nach Schließung der Post, so jüngst abgelosen, ist der H. Alvinczy von Ihrer Excellenz dem Grafen Rynsky berufen, und als er sich gestellet hatte, befraget worden, ob die Artikul, welche Ihre Excellenz in Ihren Händen gehabt, diejenigen seyen, so zu Hermannstadt gemacht und Ihrer May. zu confirmiren eingereicht worden: und als er die Frage mit Ja beantwortet hatte, so sagte Ihre Excellenz darzu: Jam poterit ad hospitium abire. Caeterum sciat, nos ambas negotiis Transylvanicis admovisse manus, brevique expeditionem secuturam. Den 27. darauf gieng ich zu dem H. secretarius Werdenburg und legte abermahl die behörige Bitte ab, unser nicht zu vergessen, und dahin zu cooperieren, daß mit verlangter consolation ich zu der Nation widerkehren möge. In specie bath ich, er solle doch helfen, daß diejenige Maut, welche wir bis dato umb eine genannete Arend in Händen gehabt, auch weiter in unsern Händen bleiben möge, gleich wie unsere supplique wegen diesen Punkts ich nebst andern schriftlich eingereicht hette. Hierauf bekam ich zur Antwort: Ihre May. hette sonderbahre reflexion auf uns, nichtsdestoweniger hette es mit dem cathalogo honorum fiscalium diese bewandnus, daß die H. Stände nicht die geringste Macht darinnen etwas zu disponieren haben werden, sondern es habe Ihre May. die überreichte informationes übernommen und werde jeko solche gar fleißig examinieren und sehen erstlich, ob auch alles das, was in dem erneuten cathalogo stehet, fiscal sey oder nicht? Weiter: Wer der Fiscalien Genus bis dato gehabt hette? Ob Ih. May. nicht lieber selbstn die Fiscal bona übernehmen und durch eugene Leuthe verwalten lassen solle? und was Ihrem allernädigsten Interesse und dem publico nuzlich und vorträglich sey?

¹⁾ Das Papier der Urkunde ist an dieser Stelle stark beschädigt; — ein Stück herausgerissen.

Sie würde gewiß sich nicht übereilen und etwan Mauten von Jemanden wegnehmen und solche anderen geben. Es hienge alles an fernerer überlegung unserer Sachen und entlicher kays. Resolution, welcher wir mit Geduld erwarten solten. 5 Conferenzien hette man unsertwegen schon gehalten, noch 5 würde man villeicht halten und sodann ein Referat an Jh. May. stellen, welche alles finaliter decidieren werde. Wir hetten ihnen große Mühe mitgebracht, und Sie hetten gar viel ohne deme zu thun. Wir müßten uns nur gedulden. Dieses ist des ganzen discours compendium. Eben diesen Tag hat der H. Gérgely Deák bey Jh. May. audienz gehabt und seiner Aussage nach umb dermahleinige expedition suppliciert. Er versichert, daß jetzt es nicht lange mehr wehren werde. Sagte mir auch gleichsam discountant gestern, als er mir begegnete: Na! hiszem jól jártok ti százszok, mert semmit sem adtok. Az unitariusok megis scholat, az Calvinisták templomat adnak; de tū semmit sem. Az is bezeg nem igasság.¹⁾ Ich sagte darauf, wir geben wohl mehr, als wir geben solten, und hette nicht ein Wort von der Sachsen ihrem geben oder nicht geben zu reden. Er solle nur in sich gehen. Ich hette gerne mehr ausgeforscht, alleine er wurde weggerufen. Den 28. ist der H. Alvinczy zu dem H. Palatino gegangen, umb zu entdecken, daß er des zu übernehmen gehofften Geldes nicht habhaft werden könnte, und also seiner Hoffnung nach nicht zuhalten könnte. Was aber mein Glück, wodurch ich der H. Pfarrherrn ihr Quantum erlangt habe, vor jalousie erweckt hat, ist nicht zu beschreiben. Des H. Ingrams und mein gefaßter Schluß stehet noch, das Geld jüngst berichtet maßen hinein zu bringen, dann so balde sich keine Wechsel auf ein so fleckliches Quantum anpräsentieren werden. Wormit nechst dienstlichen Grufes an E. ampl. sen. und die neo-comparentes und Empfehlung Gottes Obschirm bin und verbleibe

E. E. N. B. W.

getreulichst gehorsamster Diener und Client

M. Johann Babanius.

P. S. Die Post bleibt des üblen Weges wegen noch aus.

22.

Nat.-Archiv Nr. 1815; lit. c. Ann. 1692.

Wien d. 10. Dezember 1692.

Wohledelgeborene u. s. w.

Gleichwie ich weis, daß der böse Feind allen gut gestifteten Werken feind sey und solche auf alle Weise zu hintertreiben suche, also

¹⁾ „Nun, auch Sachsen geht es gut, denn ihr braucht nichts herzugeben. Die Unitarier geben Schulen, die Calvinisten Kirchen, aber ihr gar nichts. Das ist nun aber auch keine Gerechtigkeit.“

habe mich nicht zu verwundern, daß eben der E. E. N. B. W. gehäßig sey, wann er weiß, daß sein Reich durch Ihre Vorsorge schlechtes avanczo erlangen werde. Verwunderungswürdig aber ist es, daß er solche Werkzeuge erworben, welche zusammt E. E. N. B. W. mit gleychem Eysen das gemeine Wohl suchen sollten, und ist deren unruhiges mouvement umb soviel gefährlicher gewesen, als mehr credit selbe so in als außer Landes gehabt. Ich bin gewiß in großer confusion gestanden, weil ich nicht errathen können, ob es sicherer zu schweigen, als die Wahrheit (worvon ich auch keine gründliche information hatte) zu entdecken, zu reden sey. Es schiene gut zu seyn, in des Alvinczy Gedanken einen concept zu erwecken, wodurch er glauben möge, daß auf allen Fall ich gefast sey, die Wahrheit zu entdecken. Ob ich nun durch solches Vorgeben soviel ausgewirket, daß Er nirgends darvon geredt hette, kan mich nicht allerdings sichern. Nachdem ich aber die ausführliche Erläuterung bekommen, habe mit Manier zur Erklärung der Wahrheit Gelegenheit gemacht, ein und das andere zu sagen, wodurch alle außer des Alvinczy Zeichen von sich gegeben, daß der Herr consul Mediensis übel gehandelt habe. Ob mir nun schon Alvinczy verdächtig vorkommt, so ist doch nicht zu besorgen, daß Jemand seiner Information glauben beymessen werde, ehe ich auch befraget werde. Auf welchen Fall nach erhaltenem bericht parat seyn werde, die Gerechtigkeit zu behaupten.

Unterdessen arbeitet man fleißig in unseren Sachen und seynd bey 8 conferenzen, so viel wir erfahren, unsertwegen gehalten worden, daß nunmehr in starker Vertröstung stehen, bald expediert zu werden. In puncto religionis haben wir gute Asssekuration. Ob man über alle Staats-Sachen jetszo debattieren werde, stehet dahin. Wir werden des Ausgangs unter gutter Hoffnung erwarten müssen. Es wird von Jh. May. ein gewisser Cameralist in Siebenbürgen geschickt, umb die Fiscalitäten genau zu untersuchen und habe ich (als darvon sichere Nachricht habe) so viel gewirkt, quod non credantur omnia esse fiscalia, quae in catalogo fiscalia dicuntur. Prostituerunt se turpiter, dum causa honorarii martini remittendi, poculis autem ipsis dandis institerunt.

Ich lebe der sicheren Hoffnung, daß beydes ad expectationem nostram ausschlagen werde. Worvon wir silleicht bald etwas erfahren werden, gleich wie wir der baldigen expedition vertröstet werden, wornach unser sehnliches Verlangen stehet, gestalten schon ein jeder der Wiener Luft überdrüssig worden. Gott helfe uns dermahleneinst und lasse mich E. E. N. B. W. sammt und sonders in guttem Wohlwesen anschauen, denen ich von Herzen allen Segen von Gott wünsche und nechst dienstlichen Grusses an E. ampl. sonatum Zeit Lebens zu seyn verlange

E. E. N. B. W.

unterthäniger Client und Diener
M. Johann Babanius.

P. S. Der Buchbinder mortificiert mich dergestalten, daß ich noch kein Exemplar von ihm überkommen kann. In crudo aber läßt sich per posta nichts schicken.

7 Stück neu- und schöner medaglion so 12 $\frac{1}{2}$ Loth wägen, habe auf des N. V. W. Herrn comitis ration gestern erkaufte.

23.

Nat.-Archiv Nr. 1869; lit. a. Ann. 1692.

Wien d. 13. Dezember 1692.

Wohlebelgeborene u. s. w.

Ich hatte mir zwar gute Hoffnung gemacht, E. E. zu Hause mündlich glückselige Weynachts- und Neuen Jahres Fevertage zu wünschen, weilen aber der liebe Gott es also füget, so sey meine Feder die aufrechte Mittlerin, wodurch mein herzlicher Wunsch E. E. Glück und Segen, Friede, Gesundheit und langes Leben von dem allergnädigsten Gott erbittet, nechst Seiner Güte herzlich gestellter Anrufung, daß Sie zu der Ehre Gottes Ausbreitung, Schutz der bedrängten Nation, Trost der lieben Angehörnden und meiner Wenigkeit väterlichen portiorung lange leben und die heylige revolution dergleichen Festtage mit gesundem Leibe und freudigen Gemüthern oft erleben mögen: da mithin wie bis dato, also auch durch das zukünftige Jahr E. E. als unsern gemeinen Vätern ich in specio unterthänig recommendiert zu seyn verlange und in obigen Wunsch den ampl. senatum und dero liebste Angehörigen in genere und specie den H. Georgium, die Fr. Marie und den lieben kleinen Valentin schlüße.

Unsere Expedition scheinet nunmehr an die Spitze gekommen zu seyn, gestallten eine Conferenz über die andere vor uns gehalten wird, und gewiß die ministri fleißig laborieren. Die conclusa, wie leicht zu ermessen, werden so lange in geheimb gehalten, bis das ganze Werk eingerichtet und sodann geoffenbahret wird. Ich lasse durch den H. Ingram, so confident ist, dem Werdenburg, si res nostrae ad bonum finem devenerint, ac expeditae fuerint, honorarium promittere. Multum si velit, agere potest, tam nunc quam in posterum. Im übrigen habe nichts merkwürdiges zu berichten, außer daß zu nicht geringer Verwunderung die Siebenbürgische Post schon zum andermahl völlig ausbleibet. Ich will nicht hoffen, daß die Wallachen in den . . . Wäldern übel zu hausen anfangen. Wormit schlüße und verbleibe nechst herzlicher Empfehlung Gottes Obschirm lebenslang E. E.

unterthäniger Client und Diener

M. Johann Babanius.

Nat.-Archiv Nr. 1816. Ann. 1692.

Wien d. 17. Dezember 1692.

Wohlebelgeborene u. s. w.

Am jüngsten Posttage (war der 13. currentis) ist Alvinczy bei Rinsky gewesen und unsere Abfertigung mit Thränen sollicitiert. Weil aber die sollicitation zur Unzeit abgelegt worden, so hat darauf keine sondere consolation erfolgen können. Es hat nichtsdestoweniger Rinsky mit Mißvergnügen zu verstehen gegeben, daß er wisse, wie unfleißig die Magnaten bey uns ihre devoir thuen und wann sie sich nicht eines bessern bedenken wollten, so müßte Ihre May. nodos Gordios ense Alexandrino resecare.

Satis ad intellectum!

Den 14. bin ich, suadente ipso Caraffa (politico!) bey Ihrer Eminenz dem Cardinalen Collonitsch gewesen, nachdem wohl überlegt habe, was zu thun und reden sey, und bin sehr gnädig angesehen worden. Omnes conferentiae apud ipsum celebrantur, factusque est cum novo officio potentissimus. Ich habe zu der neuen charge gratuliert und gebeten, daß Ihre Eminenz auch unser gnädigster Herr seyn möge. Die Antwort war recht freundlich, woraus das Principalste ist; daß ich und die Nation sich nicht daran stossen solle, daß Sie geistlich seyn, und obwohlen Sie Erzbischof von Siebenbürgen wäre, so seyn sie doch sammt dem Kayser gesonnen, uns bey allen unsern Libertäten zu conserviren und verlangte Ihre May. von Siebenbürgen kein principal utile, als daß Siebenbürgen eine Vormauer der Christenheit wider den Türken seyn solle. Er wünsche uns das ewige Leben, wie sich selbst, verlange aber nicht uns mit Gewalt zu der katholischen Lehre zu bringen. Gott sollte uns befehlen. Die Sachsen sollen sicher seyn, daß man auf Sie specialissimo reflectire, und es werde gewiß unser deutsche Herr und Kayser auf Seine Deutschen ein sonderlich gnädiges Aug haben. Die Nation sollte ihn frey ersuchen, er wolle non attenta religione uns gerne helfen. Ist also die gratulation und insinuation sehr wohl gerathen.

Den 15. vor Mittag bin ich mit dem Alvinczy bei Caraffa gewesen, umb die Beschleunigung unserer Expedition zu sollicitieren und ist uns geantwortet worden, daß man gestern mit den Conferenzen unsertwegen fertig worden sey und hette der Herr Oberkanzler Graf Rynsky schon angefangen, das Referat an den Kayser einzurichten, vermeine also, daß in 8 bis 10 Tagen man mit uns fertig seyn werde.

Nach vollendetem discours fragten mich Ihre Excellenz, ob keine dergleichen Bücher, als das beygeschlossene ist, in Siebenbürgen zu bekommen wären. Ich sahe, daß es Türkische Wahr sey und antwortete, ich hielte wohl darvor, man könnte bey uns solche Wahre finden,

certe (sagten Ihre Excellenz darauf) valde, valde me obligarent, si mihi possent procurare, et ego libenter solvam. Ich bat demüthig umb das Muster, und erhielt es, habe es auch gleich bey-
schließen und E. E. N. V. W. überschicken wollen, nicht zweifelnd, Sie werden auf alle Weise sich bemühen, so viel als möglich dergleichen Tücher (doch daß sie in Substanz und Qualität diesem gleichsichtig seyn) aufzubringen, und durch einen Courier (deren jezo von den Regimentern viel auhero expediert werden) sicher hieher zu schicken. Solte man in Siebenbürgen nichts (so nicht hoffe) von dergleichen Wahre finden, so wäre wohl der Mühe werth, daß die Griechen aus Türkey ehestens eine ansehlige Quantität schaffen, dann nicht beschreiben kan, wie Ihre Excellenz nach dergleichen Facenetten verlangen. Unterdessen wird auch das Muster wohl zu verwahren und in seines gnädigen Herrn Hände zurück zu schicken seyn, dann er es mehr als Gold ästimirt. Herr Alvinczy kann Zeuge seyn. Eben diesen Tag nach Mittag hatt mich der H. Alvinczy zu Ihrer Excellenz dem Grafen Strattman mitgenommen, da wir dann auch die Beschleunigung unserer Expedition inständig sollicitiert haben. Was uns zur Antwort gegeben worden sey, bitte gehorsamst mir zu erlauben, daß ich es künftig mündlich referire, dann es weitläufig und gefährlich. Der H. Absolon, als der die hiesige ingenia, judicia und factiones wohl weis, wird es wohl errathen. Man beliebe nur sich des H. Bethlen Gergely seiner actorum zu erinnern. Es wird jezo eben das, additis quibusdam, wiederholet.

Den 16. seynd abermahl wir beyde bey Ihrer Excellenz dem H. Grafen Rynsky gewesen und seynd die vornehmste notabilia des gehabtens discours gewesen: Impendi a sua excellentia horas matutinas nostrae expeditioni, negotium usque ad punctum de domino gubernatore (inclusive) jam esse confectum, eras (cum sit dies postalis) publica seponi debere, perendie se elaboraturum punctum domini generalis, die veneris cancellarii, ubi quid sua majestas causa cancellariae sentiat, aperiendum esse, et sic consequenter brevi rem perfectam fore. Caeterum, uti jam dixerit, ita se repetere, nos aut a cancellaria hungarica dependere debere, aut erigendam cancellariam Transilvaniae appropriatam, cui praesidere debeat vel dominus cancellarius vel ejus locum tenens cum aliquot consiliariis, secretariis, registratore, taxatore, cancellistis.

Eben den Tag seynd wir bey Ihrer Durchl. dem Fürsten Salm gewesen und weiter nichts gethan als uns insinuiert.

Hoffen nunmehr aus allen Umständen, bald absolviert zu werden und dürften in Monats-Frist die Rückreise mit Hülfe Gottes und gutter Expedition antretten, wornach mein recht herzliches Verlangen stehet und wünsche, daß nach verlangter Absolution ich E. E. N. V. W. samt dem ganzen ampl. senat. und dero liebsten Angehörenden bey gutem Wohlseyn finden möge.

Dero den 1. Dezember gegebenes habe den 16. erhalten; daß 8 Compagnien in unseren Stuel verlegt worden seyn, habe in Gegenwart des Herrn Alvinczy Ihrer Excell. dem Caraffa sehrlich geklaget. Ihre Excellenz gaben darauf zur Antwort, wie solches geschehen sey? und ob der H. General Ihre Excellenz und der Herr Oberkriegscommissär die Sache nicht überlegt hetten? Ich sagte: Vielleicht hette die necessitas belli getrieben oct., doch hätte um gnädige Hülfe, dann sonst wegen der Holz-Zufuhr unmöglich zu subsistieren wäre. Ihre Excellenz schüttelten darüber den Kopf. Was aber weiter geschehen werde, stehet zu erwarten. Wormit schließend nechst herkylicher Empfehlung Gottes Obfsicht, verharre allstets

E. E. N. B. W.

unterthänigster Client und Diener

M. Johann Babanius.

25.

Nat.-Archiv Nr. 1826, lit. a. Ann. 1693.

Wien den 7. Jänner 1693.

Wohledelgeborene u. s. w.

Den dritten dieses seynd Ihre Excellenz der Herr General Graf Heußler allhier angekommen, den ich alsobald aufgewartet und nebst Ueberlieferung meines Handbrieffs in E. E. N. B. W. Nahmen eine reuerenz gemacht habe und sehr gnädig angenommen worden bin. Es ist nicht zu zweifeln, daß Ihre Excellenz da und wo Sie uns wird recommendieren können, es auch in der That vollziehen werde.

Den 5-ten darauf ist der junge Szeposi von dem gubernio mit einem großen paquet Briefen per posta allhier angelangt, hatt nichts neues mitgebracht, außer derer zu Vásárhely gewesener Stände suffragia über die Frage: Ob dem Lande Siebenbürgen besser sey, von der ungarischen Canzley dependant gemacht zu werden, oder eine approprierte Canzley aufzurichten? und ist diese letzte von denen A.-Catholicis, die erste aber von den Herrn Catholicis erwöhlet worden. Wird also dieser punkt umb so viel leichter allhier von dem Hofe einzurichten seyn. Hingegen wird jeko diese neue Frage auf die Bahn treten. Wer her kommen und ob die hier residierende von dem gubernio einige dependenz haben sollen? Diese Frage wird, glaube ich, bey denen daheimigen nicht weniger Gedanken verursachen, als die wirklich aufgehobene.

Ueber die schon gedachte suffragia hat das Gubernium Ihrer Eminenz dem Cardinalen Collonitsch (welcher alle bona fiscalia zu verarendieren angetragen haben soll) geantwortet: Es sey parat, gegen Darlegung einer billigen Arenda die Fiscal-Güter zu übernehmen. Gleichwie nun dieser punkt ein weitläufiges aussehen hatt, also hatt

er bey mir auch meditationes verursacht, was unseres Orths hierbey vorzukehren sey, und scheint deutlich zu folgen, daß, wann alle bona fiscalia der Noblesse in die Hände kommen, auch unsere Mauth darvon wandern müsse, es volget auch villeicht, daß die Zehenden bey uns unter ihre Hände kommen und was dergleichen mehr ist.

Nun habe ich zwar unser Verlangen dem H. Rynsky münd- und schriftlich eingeben, doch weil der Cardinal das Cammer-Präsidium mit einer independenten souveränität führen wil und sol, so vermeine ich, ex parte nostri nondum satis actum esse. Sehr wohl ist es gerathen, daß ich Ihrer Eminenz schon einmal auf- gewartet habe, und wüßte wohl, was ferner nützlich zu thun wäre, wann mir nicht E. E. N. B. W. Nachricht von denen particularien abgienge, deren ich mit großem Verlangen (nisi forte periculum in mora aliud consilium suggessorit) erwarten werde. Der Herr Absolon ist von allem gründlich der Sachen kundig und kan uns mit einem gutten Rath an Hand gehen. Inzwischen will ich so viel als immer möglich vigilant seyn.

Der Herr Dalnohy ist des Wartens überdrüssig und wird mit Hinterlassung oder mitnehmung seines Charakters darvon marchieren und des Herrn Bethlen M. seine charrette nach Hause begleiten. Hingegen bleibt der H. Horvath Ferencz in caractere privato und wird als Ablegat nicht aus dem Quartier kommen und ist also der Rang behauptet. Von unserer Erlösung verdrüßt es mich schon zu schreiben, weil ich sehe, daß sich viel ändert, worvon man fast ja gar sicher gewesen. Gott wird schon zu rechter Zeit kommen und helfen. Unterdessen bleibt die liebe patientia der allgemeine Trost. Worunter schlüße und mit gehorsamsten Befehlich an E. ampl. senat. verharre beständig E. E. N. B. W.

unterthäniger Client und Diener

M. Johann Babanius.

26.

Nat.-Archiv Nr. 1822, lit. b. Ann. 1693.

Wien den 10. Jänner 1693.

Wohledelgeborene u. s. w.

Habe in meinem jüngsten gehorsamst berichtet, daß das königliche Gubernium in Siebenbürgen alle Fiscal-Einkünfte arrendieren wolle, jeko habe fernere Nachricht von sicherer Hand, daß man erstgedachte Fiscal-Einkünfte unter sich auffzuthellen trachte. Ob ich zwar schon eines gründlichen Berichts und dero E. N. B. W. Gutachtens mit Schmerken erwarte, nichtsdestoweniger wird es länger zuzusehen nicht mehr rathsam seyn, dann Alvinezy die antwort inständig sollicitiert und es fast scheinen will, daß dieses punct durch

wenig Tractat eingerichtet werden dürfte. Dammhero unser interesse noch heute (so möglich) unsern bewusten patronis vortragen werde. Intentio mea est, impetrare, ut bona fiscalia inter Saxones existentia a Saxonibus arendentur et quidem si ex toto non, saltem ex parte. Item: ut tempore arendationis initiandae vecturis et aliis abusibus notis praecaveatur.

Verlange recht sehnlich von diejer materi einen gründlichen Bericht zu überkommen, wie man darvon zu Vásárhely gehandelt und auf was Weise das Werk einzurichten sich vorgenommen habe? Dann Alvinczy nicht heraus will.

Betreffend das nachsinnen über dem dato adhuc aliquid, so wäre hierinnfalls nemo autore melior interpres. Wie es aber gemeinet sey, läßt sich nichtfüglich erforschen und wird hoffentlich die Zeit und der Fortgang unserer Expedition das mehrere eröffnen. Ich meines Orths glaube nicht, daß es auf eine neue contribution derer armen Sachsen abgesehen sey, deren miserablen Zustand zimlichermaßen an unterschiedlich und wohl allen hohen Orthen kundig gemacht habe. Das Ende wird mit Geduld zu erwarten seyn und sollen allsdann E. E. N. B. W. darvon bald parte haben. Inzwischen verharre nechst gehorsamsten Befehls an E. ampl. sen. wie schuldig so beständig E. E. N. B. W.

unterthäniger Client und Diener

M. Johann Babanius.

P. S. Die Posten kommen sehr unrichtig und kommen entweder zu der Zeit, wann die von hier abgehende expediert ist, oder bleiben gar bis zum andern oder 3-ten Posttag aus, derowegen mich nicht zu verdenken bitte, wann nicht zur vermeinten Zeit mit meinem Bericht aufwarte. Heute werde ich auch die verlangte Quantität kleine Diamanten beysammen und erkaufte haben. Die herba Thü (?) ist auch wirklich bey handen und wartet alles mit höchstem Verlangen der Erlösung. Heute gehet ingleichen der H. Dalnokj fort! Gott gebe ihm Glück auf den Weg! Seinetwegen kan dem H. Absolon auf diesesmahl nicht aufwarten, dann auf des-Herrn Gubernators und Cantlers ration noch unterschiedliche Sachen zusammen zu bringen habe. Will aber in Kurzem meiner Schuldigkeit nachkommen.

27.

Nat.-Archiv Nr. 1826, lit. c. Ann. 1693.

Wien den 17. Jänner 1693.

Wohledelgeborene u. s. w.

Dero E. N. B. W. und des ganzen hochwohlweisen Raths hoch angenehmes habe demüthig empfangen und daraus sowohl die vätter-

liche Schuld gegen meine Wenigkeit dankbarlich erschen, als auch das annexum verstanden. Mein unterthäniges Verlangen und Gegenwunsch ist, nach bald geendigter Expedition dero E. N. B. W. sammt der hochehrsamsten Krohne des ampl. senatus in ungeminderter Zahl und guttem Wohlstande zu sehen, mit Hoffnung meines sehnlichen Verlangens Erfüllung dermahleneinst glücklich zu sehen.

Aditus ad regem, ut liber nobis maneat, meum est opus et labor; caeterorum etiam, quae interesse nostrum respiciunt, non obliviscor.

Causa arendationis proventuum fiscalium consului Kinsky; suasit, ut adirem Cardinalem cum memoriali, in quo nostrum interesse exponerem, suaeque excellentiae par memorialis traderem. Jam in eo occupor, ut consultum exequar. Tacere diutius consultum non erit, ne turris rubra periclitetur et Saxones a participatione muneris excludantur. Nihil, quod possibile, intermittam, et bene operabo.

Das leyte Schnupftuch gleicht auch dem Muster nicht. Gott gebe, daß E. E. N. B. W. just auf die begehrte Sorte kommen, dann die überschickte Muster nicht gefallen, oder wenigstens nicht contentieren. Etwas seltsames neues habe E. E. N. B. W. zu eröffnen, worvon ich mich längst entsetzt habe: Ihre Excellenz der H. General Carassa hatt wirklich und wahrhaftig resignirt und will in dem General-Commissariat nicht länger dienen. Etliche vermeinen, Ihre May. werde Ihre Excellenz nicht dimittieren, manche aber wollen Ihre Excellenz den H. General Heußler (so auch unser sehr großer Patron ist) schon zum succedenten ernennen. Doch stehet der Ausgang noch von der Zeit zu erwarten. Mehres, so merkwürdig wäre, habe auf diesesmahl nicht zu berichten, außer daß der H. Petenady gestern bei mir gewesen sey und E. E. N. B. W. hohe Gnade hoch veneriret und dieses einzige sich zur Gnade ausbittet, daß er des H. Absolon Rath und Meinung wegen seiner transmigration erfahren möge, da wann der H. Absolon Ihne darzu animieren würde, er parat seyn wolle, Gottes Schickung und E. E. N. B. W. Gnade zu folgen und getreulichst als immer möglich zu dienen. Worvon ich dann des verlangten Berichts erwarten werde. Inzwischen bin und verbleibe nechst gehorsamsten Befehlich an ampl. senat. und dero liebe angehörigen

E. E. N. B. W.

unterthäniger Client und Diener

M. Johann Babanins.

28.

Nat.-Archiv Nr. 1822, lit. d. Ann. 1693.

Wien den 28. Jänner 1693.

Wohledelgeborene u. s. w.

Nachdeme ich jüngst berichteter maßen Ihrer Excellenz dem Grafen Rynsky aufgewartet und Sie versprochen, am Pauli Befehrungs-Tage ihre Arbeit in unserer Expedition zu endigen und darauf die hinterstelligen Conferenzen flüßen zu lassen, so habe sicher erfahren, daß der Herr Sekretarius von Albrechtsburg etliche Stunden an benanntem Tage bey Ihrer Excellenz gearbeitet und den anderen Tag darauf Ihrer Eminenz dem Cardinalen Collonitsch das ganze Werk ad communicandum übertragen habe. Dieses angesehen dürfte unsere Abfertigung umb so viel näher seyn. Unterdessen seynd meine Memorialien, daß Maut- und Behenden-voctur-Wesen in einen uns vor-träglichen Stand zu setzen, von gehörigen Händen gar gnädig acceptirt worden. Derer Resolutionen werden wir mit Geduld erwarten müssen.

Ihre Excellenz der Herr General Heußler ist sehr gefährlich krank, doch ist Sie schon im Besserungsstande, nachdeme das innerliche Brust-Geschwür zur Zeitigung gebracht und wohl, wie es scheint, eröffnet worden, gestaltn sie viel Bluth und Materi auswerfen und nicht mehr phantasieren. Es wird Ihrer Excellenz das General-Commissariat wirklich, obwohlen nicht öffentlich, von Ihrer May. dem Kayser und Kayserin angetragen. Die acceptierung, wie von Ihrer Excellenz intranten Leuthen vernehme, wird auch erfolgen. Carassa will (wie vernehmen kan) den Hoff verlassen. Habe nichts merkwürdiges mehr an C. C. B. N. W. zu berichten und verbleibe nächst gehorsamst Befehlich an C. ampl. senat. und alle liebe Angehörenden

C. C. N. B. W.

unterthänigst-getreuer Client und Diener

M. Joh. Babanius.

29.

Nat.-Archiv Nr. 1826, lit. i. Ann. 1693.

Wien d. 4. Februar 1693.

Wohledelgeborene u. s. w.

Dero C. N. B. W. letztes ohne dato ist mir sammt dem vom 13., 15. und 17. passato seynt der neulichen Post recht behändiget worden, deren Innhalt wie recht verstanden habe, also all mein Thun darnach zu richten nicht unterlassen werde. Unterdessen habe die ex

parte nostri agenda schon gethan, gestallten periculum in mora nicht zugelassen, des Berichts von Hause zu erwarten, und freüet mich, daß alles, so gethan worden, E. E. N. B. W. concept durchaus korrespondire. Unseres werthesten Herrn Absolon tief- und gründliches Bedenken und umständige Nachricht kommt mir so wohl zu statten, als einem, der in der Nacht verborgene Sachen anzuschauen von einem special Patron eine brennende Fackel überkommet und sich alsdann wohl umb- und vorsehen kan, wann ihm in allen Winkeln eine Kerze angezündet wird. Ich erkenne ferner meine Schuldigkeit alles, was unser Wohl fördert, zu suchen und mit möglichster Wachtsamkeit und Fleiß zu thun, wie sich dann die hohen Häupter schon so weit berichten und zu versprechen bewegen lassen, daß ohne Wissen und contonto meiner nichts geschlossen werden solle: dann man von den Sachsen viel mehr als von andern halte. Wie wunderbarlich Gott die Gemüther, welche sonsten nicht allerdings eins, zu unserm Besten vereinbare, ist preiswürdig, worvon das mehrere mündlich zu referieren sich besser fügen wird. Unterdessen ist den vergangenen Samstag von den Siebenbürgischen Sachen noch eine Conferenz gehalten worden. Was man thun, gethan habe und thun werde, wird die Aushändigung der allergnädigsten Resolutionen eröffnen, gestallten man mit uns als puren Sollicitanten, welche ihre Sachen völlig eingegeben, nichts weiter zu conferiren haben wird. Heute habe abermahl an ein und ander Orth gehen sollen, mus es aber wegen eines wehevollen Flußes, so sich in meine linke Seite gelegt hatt, bis zur Besserung verschoben. Inzwischen habe schon meine gewissen Augen und Ohren, so mir hinterbringen, was passire und ist man auch zu der Zeit nicht mißig, wann man mißig ist. Des H. comitis seine privat Sachen sollen mit höchstem Fleiß procuriert werden. Von dem Verlangen nach dem lieben Vaterland ist nichts zu schreiben, weil solches einem jeden, der ein treües Kind von Hause ist, ins Herze weitläufig geschrieben. Ich stelle mich mit Gott in Geduld und ist nichts, so mir Gedanken macht, außer daß ich nach meiner Widerkunft ein wunderliches inventarium meiner Oekonomi finden werde. Patientia! Ich leyde vors Vaterland und verlange zu zeigen, daß es an mir keinen Stif-Erben habe. Zumittels wünsche von meiner Seele Grund, daß Gott E. E. N. B. W. sammt und sonders in Gnaden erhalte und mit allem selbstverlangtem Wohl sättige, wie ich mich dann bei meinem Wunsch jederzeit nicht anders finden lassen werde als

E. E. N. B. W.

getreuer Client und Diener
M. Johann Babanius.

Nat.-Archiv Nr. 1822, lit. f. Ann. 1693.

Wien d. 7. Februar 1693.

Wohledelgebohrne u. s. w.

Was ich seyt Ihrer Excellenz des Herrn General Grafen Caraffa Renunciation vorgesehen, das wird leyder jezo mit vieler Bestürzung und meinem größten Schmerzen erfüllet, wann die Renunciation nicht allein angenommen worden, sondern auch nunmehr gewiß, daß Einer von der Nation größten Patronen den kaiserlichen Hof gänzlich verlassen und so gar weit sich absondern soll, daß wir Seiner Recommendation schwerlich werden genießen können; gestallten Ihre Excellenz den Fürsten von Liechtenstein (so bey dem päpstlichen Hofe als kaiserl. Ambassadeur residirt hatt, hinführo aber Ihrer Durchlaucht Caroli Erbherzogen zu Oesterreich Hofmeister seyn wird) ablösen und führohin zu Rom residieren und wohl vielleicht in der hohen Funktion ad dias vitae verbleiben soll. Dieses gereicht zu unserem Trost bey solcher großen Mutation, daß Ihre Excellenz der Herr General Graf Heußler in der General-Commissariats-Charge succedieren soll, der gewißlich auch unser großer Patron ist und versprochen, uns auf alle mögliche Weise an Hand zu gehen. Welches als eine sonderlich gnädige Schickung Gottes billig anzunehmen, die vielleicht und fast gewiß uns mehr consolation bringen wird, als die unverhoffte Aenderung uns conturbirt hatt, und ist gewiß, daß Gott die Seinigen und die gerechte Sache nie verlassen werde. Bei dieser Metamorphosi ist dieses zu observieren, quod propter Caraffam magnae in aula fuerint factiones, Heußler vero amatur ab omnibus. In specie werden nunmehr Caraffa absente Collonitsch und Rhusky Freunde werden, denen beyden Heußler lieb ist, und ist etwas Gutes aus dem malo zu erwarten.

Daß ich bey Ihrer Eminenz dem Cardinal gewesen sey, hat Alvinczy auf folgende Weise erfahren. Vorgestern ist der Gergely Deák bey Ihrer Eminenz gewesen und befraget worden, ob die übrigen ablegati gutte Freundschaft mit ihm hielten? Er soll geantwortet haben: Es kähme wohl Niemand außer des Sächsischen zu ihm (quod aliquoties teci et servirem tempori und weil ich dergleichen Fragen vorgesehen habe) darauf soll der Cardinal gesagt haben, ich sey auch zweymahl bey ihm gewesen und hette sofort auch recommendiert, und gefragt: Wer und was ich sey? Gergely Deák soll hierauf geantwortet haben: Ich seye der und der, hette den und den Vater, von deme ich so und so fleißig educirt worden sey. Vezlich haben Ihre Eminenz befohlen, er solle mir sagen, ich sollte frey zu ihr kommen. Darauf seyend wir gestern bey dem Alvinczy zusammen kommen, da der Gergely Deák (aus Meinung ich seye etwan aus des Alvinczy Vorwissen an bewusten Orth gewesen) frey und publice in concessu nostro gesagt hatt: der Cardinal hette mich

lieb, hette dies und jenes referirt und mir sagen lassen. Ich dachte, der Schlag werde den Alvinczy rühren, kundte doch nicht des Plauderers Mund binden, factumque infectum fieri nequit. Doch hatt Niemand hart darvon urtheilen dürfen, wohl aber sehen können, daß man sich umbsonst bemühet habe, meine Person durch eügenpersöhnliche Requisition der Minister gleichsam zu vertuschen. Ich kan nicht darvor, daß der Cardinal bene de me locutus. Es wäre mir lieber, er hätte geschwiegen. Ich habe, meinem Gewissen satisfaction zu thun, in der bewusten materi den Rynsky um Rath fragen müssen; dieser hatt befohlen, zum Cardinal zu gehen, worauf ich dem Rath nachgekommen, doch so meinen Gang angestellt habe, daß es Niemand weiter gewußt. Dem Cardinal habe ich nichts mehreres sagen dürfen, als daß ich dieses und jenes in confidentia vorzutragen hette, noch weniger ist mir zugestanden, zu bitten, daß er schweigen solle. Doch hatt er mich aus der besten Meinung recommendirt. Gérgely Deák hat alle Umstände nicht gewußt und hatt es ad solamen quasi commune hergesagt. Furiat jam orbis et oreus. Ich kan nicht darvor. Gott ist mächtiger als die Welt. E. E. N. B. W. seynd auch (versichere) mächtig genug! Commandierende Generale werden auch immer in Siebenbürgen seyn! Ich kan mich über der vorgegangenen Sache nicht alteriren.

Es möchte endlich auch wohl der Gérgely Deák das wohlgemeinte, mit Fleiß unter uns Händel anzurichten, publice gesagt haben, wie er dann allerhand listige Einfälle hatt und viel Sachen listig practiciret. Es seye nun, wie ihm wolle. Ich kann es nicht mehr ändern. Ich fürchte Gott, traue E. E. N. B. W. Schutz! thue und zwar behutsam genug (dessen Zeuge unser liebe Herr Jugram ist, mit dem ich alle Stich und Tritt communiciere und überlege), was zu thun und gar nicht zu unterlassen ist! derowegen auch Niemanden scheue. Welchen casum ausführlich beschreiben auffsetze, daß E. E. N. B. W. eher darvon und gründlichen Bericht haben, als durch den Alvinczy an Andere sinistra informatio einlaufen wird. Fragt mich Herr Alvinczy, was ich da gethan habe? so will ich antworten: Ich hette das erstemahl zur neuen charge gratulirt (wie es dann auch nicht anders ist) das andermahl aber hette aus Ueberdruß des Wartens unsere dimission sollicitirt, umb zu zeigen, daß ich auch zu Wien sey, der ich mehrentheils, wann man zu einem Minister gienge, zu Hause gelassen werde.

Der Caraffa wird fast täglich mit (wie mich gestern der Herr Registrator Haselsdorffer berichtet hatt) groben und sehr importunen Memorialien von dem Alvinczy beunruhiget und soll gefragt haben, ob ich wohl auch darbey sey, wann er die chartocken auffsetzt? worauf der Cammerdiener gesagt haben soll, er glaube gar nicht, weil wir nicht beyssammen logierten.

Er soll sehr viel pro privatis zu sollicitieren haben und dürste wohl noch ein ganzes Jahr hier sitzen, wann er aller Resolutionen

erwarten will. Ich hoffe aber, daß die publica in kurzem expediert werden dürften, da ich dann auf die privata kein Augenblick warten, sondern in Gottes Nahmen mit meiner Expedition nach Hause gehen würde.

25 Wiener Ellen von einem schönen, ponzofarben ¹⁾ und reichen brocat, aber die Elle umb 5 Thl. habe auf des clar. dom. superintendentis ration gekauft; schöne und mit dem Zeug accordierende Bänder werde auch mit nächstem schaffen. Hoffe, ja glaube, daß der Zeug contentieren werde, dann ob er schon nicht grün, so ist er doch von colour sehr nobl und hoch-köstlich. Ich glaube, daß man 2 schöne Röcke und einen Pelz daraus werde machen können. Ich meine, daß ich nicht irren werde, wann ich 4 Ellen gutten Sammet, so sich zum Zeug schicken thuet, und 10 Ellen Goldspitzen darzu kauffen werde. Behält sie der Herr Superintendent nicht, so wird sich gar leicht ein anderer Herr darzu finden lassen. Der (Guldiere)? Abschlag wegen ist alles abscheulich theller, denn was die Kaufleüthe am Wechsel-aggio und Müntz Schaden leyden, das schlagen Sie auf die Wahren und wird, der zu Wien Wahren einkauft und solche bis in Siebenbürgen vermautet, schlechten profit zu gewinnen haben.

Inliegendes Medal habe von dem H. M. Relpio dem E. N. B. W. Herrn comiti zu präsentieren, womit verbleibe nechst unterth. Befehlich an E. ampl. sonat. und alle liebste Angehörenden

E. E. N. B. W.

gehorsamster Client und Diener
M. Johann Babanius.

31.

Nat.-Archiv Nr. 1826, lit. k. Ann. 1693.

Wien den 11. Februar 1693.

Wohledelgeborene u. s. w.

Dero geliebtes vom 28. passato habe diesen Augenblick erhalten. Ich wolte wünschen, daß meine Muthmaßung von unserer nicht so gar baldigen dimission nicht erfüllet würde, sehe aber, daß, ohnerachtet man oft gesagt hatt, daß man uns nicht über 10 Tag mehr aufhalten werde, wir 4mahl zehm und mehr Tage hier stehen bleiben. Gott lenke dermahleneinst gnädig die hohen Gemüther, daß wir sammentlich getröstet werden mögen. Nichtsdestoweniger habe gar schlechte Hoffnung zur baldigen, veste aber zur contentierenden dimission; gestallten gestern abermahl Ihrer Excell. dem Ruzky, wie auch dem H. secretario von Albrechtsburg (meinem special sehr gnädigen Herrn und Patron) aufgewartet und zünlich deutliche Reden angehöret habe, daraus

¹⁾ Der Ausdruck „ponzofarben“ ist dem französischen Worte: ponceau (das Hochroth) nachgebildet.

unschwer schlüßen können, daß wir die lieben Oestern schwerlich in Siebenbürgen halten werden. Doch schreitet man schon allgemach zu dem Referat an den Kayser und dürften die in bewußten Materien verlangten decreta uns nicht versaget werden. Erst gerühmter Herr von Albrechtsburg berichtet mich in confidentia: man sey auf alle Weise intentioniert, die Ihrige (d. i. die sächsische Nation) nach und nach über andere aufzurichten, wir sollten nur der rechten Zeit erwarten. Ich will von dem Ausgang nichts muthmaßen, sondern mit Geduld erwarten dessen, was Gott und unser allergnädigster König vorgesehen haben. Wormit schlüßend mit gehorsamsten Grus an E. ampl. senat. und die liebste Angehörigen und Empfehlung Gottes Obsthirm verbleibe E. E. N. B. W.

unterthäniger Client und Diener

M. Johann Babanius.

32.

Nat.-Archiv Nr. 1822, lit. i. Ann. 1693.

Wien den 14. Februar 1693.

Wohledelgebohrene u. s. w.

Wie eyferig Ihre Hochgeb. Excellenz der Herr Graf Rynsky sich unserer Sachen sowohl in communi als auch particulari angenommen habe, reden die Werke und müssen insgesammt erkennen, daß, wann Sie sich allein nicht mehr als alle andern unser angenommen hette, so hetten wir vielleicht noch so viel und mehr Monath hier zubringen müssen, als schon mit höchstem Verdrus von uns beygelegt worden. Nun es aber durch Gottes und hochgerühmten Grafen Rynsky Hülfe soweit gekommen ist, daß es auf Ihrer May. und dero geheimben hohen ministerii allergnädigstem Guttachten beruhet, solches aber in zwei sessionibus sich allergnädigst erklären dürfte, wie hiervon schon gedachte Ihre Excell. mit der jüngsten Post dem Herrn Gubernator Excellenz und Canzlern, laut der an unsern hochedlen Herrn Absolon beygeschlossener copia, mit mehrerem berichtet hatt; als habe auf erhaltene gnädige Erlaubnis und special intimation (so gestern durch den Herrn secretarius Adalberth beschehen) darvon E. E. N. B. W. berichten müssen, nicht zweifelnd, Sie werden von dem H. Absolon das mehrere zur consolation schon vernommen haben, worauf ich, ratione particularium, mich allerdings beziehe. Also wird dermahlen einst hoffentlich mit der traurigen Fasten das betrübte Verlangen ein Ende nehmen und wird uns Gott nach wenigen Wochen vielleicht erlauben ein fröhliches Alleluja zu singen, wornach wohl schwerlich jemand zu Hause minder als ich ein heytliches Verlangen traget. Gott, der uns fast verstoßen hatte, tröstet uns wider und wird uns, wie

gänglich hoffe, eher als ich mir eingebildet hatte, mit gnädiger Er-
lösung ansehen.

Heute habe ich publico nomine Ihrer Excellenz dem General
Heißler wegen Genösung aus der sehr gefährlichen Krankheit und
neuen General-Commissariats-Charge gratuliert, bey welcher Gelegen-
heit sich wohl geschickt, zu referiren, in was Stande unsere Sachen
seyen und ein und das andere Commissarial-punkt spezialiter zu re-
commendieren. Allen discours abzuschreiben wäre gar weitläufig, ist
auch, weil in mora kein periculum, unnöthig, wann beforderist in
kurzem die particularien mündlich referiren zu können vestiglich hoffe.
Nichtsdestoweniger kan ich mit Freuden versichern, daß die löbliche
Nation einen recht redlichen und sehr gnädigen Patron an Ihrer
Excellenz habe, die villeicht mehr als wir selbst auf Mittel bedacht
ist, uns unter die Arme zu greifen und aus unsern Nöthen, worinnen
wir stecken, zu helfen. Unterschiedliche Vorschläge haben Ihre Excellenz
gethan, worvon, wie schuldig bin, das ausführliche mündlich berichten
werde.

Gott gebe, daß ich und durch mich E. E. N. B. W. und die
gesamnte arme und nothleybende Nation mit denen verlangten aller-
gnädigsten resolutionibus erfreuet, worauf meine Rückreise fröhlich
antreten und bey verlangtem Wohlergehen E. E. N. B. W. zu Hause
sehen und sprechen möge. In welchem Wunsch verharre nebst schönst
und gehorsamsten Befehlich an einen ampl. senat. und alle lieben
Angehörigen E. E. N. B. W.

unterthänigster Client und Diener

Magist. Johann Babanius.

33.

Nat.-Archiv Nr. 1826, lit. 1. Ann. 1693.

Wien d. 18. Februar 1693.

Wohledelgeborene u. s. w.

Den jüngst hingelegten Posttag hatte mir gänzlich eingebildet,
es werde gestern oder vorgestern das von der allergnädigsten kaiser-
lichen commission oder consilio ad tractandas res Transylvanicas
delegato eingerichtete und in des H. secretarii von Werdenburg Händen
fertig stehende Referat Ihrer May. hohen Person in dem geheimben
Rath vorgetragen werden, vernehme aber, daß es wegen ersterwehnten
Herrn secretarii von Werdenburg Unpäßlichkeit nicht geschehen sey.
Nichtsdestoweniger hat Ihre Excellenz der H. Graf Rynsky uns vor-
gestern versichern lassen, daß, sobald es sich mit dem H. secretarius
bessern wird, man zu unserer expedition schreiten und darinnen bis
zum Ende arbeiten werde. Ich halte darvor, es werde sich schon ge-

bessert haben und wird also der bald erfolgende effect der gnädigen Vertröstung mit Verlangen zu erwarten seyn.

Unterdessen bin ich bey dem Marchese Bagni (welcher durch conferirung des Amenzagischen Regiments vor etlichen Tagen Obrister worden und E. E. R. V. W. sich sehr höflich befehlen läßt, Ihnen auch so viel guttes vor Jedermann nachruffet, daß er billig vor den allerbesten Commandanten, so jemahls zu Hermannstadt gewesen, zu ästimieren) und Grafen Marxsiglie (so das Beckische Regiment bekommen), gewesen. Dieser letzte läßt sich dem H. comiti schön befehlen und erkundigen, ob der Mahler mit seiner Mahlery fertig sey? bittet auch seine in dem Rathhause stehende Sachen ferner in gutter accommodation zu conservieren. Er gilt bey Ihrer Excell. dem Grafen Rynsky viel und berichtet mich, daß Ihre Excell. etlichmahl mit ihm von den Siebenbürgischen Sachen geredt und sich so weit herausgelassen hette, daß man der arglistigkeiten etlicher Magnaten schon zimlich kundig sey u. s. w., daß mit den Sachsen man ein großes Wittleyden hette, und müßte ihr hartes tractement völlig eingestellt werden.

Er sagt auch, die Telekyische Famili und Sächsische Nation hetten an dem H. Absolon einen extraordinar guten Freund, welcher durch seinen credit und stedte information bey dem Grafen Rynsky viel gedinet hette. Den H. Rösnern und Cronstädtern redt er wenig guttes nach, die Herrn Herrmannstädter aber gelten viel. Der kaiserliche Schiffarmatur-Commandant Marchese de Flori, wie auch der unlängst in Siebenbürgen gewesene Ober-Commissarius de Rox ist vor zwey Tagen gestorben und seynd gestern beyde begraben worden. Das in Siebenbürgen delogirte Heußlerische Cürassier-Regiment ist dem General Corbelli conferirt worden.

Der gute Herr M. Schwarz hatt dem H. Seredi gros unrecht gethan, indem er der Ursprung des von der Beständigkeit des H. Seredi hindenden Gerichts befunden worden und villeicht in der Verantwortung sehr schlecht und fahl bestehen wird. Ich habe unzweifelhafte documenta, daß ich übel informirt gewesen sey und ihm H. Seredi unrecht geschehen, wann dem ungegründeten und falschem Bericht geglaubet worden. Ich will eines erinnern: Der General Aspermont muthet ihm zu, daß er die Religion changieren solle, dieseswegen aber will H. Seredi die Aspermontische Accomodation, da er fl. 500 jährlich außer anderer victualien haben solle, völlig quittieren. Das Ungrische Religions-Werk treibt er auch annoch, auch mit Verseyndung seiner Person bei der Clerisey. In summa: Ich finde die Sachen anders, als mir persuadirt worden, und ist also auf üble information die reflexion auf seine Person (die gewiß in Diensten wohl zu brauchen ist) zu resumieren. Es nimmt mich nicht wunder, daß ich geglaubet habe, wann ich weis, daß der Herr Absolon auf vorbeschehener Information in eben dem concept gestanden, daß Herr Seredi nicht just sey. Was nun Seiner oder des Herrn Petenadi seiner Person wegen

E. E. ferner befehlen werden und ob der H. Absolon Einen vor dem andern recommendiere, gehorsamst zu vernehmen erwarte, inzwischen aber, wie immer mit dienstlichem Befehlich an E. ampl. son. und dero liebe Angehörnden verbleibe

E. E. N. B. W.

unterthäniger Client und Diener

M. Johann Babanius.

34.

Nat.-Archiv Nr. 1822, lit. k. Ann. 1693.

Wien den 21. Februar 1693.

Wohledelgeborene u. s. w.

Den 18. dieses gegen Abend ist der aus Germaunstadt von denen Herrn Magnaten abgeschickte Courier Nahmens Makrai angekommen und hat der Herr Alvinczy die durch ihn überbrachte Briefe Ihrer Eminenz dem Cardinalen und Ihrer Excellenz dem Grafen Rynßky überreicht. Was man aber in gedachten Briefen geschrieben habe, kann von uns Niemand gründlich wissen, dann der Herr Alvinczy selbst nicht in geringer confusion stehet, weil man ihm die Copien nicht überschickt, hat also sich zu helfen, eine nicht geringe Fauts begangen, wann Er Ihre Eminenz ganz vertreülich gebetten, daß sie ihm doch des Gubernii an Sie gegebene Briefe auf eine kurze Zeit communicieren solle. Was er aber zur Antwort bekommen habe, wird er schwerlich vielen offenbaren wollen. Er selbst muthmaßet, man werde von der arenda derer Fiscal-Einkünfte und neuen Anlage der 75.000 fl. geschrieben haben. Dieses leyte ist ganz gewiß: gestallten Ihre Eminenz von freyen Stücken zimlich hart den H. Alvinczy angereßt und befraget: Woher die Stände und Generalität in Siebenbürgen die Macht hetten, ohne Befehl und Erlaubnüs vom Hofe über einem so importanten Werk zu contrahiren? Ich sehe aus vielen Umständen, daß aus dem Arendations-Werk nichts geschehen werde. Welches villeicht vor uns arme Sachsen besser seyn wird.

Gleich jeko erhalte ich E. E. N. B. W. hochverlangte Briefe vom 5. und 9. Feb. und kommt mir der gründliche Bericht von vielen particularien sehr wohl zu statten. Meiner Obligation stehet es nunmehr zu, nach allen Kräften alles dasjenige zu thun, wodurch unser Interesse bedienet werden kan. Wessen E. E. N. B. W. so sicher seyn können, als ich mich heftig schämen müßte, wann mich Jemand einiger Nachlässigkeit beschuldigen könnte. Wir haben eine rechte Sache, stehen vor Gott und einem allergnädigsten König, klagen in tiefster Demuth, verlangen Niemandes Schaden, derer verflossenen Jahre Geschichten seynd unsere Vorsprecher, an gnädigen Vertröstungen fehlet

es auch nicht! Gott wird zu rechter Zeit schon helfen und unsere Häupter aus dem Staube aufrichten.

Es erinnern E. E. N. B. W. nichts, welches nicht dem allergnädigsten kaiserl. ministerio ein und das andermal vorgestellet wäre und ist unser größtes Unglück, daß wir der Resolutionen nicht habhaft werden können, welche ohne Zweifel ein und den andern concept stark verrucken werden. Ich will ein wenig zusehen, wie sich die Sachen bey Ihrer Eminenz (bey der man künftig viel zu thun haben wird) anlassen und mit Gottes Hülfe Zuziehung nach Gestalt der Sachen dasjenige vorkehren, so vorzukehren seyn wird. Das beste ist, daß ich aus Schickung Gottes in einem villeicht nicht geringstem credit bey Ihrer Eminenz stehe und schon vorsehen kan, daß sie mich gnädig anhören werde.

Es nimmt mich wunder, daß die Herrn Magnaten so ein freches Project von einem contract dem Hofe präsentieren dürfen; es haben schon etliche hohe Häupter saure Gesichter darzu gemacht und ist blutwenig von Erfüllung der hungerigen intentionen zu halten. Denn, wann ja es zur arondation kommen sollte, die noch in gar weitem Felde zu stehen scheint, so würde mehr auf des Kaisers als der Arendanten Interesse reflectiert werden. Sie wollen des Kaisers profit ganz zweifelhaft, ihren eigenen Nutzen aber gleich in dem Beutel haben. Ich habe ein recht herzogliches Verlangen, das Ende dieser Komödi zu sehen! Parturiunt montes, aber fürchte sehr, daß nascetur ridiculus mus.

Betreffend die dem Herrn Apor István angewiesene 1000 fl. so mus gehorsamst zur Nachricht dienen, daß vor etlich Wochen, bey der Bezahlung der Esterházsischen Gütter Alvinczy, Gérgely Deák und Horvath gewaltig auf mich gestürmet und alle lind- und scharfe Mittel angelegt haben, die Pfarrsgelder aus meinen Händen zu reißen, worauf ich mit des Herrn Ingrams Raths-Zuziehung die annoch in Händen habende Gelder gleich auf Presburg verschickt und mich also darauf durch das non amplius habeo entschuldigen können. Damit ich nun nicht zum Lugner gemacht und vor Ihnen allen miteinander prostituiert, doch aber auch dem Herrn Apor István gedienet und die von E. E. N. B. W. gegebene parolle stehen möge, so wird der Herr Ingram von denen in Seinen Händen ligenden Pacischen Regimentsgeldern joviel als der Herr Gérgely Deák verlangt, hergeben und wird durch dieses expedions allen zustimmenden Parthen Satisfaction gegeben. Unterdessen bitte unterthänigst, theils in Ansehung meiner obgedacht- und vor denen Herrn Condeputirten angelegten excuse, theils ad evitandam invidiam, theils auch meiner securität wegen (da ich nicht gerne mit Geldern reisen wollte, daß es Jemanden bewußt wäre), es mit dem Gelde darbey bewenden zu lassen und keine Anschaffung darauf zu geben. Dann ich schon von sehr vielen hier und von Hause angefochten werde, indeme fast ein Jeder von mir Geld begehret, dem ich nach dem gemeinen ablichen

Brauch, wer weiß wie lange, nachlaufen müßte, und derowegen auf alle Weise besser, daß es in dem Lande erschalle, ich hette kein Geld mehr. Bei dem Gergely Deák bleibt auch nichts verschwiegen, wie er denn gestern vor dem Alvinczy und Horvath des Geldes wegen auf mich losgegangen; und wann ich ihm Geld gegeben hette, so hette gleich Alvinczy aufs neue mich angegriffen, daß ich gewünscht hette, das Geld nie gesehen zu haben. Kommt es einmahl in Alvinczysche Hände, so würde man mehr als mit der kays. Cassa zu thun haben, bis es eincaßirt würde.

Des Herrn secretarius Werdenburgs Unpäßlichkeit macht, daß die Siebenbürgische Expedition noch bis dato Ihrer Mayst. nicht präsentiert worden, weilen es aber nur daran hanget, so ist nunmehr das Ende, wie neulich berichtet habe, zu erwarten. Wormit schließend nebst gehorsamsten Befehlich an E. ampl. sonatum und alle liebe Angehörenden verbleibe allstets

E. E. N. B. W.

unterthäniger Client und Diener

Mag. Johann Babanius.

35.

Nat.-Archiv Nr. 1826, lit. m. Ann. 1693.

Wien d. 25. Februar 1693.

Wohledelgebohrne u. s. w.

Jesus fängt der allergnädigste Gott und Kayser an, unsere Gemüther aufs neue aufzurichten, indem nicht allein das commune religionis punctum zu einem tröstlichen Zweck, sondern auch die übrigen Materien so eingerichtet zu seyn vermerke, daß über meiner Widerkunft nicht ich allein und die Meinigen, sondern hoffentlich alle redlichen Sachsen sich werden zu erfreuen haben. Es werden sich aber E. E. nicht verwundern, daß ich bis dato von denen conclusis nichts verläßlich- und deutliches geschrieben, wohl aber leicht ermessen, daß bey einem Geheimnißvollem Hoffe sich nichts auf solche Weise errathen läßt, daß man des effects der Muthmaßungen ganz versichert seyn könnte. Nun aber, nachdem ein Tag dem andern und eine Rede der andern zu Hülfe kommt, und was zur Zeit verdunkelt geschienen, sich klärer und klärer hervorthut, so nöthiget mich meine Schuldigkeit dero E. E. mit eben dem Trost zuzusprechen, der mein vor unaussprechlichem Verlangen ganz ermüdetes Herz aufgemuntert und gleichsam lebendig gemacht hat. Daß ich aber meinen Zweck näher berühre, so diene gehorsamst zur Nachricht, daß, nachdem das Project eines recht frech- und monströsen Akkords über die Verarendierung der Fiskal-Einkünfte denen weitsichtig- und subtilen Staatshauptern behändiget

worden und dem hiesigen Brauch nach der H. Alvinczy wegen eines und des andern Erläuterung befraget, wie es seyn können, in ein und andern sich erkläret hatt, so ist gleich in dem frontispicio die unzeitig- oder lieber spätthe sollicitierung der 6000 fl. ins Mittel getretten, da bey solcher Gelegenheit Ihre Excell. der Herr Graf Rynsky mit Ernst gefraget, warumb das Gubernium die 6000 fl. begehre, da es doch Anfangs das Widerspiel und daß man den Sachsen erstgedachte 6000 fl. erlassen solle, sollicitiert habe? Man solle nicht vermeinen, daß man so vergessen wäre und sich auf die im Anfang proponierte Sachen nicht mehr reflectieren könne! Ueberdas hette die Nation auch à parte schon erwehnter 6000 fl. Erlassung sollicitiert, worauf auch wirklich die Resolution gestellet wäre, worbey es seyn Bewandnuß haben müsse. Parcat, sagte der Herr Alvinczy darauf, *vestra excellentia, aliquando fiunt talia ex inconsiderantia*, (eine vor- treffliche excuse, welche der subtile Statist mit nachdenklichem Stille- schweigen beantwortet hat!) *praeterea hoc tantum conditionaliter petunt, si nempe sua majestas nollet remittere. Sed repositum: Neque sub conditione deberetis sollicitare vobis ipsis contraria.* Was nun ich in particulari von dieser materi eingegeben, das werden E. E. aus diesem effect unschwer schlüssen und dürften fast diesen Umständen nach der Cassierung des nie zu geben von Rechtswegen schuldig gewesenem honorarii uns mit Trost versichern. Belangend ferner das Dreißigst-Wesen, so habe so viel aus allen Umständen schlüssen können, daß Ihre Mayestät entweder unsere Noththurmer Maut in unseren Händen lassen, oder selbst übernehen und Nie- manden verarendieren würde. *Tertium vix, ac ne vix quidem dabitur* und würde sich Niemand darüber zu erfreuen haben, wann wir uns arendatores von gedachten Nothenthurm-Dreißigst zu schreiben aufhören würden. Wegen der Berechnungen derer gemeinen Landes- Anlagen und Ausgaben habe es auch mit Hülfe Gottes so weit ge- bracht, daß Rynsky dem Alvinczy (ohne daß dieser gewußt, von wem die materi bey Hofe anhängig gemacht worden) gesagt: Es müßten nicht allein alle künftige Anlag- und Ausgaben berechnet werden, sondern auch *de praeteritis* ein jeder zeigen, wo die Anlagen hin- gekommen seyen: dann solches Ihre May. sehr ernstlich befehlen werde. Dieses hatt der H. Alvinczy selbst mir gebeichtet und ist nicht wenig darüber bestürzt worden. Betreffend das unchristliche Interesse, so ist von dessen Einrichtung auch nicht zu zweifeln. Ob es aber durch ein decret oder auf andere Weise beschehen werde, stehet vom Ausgange zu erwarten. Geschiehet es durch ein decret, so müßte darinnen deutlich bedeutet werden, daß auf unser beschwernus man darein sehen müsse, worauf man eine neue materiam odii sään würde. Durch einen Handbrief aber und Ermahnung von Ein oder dem Andern Minister oder auch mündliche Instruction wäre der Zweck auch zu erreichen. Es seye nun wie es wolle, doch bin ich sicher, daß die Hülfe nicht ausbleiben werde.

Die Sollicitation der Pokalen habe dergestalten reprimirt, daß ich entweder eine deutliche Abschlagung des unbesonnenen Begehrens oder gar keine Antwort darauf, so doch viel zu bedeuten hette, zu vermuthen habe.

Das Diploma wird allem ansehen nach neu ausgefertigt werden. Von der contentierenden confirmation der contracten habe auch gute Hoffnung. Der recursus ad regem mus, so lange der König König ist, vest und Jedermann frey stehen. Postpferde zu geben, wird uns Niemand zwingen können. Geben wir aber aus discretion und stiften Selbsten unter uns exempl von übler consequenz, nobis imputabitur. Quod tamen sine censura non fiet. Wovon das mehrere mündlich zu referiren. Wie man specialiter auf Hermannstadt reflectiren werde, stehet von der Zeit zu erwarten.

Heute wird man, der geschenehen Vertröstung nach, die letzte conferenz von unsren Sachen halten und darauf die resolutiones in dem geheimben Rath ablesen und sofort solche expedieren lassen; vermeine also kurz vor oder nach Ostern mit Hülfe Gottes meine Rückreise anzutreten. Wegen unverzüglicher Einrichtung der neuen Siebenbürgischen Canzley bey hiesigem Hofe wird auch eine ernste Ermahnung ergehen, worbey keinesweges zu gestatten seyn wird, daß von der Sächsischen Nation Niemand darzu appliciert werde. In dergleichen Materien kan man hier vor der Zeit nichts thun und wird die eigene Mannhaftigkeit statt eines Rathes recommendiert.

Der H. Alvinczy und Horvath haben den casum praecedentiae Ihrer Excell. dem Grafen Rynskty auch unlängst proponiert, haben aber eine lange Nasen darvon getragen, indeme ihnen ins Gesicht gesagt worden, sie sollen dergleichen unordnungen und mich in meinem Rang, worinnen ich von dem Hofe sey angenommen worden, bleiben lassen. Der H. Alvinczy hatt vor die Fiscalien außer den Dreißigsten, 80.000 fl. gebotten, höre aber, daß man 100.000 fl. haben wolle. In dieser Materie thut das meiste Ihre Eminenz der Cardinal, weil sie die Cammer angehet. Der Herr secretarius Werdenburg hat mir eine copia des diplomatis, wann es zur Expedition kommen wird, zu geben versprochen. Er ist noch unpäßlich, wird er aber nicht bald gesund, so ist der Cardinal mit Ihrer Excell. dem Grafen Rynskty eins, die Expedition dem Herrn von Albrechtsburg zu übergeben, dann man auf alle Weise uns bald abzufertigen intentionirt ist. Soviel habe auf diesesmal, hoffentlich zum Vergnügen und Consolation, zu berichten, mit einem herzlichen Wunsch schlüßend, daß mich Gott bald den ausführlichen Trost E. E. überbringen lasse, unter dessen Schutz ich bin und verbleibe E. E.

gehorsamster Client und Diener

M. Johann Babanius.

P. S. Des Herrn Alvinczy Schreiber hat gegen einer discretion mir das Project, so dem Rynskty zugeschickt und dem Alvinczy

communiciert worden, abgeschrieben; doch mit Vorwissen des Alvinczy und hat sich auf diese Weise Niemand zu verwundern, daß ich gründlich in der materi informiert sey.

36.

Nat.-Archiv Nr. 1828, lit. a. Ann. 1693.

Wien d. 4. März 1693.

Wohledelgeborene u. s. w.

Die in dem Arendation=Accords-Project Ihrer May. vorge-
tragene nachdenklich- und ungenüchlich überlegte puncta, wie auch des
Herrn von Werdenburg seine Schuel-Unpäßlichkeit machen, daß wir
abermahl stecken bleiben. Ich sehe, daß uns Gott zur Strafe unserer
Herzen Gedanken überlasse, und wann wir es gar zu lange so ge-
wältig anstellen, so wird endlich der Gesalbte des Herrn unser lachen
und spotten, auch wohl gar (wie besorge!) uns mit einem eisernen
Scepter zerschlagen und wie Töpfe zerschmeißen.

Ich bedaure mein Unglück, wann ich mich auch an der Spitze
sehen und über meine Gemüths-Quahl auch an dem Leibe abermahl
dergestaltten zugerichtet fühlen mus, daß ein medicus vermeinet, es
könne mir nicht eher als durch eine zehen- der Andere aber gar durch
eine achtzehn-wöchige starcke cur gerathen werden: wie ich mich dann
schon vorgestern durch die vorgeschriebene Mittel zu morti- oder vivi-
ficieren angefangen habe. Der Ausgang sey meinem Gott anheim
gestellt!

Ich besorge, daß Ihre Excell. der Herr General Carassa, nach-
dem Sie dem General-Commissariat resignirt hatt, heute oder morgen
gar dem Leben resigniren werde, gestaltten das hixige Fieber Sie
mit solcher Gewalt vor 3 Tagen angegriffen, daß Sie in einer Stunde
gang kraftloß gelegen und von dem collegio medicorum (deren con-
siliis in diesem casu Ihre Excellenz der Graf Kynsky immer bey-
wohnet) sicherer und gewisser vor tod als lebendig gehalten wird.

Vergangenen Sonntag abends umb 10 Uhr seynd 2 Personen
tod, eine tödlich, die 4-te gefährlich auf der offenen Gasse von denen
schnap-Studenten gestochen worden, allwo ich mit meinem Georgen,
als von dem H. Ingram auffß quartier gehen wolte, mit höchster
Bestürzung zu eines erstochenen tragoodi gekommen und den ver-
unglückten angesehen, wie er tödlich erblichen¹⁾. Diese casus bewegen

¹⁾ Ueber diesen Vorfall schreibt Zabanius an demselben Tage (4. März 1693) an seinen Freund Daniel Absolon in Hermannstadt (Nationalarchiv Nr. 1828, b; ex anno 1693): Nudius quartus ad templum s. Petri prope ad aedes Kynskianas, me cum famulo non multis passibus distante, unus est confossus, alter laetaliter, tertius periculose vulneratus, quartus ad hederam ursi nigri eodem tempore interfectus. Tragici casus isti movent me, ut decreverim, me vespertino tempore nunquam e hospitio proditurum!

mich, abends nicht mehr aus dem quartier zu gehen. Gott bewahre uns vor dergleichen Unglück! erhalte E. E. N. B. W. und lasse mich Sie demmahleinst bald in guttem Wohlstande sehen! wornächst mit schönstem Grus an E. ampl. senat. und alle liebe Angehörigen bin und verbleibe

E. E. N. B. W.

unterthänig-gehorsamst-ergebener Diener

M. Johann Babanius.

37.

Nat.-Archiv Nr. 1835, lit. a. Ann. 1693.

Wien d. 1. April 1693.

Wohledelgeborene u. s. w.

E. E. den 16. passati an mich abgelassenes habe mit unterthänigem respect und Gehorsam erhalten, woraus derowegen des H. Serodi mir eröffnetes Belieben, nicht minder aber auch, was nach derselben Wohlerachten in casu einer zu dem Zweck sich anpräsetierenden, um einige adeliche Gütter pro publico oder auch deren durch treuer Dienste Leistung sich meritiert gemachter, privato hono zu erbitten, in Händen stehender Gelegenheit sicher vorzunehmen sey, ersehen habe.

Nun hette zwar jenes wegen umbständige instruction, und köndte darauf mit beregtem H. Serodi etwas verlässliches schlüßen, weil er aber vor 10 Tagen mit dem schon 4 oder noch mehr Jahr sollicitierten und endlich unlängst erhaltenen kay. decret (nachdeme er kurz vor seiner Abreise etlichmahl bey Mir gewest) von hier ab- und nach Eperies, um das exercitium religionis auf neuen Fus zu stellen, verreiset ist; so habe zu bedauern, daß mit Ihm nicht sprechen, weniger etwas gewisses schlüßen kan.

Hingegen werde nur seinetwegen meine Rückreise (daferne es bald darzu kommen dürfte) über Eperies nehmen und sodann hoffentlich Gelegenheit haben mit ihm zu reden und etwas richtiges zu schlüßen.

Weil denen Memorialien, so man wegen einiger adelichen Gütter Erbit- und Ertheilung hette eingeben können, durch den Schluß, vermöge dessen eine neue Siebenbürgische Canzley aufzurichten stehet, der Weg und paß auf diesesmahl völlig abgeschnitten und unschwer zu ermessen, daß man hiesig- und allerhöchst-kayserl. Seits dadurch sich neue Ursach gemacht, eines und des andern importanten Puncts Ein- bis zu der Canzley-Aufrichtung zu verschieben: als werden auch unseres Orths alle schon überlegt- und vorbedachte Sollicitierungen geheimb zu halten seyn, bis Gott und die Zeit die verlangte Stund und sichern Weeg, was vorbedacht zu vollenziehen, eröffnen wird. Inzwischen

werde, so lange hier bleiben mus, der löbl. Nation und einer gemeinen königl. Stadt Hermannstadt Haupt-interosse nach allem Vermögen zu beobachten und alle Kräfte anzuwenden haben, daß die Grundfeste derer aufzuführenden Staats-, Zwerch- und Feuer-Mauern zu unserm Vortheil geleet werde, in beharrlichster Verbleibung E. E.

unterthänig-gehorsamst-ergebener Client und Diener

M. Johann Babanius.

38.

Mat.-Archiv Nr. 1835, lit. c. Ann. 1693.

Wien d. 4. April 1693.

Wohledelegeborene u. s. w.

Obwohlen Ihre Excell. der Herr Graf Rynsky diese ganze Woche alle Tag die Siebenbürgische Conferenzen ansagen lassen, so hatt sich doch der gutte Herr von Werdenburg nicht eher als gestern darzu bringen und allezeit bald wegen Catharren, bald durch das Seit- und Rücken-Wehe, bald vermittels anderer praotext entschuldigen lassen. Was aber eugentlich geschlossen worden, wird der entliche Abschnitt dermahleneinst eröffnen. Doch kan noch dermahlen von dem Ende nichts gewisses berichten, weil mit höchstem Verdrus öfters erfahren habe, daß man in Worten und Bertröstungen wohl jederzeit freygebig und fertig, in den effecten aber sehr langsam und delicat sey, und scheue derowegen mehr die wirklich angehend- und bald zu eröffnen stehende campagne, als einer baldigen Erlösung mich sichere. Es sehe nun, wie ihm wolle, wann nur die resolutiones gut genug wären, so wäre vिलleicht der überstandene Verdrus unschwer in Vergessenheit zu stellen. Besorge aber, es dürften größtentheils nimis generalia aut ambigua herauskommen, womit man sich nicht viel behelfen, sondern den Hof bald widerumb wird ersuchen und usque ad pacis tempora sich bonis verbis aufmuntern, dann und entlich aber absolutum transylvaniae dominum recht erkennen müssen. Ich sehe, daß man alle consilia nach der Zeit regiert, und nachdeme die conjuncturen favorabl zu seyn scheinen, sich mit der suzerenität je mehr und mehr zu ersehen giebet: und weil von einem Tökölischen Einfall daß ganze Römische Reich redet und den Ausgang selbst nicht allerdings vorsehen kan, so will man auch in denen Materien, da der magnaten ihr procedere etwas bloß gegeben werden soll, nicht recht daran, und glaube festiglich, man werde auf dieses wohl nur laviren; tempora pacis succurrent fundamentaliter saxo-nibus, interea patientia! Ich habe genüglich remonstriert, daß dilatio auxilii libertati male procedentium

habenas laxet, nos vero extreme consumat, man nimmt es auch endlich begierig an, doch mißfället es mir, daß man einwende, es würde alles nach und nach eingerichtet werden, doch verlange man ein gutes Verständnuß unter denen Ständen zu erhalten und alles mit gelinden Mitteln in gutten Stand zu bringen. Verbo: eventus belli nondum judicatur esse certus, nihilque aula magis, quam hostem intestinum metuit et licet Saxones velit omnino notanter elevatos, ita tamen eos elevare non vult, ut nimis exacerbatis reliquorum animis, hosti porta patefiat, atque sic integra transylvania sepeliatur. Gott wolle uns nur mit einem erwünschten Frieden gnädiglich ansehen, so dann fiet, quod desideramus. Doch ist es sich auch nicht einzubilden, daß die expedition ganz und gar trostlos ablaufen sollte und zielen meine Muthmaßungen dahin, quod plenaria in omnibus satisfactio frustra a nobis pro hoc tempore expectetur: dann in dem Religions-Wesen, confirmation derer Contracten, wegen des honorarii und anderen puncten mehr ich etwas erfreüliches überzunehmen hoffe, wie ich dann herzlich verlange, solches in kurzem E. E. gehorsamst kund zu machen und wie hierinfallß, also auch in allen Begebenheiten treu und unterthänig zu erweisen, daß nebst Empfehlung göttlichen Obschirms und schönsten Befehlich an E. ampl. senat. und alle liebste Angehörige ich sey E. E.

unterthänig-gehorsamst-ergebener Client und Diener

M. Johann Babanius.

39.

Nat.-Archiv Nr. 1835, lit. e. Ann. 1693.

Wien d. 11. April 1693.

Wohledelgeborene u. s. w.

Die den 26. und 29. passato an mich abgelassene habe mit gewöhnlichem Gehorsam erhalten. Bedanke mich unterthänig des väterlichen Mitleydens, und stelle meinem Gott den Ausgang unserer Expedition sammt allem Vorhaben, so nach den Umständen und Gelegenheit ins Werk zu seyn resolvirt bin, anheimb.

Unterdessen ist mit Schmerzen zu erwarten, was auf die bey Ihrer May. dem Kayser gehalten geheime Conferenzen beschehen und ob darauf die baldig- und von uns allen eingebildete dimission oder etwas widriges, dessen auch blos zu gedenken mich scheüe, erfolgen werde. Ihre Excell. der H. Graf Rynsky hatt 10 Tage (deren 4 schon verflossen) bis zu unserer Absolution der Ausmundierung unserer

Sachen vorbehalten, die entlich auch bald verfließen werden. Solte man aber darauf (wie mir dann alles bis zu denen verlangten octoven verdächtig) eine neue Ursach zu fernern Aufschub finden, so müßte derjenige blind seyn, der das darunter ligende Abschen nicht ersehn und merken köndte. Inzwischen gehen heute Ihre May. der Kayser und Kayserin sammt der jungen Herrschaft nachher Neustadt, umb einer gewissen Hofdame Nonnen-Klosterliche Gelübde und Profession beyzuzuwohnen, doch bleiben alle Instanzen und Canzleyen hier, und wird man Jh. May. Widerkunft folgenden Mittwoch erwarten. Die Kriegs-Ordren laufen schon aus und hoffet man weit stärker als vor einem Jahr wider den Türken im Felde zu stehen und eine hauptsächliche campagnia bald zu eröffnen. Um Siebenbürgen aber ist man jeyo als sonsten niemals bekümmert umb einem feindlichen Einfall mit des armen Landzmannes Conservierung vorzubeygen. Wer die Haupt-armee commandieren solle, ist noch ungewiß und hatt man gewiß auch hier sehr wenig Leuthe, worauf man sich recht verlassen köndte. Womit gehorsamst schließend, verharre nechst schönsten Befehlich an E. ampl. sonat. und alle Angehörige

E. E. meiner hochgebietenden Herrn und patronorum

unterthänig-gehorsamst-ergebener Diener

M. J. Babanins.

40.

Nat.-Archiv Nr. 1835, lit. g. Ann. 1693.

Wien d. 15. April 1693.

Wohledelgeborene u. s. w.

Gestern und vorgestern seynd der Herrn Telekischen nebst andern Privat-Sachen in den Conferenzen vorkommen, woraus zu schließend, daß man nicht allein der publicorum, sondern auch privatorum propositorum dergestaltten los zu werden verlange, daß vor der Siebenbürgischen appropriirten Canzley-Aufrichtung man in Siebenbürgischen Sachen nichts mehr zu thun haben möge. Wann es aber ein Ende nehmen und wir alle, so hier seynd, unserer Qual befreyet werden, stehet bey Gott und von der Zeit zu erwarten. Alle Monath und fast Wochen ändern die hiesige Concept und ist zu besorgen, daß motu dubii eventus belli potiora in statu quo sint remansura, dann gewiß Niemand alicui potiorum hoc tempore garzu nahe treten will. Patientia! tempus pacis optimus erit iudex. Bleiben unsere Sachen bis zu Jhr. May. divertissement auf Layenburg unerörthert, so ist diesen ganzen Sommer keine Erlösung zu hoffen. Unterdessen mus gestehen,

daß Ihre Excell. der Herr Graf Kunskv die Sachen mit großem Nachdruck pussire und auf alle Weise dahin trachte, daß Ihre Versicherungen den verlangten Zweck erlangen mögen. Andere aber arbeiten dahin, daß, gleich wie in vielen Materien nichts Cathegorisches zu hoffen, also unsere dimission auch verschoben werde. Wornit verbleibe E. E. Meiner hochgebietenden Herrn und patronorum

unterthänig-gehorsamst-verbundener Diener

M. Johann Babanius.

P. S. Der Herr Graf Marsiglie läßt sich E. E. schön befehlen, bedanket sich des Grufes und bittet sein auf dem Rathhause ligendes Hädl mit gar sicher und verläßlicher Gelegenheit hieher zu schicken. Sollte sich aber keine solche occasion, darauf man sich zu verlassen habe, anpräsentieren, so solle man es lieber in loco liegen lassen, dann er es über viel Gold und Geld ästimiret.

Dieser Herr Graf Marsiglie wird ein gewisses opus geographicum in wällischer Sprach drucken lassen, dem ich dasjenige, so de origine Saxonum von dem Herrn comite gelernet habe, an die Hand gebe: wird also auch daselbe zur Ehre der Sächsischen Nation emploiret.

41.

Nat.-Archiv Nr. 1839, lit. d. Ann. 1693.

Wien d. 20. Mai 1693.

Wohledelgeborene u. s. w.

Es begünnet ein Ansehen zu haben, als wolte der allergnädigste Kayf. Hof bey nunmehr je mehr und mehr angehenden Kriegsoperationibus von allen, folgentlich auch von den Siebenbürgischen Staats-Sachen nichts oder gar wenig mehr hören, gestallten auf unsere innständige sollicitationes sich uno oro omnes mit denen neu täglich und stündlich einlaufenden Hindernüssen entschuldigen, ohne daß ich derer geheimb- doch etlichermaßen mir kund gewordener Maximen gedenke, die mich allgemächlich die Hoffnung der baldigen Erlösung sinken zu lassen bemüßigen. Patientia! Inzwischen trage keinen Zweifel, es werde mein Weib, meinem Verlangen nach, den 16. oder 17. decurrentis zu Hermannstadt die Reise angetretten haben und nicht mehr weit von Wien seyn, da sie nebst mir besorglich den ganzen Sommer wird zubringen müssen. Unterdessen habe in dem Arrendations-Wesen so viel in Erfahrung gezogen, als wäre man inclinirt, die Gold- und Saltz-, doch aber nicht die Wein- und Korn-Gruben zu verarrendieren und werden E. E. N. B. W. der dießfälligen Resolution Fundament und raison unschwer errathen. Wir waren auch vor etlich Tagen versichert, alle Privat-Conferenzen wären schon geschlossen und daß

alles in dem Referat an den Kayser bestünde, nichtsdestoweniger hatt es vergangenen Freytag geheissen, man werde noch den folgenden Sontag conferieren, und als der H. Alvinczy nachgeforschet, ob der Erfolg beschehen sey, so haben Ihre Eminenz der Cardinal sich entschuldiget, die aus Italien eingeloffene Kriegs-advisen hetten das Vornehmen hintertrieben. Die Conclusion wird also aus solchen praemissis ohne Mühe abzunehmen seyn. Was ferner passieret, werde meiner gehorsamen schuldigkeit gemäß zu berichten nicht unterlassen, inzwischen aber, wie immer genennt zu werden verlange, seyn und bleiben E. E.

unterthänig-gehorsamst-ergebener Client und Diener

M. Johann Babanius.

P. S. Weil das erste Jahr der ehr- und aufrichtigsten In-grammischen Agentie sich den 1. Mai terminiert hatt, und sehe, daß es bräuchlich, de futuro eine höfliche intimation abzulegen: als werde E. E. dießfälligen special Befehls erwarten. Der ehrliche Herr läßt sich alle Posttage E. E. gehorsamlich befehlen, welches hiermit ein- vor allemahl ausrichte. Ihre Excell. der Herr General Veterani ist vorgestern mit der durch des General Dünewalbs Tod vacant gewordenen General-Feld-Marschallen Stell allergnädigst belegt worden.

42.

Nat.-Archiv Nr. 1839, lit. f. Ann. 1693.

Wien d. 23. Mai 1693.

Wohledelgebohrne u. s. w.

Obwohlen vorgestern Ihre Excell. der Herr Graf Rynsky den Herrn Alvinczy vergewissern lassen, daß wir unsere expeditiones gestern in Händen haben werden, dannhero gestern der Herr secretarius mich umb den Mittag asscurieren wollen, daß ein Theil unserer Expedition dem Herrn Alvinczy schon geliefert sey, so ist doch zur Zeit noch nichts von effecten zu sehen, viel weniger etwas gewisses von unserer Heimreise vorzusagen, indeme Ihre May. der Kayser die Ernennung der Besoldungen, Uebernahm und Einrichtung der fiscalischen Wirthschaft und andere particularien mehr, per rescriptum an die Hofkammer und dero Präsidenten, Ihre Eminenz den Cardinalen Collonitsch, remittieret und diese uns noch einmahl so lang aufhalten dürfte. So leichtglaubig kan auch Niemand mehr von uns seyn, daß er sich einigen effectes sichere, ehe und zuvor er selben mit Händen greiffe und Augen ansehe. Vorgestern ist der Herr Váradi Laszlo und Haller István von Ihrer Eminenz verhört worden, welcher leytere auch zu der katholischen Kirchen- und Schulbedienten-Unterhalt 10 Fiscal-Zehenden sollicitiert, und unter andern in unserm Stuel:

Stolzenburg, in dem Medgvescher: Birtheub und Meschen vorge schlagen haben solle. Gleich wie nun solchem postulato und noch viel mehr deme darauf erfolgenden placet widerzusprechen sehr gefährlich und in dergleichen Fällen den ersten Anwurf ich durch andere zu thun, und nachdeme selbe abziehen, mein Thun einzurichten pflege, also habe durch den H. Alvinczy einige daraus erfolgende difficultäten remonstrieren lassen, welche das caput negotii angehen, mir in specie nicht allein die Wiederholung sothaner remonstratiou, sondern auch vor allen die Fuhrbeschwerden vorbehaltend. Nachdeme aber erstgedachter Herr Alvinczy durch seine remonstrierung eine alt Mönichische, zwar mit silber beschlagen, doch aber vulgate Bibel mit diesen Umständen zu schenken bekommen, daß Ihre Eminenz gesagt: Gleich als Ihr frey stünde, die Bibel Ihme (H. Alvinczy) zu schenken, also wäre dem Kayser auch frey in deme, was ihm zugehörig, nach eugenen allergnädigsten Wohlbelieben zu wirthschaften, und gleich wie der Kayser der übrigen Religionen Einkünfte und Güter nicht zu beregen ver lange, also werden die übrige Religionen nicht so vorwitzig seyn und sich anmaßen, dem Kayser darinnen difficultäten zu machen, da er frey zu dispensieren hatt: so wäre nun ein nicht geringer Vorwitz, ferner etwas darwider anzuregen, was das Hauptwesen obberegter 10 Zehenden-collation anlanget. Wegen der Fuhrwesens-Kast aber will ich alles, so nur immer möglich, thun und mit allem Fleiß solche von unserm armen Landesmann abzulehnen trachten, doch aber mich auch vorsehen, daß er mir stadt einer katholischen Bibel keinen Rosenkranz schenke. Gestern ist der Herr Haller Jitván mit den Herrn Telekischen (welche leyte bey mir quotidiani seynd) bey mir gewesen, und unter andern erzehlet, was gestallten Ihre Eminenz ihn gefragt habe, ob und was für Usuristen es in Siebenbürgen gebe, worauf er geantwortet hette, es seye unleugbar, daß man von denen armen Sachsen viel wider Recht und Gewissen nehme, doch hette er selbst sich bis dato vorgesehen in denen intereßis nicht zu excediren. Worauf der Cardinal gesagt hette: Er seye von gar unchristlichen Sachen schon unterschiedlichmahl von vielen informirt worden, welche allerdings cassirt werden müßten.

Der Herr von Werdenburg hatt sich gestern quo ad punctum usurarum so weit herausgelassen: Ich werde ein kaiserliches decret bekommen, vermöge dessen man dem gubernio ernstlich anbefehlen wird, die usuren zu cassieren und das Interesse auf billige Method zu bringen. Doch würde man dem gubernio auch bedeuthen, daß der Kayser das interesse in Siebenbürgen wie in andern Erb- und christlichen Ländern nicht über 5 bis 6 pro cento werde steigen lassen. Wie und was dann und entlich herauskommen werde, erwarte mit unerdentlichem Verlangen, und wünsche nur, daß uns die Cammer nicht über Verhoffen lang und hart tribuliere.

Vorgestern seynd Ihre Excellenz der Herr General-Commissarius bey dem Herrn Ingram länger als 2 Stunden gewesen, allwo ich das

Glück gehabt mit Ihrer Excell. zu sprechen. Morgen will ich abermahl Ihrer Eminenz dem Cardinalen aufwarten, und auf alle Weise dahin trachten, daß der Behenden-Zuhrwesenslast vorgebogen werden möge. Inzwischen bin und verharre allstets und beständig

E. E. N. B. W.

unterthänig gehorsamst ergebener Client und Diener

W. Johann Jabanins.

P. S. Weil ich gleich jezo von dem H. Gubernator Excell. folgendes Decret: Georgius Bánffi etc.

„Prudens ac circumspecte, Nobis benevole. Salutem et benevolam nostri commendationem! Remélvén, isten jó voltabol, az mint Khinszky ur eo nga leveléből informaltatunk, nem sokára kigltéknek válasz, és az haza jövetelre szabadság adattatik. Az közönséges uti társaságnak securitássa is azt kívánván parancsollyuk kigltékt autoritate functionum a sacratissima caesareo-regia majestate nobis confirmata igen serio válaszok hiv adattatása után előre el ne jögyön, vagy hátra ne maradjyan, hanem Alvinczy Peter ur és Horvath Ferenz atyánkfiával edgyütt continuállya utozását mint hazáig, secus non facturum, bene valere desidero. ¹⁾

Datum in castro nostro Bonezida die 14. Maii 1693.

G. Bánffi gubernator.“

erhalte und darbey von dem Herrn Alvinczy vernehme, daß die Gelegenheit von des H. Cloßner seel. Saumnüs zu dem Zweck, solches an mich und den H. Horvath, ad quem pro forma simile scribitur, ergeben zu lassen genommen sey, daß wir alle, so viel unser seynd, alle unsere resolutiones, die wir mitbringen, dem gubornio behändigen und sodann das gubernium jedem das gehörige ausreichen solle: Hierinnfalls aber übel und schwere consequenzen vorsehe und besorge, als habe solches hiermit an E. E. N. B. W. gehorsamst berichten und umb einen zeitlich und ausführlichen Befehlich bitten müssen, wie in ea circumstantia mihi jure suspecta und judicio domino Ingram violentiam portendente ich mich sicher verhalten solle, wornach, wie schuldig so willig, mich richten werde. Will unmaßgeblich dero E. E. Bericht zu Tokai bey dem H. Postmeister suchen. Sonsten wäre ich willens, zu Tokai mich mit dem H. Alvinczy zu conjungieren und so fort bis nach Klausenburg und

¹⁾ „Wie wir aus dem Briefe Sr. Excellenz des Herrn Kinsky informirt sind, wird Ihnen hoffentlich, so Gott will, bald die Entscheidung übermittelt und die Erlaubniß zur Heimkehr gegeben werden. Schon weil es die Sicherheit der Reisegesellschaft verlangt, befehlen wir Ihnen kraft der von Sr. Majestät erhaltenen Amtsgewalt sehr ernst, nicht früher, als Sie den Bescheid erhalten, abzureisen, aber auch nicht zurückzubleiben, sondern mit den Herren Peter Alvinczy und Franz Horvath gemeinschaftlich nach Hause zu reisen.“

wohin auf C. C. N. V. W. Befehlich mich zu stellen haben werde, die Reise fortzusetzen. Ob mich gleich beregter H. Alvinczy directo und indirecto martert, und meine Expedition zu sehen verlangt, so würde es doch zu der löbl. Nation praesudiz und ihrer Freyheit Kränkung gereichen, wann ich überzwungen werden sollte, dahero aus dieser reflexion mich einer gleichen oder noch strängern Anforderung zu Bonzida verschre, welcher zu begegnen dero C. C. special Befehlichs erwarte.

43.

Nat.-Archiv Nr. 1839, lit. g. Ann. 1693.

Wien d. 30. Mai 1693.

Wohledelgeborene u. s. w.

Praevisa minus terrent! Es werden sich C. C. noch wohl zu entsinnen wissen, was von unserer expedition ich ein und das andermahl, nachdem selbe sich gegen dem Ende zu neigen angefangen, gehorsamlich berichtet, worauf mich bey gestern übernommen- und nunmehr in Händen habender expedition allerdings beziehe. Der Sache compendium ist, daß jede part mit Trost darvongehet, keine alzuschr vor dem Kopf gestossen und zugleich genügliche motiven überlassen werden, bald widerumb nachher Hof zu recurrieren: Religio est in salvo! Templum et schola promissa dabuntur catholicis; episcopus arcetur, vicarius admittitur; 15,000 fl. dabuntur. Ecclesias non nisi in locis residentiatis aedificari permittuntur. Diploma vetus manet, ita tamen, ut in complanatione addatur clausula, additamentum caesarea determinatione modo scripto illustrari. Reliquarum religionum jura, possessiones et proventus confirmantur. Quoad Saxones contractus, non in forma decreti, sed diplomatis patenter bello modo confirmantur. Judices regii confirmabuntur a rege. Articulus 18. diplomatis ad stricte exequendum per decretum imponitur. Gravamina nationis ut audiantur, similiter per decretum imponitur, satisfactio demandatur, qua non succedente salvus ad regem recursus relinquatur. Causa facultatis monetandi bona spes. Mihi, quid reportem, scripto se junctim datum. Haec vero omnia tam subtili methodo, ut nec natio, nec ego nimium odio exponamur. Haec pro firma consolatione ac testimonio, miserum Zabanium Viennae non dormitasse. Omnia ad omnem nutum placidata si essent, omnia reportassem. Ultra ea quae memini, non habui animos in potestate. Honorarium remissum durante bello

turcico. Mehr habe nicht erzwingen können. Redirem lubenter per postam, certoque redibo, ubi Alvinezy non nimium contranisus fuerit. Dandum est et a nobis aliquid animis, quibus ipsa aula, donec oriatur Lucifer, blanditur. Birtheimb, Meschen, Stolzenburg, Ragendorf, Bárányfut, Bene, Keist, Kleinpold und noch 2 Orth, derer mich nicht erinnern kann (Erked) werden ihre Fiscal-Zehenden-Quarten denen Herrn Catholischen hergeben; contra quod mutire fuisset periculum. Wegen der vectur aber satis me moveo. Eventum Deus, dies et Cardinalis docebit, ad quem ultimum nos caesar remisit per rescriptum. Scribo haec arcanissime usque ad reditum nostrum habenda, cujus causam, ubi rediero, exponam. Von dem Tag meiner und aller derer, so hier seynd, Abreise kann noch nichts berichten, dann articuli nondum sunt confirmati, arendationis opus nondum transactum, quae nos adhuc aliquandiu detinere possunt. Wormit verlange herglichen demahleneinst zu zeigen, daß gleich wie hiesigen Orthes alle ergiebige Treu und Fleiß nach meinem Unvermögen in allen Sachen angelegt habe, also ich sey und verharre. E. E.

unterthänig-gehorsamst-ergebener Diener

M. Johann Babanius.

44.

Nat.-Archiv Nr. 1844, lit. b. Ann. 1693.

Wien d. 3. Juni 1693.

Wohledelegeborene u. s. w.

Es werden E. E. eine seltsame Relation der Wiener-Expedition anhören, wann mich der liebe Gott beglücken wird, alle Partikularien mündlich zu referieren. Galli molimina, jam eventibus feralibus infelicissima, Romano imperio gravem incutiunt terrorem. Nos, dimissi licet simus, detinemur tamen adhuc per Cardinalom, factionis jesuiticae caput. Ad multa fundamentalia domino Alvinezy minus responsum est nihilo, et solum hoc expectatur, ut vel saltem minutissimum quid excipiatur, (worzu man deutlichen Anlaß selbst an Hand giebet) et actum esset de reditu hoc anno. Worvon o secreto cabineto habeo particularia. Was nun alltäglichen passieren werde, stehet fleißig zu observieren. Inzwischen ist die Präcedenz-Strittigkeit abermahl aufgeblasen worden, indeme der S. Horvath Ferenz ohne Urlaub weg zu gehen nicht willens, hingegen den Rang

vor mir mit hintanzetzung der ihm ins Gesicht gesagten Meinung des kays. Ministerii durchaus usurpiren will: da im Gegentheil ich mich auch (*re non amplius integra*) nicht mehr weich, sondern bey meinem posto steif finden lassen muß: dannenhero der Herr Alvinczy Ihr. Excellenz dem Grafen Kynsky sammt dem H. Horvath Terenz ersucht, umb sich eines Raths zu erholen, worbey sie beyde sich außer Zweifel so gestellet haben werden, als hetten sie dessen, was ihnen vor einem halben Jahr gesagt worden, vergessen. Hierbey erinnerte sich die *vivacissima summi aulae ministri memoria* dessen, was ihnen schon einmahl bedrücket worden, und schlug zugleich per *quamdam ovvarapaaov* sive *condescensum* dieses expediens vor, daß, wann der Herr Horvath sich beschwert befindete, weder ich noch er mit dem H. Alvinczy zur Urlaubs-Audienz, sondern H. Alvinczy allein und darauf ich auch allein gehen sollen: gestallten man mich, als einen Nation-Abgesandten, nicht bemüßigen könne, ohne Urlaub darvon zu gehen. Der H. Horvath aber möchte auch thun, was ihm beliebig wäre. Gleich wie ich nun solches expediens *subtilissimum ac prudentissimum* vor eine größte Ehre schätze, also fasse ich es mit beyden Händen und zweifle gar nicht daran, es werden auch E. E. und meine gesammte hohe *principalität* selbiges zu ihrer eugenen größten Reputation gedeihen lassen. Ob nun schon der Herr Alvinczy nichts weniger als dieses expediens und viel eher (wie aus allen Umständen vermerke) eine unserer beyder Remotion von denen Urlaubs-Audienzen zu erhalten hofete, so mus er doch nunmehr in folgende Worte ausbrechen und sagen: *Hogy otkon no mondgyák, hogy rosz ember voltam, és csak ezt sem tudtam végig vinni, hogy eö kgylmö. (Horvath ur) kgyld. elött járjon, én mög mondottam a dolgat Kynsky uramnak, maga Horvath uram hallota mit mondot eö Nga. én arrol már nem tehotek, hanem kgl. Zabanius ur külön bucsuzhatik. etc.* ¹⁾ In betrachtung dessen und umb sicher zu gehen, bin ich heute zu Ihrer Excell. mit dem H. Oberkriegskommissario Komornik gefahren und habe bey einer sehr wohl aufgeraumbten Stunde und gnädiger Audienz mich belehren lassen, daß ich zur allergnädigsten Audienz allein gehen solle. Welches allergehorsamst zu vollenziehen angelobet habe, gleich als nach vollendeten Curialien und dießfälligen gutten Ausgangs-effect, wie auch Antritt der Rückreise, welche in 2 Wochen villeicht unfehlbar beschehen dürste, E. E. gehorsamlichst berichten werde. Ob ich auch zwar noch viel bey meiner expedition anzuregen hette, so künstighin mit Gott zu erhalten seyn wird, weil ich aber ersehen, daß man sich in die Erörterung der Sieben-

¹⁾ „Damit man zu Hause nicht sage, daß ich ein schlechter Mensch gewesen sei und nicht einmal das habe zu Stande bringen können, daß Seiner Wohlgeboren (Herrn Horvath) vor Ihnen der Vortritt eingeräumt werde, habe ich die Sache Sr. Excellenz dem Herrn Kynsky mitgetheilt; der Herr Horvath selbst hat es gehört, was Se. Excellenz darauf antwortete. Ich kann nun nicht dafür; übrigens können Sie, Herr Zabanius, abgesondert Abschied nehmen.“

bürgischen affairen nicht gar zu sehr vertiefen wolle, auch der löblichen Nation gedienter, ein und das andere darbey bewenden zu lassen, daß es schon einmahl anhängig bey Hofe gemacht worden, und der Franzos greulich im Reich zu hausen anfangen: als will ich es auch auf dasmahl bei deme, was zu unserer consolation und Anlegung einer sichern Grundfeste, worauf das künfftige Staats-Gebeü nach und nach aufgeföhret werden kan, schon erhalten habe, bewenden lassen und werde dahin trachten, nunmehr je eher je lieber eine glückliche Heimbreise anzutretten, nach deren Vollendung ich mir die sichere Hoffnung mache, E. G. bey erdullichem Wohl- und Zustand zu sprechen und zu erweisen, daß ich sowohl hiesiger Orthen gewesen, als auch zu Hause seyn und Lebenslang bleiben werde

E. G.

unterthänig-gehorsamst-ergebener Client und Diener

M. Johann Babanius.

II.

Das Adels-Diplom

der

Familie Harteneck.¹⁾

Wir Leopold von Gottes gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhemb, Dalmatien, Croatien und Slavonien etc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Wirttemberg, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des heyl. Röm. Reichs, zu Burgau, O. und N. Paysuis, gefürster Graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görz, Landgraff in Elsas, Herr auff der Windischen Mark, zu Portenau und zu Salins.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen öffentlich mit diesem Brieff und thunen kund allermänniglich, wie wohl Wir aus Römisch-Kayserlicher Höhe und würdigkeit, darein Uns der Allmächtige nach seinem Göttlichen willen gesezet, auch angebohrner güthe und mildigkeit allzeit geneigt seynd, aller und jeglicher Unserer Erbkönigreich-Fürstenthumb- und Landen Underthanen und getreuen ehr, nutz, aufnehmen und bestes zu betrachten und zu befördern: So wird doch Unser Kayserlich gemüt viel mehr bewegt, denen Unser gnad und sauftmütigkeit mitzutheilen, auch ihren namen und Stammen in höhere ehr und würde zu erheben und zu setzen, deren Eltern und Sie selbst von guten Stand herkommen und sich vor anderen guter sitten, adelicher tugend, wandel und weesens besleißeu, auch Uns und Unserem löblichen Erzhaus Oesterreich mit getreuer beständiger dienstbarkeit anhängig und verwand seyn.

Wan Wir nun gnädiglich angesehen, wargenommen und betrachtet die ehrbarkeit, redlichkeit, gutes herkommen, geschicklichkeit,

¹⁾ Das sächsische Nationalarchiv befindet sich erst seit 1869 im Besitze des Originals des Adels-Diploms. Herr v. Chinetti, dessen Gattin ein Abkömmling des Harteneck'schen Familienstammes ist, hat dasselbe im genannten Jahre dem Nationalarchive zum Geschenke gemacht.

gelehrtheit, adeliche tugend und vernunft, darmit vor Unser Kayserlichen May. Unser Bürgermeister zu Hermanstatt und des Reichs lieber getreuer Johann Zabanius sonderlich berühmet worden, auch die angenehme, getreue, gehorsambe, nutz- und sehr erspriesliche Dienste, so seine Eltern Unß, dem Römischen Reich und Unserm löblichen Erzhaus Oesterreich bey denen bishero in Unserm Königreich Hungarn wider den Erbfeind Christlichen namens, den Türken, geführten schweren Kriegen und darin entstandenen motibus, veränderungen und unruhen jederzeit eiffrigst erwiesen und in ansehung deren von Unß längsthin in den Hungarischen Adelstand gesetzt worden. Und dan derselben rühmlichen exempel nachzufolgen er Johann Zabanius nach seinen auff den Academien mit großem fleiß und eiffer absolvirten Studien nicht allein noch bey seinen jungen jahren das Syndicat Unserer getreuer Siebenbürgischer Sächsischer nation löblich verwaltet, mithien zum würclichen Landsas auffgenommen und derselben nation incorporirt worden, sondern auch fünff jahr lang in Unserm Siebenbürgischem Landes-Commissariat sehr fruchtbarlich gedienet, nicht weniger in denen gemeinen Landtügen den characterem deputationis publicae zu öfftern mit gedachter Unserer Sächsischer nation sonderbaren vergnügung geführet, und in solcher qualitet vor etlichen jahren an Unß abgeordnet, auch wegen seiner dabey geführten stattlichen conduite von Unß zu bezeugung Unseres gnädigsten wohlgefallens mit einer guldenen Ketten begnadet worden, wie er dan auch folgendes seines fürtrefflichen verstands und erworbenen capacitet willen zu dem Stulrichter-Ampt bey dem justiz-wesen Unserer Königl. Siebenbürgischen Haupt-Statt Hermanstatt, und hierauf zu gedachter Unserer Sächsischer nation Burgermeistern und Duumviro einhelliglich erwehlet worden, solcher function auch schon etliche jahre zu Unserm gnädigsten wohlgefallen und zu seinem selbst sonderem lob und ruhmb trewlichst vorgestanden und darin jedesmahl sein intention dahien gelencket, wie Unß, dem heyligen Römischen Reich, auch Unserm löblichem Erzhaus Oesterreich er alle angenehme, erspries- und nuzliche Dienste treu- und erthänigst erweisen mögte, gestalten er auch furohin zu thun und seine descendenten, auch gebrüdere gleicherweis zu schuldigster devotion auffzumunderen, des allergehorjambsten erbietens ist, auch wohl thun kan, mag und soll:

So haben Wir demnach in gnädigster erkantnus solcher angezogener trewgeleisteten Diensten und meriten gedachtem Johann Zabanius nit allein sein lengsthien ertheiltes iudigenat und incorporirung Unserer Siebenbürgischer Sächsischer nation vor ihn und seine gebrüdere, auch sein und ihre Erben und Erbens Erben gnädigst confirmirt, sondern auch mit wohlbedachtem muth, gutem Raht, rechten wissen und anderen Unß hierzu bewegenden Ursachen diese Kayserliche quad gethan und Thue, dessen Chewirtin Elisabetham und deren jezigen Kinder, benantlich Johann Herman, Elisabeth und Joannam Roginam, auch seine

gebrüdere Jacob und Daniel Zabani sambt deren ehelichen Weibs-Erben, und derselben Erbens Erben man- und Weibs-Personen in Unserm und des heyligen Römischen Reichs, auch unserer Erb-königreich-Fürstenthumb- und Landen adelichen- und Ritterstand gnädigst erhebt, gesezet und einverleibt, auch zu der schaar-, gesell- und gemeinschaft anderer Unserer uralten adelich- und Rittermäßigen Personen zugeeignet, zugesellet und darzue würdig und tauglich gemacht, gleicher weis, als ob Sie von ihren vier Ahnen Vatter- und Mütterlichen geschlechts zu beeden seiten in solchem Stand geböhren und herkommen weren. Thuen das, erheben, würdigen und sezen Sie, ihre jezige und künfftige eheliche Weibs-Erben und derselben Erbens Erben, man- und Weibs-Personen in den Stand, grad, ehre und würde Unserer und des heyligen Reichs, auch Unserer Erb-königreichen, Fürstenthumben und Landen uralte Ritterschafft. Gesellen, gleichen und fügen Sie auch zu der schaar-, gesell- und gemeinschaft anderer uralt-Rittermäßigen Personen, alles von Römisch-Kayserlicher machtvollkommenheit, hiemit wissentlich in krafft dieses Brieffs: Und meinen, sezen und wollen, daß nun hinsüro genanter Johann Zabanius und seine gebrüdere Jakob und Daniel, ihre eheliche Weibs-Erben, und derselben Erbens Erben, man- und Weibs-Personen, auch ernante sein Eheweib Elisabeth Unser und des heyligen Reichs, auch Unserer Erb-königreichen, Fürstenthumben und Landen rechtgebohrne, uralte Ritter und Ritterstands seyn, also geheissen und von männiglich an allen orten und enden, in allen und jeden Handlungen, sachen und geschäften, Geist- und Weltlichen dafür gehalten, geehrt, genennet und geschrieben werden, dazu auch alle und jede gnad, ehr, würde, freyheit, Stimm, sossion, vorthail, Recht, gerechtigkeit, in Reichs- und anderen versamlungen, deren sich die adeliche uralte Ritterschafft, wie auch der Ritterstand und Rittere vor alters hero gebraucht und hinsüro gebrauchen wird, mit honoficien auff hoch- und nideren Dombstifften und Aembtern, Geist- und Weltlichen Ständen, altherkommen und gute gewonheit haben, sich auch aller anderer adelicher Ritterlicher sachen und geschäften, handlungen, freyheiten, und gesellschaften und gemeinschaften ruhiglich gebrauchen sollen, im massen alle andere Unsere und des heyligen Römischen Reichs, wie auch Unserer Königreichen, Fürstenthumb- und Landen uralte adeliche und Ritterstands-Personen, Sie seyen gleich von Uns selbstn mit dem schwerd und anderen dazugehörigen ceremonien zu Ritter geschlagen, oder sonsten in andere weege zu Ritter gemacht, solches alles haben, sich dessen frewen und genießten, von Recht oder gewonheit.

Ueber das und zu mehrerer gezeüg- und gedächtnus solcher Unser Kay. gnad und erhebung in vorbestimbten uralten Reichs-Ritterstand, haben Wir ihnen gebrüderen Johann, Jakob und Daniel Zabanius Ritteren, auch allen ihren ehelichen Weibs-Erben und derselben Erbens Erben, man- und Weibs-Personen ihr anererbt- und vorhin geführtes uralt-adeliches Wappen nicht allein

gnädiglich confirmirt und bestetiget, sonderu auch hinfüro in ewige Zeit nachfolgender gestalt zu führen und zu gebrauchen gnädigst erlaubt und gegönnet, nemlich einen mit Unserm ihme gnädigst ertheilten guldenen Ketten und Pfening umgebenen roten Oval-Schild, in welchem ein von unten bis oben in die mitte gehender blau- oder lassarfarbener Spickel, in dessen grund ist ein grüne Feldung und in der mitte ein spitziger Steinfelsen, auff welchem stehet ein Granich, mit dem rechten fuess einen stein haltend, in den obern beederseits roten theil aber ist unten ein guldene Cron, aus welcher beederseits bis an die Hüffte ein einwärts gefehrt- und auff den sprung gestelter Hirsch, mit seinem geweid und natürlichen farben zu sehen, auff dem Schild ein freyer offener adelicher turniers-Helm mit anhangenden Kleinod, linkerseits mit einer schwarz- und goldfarben-, rechterseits aber mit weis- und roten herabhängenden Helmdecken, und darob einer guldenen Cron gezieret, aus welcher zwischen zweyen also abgetheilten- und mit den mundlöchern auswärts gefehrten Büffelshörnern, daß deren hintere oder linde von unten bis auff die mitten roth, oben aber weis, vordere unten schwarz und oben gelb ist, und aus dem hintern mundloch ein goldfarbener- und aus dem vorderen ein weisser sechs-ecketer Stern zu sehen: Auf dem unten beschriebenen Felsen eine weisse Turteltauben mit ausgebreiten flügeln, und im schnabel ein grünen öhlzweig haltend, stehender hervorscheinet, als dan solches Adelich Wappen und Kleinod auf dem vierten blat rechterseits in diesem Unserm Kay. Ribell weis geschriebenen Brieff gemahlet und mit farben und seiner Zierde eigentlicher ausgeworffen ist. ¹⁾

Thuen das, gönnen und erlauben vorgemelten Johann Babanio und allen seinen jezigen und künfftigen ehelichen Weibs-Erben und derselben Erbens Erben man- und Weibs-Personen und gebrüderen Jakob und Daniel, daß Sie vorbeschriebenes Adeliches Wappen in allen und jeden ehrlichen, redlichen und Ritterlichen sachen und geschäftten zu schimpff und ernst, in streitten, stürmen, Kämpffen, turnieren, gestechen, gefechten, Ritterspielen, Feldzügen, Panniren, gezelden auffschlagen, Anzügen, Pottschaften, Kleinodien, begräbnissen,

¹⁾ Das hier beschriebene Wappen ist auf dem vierten Pergamentblatte zierlich und in frischen farben ausgeführt. Oberhalb des Wappens, am Saume des mit Goldstreifen eingefassten Bildes, erblicken wir einen nur wenig herabgelassenen Vorhang von rother Sammetfarbe mit Gold-Franzen und Quasten. Am Saume der Mitte des Vorhangs, wo er an goldenen Schmüren stärker aufgezo-gen erscheint, tragen zwei Genien ein Schild, auf dessen gelbem Grunde sich der schwarze Reichsadler abhebt. Zu beiden Seiten des Vorhanges hängen an goldenen Schmüren je 4 Wappenschilder. Das Harteneck'sche Wappen schwebt, vom Mosaikboden nur wenig entfernt, zwischen 2 Piedestalen, auf welchen die Porträt-Figuren Leopold I. und Josef I. in sitzender Stellung angebracht sind. Das Piedestal Leopold's trägt die Inschrift: Consilio et industria, das Josef's: Amore et timore. Leopold's Haupt deckt eine schwarze, das Josef's eine blonde Alonge-Perrücke. Unterhalb des Harteneck'schen Wappens halten zwei auf dem Mosaikboden stehende, sehr zierlich gemalte Engel mit silbernen Flügeln und gekrausten Blondköpfchen an einer goldenen Kette 11 aneinandergereihte Länder Wappen.

gemähdten, und sonst an allen ort- und enden, nach ihren ehren, nohtdürfften, willen, und wohlgefallen gebrauchten, genieffen sollen und mögen, von allermännlich ohnverhindert.

Damit nun mehrgemelter Johann Zabanius, sein Eheweib Elisabeth, und durch ihn seine gebrüdere Jakob und Daniel Zabanius sich ihrer Unß und Unserm löblichem Erzhaus Desterreich in Unserm Königreich Hungarn geleister trewer diensten nun so viel mehr erfreuen mögen, so haben Wir ihnen noch diese besondere gnad gethan, und freyheit gegeben, daß Sie und ihre eheliche Leibs-Erben und derselben Erbens Erben mans- und Weibs-Personen hinsüro in ewige Zeit gegen Unß, Unsere Nachkommen und sonst jedermänniglichen, was stands, wülden und weesens die seynd, in allen ihren reden, schrifften, titulen, Insignlungen, handlungen, geschäftten, und Aemtern, nichts ausgenommen, anstatt ihres bisher geführten zunahmens Zabanii, sich Sachse Edle von Harteneck, des heyligen Römischen Reichs Ritter, wie auch von anderen durch den seegen Gottes künfftig mit rechtmässigen titul überkommenden gütern nennen und schreiben mögen, und sie an allen und jeden händlen und sachen, Geist- und Weltlichen dafür gehalten, geehrt, genennet und geschrieben werden sollen und mögen unverhindert allermänniglich.

Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landshaubtleüten, Landvögten, Haubtleüten, Bigdomben, Vögten, Pflegern, Berwejern, Ambleüten, Landrichtern, Schuldheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Ründigern der Wappen, Ehrenholden, Persovanten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs, auch Unserer Erbkönigreich-Fürstenthumber und Landen Underthanen und getrewen, was wülden, Stands oder Weesens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, daß Sie, vielgenante gebrüdere Johann, Jakob und Daniel, wie auch des ersten Sohn Johann Herman: Sachse Edle von Harteneck, des heyligen Römischen Reichs Ritters und seine Ehefraw Elisabeth, auch töchtere Elisabeth und Johannam Regiam nunhinsüro für Unsere und des heyligen Römischen Reichs, auch Unserer Erbkönigreichen, Fürstenthumben und Landen rechtgebohrne uralte Ritter halten und also nennen, schreiben, erkennen, achten, und ehren, wie auch Sie und ihre eheliche Leibs-Erben und derselben Erbens Erben, mans- und Weibs-Personen bey obberührten adelichen Ritterlichen Wappen und praedicat ohne alle irrung geruhiglich bleiben, sich dessen freuen, gebrauchten und genieffen lassen, hierwider nicht thuen gestatten, in kein weis noch weeg, als lieb einem jeden seye Unser und des Reichs schwere ungnad und darzu ein pöen Sechzig mark lötigen golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thet, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer und den andern halben theil vielgedachten gebrüderen Johann, Jakob und Daniel Sachse Edlen von Harteneck Rittern,

auch offt ernanter Elisabeth und ihren ehelichen Leibs-Erben und Erbens Erben man- und Weibs-Personen, so hierwider beleidiget wurden, unachlässig zu bezahlen verfallen seyn, und nichts-destoweniger dieselben alle und jede bey oberzehlten ihren ehren, Stand, wülden und freyheiten verbleiben, auch von Unß und Unseren nachkommen im Reich, Römischen Kaysern, Königen und Landsfürsten würdlich geschüzet und gehandhabet werden sollen; doch anderen, die vielleicht dem vorbeschriebenen Ritterlichen Wappen gleich führeten, an ihren Rechten und gerechtigkeiten unschädlich. Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigel, der geben ist in Unser Statt Wien den ersten tag Monats Martii nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers guadenreicher geburt im sechzehnhundert acht und Neünzigsten, Unserer Reichen des Römischen im Bierzigsten, des Hungarischen im drey- und des Böheimischen im zwey und vierzigsten Jahre.

Leopold.

Dominikus Andreas Graf von Rannik.

Ad mandatum sac. caes. majestatis propriam
C. F. Consbruch.

Sacrosanctum hoc sacratissimae suae majestatis, domini, domini nostri elementissimi diploma pro parte et in persona generosi ac circumscripti domini introscripti in publica dominorum, dominorum trium nationum et ordinum regni hujus Transilvaniae et partium eidem annexarum statuum congregatione per excelsum regium gubernium pro die septima mensis Junii, Anni praesentis, millesimi, sexcentissimi, nonagesimi octavi in civitatem Albam Juliam indicta et celebrata, lectum et publicatum idque humilima cum obsequii promptitudine receptum, contradictione sine omni extradatum per

mag. **Pet. Alvinczi,**

alterum p. regnum Transilvaniae sac. suae majestatis protonotarium.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

